



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 8. Januar 1981

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 80	Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik	1
17. 12. 80	Musterstatut der Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates	4
18. 12. 80	Anordnung über die Bestätigung des Statuts des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen	7
18. 12. 80	Anordnung über die Aufgaben und die Tätigkeit der Einzelanwälte	10
21. 11. 80	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften — Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen —	10
24. 11. 80	Anordnung über die Aus- und Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volks- schaften	11
10. 12. 80	Anordnung Nr. 3 über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger	14
17. 12. 80	Anordnung über den Verkauf regenerierungsfähiger Zündkerzen und den Verkauf regenerierter Zündkerzen	15
15. 12. 80	Anordnung Nr. Pr. 334/1 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der poly- grafischen Industrie	15

Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik

vom 17. Dezember 1980

§ 1

Stellung und Aufgaben der Kollegien der Rechtsanwälte

(1) In den Kollegien der Rechtsanwälte haben sich Rechtsanwälte freiwillig zur anwaltlichen Tätigkeit vereinigt.

(2) Die Kollegien der Rechtsanwälte gewährleisten, daß die Mitglieder ihre Tätigkeit entsprechend der Verfassung, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften einschließlich dem Musterstatut der Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, verantwortungsbewußt für die Einhaltung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts eintreten und das Vertrauen der Bürger rechtfertigen.

(3) Die Kollegien der Rechtsanwälte gewährleisten, daß die Bürger aus den Mitgliedern einen Rechtsanwalt frei auswählen können und die Mitglieder ihre anwaltliche Tätigkeit eigenverantwortlich ausüben.

(4) Die Kollegien der Rechtsanwälte schaffen die materiellen Voraussetzungen für die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit, organisieren die berufliche Weiterbildung der Mitglieder, fördern eine hohe Qualität der Tätigkeit der Mitglieder und die Entwicklung der Mitglieder als sozialistische Rechtsanwälte. Die Kollegien entwickeln die Zusammenar-

beit der Mitglieder und gewähren den Mitgliedern Versorgung im Alter und bei zeitweiliger Verhinderung an der Berufsausübung.

(5) Die Kollegien der Rechtsanwälte gewährleisten zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit den Justizorganen, den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie den gesellschaftlichen Organisationen. Durch die Vermittlung der Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Arbeit des Kollegiums der Rechtsanwälte unterstützen sie die örtlichen Volksvertretungen und deren Organe bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Territorium.

Aufgaben und Tätigkeit der Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte

§ 2

(1) Die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte tragen zur weiteren Stärkung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Verwirklichung der Rechtsprechung und zur Festigung und Weiterentwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger bei. Sie unterstützen als Verteidiger in Strafverfah-

ren Angeklagte und Beschuldigte bei Ausübung des verfassungsmäßigen Grundrechts auf Verteidigung und beraten und vertreten die Bürger in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

(2) Die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte tragen durch ihre Tätigkeit dazu bei, die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger zu verwirklichen, die Bürger zur freiwilligen und bewußten Einhaltung des sozialistischen Rechts anzuhalten und Rechtsverletzungen vorzubeugen.

(3) Die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte erläutern den Bürgern ihre Rechte und Pflichten, helfen ihnen bei der Regelung ihrer Rechtsangelegenheiten, nehmen auf die Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen Einfluß und fördern die Entwicklung sozialistischer Beziehungen im Zusammenleben der Bürger.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a) die juristische Beratung der Bürger und anderer Auftraggeber in allen Rechtsangelegenheiten,
- b) die Verteidigung von Beschuldigten und Angeklagten in Strafverfahren,
- c) die Vertretung der Bürger und anderer Auftraggeber vor Gericht in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsangelegenheiten sowie in anderen Rechtsangelegenheiten,
- d) die Vertretung der Bürger und anderer Auftraggeber in Verfahren vor den Staatlichen Notariaten,
- e) die außergerichtliche Vertretung der Bürger und anderer Auftraggeber in Rechtsangelegenheiten, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen,
- f) die Erteilung kostenloser mündlicher Rechtsauskünfte an die Bürger.

(2) Die Kollegien der Rechtsanwälte können mit staatlichen Organen und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und sozialistischen Genossenschaften über eine ständige juristische Beratung und Vertretung durch Mitglieder des Kollegiums Verträge abschließen, soweit eine Justitiarbetreuung nicht gegeben ist und die anwaltliche Betreuung der Bürger gewährleistet bleibt.

§ 4

Die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte sind berechtigt, vor allen Kreisgerichten, Militärgerichten, Bezirksgerichten, Militärobergerichten und vor dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik sowie vor den Bezirksvertragsgerichten und dem Zentralen Vertragsgericht der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften aufzutreten.

§ 5

Die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte sind verpflichtet, Verschwiegenheit über das zu wahren, was ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraut worden oder ihnen bekannt geworden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit der Berechtigte das Mitglied von ihr befreit hat und soweit nach den strafrechtlichen Bestimmungen Anzeige zu erstatten ist.

Mitgliedschaft

§ 6

Als Mitglied können in das Kollegium der Rechtsanwälte Bürger der Deutschen Demokratischen Republik aufgenom-

men werden, die mit dem Volk und seinem sozialistischen Staat eng verbunden sind, eine juristische Ausbildung erworben haben und über ein hohes Maß an Wissen, Lebenserfahrung, menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügen.

§ 7

(1) Der Eintritt in das Kollegium der Rechtsanwälte erfolgt freiwillig und wird mit der Aufnahme vollzogen.

(2) Nach der Aufnahme gibt das Mitglied vor der Mitgliederversammlung die Verpflichtung ab, seine Tätigkeit als Rechtsanwalt entsprechend der Verfassung, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften einschließlich des Musterstatuts auszuüben und seine Rechte und Pflichten als Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte verantwortungsbewußt wahrzunehmen.

Organisation und Struktur der Kollegien der Rechtsanwälte

§ 8

(1) Kollegien der Rechtsanwälte bestehen in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Kollegium der Rechtsanwälte ist juristische Person. Es wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 9

Das höchste Organ des Kollegiums der Rechtsanwälte ist die Mitgliederversammlung, die aus ihrer Mitte den Vorstand und die Revisionskommission wählt. Der Vorstand leitet das Kollegium und ist der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Befugnisse des Vorstandes und der Revisionskommission werden durch das Musterstatut der Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.

§ 10

Das Kollegium der Rechtsanwälte entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Mit seiner Aufnahme in das Kollegium ist das Mitglied als Rechtsanwalt zugelassen.

§ 11

Das Kollegium der Rechtsanwälte richtet im Bezirk die erforderliche Anzahl von Zweigstellen ein. Die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte üben ihre Tätigkeit in den Zweigstellen aus.

§ 12

Rat der Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte

(1) Zur Mitgestaltung einer einheitlichen Entwicklung der Kollegien der Rechtsanwälte wird der Rat der Vorsitzenden gebildet. Ihm gehören alle Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte an.

(2) Der Rat der Vorsitzenden wertet die Ergebnisse der Tätigkeit der Organe der Kollegien der Rechtsanwälte aus und verallgemeinert die besten Erfahrungen.

(3) Der Rat der Vorsitzenden ist berechtigt, dem Minister der Justiz Maßnahmen zur einheitlichen Entwicklung der Kollegien der Rechtsanwälte vorzuschlagen. Der Rat der Vorsitzenden kann mit Zustimmung des Ministers der Justiz Empfehlungen für die Tätigkeit der Organe der Kollegien der Rechtsanwälte herausgeben.

(4) Der Rat der Vorsitzenden arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Minister der Justiz bedarf.

Anleitung der Kollegien der Rechtsanwälte**§ 13**

(1) Der Minister der Justiz leitet die Kollegien der Rechtsanwälte an, beaufsichtigt ihre Tätigkeit und fördert ihre Festigung und Weiterentwicklung, indem er insbesondere

- a) Hinweise und Empfehlungen zur Beratung und Entscheidung grundsätzlicher Fragen der anwaltlichen Tätigkeit in den Vorständen oder Mitgliederversammlungen gibt,
- b) auf die Durchsetzung sozialistischer Kaderprinzipien in den Kollegien einwirkt und der politischen und fachlichen Weiterbildung der Mitglieder ständige Aufmerksamkeit widmet,
- c) die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der Organe der Kollegien kontrolliert,
- d) Festlegungen für Beziehungen der Kollegien und Mitglieder der Kollegien zum Ausland trifft,
- e) die Organe der Kollegien unterstützt, mit den Vorsitzenden Beratungen durchführt und Berichte und Informationen der Organe der Kollegien entgegennimmt,
- f) die Statuten und Geschäftsordnungen der Kollegien bestätigt.

(2) Der Minister der Justiz kann Beschlüsse der Organe der Kollegien der Rechtsanwälte aufheben, die gegen die Verfassung, gegen die Gesetze oder anderen Rechtsvorschriften einschließlich des Musterstatuts der Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen.

§ 14

Der Minister der Justiz kann einem Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte die Zulassung entziehen, wenn es eine schwere Verletzung der Pflichten eines Rechtsanwalts begangen hat.

§ 15**Bestenerung der Einkünfte**

(1) Die Einnahmen der Kollegien der Rechtsanwälte unterliegen der Umsatzsteuer,¹ Gewerbe-, Körperschafts- und Vermögenssteuer werden für die Kollegien der Rechtsanwälte nicht erhoben.

(2) Die Tätigkeitsvergütungen und die anderen Einkünfte der Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte werden nach den für Arbeiter und Angestellte geltenden Rechtsvorschriften über die Besteuerung des Arbeitseinkommens besteuert.²

¹ Z. Z. gilt das Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung vom 18. September 1979 (Sonderdruck Nr. 673 des Gesetzblattes).

² Z. Z. gelten die Verordnung vom 22. Dezember 1982 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBL Nr. 182 S. 1413) und die dazu erlassenen Richtlinien.

§ 16**Musterstatut**

Das vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigte Musterstatut bildet die rechtliche Grundlage für die Ausarbeitung des Statuts des Kollegiums der Rechtsanwälte.

§ 17**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Justiz, zu § 15 der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz.

§ 18**Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Beschluß vom 13. Februar 1950 über die Zulassung von Rechtsanwälten vor dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik (MBL Nr. 10 S. 43);
2. Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBL Nr. 66 S. 725);
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1953 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBL Nr. 69 S. 769);
4. Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. August 1953 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBL Nr. 96 S. 957);
5. Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1953 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBL Nr. 100 S. 994);
6. Verordnung vom 18. März 1954 zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBL Nr. 31 S. 311);
7. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 23. April 1956 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBL I Nr. 47 S. 402);
8. Sechste Durchführungsbestimmung vom 11. Juli 1956 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBL I Nr. 65 S. 596);
9. Anordnung vom 22. März 1958 zur Änderung des Musterstatuts für die Kollegien der Rechtsanwälte (GBL I Nr. 24 S. 311);
10. Verordnung vom 30. Mai 1963 zur Übertragung der Tätigkeit der Justizverwaltungsstellen des Ministeriums der Justiz (GBL II Nr. 53 S. 373);
11. Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1978 (RGBl. S. 177).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Musterstatut
der Kollegien der Rechtsanwälte
der Deutschen Demokratischen Republik
Beschluß des Ministerrates**

vom 17. Dezember 1980

**Stellung und Aufgaben des Kollegiums
der Rechtsanwälte**

§ 1

In den Kollegien der Rechtsanwälte haben sich Rechtsanwälte freiwillig zur anwaltlichen Tätigkeit vereinigt.

§ 2

(1) Das Kollegium der Rechtsanwälte nimmt darauf Einfluß, daß die Mitglieder die übernommenen Aufträge gewissenhaft und mit hoher Sachkenntnis wahrnehmen, sich für die Verwirklichung der gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger einsetzen und damit zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Erhöhung der Rechtssicherheit beitragen.

(2) Das Kollegium der Rechtsanwälte unterstützt die Mitglieder in ihrem Bestreben, Rechtsverletzungen vorzubeugen und sozialistische Beziehungen im Zusammenleben der Bürger zu entwickeln.

§ 3

(1) Das Kollegium der Rechtsanwälte fördert die politische und fachliche Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiter. Es befähigt alle Mitglieder, pflichtbewußt den hohen beruflichen Anforderungen gerecht zu werden. Es schafft die materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Mitglieder.

(2) Das Kollegium der Rechtsanwälte gewährt den Mitgliedern soziale Versorgung im Alter und sichert die materielle Unterstützung der Mitglieder bei zeitweiliger Verhinderung an der Berufsausübung.

§ 4

(1) Das Kollegium der Rechtsanwälte unterhält im Bezirk die zur Gewährleistung der anwaltlichen Betreuung der Bürger erforderliche Anzahl von Zweigstellen. Zweigstellen sind vorrangig am Sitz der Kreisgerichte zu bilden.

(2) Jede Zweigstelle wird durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied auf der Grundlage des Statuts, der Geschäftsordnung und entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes geleitet.

**Grundlegende Rechte und Pflichten der Mitglieder
des Kollegiums der Rechtsanwälte**

§ 5

(1) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit zur Beratung und Vertretung der Bürger und anderer Auftraggeber und zur Verteidigung von Beschuldigten und Angeklagten auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften einschließlich des Statuts und der Geschäftsordnung des Kollegiums der Rechtsanwälte aus. Damit leisten sie einen Beitrag zur Verwirklichung der Rechtsprechung der Gerichte, zur Stärkung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger.

(2) Die Mitglieder erläutern den Bürgern ihre Rechte und Pflichten, helfen ihnen bei der Regelung ihrer Rechtsangelegenheiten, nehmen auf die bewußte Einhaltung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts und auf die Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen Einfluß und fördern die Entwicklung sozialistischer Beziehungen im Zusammenleben der Bürger. Sie

halten enge Verbindung zu den Werktätigen und ihren Arbeitskollektiven und helfen, die Kraft gesellschaftlicher Kollektive für die Lösung von Rechtskonflikten und für die Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug oder Jugendhaus entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben nutzbar zu machen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und berufliche Befähigung ständig zu vervollkommen.

§ 6

Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die Entwicklung des Kollegiums und seiner Zweigstellen demokratisch mitzubestimmen und mitzugestalten, aktiv am gesellschaftlichen Leben im Kollegium und in den Zweigstellen teilzunehmen, die Weiterbildungsmaßnahmen des Kollegiums zu unterstützen und für die eigene weitere berufliche Qualifizierung zu nutzen sowie die Arbeit in den Zweigstellen weiter zu vervollkommen.

Organe des Kollegiums der Rechtsanwälte

§ 7

(1) Das höchste Organ des Kollegiums der Rechtsanwälte ist die Mitgliederversammlung. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Beratung und Entscheidung grundsätzlicher Fragen zur Entwicklung und Tätigkeit des Kollegiums,
- b) die politische und fachliche Weiterbildung der Mitglieder,
- c) die Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeit des Vorstandes und der Revisionskommission und die Erteilung von Weisungen über deren weitere Arbeit,
- d) die Auswertung der Ergebnisse der Kontrolltätigkeit des Vorstandes und der Eingabenanalyse,
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionskommission und einzelner Mitglieder dieser Organe,
- f) die Beschlussfassung über das Statut des Kollegiums, die Geschäftsordnung und den Haushaltsplan,
- g) die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Entscheidungen des Vorstandes.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und für alle Organe des Kollegiums verbindlich.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel monatlich einmal.

§ 8

(1) Der Vorstand ist das gewählte kollektive Organ zur Leitung des Kollegiums der Rechtsanwälte. Er ist für seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung verantwortlich und rechen-schaftspflichtig. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Auswertung der Mitgliederversammlung,
- b) die politisch-ideologische Erziehung der Mitglieder und Mitarbeiter und ihre politische und fachliche Weiterbildung,
- c) die Aufnahme von Mitgliedern und die Entscheidung über die Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit,
- d) die Bildung von Zweigstellen und die Festlegung der Anzahl der Mitglieder und Mitarbeiter für die einzelnen Zweigstellen,
- e) die Entscheidung über die Einstellung von Assistenten, die Leitung der Assistentenausbildung, die Verkürzung oder Verlängerung der Assistentenzeit und darüber, daß ausnahmsweise der Aufnahme als Mitglied keine Assistentenzeit vorausgehen soll, die Beendigung der Assistentenzeit,
- f) die Kontrolle der Zweigstellen und die Erfüllung der anwaltlichen Pflichten durch die Mitglieder.

- g) die Entscheidung über den Einsatz der Mitglieder in den Zweigstellen, die Beauftragung als Zweigstellenleiter sowie die Schaffung der materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Mitglieder und Mitarbeiter,
- h) die Beschlußfassung über den Arbeitsplan und die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
- i) die Bearbeitung und Auswertung von Eingaben und Beschwerden,
- j) die Entscheidung über Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung von Gebühren, die aus anwaltlicher Tätigkeit dem Kollegium der Rechtsanwälte zustehen,
- k) die Auszeichnung von Mitgliedern und Mitarbeitern für vorbildliche Leistungen in der beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit,
- l) die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Mitglieder und die Entscheidung über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und Erstattungsansprüchen gegen Mitglieder,

(2) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können bis zu 2 Nachfolgekandidaten gewählt werden. Sie haben im Vorstand beratende Stimme.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung mindestens jährlich über die Vorstandsarbeit und die Entwicklung des Kollegiums Bericht zu erstatten.

§ 9

(1) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt das Kollegium der Rechtsanwälte im Rechtsverkehr.

(2) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) die Leitung des Kollegiums nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
- b) die Vorbereitung, Einberufung und Auswertung der Vorstandssitzungen,
- c) die Leitung der Tätigkeit der Verwaltungsstelle des Vorstandes,
- d) die Begründung und die Auflösung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit Mitarbeitern,
- e) die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter und Assistenten,
- f) die Regelung der Vertretung der Mitglieder bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung und der Abwicklung von Aufträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft,
- g) die Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen über die Sicherheit und Ordnung sowie des Arbeits- und Brandschutzes durch die Mitglieder und Mitarbeiter,
- h) die Gewährleistung der Zusammenarbeit des Kollegiums der Rechtsanwälte mit den staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Organisationen,
- i) die Realisierung des Haushaltsplanes des Kollegiums und der Festlegungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes über die materiell-technische Ausstattung des Kollegiums und seiner Zweigstellen.

Die im Rahmen dieser Aufgaben vom Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 10

(1) Die Revisionskommission ist das von der Mitgliederversammlung gewählte Kontrollorgan des Kollegiums. Sie ist für ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Revisionskommission übt die Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder hinsichtlich der Ein-

haltung des Statuts und der Geschäftsordnung des Kollegiums, über die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Haushaltsführung aus. Die Revisionskommission kontrolliert die Unversehrtheit und Vollständigkeit des Eigentums des Kollegiums, die Durchführung der Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, die Verwendung der Gebühreneinnahmen, insbesondere die Abführung an die Fonds und deren Verwendung sowie die ordnungsgemäße Bearbeitung und Beachtung von Eingaben, Hinweisen und Vorschlägen durch den Vorstand.

(3) Die Revisionskommission ist im Rahmen ihrer Befugnisse berechtigt, in alle schriftlichen Unterlagen des Vorstandes und der Zweigstellen Einsicht zu nehmen.

(4) Die Revisionskommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und wählt in offener Abstimmung aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können für die Revisionskommission bis zu 2 Nachfolgekandidaten gewählt werden. Sie haben in der Revisionskommission beratende Stimme.

(5) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

(6) Die Revisionskommission kann die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen, wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Vorstand ist zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das die Revisionskommission beschließt.

(7) Die Revisionskommission berichtet der Mitgliederversammlung mindestens jährlich über ihre Arbeit.

§ 11

Aufnahme als Mitglied

Der Eintritt in das Kollegium der Rechtsanwälte erfolgt freiwillig und wird mit der Aufnahme durch den Vorstand vollzogen.

§ 12

Assistentenzeit

(1) Der Aufnahme als Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte geht zur Vorbereitung auf die anwaltliche Tätigkeit eine Assistentenzeit von 1 Jahr voraus. In dieser Zeit besteht zwischen dem Kollegium und dem Assistenten ein Arbeitsrechtsverhältnis. Die Assistentenzeit kann entsprechend dem Stand der Ausbildung durch den Vorstand verkürzt oder verlängert werden. Die Einstellung als Assistent erfolgt mit Zustimmung des Ministers der Justiz.

(2) Ist eine Ausbildung als Assistent zur Vorbereitung auf die anwaltliche Tätigkeit nicht erforderlich, so kann der Vorstand beschließen, daß der Aufnahme als Mitglied keine Assistentenzeit vorausgehen soll. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung des Ministers der Justiz.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit
- d) Ausschuß
- e) Entzug der Zulassung gemäß § 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1980 über die Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 1).

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand, die mindestens 6 Monate vor dem Austritt beim Vorstand einzureichen ist. Der Vorstand kann auf Antrag des Mitgliedes auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.

(3) Mitglieder, die das Rentenalter erreicht haben oder invalide sind, können die Beendigung ihrer anwaltlichen Tätigkeit erklären. Der Vorstand kann die Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit beschließen, wenn ein Mitglied wegen seines hohen Lebensalters, wegen Krankheit oder wegen Invalidität seine Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann. Mitglieder, die auf diese Weise aus dem Kollegium ausgeschieden sind, können auch weiterhin am gesellschaftlichen Leben des Kollegiums teilnehmen.

Auftragsverhältnis

§ 14

(1) Über die Beratung, Vertretung oder Verteidigung schließt das Mitglied mit dem Auftraggeber einen Vertrag.

(2) Verträge mit staatlichen Organen und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und sozialistischen Genossenschaften über eine ständige juristische Beratung und Vertretung durch Mitglieder des Kollegiums der Rechtsanwälte schließt der Vorstand.

(3) Für den Vertrag über den Auftrag gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBL I Nr. 27 S. 465) und die Regelungen der §§ 15 bis 19 dieses Musterstatuts. Sie gelten entsprechend auch für das als Prozeßbeauftragter bestellte und für das als Rechtsanwalt oder Verteidiger beigeordnete Mitglied.

§ 15

(1) Durch die Übernahme des Auftrages auf Beratung, Vertretung oder Verteidigung wird das Mitglied verpflichtet, die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen des Auftraggebers gewissenhaft, mit Sorgfalt und Umsicht sowie ohne Verzögerung wahrzunehmen. Das Mitglied darf nicht zum Nachteil des Auftraggebers tätig werden, hat den Auftraggeber sachkundig über die Erfolgsaussichten des Auftrages zu beraten, ihn auf die voraussichtlich entstehenden Kosten hinzuweisen und den Auftrag in hoher Qualität und konzentriert auszuführen.

(2) Das Mitglied hat den Auftrag eigenverantwortlich und grundsätzlich persönlich auszuführen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe ist die Vertretung durch ein anderes Mitglied möglich.

(3) Der Auftraggeber bestimmt Gegenstand und Umfang des Auftrages. Das Mitglied vereinbart mit dem Auftraggeber Inhalt und Umfang der Information zur Durchführung des Auftrages und weist ihn darauf hin, daß die Gebühren und Auslagen an das Kollegium der Rechtsanwälte zu zahlen sind.

§ 16

(1) Das Mitglied darf die Übernahme eines Auftrages nur ablehnen oder die übernommene Vertretung niederlegen, wenn eine ordnungsgemäße Auftrags erledigung nicht gewährleistet ist.

(2) Eine Ablehnung ist insbesondere begründet, wenn

- a) das Mitglied durch andere termingebundene Aufträge verhindert ist,
- b) das Mitglied zur gleichen Zeit für und gegen einen Auftraggeber tätig werden soll.

(3) Ein Mitglied, das einen Auftrag ablehnt, muß dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Das Mitglied soll dafür sorgen, daß dem Auftraggeber ein anderes Mitglied benannt wird.

(4) Eine Niederlegung ist insbesondere begründet, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Mitglied ernsthaft beeinträchtigt ist.

(5) Die Vertretung oder Verteidigung darf grundsätzlich nicht in einer Lage niedergelegt werden, in der es dem Auftraggeber unmöglich ist, rechtzeitig ein anderes Mitglied eines Kollegiums zu beauftragen.

§ 17

Das Mitglied darf einen Auftrag nicht übernehmen, wenn

- a) die Vornahme ungesetzlicher oder pflichtwidriger Handlungen gefordert wird,
- b) das Mitglied in derselben Rechtssache bereits die Gegenpartei beraten oder vertreten hat,
- c) das Mitglied in derselben Rechtssache früher als Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans, als Staatsanwalt, Richter, Notar, Schöffe oder Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts tätig war,
- d) das Mitglied in derselben Rechtssache mehrere Auftraggeber mit gegensätzlichen Interessen vertreten soll.

§ 18

(1) Das Mitglied hat den Auftraggeber auf mögliche Nachteile hinzuweisen, die entstehen können, wenn er das Mitglied nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit.

(2) Das Kollegium der Rechtsanwälte hat zu gewährleisten, daß die Mitglieder und Mitarbeiter des Kollegiums ihre berufliche Pflicht zur Verschwiegenheit einhalten.

§ 19

(1) Die Verpflichtung des Auftraggebers, für die Tätigkeit des Mitglieds an das Kollegium der Rechtsanwälte Gebühren und Auslagen zu zahlen, ergibt sich aus den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Ansprüche aus der Tätigkeit der Mitglieder stehen dem Kollegium der Rechtsanwälte zu. Die Einnahmen aus der Tätigkeit der Mitglieder sind Eigentum des Kollegiums der Rechtsanwälte.

§ 20

(1) Für Schadenersatzansprüche, die sich aus der Verletzung anwaltlicher Pflichten in Wahrnehmung von Aufträgen durch Mitglieder ergeben, haftet dem Auftraggeber das Kollegium nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

(2) Das Mitglied, das den Schaden verursacht hat, ist für vorsätzlich verursachte Schäden in voller Höhe, für fahrlässig verursachte Schäden bis zur Höhe eines durchschnittlichen Monatsbruttoeinkommens des letzten Jahres dem Kollegium der Rechtsanwälte erstattungspflichtig.

§ 21

Verwendung der Einnahmen

Das Mitglied hat Anspruch auf die durch seine Leistungen erzielten Einnahmen des Kollegiums der Rechtsanwälte nach Abzug eines Anteils für Kosten und für die Zuführung zu den finanziellen Fonds. Die Höhe dieses Anteils bestimmt für alle Mitglieder einheitlich die Mitgliederversammlung.

Disziplinarische Verantwortlichkeit der Mitglieder

§ 22

(1) Ein Mitglied, das schuldhaft die Pflichten verletzt, die sich für die anwaltliche Tätigkeit und für die Zugehörigkeit zu einem Kollegium der Rechtsanwälte aus der Verfassung und anderen Rechtsvorschriften einschließlich des Statuts und der Geschäftsordnung des Kollegiums der Rechtsanwälte ergeben, ist disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, wenn die Pflichtverletzung nach Art oder Ausmaß eine disziplinarische Maßnahme erforderlich macht.

(2) Bei der Disziplinarentscheidung ist die Pflichtverletzung in ihrer Gesamtheit zu werten. Insbesondere sind Ursachen und Folgen, Art der Begehung und bisheriges Verhalten des Mitglieds zu beachten. Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) Verweis
- b) strenger Verweis
- c) Ausschluß aus dem Kollegium der Rechtsanwälte.

(3) Einem Mitglied, das in dringendem Verdacht einer schweren Pflichtverletzung steht, kann der Vorstand die anwaltliche Tätigkeit bis zur Disziplinarentscheidung untersagen.

§ 23

Das Disziplinarverfahren wird entsprechend der Disziplinarverfahrensordnung für Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte durchgeführt. Es endet mit dem Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme oder mit der Feststellung, daß keine Disziplinarmaßnahme erforderlich ist oder keine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt.

§ 24

Beschwerden gegen Entscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des Vorstandes, des Vorsitzenden oder des Zweigstellenleiters kann das betreffende Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisnahme der Entscheidung schriftlich mit Angabe von Gründen beim Vorsitzenden Beschwerde einlegen.

(2) Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange statt, hat er innerhalb von 4 Wochen nach dem Eingang der Beschwerde eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

(3) Die Beschwerde gegen Disziplinarentscheidungen des Vorstandes richtet sich nach den Bestimmungen über die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte.

(4) Beschwerden gegen die zeitweilige Untersagung oder die Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Musterstatut tritt am 1. März 1981 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1980

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister der Justiz
Heusinger**

**Anordnung
über die Bestätigung des Statuts
des Rechtsanwaltsbüros
für internationale Zivilrechtsvertretungen**

vom 18. Dezember 1980

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 17. Dezember 1980 über die Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Das als Anlage beigefügte Statut des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen wird bestätigt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. August 1967 über die Bestätigung des Statuts des Rechtsanwaltsbüros für

internationale Zivilrechtsvertretungen (GBl. II Nr. 79 S. 563) außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1980

Der Minister der Justiz

**I. V.: Dr. Kern
Staatssekretär**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Rechtsanwaltsbüros
für internationale Zivilrechtsvertretungen**

Stellung und Aufgaben des Rechtsanwaltsbüros

§ 1

(1) Im Rechtsanwaltsbüro für internationale Zivilrechtsvertretungen (nachfolgend Rechtsanwaltsbüro genannt) haben sich Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik freiwillig vereinigt, um spezifische Aufgaben der juristischen Beratung und Vertretung von inländischen und ausländischen Bürgern und juristischen Personen in internationalen Zivilrechtsangelegenheiten wahrzunehmen.

(2) Das Rechtsanwaltsbüro ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Rechtsanwaltsbüro wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm hierzu schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter vertreten.

§ 2

Die Mitglieder des Rechtsanwaltsbüros stellen sich die Aufgabe, auf dem Gebiet des Zivil-, Handels-, Familien- und Arbeitsrechts

- a) die Rechte und berechtigten Interessen von Bürgern und juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten und in Berlin-West wahrzunehmen;
- b) die in der Deutschen Demokratischen Republik gesetzlich garantierten Rechte und Interessen ausländischer Bürger und juristischer Personen wahrzunehmen, sie insbesondere vor Gerichten und Schiedsgerichten in der Deutschen Demokratischen Republik zu vertreten;
- c) inländischen und ausländischen Bürgern und juristischen Personen in internationalen Zivilrechtsangelegenheiten sonstige rechtliche Hilfe zu erweisen, insbesondere Rechtsgutachten zu erstatten und andere Arten der rechtlichen Beratung in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durchzuführen.

§ 3

Das Rechtsanwaltsbüro sowie auch seine Mitglieder nehmen alle Handlungen vor, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

§ 4

(1) Das Rechtsanwaltsbüro nimmt darauf Einfluß, daß seine Mitglieder die ihnen von den Auftraggebern erteilten Aufträge gewissenhaft und mit hoher Sachkunde wahrnehmen. Es fördert die Weiterbildung seiner Mitglieder und befähigt sie, pflichtbewußt den hohen beruflichen Anforderungen eines Rechtsanwalts gerecht zu werden.

(2) Das Rechtsanwaltsbüro schafft die materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Tätigkeit seiner Mitglieder.

Organe des Rechtsanwaltsbüros

§ 5

(1) Das höchste Organ des Rechtsanwaltsbüros ist die Mitgliederversammlung. Sie berät und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen der Entwicklung und Tätigkeit des Rechtsanwaltsbüros.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe des Rechtsanwaltsbüros verbindlich.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal im Vierteljahr.

§ 6

(1) Der Vorstand ist das gewählte kollektive Organ zur Leitung des Rechtsanwaltsbüros. Er ist für seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Vorstand ist für die Vorbereitung, Einberufung und Auswertung der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder darum ersucht.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung mindestens jährlich über die Vorstandsarbeit und die Entwicklung des Rechtsanwaltsbüros zu berichten.

§ 7

(1) Der Vorsitzende sichert auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die Arbeitsfähigkeit des Rechtsanwaltsbüros auf organisatorischem, personellem und finanziellem Gebiet. Er ist für seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die im Rahmen seiner Aufgaben vom Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 8

(1) Die Revisionskommission ist das von der Mitgliederversammlung gewählte Kontrollorgan des Rechtsanwaltsbüros. Sie ist für ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Revisionskommission übt die Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder hinsichtlich der Einhaltung des Statuts des Rechtsanwaltsbüros, über die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Haushaltsführung des Rechtsanwaltsbüros aus.

(3) Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern. Sie gehören nicht dem Vorstand an. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Die Revisionskommission berichtet der Mitgliederversammlung mindestens jährlich über ihre Arbeit.

Mitgliedschaft

§ 9

(1) Der Eintritt in das Rechtsanwaltsbüro erfolgt freiwillig und wird mit der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung vollzogen.

(2) Als Mitglied können in das Rechtsanwaltsbüro Bürger der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen werden, die

- eine abgeschlossene juristische Ausbildung und Erfahrungen aus praktischer juristischer Tätigkeit besitzen,
- über Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Zivil-, Handels-, Familien- und Arbeitsrechts anderer Staaten verfügen und
- Kenntnisse in mindestens 2 Fremdsprachen nachweisen.

(3) Mit seiner Aufnahme in das Rechtsanwaltsbüro ist das Mitglied als Rechtsanwalt zugelassen.

§ 10

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt
- Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit
- Ausschluß
- Entzug der Zulassung als Rechtsanwalt durch den Minister der Justiz.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorsitzenden, die mindestens 6 Monate vor dem Austritt beim Vorsitzenden einzureichen ist. Der Vorsitzende kann auf Antrag des Mitgliedes auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.

(3) Mitglieder, die das Rentenalter erreicht haben oder invalide sind, können die Beendigung ihrer anwaltlichen Tätigkeit erklären. Der Vorstand kann die Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit beschließen, wenn ein Mitglied wegen seines hohen Lebensalters, wegen Krankheit oder Invalidität seine Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann.

Auftragsverhältnis

§ 11

Das Rechtsanwaltsbüro gewährleistet, daß der Auftraggeber aus den Mitgliedern einen Rechtsanwalt frei auswählen kann.

§ 12

(1) Über die Beratung oder Vertretung schließt das Mitglied mit dem Auftraggeber einen Vertrag, in dem der Gegenstand und der Umfang des Auftrages vereinbart werden. Es hat den Auftraggeber über die Erfolgsaussichten des Auftrages zu beraten.

(2) Durch den Vertrag wird das Mitglied verpflichtet, die Rechte und Interessen des Auftraggebers gewissenhaft wahrzunehmen und den Auftrag zielstrebig und mit möglichst geringem Aufwand auszuführen.

(3) Das Mitglied hat den übernommenen Auftrag eigenverantwortlich und grundsätzlich persönlich auszuführen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Vertretung durch ein anderes Mitglied des Rechtsanwaltsbüros zulässig.

(4) In Erfüllung des ihm erteilten Auftrages führt das Mitglied auf Grund seiner Spezialkenntnisse und Erfahrungen Handlungen und Maßnahmen aus, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen sachdienlich sind. Es darf nicht zum Nachteil des Auftraggebers tätig werden.

(5) Das Mitglied legt mit dem Auftraggeber fest, welche Informationen und Unterlagen ihm zur Ausführung des Auftrages vom Auftraggeber zu übermitteln sind.

§ 13

(1) Das Mitglied darf die Übernahme eines Auftrages ablehnen oder die übernommene Vertretung niederlegen, wenn eine ordnungsgemäße Auftrags erledigung nicht gewährleistet ist.

(2) Eine Ablehnung ist insbesondere begründet, wenn das Mitglied

- a) der Überzeugung ist, daß keine Erfolgsaussichten bestehen,
- b) durch andere termingebundene Aufträge verhindert ist.

(3) Ein Mitglied, das einen Auftrag ablehnt, muß dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Nach Möglichkeit soll es, wenn es den Auftrag wegen anderer termingebundener Aufträge ablehnt, gleichzeitig dem Auftraggeber einen anderen Rechtsanwalt empfehlen.

(4) Eine Niederlegung ist insbesondere begründet, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Mitglied ernsthaft beeinträchtigt ist. Sie darf nicht in einer Lage erfolgen, in der es dem Auftraggeber unmöglich ist, rechtzeitig einen anderen Rechtsanwalt zu beauftragen.

§ 14

Das Mitglied darf einen Auftrag nicht übernehmen, wenn

- a) die Vornahme ungesetzlicher oder pflichtwidriger Handlungen gefordert wird;
- b) das Mitglied in derselben Rechtssache bereits die Gegenpartei beraten oder vertreten hat oder in anderer Eigenschaft für die Gegenpartei tätig war;
- c) das Mitglied in derselben Rechtssache bereits einen Auftrag von einem anderen Auftraggeber übernommen hat, mit dessen Rechten und Interessen die Übernahme des neuen Auftrages nicht vereinbar ist;
- d) das Mitglied in derselben Rechtssache mehrere Auftraggeber mit gegensätzlichen Interessen vertreten soll.

§ 15

(1) Das Mitglied ist verpflichtet, Verschwiegenheit über das zu wahren, was ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit anvertraut worden oder ihm bekannt geworden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit der Berechtigte das Mitglied von ihr befreit hat oder soweit nach den strafrechtlichen Bestimmungen Anzeige zu erstatten ist.

(2) Das Mitglied hat den Auftraggeber auf mögliche Nachteile hinzuweisen, die entstehen können, wenn er das Mitglied nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit.

(3) Das Rechtsanwaltsbüro hat zu gewährleisten, daß die Mitglieder und Mitarbeiter des Rechtsanwaltsbüros ihre berufliche Pflicht zur Verschwiegenheit einhalten.

§ 16

(1) Bei der Übernahme des Auftrages schließt das Mitglied mit dem Auftraggeber über das Honorar und die voraussichtlich entstehenden Auslagen eine Vereinbarung ab.

(2) Die Erteilung mündlicher Rechtsauskünfte an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt kostenlos.

(3) Die Verpflichtung des Auftraggebers, für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ein Honorar an diesen zu zahlen sowie die Auslagen zu erstatten, ergibt sich aus der Vereinbarung und den Rechtsvorschriften.

(4) Das Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, die ihm diesbezüglich zustehenden Ansprüche wahrzunehmen und gegebenenfalls zwangsweise durchzusetzen.

(5) Die Einnahmen und Auslagen sind von ihm gegenüber dem Rechtsanwaltsbüro abzurechnen.

§ 17

(1) Für Schadenersatzansprüche, die sich aus der Verletzung anwaltlicher Pflichten in Wahrnehmung von Aufträgen durch Mitglieder ergeben, haftet das Rechtsanwaltsbüro dem Auftraggeber gegenüber nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

(2) Das Mitglied, das den Schaden verursacht hat, ist für vorsätzlich verursachte Schäden in voller Höhe, für fahrlässig verursachte Schäden bis zur Höhe eines durchschnittlichen

Monatsbruttoeinkommens des letzten Jahres, dem Rechtsanwaltsbüro erstattungspflichtig.

§ 18

Disziplinarische Verantwortlichkeit der Mitglieder

(1) Ein Mitglied, das schuldhaft die Pflichten verletzt, die sich für die anwaltliche Tätigkeit und für seine Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsbüro aus den Rechtsvorschriften einschließlich des Statuts des Rechtsanwaltsbüros ergeben, ist disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, wenn die Pflichtverletzung nach Art oder Ausmaß eine disziplinarische Maßnahme erforderlich macht.

(2) Bei der Disziplinentatscheidung ist die Pflichtverletzung in ihrer Gesamtheit zu werten. Insbesondere sind Ursachen und Folgen, Art der Begehung und bisheriges Verhalten des Mitgliedes zu beachten. Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) Verweis
- b) strenger Verweis
- c) Ausschluß aus dem Rechtsanwaltsbüro.

(3) Die Disziplinarmaßnahmen Verweis und strenger Verweis werden durch den Vorstand des Rechtsanwaltsbüros ausgesprochen.

(4) Der Ausschluß erfolgt, wenn das Mitglied eine schwere Verletzung der Pflichten eines Rechtsanwaltes oder der Mitgliedspflichten begangen hat. Der Ausschluß wird vom Vorstand ausgesprochen. Der Beschluß über den Ausschluß bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(5) Einem Mitglied, das in dringendem Verdacht einer schweren Pflichtverletzung steht, kann der Vorstand die anwaltliche Tätigkeit bis zur Disziplinentatscheidung untersagen.

§ 19

Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes und des Vorsitzenden

(1) Gegen Entscheidungen des Vorstandes und des Vorsitzenden kann das betreffende Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisnahme der Entscheidung, bei Disziplinarmaßnahmen oder Untersagung der anwaltlichen Tätigkeit nach Ausspruch, schriftlich mit Angabe von Gründen beim Vorsitzenden Beschwerde einlegen.

(2) Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang statt, hat er innerhalb von 4 Wochen nach dem Eingang der Beschwerde eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

(3) Bei Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen oder die zeitweilige Untersagung der anwaltlichen Tätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschwerde. Die Mitgliederversammlung kann keine schwerere Disziplinarmaßnahme beschließen.

(4) Weist die Mitgliederversammlung die Beschwerde gegen den Ausschluß ab oder hat sie den Ausschluß bereits bestätigt, kann das betreffende Mitglied innerhalb von 2 Wochen schriftlich mit Angabe von Gründen Einspruch beim Minister der Justiz einlegen.

(5) Die Beschwerde gegen die zeitweilige Untersagung der anwaltlichen Tätigkeit hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 20

Aufsicht über das Rechtsanwaltsbüro

(1) Der Minister der Justiz übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Rechtsanwaltsbüros und seiner Mitglieder aus.

(2) Der Minister der Justiz kann Beschlüsse der Organe des Rechtsanwaltsbüros aufheben, die gegen die Verfassung, gegen Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder gegen das Statut des Rechtsanwaltsbüros verstoßen.

(3) Der Minister der Justiz kann einem Mitglied des Rechtsanwaltsbüros die Zulassung entziehen, wenn es eine schwere Verletzung der Pflichten eines Rechtsanwaltes begangen hat.

**Anordnung
über die Aufgaben und die Tätigkeit der Einzelanwälte
vom 18. Dezember 1980**

§ 1

Zulassung

Über die Zulassung von Rechtsanwälten, die nicht einem Rechtsanwaltskollegium angehören, entscheidet der Minister der Justiz.

§ 2

Aufgaben und Tätigkeit

Für die berufliche Tätigkeit des Einzelanwalts gelten die §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1980 über die Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 1) und die §§ 5, 14 Absätze 1 und 3 sowie §§ 15, 16, 17 und 18 des Musterstatuts der Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 4) entsprechend.

§ 3

Schadenersatz

Für Schadenersatzansprüche, die sich aus der Verletzung anwaltlicher Pflichten in Wahrnehmung von Aufträgen ergeben, haftet der Einzelanwalt dem Auftraggeber nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

§ 4

Gebühren und Auslagen

Der Einzelanwalt ist berechtigt, für seine Berufstätigkeit Gebühren und Auslagen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erheben. Nach Erledigung eines Auftrages ist dem Kostenschuldner eine Kostenrechnung zu erteilen. Sie muß die Gebührenbestimmungen enthalten und ist vom Einzelanwalt zu unterschreiben.

§ 5

Anleitung und Aufsicht

Der Minister der Justiz leitet die Einzelanwälte an und beaufsichtigt ihre Tätigkeit. Er kann damit die Direktoren der Bezirksgerichte beauftragen.

§ 6

Beendigung der Zulassung

(1) Die Zulassung als Einzelanwalt endet durch

- a) Tod,
- b) Rückgabe der Zulassung,
- c) Rücknahme der Zulassung,
- d) Entzug der Zulassung.

(2) Der Einzelanwalt kann die Zulassung an den Minister der Justiz zurückgeben.

(3) Der Minister der Justiz kann die Zulassung zurücknehmen, wenn ein Einzelanwalt wegen seines hohen Alters, wegen Krankheit, wegen Invaldität oder aus sonstigen Gründen seine Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann.

(4) Der Minister der Justiz kann einem Einzelanwalt die Zulassung entziehen, wenn er gegen die Verfassung, gegen Gesetze oder andere Rechtsvorschriften verstoßen oder in sonstiger Weise eine schwere Verletzung der Pflichten eines Rechtsanwalts begangen hat.

§ 7

Disziplinarische Verantwortlichkeit

(1) Der Minister der Justiz kann einen Einzelanwalt disziplinarisch zur Verantwortung ziehen. Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) Verweis,
- b) strenger Verweis,
- c) Entzug der Zulassung.

(2) Für die Durchführung des Disziplinarverfahrens gilt die Disziplinarverfahrensordnung für Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte entsprechend.

§ 8

Abwicklung

Der Minister der Justiz regelt die Abwicklung, wenn ein Einzelanwalt seine Tätigkeit beendet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1980

Der Minister der Justiz
I. V.: Dr. Kern
Staatssekretär

**Bekanntmachung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**

— Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen —

vom 21. November 1980

Hiermit wird folgender Beschluß des Ministerrates bekanntgemacht:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 erfolgt die Regelung der Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen in Form einer rahmenkollektivvertraglichen Vereinbarung zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Ministerium für Außenhandel und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.
2. In diesem Zusammenhang treten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 außer Kraft:
 - Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen (GBl. I Nr. 34 S. 551),
 - Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1959 zur Verordnung über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen (GBl. I Nr. 38 S. 590),
 - Zweite Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen (GBl. II Nr. 20 S. 179).

Berlin, den 21. November 1980

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Anordnung
über die Aus- und Weiterbildung von Leitern
im künstlerischen Volksschaffen**

vom 24. November 1980

Zur Lösung der Aufgaben zur Aus- und Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volksschaffen als entscheidende Voraussetzung bei der Erhöhung seiner Qualität und Massenwirksamkeit wird im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Zentralrat der FDJ folgendes angeordnet:

I.

**Ausbildung von Leitern
im künstlerischen Volksschaffen**

§ 1

Die Ausbildung als ehrenamtlich tätiger künstlerischer Leiter eines Volkskunstkollektivs (im folgenden Leiter genannt) erfolgt in der „Speziialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“

- an der Zentralen Volkskunstschule beim Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR und
 - an den Bezirkskulturakademien
- (nachfolgend Bildungsstätte genannt).

§ 2

(1) Die „Speziialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ stellt ein Studiensystem dar, in dem Werkstätige befähigt werden, neben ihrer beruflichen Tätigkeit ein Volkskunstkollektiv zu leiten.

(2) Der in der „Speziialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ Studierende wird befähigt,

- auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Weltanschauung politische Überzeugungen und Haltungen in seinem Volkskunstkollektiv zu entwickeln, die sich in sozialistischem Bewußtsein und staatsbürgerlichem Verhalten äußern;
- zur Verwirklichung der sozialistischen Kultur- und Kunstpolitik beizutragen, indem er die Mitglieder seines Kollektivs zur schöpferischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit anregt, sie in ihrem künstlerischen Schaffen zur bewußten Anwendung des sozialistischen Realismus befähigt und im Kollektiv ein vielfältiges geistig-kulturelles Leben entwickelt;
- in seinem Kollektiv kulturelle und künstlerische Prozesse zu planen und zu leiten, seine eigenen künstlerischen Erfahrungen und Fertigkeiten anderen zu vermitteln und durch das gemeinsame Streben nach hoher künstlerischer Qualität die Wirksamkeit und Ausstrahlungskraft seines Kollektivs ständig zu erhöhen;
- mit dem Kollektiv das Schöpferium der Werkstätigen zu fördern, die verschiedensten Talente und Fähigkeiten zu entwickeln und einen wirkungsvollen Beitrag zur Bereicherung eines vielfältigen geistig-kulturellen Lebens in den Klubs und Kulturhäusern zu leisten.

§ 3

(1) Die Auswahl der Kader für die Ausbildung in der „Speziialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ erfolgt auf der Grundlage von Kaderbedarfs- und -entwicklungsplä-

nen durch die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, in Zusammenarbeit mit den Kreisvorständen des FDGB, den Kreisleitungen der FDJ und anderen, die Verantwortung für die Volkskunstbewegung tragen, sowie unter Mitwirkung der Kreisarbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens.

(2) Der für die Ausbildung in der „Speziialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ ausgewählte Kader muß eine gute Allgemeinbildung besitzen, die mindestens dem Umfang des Abschlusses der 10. Klasse entspricht, und sollte eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen. Er muß über entsprechende charakterliche Voraussetzungen sowie über gute Beziehungen zu den Künsten verfügen und durch seine Zugehörigkeit zu einem Volkskunstkollektiv bereits Kenntnisse und Fertigkeiten in der künstlerisch-praktischen Arbeit erworben haben.

(3) Zur Teilnahme am Studium in der „Speziialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ sollen vornehmlich

- die bereits als Leiter von Volkskunstkollektiven tätigen Volkskünstler, die über keine abgeschlossene Ausbildung für ihre anleitende Tätigkeit verfügen, delegiert und
- an einer künstlerisch anleitenden Tätigkeit interessierte Mitglieder von Volkskunstkollektiven, die über Voraussetzungen gemäß Abs. 2 verfügen, gewonnen werden.

(4) Für die Bürger, die an einer anleitenden Tätigkeit im künstlerischen Volksschaffen interessiert sind und noch nicht über entsprechende Voraussetzungen verfügen, sind zur Vorbereitung auf das Studium an der „Speziialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ durch die Bildungsstätten Vorbereitungslehrgänge im Gesamtumfang von maximal 14 Tagen durchzuführen.

§ 4

(1) In der „Speziialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ werden Leiter für Kollektive folgender künstlerischer Disziplinen ausgebildet: Blasmusik, Bühnentanz, Chor, Film, Fotografie, Gesellschaftstanz, Instrumentalmusik (gemischte Besetzung), Kabarett, Malerei/Grafik, Plastik/Keramik, Puppentheater, Schnitzen/Holzgestaltung, Schreibende Arbeiter, Tanzmusik, Textilgestaltung, Theater, Zauberkunst, Klöppeln.

(2) Entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen können weitere Disziplinen aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft auf Vorschlag des Zentralhauses für Kulturarbeit der DDR nach Abstimmung mit dem Institut für Weiterbildung des Ministeriums für Kultur an der Kunsthochschule Berlin der Minister für Kultur. Dazu sind Richtlinien, in denen Stoffverteilungsplan, Rhythmus und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie Regelungen des Abschlusses festgelegt werden, zu erlassen.

§ 5

(1) Die Ausbildung von Leitern in der „Speziialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ erfolgt in einer Kombination von Unterricht und Selbststudium. Der zeitliche Gesamtumfang beträgt ca. 800 Stunden. Die Ausbildung erfolgt überwiegend in der Freizeit.

(2) Die Ausbildung erfolgt in Seminaren, Konsultationen und Lehrgängen unter Einbeziehung der Wochenenden.

(3) Soweit die Ausbildungsbedingungen die Durchführung von Lehrgängen erfordern, sind die zum Studium delegierten Werkstätigen gemäß § 182 Abs. 2 Buchst. a des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Juni 1977 (GBI I Nr. 18 S. 185) von der Arbeit freizustellen.

(4) Der Ausbildungszeitraum soll 18 Monate nicht überschreiten.

§ 6

Der Unterricht erfolgt in folgenden Fächern:

- Weltanschauliches Grundlagenstudium
- Kulturtheorie und Kulturpolitik
- Ästhetik
- Theorie und Methodik der Gruppenleitung
- Methodik der künstlerischen Praxis
- Geschichte des Faches.

§ 7

(1) Die Teilnahme am Studium erfolgt auf Grund einer Delegation durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, auf Vorschlag des zuständigen Kreiskabinetts für Kulturarbeit. Sie soll auf einer dreiseitigen Vereinbarung zwischen dem Kreiskabinetts für Kulturarbeit, dem Studienbewerber und dem Betrieb, zu dem der Studienbewerber in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht, beruhen. Besteht das Volkskunstkollektiv, für dessen Leitung der Studienbewerber ausgebildet wird, bei einem anderen Betrieb, soll dieser in die Vereinbarung einbezogen werden.

(2) Den sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und ihren kooperativen Einrichtungen sowie den Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird empfohlen, bei der Delegation von Genossenschaftsmitgliedern nach den Festlegungen dieser Anordnung zu verfahren.

(3) Die Delegierungsunterlagen sind durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, an den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, zur Weiterleitung an die zuständige Bildungsstätte einzureichen, die die entsprechende Disziplin gemäß § 4 lehrt.

§ 8

(1) Die Aufnahme in die „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ erfolgt nach Beratung mit einer Aufnahmekommission durch den Leiter der zuständigen Bildungsstätte.

(2) Die Ablehnung des Studienbewerbers ist durch den Leiter der Bildungsstätte dem Betroffenen und der delegierenden Stelle innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Im gegebenen Falle sind Empfehlungen und Hinweise für eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin zu unterbreiten.

§ 9

(1) Das Studium wird mit einer Abschlußprüfung nach den vom Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR herausgegebenen „Richtlinien über die Durchführung von Abschlußprüfungen in der Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ durchgeführt.

(2) Bei groben Verstößen gegen die Studiendisziplin und die Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens kann durch den Leiter der Bildungsstätte ein Ausschluß vom weiteren Studium verfügt werden.

(3) Bei festgestellter Nichteignung für die Funktion des Leiters eines Volkskunstkollektiva kann durch den Leiter der Bildungsstätte der Abbruch des Studiums verfügt werden, wenn das Ausbildungsziel auch durch besondere Förderungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann.

(4) Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 sollen im Einvernehmen mit dem Betrieb erfolgen, zu dem der delegierte Kader in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht.

§ 10

(1) Nach erfolgreichem Abschluß des Studiums an der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ erhält

der Absolvent in würdiger Form eine vom Leiter der zuständigen Bildungsstätte unterzeichnete Urkunde, mit der ihm die Befähigung zu einer künstlerisch anleitenden Tätigkeit bestätigt wird.

(2) Der erfolgreiche Abschluß des Studiums an der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ berechtigt den Absolventen, entsprechend der „Honorarordnung für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“¹ eine Zulassung zu beantragen und eine Vergütung für seine anleitende Tätigkeit zu beanspruchen.

§ 11

(1) Ist ein Bürger bereits als Leiter eines Volkskunstkollektivs tätig und verfügt er über ausreichende theoretische Kenntnisse sowie über mindestens 5jährige praktische Erfahrungen in der Leitung künstlerischer Kollektive, kann ihm auf Antrag des Direktors des Kreiskabinetts für Kulturarbeit oder des Direktors des Trägerbetriebes seines Volkskunstkollektivs die staatliche Anerkennung als künstlerischer Leiter zuerkannt werden. Anträge auf Zuerkennung sind an die zuständige Bildungseinrichtung zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zuerkennung ist eine Stellungnahme der zuständigen Bezirksarbeitsgemeinschaft des künstlerischen Volksschaffens beizufügen.

(3) Über den Antrag auf Zuerkennung entscheidet eine vom Mitglied des Rates für Kultur des Rates des Bezirkes berufene Kommission. Der Kommission gehören an:

- ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, als Vorsitzender,
- kulturpolitisch-künstlerische Mitarbeiter des Bezirkskabinetts für Kulturarbeit,
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Bezirkskulturakademie,
- Vertreter der gesellschaftlichen Träger der Volkskunstbewegung,
- Mitglieder der zuständigen Bezirksarbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens,
- Vertreter der Künstlerverbände.

(4) Die Urkunde über die Zuerkennung wird vom Mitglied des Rates für Kultur des zuständigen Bezirkes unterzeichnet und in würdiger Form überreicht.

§ 12

(1) Die Finanzierung der Ausbildung in der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ erfolgt durch den Staatshaushalt und durch Einnahmen aus Studiengebühren.

(2) Die erforderlichen Mittel, unter Einbeziehung der Einnahmen aus Studiengebühren, sind im Haushalt der Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, und beim Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR zu planen.

(3) Die Studiengebühr beträgt insgesamt für jeden Teilnehmer der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ 180 M. Die Erstattung von Studiengebühren regelt sich nach § 152 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuches.

(4) Eine teilweise oder vollständige Gebührenbefreiung kann dem Studienteilnehmer, der seine Studiengebühr selbst zahlt, auf entsprechenden Antrag bei der für ihn zuständigen Bildungsstätte vom Leiter dieser Bildungsstätte gewährt werden.

¹ Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 9/71

(5) Eine Rückerstattung von Studiengebühren im Falle des § 9 Absätze 2 und 3 erfolgt nicht.

II.

Weiterbildung von Leitern
im künstlerischen Volksschaffen

§ 13

(1) Die jeweiligen Formen und Methoden sowie Rhythmus und Umfang der Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volksschaffen erfolgen in Abhängigkeit von den gesellschaftlichen Erfordernissen und werden durch das Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR, die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, bzw. die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, festgelegt.

(2) Die Weiterbildungsmaßnahmen sind so zu gestalten, daß

- den Leitern vor allem aktuelle kulturtheoretische und kulturpolitische Kenntnisse sowie Kenntnisse der marxistisch-leninistischen Ästhetik vermittelt werden,
- die künstlerisch-praktischen und pädagogisch-methodischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Leiter systematisch erweitert werden,
- die besten Erfahrungen bei der Leitung der Kollektive und der Arbeit mit den Kollektivmitgliedern sowie bei der Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens der Bürger verbreitet werden.

(3) Neben speziellen Lehrgängen der Bildungsstätten sind dafür vor allem kurzfristige Seminare, Werkstatttage, Erfahrungsaustausche und Leistungsvergleiche zu nutzen.

(4) Nach Abschluß von Weiterbildungsmaßnahmen erhält der Teilnehmer eine vom Mitglied des Rates für Kultur des betreffenden Bezirkes oder vom Leiter der Bildungsstätte unterzeichnete Urkunde.

§ 14

(1) Zur effektiven Gestaltung der Weiterbildung sind alle Leiter in Kreis- oder Bezirksnomenklaturen bzw. in eine zentrale Nomenklatur aufzunehmen.

(2) Für die Bildung der Kreisnomenklatur sind die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, der Bezirksnomenklatur die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, und der zentralen Nomenklatur das Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR zuständig.

(3) Auf der Grundlage der Nomenklaturen ist durch das Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR in Zusammenarbeit mit dem Institut für Weiterbildung des Ministeriums für Kultur an der Kunsthochschule Berlin und in Abstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, ein System von Weiterbildungsmaßnahmen zu schaffen, in das schrittweise die Leiter aller Fachgebiete des künstlerischen Volksschaffens einzubeziehen sind.

III.

Staatliche Leitung

§ 15

(1) Im Auftrag des Ministeriums für Kultur ist das Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR mit seiner Zentralen Volksschule als Leiteinrichtung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Weiterbildung des Ministeriums für Kultur an der Kunsthochschule Berlin verantwortlich für

- die Herausgabe und ständige Vervollkommnung der verbindlichen Lehrpläne und Ausbildungsrichtlinien, von Lehrmaterialien und Unterrichtsmitteln für die Aus- und Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volksschaffen

an der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“,

- die Aus- und Weiterbildung von Leitern an der Zentralen Volksschule im Rahmen zu vereinbarenden Arbeitsteilung und Kooperation mit den Bezirkskulturakademien,
- die fachlich-methodische Anleitung der Bezirkskulturakademien auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volksschaffen,
- die Analyse der besten Erfahrungen bei der Aus- und Weiterbildung von Leitern, ihre Verallgemeinerung und systematische Verbreitung,
- die Weiterbildung von Lehrkräften,
- die vertraglich zu sichernde Mitarbeit künstlerischer Lehranstalten sowie kultureller und künstlerischer Institutionen bei der Schaffung von Lehrplänen und Lehrmaterialien sowie für die Sicherung eines auf hohem Niveau stehenden Unterrichts bei der Aus- und Weiterbildung der Leiter im Rahmen dieser Anordnung,
- die zentrale Registratur aller überreichten Urkunden der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ und Urkunden über Zuerkennungen.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, sind verantwortlich für

- die Gestaltung des Aus- und Weiterbildungssystems auf ihrem Territorium durch Beauftragung der Bezirkskulturakademien und die Einbeziehung künstlerischer Lehranstalten, künstlerischer Institutionen sowie anderer Kultur- und Bildungseinrichtungen auf der Grundlage vertraglich gesicherter Kooperationsbeziehungen,
- die Delegation von Kadern zur Ausbildung in der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ an der Zentralen Volksschule bzw. auf der Grundlage von Kooperationsbeziehungen an Bezirkskulturakademien anderer Bezirke sowie die Delegation von Kadern in die zentrale Weiterbildungs-nomenklatur,
- die Anleitung und Unterstützung der Räte der Kreise, Abteilung Kultur, bei der Auswahl und Vorbereitung von Kadern für das Studium in der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ oder für Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterbildung auf der Grundlage langfristiger Kaderentwicklungspläne,
- die Anleitung und Kontrolle der Bezirkskulturakademien hinsichtlich der Planung und Realisierung von Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne dieser Anordnung,
- die regelmäßige Auswertung bester Erfahrungen bei der Aus- und Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volksschaffen und deren systematische Verbreitung,
- die Berichterstattung an das Ministerium für Kultur über die Qualifizierung der Leiter im künstlerischen Volksschaffen nach den im Abs. 2 genannten Punkten,
- die Planung und Sicherung der materiellen und finanziellen Voraussetzung für die Aus- und Weiterbildung.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, sind verantwortlich für

- die Erarbeitung von Kaderbedarfs- und -entwicklungsplänen und deren Abstimmung mit den für die Volkskunstbewegung verantwortlichen gesellschaftlichen Kräften und den Trägerbetrieben der Volkskunstkollektive bzw. den Betrieben, zu denen die zu delegierenden Kader in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen,
- die Delegation von Kadern zur Ausbildung in der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ an der Bezirkskulturakademie sowie die Delegation von Kadern in die bezirkliche Weiterbildungs-nomenklatur,
- die Anleitung und Unterstützung der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie die Organisation bei der Auswahl und Vorbereitung von Kadern für

die Ausbildung in der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ und andere Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen dieser Anordnung,

- die Organisierung von Weiterbildungsmaßnahmen für alle Leiter, die in die Kreisnomenklatur aufgenommen wurden,
- die rechtzeitige Auswahl und kontinuierliche Qualifizierung von Nachwuchskadern zur Übernahme von Leitungsfunktionen im künstlerischen Volksschaffen durch Elementarlehrgänge und andere geeignete Qualifizierungsmaßnahmen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. April 1971 über die Aus- und Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volksschaffen (GBL II Nr. 46 S. 353) außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1980

Der Minister für Kultur
Hoffmann

Anlage

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Zeit-Richtwerte für die Ausbildung

Grundlagenausbildung	Unterrichtsstunden	Selbststudiumsstunden
– weltanschauliches Grundlagenstudium	25	10
– Kulturtheorie und Kulturpolitik	30	20
– Ästhetik	33	35
– Theorie und Methodik der Gruppenleitung	42	5
	<u>130</u>	<u>70</u>
Fachausbildung		
– Methodik der künstlerischen Praxis	218	170
– Geschichte des Faches	12	–
	<u>230</u>	<u>170</u>
Insgesamt	<u>= 360</u>	<u>240</u>

Anordnung Nr. 3¹
über Kundendienstleistungen beim Verkauf
neuer Möbel an Bürger
vom 10. Dezember 1980

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 12. Dezember 1974 über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger (GBL I 1975 Nr. 4 S. 106) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

¹ Anordnung Nr. 2 vom 12. Dezember 1974 (GBL I 1975 Nr. 4 S. 106)

§ 1

Die Tabelle II der Anlage 1 der Anordnung Nr. 2 vom 12. Dezember 1974 wird durch die Anlage dieser Anordnung ergänzt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1980

Der Minister
für Handel und Versorgung
Briksa

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Höhe des Kaufbetrages (auf- bzw. abgerundet)	Höhe des Zusatzbetrages bei Entfernungen von /km									
	bis 5	über 5 bis 10	über 10 bis 15	über 15 bis 20	über 20 bis 25	über 25 bis 30	über 30 bis 35	über 35 bis 40	über 40 bis 45	über 45 bis 50
ab 4 001 M	28 M	36 M	52 M	77 M	93 M	119 M	135 M	151 M		
Höhe des Kaufbetrages (auf- bzw. abgerundet)	Höhe des Zusatzbetrages bei Entfernungen von /km									
	über 40 bis 45	über 45 bis 50	über 50 bis 60	über 60 bis 70	über 70 bis 80	über 80 bis 90	über 90 bis 100	über 100 bis 110	über 110 bis 120	über 120 bis 130
ab 4 001 M	177 M	193 M	252 M	295 M	340 M	385 M	430 M	475 M		
Höhe des Kaufbetrages (auf- bzw. abgerundet)	Höhe des Zusatzbetrages bei Entfernungen von /km									
	über 110 bis 120	über 120 bis 130	über 130 bis 140	über 140 bis 150	über 150 bis 160	über 160 bis 170				
ab 4 001 M	520 M	565 M	610 M	655 M	700 M	740 M				

**Anordnung
über den Aufkauf regenerierungsfähiger Zündkerzen
und den Verkauf regenerierter Zündkerzen**

vom 17. Dezember 1980

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, staatliche Organe, Genossenschaften und deren Einrichtungen, die Zündkerzen verbrauchen (im folgenden gesellschaftliche Bedarfsträger genannt),
- die Zündkerzen herstellenden und regenerierenden Betriebe und
- die am Vertrieb von Zündkerzen beteiligten Betriebe und Einrichtungen.

§ 2

Die gesellschaftlichen Bedarfsträger sind verpflichtet, alle regenerierungsfähigen Zündkerzen zu sammeln, den Aufkaufstellen zuzuführen und den Einsatz regenerierter Zündkerzen zu gewährleisten.

§ 3

(1) Zum Aufkauf regenerierungsfähiger Zündkerzen von gesellschaftlichen Bedarfsträgern und Bürgern und zum Verkauf regenerierter Zündkerzen an diese sind verpflichtet:

- die Fachfilialen des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels,
- der VEB Fahrzeugelektrik Thalheim,
- die Tankstellen des VEB Kombinat Minol,
- die Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetriebe mit Handelsfunktion,
- die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

(2) Die Regenerierungsbetriebe sind verpflichtet, mit Großverbrauchern von Zündkerzen auf vertraglicher Grundlage den direkten An- und Verkauf regenerierungsfähiger bzw. regenerierter Zündkerzen zu vereinbaren. In diesen Verträgen für den An- und Verkauf ist von den Bilanzen für neue und regenerierte Zündkerzen auszugehen.

(3) Zur Regenerierung werden nur Isolator-Zündkerzen mit gerilltem Isolierkörper und verzinktem Gehäuse aufgekauft, die äußerlich nicht beschädigt sind und noch nicht regeneriert wurden. Nicht regenerierungsfähig sind Zündkerzen mit

- gerissenem, gebrochenem oder beschädigtem Isolierkörper und/oder Isolierkörperschäften,
- gerissenem Gehäuse oder nicht mehr feststellbarer Typenbezeichnung,
- abgebrannten Elektroden oder fehlenden Elektroden.

Nicht regenerierungsfähige Zündkerzen sind unmittelbar nach der Prüfung durch das Abbrechen der Masselektrode kenntlich zu machen und dem VEB Metallaufbereitung zuzuführen.

§ 4

(1) Die Zuführung der aufgekauften Altzündkerzen an die territorial zuständigen Regenerierungsbetriebe erfolgt unter weitgehender Nutzung des Vertriebsweges für Neukerzen bzw. entsprechend den Festlegungen des zuständigen Bilanzorgans durch

- die Fachfilialen des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels und die Tankstellen des VEB Kombinat Minol über die Großhandelslager des VEB IFA-Vertrieb,
- die Reparaturwerkstätten und Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetriebe mit Handelsfunktion und Einkaufs- und

Liefergenossenschaften des Handwerks über die für sie zuständigen bezirklichen Sammelstellen.

(2) Die territorial zuständigen Regenerierungsbetriebe sind verpflichtet, von den im Abs. 1 genannten bezirklichen Einrichtungen alle regenerierungsfähigen Zündkerzen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen abzunehmen.

§ 5

Das Bilanzorgan Kombinat VEB Keramische Werke Hermsdorf ist berechtigt und verpflichtet, gegenüber den Fondsträgern den zur Bedarfsdeckung einzusetzenden Anteil an neuen Zündkerzen (Bilanz-ELN 136 65 330) und an regenerierten Zündkerzen (Bilanz-ELN 136 65 331) festzulegen.

§ 6

Der Aufkaufpreis für regenerierungsfähige Zündkerzen beträgt 0,90 M je Stück. Der Endverbraucherpreis für regenerierte Zündkerzen beträgt 2,50 M je Stück.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 7 und die Anlage 3 der Preisanordnung Nr. 4177 vom 1. Januar 1968 — Zünd- und Glühkerzen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise) für den Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1980

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Steger**

**Anordnung Nr. Pr. 334/1¹
über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen
der polygrafischen Industrie**

vom 15. Dezember 1980

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 334 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der polygrafischen Industrie (Sonderdruck Nr. 1053 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 wird um folgenden Anstrich ergänzt:

- Versorgungsdepots des Staatlichen Kontors für Pharmazie und Medizintechnik, Apotheken und staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens bei Belieferung mit Erzeugnissen der Schlüsselnummern

156 55 00 0 Diagrammdrucke

156 59 40 0 Millimeterpapier.*

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 15. Dezember 1980

**Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister**

* 1 Anordnung Nr. Pr. 334 vom 8. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1053 des Gesetzblattes)

ABC der Diplomatie

Kowaljow, A.

Aus dem Russischen

250 Seiten · Pappband · 8,70 M

Bestellangaben: 771 407 8 / Kowaljow, Diplomatie

Der Autor, Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, vermittelt einen Einblick in die Entwicklung der sozialistischen Diplomatie der Sowjetunion sowie in die diplomatische Praxis der sowjetischen Außenpolitik. Überzeugend wird nachgewiesen, daß die Erfolge der sowjetischen Diplomatie auf dem konsequenten zielgerichteten Wirken der UdSSR für die Erhaltung und Sicherung des Friedens und die Zusammenarbeit der Völker und Staaten beruhen. Eine solche Politik entspricht den Interessen aller friedliebenden Menschen.

Das „ABC der Diplomatie“ will aber vor allem einen Einblick in die „Werkstatt“ der Diplomatie geben. Deshalb wendet sich der Autor in den verschiedenen Abschnitten seines Buches unter anderem der „Diplomatie am Schreibtisch“, den gebräuchlichen Formen diplomatischer Dokumente, vor allem ihrem Inhalt und Zweck und der „Sprache diplomatischer Dokumente“ zu. Die Bedeutung von Verhandlungen wird ausführlich erläutert. Einen wertvollen Beitrag stellen in diesem Zusammenhang die Erfahrungen aus der Vorbereitung und den einzelnen Phasen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa dar. Viel Raum widmet der Autor schließlich auch denjenigen, die die Interessen ihres sozialistischen Staates in anderen Ländern vertreten, den Diplomaten.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

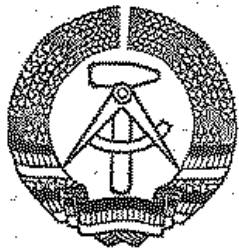
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/32) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

2 35/1

1981	Berlin, den 14. Januar 1981	Teil I Nr. 2
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
13. 11. 80	Verordnung über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft – Verpackungsverordnung –	17
9. 12. 80	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft – Zentrale Verpackungsinspektion –	21
11. 12. 80	Verordnung zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen	23
29. 12. 80	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen – Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie Stadtbezirke –	26
29. 12. 80	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen – Staatliche Inspektion für nichtmetallische Sekundärrohstoffe –	29
10. 11. 80	Vierte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung – Energieinspektion –	29
12. 12. 80	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen – Begutachtung von Investitionen –	30
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	32

**Verordnung
über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft
– Verpackungsverordnung –
vom 13. November 1980**

Die Stärkung der ökonomischen Leistungskraft der Volkswirtschaft erfordert, daß in der Verpackungswirtschaft durch intensivere Nutzung aller qualitativen Wachstumsfaktoren die Effektivität bei der Produktion in der verpackungsmittelherstellenden Industrie und beim Einsatz von Verpackungen für den Export und das Inland entscheidend erhöht wird. Zur Durchsetzung der sich daraus ergebenden Verantwortung aller an der Entwicklung, Herstellung und Verwendung von Verpackungen beteiligten Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Industrie und des Handels wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), die Verpackungswerkstoffe, -mittel und -hilfsmittel sowie -maschinen, -ausrüstungen und -anlagen für Verpackungsprozesse (nachfolgend Verpackungsmaterialien bzw. Verpackungsmaschinen genannt) planen, entwickeln, herstellen oder in Produktions-, Transport-, Umschlag-, Lager- und Handelsprozessen einsetzen. Sie gilt für Staatsorgane und Organe, die den Betrieben übergeordnet sind oder spezifische Aufgaben auf dem Gebiet der Verpackung wahrnehmen.

(2) Diese Verordnung findet für sozialistische Genossenschaften entsprechende Anwendung.

(3) Die Verpackungswirtschaft umfaßt die Gesamtheit der wissenschaftlich-technischen, technologischen, ökonomischen und organisatorischen Maßnahmen, Mittel und Verfahren zur Verpackung von Erzeugnissen in allen Bereichen der Volkswirtschaft.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Verpackung hat die Erhaltung des Gebrauchswertes und die Erhöhung der Qualität von Erzeugnissen sowie die Vermittlung der erforderlichen Informationen über die Erzeugnisse mit dem notwendigen volkswirtschaftlichen Aufwand zu gewährleisten.

(2) Bei der Rationalisierung von Produktions-, Transport-, Umschlag-, Lager- und Handelsprozessen sind die Fragen der Verpackung rechtzeitig einzubeziehen, die sich ergebenden Anforderungen an die Verpackung mit den zuständigen Organen abzustimmen und mit dem Volkswirtschaftsplan zu sichern.

(3) In enger Zusammenarbeit zwischen den Betrieben, die Erzeugnisse verpacken (verpackende Betriebe), und den Herstellern von Verpackungsmitteln und -maschinen ist bei der Entwicklung der Enderzeugnisse zu gewährleisten, daß Verpackungslösungen durchgesetzt werden, die den Ansprüchen an strengste Maßstäbe der Materialökonomie, dem effektivsten und sparsamsten Einsatz von Verpackungsmaterialien einschließlich der mehrfachen Wiederverwendung entsprechen. Dabei sind gleichzeitig Verpackungen zu entwickeln und be-

reitzustellen, die den Bedingungen des Exports und dem Bedarf an qualitativ hochwertigen Konsumgütern entsprechen.

(4) Durch konzentrierten Einsatz des wissenschaftlich-technischen Potentials und durch gezielte Maßnahmen sind vor allem

- a) die Aufgaben der Forschung und Entwicklung sowie der Standardisierung zur Schaffung effektiverer Verpackungsmaterialien und -technologien sowie die Einführung komplexer Verpackungslösungen beschleunigt durchzuführen;
- b) der spezifische Verbrauch von Verpackungswerkstoffen zur Herstellung von Verpackungsmitteln und -hilfsmitteln planmäßig zu senken;
- c) der rationelle Einsatz von Verpackungsmaterialien und -maschinen zu sichern;
- d) transportgerechte Verpackungsmittel für einen aufwandsarmen Transport und Umschlag zu entwickeln und zu produzieren;
- e) der Anteil von Mehrwegeverpackungen ständig zu erhöhen sowie die Rückführung und Wiederverwendung von Verpackungen bei gleichzeitiger Beschleunigung ihres Umschlages systematisch zu erweitern;
- f) der verpackungsarme bzw. verpackungslose Transport von Gütern zu erweitern;
- g) Sekundär- und einheimische Rohstoffe zur Herstellung von Verpackungsmaterialien einzusetzen und nicht mehr einsetzbare Verpackungsmittel zu Sekundärrohstoffen zu verwerten;
- h) die gestalterische Qualität der Verpackung entsprechend dem Verwendungszweck und der Funktion zu erhöhen.

(5) Bei Exporterzeugnissen sind die Erfordernisse an die Verpackung zwischen den Exportbetrieben und den für die Verpackungsmittel zuständigen bilanzverantwortlichen Organen vor Abschluß der Verträge zu klären und die dazu notwendigen Maßnahmen festzulegen. Sofern Beistellungen von Verpackungsmaterialien gefordert werden, sind strengste volkswirtschaftliche Maßstäbe anzulegen.

(6) Die Verpackung von Erzeugnissen, die an bewaffnete Organe oder die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve geliefert werden, hat unter Beachtung der Grundsätze dieser Verordnung auf Verlangen der zuständigen zentralen Realisierungsorgane der Besteller so zu erfolgen, daß sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und den Abpackgrößen den Verwendungserfordernissen entspricht und die Organisierung einer geschlossenen Transportkette vom Lieferer bis zum Verwender ermöglicht. Im übrigen gelten die für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe erlassenen Rechtsvorschriften¹.

§ 3

(1) Zur Durchsetzung eines volkswirtschaftlich effektiven Einsatzes von Verpackungsmitteln sind Standards und Einzelbestimmungen zu erlassen sowie Einzelregelungen zu treffen. Grundlegende allgemeine Festlegungen zur Verpackung mit einer volkswirtschaftlichen Breitenwirkung sind als DDR-Standards, unter Berücksichtigung der Beziehungen zu den Transport-, Umschlag- und Lagerprozessen, herauszugeben. In die Standards für Verpackungen und Verpackungsmaschinen bzw. in die Erzeugnisstandards sind unter Beachtung der Grundlagenstandards auf das jeweilige Erzeugnis bezogene spezifische Festlegungen aufzunehmen.

(2) Bei der Bestätigung von Kosten- und Preisvorgaben, der Bestätigung von Industrie- und Verbraucherpreisen sowie der Erteilung von Produktionsgenehmigungen und Zuerkennung von Gütezeichen für Erzeugnisse durch die zuständigen Organe ist der volkswirtschaftlich effektive Einsatz der betreffenden Verpackungsmittel nachzuweisen.

¹ Z. Z. gilt die Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363) in der Fassung der zweiten Lieferverordnung (LVO) vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 42 S. 639).

§ 4

Aufgaben der verpackenden Betriebe

(1) Die verpackenden Betriebe haben entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährleisten, daß die Effektivität der Verpackungsprozesse ständig erhöht und jede Art von Verschwendung der Verpackungsmittel vermieden wird. Es ist zu sichern, daß

- a) der Einsatz der Verpackungsmittel auf der Grundlage von Gebrauchswert-Kosten-Analysen, Standards und staatlichen Einsatzbestimmungen mit höchster volkswirtschaftlicher Effektivität erfolgt;
- b) die wiederverwendungsfähigen Verpackungen maximal genutzt werden;
- c) standardisierte Rahmen- und Typentechnologien angewendet werden;
- d) eine weitgehende Verketzung von Verpackungs- und Produktionsprozessen, einschließlich der Bildung rationaler Lade-, Transport- und Lagereinheiten, durchgeführt wird;
- e) für den Export verkaufsfördernde Verpackungen zum Einsatz kommen, die den notwendigen Erzeugnisschutz auf dem Transport gewährleisten.

(2) Die verpackenden Betriebe haben den Bedarf an Verpackungsmaterialien und -maschinen langfristig zu planen und mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen auf der Grundlage von Materialverbrauchsnormen zu präzisieren.

(3) Von den verpackenden Betrieben sind grundsätzlich für alle der von ihnen hergestellten Erzeugnisse spezielle Verpackungsvorschriften bzw. Werkstandards auszuarbeiten und in die Qualitätskontrolle einzubeziehen.

(4) Bei Neu- und Weiterentwicklung von zu verpackenden Erzeugnissen ist in Abhängigkeit von der Funktion und dem Verwendungszweck die volkswirtschaftlich zweckmäßigste Verpackung festzulegen und mit den entsprechenden Leistungsstufen zu verteidigen. Mit der Erprobung des Funktionsmusters für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse ist die Effektivität der Verpackungslösung nachzuweisen.

(5) Bei der Einführung oder Veränderung maschineller Abpackungen ist grundsätzlich die Reduzierung des Verpackungsmittelaufwandes vorzusehen. Die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind durch das Kombinat bzw. übergeordnete Organ zu bestätigen. Bei Konsumgütern aus der Produktion der haushaltchemischen, kosmetischen sowie Lebensmittel- und Genußmittelindustrie ist außerdem eine Abstimmung mit dem Amt für industrielle Formgestaltung, zur Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit mit dem Ministerium für Gesundheitswesen und der Schutzfunktion mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung durchzuführen.

§ 5

Aufgaben der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate bzw. übergeordneten Organe der verpackenden Betriebe

(1) Die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate bzw. übergeordneten Organe der verpackenden Betriebe (nachfolgend Kombinate und übergeordnete Organe genannt) haben zu sichern, daß in ihrem Verantwortungsbereich gezielte Aufgaben zur Senkung des spezifischen Aufwandes und zum effektivsten Einsatz der Verpackungsmaterialien durchgesetzt werden. Das betrifft insbesondere die

- a) Ausarbeitung und Anwendung von Verpackungsvorschriften bzw. Werkstandards für alle von den Betrieben hergestellten Erzeugnisse;
- b) Erteilung von Vorgaben zur Lösung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur Anwendung zweckmäßiger Verpackungen entsprechend den Zielstellungen gemäß § 2 Abs. 4;
- c) Einbeziehung der Aufgaben zur Sicherung einer effektiven Verpackung bei der Ausarbeitung und Umsetzung

der Intensivierungskonzeption, Erzeugnisprogramme und wissenschaftlich-technischen Konzeptionen;

d) Verallgemeinerung der Methoden zur Entwicklung und zum Einsatz rationeller Verpackungen und Verfahren innerhalb der Erzeugnisgruppe bzw. Verpackungsausschüsse.

(2) Die Kombinate und übergeordneten Organe haben langfristig ihren Bedarf an Verpackungsmaterialien und -maschinen zu planen; diesen mit dem zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ erzeugnis konkret abzustimmen, mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu präzisieren und die Versorgung des Verantwortungsbereiches mit Verpackungsmaterialien und -maschinen auf der Grundlage der bestätigten Bilanzen zu sichern. Für die Entwicklung und rationelle Gestaltung der Verpackungsprozesse sind spezielle Konzeptionen zu erarbeiten.

(3) Von den Kombinat und übergeordneten Organen sind den Betrieben zur Ausarbeitung von technisch-ökonomisch begründeten Normativen des Verpackungsmittelverbrauchs entsprechend der zentralen Nomenklatur² bei ausgewählten Verpackungsmaterialien Vorgaben und zweigspezifische Hinweise zu erteilen.

(4) Die Kombinate und übergeordneten Organe haben über die Anträge zur Einführung neuer oder veränderter Verpackungen gemäß § 4 Abs. 5 nach Zustimmung des für das Verpackungsmaterial zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs zu entscheiden.

(5) Die Kombinate und übergeordneten Organe haben zu gewährleisten, daß Importanträge für Verpackungsmaschinen und deren Ersatzteile erst nach Zustimmung des Organs gestellt werden, welchem die Bilanzverantwortung für die mit der zu importierenden Maschine zu verarbeitenden Verpackungsmaterialien obliegt. Ohne Zustimmung dieses Organs ist der Import an Verpackungsmaschinen bzw. deren Ersatzteile unzulässig.

§ 5

Aufgaben der Verpackungsmaterialien und -maschinen herstellenden Betriebe

(1) Die Verpackungsmaterialien und -maschinen herstellenden Betriebe sind auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern zur planmäßigen Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs verpflichtet. Sie haben dazu das betriebliche Aufkommen entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen sortiments- und qualitätsgerecht zu gestalten sowie die Produktionskapazitäten zu entwickeln und maximal auszulasten.

(2) Die Verpackungsmaterialien und -maschinen herstellenden Betriebe haben die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie die bedarfsgerechte Produktionsstruktur auf der Grundlage von Standards, Typentechnologien und entsprechenden Anforderungen einer hohen Materialökonomie langfristig zu planen und mit dem zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ abzustimmen.

(3) Den verpackenden Betrieben sind zur Durchsetzung einer rationellen Verpackung neue und weiterentwickelte Verpackungslösungen anzubieten und die notwendige Unterstützung bei der Einführung neuer Verpackungstechnologien zu gewährleisten. Dabei ist das Zusammenwirken zwischen den Herstellern von Verpackungsmaterialien und den Betrieben des Verpackungsmaschinenbaus zu gewährleisten, insbesondere für die Entwicklung und Einführung komplexer Verpackungslösungen. Sofern an der Neu- und Weiterentwicklung sowie Herstellung von Verpackungsmaterialien oder -maschinen mehrere Betriebe oder Organe beteiligt sind, ist grundsätzlich

derjenige für die Koordinierung der Aufgaben verantwortlich, der in der Kooperationskette das Enderzeugnis herstellt.

§ 7

Aufgaben der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Verpackungsmaterialien und -maschinen

(1) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Verpackungsmaterialien und -maschinen sind dafür verantwortlich, daß bei der Ausarbeitung und Durchführung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne und -bilanzen das Aufkommen an Verpackungsmaterialien und -maschinen entsprechend den staatlichen Plankennziffern in einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Struktur entwickelt wird. Hierfür sind in Zusammenarbeit mit den Hauptverbrauchern langfristige Konzeptionen zur materiellen Sicherung des begründeten Bedarfs für volkswirtschaftliche Versorgungskomplexe auszuarbeiten und dem bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgan zur Bestätigung vorzulegen. Erforderliche Plan- und Bilanzentscheidungen sind vorher mit den wichtigsten Herstellern und Verbrauchern abzustimmen.

(2) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Verpackungsmaterialien haben zur Sicherung des rationellsten Einsatzes der von ihnen bilanzierten Verpackungsmittel eine enge Zusammenarbeit mit den betreffenden Betrieben zu organisieren. Dabei haben sie auf den Abschluß langfristiger Vereinbarungen zwischen den Produzenten und Hauptverbrauchern über die Gestaltung und Anwendung komplexer Verpackungslösungen, einschließlich der planmäßigen Senkung des spezifischen Verpackungsmittelaufwandes, einzuwirken.

(3) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Verpackungsmaterialien haben zu gewährleisten, daß bei der Ausarbeitung der Bilanzen von den Verbrauchern der volkswirtschaftliche Bedarf auf der Grundlage von Normativen, Normen und Kennziffern des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung im festgelegten Umfang nachgewiesen und begründet wird.

(4) Die bilanzierenden Organe haben in Übereinstimmung mit den Kombinat und übergeordneten Organen durch gezielte Überprüfungen bei den Herstellern und Verbrauchern von Verpackungsmaterialien und -maschinen Reserven für die Steigerung der Effektivität der Verpackungswirtschaft zu erschließen. Dabei sind vor allem

a) Maßnahmen zur Verbesserung des ökonomischen Verpackungsmaterialeinsatzes, zur Einhaltung der staatlichen Einsatzbestimmungen für Verpackungsmaterialien und zur Rückführung und Wiederverwendung von Verpackungsmaterialien durchzusetzen;

b) Bedarfsüberprüfungen, insbesondere zum Einsatz von Importmaterialien, durchzuführen;

c) die Ausarbeitung und Durchsetzung der Normen und Kennziffern des Materialverbrauchs zu kontrollieren.

(5) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Verpackungsmaterialien haben dem zuständigen bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgan Vorschläge für den Erlass bzw. für die Überarbeitung von staatlichen Einsatzbestimmungen zu unterbreiten.

(6) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Verpackungsmaschinen haben die Struktur und den Umfang des Aufkommens für den Inlandverbrauch mit den Organen abzustimmen, die für die auf den Verpackungsmaschinen zu verarbeitenden Verpackungsmaterialien bilanzverantwortlich sind. Dabei ist davon auszugehen, daß mit der Neuanschaffung von Maschinen kein Importbedarf von Verpackungsmaterialien hervorgerufen wird. Unterschiedliche Standpunkte sind den bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorganen zu unterbreiten. Volkswirtschaftlich wichtige Probleme, die nach Prüfung aller Möglichkeiten von den bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorganen nicht entschieden werden können, sind von diesen mit Lösungsvorschlägen der Staatlichen Plankommission vorzulegen.

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 4. Juni 1980 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 1037 des Gesetzblattes).

Aufgaben der zentralen Staatsorgane

§ 8

(1) Die bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgane für Verpackungsmaterialien und -maschinen haben auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Plankennziffern und Direktiven die Versorgung der Volkswirtschaft mit Verpackungsmaterialien und -maschinen zu gewährleisten.

(2) Die bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgane haben im Rahmen ihrer Verantwortung folgende Aufgaben durchzuführen:

- a) Übergabe von Vorschlägen und Berechnungen für die Entwicklung der Produktion und des effektivsten Einsatzes von Verpackungsmaterialien und -maschinen an die Staatliche Plankommission zur Einordnung bzw. zur Entscheidung für die Aufnahme in die staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne.
- b) Übergabe von Vorschlägen bzw. Zielstellungen zur Aufnahme von materialökonomischen Aufgaben in die Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne sowie für die Ausarbeitung und Anwendung von technisch-ökonomisch begründeten Normativen des Verpackungsmaterialverbrauchs an die dem Verbraucher übergeordneten zentralen Staatsorgane. Dabei sind insbesondere Aufgaben für die Erhöhung der Rückführung und Wiederverwendung, des schnelleren Umschlages sowie für die Reparatur und Regenerierung von Mehrwegeverpackungen vorzugeben.
- c) Festlegung von Schwerpunktaufgaben für die Erzeugnisentwicklung und -gestaltung von Verpackungsmitteln sowie für die Schaffung von Verpackungslösungen bzw. einer effektiven Verpackungstechnik zur Einordnung in die Pläne Wissenschaft und Technik der betreffenden Betriebe.

(3) Zur Optimierung des Einsatzes von Verpackungsmaterialien sind von den bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorganen staatliche Einsatzbestimmungen zu erlassen.³

(4) Die bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgane und die den verpackenden Betrieben übergeordneten zentralen Staatsorgane sind in ihren Bereichen verantwortlich für

- a) die Erarbeitung, Abstimmung und Durchführung von Aufgaben der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Verpackung, insbesondere die Einführung komplexer Verpackungslösungen auf der Grundlage von Rahmen- und Typentechnologien;
- b) die Erarbeitung, Verteidigung und Anwendung der technisch-ökonomischen Normative des Verpackungsmaterialverbrauchs sowie für die konsequente erzeugnisbezogene Einhaltung der staatlichen Einsatzbestimmungen;
- c) den rationellen Einsatz bzw. die volle Auslastung der Anlagen zur Herstellung von Verpackungsmaterialien;
- d) die Ausarbeitung, Abstimmung und Bestätigung der langfristigen Konzeptionen zur materiellen Sicherung des begründeten Bedarfs gegenüber den unterstellten Organen und Betrieben.

§ 9

(1) Das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie ist verantwortlich für die volkswirtschaftliche Koordinierung zwischenzweiglicher Prozesse auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft sowie für die schwerpunktmäßige Einflussnahme auf ihre gezielte Weiterentwicklung im Rahmen der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne.

(2) In enger Zusammenarbeit mit den bilanzverantwortlichen Ministerien, deren Kombinat und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen erarbeitet das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie die Haupttrichtungen für die Produktion und den rationellen Einsatz der Verpackungswerk-

stoffe und Verpackungsmittel aus Glas, Papier, Karton, Pappe, Plaste, Metall, Holz und Textil sowie der zu ihrer Verwendung einzusetzenden Technologien.

(3) Im Rahmen seiner Koordinierungsverantwortung gewährleistet das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie die Erarbeitung von Vorschlägen und Zielstellungen für die Entwicklung der Verpackungswerkstoffe, die der Staatlichen Plankommission bzw. den zuständigen bilanzverantwortlichen Ministerien zur Aufnahme in den Volkswirtschaftsplan zu übergeben sind. Das betrifft insbesondere Vorschläge und Zielstellungen

- a) für die Entwicklung des Produktionsaufkommens ausgewählter Verpackungsmittel zur Inlandversorgung;
- b) zur Herausgabe von Direktiven durch die Staatliche Plankommission bzw. bilanzverantwortlichen Ministerien zu ausgewählten Verpackungsmitteln der Nomenklatur für die Bilanzierung der Staatsplan- und Ministerpositionen;
- c) für den effektiven Einsatz und sparsamsten Verbrauch von Verpackungsmitteln sowie zur Durchsetzung strengster Maßstäbe der Materialökonomie, einschließlich der Erhöhung des Anteils der Rückführung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln;
- d) für die wissenschaftlich-technischen und Standardisierungsaufgaben.

Es koordiniert in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien insbesondere die rohstoffbedingten Substitutionsprozesse, die Entwicklung und Anwendung material- und arbeitsparender Versandverpackungen sowie die Entwicklung und Einführung von Rahmen- und Typentechnologien zur Schaffung komplexer Verpackungslösungen.

(4) Das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie ist verantwortlich, daß die volkswirtschaftlichen Erfordernisse auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft zur Gewährleistung einer proportionalen Entwicklung zu den Verbraucherebenen rechtzeitig und umfassend zwischen den beteiligten Organen abgestimmt, der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes zugrunde gelegt bzw. nicht in eigener Verantwortung lösbare Aufgaben zur Entscheidung gestellt werden.

(5) Das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie gewährleistet

- a) die Herausgabe der Nomenklatur für die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Verpackungsmittelverbrauchs und die Bestätigung der Normative nach entsprechender Verteidigung durch die betreffenden zentralen Staatsorgane;
- b) die Durchführung von Kontrollen über die Sicherung einer effektiven Produktion und eines rationellen Einsatzes von Verpackungsmitteln und -hilfsmitteln auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern sowie der mit den Plan- und Bilanzdirektiven vorgegebenen Zielstellungen und den vom Minister für Glas- und Keramikindustrie erteilten Aufträgen.

(6) Der Minister für Glas- und Keramikindustrie ist berechtigt, in Durchführung seiner gesamtvolkswirtschaftlichen Koordinierungsverantwortung auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft von den anderen Ministern und Leitern zentraler Staatsorgane die notwendigen Informationen, Berechnungen und Nachweisführungen anzufordern. Darüber hinaus hat er das Recht, von den bilanzverantwortlichen Ministern den Erlaß und die Aufhebung staatlicher Einsatzbestimmungen über Verpackungsmaterialien zu verlangen.

(7) Rechtsvorschriften und zweigspezifische Grundsatzregelungen, in denen Festlegungen zur Verpackungswirtschaft getroffen werden, bedürfen der Zustimmung des Ministers für Glas- und Keramikindustrie.

§ 10

(1) Die beim Minister für Glas- und Keramikindustrie tätige Zentrale Verpackungsinspektion kontrolliert in den Kombina-

³ Vgl. dazu die Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565).

ten, Betrieben und Einrichtungen sowie wirtschaftsleitenden Organen die Wahrnehmung deren Verantwortung zur Durchsetzung eines effektiven und sparsamen Einsatzes von Verpackungsmitteln, die konsequente Einhaltung der Plandisziplin, die Einhaltung der staatlichen Einsatzbestimmungen und die in dieser Verordnung getroffenen Vorschriften zur Durchsetzung einer volkswirtschaftlich effektiven Entwicklung, Herstellung und Anwendung von Verpackungsmitteln und -hilfsmitteln.

(2) Die Zentrale Verpackungsinspektion hat aktiven Einfluß auf die Aufdeckung, Mobilisierung und Nutzung von Reserven zu nehmen mit dem Ziel, die volkswirtschaftlichen Effekte zu erhöhen und die materiell-technische Versorgung mit Verpackungsmitteln zu verbessern. Dazu gehören insbesondere

- die Erhöhung des Anteils von Mehrwegeverpackungen sowie deren Rückführung und Wiederverwendung bei gleichzeitiger Beschleunigung des Umschlages;
- die Erweiterung des verpackungsarmen und verpackungslosen Transports von Gütern;
- die verstärkte Nutzung von Sekundär- und einheimischen Rohstoffen zur Herstellung von Verpackungsmaterialien.

(3) Im Rahmen dieser Aufgaben sind die Mitarbeiter der Zentralen Verpackungsinspektion berechtigt, unter Beachtung der Festlegungen über den Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen

- Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die Verpackungsmittel und -hilfsmittel produzieren, weiterverarbeiten und einsetzen oder dafür entsprechende Leistungen der Forschung und Entwicklung und der Kooperation vollbringen, zu betreten und zu kontrollieren;
- die Objekte der Herstellung, der Lagerung, des Einsatzes von Verpackungsmitteln sowie die Orte und Plätze des Anfalls, der Aufbereitung, Lagerung und Verarbeitung von Sekundär-Verpackungsmaterialien zu besichtigen und notwendige Prüfungen durchzuführen;
- Einsicht in alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen zu nehmen, die die Herstellung, Lagerung und den Einsatz von Verpackungsmitteln betreffen.

(4) Die Leiter der kontrollierten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, den Mitarbeitern der Zentralen Verpackungsinspektion bei der Durchführung ihrer Aufgaben die notwendige Unterstützung zu geben und zu sichern, daß die Angaben und Informationen vollständig und wahrheitsgetreu erfolgen.

(5) Der Minister für Glas- und Keramikindustrie kann bei Verstößen gegen die staatliche Ordnung bei der Entwicklung, Herstellung und dem Einsatz von Verpackungsmitteln und -hilfsmitteln Auflagen zur Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit erteilen.

§ 11

(1) Die Staatliche Plankommission plant die Grundlinien und die Entwicklung der Grundproportionen bei ausgewählten volkswirtschaftlich bedeutenden Verpackungsmaterialien sowie bei Verpackungsmaschinen unter Berücksichtigung der Vorschläge des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie und der bilanzverantwortlichen Ministerien zu den Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftsplänen.

(2) Auf der Grundlage der Vorschläge des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie und der bilanzverantwortlichen Ministerien erarbeitet die Staatliche Plankommission die staatlichen Aufgaben und die staatlichen Planaufgaben für die Staatsplanbilanzen zu ausgewählten Verpackungsmaterialien und -maschinen für die Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne und gibt für diese Staatsplanbilanzen Bilanzdirektiven heraus.

(3) Die Staatliche Plankommission bereitet im Prozeß der Ausarbeitung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne in Zusammenarbeit mit den bilanzverantwortlichen Ministe-

rien erforderliche Entscheidungen zu den Staatsplanbilanzen für Verpackungsmaterialien und -maschinen für den Ministerrat vor.

§ 12

Die bilanzverantwortlichen Ministerien sowie das Ministerium für Verkehrswesen und das Ministerium für Handel und Versorgung haben im Rahmen ihrer Verantwortung über die Entstehung und Auswirkung von eingetretenen Schäden nichtqualitätsgerechter Verpackungen technisch-ökonomische Analysen zur erarbeiten und entsprechende volkswirtschaftliche Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden zu veranlassen.

§ 13

Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sichert die Einbeziehung der Verpackung in die staatliche Qualitätsbewertung von Erzeugnissen. Für die Klärung von Grundsatzproblemen der Qualitätsbewertung und des Einsatzes von Verpackungen ist ein zentraler Gutachterausschuß „Verpackung“ unter Leitung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und unter Einbeziehung der Staatlichen Plankommission, der bilanzverantwortlichen Ministerien und des Amtes für industrielle Formgestaltung zu bilden.

§ 14

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen hat auf der Grundlage der Pläne die Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern für die Verpackungstechnik zu gewährleisten.

Schlußbestimmungen

§ 15

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Glas- und Keramikindustrie.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Dezember 1977 über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Verpackungsverordnung — (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 33) außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1980

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Zentrale Verpackungsinspektion —

vom 9. Dezember 1980

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 13. November 1980 über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Verpackungsverordnung — (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 17) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Zentrale Verpackungsinspektion ist das Kontrollinstrument des Ministers für Glas- und Keramikindustrie zur Durchsetzung der ihm übertragenen Verantwortung zur volkswirtschaftlichen Koordinierung zwischenzweiglicher Prozesse auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft sowie zur Siche-

rung einer effektiven Produktion und eines rationellen Einsatzes der Verpackungsmaterialien und Verpackungsmittel aus Papier, Karton, Pappe, Glas, Plaste, Metall, Holz und Textil (nachfolgend Verpackungsmittel genannt). Der Leiter der Zentralen Verpackungsinspektion ist dem Minister direkt unterstellt und wird durch ihn berufen bzw. abberufen.

(2) Die Durchführung der in dieser Bestimmung festgelegten Aufgaben erfolgt in enger sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Kombinat- und Betrieben, die Verpackungsmittel oder -hilfsmittel entwickeln, herstellen oder einsetzen, sowie mit deren übergeordneten Organen und den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen.

(3) Die Verantwortung zum sparsamsten Einsatz und zur ständigen Senkung des spezifischen Aufwandes an Verpackungsmaterialien durch die verpackenden Kombinate und Betriebe wird durch die Tätigkeit der Zentralen Verpackungsinspektion nicht berührt.

§ 2

Grundsätze der Inspektionstätigkeit

(1) Die Tätigkeit der Zentralen Verpackungsinspektion erfolgt auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Verpackungsverordnung. Sie ist vor allem gerichtet auf die Kontrolle der Einhaltung der S-Bilanzen und der zu ihrer Untersetzung bestellten weiteren Bilanzen, der dazu vorgegebenen Bilanzdirektiven sowie der Einsatzbestimmungen.

(2) Die Zentrale Verpackungsinspektion kontrolliert in den Kombinat- und Betrieben sowie in den Einrichtungen der wirtschaftsleitenden Organen die Wahrnehmung deren Verantwortung zur Durchsetzung strengster Maßstäbe der Materialökonomie, des effektivsten und sparsamsten Einsatzes von Verpackungsmaterialien, einschließlich der konsequenten Einhaltung und Durchsetzung der Plandisziplin bei der Erfüllung der Aufgaben zur Rückführung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln.

(3) Durch die Verallgemeinerung guter Erfahrungen und konkrete Anleitung nimmt die Zentrale Verpackungsinspektion aktiv Einfluß auf die weitere Qualifizierung der Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft in den Kombinat- und Betrieben mit dem Ziel, weitere Reserven zur Verbesserung der Versorgung mit Verpackungsmitteln zu erschließen.

§ 3

Schwerpunkte der Inspektionstätigkeit

(1) Die Zentrale Verpackungsinspektion hat auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern sowie der mit den Plan- und Bilanzdirektiven dazu vorgegebenen Aufgabenstellungen die Durchführung der Produktion an Verpackungsmitteln zu kontrollieren. Das betrifft insbesondere

- a) die Einhaltung der geplanten Kennziffern und Normative des Materialverbrauchs bei der Herstellung von Verpackungsmitteln und -hilfsmitteln,
- b) die stabile und kontinuierliche Erfüllung der staatlichen Planaufgaben und Wirtschaftsverträge entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen, insbesondere die sortiments-, termin- und qualitätsgerechte Realisierung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs,
- c) die Entwicklung neuer Verpackungslösungen mit hohem Standardisierungsgrad, die einen rationellen Einsatz der Verpackungsmittel gewährleisten und den Maßstäben höherer Materialökonomie Rechnung tragen.

(2) Ausgehend von den Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft sind in den Verpackungsmittel verbrauchenden Bereichen gezielte Prüfungen und Kontrollen über den effektivsten Einsatz von Verpackungsmitteln durchzuführen. Diese Prüfungen und Kontrollen sind zu konzentrieren auf

- a) die umfassende Anwendung und Einhaltung der technisch-ökonomisch begründeten Normative des Verpackungs-

mittelverbrauchs, der Vorratsnormative sowie der betrieblichen Materialverbrauchs- und Bestandsnormen,

- b) die Auswahl und die Anwendung der zweckmäßigsten Verpackungsmaterialien und die Anwendung einer rationellen Verpackungslösung auf der Grundlage von Gebrauchswert-Kosten-Analysen, Standards und staatlichen Einsatzbestimmungen,
- c) die Anwendung von standardisierten Rahmen- und Typentechnologien, die in einer weitgehenden Verkettung von Verpackungs- und Produktionsprozessen die Anwendung moderner materialsparender Abpackverfahren ermöglichen,
- d) die ständige Erhöhung der Effektivität der Verpackungsprozesse und Senkung des spezifischen Aufwandes an Verpackungsmitteln,
- e) die Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft und der staatlichen Planaufgaben, einschließlich der Einhaltung der Materialeinsatzbestimmungen.

(3) Die Inspektionstätigkeit ist darauf zu richten, daß die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft ständig weiter verbessert und vervollkommen wird. Dazu ist darauf Einfluß zu nehmen, daß bei allen Fragen der Entwicklung der Volkswirtschaftszweige und der Erzeugnisse die verpackungswirtschaftlichen Aufgaben rechtzeitig einbezogen und mit den dafür zuständigen bilanzierenden Organen abgestimmt werden. Das bezieht sich u. a. darauf, daß

- a) bei Neu- und Weiterentwicklungen von zu verpackenden Erzeugnissen in Abhängigkeit von der Funktion und dem Verwendungszweck die volkswirtschaftlich zweckmäßigste Verpackung festgelegt wird,
- b) ein Import von Verpackungsmaschinen erst nach Zustimmung desjenigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs erfolgen darf, dem die Verantwortung für die Verpackungsmittel obliegt, die auf den zu importierenden Maschinen eingesetzt werden sollen.

(4) Die Zentrale Verpackungsinspektion hat aktiven Einfluß auf die Aufdeckung, Mobilisierung und Nutzung von Reserven zu nehmen mit dem Ziel, die materiell-technische Versorgung mit Verpackungsmitteln zu verbessern. Dazu gehört insbesondere

- a) die Erhöhung des Anteils von Mehrwegeverpackungen sowie deren Rückführung und Wiederverwendung bei gleichzeitiger Beschleunigung des Umschlages,
- b) die Erweiterung des verpackungsarmen und verpackungslosen Transports von Gütern,
- c) die verstärkte Nutzung von Sekundär- und einheimischen Rohstoffen zur Herstellung von Verpackungsmaterialien.

(5) Die Zentrale Verpackungsinspektion gibt den Verpackungsmittel verbrauchenden Bereichen Unterstützung bei der Erarbeitung von langfristigen Konzeptionen zur Einsparung und den effektivsten Einsatz von Verpackungsmitteln.

(6) Die Zentrale Verpackungsinspektion nimmt aktiv Einfluß auf die Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen zur Verbesserung der Effektivität bei der Herstellung und dem Einsatz von Verpackungsmitteln sowie u. a. bei der Ausarbeitung bzw. Änderung von Rechtsvorschriften, Standards, Preisregelungen u. a.

§ 4

Pflichten, Rechte und Arbeitsweise der Zentralen Verpackungsinspektion

(1) Die Mitarbeiter der Zentralen Verpackungsinspektion haben entsprechend § 10 Abs. 3 der Verpackungsverordnung das Recht, in Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Festlegungen über den Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen die betreffenden Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu betreten, zu kontrollieren und Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu nehmen.

(2) Die Mitarbeiter der Zentralen Verpackungsinspektion sind verpflichtet, die Kontrollen mit hoher Qualität und rationalen Arbeitsmethoden vorzubereiten und durchzuführen sowie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mit den Werkträgern, Neuerern und den gesellschaftlichen Organen zusammenzuwirken. Dabei sind die Kontrollergebnisse schriftlich festzuhalten, dem Leiter der kontrollierten Einrichtung zu übergeben und mit ihm auszuwerten.

(3) Bei Verstößen gegen die staatliche Ordnung bei der Entwicklung, Herstellung und dem Einsatz von Verpackungsmitteln und -hilfsmitteln können die Mitarbeiter der Zentralen Verpackungsinspektion an Ort und Stelle vom zuständigen Leiter die Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit fordern.

(4) Bei Verletzung der Plan- und Vertragsdisziplin sowie von Rechtsvorschriften über die Herstellung, Weiterverarbeitung und den Einsatz von Verpackungsmitteln und -hilfsmitteln können im Ergebnis der Kontrollen schriftliche Auflagen zur Beseitigung dieser Verstöße erteilt werden. Die Auflagen müssen konkrete und abrechenbare Aufgaben mit Terminstellung sowie eine Rechtsmittelbelehrung beinhalten. Die Erfüllung der Auflagen ist in Nachkontrollen zu belegen.

(5) Bei groben Verstößen gegen die sich aus der Verpackungsverordnung ergebenden Pflichten kann der Leiter der Zentralen Verpackungsinspektion beim zuständigen Leiter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den verantwortlichen Leiter oder Mitarbeiter verlangen.

§ 5

Der Leiter der kontrollierten Einrichtung hat das Recht, gegen Auflagen gemäß § 4 Abs. 4 oder andere Festlegungen der Zentralen Verpackungsinspektion innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beim Leiter der Zentralen Verpackungsinspektion schriftlich den begründeten Einspruch einzulegen. Über den Einspruch ist binnen 14 Tagen zu entscheiden. Wird dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist er innerhalb dieser Frist dem Minister für Glas- und Keramikindustrie zuzuleiten. Der Minister für Glas- und Keramikindustrie entscheidet innerhalb einer Frist von 14 Tagen endgültig. Die Entscheidung ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1980

Der Minister
für Glas- und Keramikindustrie
I. V.: Prof. Dr. Müller
Staatssekretär

Verordnung

zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen

vom 11. Dezember 1980

Die in der DDR anfallenden Sekundärrohstoffe bilden einen beträchtlichen Rohstofffonds der Volkswirtschaft. Die Bedeutung der Sekundärrohstoffe für die materielle Sicherung des Produktionswachstums nimmt durch die Veränderung des Verhältnisses zwischen den zur Verfügung stehenden Rohstoffressourcen und dem notwendigen Leistungszuwachs weiter zu. Mit dem steigenden Aufwand für Rohstoffe und für den Schutz der natürlichen Umweltbedingungen wird die Ökonomie der gesellschaftlichen Arbeit und Effektivität der Reproduktionsprozesse von der Durchsetzung geschlossener Stoffkreisläufe und der weiteren Erhöhung des Verwertungsgrades von Sekundärrohstoffen zunehmend beeinflusst.

Zur Sicherung der umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen wird folgendes verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für zentrale Staatsorgane und örtliche Räte, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe und Einrichtungen. Für Genossenschaften und Handwerksbetriebe ist die Verordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Für das Ministerium für Nationale Verteidigung und das Ministerium des Innern gelten gesonderte Regelungen.

§ 2

(1) Diese Verordnung regelt die umfassende Nutzung von Sekundärrohstoffen. Sekundärrohstoffe im Sinne der Verordnung sind feste, flüssige und gasförmige Abfälle und Rückstände, die im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß, einschließlich der gesellschaftlichen und individuellen Konsumtion, entstehen.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind die Abfälle und Rückstände, deren Verwertung auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften erfolgt.¹

Grundsätzliche Aufgaben der Erfassung und Verwertung von Sekundärrohstoffen

§ 3

(1) Die zentralen Staatsorgane und örtlichen Räte, die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen haben die Aufgaben zur Durchsetzung geschlossener Stoffkreisläufe und zur Erfassung, Bereitstellung, Aufbereitung und Verwertung von Sekundärrohstoffen als eine erst-rangige Aufgabe zur Erweiterung der einheimischen Rohstoffbasis, zur Erhöhung des Ausnutzungsgrades der verfügbaren Rohstoff- und Materialressourcen sowie zur materiell-technischen Sicherung der Produktion auf allen Ebenen der Volkswirtschaft konsequent in die Leitungstätigkeit einzubeziehen. Es ist eine hohe Planmäßigkeit, Kontinuität und Disziplin bei der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Sekundärrohstoffwirtschaft zu gewährleisten.

(2) Die staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft in den zentralen Staatsorganen sowie in den Kombinate, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen unterstützen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften² die Leiter bei der Ausarbeitung, Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Mobilisierung der sekundären Rohstoffreserven des Verantwortungsbereiches.

§ 4

(1) Die zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke und Kreise, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben in ihren Bereichen die ständige analytisch-konzeptionelle Arbeit zur Entwicklung des Anfalls von Sekundärrohstoffen sowie zur intensiven Nutzung von Sekundärrohstoffen in Verbindung mit der Entwicklung der Produktion und des Rohstoffbedarfs zu gewährleisten. Sie haben langfristige Konzeptionen zur Verringerung des Anfalls, zur Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von Sekundärrohstoffen auszuarbeiten und durch volkswirtschaftliche Aufwands-Nutzensberechnungen die

¹ Z. Z. gelten:

- Dritte Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1979 zum Landeskulturgesetz - Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen - (GBl. II Nr. 48 S. 339),
- Wassergesetz vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77),
- Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29).

² Z. Z. gelten:

- Anordnung vom 12. Juli 1976 über planmäßige Erfassung von Altrohstoffen (GBl. I Nr. 29 S. 387),
- Anordnung Nr. 2 vom 11. August 1978 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industriemüllabfällen - Sekundärrohstoffanordnung (M) - (GBl. I Nr. 20 S. 320).

Grundlagen für die Leitung und Planung der Sekundärrohstoffwirtschaft weiter zu qualifizieren.

(2) Auf der Grundlage von Erzeugnis- und Prozessanalysen und Weltstandsvergleichen sind anspruchsvolle Aufgaben zur Verringerung des Anfalls von Sekundärrohstoffen, insbesondere durch die Entwicklung abproduktfreier bzw. -armer Technologien und Verfahren, sowie zur umfassenden Nutzung anfallender Sekundärrohstoffe durchzusetzen. Mit den Aufgaben zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen sind Zielstellungen zur Verwertung der aus ihrer Konsumtion anfallenden Sekundärrohstoffe festzulegen. Es ist eine hohe Wirksamkeit des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Entwicklung und Überleitung rationeller Erfassungsformen, Aufbereitungsverfahren und Einsatzlösungen zur Durchsetzung einer volkswirtschaftlich effektiven Sekundärrohstoffwirtschaft zu gewährleisten.

(3) Bei der Planung des Aufkommens und der Verwertung von Sekundärrohstoffen ist entsprechend den Anforderungen an die Rohstoffbereitstellung aus einheimischen Ressourcen von der umfassenden Nutzung der Sekundärrohstoffe auszugehen. Mit den staatlichen Aufgaben und Planaufträgen sind hohe Zielstellungen für den wissenschaftlich-technischen Vorlauf zur Intensivierung der Erfassungs-, Aufbereitungs- und Verarbeitungsprozesse und zur Steigerung der Erfassungs- und Verwertungsleistungen festzulegen. Die zur Erweiterung und zum Aufbau von Aufbereitungs- und Verarbeitungskapazitäten notwendigen Rationalisierungsmaßnahmen und Investitionen sind nach den für Investitionen geltenden Effektivitätskriterien gründlich vorzubereiten und entsprechend den gesamtvolkswirtschaftlichen Anforderungen an die Nutzung der verfügbaren Rohstoffressourcen konsequent durchzuführen.

(4) In den Planverteidigungen vor den übergeordneten Organen ist der bei der Nutzung von Sekundärrohstoffen erreichte Stand für die materiell-technische Sicherung der Produktion nachzuweisen und der Bewertung der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Betriebe und Kombinate mit zugrunde zu legen.

§ 5

(1) Die Bilanzierung von Sekundärrohstoffen hat im Komplex mit der Bilanzierung substituierbarer Primärrohstoffe unter der Verantwortung der für die Bilanzierung der Primärrohstoffe verantwortlichen zentralen Staatsorgane und Kombinate zu erfolgen. Der vorrangige Einsatz von Sekundärrohstoffen ist dadurch zu gewährleisten, daß die Fondsbereitstellung für Primärrohstoffe grundsätzlich erst dann erfolgt, wenn Deckungsquellen an Sekundärrohstoffen voll genutzt sind.

(2) Die für die Bilanzierung von Sekundärrohstoffen verantwortlichen zentralen Staatsorgane und Kombinate haben in enger Zusammenarbeit mit den Anfall- und Verarbeitungsbereichen sowie den Erfassungs- und Aufbereitungskombinaten eine aktive gesamtvolkswirtschaftliche Bilanzierung zur Leistungssteigerung beim Aufkommen und der Verwertung von Sekundärrohstoffen zu gewährleisten. Dazu sind die notwendigen Informationsbeziehungen weiterzuentwickeln und die Kenntnisse und Berechnungen der bilanzierenden Organe über den Anfall und die Verwendung zur Sicherung des volkswirtschaftlich effektiven Einsatzes der Sekundärrohstoffe zu qualifizieren.

§ 6

(1) In den Kombinat und Betrieben sind durch ein hohes Niveau von Rechnungsführung und Statistik weitere Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Wechselwirkungen zwischen den Prozessen des Anfalls, der Erfassung und Bereitstellung sowie der Aufbereitung und Nutzung von Sekundärrohstoffen und der Effektivität des Reproduktionsprozesses nachzuweisen und die Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf die Nutzung der sekundären Rohstoffreserven zu verstärken. Damit sind gleichzeitig bessere Grundlagen für

die Vorgabe messbarer und abrechenbarer Aufgaben an die Betriebs- und Arbeitskollektive im sozialistischen Wettbewerb zu schaffen.

(2) Durch hohe Anerkennung der Leistungen bei der Erfassung, Sammlung und Aufbereitung einschließlich der Erfüllung der qualitativen Anforderungen sowie der Leistungen beim Einsatz von Sekundärrohstoffen ist die materielle Interessiertheit der Kollektive und Werkfälligen an der Erschließung sekundärer Rohstoffreserven wirksam durchzusetzen und entsprechend den Rechtsvorschriften³ zu stimulieren.

§ 7

Aufgaben der Sekundärrohstoffe verursachenden Kombinate und Betriebe

(1) Für die Verwertung von Sekundärrohstoffen ist grundsätzlich das Kombinat und der Betrieb verantwortlich, in dessen Bereich die Sekundärrohstoffe verursacht werden. In gleicher Weise ist das Kombinat und der Betrieb für die Verwertung solcher Sekundärrohstoffe verantwortlich, die bei der gesellschaftlichen und individuellen Konsumtion der von ihm hergestellten Erzeugnisse anfallen. Durch diese Kombinate und Betriebe ist insbesondere der notwendige wissenschaftlich-technische Vorlauf zur Entwicklung von Verwertungsverfahren sowie zur Erschließung neuer Einsatzgebiete zu schaffen. Sie haben die dazu notwendigen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in die Pläne Wissenschaft und Technik aufzunehmen.

(2) Ist die Verwertung von Sekundärrohstoffen durch das verursachende Kombinat oder den verursachenden Betrieb auf Grund der Spezifik seiner Produktionsaufgaben nicht möglich, so ist von ihm die Verwertung mit den Kombinat und Betrieben zu organisieren, die die Sekundärrohstoffe für die materiell-technische Sicherung ihrer Produktion benötigen. Diesen Kombinat und Betrieben obliegen die Pflichten gemäß Abs. 1.

(3) Ist eine eindeutige Zuordnung der Verantwortung für die Verwertung von Sekundärrohstoffen und den dafür erforderlichen wissenschaftlich-technischen Vorlauf zur Verwertung nicht gegeben, entscheidet hierüber der Minister für Materialwirtschaft in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

Organisation der Erfassung von Sekundärrohstoffen

§ 8

(1) Die Kombinate und Betriebe haben entsprechend ihren Aufgaben zum vorrangigen Einsatz von Sekundärrohstoffen bei der materiell-technischen Sicherung ihrer Produktion

- aus industriellen und anderen Anfallbereichen die Erfassung der Sekundärrohstoffe zu organisieren, soweit diese nicht im Erfassungsprogramm des VE Kombinat Sekundärrohstofffassung und des VEB Kombinat Metallaufbereitung liegen,
- die wissenschaftlich-technischen Maßnahmen zur Entwicklung effektiver Erfassungsformen und Aufbereitungsverfahren zu sichern,
- die erforderlichen Erfassungs-, Aufbereitungs- und Verarbeitungskapazitäten zu schaffen.

(2) Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben nichtmetallische Sekundärrohstoffe, die bei ihnen anfallen

³ Z. Z. gelten:

- Anordnung Nr. 2 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — Prämienordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 155).
- Anordnung Nr. 3 vom 15. April 1959 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott — Prämienordnung — §§ 1-4 (GBl. I Nr. 21 S. 519).
- Anordnung Nr. 11 vom 18. September 1974 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — 5. Änderungsanordnung — (GBl. I Nr. 49 S. 408).
- Anordnung vom 29. August 1969 über das Erfassen, Sammeln, Abhefern, Aufarbeiten und Verwerten von Altpapier — Altpapieranordnung — (GBl. I Nr. 23 S. 277).

und im Erfassungsprogramm des VE Kombinat Sekundärrohstofffassung liegen, gemäß den Rechtsvorschriften⁴ vollständig zu erfassen, zu lagern und abzuliefern. Sie sind verpflichtet, mit den zuständigen VEB Sekundärrohstofffassung Verträge zur Erfassung und Ablieferung im Umfang der staatlichen Planaufgaben oder, wenn sie keine staatliche Planaufgaben erhalten, im Umfang des voraussichtlichen Anfalls von Sekundärrohstoffen unter Zugrundelegung der geplanten Produktion bzw. der im Vorjahr erfaßten Mengen und Sorten abzuschließen. Die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, den örtlich zuständigen VEB Sekundärrohstofffassung über die Höhe der staatlichen Planaufgaben für das Aufkommen an nichtmetallischen Sekundärrohstoffen je Anfallstelle zu informieren.

(3) Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, in denen metallische Sekundärrohstoffe anfallen, haben gemäß den Rechtsvorschriften⁵ die umfassende Erfassung und Sammlung des gesamten Anfalls sowie die vollständige und qualitätsgerechte Ablieferung an die VEB Metallaufbereitung zu gewährleisten. Die staatliche Planaufgabe zur Ablieferung metallischer Sekundärrohstoffe begründet entsprechend vertragliche Lieferverpflichtungen der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen gemäß Vertragsgesetz. Durch Mitteilung des Kombines bzw. wirtschaftsleitenden Organs an die örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung über die staatliche Planaufgabe je Anfallstelle kommt der Vertrag über die Lieferung von Schrott zwischen der Anfallstelle und dem VEB Metallaufbereitung zustande. Die Bestimmung des Lieferumfangs je Quartal und Monat richtet sich nach den erteilten Planaufgaben und Verträgen.

§ 9

(1) Der VEB Kombinat Metallaufbereitung ist für die Erfassung und Aufbereitung von metallischen Sekundärrohstoffen aus der Industrie und aus anderen Bereichen der Volkswirtschaft, einschließlich aus Staatsorganen und örtlichen Räten, sowie aus Einrichtungen verantwortlich. Dem Kombinat obliegt die Verantwortung für die Lieferung der erfaßten und aufbereiteten metallischen Sekundärrohstoffe an die Nutzerbereiche sowie für die Ein- und Ausfuhr von metallischen Sekundärrohstoffen. Das Kombinat verwirklicht seine Aufgaben durch Anwendung rationeller Erfassungsmethoden, effektiver Aufbereitungsverfahren und gewährleistet durch seine Tätigkeit die volle Nutzung aller erfaßten metallischen Sekundärrohstoffe.

(2) Das VE Kombinat Sekundärrohstofffassung ist für die Sicherung der maximalen Erfassung von Sekundärrohstoffen aus Haushalten der Bevölkerung im Zusammenwirken mit den örtlichen Staatsorganen und gesellschaftlichen Kräften sowie aus dem Anfall nichtmetallischer Sekundärrohstoffe in der Volkswirtschaft im Rahmen des bestmöglichen Erfassungsprogramms verantwortlich. Auf der Grundlage einer planmäßigen und bedarfsgerechten Entwicklung des Erfassungsnetzes und einer rationellen Erfassungsorganisation sowie durch effektive Technologien sind die Sekundärrohstoffe für die stabile und kontinuierliche Versorgung der Kooperationspartner in der Volkswirtschaft bereitzustellen. Das Kombinat schafft alle Voraussetzungen dafür, daß die Sammel- und Abgabebereitschaft der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Organisationen zur maximalen Stärkung der Rohstoffbasis der Volkswirtschaft voll genutzt und weiter gefördert wird.

⁴ Anordnung vom 12. Juli 1976 über die planmäßige Erfassung von Altrohstoffen (GBI. I Nr. 29 S. 337) — Definition der Anfallstelle im § 1 —

⁵ Z. Z. gelten:

— Anordnung vom 28. April 1972 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBI. II Nr. 29 S. 333), in der Fassung der

— Anordnung Nr. 2 vom 21. Dezember 1973 (GBI. I 1974 Nr. 1 S. 3),

— Anordnung Nr. 3 vom 11. August 1978 (GBI. I Nr. 29 S. 328),

— Anordnung Nr. 4 vom 2. März 1979 (GBI. I Nr. 8 S. 75),

— Definition der Anfallstelle in der Anordnung vom 28. April 1972, § 4

§ 10

Aufgaben der örtlichen Räte

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden haben in ihrem Verantwortungsbereich die maximale Erfassung und volkswirtschaftlich effektive Nutzung der anfallenden Sekundärrohstoffe sowie die maximale Sammlung von Sekundärrohstoffen aus Haushalten der Bevölkerung im Territorium zu sichern. Sie haben die für die Erfassung, Aufbereitung und Verwertung verantwortlichen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen unter Nutzung der territorialen Möglichkeiten und Reserven, insbesondere durch Maßnahmen der territorialen Rationalisierung vor allem bei der Entwicklung der materiell-technischen Basis und der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, zu unterstützen.

(2) Die Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden haben die staatlichen Maßnahmen zur Erschließung der territorialen sekundären Rohstoffreserven zu leiten und die gesellschaftlichen Initiativen zu fördern und zu koordinieren. Sie verwirklichen ihre Aufgaben in engem Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Betrieben und Betriebsteilen der Erfassungs- und Aufbereitungskombinate.

(3) Die Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke und Städte erarbeiten gemeinsam mit den zuständigen Betrieben des VE Kombinat Sekundärrohstofffassung die territorialen Konzeptionen für die Entwicklung des Annahmestellennetzes zur Erfassung von Sekundärrohstoffen aus der Bevölkerung. Sie haben das VE Kombinat Sekundärrohstofffassung bei der Erweiterung und Rekonstruktion von Annahmestellen, insbesondere durch Bereitstellung geeigneter Gewerberäume, zu unterstützen und die konsequente Durchsetzung der in den städtebaulichen Planungsunterlagen festgelegten Richtwerte für die Errichtung neuer Annahmestellen in Neubaugebieten und im Rahmen der komplexen Rekonstruktion von Altbaugebieten zu gewährleisten.

(4) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben stützen sich die Räte der Bezirke und Kreise sowie Stadtbezirke auf Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven. Die Aufgaben und Arbeitsweise der Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven sind gesondert geregelt.

Aufgaben zentraler Staatsorgane

§ 11

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen anderen zentralen Staatsorganen die Grundrichtung für die Entwicklung der Sekundärrohstoffwirtschaft auszuarbeiten und ständig zu präzisieren. Es ist für die volkswirtschaftliche Koordinierung der Maßnahmen zur Erfassung und Nutzung von Sekundärrohstoffen verantwortlich und kontrolliert ihre Durchführung. Bei seiner Kontrolltätigkeit stützt sich der Minister für Materialwirtschaft auf die Staatliche Inspektion für nichtmetallische Sekundärrohstoffe.

(2) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat in Vorbereitung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben Vorschläge für Zielstellungen zur Erfassung, zum Aufkommen und zur Verwertung von Sekundärrohstoffen sowie für wissenschaftlich-technische Aufgaben und für Maßnahmen zur Entwicklung von Aufbereitungs- und Verarbeitungskapazitäten auszuarbeiten und den zuständigen zentralen Staatsorganen zu übergeben.

(3) Zur Unterstützung des Ministeriums für Materialwirtschaft und der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane bei der Ausarbeitung der Grundrichtung für die Entwicklung der Sekundärrohstoffwirtschaft sowie zur Einflußnahme auf die koordinierte Festlegung und planmäßige Durchführung aller Maßnahmen zur verstärkten Erfassung und umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen im gesamtvolkswirt-

schaftlichen Maßstab besteht die Zentrale Kommission für sekundäre Rohstoffreserven. Die Aufgaben und Arbeitsweise der Zentralen Kommission für sekundäre Rohstoffreserven sind gesondert geregelt.

§ 12

Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali übt die Funktion des staatlichen Beauftragten für metallische Sekundärrohstoffe der DDR auf der Grundlage der Rechtsvorschriften⁶ aus. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft führt die Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe im Auftrag des Ministers Kontrollen durch.

Schlußbestimmungen

§ 13

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft spezifische Erfordernisse der metallischen und nichtmetallischen Sekundärrohstoffwirtschaft in Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu regeln.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 2 Abs. 2, § 3, §§ 5-8 und § 10 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten — (GBl. I Nr. 39 S. 662) außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1980

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

⁶ Anordnung Nr. 3 vom 11. August 1979 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. I Nr. 29 S. 326).

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur umfassenden Nutzung
von Sekundärrohstoffen

— Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven
bei den Räten der Bezirke und Kreise
sowie Stadtbezirke —

vom 29. Dezember 1980

Aufgrund des § 13 der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Aufgaben und Arbeitsweise

§ 1

(1) Die Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie Stadtbezirke unterstützen die Räte der Bezirke und Kreise sowie Stadtbezirke bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben. Sie koordinieren das arbeitsteilige und gemeinsame Zusammen-

wirken zwischen den den Räten unterstellten Anfallstellen, den Erfassungs- und Aufbereitungskombinaten, den gesellschaftlichen Organisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften sowie den für die Verwertung verantwortlichen Kombinaten und Betrieben bei der Sammlung, Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von Sekundärrohstoffen mit dem Ziel, die im Territorium gegebenen Möglichkeiten zur Erschließung aller Reserven für die Erfassung und Bereitstellung von Sekundärrohstoffen und Entwicklung der dafür erforderlichen materiell-technischen Bedingungen maximal zu nutzen.

(2) Die Kommissionen arbeiten eng mit den staatlichen Inspektionen für metallische und nichtmetallische Sekundärrohstoffe zusammen.

§ 2

(1) Die Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie Stadtbezirke haben insbesondere die Aufgabe,

- die konzeptionellen Grundlagen zur weiteren planmäßigen Erhöhung der Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von Sekundärrohstoffen zu beraten und den Räten Entscheidungsvorschläge für effektivere Lösungen zu unterbreiten,
- die Erfüllung der Planaufgaben zum Aufkommen an Sekundärrohstoffen aus den den Räten unterstellten Aufkommensbereichen und aus Haushalten der Bevölkerung schwerpunktmäßig zu kontrollieren und aus der Kenntnis und den Erfahrungen über die inneren Reserven notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Plandurchführung vorzuschlagen,
- auf die den Erfordernissen zur maximalen Erfassung von Sekundärrohstoffen aus Haushalten der Bevölkerung gerichtete Entwicklung des territorialen Annahmestellen-netzes Einfluß zu nehmen und die Kontrolle ihrer Durchsetzung mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu gewährleisten,
- im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen die Aktivitäten der Bürger zum Sammeln und Ab-liefern von Sekundärrohstoffen entsprechend den territorialen Bedingungen auf hohe Erfassungsergebnisse zu lenken,
- gemeinsam mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen auf die Übernahme abrechenbarer Verpflichtungen für das Sammeln von Sekundärrohstoffen Einfluß zu nehmen,
- die Öffentlichkeitsarbeit der örtlichen Räte und der Betriebe für Sekundärrohstofffassung zu unterstützen,
- die Ergebnisse bei der Sammlung von Sekundärrohstoffen im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ und anderer gesellschaftlicher Aktionen auszuwerten und die öffentliche Anerkennung hervorragender Sammelergebnisse durchzuführen,
- im Territorium durchgeführte Erfahrungsaustausche und Leistungsvergleiche in der Erfassung von Sekundärrohstoffen auszuwerten und Maßnahmen zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen und Ergebnisse vorzuschlagen,
- auf die Lösung von Grundfragen der territorialen Rationalisierung zur Verbesserung der materiell-technischen Basis der Erfassungs- und Aufbereitungsbetriebe Einfluß zu nehmen.

(2) Die Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven bei den Räten kontrollieren die Durchsetzung der von den Räten gefaßten Beschlüsse und anderen Festlegungen zur Entwicklung der Sekundärrohstoffwirtschaft im Territorium.

(3) Die Kommissionen unterbreiten den staatlichen Inspektionen für metallische und nichtmetallische Sekundärrohstoffe Vorschläge für die Durchführung von Kontrollen und erarbeiten in Auswertung der Kontrollergebnisse Schlußfolgerungen

für die Qualifizierung der Leitung der Sekundärrohstoffwirtschaft im Territorium.

§ 3

(1) Die Leiter der Kommissionen sind berechtigt, von den Fachorganen der Räte zu allen Fragen der auf die Sekundärrohstoffwirtschaft bezogenen Arbeit mündliche und schriftliche Berichterstattungen entgegenzunehmen.

(2) Der Leiter der Kommission hat das Recht, vom Direktor des VEB Sekundärrohstoffeffassung im Territorium

- Rechenschaft über die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben zum Aufkommen von Sekundärrohstoffen aus Haushalten der Bevölkerung und die Vorlage von Vorschlägen für Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung sowie zur Steigerung der Erfassungsleistungen und zur Verbesserung des Erfassungsniveaus zu verlangen,
- Berichterstattung über die territoriale Differenzierung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben für die Erfassung von Sekundärrohstoffen aus Haushalten der Bevölkerung, die Sicherung der Abnahmebereitschaft und der Öffnungszeiten der Annahmestellen, die Bereitstellung von Abnahme- und Transportkapazitäten im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Initiativen und Sammelaktionen sowie die Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen der territorialen Rationalisierung zu fordern.

Gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission beim Rat des Kreises ist der Leiter des zuständigen Betriebsteils des VEB Sekundärrohstoffeffassung rechenschafts- und berichtspflichtig.

(3) Der Leiter der Kommission ist berechtigt, von den Leitern der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen des Territoriums, unabhängig vom Unterstellungsverhältnis,

- die Teilnahme verantwortlicher Vertreter an Beratungen der Kommission zu sie betreffende Fragen der Erfassung und Nutzung von Sekundärrohstoffen zu verlangen,
- Maßnahmen zur Nutzung von sekundären Rohstoffreserven des Territoriums sowie zur Beseitigung festgestellter Mängelstände in der Sekundärrohstoffwirtschaft zu fordern.

Der Leiter der Kommission kann den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen Vorschläge zur Nutzung von Sekundärrohstoffreserven des Territoriums unterbreiten und darüber Entscheidungen fordern.

§ 4

(1) Zur Durchführung von Untersuchungen und zur Vorbereitung von Entscheidungen und anderen Maßnahmen können die Leiter der Kommissionen zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.

(2) Die Leiter und Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Leiter der Kommission bestimmt.

Leitung und Zusammensetzung

§ 5

(1) Leiter der Kommission für sekundäre Rohstoffreserven beim Rat des Bezirkes ist der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für bezirksgeleitete Industrie, Lebensmittelindustrie und örtliche Versorgungswirtschaft. Die Kommission beim Rat des Kreises und die Kommission beim Rat des Stadtbezirkes wird vom Ratsmitglied für örtliche Versorgungswirtschaft geleitet. Sekretär der Kommission ist der Leiter des Fachorgans für Sekundärrohstoffwirtschaft des jeweiligen Rates.

(2) Die Anleitung des Leiters der Kommission beim Rat des Bezirkes obliegt dem Minister für Materialwirtschaft und Leiter der Zentralen Kommission für sekundäre Rohstoffreserven. Für die Anleitung des Leiters der Kommission beim Rat

des Kreises ist der Leiter der Kommission beim Rat des Bezirkes und für die Anleitung des Leiters der Kommission beim Rat des Stadtbezirkes ist der Leiter der Kommission beim Rat des Stadtkreises verantwortlich.

(3) Die Leiter der Kommissionen legen über die Arbeit der Kommissionen vor dem zuständigen Rat und vor dem Leiter der Kommission beim übergeordneten Organ Rechenschaft ab. Die Leiter der Kommissionen bei den Räten der Bezirke sind gegenüber dem Leiter der Zentralen Kommission für sekundäre Rohstoffreserven rechenschaftspflichtig.

(4) Die Kommissionen arbeiten auf der Grundlage von Arbeitsplänen.

§ 6

(1) Die Kommissionen bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie Stadtbezirke bestehen aus dem Leiter und dem Sekretär gemäß § 5 sowie aus weiteren Mitgliedern.

(2) Als weitere Mitglieder der Kommissionen sind vom Vorsitzenden des Rates zu berufen:

- a) in die Kommission beim Rat des Bezirkes
 - der Stellvertreter des Vorsitzenden der Bezirksplankommission,
 - die Leiter oder Vertreter der Leiter der Fachorgane des Rates des Bezirkes für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, für Verkehrs- und Nachrichtenwesen, für Handel und Versorgung, für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, für Wohnungspolitik sowie der Bezirksbaudirektor und Bezirksschulrat oder ihre Vertreter,
 - der Direktor oder Stellvertreter des Direktors des VEB Sekundärrohstoffeffassung im Territorium,
 - der Direktor oder Stellvertreter des Direktors des zuständigen VEB Metallaufbereitung,
 - Leiter ausgewählter Anfallstellen;
- b) in die Kommission beim Rat des Kreises
 - der Vorsitzende der Kreisplankommission,
 - die Leiter oder Vertreter der Leiter von Fachorganen des Rates des Kreises, die den unter Buchst. a) aufgeführten Fachorganen entsprechen,
 - Bürgermeister von Städten, Stadtbezirken und Gemeinden,
 - der Leiter des zuständigen Betriebsteiles des VEB Sekundärrohstoffeffassung,
 - Vertreter des zuständigen VEB Metallaufbereitung,
 - Leiter ausgewählter Anfallstellen.

(3) Die Vorsitzenden der Räte können nach Zustimmung der zuständigen Leiter Vertreter von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, die an der Erfassung, Aufbereitung und Nutzung von Sekundärrohstoffen beteiligt sind, sowie im Einvernehmen mit den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen ihre Vertreter als Mitglieder der Kommissionen berufen.

(4) Zu den Beratungen der Kommissionen bei den Räten der Bezirke sind Vertreter der Staatlichen Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe und der Staatlichen Inspektion für nichtmetallische Sekundärrohstoffe einzuladen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1980

Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung zur umfassenden Nutzung
von Sekundärrohstoffen
— Staatliche Inspektion
für nichtmetallische Sekundärrohstoffe —
vom 29. Dezember 1980**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Die Staatliche Inspektion für nichtmetallische Sekundärrohstoffe (nachfolgend Staatliche Inspektion genannt) ist das Kontrollorgan des Ministers für Materialwirtschaft in der nichtmetallischen Sekundärrohstoffwirtschaft der DDR. Die Staatliche Inspektion ist Bestandteil des Ministeriums für Materialwirtschaft. Der Leiter der Staatlichen Inspektion ist dem Minister für Materialwirtschaft unterstellt. Er wird von ihm berufen und abberufen.

(2) Die Staatliche Inspektion kontrolliert in Kombinat, Betrieben, einschließlich Handwerksbetrieben, in Einrichtungen und Genossenschaften sowie in Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen (nachfolgend Einrichtungen genannt) die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von Sekundärrohstoffen sowie zur Leitung und Planung dieser Prozesse auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der Pläne und Bilanzen sowie anderer staatlicher Festlegungen.

(3) Die Staatliche Inspektion erfüllt ihre Aufgaben im engen Zusammenwirken mit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, der Staatlichen Finanzrevision, den Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven der Räte der Bezirke und Kreise sowie Stadtbezirke, der Staatlichen Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe und anderen staatlichen sowie gesellschaftlichen Kontrollorganen.

(4) Die Staatliche Inspektion arbeitet mit dem VE Kombinat Sekundärrohstofffassung und mit den Kombinat zusammen, denen die Bilanzverantwortung für Primärrohstoffe obliegt, die Sekundärrohstoffen vergleichbar sind.

§ 2

(1) Die Kontrolltätigkeit der Staatlichen Inspektion ist darauf gerichtet, die staatliche Ordnung zur Sicherung eines maximalen Aufkommens an Sekundärrohstoffen und ihrer verstärkten volkswirtschaftlichen Nutzung, insbesondere zum vorrangigen Einsatz von Sekundärrohstoffen, durchzusetzen.

(2) Die Kontrolltätigkeit der Staatlichen Inspektion dient der Unterstützung der Leiter der Einrichtungen bei der Verwirklichung ihrer Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und anderen staatlichen Festlegungen sowie für die weitere Qualifizierung der Leitung und Planung der Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von Sekundärrohstoffen und die umfassende Mobilisierung aller sekundären Rohstoffreserven.

§ 3

(1) Die Kontrollen der Staatlichen Inspektion erstrecken sich insbesondere auf die

- a) Planmäßigkeit und Kontinuität der Leitung der Aufgaben zur Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von

Sekundärrohstoffen, vor allem die Aufschlüsselung der staatlichen Auflagen und den Abschluß der Wirtschaftsverträge sowie die stabile und kontinuierliche Erfüllung der Pläne und Wirtschaftsverträge,

- b) Bilanzierung von Sekundärrohstoffen im Komplex mit substituierbaren Primärrohstoffen zur Sicherung des vorrangigen Einsatzes von Sekundärrohstoffen,
- c) Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative und Kennziffern zur Sicherung eines zunehmend höheren Anteils von Sekundärrohstoffen am Rohstoffverbrauch sowie die volkswirtschaftlich effektive Verwertung von Sekundärrohstoffen bei den Verbrauchern und die dafür erforderlichen wissenschaftlich-technischen und materiellen Maßnahmen,
- d) Erhöhung des Einsatzes von Sekundärrohstoffen zur Gewährleistung weitgehend geschlossener Stoffkreisläufe,
- e) Durchsetzung und Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Rationalisierung und Intensivierung der Erfassungs-, Aufbereitungs- und Transport-, Umschlag- und Lagerprozesse sowie die Einordnung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in die Pläne Wissenschaft und Technik,
- f) Wirksamkeit der Erfassungsorganisation, ihre planmäßige Vervollkommnung unter Nutzung vorhandener örtlicher Reserven und die Erhöhung ihrer Effektivität,
- g) Gewährleistung einer ständigen Abnahmebereitschaft in allen Annahmestellen und Sicherung vertraglich vereinbarter Abholung durch die zuständigen Erfassungseinrichtungen sowie Anlieferung durch die Anfallstellen,
- h) konsequente Einhaltung der Vereinbarungen der Erfassungseinrichtungen mit den gesellschaftlichen Organisationen zur organisierten Sammlung von Sekundärrohstoffen sowie Unterstützung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen und Initiativen der Bürger bei der Erfassung von Sekundärrohstoffen,
- i) Realisierung von Neuerervorschlägen und Neuerervereinbarungen sowie von Vorschlägen und Hinweisen der Bürger zur Gewinnung und Nutzung von Sekundärrohstoffen,
- j) Sicherung der in Standards und anderen Qualitätsvorschriften festgelegten Parameter bei der Sammlung, Erfassung, Aufbereitung und Lagerung in den Anfallstellen, den Erfassungs- und Aufbereitungseinrichtungen sowie bei den Verbrauchern,
- k) Überwindung von Unterschieden im Niveau der Erfassung und des Einsatzes von Sekundärrohstoffen,
- l) Maßnahmen im Zusammenhang mit Exporten von zeitweilig im Inland nicht verwertbaren Sekundärrohstoffen,
- m) konsequente Durchsetzung der Rechtsvorschriften und anderen staatlichen Festlegungen über die Deponie zur Vermeidung der Ablagerung von verwertbaren Sekundärrohstoffen.

§ 4

Die Staatliche Inspektion unterstützt die zentralen staatlichen Organe und die Räte der Bezirke bei der Erarbeitung langfristiger Konzeptionen zur planmäßigen Erhöhung der Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von Sekundärrohstoffen durch

- a) Verallgemeinerung guter Erfahrungen,
- b) Vermittlung der Ergebnisse von analytischen Untersuchungen zur Wirksamkeit von Rechtsvorschriften, Standards, Preis- und Stimulierungsregelungen auf dem Gebiet der nichtmetallischen Sekundärrohstoffwirtschaft,
- c) aktive Einflußnahme bei der Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für volkswirtschaftlich effektivere Lösungen.

Arbeitsweise, Pflichten und Rechte**§ 5**

(1) Der Leiter der Staatlichen Inspektion sichert die Vorbereitung und Durchführung der Kontrollen in hoher Qualität und mit effektiven Arbeitsmethoden auf der Grundlage der mit den Kontrollaufgaben anderer staatlicher und gesellschaftlicher Kontrollorgane abgestimmten und vom Minister für Materialwirtschaft bestätigten Kontrollpläne.

(2) Die Staatliche Inspektion ist verpflichtet und berechtigt, entsprechend ihrem Kontrollauftrag und unter Beachtung der Festlegungen über den Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente einzusehen, mündliche und schriftliche Informationen zu verlangen, Kontrollen an Ort und Stelle durchzuführen und dazu die betreffenden Objekte und Anlagen zu betreten.

(3) Die Leiter der kontrollierten Einrichtungen sind verpflichtet, die Kontrollen zu ermöglichen und zu unterstützen sowie alle für die Erfüllung des Kontrollauftrages notwendigen Informationen zu geben.

§ 6

(1) Kontrollergebnisse werden an Ort und Stelle gemeinsam mit dem Leiter der kontrollierten Einrichtung protokolliert und festgestellte Mängel und Hemmnisse sowie positive Beispiele und Erfahrungen ausgewertet.

(2) Werden bei Kontrollen Verstöße gegen die staatliche Ordnung in der nichtmetallischen Sekundärrohstoffwirtschaft festgestellt, ist die Staatliche Inspektion berechtigt, von den Leitern der kontrollierten Einrichtungen die Durchsetzung der Gesetzlichkeit zu verlangen. Dazu kann die Staatliche Inspektion dem Leiter der kontrollierten Einrichtung schriftliche Auflagen erteilen; ausgenommen die Räte der Kreise und Bezirke. Die Auflagen müssen konkret abrechenbar, mit Terminstellung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Von erteilten Auflagen wird der Leiter des übergeordneten Organs informiert. Der Leiter der Staatlichen Inspektion ist verpflichtet, bei Verstößen gegen die staatliche Ordnung durch Räte der Kreise den zuständigen Rat des Bezirkes und bei Verstößen gegen die staatliche Ordnung durch Räte der Bezirke und zentrale Staatsorgane den Minister für Materialwirtschaft zu informieren.

(3) Der Leiter der kontrollierten Einrichtung hat das Recht, gegen die Auflagen binnen 14 Tagen nach Zugang beim Leiter der Staatlichen Inspektion schriftlich begründeten Einspruch einzulegen. Über den Einspruch ist binnen 10 Tagen nach seinem Eingang zu entscheiden. Wird dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist er innerhalb dieser Frist dem Minister für Materialwirtschaft zuzuleiten. Der Minister für Materialwirtschaft entscheidet innerhalb einer Frist von weiteren 14 Tagen endgültig. Die Entscheidung über den Einspruch ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Die Staatliche Inspektion überprüft die Durchführung protokollierter Maßnahmen und Erfüllung von Auflagen durch Nachkontrollen.

§ 7**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1980

Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß

**Vierte Durchführungsbestimmung
zur Energieverordnung
— Energieinspektion —**

vom 10. November 1980

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 25 Abs. 2 der Verordnung:**§ 1**

Die Hauptinspektion kann die Leitung jeder Inspektionshandlung der Bezirksinspektionen, auch wenn sie schon begonnen hat, übernehmen.

§ 2

Der Leiter der Hauptinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen haben zu sichern, daß die bei einer Inspektion bekannt werdenden Geheimnisse, darunter auch patentfähige Neuentwicklungen, nicht offenbart werden.

Zu § 25 Absätze 5 bis 7 der Verordnung:**§ 3**

(1) Die Energieinspektoren haben sich mit dem Dienstausschuss und dem Dienstauftrag auszuweisen.

(2) Den Energieinspektoren sind alle zur Erfüllung des Kontrollauftrags erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sie sind berechtigt, in betreffende Dienstgeheimnisse Einsicht zu nehmen.

(3) Die Energieinspektoren sind berechtigt, an Energieanlagen und Erzeugnissen sowie Gebäuden — unter Berücksichtigung der Belange des Kontrollierten — Messungen vorzunehmen.

§ 4

Die Tätigkeit als nebenamtlicher Energieinspektor ist eine staatliche Funktion. Die Zustimmung zum Einsatz des nebenamtlichen Energieinspektors ist rechtzeitig vom Leiter des Staatsorgans, Kombinate, Betriebes oder der Einrichtung einzuholen.

Zu § 26 Abs. 1 der Verordnung:**§ 5**

(1) Schwerwiegende Verletzungen energiewirtschaftlicher Pflichten sind insbesondere:

1. wesentliche Versäumnisse bei der Leitung der betrieblichen Energiewirtschaft des Verantwortungsbereiches;
2. unzulässiger Einsatz oder Verbrauch von Energieträgern;
3. wesentliche Überschreitung oder Unterschreitung der Normative für Vorräte an festen und flüssigen Brennstoffen;
4. wesentliche Versäumnisse in der Arbeit mit energiewirtschaftlichen Normen und Kennziffern;
5. Energieverschwendung;
6. grobe Verstöße gegen die ordnungsgemäße Betriebsweise bei Energieanlagen;
7. grobe Verstöße gegen die verbindliche Bauweise und Ausrüstung bei energieintensiven Anlagen sowie bei Bauwerken in bezug auf die energetische Qualität.

(2) Die Auflage erteilt der Leiter der Hauptinspektion oder der Bezirksinspektion durch Bescheid. Der Bescheid muß enthalten:

1. Bezeichnung des ausstellenden Organs;
2. Bezeichnung des Kontrollierten;

3. Darlegung der Pflichtverletzungen;
4. genaue Benennung der beauftragten Handlungen;
5. Termin oder Termine für die Erfüllung der Auflagen;
6. Begründung der Auflagen;
7. Rechtsmittelbelehrung.

(3) Gegen die Auflage ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung oder Aushändigung die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Für Entscheidungen über Beschwerden gegen Auflagen des Leiters der Hauptinspektion ist der Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat, im übrigen der Leiter der Hauptinspektion zuständig.

§ 6

(1) Die Hauptinspektion bzw. Bezirksinspektion hat das dem Kontrollierten unmittelbar übergeordnete oder für dessen Anleitung zuständige Organ vom Ergebnis der Inspektion zu unterrichten.

(2) Inspektionsergebnisse, die für die Räte der Bezirke oder Kreise Bedeutung haben, sind den Bezirks- bzw. Kreisenergiekommissionen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 27 Abs. 4 der Verordnung:

§ 7

(1) Zwangsgeld ist auf Antrag der Energieinspektion an die kontoführende Bank vom Konto des Zwangsgeldschuldners abzubuchen und der Energieinspektion zu überweisen. Gehört der Zwangsgeldschuldner nicht zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft, ist auf Ersuchen der Energieinspektion nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken.

(2) Eingenommene Zwangsgelder sind an den Haushalt abzuführen.

Zu § 27 Abs. 5 der Verordnung:

§ 8

Auf den Nachtragsbescheid ist der § 5 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Zu § 28 Abs. 1 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Kontrolle durch die operativen Leitungsorgane für Elektroenergie und Gas ist insbesondere zu beziehen auf

1. die Betriebsführung und den technischen Zustand der Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen, bei Gas auch der Gewinnungsanlagen, sowie deren Vorbereitung auf den Winterbetrieb;
2. die termin- und qualitätsgerechte Instandsetzung gestörter Hauptausrüstungen des betreffenden Versorgungssystems;
3. die Erfüllung des bilanzierten Aufkommens an Elektroenergie bzw. Gas;
4. die Einhaltung der Leistungsanteile, Kontingente „Verbrauch“ sowie der Limite für Temperatur- und Versorgungsstufen in bezug auf Elektroenergie bzw. Gas.

(2) Die operativen Leitungsorgane für Elektroenergie und Gas haben Störungen an Hauptausrüstungen des betreffenden Versorgungssystems zu untersuchen oder sich an der Untersuchung zu beteiligen und Schlußfolgerungen zu ziehen.

(3) Die Kontrolle durch das operative Leitungsorgan für feste Brennstoffe ist insbesondere zu beziehen auf

1. die Einhaltung der Kontingente „Verbrauch“ von festen Brennstoffen;
2. die ordnungsgemäße Bevorratung fester Brennstoffe.

Zu § 28 Abs. 2 der Verordnung:

§ 10

Für die Kontrolle der energiewirtschaftlichen Aufgaben bei der Erzeugung und dem speziellen Transport von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie gilt der § 9 Abs. 1 entsprechend.

Zu § 28 Abs. 3 der Verordnung:

§ 11

Die §§ 2 bis 4, der § 5 Absätze 1 bis 3 und die §§ 6 bis 8 sind mit der Maßgabe, daß anstelle Energieinspektor die Bezeichnung Energiekontrolleur zu verwenden ist, entsprechend anzuwenden.

Zu § 28 der Verordnung:

§ 12

Für Entscheidungen über Beschwerden gegen Auflagen der Leiter der operativen Leitungsorgane und der Direktoren der Energiekombinate ist der Minister für Kohle und Energie zuständig.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 8. November 1979 zur Energieverordnung — Energieinspektion — (GBl. I Nr. 40 S. 335) außer Kraft.

Berlin, den 10. November 1980

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger

Rauchfuß
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates und Leiter
der Zentralen Energie-
kommission beim Ministerrat

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Begutachtung von Investitionen —

vom 12. Dezember 1980

Auf der Grundlage der §§ 14 und 15 Abs. 1 der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 12. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 15) wird für die Begutachtung von Investitionen in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Begriffsbestimmung

Gutachterstellen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission und die Gutachterstellen der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane, des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Räte der Bezirke (im folgenden Gutachterstellen genannt).

¹ (1.) DB vom 13. Juli 1978 (GBl. I Nr. 23 S. 250)

§ 2

Bildung und Zusammensetzung von Gutachterstellen

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke bilden zur Begutachtung aller nicht zentral geplanten Investitionsvorhaben, für die gemäß § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen eine Pflicht zur Begutachtung besteht, Gutachterstellen.

(2) Die Gutachterstellen des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Räte der Bezirke sind Bestandteil der Bezirksplankommissionen. Die Leiter der Gutachterstellen sind den Vorsitzenden der Bezirksplankommissionen unterstellt.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, der Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke entscheiden im Rahmen der bestätigten Strukturpläne und Lohnfonds über die Größe und fachliche Zusammensetzung ihrer Gutachterstellen unter Berücksichtigung der Anzahl und der Bedeutung der zu begutachtenden Investitionen und der Spezifik des jeweiligen Bereiches, Zweiges bzw. Territoriums. Zur Gewährleistung einheitlicher Voraussetzungen für eine qualifizierte Begutachtung durch die Gutachterstellen des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Räte der Bezirke hat die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission Orientierungen für deren Größe und fachliche Zusammensetzung herauszugeben.

§ 3

Rechte und Pflichten der Gutachterstellen

(1) Die Gutachterstellen haben das Recht, alle zur Durchführung der Begutachtung erforderlichen Unterlagen beim Investitionsauftraggeber, bei den Auftragnehmern und den anderen beteiligten Kombinate, Betrieben und Einrichtungen unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über den Geheimnisschutz anzufordern. Die Gutachter sind berechtigt, in die zur Erfüllung ihrer Begutachtungsaufgaben erforderlichen Unterlagen einzusehen sowie erforderliche Konsultationen durchzuführen.

(2) Die Gutachterstellen können bei mangelnder Aussagefähigkeit oder beim Fehlen wichtiger Unterlagen vom Investitionsauftraggeber ergänzende Unterlagen oder Angaben nachfordern.

(3) Die Leiter der Gutachterstellen sind zu den Beratungen hinzuzuziehen, in denen Leitungsentscheidungen (Aufgabenstellung, Investitionsvorentscheidung, Grundsatzentscheidung) über die von ihnen begutachteten Investitionen vorbereitet bzw. getroffen werden.

(4) Die Gutachterstellen haben die Ergebnisse der Begutachtung von Investitionen auszuwerten und die dabei gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Form den für die Vorbereitung der Investitionen verantwortlichen Investitionsauftraggebern sowie deren übergeordneten Organen und den zuständigen Banken zu übermitteln.

§ 4

Durchführung der Begutachtung

(1) Die Begutachtung hat parallel zur Fertigstellung der Komplexe oder Abschnitte der Aufgabenstellung und der Vorbereitungsunterlagen einer Investition zu erfolgen. Dabei ist zu sichern, daß wesentliche Erkenntnisse aus der Begutachtung bereits vor Abgabe der Gutachten mit den für die Investitionsvorbereitung Verantwortlichen ausgewertet und von diesen bei der weiteren Arbeit berücksichtigt werden.

(2) Über die Organisation der Begutachtung entscheiden die Leiter der Gutachterstellen. In Abhängigkeit von der Spezifik und der Kompliziertheit der einzelnen Investitionsvorhaben können Gutachterkommissionen gebildet werden. Die Gutachterstellen können Experten aus Staatsorganen, Kombina-

ten, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen in die Begutachtung einbeziehen.

(3) Die Gutachterstellen arbeiten bei der Begutachtung mit den anderen staatlichen Organen und Einrichtungen, die im Prozeß der Ausarbeitung der Aufgabenstellung und der Vorbereitungsunterlagen der Investitionen Mitwirkungs- und Kontrollpflichten wahrzunehmen haben (Finanzorgane und Banken, örtliche Staatsorgane, Staatliche Bauaufsicht, Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen u. a.), eng zusammen und stimmen die Ergebnisse der Begutachtung mit diesen ab.

(4) Ergebnisse der Begutachtung sind:

- Gutachten als abschließendes Ergebnis der Begutachtung der Aufgabenstellung und der Vorbereitungsunterlagen einer Investition;
- Stellungnahmen, Expertisen und Protokolle zu einzelnen Komplexen, Abschnitten oder Problemen der Aufgabenstellung und der Vorbereitungsunterlagen einer Investition.

Gutachten und Stellungnahmen sind nur durch die Gutachterstellen herauszugeben.

§ 5

Anforderung und Einsatz von Experten

(1) Die Anforderung eines Experten erfolgt durch den Leiter der Gutachterstelle beim Leiter der Arbeitsstelle des Experten. Die Anforderung muß die Aufgabe und die voraussichtliche Zeit des Einsatzes des Experten enthalten.

(2) Auf Ersuchen der Leiter der Gutachterstellen sind von den Leitern der Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen befähigte Mitarbeiter als Experten für die Begutachtung von Investitionen zu benennen. Die Experten dürfen nicht unmittelbar an der Ausarbeitung der zu begutachtenden Unterlagen beteiligt sein.

(3) Der Einsatz der angeforderten Experten ist durch den der jeweiligen Gutachterstelle übergeordneten Leiter zu bestätigen. Für die von der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission zu begutachtenden Investitionen werden die Experten durch den Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bestätigt.

(4) Über den Einsatz der Experten können zwischen der Gutachterstelle und der Arbeitsstelle des Experten Vereinbarungen getroffen werden.

(5) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Experten wird durch die Tätigkeit als Gutachter nicht berührt.

(6) Es ist nicht zulässig, anstelle der Experten Vertreter zu entsenden.

(7) Die Leistungen der Experten sowie sonstige zusätzliche Kosten können den Gutachterstellen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften² durch die Arbeitsstellen der Experten berechnet werden.

(8) Die Experten sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Begutachtung erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren und alle im Zusammenhang mit der Begutachtung ausgehändigten und angefertigten Arbeitsunterlagen an die Gutachterstelle zurückzugeben.

§ 6

Verträge und Entgelte der Begutachtung

(1) Über die Begutachtung der Investitionen sind zwischen den Investitionsauftraggebern und den Gutachterstellen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, Wirtschaftsverträge abzuschließen. Über die Begutachtung der Investitionen durch andere Gutachterstellen können Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden.

(2) Der Abschluß der Wirtschaftsverträge erfolgt nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. März 1972 über Entgelte für Leistungen bei der Begutachtung von Investitionen (GBl. II Nr. 25 S. 221).

(3) Das Entgelt für die vertraglich festgelegten Leistungen zur Begutachtung von Aufgabenstellungen und Vorbereitungsunterlagen ist entsprechend den Rechtsvorschriften³ zu vereinbaren.

(4) Die Bezahlung der Begutachtungsleistungen erfolgt durch die Auftraggeber entsprechend den Rechtsvorschriften über die Finanzierung der Investitionen.³

§ 7

Anleitung und Erfahrungsaustausch

(1) Die Anleitung der Gutachterstellen der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane, des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Räte der Bezirke durch die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission hat insbesondere zu erfolgen durch die

- Erläuterung zentraler Beschlüsse und Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Vorbereitung von Investitionen;
- Verallgemeinerung und den Austausch der besten Erfahrungen und Arbeitsmethoden bei der Begutachtung von Investitionen;
- Herausgabe von Richtlinien und Hinweisen für die Begutachtung von Investitionen;
- Bereitstellung von überzweigliederten Kennziffern, Normativen und Erfahrungswerten;
- Unterstützung der Gutachterstellen bei der Lösung von Grundsatzfragen der Begutachtung.

(2) Zur Anleitung der Gutachterstellen der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane, des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Räte der Bezirke führt die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen bei der Staat-

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 16. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 890).

lichen Plankommission Arbeitsberatungen mit den Leitern der Gutachterstellen durch.

(3) Die Leiter der Gutachterstellen der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane, des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Räte der Bezirke sind verpflichtet, an den von der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission organisierten Arbeitsberatungen teilzunehmen, sie für den Erfahrungsaustausch und die Vermittlung der besten Arbeitsmethoden zu nutzen und untereinander den zwei- und mehrseitigen Erfahrungsaustausch zu entwickeln.

(4) Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission hat das Recht, die Gutachterstellen in Abstimmung mit den Ministern, den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Bezirksplankommissionen in die Durchführung gemeinsamer Kontrollen zu Schwerpunkten der Investitionstätigkeit im jeweiligen Verantwortungsbereich einzubeziehen.

§ 8

Schlussbestimmung

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. August 1971 über die Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Maßnahmen der Reproduktion der Grundfonds (GBl. II Nr. 65 S. 565) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1980

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 6. Januar 1981 enthält:

	Seite
Gesetz vom 17. Dezember 1980 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. September 1979	1
Gesetz vom 17. Dezember 1980 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Mali vom 12. Juni 1980	11
Gesetz vom 17. Dezember 1980 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Nikaragua vom 1. April 1980 ..	18



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981	Berlin, den 26. Januar 1981	Teil I Nr. 3
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 80	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Statut der Handwerkskammern der Bezirke	33
18. 12. 80	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels – Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge	33
10. 12. 80	Anordnung über die Prüfung von Flugsicherungsbodenanlagen – Flugsicherungs-Prüfordnung (FSPO)	34
16. 12. 80	Anordnung über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Produktion von Plastformteilen	36
30. 12. 80	Anordnung über den Telex-Dienst – Telex-Ordnung – (TXO)	38
30. 12. 80	Anordnung über Telex-Gebühren – Telex-Gebührenordnung – (TXGO)	43
31. 12. 80	Anordnung Nr. Pr. 150/1 für Schlachterzeugnisse und Schlachtnebenerzeugnisse	47
31. 12. 80	Anordnung über die Aufhebung staatlicher Verwaltungsgebühren für die Festsetzung, Genehmigung und Änderung von Mietpreisen	47
2. 1. 81	Anordnung über die Stellung und Verantwortung der Jugendherbergen, Jugendtouristenhotels und Jugendberufshilfen der Deutschen Demokratischen Republik	47
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	48

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über das Statut der Handwerkskammern der Bezirke
vom 1. Dezember 1980**

Auf der Grundlage des § 2 der Verordnung vom 21. Februar 1973 über das Statut der Handwerkskammern der Bezirke (GBl. I Nr. 14 S. 126) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Durchführung des §§ Absätze 5 und 6 des Statuts der Handwerkskammern der Bezirke wird die Richtlinie für die Finanzierung der Handwerkskammern der Bezirke in Kraft gesetzt.

§ 2

Die im § 1 genannte Richtlinie wird den Handwerkskammern der Bezirke von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergeben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1980

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: Napel
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Leitung und Durchführung des Außenhandels
– Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge –
vom 18. Dezember 1980**

Auf der Grundlage der §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 3 und 23 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Internationale Wirtschaftsverträge bedürfen – unabhängig von ihrer Bezeichnung – der Genehmigung durch den Minister für Außenhandel, wenn sie zum Gegenstand haben:

1. die internationale sozialistische Spezialisierung und Kooperation der Produktion in allen Formen,
2. den Export oder Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse,
3. den Import von Anlagen und dabei eine in speziellen Bestimmungen festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
4. den Export von Anlagen oder Schiffen und dabei eine in speziellen Bestimmungen festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
5. die Bildung internationaler Konsortien und anderer Gesellschaften,
6. die passive Lohnveredlung,

¹ I. DB vom 17. November 1976 (GBl. I Nr. 41 S. 552)

7. die ökonomische, industrielle oder auch wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Firmen aus Entwicklungsländern und kapitalistischen Industrieländern,
8. den Einsatz ausländischer Firmen als Handelsvertreter.

(2) Der Genehmigung durch den Minister für Außenhandel bedürfen auch Ergänzungen und Änderungen (einschließlich Änderungen des Geltungszeitraumes) der im Abs. 1 aufgeführten internationalen Wirtschaftsverträge.

§ 2

(1) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sind vom zuständigen Ministerium an das Ministerium für Außenhandel innerhalb von 4 Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages einzureichen.

(2) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 sind vom Generaldirektor des zuständigen Außenhandelsbetriebes der DDR über das Zentrale Büro für Internationalen Lizenzhandel der DDR dem Ministerium für Außenhandel innerhalb von 2 Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages einzureichen.

(3) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 sind vom Generaldirektor des jeweiligen Außenhandelsbetriebes dem Ministerium für Außenhandel innerhalb 1 Woche nach Unterzeichnung des Vertrages einzureichen.

(4) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 5 bis 7 sind vor ihrem Abschluß vom Generaldirektor des jeweiligen Außenhandelsbetriebes dem Ministerium für Außenhandel rechtzeitig zur Genehmigung einzureichen.

(5) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Ziff. 8 sind vom Generaldirektor des jeweiligen Außenhandelsbetriebes dem Ministerium für Außenhandel innerhalb von 2 Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages zur Genehmigung und Registrierung einzureichen.

§ 3

Die Einreichung der Verträge und Vereinbarungen gemäß § 2 gilt gleichzeitig als Antrag auf Erteilung der Genehmigung. Sofern in speziellen Bestimmungen festgelegt ist, daß weitere Angaben zur Erlangung der Genehmigung erforderlich sind, sind die erforderlichen Unterlagen den Verträgen und Vereinbarungen beizufügen.

§ 4

(1) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann an Auflagen gebunden werden, von deren Erfüllung ihr Inkrafttreten abhängt.

(2) Die Erteilung der Genehmigung

- ist bei den im § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 genannten internationalen Wirtschaftsverträgen Voraussetzung für deren Rechtswirksamkeit;
- ist bei den im § 1 Abs. 1 Ziffern 5 bis 7 genannten internationalen Wirtschaftsverträgen Voraussetzung für deren Abschluß;
- und die Registrierung ist bei den im § 1 Ziff. 8 genannten Wirtschaftsverträgen (Handelsvertreterverträgen) Voraussetzung für deren Rechtswirksamkeit. Mit der Registrierung gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. Oktober 1977 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge — (GBl. I Nr. 32 S. 350) außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1980

Der Minister für Außenhandel

Sölle

Anordnung

über die Prüfung von Flugsicherungsbodenanlagen — Flugsicherungs-Prüfverordnung (FSPO) —

vom 10. Dezember 1980

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I Nr. 9 S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Durchführung staatlicher Prüfungen an Flugsicherungsbodenanlagen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der zivilen Luftfahrt im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zum Einsatz gelangen.

§ 2

Prüfpflicht

(1) Zum Nachweis und zur Gewährleistung der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck bzw. der Funktionstüchtigkeit innerhalb der Einsatzzeit sind Flugsicherungsbodenanlagen staatlichen und betrieblichen Prüfungen zu unterziehen.

(2) Staatliche Prüfungen gemäß Abs. 1 sind Freigabeprüfungen, periodische Prüfungen und Sonderprüfungen. Sie beinhalten die Durchführung von Messungen und Kontrollen am Boden und aus der Luft (Boden- und Flugprüfungen) sowie die Überprüfung von Aufgabenstellungen, Projekten und Dokumentationen bei der Entwicklung, der Herstellung, dem Import, der Errichtung und dem Betreiben von Flugsicherungsbodenanlagen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Flugsicherungsbodenanlagen sind bodengebundene funk- und lichttechnische Einzelgeräte, Funktionsgruppen und Anlagen einschließlich der zugehörigen Steuer-, Überwachungs- und Stromversorgungseinrichtungen, die der Durchführung von Aufgaben der Flugsicherungsdienste auf den Gebieten der Leitung und Kontrolle sowie der Gewährleistung der Sicherheit und Regelmäßigkeit von Flügen dienen.

(2) Funktechnische Flugsicherungsbodenanlagen sind Anlagen, die der Durchführung von Aufgaben des Flug-, Navigations- und Ortungsfunks dienen.

(3) Lichttechnische Flugsicherungsbodenanlagen sind Anlagen, die der Durchführung von Aufgaben der Befeuerung von Flugplätzen und Luftfahrthindernissen sowie der Signalgebung an Luftfahrzeuge dienen.

(4) Funktionsgruppen sind Anlagenteile, die einem bestimmten Zweck dienen und unabhängig vom Zustand der Gesamtanlage betrieben bzw. geprüft werden können (z. B. Steuerkreise, Notstromanlage).

(5) Eignung ist die Übereinstimmung der Funktionswerte von Flugsicherungsbodenanlagen mit vorgegebenen Werten.

(6) Funktionstüchtigkeit ist die Übereinstimmung der Funktionswerte von betriebenen Flugsicherungsbodenanlagen mit den bei der Freigabeprüfung ermittelten Werten innerhalb zulässiger Toleranzen.

(7) Gewährleistung der Eignung und Funktionstüchtigkeit ist die Gesamtheit aller personellen, materiellen und organisatorischen Maßnahmen, die dazu dienen bzw. geeignet sind, bei der Entwicklung, der Herstellung, dem Import, dem Betreiben und der Instandhaltung der zum Einsatz gelangenden Flugsicherungsbodenanlagen die geforderten Eigenschaften und Werte zu sichern bzw. zu erhalten.

(8) Nachweis der Eignung und Funktionstüchtigkeit ist die Bereitstellung bzw. Vorlage von Dokumentationen über die Entwicklung, die Herstellung, den Import, das Betreiben und die Instandhaltung von Flugsicherungsanlagen sowie die Vorlage der Ergebnisse der jeweils vorgeschriebenen Prüfungen.

(9) Freigabeproofungen sind Prüfungen, die zum Nachweis der Eignung von Flugsicherungsanlagen vor ihrem Einsatz durchzuführen sind.

(10) Periodische Prüfungen sind Prüfungen, die zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit von für den Einsatz freigegebenen Flugsicherungsanlagen in festgelegten Abständen durchzuführen sind.

(11) Sonderprüfungen sind Prüfungen, die für Standortbewertungen, bei festgestellten Mängeln, nach besonderen Vorkommnissen oder aus anderen Gründen auf Entscheid des zuständigen Prüforgans oder auf Antrag des Halters durchgeführt werden.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, die Bescheinigung der Eignung sowie die Entscheidung über die Funktionstüchtigkeit von Flugsicherungsanlagen obliegt der Staatlichen Luftfahrtinspektion der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Luftfahrtinspektion genannt), sofern in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt ist.

(2) Der Hersteller oder Halter von Flugsicherungsanlagen trägt für die Gewährleistung und den Nachweis der Eignung bzw. der Funktionstüchtigkeit die Verantwortung. Diese wird durch die Tätigkeit der Luftfahrtinspektion oder anderer Prüf- und Kontrollorgane nicht berührt.

(3) In Rechtsvorschriften festgelegte Prüf- und Genehmigungspflichten anderer staatlicher Organe werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Prüfung

§ 5

Grundlagen

(1) Dem Nachweis der Eignung von Flugsicherungsanlagen werden Vorschriften und technische Bestimmungen zugrunde gelegt, deren Anerkennung, Bestätigung oder Erarbeitung durch die Luftfahrtinspektion erfolgt. Besonderheiten, die durch diese Anordnung nicht geregelt werden oder durch den technischen Fortschritt bedingt sind, können im Einzelfall mit der Luftfahrtinspektion vereinbart bzw. auf Antrag durch diese festgelegt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Vorschriften und technischen Bestimmungen sind in den Nachrichten für die Zivile Luftfahrt bekanntzumachen.

§ 6

Antragstellung

(1) Die Durchführung der Prüfung ist vom Hersteller oder Halter bei der Luftfahrtinspektion zu beantragen.

(2) Bei der Antragstellung ist ein dem Prüfungsumfang entsprechender Bearbeitungszeitraum sowie ein Zeitraum für die Durchführung von Änderungen, die im Ergebnis der Prüfung eventuell notwendig werden, zu berücksichtigen.

§ 7

Aufgaben des Antragstellers

(1) Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen sind durch den Antragsteller aufzubereiten und vorzulegen.

(2) Der Antragsteller ist für die personelle und materielle Sicherstellung der Prüfung verantwortlich.

§ 8

Übertragung und Anerkennung von Prüfungen

(1) Die Luftfahrtinspektion ist berechtigt, Hersteller oder Halter zeitweilig oder ständig mit der Durchführung von Prüfungen zu beauftragen. Anderen Organen kann durch Vereinbarung das Recht zur Durchführung von Prüfungen an Flugsicherungsanlagen übertragen werden.

(2) Bei vereinbarter ständiger Beauftragung ist der für die Durchführung der Prüfungen vorgesehene Personenkreis der Luftfahrtinspektion zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Prüfungen anderer Prüforgane können bei Vorlage entsprechender Nachweise von der Luftfahrtinspektion anerkannt werden.

§ 9

Durchführung der Prüfungen

Einzelheiten über Antragstellung, Umfang der vorzulegenden Unterlagen und Prüfdurchführung werden durch die Luftfahrtinspektion festgelegt und in den Nachrichten für die Zivile Luftfahrt bekanntgemacht.

§ 10

Ergebnisse von Freigabeproofungen

(1) Nach Abschluß einer Freigabeproofung erhält der Antragsteller einen Prüfbericht über die Ergebnisse sowie entweder eine Bescheinigung über die Eignung der Geräte bzw. über die technische Freigabe der Funktionsgruppen/Anlagen oder einen Ablehnungsbescheid.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so ist die Luftfahrtinspektion berechtigt, die Freigabeproofung abzubrechen, befristete Auflagen zur Behebung der Mängel zu erteilen oder entsprechende Einschränkungen für den Einsatz festzulegen.

§ 11

Ergebnisse von periodischen Prüfungen und Kontrollen

(1) Die Luftfahrtinspektion führt neben periodischen Prüfungen an in Betrieb befindlichen Flugsicherungsanlagen bei Herstellern und Haltern dieser Anlagen auch Kontrollen über die Einhaltung dieser Anordnung, insbesondere der Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit durch. Die Hersteller und Halter haben dabei den Zutritt zu ihren Betrieben und Einrichtungen zu gewährleisten.

(2) Über die Ergebnisse der periodischen Prüfungen und Kontrollen ist ein Prüfbericht anzufertigen. Werden darin Beeinträchtigungen der Funktionstüchtigkeit oder Mängel an der Eignung der geprüften Flugsicherungsanlagen festgestellt, so kann je nach ihrer möglichen Auswirkung auf die Sicherheit der zivilen Luftfahrt durch die Luftfahrtinspektion eine befristete Auflage erteilt, die betreffende Flugsicherungsanlage zeitweilig gesperrt oder die Bescheinigung über die technische Freigabe bzw. die Genehmigung zum Betreiben entzogen werden.

(3) Gesperrte Flugsicherungsanlagen oder solche, für die die erteilte Bescheinigung oder Genehmigung entzogen wurde, dürfen nicht weiterbetrieben werden.

(4) Gegen Auflagen und Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 kann beim Leiter der Luftfahrtinspektion innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt zu übergeben. Dieser hat innerhalb von 4 Wochen endgültig zu entscheiden. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergeben.

§ 12

Änderungen

(1) Änderungen an einer freigegebenen Flugsicherungsbodenanlage sind vor ihrer Durchführung der Luftfahrtinspektion zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Luftfahrtinspektion entscheidet entsprechend der Art der Änderung über Notwendigkeit und Umfang zusätzlicher Prüfungen.

§ 13

Außerdienststellung von Flugsicherungsbodenanlagen

(1) Die Einstellung der Produktion bzw. die endgültige Außerbetriebnahme freigegebener Flugsicherungsbodenanlagen ist der Luftfahrtinspektion unabhängig von der Anzeigepflicht gegenüber anderen staatlichen Organen unter Angabe der Gründe und der beabsichtigten weiteren Verwendung (z. B. Verschrottung, Anschauungsobjekt) zu melden.

(2) Gleichzeitig mit der Meldung sind die erteilten Genehmigungen und/oder Bescheinigungen an die Luftfahrtinspektion zurückzugeben.

Schlußbestimmungen

§ 14

Kosten und Gebühren

(1) Die Entscheidungen nach dieser Anordnung sind gebührenfrei.

(2) Die durch Inanspruchnahme anderer Einrichtungen entstehenden Kosten sowie zusätzliche Aufwendungen, die für die Luftfahrtinspektion im Zusammenhang mit der Durchführung staatlicher Prüfungen gemäß dieser Anordnung auftreten, sind vom Hersteller oder Halter zu tragen. Das gleiche gilt für Kosten, die durch Auflagen der Luftfahrtinspektion entstehen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Berlin, den 10. Dezember 1980

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Anordnung**über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Produktion von Plastformteilen**

vom 16. Dezember 1980

Zur Durchsetzung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität beim Einsatz von Plastwerkstoffen und der Verwendung von Plastformteilen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für den Einsatz der nachstehend aufgeführten Plastwerkstoffe zur Herstellung von Plastformteilen:

		ELN-Nr.
- Zelluloseazetat	(CA)	145 11 20 0
- ungesättigte Polyester	(UP)	145 21 10 0
- Polybutylenterephthalat	(PBTP)	145 21 31 0
- Polycarbonat	(PC)	145 21 32 0

ELN-Nr.

- Polyesterharz-Formmassen (Premix, Prepreg, rieselfähige Formmassen)	(UP-Formmassen)	145 21 80 0
- Phenolharz-Preßmassen, Pulver	(PF)	145 23 10 0
- Phenolharz-Preßmassen, Schnitzel	(PF)	145 23 20 0
- Harnstoff-Formaldehydharz-Preßmassen	(UF)	145 24 00 0
- Dizyandiamid-Formaldehydharz-Preßmassen	(DD)	
- Melamin-Formaldehydharz-Preßmassen	(MF)	145 24 00 0
- Polyamide	(PA)	145 25 00 0
- Niederdruck-Polyäthylen = Polyäthylen hoher Dichte	(PE-HD)	145 31 11 0
- Hochdruck-Polyäthylen = Polyäthylen niedriger Dichte	(PE-ND)	145 31 12 0
- Polypropylen	(PP)	145 31 20 0
- Äthylen-Vinylacetat-Kopolymere	(EVA)	145 31 61 1
- Polyvinylchloride	(PVC)	145 32 10 0
- Polystyrol normal	(PS-n)	145 32 31 0
- Polystyrol schäumbar	(EPS)	145 32 34 0
- Polystyrol schlagzäh	(PS-sz)	145 32 35 0
- Styrol-Kopolymerisate mit Acrylnitril	(SAN)	145 32 82 1
- Styrol-Kopolymerisate mit Butadien und Acrylnitril	(ABS)	145 32 82 2
- Polymethakrylat	(PMMA)	145 33 10 0
- Polyformaldehyd	(POM)	145 35 10 0
- Polyurethane	(PUR)	145 41 00 0
- Polyphenylenoxid	(PPO)	145 49 00 0

(2) Plastformteile im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, die aus Plastwerkstoffen im Urformverfahren in allseitig geschlossenen Formwerkzeugen hergestellt werden. Als Plastformteile gelten auch Erzeugnisse aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyester, die durch spaniose Formung hergestellt werden.

§ 2

Grundsätze

Die Sicherung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität beim Einsatz von Plastwerkstoffen für die Herstellung von Plastformteilen erfordert

- die Prüfung der Anforderungen an das Plastformteil und gezielte ökonomische Auswahl des diesen Anforderungen entsprechenden Plastwerkstoffes sowie die plastgerechte Gestaltung des Formteiles,
- die materialsparende Dimensionierung bzw. Konstruktion des Plastformteils,
- die weitgehende Materialausnutzung, z. B. durch Verwendung von Sekundärplasten,
- die ökonomische Übereinstimmung zwischen Plastformteilstückzahl und Formwerkzeug sowie anderen Kosten.

Dabei sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- hohe Arbeitsproduktivität bei der Herstellung und Anwendung des Plastformteils,
- Verbesserung der Exportfähigkeit,
- Substitution hochwertiger anderer Werkstoffe,
- Sicherung bzw. Erhöhung der Qualität des Enderzeugnisses.

Genehmigung für den Plastwerkstoffeinsatz**§ 3**

(1) Der Einsatz von Plastwerkstoffen gemäß § 1 Abs. 1 sowie deren Regeneraten

- für die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen,
- für die Fortführung oder Erweiterung der Produktion von Plastformteilen, wenn dazu Ersatz- bzw. zusätzliche Formwerkzeuge benötigt werden,

bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn für die Produktion von Plastformteilen anstelle des bisherigen oder beantragten Plastwerkstoffes ein anderer Plastwerkstoff vorgesehen wird oder eingesetzt werden soll.

(2) Sofern in der erteilten Genehmigung keine abweichenden Festlegungen enthalten sind, gilt die Genehmigung bis zum Verschleiß des jeweiligen Werkzeugs.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung für den Plastwerkstoffeinsatz ist in dreifacher Ausfertigung

- bei Plastformteilen, die für den Bevölkerungsbedarf, für gesellschaftliche Bedarfsträger, für den Export oder für mehrere Bedarfsträger der Volkswirtschaft bestimmt sind, vom Hersteller des Plastformteils,
- in allen anderen Fällen vom Bedarfsträger des Plastformteils

über das übergeordnete Organ (Fondsträger) an die Chemieberatungsstelle zu richten. Die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate richten ihre Anträge unmittelbar an die Chemieberatungsstelle, soweit durch ihre zuständigen Minister nichts anderes festgelegt wurde. Die Antragstellung hat auf Vordrucken zu erfolgen, die bei der Chemieberatungsstelle anzufordern sind.

(4) Die Anträge sind

- bei Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik nach Abschluß der Arbeitsstufe K 2,
 - in allen anderen Fällen nach Vorliegen der bestätigten Plastformteilzeichnung
- zu stellen.

(5) Die übergeordneten Organe haben die Anträge vor der Weiterleitung an die Chemieberatungsstelle hinsichtlich Vollständigkeit der Angaben und Beachtung der Grundsätze gemäß § 2 zu überprüfen und mit ihrem Befürwortungsvermerk zu versehen. Anträge, die den Anforderungen nicht entsprechen, haben sie zurückzuweisen.

§ 4

(1) Die Chemieberatungsstelle hat je eine Ausfertigung der eingehenden Anträge innerhalb 1 Woche

- den für die Plastwerkstoffe zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen,
- den für die Plastformteile und Formwerkzeuge zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen

zur Prüfung und Stellungnahme zuzuleiten, deren Ergebnisse innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Chemieberatungsstelle mitzuteilen sind.

(2) Auf der Grundlage der Stellungnahmen hat der Leiter der Chemieberatungsstelle über die Anträge innerhalb von weiteren 2 Wochen zu entscheiden.

(3) Die Genehmigung kann mit Einschränkungen in zeitlicher, mengenmäßiger oder sonstiger Hinsicht sowie in Verbindung mit Auflagen erteilt werden und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 5

(1) Der Leiter der Chemieberatungsstelle ist berechtigt, innerhalb 1 Woche nach Eingang eines Antrages den Leiter des

für den Plastwerkstoff zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs zu beauftragen, über den an ihn weitergeleiteten Antrag eigenverantwortlich zu entscheiden. Die Chemieberatungsstelle gibt hiervon dem für das Plastformteil und Formwerkzeug zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ mit der Übersendung des Antrages gemäß § 4 Abs. 1 Kenntnis. Die von diesem Organ abzugebende Stellungnahme ist in diesen Fällen dem für den Plastwerkstoff zuständigen bilanzierenden oder bilanzbeauftragten Organ zu übersenden. Die Chemieberatungsstelle hat auch den Antragsteller über die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zu unterrichten.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat der Leiter des für den Plastwerkstoff zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des für das Plastformteil und Formwerkzeug zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs über den Antrag innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Stellungnahmen zu entscheiden. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Über die gemäß Abs. 2 getroffenen Entscheidungen ist der Leiter der Chemieberatungsstelle zu informieren.

§ 6

(1) Die Neuaufnahme, Fortführung oder Erweiterung der Produktion von Plastformteilen gemäß § 3 Abs. 1 und die Herstellung der dazu benötigten Formwerkzeuge dürfen erst erfolgen, wenn den Betrieben die für den Plastwerkstoffeinsatz erteilte Genehmigung vorliegt. Hierfür sind die Plastformteile sowie die Formwerkzeuge herstellenden Betriebe nachweispflichtig.

(2) Erteilte Genehmigungen können durch die Chemieberatungsstelle für unwirksam erklärt werden, wenn das aus wichtigen volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

§ 7**Beschwerderecht**

(1) Gegen die Versagung der Genehmigung, die Einschränkung der Genehmigung sowie die erteilten Auflagen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Bescheides über das übergeordnete Organ

- bei Entscheidungen gemäß § 4 an den Leiter der Chemieberatungsstelle,
- bei Entscheidungen gemäß § 5 an den Leiter des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs

zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb von 2 Wochen nach Eingang dem Minister für Chemische Industrie zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist hiervon zu unterrichten. Der Minister für Chemische Industrie entscheidet innerhalb von weiteren 4 Wochen endgültig.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen.

§ 8**Anleitung, Kontrolle**

(1) Die Chemieberatungsstelle hat die für die Plastwerkstoffe, Plastformteile und Formwerkzeuge zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den §§ 4 und 5 anzuleiten.

(2) Der Chemieberatungsstelle obliegt die Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung.

§ 9

Wirtschaftssanktionen

Der Minister für Chemische Industrie kann beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts die Einleitung eines Wirtschaftssanktionsverfahrens gegen Wirtschaftseinheiten beantragen, die bei dem Abschluß oder der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen die in dieser Anordnung enthaltenen Vorschriften über den Einsatz von Plastwerkstoffen verletzen.

Schlußbestimmungen

§ 10

Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange ist der Minister für Chemische Industrie berechtigt, Sonderregelungen festzulegen.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Dezember 1978 über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 18) außer Kraft. Bereits erteilte staatliche Genehmigungen bleiben unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 weiter wirksam.

Berlin, den 18. Dezember 1980

Der Minister
für Chemische Industrie
Wyschofsky

**Anordnung
über den Telex-Dienst
— Telex-Ordnung —
(TXO)**

vom 30. Dezember 1980

Inhaltsverzeichnis**Abschnitt I Geltungsbereich, Grundsätze**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze

Abschnitt II Telex-Teilnehmerverhältnis

- § 3 Telex-Teilnehmerverhältnis, Genehmigung
- § 4 Rechte und Pflichten des Telex-Teilnehmers
- § 5 Gebühren
- § 6 Bereitstellung von Räumen
- § 7 Beendigung des Telex-Teilnehmerverhältnisses
- § 8 Übertragung, Namensänderung des Telex-Teilnehmers

Abschnitt III Telex-Netz

- § 9 Telex-Netz
- § 10 Telex-Anschlüsse
- § 11 Telex-Hauptanschlüsse
- § 12 Telex-Nebenanschlüsse
- § 13 Öffentliche Telex-Stellen
- § 14 Zusatzeinrichtungen

Abschnitt IV Telex-Nebenstellenanlagen

- 15 Telex-Nebenstellenanlagen

Abschnitt V Zusammenschalten des Telex-Netzes mit nicht-öffentlichen Drahtfernmeldeanlagen

- § 16 Nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen

Abschnitt VI Hilfsdienste, Sonderdienste und sonstige Leistungen für den Telex-Dienst

- § 17 Arten
- § 18 Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen
- § 19 Telex-Buchdienst
- § 20 Störungsannahme- und Nachfragedienst
- § 21 Telex-Auskunftsdienst
- § 22 Telex-Rundschreibdienst
- § 23 Telegrammaufgabe und -zuschreibung über Telex-Anschlüsse

Abschnitt VII Materielle Verantwortlichkeit und Sanktionen

- § 24 Ersatzpflicht der Deutschen Post
- § 25 Ersatzpflicht des Telex-Teilnehmers
- § 26 Sperren von Telex-Anschlüssen durch die Deutsche Post

Abschnitt VIII Schlußbestimmungen

- § 27 Beschwerdeverfahren
- § 28 Sonderregelungen
- § 29 Inkrafttreten

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 385) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I**Geltungsbereich, Grundsätze**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Telex-Ordnung gilt für den Telex-Dienst der Deutschen Post innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der internationale Telex-Dienst wird auf der Grundlage des internationalen Fernmeldevertrages, der dazugehörigen Vollzugsordnungen und der anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen, deren Partner die Deutsche Demokratische Republik ist, durchgeführt.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die Durchführung des Telex-Dienstes zu gewährleisten.

(2) Wenn die Sicherheit des Staates oder die Sicherheit und Ordnung im Telex-Dienst es erfordern, ist die Deutsche Post berechtigt, den Telex-Dienst vorübergehend einzuschränken oder einzustellen.

Abschnitt II**Telex-Teilnehmerverhältnis**

§ 3

Telex-Teilnehmerverhältnis, Genehmigung

(1) Das Telex-Teilnehmerverhältnis ist das zwischen der Deutschen Post und dem Teilnehmer am Telex-Verkehr (Telex-Teilnehmer) bestehende Rechtsverhältnis, das das Einrichten, Instandhalten, Ändern (Verlegen, Auswechseln, Um-

wandeln) oder Abbrechen der Telex-Einrichtungen beim Telex-Teilnehmer und deren Nutzung durch den Telex-Teilnehmer sowie die in dieser Anordnung festgelegten weiteren Rechte und Pflichten umfaßt.

(2) Telex-Teilnehmer können volkseigene Kombinate, Kombinatbetriebe, Betriebe, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, rechtlich selbständige staatliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und ihre selbständigen Einrichtungen, Genossenschaften, Handwerks- und andere Gewerbebetriebe sowie andere rechtlich selbständige Organisationen und Vereinigungen sein.

(3) Die Genehmigung zum Anschluß an das Telex-Netz und zur Nutzung dieses Netzes ist schriftlich bei den bezirklich zuständigen Anmeldestellen für Fernmeldeeinrichtungen (Fernmeldeämter bzw. Post- und Fernmeldeamt der Bezirke sowie Fernamt Berlin, Hauptstadt der DDR) zu beantragen. Das Telex-Teilnehmerverhältnis entsteht mit der schriftlichen Genehmigung des Antrages durch die Deutsche Post.

(4) Die Genehmigung gemäß Abs. 3 kann befristet oder unbefristet erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 4

Rechte und Pflichten des Telex-Teilnehmers

(1) Die Telex-Teilnehmer sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet; sie haben sich so zu verhalten, daß andere Telex-Teilnehmer nicht behindert oder belästigt werden.

(2) Der Telex-Teilnehmer hat das Recht auf

- Beratung über die für ihn zweckmäßigen Telex-Einrichtungen,
- Übergabe der Telex-Einrichtungen in betriebsfähigem und ordnungsgemäßem Zustand,
- Instandhaltung seiner Telex-Einrichtungen gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung,
- Erstattung von entrichteten Gebühren für Leistungen, die die Deutsche Post nicht ausgeführt hat,
- Schadenersatz gemäß § 24.

(3) Der Telex-Teilnehmer ist berechtigt,

- seine Telex-Anschlüsse anderen zur Benutzung zu überlassen,
- Nachrichten, die ihm über seinen Telex-Anschluß zugeschrieben werden und die für andere bestimmt sind, an diese weiterzuleiten.

(4) Der Telex-Teilnehmer hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß

- seine Telex-Einrichtungen jederzeit betriebsbereit sind,
- seine Telex-Einrichtungen nicht mißbräuchlich benutzt werden,
- Störungen, Beschädigungen oder Verlust seiner Telex-Einrichtungen der Deutschen Post unverzüglich mitgeteilt werden,
- Telex-Einrichtungen nicht eigenmächtig geändert und selbstbeschaffte Telex-Einrichtungen nicht eigenmächtig angeschaltet werden,
- seine Telex-Einrichtungen nicht unzulässig durch andere in seiner Obhut befindliche Fernmeldeanlagen und andere Anlagen beeinflußt werden,
- bei Überlastung seiner Telex-Anschlüsse weitere Telex-Anschlüsse beantragt werden,
- alle Gebühren, die sich aus dem Telex-Teilnehmerverhältnis ergeben, ordnungsgemäß entrichtet werden,
- bei Änderung seines Namens oder seiner Anschrift die Deutsche Post unverzüglich verständigt wird,
- die ihm von der Deutschen Post überlassenen Telex-Einrichtungen nach Beendigung des Telex-Teilnehmerverhältnisses zurückgegeben werden,

- nicht mit vertretbarem Aufwand instandsetzungsfähige teilnehmereigene Telex-Einrichtungen auf seine Kosten gegen neue Einrichtungen ausgetauscht werden.

(5) Die Deutsche Post kann zur Beseitigung der Überlastung der Telex-Anschlüsse dem Telex-Teilnehmer eine Frist setzen, bis zu der er einen Antrag auf Einrichtung weiterer Telex-Anschlüsse stellt. Die Deutsche Post legt diese Fristen unter Berücksichtigung des Regelzeitaufwandes für die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Maßnahmen fest. Kommt der Telex-Teilnehmer seiner Pflicht auf Beseitigung der Überlastung seiner Telex-Anschlüsse nicht nach, ist die Deutsche Post berechtigt, Maßnahmen zur Einschränkung des abgehenden Telex-Verkehrs beim Telex-Teilnehmer zu ergreifen.

(6) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Telex-Verkehrs ist der Telex-Teilnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Telex-Einrichtungen von fachlich dafür ausgebildeten Kräften bedient werden. Die fachliche Eignung ist der Deutschen Post gegenüber nachzuweisen.

(7) Der Telex-Teilnehmer ist verpflichtet, zur Gewährleistung der Sicherheit des Staates und zum Schutze menschlichen Lebens sowie zur Alarmierung bei Bränden und Katastrophen anderen die Benutzung seiner Telex-Einrichtungen zu gestatten. Ist das nicht möglich, ist der Telex-Teilnehmer verpflichtet, die Nachricht selbst zu übermitteln.

§ 5

Gebühren

(1) Die Teilnahme am Telex-Dienst ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in der Telex-Gebührenordnung¹ festgelegt.

(2) Die Zahlung der Gebühren an die Deutsche Post ist von dem vorzunehmen, dem die Genehmigung zum Anschluß der Telex-Einrichtungen an das Telex-Netz und zur Nutzung dieses Netzes erteilt worden ist, auch wenn er ganz oder teilweise seine Telex-Einrichtungen anderen zur Benutzung überlassen hat. Die Fernmelderechnungen werden grundsätzlich dem Telex-Teilnehmer übersandt.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Gebühren sowie Gebühren, deren Höhe sich vor der Ausführung der Leistung durch die Deutsche Post feststellen läßt, werden im voraus erhoben. Einmalige Gebühren sowie Gebühren, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistung der Deutschen Post feststellen läßt, werden nachträglich erhoben.

(4) Die Pflicht zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Gebühren für Telex-Einrichtungen entsteht mit Ablauf des Tages der Übergabe dieser Einrichtungen, bei Änderung mit dem Ersten des folgenden Monats. Diese Gebühren werden bis zum Ende des Telex-Teilnehmerverhältnisses erhoben, mindestens jedoch in Höhe einer Monatsgebühr.

(5) Die Pflicht des Telex-Teilnehmers zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Gebühren ruht

- für die Zeit, in der die Telex-Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 nicht benutzt werden können,
- für die Zeit einer Verlegung an eine andere Stelle, wenn dabei die Telex-Einrichtungen länger als 14 Tage nicht benutzbar sind,
- für die Dauer der Unterbrechung, wenn Telex-Einrichtungen ohne Verschulden des Telex-Teilnehmers betriebsunfähig geworden sind und diese Störungen, nachdem sie der Deutschen Post bekannt geworden sind, länger als 14 Tage andauert haben.

(6) Gebühren, die sich aus einem Telex-Teilnehmerverhältnis ergeben, werden für von der Deutschen Post festgelegte Abrechnungszeiträume zusammengefaßt und in die Fernmelderechnung des Telex-Teilnehmers aufgenommen. Der in der Fernmelderechnung ausgewiesene Geldbetrag wird 7 Tage nach Absendung der Fernmelderechnung fällig.

¹ Z. Z. gilt die Telex-Gebührenordnung (TXGO) vom 30. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 43).

(7) Gebührenrückstände jeder Art hat der Telex-Teilnehmer mit jährlich 4 % zu verzinsen. Für Gebühren, die die Deutsche Post versehentlich nicht erhoben hat und später nachfordert, werden für die Zeit bis zur Nachforderung keine Zinsen erhoben.

(8) Gebühren werden auf Antrag erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Deutsche Post die Leistungen nicht ausgeführt hat, für die die Gebühr berechnet worden ist. Gebühren werden ohne Antrag erstattet, wenn die Deutsche Post feststellt, daß die Leistungen nicht ausgeführt worden sind.

(9) Für zu erstattende Gebühren zahlt die Deutsche Post keine Zinsen.

§ 6

Bereitstellung von Räumen

(1) Der Telex-Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß geeignete Räume für die Telex-Einrichtungen bereitgestellt werden. Erweisen sich die Räume später als ungeeignet, trägt der Telex-Teilnehmer die Kosten für die hieraus notwendig werdenden Maßnahmen.

(2) Der Telex-Teilnehmer ist verpflichtet, der Deutschen Post vor Aufnahme der Arbeiten zum Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen seiner Telex-Einrichtungen die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Wasserleitungs- oder ähnlicher Anlagen genau zu bezeichnen.

(3) Die Deutsche Post ist nicht verpflichtet, den früheren Zustand wieder herzustellen oder die Kosten zu erstatten, wenn bei der Ausführung von Teilnehmeraufträgen durch das Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen der Telex-Einrichtungen Verbesserungen in Räumen oder an Gebäuden erforderlich werden.

(4) Die Starkstromanschlüsse für die Anschaltung der Telex-Einrichtungen sind vom Telex-Teilnehmer bereitzustellen.

§ 7

Beendigung des Telex-Teilnehmerverhältnisses

(1) Das unbefristete Telex-Teilnehmerverhältnis endet durch schriftliche Erklärung des Telex-Teilnehmers oder durch Widerruf der Genehmigung durch die Deutsche Post.

(2) Das befristete Telex-Teilnehmerverhältnis endet

- mit Ablauf des in der Genehmigung festgelegten Zeitpunktes, spätestens jedoch nach 6 Monaten
- durch Widerruf der Genehmigung durch die Deutsche Post.

(3) Die Beendigung des unbefristeten Telex-Teilnehmerverhältnisses durch den Telex-Teilnehmer ist nur zum Schluß eines Kalendermonats zulässig. Die Erklärung des Telex-Teilnehmers muß der Deutschen Post spätestens am letzten Werktag des vorhergehenden Monats zugehen.

(4) Die Deutsche Post kann eine Genehmigung widerrufen, wenn Sicherheit und Ordnung im Telex-Netz oder wichtige Gründe im staatlichen Interesse das erfordern oder der Telex-Teilnehmer die Bestimmungen dieser Anordnung mißbräuchlich verletzt. Eine Genehmigung kann auch aus wichtigen volkswirtschaftlichen Gründen widerrufen werden (zum Beispiel bei Katastrophen, Havarien) oder wenn bei Telex-Ausnahmehauptanschlüssen oder Telex-Ausnahmenebenanschlüssen der Grund wegfällt, der zu deren Einrichtung geführt hatte. Die regelmäßig wiederkehrenden Gebühren sind bis zum Schluß des Monats zu entrichten, in dem der Widerruf der Genehmigung ausgesprochen wurde.

(5) Nach Beendigung des Telex-Teilnehmerverhältnisses ist der Telex-Teilnehmer verpflichtet, die ihm von der Deutschen Post überlassenen Telex-Einrichtungen zurückzugeben. Telex-Einrichtungen des Telex-Teilnehmers, die an das Telex-Netz der Deutschen Post angeschlossen waren, werden abgeschaltet.

(6) Bei einem befristeten Telex-Teilnehmerverhältnis sind die Kosten für das Abbrechen und Abschalten der Telex-Ein-

richtungen vom Telex-Teilnehmer zu tragen. Bei einem unbefristeten Telex-Teilnehmerverhältnis werden diese Kosten von der Deutschen Post übernommen. Wenn nicht andere Gründe dagegen sprechen, verbleiben die Leitungen an Ort und Stelle.

§ 8

Übertragung, Namensänderung des Telex-Teilnehmers

(1) Nachfolger in Betriebsräumen können mit Zustimmung der Deutschen Post in das Telex-Teilnehmerverhältnis eintreten (Übertragung). Der Antrag ist gemeinsam vom bisherigen Telex-Teilnehmer und dem Übernehmenden schriftlich zu stellen.

(2) Die Zustimmung zur Übertragung hat zur Folge, daß der Übernehmende in alle Rechte und Pflichten des bisherigen Telex-Teilnehmers eintritt. Das Telex-Teilnehmerverhältnis mit dem bisherigen Telex-Teilnehmer erlischt.

(3) Bei Änderung des Namens oder der Anschrift des Telex-Teilnehmers ist der Deutschen Post die Änderung innerhalb 1 Monats mitzuteilen.

Abschnitt III**Telex-Netz**

§ 9

Telex-Netz

(1) Die Gestaltung des Telex-Netztes wird durch die Deutsche Post festgelegt.

(2) Über das Telex-Netz werden im Rahmen des Telex-Dienstes Nachrichten nach dem Internationalen Telegrafenalphabet Nr. 2 (entsprechend den Empfehlungen des CCITT²) ausgetauscht.

(3) Das Telex-Netz besteht aus den Telex-Vermittlungsstellen, den Leitungen zwischen ihnen und den Telex-Anschlüssen.

(4) Zu jeder Telex-Vermittlungsstelle gehört ein Anschlußbereich. Die Anschlußbereiche werden von der Deutschen Post festgelegt.

(5) Die Telex-Einrichtungen beim Telex-Teilnehmer umfassen die Telex-Endeinrichtungen (Fernschreiber, Fernschaltgerät, Lochstreifengeräte), die Zusatzeinrichtungen, Vermittlungseinrichtungen für Telex-Nebenstellenanlagen sowie Leitungen beim Telex-Teilnehmer (Teilnehmerleitungen). Die Teilnehmerleitungen beginnen an den von der Deutschen Post festgelegten Stellen.

(6) Die Telex-Einrichtungen beim Telex-Teilnehmer sind Eigentum des Telex-Teilnehmers. Telex-Endeinrichtungen kann die Deutsche Post in Sonderfällen gegen Gebühren überlassen.

§ 10

Telex-Anschlüsse

(1) Telex-Anschlüsse sind Telex-Hauptanschlüsse oder Telex-Nebenanschlüsse.

(2) Der Telex-Anschluß umfaßt

bei Telex-Hauptanschlüssen
die dem Telex-Hauptanschluß zugeordneten technischen Einrichtungen der Telex-Vermittlungsstelle, die Hauptanschlußleitung und die Hauptstelle (Telex-Endeinrichtungen oder bei Telex-Nebenstellenanlagen die der Hauptanschlußleitung zugeordnete technische Einrichtung der Vermittlungseinrichtung);

bei Telex-Nebenanschlüssen
die dem Telex-Nebenanschluß zugeordneten technischen Ein-

² CCITT — Comité Consultatif International de Télégraphique et Téléphonique (Internationaler Beratender Ausschuss für den Telegraf- und Telefondienst)

richtungen der Vermittlungseinrichtung der Telex-Nebenstellenanlage, die Nebenanschlußleitung und die Nebenstelle (Telex-Endeinrichtungen).

(3) Zu den Anschlußleitungen gehören die im Leitungsnetz der Deutschen Post geführten Leitungen, die Leitungseinführungen sowie die Teilnehmerleitungen.

(4) Jeder Telex-Anschluß erhält eine Kennung, die von der Deutschen Post festgelegt wird. Eine in der Kennung mögliche Kurzbezeichnung des Telex-Teilnehmers ist mit der Deutschen Post schriftlich zu vereinbaren.

(5) Telex-Anschlüsse können auch zur Übertragung von Daten benutzt werden. Die Bedingungen für die Benutzung und das Anschalten der dafür vorgesehenen Einrichtungen sind in der Datenübertragungsordnung³ festgelegt.

§ 11

Telex-Hauptanschlüsse

(1) Telex-Hauptanschlüsse, deren Hauptstellen an die Telex-Vermittlungsstelle angeschlossen sind, in deren Anschlußbereich sie liegen, sind Telex-Regelhauptanschlüsse. Telex-Hauptanschlüsse, deren Hauptstellen an eine Telex-Vermittlungsstelle eines anderen Anschlußbereiches angeschlossen sind, sind Telex-Ausnahmehauptanschlüsse. Telex-Ausnahmehauptanschlüsse werden nur eingerichtet, wenn es die Sicherheit und Ordnung im Telex-Verkehr erfordern.

(2) An Telex-Regelhauptanschlüsse können Telex-Nebenstellenanlagen geschaltet werden.

(3) Jeder Telex-Hauptanschluß erhält eine Telex-Rufnummer. Die Telex-Rufnummern werden von der Deutschen Post festgelegt. Die Telex-Rufnummern von Telex-Hauptanschlüssen können zu einer Telex-Sammelrufnummer zusammengefaßt werden. Die Deutsche Post kann aus technischen oder betrieblichen Gründen Telex-Rufnummern ändern.

(4) Telex-Hauptanschlüsse werden von der Deutschen Post eingerichtet, instandgehalten — soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist — geändert und abgebrochen. Für Telex-Nebenstellenanlagen gilt § 15.

(5) Telex-Endeinrichtungen für Telex-Hauptanschlüsse werden von der Deutschen Post auf Kosten des Telex-Teilnehmers beschafft. Von Telex-Teilnehmern beschaffte Telex-Endeinrichtungen müssen von der Deutschen Post technisch zugelassen sein (Zulassung). Die Zulassung der Deutschen Post muß vor einem beabsichtigten Import von Telex-Endeinrichtungen vorliegen. Die Zulassung ist gebührenpflichtig.

(6) Für die Instandhaltung der Telex-Endeinrichtungen, die von der Deutschen Post beschafft wurden, ist die Deutsche Post verantwortlich. Andere Telex-Endeinrichtungen werden von Pflegekräften des Telex-Teilnehmers instandgehalten. Der Einsatz dieser Pflegekräfte bedarf der Zustimmung der Deutschen Post. Die Zustimmung ist personengebunden und gilt nur für die Telex-Endeinrichtungen, für die sie erteilt wurde.

§ 12

Telex-Nebenanschlüsse

(1) Die Telex-Nebenanschlüsse, deren Nebenstellen sich in demselben Fernsprechnetzbereich⁴ wie die Vermittlungseinrichtung der Telex-Nebenstellenanlage befindet, sind Telex-Regeln Nebenanschlüsse. Telex-Nebenanschlüsse, deren Nebenstellen an die in einem anderen Fernsprechnetzbereich liegende Vermittlungseinrichtung der Telex-Nebenstellenanlage angeschlossen sind, sind Telex-Ausnahmenebenanschlüsse. Telex-Ausnahmenebenanschlüsse werden nur eingerichtet, wenn es die Sicherheit und Ordnung im Telex-Verkehr erfordern.

(2) An Telex-Nebenanschlüsse dürfen keine weiteren Telex-Nebenstellenanlagen geschaltet werden.

(3) Telex-Nebenanschlüsse können untereinander und über die Hauptanschlußleitungen mit den Telex-Vermittlungsstellen verbunden werden.

(4) Telex-Nebenanschlüsse müssen so eingerichtet werden, daß zur Störungseingrenzung eine Verbindung mit Hauptanschlußleitungen möglich ist.

(5) Nebenstellen von Telex-Nebenanschlüssen sind außenliegende Nebenstellen, wenn sie sich nicht auf demselben Grundstück wie die Vermittlungseinrichtung der Telex-Nebenstellenanlage befinden. Die Leitungen für außenliegende Nebenstellen werden grundsätzlich im Leitungsnetz der Deutschen Post geführt.

§ 13

Öffentliche Telex-Stellen

(1) Öffentliche Telex-Stellen werden von der Deutschen Post eingerichtet und betrieben, um der Bevölkerung die Benutzung des Telex-Netzes zu ermöglichen. Sie sind als öffentliche Telex-Stellen gekennzeichnet und nur für den abgehenden Telex-Verkehr zugelassen.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Telex-Stellen erfolgt nach Festlegungen der Deutschen Post.

§ 14

Zusatzeinrichtungen

(1) Zusatzeinrichtungen können nach Genehmigung durch die Deutsche Post unmittelbar oder mittelbar mit Telex-Endeinrichtungen der Telex-Hauptanschlüsse oder Telex-Nebenanschlüsse verbunden werden.

(2) Zusatzeinrichtungen müssen von der Deutschen Post technisch zugelassen sein (Zulassung). Für Zusatzeinrichtungen, für die keine Abnahmebestätigung nach § 13 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen vorliegt, ist die Zulassung bei der Deutschen Post zu beantragen. Vor einem beabsichtigten Import von Zusatzeinrichtungen muß die Zulassung der Deutschen Post vorliegen. Die Zulassung ist gebührenpflichtig.

(3) Bei Telex-Anschlüssen, deren Telex-Endeinrichtungen von der Deutschen Post instandgehalten werden, werden Zusatzeinrichtungen durch die Deutsche Post angeschlossen.

(4) Die Zusatzeinrichtungen werden von der Deutschen Post grundsätzlich nicht instandgehalten.

(5) Erforderliche Veränderungen an Zusatzeinrichtungen auf Grund von Veränderungen im Telex-Netz hat der Eigentümer auf seine Kosten durchführen zu lassen.

Abschnitt IV

Telex-Nebenstellenanlagen

§ 15

Telex-Nebenstellenanlagen

(1) Eine Telex-Nebenstellenanlage besteht aus der Vermittlungseinrichtung, den Nebenanschlußleitungen und den Nebenstellen (Telex-Endeinrichtungen).

(2) Vermittlungseinrichtungen und Telex-Endeinrichtungen für Nebenstellenanlagen müssen von der Deutschen Post technisch zugelassen sein (Zulassung). Für Vermittlungseinrichtungen und Telex-Endeinrichtungen einer Telex-Nebenstellenanlage, für die keine Abnahmebestätigung nach § 13 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen vorliegt, ist eine Zulassung bei der Deutschen Post zu beantragen. Vor einem beabsichtigten Import von Vermittlungseinrichtungen für Telex-Nebenstellenanlagen muß die Zulassung der Deutschen Post vorliegen. Die Zulassung ist gebührenpflichtig.

³ Z. Z. gilt die Datenübertragungsordnung (DUO) vom 13. Juli 1978 (GBl. I Nr. 27 S. 223).

⁴ Der Fernsprechnetzbereich regelt sich nach der z. Z. gültigen Fernsprechnetzordnung (FC) vom 21. November 1974 (GBl. I 1975 Nr. 14 S. 254).

(3) Erforderliche Veränderungen an Telex-Nebenstellenanlagen auf Grund von Veränderungen im Telex-Netz hat der Telex-Teilnehmer auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

(4) Telex-Nebenstellenanlagen werden von Pflegekräften des Telex-Teilnehmers instandgehalten. Ausgenommen sind die über das Leitungsnetz der Deutschen Post geführten Teile von Nebenanschlusssleitungen zu außenliegenden Nebenstellen. Der Einsatz dieser Pflegekräfte bedarf der Zustimmung der Deutschen Post. Die Zustimmung ist personengebunden und gilt nur für die Telex-Nebenstellenanlagen, für die sie erteilt wurde.

(5) Anträge auf Einrichtung, Änderung oder Abbruch von Telex-Nebenstellenanlagen sind an die Deutsche Post zu richten. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die Fernmeldeanlagen-Baubetriebe. Die Projekte sind der Deutschen Post zur Zustimmung vom Antragsteller vorzulegen.

(6) Festgestellte Mängel an einer Telex-Nebenstellenanlage sind innerhalb einer von der Deutschen Post festzulegenden Frist zu beseitigen.

Abschnitt V

Zusammenschalten des Telex-Netzes mit nichtöffentlichen Drahtfernmeldeanlagen

§ 16

Nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen

(1) An Anschlusssleitungen von Telex-Regelhauptanschlüssen können nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen geschaltet werden.

(2) Das Zusammenschalten nichtöffentlicher Drahtfernmeldeanlagen mit dem Telex-Netz regelt die Anordnung über nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen⁵.

Abschnitt VI

Hilfsdienste, Sonderdienste und sonstige Leistungen für den Telex-Dienst

§ 17

Arten

Die Deutsche Post führt für den Telex-Dienst folgende Hilfsdienste, Sonderdienste und sonstige Leistungen aus:

- Hilfsdienste
 - Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen
 - Telex-Buchdienst
 - Störungsannahme- und Nachfragedienst
 - Telex-Auskunftsdiens
- Sonderdienste
 - Telex-Rundschreibdienst
- sonstige Leistungen
 - Telegrammaufgabe und -zuschreibung über Telex-Anschlüsse.

§ 18

Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen

Der Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen

- bearbeitet alle Angelegenheiten, die das Telex-Teilnehmerverhältnis betreffen,
- berät die Antragsteller und Telex-Teilnehmer über
 - die für sie zweckmäßigsten Telex-Einrichtungen
 - die sachgemäße Vorlage von Anträgen und

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 30. Mai 1975 über nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen (NDGO) (Sonderdruck Nr. 892 des Gesetzblattes).

- informiert über

- die Möglichkeit der Einrichtung von Telex-Anschlüssen
- die Arten der Inanspruchnahme des Telex-Dienstes und
- Gebührenangelegenheiten, die das Telex-Teilnehmerverhältnis betreffen.

§ 19

Telex-Buchdienst

(1) Die Deutsche Post gibt das Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR heraus. Die Gestaltung des Verzeichnisses obliegt der Deutschen Post.

(2) Die Telex-Teilnehmer werden grundsätzlich in das Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR eingetragen (Ersteintrag). Für jeden Telex-Hauptanschluß kann ein Ersteintrag erfolgen. Darüber hinaus können Telex-Teilnehmer für sich sowie für andere, denen sie den Telex-Hauptanschluß zur ständigen Benutzung überlassen haben, einen weiteren Eintrag in das Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR verlangen (Zweiteinträge). Zweiteinträge sind gebührenpflichtig.

(3) Sind Telex-Hauptanschlüsse als Sammelanschlüsse geschaltet, wird im Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR nur die Telex-Sammelrufnummer angegeben.

(4) Bei befristetem Telex-Teilnehmerverhältnis erfolgt kein Eintrag im Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR.

(5) Über das Abfassen und Einordnen der Teilnehmereinträge entscheidet die Deutsche Post. Die Deutsche Post kann vom Telex-Teilnehmer vorgesehene Einträge ablehnen, die das Auffinden des Eintrages im Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR erschweren.

(6) Für jeden Telex-Anschluß wird ein Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR gebührenfrei überlassen. Darüber hinaus können zusätzliche Verzeichnisse der Telex-Teilnehmer der DDR käuflich erworben werden.

(7) Die gebührenfrei überlassenen Verzeichnisse der Telex-Teilnehmer der DDR sind bei der Ausgabe neuer Verzeichnisse zurückzugeben.

§ 20

Störungsannahme- und Nachfragedienst

(1) Störungen sind der zuständigen Dienststelle der Deutschen Post unverzüglich zu melden. Bei der Störungsmeldung soll — soweit erkennbar — die Art der Störung angegeben werden.

(2) Bei Unregelmäßigkeiten im Telex-Verkehr und bei Nichterreichbarkeit des durch Wahl verlangten Telex-Anschlusses kann der Telex-Teilnehmer bei der Störungsannahme- und Nachfragestelle die Ursachen erfragen.

(3) Die Rufnummer der zuständigen Störungsannahme- und Nachfragestelle ist bei fernschriftlicher Meldung aus dem Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR und bei fernmündlicher Meldung aus dem Fernsprechbuch ersichtlich.

(4) Die Inanspruchnahme des Störungsannahme- und Nachfragedienstes ist gebührenfrei.

§ 21

Telex-Auskunftsdiens

(1) Der Zentrale Telex-Auskunftsdiens der Deutschen Post erteilt fernschriftlich Auskünfte über

- Telex-Rufnummern, Namen und Anschrift von Telex-Teilnehmern und Mitbenutzern im Telex-Netz der Deutschen Post und in Telex-Netzen ausländischer Fernmeldeverwaltungen,
- Landeskennzahlen für den automatischen internationalen Telex-Verkehr sowie über Rufnummern der Telex-Vermittlungspunkte für den handvermittelten internationalen Telex-Verkehr,

— Gebühren und Besonderheiten der Betriebsabwicklung innerhalb der DDR und im internationalen Telex-Verkehr.

(2) Die Telex-Rufnummer des Zentralen Telex-Auskunftsdienstes ist aus dem Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR ersichtlich.

§ 22

Telex-Rundschreibdienst

(1) Vom Telex-Rundschreibdienst werden Telex-Rundschreibverbindungen (Mehrfachverbindungen) zwischen dem Telex-Anschluß eines anmeldenden Telex-Teilnehmers und 2 oder mehreren Telex-Anschlüssen im Telex-Dienst innerhalb der DDR hergestellt und die Gebühren dafür ermittelt.

(2) Telex-Rundschreibverbindungen werden vorwiegend außerhalb der Hauptverkehrszeit hergestellt.

(3) Die Durchführung des Telex-Rundschreibdienstes wird durch die Deutsche Post festgelegt.

(4) Die Telex-Rufnummer des Telex-Rundschreibdienstes ist aus dem Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR ersichtlich.

§ 23

Telegrammaufgabe und -zuschreibung über Telex-Anschlüsse

(1) Telegramme können über Telex-Anschlüsse aufgegeben und zugeschrieben werden.

(2) Das Aufgeben und Zuschreiben von Telegrammen über Telex-Anschlüsse unterliegt den Bestimmungen der Telegrammordnung¹.

(3) Die Telex-Rufnummer der Telex-Telegrammaufnahme ist aus dem Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR ersichtlich.

Abschnitt VII

Materielle Verantwortlichkeit und Sanktionen

§ 24

Ersatzpflicht der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie beim Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Telex-Einrichtungen unter Verletzung ihr obliegender Rechtspflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Schaden entstanden ist, weil der Telex-Teilnehmer verdeckt geführte Starkstrom-, Wasserleitungs- oder ähnliche Anlagen nicht angegeben hat.

§ 25

Ersatzpflicht des Telex-Teilnehmers

(1) Der Telex-Teilnehmer ist für Schäden verantwortlich, die er der Deutschen Post durch Verletzung seiner Pflichten aus dem Telex-Teilnehmerverhältnis rechtswidrig verursacht hat.

(2) Die Verantwortlichkeit des Telex-Teilnehmers besteht auch für Personen, denen der Telex-Teilnehmer seine Telex-Einrichtungen zur ständigen Benutzung oder zur Mitbenutzung überläßt.

§ 26

Sperren von Telex-Anschlüssen durch die Deutsche Post

Ist ein Telex-Teilnehmer mit dem Entrichten der Gebühren im Rückstand oder verletzt er die Teilnehmerpflichten gemäß § 4 dieser Anordnung, ist die Deutsche Post berechtigt, nach entsprechender Ankündigung seine Telex-Anschlüsse zu

sperren (Zwangssperre), ohne daß dadurch das Telex-Teilnehmerverhältnis beendet wird.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

§ 27

Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheidungen oder Maßnahmen nach den §§ 3, 5, 7 und 26 kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Das Beschwerdeverfahren regelt sich nach § 55 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen.

§ 28

Sonderregelungen

(1) Abweichungen von dieser Anordnung, die im Interesse der Sicherheit des Staates erforderlich sind, werden für die bewaffneten Organe im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien vereinbart.

(2) Das Beanspruchen des Telex-Dienstes der Deutschen Post durch diplomatische Missionen und andere ausländische Vertretungen erfolgt über das Dienstleistungsamt für Ausländische Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 3. April 1959 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 451),
- Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1966 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. II Nr. 157 S. 1252),
- Anordnung Nr. 3 vom 19. Mai 1969 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. II Nr. 42 S. 269),
- Anordnung Nr. 4 vom 20. Februar 1970 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. II Nr. 23 S. 175).

Berlin, den 30. Dezember 1980

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Anordnung

über Telex-Gebühren

— Telex-Gebührenordnung — (TXGO)

vom 30. Dezember 1980

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Gebühren

(1) Die Gebühren für den Telex-Dienst innerhalb der DDR gemäß den Bestimmungen der Telex-Ordnung¹ sind in der Anlage zu dieser Anordnung wie folgt aufgeführt:

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 30. Dezember 1980 über den Telex-Dienst — Telex-Ordnung — (TXO) (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 96).

¹ Z. Z. gilt die Telegrammordnung vom 26. Oktober 1973 (GBl. I Nr. 54 S. 531; Ber. GBl. I 1974 Nr. 2 S. 20).

1. Einmalige Gebühren
2. Regelmäßig wiederkehrende Gebühren
3. Schreibgebühren
4. Gebühren für besondere Leistungen.

(2) Bei der Berechnung von regelmäßig wiederkehrenden Gebühren werden für jeden Monat 30 Tage zugrunde gelegt. Für Teile eines Monats werden regelmäßig wiederkehrende Gebühren anteilmäßig berechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Sonderregelung

Abweichungen von dieser Anordnung, die im Interesse der Sicherheit des Staates erforderlich sind, werden für die bewaffneten Organe im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien vereinbart.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1980

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
1. Einmalige Gebühren		
1.1. Allgemeine Gebühren		
1	Zulassungsgebühr je Prüfunde Mindestgebühr	18,75 150,00
Zu Nr. 1:		
Die Gebühr wird für die Zulassung von Telex-Endeinrichtungen, für die keine Abnahmebestätigung gemäß § 13 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vom 3. April 1959 vorliegt, erhoben.		
1.2. Einrichtungsgebühren		
1.2.1. Unbefristetes Telex-Teilnehmerverhältnis		
2	Anschlußgebühr für einen Telex-Hauptanschluß (Einzelanschluß)	250,00
Zu Nr. 2:		
1. Die Anschlußgebühr Nr. 2 umfaßt die Aufwendungen für die Herstellung des Telex-Anschlusses, seine Einmessung und Übergabe an den Telex-Teilnehmer. Sie umfaßt auch den Leitungsabschnitt auf dem Grundstück des Telex-Teilnehmers bis zur Einführung (einschließlich), nicht aber die auf dem Grundstück erforderlichen Erd- und Pflasterarbeiten sowie Masten und ihre Aufstellung, die Arbeiten bei der Herstellung besondere-		

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	rer Erder, das Herausführen von Leitungen aus einem Gebäude in ein anderes Gebäude auf demselben Grundstück und Mehraufwendungen durch besondere Wünsche des Telex-Teilnehmers.	
2.	Die Anschlußgebühr Nr. 2 wird auch berechnet, wenn Leitungen von früheren Telex-Anschlüssen wieder verwendet werden.	
3.	Die Anschlußgebühr Nr. 2 wird nicht berechnet, wenn das Telex-Teilnehmerverhältnis mit Zustimmung der Deutschen Post auf den Nachfolger übertragen wird. In diesem Fall wird die Umschreibgebühr Nr. 7 erhoben.	
3	Heranführen der Anschlußleitung bis zum Grundstück	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen ¹
Zu Nr. 3:		
Bei Anschlüssen nach Nr. 2 wird die Gebühr nur berechnet, wenn die Leitung vom Verzweiger des Telex-Netzes bis zum Grundstück außerhalb geschlossener Ortslagen verläuft und ausschließlich für den Telex-Teilnehmer hergestellt wird.		
4	Sonstige Einrichtungsgebühren	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen ¹
Zu Nr. 4:		
1. Als sonstige Einrichtungsgebühren werden auch Leistungen berechnet, die nicht mit der Gebühr Nr. 2 abgegolten sind.		
2. Für die Einrichtung einer außenliegenden Nebenstelle werden mindestens 250 M erhoben.		
1.2.2. Befristetes Telex-Teilnehmerverhältnis		
Bei befristetem Telex-Teilnehmerverhältnis — außer bei Telex-Messezeitanschlüssen in Leipzig — werden die Gebühren für das Einrichten und Abbrechen nach Nr. 4, mindestens jedoch 250 M, berechnet. Vom Gesamtbetrag — nicht jedoch vom Mindestbetrag — wird nach dem Abbruch der Wert der wieder verwendbaren Materialien abgesetzt.		
Die Gebühren für Telex-Messezeitanschlüsse in Leipzig werden besonders geregelt.		

¹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Fr. 851 vom 30. März 1978 über die Preisbildung für Montageleistungen (Sonderdruck Nr. 981 des Gesetzblattes), Preiskatalog 8.

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
1.3. Änderungsgebühren					
5	Änderung durch Verlegung der Telex-Endeinrichtung der Hauptstelle (einschl. Einmessung) ohne Leitungsverlegung	65,00	Zu Nr. 7604: Auf Veranlassung der Deutschen Post geschaltete Telex-Ausnahmehauptanschlüsse werden wie Telex-Regelhauptanschlüsse berechnet.		
6	Leitungsverlegungen bei Änderungen, je Meter verlegte Teilnehmerleitung	5,00	2.3. Telex-Nebenstellenanlagen		
Zu Nr. 5 und 6:			Vorbemerkungen		
1. Bei Änderungen mit Leitungsverlegungen werden die Gebühren nach Nr. 6 zusätzlich zur Gebühr Nr. 5 berechnet.			Die regelmäßig wiederkehrenden Gebühren für Telex-Nebenstellenanlagen setzen sich zusammen aus:		
2. Die Gebühren gelten für Verlegungen innerhalb desselben Gebäudes. Bei Verlegungen an eine andere Stelle findet die Gebühr nach Nr. 2 Anwendung.			1. der Gebühr für jede auf die Telex-Nebenstellenanlage geschaltete Hauptanschlußleitung nach Nr. 7601		
7	Umschreibgebühr bei Änderung des Namens des Telex-Teilnehmers, bei Übertragung oder bei Änderung der Telex-Rufnummer auf Antrag des Telex-Teilnehmers	30,00	2. der Gebühr für jeden zum Telex-Verkehr zugelassenen Nebenanschluß (Berechtigungsgebühr) nach Nr. 7605		
8	Auswechseln einer Telex-Endeinrichtung (Fernschreiber und/oder Fernschaltgerät) auf Wunsch des Telex-Teilnehmers einschl. Einmessung	65,00	3. den Gebühren für Leitungen nach Nr. 7610 bis 7613, soweit zutreffend		
9	Sonstige Änderungsgebühren, soweit nicht unter Nr. 5 bis 8 aufgeführt	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen ¹	7605	Berechtigungsgebühr für jeden Telex-Nebenanschluß	7,00
			2.4. Leitungen		
			2.4.1. Leitungen von Telex-Regelnebenanschlüssen		
			Nebenanschlußleitungen zu einer außenliegenden Nebenstelle, je 100 Meter Luftlinie bei		
			7610	zweidrähtiger Anschaltung	0,75
			7611	vierdrähtiger Anschaltung	1,50
			Zu Nr. 7610 und 7611: Die Entfernung wird von der Nebenstelle zur Vermittlungseinrichtung der Telex-Nebenstellenanlage gemessen.		
			2.4.2. Leitungen von Telex-Ausnahmenebenanschlüssen		
			Ausnahmenebenanschlußleitungen,		
			7612	wenn die Nebenstelle des Telex-Ausnahmenebenanschlusses im Anschlußbereich des zugehörigen Hauptanschlusses liegt	225,00
			7613	wenn die Nebenstelle des Telex-Ausnahmenebenanschlusses nicht im Anschlußbereich des zugehörigen Hauptanschlusses liegt	1 350,00
			2.5. Zusammenschalten mit nicht-öffentlichen Drahtfernmeldeanlagen (Fernschreibanlagen)		
			7614	Zusammenschaltung von Telex-Hauptanschlußleitungen mit nichtöffentlichen Drahtfernmeldeanlagen (Fernschreibanlagen) je Leitung	15,00
			Zu Nr. 7614: Die Gebühr wird von jedem Inhaber erhoben, wenn Anlagen verschiedener Inhaber zusammengeschaltet sind. Neben der Gebühr für das Zusammenschalten mit nichtöffentlichen Drahtfernmeldeanlagen wird die Grundgebühr für jede auf eine nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlage geschaltete Hauptanschlußleitung nach Nr. 7601 und die Berechtigungs-		
2. Regelmäßig wiederkehrende Gebühren					
2.1. Telex-Hauptanschluß					
7601	Grundgebühr für einen Telex-Hauptanschluß mit elektromechanischem Fernschreiber	70,00			
7602	Grundgebühr für einen zweiten elektromechanischen Fernschreiber	35,00			
Zu Nr. 7601 und 7602:					
1. Mit den Gebühren sind die Aufwendungen für die Pflege und Wartung des Fernschreibers (einschl. Fernschaltgerät) abgegolten. Die Kosten für die Instandsetzung gehen zu Lasten des Telex-Teilnehmers.					
2. Die Gebühren gelten auch für Fernschreiber, zu deren Instandhaltung die Deutsche Post nicht verpflichtet ist.					
3. Für elektronische Fernschreiber werden die Gebühren sowie der Umfang der von der Deutschen Post durchzuführenden Instandhaltungsarbeiten vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen besonders festgelegt.					
2.2. Zuschlag zur Grundgebühr für Telex-Ausnahmehauptanschlüsse					
7604	für jeden Telex-Ausnahmehauptanschluß	1 800,00			

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
	gebühr für jeden telex-berechtigten Anschluß der nichtöffentlichen Drahtfern-meldeanlage nach Nr. 7605 erhoben.	
	2.6. Telex-Endeinrichtungen (Lochstreifengeräte)	
7620	Empfangslocher	8,00
7621	Lochstreifensender	12,00
7622	Handlocher	15,00
	Zu Nr. 7620 bis 7622: Mit den Gebühren sind die Aufwendungen für die Pflege und Wartung abgegolten. Die Kosten für die Instandsetzung gehen zu Lasten des Telex-Teilnehmers.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	3. Schreibgebühren	
	3.1. Schreibgebühren ohne Zusatzleistungen	
30	für jede Minute einer Verbindung im Nahverkehr (Verbindung innerhalb des Bezirks)	0,10
31	für jede Minute einer Verbindung im Weitverkehr (Verbindung zwischen verschiedenen Bezirken) an Werktagen von 6.00 bis 18.00 Uhr	0,60
32	für jede Minute einer Verbindung im Weitverkehr an Werktagen von 18.00 bis 6.00 Uhr, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen ganztägig	0,20
	Zu Nr. 30 bis 32: Die Schreibgebühren werden stets dem anrufenden Telex-Teilnehmer in Rechnung gestellt.	
	3.2. Zusatzgebühr für die Benutzung einer öffentlichen Telex-Stelle	
33	für die erste halbe Stunde	5,00
34	für jede weitere angefangene Viertelstunde	2,50
	Zu Nr. 33 und 34: 1. Die Gebühren werden zusätzlich zu den Gebühren Nr. 30 bis 32 erhoben. 2. Die Gebühren werden auch dann erhoben, wenn in der öffentlichen Telex-Stelle von Kräften der Deutschen Post ein Lochstreifen für den Benutzer hergestellt wird. Werden die Fernschreiben oder Lochstreifen vom Benutzer selbst übermittelt bzw. hergestellt, ermäßigen sich die Gebühren um die Hälfte.	
	3.3. Zusatzgebühr für Rundschreiben	
35	Schaltgebühr je angeschalteten Anschluß	0,80
	Zu Nr. 25: Die Gebühr wird zusätzlich zu den Gebühren Nr. 30 bis 32 erhoben.	
	4. Gebühren für besondere Leistungen	
	4.1. Vergleichszählung bei Telex-Hauptanschlüssen auf Antrag des Teilnehmers je Hauptanschlußleitung	
40	für den ersten Tag	4,50

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
41	für jeden weiteren Tag	1,50
	Zu Nr. 40 und 41: Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn sich herausstellt, daß ein fehlerhaftes Arbeiten der Zähleinrichtung vorliegt.	
	4.2. Auskunftserteilung	
42	für jeden verlangten Telex-Teilnehmer	0,75
	Zu Nr. 42: Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der verlangte Telex-Teilnehmer noch nicht im Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR eingetragen ist.	
	4.3. Mithilfe der Deutschen Post bei der Entstehung von Telex-Nebenstellenanlagen	
43	Leistungen für das Ermitteln der Störungsursache bis zu einer Stunde Dauer	30,00
44	darüber hinaus für jede angefangene halbe Stunde	15,00
	Zu Nr. 43 und 44: Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Störungen in den Anlagen der Deutschen Post festgestellt werden.	
	4.4. Telex-Buchdienst	
45	Ersteintrag in das Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR, je geschaltete Hauptanschlußleitung	gebührenfrei
46	Zweiteintrag, je Zeile	5,00
47	Nichtrückgabe des gebührenfreien Verzeichnisses der Telex-Teilnehmer der DDR beim Umtausch	Gebühr für das neue Verzeichnis

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
	4.5. Mietgebühren für die zeitweilige Überlassung posteigener Telex-Endeinrichtungen	
7640	Fernschreiber ohne Fernschaltgerät	60,00
7641	Empfangslocher	11,50
7642	Standgehäuse	10,00
7643	Lochstreifensender	26,00
7644	Fernschaltgerät	17,00

Nr.	Gegenstand	Tägl. Gebühr M
7650	Fernschreiber ohne Fernschaltgerät	6,00
7651	Empfangslocher	1,20
7652	Standgehäuse	1,00
7653	Lochstreifensender	2,80
7654	Fernschaltgerät	1,70
	Zu Nr. 7640 bis 7654: Die Gebühren werden bis zu 10 Tagen als tägliche Gebühr nach Nr. 7650 bis 7654 erhoben.	

Anordnung Nr. Pr. 150/1¹
für Schlachterzeugnisse und Schlachtnebenerzeugnisse
vom 31. Dezember 1980

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 150 vom 5. Dezember 1975 für Schlachterzeugnisse und Schlachtnebenerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 817 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preisliste I — Fleisch, Schlachtabschnitte, Innereien, Frischblut und Blutplasma für die menschliche Ernährung — gemäß § 3 Abs. 1 wird durch die Preisliste I/1 — Fleisch, Schlachtabchnitte, Innereien, Frischblut und Blutplasma für die menschliche Ernährung² — ersetzt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten alle bis zum 31. Dezember 1980 in Ergänzung der Preisliste I für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern 172 11 00 0 bis 172 15 00 0, 172 21 00 0 bis 172 25 00 0, 172 91 20 0 und 172 91 30 0 herausgegebenen Preiskarteiblätter außer Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1980

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

¹ Anordnung Nr. Pr. 150 vom 5. Dezember 1975 (Sonderdruck Nr. 817 des Gesetzblattes)

² Die Preisliste I/1 wird vom Institut für Fleischwirtschaft, 301 Magdeburg, Liebknechtstr. 33, den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

Anordnung
über die Aufhebung staatlicher Verwaltungsgebühren
für die Festsetzung, Genehmigung und Änderung
von Mietpreisen

vom 31. Dezember 1980

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt II, Mieten und Pachten der Tarif-Nr. G II des Gebührentarifs der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1980

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung
über die Stellung und Verantwortung
der Jugendherbergen, Jugendtouristenhotels
und Jugendholungszentren
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 2. Januar 1981

Zur Erfüllung der den Jugendherbergen, Jugendtouristenhotels und Jugendholungszentren der DDR übertragenen Aufgaben für die Freizeit-, Ferien- und Urlaubsgestaltung und für die Entwicklung der Touristik und des Wanderns der Jugend wird auf der Grundlage des Jugendgesetzes der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Stellung

(1) Die Jugendherbergen, Jugendtouristenhotels und Jugendholungszentren der DDR (nachfolgend Einrichtungen genannt) sind staatliche Einrichtungen. Die Einrichtungen sind grundsätzlich örtlichen Räten unterstellt, die für die materielle, finanzielle und personelle Entwicklung in Abstimmung mit den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend verantwortlich sind. Über die Zuordnung der Einrichtungen entscheiden die Räte der Bezirke.

(2) Die Einrichtungen sind Haushaltsorganisationen. Die materielle und finanzielle Planung erfolgt im Rahmen der Jahresvolkswirtschafts- und Haushaltspläne der zuständigen örtlichen Räte. Die Haushaltspläne der unterstellten Einrichtungen bedürfen der Zustimmung durch das Mitglied des Rates des Kreises für Jugendfragen, Körperkultur und Sport. Die Haushaltspläne der den Abteilungen Jugendfragen, Körperkultur und Sport der Räte der Bezirke unterstellten Einrichtungen bedürfen der Bestätigung des Mitgliedes des Rates des Bezirkes für Jugendfragen, Körperkultur und Sport. Die materielle, finanzielle und personelle Entwicklung der Einrichtungen sowie die Planung, Finanzierung und Abrechnung erfolgt für die Einrichtungen auf der Grundlage der dafür bestehenden Richtlinie des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Amt für Jugendfragen genannt).

(3) Die Einrichtungen und ihre Kapazitäten unterliegen der Registrierung entsprechend der bestehenden Richtlinie des Amtes für Jugendfragen.

§ 2

Leitung

(1) Die Einrichtungen werden durch die Leiter bzw. die Direktoren (nachfolgend Leiter genannt) nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Die Leiter der Einrichtungen werden durch das zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes für Jugendfragen, Körperkultur und Sport nach Zustimmung der betreffenden Bezirksleitung der Freien Deutschen Jugend auf der Grundlage des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) in ihre Funktion berufen. Die Mitglieder der Räte der Bezirke für Jugendfragen, Körperkultur und Sport sind die Disziplinavorgesetzten der Leiter der Einrichtungen.

(2) Die Leiter der Einrichtungen sind gegenüber dem Mitglied des Rates des Bezirkes für Jugendfragen, Körperkultur und Sport sowie den zuständigen FDJ-Betriebsleitungen für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung, die Einhaltung der Rechtsvorschriften, für die Kaderarbeit und für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verantwortlich und werden dazu von ihnen angeleitet. Gegenüber dem zuständigen örtlichen Rat ist der Leiter der Einrichtung für die Anwendung und Einhaltung der Grundsätze für die Planung,

Verwendung und Abrechnung der materiellen und finanziellen Fonds der Einrichtung rechenschaftspflichtig.

(3) Die Leiter der Einrichtungen sichern die Erfüllung der in den Beschlüssen der Freien Deutschen Jugend festgelegten Aufgaben zur Entwicklung der Jugendtouristik. Sie gewährleisten eine enge Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Kreisleitungen der Freien Deutschen Jugend und mit dem Jugendreisebüro der DDR „Jugendtourist“.

(4) Zur Unterstützung der Tätigkeit der Leiter der Einrichtungen sind in jeder Einrichtung ehrenamtliche Beiräte als beratende Organe zu bilden. Für ihre Zusammensetzung und Tätigkeit gelten die entsprechenden Festlegungen des Amtes für Jugendfragen.

§ 3

Nutzung

(1) Die Einrichtungen dienen der touristischen Nutzung durch die Jugend. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter des Amtes für Jugendfragen. Für den Aufenthalt in den Einrichtungen gilt die Ordnung über den Aufenthalt in den Jugendherbergen, Jugendtouristenhotels und Jugenderholungszentren der Deutschen Demokratischen Republik, die in allen Einrichtungen ausgehängt und von allen Nutzern einzuhalten ist.

(2) Die Vergabe und Vermittlung von Plätzen in den Einrichtungen erfolgt durch das Jugendreisebüro der DDR „Jugendtourist“ entsprechend der vom Amt für Jugendfragen auf der Grundlage der Registrierung bestätigten Kapazität der Einrichtungen.

(3) Die Inanspruchnahme von Leistungen und Plätzen in den Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage von Verträgen. Für die Vertragsgestaltung der Einrichtungen mit dem Jugendreisebüro der DDR „Jugendtourist“ gilt die entsprechende Richtlinie des Amtes für Jugendfragen und des Jugendreisebüros der DDR „Jugendtourist“.

(4) Ist es einer Einrichtung aufgrund unabwendbarer Ereignisse oder aus anderen wichtigen Gründen, die die Einrichtung nicht zu vertreten hat, nicht möglich, die vertraglich zugesagten Leistungen und Plätze bereitzustellen, hat sie das unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen und bereits gezahlte Beträge zu erstatten. Weitergehende Ansprüche gegenüber der Einrichtung bestehen nicht.

§ 4

Preise und Zahlungsbedingungen

Für die Nutzung von Leistungen und Plätzen in den Einrichtungen gelten die vom Amt für Jugendfragen festgelegten Preise und Zahlungsbedingungen. Sie liegen in den Einrichtungen zur Einsichtnahme aus und werden darüber hinaus im Verzeichnis der Jugendherbergen, Jugendtouristenhotels und Jugenderholungszentren veröffentlicht.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Ordnung über die Stellung, Aufgaben und Funktion der Jugendtouristenhotels“ vom 30. Oktober 1975¹ außer Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1981

Der Leiter
des Amtes für Jugendfragen
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Jagenow

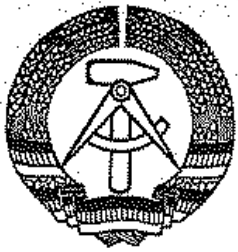
¹ veröffentlicht in der Schriftenreihe des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR „Ferien - Urlaub - Touristik“, Heft 2/1977, Staatsverlag der DDR

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 2 vom 14. Januar 1981 enthält:	Seite
Gesetz vom 17. Dezember 1980 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ekuador vom 16. Oktober 1980	25
Bekanntmachung vom 21. November 1980 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea vom 18. März 1980	32
Bekanntmachung vom 4. Dezember 1980 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen vom 17. November 1979	32
Bekanntmachung vom 10. November 1980 zum Welturheberrechtsabkommen, revidiert am 24. Juli 1971 in Paris	33
Mitteilung Nr. 2/1980 vom 29. Oktober 1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	46
Mitteilung Nr. 3/1980 vom 29. Oktober 1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	46
Mitteilung Nr. 4/1980 vom 29. Oktober 1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	47
Mitteilung Nr. 5/1980 vom 29. Oktober 1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	48
Mitteilung Nr. 6/1980 vom 10. November 1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	48

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 ... Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen ... Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohlt-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M., Teil II 1,- M. - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Reliefoffsetdruck)

235/1



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981	Berlin, den 30. Januar 1981	Teil I Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 80	Siebente Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz — Lebensmittel- und ernährungshygienische Absicherung von Großveranstaltungen —	49
9. 1. 81	Erste Durchführungsbestimmung zum Tierzuchtgesetz — Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe —	55
9. 1. 81	Zweite Durchführungsbestimmung zum Tierzuchtgesetz — Anerkennung und Verwendung von Vaternieren —	56
9. 1. 81	Dritte Durchführungsbestimmung zum Tierzuchtgesetz — Künstliche Besamung —	58
15. 12. 80	Anordnung über die Vertretung in Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten	59
23. 12. 80	Anordnung über die Durchsetzung einer effektiven Schmierungs-technik in der Volkswirtschaft — Anordnung Schmierungs-technik —	62
7. 1. 81	Anordnung über die Ausgabe von Sondermünzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	64
	Berichtigungen	64

**Siebente Durchführungsbestimmung¹
zum Lebensmittelgesetz
— Lebensmittel- und ernährungshygienische Absicherung
von Großveranstaltungen —
vom 8. Dezember 1980**

Auf Grund des § 27 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens bei der lebensmittel- und ernährungshygienischen Absicherung von Großveranstaltungen sowie zur Verhütung von Erkrankungen nach Lebensmittelverzehr sind die Veranstalter verpflichtet, Großveranstaltungen bei der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion anzumelden.

(2) Die Auftragnehmer von organisierten Verpflegungsleistungen haben den Veranstalter auf die Anmeldepflicht gemäß Abs. 1 hinzuweisen.

§ 2

Großveranstaltungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Veranstaltungen von internationaler und nationaler Bedeutung sowie Veranstaltungen auf Bezirks- oder Kreisebene, die mit organisierten Verpflegungsleistungen verbunden sind. Den Großveranstaltungen gleichgestellt sind Volksfeste, bei denen nicht konfektionierte Lebensmittel ambulant gehandelt werden.

§ 3

Organisierte Verpflegungsleistungen im Sinne dieser

Durchführungsbestimmung bestehen insbesondere in der Abgabe von

- Warmverpflegung,
- Kaltverpflegung,
- Verpflegungsbeuteln

nach vorgegebenen, von den zuständigen Staatlichen Hygieneinspektionen bestätigten Festlegungen der Veranstalter.

§ 4

Veranstaltungen auf Kreisebene sind bei der Kreis-Hygieneinspektion, Veranstaltungen auf Bezirksebene bei der Bezirks-Hygieneinspektion, Veranstaltungen von nationaler und internationaler Bedeutung bei der Hauptabteilung Hygiene und Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen anzumelden. Die Anmeldung ist unmittelbar nach Festlegung des Termins und des Ortes der Veranstaltung vorzunehmen und muß folgende Angaben enthalten:

- Veranstalter,
- Ort der Veranstaltung,
- Art bzw. Bezeichnung der Veranstaltung,
- Veranstaltung wird durchgeführt von ... bis ...
- voraussichtliche Zahl der Teilnehmer,
- voraussichtliche Verpflegungsleistungen,
- Auftragnehmer der Verpflegungsleistungen.

§ 5

Die mit Verpflegungsleistungen beauftragten Betriebe und Versorgungseinrichtungen haben Beauftragte für die Einhaltung der hygienischen Normative einzusetzen. Diese haben die Einhaltung der hygienischen Normative durch entsprechende eigenverantwortliche Maßnahmen im Sinne der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1963 zum Lebensmittelgesetz — Eigenkontrolle und ständige Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben — (GBl. II Nr. 42 S. 278) und auf der Grundlage der Sechsten Durchführungs-

¹ 6. DB vom 17. Oktober 1976 (GBl. I Nr. 40 S. 387)

rungsbestimmung vom 17. Oktober 1979 zum Lebensmittelgesetz — Hygienische Voraussetzungen für die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr — (GBl. I Nr. 40 S. 387) zu sichern. Die notwendigen Kontrollen sind in Maßnahmeplänen festzulegen und mit der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion abzustimmen.

§ 6

(1) Die zuständigen Staatlichen Hygieneinspektionen organisieren und koordinieren die staatlichen Kontrollen zur Überwachung der hygienischen Normative und legen dies erforderlichenfalls in Maßnahmeplänen fest.

(2) Die Organe des Veterinärwesens, des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und erforderlichenfalls andere staatliche Kontrollorgane sind entsprechend ihrer Zuständigkeit gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1963 zum Lebensmittelgesetz (GBl. II Nr. 106 S. 821) in die Kontrollen einzubeziehen.

§ 7

Einzelheiten der lebensmittelhygienischen Absicherungsmaßnahmen und der ernährungshygienischen Erfordernisse werden bestimmt durch

- ✓ Anlage 1 — Hygienische Mindestforderungen für den ambulanten Handel mit Lebensmitteln bei Großveranstaltungen;
- ✓ Anlage 2 — Spezielle hygienische Anforderungen an Lebensmittel für den ambulanten Handel bei Großveranstaltungen;
- ✓ Anlage 3 — Hygienische Mindestforderungen für den Einsatz von Verpflegungsbeuteln bei Großveranstaltungen;
- ✓ Anlage 4 — Hygienische Mindestforderungen für den Einsatz von Gemeinschaftsverpflegung bei Großveranstaltungen;
- ✓ Anlage 5 — Hygienische Anforderungen an die Trinkwasserbereitstellung für den ambulanten Handel bei Großveranstaltungen.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Siebente Durchführungsbestimmung vom 9. September 1974 zum Lebensmittelgesetz — Lebensmittel- und ernährungshygienische Absicherung von Großveranstaltungen — (GBl. I Nr. 46 S. 417) außer Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1980

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1

zu vorstehender Siebenter Durchführungsbestimmung

Hygienische Mindestforderungen für den ambulanten Handel mit Lebensmitteln bei Großveranstaltungen

1. Die Standorte ambulanter Handelseinrichtungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion. Ambulante Handelseinrichtungen sind vor Inbetriebnahme durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion abzunehmen.
2. Wasserzapfstellen sowie Schankanlagen einschließlich Getränkeautomaten bedürfen der gesonderten Abnahme durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion.
3. In allen Versorgungseinrichtungen des ambulanten Handels, die unverpackte Lebensmittel abgeben, darf nur Trinkwasser verwendet werden. Es muß eine Handwaschmöglichkeit (mindestens Schüssel o.ä.) vorhanden sein.
4. Das anfallende Abwasser ist in hygienisch einwandfreier

Weise zu beseitigen. Sofern eine direkte Ableitung in die Kanalisation nicht möglich ist, sind die erforderlichen Maßnahmen mit der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion abzustimmen.

5. Für die Sauberhaltung der Einrichtungen und deren Umgebung sind ausreichend Abfallbehälter aufzustellen. Die kontinuierliche Abfallbeseitigung ist vertraglich zu sichern.
Eine sachgemäße Leergutlagerung sowie Leergutrückführung ist zu gewährleisten.
6. Alle Beschäftigten sind vor ihrem Einsatz von Verantwortlichen der Handelsorgane im Sinne der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1963 zum Lebensmittelgesetz — Eigenkontrolle und ständige Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben — (GBl. II Nr. 42 S. 278) nachweisbar über die speziellen hygienischen Anforderungen für den ambulanten Handel zu schulen.
7. Es sind Lebensmittel einzusetzen, die den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sonderproduktionen für Großveranstaltungen dürfen nur mit Zustimmung und unter Kontrolle der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion bzw. der Veterinärhygiene-Inspektion¹ durchgeführt werden.
8. Unverpackte leicht verderbliche Lebensmittel — ausgenommen Obst und Gemüse — dürfen nur in geschlossenen Fahrzeugen (Kofferverkehr) oder allseitig geschlossenen Behältnissen (z. B. Container, Thermophore) transportiert werden.
9. In den Maßnahmeplänen gemäß § 5 sind notwendige Kühl- bzw. Gefriertransporte festzulegen.
10. Für den Transport und die Lagerung von Lebensmitteln eingesetzte Behältnisse und Fahrzeuge sind nach jeder Verschmutzung zu reinigen und unter Berücksichtigung der Art der transportierten Lebensmittel gegebenenfalls zu desinfizieren.
11. Abweichungen von den in der Anlage 2 genannten Aufbewahrungsfristen und -bedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der für die Veranstaltung zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion bzw. der Veterinärhygiene-Inspektion in Abstimmung mit der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion.¹
Zur Gewährleistung der Kontrollfähigkeit des Alters der Ware bei Anlieferung gemäß Anlage 2 ist bei nicht gekennzeichneten Lebensmitteln auf den Transportbehältnissen, Lieferpapieren o.ä. der Zeitpunkt der Herstellung anzugeben.
12. Lebensmittel, deren Aufbewahrungsfristen gemäß Anlage 2 abgelaufen sind, dürfen im ambulanten Handel nicht weiter verkauft werden. Ihre Umsetzung in stationäre Handelseinrichtungen ist statthaft, sofern die in Rechtsvorschriften oder durch die zuständigen Staatlichen Hygieneinspektionen festgelegten Verbrauchsfristen nicht überschritten sind und die Qualität der Lebensmittel nicht beeinträchtigt ist.
13. Der ambulante Handel mit leicht verderblichen Lebensmitteln sowie Zubereitungen von Lebensmitteln, deren Verzehr mit einem hygienischen Risiko verbunden sein kann und die in der Anlage 2 nicht genannt sind, bedarf der Genehmigung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion bzw. der Veterinärhygiene-Inspektion in Abstimmung mit der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion.¹
14. Die Zubereitung von Lebensmitteln (Erwärmen, Braten, Aufschneiden u.ä.) im ambulanten Handel ist nur zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle zulässig.
15. Beim Ausschank von Getränken ist für die Reinigung der Trinkgefäße eine Spülmöglichkeit mit kontinuierlichem Wasserwechsel erforderlich, sofern nicht Einwegtrinkgefäße eingesetzt werden.

¹ Die Zuständigkeit regelt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1963 zum Lebensmittelgesetz (GBl. II Nr. 106 S. 821).

Anlage 2

zu vorstehender Siebenter Durchführungsbestimmung

Spezielle hygienische Anforderungen an Lebensmittel für den ambulanten Handel bei Großveranstaltungen

Warenart	Max. Alter der Ware bei Anlieferung ¹	Lagerungsbedingungen im ambulanten Handel	Max. Aufbewahrungsfrist im ambulanten Handel	Bemerkungen
1. Bockwurst u. Würstchen im Natur- und Schädarm	frisch: 48 Std. gefroren: 8 Wochen ²	a) gefroren -18°C^3 b) gekühlt max. 8°C c) ungekühlt	a) 48 Std. b) 24 Std. c) 6 Std.	Gefrierkonservierung von Bockwurst und Würstchen im Schädarm unzulässig
2. Buletten (auch vakuumverpackt)	24 Std.	a) gekühlt max. 8°C b) ungekühlt	a) 24 Std. b) 8 Std.	
3. Bratwurst ⁴ gebrüht	frisch: 24 Std. gefroren: 6 Wochen ²	a) gefroren -18°C^3 b) gekühlt max. 8°C c) ungekühlt	a) 48 Std. b) 24 Std. c) 4 Std.	Nach Braten Sofortverzehr
4. Geflügelbratwurst im Naturdarm, gebrüht	frisch: 24 Std. gefroren: 6 Wochen ²	a) gefroren -18°C^3 b) gekühlt max. 8°C c) ungekühlt	a) 24 Std. b) 12 Std. c) 4 Std.	Nach Braten Sofortverzehr
5. Rostbratwurst, roh	frisch: 8 Std. gefroren: 6 Wochen ²	a) gefroren -18°C^3 b) gekühlt max. 8°C c) ungekühlt unzulässig	a) 24 Std. b) 8 Std.	Nach Braten Sofortverzehr
6. Würstchen im Schlafrock und Bratwurst im Bierteig	Rohware, vgl. Ziffern 1 und 3 Teige: 24 Std.	unzulässig	nur Sofortverzehr	Zubereitung nur am Stand zulässig
7. Schinken, Rauchfleisch	2 Wochen	a) gekühlt max. 8°C b) ungekühlt	a) 48 Std. b) 12 Std.	
8. Schweinebauch, Wellfleisch	Rohware 24 Std.	a) gekühlt max. 8°C b) ungekühlt unzulässig	a) 24 Std.	Nach Erhitzen Sofortverzehr
9. Leber	Rohware frisch: 24 Std.	a) gekühlt max. 8°C b) ungekühlt unzulässig	a) 8 Std.	Nach Braten Sofortverzehr; Verarbeitung von Gefrierleber unzulässig
10. Schaschlyk	Rohware frisch: 12 Std. gefroren: 6 Wochen ²	a) gefroren -18°C^3 b) gekühlt max. 8°C c) ungekühlt unzulässig	a) 48 Std. b) 8 Std.	Nach Braten Sofortverzehr
11. Rostbrätel	Rohware frisch: 18 Std. gefroren: 6 Wochen ²	a) gefroren -18°C^3 b) gekühlt max. 8°C c) ungekühlt	a) 24 Std. b) 8 Std. c) 2 Std.	Nach Braten Sofortverzehr
12. Schnitzel, gebraten	24 Std.	a) gekühlt max. 8°C b) ungekühlt	a) 12 Std. b) 4 Std.	
13. Bratenfleisch	Nach dem Braten: 24 Std. für Fleisch im Stück 4 Std. für Fleisch geschnitten	a) gekühlt max. 8°C b) ungekühlt unzulässig	a) 8 Std.	
14. Ganze Tierkörper am Spieß	frisch: 48 Std. gefroren: 4 Monate vorgegart: 24 Std.	a) gefroren -18°C^3 b) gekühlt max. 8°C c) ungekühlt unzulässig	a) 48 Std. b) 24 Std.	Nach Braten Sofortverzehr
15. Wildschweinfleisch, vorgegart	Anforderungen vgl. Ziff. 14			
16. Wildschweinbraten vom Rost	Anforderungen vgl. Ziff. 14	a) gefroren -18°C^3 b) gekühlt max. 8°C c) ungekühlt unzulässig	a) 48 Std. b) 12 Std.	Nach Erhitzen Sofortverzehr
17. Geflügel, Kaninchen	frisch: 24 Std. gefroren: 4 Monate	a) gefroren -18°C^3 b) gekühlt max. 8°C c) ungekühlt	a) 48 Std. b) 12 Std. c) 2 Std.	Nach Braten Sofortverzehr

Warenart	Max. Alter der Ware bei Anlieferung ¹	Lagerungsbedingungen im ambulanten Handel	Max. Aufbewahrungsfrist im ambulanten Handel	Bemerkungen
18. Geflügel, gebraten	24 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 12 Std. b) 6 Std.	
19. Geflügel, geräuchert	72 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 24 Std. b) 12 Std.	
20. Geflügelhacksteak in Brotteig	Geflügelhacksteak gefroren: 6 Wochen Brotteig: 12 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt unzulässig	a) 12 Std.	Nach Erhitzen Sofortverzehr
21. Geflügelleber	Rohware gefroren: max. 4 Monate	a) gefroren -18 °C ³ b) gekühlt max. 8 °C c) ungekühlt	a) 48 Std. b) 12 Std. c) 2 Std.	Nach Braten Sofortverzehr
22. Pizza	gefroren: 4 Wochen	a) gefroren -18 °C ³ b) gekühlt und ungekühlt unzulässig	a) 48 Std.	Nach Zubereitung Sofortverzehr
23. Gefrierspeisen (industriell gefertigt)	innerhalb der Verbrauchsfristen gemäß TGL	a) gefroren -18 °C ³ b) gekühlt und ungekühlt unzulässig	a) 48 Std.	Zum Zwecke der Verarbeitung Aufbewahrung gekühlt (max. 8 °C) bis zu 24 Std. zulässig Verkauf am Tage der Zubereitung (Erhitzung) erforderlich
24. Eintöpfe und Suppen aller Art	Rohstoffe frisch bzw. innerhalb der Verbrauchsfristen	unzulässig	nur Sofortverzehr	Abgabe am Herstellungstag erforderlich
25. Rohwurst, frisch und Rohwurst-Halbdauerware (z. B. Knacker) (auch vakuumverpackt)	72 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 48 Std. b) 12 Std.	
26. Koch- und Brühwurst (auch vakuumverpackt)	24 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 24 Std. b) 4 Std.	
27. Rohwurstdauerware (auch vakuumverpackt)	3-6 Monate je nach Sorte	a) gekühlt max. 12 °C b) ungekühlt	a) 48 Std. b) 12 Std.	
28. Sülze, Aspikwaren	48 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt unzulässig	a) 24 Std.	
29. Eier, gekocht	24 Std.	a) ungekühlt	a) 24 Std.	Eier mit beschädigter Schale sind nicht lagerfähig
30. Soleier	24 Std.	a) ungekühlt	a) 36 Std.	
31. Fisch	Rohware frisch: 36 Std. gefroren: 4 Monate	a) gefroren -18 °C ³ b) gekühlt max. 8 °C c) ungekühlt unzulässig	a) 48 Std. b) 8 Std.	Nach Braten Sofortverzehr
32. Fischräucherwaren	24 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 12 Std. b) 4 Std.	
33. Fischbuletten	24 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt unzulässig	a) 24 Std.	
34. Fischmarinaden (Kalt-, Brat-, Kochmarinaden), Fischpräserven in Öl	Koch- und Bratmarinaden: 96 Std. Kaltmarinaden; Fischpräserven in Öl: 7 Tage	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 24 Std. b) 12 Std.	Für den Handel mit Aspikwaren gilt Ziff. 28
35. Fleischsalate Fischsalate Eiersalate Gemüsesalate	24 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt unzulässig	a) 12 Std.	

Warenart	Max. Alter der Ware bei Anlieferung ¹	Lagerungsbedingungen im ambulanten Handel	Max. Aufbewahrungsfrist im ambulanten Handel	Bemerkungen
36. Hart-, Schnitt-, Schmelzkäse	Hart- u. Schnittkäse: 3 Monate Hart- u. Schnittkäse in Scheiben oder Portionen sowie Schmelzkäse: innerhalb der Verbrauchsfristen gem. TGL	a) gekühlt max. 12 °C b) ungekühlt	a) 48 Std. b) 12 Std.	
37. Schmalz, Griebenschmalz	Schmalz: 2 Monate Griebenschmalz: 2 Wochen	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 48 Std. b) 12 Std.	
38. Brötchen bzw. Schnitten, belegt (Sandwiches)	Belag: gemäß vorstehenden Festlegungen sowie Butter und Margarine innerhalb der Verbrauchs- bzw. empfohlenen Lagerfristen	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 4 Std. b) 1 Std.	Herstellung nur am Ort des Verkaufs; als Belag verboten: Hackfleisch
39. Schnitten, belegt, vakuumverpackt	24 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 8 Std. b) 4 Std.	Als Belag verboten: Salate, Hackfleisch
40. H-Milch und H-Milcherzeugnisse	5 Wochen	a) ungekühlt	a) 48 Std.	Bei Abgabe in Originalverpackung sind Trinkhalme bereitzustellen
41. Milch und Milchgetränke	16 Std.	a) gekühlt max. 12 °C b) ungekühlt unzulässig	a) 8 Std.	Bei Abgabe in Originalverpackung sind Trinkhalme bereitzustellen
42. Joghurt	48 Std.	a) gekühlt max. 12 °C b) ungekühlt	a) 24 Std. b) 4 Std.	
43. Eiskrem, Halbgefrorenes, abgepackt ²	6 Monate	a) gefroren -18 °C ³ b) gekühlt und ungekühlt unzulässig	a) 48 Std.	Verkauf nur aus der Gefriertruhe, sofern nicht Abgabe innerhalb von 15 Minuten gesichert ist
44. Kohlensäurehaltige, alkoholfreie Erfrischungsgetränke, Bier	innerhalb der Verbrauchs- bzw. empfohlenen Lagerfristen	a) gekühlt max. 12 °C b) ungekühlt	a) 4 Tage b) 48 Std.	
45. Back- und Konditoreiwaren	frisch bzw. innerhalb der Verbrauchs- bzw. empfohlenen Lagerfristen	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 24 Std. b) 24 Std.	Verkauf am Tage der Anlieferung; krennhaltige Erzeugnisse gekühlt aufbewahren
46. Schmalzgebäck	Rohstoffe: innerhalb d. Verbrauchs- bzw. empfohlenen Lagerfristen	unzulässig	nur Sofortverzehr	Zubereitung nur am Stand zulässig, Rohmasse: Aufbewahrung max. 2 Std.
47. Pommes frites	gefroren: 2 Monate	a) gefroren -18 °C ³ b) gekühlt max. 8 °C c) ungekühlt unzulässig	a) 48 Std. b) 24 Std.	Nach Zubereitung Sofortverzehr
48. Kartoffeln, geschält	24 Std.	a) gekühlt max. 8 °C b) ungekühlt	a) 12 Std. b) 6 Std.	
49. Kartoffelpuffer	Kloßmehl: 6 Monate Kartoffeln, geschält: 24 Std.	unzulässig	nur Sofortverzehr	Zubereitung nur am Stand zulässig, Rohmasse: Aufbewahrung max. 2 Std.
50. Eierkuchen	Eierkuchenmehl: 6 Monate	unzulässig	nur Sofortverzehr	Zubereitung nur am Stand zulässig, Rohmasse: Aufbewahrung max. 3 Std.

¹ Als „Alter der Ware bei Anlieferung“ gilt der Zeitraum von der Beendigung der Produktion bis zur Anlieferung im ambulanten Handelsobjekt.

² Gefrierkonservierung gilt bei Fleisch und Wurstwaren als Sonderproduktion im Sinne von Anlage 1 Ziff. 7.

³ Gefrierlagerung im ambulanten Handel ist nur für gefrierkonserviert angelieferte Lebensmittel zulässig.

⁴ Der ambulante Handel mit Bratwurst ohne Darm bedarf gemäß Anlage 1 Ziff. 11 in jedem Falle der Zustimmung der zuständigen Veterinärhygiene-Inspektion in Abstimmung mit der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion.

⁵ Streicheis, Softeis - Herstellung und Verkauf nur mit Genehmigung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion.

Anlage 3

zu vorstehender Siebenter Durchführungsbestimmung

Hygienische Mindestforderungen für den Einsatz von Verpflegungsbeuteln bei Großveranstaltungen

1. Die Standorte für Abpack- und Ausgabestellen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion.
2. Projektunterlagen für Abpackstellen sind bei der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion vorzulegen.
3. Abpack- und Ausgabestellen sind vor Inbetriebnahme durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion abzunehmen.
4. Das für die Verpflegungsbeutel bestimmte Sortiment bedarf der Zustimmung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion. Die für Verpflegungsbeutel (Tragetaschen o. ä.) verwendeten Plaste müssen den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
5. Die Beschäftigten in Abpackstellen und die Leiter von Ausgabestellen sind vor ihrem Einsatz von Verantwortlichen der Handelsorgane im Sinne der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1963 zum Lebensmittelgesetz — Eigenkontrolle und ständige Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben — (GBl. II Nr. 42 S. 278) über die speziellen hygienischen Anforderungen zu schulen.
6. Für die Sauberhaltung der Einrichtungen und deren Umgebung sind ausreichend Abfallbehälter aufzustellen. Die kontinuierliche Abfallbeseitigung ist vertraglich zu sichern.

Eine sachgemäße Leergutlagerung sowie Leergutrückführung ist zu gewährleisten.

7. Für Verpflegungsbeutel sind Lebensmittel einzusetzen, die den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen.
8. Die Produktion bzw. der Einsatz von Lebensmitteln darf nur mit Zustimmung und unter Kontrolle der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion bzw. der Veterinärhygieneinspektion¹ des Bezirkes durchgeführt werden. Die Betriebe bedürfen der Bestätigung durch die genannten Kontrollorgane.
9. Bei der Auslieferung der Lebensmittel sind durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion bzw. die Veterinärhygieneinspektion des Bezirkes¹ Warenatteste auszustellen.

Die Warenatteste müssen folgende Angaben enthalten:

- Stempel der ausfertigenden Dienststelle,
- Ausstellungsart und -datum,
- Art des Erzeugnisses,
- Herstellerbetrieb,
- angegebene Herstellungs- bzw. Abfülldaten oder Verbrauchsfristen,
- Liefermenge,
- Nummern der (des) Untersuchungsbefunde(s),
- Bestätigung der Eignung für die Versorgungsleistungen,
- Unterschrift des Ausstellenden.

Die Atteste sind laufend zu nummerieren und können durch Bemerkungen und Hinweise ergänzt werden.

10. Für die Sortimentsgestaltung gelten nachstehende Grundsätze:
 - Die verwendeten Verpackungsmaterialien müssen in ihrer Qualität den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen

gen und Grundsätzen entsprechen und ausreichenden Schutz gegen mechanische Beschädigungen bieten.

- Die zum Einsatz gelangenden Lebensmittel müssen verpackt sein. Obst und Gemüse müssen gesondert verpackt werden.

Von der Verpackungspflicht werden ausgenommen: Fettsammeln, Brötchen und ähnliches Kleingebäck sowie Äpfel, Bananen und Orangen.

- Leichtverderbliche Lebensmittel, wie Brüh- und Kochwurst, gebratene Fleischwaren, sind vom Lebensmittelsortiment für Verpflegungsbeutel auszuschließen.

11. Für die Lagerung von Lebensmitteln in Abpackstellen und für die Lagerung von Verpflegungsbeuteln in Ausgabestellen sind den Lagerungsbedingungen entsprechende Fristen in den Maßnahmenplänen festzulegen.
12. Lebensmittel in Abpackstellen sowie Verpflegungsbeutel, bei denen die Fristen gemäß Ziff. 11 überschritten sind, dürfen im Rahmen von Großveranstaltungen nicht mehr ausgegeben werden. Ihre Umsetzung in stationäre Handelseinrichtungen ist statthaft, sofern gesetzlich festgelegte bzw. handelsübliche Verbrauchsfristen nicht überschritten sind und die Qualität der Lebensmittel nicht beeinträchtigt ist.

Anlage 4

zu vorstehender Siebenter Durchführungsbestimmung

Hygienische Mindestforderungen für den Einsatz von Gemeinschaftsverpflegung bei Großveranstaltungen

1. Die nachstehenden Festlegungen gelten für organisierte Verpflegungsleistungen von Gemeinschaftsküchen einschließlich Gaststätten sowie für mobile Kücheneinrichtungen bzw. -geräte.
2. Die Durchführung organisierter Verpflegungsleistungen in Gemeinschaftsküchen gemäß Ziff. 1 bedarf der Zustimmung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion.
3. Für neu zu errichtende und mobile Gemeinschaftsküchen gemäß Ziff. 1 ist die Zustimmung zum Standort und Projekt bei der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion einzuholen.
4. Die Speisepläne für die Warm- und Kaltverpflegung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion.
5. Alle Beschäftigten sind vor ihrem Einsatz von Verantwortlichen der Handelsorgane im Sinne der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1963 zum Lebensmittelgesetz — Eigenkontrolle und ständige Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben — (GBl. II Nr. 42 S. 278) über die speziellen hygienischen Anforderungen zu schulen.
6. Mobile Kücheneinrichtungen bzw. -geräte sind vor Erstbenutzung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Im Bereich der Speisenvorbereitung, -herstellung und -ausgabe sowie der Geschirr- und Thermophorreinigung sind täglich Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Zusätzliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen können von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion angewiesen werden.
8. Gelangen industriell hergestellte Lebensmittel unverändert zur Ausgabe, können die Produktionen dieser Lebensmittel in die Attestpflicht gemäß Anlage 3 Ziff. 9 einbezogen werden.
9. Angeliferte geschälte, geputzte und sulfitierte Kartoffeln sind gekühlt (max. 6°C), trocken und dunkel aufzubewahren und spätestens 36 Stunden nach dem Schä-

¹ Die Zuständigkeit regelt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1963 zum Lebensmittelgesetz (GBl. II Nr. 108 S. 821).

- len zu verarbeiten. Die Kartoffeln sind vor dem Kochen zu waschen.
10. Gefrierkonservierte Lebensmittel sind bis zur Verwendung bei -18°C zu lagern, sofern die Verarbeitung nicht innerhalb von 24 Stunden erfolgt und die Lagerung innerhalb dieser Frist gekühlt (max. 6°C) durchgeführt wurde.
 11. Die Abgabe von rohem oder gehacktem rohem Fleisch, zubereitet oder unzubereitet, sowie die Abgabe von Speisen aus rohem Fleisch oder gehacktem rohem oder halb-rohem Fleisch ist untersagt.
 12. Für alle Speisen gelten das Vorkochverbot sowie die Ausgabefrist von 4 Stunden gemäß § 15 und die Pflicht zur Aufbewahrung von Rückstellproben gemäß § 13 Abs. 4 der Anordnung vom 18. Oktober 1963 über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen (GBL II Nr. 106 S. 333). Für den Transport von Speisen in Thermophoren sind die Festlegungen des § 18 der genannten Anordnung anzuwenden.
 13. Speisen, bei denen die Ausgabefrist von 4 Stunden überschritten ist, dürfen im Rahmen von organisierten Verpflegungsleistungen bei Großveranstaltungen nicht mehr abgegeben werden. Die Verwendung dieser Speisen ist in öffentlichen Gaststätten außerhalb der organisierten Verpflegungsleistungen statthaft, sofern die Abgabe an den Endverbraucher am gleichen Tag erfolgt und die Speisen in ihrer Qualität nicht beeinträchtigt sind.
 14. Von allen hergestellten Speisen sind – getrennt nach Einzelzubereitungen – Rückstellproben gekühlt und verschlossen bis jeweils 48 Stunden nach Abschluß der Essenausgabe aufzubewahren.

Anlage 5

zu vorstehender Siebenter Durchführungsbestimmung

Hygienische Anforderungen an die Trinkwasserbereitstellung für den ambulanten Handel bei Großveranstaltungen

1. Die Entnahme von Trinkwasser darf nur aus Versorgungsanlagen (zentrale oder Einzelversorgungsanlagen) erfolgen, die der ständigen hygienischen Überwachung durch die Staatlichen Hygieneinspektionen unterliegen und die für Trinkwasser freigegeben sind. Das Trinkwasser muß den Trinkwasser-Gütebedingungen des DDR-Standards TGL 22 433 entsprechen.
2. Die zur Trinkwasserversorgung vorgesehenen Rohr- und Schlauchleitungen sowie Tankwagen sind von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion vor dem Einsatz auf ihre Eignung zu prüfen. Sie sind sachgemäß zu behandeln. Sie müssen so beschaffen sein, daß eine nachteilige hygienische Beeinflussung des Trinkwassers unterbleibt, insbesondere dürfen sie wasserseitig keine sichtbare Verschmutzung erkennen lassen. Nötigenfalls sind sie vor der Verlegung bzw. vor ihrem Einsatz zu reinigen.
3. Nach der Verlegung der Rohr- bzw. Schlauchleitungen sind diese mit Trinkwasser gründlich zu spülen, um in ihnen etwa noch enthaltene Fremdkörper zu entfernen. Nach der Spülung ist eine Hochchlorung nach Anweisung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion durchzuführen. Nach der Desinfektion ist die Leitung erneut gründlich zu spülen.
4. Tankwagen sind vor der Benutzung zu reinigen und anschließend nach Anweisung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion zu desinfizieren. Dem Füllwasser (Trinkwasser) ist ein für die Trinkwasserversorgung zugelassenes Desinfektionsmittel in erforderlicher Dosis zuzusetzen.

5. Unmittelbar nach Desinfektion und Spülung ist bei der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion die Freigabe der Rohr- bzw. Schlauchleitungen sowie der Tankwagen zu beantragen.

Erste Durchführungsbestimmung zum Tierzuchtgesetz – Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe – vom 9. Januar 1981

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und des § 16 des Tierzuchtgesetzes vom 17. Dezember 1980 (GBL I Nr. 35 S. 360) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zu den Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Aufgaben der Leitung, Planung und Organisation der Tierzucht nehmen wahr:

- | | |
|---|--|
| a) VVB Tierzucht | für Rinder, Schweine und Schafe, außer Milch- und Karakulschafe |
| b) VVB Industrielle Tierproduktion | für Wirtschaftsgeflügel |
| c) Zentralstelle für Pferdezucht beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft | für Pferde |
| d) VVB tierische Rohstoffe | für Edelpeiztiere mit Ausnahme derer der Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend VKSK genannt) und anderer Bürger |
| e) VVB Saat- und Pflanzgut | für Bienen mit Ausnahme derer der Mitglieder des VKSK und anderer Bürger. |

(2) Die VVB Tierzucht, die VVB Industrielle Tierproduktion, die Zentralstelle für Pferdezucht beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die VVB tierische Rohstoffe sowie die VVB Saat- und Pflanzgut (nachfolgend wirtschaftsleitende Organe genannt) sind für die Durchsetzung der Aufgaben auf dem Gebiet der Tierzucht verantwortlich. Die wirtschaftsleitenden Organe leiten, planen, bilanzieren und organisieren die Produktion von Zuchttieren, den Absatz und Bezug von Zucht- und Nutztieren sowie von Sperma. Sie sichern den effektiven Einsatz der Zuchttiere und von Sperma über die künstliche Besamung. Sie sind Binnenhandelspartner gegenüber dem zuständigen Außenhandelsbetrieb für den Import und Export von Zucht- und Nutztieren und Sperma. Für den Export von Zucht- und Nutzpferden nimmt diese Aufgabe die VVB Tierzucht wahr.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe haben die Zuchtprogramme der Deutschen Demokratischen Republik auszuarbeiten und dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur Bestätigung vorzulegen. Die Betriebe der wirtschaftsleitenden Organe haben die Zuchtprogramme der Bezirke auszuarbeiten und den Räten der Bezirke zur Bestätigung vorzulegen. Die wirtschaftsleitenden Organe und deren Betriebe sind für die Erfüllung der staatlichen Zuchtprogramme verantwortlich. Sie koordinieren die planmäßige proportionale Entwicklung der Produktion der Zuchttiere in den Tierproduktionsbetrieben entsprechend den Erfordernissen unter Ausnutzung der sozialistischen ökonomischen Inte-

gration. Sie nehmen Einfluß auf die Leistungssteigerung der Tierproduktion.

§ 2

- (1) Die wirtschaftsleitenden Organe sichern insbesondere
 - a) die Lösung spezifischer Aufgaben der Tierzucht in den ihnen unterstellten Betrieben zur Produktion hochwertiger Zuchttiere,
 - b) die Reproduktion des Vattertierbestandes sowie die Haltung von Vattertieren für die künstliche Besamung,
 - c) die Erarbeitung von Kriterien für die Anerkennung von Zuchttieren und von Tierzuchtbetrieben sowie für die Durchführung dieser Anerkennungsverfahren,
 - d) die Haltung und züchterische Weiterentwicklung von Genreservebeständen mit spezifischen Leistungsmerkmalen zur Züchtung neuer sowie Weiterentwicklung bestehender Rassen und Linien mit hohen Leistungseigenschaften und zur Erhaltung von Rassen bei Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden, Wirtschaftsgeflügel und Edelpelztieren,
 - e) die Übergabe der Aufgaben der Zuchtprogramme der Deutschen Demokratischen Republik zur Aufnahme in die Lehr- und Studienpläne für die Aus- und Weiterbildung der Leitungskader und Spezialisten der Tierzucht,
 - f) die Neuerer- und Rationalisierungsarbeit auf dem Gebiet der Tierzucht und Tierproduktion,
 - g) die Durchführung der Standardisierungsaufgaben sowie der Schutzrechts- und Lizenztätigkeit.
- (2) Die wirtschaftsleitenden Organe gewährleisten in Zusammenarbeit mit der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik den wissenschaftlich-technischen Fortschritt auf dem Gebiet der Tierzucht. Sie sind für die Durchführung der angewandten Forschung und die Überleitung der Forschungsergebnisse in die Zuchtarbeit verantwortlich. Sie leiten und planen die Forschung in den ihnen unterstellten wissenschaftlichen Einrichtungen und vereinbaren die Bearbeitung von Forschungsaufgaben durch wissenschaftliche Einrichtungen anderer Bereiche.

§ 3

Die wirtschaftsleitenden Organe haben erfahrene Genossenschaftsbauern, Arbeiter, Wissenschaftler, Mitarbeiter von Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen in die Beratung von Grundsatzfragen der Entwicklung der Tierzucht einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für Konzeptionen zur

- a) Erarbeitung der staatlichen Zuchtprogramme,
- b) Organisierung der Zuchtarbeit,
- c) Auswertung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, praktischer Erfahrungen und Ergebnisse der Neuerertätigkeit bei der Realisierung der staatlichen Zuchtprogramme und Ableitung von einzuleitenden Zuchtmaßnahmen,
- d) Vorbereitung und Durchführung von zentralen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Tierzucht.

Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe bilden dazu Zuchträte mit Beratungsfunktion. Sie sind berechtigt, nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke, die Mitglieder der Zuchträte zu benennen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1981.

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zum Tierzuchtgesetz — Anerkennung und Verwendung von Vattertieren — vom 9. Januar 1981

Auf Grund des § 4 Absätze 1 und 2 und des § 16 des Tierzuchtgesetzes vom 17. Dezember 1980 (GBl. I Nr. 35 S. 360) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend VKSK genannt) folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Anerkennung von Vattertieren

§ 1

- (1) Die Anerkennung als Vattertiere für Rinder, Schweine, Schafe, Pferde und Ziegen, die zur Fortpflanzung und Vermehrung vorgesehen sind oder dienen, erfolgt durch Körung.
- (2) Die Anerkennung als Vattertiere für Kaninchen, Edelpelztiere, Geflügel und Bienen, die für die Fortpflanzung und Vermehrung von anerkannten Zuchttieren vorgesehen sind oder dienen, ist durch die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe und den VKSK zu regeln.
- (3) Die Vattertiere entsprechend Abs. 1 sind erstmalig im Rahmen einer Hauptkörung zu koren. Haupt- und Nachkörungen sind entsprechend den staatlichen Standards (TGL) und den Richtlinien der wirtschaftsleitenden Organe bzw. des VKSK durchzuführen.

§ 2

- (1) Für die Durchführung von Körungen sind von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen und dem VKSK Körkommissionen zu bilden. Den Körkommissionen obliegt
 - a) die Durchführung der Hauptkörungen aller Vattertiere sowie der als wiederholte Körung entsprechend den staatlichen Standards (TGL) und Richtlinien der wirtschaftsleitenden Organe bzw. des VKSK in bestimmten Zeiträumen für einzelne Tierarten festgelegten Nachkörungen,
 - b) die Festlegung des Einsatzes der Vattertiere in der künstlichen Besamung oder im natürlichen Deckakt sowie des Einsatzgebietes und der Einsatzdauer (Erlaubnis für die Zuchtbenutzung),
 - c) die Festsetzung des Preises für die Vattertiere im Falle ihres Verkaufs.
- (2) Die Körkommissionen bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern. Den Körkommissionen gehören an:
 - a) ein Vertreter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs bzw. dessen Betriebes oder ein Vertreter des VKSK für von Mitgliedern des VKSK gehaltene Zuchttiere,
 - b) ein erfahrener Züchter,
 - c) ein Tierarzt.

(3) Der Vorsitzende der Körkommission ist ein Vertreter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs bzw. dessen Betriebes oder des VKSK im Rahmen der Verantwortung entsprechend § 8 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes und § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Januar 1981 zum Tierzuchtgesetz — Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe — (GBl. I Nr. 4 S. 55).

(4) Die Mitglieder der Körkommissionen werden durch die zuständigen Leiter der wirtschaftsleitenden Organe bzw. deren Betriebe oder des VKSK nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke benannt.

¹ 1. DB vom 9. Januar 1981 (GBl. I Nr. 4 S. 55)

§ 3

(1) Das Körurteil ist sofort bekanntzugeben und zu begründen. Es kann lauten:

- a) gekört in Bewertungs-/Zuchtwertklasse
- b) zurückgestellt,
- c) nicht gekört,
- d) abgekört.

(2) Wird das Vatertier in eine Bewertungs-/Zuchtwertklasse gekört, ist mit der Körung die Erlaubnis für die Zuchtbenutzung zu erteilen. Sie kann festgelegt werden:

- a) befristet,
- b) bis zur jeweils termingemäß durchzuführenden Nachkörung,
- c) unbefristet.

§ 4

(1) Gegen Körurteile gemäß § 3 kann der Halter des Vatertieres Beschwerde einlegen. Der Halter des Vatertieres ist darüber zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich mit Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe des Körurteils bei zentralen Körungen beim Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs bzw. bei territorialen Körungen beim Leiter des zuständigen Betriebes des wirtschaftsleitenden Organs bzw. bei der Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist vom Leiter des zuständigen Betriebes des wirtschaftsleitenden Organs bzw. der Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK dem Leiter des wirtschaftsleitenden Organs bzw. dem Zentralvorstand des VKSK zur Entscheidung vorzulegen. Der Halter des Vatertieres ist davon zu informieren. Der Leiter des wirtschaftsleitenden Organs bzw. der Zentralvorstand des VKSK hat innerhalb von weiteren 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist dem Einreicher der Beschwerde ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

(6) Die Entscheidung über die Beschwerde gegen das Körurteil hat schriftlich zu erfolgen, ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) Wird die Durchführung einer erneuten Körung verfügt, werden sämtliche durch diese Körung entstehenden Kosten durch das wirtschaftsleitende Organ, den Betrieb des wirtschaftsleitenden Organs, die Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK bzw. durch den Zentralvorstand des VKSK getragen, sofern das Körurteil zugunsten des Halters des Vatertieres ergeht. Bei gleicher oder schlechterer Beurteilung trägt der Halter des Vatertieres diese Kosten.

§ 5

(1) Die Halter von Vatertieren sind verpflichtet,

- a) die für eine Haupt- oder Nachkörung vorgesehenen Tiere dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ bzw. dessen Betrieb bzw. der Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK mitzuteilen.
- b) die Vatertiere der Körkommission vorzustellen, außer bei Nachkörungen von Vatertieren, wenn durch die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe bzw. den VKSK die Vorstellung der Vatertiere nicht gefordert wird,
- c) die vom zuständigen Bezirks- bzw. Kreistierarzt sowie vom zuständigen wirtschaftsleitenden Organ bzw. dem VKSK festgelegten Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Halter von gekörten Vatertieren sind verpflichtet, die in den staatlichen Standards (TGL) und Richtlinien der wirtschaftsleitenden Organe bzw. des VKSK aufgeführten Bedingungen für die Nachkörung einzuhalten.

(3) Die Aufforderung zur Anmeldung für die Nachkörung erfolgt durch den zuständigen Betrieb des wirtschaftsleitenden Organs bzw. die Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes und dem Rat des Kreises.

§ 6

(1) Nach erfolgter Körung ist durch das zuständige wirtschaftsleitende Organ bzw. dessen Betrieb bzw. die Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK ein KÖRdokument auszustellen, in das das Körurteil, der Einsatz in der künstlichen Besamung oder im natürlichen Deckakt, das Einsatzgebiet und die Einsatzdauer einzutragen sind. Eintragungen in dieses Dokument dürfen nur vom zuständigen wirtschaftsleitenden Organ bzw. dessen Betrieb bzw. von der Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK vorgenommen werden.

(2) Bei Abkörung von Vatertieren oder unzureichendem Zuchtwertprüfungsergebnis oder nach Ablauf der von der Körkommission festgelegten Frist erlischt die Erlaubnis für die Zuchtbenutzung.

(3) Der Abgang von gekörten Vatertieren ist vom Halter des Vatertieres innerhalb von 2 Wochen dem zuständigen Betrieb des wirtschaftsleitenden Organs bzw. der Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK schriftlich anzuzeigen. Die KÖRdokumente dieser Vatertiere sind dem zuständigen Betrieb des wirtschaftsleitenden Organs bzw. der Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK zu übergeben und 1 Jahr aufzubewahren.

§ 7

(1) Männliche Tiere, die ausschließlich zur Feststellung oder Stimulierung der Brunst verwendet werden, sind so zu halten oder auszustatten, daß sie weibliche Tiere nicht decken können. Ist dies nicht möglich, sind zur Feststellung oder Stimulierung der Brunst gekörte Vatertiere zu verwenden.

(2) Alle nicht zur Zucht vorgesehenen männlichen Tiere sind entweder von weiblichen Tieren so getrennt zu halten, daß sie diese nicht decken können, oder sie sind bis zur Erlangung des nachstehend aufgeführten Lebensalters zu kastrieren oder zu schlachten:

Bullen	8 Monate
Hengste (außer der Rassen Englisches Vollblut und Traber)	18 Monate
Eber	3 Monate
Schafbocklämmer und Ziegenbocklämmer	5 Monate

Hengste der Rassen Englisches Vollblut und Traber sind zu kastrieren, wenn sie nach Abschluß der Leistungsprüfung nicht gekört wurden.

Abschnitt II

Verwendung von Vatertieren

§ 8

(1) Zur Spermagewinnung für die künstliche Besamung oder zum natürlichen Deckakt dürfen nur gekörte Vatertiere verwendet werden. Der Einsatz von Importsperma und Mischsperma ist von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen bzw. dem Zentralvorstand des VKSK festzulegen. Nachbesamungen (wiederholte Inseminationen während derselben Brunst) dürfen, wenn die Abstammung der Nachkommen nachgewiesen werden muß, nur mit dem Sperma des Vatertieres vorgenommen werden, mit dem das weibliche Tier das erste Mal besamt wurde.

(2) Bis zum Vorliegen des Zuchtwertprüfungsergebnisses eines Vatertieres darf dessen Sperma nur zur Durchführung

der Prüfanpaarungen verwendet werden, sofern die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe bzw. der Zentralvorstand des VKSK keine Sonderregelungen festlegen.

(3) Vatiertiere dürfen für die Besamung oder Bedeckung von weiblichen Zuchtieren nur solcher Genotypen verwendet werden, für die sie gemäß Erlaubnis für die Zuchtbenutzung vorgesehen sind.

(4) Die Räte der Kreise sind dafür verantwortlich, daß für die Bedeckung im natürlichen Deckakt je Deckbezirk

für 30 deckfähige Sauen mindestens ein gekörter Zuchteber

50 individuell gehaltene Mutterschafe über 8 Lebensmonate außer Ostfriesische Milchschafe mindestens ein gekörter Schafbock

50 Ostfriesische Milchschafe über 6 Lebensmonate mindestens ein gekörter Schafbock dieser Rasse

60 Ziegen über 6 Lebensmonate mindestens ein gekörter Ziegenbock

gehalten wird.

(5) Zur Feststellung der Deckfähigkeit noch nicht gekörter Vatiertiere sind höchsten 2 Probesprünge zulässig.

(6) Die Umsetzung von Vatiertieren im natürlichen Deckakt in ein anderes Einsatzgebiet bedarf der Zustimmung des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs bzw. dessen Betriebes, von dem die Kördokumente ausgestellt wurden, bzw. der Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK. Die Erlaubnis für die Zuchtbenutzung ist hierbei neu zu erteilen.

(7) Der Bedarf an Vatiertieren ist vom Halter des Vatiertieres beim Betrieb des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs bzw. bei der Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK anzumelden. Die Lieferung ist vertraglich zu vereinbaren.

§ 9

(1) Der VKSK ist bei Ziegen und Milchschaften verantwortlich für

- die Anleitung der Halter der Vatiertiere,
- die Bereitstellung der erforderlichen gekörten Ziegen- bzw. Milchschaftböcke.

(2) Gekörte Ziegen- und Milchschaftböcke sind für den natürlichen Deckakt entweder in Kreisbockhaltungen des VKSK zu halten oder organisierten Kleintierzüchtern und anderen Bürgern zur Haltung und Pflege zu übergeben.

(3) Die Räte der Kreise haben im Einvernehmen mit den Kreisverbänden des VKSK zu veranlassen, daß

- mit Unterstützung der Räte der Städte und Gemeinden die Voraussetzungen zur Haltung einer ausreichenden Anzahl gekörter Ziegen- und Milchschaftböcke nach § 8 Abs. 4 geschaffen werden,
- Kreisbockhaltungen des VKSK, organisierten Kleintierzüchtern und anderen Bürgern, die gekörte Ziegen- und Milchschaftböcke halten, zur Gewährleistung der Futtergrundlage der Vatiertiere eine Futterfläche bis zu 0,25 ha Acker- oder Grünland je Tier aus Kleinstflächen zur Verfügung gestellt wird.

§ 10

(1) Die Verwendung von gekörten Vatiertieren bzw. deren Sperma ist nach Ort und Tag in den in staatlichen Standards (TGL) bzw. Richtlinien des VKSK festgelegten Unterlagen zu dokumentieren.

(2) Die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe, bzw. deren Betriebe bzw. die Herdbuchstelle Ziegen und Milchschafe des VKSK sind verpflichtet, die Dokumentationsunterlagen über die Durchführung der Besamung oder Bedeckung zu kontrollieren.

Abschnitt III

Schlußbestimmung

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1981

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Kuhrig

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zum Tierzuchtgesetz

– Künstliche Besamung –

vom 9. Januar 1981

Auf Grund der §§ 6 und 16 des Tierzuchtgesetzes vom 17. Dezember 1980 (GBl. I Nr. 35 S. 360) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Durchführung der künstlichen Besamung folgendes bestimmt:

§ 1

Die wirtschaftsleitenden Organe und deren Betriebe sind auf dem Gebiet der künstlichen Besamung insbesondere verantwortlich für

- die Planung des Umfanges der künstlichen Besamung in Abstimmung mit den Räten der Bezirke und Kreise,
- die Haltung der Vatiertiere für die künstliche Besamung und Sicherung der Spermaproduktion und -lieferungen,
- die zentrale Aus- und Weiterbildung der Besamungstechniker und Erteilung der Berechtigung zur Durchführung der Insemination sowie weiterer biotechnischer Verfahren,
- die Sicherung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und Koordinierung der Forschungs- und Neuereraufgaben,
- die Ausarbeitung von staatlichen Standards (TGL) und Richtlinien sowie für Kontrollen über deren Einhaltung,
- die Anleitung und Kontrolle der betrieblichen Besamungstechniker,
- die Organisation der überbezirklichen Spermalieferungen, des Einsatzes importierten Spermas entsprechend den züchterischen Erfordernissen sowie der Bereitstellung von Sperma für den Export,
- die Anwendung und Weiterentwicklung der elektronischen Datenverarbeitung zur Auswertung der Fruchtbarkeitsleistungen und züchterischen Ergebnisse.

§ 2

Den Räten der Bezirke und Kreise sowie deren veterinärmedizinischen Einrichtungen obliegt auf dem Gebiet der künstlichen Besamung

- die Leitung und Kontrolle der regelmäßigen zuchtthygienischen Überwachung und Gesundheitsüberwachung der

¹ Z. DB vom 9. Januar 1981 (GBl. I Nr. 4 S. 59)

Vatertiere für die künstliche Besamung und deren Spermaleistung;

- b) die Leitung und Kontrolle der Durchführung zuchtthygienischer Maßnahmen zur Überwindung geschlechtlicher Minderleistungen sowie von Geschlechtsinfektionen und anderen Erkrankungen,
- c) die Durchführung von Trächtigkeitsuntersuchungen bei den besamten Zuchttieren und deren Auswertung in den Tierproduktionsbetrieben,
- d) die veterinärhygienische Kontrolle der Spermagewinnung und -lagerung, des Spermatransports und des Spermäinsatzes.

§ 3

Die Tierproduktionsbetriebe sind auf dem Gebiet der künstlichen Besamung insbesondere verantwortlich für

- a) die Sicherung zuchtthygienisch gesunder weiblicher Zuchttierbestände,
- b) die Schaffung der personellen, materiell-technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Spermalagerung, die Kontrolle des Fruchtbarkeitsgeschehens der Zuchttierbestände und die Durchführung der Besamungen,
- c) die Delegation der betrieblichen Besamungstechniker zur Aus- und Weiterbildung.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1981

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Anordnung über die Vertretung in Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten vom 15. Dezember 1980

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Januar 1980 über die Arbeit mit Schutzrechten - Schutzrechtsverordnung - (GBL I Nr. 7 S. 49) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Vertretung auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens bestehen Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten (Patent-anwaltsbüros).

(2) Die Patentanwaltsbüros haben die Aufgabe, Recht-suchende vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen und vor den Gerichten in allen Fragen des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens zu vertreten und bei der Durchfüh-rung von Rechtshandlungen in anderen Staaten zum Erwerb, zur Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung von Schutzrechten sowie im Zusammenhang mit der Auseinander-setzung mit Schutzrechten als Vertreter zu fungieren.

(3) Ausschließlich die Patentanwaltsbüros sind berechtigt, Recht-suchende, die in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, zu vertreten.

§ 2

Die Patentanwaltsbüros arbeiten nach vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen bestätigten Statuten, die auf der Grundlage des Musterstatuts (Anlage 1) erarbeitet werden.

§ 3

(1) Die Ausübung der Tätigkeit als Patentanwalt in den Patentanwaltsbüros bedarf der Zulassung durch den Präsi-denten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Direktoren der Patentanwaltsbüros, wenn die Zulassungsvoraussetzungen er-füllt sind.

§ 4

Als Patentanwalt kann zugelassen werden, wer

1. nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er die Funktion entsprechend den Normen des sozialistischen Rechts ausübt, sich für den Sozialismus ein-setzt, der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben ist und
2. eine abgeschlossene technische oder naturwissenschaft-liche Ausbildung an einer Universität, Hoch- oder Fach-schule und die Ausbildung in einem postgradualen Stu-dium auf dem Gebiet des Schutzrechtswesens besitzt oder über eine abgeschlossene juristische Hochschulausbildung verfügt und
3. seine Befähigung zum Patentanwalt durch eine Tätigkeit als Patentanwaltsassistent von mindestens 3 Monaten in einem Patentanwaltsbüro nachgewiesen hat und
4. eine Praktikantentätigkeit von grundsätzlich 1 Jahr im Amt für Erfindungs- und Patentwesen absolviert hat.

§ 5

(1) Die Zulassung als Patentanwalt erlischt bei Beendigung der Tätigkeit als Patentanwalt in einem Patentanwaltsbüro.

(2) Die Zulassung als Patentanwalt kann durch den Präsi-denten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen aufgeho-ben werden, wenn Gründe vorliegen, die eine weitere Tätig-keit als Patentanwalt ausschließen.

§ 6

(1) Die Patentanwaltsbüros erheben für ihre Tätigkeit Ge-bühren nach der Gebührentabelle (Anlage 2).

(2) Neben den Gebühren werden der Aufwand für die an-waltliche Bearbeitung eines Auftrages, soweit in diesem nicht ausdrücklich solche Leistungen enthalten sind, sowie die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages entste-henden Kosten gesondert berechnet.

(3) Sind in der Gebührentabelle für darüber hinausgehende Tätigkeiten keine Gebühren festgelegt, so wird eine Gebühr unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und des Schwie-rigkeitsgrades der Tätigkeit erhoben oder mit dem Auftrag-geber vereinbart.

(4) Für erhöhten Aufwand in besonders schwierigen oder eiligen Fällen kann neben der Gebühr ein Gebührenzuschlag erhoben werden.

(5) Für die Mitwirkung im Verfahren vor den Gerichten erheben die Büros Gebühren nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte oder nach Vereinbarung.

(6) Gebühren werden mit der Durchführung des Auftrages, der Übernahme der Vertretung oder mit der Ausführung der entsprechenden Tätigkeit durch die Büros, Kosten mit der Vor-nahme der Finanzierung durch die Büros fällig und sind nach Vorliegen der Rechnung innerhalb der darin vorgegebenen Frist bargeldlos in der jeweils in Betracht kommenden Wäh-rung zu entrichten. Für nicht fristgemäß entrichtete Zahlun-gen kann ein Mahnzuschlag erhoben werden.

(7) Vereinnahmte Gebühren werden nicht zurückerstattet, sofern die Büros bereits im Sinne des erteilten Auftrages tätig geworden sind.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1966 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBl. II Nr. 26 S. 140),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1967 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBl. II Nr. 11 S. 59),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1970 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung — Patentanwaltszulassungsordnung — (GBl. II Nr. 56 S. 421),
- Anordnung vom 20. Dezember 1971 über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 27),
- Anordnung Nr. 2 vom 3. Mai 1974 über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten — Patentanwaltsgebühren für industrielle Muster — (GBl. I Nr. 27 S. 275),
- Anordnung Nr. 2 vom 2. Juni 1976 über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten (GBl. I Nr. 19 S. 275).

Berlin, den 15. Dezember 1980

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
der Deutschen Demokratischen Republik**
Prof. Dr. Hemmerling

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Musterstatut für die Patentanwaltsbüros

§ 1

- (1) Die Patentanwaltsbüros (nachfolgend Büro genannt) sind Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten.
- (2) Die Aufsicht über die Tätigkeit der Büros wird vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen ausgeübt.
- (3) Hauptinhalt der Tätigkeit der Büros ist es, auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens für Mandanten
- die Vertretung vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen sowie vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik in allen Fragen des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens zu übernehmen,
 - bei der Durchführung von Rechtshandlungen in anderen Staaten tätig zu werden,
 - Recherchen durchzuführen,
 - beratend tätig zu werden und hierbei insbesondere zur Erläuterung des sozialistischen Rechts beizutragen.
- (4) Die Büros haben an der Weiterentwicklung des Rechts auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, insbesondere der Fragen, die im Zusammenhang mit Vertretungsaufgaben stehen und sich aus diesen ergeben, mitzuwirken.
- (5) Grundlage der Tätigkeit der Büros sind die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

§ 2

(1) Die Büros werden entsprechend der ihnen von den Mandanten erteilten Aufträge und Vollmachten tätig.

(2) Für die Vertretertätigkeit der Büros werden Gebühren gemäß den Rechtsvorschriften erhoben. Dabei können Rechtsauskünfte, die der Information über Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik dienen, unentgeltlich erteilt werden.

(3) Die Büros haben Unterlagen, Hinweise und Auskünfte, die sie im Rahmen der Vertretertätigkeit durch die Mandanten erhalten, vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung der erteilten Aufträge zu verwenden.

(4) Die Büros sind verpflichtet, Aufträge oder Handlungen im Rahmen von Aufträgen, die internationalen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, staatsrechtlichen Grundsätzen oder den Rechtsvorschriften widersprechen, nicht durchzuführen.

(5) Die Haftung der Büros gegenüber Dritten regelt sich nach den Rechtsvorschriften.

§ 3

Die Büros haben bei der Vertretung von Mandanten aus der Deutschen Demokratischen Republik eng mit diesen zusammenzuarbeiten und durch ihre Tätigkeit zur Erreichung hoher volkswirtschaftlicher Ergebnisse beizutragen. Hierbei sind die Rechtsvorschriften einzuhalten und durchzusetzen. Im übrigen gilt der § 2 entsprechend.

§ 4

(1) Die Büros sind berechtigt, zu Entwürfen von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens Stellungnahmen abzugeben und Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Büros haben das Recht, gegenüber dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu Fragen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Büro für die Vertretung in Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten Vorschläge für rechtliche Regelungen zu unterbreiten, die einer Weiterentwicklung des Rechts auf diesem Gebiet dienen.

§ 5

(1) Die Büros werden vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet.

(2) Der Direktor wird vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen berufen. Er trägt für die gesamte Tätigkeit des Büros die persönliche Verantwortung.

§ 6

(1) Der Direktor trifft die zur Leitung und Planung der Tätigkeit des Büros im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten notwendigen Entscheidungen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.

(2) Der Direktor gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und ist dafür verantwortlich, daß eine hohe Staatsdisziplin sowie Ordnung, Sicherheit und der erforderliche Geheimnisschutz gewahrt werden.

§ 7

(1) Der Direktor ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Direktor ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Direktor ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern des Büros weisungsberechtigt.

(3) Der Direktor ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und den Einsatz der Kader des Büros sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er ist Disziplinavorgesetzter der Leiter und Mitarbeiter.

(4) Der Direktor stellt die Anträge auf Zulassung von Mitarbeitern des Büros als Patentanwälte unter Einhaltung der Rechtsvorschriften. Die Zulassung als Patentanwalt erfolgt durch den Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

§ 8

(1) Dem Direktor stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite.

(2) Der Direktor legt die Verantwortung der Stellvertreter, der Patentanwälte sowie der übrigen Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Büros sowie in Funktionsplänen fest.

§ 9

(1) Die Büros sind juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie haben ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Büros werden im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Der stellvertretende Direktor ist berechtigt, das Büro im Rahmen seines Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter der Büros oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmacht das Büro vertreten.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Gebührentabelle

Anmeldeverfahren	M
1. Grundgebühr für die Hinterlegung einer	
a) Patentanmeldung	500,-
b) Warenzeichenanmeldung für eine Klasse	200,-
c) Verbandszeichenanmeldung für eine Klasse	300,-
d) Anmeldung eines industriellen Musters	
Einzelanmeldung	250,-
Sammelanmeldung	350,-
2. Zusatzgebühr für jede weitere Klasse bei	
a) Warenzeichen	30,-
b) Verbandszeichen	40,-
3. Einzahlung des Druckkostenbeitrages bei	
a) Warenzeichen	25,-
b) Industriellen Mustern	50,-
4. Beanspruchung jeder Priorität einschließlich der Einreichung der Prioritätsbelege	60,-
5. Einreichung der Versicherung der Wahrheit	25,-
6. Durchsicht je Seite	5,-
7. Anfertigung der Bezugszeichenaufstellung, je Seite	10,-
Prüfungsverfahren	
8. Erwidern eines Bescheides	100,-
9. Wahrnehmung einer Anhörung	200,-
10. Umwandlung einer Zusatzanmeldung in eine selbständige Patentanmeldung oder umgekehrt einschließlich Beschreibungsänderung	200,-
11. Überarbeitung, je Seite	25,-
12. Einreichung einer Einwendung gegen ein nach § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz erteiltes Patent	100,-
Einreichung einer Einwendung gegen eine bekanntgemachte Anmeldung eines industriellen Musters	50,-
13. Antrag auf Prüfung aller Schutzvoraussetzungen	M
- für ein nach § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz erteiltes Patent	
a) Antrag mit Nachweis der Benutzung	300,-
b) Anregung, ohne Nachweis der Benutzung	50,-
- für industrielle Muster	150,-
14. Antrag auf formelle Berichtigung eines Patents	50,-
15. Antrag auf sachliche Berichtigung eines Patents	300,-
16. Vertretung des Klägers oder Schutzrechtinhabers im Nichtigkeitsverfahren einschließlich Antragstellung	750,-
- für industrielle Muster	500,-
17. Vertretung des Antragstellers oder Inhabers im Lösungsverfahren bei Warenzeichen	500,-
18. Einlegung einer Beschwerde	200,-
19. Vertretung der Beschwerdeführenden oder des Beschwerdegegners bei einer Beschwerde im Warenzeichenlösungsverfahren	750,-
20. Vertretung bei Beschwerden im Nichtigkeitsverfahren für industrielle Muster	750,-
21. Verhandlungsgebühr	
a) bei allgemeinen Fällen	300,-
b) bei einer Beschwerde in Patentsachen	500,-
c) bei einer formellen Berichtigung	100,-
d) bei Warenzeichensachen im Lösungsverfahren-erster Instanz	300,-
e) im Lösungsverfahren zweiter Instanz	500,-
f) im Beschwerdeverfahren in Warenzeichensachen	200,-
g) Wahrnehmung einer Beschwerdeverhandlung im Anmeldeverfahren für industrielle Muster	200,-
h) Wahrnehmung einer Verhandlung im Nichtigkeitsverfahren	
1. Instanz	300,-
2. Instanz	500,-
22. Aussetzung der Ausgabe der Patentschrift	50,-
23. Antrag auf Aussetzung der Bekanntmachung von industriellen Mustern	50,-
24. Bearbeitung von Beanstandungen gemäß Artikel 5 des Madrider Abkommens über die Internationale Registrierung von Marken	200,-
25. Übernahme der Vertretung bei der Geltendmachung von Rechten nach dem Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle	200,-
Erteilte und eingetragene Schutzrechte	
26. Vertretung während der Laufdauer eines Patents (2. bis 18. Patentjahr), je Jahr	100,-
27. Verlängerung der Schutzdauer einschließlich der Vertretung für die verlängerte Schutzdauer eines Warenzeichens für	
a) eine Klasse	100,-
b) jede weitere Klasse	30,-
28. Verlängerung der Schutzdauer einschließlich der Vertretung für die verlängerte Schutzdauer eines Verbandszeichens für	
a) eine Klasse	150,-
b) jede weitere Klasse	30,-
29. Aufrechterhaltung des Schutzes und der Verwaltung des industriellen Musters während der Laufdauer	200,-
30. Übernahme der Vertretung für ein Warenzeichen oder industrielles Muster einschließlich des Antrages auf Eintragung des Vertreters oder Vertreterwechsels	80,-

	M
31. Antrag auf Umwandlung einer Anmeldung oder eines Patents für ein industrielles Muster in einen Urheberschein	75,—
32. Abgabe von Verzichtserklärungen	75,—
Allgemeine Gebühren	
33. Formelle Eingaben und Anträge	50,—
34. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	200,—
35. Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs, einer Namensänderung, Sitzverlegung, Firmenänderungen bei einem Schutzrecht bzw. einer Schutzrechtsanmeldung	100,—
36. Feststellung des Rechtsbestandes eines Schutzrechts in der DDR	25,—
37. Einrichtungsgebühr für die Überwachungsübernahme je Zeichen (einmalig)	60,—
38. Laufende Überwachungsgebühr einschließlich aller Benachrichtigungen je Zeichen im Jahr für	
a) Warenzeichenblatt der DDR	100,—
b) Les Marques Internationales	100,—
39. Antrag auf Akteneinsicht	50,—
40. Einreichung eines Antrages auf Fristverlängerung	50,—
41. Nachreichung von Unterlagen, je Stück	50,—
42. Beschaffung eines amtlichen Registerauszuges	25,—
43. Ergänzung eines Registerauszuges	25,—
44. Übersetzung ohne sächliche Bearbeitung einschließlich Schreibgebühr mit 4 Durchschlägen; je Seite	
a) aus dem Russischen, Englischen, Französischen	40,—
b) in das Russische, Englische, Französische	50,—
45. Schreibgebühr, je Seite	
a) in deutsche Sprache	8,—
b) chemischer Text	10,—
c) fremdsprachig	12,—
46. Durchschläge, je Seite	0,50
47. Fotokopien, je Blatt	2,—
48. Grundgebühr für die Anfertigung einer Zusammenfassung	50,—

Anordnung
über die Durchsetzung einer effektiven
Schmierungs-technik in der Volkswirtschaft
— Anordnung Schmierungs-technik —
vom 23. Dezember 1980

Die konsequente Durchsetzung der Schmierungs-technik in allen Phasen des Reproduktionsprozesses in der Volkswirtschaft ist insbesondere für die Verbesserung der Materialökonomie, die Verminderung der Energieverluste sowie für die erhöhte Verfügbarkeit von Maschinen und Anlagen erforderlich. Hierbei sind die wissenschaftlich-technischen Grundlagen und Normen der Schmierungs-technik ständig zu vervollkommen und bei der Entwicklung, Konstruktion, Fertigung und beim Betrieb von Maschinen und Anlagen in allen Bereichen der Volkswirtschaft anzuwenden. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe wird deshalb folgendes angeordnet:

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Hersteller, Lieferer und Anwender von Schmierstoffen, Erzeugnissen oder technolo-

gischen Verfahren mit schmierungstechnischem Charakter sowie deren übergeordnete Organe.

(2) Für die Bereiche der bewaffneten Organe werden die erforderlichen Festlegungen durch den zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie getroffen.

§ 2

(1) Die Schmierungs-technik ist das komplexe Zusammenwirken von Schmierstoffen, Schmiervorrichtungen und -verfahren sowie Reibpaarungen zur Verminderung von Reibung und Verschleiß.

(2) Die aktive Anwendung der Schmierungs-technik ist vor allem zu richten auf die

- Entwicklung, Produktion und Anwendung von Schmierstoffen, Schmiergeräten und Reibpaarungen mit hohem Gebrauchswert,
- Erhöhung der technischen Sicherheit und Zuverlässigkeit von Maschinen und Anlagen,
- Minimierung der Energie- und Stoffverluste bei Reibungs- und Verschleißvorgängen,
- Reduzierung des Wartungsaufwandes.

Dabei sind die geeigneten Mittel und Verfahren zur material- und energieökonomischen Beeinflussung von Reibung und Verschleiß (Tribotechnik) anzuwenden.

(3) Die Anwender von Schmierstoffen sind verpflichtet, für die im Einsatz befindlichen Schmierstoffe die erforderliche Schmierstoffpflege mit dem Ziel der vollständigen Ausnutzung des Schmierstoffgebrauchswertes unter Berücksichtigung technisch-ökonomischer Kennziffern durchzuführen.

Verantwortung

§ 3

(1) Die Kombinate haben zur effektiven Durchsetzung dieser Anordnung in ihren Verantwortungsbereichen geeignete Betriebe oder Einrichtungen mit der koordinierenden Funktion für die zweigspezifischen Erfordernisse der Schmierungs-technik zu beauftragen.

(2) Die Anwender von Schmierstoffen haben zu sichern, daß der neueste Stand der Schmierungs-technik bei der Entwicklung, Produktion und Instandhaltung technischer Erzeugnisse und technologischer Verfahren Anwendung findet. Insbesondere sind sie für die Erhaltung der Qualität und den materialökonomischen Einsatz der Schmierstoffe und der daraus anfallenden Sekundärrohstoffe verantwortlich.

(3) Für die bedarfs- und qualitätsgerechte Versorgung mit Schmierstoffen, Schmiervorrichtungen und -verfahren und standardisierten Reibpaarungen sind die zuständigen Bilanzorgane und Handelsbetriebe verantwortlich.

(4) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung kontrolliert bei der Abnahme von neuen Konstruktionen des Maschinen- und Gerätebaues und der Erteilung von Gütezeichen für diese die Berücksichtigung des neuesten Standes der Schmierungs-technik und -systeme. Sind die Anforderungen an die Schmierungs-technik bzw. die Schmierungs-systeme nicht erfüllt, ist die Klassifizierung zu versagen. Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist berechtigt, bei Betriebskontrollen die Durchsetzung der Festlegungen des Abs. 2, des § 7 Absätze 1 und 2 sowie des § 8 Abs. 1 zu prüfen.

§ 4

Der Importbetrieb bzw. Exportbetrieb ist verpflichtet, beim Import oder Export von technischen Erzeugnissen und technologischen Verfahren die Einhaltung der Erfordernisse der modernen Schmierungs-technik zu gewährleisten. Dazu gehören:

- die Sicherung des materialökonomischen Einsatzes von Schmierstoffen in importierten Maschinen und Anlagen,

- die Abstimmung des notwendigen Schmierstoffaustausches sowie die Sicherung der Versorgung rechtzeitig vor Abschluß der Import- oder Exportverträge mit dem VEB Hydrierwerk Zeitz als bilanzbeauftragtem Organ auf der Grundlage kompletter Schmieranweisungen des Herstellers,
- die Abstimmung des notwendigen Einsatzes von Schmier-
vorrichtungen mit dem VEB Schmiergerätewerk Schwarzenberg als bilanzbeauftragtem Organ.

Bestehende Lastenhefte sind vollinhaltlich umzusetzen.

§ 5

(1) Die Verantwortung für die gesamtwirtschaftliche Koordinierung aller Aufgaben der Schmierungs-
technik obliegt dem VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt. Mit der Beratung, Anleitung und Kontrolle der Betriebe und Einrichtungen auf dem Gebiet der Schmierungs-
technik wird der VEB Hydrierwerk Zeitz beauftragt.

(2) Die Anleitungs-, Beratungs- und Kontrollpflicht des VEB Hydrierwerk Zeitz bezieht sich insbesondere auf

- die technisch-ökonomisch begründete Auswahl und Anwendung von Schmierstoffen,
- die Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlich-
technisch begründeter Normen und Kennziffern zur Sicherung des materialökonomischen Schmierstoffeinsatzes,
- die Bearbeitung anwendungstechnischer Probleme von Schmierstoffen beim Import und Export von Maschinen und Anlagen,
- die Unterstützung der Betriebe und Einrichtungen bei der Gestaltung der effektiven Schmierungs-
technik einschließlich der Transport-, Umschlag- und Lagerungsprozesse,
- die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften über das Erfassen, Sammeln, Abliefern, Aufarbeiten und Verwerten von Altölen.

Der VEB Hydrierwerk Zeitz hat den „Technischen Dienst“ mit Außenstellen in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik zu organisieren.

(3) Der Technische Dienst des VEB Hydrierwerk Zeitz hat eine ständige Abstimmung der sich aus der gesamtwirtschaftlichen Koordinierung und den zweigspezifischen Erfordernissen ergebenden Aufgaben der Schmierungs-
technik mit den gemäß § 3 Abs. 1 durch die Kombinate beauftragten Betrieben oder Einrichtungen zu sichern.

(4) Der Technische Dienst des VEB Hydrierwerk Zeitz unterstützt durch Gutsachertätigkeit auf dem Gebiet der Schmierungs-
technik die Kontrollen durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung gemäß § 3 Abs. 4.

(5) Der Technische Dienst des VEB Hydrierwerk Zeitz ist verpflichtet, die Betriebe und Einrichtungen ständig über die neuesten Erkenntnisse bei Schmierstoffen und ihrer Anwendung zu informieren. Bei im Rahmen der Beratungs-, Anleitungs- und Kontrollpflichten festgestellten Mängeln in den Betrieben und Einrichtungen ist der Technische Dienst berechtigt, Auflagen zur Beseitigung dieser Mängel zu erteilen.

§ 6

(1) Der VEB Schmiergerätewerk Schwarzenberg ist im Rahmen seiner Bilanzverantwortung verpflichtet, die Betriebe und Einrichtungen anzuleiten und zu beraten sowie über die neuesten Erkenntnisse zu Schmiergeräten und deren Anwendung in geeigneter Form zu informieren.

(2) Die Hersteller von standardisierten Reibpaarungen sind im Rahmen ihrer Bilanzverantwortung verpflichtet, die Betriebe und Einrichtungen anzuleiten und zu beraten sowie über die neuesten Erkenntnisse zu Reibpaarungen und deren Anwendung in geeigneter Form, insbesondere in Betriebsvorschriften, zu informieren.

Organisation

§ 7

(1) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie Vorsitzenden der Genossenschaften haben entsprechend den Erfordernissen der Schmierungs-
technik Mitarbeiter als Verantwortliche für die Schmierungs-
technik einzusetzen. Je nach Größe und Struktur der Betriebe und Einrichtungen und Umfang der Aufgaben der Schmierungs-
technik sind dem Verantwortlichen für Schmierungs-
technik gegebenenfalls Beauftragte für Schmierungs-
technik zuzuordnen.

(2) In direkt den Ministerien unterstellten Kombinat-
en sowie in wirtschaftsleitenden Organen können Hauptverant-
wortliche für Schmierungs-
technik eingesetzt werden. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten legt der Generaldirektor unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Anordnung fest.

(3) Die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben in ihren Bereichen auf der Grundlage des Arbeits-
gesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) (insbesondere 4. Kapitel) die unterschiedlichen Arbeitsanforderungen für die auf dem Gebiet der Schmierungs-
technik Beschäftigten durch Anforderungsstudien zu erfassen, zu klassifizieren und entsprechend den rechtlichen Vereinbarungen (RKV) die Lohn- und Gehaltsgruppen festzulegen.

§ 8

(1) Beim Einsatz der Verantwortlichen bzw. Beauftragten für Schmierungs-
technik gemäß § 7 Abs. 1 ist die Größe der Betriebe und Einrichtungen bzw. die Art und der Umfang der maschinellen Ausrüstungen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Konstruktion, Produktion und Instandhaltung zu beachten.

(2) In den Betrieben und Einrichtungen sind Planstellen entsprechend den Erfordernissen der Schmierungs-
technik im Rahmen der bestätigten Arbeitskräftepläne zu schaffen.

(3) Für die Festlegung der Arbeitsaufgaben ist die „Richtlinie des Ministers für Chemische Industrie zur Durchsetzung der Schmierungs-
technik in der Volkswirtschaft“¹ zugrunde zu legen.

(4) Zur Durchführung der Arbeitsaufgaben sind dem Verantwortlichen bzw. Beauftragten für Schmierungs-
technik entsprechend den betrieblichen Erfordernissen Mitarbeiter mit Kenntnissen im Fachgebiet Schmierungs-
technik zuzuordnen.

Aus- und Weiterbildung

§ 9

(1) Die Leiter sind verpflichtet, als Verantwortliche bzw. Beauftragte gemäß § 7 Abs. 1 Fachkräfte einzusetzen, die auf dem Gebiet der Schmierungs-
technik qualifiziert sind oder die über langjährige Erfahrungen verfügen. Bewährte Fachkräfte verwandter Ausbildungsrichtungen sind durch ein Zusatzstudium oder durch Lehrgänge zu qualifizieren.

(2) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen sichert, daß in den Bildungsplänen der technischen Studienrichtungen die Belange der Schmierungs-
technik in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

(3) An der Technischen Hochschule Karl-Marx-Stadt sind Diplomingenieure der Vertiefungsrichtungen Tribotechnik im Direktstudium und an der Technischen Hochschule „Otto von Guericke“ Magdeburg Diplomingenieure und Ingenieure zu Fachingenieuren für Tribotechnik auszubilden.

(4) An der Ingenieurschule für Walzwerk- und Hüttentechnik Riesa sind Diplomingenieure und Ingenieure postgradual zu Fachingenieuren für Tribotechnik auszubilden.

§ 10

(1) Die für die Ausbildungsberufe und Meisterfachrichtun-

¹ zu beziehen beim VEB Hydrierwerk Zeitz, 4900 Zeitz 2

gen verantwortlichen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie Kombinate gewährleisten, daß in den Ausbildungsinhalten für Facharbeiter bzw. für Meister, die mit maschinellen Ausrüstungen bzw. in der Instandhaltung arbeiten, in erforderlichem Umfang die Schmierungslehre berücksichtigt ist.²

(2) Werk tätige, die ausschließlich bzw. überwiegend auf dem Fachgebiet Schmierungslehre tätig sind, werden auf der Grundlage eines vom Minister für Chemische Industrie bestätigten und vom Staatssekretariat für Berufsbildung für alle Bereiche der Volkswirtschaft verbindlich erklärten Lehrplanes ausgebildet. Die Ausbildung dieser Schmierungslehre erfolgt unter Anleitung der Kommission für Schmierungslehre beim Präsidium der KdF durch geeignete Bezirksverbände der KdF bzw. an Betriebsakademien.

(3) Bewährte Facharbeiter und Meister, die nicht ausschließlich auf dem Fachgebiet Schmierungslehre arbeiten, sind auf der Grundlage eines vom Minister für Chemische Industrie bestätigten und vom Staatssekretariat für Berufsbildung für alle Bereiche der Volkswirtschaft als verbindlich erklärten Rahmenprogramms für die Weiterbildung der Facharbeiter und Meister — Ausgewählte Grundlagen der Schmierungslehre (Tribotechnik) — weiterzubilden.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1967 über die Organisation der Schmierungslehre (GBl. II Nr. 87 S. 649) außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1980

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Qu a a s
Staatssekretär

² Die Orientierung hierzu kann dem beim Zentralinstitut für Berufsbildung vorliegenden Lehrplanbaukasten Schmierungslehre entnommen werden.

Anordnung

über die Ausgabe von Sondermünzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Januar 1981

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 2. Februar 1981 Sondermünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe er-

folgt anlässlich des 25. Jahrestages der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Münzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Darstellung eines Panzers, dreier Jagdflugzeuge und eines Raketenschnellbootes sowie die Abkürzung „NVA“ und die Jahreszahlen „1956“ und „1981“.

b) Rückseite

Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik und darunter die große Wertzahl „10“ sowie die Wertbezeichnung „MARK“ und der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägstätte. In der Mitte die Jahreszahl „1981“, durch das Staatsemblem geteilt. Als Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift

„10 MARK * 10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Sondermünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 12,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 2. Februar 1981 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1981.

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a m i n s k y

Berichtigungen

Das Ministerium für Kohle und Energie weist auf folgende Berichtigungen hin:

a) In der Anordnung Nr. 3 vom 10. November 1980 zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Energieträgereinsatz/Energieanlagen — (GBl. I Nr. 33 S. 335) muß es im neu gefaßten § 1 der 3. DB zur Energieverordnung

— am Ende des Abs. 1 richtig heißen: „... entsteht und die...“

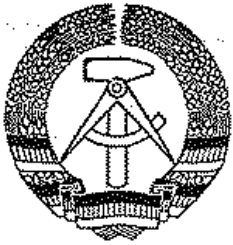
— der Abs. 3 muß richtig lauten:

„Die Einwilligung zum Energieträgereinsatz ist in jedem Fall für fest installierte Raumheizungsanlagen mit Einsatz von Elektroenergie, Gas und Flüssiggas sowie für den Einsatz von Heizöl und, soweit nicht Abs. 4 zutrifft, Dieseldieselkraftstoff erforderlich.“

b) Im § 8 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung vom 14. November 1980 über die Berechtigung zu Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 33 S. 339) muß es richtig heißen:

— im zweiten Anstrich: $\geq 0,1 \text{ MPa}$ ($\geq 1 \text{ at}$),

— im dritten Anstrich: $\leq 4 \text{ MPa}$ ($\leq 40 \text{ at}$).



GESETZBLATT

65

der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 10. Februar 1981

Teil I Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 81	Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bilanzinspektion bei der Staatlichen Plankommission	65
9. 1. 81	Anordnung Nr. Pr. 218/2 über die Preise für Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen	68
	Berichtigung	68

Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bilanzinspektion bei der Staatlichen Plankommission

vom 15. Januar 1981

Die Sicherung des ökonomischen Wachstums der Volkswirtschaft und des dazu erforderlichen volkswirtschaftlichen Leistungsanstiegs sowie die Bereitstellung von mehr und besseren Endprodukten für die Bevölkerung, die Volkswirtschaft und für den Export haben mit einem gleichbleibenden oder nur gering wachsenden Volumen an Energieträgern und Hauptrohstoffen zu erfolgen. Dazu ist die Arbeit mit den Bilanzen für Material, Ausrüstungen und Konsumgüter sowie mit den Baubilanzen zu vervollkommen. Die für die Ausarbeitung, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen und der Baubilanzen verantwortlichen Leiter in Staat und Wirtschaft haben die ihnen übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten für die Leistungs- und Effektivitätssteigerung, die effektive Nutzung der Fonds sowie die Ablösung von NSW-Importen persönlich wahrzunehmen und dabei konsequent von den volkswirtschaftlichen Anforderungen auszugehen. Hierüber hat der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission mit Hilfe der Staatlichen Bilanzinspektion eine straffe Kontrolle auszuüben. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatliche Bilanzinspektion bei der Staatlichen Plankommission (nachfolgend Staatliche Bilanzinspektion genannt) hat ihre Arbeit auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie der Gesetze, der anderen Rechtsvorschriften und der Weisungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission durchzuführen. Sie hat die Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Kon-

sumgüterbilanzen, insbesondere der Staatsplan- und Ministerbilanzen, sowie der Baubilanzen und die materielle und bauseitige Bilanzierung zentralgeplanter Investitionsvorhaben in allen Bereichen der Volkswirtschaft zu kontrollieren und darauf Einfluß zu nehmen, daß die volkswirtschaftlich effektivsten Lösungen erreicht werden und die verantwortlichen Leiter die ihnen übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Bilanzierung persönlich wahrnehmen.

(2) Die Staatliche Bilanzinspektion löst die ihr übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen. Die Schwerpunkte der Kontrollarbeit werden mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke abgestimmt und die Durchführung gemeinsamer Kontrollen festgelegt. Die Staatliche Bilanzinspektion wertet ihre Kontrollfeststellungen mit den Ministerien, den anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke aus und unterbreitet Vorschläge zur Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen bzw. zur Beseitigung von Mängeln. Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergeben dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission Vorschläge für den Arbeitsplan der Staatlichen Bilanzinspektion. Sie haben die Arbeit der Staatlichen Bilanzinspektion in ihrem Verantwortungsbereich aktiv zu unterstützen und die Ergebnisse der Tätigkeit der Staatlichen Bilanzinspektion für die Qualifizierung der eigenen Bilanzierungsarbeit auszuwerten und zu nutzen. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können in ihrem Verantwortungsbereich eigene Kontrollgruppen einsetzen.

(3) Die Staatliche Bilanzinspektion hat die Aufgabe, die Einhaltung der Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) sowie der Verordnung vom 15. Mai 1980 über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung (GBl. I Nr. 15 S. 127), insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Bilanzentscheidungen, zu kontrollieren. Sie hat in Zusammenarbeit

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober — November — Dezember 1980

mit den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen im Interesse der volkswirtschaftlichen Leistungssteigerung und zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs Reserven bei der Produktion, der Verwendung und der Lagerhaltung im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung von Bilanzen zu erschließen und darauf einzuwirken, daß die Reserven planwirksam gemacht werden. Dabei hat sie von den volkswirtschaftlichen Erfordernissen des effektivsten Einsatzes von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern, der Senkung des Bauaufwandes, der Durchsetzung der staatlich festgelegten Rang- und Reihenfolge der Investitionen und der Konzentration der Baudurchführung auszugehen.

(4) Durch den Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion sind

- a) die positiven Erfahrungen in der Arbeit der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe mit dem Ziel zu verallgemeinern, auf die Qualifizierung der Arbeit der am Bilanzierungsprozeß beteiligten Organe Einfluß zu nehmen,
- b) Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Leitung und Planung, insbesondere auf dem Gebiet der Bilanzierung, zu unterbreiten,
- c) jährlich zusammengefaßte kritische Wertungen der in der Tätigkeit der Staatlichen Bilanzinspektion gewonnenen Erkenntnisse zu erarbeiten und mit Schlußfolgerungen dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vorzulegen.

(5) Durch die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, die Vorsitzenden der Genossenschaften sowie den Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister der Städte und Gemeinden sind die Ergebnisse der Arbeit der Staatlichen Bilanzinspektion der Ausarbeitung anspruchsvoller Pläne und Bilanzen zugrunde zu legen.

§ 2

(1) Der Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion wird vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen. Der Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion ist dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission unterstellt und ihm rechnungspflichtig.

(2) Die Staatliche Bilanzinspektion besteht aus

- a) dem zentralen Apparat in Berlin, Hauptstadt der DDR,
- b) den Arbeitsbereichen, die den Wirtschaftsbereichen entsprechen,
- c) den Bezirks- und Kreisstellen.

Die Leiter der Arbeitsbereiche und der Bezirksstellen unterstehen dem Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion. Die Kreisstellen unterstehen dem Leiter der jeweiligen Bezirksstelle der Staatlichen Bilanzinspektion.

(3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bilanzinspektion sowie der Arbeitsbereiche und der Bezirks- und Kreisstellen sind in Funktions- und Arbeitsplänen festzulegen. Die Arbeitspläne der Arbeitsbereiche und der Bezirksstellen sind vom Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion zu bestätigen. Die Arbeitspläne der Kreisstellen sind vom Leiter der Bezirksstelle zu bestätigen. Die Bezirks- und Kreisstellen konzentrieren ihre Tätigkeit entsprechend § 1 Absätze 1 und 3 insbesondere auf die im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte liegenden Aufgaben der Versorgung der Bevölkerung sowie des bezirks- und kreisgeleiteten Bauwesens.

§ 3

Die Staatliche Bilanzinspektion hat ihre Kontrolltätigkeit bei den Produzenten, bilanzierenden und bilanzbeauftragten

Organen sowie Verbrauchern im Prozeß der Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Bilanzen insbesondere zu richten auf:

- a) die Erschließung volkswirtschaftlicher Reserven zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen volkswirtschaftlichem Bedarf und dem Aufkommen an Energieträgern, Roh- und Werkstoffen, Zuliefererzeugnissen, Rationalisierungsmitteln und Konsumgütern durch Steigerung der Produktionsleistungen sowie sparsamsten Einsatz der verfügbaren Fonds mittels wissenschaftlich-technischer Maßnahmen bei den Verbrauchern durch:
 - Erhöhung der Produktion im volkswirtschaftlichen Interesse,
 - Anwendung material- und bauaufwandsparender Konstruktionen, Verfahren und Technologien,
 - Erhöhung des Gebrauchswertes sowie der Qualität der Erzeugnisse,
 - Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses der Erzeugnisse,
 - höhere Veredelung von Rohstoffen und Material,
 - Senkung der Materialverluste,
 - Senkung der Ausschuß- und Nacharbeiten,
 - volle Nutzung der Sekundärrohstoffe entsprechend den Bilanzen,
 - Entwicklung einer rationellen Vorratswirtschaft;

— Erhöhung der Produktion im volkswirtschaftlichen Interesse,

— Anwendung material- und bauaufwandsparender Konstruktionen, Verfahren und Technologien,

— Erhöhung des Gebrauchswertes sowie der Qualität der Erzeugnisse,

— Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses der Erzeugnisse,

— höhere Veredelung von Rohstoffen und Material,

— Senkung der Materialverluste,

— Senkung der Ausschuß- und Nacharbeiten,

— volle Nutzung der Sekundärrohstoffe entsprechend den Bilanzen,

— Entwicklung einer rationellen Vorratswirtschaft;

- b) den sparsamsten Umgang mit Importen und die strikte Einhaltung der staatlichen Ordnung für die Beantragung und Genehmigung von Importen;

- c) die materielle Sicherung der Exportaufgaben, insbesondere des Anlagenexports einschließlich der Bilanzierung der Zulieferungen;

- d) die Anwendung der Normative, einschließlich Bauaufwands- und Bauzeitnormative, der Kennziffern und Rezepturen und ihre Übereinstimmung mit dem wissenschaftlich-technischen Höchststand sowie Ableitung von Vorschlägen für die Einsparung und Verwendung der Fonds, die durch Anwendung fortschrittlicher Normative und Kennziffern freigesetzt werden, durch:
 - normenwirksame Umsetzung der Ergebnisse aus wissenschaftlich-technischen Maßnahmen zur Erhöhung der Materialökonomie,
 - Erhöhung des Anteils des durch Normen und Normative begründeten Materialverbrauchs und der Bauinvestitionen,
 - Erhöhung des Anteils der technisch-ökonomisch begründeten Normen und Normative,
 - regelmäßige Überprüfung der Aktualität der Normen und Normative und ihrer Überarbeitung;

- e) die Analyse des Bau- und Ausrüstungsbedarfs für Investitionen und Ausarbeitung von Vorschlägen zum effektivsten Einsatz von Maschinen und Ausrüstungen sowie Bauleistungen bei der Durchführung der Investitionen sowie zur besseren Auslastung der Grundfonds. Dabei ist insbesondere zu überprüfen:
 - die Übereinstimmung des Bedarfs an Ausrüstungen mit der staatlichen Plankennziffer „materielles Investitionsvolumen“ und des Staatsfonds Bau mit den Baubilanzentscheidungen sowie die materielle und bauseitige Bilanzierung zentralgeplanter Investitionsvorhaben,
 - der Bedarf an Bauleistungen und Ausrüstungen mit dem Ziel, vorhandene gleichartige Ausrüstungen maximal zu nutzen und die Investitionen territorial besser zu koordinieren,
 - die Bilanzierung der Ausrüstungen und Bauleistungen in Übereinstimmung mit den in Plan- bzw. Bilanzdirektiven getroffenen Festlegungen;

- f) die Übereinstimmung der mit den Bilanzen festgelegten Aufgaben zum Aufkommen und zur Verwendung mit den abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen, insbesondere die Sicherung
- der festgelegten Ordnung und Einhaltung der Staatsdisziplin in der Plandurchführung zur Gewährleistung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag,
 - der Übereinstimmung der in den Bilanzen festgelegten Aufgaben zum Aufkommen und zur Verwendung mit den Aufgaben in den Produktions-, Absatz- und Investitionsplänen;
- g) die den Bilanzen zugrunde liegenden Bestandsnormative und die effektiv vorhandenen Bestände mit dem Ziel der Erarbeitung von Vorschlägen für die effektivste Nutzung nicht benötigter Bestände durch:
- normenwirksame Umsetzung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse für die Produktion, den Transport, den Umschlag und die Lagerung der Erzeugnisse,
 - regelmäßige Überprüfung der Aktualität der Normen und Normative sowie ihrer Überarbeitung,
 - Erhöhung des Anteils der normierten Vorräte,
 - Kontrolle der Übereinstimmung der vorhandenen Bestände mit den bestätigten Vorratsnormativen und der Rückgabe von Bilanzanteilen;
- h) die Einhaltung von Verwendungsgeboten und -verboten und die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Substitution durch:
- Überprüfung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien,
 - Überprüfung der Übereinstimmung der Standards mit den Verwendungsgeboten und -verboten,
 - Überprüfung der Konstruktionsrichtlinien anhand der Verwendungsgebote und -verbote,
 - Kontrolle der Nutzung des Informationssystems für Werkstoffe und ökonomische Materialverwendung;
- i) die Kontrolle der Bilanzen in bezug auf die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung in der unteren, mittleren und oberen Preisgruppe und der Einwirkung der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe auf die planmäßige Entwicklung des Produktionsaufkommens in den einzelnen Preisgruppen;
- j) die ordnungsgemäße Abrechnung der Bilanzen und die umfassende Auswertung der Abrechnungsergebnisse sowie die Qualifizierung der Bilanzabrechnung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Staatliche Bilanzinspektion unter Beachtung der Bestimmungen über den Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen sowie des § 7 dieser Verordnung das Recht, in alle Unterlagen der Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie Räte der Bezirke, Kreise und Städte und Gemeinden Einblick zu nehmen.

§ 4

(1) Die Staatliche Bilanzinspektion hat das Recht,

- a) für die Vorbereitung und Durchführung der Inspektions-tätigkeit in Übereinstimmung mit den Ministern und den Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der örtlichen Räte die für die Bilanzierung zuständigen Leiter und Mitarbeiter aus Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen, Kombinate, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie örtlichen Räten zeitweilig heranzuziehen sowie zeitweilige Arbeitsgruppen zur Untersuchung von Fragen der Einhaltung der Staatsdisziplin zu bilden;
- b) mündliche und schriftliche Erklärungen sowie Stellungnahmen von den zuständigen Leitern bzw. den Vorsitzenden der Genossenschaften anzufordern.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion hat das Recht,

- a) den zuständigen Leitern bzw. Vorsitzenden der Genossenschaften Auflagen zur Durchführung der aus den Untersuchungen abgeleiteten Schlussfolgerungen und zum Wirksammachen von Reserven sowie zur Rückgabe von Bilanzteilen zu erteilen;
- b) den Leitern der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe Anerkennung für gute Arbeit sowie Mißbilligung bei Verletzung der Staatsdisziplin auszusprechen.

§ 5

(1) Die Staatliche Bilanzinspektion hat die Pflicht,

- a) Inspektionen nach einem festgelegten Arbeitsplan in den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, Kombinate, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie in den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden durchzuführen;
- b) vor den Inspektionen die jeweils zuständigen Leiter zu konsultieren und deren Hinweise zur Durchführung der Inspektion entgegenzunehmen;
- c) bei den Inspektionen das Zusammenwirken mit den Werkträgern, insbesondere mit den Neuerern, und den gesellschaftlichen Organisationen in den Kombinate, Betrieben und Einrichtungen zu sichern;
- d) bei der Vorbereitung und Durchführung der Inspektionen die enge Zusammenarbeit mit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, der Staatlichen Finanzrevision, dem Staatlichen Vertragsgericht und der Staatsbank der DDR zu sichern;
- e) die Vorbereitung und Durchführung der Inspektionen mit hoher Qualität und rationellen Arbeitsmethoden zu sichern;
- f) die Sicherung der Kontrollergebnisse entsprechend den Bestimmungen zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen zu gewährleisten.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion hat die Pflicht,

- a) über die festgestellten Probleme bei der Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Bilanzen sowie über sich abzeichnende Versorgungsschwerpunkte den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sowie die zuständigen Minister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke rechtzeitig zu informieren;
- b) Auflagen zu erteilen, um die aufgedeckten Reserven planwirksam zu machen, sowie bei der Feststellung von Verstößen gegen die staatliche Ordnung auf dem Gebiet der Bilanzierung die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu verlangen und die Maßnahmen an Ort und Stelle auszuwerten;
- c) dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission Entscheidungsvorschläge zur Erhöhung des Niveaus und der Vervollkommnung der Bilanzierung zu unterbreiten.

§ 6

Die Tätigkeit der Energieinspektion der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat, der Zentralen Verpackungsinspektion, der Staatlichen Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe und der Staatlichen Inspektion für nichtmetallische Sekundärrohstoffe, soweit sie die Kontrolle der Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der materiellen Bilanzen für Energieträger, Verpackungsmaterialien und nichtmetallische Sekundärrohstoffe betrifft, ist mit dem Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion abzustimmen. Vom Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion sind die dafür vorgesehenen Aufgaben in den Arbeitsplänen der entsprechenden Inspektionen zu bestätigen. Die Kontrollergebnisse sind dem Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatlichen Bilanzinspektion und ihres Leiters gemäß der §§ 1 und 3 bis 6 dieser Verordnung gelten nicht für Fragen, die die Planung, Bilanzierung und Realisierung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung, der inneren Sicherheit und Ordnung sowie des Versorgungsbereiches „Verschiedene Verbraucher II“ betreffen.

§ 8

Über die ordnungsgemäße Erarbeitung, Bestätigung, Fortschreibung, Durchführung und Abrechnung von materiellen Bilanzen sowie Baubilanzen hat die Staatliche Bilanzinspektion jährlich bei den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen eine Revision durchzuführen, in deren Verlauf die Einhaltung des geplanten Aufkommens und die effektive Verwendung sowie die Einhaltung der Verwendungsgebote und -verbote der mit den Bilanzen erfaßten materiellen Fonds zu überprüfen ist. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen. Die Nomenklatur der in die Revision einzubeziehenden Bilanzen hat der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission entsprechend der Terminstellung für die durchzuführenden Revisionen in Abhängigkeit von den jeweiligen volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben festzulegen.

§ 9

(1) Die Kontrollfeststellungen und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen sind von der Staatlichen Bilanzinspektion mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane, den Generaldirektoren der Kombinate, Leitern der Betriebe und Einrichtungen, Vorsitzenden der Genossenschaften sowie dem Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und Bürgermeistern der Städte und Gemeinden zu protokollieren. Die Überprüfungsprotokolle sind den Leitern der übergeordneten Organe und den zuständigen bilanzierenden Organen zur Auswertung zu übergeben.

(2) Die im Ergebnis der Kontrolltätigkeit festgestellten Reserven sind durch die bilanzierenden und bilanzbestätigenden Organe entsprechend den in der Bilanzierungsverordnung vom 15. November 1979 getroffenen Regelungen volkswirtschaftlich effektiv wirksam zu machen.

(3) Gegen Auflagen sowie gegen Feststellungen im Revisionsprotokoll und Kontrollfeststellungen gemäß Abs. 1 kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich begründete Beschwerde beim Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion eingelegt werden. Dieser hat innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission innerhalb dieser Frist zuzuleiten, der eine endgültige Entscheidung in Abstimmung mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes trifft. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 29 Abs. 4 der Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Anordnung Nr. Pr. 218/2¹
über die Preise für Baukonstruktionen
aus Stahl und Aluminiumlegierungen

vom 9. Januar 1981

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 218 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen (GBl. I Nr. 16 S. 136) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 wird um folgende Teile des Preiskatalogs Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen ergänzt:

Teil K: Komplexpreise für Hochbaukonstruktionen aus Stahl²
Teil M: Erzeugnispreise für Metalleichtbaukonstruktionen für den Hochbau²

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 9. Januar 1981

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise

Halbritter
Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 218/1 vom 30. Januar 1980 (GBl. I Nr. 8 S. 67)

² Die Teile K und M des Preiskatalogs sind über das zuständige wirtschaftsleitende Organ des Bestellers beim VEB Metalleichtbaukombinat, 7030 Leipzig, Arno-Nitzsche-Str. 43/45, schriftlich anzufordern.

Berichtigung

Das Ministerium für Leichtindustrie weist darauf hin, daß in der Anordnung Nr. 3 vom 23. Oktober 1980 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Industriepreiszuschlägen für modische Erzeugnisse der Leichtindustrie (Sonderdruck Nr. 996/2 des Gesetzblattes) im § 1 Abs. 1 zu streichen ist: „Satz 1“.



Z 35/1

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

69

1981	Berlin, den 16. Februar 1981	Teil I Nr. 6
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 81	Verordnung über die Einführung der Sommerzeit	69
27. 1. 81	Anordnung Nr. 3 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne - Bilanzverzeichnis -	70
9. 1. 81	Anordnung über die Besteuerung der kooperativen Einrichtungen im Bereich der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen	82
16. 1. 81	Anordnung Nr. Pr. 356 über die Preise für Nichteisenmetallschrott	83
19. 1. 81	Anordnung über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmer Tätigkeit bei der Durchführung von Investitionen von Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft	84

**Verordnung
über die Einführung der Sommerzeit
vom 6. Februar 1981**

§ 1

(1) Für die DDR wird 1981 eine Sommerzeit eingeführt.

(2) Die Sommerzeit für das Jahr 1981 beginnt am 29. März 1981 um 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde vorzustellen.

(3) Die Sommerzeit endet am 27. September 1981 um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde zurückzustellen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31. Januar 1980 über die Einführung der Sommerzeit (GBL I Nr. 6 S. 45) außer Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Anordnung Nr. 3¹
über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung
und Abrechnung von Material, Ausrüstungen
und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung
der Jahresvolkswirtschaftspläne
 — Bilanzverzeichnis —
 vom 27. Januar 1981

Auf der Grundlage des § 5 der Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne werden die in der Anlage zu dieser Anordnung enthaltenen Veränderungen des Bilanzverzeichnisses für verbindlich erklärt. Diese Veränderungen gelten anstelle der entsprechenden Festlegungen in den Anlagen zur Anordnung vom 30. März 1980 (Sonderdruck Nr. 688/11 des Gesetz-

¹ Anordnung Nr. 2 vom 22. Juli 1980 (GBl. I Nr. 23 S. 229)

blattes) und zur Anordnung Nr. 2 vom 22. Juli 1980 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis — (GBl. I Nr. 23 S. 229).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist erstmalig für die Ausarbeitung und Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1981 anzuwenden.

Berlin, den 27. Januar 1981

Der Minister
für Materialwirtschaft

Rauchfuß

Der Vorsitzende
der
Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär in der
Staatlichen Plankommission

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. sc. Donda

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Folgende Bilanzen sind in das Bilanzverzeichnis neu aufzunehmen:

ELN-Nr.	Bezeichnung	ME	Bilanzierendes Organ
132 51 10 0	Technologische Spezialausrüstungen für die Herstellung von aktiven optoelektronischen und sonstigen elektronischen Bauelementen	1 000 M IAP (004)	Staatliche Plankommission (Min. E/E — VEB Kombinat Mikroelektronik Erfurt)
134 73 52 3	Selbstfahrende Lader T 174	Stück	Staatliche Plankommission (Min. ALF — VEB Kombinat Fortschritt Landmaschinen Neustadt i. Sa.)
134 73 52 4	Selbstfahrende Lader TIH 445	Stück	do.
148 40 00 2	Textilhilfsmittel aus Importen	t (044)	Staatliche Plankommission (Min. CI — Kombinat Haushaltchemie Genthin)
189 41 00 0	Gebrauchte Öle und Altöle	t (044)	Staatliche Plankommission (Min. CI — VEB PCK Schwedt)
122 53 61 0	Nicosilband	t (044)	Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali (VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, 92 Freiberg i. Sa.)
122 58 90 0	Heizleiterwerkstoffe	t (044)	Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali (VEB Rohrkombinat, 84 Riesa)
122 51 90 0	Bänder aus Bronze, beschichtet mit Edelmetallen und -legierungen	kg (042)	Staatliche Plankommission (Min. EMK — Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ Freiberg i. Sa.)
935 61 00 6	Wälzlager 100–200 mm Außendurchmesser (Produktion Luckenwalde)	1 000 M IAP (004)	Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau (VEB Kombinat Wälzlager und Normteile, 9022 Karl-Marx-Stadt)
935 61 00 8	Wälzlager über 200 mm Außendurchmesser (Produktion Leipzig)	1 000 M IAP (004)	do.
139 22 22 0	Einzelkochplatten	Stück (076)	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik (Kombinat VEB Elektrogeräatewerk Suhl, 60 Suhl)
139 22 23 0	Doppelkochplatten	Stück (076)	do.

ELN-Nr.	Bezeichnung	ME	Bilanzierendes Organ
139 22 31 0	Wasserkocher	Stück (076)	do.
139 22 36 0	Tauchsieder bis 1 000 Watt	Stück (076)	do.
144 22 20 0	Antibiotika — human	1 000 M IAP (004)	Ministerium für Chemische Industrie (VEB Pharmazeutisches Kombinat GERMED Dresden, 8122 Radebeul)
144 41 20 0	Antibiotika — veterinär	1 000 M IAP (004)	Ministerium für Chemische Industrie (VEB Pharmazeutisches Kombinat GERMED Dresden, 8122 Radebeul)
148 42 00 0	Hilfsmittel für die Textilindustrie	t (044)	Ministerium für Chemische Industrie (VEB Kombinat Haushaltchemie Genthin)
113 24 35 0	Turbinenöle	t (044)	Ministerium für Chemische Industrie (VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt)
113 24 41 0	unlegierte Motorenöle	t (044)	do.
131 88 62 0	Rekuperatoren für luft- und kältetechnische Ausrüstungen	Stück (076) GJ/h (391)	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau (VEB Kombinat Luft- und Kältetechnik Dresden)

2. Für folgende Bilanzen ist die Bilanzierungsfunktion durch die Staatliche Plankommission wahrzunehmen:

ELN-Nr.	Erzeugnisposition	Maßeinheit	ELN-Nr.	Erzeugnisposition	Maßeinheit
112 40 00 0	Rohbraunkohle (TGL 11 213) (Siebkohle)	1 000 t (045)	136 12 20 0	Drehstrom-Asynchron-Motoren für NS bis AH 112 bis 315 mm	1 000 M IAP (004)
913 24 10 0	Schmieröle	t (044)	136 12 30 0	Drehstrom-Asynchron-Motoren für NS, AH 315 mm und höher (Produktion Dessau)	1 000 M IAP (004)
832 10 00 0	Spanabhebende Werkzeugmaschinen für prismatische Bearbeitungsverfahren, einschließlich Zubehör	1 000 M IAP (004)	936 13 10 0	Einphasen-Standardmotoren (Produktion Grünhain)	1 000 M IAP (004)
732 10 00 0	Spanabhebende Werkzeugmaschinen für rotationssymmetrische Bearbeitungsverfahren, einschließlich Zubehör	1 000 M IAP (004)	136 84 00 0	Kernstrahlungs- und Teilchenbeschleuniger-Einrichtungen	1 000 M IAP (004)
132 51 20 0	Technologische Spezialausrüstungen für die Herstellung passiver elektronischer Bauelemente	1 000 M IAP (004)	136 91 24 0	Bleiakkumulatoren für Kraftfahrzeuge zum Anlassen, Beleuchten und Zünden	1 000 M IAP (004)
132 52 00 0	Erzeugnisse und Ausrüstungen der Vakuumtechnik für den Druckbereich unter 10 Torr (ohne mech. Vakuumerzeuger — 135 12 00 0)	1 000 M IAP (004)	936 91 61 1	Stabelemente	1 000 M IAP (004) 1 000 Stück (078)
133 10 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Holzbeschaffung, -be- und -verarbeitung	1 000 M IAP (004)	137 22 00 0	Sender und Empfänger für komm. Dienste sowie Sender für Rundfunk und Fernsehen	1 000 M IAP (004)
933 20 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die papierherstellende Industrie	1 000 M IAP (004)	137 51 11 0	Allgebrauchslampen bis 200 W — Normalform	1 000 M IAP (004) 1 000 Stück (078)
134 13 00 0	Elektrolokomotiven	1 000 M IAP (004) Stück (076)	137 63 12 0	Farbbildwiedergaberöhren	1 000 Stück (078) 1 000 M IAP (004)
134 26 30 0	Motorräder über 50 cm ³	Stück (076)	137 73 00 0	Kontaktbauelemente	1 000 M IAP (004)
134 27 00 0	Fahrräder	Stück (076)	138 56 00 0	Mikroskope	1 000 M IAP (004)
134 28 20 0	Kleintransporter (Multicar)	Stück (076)	138 90 00 0	Laborgeräte und -einrichtungen	1 000 M IAP (004)
135 58 00 0	Erzeugnisse für Pneumatik	1 000 M IAP (004)	939 14 00 0	Emaillegeschirr	1 000 M IAP (004)
136 12 10 0	Drehstrom-Asynchron-Motoren für NS bis AH 100 mm	1 000 M IAP (004)	139 15 00 0	Aluminiumgeschirr	1 000 M IAP (004)
			139 30 00 0	Handwerkzeuge	1 000 M IAP (004)
			139 42 10 0	Herde für feste Brennstoffe	Stück (076)

ELN-Nr.	Erzeugnisposition	Maßeinheit	ELN-Nr.	Erzeugnisposition	Maßeinheit
142 23 11 0	Phosphor, gelb	t (044)	912 52 20 0	Braunkohlenbrikettabrieb, -späne, -abfall	t (044)
142 23 71 2	Phosphorsäure aus Naßprozeß- verfahren	t P ₂ O ₅ (049)	112 62 00 0	Braunkohlenbrennstaub	t (044)
142 27 11 0	Ruß	t (044)	Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali		
142 33 12 3	Natriumtriphosphat	t-Inhalt (049)	122 41 41 0	Lötzinn	t (044)
142 34 27 2	Trichlorsilan	t (044)	122 53 13 0	Folie aus Aluminium und -legierungen	t (044)
142 39 52 1	Natriumperborat	t (044)	122 58 22 1	Magnete aus Kobalt/Seltenen Erden	t (044)
143 12 11 0	Methanol	t (044)	125 82 00 0	Gesenkschmiedestücke aus Messing	t (044)
143 19 32 0	Propylenoxid	t (044)	131 29 32 0	Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Gewinnung von Kohle, Erz und sonst. Mineralien im Untertagebau- betrieb	1 000 M IAP (004)
145 26 60 0	Preßmassen aus Silikonharzen	t (044)	151 81 51 0	Elektrokorund	t (044)
945 50 00 0	Synthetischer Kautschuk (ohne Polyisopren)	t (044)	151 81 60 0	Graphit	t (044)
145 51 20 0	Polyisoprenkautschuk	t (044)	151 85 10 0	Ungeformte basische feuerfeste Erzeugnisse	t (044)
146 21 11 0	Reifen für Fahrräder	1 000 Stück (078)	151 86 20 0	Korund-Normal- und Formsteine	t (044)
149 44 10 0	Röntgenfilm	1 000 m ² (018)	151 88 00 0	Stahlwerksverschleißmaterial	t (044)
953 55 31 0	Trinkgläser für Haushalt und Hotel	1 000 Stück (078) 1 000 M IAP (004)	151 89 30 0	Schmelzgeformte Erzeugnisse	t (044)
164 10 00 0	Textile Flächengebilde für Möbel- und Autositz-Bezug, Möbelbeleg und Wandbehang	1 000 m ² (018)	Ministerium für Chemische Industrie		
972 96 20 0	Kleintierfelle	1 000 Stück (078)	113 22 51 3	Heizöl, HEB schwefelhaltig	t (044)
972 96 30 0	Rohe Pelzfelle	1 000 Stück (078)	113 22 51 4	Heizöl, HEB schwefelarm	t (044)
182 10 00 0	Musikinstrumente, Zubehör und Ersatzteile	1 000 M IAP (004)	113 22 51 5	Heizöl, HEC schwefelhaltig	t (044)
193 59 17 0	Montagen an Kraftwerks- und Industrierohrleitungen	1 000 M IAP (004)	113 22 51 7	Heizöl, HED schwefelhaltig	t (044)
021 00 61 7	Technologische Anlagen für Be- triebe des Maschinenbaus, Werk- zeugmaschinenbaus und Reparatur- werkstätten entsprechend der Bilanzverantwortung des Werk- zeugmaschinenbaus	1 000 M IAP (004)	113 22 51 8	Heizöl, HED schwefelarm	t (044)
024 00 00 0	Anlagen und komplette Linien für die Plast- und Elast- verarbeitung	1 000 M IAP (004)	113 22 52 1	Heizöl, HTB schwefelhaltig	t (044)
033 00 00 0	Anlagen für die polygraphische und papierverarbeitende Industrie	1 000 M IAP (004)	113 22 52 2	Heizöl, HTB schwefelarm	t (044)
034 00 00 0	Anlagen für die Textil-, Beklei- dungs- und Lederindustrie	1 000 M IAP (004)	113 24 34 0	Hydrauliköle	t (044)
081 40 00 0	Signal- und Sicherungsanlagen des Verkehrswesens	1 000 M IAP (004)	113 24 37 0	Transformatoröle	t (044)
3. Für folgende Bilanzen wird das jeweils an 1. Stelle auf- geführte Ministerium mit der Bilanzierungsfunktion be- auftragt:			113 24 45 0	Flugmotorenöle	t (044)
Ministerium für Kohle und Energie			913 24 46 0	Getriebeöle	t (044)
912 11 00 1	Energetische Steinkohle, sortiert	t (044)	142 27 12 0	Aktivkohle	t (044)
			142 32 12 2	Ammoniumnitrat für technische Zwecke	tN (049)
			145 62 15 0	Folien aus Polyesterharzen	t (044)
			146 21 12 0	Reifen für Mopeds	1 000 Stück (078)

ELN-Nr.	Erzeugnisposition	Maßeinheit	ELN-Nr.	Erzeugnisposition	Maßeinheit
146 21 20 0	Reifen für Motorroller, Motorräder und Beiwagen	1 000 Stück (078)	131 88 610	Regenerativenergieübertrager für luft- und kältetechnische Ausrüstungen	Stück (076) GJ/h (391)
148 21 11 0	Rizinusöl	t (044)	Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau		
948 93 00 0	Labor- und Feinchemikalien einschließlich Reinstchemikalien für die Mikroelektronik	1 000 M IAP (004)	139 11 00 0	Bestecke	1 000 M IAP (004)
149 45 00 0	Fotoplatten	1 000 m ² (018)	Ministerium für Leichtindustrie		
164 92 00 0	Reifenkordgewebe	t (044)	962 50 00 0	Streichgarne	t (044)
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik			963 42 00 0	Streichgarngewebe	1 000 m ² (018)
132 51 30 0	Technologische Spezialausrüstungen für die Herstellung von Lichtquellen und Schwingquarzen	1 000 M IAP (004)	965 21 10 0	Bunt- und Unisocken	1 000 Paar (089)
132 51 90 0	Sonstige technologische Spezialausrüstungen für die Herstellung von elektrotechnischen und elektronischen Erzeugnissen	1 000 M IAP (004)	969 71 10 0	Damen-, Herren-, Stadttaschen	1 000 Stück (078) 1 000 M IAP (004)
132 54 20 0	Prozessspezifische Industrieroboter für den Industriebereich Elektrotechnik/Elektronik	1 000 M IAP (004) Stück (076)	169 71 40 0	Reisetaschen	1 000 Stück (078) 1 000 M IAP (004)
136 64 00 0	Elektroisoliermaterial	1 000 M IAP (004)	169 76 10 0	Aktentaschen	1 000 Stück (078)
137 13 12 0	Trägerfrequenz-Übertragungseinrichtungen	1 000 M IAP (004)	169 82 00 0	Brieftaschen, Geldbörsen, Geldscheintaschen	1 000 Stück (078) 1 000 M IAP (004)
137 31 00 0	Plattenspieler und Schallplatten- aufnahmegeräte	1 000 M IAP (004) Stück (076)	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie		
137 53 11 0	Schwarz-Weiß-Bildwiedergaberöhren	1 000 M IAP (004) 1 000 Stück (078)	931 69 10 0	Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Keramik- und Feuerfesterzeugnissen	1 000 M IAP (004)
138 23 30 0	Buchungsmaschinen und -automaten	1 000 M IAP (004) Stück (076)	931 69 50 0	Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Glaserzeugnissen	1 000 M IAP (004)
138 61 52 0	Weckeruhren	1 000 M IAP (004) Stück (076)	133 29 00 0	Einzel- und Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die papierherstellende Industrie (einschl. Baugruppen und Zubehör)	1 000 M IAP (004)
141 99 41 0	Rohdiamanten	1 000 M IAP (004) Karat (059)	953 55 31 0	Wirtschaftsglas, geblasen, manuell, maschinell — mit Veredlung — Kelche	1 000 Stück (078) 1 000 M IAP (004)
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau			953 55 32 0	Wirtschaftsglas, geblasen, manuell, maschinell — mit Veredlung — Becher	1 000 Stück (078) 1 000 M IAP (004)
131 11 92 0	Abhitzekessel	1 000 M IAP (004) Stück (076)	953 74 11 0	Kannen aus Porzellan	1 000 Stück (078)
931 29 30 0 ¹	Ersatzteile für Ausrüstungen für den Bergbau und die Brennstoffindustrie (ohne Ersatzteile für Bohrausrüstungen und ohne Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für Untertagebaubetriebe)	1 000 M IAP (004)	133 74 30 0	Obertassen und Becher aus Porzellan	1 000 Stück (078)
			953 74 42 0	Teller aus Porzellan	1 000 Stück (078)
			153 74 97 2	Kaffeeservice für 6 Personen (15teilig)	1 000 Stück (078)
			153 82 00 0	Haushaltsteingut	1 000 M IAP (004)

¹ Ist im Sortiment TAKRAF nach Lieferbetrieben in der Maßeinheit t abzustimmen

ELN-Nr.	Erzeugnisposition	Masseinheit	ELN-Nr.	Erzeugnisposition
155 19 00 0	Sonst. Zellstoff	t atro (053)	113 15 20 0	Erdgas — Import
155 67 00 0	Verbundfolien	t (044)	113 11 00 0	Erdöl
155 73 50 0	Beutel aus Polyäthylenfolie	t (044)	113 22 11 0	Motorenbenzine
155 74 14 0	Einschläge und Einwickler aus PE-Folie, bedruckt	t (044)	113 22 20 0	Dieselmotoren
Ministerium für Bauwesen			113 22 50 0	Heizöle
139 41 41 7	Strahlplatten	1 000 m ² (018)	121 68 00 0	Grobbleche
151 61 00 0	Mineralwolle	t (044)	122 31 13 0	Raffinade- und Elektrolytkupfer
151 62 00 0	Mineralwolleerzeugnisse	t (044)	122 31 21 0	Raffinade-, Elektrolyt- und Hartblei
151 94 10 0	Kieselgur	t (044)	141 92 00 0	Phosphorhaltige Rohstoffe
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie			350 34 10 0	Naturkautschuk
978 12 10 0	Primasprit und Kornfein- destillat	hl- Weingeist (030)	145 31 11 0	Niederdruck — Polyäthylen
179 52 00 0	Pfeffer, weiß und schwarz	kg (042)	145 31 20 0	Polypropylen
179 58 60 0	Majoran	kg (042)	145 32 82 2	ABS
182 50 00 0	Besen, Bürsten, Pinsel für Haushalt und Industrie	1 000 M IAP (004)	136 12 10 0	Drehstrom-Asynchronmotoren für NS bis AH 100 mm
4. Folgende Positionen sind aus dem Bilanzverzeichnis er- satzlos zu streichen			938 13 10 0	Einphasen-Standardmotoren (Produktion Grünhain)
132 51 00 0	Technologische Spezialausrüstungen für die Her- stellung elektronischer und elektrotechnischer Erzeugnisse		139 42 30 0	Herde für gasförmige Brennstoffe
145 50 00 0	Synthetischer Kautschuk		161 10 00 0	Baumwolle
148 40 00 0	Hilfsmittel für die Chemiefaser-, Textil-, Leder-, Rauchwaren- und Papierindustrie		961 20 00 0	Wollen, gewaschen
134 73 52 3	Selbstfahrende Lader		972 96 10 0	Rohe Häute und Felle von Großtieren für die Lederindustrie
932 10 00 0	Spanabhebende Werkzeugmaschinen		167 82 00 0	Bettwäsche
5. Folgende Positionen sind aus der Nomenklatur der durch die Ministerien zu bilanzierenden Erzeugnispositionen zu streichen, die Bilanzierungsfunktion ist durch die bisheri- gen bilanzbeauftragten Organe wahrzunehmen			169 11 00 0	Straßenschuhe für Herren
135 97 70 0	Rohrleitungselemente und Formstücke aus Guß- eisen, bearbeitet		954 53 00 0	Spanplatten und Faserplatten mittlerer Roh- dichte
127 87 30 0	Monolithisch integrierte Schaltkreise auf isolier- ten Trägern		155 10 00 0	Zellstoff
6. Folgende Bilanzen sind nach Quartalen zu bilanzieren			155 40 00 0	Papier
112 10 00 0	Steinkohle		972 11 00 0	Fleisch
112 20 00 0	Steinkohlenkoks		176 12 00 0	Zucker
112 30 00 0	Rohbraunförderkohle		7. Alle Staatsplan- und durch die Ministerien zu bilanzie- renden Erzeugnispositionen sind durchgängig quartalsweise lieferseitig abzurechnen.	
112 40 00 0	Rohbraunsiebkohle		8. Für folgende Bilanzen ist die Lieferseitige Abrechnung monatlich vorzunehmen	
112 50 00 0	Braunkohlenbriketts		Bilanzbereich Ministerium für Kohle und Energie	
112 73 00 0	Braunkohlenhochtemperaturkoks		112 10 00 0	Steinkohle
111 10 00 0	Elektroenergie		112 20 00 0	Steinkohlenkoks
111 31 00 0	Stadtgas		112 30 00 0	Rohbraunförderkohle
113 15 10 0	Erdgas — DDR-Aufkommen		112 40 00 0	Rohbraunsiebkohle
			112 50 00 0	Braunkohlenbriketts
			113 15 20 0	Erdgas — Import
			Bilanzbereich Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	
			121 20 00 0	Roheisen und Hochofenferrolegierungen
			921 65 00 0	Warmband gesamt
			121 68 00 0	Grobbleche
			121 74 80 0	Transformatoren-Kaltband und -blech bis 0,35 mm Dicke
			121 81 00 0	Unleg. und niedrigleg. nahtlose und geschweißte Stahlrohre
			121 83 00 0	Niedrigleg. warmfeste und druckwasserstoffbe- ständige Stahlrohre, nahtlos und geschweißt
			123 22 60 0	Wolframerzkonzentrat
			122 31 13 0	Raffinade- und Elektrolytkupfer
			122 31 21 0	Raffinade-, Elektrolyt- und Hartblei
			122 31 92 0	Quecksilber

ELN-Nr.	Erzeugnisposition
122 36 30 0	Silber
189 31 10 0	Stahlschrott
Bilanzbereich Ministerium für Chemische Industrie	
113 11 00 0	Erdöl
113 22 11 0	Motorenbenzin
113 22 20 0	Dieselmotorenbenzin
113 22 50 0	Heizöl
141 92 00 0	Phosphorhaltige Rohstoffe
142 21 91 0	Schwefelkohlenstoff
142 23 11 0	Phosphor, gelb
142 27 11 0	Ruße
142 51 40 0	Titandioxid
143 11 61 0	Butadien — (1,3)
143 14 84 0	Kaprolaktam
143 21 33 0	Reinbenzol
143 99 10 0	Kolophonium
143 23 71 0	Phenol
143 26 23 2	DMT (Terephthalsäuredimethylester)
143 40 00 2	Org. Farbstoffe aus Importen
145 21 10 0	Unges. Polyester
145 31 11 0	ND — Polyäthylen
145 31 20 0	Polypropylen
145 32 35 0	Polystyrol, schlagzäh
145 32 82 2	ABS
945 50 00 0	Synthetischer Kautschuk
146 41 16 0	Fördergurte mit Stahlseileinlage
146 43 40 0	Verbundkeilriemen
946 44 21 0	Weilendichtringe
946 44 23 0	Lippendichtringe
148 71 00 0	Wirkstoffe für PSM
350 34 10 0	Naturkautschuk
139 73 10 0	Tuben aus Metall
Bilanzbereich Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	
136 12 10 0	Drehstrom-Asynchronmotoren für NS bis AH 100 mm
936 13 10 0	Einphasen-Standardmotoren (Produktion Grünhain)
936 16 10 0	Gleichstrommaschinen
936 46 10 0	Nichtnumerische Steuerungen der Elektrotechnik/Elektronik
136 91 24 0	Bleiakkumulatoren für Kfz
Bilanzbereich Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	
124 11 00 0	Güßerzeugnisse aus Gußeisen mit Lamellen-graphit
124 12 00 0	Güßerzeugnisse aus Gußeisen mit Kugelgraphit
924 30 00 0	Güßerzeugnisse aus Temperguß
124 40 00 0	Güßerzeugnisse aus Stahlguß
124 85 00 0	Güßerzeugnisse aus Aluminium und -legierungen
125 20 00 0	Gesenkschmiedestücke aus Stahl
939 14 81 0	Badewannen
Bilanzbereich Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau	
832 10 00 0	Spanabhebende Werkzeugmaschinen für prisma- tische Bearbeitungsverfahren, einschl. Zubehör

ELN-Nr.	Erzeugnisposition
732 10 00 0	Spanabhebende Werkzeugmaschinen für rota- tionssymmetrische Bearbeitungsverfahren, einschl. Zubehör
933 40 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
936 46 20 0	ETA für Maschinenantriebe
Bilanzbereich Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	
125 61 00 0	Wälzlager
938 80 00 0	Erzeugnisse der Medizintechnik
139 42 30 0	Herde für gasförmige Brennstoffe
Bilanzbereich Ministerium für Leichtindustrie	
147 42 11 0	PAS — Feintyp
947 42 21 0	PAS — Grob- und Kordtyp
147 42 22 0	PAS — Grobttyp texturiert
161 10 00 0	Baumwolle, entkern
961 20 00 0	Wollen, gewaschen
962 10 00 0	Drei- und Vierzylindergespinnste
162 30 00 0	Kammgarne und Kammgarnzwirne
963 11 00 0	Baumwoll- und baumwollartige Gewebe
167 82 00 0	Bettwäsche
169 11 00 0	Straßenschuhe für Herren
972 96 10 0	Großtierhäute
972 96 20 0	Kleintierfelle
Bilanzbereich Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	
831 61 00 0	Maschinen und Anlagen zur Herstellung von Keramikzeugnissen
953 11 00 0	Tafel- und Spiegelglas
953 22 00 0	Glasseidenerzeugnisse aus E- und A.-Glas
155 10 00 0	Zellstoff
155 40 00 0	Papier
155 50 00 0	Verpackungskarton und Pappe
Bilanzbereich Ministerium für Bauwesen	
941 99 20 0	Asbest (ohne Asbestmehl)
Bilanzbereich Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	
133 10 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Holzbe- schaffung, Holzbe- und -verarbeitung
139 71 00 0	Leichte Packungen
954 41 10 0	Deckfurniere
954 53 00 0	Span- und Faserplatten mittlerer Rohdichte
175 10 00 0	Pflanzenöle und -fette, roh
175 20 00 0	Pflanzenöle und -fette, raffiniert
154 54 10 0	Faserplatten aus Holz
312 27 10 0	Rohkaffee
312 27 20 0	Kakaobohnen
Bilanzbereich Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	
176 12 00 0	Zucker
972 11 00 0 ²	Fleisch

² begrenzt auf die entscheidenden Kennzeichen — Staatliches Auf- kommen, Schlachtvieh; Warenfonds; Export; Import; Kühlhausbestand

9. Nomenklatur der „1 000 kleinen Dinge“

Die im Anhang Nr. 1 des geltenden Bilanzverzeichnisses aufgeführte Nomenklatur ist zu streichen.

An ihrer Stelle ist die nachstehende Nomenklatur verbindlich anzuwenden. Für die darin enthaltenen Positionen sind Kombinatbilanzen zu erarbeiten - soweit nicht im Bilanzverzeichnis eine höhere Rangigkeit der Bilanzierung festgelegt ist.

Diese Kombinatbilanzen sind von den zuständigen Generaldirektoren zu bestätigen und entsprechend den Festlegungen der „Ordnung über die Planung, Bilanzierung und Flandurchführung zur bedarfsgerechten Produktion und Bereitstellung der Sortimente der 1 000 kleinen Dinge“ vom 18. Dezember 1980 quartalsweise lieferseitig abzurechnen.

ELN-Nr.	Erzeugnisposition	Maßeinheit
Mansfeldkombinat „Wilhelm Pieck“ Eisleben		
122 53 133	Haushaltfolie aus Aluminium	1 000 Rollen
Kombinat Plast- und Elastverarbeitung		
145 72 964	WC-Sitze aus Plastwerkstoffen	1 000 Stück
145 73 995		
145 77 932	Kaffeefilter	1 000 Stück
145 81 919	Haushalt- und Waschschüsseln	1 000 Stück
aus		
145 81 911		
aus		
145 81 938		
aus		
145 82 990		
aus		
145 81 929	Campingflaschen	1 000 Stück
145 81 931	Kinderbadewannen	1 000 Stück
aus		
145 82 990		
aus		
145 81 933	Wäschekorb, klein	1 000 Stück
aus		
145 81 933	Wäschekorb, mittel	1 000 Stück
145 81 935	Gießkannen aus Plaste	1 000 Stück
145 81 936	Eimer	1 000 Stück
aus		
145 81 984	Nachtgeschirre	1 000 Stück
aus		
145 82 990		
aus		
145 81 969	Seifendosen	1 000 Stück
aus		
145 83 964		
aus		
145 84 969		
aus		
145 82 990	Kühlschrankdosen	1 000 Stück
aus		
145 84 930		
145 83 911	Trinkröhrchen	1 000 Stück
145 83 914	Besteckkästen	1 000 Stück
aus		
145 83 919	Brot Dosen	1 000 Stück
aus		
145 84 911	Dekordosen	1 000 Stück
145 84 920	Vorratsdosen	1 000 Stück
145 84 992	Kleiderbügel Plast	1 000 Stück
aus		
146 44 510	Mostkappen	1 000 Stück

ELN-Nr.	Erzeugnisposition	Maßeinheit
aus		
146 45 140	Ernährungssauger	1 000 Stück
aus		
146 45 140	Beruhigungssauger	1 000 Stück
146 47 331	Wärmflaschen	1 000 Stück
146 47 512	Badehauben	1 000 Stück
146 47 592	Haushaltkonservenringe, vulkanisiert	1 000 Stück
146 47 712	Haushaltkonservenringe, unvulkanisiert	1 000 Stück
Kombinat Lacke/Farben		
149 75 400	Schulmal- und Temperafarben	t
Kosmetik-Kombinat		
aus		
149 10 100	Seifen	t
aus		
149 30 000	Prothesenreiniger (Eladent und Helon)	1 000 M IAP
Kombinat Haushaltchemie		
aus		
148 80 000	Tapetenklebstoff	t
148 89 300	Makulaturmasse	t
149 21 320	Weichspüler	t
149 23 100	Abwasch- und Geschirrspülmittel	t
aus		
149 50 000	Schuhcreme in Dosen und Tuben	t
149 53 000	Fußbodenpflegemittel	t
aus		
149 51 000	Haushaltkerzen	t
aus		
149 51 000	Baumkerzen	t
aus		
149 51 000	Adventskerzen	t
Buna-Werke		
aus		
145 63 233	PVC-Wasserschlauch	1 000 m
Reifenkombinat		
146 21 120	Reifen für Mopeds	1 000 Stück
Carl Zeiss		
138 65 131		
135 65 132	Gliedmaßstäbe 1 und 2 m, Holz	1 000 Stück
138 65 155	Schneiderbandmaße	1 000 Stück
138 65 410	Wasserwaagen, Holz	1 000 Stück
Kombinat Mikroelektronik		
138 61 521	Weckeruhren	1 000 Stück
Kombinat NARVA		
137 51 110	Allgebrauchsglühlampen bis 200 Watt Normalform	1 000 Stück
aus		
137 51 160	Zweck- und Zierformlampen Kerzengroßlampen E14	1 000 Stück
aus		
137 51 310	Zwecklampen KM Momentbeleuchtungslampen	1 000 Stück
137 51 320	Fahrradscheinwerferlampen	1 000 Stück
aus		
137 51 500	Biluxlampen	1 000 Stück

ELN-Nr.	Erzeugnisposition	Maßeinheit	ELN-Nr.	Erzeugnisposition	Maßeinheit
aus			aus		
137 51 540	Anzeigelampen (BA 7s und BA 9s)	1 000 Stück	139 19 120	eiserne Rechen	1 000 Stück
aus			aus		
137 51 540	Bremssichtlampen	1 000 Stück	139 19 120	Klein- und Balkonrechen	1 000 Stück
aus			139 19 131	Rasenbesen	1 000 Stück
137 51 540	Sofittenlampen	1 000 Stück	139 19 141	Kultivatoren, feststehend	1 000 Stück
aus			139 19 143	Grubber	1 000 Stück
137 52 100	Kurzstabelleuchtstofflampen (8 und 13 W)	1 000 Stück	139 19 210	Gartenscheren	1 000 Stück
aus			aus		
Kombinat Keramische Werke			139 19 330	Sicheln	1 000 Stück
136 63 171	Leitungsschutzschalter	1 000 Stück	aus		
aus			139 19 510	Spaten mit Stiel	1 000 Stück
136 63 221	Wand- und Tischsteckdosen (Schuko)	1 000 Stück	aus		
aus			139 19 520	Spezialspaten	1 000 Stück
136 63 420	Haushaltsicherungen (D-Schmelz- einsätze)	1 000 Stück	139 19 531	Sand- und	
136 65 330	Zündkerzen	1 000 Stück	139 19 533	Stechschaufeln	1 000 Stück
aus			139 31 110	Schlosserhämmer	1 000 Stück
Kombinat KWO			139 31 300	Äxte mit Stiel	1 000 Stück
136 54 600	Antennenleitungen	1 000 km/ 1 000 M IAP	139 31 400	Belle mit Stiel	1 000 Stück
136 59 115	Verlängerungsleitungen (Schuko)	1 000 Stück	139 32 200	Montagezangen	1 000 Stück
aus			139 32 210	Kombizangen	1 000 Stück
Kombinat Fahrzeugelektrik			139 32 510	Kneifzangen	1 000 Stück
aus			139 33 000	Schraubendreher	1 000 M IAP
136 65 311	Zündspulen 6 V	1 000 Stück	139 34 310	Beifel	1 000 M IAP
aus			139 35 120	Bügelsägen	1 000 Stück
136 65 311	Zündspulen 12 V	1 000 Stück	139 35 140	Baumsägen	1 000 Stück
136 65 312	Zündkontakte	1 000 Stück	139 35 180	Fuchsschwänze	1 000 Stück
aus			aus		
136 65 411	Blinkgeber Pkw (1. und 2. Kreis)	1 000 Stück	139 35 200	Hobel	1 000 Stück
136 65 513	Zusatzscheinwerfer (komplett)	1 000 Stück	139 36 200	Spachteln	1 000 M IAP
136 65 530	Fahrradscheinwerfer	1 000 Stück	Kombinat Baumwolle		
aus			136 37 000	Handarbeitsgarne	t
136 91 700	Transistoren Batterien	1 000 Stück	161 86 000	aufbereitete Wasser- und Land- geflügelfedern	t
Kombinat Elektrogeräte			166 15 510	Dekoband	1 000 lfm
139 21 553	Schlagwerkmühlen	1 000 Stück	166 15 910	Gardinenband	1 000 lfm
139 22 200	Doppelkochplatten	1 000 Stück	166 15 920		
139 22 220	Einzelkochplatten	1 000 Stück	166 15 930		
139 22 310	Wasserkocher	1 000 Stück	166 32 000	Nähgarne und -zwirne	t
139 22 362	Tauchsieder 1 000 W	1 000 Stück	166 36 000	Stopfgarne und Twiste	t
139 22 810	Heizkissen	1 000 Stück	167 71 300	FDJ-Hemden	1 000 Stück
Kombinat Pentacon			167 72 300		
138 58 923	Elektronenblitzgeräte	1 000 Stück	167 72 400	JP-Hemden	1 000 Stück
Kombinat Werkzeuge			167 77 300	Säuglingsunterlagen	1 000 Stück
aus			167 83 000	Taschentücher	1 000 Stück
132 12 900	Mechanische Handbohr- und Schleifmaschinen	1 000 Stück	Kombinat Technische Textilien		
132 33 170	Laubsägeblätter	1 000 M IAP	144 71 000	Watten für medizinische und hygienische Zwecke	t
aus			144 72 000	Verbandzellstoff	t
132 33 700	Spiralbohrer	1 000 M IAP	166 33 160		
aus			166 33 170	Leinen-, Sternzwirn	t
132 33 720	Hartmetallbohrer	1 000 M IAP	166 81 100	Gebrauchsrucksäcke	1 000 Stück
aus			167 81 200	Spezialrucksäcke	1 000 Stück
132 33 750	Bohrer für Holz	1 000 M IAP	167 98 300	Staub- und Pollertücher	1 000 Stück
139 19 112	Blatthacken	1 000 Stück	167 98 200	Scheuertücher	1 000 Stück
139 19 119	Bandstahlhacken	1 000 Stück	Kombinat Deko		
			166 12 400	Gummilitze, flach	1 000 lfm
			166 16 300	Senkel, flach, für Schuhe	1 000 Paar

ELN-Nr.	Erzeugnisposition	Maßeinheit	ELN-Nr.	Erzeugnisposition	Maßeinheit
166 16 400	Senkel, rund, für Schuhe	1 000 Paar	aus		
166 95 000	Fußmatten	1 000 Stück	134 29 530	Keilgetriebe für Fahrräder	1 000 Stück
Kombinat Wolle und Seide			aus		
166 31 000	Handstrickzwirne	t	134 29 570	Kindersitze aus Metall für Fahrräder	1 000 Stück
966 34 000	Nähseide	t	aus		
Strumpfkombinat ESDA			134 29 570	Fahrradgepäckträger	1 000 Stück
aus			aus		
165 29 100	Haargarnfüßlinge	1 000 Paar	134 29 580	Bowdenzugbremsen für Fahrräder	1 000 Stück
Kombinat Oberbekleidung Löbnitz			aus		
167 28 500	FDJ-Blusen	1 000 Stück	134 29 590	Zahnkränze für Fahrräder	1 000 Stück
Kombinat Oberbekleidung Erfurt			Kombinat Nagema		
167 31 700	JP-Kutten für Knaben	1 000 Stück	138 62 115	Personenfederwaagen	1 000 Stück
167 35 700	JP-Hosen für Knaben	1 000 Stück	aus		
167 41 700	JP-Kutten für Mädchen	1 000 Stück	138 62 119	Haushaltstisch- und Wandwaagen	1 000 Stück
167 44 800	JP-Röcke	1 000 Stück	139 45 300	Einsatzkessel	1 000 Stück
167 48 300	JP-Blusen	1 000 Stück	Kombinat Haushaltgeräte		
Kombinat Schuhe			139 11 000	Bestecke, Einzel- und Zubehörtteile	1 000 M IAP
aus			aus		
168 49 900	Einlegesohlen	1 000 Paar	139 12 200	Küchen- und Haushaltmesser-garnituren	1 000 Garnituren
Kombinat Lederwaren			139 12 300	Taschenmesser	1 000 M IAP
169 81 100	Maniküren	1 000 Stück	139 12 410	Haushaltscheren	1 000 Stück
Kombinat Solidor			139 12 420	Geflügelschere	1 000 Stück
139 81 100	Nähmaschinennadeln	Mio Stück	139 12 430	Haut- und Nagelschere	1 000 Stück
aus			139 12 510	Nagelzangen	1 000 Stück
139 81 100	Nähmaschinennadeln System 705 H	Mio Stück	139 12 610	Rasierklängen	Mio Stück
139 81 510	Nadeln mit Ohr	Mio Stück	aus		
139 81 520	Stricknadeln	1 000 Stück	139 14 100	Töpfe und Kasserollen emailliert, 14—24 cm	1 000 Stück
139 81 550	Häkelnadeln	Mio Stück	aus		
139 81 560	Stecknadeln	1 000 kg	139 14 100	Topfsätze, Garnituren emailliert	1 000 Stück
139 81 570	Sicherheitsnadeln	Mio Stück	139 14 511	Eimer, emailliert	1 000 Stück
139 82 720	Reißbrettstifte	Mio Stück	139 14 512	22 und 28 cm	1 000 Stück
139 82 800	Reißverschlüsse	km	139 14 515	Mülleimer, emailliert	1 000 Stück
IFA-Kombinat Pkw			139 14 530	Schüssein, emailliert	1 000 Stück
aus			139 14 920	Durchschläge, emailliert	1 000 Stück
134 29 592	Fahrradluftpumpen	1 000 Stück	139 15 680	und aus Alu	1 000 Stück
aus			139 14 931	Schöpföffel, emailliert	1 000 Stück
134 29 920	Anhängierzugvorrichtungen	1 000 Stück	139 15 610	und aus Alu	1 000 Stück
aus			139 14 951	Kehrschaufeln, emailliert	1 000 Stück
134 29 890	Kindersicherheitssitze Pkw	1 000 Stück	139 14 990	Einkochapparate, emailliert	1 000 Stück
139 87 160	Zylindereinbauschlösser für Pkw	1 000 Stück	aus		
139 87 170	Fahrradseilschlösser	1 000 Stück	139 15 100	Töpfe und Kasserollen, Alu	1 000 Stück
IFA-Kombinat Zweirad			aus		
aus			139 15 100	Topfsätze, Garnituren, Alu	1 000 Stück
134 29 510	Fahrradlenker	1 000 Stück	139 15 150	Wasserbadkocher, Alu	1 000 Stück
aus			139 15 230	Pfeifkessel, Alu und	1 000 Stück
134 29 520	Alu-Felgen für Fahrräder 24", 26", 28"	1 000 Stück	aus		
aus			139 14 100	emailliert	1 000 Stück
134 29 540	Fahrradspeichen 2 mm	1 000 Stück	139 15 240	Wasserkessel, Alu und	1 000 Stück
aus			139 14 180	emailliert	1 000 Stück
134 29 540	Fahrradnippel	1 000 Stück	139 15 450	Springbackformen	1 000 Stück
aus			139 15 720	Fruchtensaft	1 000 Stück
134 29 550	Hinterradnaben für Fahrräder	1 000 Stück	139 17 110	Fleischwölfe	1 000 Stück
aus			aus		
134 29 550	Vorderradnaben für Fahrräder	1 000 Stück	139 17 200	Reibemaschinen	1 000 Stück

ELN-Nr.	Erzeugnisposition	Maßeinheit	ELN-Nr.	Erzeugnisposition	Maßeinheit
139 17 250	Brotschneidemaschinen	1 000 Stück	aus		
139 17 510	Passiersiebe	1 000 Stück	154 32 713	Beilstiele	1 000 Stück
139 17 530	Stabilsiebe	1 000 Stück	aus		
139 17 750	Dosenöffner	1 000 Stück	154 32 713	Axtstiele	1 000 Stück
139 17 770	Korkenzieher	1 000 Stück	aus		
139 17 780	Nußbrecher	1 000 Stück	154 32 714	Hammerstiele	1 000 Stück
aus			154 36 140	Leitern aus Schnittholz	1 000 M IAP
139 17 800	Mehrzweckkonservenglasbügel	1 000 Stück	154 36 811	Rechen	1 000 Stück
139 44 300	Gaskocher	1 000 Stück	154 37 111	Holzlöffel	1 000 Stück
139 75 120			154 37 113	Quirl (Holz)	1 000 Stück
139 75 130	Benzinkanister 10 und 20 l	1 000 Stück	154 37 114	Fleischklopfer u. ä.	1 000 Stück
			154 37 131	Frühstücksbrettchen	1 000 Stück
			154 37 210	Kleiderbügel (Holz)	1 000 Stück
			aus		
			154 37 586	Federwäscheklammern aus Holz	1 000 Stück
			154 38 210	Winkel aus Holz und Plaste	1 000 Stück
			154 38 220	Lineale aus Holz und Plaste	1 000 Stück
Kombinat Wälzlager					
135 71 400	Holzschrauben	Mio Stück			
135 74 300	Drahtstifte (Haushaltpackungen)	1 000 Packungen			
Kombinat HBM					
149 63 000	Kohlenanzünder	t			
VEB Kombinat Musikinstrumente					
aus					
182 46 300	Schultüten	1 000 Stück	Möbelkombinat Dresden		
182 47 121	Schulfüllhalter mit Patrone	1 000 Stück	157 40 100	Stühle, gepolstert und	
182 51 110	Haushaltbesen	1 000 Stück	157 40 200	ungepolstert	1 000 Stück
182 51 140	Straßenbesen	1 000 Stück	157 71 410	Kinderbettgestelle	1 000 Stück
182 51 210	Haushalthandfeger	1 000 Stück	157 71 500	Kindertische	1 000 Stück
182 52 110	Zahnbürsten	1 000 Stück	157 71 600	Kinderstühle	1 000 Stück
182 52 130	Nagelbürsten	1 000 Stück	157 71 630	Kinderklappstühle	1 000 Stück
182 52 170	Babybürsten und Garnituren	1 000 Stück	157 71 800	Kinderlauf- und Liegegitter	1 000 Stück
182 52 214	Schrubber und Aufnehmer	1 000 Stück			
182 52 215	Klosettbürsten	1 000 Stück	Möbelkombinat Suhl		
182 52 223			188 50 100	Rollos	1 000 M IAP
182 52 224	Schmutzbürsten	1 000 Stück	188 50 121	Faltrollos	1 000 M IAP
182 52 233					
182 52 234	Spülbürsten	1 000 Stück	Folstermöbelkombinat		
182 52 330	Tapezierbürsten	1 000 Stück	157 51 230	Doppelliegesofas	1 000 Stück
182 53 110	Rasierpinsel	1 000 Stück	157 52 160	Kinderbettmatratzen	1 000 M IAP
182 53 310	Ringpinsel, Größe 2-8	1 000 Stück			
182 53 353	Heizkörperpinsel	1 000 Stück	VVB Schnittholz und Holzwaren		
182 53 362	Schulmalpinsel	1 000 Stück	154 96 112	Babycörbe	1 000 Stück
VEB Kombinat Spielwaren					
182 31 000	Holzspielwaren	1 000 M IAP	Möbelkombinat Zeulenroda		
182 32 000	Plüsch-, Stoff-, Fell- und Lederspielwaren (außer Puppen)	1 000 M IAP	157 11 110	Kleider- und Wäscheschränke	1 000 Stück
aus			157 11 410	Einzelbetten	1 000 Stück
182 69 000	Sportwageneinsätze	1 000 Stück	157 11 430	Etagenbetten	1 000 Stück
aus			157 11 440	Klappbetten	1 000 Stück
182 69 000	Verdecke und Decken für Sportwagen	1 000 Stück			
VVB Schnittholz			WdB Frankfurt/Oder		
aus			132 67 110	Elektrische Lötkeiben	1 000 Stück
154 32 711	Gerätstiele	1 000 Stück			
aus			WdB Halle		
154 32 712	Spatenstiele	1 000 Stück	139 16 110	Eimer, verzinkt	1 000 Stück
aus			aus		
154 32 713	Schaufelstiele	1 000 Stück	139 16 320	Einkochapparate, verzinkt	1 000 Stück
			139 16 410		
			139 16 420	Gießkannen, verzinkt	1 000 Stück
			WdB Karl-Marx-Stadt		
			131 45 613	Flaschen für Flüssiggas	
			131 45 614	(5 kg und 11 kg)	1 000 Stück
			138 27 620	Schulreißzeuge	1 000 M IAP
			aus		
			139 27 620	Schulzirkel	1 000 M IAP

ELN-Nr.	Erzeugnisposition	Maßeinheit
139 18 210	Kohleneimer, lackiert	1 000 Stück
139 18 230	Kohlenschütten, lackiert	1 000 Stück
139 18 320	Kehrschaufeln, lackiert	1 000 Stück
139 18 441	Gießkannen, lackiert	1 000 Stück
aus		
139 18 490	Abfalltreteimer, lackiert	1 000 Stück
aus		
139 18 900	Briefkästen	1 000 Stück
VEB Kombinat Sportgeräte		
157 64 000	Campingmöbel aus Metall	1 000 M IAP
157 64 300	Campingliegen	1 000 Stück
Kombinat Technisches Glas		
153 67 500	Isolierflaschen	1 000 Stück
153 67 600	Ersatzgläser für Isolierflaschen	1 000 Stück
aus		
153 67 710	Isolierspeisegefäße	1 000 Stück
153 67 720	Isolierkannen	1 000 Stück
aus		
153 67 810	Ersatzgläser für Isolierspeisegefäße	1 000 Stück
Kombinat Feinkeramik		
153 74 984	Kindergedecke aus Haushaltporzellan	1 000 Stück
153 82 210	Kannen aus Haushaltsteingut	1 000 Stück
153 82 210	Milchtöpfe aus Haushaltsteingut	1 000 Stück
153 82 600	Schüsseln aus Haushaltsteingut	1 000 Stück
153 82 880	Kindergedecke aus Haushaltsteingut	1 000 Stück
153 82 930	Einlegetöpfe	1 000 Stück
Kombinat Zellstoff/Papier		
aus		
155 85 340	Filtertüten und -beutel für Staubsauger	Mio Stück
155 85 350	Kaffeefiltertüten	t
155 85 520	Papiertaschentücher	t
156 62 400	Berufsschulblöcke	1 000 Stück
Kombinat Verpackung		
155 74 271	Butterbrotpapier in Kleinrollen und Blattpackungen	t
155 81 100	Briefumschläge	t
Papierkontor		
146 47 550	Radiergummi	1 000 Stück
Kombinat Bauelemente/Faserbau		
aus		
139 84 100	Bauschlösser	1 000 Stück
aus		
139 84 141	Doppelmantelschließzylinder	1 000 Stück
139 84 142	Einbausicherungen	1 000 Stück
139 84 143	Aufschraub-sicherheits-schlösser	1 000 Stück
aus		
139 84 170	Vorhangsicherheits-schlösser	1 000 Stück

10. Im Anhang Nr. 6 des Bilanzverzeichnisses — Nomenklatur ausgewählter Erzeugnispositionen zur Durchsetzung der Hauptaufgaben der rationellen Energieumwandlung und -anwendung — sind die Positionen 131 88 600 Regenerativ-wärmeübertrager und Rekuperatoren für Niedertemperaturprozesse (180 °C) ersatzlos zu streichen. Dafür sind folgende Positionen aufzunehmen:

131 88 610	Regenerativenergieübertrager für luft- und kältetechnische Ausrüstungen	ME: Stück (076), GJ (391)
	Bilanzierendes Organ: Ministerium für Schwer-maschinen- und Anlagenbau (VEB Kombinat Luft- und Kältetechnik Dresden)	
	Bilanzbestätigendes Organ: Staatliche Plankommission	
137 88 620	Rekuperatoren für luft- und kältetechnische Ausrüstungen	ME: Stück (076), GJ (391)
	Bilanzierendes Organ: Ministerium für Schwer-maschinen- und Anlagenbau (VEB Kombinat Luft- und Kältetechnik Dresden)	
	Bilanzbestätigendes Organ: Staatliche Plankommission	

11. Die im Anhang Nr. 8 aufgeführte Nomenklatur der Konsumgüterbilanzen, für die die Planung und Abrechnung nach Preisgruppen zu erfolgen hat, ist ersatzlos zu streichen.

An ihrer Stelle gilt folgende Nomenklatur der nach Preisgruppen zu planenden und abzurechnenden Erzeugnispositionen:

ELN-Nr.	Bezeichnung	ME
Ministerium für Chemische Industrie		
948 10 000	Anstrichstoffe (ohne Spezialanstrichstoffe)	t
149 21 200	Schwerwaschmittel	t
149 34 100	Zahnpasten	1 000 Stück Tuben
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik		
137 41 100	Radiosuper gesamt	Stück
937 41 111	Radiosuper mono	Stück
aus		
137 41 100	Radiosuper stereo	Stück
137 41 310	Koffereempfänger	Stück
137 41 360	Radiorecorder	Stück
137 43 000	Fernsehrundfunkempfänger für Farbfernsehen	Stück
138 61 410	Herrnarmbanduhren	Stück
138 61 420	Damenarmbanduhren	Stück
139 21 120	Handstaubsauger	Stück
139 21 130	Bodenstaubsauger	Stück
139 22 620	Reglerbügeleisen	Stück
139 22 642	regelbare Dampfbügeleisen	Stück
Ministerium für Leichtindustrie		
164 30 000	Textiler Fußbodenbelag	1 000 m ²
965 21 100	Bunt- und Unisocken	1 000 P
165 21 100	— Langsocken	1 000 P
165 21 200	— Kurzsocken	1 000 P
165 41 000	Untertrikotagen und Nachtkleidung gewirkt und gestrickt für Herren	1 000 Stück
165 41 100	— Unterhosen lang und $\frac{3}{4}$ lang	1 000 Stück
165 41 200	— Unterhosen, kurz Shlp	1 000 Stück

ELN-Nr.	Bezeichnung	ME	ELN-Nr.	Bezeichnung	ME
aus			965 53 000	Obertrikotagen für Kinder	1 000 Stück
165 41 300	— Unterhemden		165 53 100		
165 41 400	¼ Ärmel	1 000 Stück	165 54 100	— Jacken	1 000 Stück
aus			165 53 200		
165 41 300	— Unterhemden, ¼ Ärmel		165 54 100	— Pullover und Pullis	1 000 Stück
165 41 500	— ohne Ärmel	1 000 Stück	165 54 600	— Kleider	1 000 Stück
165 41 600	— Garnituren	1 000 Stück	165 53 700		
165 41 800	— Mehrzwecktrikotagen	1 000 Stück	165 54 700	— Westen und Westover	1 000 Stück
165 42 000	Untertrikotagen und Nachtkleidung, gewirkt und gestrickt für Damen	1 000 Stück	aus		
165 42 100	— Slip/Schlüpfer	1 000 Stück	165 53 300		
165 42 200	— Hemden/Spencer	1 000 Stück	165 53 400	— Anzüge/Overalls	1 000 Stück
165 42 300	— Unterkleider	1 000 Stück	165 54 300		
165 42 400			165 54 400		
165 42 500	— Garnituren	1 000 Stück	aus		
165 42 600			165 53 300		
165 42 700	— Nachtjacken/Nachtwäsche	1 000 Stück	aus		
965 43 000	Untertrikotagen für Kinder	1 000 Stück	165 54 300	— modische Hosen, kurz	1 000 Stück
	Knaben		aus		
165 43 100	— Unterhosen, lang	1 000 Stück	165 53 300		
165 43 200	— Unterhosen, kurz	1 000 Stück	aus		
aus			165 54 300	— modische Hosen, lang	1 000 Stück
165 43 300	— Unterhemden,		165 55 000	Obertrikotagen für Kleinkinder	1 000 Stück
165 43 400	¼ Ärmel	1 000 Stück	165 55 100	— Jacken	1 000 Stück
aus			165 55 200	— Pullover und Pullis	1 000 Stück
165 43 300	— Unterhemden,		165 55 400	— Garnituren	1 000 Stück
165 43 500	¼ u. ohne Ärmel	1 000 Stück	aus		
165 43 600	— Garnituren	1 000 Stück	165 55 500		
	Mädchen		aus		
165 44 100	— Slip/Schlüpfer	1 000 Stück	165 55 700	— Strampler, Strampelhosen, Spielhosen	1 000 Stück
165 44 200	— Hemden/Spencer	1 000 Stück	165 55 600	— Kleider	1 000 Stück
165 44 300	— Unterkleider	1 000 Stück	aus		
165 44 400			165 55 700	— Trägerhöschen	1 000 Stück
165 44 500	— Garnituren	1 000 Stück	165 55 800	— Anzüge	1 000 Stück
165 43 700			aus		
165 44 700	— Kindernachtwäsche	1 000 Stück	165 55 900	— Mützen	1 000 Stück
165 43 800			aus		
165 44 800	— Kindermehrzwecktrikotagen	1 000 Stück	165 55 900	— Schuhchen	1 000 Stück
165 45 000	Untertrikotagen und Nachtkleidung für Kleinkinder, gewirkt und gestrickt	1 000 Stück	165 65 000	Trainingsbekleidung für Erwachsene	1 000 Stück
165 45 100	— Slip/Schlüpfer	1 000 Stück	165 66 000	Trainingsbekleidung für Kinder	1 000 Stück
165 45 200			165 66 100		
165 45 300	— Hemden	1 000 Stück	165 66 200		
165 45 400	— Jüpchen	1 000 Stück	165 66 700		
165 45 700	— Nachtwäsche	1 000 Stück	165 66 800	— Trainingsanzüge	1 000 Stück
165 45 800	— Nickis	1 000 Stück	165 66 500		
165 51 000	Obertrikotagen für Herren	1 000 Stück	165 66 600	— Trainingshosen	1 000 Stück
165 51 100	— Jacken	1 000 Stück	167 11 000	Mäntel für Herren	1 000 Stück
aus			167 11 100		
165 51 200	— Pullover und Pullis	1 000 Stück	167 11 200	— Winter- und Übergangsmäntel	1 000 Stück
165 51 700	— Westen und Westover	1 000 Stück	167 11 300	— Sommermäntel	1 000 Stück
165 52 000	Obertrikotagen für Damen	1 000 Stück	167 11 400		
165 52 100	— Jacken	1 000 Stück	167 11 500	— Mehrzweckmäntel	1 000 Stück
aus			167 12 000	Anzüge für Herren	1 000 Stück
165 52 200	— Pullover und Pullis	1 000 Stück	167 15 100	Hosen, lang für Herren	1 000 Stück
aus			167 21 000	Mäntel für Damen	1 000 Stück
165 52 200	— Blusen	1 000 Stück	167 21 100		
165 52 300	— Hosen/Overalls	1 000 Stück	167 21 200	— Winter- und Übergangsmäntel	1 000 Stück
165 52 600	— Kleider	1 000 Stück	167 21 300	— Sommermäntel	1 000 Stück
165 52 700	— Westen und Westover	1 000 Stück	167 21 400		
			167 21 600	— Mehrzweckmäntel	1 000 Stück
			167 24 000	Röcke für Damen	1 000 Stück
			167 25 000	Hosen für Damen	1 000 Stück
			167 27 000	Kleider für Damen	1 000 Stück

ELN-Nr.	Bezeichnung	ME
167 28 000	Blusen für Damen	1 000 Stück
167 29 500		
167 29 800	Hauskleidung für Damen	1 000 Stück
167 31 000	Mäntel für Knaben	1 000 Stück
167 35 100	Hosen, lang für Knaben	1 000 Stück
967 36 100	Anoraks für Knaben	1 000 Stück
	— Größengruppe II	1 000 Stück
	— Größengruppe III	1 000 Stück
	— Größengruppe IV	1 000 Stück
	— Größengruppe V	1 000 Stück
167 41 000	Mäntel für Mädchen	1 000 Stück
167 45 000	Hosen für Mädchen	1 000 Stück
967 46 100	Anoraks für Mädchen	1 000 Stück
	— Größengruppe II	1 000 Stück
	— Größengruppe III	1 000 Stück
	— Größengruppe IV	1 000 Stück
	— Größengruppe V	1 000 Stück
167 47 000	Kleider für Mädchen	1 000 Stück
167 71 000	Herrenoberhemden	1 000 Stück
167 72 000	Knabenoberhemden	1 000 Stück
167 82 000	Bettwäsche	1 000 Stück
167 82 100		
167 82 200		
167 82 300	— Bezüge und Kissen	
167 82 400	für Erwachsene	1 000 Stück
aus		
167 82 500	— Bettlaken für Erwachsene	1 000 Stück
167 82 600		
167 82 700		
167 82 800	— Bezüge und Kissen für Kinder	1 000 Stück
aus		
167 82 900	— Bettlaken für Kinder	1 000 Stück
967 85 300	Frottierhandtücher	1 000 Stück
167 85 300		
167 85 400	— Frottierhandtücher	1 000 Stück
167 85 500		
167 85 600	— Badestolen, -tücher	1 000 Stück
167 93 000	Schlafdecken und ähnl. Decken	1 000 Stück
167 93 100	— Schlaf-, Pack- und	
167 93 300	Schonerdecken	1 000 Stück
167 93 200	— Kinder- und Babydecken	1 000 Stück
168 50 000	Fußbodenbelag mit und ohne	
	Schichtträger	Tm ²
169 11 000	Straßenschuhe für Herren	TP
169 11 100		
169 11 200	— Stiefel	TP
169 11 300		
169 11 500		
169 11 600	— Halbschuhe	TP
169 11 700		
169 11 800	— Sandalen	TP
169 12 000	Straßenschuhe für Damen	TP
169 12 100		
169 12 200	— Stiefel	TP
169 12 300		
169 12 500		
169 12 600	— Halbschuhe	TP
aus		
169 12 400		
169 12 700	— Pumps, Stiegpumps, Sandaletten	TP
aus		
169 12 700		
169 12 800	— Sandalen	TP
969 71 100	Damen-, Herren- und Stadttaschen	1 000 Stück

ELN-Nr.	Bezeichnung	ME
Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau		
134 27 000	Fahrräder	Stück
139 22 100	Elektroherde	Stück
139 42 300	Herde für gasförmige Brennstoffe	Stück
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie		
953 55 310	Haushaltkelche	1 000 Stück
953 55 320	Haushaltbecher	1 000 Stück
153 74 100	Kannen und Deckel	1 000 Stück
153 74 300	Obertassen und Becher	1 000 Stück
953 74 420	Teller	1 000 Stück
153 74 972	Kaffeesevice für 6 Personen	1 000 Stück
955 61 000	Tapeten	1 000 Rollen
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie		
978 20 000	Spirituosen	Thl.
978 30 000	Wein	Thl.
(ohne		
978 37 000		
178 38 220)		
182 61 000	Kinderwagen	Stück
182 62 000	Kindersportwagen	Stück
139 41 100	Raumheizer für feste Brennstoffe	Stück

Anordnung
über die Besteuerung der kooperativen Einrichtungen
im Bereich der Dienst-, Reparatur-
und unmittelbaren Versorgungsleistungen
vom 9. Januar 1981

§ 1

Diese Anordnung gilt für kooperative Einrichtungen, die auf der Grundlage der Anordnung vom 20. Oktober 1980 über kooperative Einrichtungen im Bereich der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen (GBl. I Nr. 32 S. 316) gebildet werden.

§ 2

(1) Die kooperativen Einrichtungen entrichten Produktionsfondssteuer.

(2) Die Produktionsfondssteuer beträgt 6% der produktiven Fonds. Der Satz der Produktionsfondssteuer ermäßigt sich auf 3% für produktive Fonds, die der Handelstätigkeit dienen.

(3) Die Ermittlung der produktiven Fonds erfolgt nach den für Produktionsgenossenschaften des Handwerks geltenden Rechtsvorschriften.¹

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Berlin, den 9. Januar 1981

Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär

¹ Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. II Nr. 97 S. 883),
- Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 97 S. 884).

**Anordnung Nr. Pr. 356
über die Preise für Nichteisenmetallschrott
vom 16. Januar 1981**

Zur stärkeren ökonomischen Stimulierung der Erfassung, Aufbereitung und Verarbeitung von NE-Metallschrott wird auf der Grundlage der ab 1. Januar 1981 wirksam werdenden TGL 37666 im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummer¹ 199 33 000 Schrott aus NE-Metallen gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Anfallstellen-, Zubringer- und Werkbelieferungspreise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Anfallstellen-, Zubringer- und Werkbelieferungspreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

(3) Die Bestimmungen über die Sammelschrottpreise für NE-Metallschrott, die für die Ablieferung durch Bürger gelten, werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 2

Die Anfallstellen-, Zubringer- und Werkbelieferungspreise sind gegenüber den Lieferanten und Abnehmern von NE-Metallschrott wie folgt anzuwenden:

- a) Bei Lieferung von NE-Metallschrott an den VEB Kombinat Metallaufbereitung (nachfolgend VEB MAB genannt) erhalten die Lieferanten, außer nichtvolkseigener Schrotthändler, Gutschriften zu Anfallstellenpreisen der Preisliste Teil I gemäß § 3 Abs. 1. Der VEB MAB berechnet für seine Lieferungen an die Verarbeitungsbetriebe die Werkbelieferungspreise der Preisliste Teil I gemäß § 3 Abs. 1.
- b) Bei Lieferung von NE-Metallschrott an den nichtvolkseigenen Schrotthändler erhalten die Lieferanten die Anfallstellenpreise der Preisliste Teil I gemäß § 3 Abs. 1. Der nichtvolkseigene Schrotthändler berechnet für seine Lieferungen an den VEB MAB die Zubringerpreise der Preisliste Teil II gemäß § 3 Abs. 1.
- c) Die Differenz, die sich für den nichtvolkseigenen Schrotthändler aus der unterschiedlichen Höhe des Anfallstellenpreises der Preisliste Teil I gegenüber der Preisliste Teil II gemäß § 3 Abs. 1 und die Differenz, die sich für den VEB MAB aus der unterschiedlichen Höhe der Zubringerpreise der Preisliste Teil II und den Anfallstellenpreisen der Preisliste Teil I gemäß § 3 Abs. 1 ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.²

§ 3

Preisliste

(1) Die Anfallstellen-, Zubringer- und Werkbelieferungspreise sind in der

Preisliste für Nichteisenmetallschrott³

aufgeführt.

¹ Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung der Deutschen Demokratischen Republik Teil IV, Neudruck 1973, Stand 1. Januar 1976.

² Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

³ Diese Preisliste wird vom VEB Kombinat Metallaufbereitung, 4011 Halle, Radeweller Str. 10, den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

(2) Die Preisformen für die in der Preisliste enthaltenen Anfallstellen-, Zubringer- und Werkbelieferungspreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Gütebestimmungen

Die Anfallstellen-, Zubringer- und Werkbelieferungspreise gelten für Erzeugnisse, die den in der Preisliste genannten Standards und Qualitätsvorschriften entsprechen.

§ 5

Preisstellung

Die Bestimmungen über die Preisstellung sind in der Preisliste gemäß § 3 Abs. 1 enthalten.

§ 6

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen²

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 7 Abs. 3 ein Preisnachtrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- a) — Preisverordnung Nr. 586 vom 1. Juli 1956 — Anordnung über die Preise für Altmaterial, Produktionsabfälle und Rückstände von unedlen Nichteisenmetallen (NE-Metallschrott) — (GBl. I Nr. 59 S. 539),
— Preisverordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenmetallschrott — (Sonderdruck Nr. P 3013 des Gesetzblattes);

b) alle Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der neuen Preisverordnungen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie, der NE-Metallurgie und für NE-Metall-Formgußerzeugnisse) (GBl. II Nr. 121 S. 965), die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen;

c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter, die durch die Betriebe selbständig festgesetzt und listenmäßig erfaßten Preise und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch

nicht aufgeführt sind, bzw. für Erzeugnisse, für die in den Preislisten nicht aufgeführte Verpackungsbedingungen gelten, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁴ beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan⁵ einzureichen.

Berlin, den 16. Januar 1981

**Der Minister
für Erzbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber**

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 28. Februar 1980 über das Preisangebotsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).

**Anordnung
über die Vergütung
für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit
bei der Durchführung von Investitionen
von Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft
vom 19. Januar 1981**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer volkseigene Landbaukombinate und zwischengossenschaftliche Bauorganisationen, die Investitionen durchführen und in der Nomenklatur für General- und Hauptauftragnehmer erfasst sind oder durch das zuständige Staatsorgan für bestimmte Investitionsvorhaben als General- oder Hauptauftragnehmer eingesetzt sind.

§ 2

Für die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit ist von den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft die Anordnung vom 5. September 1979 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 34 S. 327) — nachfolgend Anordnung vom 5. September 1979 genannt — unter Beachtung folgender Festlegungen anzuwenden:

1. Für Auftraggeber, gegenüber denen Industriepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1980 wirksam werden
 - 1.1. Die Vergütung für die Generalauftragnehmertätigkeit ist gemäß Anlage 1 der Anordnung vom 5. September 1979 zu berechnen. Mit der Vergütung sind die Kosten für Koordinierung und Leitung und der Gewinn abgegolten.
 - 1.2. Die Vergütung für die Hauptauftragnehmertätigkeit für Bauleistungen ist gemäß Anlage 4 der Anordnung vom 5. September 1979 zu berechnen. Mit der Vergütung sind die Kosten für Koordinierung und Leitung und der Gewinn abgegolten.

- 1.3. Die Kosten für Zinsen bei General- oder Hauptauftragnehmertätigkeit sind gemäß Anlage 2 der Anordnung vom 5. September 1979 zu berechnen.
- 1.4. Von den Erlösen sind an den Staatshaushalt abzuführen:¹
 - a) 14% der Vergütung für Koordinierung und Leitung und des Gewinns,
 - b) die Kosten für Zinsen.
- 1.5. Die Anlagen 3 und 5 der Anordnung vom 5. September 1979 sind nicht anzuwenden.
2. Für Auftraggeber, gegenüber denen Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 wirksam werden
 - 2.1. Die Vergütung für die Generalauftragnehmertätigkeit ist gemäß Anlage 1 der Anordnung vom 5. September 1979 zu berechnen. Mit der Vergütung sind die Kosten für Koordinierung und Leitung und der Gewinn abgegolten.
 - 2.2. Die Vergütung für die Hauptauftragnehmertätigkeit für Bauleistungen ist gemäß Anlage 4 der Anordnung vom 5. September 1979 zu berechnen. Mit der Vergütung sind die Kosten für Koordinierung und Leitung und der Gewinn abgegolten.
 - 2.3. Die Errechnung der Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 hat nach den Festlegungen der Liste der Koeffizienten vom 14. August 1979 für die Ermittlung der Preise für Neubauleistungen und Baureparaturen nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 und 1. Januar 1980 zu erfolgen.
 - 2.4. Die Anlagen 2, 3 und 5 der Anordnung vom 5. September 1979 sind nicht anzuwenden.

§ 3

Die Verfügung vom 24. November 1972 über Preise für typische Meliorationsleistungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 12/1972 S. 178) wird von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind die Ziffern 2.1. bis 2.4. der Verfügung vom 12. Mai 1971 über die Vergütung der Ausübung der Tätigkeit der Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer und Hauptinvestitionsträger sowie der Bauinvestitionsgruppen im Landwirtschafts- und Meliorationsbau (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 8/1971 S. 101) für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 19. Januar 1981

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig**

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. Juli 1979 über die Zuführung und Abführung von Preisausgleichs im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 25 S. 237).



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

235/1

1981	Berlin, den 20. Februar 1981	Teil I Nr. 7
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 80	Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz — Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers —	85
7. 1. 81	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse —	85

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung
zum Wassergesetz
— Anwendung ökonomischer Regelungen
für die Reinhaltung der Gewässer
und zur rationellen Nutzung
des Grund- und Oberflächenwassers —
vom 15. Dezember 1980**

Zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1970 zum Wassergesetz — Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers — (GBl. II 1971 Nr. 3 S. 25) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die genehmigungspflichtige Nutzung der Gewässer durch

- Entnahme von Oberflächenwasser
- Entnahme von Grundwasser

ist Wassernutzungsentgelt entsprechend den preisrechtlichen Vorschriften¹ zu entrichten.“

§ 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Das Abwassergeld und die Kostenbeteiligung finden Anwendung für alle Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen.

(2) Für den Bereich der bewaffneten Organe gelten gesonderte Regelungen.

(3) Abwassergeld wird für alle Gewässer durch die Oberfließmeistereien der Wasserwirtschaftsdirektionen erhoben, mit Ausnahme der Wasserstraßen gemäß § 6 Abs. 2 des Wassergesetzes; hier ist das Wasserstraßenhauptamt Berlin (beide nachstehend Organe der Gewässeraufsicht genannt) zuständig.

(4) Bei nicht genehmigter Entnahme von Wasser oder bei Überschreitung der genehmigten Entnahmemenge oder des genehmigten Verbrauches wird für die nicht genehmigte Menge ein Zuschlag von 50 % zum Wassernutzungsentgelt durch Bescheid erhoben. Der Zuschlag ist nicht planbar und nicht kalkulierbar und in die Selbstkosten aufzunehmen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Fr. 344 vom 8. Mai 1980 über die Wassernutzungsentgelte für Oberflächen- und Grundwasser (Sonderdruck Nr. 1052 des Gesetzblattes).

(5) Das Abwassergeld ist nicht planbar und nicht kalkulierbar und in die Selbstkosten aufzunehmen.“

§ 3

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rechtsträger oder Eigentümer ist berechtigt, dem Mitbenutzer der wasserwirtschaftlichen Anlage das Wassernutzungsentgelt bzw. Abwassergeld anteilig weiterzuberechnen. Die Weiterberechnung von Abwassergeld erfolgt nur dann, wenn der Mitbenutzer der Anlage die Nichteinhaltung vorgegebener Grenzwerte und Auflagen mit verursacht hat. Bei Nutzung der wasserwirtschaftlichen Anlage durch einen Mitbenutzer, gegenüber dem Wassernutzungsentgelt entsprechend den preisrechtlichen Vorschriften¹ keine Anwendung findet, entfällt für den Rechtsträger oder Eigentümer dieser Anlage die Zahlung von Wassernutzungsentgelt für den Anteil des entnommenen Wassers, der an den Mitbenutzer abgegeben wird.“

§ 4

Die §§ 4 und 5 werden gestrichen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1980

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

**Dritte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung über die Leitung und Durchführung
des Außenhandels
— Export und Import wissenschaftlich-technischer
Ergebnisse —
vom 7. Januar 1981**

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse.

¹ 2. DB vom 18. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 33)

(2) Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind

1. die Übergabe bzw. Übernahme wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur Nutzung,
2. der Verkauf bzw. Kauf von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und/oder von Schutzrechten an wissenschaftlich-technischen Ergebnissen,
3. die Einräumung bzw. der Erhalt von Nutzungsrechten an schutzrechtlich gesicherten wissenschaftlich-technischen Ergebnissen,

auch, wenn diese auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen unentgeltlich erfolgen.

Der Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse kann u. a. die Erweisung technischer Hilfe, die Lieferung von Funktionsmustern, Fertigungsmustern und Modellen einschließen.

(3) Wissenschaftlich-technische Ergebnisse im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind insbesondere:

1. Erfindungen;
2. Wissen, Kenntnisse und Erfahrungen anderer Art über Erzeugnisse, Verfahren und Technologien in der Vorbereitung und Durchführung der Produktion (auch, wenn diese wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in Typen- und Einzelprojekten industrieller und anderer Objekte enthalten sind);
3. betriebs- und wissenschaftsorganisatorische Lösungen;
4. Systemunterlagen für die elektronische Rechentechnik, insbesondere bestehend aus Betriebssystemen, Programmkomplexen für die Inbetriebnahme, Diagnose und Wartung sowie Anwenderprogrammpaketen;
5. mikrobiologische Verfahren und Ergebnisse;
6. Sorten, Züchtungsergebnisse und Züchtungsverfahren landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzenarten sowie Züchtergebnisse und -verfahren in der Tierzucht;
7. industrielle Muster.

Warenzeichen werden wie wissenschaftlich-technische Ergebnisse behandelt.

(4) Die innerstaatlichen Kooperationsbeziehungen beim Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse richten sich nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz -- Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports -- (GBl. I Nr. 29 S. 277) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1975 zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz (GBl. I Nr. 38 S. 653), sofern in dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes festgelegt ist.

(5) Für die Vertragsbeziehungen zwischen Außenhandelsbetrieben und Bürgern der DDR beim Export von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

§ 2

Vertragspflicht

(1) Der Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse darf nur auf der Grundlage schriftlicher Außenhandelsverträge erfolgen. Solche Verträge können Kaufverträge, Lizenzverträge oder andere vertragliche Vereinbarungen sein, einschließlich Nutzungsverträge, Verträge über den gegenseitigen Austausch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sowie Übergabe- bzw. Übernahmeprotokolle über bereits vorliegende wissenschaftlich-technische Ergebnisse, die im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Ländern nachgenutzt werden sollen.

(2) Eines besonderen Vertrages bedarf es nicht, wenn der Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse im Zusammenhang mit anderen Außenhandelsoperationen (z. B. im Rahmen von Verträgen über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion, über die Durchführung international koordinierter Forschung, den Anlagenimport und Anla-

genexport) erfolgt. Für den das wissenschaftlich-technische Ergebnis betreffenden Vertragsinhalt gilt diese Durchführungsbestimmung insoweit, als in den anderen Rechtsvorschriften nicht Spezielles geregelt ist.

§ 3

Planung

(1) Der Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse ist Bestandteil der Leitung, Planung und Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik und des Außenhandels.

(2) Die Planung des Exports und Imports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse ist auf der Grundlage der Rechtsvorschriften für die Planung von Wissenschaft und Technik sowie des Außenhandels und der Valutabeziehungen² im Rahmen der Aufgaben von Wissenschaft und Technik sowie des Exports und Imports durchzuführen.

§ 4

Langfristige Wirtschaftsverträge

Die Außenhandelsbetriebe und ihre Partner in der DDR (nachfolgend Export- und Importbetriebe genannt) sollen für die Gestaltung einer ständigen Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung des Exports und Imports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse langfristige Wirtschaftsverträge gemäß § 3 der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz abschließen.

§ 5

Zuständigkeit der Außenhandelsbetriebe

Die Zuständigkeit der Außenhandelsbetriebe wird durch das ihnen zugeordnete Waren- und Leistungsprogramm bestimmt, wobei für den Export und Import von Verfahren und Technologien grundsätzlich derjenige Außenhandelsbetrieb zuständig ist, dem der Export oder Import der entsprechenden Produktionsanlagen, technologischen Linien, Maschinensysteme, Ausrüstungen, Maschinen, Geräte usw. obliegt. Sind bei einem Export oder Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse mehrere Außenhandelsbetriebe beteiligt, obliegt die Koordinierung dem Außenhandelsbetrieb, der den größten Export- oder Importanteil hat. In Einzelfällen entscheidet der Minister für Außenhandel.

§ 6

Technische Vorklärungen

(1) Die mit Interessenten außerhalb der DDR erforderlichen technischen Vorklärungen und Vorverhandlungen zur Ermittlung des gewünschten Leistungsgegenstandes und -umfanges führen die Export- und Importbetriebe auf der Grundlage langfristiger Wirtschaftsverträge und des Lizenzpasses³ oder der mit dem Außenhandelsbetrieb abgestimmten, konzeptionellen Unterlagen selbständig durch.

(2) Die Export- und Importbetriebe haben im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung für die Erzeugnisgruppenarbeit auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen die im Abs. 1 genannten Aufgaben für die der Erzeugnisgruppe angehörenden Wirtschaftseinheiten, auch anderer Eigentumsformen, durchzuführen.

(3) Die Außenhandelsbetriebe und die Export- und Importbetriebe haben sich über den Verlauf und die Ergebnisse der technischen Vorklärungen und Vorverhandlungen gegenseitig zu informieren.

(4) Die Übergabe und Einholung kommerzieller Angebote erfolgt durch die Außenhandelsbetriebe, es sei denn, die Ex-

² Z. Z. gelten:

— Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 57 S. 539).

— Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR bis 1985 (Sonderdruck Nr. 1629 I und 1929 o des Gesetzblattes).

— Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).

³ Vgl. Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).

port- und Importbetriebe werden im Rahmen von Eigengeschäften gemäß den §§ 9 und 10 tätig.

§ 7

Abschluß der Außenhandelsverträge

(1) Die Außenhandelsverträge werden durch die zuständigen Außenhandelsbetriebe im eigenen Namen für Rechnung der Export- und Importbetriebe abgeschlossen. Werden wissenschaftlich-technische Ergebnisse der Bürger exportiert, handeln die Außenhandelsbetriebe als Vertreter der Bürger.

(2) Die Vertragsverhandlungen mit Partnern außerhalb der DDR über den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse werden — soweit nichts anderes vereinbart ist — von den Außenhandelsbetrieben und den Export- und Importbetrieben unter der Leitung des Außenhandelsbetriebes gemeinsam geführt. Grundlage hierfür sind Wirtschaftsverträge und vom Generaldirektor des Kombinats oder Leiter des wirtschaftsleitenden Organs bestätigte Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie Verhandlungskonzeptionen.

(3) Voraussetzung für den Abschluß der Außenhandelsverträge durch die Außenhandelsbetriebe ist die schriftliche Einverständniserklärung des Export- bzw. Importbetriebes mit dem Inhalt des zum Abschluß vorbereiteten Außenhandelsvertrages.

§ 8

Abschluß und Bedingungen der Verträge zwischen dem Export- bzw. Importbetrieb und dem Außenhandelsbetrieb

(1) Der Vertrag zwischen dem Export- bzw. Importbetrieb und dem Außenhandelsbetrieb über den Export und Import des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses kommt, bei Einverständniserklärung gemäß § 7 Abs. 3, mit dem Abschluß des Außenhandelsvertrages zu den gleichen Bedingungen zustande, denen der Außenhandelsvertrag unterliegt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Vereinbarungen im Außenhandelsvertrag über die Zahlungsbedingungen und den Gerichtsstand.

(2) Die Partner des Vertrages haben diesen um die zur Realisierung des Außenhandelsvertrages im einzelnen erforderlichen Festlegungen zu ergänzen.

(3) Der Außenhandelsbetrieb hat den Export- bzw. Importbetrieb unverzüglich vom Abschluß und vom Inkrafttreten des Außenhandelsvertrages zu informieren und ihm eine Kopie des Außenhandelsvertrages zu übergeben.

§ 9

Eigengeschäfte

(1) Für die Eigengeschäftstätigkeit beim Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse gelten die Rechtsvorschriften über die Eigengeschäftstätigkeit⁴, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit beim Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen einer Befugnis, die vom Generaldirektor des Außenhandelsbetriebes einem Kombinat bzw. Betrieb mit der Eigengeschäftsvereinbarung übertragen wird.

(3) Mit der Eigengeschäftsvereinbarung über den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse kann dem Kombinat bzw. Betrieb in den Fällen des § 1 Abs. 2 letzter Satz die Befugnis zum Abschluß von Außenhandelsverträgen über den Export und Import materieller Waren übertragen werden, falls dies für die Vorbereitung und Durchführung des Exports und Imports der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse erforderlich ist.

(4) Der Minister für Außenhandel erläßt spezielle Regelungen über die Eigengeschäftstätigkeit beim Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse. Ist der AHB danach zur Übertragung der Eigengeschäftstätigkeit verpflichtet,

⁴ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. November 1978 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Eigengeschäftstätigkeit — (GBl. I Nr. 41 S. 443).

so ist das Kombinat bzw. der Betrieb nicht berechtigt, die Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit abzulehnen.

§ 10

Eigengeschäfte beim Import

(1) Mit der Eigengeschäftsvereinbarung für den Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse verpflichtet sich das Kombinat bzw. der Betrieb, Importverträge im eigenen Namen für Rechnung des Außenhandelsbetriebes zu den in der Eigengeschäftsvereinbarung genannten Bedingungen abzuschließen. Der Außenhandelsbetrieb verpflichtet sich, für das Kombinat bzw. den Betrieb den Kaufpreis entsprechend den im Importvertrag vereinbarten Bedingungen an den ausländischen Partner zu bezahlen. Das Kombinat bzw. der Betrieb hat entsprechend den Rechtsvorschriften den Preis an den Außenhandelsbetrieb zu bezahlen.

(2) Das Kombinat bzw. der Betrieb ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Erfüllung des Importvertrages sowie die Rechnung des ausländischen Partners zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich dem Außenhandelsbetrieb zur Kenntnis zu geben. Reklamationen auf Grund nicht vertragsgemäßer Erfüllung sind vom Kombinat bzw. Betrieb gegenüber dem ausländischen Partner direkt vorzunehmen.

(3) Geldforderungen (Konventionalstrafe/Schadenersatz/Kaufpreistrückforderung u. ä.) gegenüber dem ausländischen Partner sind vom Kombinat bzw. Betrieb zu berechnen und an den AHB abzutreten. Der Außenhandelsbetrieb hat das Erlangte in Mark der Deutschen Demokratischen Republik an das Kombinat bzw. den Betrieb herauszugeben.

(4) Hinsichtlich der gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen gelten die vom Minister für Außenhandel erlassenen Bestimmungen.

(5) Die Bestimmungen des § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1978 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Eigengeschäftstätigkeit — finden entsprechend Anwendung.

§ 11

Zentrales Büro für Internationalen Lizenzhandel der DDR

(1) Dem Zentralen Büro für Internationalen Lizenzhandel der DDR obliegen im Rahmen von Festlegungen des Ministers für Außenhandel Aufgaben zur besonderen Förderung und Entwicklung sowie zur Anleitung und Kontrolle des Exports und Imports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse.

(2) Die Export- und Importbetriebe und die Außenhandelsbetriebe haben bei der Vorbereitung, beim Abschluß und bei der Realisierung von Verträgen sowie bei der Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten, die den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse betreffen, die Beratung des Zentralen Büros für Internationalen Lizenzhandel der DDR in Anspruch zu nehmen. Dieses entscheidet über seine Teilnahme an den Vertragsverhandlungen und an Rechtsstreitigkeiten.

(3) Das Zentrale Büro für Internationalen Lizenzhandel der DDR erhebt für seine Tätigkeit entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen Gebühren. Die Gebühren sind in der festgelegten Höhe durch die Außenhandelsbetriebe zu entrichten. Das gilt auch bei Eigengeschäften der Export- und Importbetriebe.

§ 12

Genehmigung von Außenhandelsverträgen

Die Genehmigung von Außenhandelsverträgen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse (einschließlich der Verträge aus Eigengeschäftstätigkeit sowie Optionsverträge, Rahmenverträge) bestimmt sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.⁵

⁵ Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1980 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge — (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 32).

§ 13

Registrierung von Außenhandelsverträgen

(1) Die gemäß § 12 genehmigten Außenhandelsverträge sowie deren Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen sind bei Eintritt ihrer Rechtswirksamkeit vom Zentralen Büro für Internationalen Lizenzhandel der DDR zu registrieren und dort zu hinterlegen.

(2) Für rechtswirksame Verträge, in denen der Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse im Zusammenhang mit anderen Außenhandelsoperationen (z. B. Verträge über Anlagenexport, Anlagenimport, Produktionskooperation, Forschungskoordination) vereinbart wurde, sowie für Einzelverträge aus Rahmenverträgen sowie für Außenhandelsverträge, die unter eine generelle Genehmigung fallen, hat der Generaldirektor des Außenhandelsbetriebes die Registrierung zu beantragen und die Hinterlegung beim Zentralen Büro für Internationalen Lizenzhandel der DDR zu veranlassen. Diese Registrierung ist in ihrer Wirksamkeit der Genehmigung gemäß § 12 gleichgestellt.

§ 14

Inlandspreisbildung, Bezahlung und Abrechnung

(1) Die Preisbildung und Bezahlung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen über die Bildung von Inlandspreisen für den Export und Import von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und über die Fälligkeit von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen. Die planwirksame Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der vom Minister für Außenhandel sowie von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für den jeweiligen Planungszeitraum erlassenen Weisungen.

(2) Die gültigen Sätze der von den Export- und Importbetrieben an die Außenhandelsbetriebe zu zahlenden Handelsspannen sind auch für den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse anzuwenden.

(3) Werden Verfahrensgeber oder Betriebe, die wissenschaftlich-technische Ergebnisse für den Export anbieten, im Rahmen des Anlagenexports als Kooperationspartner von Exportbetrieben tätig, sind zwischen ihnen und den Exportbetrieben auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften⁶ und unter Beachtung bestehender Preisrichtlinien oder -anordnungen Vereinbarungspreise zu bilden.

§ 15

Finanzierung des Imports

(1) Die Finanzierung des Imports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse erfolgt durch die Importbetriebe aus Mitteln, die für die Finanzierung der Aufgaben planmäßig vorgesehen sind, wie aus

- dem Fonds Wissenschaft und Technik,
- Mitteln der Auftraggeber,
- dem Investitionsfonds,
- Mitteln des Staatshaushaltes⁷,
- den Selbstkosten u. a.

(2) Bei Importen wissenschaftlich-technischer Ergebnisse durch sozialistische Genossenschaften erfolgt die Finanzierung aus den in den Preisen realisierten Kostenbestandteilen Forschung und Entwicklung. Soweit diese Mittel verbraucht

⁶ Vgl. Dritte Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen — (GBl. I 1974 Nr. 4 S. 3).

⁷ Vgl. Verordnung vom 23. August 1974 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 539).

bzw. in den Preisen nicht enthalten sind, erfolgt die Finanzierung durch Verrechnung in die Selbstkosten bzw. bei Importen wissenschaftlich-technischer Ergebnisse für die Durchführung von Investitionen aus Investitionsmitteln.

§ 16

Abrechnung der Kosten

(1) Die Kosten im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Export oder Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind durch die Export- und Importbetriebe aus dem Fonds Wissenschaft und Technik bzw. anderen dafür vorgesehenen Mitteln planmäßig zu finanzieren, auch wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

(2) Die beim Export oder Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse entstehenden Kosten sind je Vertrag bzw. je Vorhaben abzurechnen. Dazu gehören die Kosten für Forschung und Entwicklung nur insoweit, als die Entwicklung speziell im Zusammenhang mit dem Export oder Import des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses durchgeführt wurde.

§ 17

Verwendung des Erlöses

(1) Die Exportbetriebe haben aus dem Erlös des Exports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften die aus dem Fonds Wissenschaft und Technik bzw. anderen dafür vorgesehenen Mitteln finanzierten Kosten und die Erfinder- oder Neuerervergütung⁸ zu decken.

(2) Der nach Abzug der Kosten und der Erfinder- oder Neuerervergütung verbleibende Teil des Erlöses aus Export geht

1. bei Exportbetrieben mit einheitlichem Betriebsergebnis: in das Ergebnis aus Export,
2. bei sonstigen Exportbetrieben: in das Betriebsergebnis,
3. bei Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen: in die sonstigen Erlöse bzw. in die Einnahmen⁹

ein.

§ 18

Stimulierung des Exports

Die Stimulierung des Exports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse erfolgt durch gesonderte Bestimmungen.

§ 19

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1977 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse — (GBl. I Nr. 39 S. 431) außer Kraft.

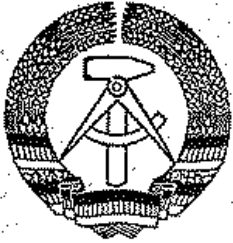
Berlin, den 7. Januar 1981

Der Minister für Außenhandel

S ü l l e

⁸ Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. Mai 1975 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner in anderen Staaten (GBl. I Nr. 25 S. 453).

⁹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1973 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839).



GESETZBLATT

89

der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 19. März 1981

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 81	Anordnung über den Einsatz von Folie aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher) — Staatliche Einsatzbestimmung —	89
2. 2. 81	Anordnung Nr. 2 über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen	91
8. 2. 81	Anordnung über die Weiterbildung der medizinischen Fachschulkader	92
4. 2. 81	Anordnung Nr. Fr. 12/9 über die Preisformen bei Industriepreisen	93
9. 2. 81	Anordnung Nr. 40 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	93
16. 2. 81	Anordnung über die Bestimmung von Abführungsnormativen zur Refinanzierung von Aufwendungen für geologische Such- und Vorerkundungsarbeiten	94
20. 2. 81	Anordnung Nr. Pr. 105/1 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse —	94
19. 2. 81	Anordnung über den Einsatz von molybdänlegierten Eisengußwerkstoffen — Staatliche Einsatzbestimmung —	95
	Berichtigung	96
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	96

**Anordnung
über den Einsatz von Folie aus
Polyvinylchlorid (mit Weichmacher)
— Staatliche Einsatzbestimmung —**

vom 21. Januar 1981

Aufgrund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) sowie der Verordnung vom 13. November 1980 über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Verpackungsverordnung — (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 17) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Einsatz von Folien aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher) ELN-Nr. 145 63 231 (nachfolgend PVC-Weichfolie genannt) als Werkstoff, Verpackungswerkstoff und -mittel ist nur zulässig

- für Exporterzeugnisse,
- für den Inland- und Produktionsverbrauch für Erzeugnisse gemäß der Anlage,

wenn mit dem Bedarfsnachweis als Grundlage für die Festlegung der staatlichen Fonds nach volkswirtschaftlicher Rang- und Reihenfolge gegenüber dem bilanzbeauftragten Organ die Nachweise gemäß Abs. 5 erbracht werden.

(2) Der Einsatz von PVC-Weichfolie für andere als die in der Anlage genannten Einsatzgebiete ist verboten.

(3) Der Einsatz der PVC-Weichfolie hat vorrangig zu erfolgen:

- zur Erfüllung der Exportaufgaben,
- zur Sicherung des unbedingt erforderlichen Warenschutzes und der Qualität der Erzeugnisse,
- unter Beachtung der staatlichen Einsatzbestimmungen für Folien aus Polyäthylen, für PVC-Hartfolien sowie für Beutel, Einschläge und Einwickler aus Polyäthylen oder Polypropylen.

(4) Bei Verwendung als Verpackungsmittel ist außerdem zu sichern:

- die Übereinstimmung in den Abmessungen zwischen Füllgut und Verpackungsmittel einschließlich der Foliendicke,
- die Erreichung eines hohen Verpackungseffektes mit dem Ziel der Erhaltung des Gebrauchswertes und der Qualität der Erzeugnisse,
- ein vertretbares Verhältnis zwischen Verpackungsaufwand und Wert des verpackten Gutes.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1980

(5) Einzureichen sind im Rahmen der verbraucherseitigen Bedarfsplanung:

- der Bedarfsnachweis entsprechend den planmethodischen Bestimmungen,
- der Ausweis des Einsatzes von PVC-Weichfolie für Exporterzeugnisse und die technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen für die benötigte PVC-Weichfolienmenge,
- der vorgesehene Einsatz und die Höhe des Bedarfs an PVC-Weichfolie bei Erzeugnissen für den Inland- bzw. Produktionsverbrauch entsprechend den genannten Grundsätzen im Abs. 3 auf der Grundlage des bestätigten Produktionsplanes und der technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnorm.

(6) Das bilanzbeauftragte Organ¹ ist verpflichtet, den angemeldeten Bedarf nur dann in die Bilanz aufzunehmen, wenn der Verbraucher die im Abs. 1 geforderten Nachweise vollständig erbracht hat.

§ 2

(1) Das bilanzbeauftragte Organ ist berechtigt, zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen für begründete Einsatzgebiete, die nicht in der Anlage erfaßt sind, zu erteilen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind unter Beachtung des § 12 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien zu stellen. Sie sind formlos in zweifacher Ausfertigung vom Fondsträger an das bilanzbeauftragte Organ einzureichen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- Folienart,
- Folienmenge (t/Jahr) und das vorgesehene Einsatzgebiet,
- den im § 1 Abs. 5 geforderten Nachweis.

(3) Das bilanzbeauftragte Organ hat den Antragstellern innerhalb von 1 Monat nach Eingang des Antrages die Entscheidung mitzuteilen.

(4) Gegen Entscheidungen des bilanzbeauftragten Organs zu Ausnahmeanträgen kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang über den Leiter des übergeordneten Organs eine schriftlich begründete Beschwerde beim Minister für Leichtindustrie eingelegt werden. Der Minister für Leichtindustrie entscheidet innerhalb von 4 Wochen endgültig. Die Entscheidung ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 3

(1) Bei Neu- und Weiterentwicklungen von Erzeugnissen aus PVC-Weichfolie bzw. bei vorgesehener erstmaliger Verwendung ist das bilanzbeauftragte Organ vom übergeordneten Organ des Verbrauchers unter Beachtung der Einhaltung der staatlichen Einsatzbestimmungen zu informieren. Nach Abstimmung und Protokollierung ist die Information mit entsprechender Stellungnahme durch das bilanzbeauftragte Organ dem Ministerium für Leichtindustrie zu übergeben. Das Ministerium für Leichtindustrie entscheidet über die Zulässigkeit des Einsatzes binnen 1 Monats endgültig.

(2) Durch die Lieferer hat eine intensive anwendungstechnische Beratung der Anwender bzw. Verbraucher von PVC-Weichfolie zu erfolgen, insbesondere über die Folienart und Foliendicke sowie die Möglichkeiten der Materialeinsparung.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt auch für abgeschlossene Wirtschaftsverträge, die nach dem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

¹ Bilanzbeauftragtes Organ ist der VEB Kombinat Kunstleder und Pelzverarbeitung, 7000 Leipzig, Am Brühl 42/50.

Soweit diese Wirtschaftsverträge den Bestimmungen dieser Anordnung widersprechen, sind sie zu ändern oder aufzuheben.

Berlin, den 21. Januar 1981

Der Minister für Leichtindustrie
Buschmann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Einsatzgebiete für die Verwendung von Folie aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher)

1. Folie für Fußbodenbelag für
 - Spannteppich
 - Likollit
 - Kombona
 - Bituplast
2. Aufblasfolie für
 - Aufblasartikel der Spielwarenindustrie
 - Plastbandagen für die Erste Hilfe
 - Babywickelliege
3. Physiologisch unbedenkliche Folie für
 - medizinische Zwecke
 - Windelhosen
 - Kinderbilderbücher
4. Klarsichtfolie für
 - Zeitfenster
 - Fenster für Kinderwagen und Puppenwagen
 - Planfenster für die Fahrzeugindustrie
 - Ausweishüllen (nur für gesellschaftl. Bedarfsträger)
 - Bühnendekoration
5. Galanteriefolie für
 - Taschen und Koffer einschl. Innenausstattung und Motive
 - Etais für Maniküre, Schmuck- und Nähutensilien
 - Bestecktaschen
 - Einfassungen für Artikel der Lederwaren- und Schuhindustrie
 - Kulturartikel, Toilettenartikel
6. Folie für graphische Erzeugnisse für
 - Schutzhüllen A 4, A 5
 - Hefthüllen für Schulbedarf
 - Notizbücher bis Format A 5
 - Dia-Taschen für Fotocolor
 - Schallplatten-, Kassetten-, Münz- und Briefmarkenauben
 - Bucheinbände für Bibliotheken
 - Ausweiseinbände
 - Interflughüllen

7. Dichtungsbahnen aus PVC-Weichfolie für

- Isolierungen und Auskleidungen von Becken und Behältern der Galvanotechnik und Säurebau
- Auskleidung von Feuerlöschteichen und Schwimmbecken
- Brückenbauten
- Talsperrenbau
- Straßen- und Tiefbau
- Bauwerksabdichtungen, mit Ausnahme von Dachbelägen
- Isolierungen im Bau und in der Montage
- Lüftungsanlagen
- Silos für die Landwirtschaft
- Isolierung von Raumzellen
- Kamin- und Simsabdeckungen
- Grundwasserschutz
- Flußverlegungen

8. Warnbandfolie für

- Kennzeichnung von Rohrleitungen im Erdbereich
- Kanal- und Kabelverlegung

9. Verpackungsfolie für

- Verpackung von Primärelementen
- Flaschenöffner
- hochwertige Maschinenbauerzeugnisse
- chemische Produkte
- Säcke
- Beutel, mit Ausnahme von Schwamm- und Turnbeutel
- Hüllen, mit Ausnahme von Federballschlägerhüllen und Briefausstattungen
- Etais für Kompass
- Meßgeräte und optische Gläser
- Gummi- und Schaumgummierezeugnisse (lichtempfindlich)
- PUR-Walzen
- Schulpinsel im Sortiment
- Werkzeuge, mit Ausnahme von Einzelverpackung
- Taschen für Faser- und Spezialzeichenstifte und Zirkel
- CO₂ — Schweißdraht

10. Sonstige Folie für

- Beschichten von Blechen, Bändern und Profilen
- Beschichten von Bauelementen
- Polsterung für die Möbel- und Fahrzeugindustrie
- Auslegung von Spritzständen
- Bildwände
- Kronenkorkeneinlagen
- schwer entflammbare Abdichtungen
- Tischdecken
- Arbeitsschutz- und Regenbekleidung sowie Haushaltschürzen
- Spermabehälter
- Zeitböden
- Faulstreifen
- Faltgaragen

- Vorhänge für sanitäre Einrichtungen
- Haartrockenhauben
- Kühlerschutzhauben
- selbstklebende Folie für Holzdekor
- Formteile für die Fahrzeugindustrie
- Formteile für die Niederwarenindustrie
- Faltenbälge für bewegliche Maschinenteile
- Herrenhutproduktion
- Kinder- und Puppenwagenverkleidungen
- Kaschierung von Steppwatte
- Schirmhüllen
- Schutzüberzüge für Heizkissen und -geräte
- Schuhüberzüge im medizinischen Bereich
- Innenverkleidungen für die Fahrzeugindustrie
- Sonnenschutz für die Fahrzeugindustrie
- Isolierung von Draht-, Seil- und Kabelerzeugnissen
- Mitläuferstoff für Gummipplatten und Reparaturgewebe im unvulkanisierten Zustand
- Schallschutzisolierungen
- Einstrahlenschutzhüllen für Melkmaschinen
- Polsterung Stereokopfhörer
- Abdeckung von Hubeln (Rohlinge für Isolierkörper)
- Grundkörper von Staubsaugern
- technologisch bedingte Fertigungen
- Gehörschutzgeräte (Arbeitsschutz)
- Infusionsflaschenaufhänger

Anordnung Nr. 2¹ über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen

vom 2. Februar 1981

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur Ergänzung der Anordnung vom 1. Juli 1973 über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 308) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Anordnung gilt nicht für die durch andere Bestimmungen geregelte planmäßige Weiterbildung der Ärzte, Zahnärzte und Pharmazeuten, der medizinischen Fachschulkader, der Lehrer und Erzieher der Volks- und Berufsbildung sowie der Kindergärtnerinnen.“

§ 2

Der § 9 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Für die Bewerbung und Zulassung naturwissenschaftlicher und technischer Hochschulkader sowie Diplompsychologen und Diplomsoziologen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, unabhängig von deren staatlicher Unterstellung, trifft der Minister für Gesundheitswesen gesonderte Regelungen.“

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juli 1973 (GBl. I Nr. 31 S. 308)

§ 3

Der § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Für postgraduale Studien mit und ohne Fachabschluß übernimmt auf dem Gebiet des Gesundheitswesens der Minister für Gesundheitswesen, auf dem Gebiet der Kunst der Minister für Kultur und auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports der Staatssekretär für Körperkultur und Sport die im § 6 Absätze 2 und 3 festgelegten Rechte und Pflichten des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen bei mindestens zehnjähriger erfolgreicher Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens der im § 9 Abs. 6 genannten Hochschulkader trifft der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen für den Erwerb des Fachabschlusses sowie der Ergänzung der Berufsbezeichnung gesonderte, zeitlich begrenzte Regelungen.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1981

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

**Anordnung
über die Weiterbildung
der medizinischen Fachschulkader
vom 8. Februar 1981**

Die qualifizierte medizinische und soziale Betreuung der Bürger wird wesentlich mitbestimmt vom beruflichen Wissen und Können sowie von der ethischen Berufsauffassung der medizinischen Fachschulkader. Die Weiterbildung der medizinischen Fachschulkader gewinnt daher zunehmend an Bedeutung. Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Ziel und Inhalt der Weiterbildung

Medizinische Fachschulkader erwerben während der Weiterbildung neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Entsprechend ihrer speziellen beruflichen Tätigkeit erweitern sie ihr Wissen und Können. Sie vertiefen ihre marxistisch-leninistische Bildung. In der Weiterbildung vervollkommen sie ihre Fähigkeit, neue wissenschaftliche Erkenntnisse bei der Betreuung der Patienten anzuwenden.

§ 2

Weiterbildungsarten

(1) Weiterbildungsarten für medizinische Fachschulkader im Sinne dieser Anordnung sind die

- fachspezifische Weiterbildung
- funktionsbezogene Weiterbildung.

(2) Die Erlangung eines im gesellschaftlichen Interesse notwendigen weiteren medizinischen Fachschulabschlusses wird durch den Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen

mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen gesondert geregelt.

§ 3

Weiterbildungsrichtungen

(1) Die Weiterbildungsrichtungen werden in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen festgelegt.¹

(2) Über die Einführung neuer oder die Einstellung bestehender Weiterbildungsrichtungen entscheidet der Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

§ 4

Delegierung und Zulassung

(1) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung sind:

- der erfolgreiche Abschluß der medizinischen Fachschulausbildung bzw. die bestätigte oder ausgesprochene medizinische Fachschulankennung² in der entsprechenden Studienrichtung,
- in der Regel eine zweijährige berufliche Tätigkeit, davon möglichst 1 Jahr in dem Fachgebiet, in welchem die Weiterbildung erfolgen soll,
- die persönliche Bewerbung beim zuständigen Leiter,
- die Delegierung auf der Grundlage des betrieblichen Kaderprogramms und des Entwicklungsplanes der Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens.

(2) Über die Zulassung zur Weiterbildung entscheidet der Leiter der Bildungseinrichtung in Abstimmung mit dem Leiter der delegierenden Einrichtung.

(3) Mit dem Teilnehmer an der Weiterbildung ist gemäß den §§ 153 bis 159 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen.

§ 5

Durchführung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird im Prozeß der beruflichen Tätigkeit durchgeführt. Sie erfolgt in Einheit von theoretischer und praktischer Bildung und Erziehung. Für die Weiterbildung sind die vom Minister für Gesundheitswesen bestätigten Studienpläne und Lehrprogramme verbindlich.

(2) Die theoretische Weiterbildung wird in enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens an folgenden Bildungsstätten durchgeführt:

- Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte
- Medizinische Fachschulen
- Bezirksakademien des Gesundheits- und Sozialwesens
- Betriebsakademien des Gesundheits- und Sozialwesens
- Betriebsschulen des Gesundheits- und Sozialwesens.

(3) Der praktische Teil der Weiterbildung wird grundsätzlich in der Einrichtung absolviert, mit der der Arbeitsvertrag besteht. Erforderlichenfalls können hiermit auch andere geeignete Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens beauftragt werden.

¹ Die Veröffentlichung erfolgt in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen.

² Anordnung vom 21. August 1975 über die medizinische Fachschulankennung für Krankenschwestern und andere mittlere medizinische Fachkräfte (GBl. I Nr. 38 S. 442)

§ 6

**Aufgaben und Verantwortung des
Instituts für Weiterbildung**

(1) Das Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte führt im Auftrag des Ministeriums für Gesundheitswesen in ausgewählten Weiterbildungsrichtungen die Weiterbildung zentral durch.

(2) Das Institut unterstützt die fachliche Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Weiterbildung und wertet die Ergebnisse aus. Es erarbeitet die Studienpläne und Lehrprogramme für die Weiterbildung und gibt sie im Auftrag des Ministeriums für Gesundheitswesen heraus.

§ 7

Aufgaben und Verantwortung der Leiter

(1) Der Bezirksarzt sichert, entsprechend den territorialen Erfordernissen, die Weiterbildung der medizinischen Fachschulkader. Er beauftragt geeignete Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen mit der Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildung.

(2) Der Leiter der Bildungseinrichtung ist für die Durchführung der gesamten Weiterbildung verantwortlich. Im Interesse einer qualifizierten Weiterbildung der medizinischen Fachschulkader arbeitet er eng mit dem verantwortlichen Leiter der praktischen Weiterbildung zusammen.

(3) Die Anleitung und Kontrolle des praktischen Teils der Weiterbildung obliegt dem zuständigen Leiter des jeweiligen Arbeitsbereiches, in dem die Weiterbildung durchgeführt wird. Er kann Fachärzte und andere geeignete Fachkräfte mit der Wahrnehmung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben beauftragen.

§ 8

Abschluß der Weiterbildung

Über den erfolgreichen Abschluß der Weiterbildung wird durch die Bildungseinrichtung ein Zeugnis erteilt.³

§ 9

**Arbeitsrechtliche Bestimmungen,
Reisekosten**

(1) Die Teilnehmer an der Weiterbildung sind auf der Grundlage der §§ 181 und 182 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik zur Teilnahme an den in den Studienplänen und Lehrprogrammen festgelegten Lehrveranstaltungen und Prüfungen von der Arbeit freizustellen, soweit diese nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden können.

(2) Reisekosten werden nach den Rechtsvorschriften erstattet.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1981

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

³ Das Muster des Zeugnisses wird in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen veröffentlicht.

**Anordnung Nr. Pr. 12/9¹
über die Preisformen bei Industriepreisen**

vom 4. Februar 1981

Zur Ergänzung bzw. Änderung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 12 „Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen“ wird im Abschnitt I wie folgt ergänzt bzw. verändert:

Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur-Nr.	Erzeugnis	Preisform
1	2	3
189 51 460	Sekundärkorund, unaufbereitet	F
199 51 000	Feuerfestes Altmaterial	F

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1981

Der Minister
für Erzbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber

¹ Anordnung Nr. Pr. 12/8 vom 12. Juni 1966 (GBl. I Nr. 23 S. 233)

**Anordnung Nr. 40¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 9. Februar 1981

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 9. März 1981 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Ausgabeanlaß ist der 150. Todestag des Freiherrn vom Stein.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Brustbild des Freiherrn vom Stein, darüber der Text „Freiherr vom Stein 1757 - 1831“.

¹ Anordnung Nr. 39 vom 27. August 1966 (GBl. I Nr. 37 S. 273)

b) Rückseite

In fünf Zeilen „20 MARK DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ und darunter das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik. Rechts von der Staatsbezeichnung die Jahreszahl „1981“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK*“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und eine Masse von 20,9 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 9. März 1981 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1981

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Anordnung

über die Bestimmung von Abführungsnormativen
zur Refinanzierung von Aufwendungen
für geologische Such- und Vorerkundungsarbeiten

vom 16. Februar 1981

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 13. November 1980 über die Leitung, Planung, Finanzierung und Refinanzierung geologischer Untersuchungsarbeiten (GBl. I Nr. 35 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die mineralspezifischen Abführungsnormative zur Refinanzierung von Aufwendungen für geologische Such- und Vorerkundungsarbeiten sind entsprechend den „Methodischen Festlegungen für die Ermittlung von Abführungsnormativen zur Refinanzierung der aus Staatshaushaltsmitteln über den Suchfonds des Ministeriums für Geologie finanzierten Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten“¹ durch die Nutzerbereiche² zu bestimmen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1981

Der Minister für Geologie
Dr. Bochmann

Anordnung Nr. Pr. 105/1

— Handelspreise für frisches Obst und Gemüse —

vom 20. Februar 1981

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 105 vom 28. Februar 1974 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. I Nr. 14 S. 126) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 wird um den folgenden Abs. 9 ergänzt:

„(9) Bei Überschreitung der in Spalte 3 angegebenen Importabgabepreise (Vertragspreise) sind für die genannten Kulturen folgende effektive Handelsspannen anzuwenden:

Kultur	Gu	ab Import- abgabepreis M/dt M/100 Stck.	Gesamtspanne	Import- handelsspanne	Platzgroß- handelsspanne	Einzel- handelsspanne	
1	2	3	4	5	6	7	
Blumenkohl	AI	120,—	60,—	21,70	17,30	41,—	
	II	95,—	62,—	17,58	13,42	31,—	
	III	65,—	43,—	13,82	9,18	20,—	
	IV	45,—	27,—	10,32	4,68	12,—	
Kohlrabi mit Laub	AI	35,—	23,—	5,71	6,29	11,—	
	II	30,—	20,—	5,08	5,42	9,50	
	III	25,—	17,—	4,47	4,53	8,—	
	IV	20,—	12,—	3,34	3,66	5,—	
Kopfsalat	AI/II	25,—	16,—	3,96	4,04	8,—	
	III/IV	20,—	13,—	3,63	3,87	5,70	
	V	15,—	10,—	2,91	2,69	4,40	
	VI	12,—	8,—	2,43	2,07	3,50	
Salatgurken Tomaten Paprika	A	220,—	130,—	32,70	27,30	70,—	
	Rhabarber	A	35,—	57,—	16,33	11,67	29,—
		Möhren mit Laub	A	70,—	40,—	10,85	9,15
Radies		15,—	10,—	2,60	2,20	5,20	
Chicorée		200,—	100,—	29,20	20,80	60,—	
Erdbeeren	A	420,—	180,—	44,70	35,30	100,—	
Champignon	A	500,—	250,—	52,95	47,05	150,—	
Weintrauben	AI	180,—	90,—	30,95	19,05	40,—	
	II	120,—	75,—	24,82	15,18	35,—	
	III	60,—	60,—	17,70	12,30	30,—	

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

¹ Die methodischen Festlegungen werden vom Ministerium für Geologie dem Empfängerkreis direkt zugestellt.
² Nutzerbereiche gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 13. November 1980 (GBl. I Nr. 35 S. 365)

(3) Die Regelung des § 3 Abs. 8 Buchst. d der Anordnung Nr. Pr. 105 vom 28. Februar 1974 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. I Nr. 14 S. 126) wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 20. Februar 1981

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. D a n z
Staatssekretär

**Anordnung
über den Einsatz von molybdänlegierten
Eisengußwerkstoffen
— Staatliche Einsatzbestimmung —**

vom 19. Februar 1981

Auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Herstellung und Verwendung von Gußerzeugnissen aus molybdänlegierten Eisengußwerkstoffen der

- ELN 124 40 000 Stahliguß
- ELN 124 11 000 Gußeisen mit Lamellengraphit
- ELN 124 12 000 Gußeisen mit Kugelgraphit
- ELN 124 20 000 Hartguß.

§ 2

Die Herstellung und Verwendung von Gußerzeugnissen aus molybdänlegierten Eisengußwerkstoffen ist verboten, soweit im § 3 nichts anderes festgelegt ist.

§ 3

Die Herstellung folgender Gußerzeugnisse aus molybdänlegierten Eisengußwerkstoffen ist zulässig:

1. Gußstücke für Gußerzeugnisse, die den Vorschriften von Abnahme- und Überwachungsinstitutionen (DSRK, DR, Oberste Bergbehörde der DDR, Staatliche Bauaufsicht, Staatliches Amt für Technische Überwachung) unterliegen bzw. die nach den Bestimmungen der Lieferverordnung zu liefern sind;
2. Gußerzeugnisse, die der zweigspezifischen Festlegung ZFS 15 des Kombinates Schiffbau entsprechen;
3. Zylinderköpfe und Zylinderblöcke für Verbrennungsmotoren in GGL-340 Mo 8;
4. Zylinderlaufbuchsen, im Schleudergußverfahren hergestellt;
5. Arbeitsstücke (Schwalbungen) in G-X 300 CrMo 153 nach TGL 23839 für Brikettpressen (Kohle-Energieprogramm);
6. Pumpengußteile der SDAG Wismut in G-X 120 CrMo 292;

7. Warmfester Stahliguß nach TGL 7458

- für Armaturen, Pumpen und Verdichter in der Kältetechnik, im Chemieanlagenbau und in Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen,
- für heißdampfbeaufschlagte Bauteile in Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen;

8. Gußerzeugnisse in

- GS-X 12 CrNiMo 18 10
- GS-X 12 CrNiMoTi 18 10
- GS-X 12 CrNiMoNb 18 10

nach TGL 14394

- für den Einsatz in der Lebensmittelchemie und in Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen,
- für Bauteile des Pumpen- und Verdichterbau, deren Einsatz in aggressiven Medien der chemischen Industrie, der erdölverarbeitenden Industrie sowie des Bergbaus erfolgt,
- für Turbinenanlagen mit wasserhydraulischer Regelung;

9. Gußerzeugnisse nach TGL 14415 (Feinguß);

10. Gußerzeugnisse als Ersatzteile für Tagebauausrüstungen der Braunkohlenindustrie, die zur unverzüglichen Havariebeseitigung erforderlich sind, sofern die zu ersetzenden Teile bereits aus molybdänlegierten Eisengußwerkstoffen hergestellt waren;

11. Gußerzeugnisse aus molybdänlegierten Eisengußwerkstoffen zur Absicherung von Exportvorhaben.

§ 4

(1) In weiteren begründeten Fällen können Ausnahmegenehmigungen vom Verwendungsverbot erteilt werden. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist vom Bedarfsträger in 3facher Ausfertigung gemäß Anlage über sein übergeordnetes Organ an den VEB Kombinat Gießereianlagenbau und Gußerzeugnisse — GISAG — Stammbetrieb — 7031 Leipzig, Maurice-Thorez-Str. 43, zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- eingehende technisch-ökonomische Begründung mit Angaben über die geforderten Eigenschaften für das Finalerzeugnis (einschließlich Nachweis der Nichtverwendbarkeit von molybdänfreien Gußwerkstoffmarken),
- Zeichnungsunterlagen (Gußteilzeichnung 1fach),
- Forderungen von Überwachungsorganen.

Anträge, die nicht die gemäß Anlage geforderten Angaben enthalten, werden nicht bearbeitet.

(2) Die Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, daß bei Nichterteilung der Ausnahmegenehmigung für das betreffende Gußerzeugnis die materiell-technische Versorgung des Bedarfsträgers nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das im Abs. 1 genannte Organ entscheidet innerhalb von 4 Wochen über den Antrag. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe zu informieren.

§ 5

Die Bedarfsträger sind verpflichtet, dem Gußhersteller bei der Auslösung der Aufträge bzw. beim Abschluß der Wirtschaftsverträge das Zutreffen der im § 3 genannten Ausnahme für das jeweilige Gußerzeugnis ausdrücklich schriftlich zu erklären oder das Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 nachzuweisen.

§ 6

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt den für die im § 1 genannten Erzeugnisse zuständigen bilanzbeauftragten Organen des VEB Kombinat GISAG.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1981

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
I. V.: Kersten
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Antrag
auf Ausnahmegenehmigung zur Herstellung
von Gußerzeugnissen aus molybdänlegierten
Eisengußwerkstoffen

1. Auftraggeber und Gußverbraucher (genaue Anschrift)
2. Fondsträger des Gußverbrauchers (Anschrift/WLO-Nr.)
3. Bezeichnung des Gußerzeugnisses

4. Finalprodukt
5. Bedarf (t/a)
6. Bisheriger Gußhersteller (genaue Anschrift, Registrierungsnummer einer bereits erteilten Ausnahmegenehmigung)
7. Vorgesehener Gußhersteller
8. Geforderte Gußwerkstoffmarke
9. Beigefügte Anlagen

Dieser Antrag enthält alle geforderten Angaben laut Anordnung vom 19. Februar 1981 über den Einsatz von molybdänlegierten Eisengußwerkstoffen — Staatliche Einsatzbestimmung —.

.....
Gegenzeichnung des über-
geordneten Organs des
Antragstellers

.....
Stempel und Unterschrift
des Antragstellers

Berichtigung

Das Amt für Preise weist darauf hin, daß § 5 Abs. 4 Buchstabe a der Anordnung Nr. Pr. 341 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Besen, Bürsten und Pinsel (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes) richtig heißen muß:

„a) bei Belieferung des Konsumgütergroßhandels den Gesamthandelsrabatt;“

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1058

Anordnung vom 12. Februar 1981 über die Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung für Kraftfahrzeugersatzteile einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeugelektrik

Anordnung vom 12. Februar 1981 über die Aufarbeitung von Baugruppen und Einzelteilen einschließlich Fahrzeugelektrik für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Hochschulbibliothek 2 35/1

1981	Berlin, den 26. März 1981	Teil I Nr. 9
------	---------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 81	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Wahlkommission der Republik	97
16. 3. 81	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	98
16. 3. 81	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Anzahl der für die Stadtverordnetenversammlung von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Bezirkstage zu wählenden Abgeordneten	101
16. 3. 81	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1981	102
20. 3. 81	Beschluß des zentralen Wahlausschusses über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1981 - Wahlordnung -	102
17. 3. 81	Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“	104
17. 3. 81	Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Wasserwirtschaftler der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“	104

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bildung
der Wahlkommission der Republik
vom 16. März 1981**

- Entsprechend §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - (GBl. I Nr. 22 S. 301) und des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung des Wahlgesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 139) wird für die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen am 14. Juni 1981 die Wahlkommission der Republik gebildet.
- Die Wahlkommission der Republik erläßt zur Durchführung ihrer Aufgaben Direktiven und trifft Festlegungen, die für die örtlichen Wahlkommissionen und staatlichen Organe verbindlich sind.
- Auf Vorschlag des Nationalrates der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik werden in die Wahlkommission der Republik berufen:

Vorsitzender
der Wahlkommission der Republik

Paul Verner
Mitglied des Politbüros und Sekretär des Zentralkomitees der SED,
Mitglied des Staatsrates der DDR

Stellvertreter des Vorsitzenden
der Wahlkommission der Republik

Joachim Herrmann
Mitglied des Politbüros und Sekretär des Zentralkomitees der SED

Horst Dohlius
Mitglied des Politbüros und Sekretär des Zentralkomitees der SED

Günter Böhme
Sekretär des Zentralrates der FDJ

Edith Buchholz
Arbeitsgruppenleiter, Mitglied des Vorstandes der LPG Tierproduktion Beiersdorf/Freudenberg, Kreis Bad Freienwalde

Günter Giel
Stellvertreter des Ministers des Innern

Oskar Hassatzky
Vorsitzender der LPG Tierproduktion Briesen, Kreis Cottbus-Land, Mitglied des Sekretariats des Bundesvorstandes der Domowina

Hannelore Hauschild
Sekretär des Bundesvorstandes des DFD

Harald Hauser
Schriftsteller, Berlin,
Mitglied des Vorstandes des Schriftstellerverbandes der DDR

Wolfgang Heyl
Stellvertretender Vorsitzender der CDU

Heinz Kessler
Mitglied des Zentralkomitees der SED,
Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung
und Chef der Politischen Hauptverwaltung der NVA

Werner Kirchhoff
Kandidat des Zentralkomitees der SED,
Vizepräsident und Vorsitzender des Sekretariats des Nationalrates der Nationalen Front der DDR

Dr. Kurt Kleinert
Staatssekretär und Leiter des Sekretariats des Ministerrates der DDR

Michael Koplanski
Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Parteivorstandes der DBD

Erhard Kräck
Kandidat des Zentralkomitees der SED,
Mitglied des Ministerrates der DDR,
Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR

Erika Kunstmann
Meister der Pflanzenproduktion,
Mitglied des Vorstandes der LPG Pflanzenproduktion
Altwigshagen, Kreis Ueckermünde

Martin Maßen
Mitglied des Politischen Ausschusses und Sekretär des Zentralvorstandes der LDPD

Sieglinde Pfeffer
Diplomingenieur, Mitglied des Bezirksvorstandes des DFD
Berlin

Wolfgang Rösser
Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Hauptausschusses der NDPD

Herbert Rössler
Kammersänger, Komische Oper Berlin

Prof. Dr. Heinrich Scheel
Vizepräsident der Akademie der Wissenschaften der DDR

Wolfgang Schuster
Meister, VEB Kabelkombinat „Wilhelm Pieck“ Berlin,
Mitglied des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft
Metall

Maritta Sielof
Anlagenfahrerin, VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“

Dr. Klaus Sorgenicht
Mitglied des Staatsrates der DDR,
Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim Zentralkomitee der SED

Erika Steinführer
Einrichterin, VEB Kombinat NARVA „Rosa Luxemburg“,
Berliner Glühlampenwerk

Gerhard Thiem
Bildhauer, Berlin,
Mitglied des Präsidiums des Kulturbundes der DDR

Prof. Dr. Johanna Töpfer
Mitglied des Zentralkomitees der SED,
Mitglied des Präsidiums und Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesvorstandes des FDGB

Walter Unger
Pastor, Schleiz,
Mitglied des Hauptvorstandes der CDU

Irma Uschkamp
Vorsitzende des Rates des Bezirkes Cottbus

Ulrich Wehling
Trainer im Wissenschaftlichen Zentrum des Deutschen
Skiläufer-Verbandes der DDR

Edith Witt
Vorsitzende der PGH Wäscher und Plätter, Königs Wusterhausen, Mitglied des Hauptausschusses der NDPD

Dr. Hans-Joachim Zobel
Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Rationalisierung der Elektrotechnik/Elektronik, Dresden,
Mitglied des internationalen Fortsetzungsausschusses der Berliner Konferenz der europäischen Katholiken

Sekretär der Wahlkommission der Republik

Dr. Hans-Joachim Semler
Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim Staatsrat der DDR

Berlin, den 16. März 1981

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahlkreise und die Zahl der in den
einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten
für die Wahlen zur Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 16. März 1981

Entsprechend § 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) sowie des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung des Wahlgesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 139) werden die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt festgelegt:

Hauptstadt der DDR, Berlin

Wahlkreis 1
Stadtbezirke Berlin-Treptow
Berlin-Köpenick

8 Abgeordnete

Wahlkreis 2	7 Abgeordnete	Bezirk Erfurt	
Stadtbezirke Berlin-Mitte Berlin-Friedrichshain		Wahlkreis 17	6 Abgeordnete
Wahlkreis 3	11 Abgeordnete	Stadtkreis Erfurt	
Stadtbezirke Berlin-Marzahn Berlin-Lichtenberg		Wahlkreis 18	6 Abgeordnete
Wahlkreis 4	6 Abgeordnete	Kreise Heiligenstadt Mühlhausen Worbis	
Stadtbezirk Berlin-Prenzlauer Berg		Wahlkreis 19	8 Abgeordnete
Wahlkreis 5	8 Abgeordnete	Kreise Eisenach Gotha	
Stadtbezirke Berlin-Pankow Berlin-Weißensee		Wahlkreis 20	7 Abgeordnete
Bezirk Cottbus		Kreise Arnstadt Apolda Weimar-Stadt Weimar-Land	
Wahlkreis 6	10 Abgeordnete	Wahlkreis 21	5 Abgeordnete
Kreise Cottbus-Stadt Cottbus-Land Calau Forst Guben Spremberg		Kreise Nordhausen Sondershausen	
Wahlkreis 7	8 Abgeordnete	Wahlkreis 22	5 Abgeordnete
Kreise Hoyerswerda Senftenberg Weißwasser		Kreise Erfurt-Land Langensalza Sömmerda	
Wahlkreis 8	7 Abgeordnete	Bezirk Frankfurt (Oder)	
Kreise Bad Liebenwerda Finsterwalde Herzberg Jessen Luckau Lübben		Wahlkreis 23	6 Abgeordnete
Bezirk Dresden		Kreise Frankfurt (Oder) Beeskow Eisenhüttenstadt-Stadt Eisenhüttenstadt-Land Seelow	
Wahlkreis 9	7 Abgeordnete	Wahlkreis 24	8 Abgeordnete
Stadtbezirke Dresden-Nord Dresden-Ost		Kreise Angermünde Eberswalde Bad Freienwalde Schwedt/Oder	
Wahlkreis 10	8 Abgeordnete	Wahlkreis 25	8 Abgeordnete
Stadtbezirke Dresden-Süd Dresden-West Dresden-Mitte		Kreise Bernau Fürstenwalde Strausberg	
Wahlkreis 11	6 Abgeordnete	Bezirk Gera	
Kreise Dresden-Land Freital		Wahlkreis 26	7 Abgeordnete
Wahlkreis 12	7 Abgeordnete	Kreise Gera-Stadt Gera-Land Eisenberg Stadtroda	
Kreise Dippoldiswalde Pirna Sebnitz		Wahlkreis 27	8 Abgeordnete
Wahlkreis 13	7 Abgeordnete	Kreise Jena-Stadt Jena-Land Rudolstadt Saalfeld	
Kreise Meißen Riesa		Wahlkreis 28	6 Abgeordnete
Wahlkreis 14	5 Abgeordnete	Kreise Greiz Lobenstein Pößneck Schleiz Zeulenroda	
Kreise Bischofswerda Großenhain Kamenz		Bezirk Halle	
Wahlkreis 15	6 Abgeordnete	Wahlkreis 29	10 Abgeordnete
Kreise Görlitz-Stadt Görlitz-Land Zittau		Stadtkreise Halle Halle-Neustadt	
Wahlkreis 16	8 Abgeordnete		
Kreise Bautzen Löbau Niesky			

Wahlkreis 30		4 Abgeordnete	Bezirk Leipzig	
Kreis	Merseburg		Wahlkreis 45	9 Abgeordnete
Wahlkreis 31		8 Abgeordnete	Stadtbezirke	Leipzig-Südwest Leipzig-West Leipzig-Nord Leipzig-Nordost
Kreise	Bitterfeld Gräfenhainichen Wittenberg		Wahlkreis 46	8 Abgeordnete
Wahlkreis 32		7 Abgeordnete	Stadtbezirke	Leipzig-Mitte Leipzig-Südost Leipzig-Süd
Kreise	Dessau Köthen Roßlau		Wahlkreis 47	5 Abgeordnete
Wahlkreis 33		7 Abgeordnete	Kreis	Leipzig-Land
Kreise	Aschersleben Bernburg Quedlinburg		Wahlkreis 48	8 Abgeordnete
Wahlkreis 34		6 Abgeordnete	Kreise	Altenburg Borna Geithain Schmölln
Kreise	Artern Nebra Querfurt Saalkreis		Wahlkreis 49	6 Abgeordnete
Wahlkreis 35		6 Abgeordnete	Kreise	Delitzsch Eilenburg Torgau Wurzen
Kreise	Eisleben Hettstedt Sangerhausen		Wahlkreis 50	6 Abgeordnete
Wahlkreis 36		7 Abgeordnete	Kreise	Döbeln Grimma Oschatz
Kreise	Hohennölsen Naumburg Weißenfels Zeitz		Bezirk Magdeburg	
Bezirk Karl-Marx-Stadt			Wahlkreis 51	9 Abgeordnete
Wahlkreis 37		8 Abgeordnete	Stadtkreis	Magdeburg
Stadtkreis	Karl-Marx-Stadt		Wahlkreis 52	5 Abgeordnete
Wahlkreis 38		7 Abgeordnete	Kreise	Gardelegen Kalbe/Milde Klötze Osterburg Salzwedel
Kreise	Karl-Marx-Stadt-Land Hainichen Rochlitz		Wahlkreis 53	5 Abgeordnete
Wahlkreis 39		7 Abgeordnete	Kreise	Genthin Havelberg Stendal Tangerhütte
Kreise	Brand-Erbisdorf Flöha Freiberg Zschopau		Wahlkreis 54	6 Abgeordnete
Wahlkreis 40		6 Abgeordnete	Kreise	Haldensleben Oschersleben Wolmirstedt Wanzleben
Kreise	Annaberg Marienberg Schwarzenberg		Wahlkreis 55	6 Abgeordnete
Wahlkreis 41		6 Abgeordnete	Kreise	Burg Schönebeck Staßfurt Zerbst
Kreise	Aue Stollberg		Wahlkreis 56	6 Abgeordnete
Wahlkreis 42		8 Abgeordnete	Kreise	Halberstadt Wernigerode
Kreise	Glauchau Hohenstein-Ernstthal Reichenbach Werdau		Bezirk Neubrandenburg	
Wahlkreis 43		7 Abgeordnete	Wahlkreis 57	7 Abgeordnete
Kreise	Auerbach Klingenthal Oelsnitz Plauen-Stadt Plauen-Land		Kreise	Neubrandenburg-Stadt Neubrandenburg-Land Neustrelitz Röbel/Müritz Waren/Müritz
Wahlkreis 44		6 Abgeordnete		
Kreise	Zwickau-Stadt Zwickau-Land			

Wahlkreis 58		6 Abgeordnete
Kreise	Pasewalk Prenzlau Strasburg Templin Ueckermünde	
Wahlkreis 59		6 Abgeordnete
Kreise	Altentreptow Anklam Demmin Malchin Teterow	
Bezirk Potsdam		
Wahlkreis 60		7 Abgeordnete
Kreise	Potsdam-Stadt Potsdam-Land	
Wahlkreis 61		7 Abgeordnete
Kreise	Brandenburg-Stadt Brandenburg-Land Belzig Rathenow	
Wahlkreis 62		7 Abgeordnete
Kreise	Jüterbog Königs Wusterhausen Luckenwalde Zossen	
Wahlkreis 63		6 Abgeordnete
Kreise	Nauen Oranienburg	
Wahlkreis 64		6 Abgeordnete
Kreise	Granssee Kyritz Neuruppin Pritzwalk Wittstock	
Bezirk Rostock		
Wahlkreis 65		10 Abgeordnete
Kreise	Rostock-Stadt Rostock-Land Ribnitz-Damgarten	
Wahlkreis 66		5 Abgeordnete
Kreise	Bad Doberan Grevesmühlen Wismar-Stadt Wismar-Land	
Wahlkreis 67		11 Abgeordnete
Kreise	Greifswald-Stadt Greifswald-Land Grimmen Rügen Stralsund-Stadt Stralsund-Land Wolgast	
Bezirk Schwerin		
Wahlkreis 68		6 Abgeordnete
Kreise	Schwerin-Stadt Schwerin-Land Gadebusch Sternberg	
Wahlkreis 69		6 Abgeordnete
Kreise	Hagenow Ludwigslust Perleberg	

Wahlkreis 70		5 Abgeordnete
Kreise	Bützow Güstrow Lübz Parchim	

Bezirk Suhl

Wahlkreis 71		7 Abgeordnete
Kreise	Suhl-Stadt Suhl-Land Ilmenau Schmalkalden	

Wahlkreis 72		9 Abgeordnete
Kreise	Bad Salzungen Hildburghausen Meiningen Neuhaus am Rennweg Sonneberg	

Berlin, den 16. März 1981

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Anzahl der für die
Stadtverordnetenversammlung von Berlin,
Hauptstadt der DDR,
und die Bezirkstage zu wählenden Abgeordneten
vom 16. März 1981**

- Entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) sowie des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung des Wahlgesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 139) werden folgende Rahmenfestlegungen über die Anzahl der neu zu wählenden Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Bezirkstage getroffen:
Gewählt werden bei einer Bevölkerungszahl
bis zu 600 000 Einwohnern 160 bis 180 Abgeordnete
bis zu 1 Million Einwohnern 180 bis 200 Abgeordnete
bis zu 1,5 Millionen Einwohnern 200 bis 225 Abgeordnete
über 1,5 Millionen Einwohner 225 bis 250 Abgeordnete.
- Der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1976 über die Anzahl der für die Bezirkstage zu wählenden Abgeordneten (GBl. I Nr. 26 S. 353) wird aufgehoben.

Berlin, den 16. März 1981

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen
der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte
im Jahre 1981**

vom 16. März 1981

1. Entsprechend § 46 Absätze 3 und 4 sowie § 47 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) werden die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte für das Jahr 1981 ausgeschrieben.

2. Die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte erfolgen in der ersten Tagung der neugewählten Bezirkstage.

3. Die Vorbereitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte ist mit der Vorbereitung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen zu verbinden.

Die Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte nehmen an Wahlveranstaltungen teil und berichten dort über ihre Tätigkeit.

4. Zur Leitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte wird ein zentraler Wahlausschuß gebildet.

Ihm gehören an:

- der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz als Vorsitzender,
- der Staatssekretär im Ministerium der Justiz als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- ein Mitglied des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB,
- ein Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR,
- zwei Schöffen von Bezirksgerichten.

Der zentrale Wahlausschuß ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

5. In den Bezirken wird je ein Bezirkswahlbüro gebildet, das vom Direktor des Bezirksgerichts geleitet wird.
6. Der zentrale Wahlausschuß berichtet dem Staatsrat über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte.

Berlin, den 16. März 1981

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

**Beschluß
des zentralen Wahlausschusses
über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen
der Bezirksgerichte im Jahre 1981**

— Wahlordnung —
vom 20. März 1981

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. März 1981 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1981 (GBl. I Nr. 9 S. 102) wird festgelegt:

I.

Zusammensetzung und Aufgaben der Bezirkswahlbüros

§ 1

(1) Den Bezirkswahlbüros gehören an:

- der Direktor des Bezirksgerichts als Leiter,
- ein Mitglied des Rates des Bezirkes,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksausschusses der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksvorstandes des FDGB,
- zwei Schöffen des Bezirksgerichts.

(2) Die Bezirkswahlbüros leiten die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte in ihren Territorien auf der Grundlage der wahlrechtlichen Bestimmungen und der durch den zentralen Wahlausschuß gegebenen Anleitungen.

(3) Die Bezirkswahlbüros gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Abgeordneten zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen verantwortlichen Organen eine weitgehende Verbindung der Vorbereitung beider Wahlen.

§ 2

(1) Die Bezirkswahlbüros haben die Aufgabe,

- im Rahmen der vom Minister der Justiz vorgegebenen Zahlen die Anzahl der zu wählenden Schöffen festzulegen;
- die demokratischen Parteien und Massenorganisationen zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Schöffen aufzufordern;
- die Wahlvorschläge für die Schöffen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Wahl zu prüfen;
- zu gewährleisten, daß die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt und die Kandidaten in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden;
- Einwendungen der Bürger gegen Schöffenkandidaten zu prüfen und innerhalb einer Woche über diese zu entscheiden;
- zu Einwendungen der Bürger gegen die Kandidatur des Direktors oder eines Richters umgehend Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme dem Minister der Justiz zur Entscheidung zuzuleiten;
- in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Bezirksausschusses der Nationalen Front der DDR und dem Bezirksvorstand des FDGB darauf hinzuwirken, daß
 - entsprechend § 17 des Wahlggesetzes vom 24. Juni 1976 (GBl. I Nr. 22 S. 301) sowie dem Gesetz vom 28. Juni 1979 zur Änderung des Wahlggesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 139) über die von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen für die Funktion als Schöffe vorgesehenen Kandidaten von den Kollektiven, in denen sie tätig sind, gründlich beraten wird;

- die Kandidaten für die Funktion des Direktors, Richters und Schöffen, insbesondere in Veranstaltungen zur Vorbereitung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen, öffentlich vorgestellt werden;
 - zu gewährleisten, daß die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen termingemäß beim Vorsitzenden des Rates des Bezirkes eingereicht werden;
 - die Wahlvorbereitung und -durchführung und das Wahlergebnis einzuschätzen und dem zentralen Wahlbüro mitzuteilen.
- (2) Die Bezirkswahlbüros nehmen ihre Tätigkeit bis zum 24. April 1981 auf.

II.

Wahlen der Direktoren und Richter

§ 3

Der Minister der Justiz legt die Anzahl der für jedes Bezirksgericht zu wählenden Richter fest. Darin eingeschlossen sind der Leiter der Abteilung Inspektion und die Richterinspektoren des Bezirksgerichts.

§ 4

Der Minister der Justiz reicht die Vorschläge für die Wahlen der Direktoren und Richter der Bezirksgerichte im Einvernehmen mit den Bezirksausschüssen der Nationalen Front der DDR bei den Räten der Bezirke ein. Die Kandidatenvorschläge für die Wahlen der Richter der Senate für Arbeitsrecht werden dem Minister der Justiz von den Bezirksvorständen des FDGB unterbreitet.

§ 5

Die Direktoren und Richter der Bezirksgerichte werden gemäß § 46 Absätze 3 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457), den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. März 1981 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1981 und der Wahlordnung gewählt. Soweit sich hieraus keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlusfassung des Bezirkstages geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

§ 6

(1) Der Direktor und die Richter des Bezirksgerichts sind durch den Bezirkstag unmittelbar nach ihrer Wahl gemäß § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu verpflichten.

(2) Der Direktor und die Richter erhalten eine Urkunde über ihre Wahl.

(3) Die Bestätigung der Wahl des Direktors und der Richter ist vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes über das Bezirkswahlbüro dem Minister der Justiz zu übersenden.

III.

Wahlen der Schöffen

§ 7

Der Minister der Justiz legt die Anzahl der für die Bezirksgerichte zu wählenden Schöffen fest.

§ 8

(1) Die Kandidaten für die Wahl als Schöffe werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen aufgestellt. Sie müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 44 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfüllen und im Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts wohnen oder arbeiten.

(2) Die von den Kollektiven der Werktätigen geprüften und von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen

aufgestellten Kandidaten werden auf öffentlichen Tagungen der Bezirksausschüsse der Nationalen Front der DDR bestätigt.

§ 9

(1) Die schriftlichen Wahlvorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Familienname und Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschrift, erlernter Beruf, jetzige berufliche Tätigkeit und Arbeitsstelle;
- die Zugehörigkeit zu einer demokratischen Partei und zu Massenorganisationen;
- die Mitgliedschaft in einer Konflikt- oder Schiedskommission, Abgeordneter einer örtlichen Volksvertretung;
- das Ergebnis der Kollektivberatung entsprechend § 17 Wahlgesetz;
- die Bestätigung des Rates der Gemeinde, des Rates der Stadt oder des Rates des Stadtbezirks über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl;
- die Bereitschaftserklärung des Kandidaten zur Wahl;
- die demokratische Partei oder Massenorganisation, die den Kandidaten aufstellt;
- die Begründung des Kandidatenvorschlages durch die demokratische Partei oder Massenorganisation.

(2) Die Wahlvorschläge sind dem Bezirksausschuß der Nationalen Front der DDR — soweit es sich um Vorschläge für die Wahl der Schöffen für Arbeitsrecht handelt, dem Bezirksvorstand des FDGB — zuzuleiten.

§ 10

(1) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und der Bezirksvorstand des FDGB leiten die Wahlvorschläge dem Bezirkswahlbüro zur Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu. Nach erfolgter Prüfung werden die Wahlvorschläge dem Bezirksausschuß der Nationalen Front der DDR oder dem Bezirksvorstand des FDGB zurückgegeben.

(2) Führt die Überprüfung der Wahlvorschläge zur Ablehnung eines Kandidaten, benennt der Bezirksausschuß der Nationalen Front der DDR oder der Bezirksvorstand des FDGB einen neuen Kandidaten. Das gilt entsprechend, wenn ein Kandidat auf Grund von Einwendungen der Bürger ausscheidet.

§ 11

(1) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und der Bezirksvorstand des FDGB fassen die Wahlvorschläge zu Vorschlagslisten zusammen. Die Vorschlagslisten haben folgende Angaben zur Person der Kandidaten zu enthalten: den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnort, die berufliche Tätigkeit, die Arbeitsstelle und die demokratische Partei oder Massenorganisation, die den Kandidaten aufgestellt hat.

(2) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front der DDR legt die Vorschlagslisten beim Rat des Bezirkes, beim Bezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und beim Bezirksgericht zur öffentlichen Einsichtnahme für die Dauer von 1 Woche vor der Einreichung der Vorschlagslisten aus. Im gleichen Zeitraum wird die Vorschlagsliste der Schöffenkandidaten für Arbeitsrecht beim Bezirksvorstand des FDGB ausgelegt.

(3) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und der Bezirksvorstand des FDGB reichen die Vorschlagslisten und die Wahlvorschläge bis zum 5. Juni 1981 beim Vorsitzenden des Rates des Bezirkes ein.

§ 12

(1) Die Schöffen der Bezirksgerichte werden gemäß § 46 Absätze 3 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes, den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. März 1981 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1981 und der Wahlordnung gewählt. Soweit

sich hieraus keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlussfassung des Bezirkstages geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Die Wahl der Schöffen durch den Bezirkstag erfolgt durch Abstimmung über die Vorschlagslisten des Bezirksausschusses der Nationalen Front der DDR und des Bezirksvorstandes des FDGB.

(3) Die Listen der gewählten Schöffen und die Wahlvorschläge sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes dem Leiter des Bezirkswahlbüros zu übermitteln.

§ 13

(1) Die Verpflichtung der gewählten Schöffen gemäß § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgt durch den Direktor des Bezirksgerichts innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Wahl.

(2) Die Schöffen erhalten eine Urkunde über ihre Wahl.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 14

(1) Dieser Beschluß tritt am 20. März 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß des zentralen Wahlausschusses vom 18. August 1976 über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1976 — Wahlordnung — (GBl. I Nr. 31 S. 400) außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1981

Der Vorsitzende des zentralen Wahlausschusses
für die Leitung der Wahlen der Direktoren,
Richter und Schöffen der Bezirksgerichte
Heusinger

Beschluß

zur Änderung der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“

vom 17. März 1981

- Die §§ 4 und 5 der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 66) werden wie folgt geändert:

„§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(2) Die Vorschläge sind bei der Hauptverwaltung Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

(3) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung.

(2) Die Überreichung der Auszeichnung kann delegiert werden.“

- Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Beschluß

zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Wasserwirtschaftler der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“

vom 17. März 1981

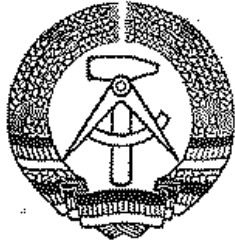
- Der § 6 Abs. 5 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Wasserwirtschaftler der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Verordnung vom 6. August 1979 über den „Tag der Werktätigen der Wasserwirtschaft“ sowie über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen — (GBl. I Nr. 24 S. 227) wird wie folgt geändert:

„(5) Die Interimsspangen entsprechen den Medallenspangen. In der Mitte ist eine Miniatur der jeweiligen Medaille aufgesetzt.“

- Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

105

235/1

1981

Berlin, den 14. April 1981

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 81	Verordnung zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung – Bodennutzungsverordnung –	105
26. 2. 81	Zweite Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung – Änderungen der Nutzungsarten und der Kulturarten und der Nutzungsrechtsverhältnisse sowie Zustimmung zur Mitnutzung und zur Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und zum Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen –	114
26. 2. 81	Verordnung über Bodennutzungsgebühr	116
17. 3. 81	Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung der „Helene-Weigel-Medaille“	119
17. 3. 81	Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Jurist der Deutschen Demokratischen Republik“	120
2. 2. 81	Anordnung über den Krankentransport	120

Verordnung zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung – Bodennutzungsverordnung –

vom 26. Februar 1981

Der land- und forstwirtschaftliche Boden ist unersetzliches Hauptproduktionsmittel der Land- und Forstwirtschaft und eine entscheidende Quelle des gesellschaftlichen Reichtums. Die ständig bessere Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen aus dem eigenen Aufkommen erfordert, den nur in begrenztem Umfang vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Boden effektiv zu nutzen, zu schützen und die Bodenfruchtbarkeit stetig zu erhöhen. Zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der ständig steigenden land- und forstwirtschaftlichen Produktion wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Anforderungen und Bedingungen, die an eine effektive Nutzung und den Schutz des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens (nachfolgend Boden genannt) vor zweckentfremdeter Nutzung zu stellen sind, die Planung der Bereitstellung von Boden für Investitionen und andere Maßnahmen und das Verfahren zur Einräumung von Nutzungsrechten in Fällen, in

denen Boden, Gebäude und Anlagen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke benötigt werden.

(2) Diese Verordnung gilt für

- a) Staatsorgane hinsichtlich ihrer Aufgaben bei der Leitung, Planung, Organisation und Kontrolle des Schutzes des Bodens und der Sicherung der sozialistischen Bodennutzung;
- b) VEG, LPG, GPG und deren kooperative Einrichtungen, Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer, VEB Binnenfischerei, staatliche Forstwirtschaftsbetriebe sowie andere sozialistische Genossenschaften, Betriebe und Einrichtungen, die eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische oder binnenfischwirtschaftliche Produktion betreiben (nachfolgend sozialistische Landwirtschaftsbetriebe genannt);
- c) gesellschaftliche Organisationen, deren Mitglieder zur sinnvollen Freizeitgestaltung und körperlich aktiven Erholung Boden produktiv nutzen (nachfolgend gesellschaftliche Organisationen genannt);
- d) volkseigene Kombinate und Kombinatbetriebe, andere Betriebe und Einrichtungen, Staatsorgane und staatliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Gemeinschaften sowie Genossenschaften, die für nichtlandwirtschaftliche Zwecke Boden entziehen, mitnutzen oder in der Nutzung beschränken (nachfolgend nichtlandwirtschaftliche Nutzer genannt).

(3) Diese Verordnung gilt auch für andere als im Abs. 2 Buchstaben b und c genannte Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Boden (nachfolgend andere Nutzungsberechtigte genannt) sowie für Bürger hinsichtlich des Schutzes der Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der landwirtschaftlichen Kulturen und der fischwirtschaftlich genutzten Binnengewässer.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Bedarfsträger, die Boden, Gebäude und Anlagen für Zwecke der Landesverteidigung in Anspruch nehmen¹,
- b) den Wismut-Bergbau².

Durch die Bedarfsträger und den Wismut-Bergbau ist durch geeignete Maßnahmen zu sichern, daß nur der unbedingt erforderliche Boden entzogen, mitgenutzt oder in der Nutzung beschränkt wird.

(5) Für die Beseitigung von Havarien und Störungen sowie zur unverzüglichen Abwendung drohender Havarien und Störungen an Leitungen und anderen Anlagen auf entzogenem oder mitgenutztem Boden sind die §§ 11, 14, 15, 16, 18, 21 und 23 nicht anzuwenden. In diesen Fällen sind die getroffenen Maßnahmen dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb oder der gesellschaftlichen Organisation unverzüglich anzuzeigen, durch ein den konkreten Bedingungen entsprechendes Zusammenwirken mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb der Schaden so gering wie möglich zu halten und entstehender Schaden auszugleichen.

§ 2

Definition

(1) Der Boden im Sinne dieser Verordnung besteht aus

- a) der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Ausnahme der Haus- und Ziergärten sowie der Kleingärten, die nicht Kleingärten des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sind,
- b) Flächen der Kleingärtner, der Kleingartenanlagen, der anderen Gemeinschaftsanlagen und der Siedlungen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend Kleingartenanlagen des VKSK genannt),
- c) der forstwirtschaftlichen Nutzfläche (Forsten und Holzungen),
- d) den Korbweidenanlagen,
- e) den fischwirtschaftlich genutzten Binnengewässern, einschließlich der Binnengewässer, die dem Deutschen Anglerverband der Deutschen Demokratischen Republik zur Pflege und Nutzung überlassen wurden.

(2) Gebäude und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Gebäude und Anlagen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und der gesellschaftlichen Organisationen.

2. Abschnitt

Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung

§ 3

Ziel der Bodennutzung

(1) Die Bodennutzung ist darauf gerichtet, jeden als land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesenen Boden, die Binnengewässer sowie anderen Boden für eine maximale Produktion bei ständiger Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und der Produktivität der Binnengewässer zu bewirtschaften, weiteren Boden für die land-, forst- und fischwirtschaftliche Nutzung (nachfolgend land- und forstwirtschaftliche Nutzung genannt) zu erschließen, eine ständig höhere und stabile Produktion je Flächeneinheit zu sichern und dabei die landeskulturellen Aufgaben zu gewährleisten. Für Boden, der einer Mehrfachnutzung durch die Gesellschaft unterliegt (Trinkwasserschutzgebiete, Hochwassergebiete, Trappenschutzgebiete u. a.), ist entsprechend den jeweiligen Anforderungen, die sich aus den Schutzbestimmungen ergeben, die rationelle land- und forstwirtschaftliche Nutzung durchzuführen.

¹ Z. Z. gelten: Teil B der Leistungsverordnung vom 26. Juli 1979 (GBl. I Nr. 29 S. 285) und die speziellen planungsrechtlichen Regelungen.

² Z. Z. gelten: die für den Wismut-Bergbau getroffenen speziellen Regelungen.

(2) Die Bodennutzung hat insbesondere das Ziel, die

- a) landwirtschaftliche Produktion stetig zu steigern sowie deren Effektivität zu erhöhen und damit eine stabile und immer bessere Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen aus der eigenen Produktion zu sichern, eine bedarfsgerechte Futterbereitstellung einschließlich notwendiger Futterreserven zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Tierbestände zu gewährleisten und Saat- und Pflanzgut im erforderlichen Umfang und in hoher Qualität zu erzeugen,
- b) Rohholzproduktion nachhaltig zu steigern und die landeskulturelle Funktion des Waldes zu erhöhen,
- c) Fischproduktion zu steigern sowie eine hohe und stabile Satzfishproduktion zu sichern.

(3) Die Bodennutzung durch gesellschaftliche Organisationen hat das Ziel, eine sinnvolle Freizeitgestaltung und körperlich aktive Erholung bei gleichzeitiger produktiver Bewirtschaftung des Bodens zu gewährleisten.

§ 4

Anforderungen an die Bodennutzung

(1) Die Bodennutzung durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe erfordert insbesondere die

- a) planmäßige Nutzung des Ackerlandes nach wissenschaftlich begründeten stabilen Fruchtfolgen, den Anbau der unter den jeweiligen natürlichen Standortbedingungen ertragreichsten Fruchtarten und Sorten sowie einen hohen Zwischenfruchtanbau unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Anforderungen,
- b) Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung,
- c) Gewährleistung aller erforderlichen Maßnahmen zur planmäßig erweiterten Reproduktion der Bodenfruchtbarkeit,
- d) Durchführung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung des Bodens, der Pflanzen und des Erntegutes sowie den zielgerichteten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- e) Erweiterung des Bodenfonds durch Kultivierung und Rekultivierung,
- f) Gewährleistung der Erfordernisse der Landeskultur und des Umweltschutzes einschließlich des Gewässerschutzes,
- g) planmäßige Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch Intensivierungsmaßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, Neu- und Wiederaufforstung mit standortgerechten, leistungsfähigen Baumarten und Sicherung eines ordnungsgemäßen Pflegezustandes der Wälder,
- h) effektive Nutzung der Binnengewässer für eine hohe Fischproduktion und Sicherung der dafür erforderlichen Wasserqualität.

(2) Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind durch die Räte der Bezirke und Kreise sowie die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe auf der Grundlage der Volkswirtschafts- und Betriebspläne sowie der langfristigen Programme zur besseren Bodennutzung zu sichern.

Leitung und Planung der Bodennutzung

§ 5

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sowie die anderen Nutzungsberechtigten sind zur effektiven Nutzung des Bodens verpflichtet.

(2) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe haben alle Möglichkeiten zur planmäßigen Erweiterung der Bodenflächen, insbesondere des Ackerlandes, zu nutzen und jede nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Nutzung des Bodens zu verhindern.

(3) Die Entwicklung der land-, forst- und binnenfischwirtschaftlich genutzten Flächen ist durch die sozialistischen

Landwirtschaftsbetriebe, die Räte der Gemeinden, Städte, Kreise und Bezirke sowie durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die Staatliche Plankommission durch staatliche Plankennziffern zu planen. Die Staatliche Plankommission legt dem Ministerrat mit den Entwürfen zu den Fünfjahr- und Volkswirtschaftsplänen die staatlichen Plankennziffern für die Entwicklung der land-, forst- und binnenfischwirtschaftlich genutzten Flächen (nachfolgend staatliche Plankennziffern genannt) zur Beschlußfassung vor. Auf der Grundlage der Bodennutzungsdokumentation sind durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und für den Boden, der nicht durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe genutzt wird, durch die Räte der Städte und Gemeinden Bodennachweise zu führen.

(4) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben in enger Zusammenarbeit mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die effektive Nutzung des gesamten Bodens des Territoriums zu gewährleisten und zu kontrollieren. Bodenflächen, deren Nutzung nicht gesichert ist, sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften³ einer ordnungsgemäßen Nutzung vorrangig durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe oder den Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter zuzuführen.

§ 6

(1) Die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke und Kreise sind für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und zum Schutz des Bodens verantwortlich.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie deren fachlich zuständige Stellvertreter und hauptamtliche Ratsmitglieder haben das Recht, den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den nichtlandwirtschaftlichen Nutzern Auflagen zur unverzüglichen Wahrnehmung der in Rechtsvorschriften festgelegten Pflichten zur Gewährleistung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und zum Schutz des Bodens zu erteilen.

§ 7

Bodenkommission

(1) Zur Unterstützung der Räte der Kreise bei der staatlichen Leitung und Planung der Bodennutzung sowie zur Verstärkung der gesellschaftlichen Kontrolle der effektiven Nutzung des Bodens und der Einhaltung der Festlegungen zu dessen Schutz sind unter Leitung der Vorsitzenden der Räte der Kreise ehrenamtliche Bodenkommissionen zu bilden. Die Mitglieder der Bodenkommission werden durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises berufen. Bodenkommissionen können auch bei den Räten der Bezirke gebildet werden.

(2) Die Bodenkommission hat die Aufgabe,

- a) Kontrollen zur umfassenden Nutzung des gesamten verfügbaren land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Bodens innerhalb und außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Bodensfonds, einschließlich der Realisierung der Maßnahmen der langfristigen Programme zur besseren Bodennutzung, durchzuführen,
- b) in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die ordnungsgemäße Erfassung und Bewirtschaftung des gesamten Bodens entsprechend den ausgewiesenen Nutzungsarten und Kulturarten zu überprüfen,
- c) bei vorgesehener nichtlandwirtschaftlicher Nutzung an der Standortauswahl und der Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen zum Schutz des Bodens mitzuwirken,
- d) bei Beginn und Durchführung nichtlandwirtschaftlicher Nutzung zu kontrollieren, ob die Maßnahmen in vollem Umfang mit der Zustimmung sowie der mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb getroffenen Vereinbarung übereinstimmen und die Bodennutzungsgebühren abgeführt wurden,

³ Z. Z. gilt: Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73).

- e) Kontrollen zur termingerechten Rückführung oder zur Bereitstellung land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Bodens einschließlich der qualitäts- und termingerechten Wiederurbarmachung durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer in die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorzunehmen,
- f) an langfristigen Maßnahmen der territorialen Bodennutzung mitzuwirken.

(3) Die Mitglieder der Bodenkommission haben das Recht,

- a) von dem mit der Durchführung der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung beauftragten Leiter oder dem Vorsitzenden, Direktor oder Leiter des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes unter Beachtung von Sicherheit und Ordnung Auskünfte und Stellungnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben zu verlangen und Einsicht in die den Boden und seinen Schutz betreffenden Unterlagen zu nehmen,
- b) von Personen, die gegen die Vorschriften der Bodennutzung oder zum Schutz des Bodens verstoßen haben, die Personalien festzustellen,
- c) unverzüglich nach festgestellten Mängeln oder bei Nachkontrollen festgestellter weiterer vorhandener Mängel dem Leiter der Bodenkommission Vorschläge für Auflagen oder Ordnungsstrafen zu unterbreiten.

(4) Bodenkommissionen mit den in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben und Rechten können nach Zustimmung des Vorsitzenden des Rates des Kreises auch bei den Räten der Städte und Gemeinden gebildet werden.

(5) Die örtlichen Räte gewährleisten, daß sich die ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenkommissionen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß Abs. 3 als solche ausweisen können.

§ 8

Änderungen der Nutzungsarten und der Kulturarten sowie der Nutzungsrechtsverhältnisse

(1) Der Boden ist entsprechend den in der Bodennutzungsdokumentation ausgewiesenen Nutzungsarten zu bewirtschaften. Soweit die Bodennutzungsdokumentation durch den Nachweis der Kulturarten vervollkommen ist, gilt dies auch für die Bewirtschaftung nach Kulturarten.

(2) Die Änderungen der Nutzungsarten und der Kulturarten sind genehmigungs- oder meldepflichtig. Die Änderungen von Nutzungsrechtsverhältnissen am Boden sind genehmigungspflichtig, soweit dies in Rechtsvorschriften über die staatliche Leitung und Kontrolle des Grundstücksverkehrs⁴ vorgesehen ist. Nicht genehmigungspflichtige Änderungen der Nutzungsrechtsverhältnisse am Boden sind meldepflichtig.⁴

(3) Die Genehmigung für die Änderung der Nutzungsarten und der Kulturarten erteilt

- a) bei der landwirtschaftlichen Nutzfläche, außer bei der Umwandlung in Öd- und Unland, der Vorsitzende des Rates des Kreises nach Beratung im Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises,
- b) bei Forsten und Holzungen, Korbweidenanlagen und fischwirtschaftlich genutzten Binnengewässern sowie bei der Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Öd- und Unland der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.

(4) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise können ihre Stellvertreter für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 3 beauftragen.

⁴ Z. Z. gilt: Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. Februar 1981 zur Bodennutzungsverordnung — Änderungen der Nutzungsarten und der Kulturarten und der Nutzungsrechtsverhältnisse sowie Zustimmung zur Minnutzung und zur Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und zum Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen — (GBl. I Nr. 10 S. 114).

(3) Wird eine Änderung der Nutzungsart oder der Kulturart oder des Nutzungsrechtsverhältnisses ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt, ist nach Aufforderung durch den zuständigen Rat des Kreises die Bodennutzung wieder entsprechend der vorherigen Nutzungsart oder der Kulturart oder durch den vorherigen Nutzungsberechtigten durchzuführen.

3. Abschnitt

Auforderungen an den Schutz des Bodens bei Entzug, Mitnutzung und Beschränkung

§ 9

Grundsätze für die Bereitstellung von Boden

(1) Muß Boden aus volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen dauernd oder zeitweilig der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen, mitgenutzt oder in der Nutzung beschränkt werden (nachfolgend nichtlandwirtschaftliche Nutzung genannt), ist zu sichern, daß

- vorrangig Boden mit geringster Ertragsfähigkeit oder Bewirtschaftungseignung verwendet wird,
- nur die erforderliche Fläche beansprucht und der Nachweis der Einhaltung wissenschaftlicher, technologischer und ökonomischer begründeter Flächenbedarfsnormative bei häufig auftretenden, gleichartigen Investitionen oder des vom übergeordneten Organ des Antragstellers bestätigten Flächenbedarfs in allen anderen Fällen erbracht wird,
- bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Flächen unbedingt benötigt werden, der Boden land- und forstwirtschaftlich genutzt werden kann,
- die neue Nutzung und die errichteten Objekte soweit wie möglich in Übereinstimmung mit den Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung stehen sowie entsprechend dem Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten Beeinträchtigungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch Rauch, Gas, Staub usw. vermieden werden.

(2) Sind zum Zeitpunkt des vorgesehenen Beginns einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung auf Grund witterungsbedingter Ernteverzögerungen Flächen noch mit heranreifenden Kulturen bestellt, ist vor dem Entzug eine frühestmögliche Aberntung zu sichern. Der Entzug nicht abgeernteter Flächen ist unzulässig.

(3) Zur maximalen Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Bodens in Fällen, in denen aus volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen Boden für Investitionen und andere Maßnahmen benötigt wird, sind folgende Formen der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung anzuwenden und zwischen den nichtlandwirtschaftlichen Nutzern und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu vereinbaren:

- die Beschränkung der Nutzung bei Bedingungen, die insbesondere den Anbau, die Bodenbearbeitung, die Intensivierung und die Bebauung beeinträchtigen oder zu Ertragsminderungen führen, ohne daß der Boden selbst vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer direkt beansprucht wird,
- die zeitlich begrenzte Mitnutzung, wenn durch eine vorübergehende nichtlandwirtschaftliche Nutzung maximal bis zu 1 Jahr die weitere bestimmungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der gesamten bisherigen Bewirtschaftungseinheit, erforderlichenfalls mit Ausnahme der Standorte von Masten, Signalen, Pegeln u. ä., möglich bleibt,
- die dauernde Mitnutzung, wenn durch die nichtlandwirtschaftliche Nutzung die weitere bestimmungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der gesamten bisherigen Bewirtschaftungseinheit, erforderlichenfalls mit Ausnahme der Standorte von Masten, Signalen, Pegeln u. ä., möglich bleibt,

d) der zeitweilige Entzug, wenn durch die nichtlandwirtschaftliche Nutzung die bestimmungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorübergehend, maximal bis zu 5 Jahren, nicht möglich ist, sowie wenn bei Aufhaltung von Kulturboden und von kulturfähigem Boden durch Bergbaubetriebe der Wiederabtrag planmäßig vorgesehen ist,

e) der dauernde Entzug, wenn durch die nichtlandwirtschaftliche Nutzung die bestimmungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung für länger als 5 Jahre nicht möglich ist.

(4) Der dauernde Entzug von Boden durch nichtlandwirtschaftliche Nutzer sowie für Investitionen durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe, mit Ausnahme solcher für die Intensivierung der Pflanzenproduktion, ist nur im Rahmen der erteilten staatlichen Plankennziffern zulässig.

§ 10

Schutz des Bodens vor dauerndem Entzug

(1) Boden darf der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung für Investitionen und andere Maßnahmen nur dauernd entzogen werden, wenn dafür keine anderen Bodenflächen zur Verfügung stehen und der Entzug bei der Planung der Entwicklung des Bodens in den Volkswirtschaftsplänen berücksichtigt ist.

(2) Für Deponien, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Garagen darf grundsätzlich kein Boden dauernd entzogen werden.

(3) Ackerland, Obstanlagen sowie be- und entwässertes Grünland, Kleingartenanlagen des VKSK oder Teile davon, Baumschulen, forstwirtschaftliche Plantagen, Elitesaatgutträger und Versuchsflächen, Waldumwandlungsbestände in Immissionschadgebieten sowie industriemäßige Anlagen der Fischproduktion und Teichwirtschaften dürfen, sofern nicht standortgebundene Investitionen das erfordern (Gewinnung mineralischer Rohstoffe, Errichtung von Wasserspeichern u. ä.), grundsätzlich nicht entzogen werden.

(4) Über aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendige Ausnahmen zu den Festlegungen der Absätze 2 und 3 entscheidet der Rat des Bezirkes durch Beschluß. Der Rat des Bezirkes kann den Räten der Kreise Entscheidungen über den Entzug von Ackerland bis zu 0,25 ha für notwendige Standorte des Sozial- und Wohnungsbaues übertragen.

(5) Die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer sind verpflichtet, bei vorgesehenen Investitionen zu prüfen, ob die Einordnungsfähigkeit der Investitionen

- im bereits vorhandenen Betriebsgelände,
- außerhalb des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens,
- auf Boden mit geringster Ertragsfähigkeit oder Bewirtschaftungseignung

möglich ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren vorzulegen.

(6) Bei dauerndem Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen sind, sofern nicht die gemeinsame Durchführung der nichtlandwirtschaftlichen Maßnahme und der Folgeinvestitionen möglich oder notwendig ist, die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Produktionsumfanges so zu planen, vorzubereiten und durchzuführen, daß sie grundsätzlich zum Zeitpunkt des dauernden Entzuges von Boden, Gebäuden und Anlagen produktionswirksam sind.

§ 11

Schutz des Bodens bei zeitweiligem Entzug, Mitnutzung und Beschränkung der Nutzung

(1) Boden darf der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nur bei nachgewiesener volkswirtschaftlicher Notwendigkeit

5 Z. Z. gilt die Definition nach Standard TGL 11482/05 Erdarbeiten: Sicherung und Behandlung von kulturfähigem Boden (Ausg. 1.75). Als kulturfähiger Boden gelten auch kulturfähige Bodenschichten im Sinne der bergrechtlichen Regelungen.

zeitweilig entzogen, mitgenutzt oder in der Nutzung beschränkt werden. Ohne Genehmigung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes oder anderer Nutzungsberechtigter dürfen nichtlandwirtschaftliche Nutzer oder Bürger land- und forstwirtschaftliche Flächen nicht außerhalb von Straßen und Wegen befahren oder anderweitig in der Nutzung beeinträchtigen.

(2) Arbeiten der nichtlandwirtschaftlichen Nutzer sind grundsätzlich nur auf unbestellten oder abgeernteten Flächen zulässig. Zwischen dem nichtlandwirtschaftlichen Nutzer und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb ist unter Berücksichtigung der Planaufgaben des nichtlandwirtschaftlichen Nutzers und der Möglichkeiten der Einordnung in die landwirtschaftliche Bodennutzung der Zeitraum zu vereinbaren, in dem dafür die Voraussetzungen vorliegen. Eine zeitlich begrenzte Mitnutzung bestellter Flächen ist zulässig, wenn dadurch keine nachhaltige Schädigung der Kulturen erfolgt.

(3) Ein zeitweiliger Entzug von Boden für Baustelleneinrichtungen, Lager- und Zwischenlagerplätze für Baumaterialien und Ausrüstungen ist nur im Rahmen der für die Investition ausgewiesenen Flächenbedarfsnormative oder des vom übergeordneten Organ bestätigten Flächenbedarfs zulässig. Bei zeitweisigem Entzug ist durch kurze Entzugszeiträume oder durch abschnittsweisen Entzug weitestgehend zu sichern, daß auf den bereitzustellenden Flächen eine Nutzung im Erntejahr gewährleistet bleibt.

(4) Bei der Errichtung von ober- oder unterirdischen Leitungen, Verkehrstrassen, Gräben u. ä. ist eine Trassenführung am Rande der Bewirtschaftungseinheiten (Schlag, Abteilung) zu sichern. Ist eine andere Trassenführung aus volkswirtschaftlichen und funktionellen Gründen unumgänglich, sind oberirdische Leitungen, Verkehrstrassen, Gräben u. ä. so anzulegen, daß weiterhin eine einheitliche Nutzung der Bewirtschaftungseinheit möglich bleibt und keine schwer oder nicht bewirtschaftbaren Restflächen entstehen. Unterirdische Leitungen sind entsprechend staatlichen Standards, Vereinbarungen u. ä. so zu verlegen, daß keine Beschränkung der Bodenbearbeitung und Unterbodenlockerung landwirtschaftlicher Nutzflächen eintritt und ein risikoloses Befahren der Böden mit der Land- und Transporttechnik gesichert ist.

(5) Unterirdische Fernmeldelinien sind im Kabelschutzstreifen (5 m seitlich von öffentlichen oder betrieblich-öffentlichen Straßen) zu verlegen. Die Verlegetiefe richtet sich nach den staatlichen Standards. Muß bei der Trassenführung vom Kabelschutzstreifen abgewichen werden, gelten — soweit hier keine Standards über die Verlegetiefe vorliegen — insoweit die Vorschriften des Abs. 4.

(6) Der nichtlandwirtschaftliche Nutzer hat zu sichern, daß das Netz der land- und forstwirtschaftlichen Be- und Entwässerungsanlagen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe weiterhin seinen Zweck erfüllt. Auftretende Schäden an diesen Anlagen, die im Zusammenhang mit den nichtlandwirtschaftlichen Maßnahmen stehen, sind unverzüglich nach Auftreten zu Lasten des nichtlandwirtschaftlichen Nutzers zu beseitigen. Später auftretende oder später erkennbare Schäden, die im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen stehen, sind, sofern nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine unbegrenzte Pflicht zur Beseitigung von Schäden besteht, noch bis zu 5 Jahren nach Beendigung dieser Maßnahmen zu Lasten des nichtlandwirtschaftlichen Nutzers zu beseitigen. Soweit über das Netz der Be- und Entwässerungsanlagen entsprechende Unterlagen vorhanden sind oder in den in Rechtsvorschriften⁶ vorgesehenen Fällen zu schaffen sind, hat der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb diese dem nichtlandwirtschaftlichen Nutzer vor Baubeginn zur Information zu übergeben.

⁶ Z. Z. gilt: Arbeitsschutzanordnung 631/3 vom 21. November 1972 — Erdarbeiten und Verlegen von Leitungen in die Erde — (Sonderdruck Nr. 747 des Gesetzblattes).

§ 12

Schutz des Kulturbodens und des kulturfähigen Bodens

(1) Bei dauerndem Entzug von Boden sind der für die weitere Nutzung nicht mehr erforderliche Kulturboden sowie der bei Baumaßnahmen anfallende und nicht anderweitig benötigte kulturfähige Boden, sofern dessen Qualität oder Umfang die Verbesserung der Fruchtbarkeit oder Kultivierung von Boden ermöglicht, abzutransportieren und vorrangig auf entsprechenden Standorten im Wirtschaftsgebiet des betreffenden sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes einzubauen, sofern nicht geeignete Standorte anderer sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe günstiger liegen. Bei mehreren für die Verbesserung der Fruchtbarkeit oder Kultivierung von Boden gleichrangig geeigneten Standorten sind solche mit den kürzesten Transportentfernungen auszuwählen.

(2) Bei dauerndem Entzug von Boden im Zusammenhang mit der Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau sind auf der Grundlage der vorzulegenden bodengeologischen Gutachten (Vorfeldgutachten) und Variantenuntersuchungen im Prozeß der Investitionsvorbereitung die Möglichkeiten für die selektive Gewinnung des am besten geeigneten kulturfähigen Bodens zur optimalen Wiederurbarmachung und Qualitätsverbesserung der Rückgabeflächen konsequent zu nutzen und weiter auszubauen. In Fällen, in denen die umfassende selektive Gewinnung des kulturfähigen Bodens für die Wiederurbarmachung nicht möglich ist, ist der anstehende Kulturboden gesondert zu gewinnen und zur Wiederurbarmachung oder für die Verbesserung der Bodenqualität anderer Standorte einzusetzen, sofern dessen Qualität oder Umfang die Verbesserung der Fruchtbarkeit oder Kultivierung von Boden ermöglicht. Ist die sofortige Verwendung des kulturfähigen Bodens und des Kulturbodens nicht möglich, ist dieser für eine spätere Verwendung für die Wiederurbarmachung durch den betreffenden Bergbaubetrieb zu deponieren. Sind im Braunkohlenbergbau die Voraussetzungen für die selektive Gewinnung kulturfähigen Bodens oder die gesonderte Gewinnung des Kulturbodens nicht gegeben, ist die Grundmellioration anzuwenden.

(3) Bei dauerndem Entzug von Boden sind anstehende Torfe (Schwarz-, Weiß- oder Niedermoortorfe) gesondert zu gewinnen, erforderlichenfalls zwischenzulagern und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben vorrangig zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile oder ab Gewinnungsort entgeltlich bereitzustellen.

(4) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind nach einer vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer vorzulegenden und vom Rat des Kreises oder Rat des Bezirkes zu bestätigenden Dokumentation durchzuführen. Für bergbaulich genutzte Bodenflächen gelten zusätzlich die Rechtsvorschriften über die Wiederurbarmachung.⁷ Die Bestätigung durch den Rat des Kreises oder Rat des Bezirkes erfolgt auf der Basis der volkswirtschaftlich günstigsten Lösung.

(5) Bei Erdarbeiten, die eine zeitlich begrenzte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit sich bringen, ist der Kulturboden abzuheben, getrennt zu lagern und nach Beendigung der Arbeiten wieder aufzubringen.

§ 13

Schutz des Bodens im Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren

(1) Ist eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung von Boden sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe oder gesellschaftlicher Organisationen vorgesehen, ist vor dem Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb oder der gesellschaftlichen Organisation abzustimmen und zu protokollieren, ob und unter welchen Bedingungen die vorgesehene Bodenfläche unter Berücksichtigung

⁷ Z. Z. gilt: Anordnung vom 10. April 1970 über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Wiederurbarmachungsanordnung — (GBl. II Nr. 33 S. 279).

der künftigen volkswirtschaftlichen Anforderungen sowie der gefälligten oder vorgesehenen landwirtschaftlichen Investitionen bereitgestellt werden könnte.

(2) In Fällen, in denen für eine die nichtlandwirtschaftliche Nutzung bedingende Investition ein Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren vorgesehen ist, sind in diesen Verfahren unter Mitwirkung des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft oder Abteilung Forstwirtschaft, oder des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, alle Maßnahmen zum Schutz des Bodens zu prüfen und den Entscheidungen mit zugrunde zu legen. Das Ergebnis der Abstimmung gemäß Abs. 1 ist in die Prüfung einzubeziehen. Während des Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahrens sind grundsätzlich gleichzeitig die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen gemäß den §§ 14 und 15 mit vorzubereiten.

Zustimmung

§ 14

(1) Die nichtlandwirtschaftliche Nutzung von Boden, der Entzug von Gebäuden und Anlagen sowie der dauernde Entzug von Boden für Investitionen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, mit Ausnahme solcher für die Intensivierung der Pflanzenproduktion, bedürfen der Zustimmung gemäß den Ziffern 1 bis 3 sowie der Beratung im Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

Die Zustimmung erteilt:

1. der Vorsitzende des Rates des Kreises bei
 - a) Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung,
 - b) dauernder oder zeitlich begrenzter Mitnutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen,
 - c) dauerndem oder zeitweiligem Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu 10 ha je Gesamtobjekt im Territorium des Kreises mit Ausnahme von Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 4,
 - d) Entzug von Gebäuden und Anlagen bis zu einem Wertumfang von 1 Million M (Neuwert);
2. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes bei
 - a) Beschränkung der forst- und fischwirtschaftlichen Nutzung sowie der Nutzung von Korbweidenanlagen,
 - b) dauernder oder zeitlich begrenzter Mitnutzung von forstwirtschaftlichen Nutzflächen, Korbweidenanlagen und fischwirtschaftlich genutzten Binnengewässern,
 - c) dauerndem oder zeitweiligem Entzug von forstwirtschaftlichen Nutzflächen, Korbweidenanlagen und fischwirtschaftlich genutzten Binnengewässern,
 - d) dauerndem oder zeitweiligem Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche über 10 ha je Gesamtobjekt auf dem Territorium eines Kreises und dauerndem oder zeitweiligem Entzug, wenn das Gesamtobjekt auf Territorien mehrerer Kreise liegt, mit Ausnahme von Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 4,
 - e) Investitionen, zu denen die Standortgenehmigung vom Rat des Bezirkes erteilt wird,
 - f) Entzug von Gebäuden und Anlagen mit einem Wertumfang über 1 Million M (Neuwert);
3. der Rat des Bezirkes durch Beschluß in Fällen des § 10 Abs. 4 oder der Rat des Kreises durch Beschluß in Fällen des § 10 Abs. 4 Satz 2.

(2) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann sich, insbesondere in Abhängigkeit vom Umfang der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung oder der Investitionen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, die Zustimmung über Entzug, Mitnutzung oder Beschränkung vorbehalten.

(3) Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Festlegungen gemäß §§ 9, 10 und 11 gewährleistet ist. Bei Boden, Gebäuden und Anlagen gesellschaftlicher Organisationen ist die Zustimmung darüber hinaus von der Ein-

haltung der für diese gesellschaftlichen Organisationen getroffenen speziellen staatlichen Festlegungen zur Sicherung der Nutzung ihres Bodens, ihrer Gebäude und Anlagen abhängig zu machen.

(4) Ergibt die Prüfung im Zustimmungsverfahren, daß vorgesehene Maßnahmen mit einem geringeren als dem beantragten Umfang der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung realisierbar sind, ist die Zustimmung nur im tatsächlich benötigten Umfang zu erteilen.

(5) Der dauernde Entzug von Boden ist nur im Rahmen der staatlichen Plankennziffern des Volkswirtschaftsplanes zulässig. Die erteilten Zustimmungen sind Grundlage für die Aufnahme des vorgesehenen dauernden Entzuges von Boden als Bestandteil der Plankennziffern zur Entwicklung des Bodenfonds in den Entwurf des Volkswirtschaftsplanes.

(6) Die Zustimmung kann mit Auflagen zur Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung während der Dauer der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung oder für die spätere Rückführung in die land- und forstwirtschaftliche Nutzung verbunden werden. Werden die Auflagen, unter denen die Zustimmung erfolgte, nicht erfüllt, kann diese widerrufen werden.

(7) Werden Investitionen nicht zu dem in der Zustimmung enthaltenen Zeitpunkt begonnen, wird die Zustimmung bis zur schriftlichen Anzeige eines neuen Zeitpunktes durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer oder durch den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb an den Vorsitzenden des Rates des Kreises oder des Rates des Bezirkes ausgesetzt. Nach der Anzeige sind erneut zu prüfen:

- a) die Übereinstimmung des Umfanges der beantragten nichtlandwirtschaftlichen Nutzung mit den im Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren geprüften Bedingungen,
- b) der Stand der Vorbereitung der Folgeinvestitionen für den Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen,
- c) die Stellungnahme des übergeordneten Organs des nichtlandwirtschaftlichen Nutzers zum Stand der Einordnung der vorgesehenen Maßnahmen in den Volkswirtschaftsplan,
- d) der Vorschlag zur weiteren Nutzung des kulturfähigen Bodens.

In Fällen, in denen sich der Zeitpunkt des Beginns der Investition bis zu 1 Jahr verändert, kann diese Prüfung entfallen

(8) Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 15

(1) Der Antrag auf Zustimmung

- a) zum dauernden Entzug von Boden ist spätestens 1 Jahr vor Beginn des Planjahres, in dem der Entzug vorgesehen ist,
- b) zur Beschränkung der Nutzung, Mitnutzung und zum zeitweiligen Entzug von Boden sowie zum Entzug von Gebäuden und Anlagen ist spätestens 1 Jahr vor dem vorgesehenen Beginn der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung

beim zuständigen Rat des Kreises zu stellen. Für geologische Erkundungsmaßnahmen, den Bau kleiner Umspann- und Regleranlagen, die Errichtung einfacher Energieleitungen (Leitungen für Mittel- und Niederspannungen oder Mittel- und Niederdruck) sowie Einzelmaßnahmen bis zu einer Flächengröße von 50 m² kann in Ausnahmefällen der Antrag bis 3 Monate vor dem angestrebten Beginn der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag sind vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer zur Prüfung insbesondere vorzulegen:

- a) der Nachweis, daß zur Erfüllung der gesellschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Aufgaben des nichtlandwirtschaftlichen Nutzers die vorgesehene nichtlandwirtschaftliche Nutzung unumgänglich ist,

- b) die Stellungnahme des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes zur vorgesehenen nichtlandwirtschaftlichen Nutzung,
- c) die Bestätigung des übergeordneten Organs, daß zum beantragten Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Durchführung der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung vorliegen.

(3) In Fällen des dauernden Entzuges von Boden ist im Zustimmungsverfahren insbesondere zu prüfen:

- a) die Stellungnahme des übergeordneten Organs des nichtlandwirtschaftlichen Nutzers zum Stand der Vorbereitung und Einordnung der vorgesehenen Maßnahme in die Investitionspläne des nichtlandwirtschaftlichen Nutzers,
- b) die Vorbereitung der Folgeinvestitionen für den Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen,
- c) der Vorschlag zur weiteren Nutzung des Kulturbodens und des kulturfähigen Bodens.

(4) In die Vorbereitung der Entscheidung sind die von der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung betroffenen sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe oder die gesellschaftlichen Organisationen einzubeziehen. Bei sozialistischen Genossenschaften und deren kooperativen Einrichtungen ist die nichtlandwirtschaftliche Nutzung und die Art und Weise des Ausgleiches wirtschaftlicher Nachteile in den Vollversammlungen, Bevollmächtigtenversammlungen oder Räten der kooperativen Einrichtungen zu beraten.

(5) Soll durch ein örtliches Staatsorgan auf Grund von Rechtsvorschriften eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung angeordnet werden (Inanspruchnahme u. a.), ist vor der Entscheidung eine Prüfung analog Absätze 2 und 3 vorzunehmen.

(6) Soweit die nichtlandwirtschaftliche Nutzung auf Grund von Investitionen vorgesehen ist, sind die im Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren vorbereiteten Entscheidungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

4. Abschnitt

Pflichten der nichtlandwirtschaftlichen Nutzer gegenüber den bisherigen Nutzern des Bodens

§ 16

Vertragsabschluß

(1) Die nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer rechtzeitig, spätestens jedoch unverzüglich nach erteilter Zustimmung mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb oder der gesellschaftlichen Organisation vertraglich zu vereinbaren. Verträge über eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung werden erst in Verbindung mit der Zustimmung und bei dauerndem Entzug von Boden nach dessen Bestätigung im Rahmen der staatlichen Plankennziffern mit dem Volkswirtschaftsplan wirksam. Wird eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung durch Staatsorgane auf Grund von Rechtsvorschriften angeordnet, sind die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Beteiligten zu vereinbaren.

(2) Bei sozialistischen Genossenschaften sowie deren kooperativen Einrichtungen bedarf der Vertrag über die nichtlandwirtschaftliche Nutzung der Zustimmung der Vollversammlung, der Bevollmächtigtenversammlung oder des Rates der kooperativen Einrichtung.

(3) Hat die nichtlandwirtschaftliche Nutzung Auswirkungen auf die Kooperationspartner des betroffenen sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes, ist die Entscheidung der Vollversammlung der sozialistischen Genossenschaft oder des Leiters des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes im Kooperationsrat vorzubereiten. Sofern im Kooperationsrat nichts anderes festgelegt wird, vertritt der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb, dessen Boden in der Nutzung beschränkt oder der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, alle Kooperationspartner bei der vertraglichen Gestaltung einschließlich des Ausgleiches der wirtschaftlichen Nachteile gegenüber dem nichtlandwirtschaftlichen Nutzer.

(4) Der Vertrag soll insbesondere enthalten:

- a) genaue Bezeichnung der betroffenen Flächen einschließlich der notwendigen Zufahrtswege, der Gebäude und Anlagen (Lagebezeichnung und Bezeichnung nach der Liegenschaftsdokumentation) sowie die Größen der einzelnen betroffenen Flächen,
- b) Form der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung einschließlich des Zeitpunktes und der Dauer der vorgesehenen nichtlandwirtschaftlichen Nutzung,
- c) Verpflichtungen der Beteiligten zur maximalen Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion,
- d) Regelungen für die Instandhaltung und für auftretende Havarien bei Leitungen und Anlagen,
- e) Verpflichtung zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile.

(5) Von den Vereinbarungen gemäß Abs. 1 werden die nach speziellen Rechtsvorschriften erforderlichen Maßnahmen zum Rechtsträgerwechsel, Eigentumserwerb u. ä. nicht berührt.

(6) Werden durch den dauernden Entzug von Boden nur Teile von Grundstücken erfaßt, trägt der nichtlandwirtschaftliche Nutzer die Verantwortung für diese Teilflächen einschließlich der Verantwortung für die Vermeidung von Beeinträchtigungen angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen, unabhängig davon, ob durch Rechtsträgerwechsel oder Erwerb die Nutzungsrechtsverhältnisse geändert werden oder das Nutzungsrecht ausschließlich durch Vertrag mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb begründet wurde.

(7) Ist trotz des Entzuges von Boden eine beschränkte landwirtschaftliche Nutzung (nachfolgend Sekundärnutzung genannt) möglich, ist durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer durch Vertrag mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb diese dauernde oder zeitweilige Sekundärnutzung zu sichern. Der Vertrag hat insbesondere zu enthalten:

- a) Rechte des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes, die im Rahmen der Sekundärnutzung gewährt werden, einschließlich Versicherungsschutz, sowie Pflichten, die sich aus der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung ergeben,
- b) Dauer der Sekundärnutzung und Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Vertrages,
- c) beiderseitige Rechte und Pflichten bei Beendigung der Sekundärnutzung.

Ein Nutzungsentgelt für den Boden darf nicht vereinbart werden.

§ 17

Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile

(1) Den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den gesellschaftlichen Organisationen sind die wirtschaftlichen Nachteile, die infolge des Entzuges von Boden, Gebäuden und Anlagen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, der Mitnutzung oder der Beschränkung der Nutzung (Beschränkung des Anbaus von Kulturen, des bisherigen Intensivierungsniveaus, Vorflutentzug usw.) oder durch zusätzliche Belastungen (Flächenteilung, Mehrwege, Mehrbearbeitung, Beschränkung der Nutzungsart usw.) entstehen, durch die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer auszugleichen.

(2) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe haben mit Unterstützung des Rates des Kreises durch geeignete Maßnahmen, wie Neueinteilung der Schläge, Flächentausch u. a., die wirtschaftlichen Nachteile so gering wie möglich zu halten.

(3) Die den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben durch Beschränkung oder Entzug der Nutzung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile sind — soweit wie möglich — durch komplexe Maßnahmen auszugleichen. Sind zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile für den dauernden Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen und in Fällen, in denen durch Beschränkung der Nutzung Gebäude, Anlagen und Fischteiche nicht mehr bestimmungsgemäß genutzt werden können, Investitionen erforderlich, sind diese entsprechend den Rechtsvorschriften über Folgeinvestitionen⁸ vorzunehmen. Für den Aus-

⁸ Z. Z. gilt: Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen (GBl. I Nr. 23 S. 257).

gleich der wirtschaftlichen Nachteile gegenüber gesellschaftlichen Organisationen sind die für diese Organisationen getroffenen speziellen staatlichen Festlegungen anzuwenden.

(4) Beim Aufschluß und der Erweiterung von Tagebauen erfolgt der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile für entzogene land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen vorrangig durch Rückgabe wiederurbarmgemachter Flächen sowie durch die Gewinnung und Bereitstellung von Torf gemäß § 12 Absätze 2 und 3.

(5) Für wirtschaftliche Nachteile, die durch Folgeinvestitionen nicht voll ausgeglichen werden, ist finanzieller Ausgleich zu gewähren.

(6) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sichern, daß die zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile bereitgestellten materiellen und finanziellen Mittel mit höchster Effektivität für die weitere sozialistische Intensivierung eingesetzt werden. Dazu sind die Kooperationsbeziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben mit dem Ziel zu nutzen und weiter zu entwickeln, diese Mittel weitgehend konzentriert dort einzusetzen, wo sie den größten volkswirtschaftlichen und betrieblichen Nutzen bringen.

(7) Der den sozialistischen Genossenschaften oder deren kooperativen Einrichtungen für den dauernden Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen gewährte Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile, der im Grundmittelbereich wirksam wird, ist als Volkseigentum auszuweisen, soweit er nicht als Entschädigung für genossenschaftlich-sozialistisches Eigentum gewährt wurde.

§ 18

Schadenersatz und Rechte zur Abwendung von Störungen der Bodennutzung

(1) Nichtlandwirtschaftliche Nutzer, die ohne Vertrag Boden, Gebäude und Anlagen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entziehen, mitnutzen, beschränken, in anderer Weise beeinträchtigen oder das im Zustimmungsverfahren festgelegte oder das vereinbarte Ausmaß der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung überschreiten, haben allen dadurch entstehenden Schaden einschließlich des bei den kooperierenden Partnern der Tierproduktion entstehenden Schadens zu ersetzen. Das gleiche gilt, wenn nicht spätestens unverzüglich nach erteilter Zustimmung dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb oder der gesellschaftlichen Organisation der Abschluß des Vertrages angeboten wurde.

(2) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und die gesellschaftlichen Organisationen können die sofortige Einstellung der Maßnahmen des nichtlandwirtschaftlichen Nutzers auf land- und forstwirtschaftlich genutztem Boden, für die kein Vertrag gemäß § 16 vorliegt, verlangen. Die Vorsitzenden, Direktoren und Leiter der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und von diesen schriftlich beauftragte Leiter haben das Recht, von Personen, die gegen die Vorschriften der Bodennutzung oder zum Schutz des Bodens verstoßen haben, die Personalien festzustellen und dem Rat des Kreises Vorschläge für Auflagen oder Ordnungsstrafen zu unterbreiten. Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen aus Besitz- und Eigentumsstörungen bleibt davon unberührt.

§ 19

Rückführung von Flächen

(1) Die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer sind verpflichtet, nicht benötigten Boden den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben oder gesellschaftlichen Organisationen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

(2) Nach Beendigung der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung sind alle Flächen, die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeignet sind, vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer in die im Zustimmungsverfahren festgelegte Nutzungsart oder Kulturart zurückzuführen. Wurde eine solche Festlegung nicht getroffen, ist eine vorrangige Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche, insbesondere als Ackerland, und bei zeitweiligem

Entzug oder zeitlich begrenzter Mitnutzung mindestens die Nutzung in der bisherigen Nutzungsart oder Kulturart zu sichern. Die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit sind vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer zu gewährleisten.

(3) In Verbindung mit der Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau ist zu gewährleisten, daß grundsätzlich die planmäßig vorgesehene Rückführung von Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dem Umfang der entzogenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche entspricht. Die verbleibende Restlochfläche ist grundsätzlich zu Lasten des Umfangs der Rückführung entzogener nichtlandwirtschaftlicher oder nichtforstwirtschaftlicher Nutzflächen zu planen. Sofern das nicht möglich ist, kann die verbleibende Restlochfläche anteilig von dem Umfang der entzogenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche, vorrangig von der forstwirtschaftlichen Nutzfläche, abgesetzt werden. Die Räte der Bezirke sichern im Zusammenwirken mit den Tagebaubetrieben, daß im größtmöglichen Umfang Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere als Ackerland, wieder urbar gemacht werden.

(4) Zwischen dem nichtlandwirtschaftlichen Nutzer und dem für die künftige Nutzung vorgesehenen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb ist durch eine enge Zusammenarbeit im Prozeß der Planung und Durchführung der Rückführung von Flächen die schnelle und effektive Herstellung einer hohen Bodenfruchtbarkeit sowie die umfassende Einbeziehung der Flächen in den betrieblichen Reproduktionsprozeß des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes zu sichern. Die Wiedernutzbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften².

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 20

Komplexe Vorbereitung der Folgemaßnahmen für die Landwirtschaft

(1) Hat eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung erhebliche Auswirkungen für sozialistische Landwirtschaftsbetriebe und das Territorium, sind die erforderlichen Folgemaßnahmen für die Landwirtschaft durch den Rat des Kreises, bei umfangreichen Investitionsmaßnahmen durch den Rat des Bezirkes, im Komplex vorzubereiten und zu organisieren. Dabei sind mit der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung im Zusammenhang stehende Maßnahmen (Wohnraumbereitstellung, Verkehrsverbinding, Dienstleistungseinrichtungen u. ä.) mit zu erfassen.

(2) Der Rat des Kreises hat die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei der Realisierung der durch die nichtlandwirtschaftliche Nutzung notwendig werdenden Maßnahmen zu unterstützen. Er gewährleistet, daß alle die landwirtschaftliche Produktion betreffenden Fragen gründlich mit den Werk tätigen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe beraten werden. Bei sozialistischen Genossenschaften und deren kooperativen Einrichtungen erfolgt diese Beratung in den Vollversammlungen, in den Bevollmächtigtenversammlungen oder in den Räten der kooperativen Einrichtungen.

§ 21

Sanktionen

In Fällen, in denen

1. sozialistische Landwirtschaftsbetriebe

- a) Boden ihres Bodenfonds ungerechtfertigt nicht bewirtschaften,
- b) Boden ihres Bodenfonds für nichtlandwirtschaftliche Zwecke Dritter ohne Zustimmung bereitstellen;

² Z. Z. gelten:

- Anordnung vom 10. April 1970 über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Wiederurbarmachungsanordnung — (GBl. II Nr. 38 S. 279),
- Anordnung vom 23. Februar 1971 über die Rekultivierung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Rekultivierungsanordnung — (GBl. II Nr. 30 S. 245).

2. nichtlandwirtschaftliche Nutzer

- a) die mit der Zustimmung erteilten Auflagen nicht erfüllen,
- b) erntereife Kulturen vernichten bzw. ihre Aberntung verhindern,

kann der Vorsitzende des Rates des Kreises, bei bezirksgeleiteten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben der Vorsitzende des Rates des Bezirkes, eine Sanktion bis zur Höhe einer Bodennutzungsgebühr, die für diese Fläche bei dauerndem oder zeitweiligem Entzug zu entrichten wäre, erheben. Diese Mittel sind beim Rat des Kreises oder Rat des Bezirkes zu zentralisieren und zweckgebunden für planmäßige Intensivierungsmaßnahmen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe einzusetzen.

§ 22**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 2, § 8 Absätze 3 und 5, § 14 Absätze 1 und 6 und § 21 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Zugangs oder der Bekanntgabe der Entscheidung, schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Staatsorgan einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist,

a) wenn die angefochtene Entscheidung vom Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. von einem fachlich zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder einem hauptamtlichen Mitglied des Rates des Bezirkes getroffen wurde, dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes,

b) wenn die angefochtene Entscheidung von einem fachlich zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises oder einem hauptamtlichen Mitglied des Rates des Kreises getroffen wurde, dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder hauptamtlichen Mitglied des Rates des Bezirkes

zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Über die Beschwerde ist innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Wird einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes von diesem nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, legt er diese dem Rat des Bezirkes zur endgültigen Entscheidung durch Beschluß vor.

(5) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(6) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher der Beschwerde bekanntzugeben und zu begründen.

§ 23**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich als Vorsitzender, Direktor, Leiter oder leitender Mitarbeiter eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes

1. Boden ungerechtfertigt nicht bewirtschaften läßt,
2. Boden für nichtlandwirtschaftliche Zwecke Dritter ohne Zustimmung bereitstellt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden, wer vorsätzlich als Leiter oder

leitender Mitarbeiter eines nichtlandwirtschaftlichen Nutzers veranlaßt, daß

1. Boden, Gebäude und Anlagen ohne Zustimmung oder ohne Vertrag sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben oder gesellschaftlichen Organisationen entzogen oder in der Nutzung beschränkt oder die mit der Zustimmung erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
2. Boden früher als zulässig entzogen oder in der Nutzung beschränkt wird,
3. der zeitweilig entzogene Boden nicht rechtzeitig zurückgegeben oder die Beschränkung nicht beendet wird,
4. erntereife Kulturen vernichtet werden oder ihre Aberntung verhindert wird.

(3) Wer vorsätzlich

1. Kulturen auf bestellten landwirtschaftlichen Flächen rechtswidrig schädigt oder zur nachhaltigen Wirkung solcher Schäden beiträgt,

2. ohne Genehmigung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes oder anderen Nutzungsberechtigten land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb von Straßen und Wegen befährt oder anderweitig in der Nutzung erheblich beeinträchtigt,

3. eine Änderung der Nutzungsart oder der Kulturart oder des Nutzungsrechtsverhältnisses bei land- und forstwirtschaftlichem Boden ohne die erforderliche Genehmigung durchführt oder eine meldepflichtige Änderung der Nutzungsart oder der Kulturart oder des Nutzungsrechtsverhältnisses bei land- und forstwirtschaftlichem Boden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

4. als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines nichtlandwirtschaftlichen Nutzers die festgelegten Grundsätze

a) für die Bereitstellung von Boden gemäß § 9 Absätze 1 und 2,

b) für den Schutz des kulturfähigen Bodens gemäß § 12 mißachtet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(4) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet oder wurde ein größerer Schaden verursacht oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise oder deren fachlich zuständigen Stellvertretern oder hauptamtlichen Ratsmitgliedern.

(6) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten kann durch Mitglieder der Bodenkommission, die gleichzeitig Mitarbeiter des jeweiligen Staatsorgans und vom Vorsitzenden des Rates des Kreises dazu beauftragt sind, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M ausgesprochen werden.

(7) Für die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 24**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane.

§ 25**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.

(2) Die die Planung der Entwicklung des Bodens betreffenden Festlegungen sind für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1982 entsprechend der Planmethodik erstmalig anzuwenden. Maßnahmen nichtlandwirtschaftlicher Nutzer, für die nach den bisher geltenden Regelungen eine Zustimmung nicht erforderlich war, können bis zu 4 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung noch nach den bisher geltenden Regelungen vorgenommen werden. In Fällen, in denen die Zustimmung nach bisher geltenden Regelungen kurzfristiger eingeholt werden konnte, gilt der unverzüglich nach Inkrafttreten der Verordnung gestellte Antrag als rechtzeitig gemäß § 15 gestellt.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233; Ber. GBl. II Nr. 42 S. 299) in der Fassung der Ziff. 64 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 362);
- § 3 der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465).

Berlin, den 26. Februar 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Bodennutzungsverordnung

— Änderungen der Nutzungsarten und der Kulturarten
und der Nutzungsrechtsverhältnisse
sowie Zustimmung zur Mitnutzung und zur Beschränkung
der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
und zum Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen —
vom 26. Februar 1981

Auf Grund der §§ 8, 14, 15 und 24 der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

I.

Änderungen der Nutzungsarten und der Kulturarten
und der Nutzungsrechtsverhältnisse gemäß § 8
der Bodennutzungsverordnung

§ 1

(1) Genehmigungspflichtig sind die vorgesehenen Änderungen der Nutzungsarten, die eine Verminderung

- a) der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder
- b) des Bodens

zur Folge haben.

¹ Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1968 zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich der Wirtschaftserschwerisse — (GBl. II Nr. 56 S. 295; Ber. GBl. II Nr. 118 S. 919). Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, des § 3 Abs. 3, der §§ 37, 44, 45 und 47 dieser Ersten Durchführungsbestimmung sind entsprechend der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105) anzuwenden.

(2) Genehmigungspflichtig sind die vorgesehenen Änderungen der Nutzungsarten oder der Kulturarten, die

- a) eine Verminderung des Ackerlandes oder der Obstanlagen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe oder
 - b) eine Umwandlung in die Kulturart Gartenland
- zur Folge haben.

(3) Erfolgt die Änderung der Nutzungsart oder der Kulturart im Zusammenhang mit der Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder dem Entzug von Boden, gilt die Zustimmung gemäß § 14 der Bodennutzungsverordnung gleichzeitig als Genehmigung der Änderung der Nutzungsart oder der Kulturart.

(4) Bei Bereitstellung von Boden für den staatlich geförderten Eigenheimbau auf dem Lande gilt die Genehmigung mit der Bestätigung der Übertragung des Nutzungsrechts als erteilt.

(5) Meldepflichtig sind

- a) die Änderungen der Nutzungsarten des Bodens, die eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder des Bodens zur Folge haben,
- b) die Änderungen der Kulturarten der landwirtschaftlichen Nutzfläche der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, soweit sie nicht genehmigungspflichtig sind,
- c) alle weiteren Änderungen der Nutzungsarten des Bodens der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe,
- d) die Änderungen der Nutzungsrechtsverhältnisse an den Flächen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, soweit sie nicht genehmigungspflichtig sind.

(6) Grundlage für den Antrag auf Genehmigung oder die Meldung ist bei den Nutzungsarten die in der Bodennutzungsdokumentation ausgewiesene Nutzungsart und bei den Kulturarten die bestehende Kulturart. Soweit die Bodennutzungsdokumentation durch den Nachweis der Kulturarten vervollkommen ist, gilt auch für die Änderung der Kulturarten die Bodennutzungsdokumentation.

(7) Die Änderungen der Nutzungsarten, der Kulturarten und der Nutzungsrechtsverhältnisse gemäß Abs. 5 sind unmittelbar nach ihrem Vollzug durch den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb oder den anderen Nutzungsberechtigten der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes (nachfolgend Liegenschaftsdienst genannt) zur Fortführung der Bodennutzungsdokumentation zu melden.

(8) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe haben bei Änderungen der Nutzungsarten, der Kulturarten oder der Nutzungsrechtsverhältnisse ihre betrieblichen Dokumentationen über die Bodennutzung entsprechend den Rechtsvorschriften² zu berichtigen.

§ 2

Anträge auf Genehmigung der für das folgende Planjahr vorgesehenen Änderungen der Nutzungsarten und der Kulturarten sind von dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb oder dem anderen Nutzungsberechtigten spätestens bis zum 31. Januar beim Rat des Kreises einzureichen und zu begründen. Soweit durch den Rat des Bezirkes über den Antrag zu entscheiden ist, ist diesem der Antrag nach Beratung im Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises mit einer Stellungnahme des Rates des Kreises zuzuleiten.

§ 3

(1) Über Anträge auf Genehmigung der Änderungen der Nutzungsarten und der Kulturarten ist spätestens bis zum 31. Juli für das folgende Planjahr zu entscheiden.

² Z. Z. gilt: Anordnung vom 10. Mai 1977 über Rechnungsführung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft (Sonderdruck Nr. 833 des Gesetzblattes).

(2) Die Genehmigung kann von der Einhaltung bestimmter Verpflichtungen zur Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen, gärtnerischen oder fischwirtschaftlichen Produktion abhängig gemacht, mit Auflagen verbunden oder befristet werden.

(3) Von der Entscheidung sind im Falle der Genehmigung der Antragsteller sowie der Liegenschaftsdienst und im Falle der Ablehnung der Antragsteller unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 4

(1) Die Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart und der Kulturart kann widerrufen werden, wenn die auferlegten Verpflichtungen oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt oder falsche Angaben gemacht worden sind.

(2) Der Widerruf der Genehmigung ist von demjenigen vorzunehmen, der die Genehmigung erteilt hat. Der § 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

II.

Zustimmung gemäß § 14 und § 15 der Bodennutzungsverordnung

§ 5

(1) Die Anträge auf Zustimmung zum Entzug, der Mitnutzung oder Beschränkung sind entsprechend der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung beim Rat des Kreises einzureichen. Die in den Anträgen enthaltenen Angaben gemäß Anlage Buchst. d sind mit dem Liegenschaftsdienst abzustimmen; soweit es sich um den dauernden Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung handelt.

(2) Die Prüfung der Anträge erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den derzeitigen Nutzungsberechtigten und den Bodenkommisionen. Über die Anträge ist erst nach Beratung im Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zu entscheiden. Bei weiterzuleitenden Anträgen ist in Stellungnahmen auf diese Beratung Bezug zu nehmen.

(3) Anträge, die durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder durch Beschluß des Rates des Bezirkes zu entscheiden sind, sind durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises mit einer Stellungnahme an den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu übergeben.

(4) Von der Entscheidung sind im Falle

- a) der Zustimmung der Antragsteller, der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb oder der andere Nutzungsberechtigte,
 - b) der Zustimmung der Liegenschaftsdienst, soweit die Nutzungsarten oder die Kulturarten geändert werden sollen,
 - c) der Zustimmung, die die Abführung einer Bodennutzungsgebühr zur Folge hat, der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, oder in Fällen, in denen die Bodennutzungsgebühr auf ein Sonderkonto des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes abzuführen ist, die zuständige Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft,
 - d) der Ablehnung des Antrages der Antragsteller und der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb oder der andere Nutzungsberechtigte
- unverzüglich schriftlich zu informieren.

III.

Bodennutzungsdokumentation

§ 6

(1) Die Fortführung der Bodennutzungsdokumentation obliegt dem Liegenschaftsdienst.

(2) Genehmigte Änderungen der Nutzungsarten, der Kulturarten und der Nutzungsrechtsverhältnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in die Bodennutzungsdokumentation. Die Genehmigung bildet die erforderliche Grundlage für die Eintragung. Der Zeitpunkt der Eintragung richtet sich nach dem Inhalt der Genehmigung.

(3) Die meldepflichtigen Änderungen der Nutzungsrechtsverhältnisse an den Flächen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in die Bodennutzungsdokumentation.

(4) Die Struktur und die Entwicklung der Bodennutzung sind unter Berücksichtigung der Änderungen der Nutzungsarten und der Nutzungsrechtsverhältnisse jährlich in der Hauptübersicht der Bodennutzung durch den Liegenschaftsdienst statistisch nachzuweisen. Die Hauptübersicht der Bodennutzung ist durch die zuständigen Staatsorgane auszuwerten.

(5) Die Angaben der Bodennutzungsdokumentation über den Umfang des Bodens sind verbindlich für die Planung, Abrechnung und Kontrolle der Bodennutzung.³

(6) Für die Eintragung der genehmigungspflichtigen Änderungen der Nutzungsarten, der Kulturarten und der Nutzungsrechtsverhältnisse sind Gebühren zu erheben. Die Einzelheiten dazu regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei durch Anordnung.

(7) Für Vermessungsleistungen im Zusammenhang mit Änderungen der Nutzungsarten, der Kulturarten und der Nutzungsrechtsverhältnisse sind entsprechend den Rechtsvorschriften⁴ Preise zu berechnen.

(8) Die Gebühren gemäß Abs. 6 und die Preise gemäß Abs. 7 hat derjenige zu tragen, in dessen Interesse die Änderung der Nutzungsart, der Kulturart oder des Nutzungsrechtsverhältnisses erfolgt.

IV.

Schlußbestimmung

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1981

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

³ Die Anbauflächenenerhebung erfolgt auf der Grundlage der Bodennutzungsdokumentation/des Bodennachweises gemäß § 5 Abs. 3 der Bodennutzungsverordnung.

⁴ Z. Z. gilt: Anordnung Nr. Pr. 191 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens (Sonderdruck Nr. 845 des Gesetzblattes).

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Der Antrag muß neben den Festlegungen entsprechend § 10 Abs. 5 und § 15 Absätze 2 und 3 der Bodennutzungsverordnung folgende Angaben enthalten:

- a) Anschrift des Antragstellers
- b) Angaben über die vorgesehene nichtlandwirtschaftliche Nutzung
- c) Angaben über den Gegenstand des Antrages (z. B. Formen des Entzuges und der Beschränkung; vorgesehener Beginn; voraussichtliche Zeitdauer u. a.)

- d) Bezeichnung der Flächen und der Nutzungsart oder der Kulturart nach der Liegenschaftsdokumentation sowie Angaben der Größe in ha¹
- e) Lageplan
- f) Standortgruppe, Ackerzahl oder Grünlandzahl (gemäß Bodenschätzung) oder Standortformengruppe und -wertziffer bei Forsten und Holzungen (kann bei zeitweiligem Entzug und zeitweiliger Mitnutzung entfallen)
- g) Anschrift des derzeitigen Nutzers
- h) Vorstellungen über den Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile
- i) Angaben über vorhandene Meliorationsanlagen, Gewächshausanlagen, Kleingartenanlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter u.ä., die durch die vorgesehene nichtlandwirtschaftliche Nutzung in ihrer Funktion ganz oder zeitweilig in Mitleidenschaft gezogen werden.

¹ Wird der Antrag für Teile oder Abschnitte eines komplexen Vorhabens gestellt, so sind die Angaben über die vorgesehene Weiterführung der Investitionsmaßnahmen und den dafür erforderlichen Flächenbedarf zu machen.

Verordnung über Bodennutzungsgebühr

vom 26. Februar 1981

Der Boden ist als Hauptproduktionsmittel der Land- und Forstwirtschaft die wichtigste Grundlage für die Produktion von Nahrungsgütern für die Bevölkerung und Rohstoffen für die Industrie.

Die Bodennutzungsgebühr hat im Zusammenwirken mit den anderen Regelungen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens die Aufgabe, den Entzug des Bodens auf den volkswirtschaftlich notwendigen Umfang zu beschränken. Gleichzeitig ist mit der Bodennutzungsgebühr die Durchsetzung einer sozialistischen Bodennutzung finanziell wirksam zu unterstützen. Hierzu wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für volkseigene Kombinate und Kombinatbetriebe, andere Betriebe und Einrichtungen, Staatsorgane und staatliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Gemeinschaften, VEG, LPG, GPG, VEB Binnenfischerei sowie PWF und deren kooperative Einrichtungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Bürger sowie für Bedarfsträger, die Boden im Interesse der Landesverteidigung¹ und für Produktionsanlagen des Wismut-Bergbaues in Anspruch nehmen.

(3) Diese Verordnung gilt beim Entzug und bei der Beschränkung der Nutzung von land- und forstwirtschaftlichem Boden, wenn dadurch eine Nutzungs- oder Kulturartenänderung erforderlich ist, und bei der Kultivierung von Öd-, Unland und sonstigen Flächen zur Erweiterung des land- und forstwirtschaftlichen Bodens.

§ 2

Erhebung einer Bodennutzungsgebühr und ihre Höhe

(1) Bei einem zeitweiligen oder dauernden Bodenentzug sowie bei einer Beschränkung der Nutzung von land- und forstwirtschaftlichem Boden (nachfolgend als Nutzungsbeschränkung bezeichnet) ist von nichtlandwirtschaftlichen Nutzern

¹ Z. Z. gelten Teil B der Leistungsverordnung vom 26. Juli 1979 (GBl. I Nr. 29 S. 265) und die speziellen planungsrechtlichen Regelungen.

und Landwirtschaftsbetrieben, die Boden entziehen oder eine Nutzungsbeschränkung veranlassen, eine Bodennutzungsgebühr zu zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Bodennutzungsgebühr ist von dem zur Zahlung einer Bodennutzungsgebühr Verpflichteten selbst zu berechnen. Sie wird durch Abführungsbescheid festgesetzt.

(2) Die Höhe der Bodennutzungsgebühr beträgt:

1. bei dauerndem Bodenentzug einmalig je ha in Abhängigkeit von der Nutzungs- oder Kulturart und der Bodenfruchtbarkeit gemäß Anlage (Sätze der Bodennutzungsgebühr) für:

a) Ackerland einschließlich Erwerbsgartenland	60 bis 400 TM
b) Grünland: Wiesen, einschließlich Streuwiesen, Viehweiden und Hutungen	35 bis 250 TM
c) Forsten und Holzungen	35 bis 250 TM
d) fischwirtschaftlich genutzte Binnengewässer	30 TM

sofern gemäß Buchstaben e oder f keine höhere Bodennutzungsgebühr zu zahlen ist.

e) Obstanlagen, Baumschulen, Dauerkulturen, Korbweidenanlagen, Flächen unter Glas und Plaste, Kleingartenanlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, fischwirtschaftlich genutzte Binnengewässer mit industriemäßigen Anlagen der Fischproduktion sowie Teichwirtschaften

400 TM

f) be- und entwässertes Grünland, forstwirtschaftliche Baumschulen und Plantagen, Boden mit Elitesaatgutträgern, Versuchsflächen, Waldumwandlungsbestände in Immissions-schadgebieten

250 TM

2. beim Bodenentzug für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau je ha und Jahr des Entzuges

1 TM

3. bei zeitweiligem Bodenentzug je ha und Monat des Bodenentzuges

a) in den Monaten Januar bis April und August bis Dezember	0,5 TM
b) in den Monaten Mai bis Juli	2,5 TM
4. bei Nutzungsbeschränkung, wenn dadurch eine Nutzungs- oder Kulturartenänderung erforderlich ist, einmalig je ha

15 TM.

(3) Von Landwirtschaftsbetrieben der Pflanzen- und Tierproduktion, deren kooperative Einrichtungen sowie Düngestoffbetrieben der Landwirtschaft ist bei zeitweiligem Bodenentzug und bei Nutzungsbeschränkung keine Bodennutzungsgebühr zu zahlen.

§ 3

Differenzierung der Höhe der Bodennutzungsgebühr bei dauerndem Bodenentzug

(1) Die Höhe der Bodennutzungsgebühr beträgt 50 % der im § 2 Abs. 2 Ziff. 1 festgelegten Sätze bei dauerndem Bodenentzug

1. für standortgebundene Investitionen,
2. für den Wohnungsbau,
3. durch staatliche Organe und Einrichtungen,
4. durch gesellschaftliche Organisationen,
5. durch Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen.

(2) Die Höhe der Bodennutzungsgebühr beträgt 25 % der im § 2 Abs. 2 Ziff. 1 festgelegten Sätze bei dauerndem Entzug für

1. Verkehrswege, Pipelines, Energiefortleitungsanlagen und Einrichtungen der Kabel- und Übertragungswege der Deutschen Post,
2. den Speicher- und Gewässerausbau im Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
3. Maßnahmen in den Bereichen des Ministeriums für Volksbildung, des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen und des Amtes für Jugendfragen,
4. die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten zur Erprobung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse,³
5. den Bau von kommunalen und betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung,
6. den Bau von staatlichen und betrieblichen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen,
7. Maßnahmen der Landwirtschaftsbetriebe der Pflanzen- und Tierproduktion, deren kooperative Einrichtungen sowie Düngestoffbetriebe der Landwirtschaft.

(3) Werden im zeitlichen Zusammenhang mit einem dauernden Bodenentzug Öd-, Unland- oder sonstige Flächen kultiviert oder wird durch Mutterbodenauftrag die Fruchtbarkeit von land- und forstwirtschaftlichem Boden verbessert, wird die für den dauernden Bodenentzug zu zahlende Bodennutzungsgebühr durch die Gewährung von Abschlägen vermindert. Die zu gewährenden Abschläge sind auf der Grundlage der Sätze der Bodennutzungsgebühr zu ermitteln.

§ 4

Regelung für gemeinsame Investitionen

(1) Bei gemeinsamen Investitionen hat jeder Beteiligte nach den für ihn geltenden Sätzen für den entzogenen Boden anteilig Bodennutzungsgebühr zu zahlen.

(2) Für die Berechnung der Höhe der Bodennutzungsgebühr und deren Abführung ist der Investitionsauftraggeber der gemeinsamen Investition verantwortlich.

§ 5

Erhöhte Bodennutzungsgebühr

(1) Wer entgegen den Festlegungen in der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105) Pflichten zum Schutz des Bodens verletzt, hat außer der Bodennutzungsgebühr gemäß § 2 eine erhöhte Bodennutzungsgebühr zu zahlen.

(2) Die erhöhte Bodennutzungsgebühr beträgt

1. beim Bodenentzug
 - a) ohne Zustimmung gemäß § 14 der Bodennutzungsverordnung und ohne Vertrag mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb,
 - b) über den zugestimmten Umfang hinaus und
 - c) zum früheren Zeitpunkt als zulässig
 für die unrechtmäßig entzogene Fläche je ha

die 10fache Höhe der im § 2 Abs. 2 Ziff. 1 festgelegten Sätze der Bodennutzungsgebühr

2. bei Nutzungsbeschränkung mit notwendiger Nutzungs- oder Kulturartenänderung ohne vorherige Zustimmung gemäß § 14 der Bodennutzungsverordnung und ohne Vertrag mit dem Landwirtschaftsbetrieb einmalig je ha

100 TM

3. bei Nichteinhaltung der festgelegten oder vereinbarten Qualität bei der Rückgabe von zeitweilig entzogenem Boden und bei Nichteinhaltung der im Plan der Wiederurbarmachung festgelegten Qualitätsanforderungen für zurückgegebenen Boden, der für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau genutzt wurde, einmalig je ha

100 TM

4. bei nichttermingemäßer

a) Rückgabe von Boden, der für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau genutzt wurde,

b) Rückgabe von zeitweilig entzogenem Boden,

c) Beendigung einer Nutzungsbeschränkung

je ha und Jahr bis zur Rückgabe des Bodens und Beendigung der Nutzungsbeschränkung

50 TM

(3) Die erhöhte Bodennutzungsgebühr wird durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises festgelegt, auf dessen Territorium gegen Festlegungen in der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 verstoßen wurde.

§ 6

Abführung der Bodennutzungsgebühr und der erhöhten Bodennutzungsgebühr

(1) Die Bodennutzungsgebühr wird zum Zeitpunkt des Bodenentzuges bzw. des Beginns der Nutzungsbeschränkung und für den Bodenentzug zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau jeweils am 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr fällig.

(2) Die erhöhte Bodennutzungsgebühr wird 10 Tage nach Zugang des Abführungsbescheides fällig.

(3) Die Bodennutzungsgebühr und die erhöhte Bodennutzungsgebühr sind von den nichtlandwirtschaftlichen Bodennutzern innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen, der den Abführungsbescheid erteilt hat.

(4) Die von nichtlandwirtschaftlichen Bodennutzern gezahlte Bodennutzungsgebühr und erhöhte Bodennutzungsgebühr sind Einnahmen des zentralen Haushaltes. Sie kann auf dem Verwaltungswege eingezogen werden. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist ein Verzugszuschlag von 0,05 % je Tag zu entrichten.

(5) Landwirtschaftsbetriebe gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 7 überweisen die Bodennutzungsgebühr auf ein betriebliches Sonderkonto. Diese Mittel sind auf der Grundlage von Beschlüssen des Kooperationsrates der Pflanzen- und Tierproduktion zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion einzusetzen.

(6) Die erhöhte Bodennutzungsgebühr entsprechend § 5 ist von den Landwirtschaftsbetrieben gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 7 auf ein Sonderkonto des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu überweisen. Über den Einsatz dieser Mittel zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion entscheidet der Rat des Kreises nach Beratung im Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 1. November 1972 über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten (GBl. II Nr. 79 S. 805).

§ 7

Behandlung der Bodennutzungsgebühr bei den Bodennutzern

(1) Die Bodennutzungsgebühr für den Bodenentzug im Zusammenhang mit Investitionen rechnet zum Investitionsaufwand. Sie ist im Rechnungswesen auf einem besonderen Konto zu aktivieren. Abschreibungen sind hierauf nicht vorzunehmen. In Betrieben mit wirtschaftlicher Rechnungsführung ist die zu aktivierende Bodennutzungsgebühr Bestandteil der produktiven Fonds.

(2) Betriebe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung führen auf die aktivierte Bodennutzungsgebühr eine Produktionsfondsabgabe ab. Bei der Berechnung der Höhe der Produktionsfondsabgabe ist der für den Betrieb festgelegte Satz der Produktionsfondsabgabe anzuwenden.

(3) Die Bodennutzungsgebühr ist nicht kalkulationsfähig, nicht Basis für die Gewinnzuschlagsberechnung und darf nicht über Preise, Mieten, Gebühren usw. weiterberechnet werden, auch nicht beim Verkauf von Grundmitteln.

(4) Die erhöhte Bodennutzungsgebühr gemäß § 5 ist bei Betrieben mit wirtschaftlicher Rechnungsführung Bestandteil der nichtplanbaren Kosten.

§ 8

Besondere Festlegung

Für die Beseitigung von Havarien und Störungen sowie zur unverzüglichen Abwendung drohender Havarien und Störungen an Leitungen und anderen Anlagen ist für den dazu notwendigen Bodenentzug und für die notwendige Nutzungsbeschränkung keine Bodennutzungsgebühr und keine erhöhte Bodennutzungsgebühr zu zahlen, wenn die Festlegungen gemäß § 1 Abs. 5 der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 eingehalten wurden.

§ 9

Befreiung von der Zahlung einer Bodennutzungsgebühr

Die Zahlung einer Bodennutzungsgebühr entfällt für

1. die Beschränkung der Bodennutzung bei der Festlegung von Trinkwasserschutz- und Hochwassergebieten,
2. wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die im Interesse der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft durchgeführt werden,
3. wasserwirtschaftliche Maßnahmen, wenn die Anlagen gleichzeitig für eine fischwirtschaftliche Produktion genutzt werden,
4. den Abbau von Torf,
5. kommunale Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die durch örtliche Initiativen der Bürger ohne Inanspruchnahme bilanzierter Fonds geschaffen werden,
6. Naherholungseinrichtungen in Gebieten, die von den Räten der Kreise bzw. Bezirke durch Beschluß als Naherholungsgebiete festgelegt wurden.

§ 10

Abweichende Entscheidungen

(1) Der Minister der Finanzen kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine Ermäßigung oder einen Erlaß festlegen.

(2) Die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise können in begründeten Ausnahmefällen für Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Handwerksbetriebe und andere private Gewerbebetriebe auf Antrag dieser Betriebe die Bodennutzungsgebühr herabsetzen oder erlassen.

(3) Anträge auf abweichende Entscheidungen bewirken keine Veränderung des Fälligkeits- und Zahlungstermins.

§ 11

Maßnahmen zur Erweiterung des land- und forstwirtschaftlichen Bodens

(1) Volkseigene Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen können sich an der Kultivierung von Öd- und Unland sowie sonstigen Flächen zum Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung beteiligen.

(2) Die Zuweisung entsprechender Flächen erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, auf Antrag.

(3) Die nachgewiesenen Kosten der Kultivierung werden erstattet, wenn nach den Rechtsvorschriften keine Verpflichtungen zur Kultivierung bzw. Wiederurbarmachung für diese Flächen bestehen. Zusätzlich zu den nachgewiesenen Kosten werden als materieller Anreiz für die Kultivierung von Flächen außerhalb des eigenen Bodenfonds Prämien gezahlt. Die Prämienhöhe setzt sich zusammen aus

1. einer Grundprämie in Höhe von 5 000 M je ha und
2. einer Prämie in Abhängigkeit von der erreichten Bodenqualität in Höhe von 1 % der Bodennutzungsgebühr je ha gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1.

(4) Die Mittel für die Kostenerstattung und Prämiengewährung werden aus dem zentralen Haushalt bereitgestellt.

§ 12

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Abführungsbescheide über Bodennutzungsgebühr und erhöhte Bodennutzungsgebühr kann Beschwerde eingelegt werden. Der Abführungspflichtige ist über das Beschwerderecht zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Abführungsbescheides schriftlich bei dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, der den Abführungsbescheid erlassen hat, einzulegen und zu begründen. Die Beschwerde bewirkt keine Veränderung des Fälligkeits- und des Zahlungstermins.

(3) Über die Beschwerde ist vom Vorsitzenden des Rates des Kreises innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung ist innerhalb weiterer 2 Wochen zu treffen.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der im Abs. 3 festgelegten Fristen nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Termins für die Entscheidung zu geben.

(5) Die Beschwerdeentscheidung ist dem Einreicher schriftlich zu übersenden und zu begründen.

§ 13

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft. Die im § 2 festgelegten Sätze der Bodennutzungsgebühr sind

1. für die Berechnung der Bodennutzungsgebühr ab 1. Januar 1982

2. für die Berechnung der erhöhten Bodennutzungsgebühr ab 1. Mai 1981

anzuwenden. In dem Zeitraum vom 1. Mai 1981 bis zum 31. Dezember 1981 sind für die Berechnung der Bodennutzungsgebühr noch die bisherigen Sätze anzuwenden.

(2) Am 30. April 1981 treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 15. Juni 1967 über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds — Verordnung über Bodennutzungsgebühr — (GBl. II Nr. 71 S. 487),
2. die Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1968 zur Verordnung über Bodennutzungsgebühr (GBl. II Nr. 53 S. 281).

Berlin, den 26. Februar 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
Dr. Schmieder

Anlage

zum § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der vorstehenden Verordnung

**Differenzierung der Bodennutzungsgebühr
nach der Bodenqualität**

1. Differenzierung bei Ackerland

	Acker- zahl	Betrag TM/ha	Acker- zahl	Betrag TM/ha	Acker- zahl	Betrag TM/ha
bis	10	60*	41	223	72	316
	11	68	42	226	73	319
	12	76	43	229	74	322
	13	84	44	232	75	325
	14	92	45	235	76	328
	15	100	46	238	77	331
	16	108	47	241	78	334
	17	116	48	244	79	337
	18	124	49	247	80	340
	19	132	50	250	81	343
	20	140	51	253	82	346
	21	144	52	256	83	349
	22	148	53	259	84	352
	23	152	54	262	85	355
	24	156	55	265	86	358
	25	160	56	268	87	361
	26	164	57	271	88	364
	27	168	58	274	89	367
	28	172	59	277	90	370
	29	176	60	280	91	373
	30	180	61	283	92	376
	31	184	62	286	93	379
	32	188	63	289	94	382
	33	192	64	292	95	385
	34	196	65	295	96	388
	35	200	66	298	97	391
	36	204	67	301	98	394
	37	208	68	304	99	397
	38	212	69	307	100	400
	39	216	70	310		
	40	220	71	313		

* Mindestsatz der Bodennutzungsgebühr

2. Differenzierung bei Grünland

	Grün- land- zahl	Betrag TM/ha	Grün- land- zahl	Betrag TM/ha	Grün- land- zahl	Betrag TM/ha
bis	10	35*	37	146	64	203
	11	41	38	149	65	205
	12	47	39	152	66	207
	13	53	40	155	67	209
	14	59	41	157	68	211
	15	65	42	159	69	213
	16	71	43	161	70	215
	17	77	44	163	71	217
	18	83	45	165	72	219
	19	89	46	167	73	221
	20	95	47	169	74	223
	21	98	48	171	75	225
	22	101	49	173	76	227
	23	104	50	175	77	229
	24	107	51	177	78	231
	25	110	52	179	79	233
	26	113	53	181	80	235
	27	116	54	183	81	237
	28	119	55	185	82	239
	29	122	56	187	83	241
	30	125	57	189	84	243
	31	128	58	191	85	245
	32	131	59	193	86	247
	33	134	60	195	87	249
	34	137	61	197	88	250
	35	140	62	199		
	36	143	63	201		

* Mindestsatz der Bodennutzungsgebühr

3. Differenzierung bei Forsten und Holzungen

Standortwertziffer	Betrag TM/ha
1-2	35
3	70
4	110
5	135
6	155
7	175
8	190
9	205
10	220
11	235
12	250

Beschluß
zur Änderung der Ordnung
über die Verleihung der
„Helene-Weigel-Medaille“
vom 17. März 1981

1. Der § 6 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung der „Helene-Weigel-Medaille“ (Anlage zur Verordnung vom 21. Oktober 1980 über die Stiftung der „Helene-Weigel-Medaille“ — GBl. I Nr. 30 S. 293) wird wie folgt geändert:
„(2) Die Medaille wird an einer grauen Schleife getragen. In der Mitte ist eine runde versilberte Grundplatte aufgesetzt, in die die von Helene Weigel benutzten Unterschriftsinitiale ‚HW‘ geprägt sind.“
2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Beschluß
zur Änderung der Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Jurist
der Deutschen Demokratischen Republik“
vom 17. März 1981

1. Der § 6 Abs. 1 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Jurist der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Verordnung vom 8. November 1979 über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Jurist der Deutschen Demokratischen Republik“ — GBl. I Nr. 40 S. 379) wird wie folgt geändert:

„(1) Die Medaille zum Ehrentitel ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite befindet sich in der Mitte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und als Umschrift die Worte „VERDIENTER JURIST DER DDR“. Die Vorderseite wird durch 2 Lorbeerzweige abgeschlossen. Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift „SOZIALISTISCHE RECHTS- PFLEGE ZUM WOHLFART DES VOLKES.“

2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Anordnung
über den Krankentransport
vom 2. Februar 1981

Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Aufgaben und die Verantwortung beim medizinisch begründeten Krankentransport bestimmen sich nach den Festlegungen des Ministers für Gesundheitswesen.

(2) Für die Durchführung und die Kosten des Krankentransports durch das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik gelten die Festlegungen des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) In der Hauptstadt der DDR, Berlin, wird der Krankentransport durch die Schnelle Medizinische Hilfe Berlin — Rettungsamt — durchgeführt.

§ 2

(1) Für den Krankentransport durch das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik gilt die „Ordnung über den Krankentransport in der Organisation des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik und der Schnellen Medizinischen Hilfe — Krankentransportordnung —“¹.

(2) Für den Krankentransport in der Hauptstadt der DDR, Berlin, gilt die „Krankentransportordnung für die Hauptstadt der DDR, Berlin“.

§ 3

Die Kreisärzte sichern in enger Verbindung mit den Kreis-Komitees des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik die konsequente Einhaltung der Krankentransportordnung.

§ 4

Die Kreisärzte bzw. die Ärztlichen Direktoren/Leiter der Schnellen Medizinischen Hilfe sind verantwortlich für die Einhaltung der „Ordnung über den Verkehr mit UKW-Verkehrsfunkanlagen des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik — Funkordnung“ im Bereich des Gesundheitswesens.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

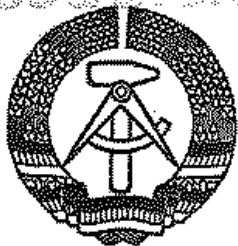
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. 2 vom 14. Mai 1959 über den Allgemeinen Krankentransport (GBl. II Nr. 11 S. 155; Ber. GBl. II Nr. 23 S. 264),
- Anordnung Nr. 3 vom 23. September 1962 über den Allgemeinen Krankentransport (GBl. II Nr. 76 S. 685).

Berlin, den 2. Februar 1981

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

¹ Z. Z. gilt die Krankentransportordnung vom 1. August 1980, abgedruckt in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 2 1981 S. 10.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

121

235/1

1981	Berlin, den 22. April 1981	Teil I Nr. 11
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 81	Dritte Verordnung über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) —	121
24. 2. 81	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Neuerungsverordnung — Vergütung für Neuerungen bei Übergabe an andere Mitgliedsländer des RGW und bei Übernahme aus diesen Ländern —	122
2. 4. 81	Anordnung über die materielle Anerkennung der Werkstätten für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien	124
20. 2. 81	Anordnung über Gutachten für Edelmetalle, Edelsteine, Perlen und Erzeugnisse hieraus	126
24. 2. 81	Anordnung über den Einsatz von Kupfergußlegierungen — Staatliche Einsatzbestimmung —	126
25. 2. 81	Anordnung über den Einsatz und die Tätigkeit von Helfern der Wasserwirtschaft	127
4. 3. 81	Anordnung über den Schutz der Geflügelbestände in industriemäßigen Anlagen der Geflügelproduktion vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren	129
10. 3. 81	Anordnung über den Einsatz von Folien aus Polyäthylen und Polyvinylchlorid-hart — Staatliche Einsatzbestimmung —	130
17. 3. 81	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter	133
26. 3. 81	Anordnung über die Wahrnehmung der staatlichen Kontrollvollmachten und Aufgaben des Leiters der Abteilung Preise	134
8. 4. 81	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der „Speziellen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie“	134
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	135
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	135

**Dritte Verordnung¹
über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer
an den wissenschaftlichen Hochschulen
— Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) —
vom 8. April 1981**

Zur Berufung von außerordentlichen Dozenten wird die Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) — (GBl. II Nr. 127 S. 997) wie folgt ergänzt:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
„außerordentliche Dozenten“.

¹ Zweite Verordnung vom 16. August 1979 (GBl. I Nr. 38 S. 401)

§ 2

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die außerordentlichen Hochschullehrer

(1) Außerordentliche Hochschullehrer sind außerordentliche Professoren außerordentliche Dozenten.

(2) Außerordentliche Professoren sind Hochschuldozenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschule, die sich in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung sowie bei der Leitung wissenschaftlicher Kollektive hervorragend bewährt haben und die in Anerkennung ihrer Verdienste und Leistungen in der Forschung, bei der Gestaltung der modernen Wissenschaftsorganisation, bei der Ausbildung und der sozialistischen Erziehung der Studenten sowie der Weiterbildung zu außerordentlichen Professoren berufen wurden.

(3) Außerordentliche Dozenten sind erfahrene und bewährte wissenschaftliche bzw. künstlerische Mitarbeiter der Hochschule, deren Qualifikation und Leistungen in Lehre, Forschung und Weiterbildung durch die Berufung zum außerordentlichen Dozenten anerkannt werden.“

§ 3

Der § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Mitarbeiter zum außerordentlichen Professor bzw. außerordentlichen Dozenten berufen, ist ein entsprechend veränderter Arbeitsvertrag schriftlich anzufertigen.“

§ 4

Der § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Die Abberufung von außerordentlichen Hochschullehrern

Die Abberufung von außerordentlichen Professoren bzw. außerordentlichen Dozenten erfolgt für Hochschuldozenten entsprechend §§ 20 und 22 dieser Verordnung und für wissenschaftliche bzw. künstlerische Mitarbeiter bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses entsprechend den §§ 54 bis 56 des Arbeitsgesetzbuches.“

§ 5

Der § 26 wird wie folgt ergänzt:
„außerordentlicher Dozent“.

§ 6

Der § 28 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Außerordentliche Dozenten können bei Abberufung infolge Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses den Titel ‚Dozent‘ führen. Über die Titelführung entscheidet der Minister auf Antrag des Rektors.“

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Böhme

**Fünfte Durchführungsbestimmung¹
zur Neuererverordnung**

**— Vergütung für Neuerungen bei Übergabe
an andere Mitgliedsländer des RGW
und bei Übernahme aus diesen Ländern —**

vom 24. Februar 1981

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) wird zur Förderung der Übergabe und Übernahme von Neuerungen im Rahmen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und

dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Grundsatz

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Vergütung für Neuerungen, die im Rahmen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit von Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik an Betriebe, Organisationen und Einrichtungen anderer Mitgliedsländer des RGW übergeben oder von ihnen übernommen werden.

Vergütung bei Übergabe von Neuerungen

§ 2

(1) Die Grundsätze für die Entscheidung über die Übergabe von Neuerungen an Betriebe, Organisationen und Einrichtungen anderer Mitgliedsländer des RGW, die Bedingungen für eine entgeltliche oder unentgeltliche Übergabe und das Verfahren der Übergabe ergeben sich aus den für die Übergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse geltenden Rechtsvorschriften².

(2) Die Neuerer erhalten eine Vergütung nach den folgenden Bestimmungen, wenn eine Neuerung, die in einem Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik bereits benutzt wurde und für die nach den Bestimmungen der Neuererverordnung eine Vergütung zu zahlen ist, innerhalb von 3 Jahren nach Beginn der Erstbenutzung übergeben wird.

§ 3

(1) Erfolgt die Übergabe entgeltlich, dann ist die Vergütung aus dem Erlös in Mark zu zahlen. Die Vergütung ist vom übergebenden Betrieb festzusetzen. Sie beträgt bis zu 6% des unmittelbar auf die Neuerung entfallenden Anteils am Erlös, mindestens jedoch 30 Mark.

(2) Die Vergütung kann durch den Leiter des Betriebes im Rahmen des im § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) festgelegten Höchstbetrages bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Neuerung für die Übergabe von besonderer Bedeutung ist und dies nicht bereits in dem auf die Neuerung entfallenden Anteil am Erlös seinen Ausdruck findet. Die zuständigen gewerkschaftlichen Leitungen haben das Recht, Vorschläge zur Erhöhung der Vergütung zu unterbreiten.

(3) Die Vergütung ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang des Erlöses beim zahlungspflichtigen Betrieb, bei mehrmaliger Zahlung von Erlösen innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang der jeweiligen Zahlung zu zahlen.

§ 4

- (1) Erfolgt in Einzelfällen die Übergabe unentgeltlich, dann ist der übernehmende Partner schriftlich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik vergütungspflichtige Neuerung vorliegt und — sofern über den Wortlaut der Neuerung hinausgehende Unterlagen übergeben werden — welcher Teil der Unterlagen die Neuerung darstellt,
- sind die erforderlichen Vereinbarungen zur Sicherung der Überweisung der Vergütung durch den übernehmenden Partner zu treffen.

(2) Vergütungsbeträge, die von Betrieben, Organisationen oder Einrichtungen anderer Mitgliedsländer des RGW für unentgeltlich übergebene Neuerungen entsprechend ihrer natio-

² Z. Z. gelten die Anordnung vom 2. Januar 1973 über organisatorisch-methodische, ökonomische und rechtliche Grundlagen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW (Sonderdruck Nr. 799 des Gesetzblattes) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1981 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse — (GBl. I Nr. 7 S. 85).

nenalen Gesetzgebung bestimmt und überwiesen werden, sind den Neuerern in Mark auszuführen. Die Auszahlung hat innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang der Vergütung beim Betrieb zu erfolgen.

§ 5

Die nach den §§ 3 und 4 erfolgten Zahlungen werden auf den im § 15 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung für eine Neuerung festgelegten Vergütungshöchstbetrag angerechnet. Vor Zahlung einer Vergütung nach dieser Durchführungsbestimmung ist in Zusammenarbeit mit dem für die Kontrolle der Vergütungsbeträge verantwortlichen erstbenutzenden Betrieb zu prüfen, ob mit der Zahlung der Vergütungshöchstbetrag überschritten wird. Die den Höchstbetrag von 30 000 Mark überschreitenden Beträge werden nicht ausgezahlt. Die den Höchstbetrag überschreitenden Beträge, die aus anderen Mitgliedsländern des RGW überwiesen werden, sind an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 6

(1) Hinsichtlich der Verjährung des Vergütungsanspruchs, der Rückzahlung, der Besteuerung und der Zahlung von Zinsen nach Ablauf von Zahlungsfristen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung.

(2) Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus Vergütungen nach dieser Durchführungsbestimmung zwischen den zahlungspflichtigen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik und den Vergütungsberechtigten ergeben, gilt der § 32 der Neuererverordnung.

§ 7

(1) Die Übergabe von Neuerungen an Partner anderer Mitgliedsländer des RGW erfolgt grundsätzlich durch Betriebe. Das gilt auch für Vorschläge, die in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik nicht benutzt werden und Betrieben, Organisationen oder Einrichtungen anderer Mitgliedsländer des RGW zur Erstbenutzung unterbreitet werden sollen. Sie sind von den Werkträgern ihrem Betrieb zu übergeben. Ist der Betrieb nicht selbst für die Übergabe zuständigen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten. Die materielle Anerkennung erfolgt unter entsprechender Anwendung dieser Durchführungsbestimmung, wenn diese Vorschläge qualitativ über die Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben der betreffenden Werkträgern hinausgehende Leistungen darstellen.

(2) Die materielle Anerkennung für einen gemäß Abs. 1 übergebenen Vorschlag darf 30 000 Mark nicht überschreiten. Für die Kontrolle des Betrages ist der übergebende Betrieb verantwortlich. Im übrigen finden die Sätze 3 und 4 des § 5 Anwendung.

Vergütung bei unentgeltlicher Übernahme von Neuerungen

§ 8

(1) Übernehmen in Einzelfällen Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik von Betrieben, Organisationen oder Einrichtungen anderer Mitgliedsländer des RGW Neuerungen unentgeltlich, die den Hinweis enthalten, daß es sich um vergütungspflichtige Neuerungen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates handelt, dann ist die Vergütung nach den folgenden Bestimmungen an den übergebenden Partner des anderen Staates zur Auszahlung an die Neuerer zu überweisen.

(2) Vor der unentgeltlichen Übernahme haben die Betriebe zu prüfen, welche Zahlungsverpflichtungen sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergeben. Diese Verpflichtungen sind bei der Entscheidung über die Übernahme zu berücksichtigen.

(3) Die Vergütung ist von den benutzenden Betrieben nach den Vergütungsbestimmungen für Neuerervorschläge gemäß § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung zu berechnen oder festzusetzen. In Zusammenarbeit mit dem übernehmenden Betrieb ist zu sichern, daß der im § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung festgelegte Höchstbetrag nicht überschritten wird.

(4) Bei Neuerungen, die in dem anderen Mitgliedsland des RGW nicht benutzt und Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zur Erstbenutzung übergeben werden, hat zuerst benutzende Betrieb die in der Neuererverordnung festgelegten Pflichten des Erstbenutzers wahrzunehmen. Weitere benutzende Betriebe zahlen die Vergütung gemäß § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung.

(5) Kann eine Vergütung nicht überwiesen werden, weil die übernommene Neuerung nicht benutzt wird, weil ihr der innerbetriebliche Vorrang nicht zusteht oder weil sie nicht als Neuerervorschlag gemäß § 18 der Neuererverordnung gewertet werden kann, dann hat der übernehmende Betrieb den übergebenden Partner von dieser Entscheidung zu informieren. Diese Information hat innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach erfolgter Übernahme zu erfolgen.

§ 9

(1) Vergütungen gemäß § 8 werden in Mitgliedsländer des RGW überwiesen, nach deren Gesetzgebung an die übergebenden Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik Neuerungsvergütungen zur Auszahlung an die Neuerer überwiesen werden, wenn in dieses Land eine Neuerung unentgeltlich übergeben wurde.

(2) Die gemäß § 8 zu überweisenden Vergütungen sind von den für den zahlungspflichtigen Betrieb zuständigen Valutaplanträger als nichtkommerzielle Zahlungen zu planen und abzurechnen.

§ 10

Vergütung bei Übergabe und Übernahme auf der Grundlage der Gegenseitigkeit

(1) Haben Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik mit Partnern eines anderen Mitgliedslandes des RGW die Übergabe und Übernahme von Neuerungen zu solchen Bedingungen der Gegenseitigkeit vereinbart, durch die eine gegenseitige Überweisung von Vergütungen entfällt, dann zahlen die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik die Vergütung aus den Einsparungen, die durch die Benutzung der Neuerungen entstehen, die von dem anderen Partner übernommen worden sind.

(2) Die Höhe der Vergütung für die übergebenen Neuerungen ist vom übergebenden Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 3 festzusetzen. Wurde mit dem Partner die gegenseitige Information über den beim übernehmenden Partner entstehenden Nutzen vereinbart, dann ist die Höhe der Vergütung unter Berücksichtigung dieses Nutzens festzusetzen. Die Vergütung ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der Übergabe einer Neuerung bzw. gegebenenfalls nach Eingang der Information über den Nutzen zu zahlen. Die §§ 5 und 6 finden Anwendung.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1981

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. Hemmerling

**Anordnung
über die materielle Anerkennung der Werktätigen
für Einsparungen
von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern,
Rohstoffen und Materialien**

vom 2. April 1981

Zur Sicherung der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft mit gleichbleibendem oder nur gering wachsendem Volumen an Energieträgern, Rohstoffen und Materialien sind unter Berücksichtigung der stimulierenden Wirkung der planmäßigen Industriepreisänderungen die Initiativen der Werktätigen verstärkt auf die gezielte Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Energieträger, Rohstoffe und Materialien zu richten. Es ist davon auszugehen, daß jede Einsparung einen wachsenden Nutzen für die Gesellschaft darstellt, weil die volkswirtschaftlichen Aufwendungen für die Produktion und den Import von Energieträgern, Rohstoffen und Materialien steigen.

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 der Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 69 S. 589) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 19. Juni 1972 (GBl. II Nr. 39 S. 444) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie für wirtschaftsleitende Organe und Räte der Bezirke. Sie ist für Genossenschaften entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) Für die Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Energieträger, Rohstoffe und Materialien wird auf der Grundlage der geltenden Industriepreise die materielle Anerkennung gemäß der „Nomenklatur für die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien“ (Anlage) gewährt.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate, Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und der zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke können entsprechend den spezifischen Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches die Einsparung der in der Nomenklatur aufgeführten volkswirtschaftlich wichtigen Energieträger, Rohstoffe und Materialien gemäß Abs. 1 stimulieren, wenn diese in Erzeugnissen der ersten Nachfolgeverarbeitungsstufe enthalten sind. Dazu sind von ihnen diejenigen Bauteile, Baugruppen und Erzeugnisse festzulegen, die eine erste Nachfolgeverarbeitungsstufe der in der Nomenklatur aufgeführten Positionen darstellen. In dieser Nachfolgeverarbeitungsstufe enthaltene Inhaltsstoffe sind entsprechend ihrem mengenmäßigen Anteil und den in der Nomenklatur festgelegten Multiplikatoren zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Der Berechnung der materiellen Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von Energieträgern, Rohstoffen und Materialien ist die Kosteneinsparung zugrunde zu legen, die den im Betrieb oder in der Einrichtung kostenwirksamen Preisen entspricht.

(2) Ergibt sich in Einzelfällen bei der Anwendung der „Tabelle für die Berechnung der materiellen Anerkennung der Werktätigen für Ergebnisse in der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft“¹ in Verbindung mit der No-

¹ Z. Z. gilt die Anlage 3 zur Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 69 S. 589).

menklatur unter Berücksichtigung der differenzierten Industriepreisentwicklung gegenüber dem Jahre 1980 eine niedrigere materielle Anerkennung (in Mark), so ist die bisherige materielle Anerkennung weiterhin zu gewähren.

§ 4

Die Generaldirektoren der Kombinate, Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und der zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben in ihrem Verantwortungsbereich durchzusetzen, daß Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung unverzüglich auf ihre Wirksamkeit überprüft und neu bestätigt werden, wenn durch die Werktätigen Einsparungen von Energieträgern, Rohstoffen und Materialien gegenüber bestätigten Normen und Kennziffern nachgewiesen wurden. Sie haben zu sichern, daß durch die moralische und materielle Stimulierung der Werktätigen zur Einsparung von Energieträgern, Rohstoffen und Materialien auf der Grundlage von bestätigten Normen und Kennziffern die Senkung des Verbrauchs je Erzeugnis- bzw. Leistungseinheit wirksam unterstützt wird.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 17. Februar 1976 über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien (Sonderdruck Nr. 833 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1980 über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien (GBl. I Nr. 15 S. 133).

Berlin, den 2. April 1981

Der Minister für Materialwirtschaft
Rauchfuß

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Nomenklatur
für die materielle Anerkennung der Werktätigen
für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen
Energieträgern, Rohstoffen und Materialien**

Lfd. Nr.	ELN-Nr.	Positionen	Multiplikatoren der materiellen Anerkennung
1	111 10 000	Elektroenergie	2,5
2	111 31 000	Stadtgas	2,0
3	112 10 000	Steinkohle	1,3
4	112 20 000	Steinkohlenkoks	1,7
5	112 30 000	Rohbraunkohle	2,0
6	112 50 000	Braunkohlenbriketts	2,0
7	112 73 000	Braunkohlenhochtemperaturkoks (BHT-Koks)	1,5
8	113 15 000	Erdgas	1,3

Lfd. Nr.	ELN-Nr.	Positionen	Multiplikatoren der materiellen Anerkennung	Lfd. Nr.	ELN-Nr.	Positionen	Multiplikatoren der materiellen Anerkennung
9	113 22 110	Motorenbenzine (außer für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr)	2,0	35	122 32 110	Nickel	2,5
10	113 22 200	Dieselmotorenstoffe (außer für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr)	2,5	36	122 33 100	Primäraluminium und -legierungen	1,2
11	113 22 510	Heizöle	1,7	37	122 36 200	Gold	1,4
12	121 22 100	Gießereirohisen	1,5	38	122 36 400	Palladium	1,5
13	121 22 200	Spezial-Gießereirohisen	1,5	39	122 51 100	Halbzeuge aus Kupfer	2,5
14	121 30 000 (ohne thermische Ferrolegierungen)	Elektro- und aluminothermische Ferrolegierungen	2,0	40	122 51 200	Halbzeuge aus Messing	2,5
	121 31 500			41	122 51 300	Halbzeuge aus Bronze	1,5
	600			42	122 51 400	Halbzeuge aus Neusilber	2,0
	32 400			43	122 52 800	Halbzeuge aus Tantal	1,5
	902)			44	122 53 100	Halbzeuge aus Aluminium und -legierungen	2,1
15	121 31 600	Ferrophosphor	1,5	45	124 65 000	Güßerzeugnisse aus Aluminium und -legierungen	1,5
16	121 32 902	Kalzium-Aluminium	1,5	46	125 20 000	Gesenkschmiedestücke aus Stahl (ohne molybdän- und kobalthaltige Erzeugnisse)	2,0
17	121 65 000	Warmband bis 600 mm Breite (ohne molybdän- und kobalthaltige Erzeugnisse)	1,5	47	143 14 840	Kaprolaktam	1,5
18	121 66 000	Warmband über 600 mm Breite	1,5	48	136 50 000	Kabel und Leitungen	2,5
19	121 67 000	Feinbleche, warmgewalzt (ohne molybdän- und kobalthaltige Erzeugnisse)	1,5	49	141 99 410	Industriediamanten	1,3
20	121 68 000	Grobbleche (ohne molybdän- und kobalthaltige Erzeugnisse)	1,5	50	141 99 420	Diamantboard	2,5
21	121 73 000	Kaltgewalzter Bandstahl und Federbandstahl bis 600 mm Breite (ohne molybdän- und kobalthaltige Erzeugnisse)	1,5	51	142 51 400	Titandioxid	1,5
22	121 74 000	Kaltband über 600 mm Breite und Feinbleche, kaltgewalzt	1,5	52	143 12 510	Propantriol (Glycerin)	1,5
23	121 75 000	Offene Stahlleichtprofile und Wellbleche, kaltgeformt	1,5	53	143 26 232	Terephthalsäure-dimethylester (DMT)	1,5
24	121 76 000	Gezogener Stahldraht in Ringen und Spulen (ohne molybdän- und kobalthaltige Erzeugnisse)	1,5	54	143 40 002	Organische Farbstoffe (aus Import)	1,5
25	121 83 000	Legierte Kesselrohre (ohne molybdän- und kobalthaltige Erzeugnisse)	1,5	55	145 11 400	Zelluloseäther (Tylose)	1,5
26	121 84 000	Nahtlose, unlegierte Präzisionsstahlrohre (ohne molybdän- und kobalthaltige Erzeugnisse)	1,5	56	145 21 320	Polycarbonat	2,0
27	121 85 000	Geschweißte Präzisionsstahlrohre	1,5	57	145 31 110	Niederdruck-Polyäthylen	1,5
28	121 86 000	Rost-, säure-, hitze- und zunderbeständige sowie hochwarmfeste Stahlrohre, nahtlos und geschweißt (ohne molybdän- und kobalthaltige Erzeugnisse)	1,5	58	145 31 120	Hochdruck-Polyäthylen	1,5
29	122 31 130	Raffinade- und Elektrolytkupfer	2,5	59	145 32 100	Polyvinylchlorid (PVC)	1,5
30	122 31*210	Raffinade-, Elektrolyt- und Hartblei	2,0	60	145 32 300	Polystyrol	1,5
31	122 31 320	Feinzink	2,0	61	145 41 000	Polyurethane	1,5
32	122 31 400	Zinn	2,0	62	145 50 000	Synthetischer Kautschuk	2,0
33	122 31 600	Kadmium	1,5	63	145 62 330	Dekorative Schichtpreßstoffe	1,4
34	122 31 920	Quecksilber	2,5	64	151 18 000	Zement	1,5
				65	151 42 152	Bentonit	1,5
				66	151 94 130	Kieseigur, kalziniert	1,5
				67	154 11 000	Schnittholz	1,5
					154 12 000		
					154 13 000		
					154 14 000		
					154 15 000		
				68	154 51 000	Lagenholz (Furnierplatten)	1,5
				69	154 52 000	Verbundplatten	1,2
				70	154 53 000	Spanplatten	1,3
				71	154 54 200	Möbelspanplatten	1,3
				72	155 10 000	Zellstoff (ungebleicht)	1,5
					(ohne		
					155 11 713/14		
					813/14		
					823/24		
					830		
					155 12 713/14		
					813/14		
					823/24		
					833/34		
					913/23)		

Lfd. Nr.	ELN-Nr.	Positionen	Multiplikatoren der materiellen Anerkennung
73	155 11 713/14	Zellstoff (gebleicht)	2,5
	813/14		
	823/24		
	830		
	155 12 713/14		
	813/14	Zellstoff (halbgebleicht)	2,0
	823/24		
	833/34		
	913/23		
74	155 11 715	Zellstoff (halbgebleicht)	2,0
	12 715		
75	155 50 000	Verpackungskarton und Pappe	1,2
76	172 10 000	Fleisch	1,5
77	172 92 000	Naturdärme	1,5
78	173 10 000	Milch	3,0
79	350 34 100	Naturkautschuk	2,5

**Anordnung
über Gutachten für Edelmetalle, Edelsteine, Perlen
und Erzeugnisse hieraus
vom 20. Februar 1981**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Gutachten im Sinne dieser Anordnung sind Beurteilungen über die Beschaffenheit, die Zusammensetzung und den Wert von Edelmetallen, Edelsteinen, Perlen sowie Erzeugnissen hieraus, die von den durch den Minister der Finanzen bestätigten Gutachtern erstattet werden.

(2) Die Erstattung von Gutachten erfolgt

1. auf Anforderung durch die Untersuchungsorgane, die Staatsanwälte oder die Gerichte (§ 39 Strafprozeßordnung),
2. auf Anforderung anderer zuständiger staatlicher Organe,
3. auf Antrag von Bürgern, die auf Grund von Rechtsvorschriften oder auf Anordnung eines staatlichen Organs ein Gutachten vorzulegen haben.

(3) Über die Festlegungen im Abs. 2 Ziff. 3 hinausgehende Anträge auf Gutachten werden von dieser Anordnung nicht berührt.

(4) Für die Erstattung von Gutachten über Edelmetalle, Edelsteine, Perlen und Erzeugnisse hieraus mit kulturhistorischem oder musealem Wert gelten gesonderte Rechtsvorschriften¹.

§ 2

(1) Mit der Anforderung oder dem Antrag sind dem Gutachter die inhaltlichen Anforderungen an das Gutachten (z. B. Beurteilung des Zeitwertes, der Echtheit usw.) und bei Anträgen von Bürgern auch der Verwendungszweck des Gutachtens mitzuteilen.

(2) Für die Erstattung von Gutachten werden entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften Gebühren erhoben². Die

¹ Z. Z. gilt das Gesetz vom 3. Juli 1980 zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik — Kulturgutschutzgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 191).

² Z. Z. gilt die Preisverordnung Nr. 4257/3 vom 11. April 1980 — Schmuck aus Edelmetallen und echte Perlenketten — herausgegeben vom Ministerrat der DDR, Amt für Preise, Preisliste 3.

Gebühr ist gegenüber Bürgern nach der Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61) vollstreckbar.

§ 3

(1) Gutachten dürfen nur Personen erstatten, die durch den Minister der Finanzen oder durch ein von ihm beauftragtes Organ als Gutachter bestätigt sind. Über die Bestätigung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Bestätigung kann widerrufen werden.

(2) Der Gutachter wird als Beauftragter des Ministers der Finanzen tätig.

§ 4

Der Gutachter ist verpflichtet,

- grundsätzlich auf Anforderung oder Antrag gemäß § 1 Abs. 2 tätig zu werden,
- das Gutachten gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erstatten,
- über die in Ausführung des Auftrages erhaltenen Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1981

Der Minister der Finanzen
L. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär

**Anordnung
über den Einsatz von Kupfergußlegierungen
— Staatliche Einsatzbestimmung —**

vom 24. Februar 1981

Auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Herstellung und Verwendung von Gußerzeugnissen gemäß ELN 124 72 000 aus Kupfergußlegierungen entsprechend TGL 8110/02 und 14755 ist verboten für Neuentwicklungen und Weiterentwicklungen von Technologien und Konstruktionen der Serienproduktion, soweit im § 2 nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Herstellung und Verwendung von Gußerzeugnissen gemäß ELN 124 72 100 (aus Zinnbronze bzw. Mehrstoffzinnbronze bzw. entsprechend TGL 81100/02) ist grundsätzlich verboten, soweit im § 2 nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Ausgenommen von den Festlegungen im § 1 ist die Herstellung und Verwendung von Gußerzeugnissen aus Kupfergußlegierungen,

1. wenn diese Gußerzeugnisse den Vorschriften von Klassifikationsorganen (DSRK, RS, GL, NV, LR, BV) unterliegen, die „Zweigspezifischen Festlegungen Schiffbau (ZFS)“

bei der Konstruktion und Festlegung des Werkstoffes für das Gußerzeugnis berücksichtigt wurden und die Herstellung aus zinnfreien Kupfergußlegierungen erfolgt;

2. als Schiffsarmaturen gemäß TGL 28824;
3. als Verbundgleitlager;
4. als Schleifringkörper in Elektromaschinen, sofern sie im Verfahren Strangguß bzw. Schleuderguß gefertigt werden;
5. als Spindellagerung für Armaturen;
6. als Sanitärarmaturen, Kleinwasserarmaturen und spezifische Teile für Armaturen der Wasserwirtschaft, sofern sie aus Werkstoffen gemäß ELN 124 72 600 (Messing bzw. Sondermessing entsprechend TGL 8110/02) gefertigt werden;
7. als Zahnkränze und Schneckenräder ab 200 mm Durchmesser, wenn sie im Verbundgußverfahren gefertigt werden;
8. als Ersatzteile, insbesondere zur Havariebeseitigung, sofern die zu ersetzenden Teile aus einer Kupferlegierung gefertigt waren. In diesem Falle ist die im § 3 Abs. 1 genannte Gutachterstelle mittels Antragsformular innerhalb von 4 Wochen nach eingetretenem Havariefall zu informieren.
Die Gutachterstelle hat das Recht, Auflagen zur Ablösung durch andere geeignete Werkstoffe zu erteilen;
9. für Kunstwerke, Turmglocken an Kirchen und Gebäuden in gesellschaftlichen Zentren, Geläute, für Nachbildungen und Restaurierungen künstlerischer Bau- und Kunstwerke, wenn durch die zuständigen volkseigenen Betriebe, PGH, Betriebe des Verbandes Bildender Künstler der DDR, des Staatlichen Kunsthandels, des Büros für architekturbezogene Kunst, der Denkmalpflege, der Museen mit Restaurierungswerkstätten, freischaffend tätigen Mitgliedern des VBK der DDR und durch die anerkannten Kunsthandwerker bzw. anerkannten PGH des Kunsthandwerkes gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. November 1973 zur Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit — Kunsthandwerk — (GBL I Nr. 55 S. 540) die Herstellung dieser Erzeugnisse bzw. die Realisierung dieser Aufträge aus Kupfergußlegierungen beim Minister für Kultur beantragt und durch diesen bestätigt wird.

§ 3

(1) In weiteren begründeten Fällen können Ausnahmegenehmigungen vom Verwendungsverbot erteilt werden. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist vom Gußbesteller in 3facher Ausfertigung über sein übergeordnetes Organ an den VEB Kombinat Gießereianlagenbau und Gußerzeugnisse — GISAG — Stammbetrieb (Gutachterstelle Kupfergußerzeugnisse), 7031 Leipzig, Maurice-Thorez-Str. 43, zu richten unter Verwendung der von dort beziehbaren Antragsformulare. Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist die Information des Informationszentrums gemäß § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien beizufügen.

Dem Antrag sind weiterhin beizufügen:

- eingehende technisch-ökonomische Begründung
- Nachweis der Nichtverwendbarkeit von
 - nichtmetallischen Werkstoffen
 - Eisenwerkstoffen
 - Aluminiumwerkstoffen
 - Zinkwerkstoffen
- Zeichnungsunterlagen (Fertigteilzeichnungen und Übersichtszzeichnung)

— Angaben zu geforderten mechanischen Eigenschaften, zur geforderten Korrosionsbeständigkeit sowie zum geforderten Lageraufverhalten

— Forderungen von Überwachungsorganen.

(2) Anträge, die nicht alle Angaben enthalten, werden nicht bearbeitet.

(3) Die Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, daß bei Nichterteilung der Ausnahmegenehmigung für das betreffende Kupfergußerzeugnis die materiell-technische Versorgung des Gußbestellers nicht beeinträchtigt wird.

(4) Über die Anträge auf Ausnahmegenehmigung ist durch das im § 3 Abs. 1 genannte Organ innerhalb von 4 Wochen nach dem Eingang des Antrages zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe zu informieren. Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist dem Antragsteller der Herstellerbetrieb nachzuweisen.

(5) Die Gutachterstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der bedarfsgerechten Bereitstellung der Gußerzeugnisse über die Kupfergußlegierung, das Herstellungsverfahren und den Gußhersteller zu entscheiden.

§ 4

(1) Die Besteller von Gußerzeugnissen aus Kupfergußlegierungen haben mit ihrer Bestellung gegenüber dem Gußhersteller das Zutreffen einer im § 2 genannten Ausnahme ausdrücklich zu erklären bzw. das Vorliegen der Ausnahmegenehmigung unter Angabe der von der Gutachterstelle erteilten Registriernummer zu versichern.

(2) Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Staatlichen Einsatzbestimmung obliegt

- dem VEB Kombinat Gießereianlagenbau und Gußerzeugnisse — GISAG — Leipzig
- dem VEB Mansfeld-Kombinat „Wilhelm Pieck“ Eisleben (als Bilanzorgan für Blockmaterial).

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1981

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
I. V.: Kersten
Staatssekretär

Anordnung über den Einsatz und die Tätigkeit von Helfern der Wasserwirtschaft

vom 25. Februar 1981

Viele Bürger leisten als Helfer der Wasserwirtschaft durch ihre freiwillige Tätigkeit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung einer stabilen Wasserbereitstellung, einer störungsfreien Abwasserableitung und -behandlung, zum Schutz der Gewässer sowie zum Hochwasserschutz.

Zur Förderung des Einsatzes und der Tätigkeit der Helfer der Wasserwirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung regelt die Aufgaben, den Einsatz und die Tätigkeit der Helfer der Wasserwirtschaft in den VEB Was-

serversorgung und Abwasserbehandlung und den Wasserwirtschaftsdirektionen (nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt).

§ 2

Als Helfer der Wasserwirtschaft können Bürger der DDR tätig sein, die auf Grund ihrer Interessiertheit, Ausbildung, Erfahrungen sowie Fach- und Sachkenntnisse bereit sind, Aufgaben der Helfer der Wasserwirtschaft gemäß § 3 zu übernehmen. Die Tätigkeit als Helfer der Wasserwirtschaft erfolgt außerhalb des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses. Das Mindestalter für Helfer der Wasserwirtschaft beträgt 16 Jahre.

§ 3

Helfer der Wasserwirtschaft können für folgende Tätigkeiten eingesetzt werden:

1. einfache Revisions-, Wartungs- und Bedienungsarbeiten an wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, der störungsfreien Abwasserableitung und -behandlung sowie des Hochwasserschutzes, insbesondere
 - Kontrolle von wasserwirtschaftlichen Anlagen, wie Wasserwerke, Abwasserbehandlungsanlagen, Pump- und Schöpfwerke, Wehre, Speichieranlagen;
 - In- und Ausbetriebnahme von wasserwirtschaftlichen Anlagen bei Energieabschaltungen, Störungen und zur Vermeidung von Havarien;
 - Bedienung und Wartung von wasserwirtschaftlichen Anlagen in Extremlagen, insbesondere bei extremem Schneefall;
 - Information über Unregelmäßigkeiten im Betrieb wasserwirtschaftlicher Anlagen und bei besonderen Ereignissen;
2. hydrologische Beobachtungen als Grundlage für die aktuelle und langfristige Wasserbewirtschaftung zur Gewährleistung ständiger Wasserstandsbeobachtungen besonders bei Hochwasser und in extremen Trockenperioden, insbesondere
 - Messung von Wasserständen bzw. Quellschüttungen und termingerechte Einsendung der Meßergebnisse;
 - Wartung und Pflege der Meßstelle und der Meßgeräte;
 - unverzügliche Meldung von Störungen und Beschädigungen an der Meßstelle und des damit verbundenen Beobachtungsausfalls;
 - Wahrnehmung des Meßdienstes in Extremlagen;
3. Probenahme zur Gewährleistung einer regelmäßigen Kontrolle und Überwachung der Wasserbeschaffenheit, zum rechtzeitigen Erkennen von Havariesituationen sowie zu deren Bekämpfung, insbesondere
 - Probenahme entsprechend den gegebenen Hinweisen und termingerechte Abgabe der Proben;
 - Wartung und Pflege der Probenahmegeräte;
 - unverzügliche Meldung von auftretenden Unregelmäßigkeiten im Gewässer;
 - Probenahme in Havarie- und Extremsituationen;
4. Ablesung von Wasserzählern zur Sicherung einer exakten Erfassung und Abrechnung der Trinkwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz.

§ 4

Für die Gewinnung, den Einsatz und die Organisation der Tätigkeit der Helfer sowie für ihre Anleitung und Qualifizierung sind die Direktoren der Betriebe und Einrichtungen verantwortlich.

§ 5

Die Übertragung von Rechten und Pflichten an die Helfer der Wasserwirtschaft erfolgt entsprechend den von ihnen

übernommenen Tätigkeiten. Die Rechte und Pflichten sind in der gemäß § 6 abzuschließenden Vereinbarung festzulegen.

§ 6

Die Helfer der Wasserwirtschaft werden in engem Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen insbesondere dem Kulturbund der DDR, dem Deutschen Anglerverband der DDR und in Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen gewonnen und eingesetzt. Der Einsatz muß mit Zustimmung des Betriebes, der LPG oder ihrer kooperativen Einrichtungen, des staatlichen Organs oder der Einrichtung erfolgen, in dem der Helfer der Wasserwirtschaft beschäftigt ist. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingesetzt werden. Über die Tätigkeit als Helfer der Wasserwirtschaft ist eine Vereinbarung abzuschließen.

§ 7

(1) Die Vergütung der Helfer der Wasserwirtschaft für ihre Tätigkeit gemäß § 3 erfolgt nach dem Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werktätigen der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der Wasserwirtschaft vom 1. Dezember 1980 — Anlage 16 — (Reg. Nr. 47 81).

(2) Zur Würdigung langjähriger und vorbildlicher Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben können Helfer der Wasserwirtschaft mit moralischen und materiellen Anerkennungen geehrt werden.

§ 8

Zur Qualifizierung der Helfer der Wasserwirtschaft sind von den Betrieben und Einrichtungen entsprechende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen. Sie können auch in geeignete Qualifizierungsmaßnahmen der Betriebe und Einrichtungen einbezogen werden.

§ 9

(1) Die Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß die Helfer der Wasserwirtschaft die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie im Brandschutz besitzen.

(2) Bei Unfällen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Helfer der Wasserwirtschaft eintreten, richtet sich der Versicherungsschutz nach den Bestimmungen über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen.¹

§ 10

Die materielle Verantwortlichkeit der Helfer der Wasserwirtschaft regelt sich nach den §§ 260 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185). Als monatlicher Tariflohn gemäß § 281 Abs. 2 AGB gilt die monatlich gezahlte Vergütung.

§ 11

(1) Zur Legitimation erhält der Helfer der Wasserwirtschaft einen Ausweis. Auf dem Ausweis sind die dem Ausweisinhaber für die Lösung seiner Aufgaben übertragenen Rechte genau einzutragen.

(2) Entsprechend der Uniformordnung des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft² wird dem Helfer der Wasserwirtschaft Einsatzkleidung zur Verfügung gestellt.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1978 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 193) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346).

² Z. Z. gilt die Uniformordnung vom 1. November 1977, abgedruckt in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft 1978 Nr. 1 S. 1.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über nebenberufliche oder zusätzliche Tätigkeit für die Organe, Betriebe und Einrichtungen der Wasserwirtschaft vom 23. April 1970 außer Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1981

Der Minister für Umweltschutz
und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt

**Anordnung
über den Schutz der Geflügelbestände
in industriemäßigen Anlagen der Geflügelproduktion
vor Tierseuchen, Parasitosen
und anderen besonderen Gefahren
vom 4. März 1981**

Auf Grund § 20 und § 32 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I Nr. 5 S. 55) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Schutz der Geflügelbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren ist um die

- a) VEB Kombinat Industrielle Mast der Geflügelproduktion sowie die Anlagen mit industriemäßiger Geflügelproduktion¹ der LPG, VEG und ZGE/ZBE sowie der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe (nachfolgend industriemäßige Anlagen der Geflügelproduktion genannt);
- b) Anlagen der Geflügelproduktion der LPG, VEG und ZGE/ZBE mit Geflügelzucht und -vermehrung, soweit diese für industriemäßige Anlagen der Geflügelproduktion reproduzieren (nachfolgend Reproduktionsbetriebe genannt),

auf Antrag des Kreistierarztes durch den Vorsitzenden der Kreistierseuchenkommission eine Schutzzone im Umkreis von mindestens 3 000 m unter Beachtung der territorialen Bedingungen festzulegen. Verläuft die festzulegende Schutzzone über die Kreisgrenze hinaus, erfolgt die Festlegung der Schutzzone durch die jeweils zuständigen Vorsitzenden der Kreistierseuchenkommissionen.

(2) Unter Verantwortung des Vorsitzenden der Kreistierseuchenkommission sind in Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden innerhalb der Schutzzone alle Haltungen von Geflügel nach Halter, Standort des Geflügels, Art und Stückzahl nachweisfähig zu erfassen. Die Halter sind schriftlich zu verpflichten, bei Anzeichen von Erkrankungen oder bei Verendungen von Geflügel sofort den für den Standort des Geflügels zuständigen Tierarzt, Kreistierarzt oder dessen Vertreter gemäß den Rechtsvorschriften² zu informieren. Die Registrierunterlagen und die schriftlichen Verpflichtungen sind beim Kreistierarzt zu führen.

¹ Industriemäßige Anlagen der Geflügelproduktion sind Bestände mit mehr als 50 000 Stück Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Puten, Fasane und Cairina).

² Z. Z. gilt: Verordnung vom 11. August 1971 zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren — Tierseuchenverordnung — (GBl. II Nr. 64 S. 557).

(3) Die Errichtung weiterer Geflügelbestände innerhalb der Schutzzone bedarf der Zustimmung des Kreistierarztes.

(4) Durch den Kreistierarzt ist zu sichern, daß alle Geflügelbestände innerhalb der Schutzzone durch Fachkräfte des Veterinärwesens oder durch dazu besonders beauftragte Geflügelsachverständige, die selbst keine industriemäßige Anlage der Geflügelproduktion und keinen Reproduktionsbetrieb betreiben, mindestens halbjährlich auf den Gesundheitszustand kontrolliert werden. Durch den Kreistierarzt können weitere diagnostische Maßnahmen und Impfungen für die in der Schutzzone befindlichen Geflügelbestände angeordnet werden. Die Kosten für diese angeordneten diagnostischen Maßnahmen und Impfungen werden entsprechend den Bestimmungen³ aus dem Staatshaushalt getragen.

(5) Innerhalb der Schutzzone sind alle Geflügelbestände im Stall oder in umzäunten Ausläufen zu halten. Die Ställe sind durch den Halter regelmäßig zu reinigen und mindestens zweimal im Jahr zu desinfizieren. Der Dung ist sofort in den Boden einzuarbeiten oder ordnungsgemäß zu stapeln. Dabei sind eine Überlastung des Bodens mit Nährstoffen und eine Verunreinigung des Grundwassers auszuschließen. Die Ausläufe sind jährlich zu kalken.

(6) In der Schutzzone ist die Durchführung von Ausstellungen mit Geflügel und das Betreiben von Mülldeponien untersagt.

(7) Der Bezirkstierarzt ist berechtigt, in Abstimmung mit der Bezirksjagdbehörde wirksame Maßnahmen zur Bejagung von Wildgeflügel, Haarraubwild und Raubzeug innerhalb der Schutzzone festzulegen.

§ 2

(1) Innerhalb der Schutzzone ist um die VEB Kombinat Industrielle Mast der Geflügelproduktion und die Reproduktionsbetriebe durch den Kreistierarzt eine Sperrzone im Umkreis von mindestens 500 m unter Beachtung der territorialen Bedingungen festzulegen. Die innerhalb der Sperrzone gemäß den Absätzen 3 und 4 geltenden Bedingungen sind durch den Kreistierarzt gemeinsam mit der Kreistierseuchenkommission durchzusetzen.

(2) Durch den Vorsitzenden der Kreistierseuchenkommission kann auf Antrag des Kreistierarztes für weitere industriemäßige Anlagen der Geflügelproduktion¹ die Bildung einer Sperrzone gemäß Abs. 1 festgelegt werden.

(3) Innerhalb der Sperrzone darf kein Geflügel gehalten werden. Ziervögel und Exoten sind in allseitig geschlossenen Räumen zu halten.

(4) Das Ausbringen von Abwässern und Gülle innerhalb der Sperrzone ist nur aus Betrieben gemäß den Absätzen 1 und 2 der jeweiligen Sperrzone gestattet und bedarf der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht.

(5) Die Art der Nutzung der Flächen innerhalb der Sperrzone bedarf der Zustimmung des Kreistierarztes und der Staatlichen Gewässeraufsicht.

§ 3

(1) Durch die Leiter der industriemäßigen Anlagen der Geflügelproduktion und die Leiter der Reproduktionsbetriebe sind die Beschäftigten und die mit diesen auf einem Grundstück lebenden Personen, soweit sie Geflügel halten oder betreiben, durch eine zielstrebige Qualifizierungs-, Aufklärungs- und Erziehungsarbeit auf die Haltung oder Betreuung einer anderen Tierart zu orientieren. In den VEB Kombinat Industrielle Mast der Geflügelproduktion, in denen dieses Prinzip bereits durchgesetzt wurde, ist die bestehende Ordnung beizubehalten.

³ Z. Z. gilt: Verfügung vom 29. April 1977 über die Finanzierung von Kosten, die sich aus der Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens zum Schutz der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren ergeben (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 2/1977 S. 15).

(2) Die Beschäftigten von industriemäßigen Anlagen der Geflügelproduktion und von Reproduktionsbetrieben (nachfolgend Beschäftigte genannt) sowie die mit diesen auf einem Grundstück lebenden Personen dürfen Geflügel nur halten oder betreuen, wenn es sich um Geflügel aus dieser industriemäßigen Anlage der Geflügelproduktion oder diesem Reproduktionsbetrieb oder aus einem vom Kreistierarzt besonders festzulegenden anderen Geflügelbestand handelt.

(3) Die Beschäftigten und die mit diesen auf einem Grundstück lebenden Personen, die noch Geflügel halten oder betreuen, sind durch den Leiter der industriemäßigen Anlage der Geflügelproduktion oder den Leiter des Reproduktionsbetriebes zu erfassen und dem für den jeweiligen Wohnort zuständigen Kreistierarzt namentlich mitzuteilen. Der Kreistierarzt sichert, daß der Gesundheitsstatus dieser Geflügelbestände durch veterinärmedizinische Fachkräfte oder durch dazu besonders beauftragte Geflügelsachverständige überwacht wird.

(4) Die Beschäftigten, die selbst Geflügel halten oder betreuen oder auf deren Grundstück lebende Personen Geflügel halten oder betreuen, sind durch den Leiter der industriemäßigen Anlage der Geflügelproduktion oder den Leiter des Reproduktionsbetriebes schriftlich zu verpflichten, den für die industriemäßige Anlage der Geflügelproduktion oder den Reproduktionsbetrieb zuständigen Tierarzt unverzüglich zu informieren, wenn bei diesem Geflügel Verendungen oder Anzeichen von Erkrankungen auftreten. Die Pflicht zur Meldung gemäß den Rechtsvorschriften⁴ an den für den Standort des Geflügels zuständigen Tierarzt, Kreistierarzt oder dessen Vertreter bleibt davon unberührt. Bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer akuten Infektionskrankheit, bei der der weitere direkte Kontakt dieses Beschäftigten mit dem Geflügelbestand der industriemäßigen Anlage der Geflügelproduktion oder des Reproduktionsbetriebes eine ernste Gefährdung für den Geflügelbestand darstellt, ist dem Beschäftigten durch den für die industriemäßige Anlage der Geflügelproduktion oder den Reproduktionsbetrieb zuständigen Tierarzt in Abstimmung mit dem Leiter der industriemäßigen Anlage der Geflügelproduktion oder dem Leiter des Reproduktionsbetriebes das Betreten der Produktions- und Meisterbereiche zeitweilig zu untersagen. Dem Beschäftigten ist für diese Zeit durch den Leiter der industriemäßigen Anlage der Geflügelproduktion oder den Leiter des Reproduktionsbetriebes eine andere Arbeit zu übertragen.

§ 4

In den industriemäßigen Anlagen der Geflügelproduktion und den Reproduktionsbetrieben sind die Anforderungen an den Tierseuchenschutz und die Tierhygiene entsprechend den dazu erlassenen Bestimmungen⁴ zu gewährleisten.

§ 5

Geflügel im Sinne dieser Anordnung sind Hühner, Gänse, Enten, Puten, Fasanen, Cairina, Tauben und alle Ziergeflügelarten sowie Exoten und Ziervögel in Zuchtbeständen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 15. April 1981 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1981

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

⁴ Z. Z. gilt: Verfügung vom 4. März 1981 über den Tierseuchenschutz und die Tierhygiene in der Geflügelproduktion (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 2/1981).

Anordnung über den Einsatz von Folien aus Polyäthylen und Polyvinylchlorid-hart

— Staatliche Einsatzbestimmung —

vom 10. März 1981

Aufgrund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) sowie der Verpackungsverordnung vom 13. November 1980 (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 17) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Der Einsatz von
- Polyäthylenfolie niederer Dichte (unbedruckt) ELN-Nr. 145 63 121
 - Polyäthylenfolie hoher Dichte (papierähnlich) ELN-Nr. 145 63 111
 - Säcken aus Polyäthylenfolie (nicht gewebt) ELN-Nr. 155 72 300
 - Polyvinylchlorid-hart-Folie (Dicke bis 1 mm) ELN-Nr. 145 63 211

(nachfolgend Plastfolien und -säcke genannt) als Werkstoff, Verpackungswerkstoff und -mittel sowie zum Abdecken und Abdichten ist nur zulässig

- bei vorliegender Notwendigkeit zur Sicherung des Exportes sowie spezieller Lieferungen und Leistungen für die bewaffneten Organe und die Staatsreserve,
- für den Inland- und Produktionsverbrauch gemäß den Anlagen zu dieser Anordnung.

Der Einsatz von Plastfolien und -säcken für andere als die in den Anlagen genannten Einsatzgebiete ist verboten.

(2) Der Einsatz der Plastfolien und -säcke hat vorrangig dort zu erfolgen, wo dies erforderlich ist.

- zur Erfüllung der Exportaufgaben,
- zur Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln,
- zur Einhaltung der Hygienevorschriften,
- zur Sicherung des Warenschutzes und der Qualität der Erzeugnisse,

oder wenn dadurch eine wesentliche Steigerung der Arbeitsproduktivität ermöglicht wird. Bei der Verwendung als Verpackungsmittel sind zu sichern:

- die Übereinstimmung in den Abmessungen zwischen Füllgut und Verpackungsmittel einschließlich der Foliendicke,
- ein vertretbares Verhältnis zwischen Verpackungsaufwand und Wert des verpackten Gutes,
- die Vermeidung von Doppelverpackungen,
- die konsequente Einschränkung der Einzelverpackung aus Folie durch Sammelverpackung.

(3) Bei der Anmeldung des Bedarfes an Plastfolien und -säcken sind unter Einhaltung der dafür erlassenen Rechtsvorschriften gegenüber dem bilanzbeauftragten Organ folgende Nachweise zu erbringen:

- Übereinstimmung des Materialbedarfes mit dem Produktionsplan,
- Einhaltung von erzeugnisbezogenen Normativen und Kennziffern der Materialökonomie (technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen).

Zusätzlich sind nachzuweisen:

- a) bei Exporterzeugnissen
 - die schriftliche Bestätigung des dem Bedarfsträger übergeordneten Organs (Fondsträger);

- b) bei speziellen Erzeugnissen und Leistungen für die bewaffneten Organe und die Staatsreserve
- die Technischen Lieferbedingungen (TLB) oder anderen militärischen Gütebestimmungen bzw. Wirtschaftsverträge, aus denen sich ausdrücklich die Notwendigkeit des Einsatzes bestimmter Plastfolien oder -säcke ergibt;
- c) bei Erzeugnissen für den Inland- bzw. Produktionsverbrauch
- die technisch-ökonomischen Gründe für den Einsatz von Plastfolien und -säcken entsprechend den im Abs. 2 genannten Grundsätzen,
 - die Notwendigkeit der geforderten Foliendicke,
 - die Möglichkeit des Wiedereinsatzes von Plastfolien und -säcken sowie der aus Plastfolien hergestellten Erzeugnisse (Mehrfachnutzung),
 - die Erreichung eines hohen Verpackungseffektes im Sinne der im Abs. 2 für Verpackungsmittel genannten Grundsätze,
 - die Übereinstimmung in den Abmessungen zwischen Füllgut und Verpackungsmittel.

(4) Das bilanzbeauftragte Organ ist verpflichtet, den angemeldeten Bedarf nur dann in die Bilanzen aufzunehmen, wenn der Verbraucher die im Abs. 3 geforderten Nachweise vollständig erbracht hat.

(5) Durch die Lieferer hat eine intensive anwendungstechnische Beratung der Anwender von Plastfolien und -säcken zu erfolgen, insbesondere über Folienarten und erforderliche Folienstärke sowie Möglichkeiten der Materialeinsparung und Verwendung von Regeneraten.

§ 2

(1) Die Chemieberatungsstelle ist berechtigt, Ausnahme genehmigungen für begründete Einsatzgebiete, die nicht in den Anlagen erfaßt sind, zu erteilen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung sind unter Beachtung des § 12 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien sowie der Verpackungsverordnung vom 13. November 1980 zu stellen.

(3) Diese Anträge sind formlos in 2facher Ausfertigung und mit der Befürwortung durch das übergeordnete Organ (Fondsträger) versehen an die Chemieberatungsstelle einzureichen. Kombinate, die einem Ministerium direkt unterstellt sind, richten ihre Anträge unmittelbar an die Chemieberatungsstelle. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Foliensorte,
- Foliemenge (t/Jahr) für das vorgesehene Einsatzgebiet,
- die im § 1 Abs. 3 — insbesondere 3 b — geforderten Angaben.

(4) Die Chemieberatungsstelle hat den Antragstellern innerhalb von 4 Wochen nach Antragsingang die Entscheidung mitzuteilen. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 3

Dieser staatlichen Einsatzbestimmung liegt der derzeitige Stand der technischen Entwicklung in den entsprechenden Industriezweigen zugrunde. Veränderungen der Abpacktechnologien und Neu- und Weiterentwicklungen von zu verpackenden Erzeugnissen, die zu Bedarfsforderungen mit einem Mehrverbrauch von Folie oder Säcken führen, sind mit dem VEB Orbitaplast und, wenn Entscheidungen zu Ausnahmeanträgen im Sinne des § 2 erforderlich sind, zusätzlich mit der Chemieberatungsstelle abzustimmen und zu protokollieren. Der VEB Orbitaplast als bilanzbeauftragtes Organ hat

dem Ministerium für Chemische Industrie eine entsprechende Information mit seiner Stellungnahme zu übergeben.

§ 4

Bei Änderungen und Ergänzungen sowie bei Erteilung von Ausnahme genehmigungen über den Einsatz von Plastfolien und -säcken sind die staatlichen Einsatzbestimmungen über den Einsatz von Verpackungsmitteln aus Plastfolien, faltbaren Schachteln und Zuschnitten aus Karton und Verpackungen aus Wellpappe kaschirt und bedruckt und über den Einsatz von Folie aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher)¹ zu berücksichtigen.

§ 5

Gegen Festlegungen des bilanzbeauftragten Organs sowie gegen Entscheidungen der Chemieberatungsstelle zu Ausnahmeanträgen gemäß § 2 kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang über den Leiter des übergeordneten Organs (Fondsträger), bei Kombinat, die einem Ministerium direkt unterstellt sind, unmittelbar schriftlich begründete Beschwerde beim Minister für Chemische Industrie eingelegt werden. Der Minister für Chemische Industrie entscheidet innerhalb von 4 Wochen endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 6

Die Chemieberatungsstelle ist berechtigt, unter Beachtung der Rechtsvorschriften über den Geheimnisschutz bei Anwendern von Plastfolien und -säcken Kontrollen über die Einhaltung der vorliegenden staatlichen Einsatzbestimmung und die damit im Zusammenhang getroffenen Entscheidungen und Festlegungen durchzuführen.

§ 7

(1) Das Ministerium für Chemische Industrie ist berechtigt, von den Versorgungsbereichen Konzeptionen über die Sicherung des sparsamen Verbrauchs von Plastfolien und -säcken und dementsprechende Maßnahmen zu fordern.

(2) Vom Ministerium für Chemische Industrie können für bestimmte Anwendungsgebiete von Plastfolien und -säcken spezielle Einsatzrichtlinien erlassen werden.

(3) Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange ist der Minister für Chemische Industrie berechtigt, Sonderregelungen festzulegen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Dezember 1978 über den Einsatz von Folien aus Polyäthylen und Polyvinylchlorid-hart — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 20) außer Kraft.

(3) Soweit bereits Wirtschaftsverträge abgeschlossen wurden, gelten die Festlegungen dieser Anordnung für alle ab 4 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Die Wirtschaftsverträge sind dementsprechend zu ändern bzw. aufzuheben.

Berlin, den 10. März 1981

Der Minister
für Chemische Industrie
Wyschowsky

¹ Z. Z. gelten die Anordnung vom 31. Mai 1978 über den Einsatz von Verpackungsmitteln aus Plastfolien, faltbaren Schachteln und Zuschnitten aus Karton und Verpackungen aus Wellpappe, kaschirt und bedruckt — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 18 S. 187) und die Anordnung vom 21. Januar 1981 über den Einsatz von Folie aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher) — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 2 S. 29).

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Einsatz von Polyäthylenfolie niederer Dichte,
ELN-Nr. 145 63 121, und Säcken, ELN-Nr. 155 72 300****1. Lebensmittelindustrie, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Verpackung und Abdeckung von Frischfisch einschließlich gefrosteter Ware, Fischerzeugnisse

Verpackung von Rohtabak

Abdeckung von

- Lagerobst und Gemüse
- Gärbehältern

Verpackung von

- Geflügel
- Geflügelteilstücken
- Räucherfisch
- Frischfleisch und gefrosteter Ware
- Wurstwaren

Verpackung von Rohkonserven, Trockenobst und Trockengemüse für Großverbraucher

Verpackung von Tiefrosterzeugnissen

Verpackung von Frischobst für die Arbeiterversorgung

Verpackung von Schnitt-, Spezial- und Dauerbrot

Verpackung ausgewählter Feinback- und Konditoreiwaren, besonders Stollen

Verpackung von Pektina

Foliengewächshäuser, -zelte und -tunnel

Folie zur Abdeckung bzw. Lagerung von

- Getreide
- Gemüse
- Speisekartoffeln
- Pflanzkartoffeln
- mineralischen Düngern
- Silage

Ernteverfrühung von Gemüse

Mulchen für Erdbeeren

Verpackung von Baumschulerzeugnissen für den Versand

2. Chemische Industrie

Verpackung von Fotochemikalien

Verpackung von fotochemischen Papieren

Verpackung von Abdeckfolien für Chemiefasern

Verpackung von Düngemitteln

Verpackung von Harnstoff für Futterzwecke

Verpackung von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Verpackung von pharmazeutischen und medizinischen Erzeugnissen und Geräten

Verpackung von Kautschuk

Trennfolien für die Reifenindustrie

Verpackung von PVC- und PE-Folien

3. Elektroindustrie

Verpackung von medizinisch-röntgentechnischen und -elektrotechnischen Erzeugnissen sowie Erzeugnissen der Kerntechnik

Verpackung von elektrischen und elektronischen Geräten zur Messung elektrischer und magnetischer Größen

Batteriezellen

Isolierungen

Verpackung von Isolatoren

4. Bauwesen

Gleisbettenschutz und Feinplanumschutz

Grundwasserschutz

Wasserdampfsperren

Feuchtigkeitsschutz für Faserplatten bzw. Gipskartonplatten

Winterfestmachung

Auskleidung von temporär zu nutzenden Feuerlöschteichen

Schrumpffolie für die Verpackung ausgewählter hochwertiger grobkeramischer Erzeugnisse

Verpackung von Schall- und Wärmedämmelementen

Verpackung von Dämmstoffen

5. Allgemeiner Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau

Verpackung von Wälzlagern

Verpackung von Transfusions-, Infusions- und Dialysegeräten

Verpackung von Plasterzeugnissen für die Medizintechnik

6. Sonstiges

Verpackung von hygroskopischen Gießereihilfsmitteln

Sammelverpackung von Haushaltglas

Sammelverpackung von Haushaltporzellan

Sammelverpackung von Haushaltsteingut

Sammelverpackung von Haushaltchemikalien in Flaschen

Verpackung in Verbindung mit Korrosionsschutzmitteln

Trennfolien

Herstellung von Schrumpffhauben

Herstellung von Verbundfolie

Herstellung von Säcken, Beuteln, Einschlügen nach staatlichen Einsatzbestimmungen

Verpackung von hochwertigen Polstermöbeln

Herstellung von Luftpolsterfolie und deren Verpackung

Beschichtung von Bandstahl

Sammelverpackung von abgepackter Milch

Sammelverpackung von Kindernahrung (Säuglingsfertig-
nahrung und Säuglingszusatznahrung)

Verpackung von geschälten Kartoffeln

Artikel des Gesundheitswesens und der Damenhygiene
und ihre Verpackung**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Einsatz von Polyäthylenfolie hoher Dichte
(papierähnlich), ELN-Nr. 145 63 111****1. Chemische Industrie**

Auslegen von Kautschukpaletten

Herstellung von Farbbändern

2. Elektroindustrie

Isolierungen

Verpackung von elektrischen und elektronischen Geräten
zur Messung elektrischer und magnetischer Größen

Verpackung von optisch-mechanischen Geräten

3. Sonstiges

- Verpackung von Gefrier- und Rohkonserven (Großabpackung)
- Verpackung von Glasfasererzeugnissen
- Verpackung von Spielwaren aus Plüsch
- Trennfolien
- Verbundfolien
- Folien für medizinische Zwecke
- Folien zur Herstellung von Säcken, Beuteln, Einschlägen und Einwicklern
- Verpackung von Wegwerfwindeln

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Einsatz von PVC-hart-Folie, ELN-Nr. 145 63 211**1. Lebensmittelindustrie, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft**

- Verpackung von Öl und Margarine
- Verpackung von Mayonnaisen
- Portionsverpackungen von Marmelade, Konfitüre und Bienenhonig (nur für Mitropa, Interflug und Gaststätten)
- Verpackung von Zitronat und Orangeat
- Verpackung von Erzeugnissen der Fleisch- und Fischwirtschaft sowie von Feinkosterzeugnissen
- Verpackung von Essig
- Verpackung von Molkereiprodukten
- Sortier- und Verpackungseinsätze
- Pikiertöpfe (nur Regenerat)
- Frostschutzhauben
- Halbschalen-Dräne
- Verschlüsse und Deckel für in Bechern, Dosen, Gläsern und Flaschen abgefüllte Nahrungs- und Genussmittel
- Tortenringe

2. Textilindustrie

- Kragenstäbchen
- Teile für Knöpfe

3. Chemische Industrie

- Verpackung von pharmazeutischen und medizinischen Erzeugnissen
- Verpackung von fotochemischen Erzeugnissen
- Schutzfolien für Wundpflaster
- Schutzfolien für beidseitig klebende Folien
- Folien für Prägebänder und deren Verpackung
- Trägerfolien für Selbstklebebänder

4. Elektroindustrie/Elektronik

- Installationskanäle
- Robotron-Organisationsbedarf
- Einschubschutzplatten
- Galvanische Elemente
- Lochkarten

- Lochstreifenkassetten
- Teile für EDV-Zentraleinheiten
- Zubehörteile für Hörrundfunk- und Fernsehempfänger
- Elektroisolationen von Niederspannungsschaltgeräten
- Verpackungs- und Sortiereinsätze für elektronische und elektrische Bauteile
- Teile für Zeitmeßgeräte
- Teile für Beleuchtungskörper

5. Bauwesen

- Korrosionsschutz und Isolierschichten
- Auskleidung von Rohren und Behältern
- Kühlturmhorden
- Isoliermatten
- Rohrisolierungen
- Bauprofile
- Außenverkleidungen

6. Sonstiges

- Laborgeräte und Möbel
- Rohrstopfen
- Deckel und Verschlüsse für pharmazeutische Erzeugnisse und Haushaltschemikalien
- Kunstblumen
- Teile für Musikinstrumente und Spielwaren
- Organisationsmittel und Büroerzeugnisse
- Dekorationsmaterial für Theater, DEFA und Fernsehfunk
- Zeichengeräte
- Unterrichtsmittel
- Schilder, Schablonen und Skalen
- Weihnachtsbaumschmuck
- Kühltaschen sowie Einsätze und Verkleidung für Kühlmöbel
- Schutzkappen für Maschinenbauerzeugnisse
- Besteckkasteneinsätze für Küchenmöbel
- Kugellagerverpackungen
- Typogramme
- Globen
- Zeichen- und Kopierfolien
- Verpackungen für elektromechanisches Spielzeug
- Verpackungen von Baukästen für Rehabilitationszwecke
- Verpackungen hochwertiger Schreibgeräte
- Haushaltsdosen

Anordnung Nr. 2¹
über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter
vom 17. März 1981

Zur Änderung der Anordnung vom 10. November 1978 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter (GBl. I Nr. 41 S. 449) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen und in Über-

¹ AO (Nr. 1) vom 10. November 1978 (GBl. I Nr. 41 S. 449)

einstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 Buchst. d der Anordnung erhält folgende Fassung:

„d) Kraftfahrzeuge.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1981

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Jurich
Staatssekretär

**Anordnung
über die Wahrnehmung der staatlichen
Kontrollvollmachten und Aufgaben
des Leiters der Abteilung Preise**

vom 26. März 1981

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 der Verordnung vom 14. Februar 1980 über die staatlichen Kontrollvollmachten und Aufgaben des Leiters der Abteilung Preise in volkseigenen Kombinat (GBl. I Nr. 8 S. 63) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten Preiskoordinierungsorgane werden in den Geltungsbereich der Verordnung vom 14. Februar 1980 über die staatlichen Kontrollvollmachten und Aufgaben des Leiters der Abteilung Preise in volkseigenen Kombinat einbezogen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1981

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur
2. Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur
3. Hauptabteilung Planung und Finanzen des Ministeriums für Kultur
4. Hauptverwaltung des Kraftverkehrs des Ministeriums für Verkehrswesen
5. Hauptverwaltung des Straßenwesens des Ministeriums für Verkehrswesen
6. Tarifamt des Ministeriums für Verkehrswesen

7. Reichsbahnbaudirektion
8. Direktion der Ausbesserungswerke der Deutschen Reichsbahn
9. Interflug
10. VVB Schnittholz und Holzwaren
11. VVH Baumaterialien
12. Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln
13. Wissenschaftlich-technisches Zentrum der Holzverarbeitenden Industrie
14. VEB Rationalisierung und Projektierung Berlin
15. VEB Staatliche Porzellanmanufaktur Meißen
16. VEB Spezialbau Potsdam
17. VEB Uhrenwerke Ruhla
18. Staatliches Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
der „Speziellen Kalkulationsrichtlinie
zur Bildung von Industriepreisen
für Erzeugnisse und Leistungen
der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie“**

vom 8. April 1981

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie wird die „Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 30. Oktober 1980 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie“ in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie ist verpflichtet, die Spezielle Kalkulationsrichtlinie dem vom Minister für Handel und Versorgung festzulegenden Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 16. Juli 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der „Speziellen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie“ (GBl. I Nr. 34 S. 367),
- die „Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 23. März 1977 zur Bildung von Industriepreisen und Leistungen der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie“¹.

Berlin, den 8. April 1981

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Jurich
Staatssekretär

¹ wurde den Beteiligten direkt zugestellt

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 3 vom 8. April 1981 enthält:

	Seite
Gesetz vom 2. April 1981 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 3. Dezember 1980	49
Gesetz vom 2. April 1981 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten vom 11. November 1980	54
Gesetz vom 2. April 1981 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik der Kapverden über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 21. Oktober 1980	58

Die Ausgabe Nr. 4 vom 13. April 1981 enthält:

Gesetz vom 2. April 1981 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 15. Dezember 1980	65
Bekanntmachung vom 2. Februar 1981 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Benin vom 14. Juni 1978	78
Bekanntmachung vom 2. Februar 1981 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Syrischen Arabischen Republik vom 15. Juli 1978	78
Dritte Bekanntmachung vom 12. Februar 1981 zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975	78
Bekanntmachung vom 3. März 1981 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. September 1979	79
Bekanntmachung vom 3. März 1981 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen vom 28. Februar 1980	79
Bekanntmachung vom 12. März 1981 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea vom 18. März 1980	79

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1030/1

Anordnung Nr. 3 vom 16. Februar 1981 über Leistungen auf dem Gebiet der Werbung und Ausstellungsgestaltung, für die Honorare und sonstige Entgelte gezahlt werden
— Honorarordnung Werbung und Ausstellungsgestaltung —

Sonderdruck Nr. 1059

Anordnung vom 20. Februar 1981 über die Inkraftsetzung der Liste der Schadstoffe

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Literatur aus dem Staatsverlag der DDR

Nachrichtenaustausch rationell

Dipl. rer. oec. Rolf Beyer und Dipl.-Ing. Karl-Dieter Füssel
2., überarb. und erw. Auflage
80 Seiten, 26 Bilder, 6 Tabellen und 4 Anlagen
Broschur 6,— M
Bestellangaben: 771 275 0 / Beyer, Nachrichten.

Jeder Betrieb ist daran interessiert, seinen Post-, Telefon- und Fernschreibverkehr so rationell wie möglich zu gestalten und dabei zugleich Verwaltungskosten einzusparen. Welche Möglichkeiten es dafür gibt, zeigt diese Broschüre. Die Darlegungen zielen darauf ab, die Arbeit auf den genannten Gebieten sowohl zu verbessern als auch zu vereinfachen. Dieser Aufgabedienen unter anderem auch die Anlagen 1 und 2 mit den Beispielen für eine betriebliche „Organisationsanweisung Postverkehr“ und „Organisationsanweisung Fernsprechverkehr“.

Aus dem Inhalt:

- Wahl der zweckmäßigsten Form des Nachrichtenaustausches
- Kostenvergleich zwischen Brief, Telefonat und Fernschreiben
- Postbearbeitung
 - Organisation der Postbearbeitung
 - Poststelle
 - Postbearbeitung im Sekretariat
 - Postbearbeitung durch den Leiter und die Mitarbeiter
- Fernsprechverkehr
 - Organisation und Abwicklung des Fernsprechverkehrs
 - Technische Mittel des Fernsprechverkehrs
- Fernschreibverkehr
 - Organisation und Abwicklung des Fernschreibverkehrs
 - Technische Mittel des Fernschreibverkehrs
 - Nutzung der Fernschreib- und Fernsprechtechnik für die Datenfernübertragung
- Kombination der drei Hauptformen des Nachrichtenaustausches
- Sonstige Formen des Nachrichtenaustausches

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschleiffach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 239 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

137

1981

Berlin, den 6. Mai 1981

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 81	Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten	137
21. 4. 81	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten - Liste der Berufskrankheiten -	139
30. 3. 81	Anordnung über die Klauenpflege und Klauenbehandlung bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen	142
10. 4. 81	Anordnung Nr. Pr. 128/4 über die Preise für feste Brennstoffe	143
10. 4. 81	Anordnung Nr. Pr. 303/1 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige	144
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	144

Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten

vom 26. Februar 1981

Zur Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten wird auf der Grundlage des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Juni 1977 (GBI. I Nr. 18 S. 185) in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für staatliche Organe,
 - gesellschaftliche Organisationen, soweit diese Arbeitsrechtsverhältnisse begründen
- (nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Diese Verordnung gilt auch für alle im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werkstätten sowie für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Handwerker und andere selbständig Tätige.

(3) In den Bereichen der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gilt diese Verordnung sinngemäß.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Eine Berufskrankheit ist gemäß § 221 des Arbeitsgesetzbuches eine Erkrankung, die durch arbeitsbedingte Einflüsse bei der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten bzw. Arbeitsaufgaben hervorgerufen wird und die in der Liste der Berufskrankheiten genannt ist. Die Liste gibt der Minister für Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes heraus.

(2) Krankheiten, die nicht in der Liste der Berufskrankheiten genannt sind, können im Ausnahmefall als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn sie durch arbeitsbedingte Einflüsse entstanden sind.

§ 3

Verhütung von Berufskrankheiten

(1) Die Verhütung von Berufskrankheiten ist Teil der umfassenden Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von arbeitsbedingten Gesundheitsschäden und eine wichtige Aufgabe des Gesundheitsschutzes der Werkstätten in den Betrieben und somit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

(2) In den Betrieben sind entsprechend den Rechtsvorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes planmäßig durch die hygienische, physiologische und technisch sichere Gestaltung der Arbeitsplätze solche Arbeitsbedingungen zu schaffen, daß körperlich schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten eingeschränkt und damit Berufskrankheiten verhindert werden.

Dabei sind diejenigen Arbeitsplätze Schwerpunkte, an denen bereits Berufskrankheiten entstanden oder wegen gleichartiger Gefährdungen zu erwarten sind.

(3) Die ärztlichen Untersuchungen gemäß den §§ 207, 208, 210 des Arbeitsgesetzbuches haben unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale und der Bewertung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen. Sie müssen eindeutige Aussagen über die Tauglichkeit der Werk tätigen ergeben und zur Verhütung von Berufskrankheiten beitragen. Die Vorschriften für diese Untersuchungen gibt der Minister für Gesundheitswesen heraus.

§ 4

Meldepflicht

(1) Jeder behandelnde Arzt hat zu prüfen, ob eine Erkrankung durch arbeitsbedingte Einflüsse entstanden sein kann. Der Verdacht auf eine Berufskrankheit ist unverzüglich der für den Arbeitsort des Werk tätigen zuständigen Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes bzw. bei Werk tätigen der SDAG Wismut der Arbeitshygieneinspektion der SDAG Wismut und bei Werk tätigen des Verkehrswesens der Arbeitshygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Arbeitshygieneinspektion genannt) zu melden. Die Meldung ist schriftlich auf Vordruck¹ zu erstatten. Vorhandene Unterlagen, die über diese Erkrankung, ihre Begleitumstände und ihre Ursachen Auskunft geben können, sind beizufügen.

(2) Der Leiter des Betriebes hat in Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsarzt unverzüglich eine betriebliche Meldung² an die Arbeitshygieneinspektion zu erstatten, wenn er durch Hinweise von Werk tätigen, auf Grund ärztlicher Hinweise oder durch eigene Feststellung den Verdacht auf eine Berufskrankheit hat oder wenn er von der Arbeitshygieneinspektion zur Meldung aufgefordert wird.

(3) Ist eine Berufskrankheit wahrscheinlich in einem Betrieb entstanden, mit dem der Werk tätige sein Arbeitsrechtsverhältnis beendet hat, wird dieser Betrieb durch die Arbeitshygieneinspektion zur Erstattung der Meldung aufgefordert.

(4) Besteht bei einem Sterbefall der Verdacht, daß eine Berufskrankheit den Tod verursacht oder mitverursacht hat, ist durch den Kreisarzt eine Leichenöffnung zu veranlassen.

(5) Ist bei einem Sterbefall der Verdacht auf eine Berufskrankheit auf dem Totenschein vermerkt, hat der Kreisarzt oder ein von ihm beauftragter Arzt sofort die ärztliche Meldung an die Arbeitshygieneinspektion zu erstatten, alle zur Begutachtung notwendigen Unterlagen mit zu übersenden und im Falle der Autopsie die Untersuchungsmaterialien verwahren zu lassen.

(6) Alle akuten Vergiftungen durch Schadstoffe sind als Arbeitsunfälle der für den Unfallort zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu melden. Gleichzeitig ist die zuständige Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes zu informieren.

§ 5

Begutachtung

(1) Die Arbeitshygieneinspektion prüft die Verdachtsmeldungen auf das Vorliegen einer Berufskrankheit und veranlaßt

¹ Vordruck Nr. 9102, Vordruckverlag Freiberg, Absatzaußenstelle Dresden, 8023 Dresden, Leipziger Str. 112
² Vordruck Nr. 9101, Vordruckverlag Freiberg, Absatzaußenstelle Dresden, 8023 Dresden, Leipziger Str. 112

erforderlichenfalls die arbeitshygienische Analyse der Arbeitsbedingungen. Bei Notwendigkeit fordert sie ein ärztliches Gutachten.

(2) Die Arbeitshygieneinspektion hat jeder Anforderung eines Gutachtens die von ihr bestätigte arbeitshygienische Analyse und Bewertung der für das Entstehen der Berufskrankheit ausschlaggebenden Arbeitseinflüsse beizufügen. Außerdem hat sie die Meldungen des Berufskrankheitsverdachts und alle bei ihr vorliegenden Informationen, die über die zu begutachtende Krankheit und ihre Verursachung Auskunft geben können, mit zu übersenden.

(3) Besteht der Arbeitsplatz, an dem die Berufskrankheit entstanden sein soll, nicht mehr oder befindet er sich außerhalb des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik, nimmt die Arbeitshygieneinspektion anhand vorhandener Unterlagen oder unter Bewertung ähnlicher Arbeitsbedingungen die arbeitshygienische Einschätzung vor.

(4) Betriebe, Gesundheitseinrichtungen, Verwaltungen der Sozialversicherung der Vorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die Unterlagen besitzen, die für die Berufskrankheitsbegutachtung wichtig sind, haben diese Unterlagen der Arbeitshygieneinspektion oder dem Gutachter auf Anforderung unverzüglich leihweise zur Verfügung zu stellen.

(5) Wird im Rahmen eines Berufskrankheitsverfahrens ein Obergutachten erforderlich, ist hierfür die Obergutachtenkommission für Berufskrankheiten beim Zentralinstitut für Arbeitsmedizin der Deutschen Demokratischen Republik zuständig. Die Obergutachtenkommission wird tätig auf Antrag von Arbeitshygieneinspektionen, der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Beschwerdekommision für Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, der Verwaltungen der Sozialversicherung der Vorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sowie auf Anforderung des Ministers für Gesundheitswesen und der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Die medizinischen Dienste der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik nehmen die Aufgaben der Begutachtung und Oberbegutachtung in eigener Verantwortung wahr.

(7) Die Begutachtung und Oberbegutachtung von Berufskrankheiten durch ionisierende Strahlung regelt das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Anerkennung von Berufskrankheiten

(1) Die Entscheidung über die Anerkennung einer Berufskrankheit wird auf der Grundlage einer Stellungnahme der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes durch die Betriebsgewerkschaftsleitung oder die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. die Dienststellen der Staatlichen Versicherung getroffen. Sie schließt die Stellungnahme zur Höhe des Körperschadens und zum Beginn der Entschädigungspflicht ein. Die Entscheidungen sind der Arbeitshygieneinspektion und dem Betrieb zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Anerkennung von Berufskrankheiten gemäß § 2 Abs. 2 wird auf Vorschlag der Obergutachtenkommission für Berufskrankheiten beim Zentralinstitut für Arbeitsmedizin der Deutschen Demokratischen Republik für Versicherte der

Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch die Verwaltung der Sozialversicherung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen.

(3) Als Beginn der Berufskrankheit gilt der Zeitpunkt der ärztlichen oder betrieblichen Meldung, Bestand bereits früher objektiv Behandlungsbedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder ein Körperschaden infolge der Berufskrankheit oder wurde ein Arbeitsplatzwechsel wegen der Berufskrankheit durchgeführt, ist dieser Zeitpunkt als Beginn der Berufskrankheit festzusetzen.

(4) Die Berufskrankheit ist durch die im Abs. 1 genannten Organe in den Ausweis für Sozialversicherung in die Rubrik „Besondere Eintragungen des Gesundheitswesens“ unter Angabe der Listenummer der Berufskrankheit einzutragen.

(5) Wird bei einem Sterbefall eine Berufskrankheit erstmals festgestellt oder war vor dem Eintritt des Todes bereits eine Berufskrankheit anerkannt, haben die im Abs. 1 genannten Organe auf der Grundlage einer Stellungnahme der Arbeitshygieneinspektion über die ursächliche Bedeutung der Berufskrankheit als Todesursache zu entscheiden. Diese Entscheidung bildet die Grundlage für Leistungen der Versicherungsträger an anspruchsberechtigte Hinterbliebene.

§ 7

Arbeitsplatzwechsel

(1) Werktätige, bei denen eine anerkannte Berufskrankheit besteht, dürfen nur unter solchen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, die eine Verschlimmerung der Berufskrankheit ausschließen. Ist dies am bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, ist ein Arbeitsplatzwechsel gemäß § 219 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches durch den Betriebsleiter zu veranlassen. Bei Werktätigen mit Gesundheitsstörungen, die unter den gegebenen Arbeitsbedingungen mit Wahrscheinlichkeit die Entstehung einer Berufskrankheit erwarten lassen, ist in Anwendung des § 209 Absätze 1 und 2 des Arbeitsgesetzbuches ebenfalls ein Arbeitsplatzwechsel zu veranlassen.

(2) Der Arzt, der einen Sachverhalt nach Abs. 1 feststellt, hat den Arbeitsplatzwechsel der Arbeitshygieneinspektion vorzuschlagen. Die Arbeitshygieneinspektion entscheidet über die Notwendigkeit des Arbeitsplatzwechsels.

(3) Der Arbeitsplatzwechsel hat in Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsarzt und der Betriebsgewerkschaftsleitung zu erfolgen. Über die Realisierung ist die Arbeitshygieneinspektion zu informieren.

(4) Ist mit dem von der Arbeitshygieneinspektion bestätigten Arbeitsplatzwechsel eine Minderung des Verdienstes verbunden, erhält der Werktätige eine Übergangsrente entsprechend den Rechtsvorschriften³.

(5) Der zuständige Betriebsarzt ist verpflichtet, die Wirksamkeit des Arbeitsplatzwechsels auf den Gesundheitszustand des Werktätigen gemeinsam mit der Betriebsleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung zu überwachen.

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit

³ Z. Z. gilt § 33 der Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 401).

dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 14. November 1957 über die Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. I 1958 Nr. 1 S. 1; Ber. GBl. I Nr. 10 S. 114) in der Fassung des § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 14),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. September 1968 zur Verordnung über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. II Nr. 102 S. 821),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 7. Juli 1971 zur Verordnung über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. II Nr. 59 S. 513).

Berlin, den 26. Februar 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Liste der Berufskrankheiten —

vom 21. April 1981

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 26. Februar 1981 über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten (GBl. I Nr. 12 S. 137) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Nachstehend wird die Liste der Berufskrankheiten bekanntgegeben (Anlage).

§ 2

Vorhandene Unterlagen über anerkannte Berufskrankheiten sind im Rahmen der Nachbegutachtung auf die Nummern der Liste der Berufskrankheiten umzustellen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1981

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: OMR Prof. Dr. Erler
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Liste der Berufskrankheiten**I. Krankheiten durch chemische Einwirkungen**

Nr.	Berufskrankheiten durch	Voraussetzungen
01	Blei und seine anorganischen Verbindungen	Zu Nr. 1–27:
02	Bleiorganische Verbindungen	Alle Krankheiten
03	Cadmium und seine Verbindungen	Ausnahmen:
04	Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen	Hautkrankheiten werden unter Nr. 80, irritative Krank-
05	Organische Quecksilberverbindungen	heiten der oberen und tieferen Luftwege und Lungen
06	Mangan und seine Verbindungen	unter Nr. 81, allergische Krankheiten der oberen und
07	Beryllium und seine Verbindungen	tiefere Luftwege und Lungen unter Nr. 82 und bös-
08 (K)	Nickel und seine Verbindungen	artige Geschwülste unter Nr. 90 oder Nr. 91 erfaßt.
09 (K)	Chromium und seine Verbindungen	
10 (K)	Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff)	
11	Arsenwasserstoff	
12	Phosphor und anorganische Phosphorverbindungen	
13 (K)	Organische Phosphorverbindungen	
14	Fluor und seine anorganischen Verbindungen	
15	Kohlenmonoxid	
16	Schwefelwasserstoff	
17	Schwefelkohlenstoff	
18 (K)	Benzen	
19	Toluol, Xylen	
20	Styren	
21	Aliphatische Halogenkohlenwasserstoffe (außer Vinylchlorid)	
22 (K)	Vinylchlorid	
23 (K)	Aromatische Halogenkohlenwasserstoffe	
24 (K)	Aromatische Nitro- und Aminverbindungen	
25	Methanol	
26	Dimethylformamid	
27	Salpetersäureester	
28	Benzochinon	Hornhautschädigungen des Auges
29	Säuren	Schädigungen der Zähne

(K) = Stoffe oder Vertreter von Substanzgruppen, deren krebserzeugende Wirkung beim Menschen nachgewiesen ist

II. Krankheiten durch Stäube

Nr.	Berufskrankheiten durch	Voraussetzungen
40	Quarz	Silikose, Silikose in Verbindung mit Tuberkulose
41	Asbest	Asbestose (Lungenfibrose, Pleurahyalinose)
		Ausnahme:
		Bösartige Neubildungen werden unter Nr. 93 erfaßt.
42	Aluminium	Aluminiumlunge, Korundschmelzerlunge
43	Hartmetall	Lungenfibrose bei der Herstellung von Hartmetallen
44	Thomasschlackenmehl	Krankheiten der oberen und tieferen Luftwege und Lungen

III. Krankheiten durch physikalische Einwirkungen

Nr.	Berufskrankheiten durch	Voraussetzungen
50	Lärm, der Schwerhörigkeit mit sozialer Bedeutung verursacht	Eine soziale Bedeutung liegt vor, wenn die Hörschädigung zu Verständigungsschwierigkeiten mit anderen Personen führt. (Im allgemeinen im Reintonaudiogramm Überschreitung der 40 dB-Linie bei der Frequenz 3 000 Hz)
51	Ionisierende Strahlung	Alle Krankheiten
		Ausnahme:
		Bösartige Neubildungen werden unter Nr. 92 erfaßt.

Nr.	Berufskrankheiten durch	Voraussetzungen
52	Nichtionisierende Strahlung	Augenerkrankungen, speziell grauer Star, durch Mikrowellen oder Infrarotstrahlung
53	Druckluft	Krankheiten durch Arbeiten unter erhöhtem Luftdruck
54	Teilkörpervibration	Krankheiten des Bewegungsapparates, der peripheren Gefäße und Nerven durch langzeitige lokale Einwirkung mechanischer Schwingungen beim Gebrauch von Vibrationswerkzeugen, vibrierenden Maschinen, ähnlich wirkenden Werkzeugen und Maschinen oder jahrzehntelange handwerkliche Tätigkeiten mit ähnlichen Expositionsbedingungen (z. B. Stemmen von Mauerwerk oder Beton mit Hammer und Meißel)

IV. Krankheiten durch Infektionserreger und Parasiten

Nr.	Berufskrankheiten durch	Voraussetzungen
60	Von Mensch zu Mensch übertragbare Infektionserreger und Parasiten	Tätigkeiten, bei denen die Gefährdung hinsichtlich der Infektionskrankheit oder parasitären Krankheit berufseigentümlich und im einzelnen Erkrankungsfall nachweisbar oder durch epidemiologische Untersuchungsergebnisse belegt ist
61	Vom Tier auf den Menschen übertragbare Infektionserreger und Parasiten	Tätigkeiten der Tieraufzucht, Tierhaltung und Tierpflege sowie beim Umgang mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Abgängen
62	In den Tropen aufgenommene Infektionserreger und Parasiten	Infektionskrankheiten und parasitäre Krankheiten durch Berufstätigkeiten in tropischen und subtropischen Gebieten

V. Krankheiten durch fortgesetzte mechanische Überbelastung des Bewegungsapparates

Nr.	Art der Berufskrankheit	Voraussetzungen
70	Verschleißkrankheiten der Wirbelsäule (Bandscheiben, Wirbelkörperabschlußplatten, Wirbelfortsätze, Blinder, kleine Wirbelgelenke) durch langjährige mechanische Überbelastungen	Nr. 70 und 71 Erhebliche Funktionseinschränkungen des Bewegungsapparates mit Aufgabe der schädigenden Tätigkeit
71	Verschleißkrankheiten von Gliedmaßengelenken einschließlich der Zwischengelenkscheiben durch langjährige mechanische Überbelastungen	
72	Erkrankungen der Sehnengleitgewebe, der Sehnenscheiden, Sehnenfächer, Sehnen- und Muskelursprünge und -ansätze	Nr. 72 und 73 Chronische Erkrankungsformen mit Aufgabe der schädigenden Tätigkeit
73	Druckschädigung peripherer Nerven	
74	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch Druck	
75	Ermüdungsbrüche der Knochen	

VI. Krankheiten durch nicht einheitliche Einwirkungen

Nr.	Art der Berufskrankheit	Voraussetzungen
80	Hautkrankheiten durch chemische und physikalische Einwirkungen	Aufgabe der schädigenden Tätigkeit oder des Umgangs mit dem Schadfaktor Ausnahmen: Hautkrankheiten durch Infektionserreger und Parasiten werden unter Nr. 60-62 erfaßt. Bösartige Neubildungen und zur Krebsbildung neigende Veränderungen der Haut werden unter Nr. 90, solche durch ionisierende Strahlung werden unter Nr. 92 erfaßt.
81	Irritative chronische Krankheiten der oberen und tieferen Luftwege und Lungen durch chemische Stoffe	Aufgabe der schädigenden Tätigkeit oder des Umgangs mit dem schädigenden Stoff. Die irritative Wirkung des angeschuldigten Stoffes muß gesichert sein.
82	Allergische Krankheiten der oberen und tieferen Luftwege und Lungen durch pflanzliche oder tierische Allergene oder durch chemische Stoffe	Aufgabe der schädigenden Tätigkeit oder des Umgangs mit dem schädigenden Stoff. Die Sensibilisierung gegen das Arbeitsallergen und ihre klinische Bedeutung für das Atmungsorgan müssen gesichert sein.

VII. Beruflich verursachte bösartige Neubildungen

Nr.	Art der Berufskrankheit	Voraussetzungen
90	Bösartige Neubildungen der Haut und zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen	Ausnahme: Derartige Erkrankungen der Haut durch ionisierende Strahlung werden unter Nr. 92 erfaßt.
91	Bösartige Neubildungen durch chemische Kanzerogene der Gruppe I dieser Liste	Ausnahme: Bösartige Neubildungen der Haut werden unter Nr. 90 erfaßt.
92	Bösartige Neubildungen oder ihre Vorstufen durch ionisierende Strahlung	
93	Bösartige Neubildungen durch Asbest	

Anordnung über die Klauenpflege und Klauenbehandlung bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen

vom 30. März 1981

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Klauenpflege bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, soweit sie von einem staatlich geprüften Klauenpfleger durchgeführt wird, der nicht in einem Arbeitsverhältnis zu dem Tierhalter steht.

(2) Die staatlich geprüften Klauenpfleger (im folgenden Klauenpfleger genannt) haben die Klauenpflegeleistungen gemäß staatlichem Standard¹ durchzuführen. Soweit Klauenpflegeleistungen nicht in staatlichen Standards festgelegt sind, sind sie entsprechend den allgemeinen Anforderungen an die Klauenpflege und den Weisungen der veterinärmedizinischen Fachkräfte durchzuführen.

(3) Der Tierhalter hat zur Durchführung der Klauenpflegearbeiten die Voraussetzungen für die Einhaltung der staatlichen Standards auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes beim Umgang mit landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren² zu schaffen.

§ 2

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Klauenpflege sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Herde ³ M je Tier	Einzeltier ⁴ M je Tier
a) Bullen		
Zucht- und Mastbullen bis 6 Monate	2,50	10,00
Zucht- und Mastbullen über 6 Monate	4,00	10,00
Besamungs- und Deckbullen mit Beginn der Absamung	7,50	10,00

¹ Z. Z. gilt Standard TGL 2833a Veterinärwesen; Gliedmaßen und Klauengesundheit in der Rinderproduktion (Ausg. 2.79)

² Z. Z. gelten:

- Standard TGL 30125/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Umgang mit landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren; Allgemeine Festlegungen;
- Standard TGL 30125/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Umgang mit landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren; Rinder;
- Standard TGL 30125/03 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Umgang mit landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren; Schweine;
- Standard TGL 30125/05 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Umgang mit landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren; Schafe.

³ Die Preisbildung für die Herde im Sinne dieser Anordnung bezieht sich auf die turnusmäßige Klauenpflege eines Bestandes, bei Rindern entsprechend Ziff. 3 des Standards TGL 2833a Veterinärwesen; Gliedmaßen und Klauengesundheit in der Rinderproduktion.

⁴ Die Preisbildung für das Einzeltier im Sinne dieser Anordnung gilt für persönliche Tierhaltungen und für die außerturnusmäßige Klauenpflege von Beständen für das 1. bis 7. Tier. Wird zu einem Termin bei einem Tierhalter bei mehr als 7 Tieren außerturnusmäßig die Klauenpflege durchgeführt, so gilt ab 8. Tier der Preis für die Herde.

	Herde ³ M je Tier	Einzeltier ⁴ M je Tier
b) Übrige Rinder (Kühe, Färsen, Jungrinder)		
Anbindehaltung in Ställen mit Gitterrosten	3,00	10,00
alle anderen Haltungsformen	2,50	10,00
c) Schweine		
Eber	5,00	10,00
Sauen	4,00	10,00
d) Schafe und Ziegen		
Zuchtböcke	2,00	5,00
Schafe und Ziegen	1,00	5,00

(2) In den Gebühren für die Klauenpflege gemäß Abs. 1 sind folgende Leistungen enthalten:

- Beurteilung der Klaue,
- Klauenpflege einschließlich Behandlung oberflächlicher Defekte (ohne Verband) und gegebenenfalls Anlegen eines Verbandes bei Verletzungen, die im Zusammenhang mit dem Klauenschnitt entstanden sind,
- Zuarbeit zur Dokumentation des Klauenzustandes bei Problemtieren,
- Empfehlung von Maßnahmen zur Verhinderung von Klauenschäden,
- Reisekosten sowie Kosten für Verschleiß von Arbeitsmitteln.

(3) Wird nach Vereinbarung zwischen Klauenpfleger und Tierhalter vom Klauenpfleger eine Hilfskraft (Aufhalter) gestellt, so ist zu den im Abs. 1 Buchstaben a und b sowie § 3 Abs. 2 Buchstaben a bis d angeführten Gebühren ein Zuschlag von 1,50 M je Rind an den Klauenpfleger zu zahlen.

§ 3

(1) Lahme und klauenkranke Tiere sind durch den Klauenpfleger den veterinärmedizinischen Fachkräften vorzustellen, die für die Anleitung und Kontrolle der Behandlungsmaßnahmen verantwortlich sind.

(2) Bei durch den zuständigen Tierarzt angewiesenen Klauenbehandlungen und bei Bereitstellung von Verbandmaterial und Medikamenten durch die veterinärmedizinischen Fachkräfte können durch die Klauenpfleger folgende Gebühren berechnet werden:

- Hornbearbeitung zur Vorbereitung eines tierärztlichen Eingriffes 2,00 M je Gliedmaße
- Wundsäuberung, Aufbringen des Medikamententrägers und Anlegen eines Druckverbandes (bei der Erst- und jeder weiteren Behandlung) 3,00 M je Gliedmaße
- Verbandabnahme, Wundsäuberung, Auftragen eines Medikamentes (ohne Verband) 1,50 M je Gliedmaße

- d) Klauenbehandlung im Sinne einer Einzel-tierbehandlung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c für das 1. bis 7. Tier mindestens 10,00 M je Tier
- e) Moderhinkebehandlung der Schafe 1,00 M je Gliedmaße.

§ 4

(1) Die durch den Klauenpfleger erbrachten Leistungen in der Klauenpflege und Klauenbehandlung sind durch diesen eindeutig auszuweisen und durch den Tierhalter oder einen bevollmächtigten Vertreter des Tierhalters schriftlich zu bestätigen. Bei Klauenbehandlungen, die durch den zuständigen Tierarzt angewiesen worden sind, ist zusätzlich eine schriftliche Bestätigung durch diesen erforderlich.

(2) Die Klauenpfleger garantieren, daß die von ihnen erbrachten Leistungen bis 2 Wochen nach Bestätigung durch den Tierhalter gemäß Abs. 1 den vorgeschriebenen oder vereinbarten Qualitätsparametern entsprechen. Mängel sind vom Tierhalter innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung beim Klauenpfleger anzuzeigen.

(3) Spezielle, nicht in staatlichen Standards festgelegte Leistungen können vertraglich vereinbart werden. Für diese Leistungen sind Gebühren zu vereinbaren, die den Gebühren und Grundsätzen dieser Anordnung entsprechen.

§ 5

Die Einnahmen aus den Gebühren für Klauenpflege und -behandlung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle ab Inkrafttreten erbrachten Leistungen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Preisverordnung Nr. 368 vom 30. Juni 1954 — Verordnung über die Regelung der Preise für Klauenpflege —, (GBl. Nr. 63 S. 620),
- alle von zentralen Staatsorganen herausgegebenen Preis-karteiblätter, die Gebühren für Klauenpflege und Klauenbehandlung beinhalten.

Berlin, den 30. März 1981

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Anordnung Nr. Pr. 128/41
über die Preise für feste Brennstoffe
vom 10. April 1981

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 376) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 3 Abs. 1 ist zu streichen: „Preisliste 3 Energetische Steinkohle (Eigenverbrauch für VVB Steinkohle)“.

§ 2

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Transportentgelte

§ 5

(1) Bei Lieferung von Erzeugnissen gemäß § 1 sind neben den Industrieabgabepreisen als Transportentgelte zu berechnen:

- die Effektivfrachten gemäß den hierfür geltenden preisrechtlichen Bestimmungen,
- die Einheitsfrachten.

1 Anordnung Nr. Pr. 128/3 vom 8. Mai 1980 (GBl. I Nr. 15 S. 185)

(2) Die Effektivfrachten gemäß den hierfür geltenden preisrechtlichen Bestimmungen sind zu berechnen:

- a) für Erzeugnisse gemäß den Preislisten 6 bis 13 bei Lieferungen der Hersteller an Direktabnehmer über Werkverbindungsbahnen oder andere Transportmittel der Kohleindustrie (Lieferart Werknahmeverkehr);
- b) für Lieferungen von Braunkohlenbruchbriketts, Braunkohlenbrikettspänen, -abrieb und -abfall aus Preisliste 8, sofern es sich um den Anfall aus dem Lagerumschlag bei Betrieben des Kohleplatzhandels handelt (Lieferart Lagerbezug), über die Eisenbahn bzw. Binnenschifffahrt;
- c) für Erzeugnisse gemäß den Preislisten 1 bis 13 bei Exportlieferungen, bei Lieferungen an Dienststellen der Eisenbahnen (außer Lieferungen im Lagergeschäft), bei Lieferungen, bei denen die Versandstation gleich der Empfangsstation ist, sowie bei Lieferungen an Abnehmer, die einer Sonderregelung mit dem Ministerium für Kohle und Energie unterliegen;
- d) für Lieferungen von Preissteinen und Preislingen;
- e) für Lieferungen von Erzeugnissen der Preisliste 14.

(3) Die Einheitsfrachten sind zu berechnen für alle Lieferungen über die Verkehrsträger Eisenbahn und Binnenschifffahrt sowie für die Lieferungen über den Kohlehandel bzw. Kohleplatzhandel. Ausgenommen sind

- Lieferungen gemäß Abs. 2,
- Lieferungen der Hersteller von Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen (Preislisten 1 bis 5) an das VE Kombinat Kohleversorgung sowie Lieferungen der Hersteller von Rohbraunkohle, Braunkohlenbriketts und anderen Erzeugnissen aus Braunkohle (Preislisten 6 bis 13) an die VEB Kohlehandel; in diesen Fällen berechnen die Verkehrsträger dem VE Kombinat Kohleversorgung die Effektivfrachten. Für den Frachtausgleich gilt § 6.

(4) Die Einheitsfrachten betragen:

- a) 13,— M/t für Rohbraunkohle (Preislisten 6 und 7),
- b) 18,— M/t für Braunkohlenbriketts und andere Erzeugnisse aus Braunkohle (Preislisten 8 bis 13),
- c) 29,— M/t für Steinkohle und Steinkohlenerzeugnisse (Preislisten 1 bis 5).

(5) Mit den Einheitsfrachten sind alle Eisenbahn- bzw. Schiffsfrachten von der Versandstation bis zur Empfangsstation (Tarifbahnhof der Eisenbahn bzw. tarifamtliche Lösstelle der Binnenschifffahrt) einschließlich der Umschlagkosten bei Wechsel der Verkehrsträger von Waggon auf Schiff bzw. umgekehrt abgegolten. Die Nebengebühren und sonstigen Entgelte im Empfang sind den Abnehmern gesondert zu berechnen.

(6) Mit den Industrieabgabepreisen bzw. mit den berechneten Transportentgelten sind die Kosten der Hersteller für die Unterhaltung ihrer Gleisanlagen, für Transportleistungen usw. abgegolten.

(7) Von der Änderung der Transportentgelte werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise (einschließlich der bisher angewandten Transportentgelte und Handelsspannen) gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 3

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Der Ausgleich zwischen den an die Verkehrsträger Eisenbahn und Binnenschifffahrt durch das VE Kombinat Kohleversorgung zu zahlenden effektiven Frachten und den an die Abnehmer berechneten Einheitsfrachten erfolgt durch das VE Kombinat Kohleversorgung, an das die Hersteller bzw. die VEB Kohlehandel die von ihnen vereinnahmten Einheitsfrachten überweisen. Die Verrechnung des Saldos aus der Frachtausgleichsfunktion erfolgt zwischen dem VE Kombinat Kohleversorgung und dem Staatshaushalt.

(2) Mehrkosten, die beim Transport der Erzeugnisse gemäß § 1 durch Verstöße gegen den planmäßigen Transportablauf entstehen, haben die Betriebe zu tragen, die diese Mehrkosten verursachen.“

§ 4

Die bisherigen Bezeichnungen „Staatliches Kohlekontor“ im § 3 Abs. 3 und „VEB Verkaufskontor Kohle“ im § 7 Abs. 2 werden durch die Bezeichnung „VE Kombinat Kohleversorgung“ ersetzt.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1982 an erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage I zur Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 376) außer Kraft.

Berlin, den 10. April 1981

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anordnung Nr. Pr. 303/1¹

über das Wirksamwerden neuer Industriepreise
auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen
gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein-
und Terrazzoherstellerhandwerk
sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige

vom 10. April 1981

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 303 vom 27. September 1979 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige (GBl. I Nr. 36 S. 338) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Der Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Kooperative Einrichtungen für Reparaturen und Modernisierungen an Gebäuden und baulichen Anlagen im

¹ Anordnung Nr. Pr. 303 vom 27. September 1979 (GBl. I Nr. 36 S. 338)

Wohnbereich, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) der in der Anlage 2 aufgeführten Berufsgruppen beziehen Erzeugnisse der Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 zu den neuen Preisen und Handelsspannen dieser Rechtsvorschriften. Sie berechnen gegenüber den Abnehmern gemäß Abs. 1 die neuen Preise und Handelsspannen. Liefern diese kooperativen Einrichtungen, AGP und ELG Erzeugnisse an Abnehmer, denen die gesetzlichen Preise und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand zu berechnen sind, haben die kooperativen Einrichtungen, AGP und ELG die Differenz nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen. Hiervon abweichende Festlegungen der Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 über die Preisberechnung und den Preisausgleich an kooperative Einrichtungen, AGP und ELG sind nicht mehr anzuwenden.“

2. Der § 1 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Das Wirksamwerden neuer Preise und Handelsspannen der Anordnungen gemäß Anlage 1 gegenüber den im Abs. 1 genannten Abnehmern betrifft grundsätzlich die planmäßigen Industriepreisänderungen bis zum 31. Dezember 1980. Neue Preise und Handelsspannen aufgrund von planmäßigen Industriepreisänderungen ab 1. Januar 1981 werden nur dann gegenüber diesen Abnehmern wirksam, wenn die zu ihrer Inkraftsetzung erlassenen Anordnungen in die Anlage 1 aufgenommen werden. Das gilt auch für solche Industriepreisänderungen, bei denen die Inkraftsetzung mit Ergänzungs- und Änderungsanordnungen zu den in der Anlage 1 bereits enthaltenen Anordnungen erfolgt.“

§ 2

Die Anlage 1 Position „aus Anordnung Nr. Pr. 291“ wird um folgenden Anstrich ergänzt:

„— Ersatzteile für Dampferzeuger“.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1981

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 805/1

Anordnung vom 26. März 1981 über die Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung von Ersatzteilen und Baugruppen für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

2 35/1
145

1981

Berlin, den 18. Mai 1981

Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 81	Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter des Finanzwesens der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Medaille für hervorragende Leistungen im Finanzwesen der Deutschen Demokratischen Republik“	145
23. 4. 81	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Kultur	145
24. 4. 81	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik	145
10. 4. 81	Anordnung Nr. Pr. 249/4 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978	146
10. 4. 81	Anordnung Nr. Pr. 250/4 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten	146
5. 5. 81	Anordnung über die Erhebung von Gebühren zum Mitführen von genehmigungspflichtigen Funksendeanlagen auf dem Gebiet der DDR	148

Beschluß
zur Änderung der Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Mitarbeiter des Finanzwesens
der Deutschen Demokratischen Republik“
und der
„Medaille für hervorragende Leistungen im Finanzwesen
der Deutschen Demokratischen Republik“
vom 30. April 1981

1. Der § 2 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter des Finanzwesens der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Medaille für hervorragende Leistungen im Finanzwesen der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Verordnung vom 30. November 1978 über die Stiftung von Auszeichnungen für Mitarbeiter des Finanzwesens der Deutschen Demokratischen Republik – GBl. I 1979 Nr. 1 S. 2) wird wie folgt ergänzt:

„– Leiter der Abteilung Preise der volkseigenen Kombinate.“

2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Bekanntmachung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Kultur
vom 23. April 1981

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die Verordnung vom 15. Juni 1950 über Filmvorführungen (GBl. Nr. 66 S. 497) durch den Ministerrat aufgehoben wurde.

Berlin, den 23. April 1981

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Aufgaben
der Ingenieur- und Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 24. April 1981

Auf der Grundlage des § 26 Abs. 3 der Verordnung vom 26. November 1970 über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 102 S. 774) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar – Februar – März 1981

16. Mai 1974 (GBl. I Nr. 27 S. 269) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen für die Institute für Lehrerbildung und die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Institute für Lehrerbildung und die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen unterstehen dem für das Territorium zuständigen Rat des Bezirkes.

(2) Das Sorbische Institut für Lehrerbildung in Bautzen untersteht dem Ministerium für Volksbildung.

§ 2

Die Direktoren der Institute für Lehrerbildung und der Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen werden auf Vorschlag des Bezirksschulrates nach vorheriger Zustimmung des Ministers für Volksbildung durch den Rat des Bezirkes berufen und abberufen. Die stellvertretenden Direktoren der genannten Einrichtungen werden nach vorheriger Zustimmung des Ministers für Volksbildung durch den Bezirksschulrat berufen und abberufen.

§ 3

Bei der Ausübung der Disziplinarbefugnis gilt für pädagogische Mitarbeiter der § 15 der Verordnung vom 29. November 1979 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher der Volksbildung und Berufsbildung — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte — (GBl. I Nr. 44 S. 444).

§ 4

Das Ministerium für Volksbildung ist gemäß § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 4 und § 30 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) verantwortlich für

- die Ausarbeitung der Grundsätze der Ausbildung an den Instituten für Lehrerbildung und den Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen, einschließlich der Studienpläne und Lehrprogramme sowie für deren Bestätigung;
- die Weiterbildung der an den Instituten für Lehrerbildung und den Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen tätigen und der für diese Einrichtungen vorgesehenen Fachschullehrer;
- die Planung, Leitung und Kontrolle der pädagogischen Forschung an den Instituten für Lehrerbildung und den Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen.

§ 5

Das Statut der Institute für Lehrerbildung und der Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen wird durch den Minister für Volksbildung erlassen.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1971 zur Verordnung über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 55 S. 485) außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1981

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

Anordnung Nr. Pr. 249/4¹
über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern
bei planmäßigen
Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978

vom 10. April 1981

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 249 vom 30. März 1977 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Anordnung Nr. Pr. 249 wird auf alle mit Preiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen zum 1. Januar 1982 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen erweitert, sofern in den Preiskarteiblättern bezüglich des Geltungsbereiches auf diese gesonderte Anordnung hingewiesen wird und keine anderen Festlegungen zum Geltungsbereich getroffen worden sind.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1981

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 249/3 vom 8. Mai 1980 (GBl. I Nr. 19 S. 185)

Anordnung Nr. Pr. 250/4¹
über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen
der Anordnungen, die im Rahmen
planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten

vom 10. April 1981

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Abnehmerbereich gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung und wird durch folgenden 1. Anstrich ergänzt:

„c) Abnehmerbereich Versorgungsdepots des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik, Apotheken und staatliche Einrichtungen des Gesundheitswesens“

„— Versorgungsdepots des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik;“

(2) Der § 2 Abs. 2 Buchst. d wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der 5. Anstrich erhält folgende Fassung:

„— individuelle Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen und bei Instandsetzungsleistungen²;“

¹ Anordnung Nr. Pr. 250/3 vom 8. Mai 1980 (GBl. I Nr. 19 S. 185)

² Belieferung mit Ersatzteilen und bei Instandsetzungsleistungen zu bisherigen Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1979

2. Der Buchst. d „Dazu gehören.“ wird um folgenden Anstrich ergänzt:

„— VEB Gemüselagerung und Vermarktung Manschnow;“

(3) Der § 2 Abs. 2 Buchst. e wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Der 2. Anstrich erhält folgende Fassung:

„— Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer;“

2. Der Buchst. e „Dazu gehören.“ wird um folgende Anstriche ergänzt:

„— kooperative Einrichtungen im Bereich der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen für die Bevölkerung;

— kooperative Einrichtungen für Reparaturen und Modernisierungen an Gebäuden und baulichen Anlagen im Wohnbereich²;

— kooperative Einrichtungen der See- und Küstenfischerei.“

§ 2

Die Anlage wird um folgende Rechtsvorschriften ergänzt:

Anordnung Nr. Pr. 101/2	vom 10. April 1981 — Erzeugnisse der Milchindustrie — (Sonderdruck Nr. 1065 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 123/1	vom 10. April 1981 über die Preise für wasserwirtschaftliche Projektierungsleistungen (Sonderdruck Nr. 1067 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 128/4	vom 10. April 1981 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 12 S. 143)
Anordnung Nr. Pr. 171/2	vom 10. April 1981 über die Preise für Erzeugnisse der Wälzlager- und Normteileindustrie (Sonderdruck Nr. 1063 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 192/3	vom 10. April 1981 über die Preise für Schwermaschinenbauerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1062 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 198/3	vom 10. April 1981 über die Preise für Erzeugnisse der anorganischen und organischen Grundchemie (Sonderdruck Nr. 1060 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 199/3	vom 10. April 1981 über die Preise für Plaste und synthetischen Kautschuk (Sonderdruck Nr. 1060 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 220/2	vom 15. Juli 1980 über die Preise für Erzeugnisse der fotochemischen Industrie (Sonderdruck Nr. 927/1 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 231	vom 10. April 1981 über die Preise für materielle Leistungen an Schienenfahrzeugen (Sonderdruck Nr. 1066 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 237/4	vom 10. April 1981 über die Preise für Erzeugnisse, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile des Schwermaschinenbaus (Sonderdruck Nr. 1062 des Gesetzblattes)
Anordnung Nr. Pr. 240/4	vom 10. April 1981 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 13 S. 146)

Anordnung Nr. Pr. 303/1

vom 10. April 1981 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige (GBl. I Nr. 12 S. 144)

Anordnung Nr. Pr. 325/1

vom 10. April 1981 über die Preise für Erdöl, Erdölprodukte und synthetische Produkte der Kohleveredlung (Sonderdruck Nr. 1060 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 334/1

vom 15. Dezember 1980 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der polygrafischen Industrie (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 15)

Anordnung Nr. Pr. 358

vom 10. April 1981 über die Preise für selbstklebende und heißsiegel-fähige Erzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1060 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 359

vom 10. April 1981 über die Preise für Nutzfahrzeuge (Sonderdruck Nr. 1063 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 360

vom 10. April 1981 über die Preise für Raumheizer für feste und flüssige Brennstoffe, Baugruppen, Einzel-, Ersatzteile und Zubehörteile (Sonderdruck Nr. 1063 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 361

vom 10. April 1981 über die Preise für alkoholfreie und alkoholhaltige Erfrischungsgetränke (ohne Moste und Säfte) (Sonderdruck Nr. 1068 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 363

vom 10. April 1981 über die Preise für Rohtabak, fermentiert (Sonderdruck Nr. 1064 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 364

vom 10. April 1981 über die Preise für Erzeugnisse der Tabakindustrie (Sonderdruck Nr. 1064 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 365

vom 10. April 1981 über die Preise für Stärke und Stärkeerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1065 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 366

vom 10. April 1981 über die Preise für Montage-, Bohr-, Test- und Zementationsleistungen für geologische Untersuchungsarbeiten und Förderung auf feste Minerale und Grundwasser (Sonderdruck Nr. 1067 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 367

vom 10. April 1981 über die Preise für Lupen und Zubehör (Sonderdruck Nr. 1061 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 368

vom 10. April 1981 über die Preise für die Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle aus der Anwendung und Produktion von Radionukliden (Sonderdruck Nr. 1067 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 369

vom 10. April 1981 über die Preise für Hochmoortorf und Erzeugnisse der Hochmoortorfgewinnenden Betriebe (Sonderdruck Nr. 1069 des Gesetzblattes)

² Belieferung nach Preisstand 31. Dezember 1980

- Anordnung Nr. Pr. 370 vom 10. April 1981 über die Preise für Gütertransportleistungen (Sonderdruck Nr. 1070 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 371 vom 10. April 1981 über die Preise für Fleisch und Fleischerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1065 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 372 vom 10. April 1981 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Zuckerindustrie (Sonderdruck Nr. 1065 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. 2 vom 10. April 1981 über die Berechnung von Entgelten für Winterdienstleistungen (Sonderdruck Nr. 1066 des Gesetzblattes).

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1981

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

**Anordnung
über die Erhebung von Gebühren
zum Mitführen von genehmigungspflichtigen
Funksendeanlagen
auf dem Gebiet der DDR**

vom 5. Mai 1981

Auf Grund des § 68 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vom 3. April 1959 (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Führen nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge eingebaute genehmigungspflichtige Funksendeanlagen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit oder werden solche Funksendeanlagen in anderer Weise in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zum Mitführen transportiert, sind folgende Gebühren für das Ausstellen einer Genehmigung zu entrichten:

- für eine einmalige Transitreise oder Transitzahrt durch das Gebiet der DDR einschließlich im Transitverkehr zwischen der BRD und Berlin (West) 10,— M
- bei gleichzeitiger Bezahlung der Hin- und Rückfahrt 15,— M
- für eine einmalige Ein- und Wiederausreise oder Ein- und Ausfahrt in das Gebiet der DDR 10,— M
- für eine mehrmalige Transitreise oder Transitzahrt durch das Gebiet der DDR einschließlich im Transitverkehr zwischen der BRD und Berlin (West)
 - mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Monat 50,— M
 - mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Jahr 150,— M
- für eine mehrmalige Ein- und Wiederausreise oder Ein- und Ausfahrt in das Gebiet der DDR
 - mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Monat 50,— M
 - mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Jahr 150,— M

(2) Der Gegenwert der in Abs. 1 genannten Gebühren ist in der Landeswährung des Genehmigungsinhabers oder in einer konvertierbaren Währung zu entrichten. Dabei finden die in der Deutschen Demokratischen Republik jeweils geltenden Devisenumrechnungssätze Anwendung.

§ 2

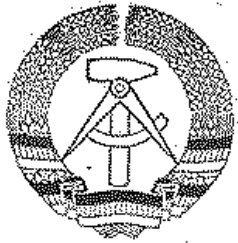
(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenregelung vom 15. Dezember 1967 zum Mitführen von genehmigungspflichtigen Funksendeanlagen auf dem Gebiet der DDR¹ außer Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1981

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

¹ Die Bestimmungen wurden den Beteiligten seinerzeit direkt zugeleitet.



GESETZBLATT

149

der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 27. Mai 1981

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 81	Anordnung über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985	149

Anordnung über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985

vom 30. April 1981

§ 1

Für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985 sowie des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1982 werden in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen die in den Anlagen 1 bis 3 enthaltenen Aufgaben und Nomenklaturen in Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 a bis r des Gesetzblattes) festgelegt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 20. Dezember 1979 zu den Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in Betrieben und Kombinate bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 465);
- die Anordnung vom 22. August 1979 zur Stimulierung der Überbietung der staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung des einheitlichen Planvorschlages zum Volkswirtschaftsplan 1980 (GBl. I Nr. 27 S. 247);
- die Anordnung vom 6. Dezember 1979 über die Erfassung der unvollendeten Investitionen (GBl. I Nr. 42 S. 393);
- die Anordnung vom 20. Juni 1980 über die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1981 (GBl. I Nr. 20 S. 195);
- die Anordnung vom 10. Juli 1980 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1981 (GBl. I Nr. 21 S. 208).

Berlin, den 30. April 1981

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan 1981 bis 1985 sowie zum Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan 1982

Auf der Grundlage der Planungsordnung gelten für die Ausarbeitung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan 1981 bis 1985 sowie zum Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan 1982 folgende Festlegungen:

1. Zu den Grundsätzen der Planungsordnung

1.1. Zu Teil A Abschnitt I Ziff. 3 (S. 5) der Planungsordnung:

Neu aufgenommen wird als Abs. 3:

(3) Zur komplexen Beurteilung des Leistungszuwachses der Kombinate und Betriebe im Ergebnis der Erhöhung der Effektivität und Qualität der Arbeit, insbesondere der Erhöhung des Beitrages der Kombinate und Betriebe für die Steigerung des Nationaleinkommens und die Senkung des Produktionsverbrauchs, sind die Kennziffern „Industrielle Warenproduktion“, „Nettoproduktion“ sowie „Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens“ in der Leitung, Planung, Stimulierung und Abrechnung der Betriebe, Kombinate und der Volkswirtschaft anzuwenden. Durch die Qualifizierung der Leitung und Planung ist ein hohes Wachstum der industriellen Warenproduktion und des verteilbaren Endprodukts sowie durch die Senkung des Produktionsverbrauchs und einen hohen Veredelungsgrad der Produktion eine Steigerung der Nettoproduktion zu sichern. Die drei grundlegenden Kennziffern der Leistungsbewertung sind in Verbindung mit weiteren qualitativen Kriterien, wie Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten und Erwirtschaftung eines hohen Betriebsergebnisses, Anteil der Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“, Sicherung einer vertragsgerechten Produktion für das Inland und den Export sowie qualitäts- und termingerechte Fertigstellung von Investitionsvorhaben/Objekten, zu einer wichtigen Grundlage der Leitungstätigkeit auf allen Ebenen

und bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbs zu machen.

Bei der Einschätzung der Leistungen der volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der privaten Handwerker im Bereich der örtlichen Versorgungswirtschaft, des Bauwesens und der Kfz-Instandhaltung ist von der Nettoleistung auszugehen. Zur Ermittlung der Nettoleistung in diesen Betrieben sind vereinfachte Berechnungsverfahren¹ anzuwenden.

1.2. Zu Teil A Abschnitt I Ziff. 30 Abs. 4 (S. 19):

Der Absatz wird wie folgt neu gefaßt:

(4) Für die in den Bereichen der Volkswirtschaft zu planende Entwicklung der Produktion von Erzeugnissen bzw. des Bedarfs an Erzeugnissen, deren abgestimmtes Volumen Bestandteil der bestätigten MAK-Bilanzen ist, sind zu erteilen

- a) die staatlichen Planaufgaben der Produktion und Bilanzanteile für die MAK-Bilanzpositionen des Fünfjahrplanes und die S-Positionen der Jahresvolkswirtschaftspläne durch die Staatliche Plankommission an die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane,
- b) die staatlichen Planaufgaben der Produktion und Bilanzanteile für M-Positionen der Jahresvolkswirtschaftspläne durch die bilanzverantwortlichen Ministerien an die beteiligten Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane,
- c) die staatlichen Planaufgaben der Produktion für Kombinatbilanzen der Jahresvolkswirtschaftspläne durch die bilanzbestätigenden Ministerien an die am Aufkommen beteiligten Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane,
- d) die staatlichen Planaufgaben der Produktion für Betriebsbilanzen der Jahresvolkswirtschaftspläne durch die bilanzbestätigenden Organe entsprechend den protokollarischen Bilanzabstimmungen an die am Aufkommen beteiligten wirtschaftsleitenden Organe, den Ministerien direkt unterstellten Kombinate bzw. Verantwortungsbereiche der Räte der Bezirke für die bezirksgeleitete Industrie.

Die erteilten staatlichen Planaufgaben für die Produktion und die Bilanzanteile sind bis auf die Betriebe aufzugliedern.

1.3. Zu Teil A Abschnitt I Ziff. 39 Abs. 11 (S. 23):

Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Zur ständigen Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag bei der Erschließung vorhandener Rohstoff- und Materialreserven ist auf allen Ebenen der Leitung und Planung zu gewährleisten, daß Bilanzanteile und Kontingente unverzüglich bzw. bis zum 31. März des Planjahres zurückgegeben werden, wenn aufgrund neuer Bedingungen staatliche Plan- und Bilanzentscheidungen getroffen wurden. In diesen Fällen sind die Wirtschaftsverträge entsprechend zu verändern. Die Minister und Generaldirektoren haben über die Verwendung der Bilanzanteile und ihre Übereinstimmung mit den Bestellungen bzw. Wirtschaftsverträgen eine straffe Kontrolle auszuüben.

¹ In den Kfz-Instandsetzungsbetrieben des Verkehrswesens gelten die „Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik“, Ausgabe 1980, Teil IV, S. 14.

1.4. Zu Teil A Abschnitt I Ziff. 48 Abs. 1 (S. 27):

Der Absatz wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Zur komplexen Beurteilung des Leistungszuwachses der Kombinate und Betriebe im Ergebnis der Erhöhung der Effektivität und Qualität der Arbeit, insbesondere der Erhöhung des Beitrages der Kombinate und Betriebe für die Steigerung des Nationaleinkommens und die Senkung des Produktionsverbrauchs, sind die Kennziffern „Industrielle Warenproduktion“, „Nettoproduktion“ sowie „Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens“ in der Leitung, Planung, Stimulierung und Abrechnung der Betriebe, Kombinate und der Volkswirtschaft anzuwenden. Durch hohe Leistungen in der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung ist ein stabiles Wachstum der Warenproduktion und des verteilbaren volkswirtschaftlichen Endproduktes für einen größeren Zuwachs an Nationaleinkommen in einer dem Bedarf der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, des sozialistischen Staates und des Exports entsprechenden Menge und Qualität sowie die dazu erforderliche Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität zu gewährleisten.

2. Zur Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern

Zu Teil K Abschnitt I Ziff. 11 (S. 11) der Planungsordnung:

2.1. Zu Teil A der Nomenklatur:

Neu aufgenommen werden die Kennziffern:

k 1.3. Nettoproduktion

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens anzuwenden.

k 1.12. Produktion neuer Konsumgüter in Menge und Wert zu IAP

Die Kennziffer ist in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe anzuwenden.

1.13. Endprodukt des Kombinates

Die Kennziffer ist als staatliche Planaufgabe für den Jahresplan im Bereich der Industrie anzuwenden.

k 2.9. Exportwirksame Lieferungen gesamt zu BP

davon: — Direktexport zu BP

— Zulieferungen für den Anlagenexport zu BP (bzw. bei Leistungen zu IAP)

Die Kennziffer ist in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens anzuwenden. Der Direktexport wird als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe herausgegeben. Die Kennziffern „Exportwirksame Lieferungen gesamt“ sowie „Zulieferungen für den Anlagenexport“ werden als staatliche Planaufgaben herausgegeben.

k 4.8. Zuwachs industrielle Warenproduktion (IAP) und im Bauwesen zusätzlich Zuwachs an Bauproduktion ohne NAN (IAP) sowie Export SW (M) und NSW (VM) aus übergeleiteten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und in

Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben.

Die Kennziffer ist als staatliche Planaufgabe in den Bereichen der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Verkehrswesens (einschließlich der in reduziertem Umfang planenden Betriebe) anzuwenden. Die Kennziffer enthält den Produktions- und Exportzuwachs aus den im Planjahr eingeführten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben (zeitanteilig) sowie den Produktions- und Exportzuwachs aus den im Vorjahr eingeführten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und den in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben, die im Vorjahr noch nicht bzw. nur zu einem Teil ihrer möglichen Kapazität genutzt wurden, bis zur Erreichung der vollen, auf 12 Monate berechneten Leistung (Überhangnutzen). Die Planung in der Industrie und im Bauwesen hat gemäß der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — Anlage zur Anordnung vom 30. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes) Planteil 3 Ziff. 3.3. (S. 92) zu erfolgen. Die Ministerien der anderen Bereiche treffen spezifische Festlegungen.

k 7.1. a Freizusetzende Arbeitskräfte (Personen)

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in den Bereichen der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Nahrungsgüterwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft anzuwenden.

k 7.2. a Anzahl des Leitungs- und Verwaltungspersonals in VbE

k 8.13. Kosten für Leitung und Verwaltung

Die Kennziffern gemäß den Ziffern 7.2. a und 8.13. sind als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens (zentral- und örtlichgeleitet) anzuwenden.

Die Kennziffer gemäß Ziff. 1.2. Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu KPP ist auch im Bereich Wasserwirtschaft anzuwenden.

Die Kennziffern gemäß Ziff. 1.8. Abgesetzte Produktion ausgewählter Fertigerzeugnisse für die Bevölkerung nach Preisgruppen sowie gemäß Ziff. 1.9. Lieferung ausgewählter Erzeugnisse für den Bereich Bevölkerung nach Preisgruppen sind als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben des Jahresplanes anzuwenden.

Die Ziff. 2 der Erläuterungen (S. 18) zu den Kennziffern gemäß Ziffern 1.8. und 1.9. wird wie folgt neu gefaßt:

Auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern legen die Generaldirektoren der Kombinate die detaillierten Aufgaben zur Produktion und Planung der Konsumgüter nach Preisgruppen für die Betriebe fest.

Die Kennziffer gemäß Ziff. 1.10. Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung (wertmäßig) zu IAP wird als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Fünfjahrplan und den Jahresplan zentral herausgegeben.

Die Kennziffer gemäß Ziff. 3.2. — 3. Anstrich — „Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten insgesamt (in VbE) auf der Basis der Eigenleistung“ ist in

den Bereichen der Industrie und des Bauwesens (zentral- und örtlichgeleitet) sowie der Wasserwirtschaft nicht anzuwenden.

Die Kennziffer 6.6. Normative der Vorratshaltung, Liefer- und verbraucherseitig, für ausgewählte Energieträger, Rohstoffe, Materialien und Zulieferteile, ist auch für den Fünfjahrplan als staatliche Planaufgabe anzuwenden.

Die Kennziffer 8.1. Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz ist auch im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels anzuwenden.

Die Ziff. 4 der Erläuterungen (S. 18) zur Kennziffer gemäß Ziff. 4.1. wird ergänzt um

— Zuwachs industrielle Warenproduktion (IAP) und im Bauwesen zusätzlich Zuwachs an Bauproduktion ohne NAN (IAP) sowie Export SW (M) und NSW (VM).

In der Kennziffer gemäß Ziff. 5.2. wird die Textspalte wie folgt ergänzt:

Sowie weitere Investitionen (mit den staatlichen Planaufgaben der Jahresvolkswirtschaftspläne). Die ökonomische Zielstellung wird ergänzt um:

— Zuwachs industrielle Warenproduktion (IAP) und im Bauwesen zusätzlich Zuwachs an Bauproduktion ohne NAN (IAP) sowie Export SW (M) und NSW (VM).

Die Kennziffern gemäß den Ziffern 2.2., 5.1., 5.6., 6.1., 6.4., 6.5., 8.4., 8.5. und 8.6. werden wie folgt geändert:

k 2.2. Export (wertmäßig), gegliedert nach

— SW (in M und BP)

darunter: UdSSR (in M)
andere sozialistische Länder³⁾
(in M)

k 5.1. Investitionen (materielles Volumen)⁷⁾

darunter: — Bau

darunter: Verwendung der eigenen Bauproduktion für Investitionen (nur Industrie, Baumaterialindustrie, Materialwirtschaft, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und volkseigene Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft — für die Ausarbeitung der Planentwürfe als Berechnungskennziffer)

— Ausrüstungen

darunter: a) Staatsfonds

darunter: — Bau (Baubilanzanteil)*

— Ausrüstungen

b) Investitionen für Kompensationsvorhaben

darunter: — Bau

— Ausrüstungen

* für den Bereich Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft nur als staatliche Planaufgabe

Der Bauanteil für die Industrieministerien, die zentralgeleiteten Bereiche der Ministerien für Bauwesen, für Materialwirtschaft, für Verkehrswesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Handel und Versorgung, für Volksbildung, für Hoch- und Fachschulwesen, für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, für Kultur sowie für die Akademie der Wissenschaften der DDR wird nach Bezirken gegliedert⁶⁾ *

E 5.6. Projektierungsleistung in 1 000 M
Wiederverwendungsprojekte in 1 000 M

k 6.1. Bilanzanteile

— zum Bezug volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse (einschließlich Zuliefererzeugnisse) — für Positionen, die verbraucherseitig geplant werden und für Konsumgüter entsprechend der Nomenklatur des zentralen Versorgungsplanes

— zur Bereitstellung an Zulieferungen für den Anlagensport entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften (nur als staatliche Planaufgabe) in Menge bzw. Wert

— für ausgewählte Konsumgüter nach Preisgruppen in Menge (anzuwenden für den Jahresplan im Konsumgüterbinnenhandel)

Für Erzeugnisse der Erzeugnisgruppen 121 und 122 als staatliche Planaufgabe außerdem den Materialverbrauch und die Vorratsmenge.

k 6.4. a) Verbrauch von festen und flüssigen Energieträgern in Menge
Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe für den Fünfjahrplan und den Jahresplan herauszugeben.

b) Bilanzanteile zum Bezug von Energieträgern in Menge
Sie sind als staatliche Aufgaben für den Fünfjahrplan und den Jahresplan für alle Bereiche der Volkswirtschaft herauszugeben.
Für den Fünfjahrplan werden sie auch als staatliche Planaufgaben herausgegeben.

c) Kontingente für den Verbrauch und den Bezug von Energieträgern in Menge
Sie sind als staatliche Planaufgaben für den Jahresplan für die dafür festgelegten Bereiche der Volkswirtschaft herauszugeben.

6.5. Normative des Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauchs gemäß zentral bestätigter Nomenklatur⁶⁾

k 8.4. Kosten je 100 Mark Warenproduktion (ohne Anlagenbau)

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Jahresplan in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens (zentral- und örtlichgeleitet) anzuwenden.

Sie ist zu planen als Verhältnis der Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion ohne Anlagenbau zur realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu BP ohne Anlagenbau (Kostensatz).

k 8.5. Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens (zentral- und örtlichgeleitet) anzuwenden.

k 8.6. Selbstkostensenkung in %

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Fünfjahrplan in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens (zentral- und örtlichgeleitet) anzuwenden. Sie ist als jährliche prozentuale Senkungsrate des Kostensatzes gemäß Kennziffer 8.4. für die einzelnen Jahre des Fünfjahrplanes jeweils gegenüber dem Vorjahr zu planen.

Die Kennziffern gemäß den Ziffern 1.1. „Darunter-Positionen“, 3.4., 4.6. und 4.7. sind auch für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe der Industrie und des Bauwesens anzuwenden.

Es entfällt die Kennziffer

6.8. Senkung der Roh- und Werkstoffintensität für ausgewählte Roh- und Werkstoffe in %

In der Erläuterung entfällt Ziff. 12.

2.2. Zu Teil B der Nomenklatur:

Neu aufgenommen werden folgende Kennziffern:

In Ziff. 4 für das Ministerium für Kohle und Energie:

- Warenumsatz
- Lagerumsatz
- Warenfonds Energieträger zu EVP

Die Kennziffern sind als staatliche Planaufgaben für den Fünfjahrplan und Jahresplan anzuwenden.

In Ziff. 12) für das Ministerium für Verkehrswesen und in Ziff. 29) für die Räte der Bezirke:

- Nettoproduktion des Verkehrswesens ohne KIB
Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Fünfjahrplan und den Jahresplan anzuwenden.
- Materialkosten je 100 M realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu BP
Die Kennziffer ist durch den Minister für Verkehrswesen als staatliche Planaufgabe herauszugeben.

In Ziff. 14) für das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und in Ziff. 29) für die Räte der Bezirke:

- Bauproduktion des Ministeriums für Bauwesen für das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft entsprechend zentralen Beschlüssen
- Bauproduktion des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für andere Bereiche der Volkswirtschaft entsprechend zentralen Beschlüssen

Die Kennziffern sind als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben für den Fünfjahrplan und den Jahresplan anzuwenden.

- Landwirtschaftliche Nutzfläche insges. darunter: Ackerland
- Binnenschiffwirtschaftlich genutzte Fläche
- Forstwirtschaftlich genutzte Fläche

Die Kennziffern sind als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben für den Jahresplan anzuwenden.

In Ziff. 15) für das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft:

— Ergebnis Inland

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Fünfjahrplan durch das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft an den VEB Kombinat Wassertechnik und Projektierung Wasserwirtschaft herauszugeben.

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke:

Sekundärrohstoffe

93. Aufkommen wichtiger Sekundärrohstoffe aus Haushalten der Bevölkerung in Menge.
Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Jahresplan anzuwenden.

Als Ziff. 30) für das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie die Kennziffer:

— Warenproduktion nach Erzeugnissen für Positionen der Nomenklatur der S- und M-Bilanzen, in der Untergliederung nach Produktion für die Versorgung der Bevölkerung und Produktion für den Export SW und NSW

Die Kennziffer wird als staatliche Planaufgabe für den Jahresplan angewandt.

Ergänzt werden folgende Kennziffern:

In Ziff. 11) für das Ministerium für Bauwesen die Kennziffern gemäß den Ziffern k 21. bis k 23. um:

Darunter: Leistungen der Betriebe.

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke, im Abschnitt Bauwesen und Wohnungsbau die Kennziffern gemäß den Ziffern k 18. bis k 20. um:

Darunter: Leistungen der Betriebe.

Geändert werden folgende Kennziffern:

In Ziff. 1) für die Industrieministerien und die Ministerien für Bauwesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Handel und Versorgung, Materialwirtschaft die Kennziffern gemäß den Ziffern l bis 3 in:

1. Inanspruchnahme von Gütertransportmenge in t und Gütertransportleistung in tkm (Transportkennziffern), unterteilt nach den Verkehrsträgern:

- a) Eisenbahn
- b) Binnenschifffahrt
- c) Öffentlicher Kraftverkehr
- d) Werkverkehr

Die Kennziffern gemäß Buchstaben a und b werden als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben für den Fünfjahrplan und den Jahresplan durch die Staatliche Plankommission herausgegeben. Die Kennziffern gemäß Buchstaben c und d werden den zentralen Staatsorganen als Orientierungswerte übergeben; sie werden als staatliche Plankennziffern für den Fünfjahrplan und den Jahresplan durch die Räte der Bezirke auf der Grundlage der territorialen Transportbilanzen ausgearbeitet und den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen übergeben.

2. Durchschnittliche kalendertägliche Einsatzzeit der Zugmittel (h)

3. Statische Auslastung (t/t Nutzmasse)

4. Energiekontingent (VK, DK) für den Werkverkehr

Die Kennziffern gemäß den Ziffern 2 bis 4 werden durch die Räte der Bezirke für den Jahresplan herausgegeben.

In Ziff. 12) Ministerium für Verkehrswesen die Kennziffern gemäß Ziffern 7 und 8 und in Ziff. 29) Räte der Bezirke die Kennziffern 30 und 31 in

Personenbeförderung des öffentlichen Verkehrs in Pers.

Personenbeförderungsleistung des öffentlichen Verkehrs in Personen-km

In Ziff. 14) für das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft:

Der 2. Anstrich der Kennziffer l in:

— Milch (4 % Fettgehalt).

Die Darunter-Position der Kennziffer 5 in:

— darunter: Bauproduktion der Landwirtschaft für Wohnungsbau, wasserwirtschaftliche Vorleistungen und Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Dorfe.

Die Kennziffer 7 in:

Anzahl der fertigzustellenden Wohnungen (einschließlich Eigenheime und Modernisierung) durch landwirtschaftliche Baukapazitäten für Landarbeiter und Genossenschaftsbauern.

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke:

Der 8. Anstrich der Kennziffer 33 in:

— Milch (4 % Fettgehalt).

Die Darunter-Positionen der Kennziffer 40 in:

darunter: — für Investitionen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft (zentral- und örtlichgeleitet)

— für Wohnungsbau, wasserwirtschaftliche Vorleistungen und Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Dorfe.

Zu Ziff. 2) für Ministerien und andere zentrale Staatsorgane; Die Kennziffer 2 unter Buchst. e ist nur für den Jahresplan anzuwenden.

Gestrichen werden folgende Kennziffern:

In Ziff. 12) für das Ministerium für Verkehrswesen: Die Kennziffer 3.

In Ziff. 14) für das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft: Die Kennziffer 10.

In Ziff. 19) für das Ministerium für Materialwirtschaft: Die Kennziffer 4.

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke: Die Kennziffer 39.

2.3. Als Berechnungskennziffern werden als Teil C der Nomenklatur neu aufgenommen:

- Anzahl des Produktionspersonals in VbE
- Ausstattung der Arbeitskräfte mit Grundfonds
- Exportpreiszielstellung in % für SW und NSW
- Grundfondsquote auf Basis IWP zu IAP
- Investitionsquote auf Basis Zuwachs IWP zu IAP
- Aussonderungsquote in %
- Endbestand unvollendete Investitionen
- Materielles Investitionsvolumen für Erneuerung.

Die Berechnungskennziffern sind in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens, außer für die in reduzierten Umfang planenden Betriebe der Räte der Bezirke und Kreise, anzuwenden. Sie werden als zentrale

Orientierungen für die Ministerien, Kombinate und Betriebe herausgegeben. In der Plandurchführung sind die tatsächlich erreichten Ergebnisse in diesen Kennziffern zusammen mit den Ergebnissen der Erfüllung der staatlichen Planaufgaben Grundlage für die komplexe Beurteilung der Planerfüllung und der ökonomischen Entwicklung der Kombinate und Betriebe im Planzeitraum sowie für Niveauvergleiche zwischen den Kombinat- und Betrieben.

3. Zur Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und des Volkswirtschaftsplanes nach Kombinat

Teil K Abschnitt 14 Ziff. 3 (S. 6) der Planungsordnung:

3.1. Im Abs. 1 werden die Buchstaben a, b und h wie folgt ergänzt:

„und die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Kombinates, die der Generaldirektor entsprechend ihrer Bedeutung für die Leistungs-, Effektivitäts- und Strukturentwicklung eigenverantwortlich festlegt.“

3.2. Als Absätze 3 bis 5 werden neu aufgenommen:

(3) Im Rahmen der zentralen staatlichen Planung ist zur Erreichung eines hohen Leistungszuwachses für die Produktion, für das verteilbare Endprodukt und für die Effektivität der Produktion der Fünfjahrplan und der Volkswirtschaftsplan nach Kombinat unter Verantwortung der Ministerien der Industrie und des Bauwesens auszuarbeiten. Damit sind vorhandene Reserven, insbesondere durch Überwindung der Niveau- und Wachstumsunterschiede, bereits bei der Planung zu erschließen und die Bereitstellung von materiellen und finanziellen Fonds durch den Staat mit dem Ergebnis des Produktionsprozesses voll in Übereinstimmung zu bringen.

(4) Zur zentralen volkswirtschaftlichen Beurteilung von Aufwand und Ergebnis für jedes Kombinat sind von den Ministerien auf der Grundlage der detaillierten Planentwürfe der Kombinate kurzgefaßte Übersichten anzufertigen, die für die Bereiche Industrie und Bauwesen folgende Kennziffern beinhalten:

- Industrielle Warenproduktion IAP 0506
- Industrielle Warenproduktion IAP mit dem Gütezeichen „Q“ 0606
- Nettoproduktion 0509
- Grundmaterialkosten je 100 M. Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens
- Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung IAP 0312
- Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung (wertmäßig) zu IAP 0527
- Arbeitsproduktivität IWP/KPP bzw. Produktion des Bauwesens
- Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik 0611
- Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts 0959
- Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE 0901
- Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Personen 0903
- Anzahl des Produktionspersonals in VbE 0977
- Anzahl des Leitungs- und Verwaltungspersonals in VbE 0982
- Investitionen gesamt (mat. Volumen) 0401
- Bau 0402

Ausrüstungen 0403

Ausstattung der Arbeitskräfte mit Grundfonds
Grundfondsquote IWP/KPP bzw. Produktion des Bauwesens

Endprodukt des Kombinates 0539 (nur Industrie)

Ergebnis Inland

Selbstkostensenkung in %

Verhältnis der Entwicklung der Arbeitsproduktivität zur Entwicklung des Durchschnittslohnes (als Verhältniszahl bezogen auf 1)

Export SW M	1403
BP	1413

Export NSW VM	1405
BP	1415

Import SW M (fob)	1573
IAP	1553

Import NSW VM (fob)	1575
IAP	1555

Exportpreiszielstellung in % für SW und NSW

Exportrentabilität SW

Exportrentabilität NSW

Für Kombinate des zentralgeleiteten Bauwesens außerdem:

Produktion des Bauwesens IAP 0513

Bauproduktion 0515

Für die Übersichten ist der Vordruck 9005 für den Fünfjahrplan bzw. 9001 für den Jahresvolkswirtschaftsplan zu verwenden mit den gleichen Spaltenangaben wie für die komplexen ökonomischen Planinformationen der Verantwortungsbereiche. Für die anderen Bereiche der Volkswirtschaft sind die spezifischen Kennziffern zwischen den zuständigen Ministerien und der Staatlichen Plankommission zu vereinbaren.

(5) Zu den Übersichten über die Hauptkennziffern der Planentwürfe der Kombinate sind durch die zuständigen Minister kurzgefaßte Vorschläge für die weitere Arbeit zur Erreichung und Überleitung der staatlichen Aufgaben auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Diese Vorschläge sind insbesondere zu richten auf:

- die Erschließung weiterer Leistungs- und Effektivitätsreserven, insbesondere durch Überwindung ungerechtfertigter Niveauunterschiede;
- die weitere Erhöhung der Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik und die rasche Überleitung der Ergebnisse in die Produktion;
- die weitere Senkung des gesellschaftlichen Aufwandes, insbesondere durch die Senkung des Produktionsverbrauchs, der Kosten, darunter insbesondere der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen, sowie der Ausfall- und Wartezeiten;
- die wesentliche Erhöhung der Materialökonomie, die Einhaltung der Normative des Materialverbrauchs und Maßnahmen zur Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses;
- ein zusätzliches materielles Aufkommen an exportfähigen Endprodukten sowie die Ablösung von Importen;
- die Entwicklung der Produktion hochwertiger Konsumgüter für die Versorgung der Bevölkerung;
- den effektiven Einsatz der Investitionen und eine steigende Auslastung der Grundfonds.

	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
0606	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0607	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0608	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0561	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1936	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0542	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0546	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1423	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1424	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1422	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1421	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0401	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0402	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0471	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0809	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0810	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0820	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0822	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0914	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0952	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0977	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0982	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0920	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0923	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0501	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0101	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
0217	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Industrielle Warenproduktion IAP mit dem Güterzeichen "Q"
 Industrielle Warenproduktion IAP mit dem Güterzeichen "1"
 Industrielle Warenproduktion mit dem Attestierungszeichen
 Verwendung der eigenen Bauproduktion für Investitionen von
 0402
 Wiederverwendungsprojekte in M
 Zuwachs ins. Warenproduktion IAP aus übergeleiteten PuB-
 Ergebnissen sowie in Dauerbetrieb genommene Investitions-
 vorhaben
 Zuwachs Bauprod. IAP aus übergeleiteten PuB-Ergebnissen
 sowie in Dauerbetrieb genommene Investitionsvorhaben (nur
 Metallindustrie)
 Zuwachs Export SW M. aus übergeleiteten PuB-Ergebnissen
 sowie in Dauerbetrieb genommene Investitionsvorhaben
 Zuwachs Export SW M. aus übergeleiteten PuB-Ergebnissen
 sowie in Dauerbetrieb genommene Investitionsvorhaben
 Exportfähige Lieferungen Gesamt BP (1413 + 1415 + 1421)
 Zulieferungen für den Anlagenexport KP (Leistungen IAP)
 Investitionen (net. Volumen) einschl. 0561 Industriebe-
 triebe
 Dar. von 0401
 Erneuerung von 0401
 Finanzierung der Umlaufmittel Gesamt aus eigenen Mitteln
 Finanzierung der Umlaufmittel Gesamt aus Kredit
 Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen u. Lei-
 stungen per 31.12.
 Bestand an unfertiger Produktion für Investitionen zu
 Plankosten
 Preisgesetzende Arbeitskräfte (Pers.)
 Arbeitszeiterfassung aus Maßnahmen des wiss.-techn.
 Fortschritts (Std.)
 Anzahl des Produktionspersonals (VBE) im Jahresdurch-
 schnitt
 Anzahl des Leistungs- und Verwaltungspersonals (VBE) im
 Jahresdurchschnitt
 Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung ohne
 Abitur
 Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung mit
 Abitur
 Realisierte finanzgeplante Warenproduktion
 Gesamtelbstkosten der realisierten finanzgeplanten
 Warenproduktion
 Verbrauch an Arbeitsmitteln

	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Verbrauch von Material	x	x	x	x	x	x	x	x	x ₂	VRR	x
Verbrauch von Grundmaterial	x	x	x	x	x	x	x	x	x ₂	VRR	x
Verbrauch produktiver Leistungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x ₂	VRR u. PGH	x
Kosten für Leitung und Verwaltung	x	x	x	x	x	x	x	x	x ₂	PGH	x
Energiekosten	x	x	x	x	x	x	x	x	x ₂		
Produktgebundene Stimulierungszuschläge	x	x	x	x	x	x	x	x	x ₂		
Erlöse aus dem Absatz von Sekundärrohstoffen	x	x	x	x	x	x	x	x	x ₂		

Die Kennziffern 0106, 0108, 0127 und 0128 sind auch von den in reduziertem Umfang planenden Betrieben der zentralgeleiteten Industrie und des zentralgeleiteten Bewusstseins anzuwenden.

Spezifische Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation des Verkehrswesens (S. 52)

	Kennziff.-Nr.	Vordruck-Kennung:			
		651	652	601	602
Arbeitsproduktivität Nettoproduktion des Verkehrswesens ohne KIB	-	x	x	x	x
Arbeitsproduktivität Arbeitsleistung	-	x	x	x	x
Grundfondsquote Nettoproduktion d. Verkehrsw. ohne KIB	-	x	-	x	-
Materialkosten je 100 M realisierte finanzge- plante Warenproduktion BP	-	x	x	x	x
Nettoproduktion des Verkehrswesens ohne KIB	3400	x	x	x	x
Verbrauch von Mate- rial von 0102	3401	x	x	x	x
Verbrauch produktiver Leistungen von 0162	3402	x	x	x	x
Produktgebundene Ab- gaben für Gütertrans- portleist. von 0117	3432			x	x

Gestrichen werden die Kennziffern

Personenbeförderung städtischer Nahverkehr und Fahrgastschiffahrt (Pers.) 3018

Personenbeförderungsleistung städtischer Nahverkehr und Fahrgastschiffahrt (Personen-km) 3038

Die in den Vordrucken für die Jahresplanung nicht enthaltenen Kennziffern sind in Leerzeilen auszuweisen. Die in den Vordrucken für den Fünfjahrplan noch nicht enthaltenen Kennziffern sind auf dem Vordruck 9005 auszuweisen. Das gilt auch für die staatlichen Plan-kennziffern, für die in den Vordrucken nur eine Zeile enthalten ist.

Die Kennziffer industrielle Warenproduktion KPP 0504 ist für den Fünfjahrplan in den Zeilen „0“ und „1“ zu KPP 80 auszuweisen.

4.2. Zur Förderung einer umfassenden Bereitstellung von Sekundärrohstoffen sind in den Anfallbetrieben die Erfassung und Aufbereitung der zum Verkauf bestimmten Sekundärrohstoffe als produktive Leistungen zu planen, in Höhe der Erlöse aus dem Absatz von Sekundärrohstoffen in die nichtindustrielle Warenproduktion einzubeziehen und in der Nettoproduktion zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die Kosten für die Erfassung und Aufbereitung der Sekundärrohstoffe in die Selbstkosten der Warenproduktion einzubeziehen.

4.3. Berechnungsvorschriften für die Kennziffern Nettoproduktion und Grundmaterialkosten:

Nettoproduktion in der Industrie einschließlich Industrieanlagenbau:

Warenproduktion zu Betriebspreisen (fertiggestellte industrielle Warenproduktion + nichtindustrielle Warenproduktion)	(0503)
+ ./ Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31.12.	(0820)
./ Verbrauch von Material	(0102)
./ Verbrauch produktiver Leistungen	(0162)
./ Verbrauch von Arbeitsmitteln	(0217)
= Nettoproduktion	(0509)

Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion in der Industrie:²

Verbrauch von Grundmaterial (0164)	· 100
Warenproduktion zu Betriebspreisen (0503)	
+ ./ Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31.12.	(0820)

Nettoproduktion im Bauwesen:

Produktion des Bauwesens zu IAP	(0513)
+ ./ Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen der Industrieproduktion per 31.12.	(0820)
./ Verbrauch von Material	(0102)
./ Verbrauch produktiver Leistungen	(0162)
./ Verbrauch von Arbeitsmitteln	(0217)
= Nettoproduktion	(0509)

Grundmaterialkosten je 100 M Produktion des Bauwesens:

Verbrauch von Grundmaterial (0164)	· 100
Produktion des Bauwesens (IAP) (0513)	

Nettoproduktion des Verkehrswesens ohne KIB:

Realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu Betriebspreisen ohne KIB	(3398)
+ ./ Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31.12.	(0820)
./ Verbrauch von Material	(3401)
./ Verbrauch produktiver Leistungen	(3402)
./ Verbrauch von Arbeitsmitteln	(0217)
= Nettoproduktion des Verkehrswesens ohne KIB	(3400)

Materialkosten je 100 M Warenproduktion des Verkehrswesens:

Verbrauch von Material (Kontengruppe 31) (3401)	· 100
Realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu BP (0501)	

Die Kostenkennziffern beinhalten jeweils die Aufwendungen für die hergestellten Erzeugnisse und Leistungen.

gen (Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens zuzüglich Bestandszuwachs abzüglich Bestandsabnahme an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen der Industrieproduktion). Der Verbrauch von Arbeitsmitteln, Material und produktiven Leistungen für Reparaturen, wissenschaftlich-technische Leistungen einschließlich Forschung und Entwicklung sowie für Berufsausbildung, ist dem Produktionsverbrauch zugeordnet und wird deshalb nicht aus den Kontengruppen 30, 31 und 32 ausgegliedert.

Die Kennziffern sind mit folgenden Kosteninhalten zu planen:

0102 Verbrauch von Material (3401 im Verkehrswesen):

Kontengruppe 31

abzüglich innerbetrieblicher Umsatz, Kto. 602;
abzüglich Eigenverbrauch der Bauindustrie;
abzüglich aus den Selbstkosten auszusondernder Materialverbrauch (Ausgliederung)³;
zuzüglich produktgebundene Abgaben für den Eigenverbrauch;
abzüglich produktgebundene Preisstützungen für den Eigenverbrauch

im Bauwesen:

einschließlich der in eigenen stationären Produktions- und Verfertigungsstätten gewonnenen und hergestellten Baustoffe, Bauelemente und Rationalisierungsmittel, die für die eigene Produktion eingesetzt und entsprechend den Rechtsvorschriften als industrielle Warenproduktion zu planen sind;

im Verkehrswesen außerdem:

abzüglich der aus dem Reparaturfonds für die materiell-technische Territorialstruktur zu finanzierenden Materialkosten;

0162 Verbrauch produktiver Leistungen (3402 im Verkehrswesen):

Kontengruppe 32

abzüglich Nach- und Garantiarbeiten, Kto. 3207;

abzüglich Versandkosten innerhalb der DDR für Export;
abzüglich Transportkosten, die Bestandteil der Einstands- bzw. darauf aufbauender Materialverrechnungspreise sind;

abzüglich auszusondernder Verbrauch produktiver Leistungen (Ausgliederung)³;

im Bauwesen außerdem:

abzüglich Eigenverbrauch
abzüglich Leistungen der NAN
abzüglich Vorleistungen

im Verkehrswesen außerdem:

abzüglich der aus dem Reparaturfonds für die materiell-technische Territorialstruktur zu finanzierenden Kosten für den Verbrauch produktiver Leistungen;

³ Verbrauch von Material, produktiven Leistungen und Arbeitsmitteln für betriebliche Betreuung (Ausgliederung) betrifft:

- Einrichtungen und Maßnahmen der Arbeitsversorgung
- Einrichtungen der kulturellen Betreuung
- Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung
- Einrichtungen und Maßnahmen für die sportliche Betätigung und Jugendbetreuung
- Einrichtungen und Maßnahmen für die Kinderbetreuung
- Einrichtungen der Ferienbetreuung
- Einrichtungen des Wohnungswesens (im Bauwesen einschließlich Wohnunterkünfte auf Baustellen)

² Im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie gelten für die Berechnung dieser Kennziffer die beschlossenen zweigspezifischen Regelungen.

0164 Verbrauch von Grundmaterial:

Grundmaterial, Kto. 310 bis 314

abzüglich innerbetrieblicher Umsatz an Grundmaterial, aus Kto. 602;

zuzüglich produktgebundene Abgaben für den Eigenverbrauch an Grundmaterial;

abzüglich produktgebundene Preisstützungen für den Eigenverbrauch an Grundmaterial;

im Bauwesen außerdem:

abzüglich Eigenverbrauch von Grundmaterial;

0217 Verbrauch von Arbeitsmitteln:

Verbrauch von Arbeitsmitteln, Kontengruppe 30

abzüglich Verbrauch von Arbeitsmitteln für die betriebliche Betreuung;

abzüglich Abschreibungen für zur Nutzung überlassene vermietete und verpachtete Grundmittel, Kto. 3001;

abzüglich Eigenverbrauch an Vorhalteentgelten.

Die Kennziffer „Nettoproduktion“ und „Grundmaterialkosten je 100 Mark Produktion des Bauwesens“ sind einschließlich der Kombinatleitungen zu ermitteln.

4.4. Zu Ziff. 13.2.4.

0602 Ein Erzeugnis, das im Ergebnis von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik in die Produktion überführt wird, gilt dann als neuentwickeltes Erzeugnis, wenn

a) in der DDR vergleichbare Erzeugnisse bisher nicht produziert werden oder

b) es gegenüber vergleichbaren Erzeugnissen qualitativ höhere Gebrauchseigenschaften besitzt. Dazu gehört auch, daß im Ergebnis der wissenschaftlich-technischen Arbeit durch die Realisierung neuer Funktions- oder Konstruktionsprinzipien eine wesentliche Reduzierung des spezifischen Materialverbrauchs oder eine Substitution hochwertiger Materialien bzw. von Importen durch Materialien aus der Eigenproduktion der DDR und eine Verbesserung sonstiger wesentlicher technischer, technisch-ökonomischer und ökonomischer Parameter erreicht wird.

Sind für die einzelnen Typen einer Typenreihe besondere Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erforderlich, ist jeder dieser Typen ein neuentwickeltes Erzeugnis.

Nicht zu den neuentwickelten Erzeugnissen gehören:

- Ausstattungsvarianten des Grundtyps eines Erzeugnisses, die sich im Funktions- bzw. Konstruktionsprinzip nicht oder unwesentlich unterscheiden (wie bei unterschiedlicher Gehäusegestaltung, Farbgebung u. ä.)
- Erzeugnisse, die (wie Farben und Lacke) durch Veränderung von Mischverhältnissen entstehen
- Erzeugnisse, an denen ohne wesentliche Veränderungen der Gebrauchseigenschaften und bei Beibehaltung der Funktions- und Konstruktionsprinzipien Anpassungen an Fertigungs- oder Marktbedingungen vorgenommen wurden.

Die Planung dieser Kennziffer erfolgt bezogen auf 12 Monate (gegebenenfalls mit der Überhangproduktion).

Die in den „Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik (Ausgabe 1980, Teil 2 S. 150) getroffene Festlegung für weiterentwickelte Erzeugnisarten ist nicht mehr anzuwenden.

0802 Die Berechnung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln erfolgt im Bauwesen als Summe der Kennziffern

(0803 + 0804 + 0805 + 0806 + 0807).

In der Landwirtschaft erfolgt die Berechnung einschließlich der Kennziffer 0822 Bestand an unfertiger Produktion für Investitionen zu Planelbstkosten.

0703 Neuschaffung von Übernachtungsplätzen in betrieblichen Erholungseinrichtungen

Durch Investitionen neugeschaffene Betten und Aufbettungen (ohne Betten für Kinder im Vorschulalter) in betrieblichen Erholungseinrichtungen. Nicht einzubeziehen sind Übernachtungsplätze in Einrichtungen, die in Interessengemeinschaften mit dem FDGB geschaffen und genutzt werden.

0704 Reisen in betriebliche Erholungseinrichtungen

Reisen im Sinne des Tourismus, bei der sich der Urlauber zum Zweck seiner physischen und psychischen Erholung mindestens 7 Tage (6 Übernachtungen) in einer betrieblichen Erholungseinrichtung aufhält.

Im Rahmen der Leitung, Planung und statistischen Abrechnung wird eine Reise mit einer verreisenden Person gleichgestellt.

0702/ Betriebliche Erholungseinrichtungen sind Betriebserholungsheime und Bungalows, die sich in

0704 der Rechtsträgerschaft der im Geltungsbereich des § 2 der Verordnung vom 10. Mai 1979 über die Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 179) genannten Betriebe befinden, sowie die von den Betrieben auf vertraglicher Grundlage genutzten Quartiere und andere Kapazitäten (Wohnwagen, Zelte) zur ständigen oder zeitweisen Durchführung von Erholungsurlaub.

Schulungsheime und Gästehäuser der Betriebe sowie Betriebskinderferienlager, die zeitweise für die Durchführung von Erholungsurlaub der Werkfähigen genutzt werden, sind für die Dauer der Nutzungsart ebenfalls als betriebliche Erholungseinrichtungen zu betrachten. Nicht einzubeziehen sind Reisen in Einrichtungen, die in Interessengemeinschaften mit dem FDGB geschaffen und genutzt werden.

0939 In den Bereichen des Hoch- und Fachschulwesens, der Akademie der Wissenschaften der DDR, der Volksbildung und des Gesundheitswesens ist die Kennziffer „Beschäftigte für Forschung und Entwicklung (VbE) im Jahresdurchschnitt“ zu planen.

4.5. Datenträgergestaltung

Zu Teil K Abschnitt 14 Ziff. 15.1. (S. 59):

Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Zur Rationalisierung der Planungsarbeiten ist in zunehmendem Maße der Anteil maschinell lesbarer Datenträger zu erhöhen. Dazu sind schrittweise die Vereinbarungen zwischen der Staatlichen Plankommission und den Ministerien auszugestalten.

5. Stand der Betriebszuordnung

Zu Teil K Abschnitt 14 Ziff. 9 (S. 10):

Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Den Planentwürfen zum Fünfjahrplan ist der Stand der Zuordnung der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu den zentralen Staatsorganen, örtlichen Räten und wirtschaftsleitenden Organen per 1. Januar 1982 zugrunde zu legen.

6. Wichtige Kennziffern der Überbietung der staatlichen Aufgaben

Zu Teil K Abschnitt 14 Ziff. 14 (S. 58) der Planungsordnung:

Es werden folgende Kennziffern zusätzlich aufgenommen:

- Nettoproduktion 0509
- Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens

7. Zur Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion

Zu Teil K Abschnitt 15 Ziff. 3 (S. 70) der Planungsordnung:

Neu aufgenommen wird die Kennziffer:

1.4. Nettoproduktion 0509

für die Bereiche Industrie, Bauwesen und Verkehrswesen. Die Kennziffer „Eigenleistungen“ ist in diesen Bereichen nicht anzuwenden.

Im Verkehrswesen ist die Kennziffer Nettoproduktion des Verkehrswesens ohne KIB (3400) anzuwenden.

Die Berechnung der Kennziffer 5.2. wird wie folgt geändert:

$$\frac{0102}{(0503 \pm 0820) \text{ bzw. } 0513} \cdot 1000$$

Die Kennziffer 5.3. wird wie folgt geändert:

Senkung der Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens

Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens

$$\frac{0164}{(0503 \pm 0820) \text{ bzw. } 0513} \cdot 100$$

für die Bereiche Industrie und Bauwesen.

Die Kennziffern gemäß Ziff. 3.5. „Arbeitsproduktivität“ sowie Ziff. 4.2. „Grundfondsquote“ sind in diesen Bereichen auf der Basis Nettoproduktion anstelle Eigenleistungen zu berechnen.

Es entfällt die Kennziffer:

5.1. Senkung der Roh- und Werkstoffintensität.

8. Nachweis der ökonomischen Effekte aus der Anwendung der Mikroelektronik

8.1. Die nachstehenden Regelungen gelten für

- die Industrieministerien
- das Ministerium für Bauwesen
- das Ministerium für Verkehrswesen
- das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

sowie die ihnen direkt unterstellten Kombinate und Betriebe, soweit sie Anwendungskonzeptionen für die Mikroelektronik auszuarbeiten und ständig weiter zu präzisieren haben.

Die Definition des Inhalts gemäß Ziff. 8.2. sowie die Kennziffer „Freisetzung von Arbeitskräften aus der Anwendung der Mikroelektronik“ gilt zugleich für

- das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — für die Bereiche Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- das Ministerium für Handel und Versorgung
- das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft — für den Bereich Wasserwirtschaft
- das Ministerium für Gesundheitswesen
- das Ministerium für Materialwirtschaft — für den Bereich des Produktionsmittelhandels

— das Ministerium der Finanzen und die Finanzorgane sowie

— die Banken,

soweit sie Anwendungskonzeptionen für die Mikroelektronik auszuarbeiten haben.

8.2. Beim Nachweis der ökonomischen Effekte aus der Anwendung der Mikroelektronik ist von folgender Bestimmung ihres Inhalts auszugehen:

Die Anwendung der Mikroelektronik umfaßt:

a) den Einsatz

- diskreter und integrierter elektronischer Bauelemente und Baugruppen der Halbleitertechnik, der Optoelektronik, der Leistungselektronik und der Hybridtechnik,

- passiver elektronischer Bauelemente,

- peripherer Komponenten, wie Sensoren, Bedienelemente, Kodierschalter, Mikromotore

in Geräten, Anlagen und Ausrüstungen, insbesondere für die Verbesserung der Material- und Energieökonomie und für die Arbeitszeit- und Kosteneinsparung. Das betrifft gleichermaßen Erstanwendungen und die Substitution konventioneller Lösungen durch mikroelektronische Lösungen.

b) den Einsatz auf Basis der Mikroelektronik ausgestatteter

- Geräte und Anlagen der Meß-, Steuer- und Regelungstechnik sowie der Informationsverarbeitungs- und Übertragungstechnik, einschließlich von Mikrorechnern,

- Maschinen, Bearbeitungszentren, Maschinensysteme

- Industrieroboter,

- technologischer Systeme, wie integrierte Fertigungsabschnitte, integrierte Fertigungssysteme und rechnergestützte Arbeitsplätze

zur Rationalisierung und Intensivierung von Produktionshaupt-, -hilfs- und -nebenprozessen, von produktionsvorbereitenden Prozessen, der Projektierung sowie von informationsverarbeitenden Routineprozessen, insbesondere in Leitung, Planung und Abrechnung in allen Bereichen der Volkswirtschaft.

8.3. Zum Nachweis der ökonomischen Effekte aus der Anwendung der Mikroelektronik sind als Bestandteil der Anwendungskonzeptionen folgende Kennziffern auszuweisen:

1. Arbeitszeiteinsparung aus der Anwendung der Mikroelektronik

2. Freisetzung von Arbeitskräften aus der Anwendung der Mikroelektronik

3. Materialeinsparung aus der Anwendung der Mikroelektronik für folgende ausgewählte Materialien:

- Walzstahl (t)
- Halbzeug aus Kupfer (t)
- Aluminium und Aluminiumlegierungen (t)
- Gußzeugnisse mit Lamellengraphit (t)
- Stahlguß (t)
- Zement (t)
- Plastikwerkstoffe (t)
- Schnittholz (m³)

4. Einsparungen an Energieträgern insgesamt (Tera Joule) darunter:

- Elektroenergie (GWh)
- Stadtgas (m³)
- Heizöl (t)
- Erdgas (m³)
- Braunkohlenbriketts (t)
- Rohbraunkohle, einschl. Siebkohle (t)
- Koks (t)
- Steinkohle und Anthrazit (t)

Diese Kennziffern sind in den Anwendungskonzeptionen für die Mikroelektronik jeweils für den Verantwortungsbereich insgesamt sowie für wichtige Aufgaben oder Maßnahmen nachzuweisen. Sie sind zugleich der Abrechnung der Anwendungskonzeptionen zugrunde zu legen.

- 8.4. Die überarbeiteten Anwendungskonzeptionen für die Mikroelektronik der Kombinate sind als Bestandteil des Planentwurfs zum Volkswirtschaftsplan 1982 an
- die Ministerien
 - die Staatliche Plankommission
 - das Ministerium für Wissenschaft und Technik
- einzureichen.

9. Zur Planung der Produktion

Zu Teil B Abschnitt 2 Ziffern 4 und 5 (S. 7 und 11) der Planungsordnung:

- 9.1. In Ziff. 4.1. Abs. 2 wird Buchst. c wie folgt neu gefaßt:
- c) die Produktion für die Bevölkerung wertmäßig insgesamt, für ausgewählte Erzeugnispositionen in Menge und Wert sowie in der Jahresplanung für ausgewählte Konsumgüter nach Preisgruppen in Menge

In Ziff. 4.1. wird Abs. 5 wie folgt neu gefaßt:

(5) Durch die Kombinate und Betriebe der produktionsmittelherstellenden Industrie hat die Planung wichtiger Zulieferungen zur Sicherung und Erhöhung der Produktion von Fertigerzeugnissen (Konsumgüter) für die Versorgung der Bevölkerung entsprechend der zentral festgelegten staatlichen Plankennziffer „Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung (wertmäßig) zu IAP“ zu erfolgen. Grundlage für die wertmäßige Beauftragung der Produktion wichtiger Zulieferungen und ihrer Abrechnung ist die durch die Staatliche Plankommission festgelegte Nomenklatur ausgewählter Erzeugnisse. Vorschläge zur Präzisierung dieser Nomenklatur können jährlich von den Kombinate der Staatlichen Plankommission unterbreitet werden. Die Erfüllung der staatlichen Plankennziffer „Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung (wertmäßig) zu IAP“ ist der Bewertung der Leistungen dieser Betriebe und Kombinate als ein entscheidender Anteil an der Sicherung der Produktion von Konsumgütern und der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit zugrunde zu legen.

- 9.2. In Ziff. 4.3. wird Abs. 2 wie folgt ergänzt:

Für ausgewählte Konsumgüter, deren Planung nach Preisgruppen erfolgt und für die unter zentraler Kontrolle stehenden Erzeugnisse der 1 000 kleinen Dinge wird die Ausarbeitung und Bestätigung von Jahressortimentskonzeptionen verbindlich festgelegt. Die inhaltlichen Angaben der Sortimentskonzeptionen haben den für die Planung dieser Erzeugnisse erlassenen Bestimmungen zu entsprechen.

Im Abs. 3 wird der 1. Anstrich wie folgt neu gefaßt:

— für die Sortimente des zentral geplanten Warenfonds und für die ausgewählten Konsumgüter nach Preisgruppen durch die bilanzverantwortlichen Minister und den Minister für Handel und Versorgung; dabei haben die bilanzverantwortlichen Minister die Abstimmung mit den am Aufkommen beteiligten Ministern zu sichern

- 9.3. In Ziff. 4.2. wird Abs. 2 wie folgt neu gefaßt:

(2) Zur Erhöhung der Qualität bei der Erfassung der volkswirtschaftlichen Verflechtungsbeziehungen sind

durch ausgewählte Ministerien weitere in ihrem Bereich zur Verfügung stehende Material- bzw. Energieaufwandskennziffern, die über die Nomenklatur der zentralen Normative hinausgehen, der Staatlichen Plankommission zur Information zu übergeben. Die Übergabe der Informationen hat auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben bis zum 31. März 1982 zu erfolgen. Das betrifft Angaben über die Gesamterzeugung bzw. industrielle Warenproduktion der Erzeugnisse sowie den dafür geplanten Verbrauch an Material bzw. Energieträgern entsprechend der festgelegten Nomenklatur. Die Nomenklatur der einzureichenden Aufwandskennziffern wird den betreffenden Ministerien gesondert durch die Staatliche Plankommission bis zum 30. September 1981 übergeben.

- 9.4. Die Festlegung gemäß Ziff. 9.3. gilt zugleich als Ergänzung zum Teil B Abschnitt 3 sowie Teil C Abschnitt 4.

- 9.5. In Ziff. 5.1. Abs. 13 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt neu gefaßt:

Die Wärmebilanz ist durch das zuständige Energiekombinat auszuarbeiten und ist Grundlage für Bilanzentscheidungen zur Wärmeenergieversorgung.

Die Energiekombinate haben

- a) die Bezirksübersicht zur Wärmeenergiebilanz
- b) die Wärmeenergiebilanzen für zentral festgelegte territoriale Schwerpunkte

dem Ministerium für Kohle und Energie zur Bestätigung vorzulegen. Das Ministerium für Kohle und Energie hat der Staatlichen Plankommission die Wärmeenergiebilanz der DDR sowie die Wärmeenergiebilanzen für die zentral festgelegten territorialen Schwerpunkte mit dem Planentwurf für den Fünfjahrplan und den Jahresplan zu übergeben.

- 9.6. Ziff. 5.7. wird wie folgt neu gefaßt:

Die juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetriebe der Industrieministerien (ohne Ministerium für Kohle und Energie, Ministerium für Erzbau, Metallurgie und Kali, Ministerium für Chemische Industrie, Ministerium für Glas- und Keramikindustrie) und des Ministeriums für Bauwesen sowie die bezirks- und kreisgeleiteten Reparatur- und Instandsetzungsbetriebe des Bauwesens und der örtlichen Versorgungswirtschaft sind durch die Ministerien bzw. die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate sowie durch die Räte der Bezirke mit der staatlichen Plankennziffer „Nettoproduktion“ zu beauftragen. Den juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben ist die Kennziffer „Industrielle Warenproduktion“ nicht zu beauftragen.

- 9.7. Zu Teil B Abschnitt 2 Ziff. 5.11. (S. 25) sowie Teil D Abschnitt 5 Ziff. 12.2. (S. 22):

Die Erläuterungen zu Zeile 2150 werden wie folgt neu gefaßt:

Die gesellschaftliche Konsumtion setzt sich zusammen aus dem Materialverbrauch der Fondsträger 3300 und 8902.

Unter Zeile 8902 sind einzuordnen:

Fondsträger 3100, 3200, 5410, 7710, 7770 und 7790 sowie alle weiteren zentralen Fondsträger, die keinem Versorgungsbereich zugeordnet und nicht in Zeile 8901 enthalten sind. Die Zeilen für die Fondsträger 7710, 7770 und 7790 auf Vordruck 1102 sind nicht auszufüllen.

Die Erläuterung zu Zeile 8901 wird wie folgt neu gefaßt:

Darunter sind einzuordnen: 3800, 5151, 5820, 7800.

9.8. Zu Teil B Abschnitt 2 Ziff. 6.1. (S. 30):

Als Abs. 4 wird neu aufgenommen:

(4) Von den Industrieministerien sind mit den staatlichen Aufgaben Anforderungen an die Planung der Ausnutzung der Produktionskapazitäten sowie die Auslastung hochproduktiver Ausrüstungen herauszugeben. Diese Anforderungen an die Kapazitätsberechnungen sind mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen und je Kombinat entsprechend den spezifischen Bedingungen festzulegen. Grundlage für die Auswahl der in die Kapazitätsberechnungen einzubeziehenden Anlagen und Ausrüstungen sind die Nomenklatur für die Planung des Kapazitätszuwachses und die Nomenklatur für die statistische Berichterstattung „Ausnutzung wichtiger Produktionsausrüstungen“. Die Kennziffern der Kapazitätsauslastung sind mit den Planentwürfen der Kombinate an die Ministerien und die Staatliche Plankommission einzureichen.

9.9. Zu Teil B Abschnitt 2 Ziff. 8 (S. 35) der Planungsordnung:

Die Nomenklatur wird um folgende Positionen ergänzt:

- 131 37 13 0 Rekuperatoren für Schmelzaggregate zur Herstellung von Gußeisen
- 131 37 27 1 Rekuperatoren für Form-, Kefn- und Sandtrockenöfen
- 931 39 11 1 Brenner für spezifische Industrieöfen
- 131 39 11 2 Baugruppen der primären Abwärmenutzung für Industrieöfen für Schmelzprozesse der Schwarzmetallurgie
- 131 39 12 2 Baugruppen der primären Abwärmenutzung für Industrieöfen für Schmelzprozesse zur Gewinnung von NE-Metallen
- 131 39 14 2 Rekuperatoren für Maschinen und Ausrüstungen zum Schmelzen von NE-Metallen zur Weiterverarbeitung
- 131 44 60 0 Regeneratoren mit rotierender Speichermasse und Rekuperatoren für Apparate zur Wärmeübertragung und Öfen für die chemische Verfahrenstechnik
- 131 51 97 0 Baugruppen zur primären Abwärmenutzung für Trockner und Vorwärmer (zur Herstellung von Baustoffen) und Brennaggregate
- 131 69 80 0 Baugruppen zur primären Abwärmenutzung für Öfen und Trockner der Glas- und Keramikindustrie
- 132 91 28 1 Baugruppen zur primären Abwärmenutzung an brennstoffbeheizten Industrieöfen zur Erwärmung und Wärmebehandlung von Metallen
- 133 59 14 2 Rekuperatoren für Backöfen und Spezialbackeinrichtungen
- 134 63 68 0 Rekuperatoren für Trocknungs- und Belüftungseinrichtungen für Getreide- und Halmfuttermittel
- 157 00 00 0 Erzeugnisse der Möbelindustrie

10. Zur Planung der Produktion neuer Konsumgüter

Zu Teil B Abschnitt 2 Ziff. 5 (S. 11) der Planungsordnung:

Neu aufgenommen wird als Ziff. 5.12.:

(1) Zur Gewährleistung der Produktion neuer, qualitativ hochwertiger Konsumgüter ist die staatliche Plankennziffer „Produktion neuer Konsumgüter in Menge und Wert“ anzuwenden.

(2) Als Kriterien für neue Konsumgüter gelten:

- wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften als bisherige Konsumgüter, d. h., daß bessere technische und ökonomische Parameter (wie höhere Leistung, längere Lebensdauer, geringerer Pflege- und Bedienungsaufwand), verbesserte Formgestaltung und höhere Konsumreife zu neuen Qualitäten und zur Erweiterung des Anwendungsbereiches führen;
- Gebrauchs- und Repräsentationsmerkmale, mit denen neue Bedürfnisse geweckt werden, oder
- Anwendung neuer Materialien oder Herstellungsverfahren bzw. Technologien bzw. ihre erstmalige Anwendung für die betreffenden Konsumgüter.⁴

(3) Für die Ausarbeitung der Planentwürfe wird die „Produktion neuer Konsumgüter wertmäßig insgesamt zu IAP“ als staatliche Aufgabe übergeben.

(4) Mit dem Planentwurf zum Fünfjahrplan ist für die Jahre 1983 bis 1985 der erzeugniskonkrete Nachweis über die Sicherung der Produktion neuer Konsumgüter nach Haupterzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen, die für die Versorgung der Bevölkerung und den Export wichtig sind, auf dem Vordruck 9209 mit folgenden Angaben einzureichen:

Bezeichnung d. Erzeugnisse, ELN-Nr.; ME; IAP; techn. Parameter; Gütezeichen	Entwicklungsabschluß/Jahr	Produktionsbeginn/Jahr
1	2	3

Produktion		Verwendung Bevölkerung	
Menge	Wert IAP	Menge	Wert IAP
4	5	6	7

Der Nachweis ist für die einzelnen Jahre des Zeitraums 1983 bis 1985 jeweils gesondert zu führen.

Erläuterungen zum Vordruckmuster:

Allgemeine Angaben:

Name des Kombinates bzw. wirtschaftsleitenden Organs, WO-Schlüssel-Nr. des Kombinates bzw. wirtschaftsleitenden Organs;

Spalte 1:

Als neue Konsumgüter sind zu planen

- a) die im Planjahr in die Produktion einzuführenden Erzeugnisse
- b) die Erzeugnisse, deren Einführung in die Produktion bis zu 3 Jahren vor dem Planjahr erfolgte;

Spalten 4 bis 7:

Für die unter a) aufgeführten Erzeugnisse ist die im Jahr der Einführung geplante Produktion und für die unter b) aufgeführten Erzeugnisse ist die Produktionserhöhung gegenüber dem Vorjahr auszuweisen. Für alle Erzeugnisse ist die Verwendung für die Bevölkerung anzugeben.

Die Wertangaben sind in 1 000 Mark auszuweisen.

(5) Mit den Planentwürfen zum Jahresplan ist der erzeugniskonkrete Nachweis über die Sicherung der Pro-

⁴ Entsprechend dem 1. Anstrich der Anlage 2 zum Beschluß vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 2 S. 58)

duktion neuer Konsumgüter sowie der Ausweis des Wertzuwachses auf dem Vordruck 9209 mit folgenden Angaben einzureichen:

Bezeichnung d. Erzeugnisse, ELN-Nr.; ME; IAP; EVP; techn. Parameter, Gütezeichen	Entwicklungsabschluß Monat/Jahr	Produktionsbeginn Monat/Jahr
1	2	3

Produktion		Verwendung Bevölkerung			Wertzuwachs
Menge	Wert IAP	Menge	Wert IAP	Wert EVP	IAP
4	5	6	7	8	9

Erläuterungen zum Vordruckmuster:

Allgemeine Angaben:

Name des Betriebes, Bezirks-Nr., Name des Kombinates bzw. wirtschaftsleitenden Organs, WO-Schlüssel-Nr. des Kombinates bzw. wirtschaftsleitenden Organs;

Spalte 1:

Als neue Konsumgüter sind zu planen

- die im Planjahr in die Produktion einzuführenden Erzeugnisse
- die Erzeugnisse, deren Einführung in die Produktion bis zu 3 Jahren vor dem Planjahr erfolgte;

Spalte 2:

Für die unter a) aufgeführten Erzeugnisse ist der Monat des Entwicklungsabschlusses anzugeben und für die unter b) aufgeführten Erzeugnisse das Jahr;

Spalte 3:

Für die unter a) aufgeführten Erzeugnisse ist der Monat des Produktionsbeginns anzugeben und für die unter b) aufgeführten Erzeugnisse das Jahr;

Spalten 4 bis 7:

Für die unter a) aufgeführten Erzeugnisse ist die im Planjahr ab Monat der Einführung geplante Produktion auszuweisen und für die unter b) aufgeführten Erzeugnisse die Produktionserhöhung gegenüber dem Vorjahr und ihre Verwendung;

die Wertangaben sind durch die Betriebe in 1 000 Mark auszuweisen.

Spalte 9:

Ausweis des durch die Produktion neuer Konsumgüter zu erreichenden Wertzuwachses. Die Berechnung ist wie folgt vorzunehmen:

Spalte 5 / (Spalte 4 x Preis [IAP] des Vergleichserzeugnisses bzw. des abgeößten Erzeugnisses).

(6) Abgabe der Vordrucke 9209 mit dem Planentwurf zum Fünfjahrplan:

- Kombinate bzw. wirtschaftsleitende Organe an Ministerien 3 Exemplare des Nachweises nach Erzeugnissen mit der Zusammenfassung der Wertangaben (in Mio M) und der Angabe der staatlichen Aufgabe als Deckblatt.
- Ministerien je 1 Exemplar der Nachweise der Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe nach Erzeugnissen sowie eine Zusammenfassung der Wertangaben mit Angabe der staatlichen Aufgabe als Deckblatt an die Staatliche Plankommission und an das Ministerium für Wissenschaft und Technik.

(7) Abgabe der Vordrucke 9209 mit den Planentwürfen zum Jahresplan:

- Betriebe an Kombinate bzw. wirtschaftsleitende Organe 4 Exemplare.
- Kombinate bzw. wirtschaftsleitende Organe an Ministerien 3 Exemplare der Betriebsunterlagen sowie eine Zusammenfassung der Wertangaben (in Mio M) mit Angabe der staatlichen Aufgabe als Deckblatt sowie den Ausweis des Wertzuwachses.
- Ministerien je 1 Exemplar der Betriebsunterlagen und der Deckblätter der Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe sowie eine Zusammenfassung der Wertangaben mit Angabe der staatlichen Aufgabe als Deckblatt sowie den Ausweis des Wertzuwachses an die Staatliche Plankommission und das Amt für Preise.

11. Zur Planung des Bauwesens

11.1. Zu Teil B Abschnitt 3 Ziff. 3 (S. 39) der Planungsordnung:

Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Die Bezirks- bzw. Kreisbauämter haben an die Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks die Kennziffer Nettoleistungen als staatliche Plankennziffer zu übergeben.

11.2. Zu Teil B Abschnitt 3 Ziff. 4:

In Ziff. 4.2. Abs. 1 (S. 41) wird die Fußnote 1 gestrichen. In Ziff. 4.3. Abs. 1 (S. 41) wird der 1. Satz wie folgt neu gefaßt:

Die Generaldirektoren der den Industrieministerien direkt unterstellten Kombinate bzw. Direktoren der anderen zentral- und bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie, der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie die Vorsitzenden der sozialistischen Genossenschaften (ohne zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen, zwischenbetriebliche Einrichtungen und Meliorationsgenossenschaften) sowie die Direktoren der volkseigenen Kombinate und Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft²⁾ verfügen in eigener Verantwortung über den Einsatz der eigenen Baukapazitäten.

11.3. Zu Teil B Abschnitt 3 Ziff. 8:

In Ziff. 8.2. Abs. 1 (S. 44) wird der 3. Anstrich wie folgt neu gefaßt:

- die durch die Staatliche Plankommission festgelegte Rang- und Reihenfolge für Investitionsvorhaben durchzusetzen.

In Ziff. 8.3. Abs. 3 (S. 45) muß es anstelle „zentralgeplante Vorhaben“ heißen: „Investitionsvorhaben/Objekte“.

In Ziff. 8.4. wird als Abs. 2 neu aufgenommen:

(2) Die Auftragnehmer haben nach Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen auf Forderung der Investitionsauftraggeber verbindliche Angebote zur Vorbereitung von Investitionen gemäß der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBI. I Nr. 23 S. 251) abzugeben.

In Ziff. 8.4. wird als Abs. 3 neu aufgenommen:

(3) Werden zur Realisierung von Zufahrten, Hauptwirtschaftswegen und Maßnahmen der Vorflutregelung im Rahmen der Wiederurbarmachung in der Braunkohlenindustrie Bauleistungen von Betrieben der Bauwirtschaft durchgeführt, so ist dieser aus den Kosten der Braunkohlenbetriebe zu finanzierende Baubedarf durch die Braunkohlenbetriebe innerhalb der staatlichen Plankennziffer „Bauanteil der Investitionen“ zu planen

und in die Baubilanz einzubeziehen. Diese Bauaufgaben sind bei der Festlegung der Bauproduktion des örtlich geleiteten Bauwesens für die Industriebaubilanz zu berücksichtigen.

Als Ziff. 8.8. wird neu aufgenommen:

(1) Zur Gewährleistung der Übereinstimmung des Investitionsplanes und der Baubilanz sind durch das Ministerium für Bauwesen sowie durch die anderen zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke mit den staatlichen Planaufgaben die vom Ministerrat bestätigten Übersichten für Investitionsvorhaben über 5 Mio M Gesamtwertumfang sowie die von den Ministern bzw. Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie Vorsitzenden der Räte der Bezirke bestätigten Übersichten für Investitionsvorhaben bis 5 Mio M Gesamtwertumfang den bilanzierenden Organen für die Bauproduktion und den Investitionsauftraggebern vorzugeben. Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane übergeben gleichzeitig die Übersichten für Investitionsvorhaben bis 5 Mio M Gesamtwertumfang dem Ministerium für Bauwesen.

(2) Die für das Planjahr bestätigten Investitionsvorhaben und der für diese Investitionsvorhaben für das Planjahr beauftragte Staatsfonds Bau sind Grundlage für die Betriebspläne und für die Durchführung der Vorhaben durch die Investitionsauftraggeber, die bilanzierenden Organe, die Baukombinate bzw. Baubetriebe. Bis 15. Januar des Planjahres sind für die bestätigten Investitionsvorhaben des Planjahres von den bilanzierenden Organen mit den Investitionsauftraggebern abgestimmte Vorschläge zur Veränderung des beauftragten Staatsfonds Bau auf Grund der endgültigen vorhabenkonkreten Planabrechnung des Vorjahres dem Minister für Bauwesen zur Überprüfung einzureichen. Auf der Grundlage der Überprüfung und nach Abstimmung mit den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergibt der Minister für Bauwesen Vorschläge zur Veränderung der bestätigten Investitionsvorhaben über 5 Mio M Gesamtwertumfang sowie des Staatsfonds Bau, gegliedert nach Verantwortungsbereichen und Bezirken, im Februar des Planjahres der Staatlichen Plankommission. Die Staatliche Plankommission erarbeitet Entscheidungsvorschläge zu den vorgeschlagenen Veränderungen und legt sie dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor.

(3) Die Investitionsauftraggeber und deren übergeordnete wirtschaftsleitende bzw. Staatsorgane sowie die bilanzierenden Organe und Baukombinate bzw. Baubetriebe sind nicht berechtigt, Änderungen zu den bestätigten Investitionsvorhaben und zum beauftragten Staatsfonds Bau sowie zu den gemäß Abs. 2 getroffenen Entscheidungen vorzunehmen.

(4) Ergeben sich aus der Senkung des Bauaufwandes bzw. der Verkürzung der Bauzeit im Verlaufe des Planjahres Vorschläge zur Veränderung der bestätigten Investitionsvorhaben und des Staatsfonds Bau, haben die bilanzierenden Organe in Übereinstimmung mit den Investitionsauftraggebern die Vorschläge dem Ministerium für Bauwesen vorzulegen. Nach Überprüfung übergibt der Minister für Bauwesen in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Vorschläge zur Veränderung der bestätigten Investitionsvorhaben über 5 Mio M Gesamtwertumfang sowie des Staatsfonds Bau nach Verantwortungsbereichen der Staatlichen Plankommission zur Vorbereitung der Entscheidung durch den Ministerrat. Über die Verwendung der in den Baubilanzen enthaltenen Kapazitätsreserven nach Verantwortungsbereichen, Bezirken und Vorhaben entscheidet die Staatliche

Plankommission gemeinsam mit dem Ministerium für Bauwesen.

(5) Der Einsatz der Bauproduktion der örtlich geleiteten Baukombinate und Baubetriebe für die Industriebaubilanz sowie der Bauproduktion der zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinate für die Wohnungsbau- und bezirkliche Investitionsbaubilanz ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes betriebs- und vorhabenkonkret zwischen den bilanzierenden Organen in der Phase der Planausarbeitung zu vereinbaren und als Bestandteil der Planentwürfe dem Ministerium für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission als Übersicht einzureichen.

12. Zur Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Zu Teil C Abschnitt 4 Unterabschnitt A der Planungsordnung:

12.1. Ziff. 1.3. (S. 5) wird wie folgt geändert:

Die Ausarbeitung von Fünfjahrplänen hat in allen LPG, GPG und deren kooperativen Einrichtungen zu erfolgen. Der Entwurf des Fünfjahrplanes ist im Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises zu beraten und zu verteidigen. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft entscheidet über die anzuwendenden Nomenklaturen.

12.2. In Ziff. 5.5. wird Abs. 4 (S. 19) wie folgt neu gefaßt:

(4) Durch die Fachorgane für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise ist in Abstimmung mit den LPG, GPG, VEG und kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft und den volkseigenen Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage der Arbeitszeitbilanzen der Saisonbedarf an Arbeitskräften nach wichtigen Berufen und an Technik zu ermitteln und zu sichern.

Dazu sind:

- die LPG und VEG berechtigt, Arbeitskräfte und Technik aus ihren zwischengenossenschaftlichen bzw. zwischenbetrieblichen Einrichtungen zur Bewältigung von Arbeitsspitzen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion einzusetzen. Dieser Einsatz ist durch die Bevollmächtigtenversammlung zu beschließen und in den Betriebsplänen der LPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen auszuweisen,
- auf der Grundlage der Festlegungen über die Erweiterung der Aufgaben der Ämter für Arbeit und Löhne durch die Räte der Bezirke und Kreise Entscheidungen über den zeitweiligen Einsatz von Arbeitskräften und Technik aus anderen Betrieben der Volkswirtschaft in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu treffen, die zwischen den beteiligten Betrieben durch Vereinbarungen abzusichern sind,
- die sich aus dem zeitweiligen Einsatz von Arbeitskräften und Technik ergebenden Auswirkungen auf den Plan der betreffenden Betriebe nachzuweisen und bei der Planabrechnung zu berücksichtigen.

13. Zur Planung des Verkehrswesens

13.1. Zu Teil D Abschnitt 5 Unterabschnitt A Ziff. 2 (S. 6) der Planungsordnung:

Ziff. 2.2. wird wie folgt ergänzt:

Die Kombinate und Betriebe haben die ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben für die Inanspruchnahme der Gütertransportleistungen auf den Vordruckten entsprechend den Festlegungen der TBAO auszuweisen.

13.2. In Ziff. 2.3. Abs. 7 wird eingefügt:

- in der ersten Zeile: „Buchst. a und“ (vor Buchst. b)
- vor dem letzten Satz:

Die staatlichen Aufgaben sind auf dem Vordruck 9005 in je einer Zeile und auf dem Vordruck 4306 (Lsp. 60—66) auszuweisen.

13.3. Ziff. 2.3. Abs. 7 (S. 7) wird wie folgt ergänzt:

Die Nomenklatur der Planinformationen über die betriebliche Transportplanung für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne wird wie folgt erweitert:

- 4600 Gütertransportleistung (Bedarf) für das öffentliche Verkehrswesen
- 4601 Gütertransportleistung (Bedarf) für die Eisenbahn
- 4602 Gütertransportleistung (Bedarf) für die Binnenschifffahrt
- 4603 Gütertransportleistung (Bedarf) für den öffentlichen Kraftverkehr

(Der Vordruck 4306 beinhaltet bereits die veränderten Nomenklaturen.)

Diese Festlegung gilt auch für

- Teil B Abschn. 2 Ziff. 9.1. (S. 36) und
- Teil E Abschn. 6 Ziff. 9.1. Abs. 3 (S. 21)

13.4. Ziff. 8 (S. 12) wird wie folgt ergänzt:

(3) Der Planung der Erlöse zu Preisen per 1. Januar 1982 (Preisbasis 2) in den volkseigenen Verkehrsbetrieben und Kombinat sind in den Planentwürfen zum Volkswirtschaftsplan die neuen Binnengüterverkehrstarife zugrunde zu legen. Betriebe und Kombinate mit Werkfuhrpark gemäß Teil D Abschnitt 5 Unterabschnitt A Ziff. 1.2. Abs. 1 Buchst. b, die Verkehrsleistungen für fremde Auftraggeber durchführen, können die Erlöse (Preisbasis 2) dafür mit den in der vom Amt für Preise herausgegebenen Liste der Preisänderungskoeffizienten⁵ angegebenen Koeffizienten planen. Für die Planung der Kosten zu Preisen per 1. Januar 1982 bei den Auftraggebern von Verkehrsleistungen können die in der Liste der Preisänderungskoeffizienten angegebenen Koeffizienten für Verkehrsleistungen angewendet werden. Die Erfassung der Auswirkungen der Änderungen der Binnengüterverkehrstarife gemäß Teil N Abschnitt 26 Ziff. 5.6. Abs. 1 hat in der Untergliederung der Leistungspositionen entsprechend der Liste der Preisänderungskoeffizienten auf dem Vordruck 2705 zu erfolgen.

Die erlösseitigen Auswirkungen der planmäßigen Änderung der Binnengüterverkehrstarife sind auf der Grundlage der zu realisierenden finanzgeplanten Warenproduktion von den

- zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Verkehrsbetrieben und Kombinat,
- zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Betrieben und Kombinat mit Werkfuhrpark gemäß Teil D Abschnitt 5 Unterabschnitt A Ziff. 1.2. Abs. 1 Buchst. b, die Verkehrsleistungen für fremde Auftraggeber durchführen,

zu ermitteln und nachzuweisen. Auf der Rückseite des Vordrucks 2705 sind die Auswirkungen auf die unmittelbaren Abnehmer nach Kombinat bzw. wirtschafts-

leitenden Organen aufzuschlüsseln. Die Auswirkungen aus den Änderungen der Binnengüterverkehrstarife für Transportleistungen für feste Brennstoffe, für die eine Weiterberechnung in Form von Einheitsfrachten durch das Kombinat Kohleversorgung erfolgt, sind auf der Rückseite des Vordrucks 2705 dem Kombinat Kohleversorgung (Schlüssel-Nr. 0171) zuzuordnen.

Die zentralgeleiteten Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe fassen die Auswirkungen je Leistungsposition der Liste der Preisänderungskoeffizienten zusammen.

Im Bereich der Räte der Bezirke sind die Auswirkungen für

- bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie 8100
 - örtliche Versorgungswirtschaft 8200
 - örtliches Verkehrswesen 8400
 - Bauamt 8500
 - Handel und Versorgung 8600
 - Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft 8700
- zusammenzufassen.

Die Auftraggeber von Verkehrsleistungen haben die Auswirkungen aus der Änderung der Binnengüterverkehrstarife auf dem Vordruck 2706 in Leerzeilen zusammengefaßt für das Kombinat bzw. wirtschaftsleitende Organ in folgenden Positionen nachzuweisen:

- 410 Transportleistungen der Eisenbahn ohne Frachten für feste Brennstoffe
- 420 Transportleistungen des Kraftverkehrs ohne Frachten für feste Brennstoffe
- 430 Transportleistungen der Binnenschifffahrt ohne Frachten für feste Brennstoffe
- 440 Frachten für feste Brennstoffe ohne Einheitsfrachten
- 441 Einheitsfrachten für feste Brennstoffe
- 450 Winterdienstleistungen
- 460 Verkehrsleistungen der internationalen Spedition.

Die Vordrucke 2705 und 2706 über die Auswirkungen der Binnengüterverkehrstarife sind zum Abgabetermin der Planentwürfe der Kombinate dem zuständigen Ministerium und dem Amt für Preise zu übergeben.

14. Zur Planung des Konsumgüterbinnenhandels

14.1. Zu Teil E Abschnitt 6 Ziff. 4 (S. 7) der Planungsordnung: Die Absätze 2 und 3 werden um die Festlegungen gemäß Ziff. 9.2. ergänzt.

14.2. Zu Teil E Abschnitt 6 Ziff. 6.1. (S. 11):

Im Absatz 3 werden die beiden letzten Sätze wie folgt neu gefaßt:

Die Festlegung und Veränderung der Nomenklatur der weiteren versorgungswichtigen Konsumgüter hat durch das Ministerium für Handel und Versorgung in Abstimmung mit den anderen beteiligten zentralen Staatsorganen zu erfolgen. Diese Nomenklatur ist der Staatlichen Plankommission zur Information zu übergeben.

14.3. Zu Teil E Abschnitt 6 Ziff. 9.5. (S. 20):

Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Die Räte der Bezirke erhalten für den örtlich geleiteten Konsumgüterbinnenhandel in Ergänzung zu den Festlegungen über die Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern gemäß Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ die durchschnittliche jährliche prozentuale

⁵ Liste der Preisänderungskoeffizienten für Erzeugnisse und Leistungen, deren Industriepreise am 1. Januar 1982 geändert werden.

Zuwachsrates der Arbeitsproduktivität als staatliche Plankennziffer des Fünfjahrplanes und die jährliche prozentuale Zuwachsrates der Arbeitsproduktivität als staatliche Plankennziffer der Jahresvolkswirtschaftspläne.

15. Zur objektkonkreten Planung ausgewählter Kapazitäten des Bildungswesens und der örtlich geleiteten Bereiche Gesundheitswesen, Kultur und örtliche Versorgungswirtschaft

Zu den Teilen F, G und H der Planungsordnung:

15.1. Im Teil F Abschnitt 7 ist im Unterabschnitt A Ziff. 5 als Abs. 4 neu aufzunehmen:

(4) Die Einreichung der Listen zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen für die Neuschaffung von Volkselementeinrichtungen erfolgt nach entsprechenden Festlegungen des Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums für Bauwesen in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission.

15.2. Im Teil F Abschnitt 7 ist im Unterabschnitt B Ziff. 4.1.1. als Abs. 4 neu aufzunehmen:

(4) Die Räte der Bezirke und das Staatssekretariat für Berufsbildung haben mit ihrem Planentwurf zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen Listen für die Neuschaffung von Kapazitäten einzureichen. Die Einreichung hat nach Abstimmung mit der Bezirksplankommission und dem Bezirksbauamt entsprechend dem Muster durch die Räte der Bezirke an das Staatssekretariat für Berufsbildung und von diesem an die Staatliche Plankommission zu erfolgen.

Muster

Listen für die Neuschaffung von Kapazitäten an kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung

Lfd. Nr.	Objektbezeichnung	Kapazität a) gesamt b) dar. Ersatz	GE Monat/ Jahr	Baubeginn Monat/ Jahr	Fertigstell-/ Übergabe Monat/ Jahr
I.	Unterrichtsräume				
II.	Plätze in Lehrlingswohnheimen				
III.	Schulsporthallen				

15.3. Im Teil F Abschnitt 7 Unterabschnitt B Ziff. 4.1.2. ist als Abs. 6 aufzunehmen:

(6) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben mit ihrem Planentwurf zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen Listen für die Neuschaffung von Kapazitäten an die Staatliche Plankommission und das Staatssekretariat für Berufsbildung einzureichen. Sie haben zu enthalten:

- Objektbezeichnung
- Neuschaffung von Kapazitäten (Unterrichtsräume, Plätze in Lehrlingswohnheimen, Schulsporthallen) dar.: Ersatzbeschaffung in der vorgenannten Untergliederung

Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

15.4. Im Teil G Abschnitt 8 Ziff. 4 (S. 10) wird der Abs. 2, im Abschnitt 10 Ziff. 5 der Abs. 4 (S. 25) und im Teil H Abschnitt 12 die Ziff. 2.2. (S. 24) wie folgt ergänzt:

Mit dem Planentwurf zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen sind von den Räten der Bezirke Listen für die Neuschaffung folgender Kapazitäten in den örtlich geleiteten Bereichen Gesundheitswesen, Kultur und örtliche Versorgungswirtschaft der Staatlichen Plankommission und dem zuständigen Ministerium zur Bestätigung einzureichen:

- ambulante ärztliche und zahnärztliche Arbeitsplätze insgesamt
- pharmazeutische Arbeitsplätze
- Jugendklubeinrichtungen (Plätze)
- Altstoffannahmestellen (Anzahl und m² Lagerfläche).

Die Angaben sind getrennt je Bereich und untergliedert nach Einrichtungen,

- die im Rahmen der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus und
- die außerhalb des komplexen Wohnungsbaus geschaffen werden, auszuarbeiten.

Muster

Objektkonkrete Planung ausgewählter Kapazitäten (auf Vordruck 9291)

Lfd. Nr.	Art der Einrichtung	Standort der Einrichtung	Realisierungszeitraum	zu schaffende Kapazität (in ME)
1	2	3	4	5

Die Angaben des Fünfjahrplanes sind für die Jahre 1983, 1984 und 1985 nach Jahren untereinander anzuordnen.

15.5. Zu Teil G Abschnitt 9 Unterabschnitt B:

In Ziff. 4 (S. 19) wird als Abs. 6 neu aufgenommen:

(6) Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane haben bei der Planung der Erholungseinrichtungen die staatlichen Bewirtschaftungs-, Nutzungs- und Arbeitskräfteerichtwerte entsprechend der Verordnung vom 10. Mai 1979 über die Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 179) sowie der Durchführungsbestimmung vom 13. November 1979 zur Verordnung über die Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen (Sonderdruck Nr. 1026 des Gesetzblattes) zugrunde zu legen. Durch die übergeordneten Organe sind den Betrieben und Einrichtungen Zielstellungen über die Nutzung und Bewirtschaftung der betrieblichen Erholungseinrichtungen vorzugeben.

16. Zur Planung des komplexen Wohnungsbaus und der Wohnungswirtschaft

Zu Teil H Abschnitt 11 Ziff. 7 (S. 8) der Planungsordnung:

Ziff. 7 wird wie folgt neu gefaßt:

7. Zweijahrplanung des komplexen Wohnungsbaus für Wohnungsbaustandorte mit mehr als 500 Neubauwohnungen sowie des technologischen Ablaufes bei der Realisierung des Wohnungsneubaus

7.1. (1) Für Wohnungsbaustandorte mit mehr als 500 Neubauwohnungen ist in Verantwortung der Räte der Bezirke eine Zweijahrplanung durchzuführen. Dazu sind für diese Vorhaben durch die Räte der Bezirke mit den staatlichen Plankennziffern für den Jahresvolkswirtschaftsplan im Rahmen der staatlichen Planaufgaben für den Fünfjahrplan und auf der Grundlage der beständigen Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben Orientierungen für die im Folgejahr erforderlichen Bau- und Projektierungsleistungen sowie für ausgewählte Zuliefererzeugnisse für die Planung des Folgejahres vorzugeben.

(2) Für die Wohnungsbaustandorte mit mehr als 500 Neubauwohnungen ist im Rahmen der staatlichen Plankennziffer für den Fünfjahrplan durch die Räte der Bezirke für das Folgejahr eine Vorbilanzierung der Bau- und Projektierungsleistungen durchzuführen und der Einsatz ausgewählter Materialien und Zulieferungen nachzuweisen.

(3) Für ausgewählte Materialien und Zulieferungen für den komplexen Wohnungsbau hat durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe im Rahmen der Kennziffern des Fünfjahrplanes eine Vorbilanzierung für das Folgejahr in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen zu erfolgen. Auf dieser Grundlage sind den Kombinat und Betrieben durch die Bezirksbauämter Orientierungen für den zweckgebundenen Einsatz der ausgewählten Materialien und Zulieferungen im Folgejahr nach Standorten zu übergeben.

7.2. Der technologische Ablauf für die Realisierung des Wohnungsbaus, der Gemeinschaftseinrichtungen und der Anschlüsse ist generell für 2 Jahre zu planen. Dazu ist das Bezirksharmonogramm als Bestandteil des Jahresvolkswirtschaftsplanes auszuarbeiten.

17. Zur Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation der örtlichen Versorgungswirtschaft

Zu Teil H Abschnitt 12 Ziff. 10 (S. 29) der Planungsordnung:

17.1. In der Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation wird die Kennziffer „Eigenleistung“ 0518 für VEB und PGH gestrichen.

Neu aufgenommen wird für VEB und PGH die Kennziffer „Nettoleistungen“ 0509.

Die Ermittlung der Nettoleistungen in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks der örtlichen Versorgungswirtschaft hat nach folgendem vereinfachten Berechnungsverfahren zu erfolgen:

Betriebsleistungen

+ ./ Bestandsänderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen

./ Grundmaterial

./ Kooperationsleistungen

= Nettoleistungen

17.2. Die Räte der Bezirke bzw. die Räte der Kreise haben an die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe sowie Produktionsgenossenschaften des Handwerks die Kennziffer „Nettoleistungen“ als staatliche Plankennziffer zu übergeben.

⁸ Das betrifft die in der Nomenklatur „Nachweis des Einsatzes ausgewählter Materialien und Zulieferungen für den komplexen Wohnungsbau im Zeitraum 1981 bis 1985“ gemäß Ziff. 14 mit F gekennzeichneten Positionen.

18. Zur Planung von Wissenschaft und Technik

Zu Teil L Abschnitt 19 (S. 19) der Planungsordnung:

18.1. Zu Ziff. 2 Abs. 3:

Der 1. Satz wird wie folgt neu gefaßt:

Die Pläne Wissenschaft und Technik der Kombinate, die den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellt sind, enthalten:

- die Aufgaben und Vorgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik gemäß Abs. 1 sowie
- die eigenverantwortlich durch die Generaldirektoren festgelegten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Kombinates gemäß Ziffern 9.1.5. Buchst. a und 9.2.5. Buchst. b.

18.2. Zu Ziff. 3.1. Abs. 2:

Der Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Der Minister für Wissenschaft und Technik ist berechtigt, zur Sicherung der wissenschaftlich-technischen Kooperation für die im Staatsplan Wissenschaft und Technik festgelegten Aufgaben auch im Laufe des Planjahres staatliche Forschungs- und Entwicklungsaufträge in Abstimmung mit dem zuständigen Minister zu erteilen.

18.3. Zu Ziff. 4:

a) Der 1. Anstrich des Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

- der absolute Vorrang des Staatsplanes bei denjenigen wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellungen durchzusetzen, die durch ihre Breitenwirkung den wissenschaftlich-technischen Fortschritt am nachhaltigsten beschleunigen und deshalb für die volkswirtschaftliche Leistungsentwicklung am wichtigsten sind;

b) Als Abschlusssatz des Abs. 1 wird nach dem 3. Anstrich neu aufgenommen:

Für die Gesamtkoordinierung der Arbeit mit den Staatsaufträgen und für die Kontrolle der Durchführung der Staatsaufträge ist das Ministerium für Wissenschaft und Technik verantwortlich.

c) Die Absätze 4 bis 8 werden wie folgt neu gefaßt:

(4) Im Ergebnis der gemeinsamen langfristigen konzeptionellen Arbeit des Ministeriums für Wissenschaft und Technik, der Staatlichen Plankommission, der Akademie der Wissenschaften der DDR und der Ministerien sind als staatliche Aufgabe zur Ausarbeitung des Entwurfs des Fünfjahrplanes den für die Durchführung der Aufgaben der Staatsaufträge verantwortlichen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen zu übergeben:

- die volkswirtschaftlichen Zielstellungen des Staatsauftrages
- die zu lösenden wissenschaftlich-technischen Aufgaben und ihre Ziele mit Termin (gegliedert nach Kombinat)
- die wichtigsten Maßnahmen und Vorhaben zur materiell-technischen Sicherung der Ergebnisse.

(5) Die für die Lösung von Aufgaben der Staatsaufträge Wissenschaft und Technik verantwortlichen Ministerien und Kombinate haben dazu die erforderlichen Kooperationsbeziehungen herzustellen sowie die Maßnahmen der materiell-technischen Sicherung festzulegen und als Bestandteil des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fonds vorrangig zu planen. Sie haben bei der Durchführung der Aufgaben auftretende Fragen der Kooperation zwischen den

Kombinaten ihres Verantwortungsbereiches und anderer Bereiche zu klären.

(6) Mit der Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen haben die Ministerien und Kombinate zu bestätigen, daß die von ihnen zu lösenden Aufgaben zur Realisierung der Staatsaufträge in ihre Pläne aufgenommen wurden sowie die erforderlichen materiell-technischen Voraussetzungen im Rahmen der bereitgestellten Fonds gesichert sind.

Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 7.

18.4. Zu Ziff. 6:

Im Abs. 2 werden der 1. Satz und die Buchstaben a und b wie folgt neu gefaßt:

(2) Die Vorgaben für die Arbeitszeit-, Material- und Energieeinsparung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Ministerien sind entsprechend den Erfordernissen der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft und des notwendigen Leistungsbeitrages der Kombinate durch die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Wissenschaft und Technik kombinatebezogen auszuarbeiten. Die entsprechenden Vorgaben für die Entwicklung der industriellen Warenproduktion mit dem Gütezeichen „Q“ sind durch die Staatliche Plankommission und das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu erarbeiten. Bei der Erarbeitung der Vorgaben ist eine enge Gemeinschaftsarbeit mit den Ministerien, dem Ministerium für Materialwirtschaft und der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR zu gewährleisten.

a) Die Vorgaben werden übergeben als

- langfristige Orientierung für die konzeptionelle Vorbereitung des Fünfjahrplanes
- Bestandteil der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des Fünfjahrplanes
- Bestandteil der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Planverteidigung, gegliedert nach Jahren. Die staatlichen Planaufgaben für die Durchführung des Fünfjahrplanes sind zugleich staatliche Aufgaben für die Ausarbeitung der Entwürfe der Jahresvolkswirtschaftspläne.

b) Die Vorgaben für die Arbeitszeit-, Material- und Energieeinsparung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Kombinate sind durch die zuständigen Ministerien unter Berücksichtigung des Standpunktes der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Wissenschaft und Technik festzulegen und herauszugeben.

18.5. Zu Ziff. 9.1. (Bestandteile des Fünfjahrplanes):

Die Ziff. 9.1.1. wird gestrichen.

Der letzte Satz der Ziff. 9.1.2. wird gestrichen.

Die Ziff. 9.1.3. wird wie folgt neu gefaßt:

Die Übersicht über die in den einzelnen Jahren des Fünfjahrplanes zu erreichenden Einsparungen an Material und Energieträgern (nach folgender Nomenklatur in Mengen) sowie die Ablösung von NSW-Importen (in Mio VM) aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (insgesamt) und die Investitionen zum Auf- und Ausbau der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen (in 1 000 M) sowie deren Anteil an den Gesamtinvestitionen (in Prozent) auf Vordruck 9005

a) Materialeinsparungen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (in Mengen):

- Walzstahl (t)
- Halbzeug aus Kupfer (t)

Halbzeug aus Messing (t)
 Aluminium und Aluminiumlegierungen (t)
 Gußerzeugnisse mit Lamellengraphit (t)
 Stahlguß (t)
 Zement (1 000 t)
 Plastikwerkstoffe (t)
 Schnittholz (1 000 m³)

b) Einsparungen an Energieträgern aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, insgesamt (Tera Joule)

dar.: Elektroenergie (GWh)
 Stadtgas (1 000 m³)
 Heizöl (1 000 t)
 Erdgas (1 000 m³) DDR-Aufkommen
 Erdgas (1 000 m³) Import
 Braunkohlenbriketts (1 000 t)
 Rohbraunkohle, einschl. Siebkohle (1 000 t)
 Koks (1 000 t)
 Steinkohle und Anthrazit (1 000 t)

c) Ablösung von NSW-Importen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (1 000 VM)

d) Investitionen zum Auf- und Ausbau der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen (1 000 M)
 Anteil an den Gesamtinvestitionen (%)

nach folgendem Muster:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	ME	1981	1982	1983	1984	1985
1	2	3	4	5	6	7	8

Die Angaben sind jeweils in einer Zeile auszuweisen.

Als Ziff. 9.1.4. wird neu aufgenommen:

Die Übersicht über die Produktion einer dem volkswirtschaftlichen Bedarf entsprechenden Stückzahl bei neuentwickelten Erzeugnissen auf Vordruck 9209 (gegliedert nach den Einführungsjahren des Fünfjahrplanes) entsprechend dem nachstehenden Muster:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Erzeugnisses ELN-Nr.	Einführungsjahr			1. Folgejahr ME	2. Folgejahr ME
		Jahr	ME	Wert		
1	2	3	4	5	6	7

eingeschätzter Bedarf im 2. Folgejahr ME	größte zu erreichende Produktionsmenge	
	ME	Jahr
8	9	10

Als Ziff. 9.1.5. wird neu aufgenommen:

Die den Ministerien der Industrie und des Bauwesens direkt unterstellten Kombinate reichen mit dem Planentwurf zum Fünfjahrplan außerdem ein:

a) Die weiteren Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Kombinates, die der Generaldirektor entsprechend ihrer Bedeutung für die Leistungs-, Effektivitäts- und Strukturentwicklung eigenverantwortlich festlegt.

b) Maßnahmen zur notwendigen Erweiterung des Forschungs- und Entwicklungspotentials und seiner materiell-technischen Basis, insbesondere zum Ausbau der strategischen Vorlauforschung.

c) Eine Bestätigung, daß

- die wissenschaftlich-technischen und die materiellen Kooperationsleistungen für die vom Kombinat durchzuführenden Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik gesichert sind,
- die materiell-technischen Voraussetzungen für die rasche Einführung der Ergebnisse des Staatsplanes Wissenschaft und Technik gewährleistet sind und
- mit der Überführung neuentwickelter Erzeugnisse und Verfahren in die Produktion keine NSW-Importe verbunden sind.

Die Einreichung der Planunterlagen gemäß Buchstaben a bis c an die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik und das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung erfolgt nur direkt durch die Kombinate der Industrie und des Bauwesens gemäß Ziff. 13.

18.6. Zu Ziff. 9.2. (Bestandteile des Jahresvolkswirtschaftsplanes):

Die Ziff. 9.2.1. wird gestrichen.

Zu Ziff. 9.2.2.:

In der Aufgabenliste für den Entwurf zum Staatsplan Wissenschaft und Technik (Vordruck 1513) sind für die Einführungsaufgaben die Zielstellungen für

- Industrielle Warenproduktion IAP in Mio M
- Export SW (MO) und NSW (VM)

im Planjahr und im 1. Folgejahr auszuweisen. Für die Einführungsaufgaben wird in der Fußnote 2 für den 1. und 3. Anstrich die Festlegung „soweit zutreffend“ aufgehoben.

Der vorletzte Satz in Ziff. 9.2.2. wird gestrichen.

Die Ziff. 9.2.3. wird wie folgt ergänzt:

Die Liste der Aufgaben, zu deren Finanzierung Mittel des Staatshaushaltes eingesetzt werden sollen, auf Vordruck 9201 entsprechend dem nachstehenden Muster:

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung	Staatsplan-Aufgaben-Nr.	Mittel aus dem Staatshaushalt	bisher eingesetzte Mittel aus dem Staatshaushalt
1	2	3	4	5

Bemerkungen
6

Die Ziff. 9.2.4. wird wie folgt ergänzt:

Die Übersicht über die Einsparungen an Material und Energieträgern sowie die Ablösung von NSW-Importen und die Investitionen zum Auf- und Ausbau der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen auf Vordruck 9201 gemäß Ziff. 9.1.3. für das Planjahr.

Als Ziff. 9.2.5. wird neu aufgenommen:

Die den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Kombinate reichen mit dem Planentwurf zum Volkswirtschaftsplan außerdem ein:

- a) Eine kurzgefaßte technisch-ökonomische Analyse des gegenwärtigen Produktivitäts-, Kosten- und Quali-

tätsniveaus sowie des wissenschaftlich-technischen Standes der Haupterzeugnisse im Vergleich zum internationalen Stand, insbesondere in bezug auf

- die Arbeitsproduktivität, den Material- und Energieaufwand sowie das technologische Niveau der Haupt- und Hilfsprozesse und
- das Qualitätsniveau der Haupterzeugnisse, deren Masse-Leistungs-Verhältnis und die Herstellungskosten.

Es ist auszuweisen, daß die mit den Planentwürfen Wissenschaft und Technik für den Jahresplan und für den Fünfjahrplan 1981–1985 gestellten Leistungsziele gewährleisten, errungene Spitzenpositionen auszubauen bzw. zu halten oder vorhandene Rückstände aufzuholen. Wenn auf volkswirtschaftlich wichtigen Gebieten vorhandene Rückstände zum fortgeschrittenen internationalen Stand mit der Kraft des Kombinales nicht aufgeholt werden können, obwohl das für die Stärkung der Volkswirtschaft der DDR erforderlich ist, sind die Ursachen darzustellen und entsprechende Entscheidungsvorschläge für die zentralen Beratungen der Pläne der Kombinate zu unterbreiten.

- b) Die weiteren Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Kombinales, die der Generaldirektor entsprechend ihrer Bedeutung für die Leistungs-, Effektivitäts- und Strukturentwicklung für das Planjahr eigenverantwortlich festlegt.

- c) Maßnahmen zur notwendigen Erweiterung des Forschungs- und Entwicklungspotentials und seiner materiell-technischen Basis, insbesondere zum Ausbau der strategischen Vorlauftforschung im Planjahr.

d) Eine Bestätigung, daß

- die wissenschaftlich-technischen und die materiellen Kooperationsleistungen für die vom Kombinat durchzuführenden Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik gesichert sind,
- die materiell-technischen Voraussetzungen für die rasche Einführung der Ergebnisse des Staatsplanes Wissenschaft und Technik gewährleistet sind und
- mit der Überführung neuentwickelter Erzeugnisse und Verfahren in die Produktion keine NSW-Importe verbunden sind.

Die Einreichung der Planunterlagen gemäß Buchstaben a bis d an die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik und das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung erfolgt nur direkt durch die Kombinate der Industrie und des Bauwesens gemäß Ziff. 13.

18.7. Die Ziff. 13 wird wie folgt neu gefaßt:

Die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate übergeben zum Zeitpunkt der Abgabe der Planentwürfe für den Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplan an ihr Ministerium je ein Exemplar ihres Planentwurfs Wissenschaft und Technik

- an die Staatliche Plankommission und an das Ministerium für Wissenschaft und Technik
- über die Leiter der Technischen Kontrollorganisation an das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

gemäß Ziffern 9.1. und 9.2.

19. Zur Planung der Grundfonds und Investitionen

19.1. Zu Teil L. Abschnitt 20 Ziff. 2.4. (S. 34) der Planungsordnung:

Der Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Durch die Staatliche Plankommission ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen und den zu-

ständigen Ministerien unter Einbeziehung der Bezirksplankommissionen die volkswirtschaftlich begründete Rang- und Reihenfolge für die zentral geplanten Investitionsvorhaben und weitere Investitionsvorhaben über 5 Mio M Gesamtwertumfang auszuarbeiten und festzulegen.

19.2. Zu Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3.3. (S. 36):

Der Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Kennziffern der Investitionsvorhaben des Fünfjahrplanes, denen eine bestätigte Aufgabenstellung bzw. Grundsatzentscheidung zugrunde liegt, sind verbindlich für die weitere Vorbereitung bzw. Durchführung. Für Investitionsvorhaben des Fünfjahrplanes, die noch nicht mit Aufgabenstellungen belegt sind, stellen die mit dem Fünfjahrplan festgelegten vorhabenbezogenen Aufwands- und Ergebniskennziffern verbindliche Vorgaben dar, deren Einhaltung bzw. Verbesserung mit der Aufgabenstellung nachzuweisen ist.

19.3. Zu Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3.4. (S. 37):

Die Ziff. 3.4. wird wie folgt ergänzt:

c) Bei neu zu beginnenden zentral geplanten Investitionsvorhaben, denen noch keine Aufgabenstellungen zugrunde liegen, sind eine Begründung der Notwendigkeit der Investition und die aus der Gesamtentwicklung der Wirtschaftseinheit abgeleiteten Effektivitätsziele als Anlage zum Vordruck 0723 einzureichen.

19.4. Zu Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3.5. (S. 37):

Als Abs. 7 wird neu aufgenommen:

(7) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane übergeben die von ihnen bestätigten Vorhabenlisten für Investitionsvorhaben bis 5 Mio M Gesamtwertumfang, die einen Bauanteil enthalten, dem Ministerium für Bauwesen.

Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

19.5. Zu Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 (S. 45 bis 49):

Für die in Ziff. 8 Teil II der Übersicht über die Einreichung der Vordrucke für die Planung der Durchführung der Investitionen festgelegten Vorhaben gelten für den Jahresplan und den Fünfjahrplan folgende Veränderungen der Wertgrenzen:

Die Festlegungen der Nr. 2.2. gelten für alle Vorhaben ab 5 Mio M Gesamtwertumfang, die Festlegungen der Nr. 2.3. gelten für die Vorhaben der zentral geleiteten Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ab 5 Mio M Gesamtwertumfang.

Für die Nummern 2.4. sowie 2.6. bis 2.10. sind die Vordrucke für alle Vorhaben unter 5 Mio M Gesamtwertumfang an die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke einzureichen. An die Staatliche Plankommission sind für diese Vorhabengruppen die Vordrucke nur ab den in Spalte I der Übersicht angegebenen differenzierten Wertgrenzen einzureichen.

Die Festlegungen der Nummern 3.1. bis 3.4. und 4.1. bis 4.3. (Seiten 48 und 49) gelten für alle Vorhaben unter 5 Mio M Gesamtwertumfang. Die Vordrucke für die Vorhaben gemäß Nr. 3.1. und 3.2. sind auch an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, jedoch nicht an die Staatliche Plankommission einzureichen.

19.6. Zu Teil L Abschnitt 20 Ziff. 9 (S. 50):

Im Vordruck 0723 (Vorderseite) ist in der freien Zeile, ergänzend zur Angabe des Zuwachses der Warenproduktion, anzugeben:

Exportzuwachs SW (M) bzw. NSW (VM).

Im Vordruck 0724 ist von den Bereichen Industrie, Bauwesen und Verkehrswesen in einer freien Zeile mit der Nr. 08 die Kennziffer „Zuwachs Nettoproduktion“ auszuweisen. Die Zeile 05 „Zuwachs Eigenleistungen“ ist von diesen Bereichen nicht auszufüllen.

In den Vordrucken 0724 und 0726 ist in der Zeile 19, Baustelleneinrichtungen, der Zusatz „von 11“ durch den Zusatz „von 10“ zu ersetzen. Die Kosten für Baustelleneinrichtungen sind auf den Gesamtwertumfang des Vorhabens, einschließlich des Ausrüstungsanteils, zu beziehen.

Im Vordruck 0725 sind zusätzlich auszuweisen:

- a) Freizusetzende Arbeiter und Angestellte durch Investitionen (Personen) aus Zeile 61 Vordruck 0724/0726.
- b) Benötigte Arbeiter und Angestellte durch Investitionen (Personen) aus Zeile 61 Vordruck 0724/0726 darunter:
- c) Benötigte Arbeiter und Angestellte von b) aus anderen Betrieben (Personen) aus Zeile 63 Vordruck 0724/0726. Die Angaben für a) bis c) sind als Summe der einzelnen Investitionsvorhaben in den freien Zeilen des Vordruckes 0725 (2. Seite) auszuweisen.

In der Spalte für das Jahr 1986 sind die Angaben für das Jahr 1986 und die nachfolgenden Jahre zusammengefaßt auszuweisen.

- d) Die Anzahl der mit Vordruck 0725 erfaßten Investitionsvorhaben.

Sie ist in der Überschriftenzeile des Vordruckes 0725 nach dem mit Maschine auszuschreibenden Text „Anzahl der Investitionsvorhaben:“ auszuweisen.

20. Zur Planung der Materialökonomie und zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung

20.1. Zu Teil M Abschnitt 21 der Planungsordnung:

In Ziff. 1 Abs. 4 (S. 5) wird ergänzt:

f) der Kosten.

Die Ziff. 2.1. (S. 6) wird gestrichen.

Die Ziff. 2.2. Abs. 3, 7. Zeile (S. 7) wird wie folgt ergänzt:

... zu übergeben (einschließlich der nach Kombinatenerdifferenzierten Senkung in % und in absoluter Größe).

Die Ziff. 2.3. wird wie folgt neu gefaßt:

2.3. Planung der Normative des Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauchs

(1) Normative des Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauchs (im folgenden Verbrauchsnormative genannt) sind für die Jahresvolkswirtschaftspläne im Umfang der von den Ministern für Kohle und Energie, für Materialwirtschaft und für Glas- und Keramikindustrie (im folgenden die Verbrauchsnormative bestätigenden Minister genannt) in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den Ministern der Verbraucherbereiche sowie den bilanzverantwortlichen Ministern festgelegten Nomenklaturen als ergebnisbezogene Untersetzung der erforderlichen Energie-, Material- und Verpackungsmittelersparung auszuarbeiten.

(2) Auf der Grundlage der mit dem Fünfjahrplan erteilten Aufgabenstellungen zur Energie-, Material- und Verpackungsmittelökonomie und unter Zugrundelegung technisch-ökonomisch begründeter Normen und weiterer

Kennziffern des Energie-, Material- und Verpackungs-mittelverbrauchs haben die Generaldirektoren der Kombinate in Vorbereitung der staatlichen Aufgaben zum Jahresvolkswirtschaftsplan Vorschläge zu den Verbrauchsnormativen zu erarbeiten. Sie sind vor den Ministern zu verteidigen.

(3) Die von den Ministerien zusammengefaßten Normativvorschläge sind den die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministern sowie den bilanzverantwortlichen Ministern und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Sie sind vor den die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministern zu verteidigen. Die Bestätigung der Verbrauchsnormative hat in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den bilanzverantwortlichen Ministern, dem Minister für Wissenschaft und Technik sowie — bei den Normativen des Energieverbrauchs — dem Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat zu erfolgen.

Die die Verbrauchsnormative bestätigenden Minister haben mit der Bestätigung Festlegungen zur Erhöhung der Energie-, Material- und Verpackungsmittelökonomie zu treffen. Sie haben ihre Durchführung zu kontrollieren. Die Bestätigung der Verbrauchsnormative kann für ausgewählte Erzeugnisse und Energieträger, Roh- und Werkstoffe bzw. Verpackungsmittel für einen Zeitraum von mehreren Planjahren erfolgen. Die bestätigten Verbrauchsnormative sind von den die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministern dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sowie den Ministern der Verbraucherbereiche und den bilanzverantwortlichen Ministern als Grundlage für die Planung des Verbrauchs und die Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu übergeben.

(4) Die Einreichung und Bestätigung der Verbrauchsnormative hat vor der Erteilung der staatlichen Aufgaben zu erfolgen. Die bestätigten Verbrauchsnormative sind der Ausarbeitung der Pläne und Bilanzen zugrunde zu legen. Sie sind von den Ministern der Verbraucherbereiche mit den staatlichen Aufgaben den Generaldirektoren der Kombinate zu erteilen. Auf dieser Grundlage haben die Generaldirektoren den Betrieben differenzierte Aufgabenstellungen zur Erreichung der den Normativen zugrunde gelegten Einsparungen durch wissenschaftlich-technische und weitere materialökonomische Maßnahmen für die Erarbeitung fortschrittlicher Verbrauchsnormative bzw. Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauchsnormen zu übergeben. Die Generaldirektoren haben die differenzierten Verbrauchsnormative bzw. Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauchsnormen zu bestätigen.

(5) Die von den Ministern der Verbraucherbereiche differenzierten Verbrauchsnormative sind den Generaldirektoren der Kombinate als staatliche Plankennziffern, den bilanzverantwortlichen Ministerien, den die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien und der Staatlichen Plankommission als Grundlage für die Planung des Verbrauchs und die Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu übergeben.

(6) Ausgehend von den staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes sind im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplanen weitere energie- und materialökonomische Reserven zu erschließen und der Verbesserung der Verbrauchsnormative zugrunde zu legen. Durch die Kombinate und Ministerien ist mit den Plan- und Bilanzentwürfen der Nachweis über die Einhaltung und Verbesserung der Verbrauchsnormative zu führen. Dazu haben die Generaldirektoren der Kombinate die über-

arbeiteten Verbrauchsnormative vor den Ministern zu verteidigen. Die überarbeiteten und verbesserten Verbrauchsnormative sind von den Ministerien zusammenzufassen sowie einschließlich eines nach Energieträgern, Roh- und Werkstoffen sowie Verpackungsmitteln zusammengefaßten Ausweises der Einsparungen an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Minister, den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und die bilanzverantwortlichen Minister einzureichen. Die Übergabe der bestätigten verbesserten Verbrauchsnormative an die Minister der Verbraucherbereiche sowie an den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und die bilanzverantwortlichen Minister (einschließlich des zusammengefaßten Ausweises der Einsparungen), die Differenzierung der bestätigten Verbrauchsnormative auf die Kombinate als staatliche Plankennziffern sowie die Wirkammachung der verbesserten Normative für den Verbrauch und die Bilanzierung hat entsprechend den in den Absätzen 3 bis 5 getroffenen Festlegungen zu erfolgen.

(7) Nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben zum Volkswirtschaftsplan sind unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Basisjahres und des endgültigen Produktionssortiments des Planjahres sowie der Verpflichtungen der Werktätigen im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs die Verbrauchsnormative durch die Minister der Verbraucherbereiche zu konkretisieren. Die verbesserten Normative sind einschließlich eines nach Energieträgern, Roh- und Werkstoffen sowie Verpackungsmitteln zusammengefaßten Ausweises der Einsparungen zusammen mit den gemäß Abs. 3 zu erarbeitenden Normativvorschlägen für das Folgejahr den die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministern erneut zur Bestätigung vorzulegen. Für die Übergabe der bestätigten verbesserten Verbrauchsnormative an die Verbraucherbereiche sowie an den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und die bilanzverantwortlichen Minister (einschließlich des zusammengefaßten Ausweises der Einsparungen), die Differenzierung der Verbrauchsnormative auf die Kombinate als staatliche Plankennziffern sowie die Wirkammachung der verbesserten Normative für den Verbrauch und die Bilanzen gelten die in den Absätzen 3 bis 5 getroffenen Festlegungen entsprechend.

(8) Für die Normative des Energieverbrauchs ist der Vordruck 1911 und für die Normative des Material- und Verpackungsmittelverbrauchs sind die Vordrucke 1921 und 1923 anzuwenden. Für die Aggregation der Normative des Material- und Verpackungsmittelverbrauchs können die Minister bzw. Generaldirektoren Festlegungen zur Anwendung des Vordrucks 1922 treffen.

(9) Für die Normative des Materialverbrauchs ist das EDV-Projekt „Normative Planung“ des Institutes für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen zu nutzen. Dazu sind sowohl die Vorschläge zu den Normativen des Materialverbrauchs als auch die verbesserten und die bestätigten Normative der Kombinate und Ministerien dem Ministerium für Materialwirtschaft einzureichen.

In Ziff. 4.1. wird Abs. 1 (S. 10) wie folgt neu gefaßt:

(1) Durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission werden den Vorsitzenden der Räte der Bezirke staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben für das Aufkommen wichtiger Sekundärrohstoffe aus Haushalten der Bevölkerung übergeben. Die Planung des Aufkommens an Sekundärrohstoffen aus den Haushalten der Bevölkerung und des sonstigen gewerblichen Aufkommens hat durch den örtlich zuständigen VEB Sekundärrohstoffeffassung und die Fachorgane für Sekundärrohstoffwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise sowie Stadtbezirke zu erfolgen.

In Ziff. 4.4. wird Abs. 2 (S. 13) wie folgt neu gefaßt:

(2) Die Planung des Aufkommens und Bilanzierung nichtmetallischer Sekundärrohstoffe und Abprodukte für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne hat im Umfang der zentralen Nomenklatur der Sekundärrohstoffe und Abprodukte entsprechend der festgelegten Mengengrenzung sowie entsprechend den Festlegungen zur lieferseitigen Planung zu erfolgen. Von den Anfallsteilen sind anstelle der lieferseitigen Planinformationen zur MAK-Bilanzierung die Vordrucke 1886 bzw. 1841 an die übergeordneten Organe und an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sowie an das Institut für Sekundärrohstoffwirtschaft beim Ministerium für Materialwirtschaft einzureichen. Ein Exemplar der lieferseitigen Planinformationen für das Sortiment des Kombinat-Sekundärrohstofffassung ist dem örtlich zuständigen VEB Sekundärrohstofffassung zu übergeben. Für die Sekundärrohstoffe und Abprodukte gemäß Bilanzverzeichnis sind von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen die Vordrucke 1785 bzw. 1717 anzuwenden.

In Ziff. 6.1. (S. 18) wird der 1. Anstrich gestrichen.

In Ziff. 6.6. Abs. 2 Buchst. c (S. 22) wird der 3. Anstrich wie folgt geändert:

— Lsp. 67—73, 74—80 (Grundmaterialkosten je Erzeugnis):

Es sind die Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion gemäß Konto 310-314 auszuweisen. Für die Preisbasis gelten die Festlegungen im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“.

20.2. Zu Teil M Abschnitt 22:

In Ziff. 1 (S. 26) wird als Abs. 8 neu aufgenommen:

(8) Die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne sind ohne Komplettierungsimporte gegen NSW-Währung für Anlagenexportvorhaben auszuarbeiten.

In Ziff. 2.1. (S. 28) wird als Abs. 12 neu aufgenommen:

(12) Zur ökonomisch richtigen Bewertung der Leistungen der Gießereien und Schmieden, insbesondere zur besseren Berücksichtigung der Massereduzierung an Guß- und Schmiedeerzeugnissen bei gleichem oder höherem Gebrauchswert, hat die Planung und Abrechnung der Produktion für die Staatsplan- und Ministerpositionen der Guß- und Schmiedeerzeugnisse für den Fünfjahrplan bzw. die Jahresvolkswirtschaftspläne

- in Wert (Gesamterzeugung, bewertet zu IAP) und
- in Menge (Gesamterzeugung in Tonnen)

als staatliche Plankennziffern zu erfolgen. Diese Regelung ist auch für die Kombinata- und Betriebsbilanzen für Guß- und Schmiedeerzeugnisse anzuwenden. Die Ministerien haben mit dem Planentwurf der Staatlichen Plankommission die Produktion an Guß- und Schmiedeerzeugnissen in Wert und Menge zu übergeben. Die Staatliche Plankommission erteilt den Ministerien die staatliche Planaufgabe der Produktion von Guß- und Schmiedeerzeugnissen in Wert und Menge. Die Erarbeitung der MAK-Bilanzen und der verbraucherseitigen Bedarfsinformationen für Guß- und Schmiedeerzeugnisse sowie die Übergabe der Bilanzanteile für die S- und M-Positionen sind für den Fünfjahrplan bzw. die Jahresvolkswirtschaftspläne in der Mengeneinheit Tonne vorzunehmen. Der ergebnisbezogene Ausweis der Produktion an Guß- und Schmiedeerzeugnissen (Gesamterzeugung) zu 1000 M IAP ist mit dem Planentwurf in den MAK-Bilanzen in der Maßeinheit 004 wie folgt vorzunehmen:

Für den Fünfjahrplan ist die Gesamterzeugung nach Verantwortungsbereichen in der Maßeinheit 004 = 1000 M

IAP auf Vordruck 1889 Lsp. 28—29 = 10, Lsp. 30 = 0, Lsp. 31—36 = WO-Nr., ab Lsp. 39—45 für die Jahre 1980, 1981, 1982, 1983, 1984 und 1985 auszuweisen.

Im Vordruck 1785 Abschnitt „Aufkommen“ ist mit der Zeilen-Nr. 1401 die Summe der Produktion aller Verantwortungsbereiche wertmäßig auszuweisen.

Für die Jahresvolkswirtschaftspläne ist

— mit der MAK-Bilanz (Vordruck 1711)

— mit der lieferseitigen Bilanzinformation für mvi-Erzeugnisse (Vordruck 1104)

— mit den lieferseitigen Bilanzinformationen für Betriebe, die im reduzierten Umfang planen (Vordruck 1731)

in einer Leerzeile mit der Zeilen-Nr. 1401 auf der S. 2 (Teil Aufkommen, Basis- und Planjahr) die Summe der Produktion aller Verantwortungsbereiche wertmäßig auszuweisen. Für die obengenannten Positionen ist jeweils ein zweiter Vordruck 1721 (Produktion nach Verantwortungsbereichen) in der Maßeinheit „004“ 1000 M IAP auszuarbeiten und zu übergeben.

In Ziff. 2.2. Abs. 4 (S. 30) wird Buchst. c wie folgt ergänzt:

— Zulieferungen für den Anlagenbau.

In Ziff. 2.2. Abs. 7 (S. 31) wird als 2. Satz eingefügt:

Der Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenbau, darunter für den Anlagenexport (einschließlich Komplettierungsimporte gegen SW-Währung, jedoch ohne Komplettierungsimporte gegen NSW-Währung für Anlagenexportvorhaben) ist für den Jahresplan im Umfang der auf Vordruck 1801 geplanten Erzeugnisse der Nomenklatur wichtiger Zulieferpositionen für den Anlagenexport als Anlage zum Vordruck 1801 gesondert auszuweisen.

Die Ziff. 2.3. (S. 33) wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Der Bedarf an Material ist mit der verbraucherseitigen Bedarfsinformation nachzuweisen und durch Anwendung materialökonomischer Kennziffern wie folgt zu begründen:

- a) für den Fünfjahrplan (Vordruck 1883) durch die MES im Umfang der MES-Nomenklatur
- b) für die Jahresvolkswirtschaftspläne (Vordruck 1801 — Rückseite) durch die Normative des Materialverbrauchs im Umfang der Normativenomenklatur.

(2) Die Begründung des Grundmaterialverbrauchs ist bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne (Rückseite des Vordruckes 1801) wie folgt vorzunehmen:

- a) Industrielle Warenproduktion bzw. Bauproduktion für die Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen des Verantwortungsbereichs, für die Normative des Materialverbrauchs entsprechend der Normativenomenklatur zu erarbeiten sind (dazugehöriger Grundmaterialverbrauch und dazugehöriges Normativ).
- b) Industrielle Warenproduktion bzw. Bauproduktion für die Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen des Verantwortungsbereichs (in einer Summe), für die keine Normative des Materialverbrauchs entsprechend der Normativenomenklatur zu erarbeiten sind (dazugehöriger Grundmaterialverbrauch und dazugehöriger Koeffizient), die jedoch durch technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen begründet ist.
- c) Für die Positionen der MES-Nomenklatur ist der Nachweis der Einhaltung der mit den staatlichen Aufgaben erteilten Senkung des spezifischen Materialverbrauchs (MES) zu führen. Dazu sind in einer Zeile für das Basis- und Planjahr die IWP bzw. Bauproduktion gesamt, der Materialverbrauch gesamt,

der MES als Koeffizient in absoluter Größe (t/Mio M) sowie die dem zugrunde liegende MES-Senkung in % auszuweisen.

(3) Für die Begründung des Energieverbrauchs gelten die Festlegungen zur Planung der Energieträger gemäß Ziff. 8.

(4) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind berechtigt, in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission Festlegungen zur spezifischen Begründung des Materialverbrauchs in ihrem Verantwortungsbereich zu treffen.

(5) Für die im Bilanzverzeichnis gekennzeichneten Ausrüstungen sind den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen Nutzungs- bzw. Effektivitätsnachweise (erzeugnis- oder vorhabentypische Kennziffern) nach den Festlegungen der übergeordneten Organe der Verbraucher zu übergeben.

In Ziff. 3.1. Abs. 7 (S. 36) wird der 1. Satz wie folgt neu gefaßt:

Für Ausrüstungen und Industrieanlagen sowie für Roh- und Werkstoffe sind entsprechend den Festlegungen der bilanzverantwortlichen Ministerien durch die Produzenten in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen Lieferplan- bzw. Absatzplanentwürfe auszuarbeiten und den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu übergeben.

In Ziff. 3.2. wird der Abs. 2 (S. 37) wie folgt neu gefaßt:

(2) Auf der Grundlage der von den Lieferanten erhaltenen Informationen haben die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und die Verantwortungsbereiche der Räte der Bezirke unter Berücksichtigung der Abstimmungen mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen, die erzeugniskonkrete Produktion ihres Verantwortungsbereiches (Vordrucke 1785, 1721) dem übergeordneten zentralen Staatsorgan nach der von diesem festgelegten Gliederung zu übergeben. Die zentralen Staatsorgane haben, unter Berücksichtigung der Abstimmungen mit den bilanzverantwortlichen Ministerien, die erzeugniskonkrete Produktion ihres Verantwortungsbereiches, gegliedert nach wirtschaftsleitenden Organen, ihnen direkt unterstellten Kombinat und Verantwortungsbereichen der Räte der Bezirke für die bezirksgeleitete Industrie (Vordruck 1785 bzw. 1721) der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

Bei der Aufgliederung der Produktion der bezirksgeleiteten Industrie nach Verantwortungsbereichen der Räte der Bezirke ist das Produktionsaufkommen der Handwerksbetriebe (PGH und privates Handwerk, Schlüssel-Nr. 8260) und der übrigen privaten Betriebe der ÖVW (Schlüssel-Nr. 8270) gesondert auszuweisen.

Der Abs. 6 wird wie folgt neu gefaßt:

(6) Die Auftragnehmer haben nach Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen auf Forderung der Investitionsauftraggeber verbindliche Angebote zur Vorbereitung von Investitionen gemäß der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) abzugeben.

Der Abs. 7 wird wie folgt neu gefaßt:

(7) In Vorbereitung der Abstimmungen zwischen den Fondsträgern und bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen können die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe den hauptbeteiligten Fondsträgern Auszüge aus den gemäß Ziff. 3.1. Abs. 7 erhaltenen Lieferplan- bzw. Absatzplanentwürfen für den jeweiligen Fondsträgerbereich (vorgesehene Einordnung nach Bedarfsträgern entsprechend den vorliegenden Bestellungen) zur Wahrnehmung der Verantwortung der Fondsträger für die Versorgung ihres Verantwortungsbereiches übergeben. (Für die Übergabe von Auszügen

der Entwürfe der Liefer- bzw. Absatzpläne für Ausrüstungen und Anlagen gilt Ziff. 4.2. Abs. 12.)

Die Information der Fondsträger an die Versorgungsbereiche hat gegliedert nach übergeordneten Organen der Lieferer zu erfolgen. Die Information der bilanzverantwortlichen Ministerien durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe hat gegliedert nach Fondsträgern zu erfolgen. Diese Unterlagen sind der Staatlichen Plankommission und den Ministerien auf Anforderung zu übergeben.

In Ziff. 4.1. wird im Abs. 2 (S. 38) der Buchst. a wie folgt neu gefaßt:

a) für den Fünfjahrplan als Staatsplan- und Ministerbilanzen im Umfang der Nomenklatur der MAK-Bilanzen des Fünfjahresplanes (Vordruck 1785)

Der Abs. 6 (S. 39) wird wie folgt neu gefaßt:

(6) Für die im Bilanzverzeichnis enthaltene Nomenklatur der „1 000 kleinen Dinge“ sind durch die bilanzverantwortlichen Minister zur Sicherung der bedarfsgerechten Produktion dieser Erzeugnisse Kombinate mit der Ausarbeitung von Kombinatbilanzen zu beauftragen. Diese sind durch die Generaldirektoren der bilanzierenden Kombinate in Abstimmung mit den für die Versorgung der Bevölkerung zuständigen Organen zu bestätigen. Notwendige Veränderungen der Nomenklatur bedürfen der Bestätigung durch die Staatliche Plankommission und sind danach vom Ministerium für Materialwirtschaft im Bilanzverzeichnis zu berücksichtigen.

In Ziff. 4.2. wird Abs. 4 (S. 39) wie folgt ergänzt:

Die bilanzverantwortlichen Ministerien haben in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission jeweils bis zum 31. Januar des Basisjahres die Termine für die Einreichung der Importanträge den Verbraucherministerien mitzuteilen.

In Ziff. 4.2. wird Abs. 13 (S. 41) wie folgt ergänzt:

g) für Sekundärthermoplaste der Nachweis des in die Bilanzen einbezogenen Aufkommens und der Verwendung gemäß Ziff. 7.7. zu führen.

In Ziff. 4.2. wird Abs. 14 (S. 42) wie folgt neu gefaßt:

(14) Für ausgewählte energiewirtschaftlich wichtige Ausrüstungen der im Bilanzverzeichnis Anhang Nr. 8 festgelegten Nomenklatur ist vor der Bestätigung der Kombinatbilanzen durch die bilanzverantwortlichen Minister und vor der Einreichung der MAK-Bilanzen des Fünfjahresplanes und der S- und M-Bilanzen der Jahresvolkswirtschaftspläne an die Staatliche Plankommission die Zustimmung des Leiters der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR einzuholen. Unterschiedliche Standpunkte sind mit Entscheidungsvorschlägen bei der Einreichung der Bilanzen vorzulegen.

In Ziff. 4.2. wird Abs. 20 (S. 43) wie folgt neu gefaßt:

(20) Die Aufgaben über das Aufkommen und die Verwendung aus den bestätigten MAK-Bilanzen des Fünfjahresplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne gelten als staatliche Planaufgaben. Durch die am Aufkommen und der Verwendung beteiligten Staatsorgane ist zu gewährleisten, daß die staatlichen Planaufgaben der unterstellten Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe bzw. Einrichtungen mit den in den bestätigten MAK-Bilanzen enthaltenen Planaufgaben übereinstimmen. Die am Aufkommen beteiligten Staatsorgane haben die Staatliche Plankommission über die Aufgliederung der erteilten Produktionsplanaufgaben für Staatsplanbilanzen auf die Kombinate des Verantwortungsbereichs bzw. auf die Bezirke jeweils bis zum 31. Januar des Planjahres zu informieren. Dabei ist der Nachweis zu führen, daß die Aufgliederung der Produk-

tionsplanaufgaben auf die Kombinate des Verantwortungsbereichs bzw. auf die Bezirke mit der Summe der Produktionspläne der Betriebe, Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe übereinstimmt. Für die Aufgliederung ist der Vordruck 1725 anzuwenden.

In Ziff. 4.2. (S. 43) wird als Abs. 21 neu aufgenommen:

(21) Für die im Bilanzverzeichnis festgelegte Nomenklatur der Bilanzen sind Quartalsbilanzen entsprechend der Anordnung Nr. 3 vom 27. Januar 1981 zum Bilanzverzeichnis Anlage Ziff. 6 (GBl. I Nr. 6 S. 74) auszuwerten. Das hat für die Bilanzkennziffern des Aufkommens und der Verwendung gemäß Vordruck 1719 bzw. für Energieträger gemäß Vordruck 1720 zu erfolgen. Die Quartalsgliederung ist zum gleichen Termin wie die Aufgliederung wichtiger staatlicher Plankennziffern des Jahresvolkswirtschaftsplanes je Quartal nach Monaten vorzunehmen (jeweils 6 Wochen vor Quartalsbeginn). Die Ausarbeitung der Quartalsbilanzen hat auf der Grundlage der mit dem Jahresvolkswirtschaftsplan bestätigten MAK-Bilanzen zu erfolgen. Mit den Quartalsbilanzen haben die bilanzverantwortlichen Ministerien gleichzeitig der Staatlichen Plankommission eine Kurzbegründung bzw. -einschätzung mit erforderlichen Entscheidungsvorschlägen zu übergeben. Zur Ausarbeitung der Quartalsbilanzen haben die bilanzverantwortlichen Minister in Abstimmung mit den am Aufkommen beteiligten Ministern sowie Leitern anderer zentraler Staatsorgane Festlegungen für die notwendige Zuarbeit von lieferseitigen Bilanzinformationen (Vordruck 1719 bzw. 1720) zu treffen. Die in den Quartalsbilanzen enthaltenen staatlichen Plankennziffern für das jeweilige Quartal sind durch die Ministerien auf die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe aufzugliedern.

Für die Anwendung der Vordrucke 1719 bzw. 1720 gilt folgendes:

- a) Zum Vordruckkopf und zu den Lsp. 1 bis 57 sind die Festlegungen der Planungsordnung Teil M Ziffern 11.1. bis 11.4. (S. 97) sowie Ziff. 11.8.2. (S. 103) anzuwenden. Lsp. 25: Angabe des entsprechenden Planquartals mit der jeweiligen Kennzeichnung 1., 2., 3. bzw. 4.
- b) Die Gesamterzeugung bzw. industrielle Warenproduktion ist analog des Vordruckes 1721 nach Ministerien zu gliedern.
- c) Spaltenerläuterung:
 - Lsp. 39 bis 45 bestätigte Jahresbilanzangaben (STAL)
 - Das I. Quartal ohne Lsp. 60 bis 66
 - Ab II. bis IV. Quartal sind in den Lochspalten 46 bis 52 das jeweilige Planquartal und 60 bis 66 kumulative Angaben jeweils bis Planquartalsende auszuweisen
 - Lsp. 53 bis 59 entsprechender Quartalsanteil zum Jahr
 - Lsp. 67 bis 73 entsprechender kumulativer Anteil zum Jahr
 - Lsp. 39 bis 66 (Vordruck 1720, Seite 2 — Versorgungsbereiche —) das jeweilige Planquartal auszuweisen.
- d) Die Rückseite des Vordruckes 1719 kann in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission für spezifische Festlegungen genutzt werden.

In Ziff. 5 (S. 43) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:

Für Energieträger werden als staatliche Planaufgabe Kontingente für den Verbrauch und Bezug erteilt. Unter Berücksichtigung der speziellen Festlegungen zur Kontingentierung der Energieträger sind die Regelungen zur Arbeit mit Bilanzanteilen sinngemäß anzuwenden.

In Ziff. 5 wird Abs. 4 (S. 44) wie folgt neu gefaßt:

(4) Die Staatliche Plankommission hat dem Ministerium für Handel und Versorgung Bilanzanteile für die zentralgeplanten Erzeugnisse des Warenfonds zur Versorgung der Bevölkerung in Menge und Wert sowie für ausgewählte Konsumgüter nach Preisgruppen in Menge zu übergeben. Das Ministerium für Handel und Versorgung hat die Bilanzanteile für ausgewählte Konsumgüter nach Preisgruppen auf die zuständigen Fondsträger aufzuschlüsseln. Die Fondsträger haben eine Differenzierung der Preisgruppenanteile nach Bezirken vorzunehmen und den bezirklichen Fondsträgern zu übergeben. Die dem Produktionsmittelhandel und dem Konsumgütergroßhandel übergeordneten zentralen Staatsorgane erhalten Bilanzanteile für die zentralgeplanten Erzeugnisse des Warenfonds zur Versorgung der Bevölkerung, wenn der Großhandel als Fondsträger für die Abnehmer festgelegt ist.

In Ziff. 5 wird der Abs. 8 (S. 45) nach dem 1. Satz wie folgt ergänzt:

Die Fondsträger haben für Roh- und Werkstoffpositionen der Staatsplan- und Ministerbilanzen die bilanzbeauftragten Organe über die Aufgliederung der Bilanzanteile auf die Bedarfsträger unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Bilanzanteile zu informieren. Dabei sind rationelle Methoden der Abstimmung und Information anzuwenden.

Der letzte Satz dieses Absatzes wird wie folgt neu gefaßt:

Die Versorgungsbereiche haben die zuständigen bilanzbeauftragten Organe innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der staatlichen Planaufgaben über die Aufteilung der Kontingente für den Verbrauch und den Bezug von Energieträgern auf die Fondsträger zu informieren.

Die Fondsträger haben für Energieträger dem zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ eine nach Lieferern, Bezirken und Abnehmern gegliederte Aufstellung der Kontingente für den Verbrauch und den Bezug von Energieträgern zu übergeben.

In Ziff. 7.3. Abs. 2 (S. 49) werden die letzten beiden Sätze wie folgt neu gefaßt:

Die Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise, deren Bauproduktion gemäß Teil B Abschnitt 3 Ziff. 3 Abs. 4 bei den Bauämtern zu planen ist, haben den Materialbedarf bei den Bezirks- bzw. Kreisbauämtern anzuzeigen. Baumaterialien für den Dekorationsbau der Theater und der Film- und Fernsehproduktion im zentralgeleiteten Bereich sind durch das Ministerium für Kultur zu planen.

In Ziff. 7.3. Abs. 6 (S. 49) wird der 2. Satz gestrichen.

In Ziff. 7.5. Abs. 3 (S. 51) wird als Buchstaben j und k neu aufgenommen:

(j) Leitungen und Einrichtungen der Parteien und Massenorganisationen sowie die staatlichen Organe und die Einrichtungen der Gemeinden, Städte und Kreise sowie die nachgeordneten Organe, Betriebe und Einrichtungen der durch den Fondsträger ZSO versorgten zentralen Staatsorgane und Organisationen, jedoch ohne Ausrüstungen für Einrichtungen des Ministeriums der Justiz und ohne spezifische Ausrüstungen für Einrichtungen des Ministeriums der Finanzen sowie ohne Bedarfsträger, die dem Fondsträger ZSO direkt zugeordnet sind. Leitungen und Einrichtungen der Kreisorganisationen der Parteien werden mit Kraftfahrzeugen durch den Fondsträger ZSO versorgt.

(k) Inspektionen des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung.

In Ziff. 7 wird als Ziff. 7.7. (S. 54) neu aufgenommen:
Zur Bilanzierung von Sekundärthermoplasten als Bestandteil der entsprechenden Primärbilanzen für Thermoplaste ist wie folgt zu verfahren:

- a) Das Aufkommen an Sekundärthermoplasten ist als Darunterposition des „Sonstigen Aufkommens“ mit der Zeilen-Nr. 1710 auszuweisen.
- b) Das Aufkommen an Sekundärthermoplasten ist in die „Bedarfsdeckung gesamt“ einzubeziehen. Dazu ist auf dem Vordruck 1711, Lsp. 67–73 als Darunterposition der „Bedarfsdeckung gesamt“ die Verwendung von Sekundärthermoplasten auszuweisen.
- c) Die Verwendung von Sekundärthermoplasten ist nach Versorgungsbereichen zu planen und zusätzlich zu den Bilanzanteilen zu beauftragen.

Die Planung nach Versorgungsbereichen hat als Anlage zum Vordruck 1712 auf dem Vordruck 1702 zu erfolgen:

VK = 361
KA = 60
FK = 4

Lsp. 31–36 = Angabe der Schlüsselnummer des Versorgungsbereiches

Lsp. 39–45 = Verwendung von Sekundärthermoplasten im Basisjahr

Lsp. 46–52 = Verwendung von Sekundärthermoplasten im Planjahr

- d) Die Festlegungen gemäß Buchstaben a–c sind für die folgenden Staatsplanbilanzen anzuwenden:

145 31 110 = Niederdruck-Polyäthylen
145 31 120 = Hochdruck-Polyäthylen
145 31 200 = Polypropylen
145 32 100 = Polyvinylchlorid
145 32 310 = Polystyrol, normal
145 32 350 = Polystyrol, schlagzäh
145 32 822 = ABS
145 41 000 = Polyurethane

In Ziff. 11.5.1. Abs. 1 (S. 99) wird als Buchst. c neu aufgenommen:

- c) Im verbraucherseitigen Bedarfsnachweis Vordruck 1881 sind in Leerzeilen der Seite 2 auszuweisen:

Lsp 24–25 = 50 Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenbau⁷,

Lsp 26 = 0

Lsp 24–25 = 50 darunter Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport⁷, Lsp 26 = 2

In Ziff. 11.5.2. Abs. 1 (S. 101) wird als Buchst. d neu aufgenommen:

- d) Für den Ausweis des Bedarfs an Zulieferungen für den Anlagenbau, darunter für den Anlagenexport ist die Seite 1 des Vordrucks 1802 wie folgt zu nutzen:

KA = 20

Lsp 39–45 = Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenbau⁷

Lsp 46–52 = Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport⁷

Für die Ausfüllung der Zeilen je Erzeugnisposition gelten die Festlegungen gemäß Buchst. c.

⁷ Einschließlich Komplettierungsimporte gegen SW-Währung für Anlagenexportvorhaben, jedoch ohne Komplettierungsimporte gegen NSW-Währung für Anlagenexportvorhaben.

In Ziff. 11.6.2. Abs. 4 (S. 106) sowie Ziff. 11.7.2. Abs. 3 (S. 111) werden im Buchst. d folgende Bereiche neu aufgenommen:

3100 Ministerium für Volksbildung
3200 Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
5410 Akademie der Wissenschaften der DDR

In Ziff. 11.6.2. Abs. 4 Buchst. d (S. 107) sowie in Ziff. 11.7.2. Abs. 3 Buchst. e (S. 113) wird ergänzt:

8901 Fondsträger 3800, 5151, 7800 und 5820.

In Ziff. 11.7.1. (S. 109) wird Buchst. g wie folgt ergänzt:

Folgende Bereiche sind gesondert auszuweisen:

— 3100 Ministerium für Volksbildung
— 3200 Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
— 5410 Akademie der Wissenschaften der DDR.

In Ziff. 11.7.1. (S. 108) werden als Buchstaben h und i neu aufgenommen:

- h) Zur vorrangigen Planung und Bilanzierung der Zulieferungen für den Anlagenexport ist die Produktion an Zulieferungen für den Anlagenexport insgesamt und nach Verantwortungsbereichen im Umfang der durch die Staatliche Plankommission festzulegenden Nomenklatur als Bestandteil der Fünfjahrplanbilanzen gesondert auszuweisen.

Der Ausweis der Produktion an Zuliefererzeugnissen für den Anlagenexport hat mit dem Fünfjahrplanentwurf wie folgt zu erfolgen:

In einer Leerzeile des Vordruckes 1785, Teil Aufkommen, ist mit der Zeilen-Nr. 1409 die Produktion an Zulieferungen für den Anlagenexport insgesamt als Darunterposition der Zeilen-Nr. 1400 bzw. 1410 gesondert auszuweisen.

Als Anlage zum Vordruck 1785 (Seiten 5 und 6)⁸ ist die Produktion an Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend der durch die Staatliche Plankommission festzulegenden Nomenklatur nach Verantwortungsbereichen als Darunterposition der Produktion nach Verantwortungsbereichen auf Seite 2 des Vordruckes 1785 auszuweisen.

- i) Als Anlage zum Vordruck 1785, Teil Verwendung (S. 3)⁸, ist als Darunterposition des Inlandbedarfs bzw. der Inlandverwendung die Bereitstellung an Zulieferungen für den Anlagenbau, darunter für den Anlagenexport, entsprechend der durch die Staatliche Plankommission festzulegenden Nomenklatur insgesamt wie folgt auszuweisen:

— Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenbau⁷
FK = 0, Zeilen-Nr. 2154

— darunter Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport⁷, FK = 0, Zeilen-Nr. 2155

— Bedarfsdeckung an Zulieferungen für den Anlagenbau⁷, FK = 1, Zeilen-Nr. 2154

— darunter Bedarfsdeckung an Zulieferungen für den Anlagenexport⁷, FK = 1, Zeilen-Nr. 2155.

Als Anlage zum Vordruck 1785 (Seiten 3 und 4)⁸ ist die Bereitstellung an Zulieferungen für den Anlagenbau, darunter für den Anlagenexport entsprechend der durch die Staatliche Plankommission festzulegenden Nomenklatur, in o. g. Gliederung nach Versorgungsbereichen auszuweisen.

In Ziff. 11.7.2. Abs. 2 wird als Buchst. f neu aufgenommen:

- f) Im Vordruck 1711 S. 2, Teil Verwendung, ist als Darunterposition des Inlandbedarfs bzw. der Inlandverwendung die Bereitstellung an Zulieferungen für

⁸ Die Seiten 3 bis 6 des Vordruckes 1785 sind bei der Staatlichen Plankommission, Abteilung Maschinenbau, anzufordern.

den Anlagenbau, darunter für den Anlagenexport entsprechend der durch die Staatliche Plankommission festzulegenden Nomenklatur insgesamt in Leerzeilen wie folgt auszuweisen:

Zeilen-Nr. 2154 — Zulieferungen für den Anlagenbau⁹
 Zeilen-Nr. 2155 — Zulieferungen für den Anlagenexport⁹

Es sind die Lsp. 39—45, 46—52, 53—59, 60—66 auszufüllen.

In Ziff. 11.7.2. Abs. 3 (S. 111) wird als Buchst. o neu aufgenommen:

o) Als Anlage zum Vordruck 1712 ist auf Vordruck 1702 die Bereitstellung an Zulieferungen für den Anlagenbau, darunter für den Anlagenexport, entsprechend der durch die Staatliche Plankommission festzulegenden Nomenklatur nach Versorgungsbereichen wie folgt auszuweisen:

VK = 361
 KA = 60
 FK = 3

Lsp 39—45 = Zulieferungen für den Anlagenbau (Bedarf)⁹

Lsp 46—52 = Zulieferungen für den Anlagenbau (Deckung)⁹

Lsp 53—59 = Zulieferungen für den Anlagenexport (Bedarf)⁹

Lsp 60—66 = Zulieferungen für den Anlagenexport (Deckung)⁹

In Ziff. 11.7.2. Abs. 4 (S. 114) wird als Buchst. g neu aufgenommen:

g) Zur vorrangigen Planung und Bilanzierung der Zulieferungen für den Anlagenexport ist die Produktion an Zulieferungen für den Anlagenexport insgesamt und nach Verantwortungsbereichen im Umfang der durch die Staatliche Plankommission festzulegenden Nomenklatur als Bestandteil der Jahresplankontingenzen gesondert auszuweisen.

Der Ausweis der Produktion an Zulieferungen für den Anlagenexport hat als Darunterposition der Produktion nach Verantwortungsbereichen als Anlage zum Vordruck 1721 auf Vordruck 1702 wie folgt zu erfolgen:

VK = 370
 KA = 10
 FK = 2

Lsp 31—36 = WO-Nr. des Verantwortungsbereiches

Lsp 39—45 = Produktion an Zulieferungen für den Anlagenexport (Basisjahr)

Lsp 46—52 = Produktion an Zulieferungen für den Anlagenexport (Planjahr)

In Ziff. 11.7.2. Abs. 2 Buchst. d wird der letzte Satz der Erläuterungen zur Zeile 1400 (Gesamterzeugung) gestrichen.

21. Zur Energieplanung

21.1. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 8.1. (S. 55):

Im Abs. 1 wird der 1. Satz wie folgt neu gefaßt:

Die Planung der Energieträger hat nach der Verordnung vom 30. Oktober 1980 über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Energieverordnung — (GBL I Nr. 33 S. 321) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu erfolgen.

Der Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Bei der Planung des Energieverbrauchs ist vom Grundbedarf (letzter Jahresverbrauch, bereinigt um den klimatisch bedingten Mehr- bzw. Minderverbrauch, einschließlich der Vorgabe zur Senkung des Energieverbrauchs) auszugehen und die Prozeßenergie durch technisch-ökonomisch begründete Normative, Normen und Kennziffern nachzuweisen.

21.2. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 8.2. (S. 55):

Im Abs. 1 Buchst. b wird die Maßeinheit für feste Brennstoffe geändert in: 100 t/Jahr feste Brennstoffe gesamt.

Der Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

(3) Für alle Energieverbraucher, die nicht bzw. nicht in vollem Umfang energieplanungspflichtig sind, hat die Planung des Energieverbrauchs für die nicht verbraucherseitig geplanten Mengen lieferseitig auf der Grundlage des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. November 1980 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBL I Nr. 33 S. 330) zu erfolgen.

21.3. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 8.3. (S. 56):

Die Fußnote zum Abs. 6 wird wie folgt neu gefaßt:

Z. Z. gelten die Versorgungsanordnung für flüssige Energieträger vom 3. Juni 1980 (GBL I Nr. 19 S. 180) und die Versorgungsanordnung Dieselmotortreibstoff für Kraftfahrzeuge vom 3. Juni 1980 (GBL I Nr. 19 S. 182).

Der 1. Satz des Abs. 8 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Mehrkosten aus der staatlich beschlossenen schrittweisen Erhöhung der Industriepreise für Energieträger sind zusätzlich zu den erteilten Kontingenten von den Energieanwendern zu erwirtschaften.

Der Abs. 9 wird wie folgt neu gefaßt:

(9) Die Betriebe, Genossenschaften, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Fachorgane der Räte der Bezirke sowie Ministerien haben bei der Fünfjahrplanung und der Jahresplanung als Bestandteil des Energieplanentwurfes und auf der Grundlage des Energieplanes die Maßnahmen der rationellen Energieanwendung auf Vordruck 1919 zu planen. Die Planung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung hat auf der Grundlage der Zielstellungen der rationellen Energieanwendung und der Kontingente für den Verbrauch von Energieträgern zu erfolgen. Mit der Planung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung ist die energetische Sicherung der staatlichen Plankennziffer für die Produktions- und Leistungsentwicklung sowie die Substitution, insbesondere von Heizöl durch den Direkteinsatz von Rohbraunkohle, und ihre Einordnung in die jeweiligen Plananteile sowie ihre materiell-technische Sicherung nachzuweisen. Der Vordruck 1919 ist als Bestandteil der Energieplanentwürfe dem übergeordneten Organ und dem zuständigen Energiekombinat zu übergeben. Durch die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate, die wirtschaftsleitenden Organe und die Fachorgane der Räte der Bezirke sind den Ministerien sowie der Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung auf Vordruck 1919 zu übergeben (getrennt nach Kartenarten):

— alle Maßnahmen zur Substitution von Heizöl durch den Direkteinsatz von Rohbraunkohle (d. h. es sind alle Objekte aus den staatlichen Planaufträgen 1981 zur Freisetzung von Heizöl und die vor 1981 begonnenen Objekte, die noch nicht in Betrieb sind, sowie die weiteren Neubeginne aufzunehmen)

— alle Maßnahmen zur Substitution von Steinkohle und Koks

⁹ Einschließlich Komplettierungsimporte gegen SW-Währung für Anlagenexportvorhaben, jedoch ohne Komplettierungsimporte gegen NSW-Währung für Anlagenexportvorhaben.

— alle Maßnahmen, für die Ausrüstungen zur Anfallenergieerzeugung und für Strahlplattenheizkörper gemäß Anhang 6 des Bilanzverzeichnisses in Anspruch genommen werden

— weitere wichtige Maßnahmen.

Darüber hinaus sind der Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung, Leipzig, als beauftragtem Organ der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat alle Maßnahmen, für die Ausrüstungen zur Anfallenergieerzeugung und für Strahlplattenheizkörper gemäß Anhang 6 des Bilanzverzeichnisses in Anspruch genommen werden, auf Vordruck 1919 (Kartenart 3) zu übergeben. Die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke haben auf Vordruck 1919 (gegliedert nach Kombinat) zu übergeben:

a) der Staatlichen Plankommission alle Maßnahmen zur Substitution und zur rationellen Energieanwendung

b) dem Ministerium für Kohle und Energie:

- alle Maßnahmen zur Substitution von Heizöl
- alle Maßnahmen zur Substitution von Steinkohle und Koks

c) der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat:

- alle Maßnahmen zur rationellen Energieanwendung einschließlich der Maßnahmen, für die Ausrüstungen zur Anfallenergieerzeugung und für Strahlplattenheizkörper in Anspruch genommen werden.

Das Ministerium für Kohle und Energie hat der Staatlichen Plankommission auf Vordruck 1919 (gegliedert nach Kombinat) alle Maßnahmen zur Substitution von Heizöl, Steinkohle und Koks zu übergeben. Die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat übergibt der Staatlichen Plankommission auf Vordruck 1919 (gegliedert nach Kombinat) die Maßnahmen der rationellen Energieanwendung.

21.4. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 8.4. (S. 57):

Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefaßt:

(3) Die Energiekombinate haben den lieferseitigen Plan des Energieverbrauchs gemäß Ziff. 8.3. Abs. 1 komplex zu erarbeiten und mit dem Rat des Bezirkes abzustimmen. Die abgestimmten lieferseitigen Pläne des Energieverbrauchs sind wie folgt zu übergeben:

a) Energiekombinat an Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung,

b) Betriebe des VEB Kombinat Minol an den VEB Kombinat Minol.

(4) Die Abstimmung der lieferseitigen Pläne des Energieverbrauchs mit den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen ist durch die Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung, das VE Kombinat Kohleversorgung und den VEB Kombinat Minol vorzunehmen. Die Erteilung der staatlichen Plankennziffern an die Versorgungsorgane hat gemäß § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung auf der Grundlage der abgestimmten und in die Bilanzen eingeordneten lieferseitigen Pläne des Energieverbrauchs zu erfolgen.

21.5. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 11.7.2. Abs. 3 (S. 111):

Buchst. b wird wie folgt ergänzt:

In Spalte (FK = 0, Lsp. 39–45) „Staatsfonds Basisjahr“ — ist bei Energieträgern „Kontingent Bezug“ im Basisjahr einzutragen.

Buchst. c wird wie folgt ergänzt:

In Spalte (FK = 1, Lsp. 46–52) „Bedarfsdeckung Staatsfonds“ — ist bei Energieträgern „Kontingent Bezug“ im Planjahr einzutragen.

In Spalte (FK = 1, Lsp. 67–73) „Materialverbrauch“ — ist bei Energieträgern „Kontingent Verbrauch“ im Planjahr einzutragen.

In den Zeilen sind alle Versorgungsbereiche sowie alle weiteren zentralen Fondsträger anzuweisen, soweit sie Kontingente erhalten.

21.6. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 11.9.3.:

Zu Abs. 2 Buchst. h 2. Anstrich (S. 124):

In Spalte 39 des Vordrucks 1912 ist anstelle der Eigenleistung die Nettoproduktion in 1 000 M anzugeben.

Zu Abs. 2 Buchst. f 2. Anstrich (S. 122) und Abs. 3 Buchst. b 7. Anstrich (S. 125):

Der 1. Punkt wird wie folgt geändert:

der einmaligen Erhöhung der Frachten für feste Brennstoffe (Einheitsfrachten) im Jahre 1982.

21.7. Zu Teil M Abschnitt 22 Ziff. 11.9.3. (S. 127):

Als Abs. 9 wird neu aufgenommen:

Vordruck 1919 (Maßnahmen der rationellen Energieanwendung)

a) In Spalte 1 ist die Maßnahme inhaltlich eindeutig zu bezeichnen. Handelt es sich z. B. um Maßnahmen zur Anfallenergieerzeugung oder Substitutionsmaßnahmen, wie von Heizöl durch Umrüstung bzw. Anschluß an Wärmenetze, hat das aus der Bezeichnung der Maßnahme hervorzugehen. Bei Maßnahmen, zu deren Realisierung Ausrüstungen zur Anfallenergieerzeugung sowie für Strahlplattenheizkörper gemäß Anhang 6 des Bilanzverzeichnisses in Anspruch genommen werden, sowie bei Objekten der Heizölfreisetzung sind in der Bezeichnung der Maßnahme Anzahl bzw. Quadratmeter sowie Typ und Leistungsparameter anzugeben. Die Maßnahmen der Heizölfreisetzung sind eindeutig zu kennzeichnen: Heizölfreisetzung durch Rationalisierungsmaßnahmen, Umrüstung vorhandener Anlagen, Anschluß an Wärmenetze oder kompletten bzw. teilweisen Ersatzbau; Neubeginn = N, Fortführung = F.

b) In Spalte 3 (Kartenart) ist folgende Kennzeichnung zu verwenden:

- 1 Maßnahmen zur Heizölfreisetzung
- 2 Maßnahmen zur Substitution von Steinkohle und Koks
- 3 Maßnahmen der rationellen Energieanwendung

c) In Spalte 4 ist bei der Kennzeichnung der Maßnahmeart folgende Signierung zu verwenden:

- 1 Elektroenergie- und Wärmeerzeugung
- 2 Energieübertragung und -fortleitung einschließlich innerbetrieblicher Wärmetransport und -speicherung
- 3 Übrige Energieumwandlungsanlagen
- 4 Stoffwirtschaftliche Prozesse (nur für Chemie)
- 5 Technologische Energieanwendungsprozesse (ohne Elektroenergieanwendung)
- 6 Elektroenergieanwendungsprozesse einschließlich Beleuchtung
- 7 Raumheizung
- 8 Transportprozesse
- 9 Sonstige

d) In Spalte 5 ist eine „1“ einzutragen, wenn die Maßnahme auf einen Neuerervorschlag oder auf eine Neuerervereinbarung zurückgeht.

e) In Spalte 6 ist als Einföhrungstermin der Monat und das Jahr einzutragen, in dem die Realisierung abgeschlossen und die MaBnahme mit ihrem Nutzen wirksam wird.

f) In Spalte 7 ist der gesamte einmalige Aufwand, einschlieBlich des Aufwandes für Forschung und Entwicklung sowie Projektierung, einzutragen, der vom Beginn bis zum Abschluß der RationalisierungsmaBnahmen aufgewendet werden muß, unabhängig davon, ob dieser Zeitraum über ein Planjahr hinausgeht. Bei der Planung des Investitionsaufwandes (Spalte 8) ist durch die Auswahl effektiver Objekte und die Durchführung nur solcher MaBnahmen, die unmittelbar zur Heizölablösung erforderlich sind, die Einhaltung bzw. Unterbietung des vorgegebenen spezifischen Aufwandes je Jahrestonne freigesetzten Heizöls zu gewährleisten. Dieser Aufwand (Spalten 8 und 9) ist bei Objekten der Heizölfreisetzung in einer Anlage auf Vordruck 9201 nach Jahren zu gliedern. Die Angaben haben in 1 000 Mark ohne Kommastelle zu erfolgen.

g) Der Nutzen der MaBnahme (Spalte 9) ist als Selbstkostensenkung zu ermitteln. Die Selbstkostensenkung ist auf die Produktionsmenge nach Realisierung der MaBnahme zu beziehen. Die Selbstkostensenkung ist in 1 000 M/a ohne Kommastelle anzugeben und für 12 Monate nach Beginn der Wirksamkeit der MaBnahme zu ermitteln.

h) In Spalte 10 sind die durch die RationalisierungsmaBnahme beeinflussten bzw. zu substituierenden Energieträger und in Spalte 11 die dazugehörigen Energieträger-Nummern gemäß der Nomenklatur der Energieträger (Ziff. 8.6.) einzutragen. Die Maßeinheiten der Energieträger sind ebenfalls der Nomenklatur der Energieträger (Ziff. 8.6.) zu entnehmen und in Spalte 12 auszuweisen. Für die Zeile „gesamt“ in Spalte 12 ist die Maßeinheit Terajoule (TJ) zu verwenden. Die Schlüsselnummern der Maßeinheiten sind gemäß der Anordnung vom 18. Juli 1973 über die Einführung des Schlüssels der statistischen und der physikalisch-technischen Maßeinheiten (Sonderdruck Nr. 761 des Gesetzblattes) in Spalte 13 einzutragen.

i) In Spalte 14 ist die Energieeinsparung, die vom Realisierungstermin bis zum Ende des Planjahres entsteht, einzutragen. In Spalte 15 ist die Energieeinsparung für ein volles Jahr der Wirksamkeit der MaBnahme auszuweisen. Die Energieeinsparung ist auf das Produktionsvolumen nach Realisierung der RationalisierungsmaBnahme zu beziehen. Die Einsparung an Wärmeenergie ist, falls diese im Betrieb selbst erzeugt wird, als Einsparung der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträger zu ermitteln. Bei Substitution, insbesondere von Heizöl durch Rohbraunkohle, sind in den Spalten 14 und 15 in der 1. Zeile die freigesetzten Energieträger (z. B. Heizölmengen) und in der 2. Zeile die Mengen des zum Einsatz kommenden Energieträgers (z. B. Rohbraunkohle) für das Planjahr nachzuweisen. Die Mengen des zum Einsatz kommenden Energieträgers sind aus rechentechnischen Gründen durch ein Minuszeichen vor der Zahlenangabe zu kennzeichnen.

22. Zur Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens

22.1. Zu Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt A Ziff. 2.2. (S. 5) der Planungsordnung:

Der Buchst. d wird wie folgt neu gefaßt:

d) Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (für finanzgeplante Betriebe):
Realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu BP.

22.2. Zu Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt B Ziff. 2 Abs. 3 (S. 6) der Planungsordnung:

Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

(3) Die staatlichen Aufgaben für die Entwicklung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne sind in Übereinstimmung mit der vorgesehenen Produktions- und Leistungsentwicklung und ausgehend vom erreichten Erfüllungsstand des Arbeitskräfteplanes sowie der vorhandenen Deckungsquellen von der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit den örtlichen und zentralen Staatsorganen zu erarbeiten. Die Ergebnisse der Vorbestimmungsrechnungen für die Freisetzung von Arbeitskräften und den Bedarf an Arbeitskräften durch Investitionen sind der Ermittlung des im jeweiligen Planzeitraum verfügbaren Arbeitsvermögens für die Verantwortungsbereiche und Bezirke zugrunde zu legen.

Die Freisetzung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen wird als staatliche Plankennziffer den Ministerien, Kombinat, Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Nahrungsgüterwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft mit dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen verbindlich vorgegeben. Die staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben „Anzahl der Arbeiter und Angestellten — in Personen im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge“ sind so zu berechnen, daß die Arbeitskräfte, die freizusetzen sind, abgesetzt werden.

Die Freisetzung von Arbeitskräften ist unter Nutzung der mit der Schwedter Initiative gesammelten Erfahrungen und ausgehend von den Aufgabenstellungen zu den langfristigen Rationalisierungskonzeptionen, den ökonomischen Hauptzielstellungen des Staatsplanes Wissenschaft und Technik, den Festlegungen zur Planung der Grundfonds und Investitionen sowie den Bilanzentscheidungen der Räte der Bezirke und Kreise zu planen.

Bestandteil der staatlichen Aufgabe „Freizusetzende Arbeitskräfte“ sind die Arbeitskräfte, die

- für die Steigerung der Arbeitsproduktivität und den volkswirtschaftlichen Leistungszuwachs
- zur Erhöhung der Schichtauslastung und des Mechanisierungs- und Automatisierungsgrades
- durch Erneuerungsinvestitionen und Optimierung des Arbeitskräftebedarfs gegenüber den Grundsatzentscheidungen für die Inbetriebnahme neuer oder erweiterter Produktionskapazitäten
- die höhere Auslastung produktiver Ausrüstungen sowie durch weitere MaBnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung, einschließlich territorialer Rationalisierung,

freizusetzen sind.

Die Freisetzung von Arbeitskräften muß mit der Einsparung von Arbeitsplätzen verbunden sein. Bei der Planung der Freisetzung von Arbeitskräften sind die Definitionen für Planung, Rechnungsföhrung und Statistik „Freisetzung von Arbeitskräften“ und „Einsparung von Arbeitsplätzen“ sowie die „Hinweise der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur erstmaligen Abrechnung der Kennziffer freigesetzte Arbeitskräfte per 31. Dezember 1980“ vom September 1980 anzuwenden.

Nach der Übergabe der staatlichen Aufgaben an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane (gegliedert nach Bezirken) und die Räte der Bezirke (ge-

gliedert nach zentralen Staatsorganen) erfolgt die Differenzierung unter Berücksichtigung der Leistungs- und Effektivitätsanforderungen sowie der erreichten Erfüllung der Arbeitskräftepläne auf die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Auf dieser Grundlage hat die territoriale Bilanzierung und Abstimmung gemäß Teil P Abschnitt 30 „Territorialplanung“ zu erfolgen.

Die Planentwürfe der Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane für die Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Personen dürfen die mit den Bilanzentscheidungen der örtlichen Räte festgelegte Anzahl nicht überschreiten.

Die Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben, ausgehend von der geplanten Leistungsentwicklung, die beauftragte Freisetzung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen durch

- ökonomische Zielstellungen für Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, insbesondere für den Einsatz der Mikroelektronik und der Robotertechnik,
- Vorgaben zur konsequenten Nutzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation,
- Vorgaben für Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, einschließlich Maßnahmen der territorialen Rationalisierung,
- Vorgaben für Investitionsvorhaben

konkret zu untersetzen. Dabei ist zu gewährleisten, daß sich die beauftragte Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts vollständig in höherer Produktion, steigender Arbeitsproduktivität und in der Freisetzung von Arbeitskräften durch die Einsparung von Arbeitsplätzen plan- und

bilanzwirksam niederschlägt. Zugleich ist eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen Produktionspersonal und Verwaltungspersonal zu erreichen.

Ausgehend von den Ergebnissen ihrer kontinuierlichen konzeptionellen Arbeit und den Arbeitskräftebilanzen haben die Betriebe und Kombinate mit ihren Planentwürfen den übergeordneten Organen Berechnungen zur Sicherung der für die Leistungsentwicklung erforderlichen Freisetzung von Arbeitskräften durch intensivere Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens (gemäß Muster) vorzulegen. Die Berechnung ist für den Fünfjahrplan nach den Jahren 1982, 1983, 1984 und 1985 durchzuführen.

Die Ministerien übergeben die zusammengefaßten Berechnungen für ihren gesamten Verantwortungsbereich der Staatlichen Plankommission. Für den Jahresplan 1982 entfällt die Einreichung dieser Berechnungen.

Die Betriebe und Kombinate haben die Schwedter Erfahrungen bei der Einsparung von Arbeitsplätzen zur Gewinnung von Arbeitskräften für eine höhere Schichtauslastung und die Inbetriebnahme neuer bzw. erweiterter Kapazitäten gründlich auszuwerten und anzuwenden.

Die Minister schlagen mit den Planentwürfen die Kombinate und Betriebe vor, für die Konzeptionen für die Einsparung von Arbeitsplätzen zur Gewinnung von Arbeitskräften in großen Dimensionen auszuarbeiten sind. Diese Konzeptionen sind durch die Minister in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und den Vorständen der zuständigen Industriegewerkschaften zu bestätigen.

Spezielle Hinweise für das Einreichungs- und Bestätigungsverfahren werden den Ministerien von der Staatlichen Plankommission übergeben.

Muster

Berechnung zur Sicherung der für die Leistungsentwicklung erforderlichen Freisetzung von Arbeitskräften (in Personen, ohne Lehrlinge, im Jahresdurchschnitt)*

		auszuarbeiten in Übereinstimmung mit der Planungsordnung 1981—1985	Rahmenrichtlinie 1981—1985
1. Arbeitskräftebestand			
Anzahl der Arbeiter und Angestellten des Basisjahres (V-Ist)	ÖP 0903		Vordr. 621 bzw. 621/5 Zeile 1 000
2. Arbeitskräfteentwicklung, insgesamt			
davon			
2.1. zur Inbetriebnahme von Erweiterungsinvestitionen lt. Grundsatzenscheidung	ÖP 0412		—
2.2. zur Erhöhung der Anzahl der mehrschichtig arbeitenden Werk tätigen	**		Vordr. 621 bzw. 621/5 Zeilen 3 100 und 3 200
2.3. zur Erweiterung von Kapazitäten für die schnellere Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts wie z. B. Forschung und Entwicklung, Rationalisierungsmittelbau			Die Kennziffer ist aus den geplanten Maßnahmen abzuleiten und zu berechnen.
2.4. zur Erweiterung von Aufgabenstellungen bereits bestehender Struktureinheiten (für Betriebe nach Einsatzbereichen)	—		—

* Stichtagszahlen sind in Jahresdurchschnittszahlen umzurechnen.

** Die Arbeitskräfte für die Erhöhung der Anzahl der mehrschichtig arbeitenden Werk tätigen ergibt sich aus der Gegenüberstellung Plan-

arbeitenden Werk tätigen ergibt sich aus der Gegenüberstellung Plan-

	auszuarbeiten in Übereinstimmung mit der Planungsordnung 1981—1985	Rahmenrichtlinie 1981—1985
3. Arbeitskräftezuwachs Saldo aus planmäßigen Zu- und Abgängen (gemäß Arbeitskräftebilanz Vordr. 624)	—	Vordr. 624 Saldo der Zeilen 2 000 und 3 000 (ohne Zeile 2 260)
4. Freisetzung von Arbeitskräften insgesamt (4. 1.—4. 5.) davon durch		
4.1. Investitionsmaßnahmen	ÖP 0411 Vordr. 0724 Zeile 61	—
4.2. Optimierung des Bedarfs an Arbeitskräften für die Inbetriebnahme von Erweiterungsinvestitionen gegenüber der Grundsatzenscheidung	Vordr. 0723 Zeile 61	—
4.3. Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik	—	Vordr. 331 Zeile 5 000 (einschl. Freisetzung aus 4.1.) und Erläute- rungen S. 92 Ziff. 3.3.0. Abs. 4
4.3.1. darunter durch WAO	—	Vordr. 341 Spalte 7, Zeile 0 400
4.4. Stilllegungen und Aussonderungen	—	Vordr. 451 Spalten 11, 12, 13 und Erläuterung S. 114
4.5. sonstige Freisetzungen (z. B. Produktionsverlagerungen)	—	Vordr. 115, Spalten 11, 12, 13 und Erläuterung S. 26 Ziff. 1.1.3
4.6. Freisetzung von Leitungs- und Verwaltungspersonal (von Zeile 4. insgesamt)	ÖP 0982 (Umrück- nung von VbE in Pers.)	Vordr. 621 bzw. 621/5 Zeile 1 300
5. Überbietung der staatlichen Aufgabe „Freisetzung von Arbeitskräften“		
5.1. Staatliche Aufgabe Arbeiter und Angestellte (bereits unter Berücksichtigung der staatlichen Aufgabe Freisetzung von Arbeitskräften)	ÖP 0901	—
5.2. Staatliche Aufgabe Freisetzung von Arbeitskräften	ÖP 0914	—
5.3. Überbietung der staatlichen Aufgabe Freisetzung von Arbeitskräften (4. / 5.2.)	—	—
5.4. Planentwurf Arbeiter und Angestellte ohne Lehrlinge	ÖP 0901	Planjahr
6. Einsatz der freizusetzenden Arbeitskräfte		
6.1. im eigenen Betrieb	ÖP 0413	Vordr. 621 bzw. 621/5 Zeile 8 100
6.1.1. zur Inbetriebnahme von Erweiterungsinvestitionen	Vordr. 0724 Zeilen 61./63	—
6.1.2. zur Erhöhung der Anzahl der mehrschichtig arbeitenden Werk tätigen	—	—
6.1.3. zur Erweiterung von Kapazitäten für die schnellere Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts wie z. B. Forschung und Entwicklung, Rationalisierungsmittelbau	—	—
6.1.4. zur Erweiterung von Aufgabenstellungen bereits bestehender Struktureinheiten (für Betriebe nach Einsatzbereichen)	—	—
6.2. in anderen Betrieben	—	Vordr. 621 bzw. 621/5 Zeile 8 200

22.3. Zu Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt B Ziff. 3 Abs. 7 (S. 10):

Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Die Ministerien und die Kombinate der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Nahrungsgüterwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft haben, ausgehend von der langfristigen Entwicklung des Bereiches bzw. der Kombinate, die sich aus der Freisetzung von Arbeitskräften ergebenden Auswirkungen auf die Berufs- und Qualifikationsstruktur zu berechnen und bei künftigen Bedarfsanforderungen zu berücksichtigen. Den Betrieben sind Orientierungen für die Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur und für die Weiterbildung zu übergeben.

Die Betriebe haben bei der Ausarbeitung der Planentwürfe die Auswirkungen auf die Entwicklung des Bedarfs an Schulabgängern sowie die Berufsstruktur zu ermitteln und mit den Räten der Bezirke und Kreise abzustimmen. Die Freisetzung von Arbeitskräften und ihr Wiedereinsatz sind für die Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben zu nutzen. Dabei ist die enge Zusammenarbeit von Betrieben und den Ämtern für Arbeit der Räte der Bezirke und Kreise zu nutzen.

22.4. Zu Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt B Ziff. 3 Abs. 11 (S. 10):

Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben im Vordruck 2150 — Berufs- und Qualifikationsstruktur — die durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission festgelegten ausgewählten Hoch- und Fachschulberufe auszuweisen und mit dem Entwurf zum Fünfjahrplan an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die Staatliche Plankommission zu übergeben. Dabei ist zu sichern, daß die Angaben in den Spalten 8 bis 10 des Vordruckes in Übereinstimmung mit den festgelegten Maßnahmen für das Direkt-, Fern- und Abendstudium und die Freisetzung bzw. Umsetzung von Arbeitskräften stehen. Außerdem sind als Anlage zum Vordruck 2150 für die ausgewählten Hoch- und Fachschulberufe folgende weitere Angaben einzureichen: Der erforderliche Bestand am 31. Dezember 1990, die zur Erreichung des Bestandes notwendige Anzahl Absolventen des Direkt-, Fern- und Abendstudiums sowie die Eigendelegierung zur Sicherung der Absolventen der Jahre 1986—1990.

22.5. Zu Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt C Ziff. 1.2. Abs. 2 (S. 16):

Der Absatz wird ab 3. Satz wie folgt neu gefaßt: Bei der Ausarbeitung der Planentwürfe ist von der staatlichen Aufgabe Lohnfonds auszugehen. Dabei ist der zu planende Lohnfonds auf Grund von Veränderungen der Entwicklungsfaktoren des Durchschnittslohnes, darunter der Auswirkungen der leistungsorientierten Lohnpolitik, und der Entwicklung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten zu präzisieren und mit dem Planentwurf nachzuweisen.⁴⁰

⁴⁰ Die Lohnfondssumme für arbeitsrechtliche Ansprüche enthält: Lohnsumme für

- Ansprüche aus bestehenden arbeitsrechtlichen Regelungen für ununterbrochene Beschäftigung z. B. zusätzliche Belohnung im Bergbau, Treueprämie in der Energieversorgung, Treueprämie für Angehörige der technischen Intelligenz entsprechend der 5. Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur (GBl. I Nr. 18 S. 163),
- gesetzlich und rahmenkollektivvertraglich geregelte Zuschläge auf Grund besonderer Arbeitsbedingungen, wie Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, Arbeiterschwerdienste, Schichtarbeit (Schichtprämie, bereichsspezifische Schichtzulagen usw.),
- besondere Zuwendungen, die gemäß Rahmenkollektivvertrag oder anderer arbeitsrechtlicher Regelungen an ausgewählte Beschäftigtengruppen, unabhängig von der Erfüllung individueller Leistungskennziffern, gezahlt werden, z. B. Schiffbauerszuschlag, Otaferzulage).

Für die materielle Stimulierung der beauftragten Freisetzung von Arbeitskräften sind die Mittel des planmäßigen Lohnfonds einzusetzen. Für die durch weitere Initiativen der Werk tätigen über die staatliche Aufgabe „Freizusetzende Arbeitskräfte (Pers.)“ hinaus freizusetzenden Arbeitskräfte wird bei Unterschreitung der staatlichen Aufgaben Arbeiter und Angestellte eine zusätzliche materielle Stimulierung aus dem damit eingesparten Lohnfonds gewährt. Diese kann bis zu 50 % des Jahresdurchschnittslohnes je freigesetzte Arbeitskraft betragen. Diese Mittel werden in die staatliche Planaufgabe Lohnfonds eingearbeitet. Die Inanspruchnahme der Stimulierungsmittel aus dem Lohnfonds darf nur in Höhe der tatsächlich freigesetzten Arbeitskräfte erfolgen.

Diese Mittel sind für die materielle Anerkennung höherer Arbeitsleistungen und Qualifikationen der Werk tätigen zu verwenden. Sie sind vor allem zur Weiterführung der leistungsorientierten Lohnpolitik entsprechend den zentralen Festlegungen in den Kombinat und Betrieben einzusetzen, die Arbeitskräfte über die staatlichen Aufgaben hinaus freisetzen. Die Minister haben diese Mittel in Abstimmung mit den zuständigen Industriegewerkschaften und dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne entsprechend den Zielstellungen zur Freisetzung von Arbeitskräften auf die Kombinate aufzuschließen.

Bei den Festlegungen für die Höhe und den Einsatz der Stimulierungsmittel sind die Gesamtauswirkungen auf die Einkommensentwicklung der Werk tätigen des betreffenden Kombinates insgesamt und im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Kombinat und Betrieben und Produktionseinheiten im Territorium zu berücksichtigen. Die Regelung zur materiellen Stimulierung gilt auch für die Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe „Freizusetzende Arbeitskräfte (Pers.)“.

23. Zur Finanz- und Kostenplanung sowie Planung der Preise

23.1. Zu Teil N Abschnitt 25 Ziff. 4 (S. 30) der Planungsordnung:

In die Übersicht über die nichtplanbaren Kosten ist die Position

— Garantearbeiten — Export (Kto. 6471)

aufzunehmen.

23.2. Zu Teil N Abschnitt 26 Ziff. 5.6. Abs. 1 (S. 43):

Die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen für 1982 sind von allen Lieferanten und Abnehmern entsprechend dem Geltungsbereich gemäß Ziff. 1 Absätze 3 und 4 für alle von planmäßigen Industriepreisänderungen betroffenen Erzeugnispositionen auf den Vordrucken 2705 und 2706 nachzuweisen. Grundlage für die Untergliederung der Erfassung der Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen bilden auf dem

— Vordruck 2705 die vom Amt für Preise herausgegebene „Liste der Preisänderungskoeffizienten für Erzeugnisse und Leistungen, deren Industriepreise zum 1. Januar 1982 geändert werden“;

— Vordruck 2706 die darin enthaltenen 3-Steller der ELN.

Die gleichen Regelungen gelten für die Erfassung der Auswirkungen der planmäßigen Änderungen der Binnengüterverkehrsstarife zum 1. Januar 1982. Dabei sind die Hinweise zum Teil D Unterabschnitt A Ziff. 8 der Planungsordnung zu berücksichtigen.

24. Zur Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen

Zu Teil O Abschnitt 29 der Planungsordnung:

In Ziff. 1 wird Abs. 3 (S. 15) wie folgt ergänzt:

Ergänzend dazu sind die „Grundsätze der Zusammenarbeit des Ministers für Außenhandel mit den Industrieministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane, denen Außenhandelsbetriebe zugeordnet sind, zur einheitlichen komplexen Leitung der Außenhandelsbetriebe und zur Verbesserung der Effektivität des Außenhandels unter den Bedingungen der doppelten Unterstellung der Außenhandelsbetriebe“ anzuwenden.¹¹

In Ziff. 2 (S. 15) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:

Die Exportpläne sind ohne Komplettierungsimporte gegen NSW-Währung für den Anlagenexport auszuarbeiten.

In Ziff. 2 (S. 15) wird Abs. 2 wie folgt ergänzt:

Die Importpläne sind ohne Komplettierungsimporte gegen NSW-Währung für den Anlagenexport auszuarbeiten.

In Ziff. 4 wird Abs. 10 wie folgt neu gefaßt:

Die Planung und Bilanzierung des Anlagenexports hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

In Ziff. 3.3. (S. 16) wird als Abs. 2 neu aufgenommen:

(2) Die Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorgane, denen Außenhandelsbetriebe direkt oder durch ihre Unterstellung unter Kombinate unterstehen, haben zu gewährleisten, daß die Ausarbeitung der Planentwürfe der Außenhandelsbetriebe in Übereinstimmung mit den zweigspezifischen Bestimmungen des Ministeriums für Außenhandel und den Grundsätzen gemäß Ziff. 1 Abs. 3 erfolgt. Die Planentwürfe sind an das Ministerium für Außenhandel zu übergeben.

In Ziff. 4 Abs. 2 (S. 17) wird der 2. Satz wie folgt neu gefaßt:

Die Kennziffern des Imports nach einzelnen sozialistischen Ländern sind nur auf die Außenhandelsbetriebe aufzugliedern.

Zu Ziff. 4 Abs. 11 (S. 19):

Für die Beantragung, Genehmigung, Planung und Bilanzierung sowie Durchführung von NSW-Importen wurden gesonderte Festlegungen herausgegeben.

In Ziff. 5.2. Abs. 4 (S. 20) werden der 2. und 3. Satz wie folgt neu gefaßt:

Bei der Planung des Ex- und Imports sind Erlösschmälerungen und Kostenminderungen (Boni, Rabatte, andere Erlösschmälerungen, Garantiepauschale, kalkulierte Zirkulationskosten außerhalb der DDR und Zinsen für langfristige Zielgeschäfte) vom Export- bzw. Importumsatz abzusetzen. Bei Geschäften mit Zahlungsziel bis zu 360 Tagen (kurzfristige Valutabankkredite und kommerzielle Kredite) sind die Zinsen Bestandteil des Ex- und Importvolumens in M bzw. VM.

In Ziff. 6.1. wird Abs. 7 (S. 21) wie folgt neu gefaßt:

(7) Die staatlichen Aufgaben und Planaufgaben für das Ex- und Importvolumen nach sozialistischen Ländern für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne sind durch das Ministerium für Außenhandel nach Abstimmung mit den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen auf die Außenhandels-

betriebe aufzugliedern. Sie bilden die Grundlage für die Abstimmung zwischen den Außenhandelsbetrieben und Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen sowie Räten der Bezirke. Für Außenhandelsbetriebe, die den Kombinat angehören, regeln die Generaldirektoren der Kombinate den Abstimmungsprozeß für den Aufgabenbereich des Außenhandelsbetriebes. Eine Aufgliederung der Importkennziffern durch die Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorgane ist außer für die UdSSR auf Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Räte der Bezirke und Betriebe nicht vorzunehmen.

In Ziff. 6.2. wird Abs. 3 (S. 22) wie folgt neu gefaßt:

(3) Die staatlichen Aufgaben und Planaufgaben für den Fünfjahrplan sind durch das Ministerium für Außenhandel nach Währungsgebieten für den Export auf die Kombinate und die Außenhandelsbetriebe, für den Import auf die Außenhandelsbetriebe nach Abstimmung mit den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen aufzugliedern und zu übergeben.

In Ziff. 6.2. wird Abs. 4 (S. 22) wie folgt neu gefaßt:

(4) Das Ministerium für Außenhandel ist für die Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen mit dem NSW nach Ländern verantwortlich. Es hat die staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Planaufgaben nach Schwerpunktländern für den Export auf die Kombinate und die Außenhandelsbetriebe und für den Import auf die Außenhandelsbetriebe aufzugliedern und nach Abstimmung mit den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen zu übergeben. Sie bilden die Grundlage für die Abstimmung und Protokollierung mit den Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen.

25. Zur territorialen Bilanzierung

Zu Teil P Abschnitt 30 der Planungsordnung:

25.1. Zu Ziff. 3.1.2. (S. 7):

Die Information über die den Betrieben und Einrichtungen erteilten staatlichen Aufgaben des Fünfjahresplanes an die Räte der Bezirke bzw. Kreise (Vordruck 0305) ist zu ergänzen um die Kennziffern

- Nettoproduktion 0509 (bzw. im Verkehrswesen 3400)
- Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens (bzw. Materialkosten je 100 M Warenproduktion des Verkehrswesens)
- Freizusetzende Arbeitskräfte (Personen) 0914

Dazu sind die Leerzeilen zu verwenden.

Nach erfolgter Übergabe der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahresplanes und des Jahresvolkswirtschaftsplanes hat von den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen eine Information über die den Betrieben, Betriebsteilen und Einrichtungen erteilten staatlichen Planaufgaben an die Räte der Bezirke bzw. Kreise (Vordrucke 0305 und 0301 einschließlich der ergänzten Kennziffern) zu erfolgen. Dafür gelten die Festlegungen der Ziff. 3.1.2. Abs. 1.

25.2. Zu Ziff. 3.1.4. (S. 8):

Die territorialen Abstimmungen bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise werden gemeinsam für den Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplan durchgeführt.

¹¹ Sie wurden den Staatsorganen gesondert übergeben.

Der Buchst. a wird wie folgt ergänzt:

Die territoriale Planinformation für den Jahresvolkswirtschaftsplan (Vordruck 0390) ist zu ergänzen um die Kennziffern

Endbestand Bruttowert der Grundmittel	0301
Ausrüstungen von 0301	0302

Produktionspersonal, das überwiegend an Maschinen und Anlagen tätig ist (Pers.) in der 1. Schicht¹²

Die territoriale Planinformation für den Fünfjahrplan (Vordruck 0395) wird ergänzt um die Kennziffern

Nettoproduktion 0509 (bzw. im Verkehrswesen 3400)

Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens bzw. Materialkosten je 100 M Warenproduktion des Verkehrswesens

Freizusetzende Arbeitskräfte (Personen) 0914

Außerdem ist die Berechnung zur Sicherung der für die Leistungsentwicklung erforderlichen Freisetzung von Arbeitskräften und die betriebliche Arbeitskräftebilanz in der entsprechend der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens (Vordruck 624) empfohlenen Nomenklatur zu übergeben.

25.3. Zu Ziff. 3.2. Abs. 2 (S. 11):

Für den Jahresvolkswirtschaftsplan 1982 und den Fünfjahrplan wird eine Komplexberatung in den Bezirken durchgeführt. Zu ihrer Vorbereitung sind als Information die Vordrucke 0391 und 0396 zu verwenden.

In den Vordrucken 0391 und 0396 sind folgende Veränderungen vorzunehmen:

Zu ergänzen sind die Kennziffern:

Nettoproduktion ¹³	0509
Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens ¹³	—
Freizusetzende Arbeitskräfte (Pers.) ¹³	0914
Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung	0512
Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln	0532
Verbrauch von Grundmaterial	0164
Realisierte finanzgeplante Warenproduktion BP	0501
Gesamtselftkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion	0101
Anzahl des Produktionspersonals (VbE) im Jahresdurchschnitt	0977
Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung ohne Abitur	0920
Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung mit Abitur	0923
Schichtkoeffizient des Produktionspersonals (0970 ; 0976)	
Arbeitsproduktivität (KPP/VbE)	

¹² entsprechend der in der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens empfohlenen Nomenklatur des Vordruckes 621, Zeilen 4 000 und 4 100.

¹³ nur im Vordruck 0396 zu ergänzen

Zu streichen sind die Kennziffern:

Investitionen (mat. Volumen)	0401
Bau von 0401	0402
Erneuerung von 0401	0471

Erläuterungen zu den Vordrucken 0395 und 0396:

- Im Vordruck 0396 sind nur Angaben auszuweisen in Spalte 1980 (Ist)
- Spalte 1984 (es sind die staatlichen Aufgaben 1985 einzusetzen)
- Spalte 1985 (Planentwurf 1985)
- Alle Wertangaben sind nach der Preisbasis des Fünfjahrplanes (1. Januar 1980) auszuarbeiten.
- Zur Sicherung der Vergleichbarkeit des Planentwurfes 1982 mit den staatlichen Aufgaben sind die Kennziffern industrielle Warenproduktion zu IAP (0508) und Produktion des Bauwesens IAP (0513) zusätzlich nach der Preisbasis 1 (1. Januar 1981) auf der Rückseite des Vordruckes anzugeben.

Die Übergabe der Informationen der Generaldirektoren der Kombinate über ausgewählte Probleme der Planentwürfe und der Zusammenfassungen und Einschätzungen zur Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Ministerien an die Staatliche Plankommission hat gemäß Teil P, Abschn. 30, Ziff. 3.2. Abs. 2 (S. 11) zu erfolgen. Es sind folgende Kennziffern nach Bezirken zusammenzufassen: 0508, 0504, Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion, 0509, 0512, 1403, 1405, 0901, 0976, 0977, 0970, 0105, 0164, Arbeitsproduktivität (0504 : 0901) und Schichtkoeffizient des Produktionspersonals (0970 : 0976). Die gleichen Kennziffern sind für die in die Komplexberatungen einbezogenen Betriebe (je Betrieb) auf dem Vordruck 0396 von den Ministerien der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

25.4. Zu Ziff. 5 (S. 15):

Als Abs. 8 wird neu aufgenommen:

(8) Ist zur Durchführung einer Investition die Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichem Boden vorgesehen, haben die Investitionsauftraggeber mit dem Antrag auf Standortbestätigung bzw. auf Standortgenehmigung Angaben

- über den Umfang, den Zeitpunkt und die Art der Inanspruchnahme mit einer Lageplandarstellung
- über das Ergebnis der Abstimmung mit dem diese Fläche bewirtschaftenden Betrieb und
- über die vorgesehene Verwendung des kulturfähigen Bodens

zu übergeben. Die Räte der Bezirke bzw. Räte der Kreise treffen mit der Standortbestätigung bzw. Standortgenehmigung Vorentscheidungen über den dauernden Entzug von Boden und erteilen Auflagen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens, die für die weitere Investitionsvorbereitung gelten.

25.5. Zu Ziff. 6.2. (S. 16):

Der Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

Die den Kombinat und Betrieben der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Nahrungsgüterwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft zu übergebenden Bilanzentscheidungen zur Inanspruchnahme des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens haben zu enthalten:

- die Kennziffern der Vordrucke 0315 bzw. 0310; von der Kennziffer 0903 Arbeiter und Angestellte (Per-

sonen) im Jahresdurchschnitt (ohne Lehrlinge) ist die Freisetzung von Arbeitskräften entsprechend der staatlichen Aufgabe und staatlichen Planaufgabe bereits abgesetzt

- die freizusetzenden Arbeitskräfte (Personen) 0914
- Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung mit Abitur 0923
- sowie Auflagen der Räte der Bezirke bzw. Kreise, die sich aus Maßnahmen der territorialen Rationalisierung ergeben und zur Realisierung der in den Bilanzentscheidungen festgelegten Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens notwendig sind.

Neu aufgenommen wird als Abs. 10:

(10) Die Aufbereitung der territorialen Bilanzentscheidungen zum Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens ist mit Hilfe der EDV durchzuführen. Dazu ist von den Räten der Bezirke das Projekt „Territoriale Arbeitskräftebilanzierung“ (VIV-TAB) anzuwenden.

Als Eingabebelege für das Projekt sind die Vordrucke 0315 bzw. 0310, Korrektur- und Eingabebelege sowie die im Projekt vorgesehenen EDV-Korrekturlisten zu verwenden. Die Anwendung des Projektes hat unter Verantwortung der Räte der Bezirke im VE Kombinat Datenverarbeitung, VEB Datenverarbeitungszentrum der Bezirke zu erfolgen. Die Arbeitskräftebilanzen und die Ergebnisse der territorialen Arbeitskräftebilanzierung sind von den Räten der Bezirke in Form des im Projekt definierten Summenmagnetbandes an die Staatliche Plankommission einzureichen.

26. Zur Planung des Umweltschutzes

Zu Teil P Abschnitt 22 (S. 37) der Planungsordnung:

Die Festlegungen gemäß den Ziffern 3.4. Abs. 1 Buchst. b, 4.1.1. Abs. 1 Buchst. b und 4.3. Buchst. b entfallen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Rahmenfestlegungen zu den Berechnungsunterlagen, die für die Ausarbeitung und Durchführung der Bilanzen verbindlich und kontrollfähig den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat vorzulegen sind

I.

Zur Erschließung volkswirtschaftlicher Reserven bei der Leistungsentwicklung der Kombinate und Betriebe sowie zur Sicherung des sparsamsten und effektivsten Einsatzes der materiellen Fonds sind von den Produzenten bzw. Verbrauchern den bilanzierenden (für Kombinat- und Betriebsbilanzen) bzw. bilanzbeauftragten (für Staatsplan- und Ministerbilanzen) Kombinat insbesondere folgende Berechnungsunterlagen nach den Festlegungen der Bilanzierungsverordnung, den auf dieser Grundlage zu treffenden spezifischen Regelungen und dem festgelegten terminlichen Ablauf zur Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne vorzulegen:

1. Von den am Aufkommen beteiligten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen bzw. Betrieben

1.1. Energieträger, Roh- und Werkstoffe bzw. Materialien, einschließlich Zuliefererzeugnisse

- a) Kapazitätspläne und Ausbeutenormen von Hauptanlagen zur Erzeugung von Energieträgern (z. B. verfügbare Leistung in der erforderlichen Leistungseinheit nach Produktionszeiträumen) bzw. maschinen- bzw. arbeitszeitfondsbezogene Kennziffern zur Entwicklung der Kapazitäten und ihrer Auslastung für die Produktion von Roh- und Werkstoffen bzw. Materialien einschließlich Zuliefererzeugnissen in Natural- bzw. Zeit- oder Werteinheiten für den jeweiligen Bilanzzeitraum, einschließlich des Produktionszuwachses aus Investitionen und Rationalisierung, nach den spezifischen Festlegungen des übergeordneten Organs der Produzenten,
- b) bestätigte Konzeptionen über die Erneuerung der Produktion (Aussonderung, Neubeginn) und das technisch-ökonomische Niveau der Erzeugnisse im Verhältnis zum Weltstand (z. B. Masse-Leistungsverhältnis, Gebrauchseigenschaften) in Natural-, Wert- bzw. Zeiteinheiten,
- c) Abstimmungsunterlagen, Protokolle, Verträge und Plankennziffern über Exportlieferungen der am Aufkommen Beteiligten nach Währungsgebieten und Ländern in Natural- und Werteinheiten.

1.2. Ausrüstungen (Maschinen und Anlagen)

- a) Maschinen- bzw. arbeitszeitfondsbezogene Kennziffern zur Entwicklung der Kapazitäten und ihrer Auslastung für die Herstellung von Ausrüstungen in Natural-, Wert- bzw. Zeiteinheiten (in Übereinstimmung mit den Produktionszyklen der Ausrüstungen), einschließlich des Produktionszuwachses aus Investitionen und Rationalisierung, nach den spezifischen Festlegungen des übergeordneten Organs der Produzenten,
- b) bestätigte Konzeptionen über die Erneuerung der Produktion von Ausrüstungssortimenten bzw. -typen (Aussonderung, Neubeginn) und das technisch-ökonomische Niveau der Ausrüstungen im Verhältnis zum Weltstand (z. B. Masse-Leistungsverhältnis, Gebrauchseigenschaften, Anwendungsbreite, Leistungskennziffern) in Natural-, Wert- bzw. Zeiteinheiten,
- c) Abstimmungsunterlagen, Protokolle, Verträge und Plankennziffern über Exportlieferungen der am Aufkommen Beteiligten nach Währungsgebieten und Ländern in Natural- und Werteinheiten.

1.3. Konsumgüter (industrielle) sowie Nahrungs- und Genussmittel

- a) Maschinen- bzw. arbeitszeitfondsbezogene Kennziffern zur Entwicklung der Kapazitäten und ihre Auslastung für die Herstellung von Konsumgütern (bei Nahrungs- und Genussmitteln auch Ausbeutenormen) in Natural-, Wert- bzw. Zeiteinheiten, Angaben über die zeitliche Wirkung von Rationalisierungsmaßnahmen und Inbetriebnahmetermine für neue Kapazitäten (bei Nahrungs- und Genussmitteln Angaben über die Vorrats-, Lager- bzw. Kühlkapazitäten, einschließlich Umschlagnormative für Kühlkapazitäten), nach den spezifischen Festlegungen des übergeordneten Organs der Produzenten,
- b) bestätigte Konzeptionen über die Erneuerung der Produktion von Konsumgütern (Aussonderung, Neubeginn)

ginn) und das technisch-ökonomische Niveau, insbesondere der industriellen Konsumgüter, im Verhältnis zum Weltstand (z. B. Masse-Leistungsverhältnis, Gebrauchseigenschaften, Formgebung) in Natural-, Wert- bzw. Zeiteinheiten,

- c) Kennziffern der Versorgungspläne für den Warenfonds zur Versorgung der Bevölkerung bzw. sortimentsbezogene lieferseitige Informationen für die Produktion und die Warenbereitstellung zur Versorgung der Bevölkerung nach Preisgruppenanteilen,
- d) Abstimmungsunterlagen, Protokolle, Verträge (einschließlich Konsumgütertausch) und Plankennziffern über Exportlieferungen nach Währungsgebieten und Ländern in Natural- und Werteinheiten sowie Effektivitätsberechnungen für Sortimentsexporte und zum vollen Aufwand.
2. Von den an der Verwendung beteiligten Fondsträgern (Kombinate bzw. wirtschaftsleitende Organe)

2.1. Energieträger, Roh- und Werkstoffe bzw. Materialien, einschließlich Zuliefererzeugnisse

- a) bestätigte Verbrauchsnormative bzw. -kennziffern:
- Materialeinsatzschlüssel (Senkungsrate in % und Mengeneinheit pro Mio M IWP),
 - staatliche Normative des Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauchs (Maßeinheit pro Maßeinheit der Produktion eines bestimmten Erzeugnisses oder einer bestimmten Erzeugnisgruppe),
 - Energie- und Materialverbrauchsnormen bzw. weitere Kennziffern des Energie- und Materialverbrauchs sowie
 - staatliche Vorratsnormative bzw. Vorratsnormen,
- b) Importanträge nach Hauptverwendungszwecken, Währungsgebieten und soweit erforderlich nach Ländern sowie ergebnisbezogene Maßnahmen und Zielstellungen zur NSW-Importablösung in Mengen- und Werteinheiten,
- c) Maßnahmen bzw. Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik zum rationalen Einsatz von Energieträgern, Roh- und Werkstoffen sowie zur Sicherung einer hohen Energieträger- und Materialökonomie und Nachweis der Energieträger- und Materialeinsparungen,
- d) Kennziffern über die Entwicklung der Vorräte, Umschlags- und Lagerkapazitäten.

2.2. Ausrüstungen (Maschinen und Anlagen)

- a) Ausrüstungsunterlagen mit vorhabenbezogenen Kennziffern (Bedarf und vorgesehene Bedarfsdeckung, einschließlich notwendiger Importe) für bestätigte Investitionsvorhaben¹ und Anlagenexportvorhaben in Mengen- bzw. Werteinheiten (insbesondere Ausrüstungslisten nach der Nomenklatur der Ausrüstungsbilanzierung bzw. technische Dokumentation nach Vorhaben) für den Zeitraum der Durchführung der Vorhaben,
- b) Importanträge nach Hauptverwendungszwecken, Währungsgebieten und Ländern sowie ausrüstungsbezogene Maßnahmen und Zielstellungen zur NSW-Importablösung in Mengen- und Werteinheiten,
- c) Ersatzteilverschleiß- bzw. -verbrauchskennziffern für den normierten Instandhaltungsverbrauch bzw. die Störreserve, einschließlich Importersatzteilbedarf, nach Hauptausrüstungen in Mengen- bzw. Werteinheiten.

¹ Bei der Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen an Ausrüstungen und Anlagen ist durch den Bestätigungsvermerk auf den Titellisten nachzuweisen, daß die Investitionsvorhaben Bestandteil der staatlichen Plankennziffer „Investitionen“ des Investitionsauftraggebers sind.

2.3. Konsumgüter (industrielle) sowie Nahrungs- und Genussmittel

- a) Verbrauchs- bzw. Bedarfskennziffern und Nachweise
- für die Versorgung der Bevölkerung nach Sortimenten in Menge und Wert und Preisgruppenanteilen,
 - von gesellschaftlichen Bedarfsträgern (Gesundheitswesen, Volksbildung, Feriendienst u. a.) zur Neuausstattung bzw. zum Ersatzbedarf,
 - für Versorgungsschwerpunkte (Hauptstadt der DDR, Arbeiterzentren),
- b) Verpackungsnormative bzw. -normen für Konsumgüter,
- c) Importanträge nach Hauptverwendungszwecken, Währungsgebieten und Ländern sowie ergebnisbezogene Maßnahmen und Zielstellungen zur NSW-Importablösung,
- d) Angaben über den Bedarf nach Bezirken für ausgewählte Erzeugnisse sowie für überbezirkliche Lieferungen, insbesondere von Nahrungsmitteln,
- e) Kennziffern über die Entwicklung der Handelsbestände.

II.

Darüber hinaus haben in den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung der Bilanzen vorzuliegen:

- a) Protokolle über Bedarfsprüfungen sowie Bedarfsverteilungen mit den Verbrauchern zum volkswirtschaftlich begründeten Bedarf und seiner Deckung bzw. mit den Produzenten über die notwendige Produktionsentwicklung zur Bedarfsdeckung, einschließlich der dazu getroffenen Entscheidungen sowie Festlegungen aus Bilanzberatungen und Bilanzdirektiven,
- b) Übersichten über die Aufgliederung der Produktion aus den MAK-Bilanzen nach Verantwortungsbereichen und ihre Übereinstimmung mit der Summe der Produktionspläne von am Aufkommen beteiligten Produzenten (aggregiert nach Kombinat bzw. Ministerien),
- c) Übersichten über die Aufgliederung der Bilanzanteile bzw. Kontingente durch die Verbraucherministerien bzw. -kombinate, über die Rückgabe von Bilanzanteilen bzw. Kontingenten sowie deren Umverteilung und über die Inanspruchnahme der Bilanzanteile sowie die Verwendung der Bilanzreserve,
- d) Angaben über die Vordisposition gemäß Planungsordnung Teil M S. 41 Ziff. 4.2. Abs. 10 (Vorbilanzierung) zur Sicherung der Bedarfsdeckung (nach Vorhaben bzw. Maßnahmen) an ausgewählten Ausrüstungen, Zulieferungen bzw. Materialien für zentral festgelegte Schwerpunkte der langfristigen Entwicklung der Volkswirtschaft (wie Integrationsvorhaben, Kompensations- bzw. Anlagenexportvorhaben, Staatsplanthemen Wissenschaft und Technik, zentral geplante und erfasste Investitionsvorhaben, Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung und komplexes Wohnungsbauprogramm) jeweils nach Jahren der Durchführung der Vorhaben bzw. Maßnahmen,
- e) Bilanzanalysen sowie Festlegungen und Auflagen von Bilanzkontrollen, -inspektionen bzw. -revisionen,
- f) für die Bilanzpositionen die jeweils zutreffenden Angaben und Aussagen des zentralisierten bzw. fachlichen Berichtswesens, insbesondere zu den ergebniskonkreten Kennziffern der Produktion, des Verbrauchs, der Fondsrealisierung, der Bestände, der Einhaltung von Verbrauchsnormativen und Vorratsnormativen, des Im- und

Exports, der Versorgung der Bevölkerung, der Erneuerung der Produktion, der Kapazitätszugänge, der Material- und Energieträgereinsparungen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. (Dazu legt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und den bilanzverantwortlichen Ministerien die konkreten Regelungen fest.)

III.

1. Auf der Grundlage der Festlegungen gemäß den Abschnitten I und II haben die Minister und die Generaldirektoren der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate entsprechende Festlegungen in den von ihnen zu erlassenden bzw. zu bestätigenden Bilanzierungsordnungen der Kombinate zur spezifischen Untersetzung der Bilanzierungsverordnung zu treffen. Das hat unter Berücksichtigung der konkreten Produktions- und Zirkulationsbedingungen der einzelnen Erzeugnisgruppen sowie der Einflußfaktoren auf den Bedarf zu erfolgen.
2. Die bilanzverantwortlichen Minister legen auf der Grundlage der in den Abschnitten I und II getroffenen Festlegungen jeweils spezifisch fest, welche Unterlagen den Ministerien von den Versorgungsbereichen zur Bilanzabstimmung bzw. zur Bedarfsverteidigung und von den am Aufkommen beteiligten Ministerien in Vorbereitung der Bilanzbestätigung zur Sicherung des bedarfsgerechten Aufkommens vorzulegen sind.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985 (Staatsplan- und Ministerbilanzen) (einschließlich der liefer- und verbraucherseitigen Planung und der Erteilung von Bilanzanteilen)

1. Für die in den Spalten „Verbraucherseitige Planung“ gekennzeichneten Positionen ist die verbraucherseitige Planinformation von den Fondsträgern der gekennzeichneten Versorgungsbereiche entsprechend den Festlegungen im

Teil M Abschnitt 22 Ziff. 2 zu erarbeiten. Für die gekennzeichneten Versorgungsbereiche sind Bilanzanteile als staatliche Plankennziffern zum Fünfjahrplan zu erteilen. In den MAK-Bilanzen ist die Verwendung von Hauptverbrauchern entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen unabhängig von den Festlegungen zur Erteilung von Bilanzanteilen zu gliedern. Für flüssige Energieträger werden Bilanzanteile an weitere Verbraucher unabhängig von den Festlegungen zur verbraucherseitigen Planung herausgegeben.

2. Für die in der Spalte „Lieferseitige Planung“ gekennzeichneten Positionen hat die lieferseitige Planung entsprechend den Festlegungen im Teil M Abschnitt 22 Ziff. 3 zu erfolgen.

3. Die in der Spalte „Bemerkungen“ verwendeten Abkürzungen bedeuten:

S = Staatsplanbilanz der Nomenklatur des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985

M = Ministerbilanz der Nomenklatur des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985

PE = Die Erarbeitung dieser Fünfjahrplanbilanzen, die neu in die Nomenklatur aufgenommen und für die keine Vorgabebilanzen übergeben wurden, erfolgt mit der Ausarbeitung des Entwurfs des Fünfjahrplanes durch die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe

A = Ausrüstungsposition

K = Position der Nomenklatur der zentral bilanzierenden Konsumgüter

WB = Position der Nomenklatur für den Nachweis des Einsatzes ausgewählter Materialien und Zulieferungen für den komplexen Wohnungsbau

ZV = Position der Nomenklatur wichtiger Anlagen und Ausrüstungen zur vorhabenbezogenen Planung und Bilanzierung von ausgewählten Investitionsvorhaben

ZAE = Position der Nomenklatur ausgewählter Zulieferpositionen für den Anlagenexport

Die verbraucherseitige Planung hat für die mit „ZAE“ gekennzeichneten Positionen durch alle am Anlagenexport Beteiligten — unabhängig von der Kennzeichnung in der Nomenklatur — zu erfolgen.

EIN	Bezeichnung	ME	Ber- mer- kun- gen	lie- fer- sei- lige Pla- nung	Verbraucherseitige Planung													
					0100 MAE	0200 MEBK	0300 MIC	0400 MEF	0500 MSAB	0600 MWRV	0700 MIL	0800 MALF	0900 MSL	1000 MGK	1100 MIG	2100 MFB	2200 MIV	2400 MLPW
Ministerium für Kohle und Energie																		
111 10 00 0	Elektroenergie	064	S	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
111 31 00 0	Stadtgas	277	S	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
112 10 00 0	Steinkohle	045	S	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
112 20 00 0	Steinkohlenkoks	045	S, X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
112 30 00 0	Rohbraunkohle (Förder- und Klarkohle)	045	S	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
112 50 00 0	Braunkohlenbriketts	045	S, K	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
112 73 00 0	BHT-Koks	045	S, X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
113 15 10 0	Erdgas, DDR-Aufkommen	277	S	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
113 15 20 0	Erdgas, Import	277	S	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Ministerium für Erzebergbau, Metallurgie und Kali																		
121 20 00 0	Roheisen und Hochofen- ferrolegierungen	044	S	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
121 40 00 0	Rohstahl	044	S	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
121 50 00 0	Walzstahl, gesamt	044	S	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
121 60 00 0 ¹⁾	Fertige Walzstahlzeugn.	044	S	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
121 65 00 0	Warmband, gesamt	044	S	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
121 68 00 0	Grobbleche	044	S	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
121 70 00 0 ¹⁾	Erzeugnisse d. metall. Weiterverarb. v. Walz- stahl (II. Verarb.stufe)	044	S	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

1) Die verbraucherseitige Planung hat für das Bandstahlkombinat und das Qualitäts- und Edeltahlkombinat jeweils getrennt zu erfolgen.

EIN	Bezeichnung	ME	Ber- mer- kur- zen	lie- fer- sei- tige Pla- nung	V e r b r e u c h e r s e i t i g e P l a n n u n g														
					0100	0200	0300	0400	0500	0600	0700	0800	0900	1000	1100	2100	2200	2400	2600
					MEK	MEBK	MFC	HEE	MSAB	MMUV	MFL	MALF	MBL	MOK	MFG	MYB	MIV	MLFN	WAB
135 76 00 3	Drahtseile aus Aluminium und -legierungen	044	ZAE M, PE	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
135 76 00 0	Drahtseile aus Stahl- Aluminium	044	ZAE M, PE	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
939 76 00 0	Paletten und Transport- behälter aus Metall	004 078	S ZAE	x															
142 26 14 1	Kalziumierte Tonerde	049	S	x	x														
142 41 00 0	Kaliummittel	049	S	x	x														
189 31 10 0	Stahlschrott	044	S	x	x														
189 31 20 0	Gußbruch	044	S	x	x														
189 33 10 0	Schrott a. Kupfer u. -leg.	044 049	S S	x	x														
189 33 20 0	Schrott a. Blei u. -leg.	044 049	S S	x	x														
189 33 30 0	Schrott aus Zink u. -leg.	044 049	S S	x	x														
189 33 60 0	Schrott aus Aluminium u. -leg.	044 049	S S	x	x														
<u>Ministerium für Chemische Industrie x)</u>																			
113 11 00 0	Erdöl	045	S																
113 22 11 0	Motorenbenzin (außer Flugkraftstoff)	044	S, K	x	x														
113 22 20 0	Dieselmotortreibstoffe	044	S	x	x														
113 22 50 0	Heizöle	045	S	x	x														
931 40 00 0	Masch. u. Ausdrückg. d. chem. Verfahrenstechnik (ohne Flaschen für Flüssig- gas u. sonstige Flaschen aus Stahl u. Leichtmetall)	004 S, A 2V, ZAE	S, A 2V, ZAE	x	x														
133 55 10 0	Maschinen und Ausrüstungen für Zuckerraffinerien	004	M, PE ZAE	x															

x) für flüssige Energieträger s. Vorbemerkungen,
Ziff. 1, letzter Satz

Weitere verbraucherseitig zu planende Positionen

<u>2300 Ministerium für Post- und Fernmeldewesen</u>		<u>2600 Ministerium für Handel und Vorratung</u>	
113 22 11 0	Motorenbenzin	113 22 11 0	Motorenbenzin
113 22 20 0	Dieselmotoren (außer Flugkraftstoff)	131 70 00 0	Lufttechnische Ausrüstungen
134 21 00 0	PKW	933 50 00 0	Masch. u. Ausrüstungen für die Lebensmittelindustrie
936 54 00 0	Fernmeldekabel und HF-Leitungen	933 60 00 0	Verpackungsmaschinen
137 11 20 0	Automatische Telefonzentralen für Ortsverkehr	134 21 00 0	PKW
137 12 50 0	Telegrafienlatzschreiber	134 22 00 0	LKW
137 13 00 0	Übertragungseinrichtungen für Telefonie u. Telegrafie	134 76 64 0	Gabelstapler
460 00 00 0	Elektrotechnische Anlagen	138 23 30 0	Buchungsmaschinen und -automaten
481 00 00 0	BMSR-Anlagen	138 23 50 0	Fakturiermaschinen und Abrechnungsautomaten
<u>2500 Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft</u>		139 71 00 0	Leichte Packungen
113 22 11 0	Motorenbenzin	953 52 00 0	Flaschen für Lebensmittel
921 60 00 0	Walzstahl, gesamt	953 53 00 0	Dosen für Lebensmittel
121 80 00 0	Stahlrohre, II. Verarbeitungsstufe	967 60 00 0	Arbeits-, Arbeitsschutz- u. Hygienekleidung
322 10 00 0	Spanabh. Werkz.-Masch. (prismatisch)	176 12 00 0	Zucker
732 10 00 0	Spanabh. Werkz.-Masch. (rotations-symmetrisch)	313 32 10 0	Hühnerer
932 20 00 0	Kaltumformende Werkzeugmaschinen und Scheren	017 10 00 0	Lüftungs- und Klimaanlagen
134 22 00 0	LKW	036 00 00 0	Verpackungsanlagen
134 75 00 0	Stetigförderer	<u>2800 Verband der Konsumgenossenschaften der DDR</u>	
134 76 64 0	Gabelstapler	131 70 00 0	Lufttechnische Ausrüstungen
135 11 00 0	Pumpen	933 50 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Lebensmittelindustrie
935 50 00 0	Armaturen, gesamt	933 60 00 0	Verpackungsmaschinen
135 91 00 0	Stahlrohre schmelgeschweißt	134 21 00 0	PKW
133 97 71 0	Gußdruckrohre	134 22 00 0	LKW
135 97 72 0	Formstücke f. Gußdruckrohre	134 76 64 0	Gabelstapler
145 63 11 3	Rohre aus HD-Polyäthylen	138 23 30 0	Buchungsmaschinen und -automaten
145 63 12 3	Rohre aus HD-Polyäthylen	138 23 50 0	Fakturiermaschinen und Abrechnungsautomaten
460 00 00 0	Elektrotechnische Anlagen	155 40 00 0	Papier
481 00 00 0	BMSR-Anlagen	155 50 00 0	Verpackungskarton und -pappe
<u>2800 Ministerium für Materialwirtschaft</u>		967 60 00 0	Arbeits-, Arbeitsschutz- und Hygienekleidung
134 22 00 0	LKW	972 11 00 0	Fleisch
134 75 00 0	Stetigförderer	175 10 00 0	Pflanzenöle
134 76 64 0	Gabelstapler	176 12 00 0	Zucker
945 50 00 0	Synthetischer Kautschuk	313 32 10 0	Hühnerer
250 34 10 0	Naturkautschuk	017 10 00 0	Lüftungs- und Klimaanlagen
		036 00 00 0	Verpackungsanlagen

<u>3100 Ministerium für Volksbildung</u>	
138 52 00 0	Bildungsgeräte
138 53 00 0	Physikalisch-optische Meßgeräte
138 55 00 0	Meß- und Prüfgeräte für geometrische Größen
957 00 00 0	Möbel und Polsterwaren
<u>3200 Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen</u>	
113 22 11 0	Motorenbenzin
113 22 20 0	Dieselmotorenbenzin
113 22 50 0	Heizöl
832 10 00 0	Spanabh. Werkz.-Masch. (prismatisch)
732 10 00 0	Spanabh. Werkz.-Masch. (rotations-symmetrisch)
932 20 00 0	Kaltumformende Werkzeugmaschinen und Scheren
134 21 00 0	PKW
134 22 00 0	LKW
134 76 54 0	Gabelstapler
138 52 00 0	Bildungsgeräte
138 55 00 0	Physikalisch-optische Meßgeräte
953 11 00 0	Tafel- und Spiegelglas
154 10 00 0	Schmitttholz
954 53 00 0	Spanplatten
957 00 00 0	Möbel und Polsterwaren
076 00 00 0	EDVA
481 00 00 0	BMSR-Anlagen
<u>3300 Ministerium für Gesundheitswesen</u>	
113 22 11 0	Motorenbenzin
122 36 20 0	Gold
122 36 30 0	Silber
134 21 00 0	PKW
134 22 00 0	LKW
138 55 00 0	Physikalisch-optische Meßgeräte
938 80 00 0	Erzeugnisse der Medizintechnik
944 20 00 0	Arzneifertigwaren - human
149 44 10 0	Röntgenfilme
957 00 00 0	Möbel und Polsterwaren
967 70 00 0	Leibwäsche
967 80 00 0	Haushaltswäsche

<u>2400 Ministerium für Kultur</u>	
113 22 11 0	Motorenbenzin
122 36 20 0	Gold
134 21 00 0	PKW
149 42 00 0	Foto-Kinofilm, schwarz/weiß
149 43 00 0	Foto-Kinofilm, farbig
154 10 00 0	Schmitttholz
<u>5410 Akademie der Wissenschaften</u>	
113 22 11 0	Motorenbenzin
113 22 20 0	Dieselmotorenbenzin
113 22 50 0	Heizöl
921 60 00 0	Werkstoff, Gesamt
121 70 00 0	Erzeugung der metallurg. Weiterverarbeitung
921 73 00 0	Kaltband Gesamt
832 10 00 0	Spanabh. Werkz.-Masch. (prismatisch)
732 10 00 0	Spanabh. Werkz.-Masch. (rotations-symmetrisch)
933 30 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die polygrafische Ind.
134 21 00 0	PKW, Gesamt
134 22 00 0	LKW, Gesamt
138 52 00 0	Bildungsgeräte
138 55 00 0	Physikalisch-optische Meßgeräte
138 65 00 0	Meß- und Prüfgeräte für geometrische Größen
076 00 00 0	Kompl. Datenverarbeitungsanlagen
<u>5730 Staatliches Komitee für Fernsehen</u>	
149 43 00 0	Foto-Kinofilm, farbig
149 48 30 0	Videoband
<u>2700 Ministerium für Außenhandel</u>	
113 22 11 0	Motorenbenzin

7710		Verschiedene Verbraucher I.	
113 22 11 0	0	Motorenbenzin	
113 22 20 0	0	Dieselskraftstoffe	
113 22 50 0	0	Heizöl	
113 15 10 0	0	Erdgas DDR-Aufkommen	
113 15 20 0	0	Erdgas Import	
921 60 00 0	0	Walzstahl, Gesamt	
121 60 00 0	0	Fertige Walzstahlerzeugnisse	
121 70 00 0	0	Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung	
122 31 13 0	0	Raffinade- und Elektrolytkupfer	
122 31 21 0	0	Raffinade-, Elektrolyt- und Hartblei	
922 31 31 0	0	Mattenroh- und Feinzink	
122 31 40 0	0	Zinn	
122 31 92 0	0	Quecksilber	
122 32 11 0	0	Nickel	
122 33 10 0	0	Pyridraluminium und -legierungen	
122 36 10 0	0	Platin	
122 36 20 0	0	Gold	
122 36 30 0	0	Silber	
122 36 40 0	0	Palladium	
931 55 00 0	0	Bremsmaschinen	
832 10 00 0	0	Spanabh. Werkzeugmaschinen (prismatisch)	
732 10 00 0	0	Spanabh. Werkzeugmaschinen (rotationssymmetrisch)	
933 30 00 0	0	Maschinen und Ausrüstungen für die polygrafische und papierverarbeitende Industrie	
134 12 00 0	0	Diesellokomotiven	
134 16 00 0	0	Reisezugwagen	
134 21 00 0	0	PKW	
134 22 00 0	0	LKW	
934 23 00 0	0	Anhänger für Straßenfahrzeuge	
134 23 20 0	0	Tiefelader und Spezialschwerlastanhänger	
134 24 00 0	0	Kraftomnibusse und Trolleybusse	
134 26 10 0	0	Kleinantriebs bis cm ³	
134 27 00 0	0	Fahrräder	
134 28 20 0	0	Kleintransporter(Multicox)	
934 73 52 2	0	Mobil- und Autodrehkreuz	
134 73 52 3	0	Selbstfahrende Leder T. 174/T 185	
134 73 52 4	0	Selbstfahrende Leder T. IN 445	
134 76 64 0	0	Gabelstapler	
934 80 00 0	0	Traktoren	
935 83 00 0	0	Hochbaukonstruktionen aus Stahl	
135 89 00 0	0	Metall-Leichtbaukonstruktionen f. d. Hochbau	
936 51 00 0	0	Starkstromkabel mit Cu-Leiter	
936 52 00 0	0	Starkstromkabel mit Al-Leiter	
936 54 00 0	0	Fernmeldekabel und HF-Kabel und -Leitungen	
936 55 00 0	0	Gummiisolierte Starkstromleitungen	
137 11 00 0	0	Vermittlungseinrichtungen für Telefonie und -grafie	
137 12 50 0	0	Telegrafieblettchreiber	
137 13 00 0	0	Übertragungseinrichtungen für Telefonie und -grafie	
138 23 30 0	0	Suchungsmaschinen und -automaten	
138 25 21 0	0	Elektrische Großschreibmaschinen	
138 52 00 0	0	Bildmeßgeräte	
138 55 00 0	0	Physikalisch-optische Meßgeräte	
138 65 00 0	0	Meß- und Prüfgeräte für geometrische Größen	
139 22 10 0	0	Elektroherde	
139 22 40 0	0	Heißwasserpelecher und Boiler	
139 46 00 0	0	Großkochenrichtungen	
945 50 00 0	0	Synthetischer Keutschuk	
946 21 30 0	0	Reifen für PKW einschl. rundernierte Reifen	
946 21 40 0	0	Reifen für Leichtlastkraftwagen einschl. rundernierte Reifen	
946 21 50 0	0	Reifen für LKW, Kraftomnibusse, Straßenzugmaschinen und deren Anhänger, rundernierte Reifen	
149 42 00 0	0	Foto- und Kinofilm s/w	
149 43 00 0	0	Foto- und Kinofilm farbig	
151 18 00 0	0	Zement	
154 10 00 0	0	Schnittholz	
954 53 00 0	0	Span- und Faserplatten mittlerer Rohdichte	
155 40 00 0	0	Papier	
957 00 00 0	0	Köbel und Polsterwaren	

154 10 00 0 Schnittholz
 954 53 00 0 Spen- und Faserplatten mittlerer Rohdichte
 155 40 00 0 Papier
 157 11 00 0 Schlafraumöbel
 157 12 00 0 Wohnraumöbel
 157 20 00 0 Möbel für Küchen und Sanitäräume
 157 30 00 0 Tische für Küchen und Wohnräume
 157 40 00 0 Sitzmöbel
 157 51 00 0 Polstermöbel
 033 00 00 0 Anlagen für die polygrafische und papierver-
 arbeitende Industrie
 091 00 00 0 Wasseraufbereitungsanlagen

157 11 00 0 Schlafraumöbel
 157 12 00 0 Wohnraumöbel
 157 51 00 0 Polstermöbel
 161 10 00 0 Baumwolle, entkernt¹⁾
 061 20 00 0 Wollen, gewaschen¹⁾
 072 11 00 0 Fleisch¹⁾
 173 50 00 0 Butter und Zitterschmelz¹⁾
 175 12 00 0 Zucker nach TGL 3078¹⁾
 512 11 00 0 Getreide ohne Reis (Konsum)¹⁾
 312 27 10 0 Rohkaffee¹⁾
 350 34 10 0 Naturschokolade¹⁾
 076 00 00 0 Kompl. Datenverarbeitungsanlagen

7770 Verchiedene Verbraucher II

112 50 00 0 Brennkohlenbriketts
 113 22 11 0 Motorenbenzin (außer Flugkraftstoff)
 117 22 20 0 Dieselmotorenstoffe
 118 22 50 0 Heizöl
 933 30 00 0 Maschinen und Ausrüstungen für die polygrafische
 und papierverarbeitende Industrie
 134 21 00 0 PKW
 934 23 00 0 Anhänger für Straßenfahrzeuge
 134 28 20 0 Kleintransporter(Miniflor)
 138 25 11 0 Großschreibmaschinen(Handangetrieben)
 138 25 12 0 Kleinschreibmaschinen(handangetrieben)
 138 56 00 0 Mikroskope
 139 46 00 0 Großkochfeinrichtungen
 139 48 10 0 Herde für feste Brennstoffe
 139 41 10 0 Raumheizer für feste Brennstoffe

¹⁾ gilt nur für Fondsträger 7715.

Nomenklatur für den Nachweis des Einsatzes ausgewählter Materialien und Zulieferungen für den komplexen Wohnungsbau im Zeitraum 1981 - 1985

Entsprechend den Festlegungen in der Planungsordnung 1981 - 1985 Teil H Abschn. "Planung des komplexen Wohnungsbaus" Ziff. 6 ist durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise der Nachweis des Einsatzes ausgewählter Materialien und Zulieferungen für den komplexen Wohnungsbau mit dem Entwurf zum Fünfjahresplan 1981 - 1985 zu erarbeiten

931 11 11 0	Gußeiserner Gliederkessel für Niederdruckdampf u. Warmwasserversorgung
131 70 00 0	Lufttechnische Ausrüstungen
134 74 10 0	Personenaufzüge (enthalten in M-Bilanz 134 74 00 0 Aufzüge)
935 50 00 1	Sanitärarmaturen
135 97 71 0	Gußdruckrohre
135 97 72 0	Formstücke für Gußdruckrohre
936 80 00 0	Erzeugnisse für Medizintechnik
939 14 81 0	Badewannen aus Gußeisen
139 22 10 0	Elektroherde
139 22 40 0	Heißwasserspeicher und Boiler
139 22 76 0	Speicherheizgeräte
139 41 10 0	Heizheizkörper für feste Brennstoffe
139 41 32 0	Gasraumheizkörper
139 41 41 0	Raumheizkörper für Dampf- und Warmwasserbeheizung aus Stahlblech
139 41 42 1	Radiatoren aus Gußeisen (Harzer Werke SMAN)
139 42 10 0	Herde für feste Brennstoffe
139 42 30 0	Herde für gasförmige Brennstoffe
139 43 11 1	Kohlebedenrosten, kompl.
139 43 11 2	Kohlebedenroster
139 43 30 0	Heißwasserbereiter für gasförmige Brennstoffe
139 48 00 0	Großkochenrichtungen
145 63 21 1	Folie aus PVC
145 63 21 3	Rehre aus PVC
945 63 26 1	Halbzeug aus Polystyrol-Schaum
148 16 00 0	Anstrichstoffe auf Basis PUR
148 17 00 0	Anstrichstoffe auf Basis Polyacrylat
152 73 60 0	Rohrbündelwärmeübertrager
153 91 00 0	Klosetts
153 92 00 0	Waschtische
153 93 00 0	Handwaschbecken
157 20 00 0	Möbel für Küchen und Sanitäräume
157 20 00 0	Kinderkrippen und Kindergarteneinrichtung
157 81 00 0	Innenanbau
968 52 00 0	Fußbodenbelag mit Schichtträger aus textilen Flächengebilden

Nomenklatur der Erzeugnispositionen, für die die Versorgungsgrößen für die Bevölkerung festzulegen sind

0400 Ministerium für Elektrotechnik/Elektronik

- 937 32 00 0 Magnettongeräte
- 138 58 23 0 Spiegelreflexkameras
- 139 24 00 0 Wohnraumleuchten

0700 Ministerium für Leichtindustrie

- 164 20 00 0 Textile Flächengebilde für Dekoration

1000 Ministerium für Glas- und Keramikindustrie

- 993 55 31 0 Trinkgläser für Haushalt und Hotel
- 153 74 00 0 Haushaltporzellan

0900 Ministerium für Besirkegeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

- 174 50 00 0 Teigwaren
- 176 40 00 0 Kakao- und Schokoladenerzeugnisse
- 978 20 00 0 Spirituosen
- 978 30 00 0 Wein und Sekt
- 978 51 00 0 Bier
- 178 60 00 0 Erfrischungsgetränke
- 179 12 00 0 Zigaretten
- 179 21 00 0 Röstkaffee
- 982 30 00 0 Spielwaren

2600 Ministerium für Handel und Versorgung

- 977 14 00 0 Obststerilkonserven
- 177 57 00 0 Säuglingszusatznahrung



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

213

235/1

1981	Berlin, den 2. Juni 1981	Teil I Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 81	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985 sowie des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1982	213
24. 4. 81	Anordnung Nr. 2 zur Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) und Technische Grundsätze —	218

**Anordnung
über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung
des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985
sowie des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1982
vom 19. Mai 1981**

§ 1

Für die Ausarbeitung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan 1981 bis 1985 sowie des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1982 durch die Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBL I Nr. 14 S. 149) werden in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage enthaltenen Termine festgelegt.

§ 2

(1) Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe organisieren in ihrem Verantwortungsbereich eigenverantwortlich die Mitwirkung der Betriebe und Einrichtungen sowie das ständige Zusammenwirken aller Leitungsebenen im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe. Sie sichern die ordnungsgemäßen Abstimmungen zwischen den Betrieben, mit den zuständigen örtlichen Räten, den Außenhandelsbetrieben, den Bankorganen sowie den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen und treffen die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe legen auf der Grundlage des terminlichen Ablaufplanes gemäß Anlage die Termine für die Übergabe der staatlichen Aufgaben an die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie für die Einreichung der Planentwürfe von diesen eigenverantwortlich fest. Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmung mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ eingehalten werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Berlin, den 19. Mai 1981.

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Gref
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission**

Anlage
zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf der Ausarbeitung
des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985
sowie des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1982**

Volkswirtschaftsplan 1982	Fünfjahrplan
---------------------------	--------------

Herausgabe der staatlichen Aufgaben

- | | | |
|---|-------------|-------------|
| 1. — an die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate, die wirtschaftsleitenden Organe, die Fachorgane der Räte der Bezirke, den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (für den Handel) | 22. 5. 1981 | 22. 5. 1981 |
| 2. — an die Räte der Kreise | 26. 5. 1981 | 26. 5. 1981 |
| 3. — an die Außenhandelsbetriebe durch das Ministerium für Außenhandel (spezifische Kennziffern für den Außenhandel) | 29. 5. 1981 | 29. 5. 1981 |

	Volks- wirt- schafts- plan 1982	Fünf- jahr- plan	Volks- wirt- schafts- plan 1982	Fünf- jahr- plan
4. Übergabe der nach Kombinat differenzierten staatlichen Aufgaben zu den Materialeinsatzschlüsseln (Senkung in % und in absoluter Größe) sowie der bestätigten Normative des Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauchs (im folgenden Verbrauchsnormative genannt) gemäß Planungsordnung Teil M Abschnitt 21 Ziff. 2.2. Abs. 3 und Ziff. 2.3. Abs. 5				
- von den Ministerien der Verbraucherbereiche				
- an die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Plankommission sowie an das Ministerium für Kohle und Energie, das Ministerium für Materialwirtschaft und das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie (im folgenden die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien genannt)	29. 5. 1981			
- von den bilanzverantwortlichen Ministerien				
an die unterstellten bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe	3. 6. 1981			
Territoriale Abstimmungen				
5. Übergabe ausgewählter staatlicher Aufgaben gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 30 Ziff. 3.1.2. (S. 7)				
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie den wirtschaftsleitenden Organen (je Betrieb bzw. Einrichtung)				
an den zuständigen Rat des Bezirkes	29. 5. 1981	29. 5. 1981		
- von den Betrieben und Einrichtungen für ihre territorial getrennten Betriebsteile				
an den zuständigen Rat des Kreises	5. 6. 1981	5. 6. 1981		
6. Übergabe territorialer Planinformationen gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 30 Ziff. 3.1.4. (Seiten 8 und 9)				
- von den zentralgeleiteten Betrieben, einschließlich Kombinatbetrieben und Einrichtungen sowie				
- von den Betriebsteilen				
an die Räte der Bezirke bzw. Kreise	25. 6. 1981	25. 6. 1981		
sowie gemäß Teil F Abschnitt 7 Unterabschnitt B Ziff. 4.1.2. Abs. 6 (S. 18) und Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt B Ziff. 4.2. (S. 12)				
- von den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen				
an die Räte der Kreise	25. 6. 1981	25. 6. 1981		
7. Transportbedarfsmeldungen gemäß Planungsordnung Teil D Abschnitt 5 Ziff. 2.2. (S. 6)				
- von den Betrieben und Einrichtungen				
an die Organe der öffentlichen Verkehrsträger bzw. Räte der Kreise und Städte	13. 7. 1981	13. 7. 1981		
8. Abstimmungen von Maßnahmen und Ressourcen der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen gemäß Planungsordnung Teil F Abschnitt 30 Ziff. 3.1. (S. 6) mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise sowie über die polytechnischen Leistungen mit den Räten der Kreise gemäß Planungsordnung Teil F Abschnitt 7 Ziff. 3. (S. 5)	20. 7. 1981	20. 7. 1981		
9. Erteilung der Bilanzentscheidungen über Arbeitskräfte und Schulabgänger für eine Berufsausbildung durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise	22. 7. 1981	22. 7. 1981		
10. Übergabe ausgewählter Kennziffern der Leistungsentwicklung zur Vorbereitung der Komplexberatungen in den Bezirken gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 30 Ziff. 3.2. Abs. 2 (S. 11)				
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen je Betrieb bzw. Einrichtung				
an die zuständigen Räte der Bezirke, an das übergeordnete Ministerium und die Staatliche Plankommission	27. 7. 1981	27. 7. 1981		
sowie Übergabe ausgewählter Kennziffern zusammengefaßt nach Bezirken				
- von den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen				
an die Staatliche Plankommission	3. 8. 1981	3. 8. 1981		
11. Durchführung von Komplexberatungen in den Bezirken			im September	
12. Anmeldung bzw. Präzisierung des Baubedarfs				
bei den bilanzierenden Organen	12. 6. 1981	12. 6. 1981		
13. Information über Baubilanzentscheidungen an Investitionsauftraggeber	10. 7. 1981	10. 7. 1981		
14. Einreichung von Informationen zur Festlegung der Rang- und Reihenfolge der Investitionsvorhaben (Vorhaben Kennziffern)				
- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke				
an die Staatliche Plankommission	10. 7. 1981			
Die Einreichung der Zuarbeiten für diese Information von den Kombi-				

Volks-
wirt-
schafts-
plan 1982

Fünf-
jahr-
plan

Volks-
wirt-
schafts-
plan 1982

Fünf-
jahr-
plan

naten, Betrieben und Einrichtungen ist von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke eigenverantwortlich zu regeln.

Planung der Materialökonomie sowie Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung

13. Liefersseitige Bilanzinformationen
- von den Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und die übergeordneten zentralen Staatsorgane
 - von den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe
an die örtlich zuständigen Betriebe der Metallaufbereitung (metallische Sekundärrohstoffe) und die örtlich zuständigen VEB Sekundärrohstofffassung (nichtmetallische Sekundärrohstoffe)
 - von den Anfallstellen für Abprodukte
an das zuständige bilanzierende Organ und die Räte der Bezirke
- 19.6.1981 19.6.1981
16. Verbraucherseitige Bedarfsinformation (Bedarfsnachweis) auf der Grundlage bestätigter Verbrauchsnormative
- von den Hauptbedarfsträgern
an die Fondsträger
 - von den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel)
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und an die übergeordneten zentralen Staatsorgane sowie im Umfang der zentralen Nomenklatur der Verbrauchsnormative und der Nomenklatur der Materialeinsatzschlüssel an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien
- 19.6.1981 19.6.1981
- 2.7.1981 2.7.1981
17. Abstimmung der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe mit den Kombinat- bzw. wirtschaftsleitenden Organen als übergeordnete Organe der Produzenten sowie den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe und Abprodukte und den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel) bzw. Versorgungsbereichen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben (Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe vereinbaren mit den Fondsträgern eine zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins)
- 24.7.1981 24.7.1981
18. Übergabe von Vorschlägen zu den verbesserten Verbrauchsnormativen einschließlich eines nach Energieträgern, Roh- und Werkstoffen sowie Verpackungsmitteln zusammengefaßten Ausweises der Einsparungen
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern
an die übergeordneten Ministerien und die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien
 - von den Ministerien
an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien
- 2.7.1981
- 21.7.1981
19. Übergabe von mit den Verbrauchsbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den Vorratsnormativen
- von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen
an die bilanzverantwortlichen Ministerien
 - von den bilanzverantwortlichen Ministerien
an das Ministerium für Materialwirtschaft (ohne feste und flüssige Brennstoffe) und die Staatliche Plankommission
- 2.7.1981 2.7.1981
- 21.7.1981 21.7.1981
20. Informationen über die vorgesehene Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe
- von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen
an die Fondsträger
- 28.7.1981 28.7.1981
21. Bestätigung der verbesserten Verbrauchsnormative durch die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien und der Vorratsnormative (ohne feste und flüssige Brennstoffe) durch das Ministerium für Materialwirtschaft sowie der Vorratsnormative für feste und flüssige Brennstoffe durch das Ministerium für Kohle und Energie bzw. das Ministerium für Chemische Industrie
- 7.8.1981 7.8.1981
22. Abstimmungen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit den Aufkommens- und Versorgungsbereichen zu den Bilanzentwürfen für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen; für die MAK-Bilanzen des Fünfjahrplanes sowie des Ministeriums für Materialwirtschaft mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für die Positionen der Nomenklatur der Bilanzen für

	Volks- wirt- schafts- plan 1982	Fünf- jahr- plan	Volks- wirt- schafts- plan 1982	Fünf- jahr- plan
Sekundärrohstoffe und Abprodukte gemäß Anhang 2 des Bilanzverzeichnisses	20. 8. 1981	20. 8. 1981		
23. Übergabe der bestätigten verbesserten Verbrauchsnormative				
— von den die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien an die Staatliche Plankommission, die Ministerien der Verbraucherbereiche und die bilanzverantwortlichen Ministerien	14. 8. 1981			
der Vorratsnormative (ohne feste und flüssige Brennstoffe)				
— von dem Ministerium für Materialwirtschaft an die Staatliche Plankommission, die Ministerien der Verbraucherbereiche und die bilanzverantwortlichen Ministerien	14. 8. 1981	14. 8. 1981		
der Vorratsnormative für feste und flüssige Brennstoffe				
— von dem Ministerium für Kohle und Energie bzw. Ministerium für Chemische Industrie an die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien	20. 8. 1981	20. 8. 1981		
24. Übergabe der nach Kombinat differenzierten bestätigten Verbrauchsnormative				
— von den Ministerien der Verbraucherbereiche an die bilanzverantwortlichen Ministerien, die Staatliche Plankommission und die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien	20. 8. 1981			
— von den bilanzverantwortlichen Ministerien an die unterstellten bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe	26. 8. 1981			
25. Informationen zur Planung und Bilanzierung ausgewählter Ausrüstungen und Anlagen sowie Zuliefererzeugnisse für zentralgeplante Investitionsvorhaben und Anlagenexportvorhaben gemäß Planungsordnung Teil M Abschnitt 22 Ziffern 2.4., 3.2. und 4.3. (Seiten 34 bis 43)				
a) verbraucherseitige Bedarfsinformation				
— von den Fondsträgern der Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer sowie den Kombinat des Anlagenbaus an die zentralen Staatsorgane und an die Staatliche Plankommission		mit dem kompl. Planentwurf		
sowie				
— von den Fondsträgern an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe	15. 6. 1981			
b) Anmeldung des materiellen Bedarfs an wichtigen Anlagen und Ausrüstungen				
• für zentralgeplante Investitionsvorhaben von den Fondsträgern der Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer				
• für den Export von Anlagen durch die Kombinate bei den Lieferbetrieben	15. 6. 1981			
c) Bilanzierungsvorschlag				
— von den Lieferbetrieben an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe	22. 6. 1981			
d) Abstimmung des Bedarfs und Übergabe der Bilanzierungsvorschläge				
— von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen an die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Plankommission	10. 6. 1981			
26. Aufkommen und Bedarf an Leistungen des Werbebaus				
— von den Produzenten und Bedarfsträgern an das bilanzierende Organ	12. 6. 1981	30. 6. 1981		
sowie Information über die vorgesehene Bedarfsdeckung				
— vom bilanzierenden Organ an die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie gesellschaftlichen Einrichtungen	26. 8. 1981	4. 9. 1981		
Abstimmungen der Außenhandelsaufgaben				
27. Abstimmung ausgewählter Außenhandelsbetriebe mit den bilanzierenden Organen des Verkehrswesens über den Außenhandelstransportbedarf und die Güterumschlagsleistungen	8. 7. 1981	8. 7. 1981		
28. Abstimmungen der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe für Export und der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Import mit den Außenhandelsbetrieben (Soweit die Außenhandelsbetriebe den Kombinat angehören, legen diese den Termin der Abstimmungen im Rahmen der mit dieser Anordnung festgelegten Termine selbständig fest)	16. 7. 1981	16. 7. 1981		

Volks-
wirt-
schafts-
plan 1982.

Volks-
wirt-
schafts-
plan 1982

Abstimmung mit den Bankorganen

29. Einreichung der komplexen ökonomischen Planinformation und der Titellisten für Investitionen an das zuständige Bankorgan
— von den Betrieben und Einrichtungen
15. 7. 1981 15. 7. 1981
Den Abstimmungstermin haben die zuständigen Bankorgane gemeinsam mit den Betrieben festzulegen.
30. Abstimmungen der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe mit den Bankorganen
24. 7. 1981 24. 7. 1981

Einreichung des Deckblattes für Investitionen und der Titellisten für Investitionen sowie von Informationen zur zentralen Planung der Vorbereitung der Investitionen

31. Einreichung des Deckblattes für mit den komplexen Investitionen (Vordruck 0725) gemäß Planungsordnung Teil M Abschnitt 20 Ziff. 8 (S. 45)
— von den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke
— von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke
an die Staatliche Plankommission
32. Einreichung der Titellisten mit den komplexen Planentwürfen
a) für zentralgeplante Investitionsvorhaben einschließlich der durchzuführenden und vorzubereitenden Kompensationsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 Abs. II Nr. 1 der Übersicht (S. 46)
— von den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke
— von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke
an die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane sowie die zuständigen Räte der Bezirke
b) für zentralerfaßte Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 Abs. II Nr. 2.1. bis 2.10. der Übersicht (S. 46)
— von den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke

— von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke
an die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane

c) für Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 Abs. II Nr. 3.1. bis 3.4. der Übersicht (S. 48)

— von den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen
an die Räte der Bezirke

33. Einreichung der Vordrucke 0723 für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 Abs. I Nr. 1., 2.1. und 2.2. der Übersicht (S. 45)
— von den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke 3. 7. 1981
— von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke
an die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane sowie die zuständigen Räte der Bezirke 10. 7. 1981
34. Vorschläge zur Sicherung der Bauanteile für die zentralgeplanten und zentralerfaßten Investitionsvorhaben über 5 Mio M einschließlich Vorhaben gemäß Bilanzdirektive
— von den baubalanzierenden Organen
an das Ministerium für Bauwesen 30. 6. 1981
— vom Ministerium für Bauwesen
an die Staatliche Plankommission 10. 7. 1981

Ablauf der Bilanzierung der Projektierungsleistungen

35. Anmeldung des Projektierungsbedarfs durch die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer¹
— für Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung 23. 6. 1981
— für alle anderen Vorhaben 29. 6. 1981
36. Übergabe der Einordnungsvorschläge für Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung
— von den Projektierungseinrichtungen
an die zuständigen bilanzierenden Organe 29. 6. 1981

¹ für Bau beim zuständigen bilanzbeauftragten Betrieb gemäß Baubilanzverzeichnis vom 21. Mai 1979 (Sonderdruck Nr. 1013 des Gesetzblattes)

	Volks- wirt- schafts- plan 1982	Fünf- jahr- plan
- von den bilanzierenden Organen an die bilanzbestätigenden Organe	6. 7. 1981	
- von den bilanzbestätigenden Organen an die Ministerien	13. 7. 1981	
- von den Ministerien an die Staatliche Plankommission	23. 7. 1981	
37. Übergabe der Bilanzinformation		
- von den Projektierungseinrichtungen an die zuständigen bilanzierenden Organe	13. 7. 1981	
38. Übergabe des Aufkommens und des damit gedeckten Bedarfs an Projektierungsleistungen für Meß-, Steuer- und Regeltechnik, elektronische Anlagen, Rohrleitungen und Isolierungen, Bau		
- von den bilanzierenden Organen der investierenden Zweige an die für diese Projektierungsleistungen zuständigen bilanzierenden Organe zur Aufnahme in deren Projektierungsbilanz	23. 7. 1981	
39. Übergabe der Bilanzentwürfe		
- von den bilanzierenden Organen an die bilanzbestätigenden Organe	31. 7. 1981	
40. Übergabe der Projektierungsbilanzen		
- von den bilanzbestätigenden Organen an die Ministerien	20. 8. 1981	
Ablauf der Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen 1983		
41. Übergabe der präzisierten Anforderungen nach Fachrichtungen auf der Grundlage des mit den zentralen Staatsorganen abgestimmten Bilanzvorschlages		
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen an die zentralen Staatsorgane	10. 7. 1981	
- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bzw. das ORZ der Fachschule Rodewisch	15. 7. 1981	
42. Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen 1983		
- vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen an die Staatliche Plankommission	26. 8. 1981	

	Volks- wirt- schafts- plan 1982	Fünf- jahr- plan
Information über den Stand der Ausarbeitung der Planentwürfe in den Kombinat- und Wirtschaftsräten der Bezirke und Bezirksbauämtern		
43. - von den den Ministerien der Industrie und des Bauwesens direkt unterstellten Kombinat- und Wirtschaftsräten der Bezirke und Bezirksbauämtern (gemäß der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur) an die zuständigen Ministerien und von diesen an die Staatliche Plankommission	10. 7. 1981 14. 7. 1981	17. 7. 1981 22. 7. 1981
Übergabe der Planentwürfe		
44. - von den Räten der Kreise an die Räte der Bezirke	27. 7. 1981	7. 8. 1981
45. - von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen und den Fachorganen der Räte der Bezirke an die zuständigen Ministerien sowie vom Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (für den Handel) an das Ministerium für Handel und Versorgung sowie an die Staatliche Plankommission und anderen Staatsorgane die Unterlagen gemäß Planungsordnung Teil K Abschnitt 14 Ziff. 3 (S. 6) und an das Amt für Preise die Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 26 Ziff. 5.6. Abs. 6 (S. 44) und die durch die Abnehmer nachzuweisenden Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen (einfach)	5. 8. 1981	14. 8. 1981
46. - von den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen die Übersichten über die Hauptkennziffern der Planentwürfe der Kombinate an die Staatliche Plankommission	10. 8. 1981	17. 8. 1981
47. - von den Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen ²	17. 8. 1981	23. 8. 1981
48. - von den Räten der Bezirke die Entwürfe der Haushaltspläne der Bezirke in Übereinstimmung mit den Planentwürfen an das Ministerium der Finanzen	21. 8. 1981	
<small>² gemäß der den zentralen Staatsorganen bzw. den Räten der Bezirke gesondert übergebenen Übersicht über die Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan 1981 bis 1985</small>		

	Volks- wirt- schafts- plan 1982	Fünf- jahr- plan
49. — von den zentralen Staatsorganen an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und andere zentrale Staatsorgane ²	26. 8. 1981	4. 9. 1981
Übergabe von Auszügen aus den Planentwürfen gemäß den Festlegungen in den einzelnen Abschnitten der Planungsordnung		
50. zum verstärkten Einsatz von Rohbraunkohle zur Heizölablösung, Substitution von Steinkohle und Steinkohlenkoks sowie über Maßnahmen zur materiell-technischen Sicherung der rationellen Energieanwendung		
— von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen an das zuständige Ministerium bzw. zentrale Staatsorgan und die Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung Leipzig	15. 7. 1981	22. 7. 1981
— von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, Räten der Bezirke an das Ministerium für Kohle und Energie und die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR	27. 7. 1981	7. 8. 1981
— vom Ministerium für Kohle und Energie und von der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR an die Staatliche Plankommission die Gesamtübersicht für alle Bereiche, nach Kombinat gegliedert	10. 8. 1981	17. 8. 1981
51. — von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen an das Ministerium für Gesundheitswesen	27. 7. 1981	7. 8. 1981
52. — von den zentralen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen	5. 8. 1981	14. 8. 1981
53. — von den zentralen Staatsorganen mit eigenen Bau- und Projektierungskapazitäten Planinformationen über den Umfang ihrer eigenen Bauproduktion und Bauprojektierung an das Ministerium für Bauwesen		
— von den am Konsumgüterbinnenhandel beteiligten zentralen Staatsorganen den Teil Versorgung an das Ministerium für Handel und Versorgung		

	Volks- wirt- schafts- plan 1982	Fünf- jahr- plan
— von den zentralen Staatsorganen Planinformationen über die betriebliche Transportplanung an das Ministerium für Verkehrswesen		
— von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen, die Informationen über die Entwicklung der Grundfonds und Investitionen für die medizinischen Einrichtungen an das Ministerium für Gesundheitswesen		
— von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke Planinformationen der Kinder- und Jugenderholung an das Amt für Jugendfragen		
— von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen des Umweltschutzes an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft	14. 8. 1981	24. 8. 1981
54. — von den zentralen Staatsorganen für die örtlich geleiteten Fachschulen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen		
— von den zentralen Staatsorganen die Kennziffern der Berufsausbildung an das Staatssekretariat für Berufsbildung	17. 8. 1981	26. 8. 1981

Anordnung Nr. 2¹

zur Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956

— Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) und Technische Grundsätze —

vom 24. April 1981

Gemäß § 20 der Arbeitsschutzverordnung — ASVO — vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) und Technische Grundsätze — (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Flüssiggasanlagen dürfen nur von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften errichtet und/oder instand gesetzt werden, die eine entsprechende Berechtigung vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung gemäß Anlage 4 dieser Anordnung besitzen.“

¹ Anordnung Nr. 1 vom 5. September 1979 (GBl. I Nr. 31 S. 293)

§ 2

Der § 3 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Die Berechtigung für Flüssiggasanlagen kann von der zuständigen Inspektion des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung entzogen werden, wenn die Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen nicht fachgerecht durchgeführt wurde oder entsprechende Rechtsvorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes verletzt wurden.“

§ 3

Der § 10 wird wie folgt ergänzt:

„(4) Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung Flüssiggasanlagen errichtet und/oder instand gesetzt haben, benötigen abweichend vom § 3 Abs. 2 bis 31. Dezember 1981 keine Berechtigung. Die Leiter dieser Betriebe können bis 30. September 1981 bei der zuständigen Inspektion des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung die Zuerkennung der Berechtigung beantragen.“

§ 4

Die Arbeitsschutzanordnung 873 wird wie folgt ergänzt:

„Anlage 4

zu vorstehender Arbeitsschutzanordnung 873

— Berechtigung zur Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen —

1. Eine Berechtigung ist erforderlich für:

- Flüssiggasanlagen der Gruppe 1; das sind Anlagen mit einem Gasmengenstrom ≤ 4 kg Flüssiggas/h, bei denen das Flüssiggas aus der Gasphase entnommen wird und
- Flüssiggasanlagen der Gruppe 2; das sind Anlagen mit einem Gasmengenstrom > 4 kg Flüssiggas/h, bei denen das Flüssiggas aus der Gasphase entnommen wird, sowie alle Anlagen, bei denen Flüssiggas aus der Flüssigphase entnommen wird und Flüssiggasanlagen der Deutschen Reichsbahn in Schienenfahrzeugen und für Weichenheizungen.

2. Eine Berechtigung ist nicht erforderlich für:

- die Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen, bei denen die Verbrauchsbehälter mit ortsveränderlichen Gasanwendungsanlagen, außer Haushaltgasgeräten nach TGL 28043 und Flüssiggasanlagen in Schienenfahrzeugen der Deutschen Reichsbahn, unmittelbar durch Schlauchleitungen verbunden sind,
- die Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen auf aufsichts- und klassifikationspflichtigen Wasserfahrzeugen gemäß der Anordnung vom 27. Dezember 1972 über das Statut der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 42),
- das Auswechseln von Kocherbrennern einschließlich Brenndeckeln und Zwischenring, wenn damit keine Einstellarbeiten verbunden sind,
- das Auswechseln von nicht gasführenden Bauteilen der Flüssiggasanlage und
- die Errichtung und/oder Instandsetzung von Anlagen in Fahrzeugen und Geräten, bei denen das Flüssiggas ausschließlich für den Antrieb bestimmt ist.

3. Allgemeine Forderungen

- 3.1. Flüssiggasanlagen der Gruppe 1 dürfen nur durch Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften errichtet und/oder instand gesetzt werden, die eine Berechtigung für Flüssiggasanlagen der Gruppe 1 oder 2 besitzen.
- 3.2. Flüssiggasanlagen der Gruppe 2 dürfen nur durch Betriebe errichtet und/oder instand gesetzt werden, die eine Berechtigung für Flüssiggasanlagen der Gruppe 2 besitzen.
- 3.3. Die Leiter von Betrieben haben die Berechtigung für Flüssiggasanlagen bei der zuständigen Inspektion des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung zu beantragen.

4. Personelle Voraussetzungen

- 4.1. Die für die Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen der Gruppe 1 zuständigen fachkundigen Leiter oder leitenden Mitarbeiter müssen die Mindestqualifikation Meister auf dem Gebiet der Metallbearbeitung besitzen. Die Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen der Gruppe 1 darf nur durch Werk tätige erfolgen, die mindestens Facharbeiter der Fachrichtungen Installationstechnik (Gas oder Wasser), Gasversorgungstechnik, Technische Gebäudeausrüstung oder artverwandter Berufe sind und einen Lehrgang nach dem „Programm“ für die Qualifizierung von Werk tätigen zur Errichtung und Instandsetzung von Flüssiggasanlagen² erfolgreich absolviert haben.

- 4.2. Die für die Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen der Gruppe 2 zuständigen Leiter oder leitenden Mitarbeiter müssen

- mindestens Meister der Fachrichtung Gasinstallations-technik, Gasversorgungstechnik oder Technische Gebäudeausrüstung sein,
- mindestens 2 Jahre eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Installationstechnik ausgeübt haben und
- einen Lehrgang nach dem „Programm“ für die Qualifizierung von Werk tätigen zur Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen² erfolgreich absolviert haben. Die Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen der Gruppe 2 darf nur durch Werk tätige gemäß Ziff. 4.1. erfolgen.

5. Technische Voraussetzungen

Die Betriebe müssen neben den für die ordnungsgemäße Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen erforderlichen Arbeitsmitteln die Meß- und Prüfeinrichtungen besitzen, mit denen die Einhaltung der sicherheitstechnischen Forderungen bei der Errichtung und/oder Instandsetzung kontrolliert werden kann.²

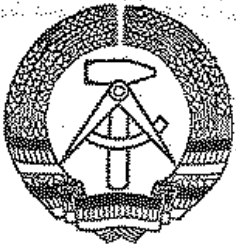
§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1981

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche

² Herausgegeben vom Staatssekretär für Berufsbildung gemeinsam mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung. Bezugsquelle: Zentralversand Erfurt



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

221

1981

Berlin, den 10. Juni 1981

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 81	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für das Ausleihen von Personenkraftfahrzeugen durch den volkseigenen Kraftverkehr und städtischen Nahverkehr — Ausleihordnung PKW —	221
22. 4. 81	Anordnung Nr. 4 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 — Holzbe- und -verarbeitung —	223
8. 5. 81	Anordnung Nr. 41 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	224
11. 5. 81	Anordnung über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle	224
14. 5. 81	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen	226
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	228

Anordnung

über die Allgemeinen Bedingungen für das Ausleihen von Personenkraftfahrzeugen durch den volkseigenen Kraftverkehr und städtischen Nahverkehr — Ausleihordnung PKW —

vom 15. April 1981

Zur einheitlichen Gestaltung der Vertragsbeziehungen bei der Ausleihe von Personenkraftfahrzeugen wird auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) mit Zustimmung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Beziehungen der Bürger und Verkehrsbetriebe beim Ausleihen von Personenkraftfahrzeugen (nachstehend PKW genannt) zum Selbstfahren. Für Verträge, die zwischen Verkehrsbetrieben und Bürgern gemäß dieser Anordnung abgeschlossen werden, gelten die Bestimmungen der §§ 217 ff. des Zivilgesetzbuches.

(2) Die Vorschriften dieser Anordnung finden auch für die Verträge über die Nutzung von PKW Anwendung, die zwischen Verkehrsbetrieben und Betrieben im Sinne des Vertragsgesetzes abgeschlossen werden. Soweit in dieser Anordnung keine speziellen Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

(3) Soweit Betriebe, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, PKW ausleihen, finden für die abzuschließenden Verträge neben den Vorschriften dieser Anordnung die Bestimmungen der §§ 217 ff. des Zivilgesetzbuches Anwendung.

(4) Im Sinne dieser Anordnung gelten als

- Verkehrskunden:
Bürger sowie Betriebe gemäß den Absätzen 2 und 3;
- Verkehrsbetriebe:
 1. volkseigene Betriebe und Kombinate des Kraftverkehrs und des städtischen Nahverkehrs,
 2. VEB Taxi.

§ 2

Voraussetzungen für das Ausleihen

(1) Das Ausleihen der PKW erfolgt

1. an Bürger der DDR und an Ausländer, soweit sie ihren ständigen Wohnsitz oder länger befristeten Aufenthalt in der DDR haben. Voraussetzung für den Vertragsabschluß ist die Vollendung des 18. Lebensjahres und die Vorlage des Personalausweises bzw. eines anderen Personaldokuments sowie eine gültige Erlaubnis, die zum Führen des betreffenden Fahrzeugs berechtigt;
2. an Betriebe der DDR sowie aus dem sozialistischen Ausland, soweit diese ihren Sitz bzw. ihre Niederlassung in der DDR haben. Voraussetzung für den Vertragsabschluß ist die Vorlage einer schriftlichen Bestellung bzw. eines schriftlichen Auftrages.

(2) Die Benutzung der ausgeliehenen PKW ist grundsätzlich nur für das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik und der europäischen Mitgliedsländer des RGW zulässig.

(3) Ausnahmen von den Festlegungen des Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 bedürfen der Zustimmung des für den Sitz des Verkehrsbetriebes zuständigen Rates des Bezirkes, Fachorgan für Verkehr.

§ 3

Grundsätze für das Ausleihen

(1) Das Ausleihen der PKW erfolgt im Rahmen der planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik vorrangig an Bürger.

(2) Über das Ausleihen im Sinne dieser Anordnung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

(3) Zum Führen des PKW sind nur der Verkehrskunde bzw. die im Vertrag namentlich genannten Fahrer berechtigt.

(4) Der Verkehrsbetrieb ist berechtigt, den Vertragsabschluß über das Ausleihen eines PKW abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß mit dem PKW nicht entsprechend den in dieser Anordnung getroffenen Festlegungen umgegangen wird oder infolge extremer Witterungsverhältnisse die erforderliche Sicherheit im Straßenverkehr nicht gegeben ist.

(5) Der Verkehrsbetrieb ist verpflichtet, bei einer stundenweisen Ausleihe den PKW mindestens noch 1 Stunde nach dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt für die Übernahme durch den Verkehrskunden bereitzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verkehrsbetrieb über den PKW anderweitig verfügen. Bei der Berechnung des Preises wird der Stundensatz vom Zeitpunkt der vereinbarten Übernahme in Anwendung gebracht. Bei einer tageweisen Ausleihe sind über Abweichungen von dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt für die Übernahme durch den Verkehrskunden die notwendigen Vereinbarungen zu treffen. Der Verkehrsbetrieb kann über den PKW anderweitig verfügen, wenn er nicht vom Verkehrskunden an dem für die Übernahme vereinbarten Tag ein Angebot zur Änderung des Vertrages erhält. Der § 9 Abs. 2 findet in diesem Falle Anwendung.

(6) Beim Ausleihen von PKW für Fahrten in die europäischen Mitgliedsländer des RGW ist grundsätzlich vom Verkehrskunden bei Vertragsabschluß der Nachweis einer vereinbarten Auslandsversicherung gemäß § 11 Abs. 2 zu erbringen. Der Verkehrsbetrieb hat dazu dem Verkehrskunden rechtzeitig die für die Auslandsversicherung erforderlichen Angaben bezüglich des für die Ausleihe vorgesehenen PKW mitzuteilen. Die Vermittlung der Auslandsversicherung durch den Verkehrsbetrieb ist in Ausnahmefällen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR zulässig.

§ 4

Pflichten der Verkehrsbetriebe

Der Verkehrsbetrieb ist verpflichtet:

1. diese Anordnung und die geltenden Preise für das Ausleihen von PKW an für den Verkehrskunden gut sichtbarer Stelle auszulegen;
2. durch eine gemeinsame unentgeltliche Probefahrt, bei der der Verkehrskunde den PKW zu führen hat, die Betriebs- und Verkehrssicherheit des PKW nachzuweisen;
3. den PKW im vollbetankten, verkehrts- und betriebssicheren Zustand an den Verkehrskunden zum vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben und ihn mit den Bedienungsvorschriften sowie sonstigen technischen Vorschriften vertraut zu machen;
4. dem Verkehrskunden das erforderliche Werkzeug und Zubehör in gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben sowie ihn über das Verhalten bei Unterwegsschäden und -reparaturen zu informieren;

5. dem Verkehrskunden alle verauslagten Kosten für Reparaturen von Schäden, die zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig waren, gegen Vorlage einer Quittung zu erstatten, soweit der Schaden nicht auf unsachgemäße Behandlung des PKW durch den Verkehrskunden zurückzuführen ist;

6. bei Rückgabe des PKW diesen in Gegenwart des Verkehrskunden auf seinen ordnungsgemäßen Zustand und auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit zu prüfen, dabei sofort feststellbare Mängel unmittelbar, andere Mängel aus der unsachgemäßen Benutzung unverzüglich nach Bekanntwerden dem Verkehrskunden mitzuteilen.

§ 5

Pflichten des Verkehrskunden

Der Verkehrskunde ist verpflichtet:

1. bei Übernahme des PKW die im § 6 der Straßenverkehrsordnung — StVO — vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) geforderte Kontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit durchzuführen. Dabei sind sofort feststellbare Mängel unmittelbar, andere Mängel unverzüglich nach Bekanntwerden dem Verkehrsbetrieb mitzuteilen;
2. mit dem PKW sorgfältig umzugehen, ihn pfleglich zu behandeln, vor Verlust, unbefugter Benutzung und sonstigen Schäden zu schützen sowie die Vornahme von Veränderungen jeglicher Art am PKW und das Entfernen vorhandener Plomben zu unterlassen, die Bedienungs- und Behandlungsvorschriften sowie die Bestimmungen der StVO gewissenhaft einzuhalten;
3. den für den PKW vorgeschriebenen Treibstoff (Kraftstoff und Öl) zu verwenden und den PKW vollgetankt an den Verkehrsbetrieb zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben;
4. Kleinreparaturen am PKW bis zu einem Wertumfang von 200 M, die zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig sind, auf eigene Kosten vornehmen zu lassen und dem Verkehrsbetrieb die Quittung zwecks Rückerstattung der verauslagten Kosten bei Rückgabe des PKW vorzulegen;
5. den PKW nicht anderen als den namentlich im Vertrag als Fahrer benannten Personen zu überlassen, ihn nicht zur entgeltlichen Beförderung von Personen oder für motorsportliche Wettbewerbe zu verwenden sowie ihn nicht in sonstiger Weise zweckentfremdet zu nutzen;
6. dem Verkehrsbetrieb von diesem gemäß § 4 Ziff. 6 unmittelbar festgestellte Mängel oder Schäden bzw. Mängel gemäß § 6 Abs. 3 auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 6

Verhalten bei Verkehrsunfällen, Verlust, Schäden und größeren Reparaturen

(1) Bei Unfällen mit Personenschaden oder mit einem mutmaßlichen Sachschaden über 300 M oder mit Beteiligung nicht in der DDR zugelassener Kraftfahrzeuge oder mit Beteiligung von Fahrzeugen bewaffneter Organe ist der Verkehrskunde verpflichtet, unverzüglich die Verkehrspolizei zu verständigen und eine Überprüfung und Feststellung des Tatbestandes zu veranlassen sowie den Verkehrsbetrieb fernmündlich oder telegrafisch zu verständigen. Bei Unfällen mit einem mutmaßlichen Sachschaden unter 300 M ist der Verkehrskunde verpflichtet, den eingetretenen Schaden unter Schilderung des Unfallvorganges und Darlegung der erforderlichen Angaben dem Verkehrsbetrieb unverzüglich mitzuteilen. Ist ein anderes Fahrzeug am Unfall beteiligt, sind die Angaben vom Unfallbeteiligten unter Angabe seiner Anschrift sowie des polizeilichen Kennzeichens des Fahrzeuges unterschrieben zu bestätigen zu lassen. Vorhandene Zeugen sind anzugeben.

(2) Bei Verlust, Brandschäden oder sonstigen schweren Schäden am PKW hat der Verkehrskunde unverzüglich die nächste Polizei-Dienststelle und den Verkehrsbetrieb zu informieren und von diesem erforderliche Anweisungen einzuholen.

(3) Sonstige Schäden bzw. Mängel, die während der Ausleihzeit aufgetreten sind, hat der Verkehrskunde, unabhängig davon, ob er für sie verantwortlich ist oder nicht, bei Rückgabe des PKW dem Verkehrsbetrieb mitzuteilen.

(4) Bei erforderlich werdenden Reparaturen, die den Wertumfang von 200 M übersteigen, ist der Verkehrsbetrieb unverzüglich zu verständigen und die Zustimmung zur Durchführung der Reparatur oder dessen sonstige Anweisung einzuholen.

§ 7

Preise für das Ausleihen

(1) Für das Ausleihen gelten die vom zuständigen Preis-Koordinierungsorgan festgelegten Preise.

(2) Bei Vertragsabschluß für eine Ausleihzeit von mindestens einem Tag ist der Preis für die vertraglich vereinbarte Dauer in Höhe des Tagessatzes sowie 100 km je Ausleihtag im voraus zu entrichten. Die Endabrechnung erfolgt nach der Rückgabe des PKW.

§ 8

Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit

Für Pflichtverletzungen aus dem abgeschlossenen Vertrag sind der Verkehrsbetrieb und der Bürger nach dieser Anordnung und nach dem Zivilgesetzbuch verantwortlich. Soweit Verträge zwischen Verkehrsbetrieben und Betrieben gemäß § 1 Abs. 2 abgeschlossen wurden, gilt für Pflichtverletzungen neben dieser Anordnung das Vertragsgesetz.

§ 9

Rechtsfolgen verspäteter oder vorzeitiger Rückgabe

(1) Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Ausleihzeit wird bei Verträgen zwischen Verkehrsbetrieben und Bürgern dem Bürger neben den festgelegten Entgelten für jede angefangene Stunde der Überschreitung 1 Mark berechnet. Damit sind Schadenersatzansprüche des Verkehrsbetriebes wegen verspäteter Rückgabe des PKW abgegolten. Soweit der Bürger nachweist, daß die Überschreitung der festgelegten Ausleihzeit auf Umstände zurückzuführen ist, für die er nicht verantwortlich ist bzw. die er nicht abwenden konnte, ist er zur Zahlung nicht verpflichtet.

(2) Erfolgt bei einer tageweisen Ausleihe die Rückgabe des PKW entgegen der im Vertrag zwischen dem Verkehrsbetrieb und dem Bürger festgelegten Frist zu einem früheren Zeitpunkt, ist neben dem gemäß § 7 Abs. 1 zu zahlenden Preis für die tatsächliche Ausleihzeit ein Tagessatz zu entrichten. Wird der PKW entgegen der vertraglichen Vereinbarung von dem Bürger überhaupt nicht in Anspruch genommen, ist bei einer vereinbarten tageweisen Ausleihe ein Tagessatz zu entrichten. Die Möglichkeit der Berechnung von Schadenersatz durch den Verkehrsbetrieb bleibt in diesen Fällen unberührt.

§ 10

Vertragsstrafen

(1) Für Pflichtverletzungen aus Verträgen zwischen Verkehrsbetrieben und Betrieben gemäß § 1 Abs. 2 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. Der Verkehrsbetrieb

- bei einer stundenweisen Ausleihe je angefangene Stunde

1 M

- bei einer tageweisen Ausleihe je angefangenen Tag 20 M
- für die nicht termingerechte Bereitstellung des PKW;

2. der Verkehrskunde

- bei einer stundenweisen Ausleihe je angefangene Stunde 1 M
 - bei einer tageweisen Ausleihe je angefangenen Tag 20 M
- für die verspätete Rückgabe des PKW.

(2) Bei einer verspäteten Rückgabe des PKW ist neben der Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Ziff. 2 und evtl. zu zahlendem Schadenersatz das festgelegte Entgelt für die Dauer der Überschreitung der vertraglichen Ausleihfrist zu zahlen, soweit nicht der Verkehrsbetrieb für die Ursachen der verspäteten Rückgabe verantwortlich ist.

§ 11

Versicherung

(1) Für die PKW besteht bei der Staatlichen Versicherung

- a) Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung,
- b) Kasko-Versicherung (mit einer Selbstbeteiligung des Verkehrskunden von 100 M bei Schäden am Kraftfahrzeug durch Unfall).

Maßgebend für den Umfang des Versicherungsschutzes sind die entsprechenden Rechtsvorschriften über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft sowie die zwischen den Verkehrsbetrieben und der Staatlichen Versicherung getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, den Verkehrskunden über den Inhalt dieser Bestimmungen zu informieren.

(2) Der Versicherungsschutz der Kasko-Versicherung gilt innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik. Für Fahrten in das Ausland ist Versicherungsschutz durch den Verkehrskunden mit der Staatlichen Versicherung zu vereinbaren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1981

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Anordnung Nr. 4¹**zur Änderung**

der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1

— Holzbe- und -verarbeitung —

vom 22. April 1981

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 vom 6. Januar 1970 — Holzbe- und -verarbeitung — (Sonderdruck Nr. 654 des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 vom 18. April 1977 — Holzbe- und -verarbeitung — (GBl. I Nr. 13 S. 143) wird in Übereinstimmung

¹ Anordnung Nr. 3 vom 25. Mai 1979 (GBl. I Nr. 19 S. 166)

mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 der Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Der § 74 Abs. 2 wird ergänzt:

Die Forderung des durch die Änderungsanordnung Nr. 1 eingefügten § 12 Abs. 4 ist ab 1. Januar 1983 zu erfüllen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1981

Der Minister
für Bezirksleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wange

**Anordnung Nr. 41¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 8. Mai 1981

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 1. Juni 1981 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 450. Todestages von Tilman Riemenschneider.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Motiv nach einem geschnitzten vermutlichen Selbstbildnis Tilman Riemenschneiders, links davon „Um 1455“ und rechts „1531“ sowie im unteren Teil halbkreisförmig der Name „Tilman Riemenschneider“.

b) Rückseite

Staatswappen und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1981 5 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 4. Juni 1981 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1981

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

¹ Anordnung Nr. 40 vom 9. Februar 1981 (GBl. I Nr. 8 S. 93).

**Anordnung
über die zentrale Erfassung und Endlagerung
radioaktiver Abfälle
vom 11. Mai 1981**

Auf Grund der §§ 16 und 29 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627) wird zur sicheren und volkswirtschaftlich effektiven Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe,
- Kombinate, Kombinatbetriebe, Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),

die Kernanlagen betreiben, mit radioaktiven Stoffen umgehen oder Strahleneinrichtungen betreiben, die umschlossene Strahlenquellen enthalten.

(2) Diese Anordnung gilt für feste und flüssige radioaktive Abfälle, bei denen ein Abklingen innerhalb von 200 Tagen unter die in Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerte¹ nicht möglich ist.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Lagerung von Materialien und Abfallstoffen mit natürlichen Radionukliden auf Halden und Absetzanlagen².

§ 2

Grundsätze

(1) Radioaktive Abfälle gemäß § 1 Abs. 2 sind zentral zu erfassen und endzulagern.

(2) Gegenstand der zentralen Erfassung ist die Übergabe radioaktiver Abfälle durch die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe, in denen die Abfälle entstehen, in Verbindung mit der Übernahme dieser Abfälle durch den Betrieb, der mit der zentralen Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle beauftragt ist³.

(3) Gegenstand der zentralen Endlagerung ist die Unterbringung der zentral zu erfassenden radioaktiven Abfälle an einem Ort zum ständigen Verbleib unter Bedingungen, die für eine Isolation der Radionuklide von der Umwelt bis zur Unterschreitung der festgelegten Grenzwerte geeignet sind.

(4) Bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Prozessen zum Betreiben von Kernanlagen oder Strahleneinrichtungen, die umschlossene Strahlenquellen enthalten, sowie zum Umgang mit radioaktiven Stoffen sind von den Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben die erforderlichen Maßnahmen zur Sammlung, Bearbeitung, Zwischenlagerung sowie Übergabe der zentral zu erfassenden radioaktiven Abfälle zu berücksichtigen.

¹ Z. Z. gilt § 22 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II Nr. 99 S. 635).

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. November 1980 zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien (GBl. I Nr. 34 S. 347).

³ VE Kombinat Kernkraftwerke „Bruno Leuschner“, Betrieb Endlager für radioaktive Abfälle, 3341 Morsleben.

(5) Radioaktive oder radioaktiv kontaminierte Stoffe und Sachgüter dürfen nur dann als radioaktive Abfälle zur zentralen Erfassung und Endlagerung übergeben werden, wenn für diese Stoffe und Sachgüter oder Bestandteile davon keine weitere Nutzungsmöglichkeit besteht, in ihnen keine verwertbaren Sekundärrohstoffe enthalten sind oder eine Rückgewinnung der Sekundärrohstoffe nur mit volkswirtschaftlich nicht vertretbar hohem Aufwand erfolgen kann.

(6) Das Aufkommen radioaktiver Abfälle ist so gering wie möglich zu halten. Durch Bearbeitung⁴ sind die radioaktiven Abfälle in eine zur zentralen Erfassung zugelassene Form zu überführen.

(7) Radioaktive Abfälle, die der zentralen Erfassung und Endlagerung unterliegen, sind getrennt von allen anderen Abfällen zu sammeln und bis zur Übergabe zur zentralen Erfassung im Kontrollbereich zwischenzulagern.

§ 3

Verantwortung

(1) Für die Sammlung, Bearbeitung, Zwischenlagerung und Übergabe radioaktiver Abfälle zur zentralen Erfassung tragen die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe die Verantwortung, in denen radioaktive Abfälle entstehen.

(2) Für die Übernahme der radioaktiven Abfälle zur Endlagerung trägt der Betrieb die Verantwortung, der die Endlagerung der radioaktiven Abfälle durchführt.

(3) Die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe haben für die Sammlung, Bearbeitung, Zwischenlagerung, zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle solche Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die gewährleisten, daß ein unbefugter Zugriff ausgeschlossen ist.

§ 4

Nachweisführung

(1) Die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe, in denen radioaktive Abfälle entstehen, haben einen lückenlosen Nachweis über die Sammlung, Bearbeitung, Zwischenlagerung sowie Übergabe der radioaktiven Abfälle zur zentralen Erfassung zu führen. Sie haben die betriebliche Kontrolle über Aufkommen und Verbleib der radioaktiven Abfälle zu sichern.

(2) Der Betrieb, der die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle durchführt, hat einen lückenlosen Nachweis über die Menge, Art und Herkunft der endgelagerten radioaktiven Abfälle zu führen. Er hat die betriebliche Kontrolle über die übernommenen und endgelagerten radioaktiven Abfälle zu sichern.

§ 5

Strahlenschutzgenehmigung

(1) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Strahlenschutzgenehmigung sind außer den bisher geforderten Unterlagen⁵ noch folgende Angaben und Nachweise für zentral zu erfassende radioaktive Abfälle vorzulegen:

1. Angaben über das voraussichtliche Aufkommen radioaktiver Abfälle (Menge, Aktivitätskonzentration, Radio-

⁴ Z. Z. gilt die Definition gemäß TGL 33296/02: „Behandlung des radioaktiven Abfalls zwecks Konzentrierung der Radionuklide in eine für die Abfalllagerung günstige Form und Wiedergewinnung der inaktiven Trägersubstanz, d. h. alle Prozeduren, die mit der Bearbeitung radioaktiver Abfälle wie Verringerung ihres Volumens, Verfestigung zur Fixierung der Radionuklide vor ihrer Konzentrierung und Endlagerung verbunden sind.“

⁵ Z. Z. gelten die Erste Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II Nr. 99 S. 635) und die Anlage zur Kernanlagen-Genehmigungsanordnung vom 21. Juni 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 193).

nuklidzusammensetzung, chemische und physikalische Eigenschaften);

2. Beschreibung der Einrichtungen und Anlagen für die Sammlung, Bearbeitung, Zwischenlagerung und Übergabe der radioaktiven Abfälle;

3. Angaben zur Nachweisführung über die radioaktiven Abfälle sowie zu den betrieblichen Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 und § 4;

4. Nachweis, daß die radioaktiven oder radioaktiv kontaminierten Stoffe und Sachgüter oder Bestandteile davon, die als radioaktive Abfälle übergeben werden sollen, nicht weitergenutzt werden können, in ihnen keine verwertbaren Sekundärrohstoffe enthalten sind oder eine Rückgewinnung der Sekundärrohstoffe nur mit volkswirtschaftlich nicht vertretbar hohem Aufwand erfolgen kann;

5. Nachweis, daß die radioaktiven Abfälle den Anforderungen an Form und Eigenschaften sowie den Übergabe- und Übernahmebedingungen entsprechen;

6. Nachweis vertraglicher Vereinbarungen mit dem für die zentrale Erfassung und Endlagerung verantwortlichen Betrieb.

(2) Bei beabsichtigten Veränderungen, insbesondere bei Änderung des Aufkommens, der Art und der Eigenschaften radioaktiver Abfälle, ist von den Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben eine Änderung der Strahlenschutzgenehmigung beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu beantragen.

§ 6

Leistungsbedingungen

(1) Die Anforderungen an Form und Eigenschaften sowie die Übergabe- und Übernahmebedingungen zentral zu erfassender radioaktiver Abfälle richten sich nach der vom Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu erlassenden Anordnung.

(2) Die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle ist kostenpflichtig. Die Kosten sind von den Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben zu tragen, in denen diese radioaktiven Abfälle entstehen. Die Berechnung der Kosten erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Preiskarteiblattes.

§ 7

Ausnahmen

(1) Können aus zwingenden technischen oder ökonomischen Gründen Festlegungen dieser Anordnung im Einzelfall nicht eingehalten werden, so ist zu den beabsichtigten Abweichungen eine befristete Ausnahmeregelung beim Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz von den Leitern der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe oder Betriebe schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

1. detaillierte Angaben über die Abweichungen von den Festlegungen dieser Anordnung mit Begründung,

2. Angabe und Begründung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung,

3. Angabe, wie durch andere Maßnahmen und Mittel der Strahlenschutz und die Sicherheit bei der Sammlung, Bearbeitung, Zwischenlagerung und der Übergabe radioaktiver Abfälle zur zentralen Erfassung gewährleistet werden.

(2) Sofern diese Ausnahmeregelungen den Aufgabenbereich anderer zentraler Staatsorgane berühren, sind sie im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen Staatsorgane zu treffen.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz werden bis zur vollständigen Übernahme der Erfassungsfunktion durch den Betrieb, der die zentrale Erfassung und Endlagerung durchführt, noch solche radioaktiven Abfälle erfaßt, die nicht den Anforderungen an Form und Eigenschaften sowie den Übergabe- und Übernahmebedingungen zentral zu erfassender radioaktiver Abfälle entsprechen. Näheres dazu wird in den jeweiligen Strahlenschutzgenehmigungen festgelegt.

(2) Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe, die im Besitz einer Strahlenschutzgenehmigung sind oder einen Antrag auf Erteilung einer Strahlenschutzgenehmigung gestellt haben, sind verpflichtet, umgehend, jedoch spätestens bis 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung, die Angaben und Nachweise gemäß § 5 Abs. 1 für die Ergänzung der Strahlenschutzgenehmigung beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz vorzulegen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- der § 23 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II Nr. 99 S. 635),
- die Richtlinie für die zentrale Erfassung radioaktiver Abfälle vom 28. März 1974 (Mitteilung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz 1975 Nr. 5).

Berlin, den 11. Mai 1981

**Der Präsident
des Staatlichen Amtes für
Atomsicherheit und Strahlenschutz**
Prof. Dr. med. habil. Sitzlack
Staatssekretär

**Anordnung
über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger Kesselanlagen
vom 14. Mai 1981**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Kesselanlagen gemäß Anlage 1 unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

(2) Überwachungspflichtige Kesselanlagen umfassen Kessel¹ und deren Ausrüstung sowie sicherheitstechnisch erforderliche Nebenanlagen wie

- Brennstoffversorgungseinrichtungen der Feuerung
- bei festen Brennstoffen einschließlich kesselseitigem Brennstoffbunker

¹ Siehe TGL 30210/01 bis /06 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brand- und Strahlenschutz; Kesselanlagen —.

- bei flüssigen Brennstoffen einschließlich deren Lagerung
- bei gasförmigen Brennstoffen einschließlich deren Hauptabsperrearmatur in der Gaszuleitung außerhalb des Kesselaufstellungsraumes
- Frischluftversorgungseinrichtungen der Feuerung
- Entaschungsanlage im Kesselhaus oder im Aufstellungsbereich des Kessels
- Einrichtungen zum Reinigen und Ableiten der Abgase
- Kesselspeisewasseraufbereitungsanlage einschließlich Speisewasservorratsbehälter
- Speisevorrichtungen, Speiseleitungen, Umwälzvorrichtungen.

§ 2

(1) Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt), die Druckteile¹ für überwachungspflichtige Kesselanlagen herstellen, errichten und/oder instandsetzen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein. Das gilt auch für Betriebe, die das Druckteil durch Säuren bzw. Beizen chemisch reinigen.

(2) Die Leiter von Betrieben haben beim Amt zu beantragen

- a) die Zulassung
 - für die Herstellung, Errichtung und/oder Instandsetzung von Druckteilen,
 - zur chemischen Reinigung des Druckteils durch Säuren bzw. Beizen
 für überwachungspflichtige Kesselanlagen sowie
- b) die Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Kesselanlagen.

(3) Beabsichtigte Veränderungen oder Instandsetzungen an den Druckteilen bzw. technischen Mitteln für den Schutz der Kesselanlagen einschließlich Übergang zum zeitweise beaufsichtigungsfreien Betrieb sowie die Veränderung der Feuerungsart sind der zuständigen Inspektion des Amtes vor ihrer Realisierung zu melden. Der Meldepflicht unterliegt auch die beabsichtigte Wiederinbetriebnahme von stillgelegten Kesselanlagen bzw. solchen Kesselanlagen, die wegen Wassermangel, Glüherscheinungen oder anderen unzulässigen Betriebszuständen außer Betrieb genommen waren. Die Inspektion des Amtes entscheidet in diesen Fällen vor Wiederinbetriebnahme über erforderlich werdende Prüfungen und Zustimmungen.

(4) Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen bezüglich der Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — sowie die für die Feuerungen geltenden Rechtsvorschriften² anzuwenden.

§ 3

(1) Kessel überwachungspflichtiger Kesselanlagen, deren nach Anlage 1 bestimmter Zahlenwert $z > 50$ ist, dürfen nur von Werk tätigen bedient werden, die die Befähigung zum Bedienen von Kesselanlagen gemäß Anlage 2 nachgewiesen haben.

(2) Als Nachweis der Befähigung gelten:

1. Das Zeugnis als Bedienungsperson für Kesselanlagen. Dabei hat die Ausbildung nach dem „Programm für die Qualifizierung von Werk tätigen zur Bedienung von über-

¹ Z. Z. gelten:

- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 vom 18. Januar 1971 (Sonderdruck Nr. 692 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 vom 4. Oktober 1973 (Sonderdruck Nr. 692/1 des Gesetzblattes),
- Arbeitsschutzanordnung 822/1 vom 28. März 1972 (Sonderdruck Nr. 734 des Gesetzblattes).

wachungspflichtigen Kesselanlagen“ in einer vom Amt zugelassenen Ausbildungsstätte zu erfolgen³.

2. Nach Inkrafttreten dieser Anordnung erteilte Facharbeiterzeugnisse

- Maschinist/Spezialisierungsrichtung Wärmekraftwerksanlagen
- Maschinist/Spezialisierungsrichtung Heizanlagen
- Facharbeiter für Anlagen und Geräte/Spezialisierungsrichtung Dampferzeugung.

3. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung erteilte

- Zeugnisse als staatlich geprüfter Kesselwärter gemäß ASAO 830
- Befähigungsnachweise für Bedienungspersonen für Kesselanlagen
- Facharbeiterzeugnisse, die die Anerkennung als staatlich geprüfter Kesselwärter gemäß ASAO 830 beinhalten⁴.

(3) Für ingenieurtechnisches Personal des Kesselherstellers, Feuerungsherstellers oder Betreibers, das selbständig überwachungspflichtige Kessel bedient, kann von den Festlegungen des Abs. 1 abgewichen werden, sofern es über die für den Kesselbetrieb notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

(4) Vor Delegation von Werk tätigen zur Ausbildung gemäß dem im Abs. 2 Ziff. 1 genannten Programm haben die Leiter von Betrieben deren kadernmäßige und fachliche Eignung zu prüfen. Die gesundheitliche Tauglichkeit ist entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften nachzuweisen. Die Zulassung der Werk tätigen zum Lehrgang erfolgt durch die zuständige Inspektion des Amtes in Abstimmung mit der Ausbildungsstätte. Über die Nichtzulassung der Werk tätigen zum Lehrgang entscheidet der Leiter der zuständigen Inspektion des Amtes endgültig und informiert den delegierenden Betrieb.

(5) Die Leiter von Betrieben haben für die Werk tätigen, die für die Bedienung von Kesselanlagen gemäß Abs. 1 eingesetzt werden, deren Bestätigung bei der zuständigen Inspektion des Amtes zu beantragen. Sie ist zusätzlich zum Nachweis der Befähigung erforderlich und Voraussetzung für die Erteilung der betrieblichen Bedienungsberechtigung⁵. Die Bestätigung erfolgt nach Überprüfung der Kenntnisse des Werk tätigen vor der Anlage. Sie gilt maximal 5 Jahre und ist innerhalb dieser Frist nach erneuter Überprüfung durch das Amt verlängern zu lassen. Für ingenieurtechnisches Personal der Kessel- und Feuerungshersteller sowie der Kraftwerke ist die Bestätigung nicht erforderlich.

(6) Sofern Bedienungspersonen die an sie gestellten Anforderungen nicht mehr erfüllen und dadurch Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Werk tätigen oder Betriebsanlagen gegeben sind, kann die Bestätigung gemäß Abs. 5 durch das Amt entzogen werden. Gegen den Entzug kann vom Leiter des Betriebes innerhalb von 14 Tagen schriftlich begründete Beschwerde beim Leiter der zuständigen Inspektion eingelegt werden. Dieser hat innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie dem Leiter des Amtes innerhalb dieser Frist zuzuleiten, der eine endgültige Entscheidung trifft. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Nach Beseitigung der Gründe, die zum Entzug geführt haben, kann die Bestätigung erneut beantragt werden.

³ „Programm vom 22. Januar 1980 für die Qualifizierung von Werk tätigen zur Bedienung von überwachungspflichtigen Kesselanlagen“, herausgegeben vom Staatssekretär für Berufsbildung gemeinsam mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung. Bezugsquelle: Zentralversand Erfurt.

⁴ Z. B. Facharbeiterzeugnis „Maschinist für Dampferzeuger“, Facharbeiterzeugnis „Maschinist für Wärmekraftwerke“.

⁵ Siehe TGL 30310, Blatt 06, Abschnitt 1.1.4.

§ 4

Revisionen an überwachungspflichtigen Kesselanlagen dürfen nur von Revisionsberechtigten gemäß Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) durchgeführt werden. Als zusätzliche Bedingung muß eine ingenieurtechnische Qualifikation vorliegen. Abweichungen hierzu sind nur mit Zustimmung der zuständigen Inspektion des Amtes möglich.

§ 5

(1) Die Leiter von Betrieben, die überwachungspflichtige Kesselanlagen betreiben, haben anlagenspezifische betriebliche Regelungen zu erlassen und durchzusetzen, die ein straffes Regime des Betriebens (Bedienung und Instandhaltung) von Kesselanlagen gewährleisten. Diese Regelungen sind auf Verlangen dem Amt vorzulegen und ihre Durchsetzung ist nachzuweisen. Unter Berücksichtigung geltender Forderungen im Standard TGL 30310/06 sowie der Betriebsvorschriften und anderen Dokumentationen der Herstellerbetriebe sind mindestens folgende Festlegungen zu treffen:

a) Verantwortungsbereiche, Pflichten und Befugnisse der technischen Leiter und anderen leitenden Mitarbeiter, einschließlich

- der Zuständigkeit eines leitenden Mitarbeiters für mindestens wöchentlich durchzuführende und nachzuweisende Begehungen der Kesselanlage, wobei insbesondere die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches und die Funktionsfähigkeit der wichtigsten technischen Mittel für den Schutz der Kesselanlage zu kontrollieren sind,
- der Berichtspflichten zur Aufrechterhaltung des sicheren Betriebes der Kesselanlagen sowie der Meldung von Mängeln, Störungen und Havarien,

b) Bedienungsvorschriften⁶ für jede Kesselanlage, einschließlich übersichtliche, arbeitsplatzbezogene Handlungsanweisungen zum An- und Abfahren sowie zur Beherrschung von Stör- und Havariesituationen,

c) Instandhaltungsordnung mit Anweisungen zur Wartung, Revision und Instandsetzung der Kesselanlagen sowie Ersatzteilkhaltung.

(2) Als zuständige leitende Mitarbeiter im Sinne von Abs. 1 Buchst. a sind nur solche Werk tätige einzusetzen, die über die dafür notwendigen Kenntnisse verfügen.

§ 6

(1) Die Leiter von Betrieben haben die gemäß § 3 Abs. 1 als Bedienungspersonen für Kesselanlagen beschäftigten Werk tätigen bis zum 31. Dezember 1981 mit Angabe zur Person der zuständigen Inspektion des Amtes zu melden. Außerdem ist das Jahr anzugeben, in dem der Werk tätige den Nachweis der Befähigung erworben hat.

(2) Werk tätige ohne Bestätigung des Amtes dürfen nach dem 31. Dezember 1982 nicht mehr mit der Bedienung überwachungspflichtiger Kesselanlagen beschäftigt werden.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. August 1980 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen (GBl. I Nr. 28 S. 285) außer Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1981

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kuntzsche

⁶ Die „Richtlinie für die Bedienung von Kesselanlagen bis zu 12,5 t/h“ des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung ist bei den betreffenden Anlagen zu beachten. Bezugsquelle: territorial zuständige Inspektion des Amtes.

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Überwachungspflichtig sind:

- Kesselanlagen, zu denen ein oder mehrere Hochdruckkessel mit einem jeweils auf den einzelnen Kessel bezogenen Zahlenwert $z > 5$ gehören
- Kesselanlagen
 - zu denen ein oder mehrere Niederdruck-Warmwasserkessel mit einem jeweils auf den einzelnen Kessel bezogenen Zahlenwert $z > 5$ gehören, wobei das Ausdehnungsgefäß nicht mit der Atmosphäre offen verbunden ist
 - zu denen ein oder mehrere Niederdruckkessel mit einem jeweils auf den einzelnen Kessel bezogenen Zahlenwert $z > 30$ gehören.

Der Zahlenwert z ist wie folgt zu bestimmen:

$$z = (t_s - 100) \cdot V$$

t_s — Siedetemperatur des Wassers in °C bei Betriebsdruck. Für Niederdruckkessel ist ausnahmslos für die Siedetemperatur $t_s = 115$ °C einzusetzen.

V — Wassereinhalten in m³

Bei Dampfkesseln und Heißwasserkesseln mit Dampfraum ist die Wassermenge bis zum „höchsten“ Wasserstand einzusetzen; bei Heiß- und Warmwasserkesseln ohne Dampfraum die Wassermenge, die der Kessel aufnehmen kann.

Niederdruckkessel sind Dampfkessel mit einem Betriebsdruck $\leq 0,07$ MPa (0,714 kp/cm²) bzw. Warmwasserkessel mit einer Betriebstemperatur ≤ 115 °C.

Hochdruckkessel sind Dampfkessel mit einem Betriebsdruck $> 0,07$ MPa (0,714 kp/cm²) bzw. Heißwasserkessel mit einer Betriebstemperatur > 115 °C.

Der Betriebsdruck ist der maximale Überdruck bezogen auf atmosphärischen Druck, mit dem

- Dampfkessel, mit oder ohne Überhitzer, im Satteldampfraum

- Zwangsdurchlaufdampfkessel am Heißdampfaustritt
 - Heiß- und Warmwasserkessel am Wasseraustritt
 - vom Kessel absperrbare Baugruppen wie Zwischenüberhitzer, Rauchgasspeisewasservorwärmer, am Wasser- oder Dampfaustritt
- betrieben werden dürfen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Einteilung der Befähigung zum Bedienen von Kesselanlagen mit Kesseln $z > 50$

Die Befähigungen zum Bedienen von Kesselanlagen sind unterteilt in:

- Befähigung zum Bedienen von Hochdruckkesseln (HD)
- Befähigung zum Bedienen von Hochdruck-Großwasserraumkesseln mit Rostfeuerungen und einer Nenndampfmenge bis 4,0 t/h (HD-e)
- Befähigung zum Bedienen von Niederdruckkesseln (ND).

Befähigungen der Gruppe HD schließen die Gruppen HD-e und ND ein. Facharbeiterzeugnisse gemäß § 3 Abs. 2 sowie Zeugnisse staatlich geprüfter Kesselwärter mit der Berechtigung zum Bedienen von Hochdruckkesseln und Befähigungsnachweise für Kesselbedienungspersonen mit der Berechtigung zum Bedienen von Hochdruckkesseln entsprechen der Gruppe HD.

Befähigungen der Gruppe HD-e können für die Bedienung von Kesseln der Gruppe ND angewendet werden, sofern bei der Einweisung erforderliche Kenntnisse festgestellt werden.

In Sonderfällen können nach verkürzten Ausbildungen zweckbezogene Befähigungen erteilt werden (z.B. für Dampflokomotiven, Abhitzekessel). Auf dem Zeugnis gemäß § 3 Abs. 2 ist dann die jeweilige Befähigung einzuzugrenzen.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1057

Mitteilung Nr. 1/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 29. Oktober 1980 über den Mitgliedstand in multilateralen Verträgen, denen die Deutsche Demokratische Republik angehört und deren Texte im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht wurden (Stand 31. Dezember 1979)

Sonderdruck Nr. 999/1

Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1981 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern

*Diese Sonderdrucke sind über den **entral-Versand Erfurt**,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47. — Redaktion: 1026 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 56 23. — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen. — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751. — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01. — Erscheint nach Bedarf. — Fortlaufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,00 M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817

235/1



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981	Berlin, den 11. Juni 1981	Teil I Nr. 17
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 81	Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik - Stipendienverordnung -	229
11. 6. 81	Verordnung über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge	231
11. 6. 81	Verordnung über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung	232

Verordnung
über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten
der Universitäten, Hoch- und Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik
 - Stipendienverordnung -
 vom 11. Juni 1981

Der sozialistische Staat sichert der Jugend eine allseitige Bildung und Erziehung und schafft planmäßig die dafür erforderlichen Bedingungen. Das Studium an einer Universität, Hoch- oder Fachschule ist eine hohe gesellschaftliche Anerkennung und für jeden Studenten persönliche Verpflichtung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft, sich hohe fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen und sie anzuwenden sowie sozialistische Grundüberzeugungen und Haltungen auszuprägen.

Zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der Studenten und zur Stimulierung hoher Leistungen im Studium und in der gesellschaftlichen Arbeit wird in Übereinstimmung mit dem Zenträrrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

- Diese Verordnung gilt für
- a) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,
 - b) Bürger anderer Staaten oder Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben oder denen die DDR Asylrecht gewährt, für die Dauer des Aufenthaltes in der DDR,
 - c) Bürger anderer Staaten oder Staatenlose, deren Eltern oder Ehegatten langfristige Arbeitsverträge mit Betrieben, staatlichen Dienststellen oder Institutionen der DDR abgeschlossen haben, für die Dauer des Aufenthaltes in der DDR,
- wenn sie in einem Direktstudium an einer Universität oder Hochschule der DDR (nachfolgend Hochschulen genannt), Ingenieur- oder Fachschule der DDR (nachfolgend Fachschulen genannt) studieren,
- d) Bürger der DDR, die in anderen Staaten studieren.

§ 2

Grundsätze der Stipendiengewährung

- (1) Alle Studenten der Hoch- und Fachschulen erhalten für die Dauer des Studiums ein Grundstipendium.
- (2) Studenten, die sich vor dem Studium in den bewaffneten Organen der DDR oder in mehrjähriger Tätigkeit im Beruf bewährt haben, sowie Studenten mit Kindern und Studenten, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen, erhalten ein erhöhtes Grundstipendium.
- (3) Studenten, die sich durch vorbildliche Leistungen im Studium und aktive gesellschaftliche Tätigkeit auszeichnen, erhalten zum Grundstipendium ein Leistungsstipendium.
- (4) An Studenten mit hervorragenden Leistungen im Studium und hoher gesellschaftlicher Aktivität kann ein Sonderstipendium verliehen werden.

§ 3

Grundstipendium

- (1) Das Grundstipendium beträgt 200 M monatlich.
- (2) Das Grundstipendium gemäß Abs. 1 erhöht sich für
 - a) Studenten, die als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit aktiven Wehrdienst geleistet haben, bei Vorliegen der in der Förderungsverordnung¹ genannten Voraussetzungen, um 100 M monatlich
 - b) Studenten, die sich verpflichtet haben, nach dem Studium als Offizier auf Zeit, Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier aktiven Wehrdienst zu leisten, ab Bestätigung der Verpflichtung um 100 M monatlich
 - c) Studenten, die vor Aufnahme des Studiums nach Abschluß ihrer Berufsausbildung mindestens 3 Jahre als Facharbeiter berufstätig waren, um 80 M monatlich
 - d) Studenten, die für ein Kind oder mehrere Kinder erziehungsberechtigt sind, für jedes Kind um 50 M monatlich.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 12. Februar 1975 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee - Förderungsverordnung - (GBl. I Nr. 13 S. 221).

Die Buchstaben a und b gelten auch für Studenten, die in vergleichbaren Dienstverhältnissen einen Dienst geleistet haben, der der Ableistung des aktiven Wehrdienstes entspricht, bzw. sich für diesen Dienst nach dem Studium verpflichtet haben. Liegen die Voraussetzungen gemäß Buchstaben a bis c gleichzeitig vor, wird der höchste Betrag gewährt.

(3) Für Studenten, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen, kann das gemäß den Absätzen 1 und 2 zu gewährende Grundstipendium um 50 M monatlich erhöht werden.

(4) Das gemäß den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Grundstipendium erhöht sich für Studenten, die an Hoch- und Fachschulen in Berlin, Hauptstadt der DDR, studieren, um 15 M monatlich.

§ 4

Leistungsstipendium

(1) Jeder Student kann sich zusätzlich zum Grundstipendium ein Leistungsstipendium erarbeiten. Das Leistungsstipendium wird bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen gewährt:

- sehr gute bzw. gute Leistungen bei der Aneignung von Kenntnissen in den Fachwissenschaften und den Grundlagen des Marxismus-Leninismus sowie deren Anwendung in der Praxis,
- hohe Studiendisziplin und eine vorbildliche politisch-moralische Haltung sowie
- aktive Teilnahme an der gesellschaftlichen Arbeit zur allseitigen Stärkung der DDR und zum Schutz des sozialistischen Vaterlandes.

(2) Das Leistungsstipendium beträgt 150 M, 100 M bzw. 60 M monatlich.

(3) Leistungsstipendium wird in der Regel ab 2. Studienjahr gewährt.

(4) Leistungsstipendien werden jährlich ab September für die Dauer 1 Studienjahres vergeben. Sie können während des Studienjahres entzogen werden, wenn die für die Vergabe geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Die Entscheidung über die Vergabe der Leistungsstipendien trifft im Einvernehmen mit der FDJ-Leitung an Hochschulen der Prorektor für Erziehung und Ausbildung bzw. der Stellvertreter des Sektionsdirektors für Erziehung, Aus- und Weiterbildung und an Fachschulen der Stellvertreter des Direktors. Die Vorschläge für die Vergabe der Leistungsstipendien unterbreiten die zuständigen FDJ-Leitungen in Abstimmung mit den Hoch- und Fachschullehrern.

§ 5

Sonderstipendium

(1) Als Sonderstipendien werden das

- Karl-Marx-Stipendium
 - Wilhelm-Pieck-Stipendium
 - Johannes-R.-Becher-Stipendium
- verliehen.

(2) Die Sonderstipendien betragen:

- | | |
|---------------------------------|------------------|
| — Karl-Marx-Stipendium | 550 M monatlich |
| — Wilhelm-Pieck-Stipendium | 500 M monatlich |
| — Johannes-R.-Becher-Stipendium | 450 M monatlich. |

(3) Sonderstipendien werden anstelle des Grundstipendiums gemäß § 3 Abs. 1 und des Leistungsstipendiums gewährt.

(4) Zu den Sonderstipendien werden bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erhöhungsbeträge gemäß § 3 Absätze 2 und 4 gezahlt.

§ 6

Stipendien für Studenten der DDR in anderen Staaten

Bürger der DDR, die zum Studium in andere Staaten delegiert wurden, erhalten Stipendien nach dieser Verordnung. Für die Monate des Studiums im anderen Staat wird anstelle des Grundstipendiums gemäß § 3 Abs. 1 ein Valutastipendium gewährt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

(1) Die Stipendienzahlung beginnt mit dem Monat der Immatrikulation und endet mit Ablauf des Monats der Exmatrikulation. Erhöhtes Grundstipendium wird ab 1. des Monats gezahlt, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind.

(2) Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, bei Quarantäne, Durchführung einer prophylaktischen Kur, Heil- oder Genesungskur, Schwangerschafts- und Wochenurlaub sowie bei ärztlich bescheinigter Freistellung vom Studium zur Sicherung der Pflege des erkrankten Kindes werden die Leistungen nach dieser Verordnung in voller Höhe weitergezahlt. Für die Dauer des Reservistenwehrdienstes werden monatlich 80 M des Wehresoldes auf das Stipendium angerechnet.

(3) Wurden Stipendienleistungen nicht ordnungsgemäß gewährt, erfolgt eine Nachzahlung. Unberechtigt empfangene Stipendienleistungen können zurückgefordert werden. Der Anspruch auf Rückzahlung verjährt 1 Jahr nach Abschluß des Studiums.

§ 8

(1) Werk tätige Ehegatten von Direktstudenten erhalten bei ärztlich bescheinigter Freistellung von der Arbeit zur Pflege ihres erkrankten Kindes von der Sozialversicherung eine Unterstützung wie alleinstehende Werk tätige.

(2) Werk tätige Ehefrauen von Direktstudenten erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Sozialversicherung Mütterunterstützung wie alleinstehende Werk tätige.

§ 9

Studenten bzw. Erziehungsberechtigte von nicht volljährigen Studenten können gegen Entscheidungen in Stipendienangelegenheiten bei dem Leiter, der die Entscheidung getroffen hat, Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb der Entscheidungsfrist dem übergeordneten Leiter zur Prüfung und Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der übergeordnete Leiter entscheidet innerhalb von 2 Wochen. Über Beschwerden gegen diese Entscheidung wird vom Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule innerhalb von 2 Wochen endgültig entschieden.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Für bestimmte Studienabschnitte, Studienformen sowie zur Förderung bestimmter Personengruppen können durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane gesonderte Regelungen erfolgen.

(2) Für Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe gelten die von den zuständigen Ministern erlassenen gesonderten Regelungen.

§ 11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen

mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend sowie dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 2 der Anordnung vom 10. Mai 1972 über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen (GBI. II Nr. 27 S. 321);
2. Anordnung vom 28. August 1975 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBI. I Nr. 39 S. 664);
3. Anordnung Nr. 2 vom 23. Februar 1977 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBI. I Nr. 6 S. 48);
4. Anordnung Nr. 3 vom 6. Juli 1978 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBI. I Nr. 21 S. 246);
5. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 3. September 1976 über Veränderungen bei Sonderstipendien — Karl-Marx-, Wilhelm-Pieck- bzw. Johannes-R.-Becher-Stipendium — (GBI. I Nr. 34 S. 419);
6. § 41 Abs. 1 Buchst. b und § 46 Abs. 3 Buchst. b 1. Strich der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBI. I Nr. 35 S. 373);
7. § 60 Abs. 1 Buchst. b und § 66 Abs. 3 Buchst. b 1. Strich der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I 1978 Nr. 1 S. 1).

Berlin, den 11. Juni 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Böhme

**Verordnung
über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge**

vom 11. Juni 1981

Zur materiellen und moralischen Anerkennung der wachsenden Leistungsanforderungen in der Berufsausbildung sowie der Lern- und Arbeitsergebnisse der Lehrlinge wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für Jugendliche in einem Lehrverhältnis.

§ 2

Lehrlinge mit Abschluß der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erhalten im jeweiligen Lehrhalbjahr folgendes monatliche Entgelt:

1. Bergbau — unter Tage	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Lehrhalbjahr						
Entgelt in Mark je Monat	150	160	180	200	220	220

2. Bergbau — über Tage, Metallurgie, Gießereien	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Lehrhalbjahr						
Entgelt in Mark je Monat	130	145	175	190	200	200

3. Alle anderen Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Lehrhalbjahr						
Entgelt in Mark je Monat	120	130	150	180	200	200

In Betrieben des Bergbaus, der Metallurgie und in Gießereien erhalten dieses Entgelt auch Lehrlinge folgender Berufe:

Facharbeiter für Schweißtechnik, Wirtschaftskaufmann, Finanzkaufmann, Facharbeiter für Datenverarbeitung, Facharbeiter für Datenbereitstellung.

§ 3

Lehrlinge ohne Abschluß der 10. Klasse einschließlich Lehrlinge in einer Teilausbildung erhalten im jeweiligen Lehrhalbjahr folgendes monatliche Entgelt:

1. Bergbau — unter Tage	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Lehrhalbjahr						
Entgelt in Mark je Monat	135	145	155	165	175	190

2. Bergbau — über Tage, Metallurgie, Gießereien	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Lehrhalbjahr						
Entgelt in Mark je Monat	120	130	140	150	160	175

3. Alle anderen Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Lehrhalbjahr						
Entgelt in Mark je Monat	105	115	130	140	150	150

§ 4

(1) Für Lehrlinge, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen, kann zusätzlich zum Lehrlingsentgelt eine Beihilfe von monatlich 50 Mark gezahlt werden.

(2) Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind über den Betrieb, der den Lehrvertrag abgeschlossen hat, an die für den Betrieb zuständige Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises zu richten.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Staatssekretär für Berufsbildung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge (GBI. I Nr. 10 S. 85) außer Kraft.

(3) Für Lehrlinge ist ab 1. September 1981 die Achte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1977 zum Gesetz über das

einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (GBI. I Nr. 21 S. 273) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1980 — Änderung der Achten Durchführungsbestimmung — (GBI. I Nr. 22 S. 226) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 11. Juni 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

**Verordnung
über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten
allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen
sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung
vom 11. Juni 1981**

Der sozialistische Staat sichert der Jugend eine allseitige Bildung und Erziehung und schafft planmäßig die dafür erforderlichen Bedingungen. Die Auswahl für die Ausbildung an der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule sowie den Spezialschulen ist eine hohe gesellschaftliche Anerkennung und für jeden Schüler persönliche Verpflichtung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft, sich hohe politische und fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.

In Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für alle Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung ab Klasse 11 wird für die Dauer des Schulbesuches eine monatliche Ausbildungsbeihilfe gewährt.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt

- für Schüler der Klasse 11 110 M monatlich
- für Schüler der Klasse 12 150 M monatlich.

§ 2

In begründeten Ausnahmefällen kann für Schüler, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen, die gemäß § 1 zu gewährende Ausbildungsbeihilfe um 50 M monatlich erhöht werden.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

(2) Für alle Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie für Schüler der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung ab Klasse 11 ist ab 1. September 1981 die Achte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1977 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (GBI. I Nr. 21 S. 273) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1980 — Änderung der Achten Durchführungsbestimmung — (GBI. I Nr. 22 S. 226) nicht mehr anzuwenden.

(3) Der § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBI. I 1976 Nr. 4 S. 52) erhält folgende Fassung:

„(1) Das staatliche Kindergeld wird bis zur Beendigung des Besuches der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. der Klasse 10 einer Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule für physisch oder psychisch geschädigte Kinder gewährt.“

Berlin, den 11. Juni 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

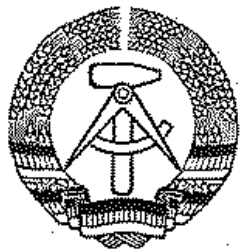
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 595 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensoffdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

233

2 35/1

1981

Berlin, den 18. Juni 1981

Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 81	Sechste Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung — Körperschutzmittel —	233
11. 5. 81	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen — Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe —	236
11. 5. 81	Anordnung zur umfassenden Nutzung von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen — Sekundärrohstoffanordnung (M) —	238
	Berichtigung	248

Sechste Durchführungsbestimmung¹ zur Arbeitsschutzverordnung — Körperschutzmittel — vom 5. Mai 1981

Auf Grund des § 34 der Arbeitsschutzverordnung — ASVO — vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Grundsätze

(1) Körperschutzmittel² sind den anspruchsberechtigten Werktätigen zur Abwendung oder Verminderung arbeitsbedingter Gefährdungen und Erschwernisse durch die Betriebe kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Forderungen an die Qualität, Kennzeichnung, Prüfung und Anwendung von Körperschutzmitteln sind entsprechend den Rechtsvorschriften in staatlichen Standards festzulegen.³

§ 2

Entwicklung, Weiterentwicklung, Herstellung und Qualitätssicherung

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe sowie die Betriebsleiter, in deren Verantwortungsbereich die Entwicklung und Herstellung von Körperschutzmitteln erfolgt, haben zu gewährleisten, daß diese Mittel sortiments-, mengen-, qualitäts- und termingerechtem produziert werden und eine planmäßige Neu-

und Weiterentwicklung entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen erfolgt. Dazu haben sie die Erfahrungen der Anwender und den internationalen Entwicklungsstand zugrunde zu legen und die Erfordernisse der Materialökonomie, insbesondere bei der Ablösung von Importrohstoffen, zu berücksichtigen.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben diesen Betrieben Zielstellungen für die Neu- und Weiterentwicklung sowie für die Erhöhung der Qualität von Körperschutzmitteln vorzugeben. Die Zielstellungen sind vor Erteilung der staatlichen Aufgabe mit dem Zentralinstitut für Arbeitsschutz beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne (nachfolgend ZIAS genannt)⁴ abzustimmen. Der Direktor des ZIAS ist berechtigt, den Generaldirektoren der Kombinate und Leitern der den Betrieben übergeordneten Organe Vorschläge zur Neu- und Weiterentwicklung von Körperschutzmitteln zu unterbreiten. Eine Ablehnung dieser Vorschläge ist zu begründen.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben die Einbeziehung des ZIAS in die Vorbereitung und Verteidigung von Pflichtenheften, die die Entwicklung von Körperschutzmitteln betreffen, zu gewährleisten.

(4) Die Betriebsleiter sowie die für die Qualitätssicherung zuständigen leitenden Mitarbeiter⁵ der körperschutzmittelherstellenden Betriebe haben eine solche Qualität von Körperschutzmitteln zu gewährleisten, daß bei ihrer sachgerechten Nutzung und Instandhaltung die geforderte Schutzwirkung entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck erhalten bleibt. Den Anwendern sind Gebrauchsanleitungen und Pflegehinweise mitzuliefern.

(5) Körperschutzmittel unterliegen der Anmelde- bzw. Prüfpflicht beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Zwischen dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne ist zu vereinbaren, welche Körperschutz-

¹ 5. DB vom 5. November 1973 (GBl. I Nr. 55 S. 539)

² Vgl. TGL 30001 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Grundbegriffe.
TGL 30000/05 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Klassifizierung der Grundlagenstandards; Schutzmittel.

³ Vgl. Sechste Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1974 zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes — (GBl. I Nr. 35 S. 334).

TGL 30000/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Klassifizierung der Grundlagenstandards; Struktur und allgemeine Grundlagen.

⁴ 8020 Dresden, Gerhart-Hauptmann-Straße 1.
⁵ Vgl. Verordnung vom 17. April 1980 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 14 S. 117).
Vgl. TGL 29513 Qualitätssicherung, betriebliche Qualitätssicherung und Standardisierung.

mittel anmelde- bzw. prüfpflichtig sind. Voraussetzung für die Erteilung von Gütezeichen⁶ und die Erteilung eines gestalterischen Prädikats ist die staatliche Anerkennung der Körperschutzmittel gemäß § 3.

(6) Das Staatliche Chemiekontor hat als zuständiges wirtschaftsleitendes Organ des Produktionsmittelhandels gegenüber den Herstellerbetrieben durch die Nutzung seiner vertraglichen Möglichkeiten Einfluß auf die sortimentsgerechte Entwicklung und Produktion sowie die Sicherung der Qualität von Körperschutzmitteln zu nehmen. Dazu sind die Hinweise und Vorschläge der Anwender auszuwerten.

Staatliche Anerkennung und Katalogisierung

§ 3

(1) Körperschutzmittel dürfen nur hergestellt, importiert, vertrieben, den Werk tätigen zur Verfügung gestellt und angewendet werden, wenn sie staatlich anerkannt sind. Die staatliche Anerkennung wird im Auftrage des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne vom ZIAS erteilt. Mit der staatlichen Anerkennung wird die Eignung eines Erzeugnisses als Körperschutzmittel für einen bestimmten Verwendungszweck bestätigt.

(2) Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag der Hersteller bzw. Importbetriebe für

- Neu- und Weiterentwicklungen von Körperschutzmitteln und
- importierte Körperschutzmittel

erteilt. Dem Antrag sind die in Abschnitt 1.2. der Anlage genannten Unterlagen beizufügen. Werden diese Unterlagen nicht im erforderlichen Umfang erbracht, ist das ZIAS berechtigt, Unterlagen nachzufordern bzw. zusätzliche Gutachten anzufordern. Die staatliche Anerkennung kann abgelehnt, mengenmäßig begrenzt und/oder zeitlich befristet werden.

(3) Nicht der staatlichen Anerkennung durch das ZIAS unterliegenden Körperschutzmittel, für die in Rechtsvorschriften bzw. Festlegungen für die Bereiche der bewaffneten Organe gesonderte Zulassungspflichten geregelt sind.

(4) Eine erteilte staatliche Anerkennung ist vom ZIAS zurückzuziehen, wenn die geforderte Schutzwirkung der Körperschutzmittel nicht mehr gewährleistet ist bzw. wenn ein Körperschutzmittel durch eine Neu- oder Weiterentwicklung ersetzt wird.

(5) Wird die staatliche Anerkennung auf Grund fehlender Schutzwirkung für ein Körperschutzmittel zurückgezogen, ist

- durch den Herstellerbetrieb die Produktion sofort einzustellen. Gleichzeitig sind die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Schutzwirkung des Erzeugnisses einzuleiten;
- bei den Handelsbetrieben und bei den Anwenderbetrieben zu sichern, daß diese Körperschutzmittel nicht mehr ausgeliefert bzw. eingesetzt werden.

(6) Die staatliche Anerkennung und ihre Zurückziehung erfolgt entsprechend der in der Anlage festgelegten Verfahrensweise.

§ 4

(1) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf staatliche Anerkennung von Körperschutzmitteln kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist über sein Recht zur Beschwerde zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Direktor des ZIAS einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden bzw. ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist dar-

⁶ Vgl. TGL 23512 Qualitätssicherung, Arbeit mit Gütezeichen.

über zu informieren. Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

§ 5

Staatlich anerkannte Körperschutzmittel sind grundsätzlich in den Katalog Körperschutzmittel⁷ aufzunehmen. Die Katalogisierung erfolgt durch das ZIAS in Abstimmung mit dem Staatlichen Chemiekontor auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zur zentralen Artikelkatalogisierung der Volkswirtschaft.

Bedarfsermittlung, Planung und Verteilung

§ 6

(1) Die in den Direktiven gemäß § 23 Abs. 3 der ASVO getroffenen Festlegungen zu den Anspruchsberechtigten und Tragezeiten sind grundsätzlich jährlich mit dem Ziel zu überprüfen bzw. zu überarbeiten, eine hohe Effektivität beim Einsatz von Körperschutzmitteln zu gewährleisten. Eine Erweiterung der Anspruchsberechtigung bzw. Verkürzung der Tragezeiten in den Direktiven bedarf der Bestätigung.

(2) Um die ständige Verwendungsfähigkeit und den bestimmungsgemäßen Einsatz der den Werk tätigen kostenlos zur Verfügung zu stellenden Körperschutzmittel zu gewährleisten, sind durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe Festlegungen zur

- Lagerung,
- Aus- und Rückgabe,
- Instandhaltung (einschließlich Reinigung),
- sparsamen und effektiven Verwendung,
- Bestandhaltung und/oder Bildung von Havariebeständen, soweit das nach der Spezifik der Produktion und/oder geographischen Lage der Betriebe erforderlich ist,
- Verfahrensweise bei Sonder einsätzen und bei der Bereitstellung von Winterbekleidung,
- materiellen und moralischen Stimulierung der pfleglichen Behandlung von Körperschutzmitteln durch die Werk tätigen

zu treffen. Diese Festlegungen können Bestandteil der Direktiven gemäß Abs. 1 sein.

(3) Die Betriebsleiter haben, wenn es die betrieblichen Bedingungen erfordern, die Direktiven und Festlegungen gemäß den Absätzen 1 und 2 in betrieblichen Ordnungen zu konkretisieren. Diese Ordnungen bedürfen der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung. Sie sind durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe zu bestätigen, wenn damit eine Erweiterung der Anspruchsberechtigten bzw. Verkürzung der Tragezeiten festgelegt wird.

§ 7

(1) Die Betriebe haben auf der Grundlage der Direktiven gemäß § 6 Abs. 1 bzw. der betrieblichen Ordnungen gemäß § 6 Abs. 3 entsprechend dem Katalog Körperschutzmittel sowie unter Berücksichtigung vorhandener Bestände den Bedarf an Körperschutzmitteln nach Sortiment und Größen für das jeweilige Planjahr zu planen.

(2) Der ermittelte Jahresbedarf ist durch die Betriebe an den örtlich zuständigen VEB Chemiehandel bzw. durch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft an die Betriebe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe mit Angabe der benötigten Größen und einer Begründung im Falle einer Bedarfserhöhung gegenüber dem Vorjahr zu übergeben. Die Betriebe haben einen Nachweis über den jährlichen Bedarf zu führen.

⁷ Zentraler Artikelkatalog der Volkswirtschaft der DDR — Körperschutzmittel — Hrsg. Zentralinstitut für Arbeitsschutz, Bezug Zentrales Büro für Artikelkatalogisierung, 7024 Leipzig, PSF 25.

(3) Die VEB Chemiehandel und die Betriebe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe haben die Bedarfsanforderungen anhand der Nachweisführung und Begründung der Betriebe zu prüfen. Hauptverbraucher haben ihren Bedarf jährlich vor dem zuständigen VEB Chemiehandel zu verteidigen. Die Auswahl dieser Betriebe wird durch die VEB Chemiehandel getroffen.

(4) Das Staatliche Chemiekontor erfaßt den durch die VEB Chemiehandel und die Betriebe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe gemeldeten Bedarf. Es kann die Durchführung von Bedarfsverteidigungen der VEB Chemiehandel und einer vom Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe beauftragten Bäuerlichen Handelsgenossenschaft festlegen.

(5) Der Bedarf an Körperschutzmitteln ist unter Berücksichtigung der Bestände in Abstimmung mit dem Staatlichen Chemiekontor für das jeweilige Planjahr durch das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne den bilanzverantwortlichen Ministerien und der Staatlichen Plankommission zur Aufnahme in die staatlichen Aufgaben zu übergeben.

(6) Die bilanzverantwortlichen Ministerien stimmen in Vorbereitung der Planverteidigung vor dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission die für die staatlichen Auflagen vorgesehene Aufkommensgröße mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne ab. Können Entscheidungen zur Deckung des Bedarfs nicht in eigener Verantwortung der bilanzverantwortlichen Ministerien getroffen werden, haben diese dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne abgestimmte Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

(7) Die Staatsplan- und Ministerbilanzen, die Körperschutzmittel enthalten, sind, bevor sie durch den Bilanzverantwortlichen zur Bestätigung eingereicht werden, mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne abzustimmen.

(8) Die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien informieren das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne über das auf der staatlichen Auflage beruhende Aufkommen an Körperschutzmitteln.

§ 8

(1) Auf der Grundlage der erteilten Bilanzanteile an Körperschutzmitteln sind Wirtschaftsverträge zwischen dem Staatlichen Chemiekontor bzw. den VEB Chemiehandel, einer vom Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe beauftragten Bäuerlichen Handelsgenossenschaft und den Körperschutzmittelherstellenden Betrieben abzuschließen.

(2) Das Staatliche Chemiekontor ist der Alleinverantwortliche für die Realisierung der Bilanzanteile auf der Verbraucherseite. Die Versorgung der Betriebe mit Körperschutzmitteln erfolgt durch die VEB Chemiehandel und für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft durch die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften.

(3) Der Hauptdirektor des Staatlichen Chemiekontors bildet zu seiner Unterstützung bei der Versorgung mit Körperschutzmitteln einen Arbeitsstab, dem Vertreter des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne, des Ministeriums für Chemische Industrie und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes angehören.

Lagerung, Ausgabe und Instandhaltung

§ 9

Die Lagerung der Körperschutzmittel hat in den Betrieben so zu erfolgen, daß keine Gebrauchswertminderung auftritt. Die vorhandenen Lagerbestände sind fortlaufend zu erfassen.

§ 10

(1) Über die Ausgabe von kostenlos zur Verfügung zu stellenden Körperschutzmitteln an die Werkstätigen ist durch den Betrieb ein entsprechender Nachweis zu führen. Der Emp-

fang von Körperschutzmitteln ist durch die Werkstätigen zu quittieren. Körperschutzmittel sind grundsätzlich nur gegen Rückgabe der nicht mehr verwendungsfähigen Erzeugnisse auszugeben. Die Werkstätigen sind auf ihre Pflicht zur zweckentsprechenden Verwendung und pfleglichen Behandlung der Körperschutzmittel gemäß § 206 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) hinzuweisen.

(2) Beim Einsatz von Werkstätigen in anderen Betrieben haben die Einsatzbetriebe die erforderlichen Körperschutzmittel zur Verfügung zu stellen, soweit zwischen den Betrieben nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Beim Wegfall der Anspruchsberechtigung (z. B. Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses) sind von den Werkstätigen die ihnen kostenlos zur Verfügung gestellten Körperschutzmittel zurückzugeben. Nicht mehr verwendungsfähige Körperschutzmittel sind grundsätzlich der Sekundärrohstoffverwertung⁸ zuzuführen.

(4) Die leitenden Mitarbeiter haben im Rahmen ihrer Anleitungs- und Kontrollpflicht auf die zweckentsprechende Verwendung und pflegliche Behandlung der Körperschutzmittel durch die Werkstätigen Einfluß zu nehmen und zu gewährleisten, daß nur Körperschutzmittel mit der geforderten Schutzwirkung getragen werden.

(5) Ist der vorzeitige Verschleiß bzw. Verlust der Körperschutzmittel durch schuldhaft unsachgemäßen Umgang bzw. unzureichende Pflege entstanden, ist die materielle Verantwortlichkeit gemäß den §§ 260 ff. des Arbeitsgesetzbuches durch die Betriebe geltend zu machen.

(6) Lehrlinge und Schüler im polytechnischen Unterricht sowie Studenten während der obligatorischen Lehrveranstaltung erhalten kostenlos die für die jeweilige Tätigkeit notwendigen Körperschutzmittel.⁹

(7) Für Werkstätige der DDR, die sich im Auslandseinsatz befinden, gelten gesonderte Regelungen.¹⁰

§ 11

Für die Reinigung und Instandsetzung der Körperschutzmittel sind die Betriebe verantwortlich. Dazu sind betriebliche Einrichtungen zu nutzen oder mit örtlichen Dienstleistungseinrichtungen entsprechende Leistungen zu vereinbaren. Dienstleistungsbetriebe, die über die entsprechenden Reinigungs- und Reparaturkapazitäten für Betriebe verfügen, sind zum Abschluß von Verträgen verpflichtet.

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erteilte staatliche Anerkennungen von Körperschutzmitteln gelten weiter.

(3) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 2 vom 22. Januar 1971 — Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel — (GBl. II Nr. 14 S. 95) außer Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1981

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

⁸ Vgl. Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23).

⁹ Vgl. Anordnung vom 2. September 1975 über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz im polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 12 und in Arbeitsgemeinschaften mit praktisch-produktivem und naturwissenschaftlich-technischem Charakter (GBl. I Nr. 40 S. 677).

¹⁰ Z. Z. gilt die rahmenkollektivvertragliche Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Ministerium für Außenhandel und dem Bundesverband des FDGB vom 30. November 1980, Anlage 2.

Anlage

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

Verfahrensweise zur staatlichen Anerkennung von Körperschutzmitteln**1. Antragstellung**

- 1.1. Anträge zur Erteilung der staatlichen Anerkennung gemäß § 3 Abs. 2 sind von den Körperschutzmittelherstellenden Betrieben bzw. Importbetrieben schriftlich einzureichen. Produzieren mehrere Herstellerbetriebe das gleiche Körperschutzmittel, sind die Anträge von den Kombinat- bzw. von den den Betrieben übergeordneten Organen zu stellen.
- 1.2. Einzureichende Unterlagen zur Antragstellung
- Standards
 - Katalogblatt¹
 - Ausnahmegenehmigungen bei Abweichungen von staatlichen Standards
 - Prüfprotokolle des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zum Nachweis der Erzeugniseigenschaften für den vorgesehenen Verwendungszweck
 - Gebrauchsanleitungen und Pflegehinweise
 - Nachweis der Praxiseignung (Trageversuchsergebnisse)
 - Erzeugnismuster
 - Gutachten gemäß § 3 Abs. 2.
- Bei Importen sind durch den Antragsteller die Unterlagen gemäß Buchstaben c bis h einzureichen.

1.3. Kosten, die im Zusammenhang mit der Antragstellung entstehen, trägt der Antragsteller.

2. Entscheidung über Anträge

- 2.1. Über Anträge zur Erteilung der staatlichen Anerkennung von Körperschutzmitteln ist bei Vorlage aller erforderlichen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden.

Das ZIAS kann im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Gutachter hinzuziehen.

Muß die Bearbeitungsfrist überschritten werden, ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

- 2.2. Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung ist dem Antragsteller, dem zuständigen Handelsorgan und dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bekanntzugeben. Das ZIAS übergibt dem Herstellerbetrieb für neu entwickelte Erzeugnisse eine Urkunde über die staatliche Anerkennung. Die Erteilung der staatlichen Anerkennung für weiterentwickelte und importierte Erzeugnisse wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

- 2.3. Staatlich anerkannte Körperschutzmittel werden grundsätzlich im Rahmen des halbjährlich erscheinenden Änderungs- und Ergänzungsdienstes in den Katalog „Körperschutzmittel“ aufgenommen und in der Zeitschrift „Arbeitsschutz und Arbeitshygiene“ (Hrsg. ZIAS) bekanntgegeben.

3. Zurückziehung der staatlichen Anerkennung

- 3.1. Die Zurückziehung auf Grund der Neu- und Weiterentwicklung eines Körperschutzmittels für den gleichen Verwendungszweck erfolgt unter Berücksichtigung noch vorhandener bzw. im Einsatz befindlicher Körperschutzmittel.

- 2.2. Die Zurückziehung erfolgt in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des FDGB und dem Staatlichen Chemiekontor. Sie ist den im Abschnitt 2.2. genannten Organen bekanntzugeben. Das Staatliche Chemiekontor hat die Anwenderbetriebe über die Zurückziehung einer staatlichen Anerkennung zu informieren.

**Dritte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung zur umfassenden Nutzung
von Sekundärrohstoffen
— Staatliche Inspektion
für metallische Sekundärrohstoffe —**

vom 11. Mai 1981

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBL I 1981 Nr. 2 S. 23) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Stellung und Aufgaben**§ 1**

(1) Die Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe (nachfolgend Staatliche Inspektion genannt) ist das zentrale staatliche Kontrollorgan zur Gewährleistung der Erfassung und Nutzbarmachung von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen im Bereich der gesamten Volkswirtschaft. Sie ist als Struktureinheit des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali dem Minister direkt unterstellt. Der Leiter der Staatlichen Inspektion wird durch den Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali berufen und abberufen.

(2) Die Staatliche Inspektion kontrolliert in zentralen Staatsorganen, örtlichen Räten, Kombinat, VVB und Betrieben sowie weiteren Anfallstellen von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen (nachfolgend Einrichtungen genannt) die Wahrnehmung der staatlichen Verantwortung auf dem Gebiet der Leitung und Planung der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft sowie die konsequente Einhaltung und Durchsetzung der Plandisziplin bei der Erfüllung der staatlichen Schrottauflagen, die umfassende Bergung, des gesamten Anfalls metallischer und Feuerfest-Sekundärrohstoffe und die planmäßige effektivste Verwertung des gesamten Anfalls von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen durch die Verbraucher. Sie beeinflusst durch konkrete Anleitung und Vermittlung der besten Erfahrungen aktiv die Qualifizierung der Leitung und Planung der gesamten metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffwirtschaft und die Erschließung von weiteren bei der Plandurchführung erkennbaren Reserven.

(3) Die Staatliche Inspektion führt ihre Kontrolltätigkeit in engem Zusammenwirken mit der Arbeiter- und Bauerninspektion, der Staatlichen Finanzrevision, der Staatlichen Bilanzinspektion, den Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie Stadtbezirke, anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen sowie den Instruktoren für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft durch. Mit dem VEB Kombinat Metallaufbereitung und dem VE Kombinat Sekundärrohstofffassung ist eine enge Zusammenarbeit zur planmäßigen Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von metallischen Sekundärrohstoffen zu organisieren.

§ 2

(1) Die Staatliche Inspektion kontrolliert die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse des Ministerrates und der örtlichen Staatsorgane einschließlich der hierzu

¹ Zentraler Artikelkatalog der Volkswirtschaft der DDR — Körperschutzmittel — Hrsg. Zentralinstitut für Arbeitsschutz, Bezug Zentrales Büro für Artikelkatalogisierung, 7024 Leipzig, PSF 25.

festgelegten Maßnahmen zur Sicherung eines höchstmöglichen Aufkommens an metallischen Sekundärrohstoffen. Die Staatliche Inspektion unterbreitet dem verantwortlichen Leiter konkrete Entscheidungsvorschläge zur Beseitigung von Hemmnissen, die diesem Ziele entgegenstehen.

(2) Die Kontrolltätigkeit ist darauf zu richten, daß die Leitung und Planung der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft in allen Bereichen der Volkswirtschaft ständig qualifiziert wird. Dazu ist durchzusetzen, daß die schrottwirtschaftlichen Prozesse auf allen Ebenen konsequent in die Leitungstätigkeit einbezogen und die Qualität der Planung des Aufkommens ständig weiter entwickelt werden.

Die Kontrolle erstreckt sich insbesondere auf die

- a) Wahrnehmung der Aufgaben durch den Leiter bei der Organisation der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft der jeweiligen Einrichtung;
- b) Planmäßigkeit und Kontinuität der Leitung der Aufgaben auf dem Gebiet der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft, vor allem die Aufschlüsselung der staatlichen Schrottauflagen bis auf die betrieblichen Struktureinheiten (Bereiche, Abteilungen) und den Abschluß der erforderlichen Wirtschaftsverträge;
- c) Anwendung begründeter technisch-wirtschaftlicher Kennziffern der Materialökonomie und der Reproduktion der Grundfonds für die Ermittlung des Schrottaufkommens sowohl für den Jahresvolkswirtschaftsplan als auch für den Fünfjahrplanzeitraum;
- d) Arbeitsweise und die Wirksamkeit der staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft.

(3) Die Staatliche Inspektion kontrolliert die Plandurchführung. Das betrifft insbesondere die

- a) stabile und kontinuierliche Erfüllung der Planaufgaben und Verträge einschließlich der Gestaltung der Transportbeziehungen, besonders seitens der Betriebe, die Lieferungen im Streckengeschäft vornehmen,
- b) qualitätsgerechte Erfassung, Aufbereitung und Lagerung der metallischen Sekundärrohstoffe, insbesondere der legierten Schrotte, auf der Grundlage der Standards und anderer Qualitätsvorschriften und ihren Transport zu den Verbrauchern bzw. den Lagern der VEB Metallaufbereitung,
- c) Einhaltung der geplanten Aussonderungsquoten und die Verwertung von Demontage-Objekten,
- d) volkswirtschaftlich effektivste Verwertung der metallischen Sekundärrohstoffe bei den Verbrauchern,
- e) Anlegung von Sammelschrottplätzen in den Gemeinden,
- f) ordnungsgemäße Erfassung und Abfuhr der metallischen Sekundärrohstoffe von den Mülldeponien durch die zuständigen Betriebe.

(4) Die Staatliche Inspektion nimmt aktiv Einfluß auf die Aufdeckung, Erschließung und Nutzung von weiteren bei der Plandurchführung erkennbaren Reserven an metallischen Sekundärrohstoffen.

Dazu gehört insbesondere die Kontrolle der

- a) Realisierung von Neuerervorschlägen und Neuerervereinbarungen zur Rückgewinnung metallischer Sekundärrohstoffe,
- b) gesonderten Erfassung und Nutzbarmachung von hochwertigen metallischen Sekundärrohstoffen, wie z. B. Hartmetallschrotte, Altschrotte mit Edelmetallanteilen, Nickel-Kadmium-Schrotte, Quecksilber usw.,
- c) Nutzung von Demontage-Kapazität zur Gewinnung zusätzlicher Schrottreserven,
- d) Unterstützung der Tätigkeit der gesellschaftlichen und Massenorganisationen durch die staatlichen Leiter bei der Erfassung metallischer Sekundärrohstoffe.

§ 3

(1) Die Staatliche Inspektion unterstützt die Einrichtungen bei der Erarbeitung langfristiger Konzeptionen der Entwick-

lung des quantitativen und qualitativen Aufkommens an metallischen Sekundärrohstoffen. Dazu sind gute Erfahrungen einer wissenschaftlichen Aufkommensermittlung zu verallgemeinern und eigenständige Methoden bei der begründeten Ermittlung des perspektivischen Aufkommens zu entwickeln.

(2) Die Staatliche Inspektion nimmt aktiv Einfluß auf die Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen zur Veränderung, Neuschaffung bzw. Aufhebung von Rechtsvorschriften, wie Veränderung von Standards, Preisregelungen u. ä., mit dem Ziel der Erhöhung der Effektivität der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft.

(3) Die Staatliche Inspektion führt Kontrollen über die Effektivität der Schrottaufbereitung durch und unterbreitet erforderlichenfalls Entscheidungsvorschläge für volkswirtschaftlich effektivere Lösungen.

Arbeitsweise, Pflichten und Rechte

§ 4

(1) Die Mitarbeiter der Staatlichen Inspektion sind verpflichtet, ihre Kontrolltätigkeit mit hoher Qualität und rationalen Arbeitsmethoden vorzubereiten und durchzuführen, mit den Werkstätten zusammenzuarbeiten und die Kontrolleergebnisse schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift der Kontrolleergebnisse ist dem Leiter der kontrollierten Einrichtung zu übergeben und mit ihm auszuwerten. Bei der Kontroll- und Informationstätigkeit sind die Erfordernisse des Geheimnisschutzes einzuhalten.

(2) Die Mitarbeiter der Staatlichen Inspektion haben das Recht und die Pflicht, in Erfüllung ihrer Aufgaben Einrichtungen, in denen metallische Sekundärrohstoffe anfallen, aufbereitet oder verarbeitet werden, zu betreten, die Orte des Anfalls, der Lagerung und Verwertung zu besichtigen und die Kontrollen an Ort und Stelle durchzuführen. Die Mitarbeiter der Staatlichen Inspektion sind im Rahmen ihres Kontrollauftrages berechtigt, in die Unterlagen der kontrollierten Einrichtung Einblick zu nehmen, die sich auf die Leitung und Planung der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft beziehen.

(3) Die Leiter der Einrichtungen sind verpflichtet, den Mitarbeitern der Staatlichen Inspektion die Durchführung der Kontrolle zu ermöglichen, sie in ihrer Arbeit zu unterstützen und vollständige und wahrheitsgemäße Angaben, die für die Durchführung der Kontrolltätigkeit notwendig sind, zu machen.

§ 5

Der Leiter der Staatlichen Inspektion hat das Recht, von zuständigen Einrichtungen gutachterliche Stellungnahmen über die in den Aufgabenbereich der Staatlichen Inspektion fallenden Angelegenheiten zu verlangen. Die Einrichtungen sind verpflichtet, dem Verlangen zu entsprechen.

§ 6

(1) Die Staatliche Inspektion ist berechtigt, im Ergebnis der Kontrolle dem Leiter der kontrollierten Einrichtung schriftlich Auflagen zur Beseitigung von Pflichtverletzungen zu erteilen. Die Auflagen müssen konkret, abrechenbar, mit Terminstellung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(2) Der Leiter der kontrollierten Einrichtung hat das Recht, gegen die Auflagen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beim Leiter der Staatlichen Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe schriftlich Einspruch einzulegen. Über den Einspruch ist innerhalb von 10 Tagen nach seinem Eingang zu entscheiden. Wird dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist er innerhalb dieser Frist dem Minister für Erzbau, Metallurgie und Kali zur Entscheidung zuzuleiten. Der Minister für Erzbau, Metallurgie und Kali entscheidet innerhalb von weiteren 14 Tagen endgültig.

(3) Die Erfüllung der Auflagen ist durch Nachkontrollen zu sichern. Bei groben Verstößen gegen die Wahrnehmung der Verantwortung bei der Leitung und Planung der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft sowie bei der Plandurchführung ist die Staatliche Inspektion berechtigt, beim Disziplinarbefugten die Durchsetzung disziplinarischer Maßnahmen gegen den verantwortlichen Leiter anzuregen.

§ 7

Die Staatliche Inspektion hat das Recht, bei hervorragenden Initiativen zur Erfassung und Nutzbarmachung metallischer Sekundärrohstoffe durch Kollektive oder Einzelpersonen dem Leiter des übergeordneten Organs Vorschläge zur Auszeichnung zu unterbreiten.

§ 8

Feuerfest-Sekundärrohstoffe

Die vorstehend genannten Aufgaben, Pflichten und Rechte der Staatlichen Inspektion gelten gleichermaßen für die Kontrolltätigkeit über Feuerfest-Sekundärrohstoffe.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1981

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber**

Anordnung

**zur umfassenden Nutzung von metallischen
und Feuerfest-Sekundärrohstoffen
— Sekundärrohstoffanordnung (M) —**

vom 11. Mai 1981

Die vollständige Erfassung, qualitätsgerechte Aufbereitung und bedarfsgerechte Bereitstellung von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen ist eine entscheidende Aufgabe zur Nutzung und Erweiterung der einheimischen Rohstoffbasis. Vorrangig durch wissenschaftlich-technische Maßnahmen ist die höchste Veredelung dieser Sekundärrohstoffe innerhalb der Erfassungs-, Aufbereitungs- und Verwertungsverfahren zur Durchsetzung einer volkswirtschaftlich effektiven Sekundärrohstoffwirtschaft zu sichern. Die Pflichten und Rechte der Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben sind in der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23) grundsätzlich festgelegt. Auf der Grundlage dieser Verordnung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die umfassende Nutzung von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen.

(2) Als Anfallstellen von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen gelten:

- a) Kombinate,
- b) Betriebe und Einrichtungen,
- c) staatliche und wirtschaftsleitende Organe,
- d) Genossenschaften und Handwerksbetriebe.

I. Abschnitt

Metallische Sekundärrohstoffe**Begriffsbestimmungen**

§ 2

(1) Metallische Sekundärrohstoffe (nachfolgend Schrott genannt) sind:

- a) Erzeugnisse jeder Verarbeitungsstufe oder Teile aus Stahl, Eisen und unedlen Nichteisenmetallen, die auf Grund von Standardabweichungen oder des physischen oder moralischen Verschleißes von der Anfallstelle und nach Prüfung durch das zuständige bilanzbeauftragte Organ, den Produktionsmittelhandel, den Herstellerbetrieb und andere Bedarfsträger nicht bestimmungsgemäß verwendbar oder auszusondern sind,
- b) Abfälle aus Stahl, Eisen und unedlen Nichteisenmetallen, die bei der Metallerzeugung, -bearbeitung oder -verarbeitung entstehen,
- c) Rückstände, die Stahl, Eisen und unedle Nichteisenmetalle enthalten, soweit sie von den Begriffsbestimmungen der DDR-Standards TGL 10649/01, 10649/02 und 37666 erfaßt werden,

die auf Grund ihres Metallinhaltes einen Gebrauchswert haben und wieder zur Herstellung metallischer Werkstoffe eingeschmolzen oder in anderer Weise aufbereitet werden können, soweit sie nicht Nutzmaterial, regenerierungsfähige Teile oder Kreislaufmaterial sind.

(2) Als Schrott gelten nicht:

- a) Nutzmaterial,
d. h. Erzeugnisse, Teile oder Abfälle gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b, die im Inland an Stelle von neuen Erzeugnissen oder Neumaterial unter Wahrung der Grundsätze der Materialökonomie innerhalb eines Inventurzeitraumes an andere Verwender veräußert oder für eine innerbetriebliche Nutzung vorgesehen werden und nach höchstens weiteren 12 Monaten beim Nutzer gemäß § 18 Absätze 2 und 3 zur Verwendung kommen;
- b) regenerierungsfähige Teile,
d. h. Teile von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 Buchst. a, die bei den Anfallstellen zur Regenerierung auszusondern und innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 6 Monaten nach dem Anfall im Inland der Regenerierung zuzuführen sind;
- c) Kreislaufmaterial,
d. h. Ausschussteile, Abfälle und Rückstände aus Stahl, Eisen und unedlen Nichteisenmetallen, die während eines Gießprozesses oder anschließend durch Putzen oder Vordrehen der Gußstücke sowie als Gießereiauswurf in einer Gießerei anfallen und in dieser unmittelbar oder nach eigener Aufbereitung wieder im Gießereiprozess eingesetzt werden. Pfannen-Bären (Rückstände aus Gießpfanne) und Ofen-Sauen (Überläufe) gelten nicht als Kreislaufmaterial, sondern sind Schrott. Für Nichteisenmetall-Kreislaufmaterial gelten die in TGL 37666 festgelegten Begriffsbestimmungen.

(3) Nach der Herkunft des Schrottes werden unterschieden:

- a) Neuschrott,
d. h. Produktionsabfälle bei der Metallbe- und -verarbeitung,
- b) Altschrott,
d. h. — Schrottanfall aus der Aussonderung von Grund-, Arbeits- und Umlaufmitteln,
— Schrottanfall aus der Reparatur von Grund- und Arbeitsmitteln,
- c) Sammelschrott aus Haushalten und Grundstücken der Bürger sowie Schrott, an dem das Eigentum aufgegeben worden ist.

§ 3

Als Schrott gelten außerdem:

- a) Altschrott mit Edelmetallanteilen,
d. h. Erzeugnisse oder Teile aus Metallen oder Nichtmetallen in festem oder flüssigem Zustand, die Anteile von Gold, Silber, Platin und Platinmetallen (Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium und Ruthenium) in physikalischer oder chemischer Verbindung enthalten und die auf Grund von Standardabweichungen oder des physischen oder moralischen Verschleißes von der Anfallstelle nicht bestimmungsgemäß verwendbar oder auszusondern sind, sowie
- b) edelmetallhaltiger Schrott,
d. h. Altschrott gemäß Buchst. a, der im Anfallzustand oder nach Anreicherung auf Grund bestimmter Mindestgehalte eines oder mehrerer Edelmetalle und seiner physikalischen und chemischen Beschaffenheit zur Edelmetallrückgewinnung in einem dazu berechtigten Betrieb mit technologisch und ökonomisch vertretbarem Aufwand geeignet ist.

Zu diesem Schrott gehören nicht die bei den Be- und Verarbeitern von Edelmetallen anfallenden Abfälle und Rückstände. Diese sowie nicht mehr benötigte Gegenstände aus Edelmetallen sind nach den Vorschriften des Edelmetallgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen¹ der Rückgewinnung zuzuführen.

§ 4

Grundsätze

(1) Schrott gemäß § 2 ist durch Ablieferung an die VEB Metallaufbereitung oder sonstige Annahmeherechtigten gemäß Abs. 2 der volkswirtschaftlichen Verwertung zuzuführen. Die Ablieferung hat unverzüglich nach dem Anfall zu erfolgen.

(2) Zum Einkauf von Schrott sind nur der VEB Kombinat Metallaufbereitung, dessen Betriebe und der sonstige Schrotthandel (zugelassene Schrotthändler nicht volkseigener Eigentumsformen) berechtigt. Außerdem ist Sammelschrott auch durch die VEB Sekundärrohstofffassung und deren Beauftragte aufzukaufen. Die Berechtigung des sonstigen Schrotthandels bezieht sich nur auf die vom VEB Metallaufbereitung festgelegten Einzugsbereiche. Die Rechte und Pflichten des sonstigen Schrotthandels beim Einkauf und bei der Aufbereitung von Schrott sind mit den VEB Metallaufbereitung vertraglich zu vereinbaren.

(3) Jeder Export von Schrott bedarf der Zustimmung des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali. Inländischer Partner der Außenhandelsbetriebe beim Export von Schrott ist ausschließlich der VEB Kombinat Metallaufbereitung. Jeder vorgesehene Netto-Export von Schrott bedarf der vorherigen Genehmigung der Staatlichen Plankommission.

(4) In einem schrottverbrauchenden Betrieb anfallender Schrott darf nur im Rahmen der vom VEB Kombinat Metallaufbereitung erteilten Bestätigung über die Menge des Eigenverbrauches, in der die zulässigen Verbrauchsmengen von Blauschrott (Walzwerks- und Hammerwerksschrott) sowie Kokillengußbruch gesondert auszuweisen sind, in der Anfallstelle eingesetzt werden (Eigenverbrauch). Die schrottverbrauchenden Betriebe sind verpflichtet, Kreislaufmaterial restlos und unmittelbar einzusetzen.

(5) Schrott aus unedlen Nichteisenmetallen darf in der Anfallstelle nicht selbst verwertet (Umschmelzung o. ä.) werden. In begründeten Ausnahmefällen ist für die Verwertung vorher eine schriftliche Genehmigung des VEB Kombinat Metallaufbereitung einzuholen. Voraussetzung für die Erteilung

einer Verwertungsgenehmigung ist die vom Antragsteller vorzulegende Bestätigung des Bilanzorgans, daß die Verwertung bei der Bilanzierung des Neumaterials berücksichtigt wird.

(6) Die Ausbuchung von Grundmitteln aus dem Grundmittelbestand zum Zeitpunkt ihrer Stilllegung² bedarf der vorherigen Zustimmung des Generaldirektors des VEB Kombinat Metallaufbereitung, wenn

- die Arbeiten für die Gewinnung des Schrottes zu aufwendig oder die Kosten im Verhältnis zur Höhe des Schrotterlöses so hoch sind, daß die Bergung des Schrottes nicht im volkswirtschaftlichen Interesse liegt (das betrifft insbesondere erdverlegte Kabel, Rohrleitungen, Kanalisationsanlagen);
- ganze Betriebsteile bzw. Betriebsanlagen stillgelegt werden, deren Abriß und Verschrottung nachweisbar längere Zeit in Anspruch nimmt.

Lieferverträge

§ 5

(1) Auf Grund des Liefervertrages³ ist die Anfallstelle verpflichtet, die beauftragten Schrottmengen an den örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung zu liefern. Die Mitteilung der staatlichen Planaufgaben über das Aufkommen von metallischen Sekundärrohstoffen je juristisch selbständige Anfallstelle hat von den Kombinat bzw. übergeordneten Organen dieser Anfallstellen auf besonderem Vordruck in einem Exemplar an den VEB Kombinat Metallaufbereitung und in zwei Exemplaren an die für die Anfallstellen örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung spätestens bis zum 15. Januar des Planjahres zu erfolgen.

(2) Für die Lieferverträge gelten die Vertragsbedingungen für Lieferungen von Stahlschrott, Gußeisenschrott und unedlem Nichteisenmetallschrott gemäß Anlage 1.

(3) Vereinbarungen über Schrottlieferungen im Streckengeschäft, das zu liefernde Sortiment, die Lieferung nicht beauftragter Schrottarten und den Eigenverbrauch sind im erforderlichen Umfang von den Partnern abzuschließen.

§ 6

Die Übernahme von Schrott, dessen Aufbereitung und Verarbeitung wegen Fremdanhaftungen nicht zumutbar oder noch nicht möglich ist, bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung. Soweit darüber keine Vereinbarung geschlossen wurde, ist derartige Schrott dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung mit genauer Materialbezeichnung zu melden und von der Anfallstelle einzulagern. Der VEB Metallaufbereitung hat in Verbindung mit dem VEB Kombinat Metallaufbereitung Untersuchungen anzustellen, um Verwertungsmöglichkeiten des Materials zu ermitteln. Die metallurgischen Betriebe und Gießereien sowie die metallverbrauchenden Betriebe anderer Industriezweige und deren übergeordnete Organe sind verpflichtet, bei der Ermittlung von Verwertungsmöglichkeiten derartigen Materials auf Ersuchen des VEB Kombinat Metallaufbereitung mitzuwirken. Das gilt entsprechend für legierten Stahlschrott und legierten Gußeisenschrott, der dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung mit Angabe der chemischen Zusammensetzung (Schrottgruppe) schriftlich anzubieten ist.

§ 7

Die Lieferung von Schrott von den VEB Metallaufbereitung an die schrottverbrauchenden Betriebe wird in Lieferverträgen vereinbart. Diese Lieferverträge werden nur zwischen dem VEB Kombinat Metallaufbereitung und den schrottverbrauchenden Betrieben abgeschlossen. Der VEB

¹ Z. Z. gelten: Gesetz vom 12. Juli 1973 über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen — Edelmetallgesetz — (GBl. I Nr. 33 S. 332), Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1973 zum Edelmetallgesetz (GBl. I Nr. 33 S. 340), Anordnung vom 2. April 1974 über die Ver-, Be- und Umarbeitung von Edelmetallen (GBl. I Nr. 19 S. 187).

² Siehe § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694).

³ Z. Z. gilt: § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23).

Kombinat Metallaufbereitung ist verpflichtet, das Vertragsangebot über den Umfang der bilanzierten Verbrauchsmenge zu unterbreiten. In diese Lieferverträge sind Vereinbarungen über den Eigenverbrauch von Schrott entsprechend § 4 Abs. 4 aufzunehmen.

§ 8

(1) Über Menge, Qualität und Preis der erhaltenen Schrottlieferungen erteilen

- a) die örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung oder der sonstige Schrotthandel Gutschriftsanzeigen,
- b) die schrottverbrauchenden Betriebe Werkbefunde.

Die Gutschriftsanzeigen sind Abrechnungsgrundlage der Lieferverträge gemäß § 5, die Werkbefunde sind Abrechnungsgrundlage der Lieferverträge gemäß § 7.

(2) Der Eigenverbrauch eines schrottverbrauchenden Betriebes wird auf die für den Betrieb bilanzierte Verbrauchsmenge angerechnet.

Pflichten der Anfallstellen

§ 9

(1) Schrott ist nach den Bestimmungen der Standards frei von Fremdkörpern und fremden Beimengungen zu erfassen, zu lagern und zu liefern. Hierfür sind von den Anfallstellen entsprechende Technologien anzuwenden.

(2) Metallverarbeitende Anfallstellen haben den Schrott, der bei ihrer Produktion anfällt (Neuschrott), getrennt nach den Sorten- und Gruppenbestimmungen der Standards zu erfassen, zu lagern und zu liefern. Vermischungen der Schrottsorten und Schrottgruppen untereinander sind unzulässig.

(3) Die Anfallstellen haben den Altschrott getrennt nach den Sortenbestimmungen der Standards zu erfassen, zu lagern und zu liefern. Darüber hinaus ist die gesonderte und sichere Erfassung, Lagerung und Lieferung von Altschrott mit Anteilen von hochwertigen Metallen, wie Wolfram (Hartmetall), Molybdän, Tantal, Kobalt, Quecksilber und Kadmium, wie z. B. Nickel-Kadmium-Sammler, Knopfzellen und hartmetallbestückte Werkzeuge, vorzunehmen. Vermischungen der Schrottsorten und -arten untereinander sind unzulässig.

(4) Die Anfallstellen haben gemäß der Forderung des örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung den bei ihnen anfallenden Schrott nach den Bestimmungen der Standards selbst zu metallurgisch einsatzfähigen Sorten aufzubereiten.

(5) Die Anfallstellen und der sonstige Schrotthandel haben den Schrott zu dem nächstgelegenen Lagerplatz des für den Sitz der Anfallstelle örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung anzuliefern oder nach den Versanddispositionen dieses Betriebes zu verladen und zu versenden.

(6) Die Anfallstellen haben zu gewährleisten, daß Abfälle (Werkschutt, nicht mehr verwendbarer Formsand u. a. m.) nur dann auf Halden verkippt werden, wenn der Schrott daraus gewonnen wurde.

(7) Der VEB Kombinat Metallaufbereitung ist berechtigt, die in allen Bereichen der Volkswirtschaft vorhandenen Schrottaufbereitungskapazitäten im Hinblick auf ihre Leistung und Auslastung zu kontrollieren und bei Nichtauslastung auf vertraglicher Basis die volle Auslastung herbeizuführen.

(8) Die Vorbereitung, Projektierung, Inbetriebnahme und Stilllegung von speziellen Schrottaufbereitungskapazitäten in den Anfallstellen (Pressen, Scheren, Spänebrecher und dergleichen) bedarf der vorherigen Zustimmung des VEB Kombinat Metallaufbereitung. Der VEB Kombinat Metallaufbereitung hat seine Zustimmung davon abhängig zu machen, daß das Vorhaben unter Berücksichtigung bereits vorhandener oder zu errichtender Schrottaufbereitungszentren gesamtvolkswirtschaftlich sinnvoll ist.

§ 10

(1) Die Anfallstellen haben Altschrott mit Edelmetallanteilen gesondert zu erfassen und zu lagern. Das gilt insbesondere für:

- Datenverarbeitungsanlagen,
- Meßtechnische Einrichtungen,
- Spezielle Batterietypen (Silber-Zink-Sammler),
- NH- und HH-Schmelzeinsätze,
- Elektronenröhren.

Dieser Schrott ist getrennt von anderen Schrotten an den örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung abzuliefern, sofern nicht bei Vorhandensein eigener Aufbereitungsmöglichkeiten in der Anfallstelle nach Abstimmung mit dem VEB Metallaufbereitung von der Anfallstelle die Aufbereitung gemäß Abs. 2 und gleichzeitige Aufbereitung der anderen Metallbestandteile selbst vorgenommen wird.

(2) In den Anfallstellen ist die Aufbereitung von Altschrott mit Edelmetallanteilen nur in der Weise zulässig, daß durch physikalische Abtrennung anderer Teile eine Anreicherung der Edelmetallgehalte im verbleibenden Schrott bewirkt wird, der dann im Auftrag der VEB Metallaufbereitung im Streckengeschäft als edelmetallhaltiger Schrott dem Verarbeitungsbetrieb anzuliefern ist.

(3) Für Altschrott mit Edelmetallanteilen und edelmetallhaltigen Schrott sind die bestehenden Sicherheitsbestimmungen zur Vermeidung von Verlusten einzuhalten und durch betriebliche Weisungen zu ergänzen.

§ 11

(1) Bei Rationalisierungsmaßnahmen oder bei der Vorbereitung und Projektierung von neuen Werken und Anlagen, die für die Metallverarbeitung vorgesehen sind, muß das System der sorten- und gruppengerechten Rückführung des anfallenden Neuschrottes aus der Produktion technisch und organisatorisch Gegenstand des Projektes sein.

(2) Bei der Neu- oder Weiterentwicklung von Erzeugnissen sind Zerlegevorschriften zur Sicherung der Rückgewinnung des metallischen Inhaltes aus Verbundmaterialien sowie von Edelmetallanteilen und Anteilen von hochwertigen Metallen zu erarbeiten und in die Erzeugnisdokumentation aufzunehmen.

(3) Hersteller von Erzeugnissen, die Edelmetallanteile sowie Anteile von hochwertigen Metallen enthalten, haben die entsprechenden Bauteile zur späteren Rückgewinnung besonders zu kennzeichnen. Außerdem sind exakte Angaben über die in den Erzeugnissen enthaltenen Anteile von Edelmetallen und hochwertigen Metallen in die Erzeugnisdokumentation aufzunehmen.

§ 12

Demontage

Für die Demontage von stillgelegten Grundmitteln, die Metallbestandteile enthalten, sind die jeweiligen Rechtsträger verantwortlich. Sie haben die Demontage mit eigenen Kapazitäten vorzunehmen oder hierfür spezielle Betriebe zu beauftragen. Die Demontageskapazitäten der VEB Metallaufbereitung werden auf der Grundlage gesonderter Verträge für die Verschrottung von Schiffen, die der Rechtsträger an die Verschrottungswerft geliefert hat, und Demontageobjekte der örtlich geleiteten Wirtschaft mit hohem Schrottgehalt eingesetzt.

§ 13

Schrottbergung aus Müll

(1) Jeder mit der Abfuhr und Deponie von Haushalts- und Sperrmüll beauftragte Betrieb (VEB Stadtwirtschaft, Dienstleistungskombinat u. ä.) ist verpflichtet, metallische Sekundärrohstoffe aus den in seiner Rechtsträgerschaft stehenden oder von ihm genutzten Deponien zu bergen und der volkswirtschaftlichen Verwertung zuzuführen. Es ist diesen Be-

trieben untersagt, Schrott in die Deponien einzuschleiben. Der beauftragte Betrieb hat den geborgenen Schrott mit eigenen Fahrzeugen an den örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung abzuliefern und darüber Verträge abzuschließen.

(2) Die Betriebe gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, Fremdfahrzeuge mit einem hohen Schrotanteil des Ladegutes von den Deponien zurückzuweisen. Wird der hohe Schrotanteil erst nach Abkippen des Ladegutes festgestellt, ist der Sachverhalt dem Fachorgan für Sekundärrohstoffwirtschaft beim Rat des Kreises zur Einleitung entsprechender Maßnahmen mitzuteilen. Die Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe ist darüber zu informieren.

(3) Betriebe gemäß Abs. 1 haben Schrott auszusortieren und können dazu mit ihren Werk tätigen Vereinbarungen über die Schrottsammlung auf den Deponien abschließen, in denen Einzelheiten und Voraussetzungen der Vergütung festzulegen sind. Die Vergütung ist in Höhe der gesetzlichen Sammelschrottpreise zu zahlen.

§ 14

Sammelschrott

(1) Über den Einkauf von Sammelschrott ist ab 100 kg bei Stahlschrott und Gußeisenschrott und ab 5 kg bei unedlem Nichteisenmetallschrott ein Nachweis zu führen, aus dem Name, Anschrift und Personalausweisnummer des Ablieferers ersichtlich sind.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden, in denen keine volkseigenen Annahmestellen oder Beauftragte der VEB Sekundärrohstofffassung den vollständigen Einkauf des Sammelschrottes sichern, haben öffentliche Sammelschrottplätze einzurichten, zu unterhalten und zu kennzeichnen. Der Sammelschrottplatz muß den Bedingungen eines Beladeplatzes entsprechen (fester Untergrund, keine Freileitungen, Platz für Technik).

§ 15

Schrott mit vergegenständlichten Staats- und Dienstgeheimnissen

(1) Die Anfallstellen sind dafür verantwortlich, daß Schrott, der vergegenständlichte Staats- und Dienstgeheimnisse enthält oder in anderer Form Auskunft über dienstliche Angelegenheiten gibt, auf eigene Kosten so bearbeitet wird, daß aus den verbleibenden Rückständen keine Offenbarung über den geheimzuhaltenden oder dienstlichen Inhalt erfolgen kann.

(2) Die Anfallstellen, die keine Voraussetzungen für eine derartige Bearbeitung besitzen, haben diesen Schrott nach der Versanddisposition des örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung direkt beim schrottverbrauchenden Betrieb abzuliefern.

(3) Die verschlußsichere Aufbewahrung dieses Schrottes ist zu gewährleisten. Jeglicher Zugriff durch Unbefugte ist zu unterbinden.

(4) Die geltenden Rechtsvorschriften über den Geheimnisschutz bleiben von diesen Festlegungen unberührt.

§ 16

Planung

(1) Die Planung des Aufkommens von Schrott hat nach den Quellen des Anfalls (Neu- und Altschrott) auf der Grundlage von technisch-wissenschaftlichen Kennziffern und Aussonderungsplänen entsprechend den Festlegungen über die Planung der Volkswirtschaft zu erfolgen.

(2) Die Kombinate und übergeordneten Organe der Anfallstellen dürfen unter Einhaltung ihres bestätigten Planes des Aufkommens von Schrott die Planaufteilung auf die Anfallstellen nur in begründeten Einzelfällen und höchstens einmal im Planjahr in Abstimmung mit dem VEB Kombinat Metallaufbereitung ändern. Eine derartige Änderung gilt stets mit Beginn des nächsten Kalendervierteljahres. Sie ist

dem VEB Kombinat Metallaufbereitung und dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung von den Kombinat bzw. übergeordneten Organen der Anfallstellen bis zum 15. Tag vor Beginn des Kalendervierteljahres bekanntzugeben und bewirkt eine Änderung des Vertrages über die Lieferung von Schrott.

§ 17

Meldepflichten

(1) Von den Anfallstellen (ausgenommen Bereiche Räte der Bezirke, Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und Ministerium für Leichtindustrie) hat per 30. Juni jedes Planjahres an die örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung und von den Kombinat an den VEB Kombinat Metallaufbereitung eine Meldung der Erfüllung nach den Quellen des Anfalls unterteilt nach

Gesamtmenge,

davon Neuschrott (bereinigter Materialverbrauch, Materialausnutzung und Anfallmenge) und

davon Altschrott (Reparaturschrott, Aussonderungsmenge)

für alle Staatsplanpositionen auf Planformularen zu erfolgen. Außerdem sind die geplanten und nichtgeplanten einmaligen jährlichen Aussonderungen mengenmäßig auszuweisen.

(2) Die schrottverbrauchenden Betriebe haben monatlich bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats Bestand, Zugang und Verbrauch von Schrott sowie den Anfall und Verbrauch von Kreislaufmaterial zu melden. Soweit sie gleichzeitig Anfallstellen von Blauschrott und Kokillengußbruch sind, haben sie gesondert dessen Anfall und Verbrauch monatlich zu melden. Die Meldungen sind auf den genehmigten Vordruck innerhalb der darin angegebenen Fristen an die örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung zu erstatten.

§ 18

Nutzmaterial

(1) Die Anfallstellen, die VEB Metallaufbereitung und der sonstige Schrotthandel sind verpflichtet, Nutzmaterial auszusortieren und innerbetriebliche Regelungen zu treffen, die die Aussortierung von Nutzmaterial stimulieren.

(2) Die Anfallstellen haben das bei ihnen aussortierte Nutzmaterial aus Stahl und Eisen (mit Ausnahme von Nutzschiene) den Bilanzorganen, Herstellerbetrieben und anderen Bedarfsträgern aller Eigentumsformen zur Verwendung anstelle von Neumaterial im Inland anzubieten bzw. zu verkaufen. Die Anfallstellen dürfen außerdem Verkäufe von aussortiertem Nutzmaterial aus Stahl und Eisen an Betriebsangehörige für deren eigenen Bedarf vornehmen. Verkäufe an Betriebe sind jedoch nur zulässig, wenn beim Erwerber die Verwendung des Nutzmaterials

- zur Abdeckung der materiellen Planaufgaben dient und
- eine entsprechend nachweisbare Einsparung von Neumaterial zur Folge hat sowie
- die Einhaltung der Grundsätze der Materialökonomie sichert.

Die Einhaltung dieser Bedingungen ist vom Verkäufer zu prüfen. Der Erwerber hat gegenüber dem Verkäufer die hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Verkauf von Nutzmaterial aus unedlen Nichteisenmetallen durch die Anfallstellen ist nur zulässig, wenn vorher dazu die schriftliche Zustimmung des VEB Kombinat Metallaufbereitung eingeholt wird. Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung ist

- die Einhaltung der Bedingungen gemäß Abs. 2 Satz 2 bzw. 3,
- die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Kombines bzw. übergeordneten Organs der Anfallstelle über die bei Verwendung des Nutzmaterials zu erzielende Einsparung von Neumaterial.

(4) Das verkaufte Nutzmaterial ist nicht als Erfüllung des Planes des Aufkommens von metallischen Sekundärrohstoffen des Verkäufers anzurechnen. Die Nutzschiene aus dem Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen und aus den Kombinat der Braunkohleindustrie sind an die VEB Metallaufbereitung abzuliefern und auf die Erfüllung der staatlichen Planaufgabe Stahlschrott anzurechnen.

(5) Zum Handel (An- und Verkauf) mit Nutzmaterial aus Stahl, Eisen und unedlen Nichteisenmetallen sind auf der Grundlage der preisrechtlichen Bestimmungen⁴ der VEB Kombinat Metallaufbereitung und Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels entsprechend den Verträgen mit dem VEB Kombinat Metallaufbereitung berechtigt.

(6) Jeder Export von Nutzmaterial aus Stahl, Eisen und unedlen Nichteisenmetallen bedarf der Zustimmung des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali. Inländischer Partner der Außenhandelsbetriebe beim Export von Nutzmaterial aus Stahl, Eisen und unedlen Nichteisenmetallen ist ausschließlich der VEB Kombinat Metallaufbereitung.

(7) Auf Nutzmaterial finden die entsprechenden Gütevorschriften für Neumaterial keine Anwendung.

(8) Die Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe, die staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft und die beauftragten Mitarbeiter des VEB Kombinat Metallaufbereitung sind berechtigt, die Nutzmaterialverkäufe der Anfallstellen zu kontrollieren. Entspricht die Abwicklung derartiger Verkäufe nicht den Rechtsvorschriften, ist nach entsprechender Entscheidung des Generaldirektors des VEB Kombinat Metallaufbereitung das Material dem zuständigen VEB Metallaufbereitung als Schrott abzuliefern.

Gefährlicher Schrott

§ 19

Sprengstoffbehafteter Schrott

(1) Sprengstoffbehafteter Schrott im Sinne dieser Anordnung sind alle Gegenstände, die ihrer Art oder Herkunft nach Sprengstoffe enthalten oder mit Sprengstoffen behaftet sein können. Darunter fallen insbesondere Munitionskörper aller Art und jeglicher Schrott aus sprengstoffherstellenden Betrieben.

(2) Sprengstoffbehafteter Schrott ist unverzüglich dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden. Handelt es sich um Fundmunition, so ist für die Durchführung der erforderlichen Beräumungs- und Sicherungsmaßnahmen die Deutsche Volkspolizei zuständig. In allen anderen Fällen hat neben der Meldung an die Deutsche Volkspolizei eine Mitteilung an einen sprengmittelverbrauchenden Betrieb zwecks Vernichtung des sprengstoffbehafteten Schrottes zu erfolgen.

(3) Im Bereich der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik gilt für die Behandlung von sprengstoffbehaftetem Schrott der vom zuständigen Minister festgelegte Verfahrensweg.

(4) Unschädlich gemachter Munitionsschrott darf nur in verplombten gedeckten Wagen mit abklappbaren Dächern, bei kleineren Mengen in geeigneten verplombten Behältern, versandt werden. Den Sendungen ist eine Bescheinigung des Absenders über die Ungefährlichkeit des Schrottes beizufügen. Dem schrottverbrauchenden Betrieb (Empfänger) ist der Zeitpunkt der Wagenabsendung fernschriftlich mitzuteilen.

§ 20

Explosionsfähiger Schrott

(1) Explosionsfähiger Schrott im Sinne dieser Anordnung sind Gegenstände ohne Sprengstoffbehaftungen, die ihrer Art und Herkunft nach geeignet sind, auf Grund von äußeren

⁴ Die gesetzlichen Preise für Nutzmaterial aus Stahl, Eisen und unedlen Nichteisenmetallen können beim VEB Kombinat Metallaufbereitung erfragt werden.

Einwirkungen jeder Art erhebliche Explosionen oder explosionsähnliche Wirkungen bei der Verarbeitung des Schrottes hervorzurufen (siehe Anlage 2).

(2) Die Ablieferung explosionsfähigen Schrottes ist in folgenden Ausnahmefällen zulässig:

- durch eine Anfallstelle an den VEB Metallaufbereitung, wenn die Anfallstelle keine Möglichkeit zur Unschädlichmachung des explosionsfähigen Schrottes hat und die Ablieferung des explosionsfähigen Schrottes getrennt vom sonstigen Schrott als besonders gekennzeichnete Lieferung oder Posten erfolgt,
- durch Bürger an alle Annahmestellen,
- durch die VEB Sekundärrohstofffassung und deren Beauftragte zum Kauf von Sammelschrott an die VEB Metallaufbereitung.

§ 21

(1) Es ist unzulässig, sprengstoffbehafteten oder explosionsfähigen Schrott abzuliefern oder zu versenden, soweit im § 20 Abs. 2 nichts anderes festgelegt ist.

(2) Schrott, der weder sprengstoffbehaftet noch explosionsfähig ist, aber durch seine innere oder äußere Beschaffenheit für die Aufbereitung oder den Verbrauch schädlich sein kann (z. B. giftiges oder mit Giften behaftetes oder radioaktives Material), darf von der Anfallstelle nur mit Zustimmung des VEB Metallaufbereitung oder sonstigen Empfängers unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes geliefert werden. Schädliche Anhaftungen oder Wirkungen hat die Anfallstelle zu beseitigen.

(3) Fässer und Behälter jeder Art sind vor der Ablieferung zu entleeren und zu reinigen.

§ 22

(1) Die Anfallstellen, die VEB Metallaufbereitung und der sonstige Schrotthandel haben Beauftragte für die Schrottverladung einzusetzen. Diese Beauftragten haben dafür zu sorgen, daß der verladene Schrott entsprechend dieser Anordnung frei von sprengstoffbehafteten und explosionsfähigen Gegenständen ist. Die Beauftragten haben das durch ihre Unterschrift in einem Verladebuch zu bestätigen.

(2) Dieses Verladebuch ist in jeder Struktureinheit der im Abs. 1 genannten Betriebe, in der Schrottverladungen vorgenommen werden, lückenlos zu führen. Es muß für jede einzelne Schrottlieferung ausweisen:

- Versandtag,
- Nummer bzw. polizeiliches Kennzeichen des Transportmittels,
- Schrottsorte (lt. Deklaration) und
- Unterschrift des Beauftragten.

Dem Verladebuch ist eine Bestätigung mit dem Wortlaut der Anlage 3 voranzustellen.

§ 23

(1) Die schrottverbrauchenden Betriebe (Empfänger) sind verpflichtet, alle möglicherweise als gefährlicher Schrott anzusehenden Gegenstände aussortieren und getrennt lagern zu lassen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die als gefährlicher Schrott festgestellten Gegenstände sind unter fortlaufender Numerierung mit der Güterwagennummer bzw. dem polizeilichen Kennzeichen des Kraftfahrzeuges, dem Eingangstag der Lieferung und der Bezeichnung des Absenders in ein Tagebuch einzutragen. Die Eintragsnummer ist auf dem Gegenstand mit roter Farbe zu vermerken.

(3) Dem Empfänger ist für das Auffinden von gefährlichem Schrott vom Absender ein bestimmter Betrag zu zahlen. Dieser beträgt bei

- sprengstoffbehaftetem Schrott 10 M je Stück, jedoch höch-

stens 100 M je Güterwagen oder Kraftfahrzeug oder 500 M je Kahn,

- b) explosionsfähigem Schrott 2 M je Stück, jedoch höchstens 100 M je Güterwagen oder Kraftfahrzeug oder 500 M je Kahn.

Dieser Betrag ist vom Empfänger zur Zahlung von Fundprämien an die Betriebsangehörigen des Empfängers und zur Deckung der Kosten für das Unschädlichmachen des gefährlichen Schrottes zu verwenden.

(4) Werden in einer Lieferung sprengstoffbehafteter oder mehr als 10 Stück explosionsfähiger Schrott gefunden, so hat der Absender neben den Zahlungen gemäß Abs. 3 an den Empfänger an Stelle von Vertragsstrafe eine Preissanktion zu zahlen. Die Preissanktion beträgt:

je LKW-Ladung	75 M
je Güterwagen-Ladung	150 M
je Kahnladung	500 M.

§ 24

Die Leiter der Betriebe, in denen Schrottverladungen und Schrottentladungen durchgeführt werden, haben dafür zu sorgen, daß die dafür eingesetzten Betriebsangehörigen quartalsweise über die Einhaltung der Bestimmungen über sprengstoffbehafteten und explosionsfähigen Schrott belehrt werden und das in einem besonderen Buch durch Unterschrift bestätigen.

§ 25

(1) Für die Aussortierung und den Verkauf von Nutzmaterial aus Schrott finden die Bestimmungen über explosionsfähigen Schrott keine Anwendung.

(2) Der Käufer hat bei der Bearbeitung des Nutzmaterials die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen zu treffen, insbesondere die Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes zu beachten.

II. Abschnitt

Feuerfest-Sekundärrohstoffe

§ 26

(1) Feuerfest-Sekundärrohstoffe sind:

- a) Gebrauchte oder nichtgängige ungebrauchte
- Schamotte-Normal- und Formsteine einschließlich Kapselscherben ohne Zusätze
 - Basische Normal- und Formsteine
 - Korund-Normal- und Formsteine
 - Mullit-Normal- und Formsteine
 - Silika-Normal- und Formsteine (jedoch nur aus Koks-ofenanlagen)
 - schmelzgeformte Erzeugnisse (SG-Steine, getrennt nach Steinen mit und ohne ZrO_2 -Gehalt)
 - SiC-Normal- und Formsteine
 - SiC-haltige Kapseln
 - SiC-haltige Platten
- oder Bruch aus diesen Materialien,
- b) Sekundärkorunde, das sind
- Schleifkörperschrott
 - Schleifkörperbruch
 - Korundstäube
 - Bandmagnetmaterial
 - Trennsiebeisen
 - Magneteisen.

(2) Soweit für die Ablieferung der in Abs. 1 genannten Feuerfest-Sekundärrohstoffe staatliche Planaufgaben erteilt werden, haben die Kombinate und übergeordneten Organe der Anfallstellen die ihnen erteilten staatlichen Planaufgaben vollständig auf die Anfallstellen aufzuschlüsseln und dies dem bilanzbeauftragten Organ und dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung bis zum 15. Januar des Planjahres mitzuteilen. § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen und § 5 dieser Anordnung gelten entsprechend.

§ 27

(1) Die Anfallstellen haben die bei ihnen anfallenden Feuerfest-Sekundärrohstoffe getrennt nach den im § 26 genannten Sorten zu erfassen, zu sammeln und frei von Anhaftungen und Verunreinigungen abzuliefern.

(2) Die Ablieferung hat an die Verarbeitungs- bzw. Erfassungsbetriebe zu erfolgen.

Das sind für die im § 26 Abs. 1 Buchst. a genannten Sekundärrohstoffe

- VEB Feuerfestwerk Wetro, Werk Bad Freienwalde, für SiC-Normal- und Formsteine,
- VEB SICOR-Werk Triptis für SiC-haltige Kapseln und SiC-haltige Platten,
- VEB Silikatwerk Brandis, Werk Bad Lausick, für Silika-Normal- und Formsteine,
- die vom VEB Rohrkombinat Riesa, Bilanzstelle Feuerfestmaterial Meißen, zu benennenden Betriebe für Schamotte-, Basische, Korund- und Mullit-Normal- und Formsteine,
- die vom VEB Feuerfestwerke Wetro zu benennenden Betriebe für schmelzgeformte Erzeugnisse

und für die unter § 26 Abs. 1 Buchst. b genannten Sekundärrohstoffe

- der örtlich zuständige VEB Metallaufbereitung für Schleifkörperschrott und Schleifkörperbruch,
- der Betriebsteil Schleifmittelwerk Ermsleben des VEB Ferrolegierungswerk Lippendorf für die übrigen Sekundärkorunde.

(3) Die Anfallstellen haben die Sekundärkorunde entsprechend den in der Anlage 4 festgelegten Bedingungen aufzubereiten und geschützt vor Feuchtigkeit und Verunreinigung zu lagern.

§ 28

(1) Die Anfallstellen dürfen Feuerfest-Sekundärrohstoffe nur im eigenen Betrieb verwenden, an andere als die im § 27 Abs. 2 genannten Betriebe liefern oder verkippen, wenn das bilanzbeauftragte Organ dem vorher zugestimmt hat. Für den Export von Feuerfest-Sekundärrohstoffen gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

(2) Das bilanzbeauftragte Organ für Sekundärkorunde hat mit den bilanzierenden Organen, die für die Bilanzierung der aus Korunden hergestellten Erzeugnisse verantwortlich sind, eng zusammenzuarbeiten. Es ist berechtigt, von diesen bilanzierenden Organen Informationen über das bilanzierte Aufkommen und die Verwendung der aus Korunden hergestellten Erzeugnisse zu fordern.

(3) Die Anfallstellen sind verpflichtet, dem für die unter § 26 Abs. 1 Buchst. a genannten Feuerfest-Sekundärrohstoffe verantwortlichen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ bis zum 15. August des Vorjahres den voraussichtlichen mengenmäßigen Jahresanfall zu melden.

(4) Produktionsbetriebe, die feuerfestes Sekundärmaterial aus Schamotte-, Basischen, Korund- und Mullit-Normal- und Formsteinen verbrauchen, haben quartalsweise Bestand, Zugang je Anfallstelle und Verbrauch an den VEB Rohrkombinat, Bilanzstelle Feuerfestmaterial Meißen, zu melden.

III. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 29

Instruktoren für metallische
Sekundärrohstoffwirtschaft

(1) In jedem VEB Metallaufbereitung werden im Rahmen der bestätigten Stellenpläne und des bestätigten Lohnfonds Instruktoren für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft eingesetzt. Sie erhalten einen besonderen Ausweis.

(2) Die Instruktoren für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft sind verpflichtet, unter Beachtung der Grundsätze der Materialökonomie in den Anfallstellen durch Anleitung, Beratung und Kontrollen aktiven Einfluß auf die Erschließung aller Reserven der Sekundärrohstoffe, ihre Einbeziehung in den Plan und ihre vollständige Ablieferung zur allseitigen Erfüllung der Aufkommenspläne auszuüben.

(3) Die Instruktoren für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft sind berechtigt, im Zusammenwirken mit dem staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft der Anfallstelle, soweit dem nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, alle Betriebseinrichtungen, -räume und -gelände der Anfallstellen zu betreten und zu besichtigen sowie von den Anfallstellen und deren Mitarbeitern Auskünfte über die Planung und Realisierung der die Sekundärrohstoffwirtschaft berührenden betrieblichen Prozesse einzuholen und Einsicht in die diesbezüglichen betrieblichen Aufzeichnungen zu nehmen, wobei die Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen der Anfallstellen einzuhalten sind.

(4) In Anfallstellen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a, b und d sind die Instruktoren für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft nach vorheriger Beratung mit dem staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft der Anfallstelle berechtigt, durch schriftliche Auflagen gegenüber dem Leiter der Anfallstelle festzulegen, daß bestimmte genau zu bezeichnende Erzeugnisse, Abfälle oder Rückstände als Sekundärrohstoffe zu behandeln und mit bestimmter Fristsetzung zur Ablieferung zu bringen sind.

(5) Gegen eine derartige Auflage ist innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung die Beschwerde zulässig. Sie ist beim Generaldirektor des VEB Kombinat Metallaufbereitung unter Angabe von Gründen schriftlich einzulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Generaldirektor des VEB Kombinat Metallaufbereitung hat vor seiner Entscheidung über die Beschwerde mit dem übergeordneten Organ der Anfallstelle zu beraten. Der Generaldirektor des VEB Kombinat Metallaufbereitung entscheidet über die Beschwerde innerhalb von 3 Wochen endgültig.

§ 30

Materielle Stimulierung

(1) Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali erläßt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Materialwirtschaft, dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Regelungen zur materiellen Stimulierung der Werktätigen bei der qualitätsgerechten Sammlung, Bergung und Aufbereitung der Sekundärrohstoffe sowie der staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft bei der Erschließung aller Reserven von metallischen Sekundärrohstoffen, ihrer Einbeziehung in den Plan und der Erfüllung des Planes.

(2) Soweit derartige Regelungen nicht bestehen, sind die Anfallstellen berechtigt, den mit der Sammlung, Bergung und Aufbereitung von metallischen Sekundärrohstoffen beauftragten Kollektiven und Werktätigen eine Sammelprämie bis zur Höhe von 10 % der über den Plan hinaus vereinnahmten Verkaufserlöse aus diesen Erlösen für die qualitätsgerechte Sammlung zu gewähren. Das gleiche gilt für Sekundärkorunde, jedoch unabhängig von der Planerfüllung.

(3) Die Höhe der Sammelprämien gemäß Abs. 2 ist vom Leiter der Anfallstelle im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung differenziert entsprechend den betrieblichen Bedingungen und Leistungen der Werktätigen festzulegen.

(4) Die Stimulierungsbeträge gemäß den Absätzen 1 und 2 sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

(5) Die den PGH zufließenden Verkaufserlöse aus der Ablieferung von Sekundärrohstoffen gemäß dieser Anordnung sind umsatzsteuerfrei. Die an die PGH-Mitglieder gemäß den Absätzen 1 und 2 gezahlten Stimulierungsbeträge sind als steuerlich abzugsfähige Kosten zu behandeln.

Die Stimulierungsbeträge gemäß den Absätzen 1 und 2 unterliegen nicht der Steuer der PGH-Mitglieder und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie gehören nicht zur Durchschnittsvergütung.

(6) Die privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden zufließenden Verkaufserlöse aus der Ablieferung von Sekundärrohstoffen gemäß dieser Anordnung sind umsatz- bzw. produktionsfondssteuerfrei. Die an die Beschäftigten entsprechend den Absätzen 1 und 2 gezahlten Stimulierungsbeträge sind als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben bzw. Kosten zu behandeln.

§ 31

Vertragsstrafen

(1) Bei Verzug mit der Ablieferung von Schrott beträgt die Vertragsstrafe, ausgehend vom Wert der von der Vertragsverletzung betroffenen Schrottmenge, im 1. Kalendermonat 10 % und in den nachfolgenden 2 Kalendermonaten je 5 %.

(2) Die Höhe der Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung beträgt 20 % des Wertes der von der Vertragsverletzung betroffenen Schrottmenge.

§ 32

Wirtschaftssanktionen

(1) Die Betriebe, die ihnen obliegende Pflichten bei der Planung und Durchführung der Sammlung und Ablieferung der Sekundärrohstoffe verletzen, indem sie

- a) keine ordnungsgemäße Planung des Anfalls vornehmen,
- b) Sekundärrohstoffe der volkswirtschaftlichen Verwendung für immer oder für länger als 6 Monate entziehen,
- c) erforderliche Maßnahmen nicht treffen, um die Vermischung getrennt anfallender Sorten und Gruppen oder die Verunreinigung mit Fremdkörpern oder fremden Beimengungen auszuschließen,

d) wiederholt erheblichen Verzug oder erhebliche Nichterfüllung der Ablieferungspflicht aufweisen, können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden.

(2) Kombinate und übergeordnete Organe der Anfallstellen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden, wenn sie ihnen obliegende Pflichten verletzen, indem sie

- a) notwendige Planentscheidungen für die Ablieferung der Sekundärrohstoffe, insbesondere die Erteilung staatlicher Planaufgaben für ihre Betriebe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig treffen oder

- b) dem VEB Kombinat Metallaufbereitung und den VEB Metallaufbereitung bzw. dem bilanzbeauftragten Organ nicht oder nicht rechtzeitig die Mitteilung über die staatlichen Auflagen Schrottaufkommen ihrer Betriebe bzw. die Meldung gemäß § 28 Abs. 3 übergeben.

(3) Die Wirtschaftssanktion kann bis zur Höhe von 100 000 M festgesetzt werden.

(4) Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali kann beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgeschichtes die Einleitung eines Wirtschaftssanktionsverfahrens beantragen. Für die weitere Verfahrensweise gilt § 18 der Verordnung vom 26. Januar 1978 zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen (GBl. I Nr. 6 S. 85).

(5) Im Fall der Festsetzung einer Wirtschaftssanktion haben die Leiter der Kombinate und Betriebe sowie der übergeordneten Organe die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen.

§ 33

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Kombinates oder übergeordneten Organs einer Anfallstelle, eines Betriebes, einer Einrichtung oder einer Genossenschaft ihm obliegende Pflichten bei der Planung und Durchführung der Erfassung, Lagerung und Ablieferung der Sekundärrohstoffe verletzt, indem er veranlaßt oder zuläßt, daß

- a) die Aufschlüsselung der staatlichen Planaufgabe des Sekundärrohstoffaufkommens nicht oder nicht termingemäß oder nicht vollständig erfolgt oder dies den VEB Metallaufbereitung bzw. dem bilanzbeauftragten Organ nicht oder nicht termingemäß mitgeteilt wird,
- b) Sekundärrohstoffe der volkswirtschaftlichen Verwendung für immer oder für länger als 6 Monate entzogen werden,
- c) Festlegungen des VEB Kombinat Metallaufbereitung über die Lenkung des Verbrauches von Blauschrott und Kokillengußbruch gemäß § 4 Abs. 4 nicht eingehalten werden,
- d) die Festlegungen des § 4 Abs. 5 über die Verwertung bzw. Umschmelzung von Schrott aus unedlen Nicht-eisenmetallen nicht eingehalten werden,
- e) getrennt in der Produktion anfallende Schrottsorten und -gruppen entgegen den Festlegungen des § 9 Absätze 1, 2 und 3 untereinander vermischt oder Schrotte mit Fremdkörpern oder fremden Beimengungen vermischt werden,
- f) keine gesonderte Erfassung des Altschrottes mit Edelmetallanteilen sowie des Altschrottes mit Anteilen von hochwertigen Metallen erfolgt,
- g) die festgelegten Meldepflichten gemäß den §§ 17 und 28 nicht eingehalten werden,
- h) die Festlegungen des § 18 über Nutzmaterialeverkäufe nicht eingehalten werden,
- i) sprengstoffbehalteter Schrott oder explosionsfähiger Schrott entgegen den Festlegungen des § 21 geliefert bzw. versendet wird,
- j) die Führung des Verladebuches gemäß § 22 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt,
- k) die Aufbereitung und Lagerung von Feuerfest-Sekundärrohstoffen nicht gemäß § 27 Abs. 3 erfolgt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
4. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Leiter der Staatlichen Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe. Über die Beschwerde gegen eine ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahme entscheidet der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 34

Die Anwendung der in dieser Anordnung festgelegten Regelungen auf die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik regelt der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali gesondert im Einvernehmen mit dem Minister des zuständigen zentralen Staatsorgans.

§ 35

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft, mit Ausnahme der §§ 32 und 33, die 1 Monat später in Kraft treten.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 28. April 1972 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. II Nr. 29 S. 333),
- Anordnung Nr. 2 vom 21. Dezember 1973 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. I 1974 Nr. 1 S. 3),
- Anordnung Nr. 3 vom 11. August 1978 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. I Nr. 29 S. 320),
- Anordnung Nr. 4 vom 2. März 1979 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. I Nr. 8 S. 75),
- §§ 1 bis 4 der Anordnung Nr. 3 vom 15. April 1959 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott — Prämienanordnung — (GBl. I Nr. 31 S. 519).

Berlin, den 11. Mai 1981

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

Dr.-Ing. Singhuber

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

**Vertragsbedingungen für Lieferungen von Stahlschrott,
Gußeisenschrott und unedlem Nichteisenmetallschrott
an die VEB Metallaufbereitung**

1. Vertragsgegenstand ist die gemäß staatlicher Beauftragung vom Lieferer abzuliefernde Menge.
2. Die Jahresliefermenge ist kontinuierlich in Monatsmengen entsprechend der Anzahl der Kalendertage

des jeweiligen Monats auszuliefern. Sofern die Partner in begründeten Ausnahmefällen unterschiedliche Quartalsmengen vereinbaren, ist je Monat ein Drittel der Quartalsmenge zu liefern. Die Vertragserfüllung ist nur bis zum 31. Dezember des Planjahres zulässig (vom Absender verladen).

3. Vorfristige Lieferungen sind bis zur Höhe von 5% der Monatsmenge im Rahmen der vereinbarten Jahresliefermenge zulässig. Die Zustimmung für darüber hinausgehende vorfristige Lieferungen auf die vereinbarte Jahresliefermenge gilt durch vorbehaltlose Abnahme als erteilt.
4. Überschreitet der beim Lieferer aufkommende Schrott die vereinbarte Abliefermenge, so ist über den Mehranfall ein Zusatzvertrag abzuschließen.
5. Der Lieferer darf die monatliche Liefermenge bis zu 5% unterschreiten, unbeschadet der Regelungen der Ziff. 10.1. Die Unterschreitung muß innerhalb des folgenden Monats aufgeholt werden. Eine Unterschreitung in 2 aufeinanderfolgenden Monaten ist unzulässig.
6. Der Besteller hat dem Lieferer für die erhaltenen Schrottlieferungen Gutschriftsanzeigen zu erteilen. Die in der Gutschriftsanzeige getroffenen Feststellungen über Menge (Gewicht) und Sorte der Lieferung sind Abrechnungsgrundlage.
7. Die Ermittlung des Gewichtes der Lieferung hat beim Besteller auf regelmäßig geprüften Waagen durch verpflichtete Wäger zu erfolgen.
8. Die Lieferungen haben folgenden Qualitätsbestimmungen zu entsprechen:

Stahlschrott	— TGL 10649/01
Gußeisenschrott	— TGL 10649/02
unedler Nichteisenmetallschrott	— TGL 37666

 Material, das den Bestimmungen der Standards nicht entspricht, ist vor der Lieferung dem Besteller schriftlich anzubieten.
9. Folgende Materialien werden nur auf Grund besonderer vorheriger Vereinbarung übernommen:
 - a) Legierter Stahlschrott,
 - b) Legierter Gußeisenschrott,
 - c) Schrott, dessen Aufbereitung und Verarbeitung wegen Fremdanhaftung nicht zumutbar ist,
 - d) Schrott, für den keine Aufbereitungsmöglichkeit besteht.
10. Für Streckenlieferungen gelten folgende Regelungen, wobei die Pflichten der Absender zur kontinuierlichen Inanspruchnahme des Transportraumes gemäß Transportverordnung, ihrer Durchführungsbestimmungen und Nachfolgeregelungen nicht berührt werden:
 - 10.1. Die Streckenlieferungen haben grundsätzlich mit gleichen Mengen an allen Kalendertagen zu erfolgen. Für die Versandmengen je Schrottart an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen gilt folgendes:
 - 10.1.1. Für Versender mit mehr als 600 t Monatsmenge ergibt sich die tägliche Versandmenge aus der Division der Monatsmenge durch die Anzahl der Kalendertage des Monats. Die tägliche Versandmenge ist auch an jedem Sonnabend, Sonn- und Feiertag einzuhalten.
 - 10.1.2. Versender mit einer Monatsversandmenge von

400–600 t	haben an Sonn- und Feiertagen 80 t, an Sonnabenden 40 t,
200–399 t	haben an Sonn- und Feiertagen 60 t, an Sonnabenden 20 t,
120–199 t	haben an Sonn- und Feiertagen 40 t,
60–119 t	haben an Sonn- und Feiertagen 20 t zu versenden.

Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferer unabhängig vom Vorstehenden die Vereinbarung konkreter Monatslieferpläne (Versandtage, -mengen und -sorten) zu fordern. In allen Fällen sind Abweichungen bis zu $\pm 15\%$ je festgelegter Tagesversandmenge bzw. je festgelegter Menge für den Versand an Sonn- und Feiertagen oder Sonnabenden unbeschadet der Regelungen der Ziff. 5 zulässig. Für Abweichungen, die über diese Toleranz hinausgehen, ist Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Wertes der abweichenden Menge zu zahlen. Darüber hinaus kann Schadenersatz (Standgelder) berechnet werden.

- 10.2. Für die Anmeldung (Planung) und Bestellung des benötigten Transportraumes ist der Lieferer verantwortlich. Der Lieferer verpflichtet sich, dem Besteller bis zum 20. Kalendertag jeden Monats das für den Folgemonat geplante Kontingent an Güterwagen Gutart Schrott (051) sowie die zu befördernde Schrottmenge schriftlich mitzuteilen.

Wird vom Lieferer Transportraum für die Gutart Schrott geplant und bestellt, jedoch für andere Gutarten verwendet, so hat der Lieferer an den Besteller eine Preissanktion von 40 M je Doppelachse zu zahlen.
- 10.3. Im Frachtbrief ist der Lieferer als Absender anzugeben mit dem Zusatz, daß die Lieferung im Auftrag des Bestellers erfolgt.
- 10.4. Alle im Streckengeschäft zum Versand gebrachten Lieferungen sind dem Besteller unverzüglich, spätestens am folgenden Arbeitstag bis 9.00 Uhr fernschriftlich bzw. fernmündlich mit Angabe von Wagen-Nr., Empfänger, Menge (Gewicht) und Sorte zu melden. Spätestens am Arbeitstag nach Wagenabgang ist dem Besteller das Frachtbrief-Doppel oder Annahmeblatt zu übersenden. Wird das Frachtbrief-Doppel oder Annahmeblatt nicht fristgemäß übersandt, so hat der Lieferer an den Besteller eine Preissanktion von 10 M je Güterwagen zu zahlen.
- 10.5. Für die Abrechnung sind die Empfängerfeststellungen über Gewicht und Sorte maßgebend.
- 10.6. Für Lieferungen im Streckengeschäft zahlt der Besteller die Fracht. Nebengebühren trägt der Lieferer. Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung der Versand-, Deklarations- und Tarifbestimmungen entstehen, insbesondere Fehlfrachten, die durch Nichterreichen des Frachtberechnungsmindestgewichts verursacht werden, gehen zu Lasten des Lieferers.
11. Soweit nicht die Lieferung im Streckengeschäft vereinbart wurde, ist der Schrott vom Lieferer zum nächstgelegenen Lager (Außenstelle, Verladestelle) des Bestellers anzuliefern und vom Besteller abzunehmen. Vor jeder Anlieferung ist der Besteller zu informieren. Für jede Anlieferung ist dem Besteller vom Lieferer ein Lieferschein zu übergeben.

Die direkte Lieferung des Schrottes zu speziellen Aufbereitungsplätzen des VEB Kombinat Metallaufbereitung ist einschließlich der jeweiligen Bedingungen gesondert zu vereinbaren.
12. Beim Versand von Schrott in Eisenbahnwagen sind offene und besenreine Güterwagen zu verwenden.
13. Die gesetzlichen Preise ergeben sich für Schwarzmehlschrott aus der Preisliste vom 15. Mai 1975 zur Anordnung Nr. Pr. 129 (1978), für unedlen Nichteisenmetallschrott aus der Preisliste vom 30. April 1980 zur Anordnung Nr. Pr. 356.
14. Die Bezahlung der Lieferungen erfolgt vom Besteller im Überweisungsverfahren. Gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 c der Fälligkeits-Anordnung vom 12. Juni 1965 (GBl. II Nr. 64 S. 426) gelten folgende Zahlungsfristen:

für Schwarz- und unedlen Nichteisenmetallschrott	14 Kalendertage
--	-----------------

bei Lieferung von Schwarzmetallschrott im Streckengeschäft gilt eine Frist von 24 Kalendertagen

bei Lieferung von unedlem Nicht-eisenmetallschrott im Streckengeschäft bzw. bei vereinbartem getrennten Weiterversand gilt eine Frist von 38 Kalendertagen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Explosionsfähiger Schrott

1. Als explosionsfähiger Schrott gelten:
 - 1.1. Stahlflaschen, Feuerlöcher und Bojen,
 - 1.2. Hydraulikteile aller Art,
 - 1.3. Hohlkörper mit Wandstärken von mehr als 3 mm sowie Hohlkörper, deren ursprünglicher Verwendungszweck nicht mehr feststellbar ist.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Bezeichnung	Kurzbeschreibung/Sortentrennung	Verpackung	Transportmittel
Schleifkörperschrott	Abgearbeitete feste und biegbare Schleifkörper aus Elektrokorunden getrennt nach Arten, wie Normalkorund Edelkorund Rubinkorund und Bindungen, wie Keramikbindungen Kunstharzbindungen Gummibindungen	lose	Lkw-Kippfahrzeuge oder Güterwagen (mit Planenabdeckung)
Schleifkörperbruch	Bruch und Produktionsausschuß von festen und biegbaren Schleifkörpern aus Elektrokorunden getrennt nach Arten, wie Normalkorund Edelkorund Rubinkorund und Bindungen, wie Keramikbindungen Kunstharzbindungen Gummibindungen	lose	wie Schleifkörperschrott
Korundstäube	Abgesaugte Elektrokorundstäube aus Filtern der Körnungsaufbereitung oder Schleifkörperbearbeitung und abgearbeiteter Strahlkorund (getrennt nach Arten oder als Gemisch mit trennbaren Beimengungen)	in Fb 4-Behälter (Ausweichmöglichkeit: Papiersäcke auf Paletten)	Lkw mit Planenabdeckung oder Güterwagen (G-Wagen)
Bandmagnetmaterial	Austrag des Bandmagneten nach der 2. bzw. 3. Brechstufe von Normalkorundstücken mit anhaftendem oder eingeschlossenem metallischen Eisen	lose	Lkw-Kippfahrzeuge (mit Planenabdeckung)

2. Wenn vorgenannte Gegenstände mit einer etwa faustgroßen Öffnung oder 2 entgegengesetzt angebrachten Öffnungen von je mindestens 10 mm Durchmesser versehen sowie evtl. vorhandene Federwirkungen entspannt sind, gelten sie nicht mehr als explosionsfähiger Schrott.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Bestätigung über das Nichtvorhandensein von sprengstoffbehafteten und explosionsfähigen Gegenständen in dem verladenen Schrott

Ich bestätige, daß der verladene Schrott keine sprengstoffbehafteten oder explosionsfähigen Gegenstände im Sinne der Anordnung vom 11. Mai 1981 zur umfassenden Nutzung von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. I Nr. 18 S. 238) enthält. Ich weiß, daß ich bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Bestimmungen materiell verantwortlich bin und nach den Ordnungsstrafbestimmungen zur Verantwortung gezogen werden kann.

Bezeichnung	Kurzbeschreibung/Sortentrennung	Verpackung	Transportmittel
Trennsiebeisen und Magneteisen	Austrag der 2. oder nachfolgenden Enteisungsstufen bei der Aufbereitung der Körnungsgemische und klassierten Körnungen der Elektrokorunde, getrennt nach Arten	in Fb 4-Behälter (Ausweichmöglichkeit: Papiersäcke auf Paletten)	Lkw mit Planenabdeckung oder Güterwagen (G-Wagen)
Sekundärbruch aus schmelzgegossenen Steinen	Abbruchmaterial der schmelzgegossenen Steine aus Glaswannen und den sonstigen Einsatzaggregaten	lose (Stückengröße max. 30 cm)	Lkw-Kippfahrzeuge (mit Planenabdeckung) oder Güterwagen (R-Wagen)

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß der Buchstabe a im Absatz 4 des § 5 der Anordnung Nr. Pr. 372 vom 10. April 1981 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Zuckerindustrie (Sonderdruck Nr. 1065 des Gesetzblattes) richtig lauten muß:

- „a) bei Belieferung des Konsumgütergroßhandels, der Gaststätten, gesellschaftlichen Verpflegungseinrichtungen und der Abnehmer gemäß § 2 Abs. 2 den Gesamthandelsrabatt,“

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterszeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 10880 Berlin, Otto-Grotewahl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

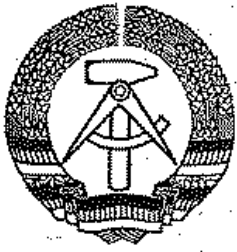
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschloßbach 696, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 10880 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

2 35/1



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 23. Juni 1981

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 81	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Anlagenexports	249
10. 6. 81	Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport	249

**Bekanntmachung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Anlagenexports**

vom 18. Juni 1981

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die Anordnung vom 13. Juli 1978 über die Sicherung der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport (GBl. I Nr. 20 S. 241) durch den Ministerrat aufgehoben wurde.

Berlin, den 18. Juni 1981

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Anordnung
über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung
des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen
und Leistungen für den Anlagenexport**

vom 10. Juni 1981

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- a) Kombinate und Betriebe, die als Generallieferanten für den Anlagenexport eingesetzt sind (im folgenden Generallieferanten genannt)
- b) Kombinate und Betriebe, die als Hauptauftragnehmer eingesetzt sind (im folgenden Hauptauftragnehmer genannt)
- c) Kombinate und Betriebe, die für die Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmer Zulieferungen und/oder Leistungen erbringen, soweit sie nicht Hauptauftragnehmer der Generallieferanten sind, (im folgenden Auftragnehmer genannt)
- d) Außenhandelsbetriebe
- e) bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organe sowie
- f) die den Kombinat, Betrieben und Organen gemäß den Buchstaben a bis e übergeordneten Organe
- g) zentrale und örtliche Staatsorgane

bei der Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports und der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport.

§ 2

Rahmenplan Anlagenexport

(1) Zur Gewährleistung einer komplexen Leitung und Planung für die Sicherung der volkswirtschaftlich effektivsten Entwicklung des Anlagenexports einschließlich der zweckgebundenen und vorhabenbezogenen Planung und Bilanzierung der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport haben die Staatliche Plankommission, die Ministerien, in deren Verantwortungsbereich Anlagenexportvorhaben durchgeführt werden, und die Generallieferanten unter Mitwirkung der Hauptauftragnehmer den Rahmenplan Anlagenexport für die Arbeitsstufen

- a) Anbahnung von Anlagenexportvorhaben
- b) Ausarbeitung verbindlicher Angebote für Anlagenexportvorhaben
- c) Vertragsabschluß und Durchführung der Anlagenexportvorhaben

auszuarbeiten.

(2) Der Rahmenplan Anlagenexport hat zu umfassen:

- a) in der Staatlichen Plankommission
 - die Gesamtkennziffern des Anlagenexports,
 - die volkswirtschaftlich wichtigen Anlagenexportvorhaben,
 - die Übersicht über alle Anlagenexportvorhaben, für die Auftragsnummern festgelegt wurden,
 - den Bedarf an Zulieferungen und Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 für die Anlagenexportvorhaben;
- b) in den Ministerien, in deren Verantwortungsbereich Anlagenexportvorhaben durchgeführt werden,
 - die Gesamtkennziffern des Anlagenexports des Ministeriums,
 - weitere wichtige Anlagenexportvorhaben gemäß Abs. 3,
 - die Übersicht über alle Anlagenexportvorhaben des Ministeriums, für die Auftragsnummern festgelegt wurden,
 - den Bedarf an Zulieferungen und Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 für die Anlagenexportvorhaben;
- c) bei den Generallieferanten
 - die Gesamtkennziffern des Anlagenexports,
 - die Anlagenexportvorhaben,

-- den Bedarf an Zulieferungen und Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 für die Anlagenexportvorhaben.

(3) Zu den volkswirtschaftlich wichtigen Anlagenexportvorhaben gehören:

- a) Anlagenexportvorhaben mit einem Wertumfang über 30 Millionen Mark (IAP),
- b) Anlagenexportvorhaben, die durch Konsortien realisiert werden und unter Konsortialführung eines Außenhandelsbetriebes der DDR stehen,
- c) Anlagenexportvorhaben, die von der Staatlichen Plankommission gesondert festgelegt wurden.

Die Auswahl der weiteren wichtigen Anlagenexportvorhaben erfolgt durch die Ministerien, in deren Verantwortungsbereich Anlagenexportvorhaben durchgeführt werden.

(4) Zur Ausarbeitung des Rahmenplanes Anlagenexport sind staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben für die Fünfjahr- und die Jahresplanung zu erteilen

- a) durch die Staatliche Plankommission für
 - die Gesamtkennziffern des Anlagenexports und
 - die volkswirtschaftlich wichtigen Anlagenexportvorhaben;
- b) durch die Ministerien für
 - die Gesamtkennziffern des Anlagenexports und
 - die weiteren wichtigen Anlagenexportvorhaben.

(5) Die Ausarbeitung und Einreichung des Rahmenplanes Anlagenexport hat gemäß den methodischen Festlegungen der Anlage 1 zu erfolgen. Der Rahmenplan hat den gesamten Realisierungszeitraum der Anlagenexportvorhaben, auch über den Fünfjahrplanzeitraum hinaus, nach Jahren untergliedert, zu umfassen. Entsprechend der fortschreitenden Bearbeitung ist der jeweils erreichte Stand der Neuanbahnungen von Anlagenexportvorhaben, der auszuarbeitenden verbindlichen Angebote und der abgeschlossenen Verträge für Anlagenexportvorhaben jährlich im Rahmenplan auszuweisen.

(6) Der Rahmenplan ist in jedem Jahr von den Ministerien, in deren Verantwortungsbereich Anlagenexportvorhaben durchgeführt werden, der Staatlichen Plankommission als Vorschlag für die Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben des Folgejahres bis zum 28. Februar zu übergeben. Die hierfür notwendigen Aufgaben sind durch die Ministerien entsprechend den jeweiligen Bedingungen festzulegen.

Planung, Bilanzierung und Kontrolle der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport als Inlandverbrauch

§ 3

(1) Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport im Sinne dieser Anordnung sind Zulieferungen und Leistungen aus dem Inland durch die Hauptauftragnehmer an die Generallieferanten und durch die Auftragnehmer an die Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmer. Sie sind, bezogen auf ein Anlagenexportvorhaben, zur Komplettierung der Leistungen des Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmers einschließlich Baustelleneinrichtungen und Montagegeräte am Standort der Anlage sowie der materiell-technischen Sicherung der Ausbildung ausländischer Arbeitskräfte erforderlich, ohne daß sie einer weiteren Verarbeitungsstufe außer der Montage unterliegen. Sie umfassen

- a) Erzeugnisse und Teilanlagen entsprechend der Nomenklatur gemäß Anlage 2,
- b) Bauleistungen einschließlich Baukoordinierung,
- c) Projektierungsleistungen einschließlich bautechnische Projektierungsleistungen,
- d) wissenschaftlich-technische Leistungen, die mit der Ausarbeitung von Dokumentationen bzw. Lizenzvergaben verbunden sind,
- e) sonstige Zulieferungen und Leistungen (im folgenden Zulieferungen genannt).

(2) Im Prozeß der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne ist auf allen Ebenen der Leitung und Planung zu sichern, daß die Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend den staatlichen Plankennziffern für den Anlagenexport vorrangig in die Pläne und Bilanzen, auch vor dem Direktexport, eingeordnet werden. Es sind alle Möglichkeiten und Reserven für die Sicherung der erforderlichen Zulieferungen aus dem Eigenaufkommen der DDR auszuschöpfen. Die Vorrangigkeit der Zulieferungen für den Anlagenexport berechtigt nicht, staatliche Aufgaben oder staatliche Planaufgaben für den Export zu reduzieren.

(3) Die Generallieferanten und Hauptauftragnehmer haben bei der Begründung des Bedarfs nachzuweisen, daß es sich um Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend Abs. 1 handelt.

§ 4

(1) Zur vorrangigen Planung, Bilanzierung und Realisierung der für den Anlagenexport erforderlichen Zulieferungen werden durch die Staatliche Plankommission für die Arbeitsstufen

- a) Ausarbeitung des verbindlichen Angebots und
- b) Vertragsabschluß und Durchführung

des Anlagenexportvorhabens gesondert gekennzeichnete Auftragsnummern festgelegt. Die Generallieferanten beantragen die Auftragsnummern über ihre zuständigen Staatsorgane bei der Staatlichen Plankommission. Der Antrag auf Erteilung der Auftragsnummern ist zum Zeitpunkt der Vorbereitung des verbindlichen Angebots bzw. mit Abschluß des Anlagenexportvertrages (auf Vordruck 0722) zu stellen. Die Anträge sind in den zuständigen zentralen Staatsorganen und in der Staatlichen Plankommission spätestens innerhalb von jeweils 7 Tagen nach Eingang zu bearbeiten.

(2) Die festgelegten Auftragsnummern für die Anlagenexportvorhaben verpflichten in allen Kooperationsstufen die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe, die Kombinate und Betriebe sowie die wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane zur vorrangigen Planung und Bilanzierung sowie Realisierung der für den Anlagenexport erforderlichen Zulieferungen. Die Auftragsnummern für den Anlagenexport sind von den Generallieferanten und Hauptauftragnehmern bzw. den Auftragnehmern des Generallieferanten bei allen verbraucher- und lieferseitigen Planinformationen und sonstigen Bedarfsinformationen sowie bei Bestellungen bzw. Vertragsabschlüssen für den Anlagenexport anzugeben.

(3) Eine für die Arbeitsstufe „Ausarbeitung des verbindlichen Angebots“ eines Anlagenexportvorhabens festgelegte Auftragsnummer gilt bis zur Erteilung der gesondert gekennzeichneten Auftragsnummer für die Arbeitsstufe „Vertragsabschluß und Durchführung“. Kommt kein Vertragsabschluß zustande, ist die Auftragsnummer durch die Generallieferanten unverzüglich zurückzugeben und durch die Staatliche Plankommission zu löschen. Die für die Arbeitsstufe „Vertragsabschluß und Durchführung“ festgelegte Auftragsnummer gilt bis zur Fertigstellung des Vorhabens.

(4) Die Generallieferanten und deren übergeordnete Staatsorgane haben eine aktuelle Übersicht über die festgelegten Auftragsnummern für Anlagenexportvorhaben zu führen. Sie haben zu gewährleisten, daß die Auftragsnummer nur für das betreffende Anlagenexportvorhaben angewandt wird. Die Generallieferanten haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sowie die Lieferbetriebe umgehend über den Wegfall von Auftragsnummern zu informieren.

§ 5

(1) Die Planung des Bedarfs an Zulieferungen für den Anlagenexport ist durch die Generallieferanten und Hauptauftragnehmer, die zentralen Staatsorgane und die Staatliche Plankommission vorhabenbezogen durchzuführen. Der Teil des Bedarfs, der nicht nach Vorhaben spezifiziert werden kann, ist entsprechend den Positionen gemäß § 3 Abs. 1 zu er-

fassen und gesondert zu kennzeichnen. Dieser Bedarf ist entsprechend dem Kenntnisstand der weiteren Bearbeitung der Anlagenexportvorhaben vorhabenbezogen und gegliedert nach Arbeitsstufen zu spezifizieren.

(2) Die Nomenklatur „Zulieferpositionen für den Anlagenexport“ gemäß Anlage 2 ist entsprechend den Erfordernissen des Anlagenexports durch die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit den für den Anlagenexport zuständigen zentralen Staatsorganen und den bilanzverantwortlichen Ministerien zu ergänzen, zu ändern bzw. zu präzisieren. Durch die zuständigen zentralen Staatsorgane können der Staatlichen Plankommission dazu mit dem jeweils bis zum 28. Februar zur Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben des Folgejahres vorzulegenden Rahmenplan Anlagenexport Vorschläge eingereicht werden.

(3) Der Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport ist von den Hauptauftragnehmern und Auftragnehmern für den gesamten Durchführungszeitraum der Vorhaben zu erfassen, entsprechend dem Bearbeitungsstand der Anlagenexportvorhaben in den Arbeitsstufen Anbahnung, verbindliches Angebot sowie Vertragsabschluss und Durchführung zu präzisieren und vorrangig in die Pläne und Bilanzen einzuordnen.

(4) Der von den Generallieferanten und Hauptauftragnehmern geplante Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport ist für den gesamten Durchführungszeitraum mit den Auftragnehmern und den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen. In diese Abstimmungen sind die Realisierungsmöglichkeiten der anzubahnenden Anlagenexportvorhaben sowie des noch nicht nach Vorhaben spezifizierten Anlagenexports einzubeziehen. Dabei haben die Generallieferanten und die Hauptauftragnehmer mit Bedarfsvarianten zu arbeiten, um den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf weitgehend einzugrenzen.

(5) Die Generallieferanten und Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, den Bedarf an Zulieferungen für den jeweiligen Planungszeitraum vorhabenbezogen für den Anlagenexport ihrem übergeordneten Staatsorgan mitzuteilen. Die Staatsorgane haben auf dieser Grundlage der Staatlichen Plankommission und den bilanzverantwortlichen Ministerien den Bedarf an Zulieferungen bis zum 28. Februar zur Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben des Folgejahres mit dem Vorschlag des Rahmenplanes Anlagenexport zu übergeben.

(6) Ausgehend von den verbraucherseitigen Bedarfsanmeldungen haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe oder zuständigen Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe den geplanten Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport je Vorhaben nach Jahren des gesamten Durchführungszeitraumes mit den Fondsträgern abzustimmen und auf der Grundlage der von den Lieferanten übergebenen Bilanzierungsvorschläge einen Vorschlag zur Einordnung des Bedarfs an Zulieferungen für den Anlagenexport in die Pläne und Bilanzen zu erarbeiten. Für die über den Planzeitraum hinausgehenden Jahre ist der durch Anlagenexportvorhaben begründete Bedarf als verbindliche Bilanzierungsgrundlage in die Vordisposition aufzunehmen. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben die Fondsträger der Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmer und diese die Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmer über die vorgesehene Bedarfsdeckung einschließlich der vordisponierten Lieferanteile für den gesamten Durchführungszeitraum zu informieren. Die Lieferanteile — einschließlich der vordisponierten — sind den Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmern unverzüglich, spätestens 4 Wochen nach der Bedarfsmeldung zu übergeben.

(7) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und die zentralen Staatsorgane haben die abgestimmten Bilanzierungsvorschläge in die Plan- und Bilanzentwürfe aufzunehmen.

(8) In den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ist die Bereitstellung an Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend der Nomenklatur „Zulieferpositionen für den Anlagenexport“ gemäß Anlage 2 gesondert auszuweisen

und nach Versorgungsbereichen bzw. Fondsträgern zweckgebunden (als Darunterposition der Bilanzanteile) zu planen.

(9) In den Baubilanzen des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne ist die staatliche Plankennziffer „Bauleistungen einschließlich Baukoordinierung für den Anlagenexport“ gesondert auszuweisen.

(10) In den Bilanzen für die bautechnische Projektierung ist die staatliche Plankennziffer „Bautechnische Projektierung für den Anlagenexport“ gesondert auszuweisen. Durch das Ministerium für Bauwesen ist der Staatlichen Plankommission in Vorbereitung der staatlichen Aufgaben und mit dem Planentwurf ein vorhabenbezogener Nachweis (formlos) über die Sicherung der bautechnischen Projektierung zu übergeben.

(11) Können die Zulieferungen zum Anlagenexport nicht in die Pläne und Bilanzen eingeordnet werden, haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe, zuständigen Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe bzw. Staatsorgane Entscheidungsvorschläge zur Sicherung der Zulieferungen zu unterbreiten. Durch die Leiter der zuständigen Organe sind im Rahmen der vorgegebenen Fonds Entscheidungen zur vorrangigen Einordnung von Zulieferungen in die Pläne und Bilanzen (unter Einbeziehung der Möglichkeiten gemäß § 8) zu treffen bzw. herbeizuführen.

(12) Bei einem auftretenden volkswirtschaftlich begründeten Bedarf an Zulieferungen zum Anlagenexport nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben zum Jahresvolkswirtschaftsplan sind erforderliche Entscheidungen durch die zuständigen Minister nach dem Grundsatz der Vorrangigkeit der Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend den Rechtsvorschriften vorzubereiten und herbeizuführen. Bei Entscheidungen, die über die Kompetenz einzelner Minister hinausgehen, sind von ihnen die Probleme mit Lösungsvorschlägen der Staatlichen Plankommission vorzulegen.

§ 6

Zur langfristigen Vorbereitung und Gestaltung effektiver Kooperationsbeziehungen für Zulieferungen für den Anlagenexport haben die Generallieferanten und Hauptauftragnehmer mit den Auftragnehmern auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes langfristige Wirtschaftsverträge abzuschließen. Die langfristigen Wirtschaftsverträge sind grundsätzlich als Leistungsverträge abzuschließen. Soweit die vertraglichen Festlegungen über die jährlichen Lieferungen, das Sortiment und die Qualität aus den Bilanzen bzw. anderen Plankennziffern des Fünfjahrplanes nicht oder nicht vollständig abgeleitet werden können, ist anstelle eines Leistungsvertrages ein Vertrag zur Vorbereitung von Liefer- bzw. Leistungsbeziehungen abzuschließen.

§ 7

(1) Die Produktion von Zulieferungen für den Anlagenexport ist für die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer als verantwortungsbereichsbezogene Kennziffer „Zulieferungen für den Anlagenexport“ zu BP¹ und nach Erzeugnissen in Menge bzw. Wert¹ mit den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne verbindlich festzulegen. Durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist diese Kennziffer monatlich abzurechnen.

(2) Die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer sind verpflichtet, die staatliche Plankennziffer „Zulieferungen für den Anlagenexport“ im Kombinat- und Betriebsplan vollständig und revisionssicher auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen bzw. Bestellungen durch die geplanten Zulieferungen auszuspezifizieren.

(3) Der Direktexport und die Produktion von Zulieferungen für den Anlagenexport zu BP gemäß Abs. 1 sind für die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer als zusammengefaßte Kennziffer

¹ Für den Fünfjahrplan 1981 bis 1985 und den Volkswirtschaftsplan 1982 sind diese Kennziffern mit den staatlichen Planaufgaben verbindlich festzulegen.

„Exportwirksame Lieferungen gesamt zu BP¹
davon: Direktexport zu BP
Zulieferungen für den Anlagenexport zu BP
(bzw. bei Leistungen zu IAP)“

mit den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftsplane verbindlich festzulegen. Sie ist auf allen Ebenen der Leitung und Planung der Beurteilung der Planentwürfe und der Kontrolle der Planerfüllung zugrunde zu legen und durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik monatlich abzurechnen.

§ 8

Planung, Bilanzierung und Kontrolle der Zulieferungen für den Anlagenexport als Direktexport

(1) Den Generallieferanten kann das Recht erteilt werden, auf der Grundlage verbindlicher Angebote bzw. abgeschlossener Anlagenexportverträge mit den Hauptauftragnehmern und anderen Auftragnehmern der Generallieferanten, die ein einheitliches Betriebsergebnis bilden, Wirtschaftsverträge entsprechend dem Vertragsgesetz abzuschließen, in denen festgelegt wird, daß Zulieferungen für den Anlagenexport als Direktexport zu planen, zu erfassen und abzurechnen sind. Über dieses Recht entscheidet auf Antrag der für den Generallieferanten zuständige Minister, in Übereinstimmung mit dem für den Hauptauftragnehmer oder anderen Auftragnehmer des Generallieferanten zuständigen Minister, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen. Voraussetzung dafür ist, daß die staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Planaufgaben für den Direktexport der beteiligten Verantwortungsbereiche insgesamt eingehalten werden.

(2) Wird festgelegt, daß die Zulieferungen von den Hauptauftragnehmern oder anderen Auftragnehmern der Generallieferanten wie der Direktexport zu planen und abzurechnen sind, so haben

a) der für den Generallieferanten zuständige Minister sowie
b) der für den betreffenden Hauptauftragnehmer oder Auftragnehmer des Generallieferanten zuständige Minister ein gemeinsames Protokoll anzufertigen und der Staatlichen Plankommission unverzüglich vorzulegen. Mit diesem Protokoll sind je Zuliefer- bzw. Leistungsposition der Nachweis über die Einhaltung der staatlichen Plankennziffer Export der beteiligten Ministerien insgesamt zu führen sowie die Auswirkungen auf die staatliche Plankennziffer Export und weiterer davon betroffener staatlicher Plankennziffern einschließlich der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der betreffenden Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer der Generallieferanten sowie der Generallieferanten festzulegen. Das Protokoll ist ebenfalls der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

(3) Kann zwischen den verantwortlichen Ministern keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Staatliche Plankommission auf Antrag des zuständigen Ministers gemäß Abs. 1. Bei der dazu notwendigen Einordnung der Fonds in die Pläne und Bilanzen ist zu sichern, daß die staatlichen Plankennziffern für den Direktexport insgesamt eingehalten werden.

(4) Der Generallieferant ist alleiniger Vertragspartner des Außenhandelsbetriebes. Die Gesamtverantwortung des Generallieferanten für die Realisierung des Anlagenexportvorhabens erstreckt sich auch auf die Zulieferungen für den Anlagenexport, die als Direktexport durchgeführt werden. Die Leistungsbewertung und Stimulierung der Generallieferanten erfolgt zum Gesamtumfang der entsprechend Anlagenexportvertrag durchzuführenden Lieferungen bzw. Leistungen.

(5) Die Vertragsbedingungen des Anlagenexportvertrages (einschließlich des anzuwendenden Rechts) sind Grundlage des Wirtschaftsvertrages gemäß Abs. 1. Der Valutapreis und der Exporterlös sind zwischen den Partnern unter Mitwirkung des Außenhandelsbetriebes zu vereinbaren. Die Bezahlung der Zulieferungen, die als Direktexport zu planen und abzu-

rechnen sind, erfolgt auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Exporterlöse entsprechend den für den Export geltenden Bestimmungen durch den Generallieferanten.

(6) Die Generallieferanten haben die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge gemäß Abs. 1 und deren Realisierung gesondert in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen. Die Zulieferungen für den Anlagenexport, die als Direktexport zu planen und abzurechnen sind, sind nicht der Erfüllung der Exportpläne der Generallieferanten anzurechnen.

(7) Die Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer des Generallieferanten haben die Zulieferungen für den Anlagenexport, die als Direktexport zu planen und abzurechnen sind, zur Exportplanerfüllung entsprechend den Festlegungen zur Abrechnung des Exports bei Vorliegen zahlungsauslösender Dokumente zu erfassen.

§ 9

Abrechnung und Berichterstattung

(1) Die Datenerfassung und Nachweisführung der Zulieferungen für den Anlagenexport in Rechnungsführung und Statistik der Kombinate und Betriebe sowie der Ausweis in der zentralisierten Berichterstattung erfolgen nach den vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herauszugebenden Regelungen.

(2) Die Erfassung und Nachweisführung der Zulieferungen für den Anlagenexport hat in Rechnungsführung und Statistik entsprechend den für die Leistungsrechnung in der Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800 des Gesetzblattes) und den in der vorliegenden Anordnung getroffenen Regelungen zu erfolgen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1982 sowie des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985 auf der Grundlage der Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (Sonderdruck Nr. 1020 a bis r des Gesetzblattes)² sowie der Anordnung vom 30. November 1979 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes)³ anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes) außer Kraft.

(3) Für den Volkswirtschaftsplan 1982 sowie für den Fünfjahrplan 1981 bis 1985 sind mit den staatlichen Aufgaben die Kennziffern der Entwicklung des wertmäßigen Anlagenexports insgesamt herauszugeben. Die Untersetzung nach Vorhaben sowie die detaillierte Bedarfsplanung haben mit der Ausarbeitung der Planentwürfe zu erfolgen.

Berlin, den 10. Juni 1981

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

I. V. Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär in der
Staatlichen Plankommission

Der Minister
für Außenhandel

Sölle

² In der Fassung der Anordnung vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149)

³ In der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1980 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — (GBl. I Nr. 20 S. 205)

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Methodische Festlegungen für die Ausarbeitung des Rahmenplanes Anlagenexport

1. Gesamtkennziffern des Anlagenexports

Die Generallieferanten haben die Gesamtkennziffern mit den Planentwürfen zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen (auf Vordruck 9209 gemäß Muster) einzureichen.

2. Erarbeitung der Planunterlagen je Anlagenexportvorhaben:

a) Arbeitsstufe Anbahnung von Anlagenexportvorhaben

Über die anzubahnenden Anlagenexportvorhaben ist von den Generallieferanten eine Übersicht (auf Vordruck 9208 gemäß Muster) zu führen. Die Generallieferanten haben die volkswirtschaftlich wichtigen und die weiteren wichtigen anzubahnenden Anlagenexportvorhaben auf dem Vordruck 9208 mit den Planentwürfen zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen einzureichen.

b) Arbeitsstufe Ausarbeitung verbindlicher Angebote

Die Generallieferanten haben je auszuarbeitendes verbindliches Angebot für ein Anlagenexportvorhaben eine Titelliste (gemäß Vordruck 0722) zu führen. Für die volkswirtschaftlich wichtigen und die weiteren wichtigen Anlagenexportvorhaben ist der Vordruck

0722 mit den Planentwürfen zum Fünfjahrplan und zum Jahresvolkswirtschaftsplan einzureichen.

c) Arbeitsstufe Vertragsabschluß und Durchführung der Anlagenexportvorhaben

Die Generallieferanten haben je durchzuführendes vertraglich gebundenes Anlagenexportvorhaben eine Titelliste (gemäß Vordruck 0722) zu führen. Für die volkswirtschaftlich wichtigen und die weiteren wichtigen Anlagenexportvorhaben ist der Vordruck 0722 mit den Planentwürfen zum Fünfjahrplan und zum Jahresvolkswirtschaftsplan einzureichen.

d) Bedarf an Zulieferungen

Die Generallieferanten haben den Bedarf gemäß § 3 Abs. 1 an

- Erzeugnissen und Teilanlagen auf den Vordrucken 0740 und 1804
- Bauleistungen einschließlich Baukoordinierung auf Vordruck 0805
- Projektierungsleistungen (formlos) sowie bautechnische Projektierungsleistungen auf Vordruck 0804
- wissenschaftlich-technischen Leistungen, die mit der Ausarbeitung von Dokumentationen bzw. Lizenzvergaben verbunden sind, und
- sonstigen Zulieferungen und Leistungen

zu planen, mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen oder zuständigen Kombinat- bzw. wirtschaftsleitenden Organen zu beraten und abzustimmen sowie entsprechend den Rechtsvorschriften einzureichen.

Muster für die Untersetzung der Gesamtkennziffern des Anlagenexports (auf Vordruck 9209)

1	2	3	4	5	6...	
Bezeichnung der Kennziffer		Ist 31. 12.	vorauss. Ist	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Anlagenexport wertmäßig insgesamt	SW M NSW VM SW BP NSW BP	19	19	19	19	19
davon:						
Wertsumme Anbahnung	SW M NSW VM SW BP NSW BP					
Wertsumme verbindliches Angebot	SW M NSW VM SW BP NSW BP					
Wertsumme Vertragsabschluß und Durchführung	SW M NSW VM SW BP NSW BP					

Vorhabenliste für Anlagenexport

Muster für die Übersicht über die anzubahnenden Anlagenexportvorhaben (Vordruck 9208)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	...
Lfd. Nr.	a) Bezeichnung der Anlage b) Standort (Land) c) Generallieferant	Gesamtwertumfang ¹	dar. DDR-Liefer- und Leistungsanteil	Komplet- tierungs- importe gegen NSW-Währung	Termin für verbindl. Angebot	Vorauss. Endtermin der Real. (Übergabe)	1981	1982	1983	...

¹ Diese Angaben sind zu Inlandpreisen (Betriebspreis bzw. Importabgabepreis) anzugeben. In den Spalten 3, 5, 8 bis 10 ist zusätzlich der Valutagegenwert in M/SW bzw. VM/NSW anzugeben.

² Ohne Komplettierungsimporte gegen NSW-Währung.

Spalten 1 bis 7 entsprechend den dafür getroffenen Festlegungen ausfüllen.
Spalten 8, 9, 10, ... entsprechend dem erreichten Arbeitsstand ausfüllen.

Festlegungen zur Präzisierung und zum Ausfüllen
des Vordruckes 0722 — „Anlagenexportvorhaben“

LSP. 4	Vorbereitungsstand:	bleibt leer
LSP. 5—8	Wo-Nr.-Gl.:	Schlüsselnummer der wirtschaftsleitenden Organe der Generallieferanten entsprechend der Anordnungen über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fonds-träger sowie der Bezirke (Sonderdrucke Nr. 1000, 1000/1, 1000/2 und 1000/3 des Gesetzblattes).
LSP. 9—14	Vorhabensnummer:	Auftragsnummer des Vorhabens (wird von der SPK festgelegt) im Nummernbereich 7000—9000. LSP. 13—14 dienen der Untergliederung des Vorhabens in Teilabschnitte (Baustufen) — liegen keine Teilabschnitte vor, ist Ø Ø zu verwenden.
LSP. 17—18	1. Jahr:	Jahr (2-stellig) entsprechend KA 1, LSP. 44—50
KA Ø, Nr. 01:	LSP. 23—28	Land:
		(Eintragung durch die SPK)
LSP. 35—38:		bleiben leer
LSP. 39—42	Mo/Ja. Angebot:	Monat/Jahr für die Fertigstellung des verbindlichen Angebots
LSP. 43—46	Mo/Ja. Vertrag:	Monat/Jahr für den vorgesehenen Vertragsabschluss
LSP. 47—50	Mo/Ja. Beginn:	Monat/Jahr Beginn der Realisierung
LSP. 51—54	Mo/Ja. Ende:	Monat/Jahr Ende der Realisierung
		Einzutragen sind die 2-stellige Monatsangabe und die letzten beiden Ziffern der Jahreszahl.
LSP. 55—72:		bleiben leer
KA Ø, Nr. 02:	LSP. 23—62	Vorhabenbezeichnung:
		Kurzbezeichnung des Vorhabens mit Angabe des Landes
LSP. 63—74	Auswahlmerkmale:	
LSP. 63:		„K“-Anlagenexportvorhaben
LSP. 64:		bleibt leer
LSP. 65:		„A“-Ausarbeitung des verbindlichen Angebots
		„D“-Vertragsabschluss und Durchführung
LSP. 66—77:		bleiben leer

Kartenart 1 (Bezeichnung der Kennziffer)

- Nr. 95 — Gesamtwertumfang SW in M (BP/IAP)¹
- Nr. 97 — Gesamtwertumfang SW in M (VGW)¹
- Nr. 98 — Gesamtwertumfang NSW in M (BP/IAP)¹
- Nr. 93 — Gesamtwertumfang NSW in VM¹
- Nr. 16 — Komplettierungsimporte gegen NSW-Währung in M (IAP)²
- Nr. 94 — Komplettierungsimporte gegen NSW-Währung in VM²
- Nr. 91 — DDR-Liefer- u. Leistungsanteil in M (IAP)
- Nr. 92 — dav. DDR-Bauleistungen in M (IAP)

¹ Ohne Komplettierungsimporte gegen NSW-Währung
² Entsprechend den dafür getroffenen Festlegungen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur
— Zulieferpositionen für den Anlagenexport —
— S- und M-Positionen —

(gültig ab Volkswirtschaftsplan 1982)

Ministerium für Chemische Industrie

931 40 00 0	Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik	1 000 M IAP	S-Position
133 55 10 0	Maschinen und Ausrüstungen für Zuckerfabriken	1 000 M IAP	M-Position
050 00 00 6	Chemieanlagen — materielle Struktur	Mio M IAP	S-Position
037 00 00 0	Typisierte Teilanlagen für die Zuckerindustrie	1 000 M IAP	M-Position

Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

939 76 00 0	Paletten und Transportbehälter aus Metall	1 000 M IAP	S-Position
135 76 00 3	Drahtseile aus Aluminium und -legierungen	t	M-Position
135 76 00 4	Drahtseile aus Stahl-Aluminium	t	M-Position

Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik

136 12 10 0	Drehstrom-Asynchron-Motoren für NS bis AH 100 mm	1 000 M IAP	S-Position
136 12 20 0	Drehstrom-Asynchron-Motoren für NS AH 112 bis 315 mm	1 000 M IAP	S-Position
936 12 40 0	Elektrische Groß- und Mittelmaschinen — Produktion Sachsenwerk Dresden	1 000 M IAP	S-Position
936 16 10 0	Gleichstrom-Maschinen (Prod. Elbtalwerk Heidenau)	1 000 M IAP	S-Position
136 31 00 0	Hochspannungsschaltgeräte und Zubehör	1 000 M IAP	S-Position
936 31 00 0	Starkstromkabel mit Cu-Leiter	1 000 M IAP	S-Position
936 32 00 0	Starkstromkabel mit Al-Leiter und Al-Verbundleiter	1 000 M IAP	S-Position
138 21 12 1	Kleindatenverarbeitungsanlagen	1 000 M IAP	S-Position
138 21 13 2	Mikrorechner	1 000 M IAP	S-Position
138 25 21 0	Großschreibmaschinen. (elektrisch)	1 000 M IAP	S-Position
138 52 00 0	Bildmeßgeräte (Photogrammetrische Geräte)	1 000 M IAP	S-Position

138 55 00 0	Physikalisch-optische Meßgeräte	1 000 M IAP	S-Position	134 12 00 0	Diesellokomotiven	1 000 M IAP	S-Position
138 56 00 0	Mikroskope	1 000 M IAP	S-Position		Stück		
138 65 00 0	Meß- und Prüfgeräte für geometrische Größen	1 000 M IAP	S-Position	934 73 00 0	Krane	1 000 M IAP	S-Position
460 00 00 0	Elektrotechnische Anlagen	1 000 M IAP	S-Position	934 73 52 2	Mobil- und Auto-drehkrane	1 000 M IAP	S-Position
470 00 00 0	Nachrichtenvermittlungs- und Übertragungsanlagen	1 000 M IAP	S-Position		Stück		
076 00 00 0	Komplette Datenverarbeitungsanlagen	1 000 M IAP	S-Position	134 75 00 0	Stetigförderer	1 000 M IAP	S-Position
481 00 00 0	BMSR-Anlagen	1 000 M IAP	S-Position	134 76 64 0	Gabelstapler	Stück	S-Position
932 93 00 0	Ausrüstungen zur Herstellung metallischer Überzüge und Schichten	1 000 M IAP	M-Position	135 11 00 0	Pumpen	1 000 M IAP	S-Position
136 21 00 0	Transformatoren für die Energieverteilung	1 000 M IAP	M-Position	935 12 00 0	Verdichter	1 000 M IAP	S-Position
136 23 00 0	Meßwandler für HS-Technik	1 000 M IAP	M-Position	135 31 00 0	Industriegetriebe (ohne Flüssigkeits-, Straßenfahrzeug- und Landmaschinengetriebe)	1 000 M IAP	S-Position
138 21 12 2	Prozeßrechenanlagen	1 000 M IAP	M-Position	935 50 00 0	Armaturen, gesamt	1 000 M IAP	S-Position
138 21 13 1	Kleinrechner	1 000 M IAP	M-Position	135 99 00 0	Industrie-Isolierungen	1 000 M IAP	S-Position
138 23 13 0	Vollautomatische 3-Spezies-Rechenmaschinen	1 000 M IAP	M-Position	193 59 17 0	Montagen an Kraftwerks- und Industrierohrleitungen	1 000 M IAP	S-Position
138 23 15 0	Elektronische Tischrechner	1 000 M IAP	M-Position	017 10 00 0	Lüftungs- und Klimaanlage	1 000 M IAP	S-Position
138 25 11 0	Großschreibmaschinen (handgetrieben)	1 000 M IAP	M-Position	017 30 00 0	Mechanische und elektrische Entstaubungsanlagen, Absauganlagen	1 000 M IAP	S-Position
138 25 12 0	Kleinschreibmaschinen (handgetrieben)	1 000 M IAP	M-Position	931 11 00 0	Dampferzeuger	1 000 M IAP	M-Position
138 25 22 0	Kleinschreibmaschinen (elektrisch)	1 000 M IAP	M-Position		Stück		
138 23 30 0	Buchungsmaschinen und -automaten	1 000 M IAP	M-Position	931 80 00 0	Kältetechnische Ausrüstungen	1 000 M IAP	M-Position
138 54 00 0	Optische Geräte zur Messung der Längen und Winkel	1 000 M IAP	M-Position	132 80 00 0	Schmiedeausrüstungen	1 000 M IAP	M-Position
138 63 00 0	Meßeinrichtungen für Kraft, Drehmoment, Dehnung und Schwingung	1 000 M IAP	M-Position	134 74 00 0	Aufzüge	1 000 M IAP	M-Position
138 88 00 0	Geräte der optischen Medizintechnik	1 000 M IAP	M-Position	091 00 00 0	Wasseraufbereitungsanlagen	1 000 M IAP	M-Position
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau				Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau			
931 36 00 0	Walzwerk-ausrüstungen	1 000 M IAP	S-Position	832 10 00 0	Spanabhebende Werkzeugmaschinen für prismatische Bearbeitungsverfahren, einschließlich Zubehör	1 000 M IAP	S-Position
931 37 00 0	Gießerei-ausrüstungen	1 000 M IAP	S-Position	732 10 00 0	Spanabhebende Werkzeugmaschinen für rotations-symmetrische Bearbeitungsverfahren einschließlich Zubehör	1 000 M IAP	S-Position
931 51 10 0	Baustoffmaschinen SKET	1 000 M IAP	S-Position	932 20 00 0	Kaltumformende Werkzeugmaschinen einschließlich Verkettung und Zubehör	1 000 M IAP	S-Position
931 51 30 0	Baustoffmaschinen Baukema	1 000 M IAP	S-Position	932 40 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Plast- und Elastverarbeitung	1 000 M IAP	S-Position
131 70 00 0	Lufttechnische Ausrüstungen	1 000 M IAP	S-Position	933 30 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die polygraphische und papierverarbeitende Industrie	1 000 M IAP	S-Position
132 70 00 0	Versell- und Kabelmaschinen	1 000 M IAP	S-Position	933 40 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	1 000 M IAP	S-Position

021 00 61 7	Technologische Anlagen für Betriebe des Maschinenbaus, Werkzeugmaschinenbau und Reparaturwerkstätten entsprechend der Bilanzverantwortung des Werkzeugmaschinenbaus	1 000 M IAP	S-Position	089 20 00 0	Komplette medizinische Raumeinheiten	1 000 M IAP	S-Position
024 00 00 0	Anlagen und komplette Linien für die Plast- und Elastverarbeitung	1 000 M IAP	S-Position	035 20 00 0	Komplette technologische Anlagen für die industrielle Milchwirtschaft	1 000 M IAP	M-Position
033 00 00 0	Anlagen für die polygraphische und papierverarbeitende Industrie	1 000 M IAP	S-Position	034 23 00 0	Anhänger für Straßenfahrzeuge	1 000 M IAP	M-Position
034 00 00 0	Anlagen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	1 000 M IAP	S-Position	938 62 00 0	Wägemessgeräte	1 000 M IAP	M-Position
				138 87 00 0	Atenschutz- und Atmungsgeräte	1 000 M IAP	M-Position
				139 46 00 0	Großkocheinrichtungen	1 000 M IAP	M-Position
				139 94 31 1	Feuer-Löscheinrichtungen Sprinkler (nur mechan. Teil)	1 000 M IAP	M-Position
				139 94 31 2	Feuer-Löscheinrichtung-Schaum (nur mechan. Teil)	1 000 M IAP	M-Position
				139 94 31 3	Feuer-Löscheinrichtung-CO ₂ (nur mechan. Teil)	1 000 M IAP	M-Position
Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau				Ministerium für Glas und Keramik			
933 50 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Lebensmittelindustrie	1 000 M IAP	S-Position	831 61 00 0	Maschinen und Anlagen zur Herstellung von Keramikerzeugnissen, gesamt	1 000 M IAP	S-Position
933 60 00 0	Verpackungsmaschinen	1 000 M IAP	S-Position	831 65 00 0	Maschinen und Anlagen für die Glasherstellung, gesamt	1 000 M IAP	S-Position
134 22 00 0	Lastkraftwagen	Stück	S-Position	933 20 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die papierherstellende Industrie	1 000 M IAP	S-Position
134 22 30 0	Lastkraftwagen über 3,0 t bis 5,0 t Nutzmasse mit Verbrennungsmotor (W 50)	Stück	S-Position				
134 23 20 0	Tieflader und Spezialschwerlastanhänger	Stück	S-Position	Ministerium für Bauwesen			
134 24 00 0	Kraftomnibusse und Trolleybusse	Stück	S-Position	935 83 00 0	Hochbaukonstruktionen aus Stahl	t	S-Position
134 28 20 0	Kleintransporter (Multicar)	Stück	S-Position	135 89 00 0	Metalleichtbaukonstruktionen für den Hochbau	m ² Bruttogeschossfläche	S-Position
934 60 00 0	Landmaschinen	1 000 M IAP	S-Position	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie			
934 80 00 0	Traktoren	Stück	S-Position	133 10 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Holzbeschaffung, Holzbe- und -verarbeitung	1 000 M IAP	S-Position
134 89 00 0	Ersatzteile für Traktoren	1 000 M IAP	S-Position	957 00 00 0	Möbel und Polsterwaren	1 000 M IAP	S-Position
134 73 52 3	Selbstfahrende Lader T 174	Stück	S-Position	157 11 00 0	Schlafraummöbel	1 000 M IAP	M-Position
134 73 52 4	Selbstfahrende Lader T1H 445	Stück	S-Position	157 12 00 0	Wohnraummöbel	1 000 M IAP	M-Position
938 80 00 0	Erzeugnisse der Medizintechnik	1 000 M IAP	S-Position	157 20 00 0	Möbel für Küchen und Sanitärräume	1 000 M IAP	M-Position
138 90 00 0	Laborgeräte und -einrichtungen	1 000 M IAP	S-Position	157 30 00 0	Tische für Wohnräume und Küchen	1 000 M IAP	M-Position
036 00 00 0	Verpackungsanlagen	1 000 M IAP	S-Position	157 40 00 0	Sitzmöbel	1 000 M IAP	M-Position
089 10 00 0	Komplette Laborkomplexe und Laboreinrichtungen	1 000 M IAP	S-Position	157 51 00 0	Polstermöbel	1 000 M IAP	M-Position

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Stasverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1, — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neusschloß Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rothenoffdruck)

Index 31 817



1981

Berlin, den 29. Juni 1981

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 81	Verordnung über den Katastrophenschutz	257
14. 5. 81	Anordnung über die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe	260
15. 5. 81	Anordnung über die Musikunterrichtskabinette	262
21. 5. 81	Anordnung Nr. Pr. 211/8 über die Preise für Neubauleistungen	264
3. 6. 81	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Handel und Versorgung	264

Verordnung über den Katastrophenschutz vom 15. Mai 1981

Im Interesse der einheitlichen Vorbereitung und Durchsetzung wirkungsvoller Maßnahmen des Katastrophenschutzes wird auf Grund des § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) zur Durchführung der §§ 5 und 6 dieses Gesetzes und auf Grund des § 5 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 228) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Katastrophenschutz ist Bestandteil der Zivilverteidigung. Er hat die Aufgabe, die Bevölkerung, die Volkswirtschaft, die lebensnotwendigen Einrichtungen und kulturellen Werte vor Katastrophen zu schützen.

(2) Der Katastrophenschutz umfaßt

- den vorbeugenden Katastrophenschutz
- die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie die Beseitigung ihrer Auswirkungen (im folgenden Bekämpfung von Katastrophen genannt).

Die Hauptanstrengungen sind auf einen wirksamen vorbeugenden Katastrophenschutz zu richten.

(3) Im Katastrophenschutz kommt es insbesondere darauf an,

- Gefahrenquellen, die Katastrophen begünstigen oder zu Katastrophen führen können, vorausschauend zu erkennen, rechtzeitig aufzudecken und unverzüglich zu beseitigen,
- eingetretene Katastrophen und deren unmittelbare Auswirkungen unter Ausschöpfung aller personellen und materiellen Ressourcen schnell und wirkungsvoll zu bekämpfen und das gesellschaftliche Leben zu normalisieren,
- Ordnung und Sicherheit unter Katastrophenbedingungen zu gewährleisten.

§ 2

(1) Katastrophen im Sinne dieser Verordnung sind folgenschwere Naturereignisse einschließlich extremer Wettererscheinungen und andere Schadens- oder Unglücksfälle großen und in der Regel überörtlichen Ausmaßes, deren Bekämpfung den koordinierten Einsatz von Kräften, materiellen und technischen Mitteln sowie eine einheitliche, komplexe territoriale Führung erfordert.

(2) Havarien sind keine Katastrophen im Sinne dieser Verordnung. Ihre Vorbeugung und Bekämpfung erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 3

(1) Die zentrale staatliche Leitung der Maßnahmen des Katastrophenschutzes obliegt dem Ministerrat.

(2) Zur einheitlichen Leitung und Koordinierung aller Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen wird beim Ministerrat eine Zentrale Katastrophenkommission gebildet.

(3) Zur Leitung der Bekämpfung von Katastrophen können auf Beschluß des Ministerrates bzw. auf Weisung des Vorsitzenden des Ministerrates Regierungskommissionen eingesetzt werden.

§ 4

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind in ihrer Eigenschaft als Leiter der Zivilverteidigung für die Maßnahmen des Katastrophenschutzes in ihren Verantwortungsbereichen verantwortlich. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- Gefahrenquellen, die Katastrophen begünstigen oder zu Katastrophen führen können, vorausschauend zu erkennen, rechtzeitig aufzudecken und deren mögliche Auswirkungen zu analysieren bzw. zu bestimmen sowie alle zur Beseitigung von Gefahrenquellen notwendigen Maßnahmen festzulegen und planmäßig zu realisieren,

- b) die für die Sicherheit der Bevölkerung, den Schutz des Volkseigentums und die Sicherung des Reproduktionsprozesses erforderlichen spezifischen Festlegungen zu treffen, Führungs- und Auskunftsdokumente zu erarbeiten und sie ständig auf dem neuesten Stand zu halten,
- c) die ihnen zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel auf den Einsatz zur Bekämpfung von Katastrophen vorzubereiten,
- d) unter Katastrophenbedingungen jederzeit eine straffe Führung zu gewährleisten,
- e) die ständige Anleitung und Kontrolle zur Verwirklichung der Maßnahmen des Katastrophenschutzes auszuüben.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind über die im Abs. 1 getroffenen Festlegungen hinaus verpflichtet,

- a) die für die territoriale Einsatzplanung notwendigen Informationen und Unterlagen den Vorsitzenden der zuständigen örtlichen Räte zu übergeben,
- b) die ihnen zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel, wenn es die Lage erfordert, auf Weisung des Vorsitzenden des zuständigen örtlichen Rates zum überbetrieblichen Einsatz bereitzustellen.

§ 5

(1) Den Vorsitzenden der örtlichen Räte obliegt in ihrer Eigenschaft als Leiter der Zivilverteidigung die Leitung des Katastrophenschutzes. Sie sind im jeweiligen Territorium für die komplexe Planung, Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen des vorbeugenden Katastrophenschutzes und die Leitung der Bekämpfung von Katastrophen verantwortlich.

(2) Zur Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben haben die Vorsitzenden der örtlichen Räte das Recht,

- a) gemäß § 5 Abs. 4 des Verteidigungsgesetzes den Leitern der Zivilverteidigung der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis, sowie Bürgern Weisungen und Auflagen zu erteilen;
- b) zur Bekämpfung von Katastrophen arbeitsfähige Bürger zur Arbeitsleistung zu verpflichten und den Einsatz von Arbeitskräften sowie von technischen und materiellen Mitteln aus Betrieben ihres Territoriums, unabhängig von bestehenden Unterstellungs- und Eigentumsverhältnissen, anzuordnen. Bei Dienststellen, Betrieben und Einrichtungen des zentral geleiteten Verkehrswesens, der Deutschen Post, der Wasserwirtschaft, des Bauwesens und der Kohle- und Energiewirtschaft sowie bei Betrieben und Bereichen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung ist grundsätzlich die Zustimmung des Leiters des jeweils übergeordneten Organs einzuholen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist;
- c) bei Katastrophengefahr oder plötzlichem Eintritt einer Katastrophe zur Herstellung der Einsatzbereitschaft von Führungsorganen, Kräften und Mitteln sowie zur Wahrnehmung und Alarmierung der Bevölkerung Katastrophenalarm auszulösen.

(3) Im vorbeugenden Katastrophenschutz sind die Vorsitzenden der örtlichen Räte insbesondere verantwortlich,

- a) einen ständigen Überblick über alle territorialen Gefahrenschwerpunkte sowie die Auswirkungen, die im Falle von Katastrophen auftreten können, zu sichern,
- b) ein einheitliches System der komplexen territorialen Führung zur Bekämpfung von Katastrophen zu organisieren und dazu auf der Grundlage der Einschätzung der Gefahrenschwerpunkte die erforderlichen Führungs- und Auskunftsdokumente erarbeiten zu lassen,
- c) die staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften bei der Verwirklichung der ihnen im vor-

beugenden Katastrophenschutz obliegenden Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren,

- d) die Bevölkerung über Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen aufzuklären und zu informieren.

(4) Bei der Bekämpfung von Katastrophen haben die Vorsitzenden der örtlichen Räte die ununterbrochene Führung der an der Beseitigung der unmittelbaren Auswirkungen sowie an der Normalisierung des gesellschaftlichen Lebens beteiligten Organe und eingesetzten Kräfte und Mittel zu gewährleisten. Sie sind befugt, die Leitung der unmittelbaren Bekämpfungsmaßnahmen an Leiter zuständiger staatlicher bzw. wirtschaftsleitender Organe zu übertragen.

(5) Die Vorsitzenden der örtlichen Räte planen, koordinieren und kontrollieren die Maßnahmen des vorbeugenden Katastrophenschutzes und führen die Bekämpfung von Katastrophen mit Hilfe der Stäbe der Zivilverteidigung.

(6) Wird bei der Bekämpfung von Katastrophen der überbezirkliche Einsatz von Kräften und Mitteln aus verschiedenen Bereichen erforderlich, obliegt die Koordinierung, soweit vom Vorsitzenden des Ministerrates nichts anderes angeordnet wird, dem Leiter der Zivilverteidigung der DDR.

(7) Hat die Zentrale Katastrophenkommission ihre Tätigkeit aufgenommen, haben der Oberbürgermeister von Berlin — Hauptstadt der DDR — und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke (nachfolgend Vorsitzende der Räte der Bezirke genannt) Anforderungen für den überbezirklichen Einsatz von Kräften und materiellen Mitteln an den Vorsitzenden der Zentralen Katastrophenkommission zu richten.

§ 6

Die zentrale Anleitung und Kontrolle des vorbeugenden Katastrophenschutzes, außer gegenüber den bewaffneten Organen, obliegt dem Leiter der Zivilverteidigung der DDR. Im Rahmen dieser ihm übertragenen Aufgabe ist er berechtigt,

- a) von den Ministern (ausgenommen die der bewaffneten Organe) und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Stellungnahmen zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen für den Katastrophenschutz einzusehen bzw. Offiziere der Zivilverteidigung mit der Einsichtnahme zu beauftragen sowie Auskunftsangaben anzufordern,
- b) Kontrollmaßnahmen anzuweisen und Kontrollen durch Offiziere der Zivilverteidigung bzw. durch Kontrollgruppen unter Hinzuziehung von Mitarbeitern der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane durchzuführen zu lassen,
- c) Ergebnisse von Kontrollen mit den Verantwortlichen auszuwerten und Vorschläge zur Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen bzw. zur Beseitigung festgestellter Mängel zu unterbreiten,
- d) bei Feststellung von Verletzungen bzw. mangelnder Erfüllung der Rechtsvorschriften zum Katastrophenschutz Auflagen zur Herstellung der Gesetzmäßigkeit zu erteilen,
- e) zur Einschätzung von Gefahrenschwerpunkten und zur Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen Gutachten einzuholen oder Experten aus den Bereichen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen anzufordern.

§ 7

(1) Zur Vorbereitung und Beratung grundsätzlicher Aufgaben und Maßnahmen der Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen bestehen als beratende Organe

- a) bei den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Bezirkskatastrophenkommissionen,
- b) bei den Vorsitzenden der Räte der Kreise Kreiskatastrophenkommissionen.

In besonders gefährdeten Städten und Gemeinden sowie in den Stadtbezirken der Bezirksstädte können die Vorsitzenden der übergeordneten Räte die Bildung von Katastrophenkommissionen anweisen.

(2) Mitglieder der Katastrophenkommissionen sind Staats- und Wirtschaftsfunktionäre des jeweiligen Territoriums. Sie werden unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis von den Vorsitzenden der örtlichen Räte als Mitglied der Katastrophenkommission berufen.

(3) Die Tätigkeit der Katastrophenkommissionen schränkt die Eigenverantwortung der Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie der Vorsitzenden der Genossenschaften in ihren Verantwortungsbereichen nicht ein.

(4) Zur Lösung spezifischer Aufgaben des Katastrophenschutzes haben die Vorsitzenden der örtlichen Räte das Recht, Expertengruppen einzusetzen.

§ 8

(1) Die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen in Grenzgebieten, Sperrgebieten für die Landesverteidigung sowie im Bereich von Objekten der bewaffneten Organe und der Zivilverteidigung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kommandeure bzw. Leiter der bewaffneten Organe bzw. der Zivilverteidigung.

(2) In Schutzgebieten und im Bereich des Bergbaus sind Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen nur nach Absprache mit den dafür zuständigen Organen durchzuführen.

§ 9

(1) Die Deutsche Volkspolizei, das Organ Feuerwehr des Ministeriums des Innern, die örtlichen freiwilligen Feuerwehren und die betrieblichen Feuerwehren lösen die ihnen obliegenden Aufgaben bei der Bekämpfung von Katastrophen auf der Grundlage des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232) bzw. des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik — Brandschutzgesetz — (GBl. I Nr. 62 S. 575). Der Einsatz der Kräfte und Mittel erfolgt nach den dafür geltenden Weisungen des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Erforderliche Kräfte und Mittel der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR sind von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke über die Chefs der zuständigen Wehrbezirkskommandos der Nationalen Volksarmee anzufordern. Hat die Zentrale Katastrophenkommission ihre Tätigkeit aufgenommen, gilt § 5 Abs. 7. Diese Kräfte und Mittel werden entsprechend den dazu erlassenen militärischen Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung eingesetzt.

(3) Bei Gefahr im Verzuge können von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei sowie Chefs, Kommandeure und Leiter der dem Katastrophenort am nächsten liegenden Dienststellen der Nationalen Volksarmee bzw. der Grenztruppen der DDR ersucht werden, unverzüglich Kräfte und technische Mittel einzusetzen. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben die zuständigen Chefs der Wehrbezirkskommandos darüber in Kenntnis zu setzen. Der Einsatz weiterer Kräfte und Mittel der Nationalen Volksarmee oder der Grenztruppen der DDR erfolgt entsprechend den Festlegungen des Abs. 2.

§ 10

(1) Alle Bürger sind verpflichtet, Wahrnehmungen und Feststellungen über vorhandene Gefahrenquellen und eingetretene Katastrophen den staatlichen Organen zu melden und aktiv an der Bekämpfung von Katastrophen teilzunehmen.

(2) Die staatlichen Organe sind verpflichtet, Mitteilungen der Bevölkerung sowie eigene Wahrnehmungen über Gefahrenquellen oder eingetretene Katastrophen dem Vorsitzenden des zuständigen Rates unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

(1) Werkstätige, die zur Teilnahme an der Bekämpfung von Katastrophen verpflichtet werden, sind gemäß § 182 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) von der Arbeit freigestellt. Für die Dauer der Einsatzzeit wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt.

(2) Werkstätigen, die bereit waren, ihre Arbeit anzutreten, infolge einer Katastrophe jedoch nicht die vereinbarte Arbeitsaufgabe erfüllen können, ist in Abweichung von den Festlegungen der §§ 84 bis 88 des Arbeitsgesetzbuches eine andere Arbeit im Betrieb oder, wenn das nicht möglich ist, in einem anderen Betrieb am selben oder einem anderen Ort zu übertragen. Für die Entlohnung gelten die Bestimmungen der §§ 89 und 90 des Arbeitsgesetzbuches.

(3) Für Werkstätige, die infolge einer Katastrophe wegen Verkehrsstörungen ihren Arbeitsplatz nicht erreichen konnten, gelten

- die Bestimmungen des Abs. 1, wenn sie sich nachweisbar den zuständigen örtlichen Staatsorganen zur Verfügung gestellt haben und zur Bekämpfung der Katastrophe eingesetzt wurden,
- die Bestimmungen des § 115 des Arbeitsgesetzbuches, wenn die unter Buchst. a genannten Bedingungen nicht vorliegen.

(4) Beim Einsatz zur Bekämpfung von Katastrophen wird Versicherungsschutz gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften¹ gewährt.

§ 12

(1) Staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie gesellschaftliche Organisationen haben Kosten, die durch die Katastrophenbekämpfung entstehen, grundsätzlich selbst zu tragen.

(2) Ein Antrag auf finanziellen Ausgleich der für die Katastrophenbekämpfung entstandenen Kosten kann

- durch volkseigene Betriebe und Einrichtungen beim jeweils übergeordneten Organ,
- durch Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Betriebe anderer Eigentumsformen beim zuständigen Rat des Kreises

gestellt werden. Der Antrag ist nur zu stellen, wenn nachweisbar die entstandenen Kosten nicht durch erhöhte eigene Anstrengungen zur Kostensenkung bzw. zum sparsamen Wirtschaften abgedeckt werden können. Über die Zahlung des finanziellen Ausgleiches entscheiden die Leiter der Betriebe und Einrichtungen übergeordneter Organe sowie die Räte der Bezirke und Kreise für ihren Verantwortungsbereich.

(3) Soweit der Ausgleich nicht durch die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und örtlichen Räte abgedeckt werden kann, sind durch die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke dem Ministerrat Vorschläge zur Entscheidung über die Finanzierung dieses Ausgleiches zu unterbreiten.

§ 13

(1) Gegen Entscheidungen, ausgenommen die gemäß § 12, und gegen Auflagen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes kann Beschwerde eingelegt werden.

¹ Z. Z. gelten: Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. I, Nr. 101 S. 678), Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung oder Übermittlung der Entscheidung oder Auflage, bei dem Leiter einzulegen, der die Entscheidung getroffen oder die Auflage erteilt hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang durch den zuständigen Leiter zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zuzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist dem Beschwerdeführenden rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde mitzuteilen.

§ 14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Katastrophenschutzes zerstört, beschädigt, mißbräuchlich benutzt, entfernt, zweckwidrig mit ihnen umgeht oder ihre Benutzung auf andere Art und Weise erschwert oder verhindert und dadurch Maßnahmen zur Vorbeugung oder Bekämpfung von Katastrophen geringfügig beeinträchtigt,
- Weisungen oder Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. a oder § 6 Buchstaben b oder d zuwiderhandelt,
- der Verpflichtung zur Vorbeugung oder zur Bekämpfung von Katastrophen gemäß § 4, § 5 Abs. 2 Buchst. b oder § 10 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wurde eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 aus grober Mißachtung der Erfordernisse des Katastrophenschutzes oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, oder wurde durch die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit ein größerer Schaden verursacht oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der örtlichen Räte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1969 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 15

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Nationale Verteidigung oder der Leiter der Zivilverteidigung der DDR.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Januar 1971 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBl. II Nr. 16 S. 117) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Anordnung über die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe vom 14. Mai 1981

Zur Sicherung einer kontinuierlichen und stabilen Versorgung der Volkswirtschaft mit Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe ist eine umfassende Rücklieferung und Wiederverwendung gebrauchter Verpackungen notwendig. Auf der Grundlage der Verordnung vom 13. November 1980 über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Verpackungsverordnung — (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 17) und im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung sowie den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Realisierung dieser Zielstellung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, Handwerksbetriebe sowie andere Gewerbetreibende (nachfolgend Betriebe genannt), soweit in deren Verantwortungsbereich Verpackungsmittel aus Wellpappe und Vollpappe produziert, eingesetzt oder verbraucht werden sowie Aufgaben des Transports und der Rücklieferung durchzuführen sind. Sie gilt ferner für Organe, die den Betrieben übergeordnet sind und bzw. oder die spezifische Aufgaben zur Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Well- und Vollpappe wahrnehmen.

(2) Verpackungsmittel aus Wellpappe und Vollpappe aus der Inlandproduktion und aus Importen im Sinne dieser Anordnung sind Transportverpackungen aus Well- und Vollpappe, einschließlich der dazugehörigen Elemente aus Well- und Vollpappe (nachfolgend Verpackungsmittel genannt). Dazu gehören auch Transportverpackungen, die die Doppelfunktion einer Transport- und Verbraucherverpackung erfüllen, soweit ihre Rücklieferung nach Art und Größe des Verpackungsmittels volkswirtschaftlich vertretbar ist.

(3) Diese Anordnung findet keine Anwendung für Exportlieferungen, Lieferungen im Rahmen der Lieferverordnung¹ und für Leihverpackungen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften².

Grundsätze

§ 2

(1) Durch die Betriebe und deren übergeordnete Organe ist die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln als eine volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe zur Erhöhung des Ausnutzungsgrades der Rohstofffonds zu leiten, zu planen und zu organisieren.

(2) Im Rahmen der mit dem Volkswirtschaftsplan vorgegebenen staatlichen Fonds ist zu gewährleisten, daß die rückgelieferten wiederverwendungsfähigen Verpackungsmittel gegenüber denen aus der Neuproduktion vorrangig eingesetzt werden. Dabei sind insbesondere die Erzeugnisse, Erzeugnisgruppen, Technologien und Betriebe festzulegen, die verstärkt Verpackungsmittel aus dem mehrmaligen Umlauf zu verwenden haben.

(3) Versender im Sinne dieser Anordnung sind in Fällen wirtschaftsrechtlicher Liefer- und Abnahmebeziehungen insbesondere Produktionsbetriebe, Betriebe des Konsumgütergroßhandels sowie des Produktionsmittelhandels in ihrer Eigenschaft als Versender von Waren. Empfänger im Rahmen

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 8. Mai 1972 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II Nr. 33 S. 363).

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. Dezember 1974 über den Umlauf von Leihverpackung — Leihverpackungsanordnung — (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7).

dieser Beziehungen sind insbesondere Betriebe des Konsumgütergroß- und -einzelhandels, des Produktionsmittelhandels, andere Handelsbetriebe sowie Betriebe der Industrie und des Bauwesens in ihrer Eigenschaft als Empfänger von Waren.

(4) Als Versender und Empfänger im Sinne dieser Anordnung gelten auch die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe, soweit sie untereinander Liefer- und Abnahmebeziehungen eingehen.

(5) Versender und Empfänger haben in enger Zusammenarbeit zu sichern, daß für alle wiederverwendungsfähigen Verpackungsmittel maximal bzw. mindestens in Höhe der erteilten Auflage, entsprechend MAK-Bilanzen, die Rücklieferung und Wiederverwendung durchgesetzt werden.

(6) Versender und Empfänger haben gemeinsam mit den Herstellern von Verpackungsmitteln durch auftragsgebundene Realisierung von zielgerichteten Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, die insbesondere die

- a) Erhöhung der Qualität,
- b) Verbesserung der Konstruktion,
- c) materialökonomisch zweckmäßigste Dimensionierung und
- d) Vervollkommnung der Abpacktechnologien

beinhalten, den Anteil der Wiederverwendung und Rücklieferung von Verpackungsmitteln ständig zu erhöhen.

§ 3

(1) Versender und Empfänger sind verpflichtet, die Verpackungsmittel so zu behandeln, zu lagern und zu transportieren, daß diese vor jedem gebrauchswertmindernden Einfluß geschützt werden.

(2) Verpackungsmittel sind grundsätzlich rücklieferungspflichtig und der Wiederverwendung zuzuführen. Es ist unzulässig, wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel den Betrieben des VEB Kombinat Sekundärrohstofffassung zuzuführen.

(3) Nachweisbar nichtwiederverwendungsfähige Verpackungsmittel sind als Sekundärrohstoff den Betrieben des VEB Kombinat Sekundärrohstofffassung zuzuführen. Abweichende Regelungen sind gesondert zu vereinbaren.

(4) Verpackungsmittel, deren Zweiteinsatz aus hygienischen³ bzw. technologischen Gründen für gleiche oder ähnliche Erzeugnisse nicht möglich ist, sind entsprechend ihrem geeigneten Verwendungszweck als Verpackungsmittel einzusetzen.

(5) Transporte zur Rücklieferung von Verpackungsmitteln für Versorgungsgüter sind vorrangig durchzuführen.

§ 4

Aufgaben des bilanzierenden Organs

(1) Das bilanzierende Organ⁴ hat auf der Grundlage der Bilanzierungsverordnung⁵ zu gewährleisten, daß die Bilanzierung aus Rücklaufaufkommen im Komplex mit dem Primäraufkommen aus Neuproduktion erfolgt und die Fondsbereitstellung von Verpackungsmitteln aus Neuproduktion in Abhängigkeit von der Erfüllung der Auflagen über die Rücklieferung und Wiederverwendung durchgesetzt wird.

(2) Zur Sicherung des versorgungswirksamen Anteils der Rücklieferung und Wiederverwendung sind zur Ausarbeitung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne vom bilanzierenden Organ den Fondsträgern technisch und ökonomisch begründete Vorgaben zu übergeben.

(3) Mit der Festlegung und weiteren Untersetzung der staatlichen Auflagen zur Durchführung der Fünfjahr- und

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. März 1977 über die hygienischen Voraussetzungen für die Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 7 S. 58).

⁴ VEB Kombinat Verpackung, 7010 Leipzig, Lessingstraße 22.

⁵ Z. Z. gilt die Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1).

Jahresvolkswirtschaftspläne sind durch das bilanzierende Organ verbindliche Mindestmengen für die Rücklieferung und Wiederverwendung mit den Fondsträgern abzustimmen und zu bestätigen.

(4) In Wahrnehmung der Bilanzverantwortung zur Durchsetzung volkswirtschaftlicher Erfordernisse ist das bilanzierende Organ berechtigt und verpflichtet, von den Kombinat, die Verpackungsmittel einsetzen, Konzeptionen und Berechnungen für die verstärkte Rücklieferung und Wiederverwendung zu fordern. Dazu sind Überprüfungen durchzuführen bzw. zu veranlassen und auszuwerten.

(5) Die Erfüllung der zur Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln bestätigten Anteile ist ständig zu kontrollieren und durch die Fondsträgerbereiche monatlich abzurechnen. Auf der Grundlage der erreichten Ergebnisse sind entsprechende Bilanzentscheidungen zu treffen.

(6) Ist die Wiederverwendung rückgelieferter Verpackungsmittel wegen Qualitätsminderungen für die automatische Verpackung oder aus hygienischen Gründen nachweisbar im eigenen Betrieb, Fondsträger- oder Versorgungsbereich der Versender nicht möglich, ist durch das bilanzierende Organ in enger Zusammenarbeit mit dem VEB Holzaufbereitung⁶ zu sichern, daß diese Verpackungsmittel unverzüglich geeigneten Zweitanwendern angeboten werden. Bei Verpackungsmitteln, die aus Warenimporten anfallen, ist analog zu verfahren.

§ 5

Vertragsabschluß

(1) Mit dem Abschluß von Wirtschaftsverträgen über Warenlieferungen sind gleichzeitig Vereinbarungen über die Rücklieferung wiedereinsatzfähiger Verpackungsmittel zu treffen.

(2) Die im Wirtschaftsvertrag zu treffenden Vereinbarungen haben mindestens zu enthalten:

- a) Anzahl bzw. Umfang der für die Rücklieferung und Wiederverwendung vorgesehenen Verpackungsmittel,
- b) Art und Qualität der rückzuliefernden und wiederzuverwendenden Verpackungsmittel entsprechend den vereinbarten Kriterien,
- c) terminliche Angaben zur Rücklieferung und Vergütung,
- d) Neuwert bzw. Verrechnungsbasis der rückzuliefernden Verpackungsmittel,
- e) Transport- und Verpackungsart der rückzuliefernden Verpackungsmittel,
- f) Anschrift des Aufbereitungsbetriebes bzw. Zweitanwenders.

(3) Leistungsort für die Rücklieferung ist der Sitz des Versenders. Gegenüber den Einzelhandelsbetrieben sind die Versender abholepflichtig, wenn nichts anderes vereinbart ist. Bei Selbstabholung ist der Leistungsort Sitz des Empfängers.

(4) Zur einheitlichen Regelung wechselseitiger Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme wiederverwendungsfähiger Verpackungsmittel sind Koordinierungsvereinbarungen zwischen den zuständigen übergeordneten Organen der Versender und Empfänger abzuschließen.

§ 6

Rücklieferung

(1) Wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel sind sortiert, in sauberem Zustand und gebündelt oder in anderen Ladeeinheiten zurückzuliefern bzw. bereitzustellen. Die Versender sind verpflichtet, alle vom Empfänger zurückgelieferten bzw. bereitgestellten Verpackungsmittel entgegenzunehmen und haben, wenn nichts anderes vereinbart, die Kosten für die Rücklieferung zu tragen.

⁶ Anschrift: 7022 Leipzig, Breitenfelder Straße 22.

(2) Die Pflicht zur Rücklieferung ist erfüllt, wenn die wiederverwendungsfähigen Verpackungsmittel dem Transportträger ordnungsgemäß übergeben wurden.

(3) Der Versender ist verpflichtet, die tatsächliche Wiederverwendungsfähigkeit der zurückgelieferten Verpackungsmittel binnen 3 Arbeitstagen nach Erhalt auf der Grundlage vereinbarter Qualitätskriterien zu prüfen. Wird vom Versender festgestellt, daß die Verpackungsmittel nicht wiederverwendungsfähig sind, hat er dies dem Empfänger binnen 8 Arbeitstagen schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Empfänger hat Anspruch auf Vergütung in Höhe des tatsächlich bei der Abnahme der Verpackungsmittel festgestellten Umfangs.

(5) Unterläßt der Versender die Anzeige gemäß Abs. 3 oder wird die Anzeige gemäß Abs. 3 nicht fristgerecht ausgefertigt, so hat der Empfänger Anspruch auf volle Vergütung.

§ 7

Vergütung und materielle Anerkennung

(1) Die Versender haben für jedes als wiederverwendungsfähig anerkannte Verpackungsmittel 50 % des Neuwertes an den Empfänger zu zahlen. Der Differenzbetrag in Höhe der restlichen 50 % des Neuwertes ist ausschließlich für zusätzliche Aufwendungen bei der Aufbereitung der zurückgelieferten Verpackungsmittel sowie zur materiellen Anerkennung der an der Aufbereitung beteiligten Werkstätten zu verwenden. Für jedes zurückgelieferte, aber als nichtwiederverwendungsfähig anerkannte Verpackungsmittel ist dem Empfänger der Sekundärrohstoffaufkaufpreis vom Versender zu vergüten.

(2) Für ausgewählte Verpackungsmittel, die die Doppelfunktion einer Transport- und Verbraucherverpackung haben, ist dem Käufer (Bürger) eine Vergütung von 30 % des Neuwertes der Verpackung bei Rückgabe an den Einzelhandel bzw. an den Großhandel bei Kundendirektbelieferung zu zahlen. Die verpackenden Betriebe haben diese Verpackungsmittel als rückführungspflichtig kenntlich zu machen und den Neuwert in Mark darauf auszuweisen.

(3) Sind der Konsumgütergroßhandel, der Produktionsmittelhandel oder andere Handelsbetriebe Versender, so haben sie dem Empfänger bei Übernahme der von diesem zurückgelieferten Verpackungsmittel eine Rückvergütung von mindestens 0,10 M je wiederverwendungsfähiges Verpackungsmittel, einschließlich der dazugehörigen Elemente, zu zahlen. Sofern darüber hinausgehend höhere Rückvergütung notwendig ist, ist diese von den übergeordneten Organen gesondert festzulegen.

(4) Der Konsumgütergroßhandel, der Produktionsmittelhandel und andere Handelsbetriebe haben ihren an der Aufbereitung und Rücklieferung beteiligten Werkstätten eine materielle Anerkennung zu gewähren. Den an der Rücklieferung beteiligten Kraftfahrern und Beifahrern der vorgenannten Bereiche ist insgesamt eine materielle Anerkennung in Höhe von mindestens 0,03 M je Verpackungsmittel zu zahlen. Die materielle Anerkennung erfolgt nur bei ordnungsgemäßer Übernahme und Rücklieferung wiederverwendungsfähiger Verpackungsmittel.

(5) Bei direkter Rücklieferung der Verpackungsmittel durch den Einzelhandelsbetrieb an den Produzenten von Waren ist die Vergütung von 50 % des Neuwertes gemäß Abs. 1 durch den Produktionsbetrieb an den Einzelhandelsbetrieb zu entrichten. Die materielle Anerkennung gemäß Abs. 4 hat aus diesem Anteil zu erfolgen.

§ 8

Wirtschaftssanktion

(1) Versender und Empfänger können durch das Staatliche Vertragsgericht zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion bis zur Höhe von 100 000 M wegen Verstoßes gegen die Materialökonomie gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung vom 26. Januar 1978 zur Sicherung der Einheit von Plan und Ver-

trag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen (GBl. I Nr. 6 S. 85) verpflichtet werden.

(2) Verstöße gegen die Materialökonomie im Sinne dieser Anordnung liegen vor, wenn die Versender und Empfänger

- a) ihrer Vertragsabschlußpflicht gemäß § 5 nicht nachkommen,
- b) wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel gegen die Prinzipien dieser Anordnung zweckentfremdet einsetzen oder als Sekundärrohstoffe abführen,
- c) ihren Verpflichtungen zur Rücklieferung von Verpackungsmitteln bzw. zur vorrangigen Wiederverwendung der zurückgelieferten Verpackungsmittel nicht nachkommen.

(3) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Das Staatliche Vertragsgericht kann festlegen, daß die Wirtschaftssanktion bis zu 50 % an den Versender, Empfänger, die VEB Sekundärrohstoffherstellung oder den Transportträger gezahlt wird, wenn diese die Pflichtverletzung aufdecken oder an ihrer Aufdeckung mitwirken.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe sind berechtigt, in ihrem Verantwortungsbereich Einzelheiten zur Durchsetzung dieser Anordnung zu regeln.

(2) Die übergeordneten Organe der Versender und Empfänger sind verpflichtet, regelmäßig Erfahrungsaustausche zu organisieren und die ordnungsgemäße Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln zu kontrollieren.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. März 1975 über die Rücklieferung wiederverwendungsfähiger Versandverpackungen aus Wellpappe und Vollpappe (GBl. I Nr. 18 S. 328) außer Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1981

Der Minister
für Glas- und Keramikindustrie
Greiner-Petter

Anordnung

über die Musikunterrichtskabinette

vom 15. Mai 1981

Zur weiteren Förderung der musikalischen Betätigung im Instrumentalspiel und Gesang sowie zur Schaffung weiterer Möglichkeiten der Talentfindung und -förderung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Zur Ergänzung des Netzes musikalischer Bildungseinrichtungen werden Musikunterrichtskabinette gebildet.

(2) Die Musikunterrichtskabinette sind nachgeordnete Einrichtungen der Räte der Kreise.

(3) In den Musikunterrichtskabinetten wird Unterricht im Instrumentalspiel und Gesang für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (nachfolgend Schüler genannt) erteilt, deren Ausbildung nicht an einer Musikschule erfolgt.

¹ Vgl. Anordnung Nr. 2 vom 18. Mai 1972 über die Musikschulen (GBl. II Nr. 34 S. 391).

(4) Die Musikunterrichtskabinette arbeiten nach den schulpolitischen Grundsätzen des Bildungswesens. Sie sind verpflichtet, im Interesse der einheitlichen Gestaltung des Prozesses der sozialistischen Bildung und Erziehung ihrer Schüler engen Kontakt zu den allgemeinbildenden Schulen ihres Wirkungsbereiches zu halten.

§ 2

Bildung von Musikunterrichtskabinetten

(1) Über die Bildung von Musikunterrichtskabinetten entscheiden die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, im Rahmen der personellen und materiellen Voraussetzungen im Territorium nach Zustimmung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur.

(2) Musikunterrichtskabinette sind vorrangig in den Kreisen zu bilden, in denen die Bedürfnisse nach musikalischer Bildung noch nicht ausreichend befriedigt werden können, insbesondere in Kreisen ohne Musikschulen. Sie können auch in Kreisen gebildet werden, in denen neben den Musikschulen weitere Ausbildungsmöglichkeiten erforderlich sind.

(3) Die Bildung von Musikunterrichtskabinetten kann nur im Rahmen der bestätigten Pläne erfolgen. Für die Planung sind die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zuständig.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Die Musikunterrichtskabinette arbeiten im Schuljahreszyklus einschließlich Ferienregelung der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen; Zu- und Abgänge sollen zu Beginn und Ende des Schuljahres erfolgen.

(2) Die Musikunterrichtskabinette arbeiten eng mit den Musikschulen zusammen. Sie sind verpflichtet, Schüler, deren Eignung für ein späteres Musikstudium erkennbar wird, für eine erweiterte Ausbildung an der Musikschule vorzuschlagen oder andere Maßnahmen ihrer individuellen Förderung im Zusammenwirken mit der Musikschule festzulegen.

(3) Die fachliche Anleitung und Beratung der Musikunterrichtskabinette erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 der Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1972 über die Musikschulen (GBl. II Nr. 34 S. 391) durch die Bezirksmusikschulen.

§ 4

Unterricht

(1) Grundlage für Inhalt und Methodik des Unterrichts sind die Lehrpläne der Musikschulen, jedoch ohne Bindung an ihre zeitlichen und quantitativen Zielstellungen. Ihre Anwendung erfolgt variabel entsprechend den Möglichkeiten der Schüler sowie den Erfordernissen ihrer musikalischen Betätigung in Kollektiven des künstlerischen Volksschaffens und im individuellen Bereich.

(2) Jeder Schüler erhält 1 Unterrichtsstunde (45 Minuten) wöchentlich, in der Regel in Gruppen zu zweit. Für besonders befähigte Schüler kann Einzelunterricht vereinbart werden. Dem Musikunterrichtskabinett stehen je 100 Schüler wöchentlich bis zu 75 von Lehrern zu erteilende Unterrichtsstunden zur Verfügung.

(3) Jedes Musikunterrichtskabinett führt ein Schülerhauptbuch² mit folgenden Angaben:

- Name des Schülers,
- Schülernummer,
- Unterrichtsfach,
- Beginn der Ausbildung,
- Ende der Ausbildung.

² Vordruckverlag Spremberg, Best.-Nr. 532 20.

(4) In Lehrberichtsheften³ sind von den Lehrkräften der Unterrichtsbesuch und der vermittelte Unterrichtsstoff exakt nachzuweisen.

(5) Zur Kontrolle und zum Nachweis der Unterrichtsergebnisse dienen Schuljahresvorspiele und Veranstaltungen. In den Musikunterrichtskabinetten werden keine Prüfungen durchgeführt und keine Zeugnisse erteilt. Auf Antrag des Schülers können Bescheinigungen über den Besuch des Unterrichts ausgestellt oder Leistungseinschätzungen angefertigt werden.

§ 5

Auswahl der Schüler

(1) Die Auswahl der Schüler erfolgt aus dem Kreis der Bewerber. Die Leiter bzw. Direktoren der Einrichtungen der Vorschulerziehung und der allgemeinbildenden Schulen sowie staatliche Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen haben das Recht, dem Musikunterrichtskabinett Kinder und Jugendliche für eine instrumentale oder vokale Ausbildung vorzuschlagen.

(2) Die Aufnahme eines Schülers ist von den Ergebnissen eines Gesprächs abhängig, in welchem der Bewerber Interesse für den Unterricht und elementare musikalische Voraussetzungen nachweisen soll.

(3) Die Musikunterrichtskabinette schließen mit den Schülern bzw. ihren gesetzlichen Vertretern Unterrichtsverträge⁴ ab. Die Verträge sind jährlich zum 31. August bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündbar. Während des Schuljahres ist eine Beendigung des Vertrages nur durch Vereinbarung der Vertragspartner möglich.

§ 6

Leiter und Lehrkräfte

(1) Das Musikunterrichtskabinett wird von einem Musik-erzieher geleitet. Er trägt die Dienstbezeichnung „Leiter des Musikunterrichtskabinetts“.

(2) Im Musikunterrichtskabinett sind hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte tätig, die über die erforderlichen fachlichen, politischen und pädagogischen Voraussetzungen verfügen. Als hauptamtliche Lehrkräfte sind vorrangig freischaffende Musikerzieher zu gewinnen. Der überwiegende Teil des Unterrichts soll von nebenamtlichen Lehrkräften erteilt werden, die unter den Orchester- und Tanzmusikern sowie den Absolventen der „Lehrgänge für Instrumental- und Gesangslehrer im Nebenberuf“ an den Bezirksmusikschulen zu gewinnen sind. Absolventen der Hochschulen für Musik dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Absolventeneinsatzkommission in den Musikunterrichtskabinetten eingesetzt werden.

(3) Der Abschluß und die Auflösung des Arbeitsvertrages, die Arbeitszeit und die Vergütung⁵, die jährliche zusätzliche Vergütung⁶ sowie die Gewährung einer zusätzlichen Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz⁷ bei hauptamtlichen Lehrkräften der Musikunterrichtskabinette regeln sich nach den für die Musikschulen geltenden Bestimmungen.

(4) Die Lehrkräfte haben die Pflicht, sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und ständig an ihrer Qualifizie-

³ Vordruckverlag Spremberg, Best.-Nr. 532 10.

⁴ Vertragsmuster in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 3/81.

⁵ Vereinbarung vom 8. August 1972 über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Lehrkräfte an Musikschulen, Tarif-Reg.-Nr. 123/72 des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne mit den dazu erlassenen Nachträgen.

⁶ Vereinbarung vom 26. Juli 1978 über eine jährliche zusätzliche Vergütung für Mitarbeiter an Musikschulen, Tarif-Reg.-Nr. 87/78 des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne.

⁷ Z. Z. gelten die Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 85 S. 678) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12. Mai 1959 (GBl. I Nr. 32 S. 321) und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen.

zung zu arbeiten. Die hauptamtlichen Lehrkräfte nehmen an der Lehrerweiterbildung der Musikschulen im Kurssystem teil.

§ 7

Verwaltungsarbeit und materielle Voraussetzungen

Für die Ausführung der technisch-organisatorischen Verwaltungsarbeit der Musikunterrichtskabinette sollen die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, vertragliche Vereinbarungen mit geeigneten staatlichen Einrichtungen anstreben. Das gilt auch für die Nutzung geeigneter Unterrichts- und Arbeitsräume für die Musikunterrichtskabinette.

§ 8

Gebührenregelungen

(1) Die Gebühr für den Unterricht im Musikunterrichtskabinett beträgt 300 M je Schuljahr. Schüler, die im Gruppenunterricht unterwiesen werden, entrichten die Gebühr anteilig.

(2) Der Leiter des Musikunterrichtskabinetts ist berechtigt, in begründeten Fällen Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen zu gewähren. Das gilt nicht, wenn das monatliche Bruttoeinkommen⁸ der Eltern oder Erziehungsberechtigten des Schülers bzw. des Schülers mit seinem Ehepartner 1 200 M⁹ übersteigt. Die Ermäßigungen und Befreiungen dürfen bis zu 30 % der Gesamtsumme aller Gebühreneinnahmen betragen.

(3) Die Unterrichtsgebühren sind in 3 Raten jeweils zum 1. September, 1. Januar und 1. Mai oder in 10 gleichen Raten jeweils zum 1. der Monate September bis Juni jeden Schuljahres im voraus zu entrichten.

(4) Die Leihgebühren für die Ausleihe von Instrumenten betragen 0,5 bis 1 % des Wertes je Monat, sie sind zusammen mit den Unterrichtsgebühren zu entrichten. In Ausnahmefällen kann der Leiter des Musikunterrichtskabinetts eine Ermäßigung der Leihgebühr gewähren.

§ 9

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Wurden vor Inkrafttreten dieser Anordnung durch eine Einrichtung im Sinne dieser Anordnung niedrigere Gebühren erhoben, als in dieser Anordnung festgelegt ist, gelten diese für die bestehenden Verträge weiter.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1981

Der Minister für Kultur
Hoffmann

⁸ Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gilt die Definition im § 20 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1976 zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I Nr. 4 S. 59).

⁹ Bei Familien mit 4 Kindern erhöht sich diese Einkommensgrenze auf 1 500 M, für das 5. und jedes weitere Kind um jeweils 100 M mehr.

Anordnung Nr. Pr. 211/8¹ über die Preise für Neubauleistungen vom 21. Mai 1981

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 wird um folgende Preislisten² ergänzt:
„Preisliste Nr. 70 Teil 4 — Vergleichspreise für Nutzungseinheiten
Preisliste Nr. 90 Teil 1 — Preise für Bauwerkstelle“.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1981

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 211/7 vom 12. August 1980 (GBl. I Nr. 28 S. 289)
² Diese Preislisten werden über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente des Staatsverlages der DDR ausgeliefert.

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Handel und Versorgung vom 3. Juni 1981

§ 1

Die Anordnung vom 7. August 1969 über die Preisinspektion (GBl. II Nr. 73 S. 457; Ber. Nr. 78 S. 436) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1981

Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: Dr. Danz
Staatssekretär

¹ Dafür gilt die Anweisung Nr. 9/61 vom 21. April 1981 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise im sozialistischen Konsumgüterbinnenhandel (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 9 S. 109).



GESETZBLATT

265

der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 6. Juli 1981

Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 81	Vertrauensentschließung der Volkskammer zur Erklärung des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik	265
26. 6. 81	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1980 und Entlastung des Ministerrates ..	265
25. 6. 81	Beschluß des Präsidiums der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt der Abgeordneten der Volkskammer und über Rechte der Nachfolgekandidaten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	266
5. 6. 81	Bekanntmachung über die Gestaltung der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlung von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Bezirkstage	269
24. 6. 81	Anordnung Nr. 12 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr	271
25. 5. 81	Anordnung über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative	272
5. 6. 81	Anordnung Nr. 5 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen	272
12. 6. 81	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des internationalen Lizenzhandels	272
	Berichtigung	272

Vertrauensentschließung der Volkskammer zur Erklärung des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

vom 26. Juni 1981

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik gibt der Erklärung des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Juni 1981 ihre Zustimmung.

Vorstehende Vertrauensentschließung wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 2. Tagung am 26. Juni 1981 beschlossen.

Berlin, den 26. Juni 1981

Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Horst Sieder mann

Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1980 und Entlastung des Ministerrates

vom 26. Juni 1981

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1980 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1980 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 2. Tagung am 26. Juni 1981 gefaßt.

Berlin, den 26. Juni 1981

Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Horst Sieder mann

**Beschluß
des Präsidiums der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt
der Abgeordneten der Volkskammer
und über Rechte der Nachfolgekandidaten
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 25. Juni 1981

§ 1

An die Abgeordneten der Volkskammer und an die Nachfolgekandidaten der Volkskammer werden Ausweise ausgegeben.

§ 2

(1) Die Farbe des Einbandes des Ausweises der Abgeordneten der Volkskammer ist schwarz. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ ist in rotem Prägedruck hergestellt. Das darüber stehende Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik ist in Goldprägedruck ausgeführt.

(2) Die Farbe des Einbandes des Ausweises der Nachfolgekandidaten der Volkskammer ist grün. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ und das darüber stehende Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik sind in Goldprägedruck ausgeführt.

(3) Als Anlage wird von den Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik je ein Muster der Einbandvorderseite und der Innenansicht in natürlicher Größe wiedergegeben. Die Innenansicht der Ausweise ist in einem bläulichen Grundton hergestellt.

§ 3

Diese Ausweise berechtigen zur freien Fahrt auf folgenden Verkehrsmitteln innerhalb der Deutschen Demokratischen

Republik, die der öffentlichen Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt sind:

- a) Eisenbahn
- b) Stadt-, Straßen-, Untergrund- und Seilbahnen
- c) Autobuslinien und Fahrzeuge des Berufsverkehrs
- d) öffentliche Fähren und Fahrgastschiffe.

§ 4

Die Ausweise sind zurückzugeben nach Beendigung der Wahlperiode, wenn das Mandat bzw. die Funktion als Nachfolgekandidat nicht mehr ausgeübt werden.

§ 5

Für die Nachfolgekandidaten der Volkskammer finden die Bestimmungen des Artikels 60 Abs. 3 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung. Ihnen dürfen aus ihrer Tätigkeit als Nachfolgekandidaten keinerlei berufliche oder sonstige persönliche Nachteile entstehen. Sie bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Nachfolgekandidaten keines Urlaubs. Gehalt oder Lohn sind weiterzuzahlen.

§ 6

(1) Dieser Beschluß tritt am 25. Juni 1981 in Kraft.

(2) Der Beschluß des Präsidiums der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Oktober 1976 über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt der Abgeordneten der Volkskammer und über Rechte der Nachfolgekandidaten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 40 S. 482) wird aufgehoben.

Berlin, den 25. Juni 1981

**Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
Horst S i n d e r m a n n

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Muster des Ausweises für den Präsidenten der Volkskammer

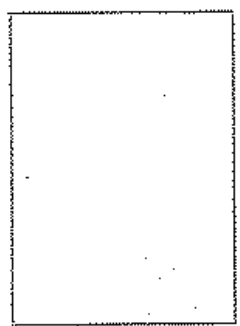
(1. Seite)


<p>VOLKSKAMMER DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK</p>

(2. Seite)

<p>A U S W E I S</p>
Name
Geburstag
Wohnort
<p>PRÄSIDENT DER VOLKSKAMMER DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK</p>
<p>Berechtigt zur FREIEN FAHRT auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln</p>

(3. Seite)

<p>Nr. 000</p>

BERLIN, den
<p>Namenszug des Präsidenten</p>

Muster des Ausweises für den Stellvertreter des Präsidenten der Volkskammer

(1. Seite)



VOLKSKAMMER
DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(2. Seite)

AUSWEIS

Name _____

Geburtsdag _____

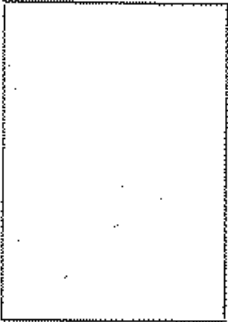
Wohnort _____

**STELLVERTRETER
DES
PRÄSIDENTEN
DER
VOLKSKAMMER
DER
DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur
FREIEN FAHRT
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

Nr. 000



Namenszug _____

BERLIN, den _____

Präsident _____

Muster des Ausweises für die Mitglieder des Präsidiums der Volkskammer

(1. Seite)



VOLKSKAMMER
DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(2. Seite)

AUSWEIS

Name _____

Geburtsdag _____

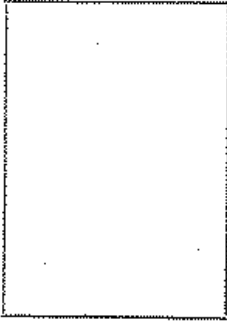
Wohnort _____

**MITGLIED
DES
PRÄSIDIUMS
DER
VOLKSKAMMER
DER
DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur
FREIEN FAHRT
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

Nr. 000




Namenszug _____

BERLIN, den _____

Präsident _____

Muster des Ausweises für die Mitglieder der Volkskammer

(1. Seite)



VOLKSKAMMER
DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(2. Seite)

AUSWEIS

Name _____

Geburstag _____

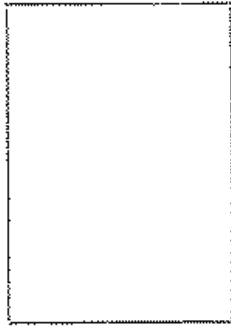
Wohnort _____

**MITGLIED
DER
VOLKSKAMMER
DER
DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur
FREIEN FAHRT
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

Nr. 000



Nomenszug

BERLIN, den

Präsident

Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Volkskammer

(1. Seite)



VOLKSKAMMER
DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(2. Seite)

AUSWEIS

Name _____

Geburstag _____

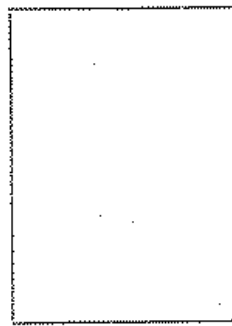
Wohnort _____

**NACHFOLGEKANDIDAT
DER
VOLKSKAMMER
DER
DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur
FREIEN FAHRT
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

Nr. 000



Nomenszug

BERLIN, den

Präsident

**Bekanntmachung
über die Gestaltung der Ausweise
für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten
der Stadtverordnetenversammlung von Berlin,
Hauptstadt der DDR, und der Bezirkstage**

vom 5. Juni 1981

In Durchführung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden (GBl. I Nr. 11 S. 102) wird zur Gestaltung der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlung von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Bezirkstage bekanntgemacht:

1. Entsprechend §1 Absätze 1 und 4 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 erhalten die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlung von

Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Bezirkstage Ausweise für die Wahlperiode 1981 bis 1986.

2. Die Farbe des Einbandes der Ausweise ist für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlung von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Bezirkstage dunkelblau.

Die Einbandvorderseite trägt den waagrecht verlaufenden Aufdruck „Deutsche Demokratische Republik“ und das darüber stehende Staatsemblem der DDR. Aufschrift und Staatsemblem sind in Golddruck ausgeführt.

3. In der Anlage werden als Muster die Einbandvorderseite sowie die Innenseiten der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlung von Berlin, Hauptstadt der DDR, und des Bezirkstages Cottbus in natürlicher Größe wiedergegeben.

Berlin, den 5. Juni 1981

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

Anlage


zu vorstehender Bekanntmachung

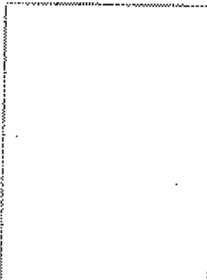
Muster des Ausweises für die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung von Berlin, Hauptstadt der DDR

(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)


<p>DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK</p>


<p>D. S.</p>
<p>Unterschrift des Inhabers</p>
<p>Wahlperiode 1981—1986</p>
<p>Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln in Berlin, Hauptstadt der DDR (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 312)</p>
<p>000000</p>


<p>AUSWEIS</p>
<p>Stadtverordnetenversammlung von Berlin, Hauptstadt der DDR</p>
<p>ABGEORDNETER</p>
<p>Familiennamen</p>
<p>Vorname</p>
<p>Geburtsdatum</p>
<p>Oberbürgermeister</p>

Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlung von Berlin, Hauptstadt der DDR

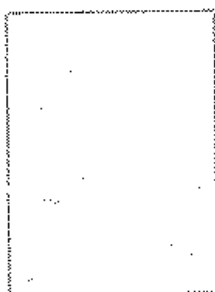
(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1981—1986
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln in Berlin, Hauptstadt der DDR (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

000000

AUSWEIS

Stadtverordnetenversammlung
von Berlin, Hauptstadt der DDR

NACHFOLGEKANDIDAT

Familienname

Vorname

Geburtsdatum


Oberbürgermeister

Muster des Ausweises für die Abgeordneten der Bezirkstage

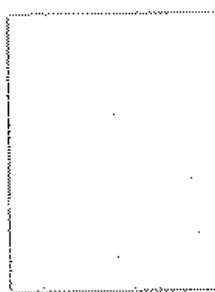
(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1981—1986
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Bezirkes (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

000000

AUSWEIS

BEZIRKSTAG COTTBUS

ABGEORDNETER

Familienname

Vorname

Geburtsdatum


Vorsitzender des Rates des Bezirkes

Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Bezirkstage

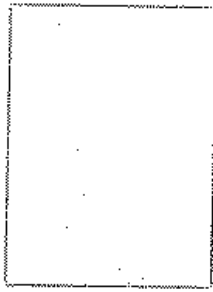
(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1981—1986
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Bezirkes (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

000000

AUSWEIS

BEZIRKSTAG COTTBUS

NACHFOLGEKANDIDAT

Familiennamen

Vorname

Geburtsdatum

Vorsitzender des Rates des Bezirkes

Anordnung Nr. 12¹
über die Benutzung von Verkehrswegen
im Durchreiseverkehr

vom 24. Juni 1981

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 156 S. 1217) in der Fassung der Anordnung Nr. 11 vom 22. März 1979 (GBl. I Nr. 8 S. 74) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Durchreise nach und von Berlin (West) durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind die im Abs. 1 aufgeführten Grenzübergangsstellen (mit Ausnahme von Selmsdorf), die in der Anlage genannten Straßen sowie die Zufahrten

a) von der Autobahn Berliner Ring über Abzweig Drewitz bis zur Grenzübergangsstelle Drewitz oder

b) von der Autobahn Berliner Ring — Abzweig Rostock — über die Autobahn-Anschlußstelle Nauen zur Grenzübergangsstelle Staaken

zu benutzen.“

§ 2

(1) Für den Durchreiseverkehr werden folgende Straßen zugelassen:

a) Autobahn Berliner Ring zwischen der Autobahn-Anschlußstelle Potsdam-Nord (bisher Autobahn-Anschlußstelle Marquardt) und dem Abzweig Rostock;

- b) Fernverkehrsstraße 96 zwischen Oranienburg und der Autobahn-Anschlußstelle Birkenwerder;
- c) die jeweils fertiggestellten Teilstrecken der Autobahn Wittstock — Zarrentin;
- d) die mit Transitwegweisern gekennzeichneten Umleitungsstrecken zwischen der Autobahn Wittstock — Zarrentin und der Fernverkehrsstraße 5.

(2) Folgende Straßen dürfen im Durchreiseverkehr nicht mehr benutzt werden:

a) Fernverkehrsstraße 273 zwischen Oranienburg über Kremmen, Nauen, Wustermark und der Autobahn-Anschlußstelle Potsdam-Nord (bisher Autobahn-Anschlußstelle Marquardt);

b) Fernverkehrsstraße 5 zwischen der Autobahn-Anschlußstelle Nauen und der jeweiligen Einmündung der mit Transitwegweisern gekennzeichneten Umleitungsstrecke zwischen der Autobahn Wittstock — Zarrentin und der Fernverkehrsstraße 5.

§ 3

Die vorgeschriebenen Fahrtstrecken der Ziffern 3, 7, 13, 14, 40, 41, 48 und 73 der Anlage zur Anordnung ändern sich entsprechend den Festlegungen gemäß § 2.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 30. Juni 1981 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1981

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
Dickel
Generaloberst

¹ Anordnung Nr. 11 vom 22. März 1979 (GBl. I Nr. 8 S. 74)

**Anordnung
über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen
für Investitionen — Bauzeitnormative**

vom 25. Mai 1981

Auf der Grundlage der Ordnung vom 11. Januar 1980 zur Ausarbeitung, Bestätigung und Anwendung von Investitionsaufwands- und Bauzeitnormativen sowie von Angebots- und Wiederverwendungsprojekten¹ wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen. Die Anordnung gilt auch für Investitionen der bewaffneten Organe, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Die bestätigten Zeitaufwandsnormative für Investitionen — Bauzeitnormative, die in den Katalogen des Katalogwerkes Kennziffern Bauwesen — Zeitaufwand — Zeitaufwandsnormative für Investitionen² gemäß Anlage enthalten sind, sind bei der Planung, Bilanzierung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen verbindlich anzuwenden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1981 in Kraft.

(2) Der Fachbereichsstandard TGL 22813 Blatt 2 — Bauzeitnormative — Berechnung für Gebäude der Industrie und Lagerwirtschaft und bauliche Anlagen der Lagerung — ist für den Bereich der Industrie und Lagerwirtschaft nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 25. Mai 1981

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

¹ Wurde den Beteiligten direkt zugestellt.

² Zu bestellen bei der Bauakademie der DDR, Bauinformation, 1020 Berlin, Wallstraße 27.

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Katalog:	Bauzeitnormative — Industrie und Lagerwirtschaft
Katalogkurzbezeichnung:	Z 8083 KZH
Ordnungs-Nr.:	951 Blatt 01

Anordnung Nr. 5¹

**über die Gewährung von Vertragszuschlägen
für frisches Obst und Gemüse
sowie für Blumen und Zierpflanzen**

vom 5. Juni 1981

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Oktober 1975 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen (Sonder-

¹ Anordnung Nr. 4 vom 17. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 22 S. 314)

druck Nr. 808 des Gesetzblattes S. 2; Ber. GBl. I 1976 Nr. 12 S. 192) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 23. November 1977 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen (GBl. I Nr. 28 S. 435) wird für nachstehende Fruchtarten wie folgt geändert:

„Fruchtart	Kalenderwoche	ME	Vertragszuschlag M
Salatgurken	10. und 11.	dt	210,—
	12. und 13.	dt	210,—
	14. und 15.	dt	180,—
	16. und 17.	dt	130,—
	18. bis 20.	dt	80,—
	21. und 22.	dt	50,—
Salatgurken aus industriemäßigen Gewächshauswirt- schaften	10. und 11.	dt	350,—
	12. und 13.	dt	300,—
	14. und 15.	dt	250,—
	16. und 17.	dt	130,—
	18. bis 22.	dt	80,—
Himbeeren	ohne Zeitbegrenzung	dt	100,—

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1981

Der Minister

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Anordnung

**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des internationalen Lizenzhandels**

vom 12. Juni 1981

§ 1

Die Anordnung vom 25. Februar 1968 über das Statut des Zentralen Büros für internationalen Lizenzhandel der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II-Nr. 28 S. 132) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1981

Der Minister für Außenhandel

Sölle

Berichtigung

Das Amt für Preise weist darauf hin, daß § 6 Abs. 4 Satz 3 der Anordnung Nr. Pr. 330 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse der Möbelindustrie (Sonderdruck Nr. 1038 des Gesetzblattes) richtig heißen muß:

„Der von den Herstellern gemäß Abs. 1 berechnete Preis der Außenverpackung darf nicht weiterberechnet werden.“



1981

Berlin, den 9. Juli 1981

Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 81	Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume – Baumschutzverordnung –	273
28. 5. 81	Erste Durchführungsbestimmung zur Schulordnung – Pädagogisch-hygienische und materiell-hygienische Grundanforderungen –	275
18. 6. 81	Anordnung über die Aufgaben, die Rechtsstellung und die Finanzierung von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ sowie die Rechte und Pflichten ihrer Träger	279

**Verordnung
über die Erhaltung, die Pflege und
den Schutz der Bäume
– Baumschutzverordnung –
vom 28. Mai 1981**

Zur Erhaltung und Pflege und zum Schutz der Bäume sowie des Baumbestandes außerhalb des Waldes wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der staatlichen und der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Kombinatbetriebe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger zur Erhaltung und Pflege und zum Schutz der Bäume außerhalb des Waldes an öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern, auf öffentlichen Plätzen, auf Flächen innerhalb und außerhalb von Ortschaften einschließlich auf Wohn- und Erholungsgrundstücken und anderen parzellierten Grundstücken.

(2) Bäume im Sinne dieser Verordnung sind stammbildende Gehölze

- a) mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm (gemessen in 1,3 m Höhe vom Erdboden),
- b) mit einem in Ortssatzungen, Stadt- und Gemeindeordnungen sowie Gehölz- und Baumschutzordnungen kleineren als unter Buchst. a festgelegten Stammdurchmesser,
- c) ohne begrenzenden Stammdurchmesser, wenn sie aus landeskulturellen Gründen einschließlich der Rohholzproduktion gepflanzt wurden.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) bewirtschaftete Obstbäume,
- b) Bäume auf Waldflächen,
- c) Bäume an Gewässerufern, die zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Schaffung von Gewässer-

vorflut durch oder auf Veranlassung von Organen der Wasserwirtschaft beseitigt oder im Wachstum beschränkt werden müssen,

- d) Bäume, die zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung beseitigt oder im Wachstum beschränkt werden müssen,
- e) Bäume auf für den Anbau gärtnerischer Kulturpflanzen bestimmten Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter,
- f) Bäume an Verkehrsanlagen der zivilen Luftfahrt und des Schiffsverkehrs sowie an öffentlichen Straßen und an schienengebundenen Verkehrsanlagen oder an Energiefortleitungsanlagen, die auf Grund von Rechtsvorschriften einschließlich staatlichen Standards im Interesse der Verkehrssicherheit oder der Sicherheit der Energiefortleitungsanlagen beseitigt oder im Wachstum beschränkt werden müssen.

(4) Die Minister der bewaffneten Organe nehmen die in der Verordnung festgelegten Pflichten und Rechte in ihren Verantwortungsbereichen selbständig wahr.

§ 2

Grundsätze

(1) Staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Kombinatbetriebe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Bürger haben zu gewährleisten, daß durch ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten Bäume grundsätzlich nicht beschädigt oder beseitigt werden.

(2) Eigentümer, Rechtssträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und vermeidbare schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu unterlassen. Bei der Durchführung volkswirtschaftlicher und anderer erforderlicher Maßnahmen sind unvermeidbare Beeinträchtigungen des Wachstums der Bäume möglichst gering zu halten. Entstehende Schäden an Bäumen sind sachgerecht zu sanieren.

§ 3

**Aufgaben der Räte der Städte,
Stadtbezirke und Gemeinden**

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben zu sichern, daß die in ihrem Territorium vorhandenen Bäume erhalten, gepflegt und vor Beschädigungen geschützt sowie unvermeidbare Schäden fachgerecht saniert werden. Sie haben den Baumbestand entsprechend den gesellschaftlichen und landeskulturellen Erfordernissen im Territorium zu entwickeln. Sie arbeiten dabei eng mit den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und Kombinat-, Kombinatbetriebs-, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern zusammen.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden nehmen darauf Einfluß, daß die Aufgaben zur Erhaltung und Pflege der Bäume mit in den Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ einbezogen werden.

§ 4

Finanzierung

Die staatlichen und die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Kombinatbetriebe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen haben die Finanzierung ihrer Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Bäumen sowie zur Erweiterung des vorhandenen Baumbestandes in die Volkswirtschafts- oder Haushaltspläne aufzunehmen.

§ 5

Genehmigungsverfahren

(1) Das Beseitigen von Bäumen ist nur mit Genehmigung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zulässig. Bei Investitionen erfolgt die Entscheidung über das Beseitigen von Bäumen entsprechend § 7.

(2) Die Genehmigung zum Beseitigen von Bäumen kann erteilt werden, wenn diese entsprechend den territorialen Bedingungen unter Beachtung der landeskulturellen Erfordernisse und den in dem Antrag dargelegten Gründen vertretbar und insbesondere

- a) zur Abwendung von wesentlichen Beeinträchtigungen der Nutzung von Grundstücken,
- b) zur Schaffung von Baufreiheit entsprechend den Rechtsvorschriften¹,
- c) zur Umgestaltung von Grundstücken, insbesondere zur Gewinnung von Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung,
- d) zur Erneuerung des Baumbestandes,
- e) zur planmäßigen Bewirtschaftung des Baumbestandes notwendig ist.

(3) Die Einholung der Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn eine unverzügliche Beseitigung von Bäumen zum Zwecke der Abwendung von akuten Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger, das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum der Bürger oder aus phytosanitären Gründen notwendig ist. Die vorgenommene Beseitigung von Bäumen zur Abwendung einer akuten Gefahr ist vom Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigten dem für das Erteilen der Genehmigung zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

(4) Die bei der Abwendung von akuten Gefahren gemäß Abs. 3 durchgeführten und nachträglich mitgeteilten Maßnahmen sind vom zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zu überprüfen. Erforderlichenfalls können Auflagen entsprechend § 6 Abs. 3 erteilt werden.

¹ Z. Z. gilt: Verordnung vom 22. März 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBl. II Nr. 26 S. 293) i. d. F. der Eigenheimverordnung vom 31. August 1970 (GBl. I Nr. 40 S. 425).

§ 6

**Antrag auf Genehmigung zum Beseitigen
von Bäumen**

(1) Der Antrag auf Genehmigung zum Beseitigen von Bäumen ist mit Ausnahme von Fällen gemäß § 7 Abs. 1 schriftlich mit Begründung an den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zu richten.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde hat die Entscheidung über den Antrag innerhalb von 2 Monaten zu treffen und diese dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, nach Abstimmung mit dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb dem Antragsteller mit der Entscheidung die Verwendung von Bäumen als Nutzholz entsprechend den Rechtsvorschriften² mitzuteilen.

(3) Mit der Erteilung der Genehmigung kann die Auflage zur Durchführung von Ersatzpflanzungen bis zur doppelten Anzahl der zu beseitigenden Bäume verbunden werden. Anstelle der Auflage zur Durchführung von Ersatzpflanzungen kann die Beauftragung zur Kostentragung für erforderliche Ersatzpflanzungen erfolgen.

§ 7

**Erhaltung und Schutz der Bäume bei der
Vorbereitung und Durchführung von Investitionen**

(1) Bei Investitionen ist im Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren mit über die Erhaltung oder über das Beseitigen von Bäumen zu entscheiden. Dem Antrag zum Beseitigen von Bäumen ist eine Stellungnahme des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde beizufügen.

(2) Die Entscheidung entsprechend Abs. 1 kann mit folgenden Auflagen verbunden werden:

- a) Vorlage eines Baumbestandsplanes;
- b) Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Bäumen;
- c) Vornahme geeigneter Schutzmaßnahmen für den zu erhaltenden Baumbestand im Zeitraum von der Einrichtung bis zur Räumung von Baustellen;
- d) Vornahme von Ersatzpflanzungen bis zur 10fachen Anzahl der zu beseitigenden Bäume, einschließlich von Starkbäumen, sowie Festlegungen über Standorte und zu pflanzende Baumarten.

(3) Das beim Beseitigen von Bäumen anfallende Nutzholz ist vom Investitionsauftraggeber entsprechend den Rechtsvorschriften² dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zum Ankauf anzubieten.

(4) Die Bauausführenden sind vom Investitionsauftraggeber über die erteilten Auflagen vor Baubeginn nachweislich zu informieren. Sie haben die festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Bäume auf der Baustelle einzuhalten.

(5) Die Räte der Städte, der Stadtbezirke oder der Gemeinden sind von den Entscheidungen gemäß Abs. 2 zu informieren. Sie kontrollieren die Durchführung der erteilten Auflagen.

§ 8

**Beschwerden gegen die Ablehnung
von Anträgen und gegen Auflagen**

(1) Gegen die Ablehnung von Anträgen und gegen Auflagen gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung oder der Auflage bei dem örtlichen

² Z. Z. gilt: Anordnung vom 27. Januar 1966 über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes (GBl. II Nr. 20 S. 101) i. d. F. der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827) und der Anordnung vom 13. August 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. II Nr. 66 S. 574; Ber. GBl. II Nr. 69 S. 681).

Rat einzulegen, der die Entscheidung getroffen oder die Auflage erteilt hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie in Fällen, in denen die Entscheidung oder die Auflage vom Rat des Kreises, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde getroffen oder erteilt wurde, innerhalb dieser Frist dem übergeordneten örtlichen Rat zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der übergeordnete örtliche Rat hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Wird einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Rates des Bezirkes von diesem nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, erfolgt die endgültige Entscheidung durch Beschluß des Rates des Bezirkes.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen. Sie sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen.

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich

- a) unberechtigt Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen, auf öffentlichen Plätzen und Grundstücken sowie öffentlichen Anlagen und Einrichtungen beschädigt oder beseitigt oder deren Wachstum auf andere Weise erheblich beeinträchtigt,
- b) als Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, auf denen Bäume stehen, die Pflicht zur Erhaltung von Bäumen verletzt, Bäume ohne Genehmigung des zuständigen örtlichen Rates beseitigt oder vermeidbare schädigende Einwirkungen auf Bäume nicht unterläßt und dadurch erhebliche Schädigungen der Bäume verursacht,
- c) als Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, auf denen Bäume stehen, nach dem Beseitigen von Bäumen zum Zweck der Abwendung von akuten Gefahren entsprechend § 5 Abs. 3 die geforderte Mitteilung darüber an den zuständigen örtlichen Rat unterläßt,
- d) erteilte Auflagen zur Erhaltung oder zum Schutz von Bäumen oder zur Durchführung von Ersatzpflanzungen nicht erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher der Baustelle die im Zusammenhang mit der Erteilung der Standortbestätigung und Standortgenehmigung erteilten Auflagen zur Durchführung von festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Bäume nicht erfüllt.

(3) Ist eine Handlung gemäß den Absätzen 1 und 2 aus Vorteilstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden und in Berlin, der Hauptstadt der DDR, sowie in Leipzig auch den Direktoren der Stadtgartenämter.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden berechtigt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Von dieser Verordnung werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1975 zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik — Denkmalpflegegesetz — (GBl. I Nr. 26 S. 458) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen³ sowie der Ersten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) (GBl. II Nr. 46 S. 331) nicht berührt.

Berlin, den 28. Mai 1981

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

³ Z. Z. gelten:

- a) Durchführungsbestimmung vom 24. September 1976 zum Denkmalpflegegesetz (GBl. I Nr. 41 S. 489).
- b) Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1978 zum Denkmalpflegegesetz — Denkmale mit Gebietscharakter und Einbeziehung der Umgebung in den Schutz von Denkmalen — (GBl. I Nr. 25 S. 285).

Erste Durchführungsbestimmung zur Schulordnung — Pädagogisch-hygienische und materiell-hygienische Grundanforderungen —

vom 26. Mai 1981

Auf der Grundlage der Schulordnung vom 29. November 1979 (GBl. I Nr. 44 S. 433) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule (nachfolgend Oberschule genannt) und für die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule (nachfolgend erweiterte Oberschule genannt) sowie für die Sonder- und Spezialschulen.

§ 2

Grundsätze

Die kommunistische Erziehung der Jugend schließt die bewußte Förderung ihrer Gesundheit, ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit ein und stellt hohe Anforderungen an die Gestaltung der Arbeits-, Lern- und Lebensbedingungen in der sozialistischen Schule. Die Erziehung zu einer gesunden Lebensführung ist ein wichtiges Prinzip der Bildung und Erziehung im gesamten pädagogischen Prozeß. Gesundheitserziehung und Gewährleistung der Hygiene sind Aufgaben aller Lehrer und Erzieher an der Schule. Sie haben allen Schülern grundlegendes Wissen über die Gesundheit zu vermitteln sowie gesundheitsfördernde Verhaltensweisen, Verantwortungsbewußtsein, Fähigkeiten und Aktivität für eine gesunde Lebensführung zu entwickeln. Das erfordert, den Fragen der gesunden Lebensführung der Schüler in allen Bereichen des schulischen Lebens die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und die notwendigen pädagogisch-hygienischen und materiell-hygienischen Bedingungen zu sichern.

§ 3

Aufgaben der Leiter, Direktoren, Lehrer und Erzieher

(1) Die Bezirksschulräte und Kreisschulräte tragen für die Gesundheitserziehung und die Durchsetzung pädagogisch-hygienischer und materiell-hygienischer Grundanforderungen an den Schulen des Territoriums die Verantwortung. Sie sichern durch eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendgesundheitschutz sowie der Staatlichen Hygieneinspektion solche Bedingungen, die die Qualität und Effektivität der gesundheitlichen Betreuung der Kinder und Jugendlichen ständig erhöhen, eine systematische gesundheits-erzieherische Arbeit gewährleisten und die hygienischen Bedingungen an den Schulen planmäßig verbessern. Sie befähigen die Direktoren zur Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben und sichern eine straffe Kontrolle der Durchsetzung der Grundanforderungen.

(2) Die Direktoren sind für die Gesundheitserziehung und die Durchsetzung der pädagogisch-hygienischen und materiell-hygienischen Grundanforderungen an ihren Schulen verantwortlich.

(3) Die Lehrer und Erzieher an der Schule sind verpflichtet, die Schüler zu einer gesunden Lebensführung zu erziehen, in ihrer pädagogischen Arbeit die hygienischen Grundanforderungen zu beachten und zu verwirklichen. Dabei arbeiten sie mit den Eltern, der FDJ und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ eng zusammen.

Pädagogisch-hygienische Grundanforderungen

§ 4

Tages- und Wochenablauf

(1) Um effektives Lernen und eine hohe Leistungsfähigkeit aller Schüler zu gewährleisten, ist an jeder Schule der Tages- und Wochenablauf aus pädagogischer, hygienischer und gesundheitserzieherischer Sicht zu gestalten. Der Unterricht ist entsprechend den im § 8 der Schulordnung festgelegten Normen und den konkreten schulischen Bedingungen so zu planen, daß ein sinnvoller Wechsel von geistiger und körperlicher Beanspruchung der Schüler gewährleistet wird. Das trifft sowohl auf die Anzahl der Stunden als auch auf die Abfolge der Unterrichtsfächer zu.

(2) Doppelstunden sind nur in pädagogisch begründeten Fällen zulässig.

§ 5

Planung und Gestaltung des Unterrichts

(1) Bei der Planung und Gestaltung der Unterrichtsstunde ist die Altersspezifik der Schüler zu beachten, um Über- und Unterforderungen zu vermeiden. Es ist zu berücksichtigen, daß die Anforderungen nach Art und Dauer wechseln und nach

Phasen hoher geistiger Konzentration Phasen der Entspannung geschaffen werden. In den Unterstufenklassen sollten darüber hinaus gymnastische Lockerungs- und Entspannungsübungen während der Unterrichtsstunde vorgesehen werden. Es ist dafür zu sorgen, daß sich die Schüler entsprechend § 30 der Schulordnung diszipliniert verhalten.

(2) Die Hausaufgaben sind in Art und Umfang so zu bemessen, daß sie ihrer Funktion als Teil des Aneignungsprozesses gerecht werden und täglich dem Schüler noch ausreichend Zeit für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung bleibt. Eine Konzentration von Hausaufgaben an einzelnen Tagen ist zu vermeiden.

(3) Im Unterricht ist auf eine gesunde Körperhaltung der Schüler zu achten. Besonders beim Schreiben und Lesen sind die Schüler zu einer aufrechten Sitzhaltung anzuhalten (Abstand der Augen von der Lesefläche mindestens 300 mm). Bei der Festlegung der Sitzordnung müssen Schüler mit Hör- und Sehschäden besonders beachtet werden. Schüler mit Hörfehlern sollten in der Mitte des Klassenraumes sitzen, sofern vom Arzt bzw. Pädagogen der sonderpädagogischen Beratungsstelle keine anderen Vorschläge gemacht werden.

§ 6

Pausengestaltung

(1) Alle Pausen sind entsprechend § 8 der Schulordnung strikt einzuhalten. Es ist darauf zu achten, daß jede Unterrichtsstunde pünktlich begonnen und geschlossen wird. In den großen Pausen sind Aufenthalt und Bewegung an frischer Luft zu gewährleisten. Ausnahmen sollten nur bei extremen Witterungsbedingungen gemacht werden.

(2) Im Rahmen der Pausengestaltung ist darauf Einfluß zu nehmen, daß alle Schüler während des Vormittags (möglichst nach der 2. Unterrichtsstunde) frühstücken. Dabei ist anzustreben, daß nach Möglichkeit alle Kinder und Jugendlichen Milch trinken.

(3) Bei der Schülerspeisung ist auf eine kulturvolle und hygienisch einwandfreie Einnahme des Essens zu achten. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die zeitliche Planung der Mahlzeit zu legen (Pausenregelungen, Beachtung von Wegezeiten zu Schülerspeiseeinrichtungen u. a.), damit alle Schüler ihr Essen möglichst immer zu gleichen Tageszeiten und in ausreichender Zeit einnehmen können. Dabei ist entsprechend der Verordnung vom 16. Oktober 1975 über die Schüler- und Kinderspeisung (GBI. I Nr. 44 S. 713) zu sichern, daß die Zeit von 2 Stunden zwischen Fertigstellung und Ausgabe der Mahlzeiten nicht überschritten wird. Die Speiseräume sind niveauevoll und zweckmäßig auszugestalten. Während der Mahlzeiten sind Ruhe und Ordnung zu gewährleisten.

§ 7

Schulhort

Im Schulhort ist auf der Grundlage des Stundenplanes und des Zeitplanes für die außerunterrichtliche Bildungs- und Erziehungsarbeit (§§ 9 und 27 der Schulordnung) ein gesundheitsfördernder Tagesablauf zu gewährleisten. Es ist zu garantieren, daß die Schüler nach den Anforderungen des Unterrichts sich ausreichend erholen, ihre Hausaufgaben anfertigen und der persönlichen Hygiene nachkommen können. Das erfordert insbesondere

- die Schaffung einer kulturvollen Atmosphäre im Schulhort einschließlich einer sinnvollen Betreuung der Schüler vor Beginn des Unterrichts,
- die Gewährleistung einer einstündigen Mittagsruhe für alle Schüler der 1. und nach Möglichkeit auch der 2. Klassen,
- die konsequente Durchsetzung der Forderung nach täglicher Bewegung aller Schüler im Freien sowie
- die Einhaltung der durch den Lehrer vorgegebenen Hausaufgabenzeit, damit eine ausreichende Erholung und sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglicht werden.

§ 8

Persönliche Hygiene der Schüler

(1) Alle Schüler haben die Pflicht, sich ständig um die Erhaltung ihrer Gesundheit und die Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit zu bemühen, ihren Körper gesund zu erhalten und gesundheitsschädigende Einflüsse zu meiden. Sie nutzen dazu die vielfältigen Möglichkeiten der Schule, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der FDJ sowie der außerschulischen Tätigkeit.

(2) Gemeinsam mit den Eltern ist dafür zu sorgen, daß es für jeden Schüler zur festen Gewohnheit wird, täglich gewaschen, gekämmt und mit sauberem Taschentuch zur Schule zu kommen, seine Kleidung und Schuhe in einem gepflegten Zustand zu halten und sich den Witterungsbedingungen entsprechend zu kleiden. Es ist zu kontrollieren, daß sich die Schüler nach Benutzung der Toilette, nach dem Sport-, Werk- und Schulgartenunterricht, nach der Durchführung von Experimenten sowie vor dem Essen die Hände waschen. Bei Schülern der Unterstufe ist zu kontrollieren, daß sie ihre Schultasche (bzw. -tasche) so packen, daß sie nur die für den Unterricht notwendigen Arbeitsmittel enthält.

(3) In jeder Schule und bei allen schulischen Veranstaltungen ist konsequent darauf zu achten, daß nicht geraucht und kein Alkohol getrunken wird. In allen Räumen, zu denen Schüler Zugang haben, herrscht generelles Rauchverbot. Die Schüler haben die Forderung des Nichtrauchens strikt zu erfüllen.

§ 9

Zusammenarbeit mit der FDJ und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“

Entsprechend § 29 der Schulordnung beraten der Direktor und die Klassenleiter mit den FDJ-Leitungen und den Pionierräten, welche Aufgaben im Rahmen der hygienischen und gesundheitsfördernden Gestaltung der Lern-, Arbeits- und Lebensbedingungen an der Schule von den FDJ- und Pionierkollektiven eigenverantwortlich übernommen werden können.

§ 10

Schule und Elternhaus

(1) Der Direktor sichert gemäß § 35 der Schulordnung, daß alle wichtigen Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheits-erziehung und der Hygiene an der Schule mit den Eltern beraten und mit ihrer Hilfe durchgesetzt werden. Dabei geht es vor allem um die Erläuterung und gemeinsame Durchsetzung von Normen für eine gesunde Lebensführung der Schüler.

(2) Die Kommissionen für materielle, wirtschaftliche und schulhygienische Fragen der Elternbeiräte sind für ihre sachkundige Mitwirkung bei Objektbegehungen und Hygienekontrollen weiter zu aktivieren. Die Kenntnisse und Erfahrungen ihrer Mitglieder sind bei der Hilfe und Anleitung von Schülern zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben, wie dem Hygienesdienst des Schulhortes, der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften „Junge Sanitäter“ u. a., zu nutzen.

§ 11

Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendgesundheitschutz und dem DRK der DDR

(1) Der Direktor arbeitet entsprechend § 3 der Schulordnung eng mit dem Jugendarzt zusammen.

(2) Reihenuntersuchungen im Rahmen der periodischen Überwachung der Kinder und Jugendlichen¹ sowie Schutz-

¹ Anordnung vom 11. April 1979 über die gesundheitliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen (GBI. I Nr. 12 S. 91) und Richtlinie vom 26. April 1979 für den Kinder- und Jugendgesundheitschutz (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 5 S. 13)

impfungen müssen so geplant, organisiert und durchgeführt werden, daß ein rationeller Untersuchungsablauf gesichert und Unterrichtsausfall für einzelne Schüler oder Schülergruppen auf ein Minimum beschränkt werden.

(3) Der Klassenleiter ist verpflichtet, den Jugendarzt bzw. die Fürsorgerin besonders vor Reihenuntersuchungen über Auffälligkeiten im Gesundheitszustand seiner Schüler zu informieren.

(4) Um die Qualität des Gesundheitsschutzes an der Schule zu erhöhen und die gesundheitserzieherische Tätigkeit der Pädagogen zu qualifizieren, werden durch den Jugendarzt die Hauptergebnisse der Reihenuntersuchungen im Pädagogenkollektiv ausgewertet. Über die Art und Weise der Auswertung entscheidet der Direktor.

(5) An den Schulen sind in enger Zusammenarbeit mit dem DRK der DDR die Arbeitsgemeinschaften „Junge Sanitäter“ aktiv in die gesundheitserzieherische Tätigkeit einzubeziehen.

Materiell-hygienische Grundanforderungen

§ 12

Ausstattung der Unterrichtsräume

(1) Bei der Ausstattung von Unterrichts- und Fachunterrichtsräumen aller Klassenstufen ist zu sichern, daß entsprechend den dafür geltenden Standards Schülerstühle und -tische unterschiedlicher Größen aufgestellt werden, um dem unterschiedlichen Längenwachstum der Schüler Rechnung zu tragen. Diese Festlegung gilt auch für den Schulhort.

(2) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß für jeden Schüler der 1. Klasse, der den Schulhort besucht, eine Liege mit fester Liegefläche und einer wärmenden Unterlage vorhanden ist. Entsprechend den schulischen Möglichkeiten sind auch für die Schüler der 2. Klasse Liegen bereitzustellen.

(3) In allen Schulen sind Bedingungen zu schaffen, die die Ablage von Oberbekleidung außerhalb der Klassenräume bzw. Horträume ermöglichen.

§ 13

Beleuchtung

(1) Die Beleuchtungsstärke für die Allgemeinbeleuchtung muß in jedem Unterrichtsraum bzw. auf jedem Schülerarbeitsplatz zu jeder Tageszeit 300 Lux betragen. Diese Leistung muß auch dann erreicht werden, wenn kein Tageslicht vorhanden ist.

(2) Für die Fachunterrichtsräume Physik, Chemie, Biologie und Gruppenräume in Einrichtungen für Sehgeschädigte ist eine Beleuchtungsstärke von 500 Lux, für Zeichnen sowie Unterrichtsräume für sehbehinderte, schwerhörige und gehörlose Kinder von 750 Lux einzuhalten.

(3) Die Beleuchtung ist in ihrer Funktion als „Tageslichtergänzungsbeleuchtung“ in Lichtrichtung und -farbe dem Tageslicht anzupassen. Die Beleuchtungskörper im fensternahen und fensterfernen Bereich müssen getrennt einschaltbar sein. Altbauschulen sind bei der beleuchtungstechnischen Umgestaltung grundsätzlich mit Leuchtstofflampen auszustatten.

§ 14

Raumlufttemperatur

(1) Für alle Unterrichtsräume und andere Funktionsräume ist eine Raumlufttemperatur von 20 °C zu gewährleisten. Während des Unterrichts ist abhängig von der Witterung und den Standortbedingungen für eine zugfreie Lüftung der Räume zu sorgen. Außerdem ist nach jeder Unterrichtsstunde durch Öffnen der Fenster eine gründliche Lüftung vorzunehmen.

(2) Die Raumlufttemperatur für Schulsportanlagen, Turn- und Gymnastikräume sowie Flure, Treppenhäuser und Toilettenanlagen muß 18 °C betragen.

(3) Werden diese Raumlufttemperaturen extrem über- oder unterschritten, so daß eine Gefährdung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit die Folge sein kann, gelten folgende Regelungen:

- a) Werden um 10.00 Uhr 25 °C (Außentemperatur im Schatten) gemessen, ist der Unterricht für die Schüler der Unter- und Mittelstufe nicht über 4 Stunden auszudehnen, falls nicht in der Zwischenzeit Abkühlung eintritt. Für die oberen Klassen entscheidet der Direktor der Schule (während des Unterrichts in den Fächern Einführung in die sozialistische Produktion und Technisches Zeichnen außerhalb der Schule der Leiter der polytechnischen Einrichtung), ob und wie der Unterricht in geeigneten Räumen planmäßig weitergeführt wird.
- b) Sinken die Raumlufttemperaturen wegen unvorhergesehener Heizungsschwierigkeiten in den Unterrichtsräumen unter 15 °C und ist abzusehen, daß diese Störungen nicht bis zum folgenden Unterrichtstag zu beheben sind, müssen im Interesse der Weiterführung des Unterrichts Sondermaßnahmen eingeleitet werden, um Erkältungskrankheiten weitgehend zu vermeiden. Solche Maßnahmen sind u. a.:
 - Information an die Eltern mit dem Hinweis auf zweckentsprechende wärmende Kleidung.
 - tägliche Kontrolle der Kleidung der Schüler.
 - Unterbrechung des Unterrichts durch Bewegungspausen.
 - über die festgelegten Pausen hinausreichende Bewegung an frischer Luft.
 - Belehrung der Schüler über Regeln der persönlichen Hygiene zur Verhütung von Erkältungskrankheiten.

Sinkt die Raumlufttemperatur in den Unterrichtsräumen an einer Schule unter 12 °C, ist kein Unterricht zu erteilen. Die Entscheidung für alle notwendigen Sonderregelungen trifft der Direktor der Schule. Von ihm sind entsprechend § 16 der Schulordnung die Situation gründlich zu prüfen und die Maßnahmen verantwortungsvoll und differenziert durchzusetzen.

(4) Über alle den Unterricht einschränkenden Maßnahmen ist unverzüglich der Kreisschulrat zu informieren.

§ 15

Sauberkeit der Unterrichtsräume

- (1) Für die Sauberkeit und Ordnung in den Unterrichts- und Horträumen trägt jeder Pädagoge Verantwortung.
- (2) Die Initiative der Schüler ist dahingehend zu entwickeln, daß sie nach Unterrichtsschluß ihren Unterrichtsraum besenrein verlassen. Der Direktor kann im Rahmen der gesellschaftlich-nützlichen Tätigkeit der Schüler darüber hinausgehende Maßnahmen zur Reinigung der Schule und des Schulgeländes festlegen.
- (3) Sanitärräume und Fenster dürfen durch Schüler nicht gereinigt werden.
- (4) Die Fenster der Unterrichts- und anderen Funktionsräume für Kinder müssen mindestens zweimal jährlich, in Gebieten mit starker Verschmutzung (Industriegebiete, Hauptverkehrsstraßen u. a.) häufiger gereinigt werden.

§ 16

Sanitäreinrichtung

- (1) An jeder Schule ist dafür Sorge zu tragen, daß die Ausstattungsnormen² für die Sanitäreinrichtung in den Toiletten,

² Z. Z. gelten die TGL 10699 und die detaillierten Angaben im Leitfaden für Baumaßnahmen an Oberschulen, Volk und Wissen, Volkseigener Verlag, Berlin 1976.

den Vorräumen der Toiletten bzw. den Waschräumen strikt eingehalten werden.

(2) Es müssen ausreichende Anlagen vorhanden sein, um Lehrern und Schülern das Händewaschen zu ermöglichen.

(3) Die Sanitärräume sind regelmäßig feucht und unter Verwendung von Desinfektionsmitteln zu reinigen.

§ 17

Erste Hilfe

(1) Gemäß § 16 der Schulordnung sind im Schulgebäude, in den Schutzporthallen bzw. Turn- und Gymnastikräumen, Werkräumen sowie in den Räumen der polytechnischen Zentren Kästen für die Erste Hilfe anzubringen.

(2) Auf Wanderungen, Exkursionen, Unterrichtsgängen, zur Schulgartenarbeit, bei produktiver gesellschaftlich-nützlicher Tätigkeit u. a. sind Taschen für die Erste Hilfe mitzuführen.

(3) Kästen bzw. Taschen für die Erste Hilfe sind regelmäßig auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

(4) Bei schulischen Veranstaltungen (Sportfeste, wehrsportliche Wettkämpfe u. a.) sind zur Gewährleistung der Ersten Hilfe die Arbeitsgemeinschaften „Junge Sanitäter“ einzubeziehen.

§ 18

Kontrolle der materiell-hygienischen Bedingungen

(1) Die materiell-hygienischen Bedingungen sind entsprechend § 15 der Schulordnung systematisch zu entwickeln und regelmäßig zu kontrollieren.

(2) Bei der Überwachung und Kontrolle der materiell-hygienischen Bedingungen arbeitet der Direktor eng mit der Kreis-Hygieneinspektion³ zusammen.

Schlußbestimmungen

§ 19

Die pädagogisch-hygienischen und materiell-hygienischen Grundanforderungen haben den Charakter einer Rahmenhygieneordnung, die entsprechend den konkreten Bedingungen an der jeweiligen Schule durchzusetzen ist.

§ 20

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anweisung vom 14. Februar 1963 zur Durchsetzung schulhygienischer und sanitärer Mindestforderungen an den allgemeinbildenden Oberschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 4 S. 49) sowie die Richtlinie vom 8. Juli 1954 zur Bildung von Rotkreuzaktiven in den allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 20 S. 187) außer Kraft.

(3) Die Ergänzung der Anweisung vom 27. Juli 1963 zur Durchsetzung schulhygienischer und sanitärer Mindestforderungen an den allgemeinbildenden Oberschulen — Kindergärten — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 14 S. 119) bleibt weiterhin in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1981

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

³ Verordnung vom 11. Dezember 1975 über die Staatliche Hygieneinspektion (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 17)

**Anordnung
über die Aufgaben, die Rechtsstellung
und die Finanzierung
von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ
sowie die Rechte und Pflichten ihrer Träger**

vom 18. Juni 1981

Ausgehend von den Anforderungen an die Tätigkeit der Jugendklubs der FDJ bei der weiteren Entwicklung der sozialistischen Lebensweise und bei der Formung junger sozialistischer Persönlichkeiten wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ und den zentralen Leitungen der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ, die bei staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Kombinat- und Betrieben sowie Genossenschaften und Einrichtungen sowie bei gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend Träger von Jugendklubs der FDJ genannt) bestehen. Sie gilt nicht für Jugendklubs an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen.²

§ 2

Grundsätze

(1) Auf der Grundlage des § 29 des Jugendgesetzes der DDR vom 28. Januar 1974 (GBI. I Nr. 5 S. 45) haben die Träger von Jugendklubs der FDJ die Aufgabe, die Jugendklubs der FDJ bei der Gestaltung eines interessanten und vielseitigen massenpolitischen, geistig-kulturellen, wehrerzieherischen, sportlichen und touristischen Freizeitlebens zu unterstützen und dadurch die kommunistische Erziehung der jungen Generation zu fördern.

(2) Die Träger von Jugendklubs der FDJ sichern dazu die ständige kameradschaftliche Zusammenarbeit und Beratung mit den Leitungen der Klubs bzw. den ehrenamtlichen FDJ-Klubräten in allen inhaltlichen, kadermäßigen, finanziellen und materiellen Fragen sowie hinsichtlich von Ordnung und Sicherheit.

(3) Die Maßnahmen der Träger von Jugendklubs der FDJ zur Unterstützung der Jugendklubarbeit sind in den Jugendförderungsplänen, Plänen der Aufgaben, insbesondere in den Planteilen Arbeits- und Lebensbedingungen, oder anderen Plänen, denen sie sachlich zuzuordnen sind, konkret und abrechenbar auszuweisen.

§ 3

Registrierung

Die Abteilungen Kultur der Räte der Kreise registrieren auf Antrag der zuständigen Kreis-, Stadt- bzw. Stadtbezirksleitungen der FDJ die Jugendklubs der FDJ.

§ 4

**Aufgaben bei der inhaltlichen Unterstützung
der Jugendklubs der FDJ
und bei der Arbeit mit den Kadern**

(1) Die Träger von Jugendklubs der FDJ konzentrieren sich bei der inhaltlichen und kadermäßigen Unterstützung der Jugendklubs der FDJ auf folgende Aufgaben:

- Beratung des FDJ-Klubrates bei der Leitung und Planung des Klublebens, insbesondere bei der Erarbeitung des Jahresarbeits- und Finanzplanes,

¹ Für hauptamtlich geleitete Jugendklubs der FDJ gilt die Anordnung vom 1. Juli 1972 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kulturhäuser (GBI. II Nr. 43 S. 494).

² Jugendklubs an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen arbeiten auf der Grundlage der Verordnung vom 29. November 1979 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen — Schulordnung — (GBI. I Nr. 44 S. 432).

- Unterstützung der Veranstaltungstätigkeit,
- Unterstützung der Leitung der Grundorganisation, der Orts- oder Kreisleitung (nachfolgend zuständige Leitungen der FDJ genannt) bei der Gewinnung geeigneter junger Kader für die Jugendklubarbeit,
- Gewährleistung der Teilnahme der Jugendklubkader an Anleitungs- und Qualifizierungsveranstaltungen.

(2) Die örtlichen Räte, Abteilung Kultur, unterstützen im Zusammenwirken mit den anderen Fachorganen des Rates und mit ihren nachgeordneten Einrichtungen, insbesondere den Bezirks- und Kreiskabinetten für Kulturarbeit und den Bezirkskulturakademien, umfassend die Jugendklubs der FDJ.

(3) Dazu nehmen entsprechend qualifizierte Kader aus dem Verantwortungsbereich der Abteilungen Kultur der örtlichen Räte, besonders aus den Bezirks- und Kreiskabinetten für Kulturarbeit, die Funktion des Sekretärs der Arbeitsgemeinschaften Jugendklubs der FDJ bei den Kreis- und Bezirksleitungen der FDJ wahr.

(4) Die örtlichen Räte, Abteilung Kultur, nehmen gemeinsam mit den zuständigen Leitungen der FDJ Einfluß auf die Auswahl und den Einsatz der Kader für ehrenamtliche Leitungen von Jugendklubs der FDJ.

(5) Die örtlichen Räte, Abteilung Kultur, sind in Abstimmung mit den zuständigen Leitungen der FDJ für die planmäßige Vorbereitung und Durchführung entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Bildungsprogramms für ehrenamtliche Klubfunktionäre und für die inhaltliche, fachliche und methodische Anleitung der FDJ-Klubräte verantwortlich.

Finanzierung der Jugendklubs der FDJ

§ 5

(1) Die Träger von Jugendklubs der FDJ unterstützen die Jugendklubs der FDJ bei der Schaffung, Einrichtung und Nutzung entsprechender Räumlichkeiten und stellen ihnen planmäßig die erforderlichen materiellen Fonds für die Einrichtung, Ausstattung und Werterhaltung im Rahmen der vorhandenen volkswirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung.

(2) Zur Verbesserung der materiellen Bedingungen für die Jugendklubarbeit der FDJ sind alle in den Territorien, Kombinat- und Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen vorhandenen Reserven zu erschließen und die Initiativen der Jugend in der volkswirtschaftlichen Masseninitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ zu nutzen.

(3) Die Nutzung von Räumlichkeiten, über die die Träger von Jugendklubs der FDJ keine Verfügungsbefugnis haben, erfolgt auf der Grundlage von Nutzungs- bzw. Mietverträgen, die zwischen dem Träger des Jugendklubs der FDJ und dem Vermieter abgeschlossen werden und in denen die Rechte und Pflichten beider Seiten festgesetzt werden.

(4) Die Jugendklubs der FDJ gelten nicht als gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne der Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBI. II Nr. 77 S. 678) und können Gegenstände aus dem Bevölkerungsbedarf zum Einzelhandelspreis erwerben.

(5) Für die Ausstattung von Jugendklubs der FDJ mit Möbeln, Raumtextilien und Gegenständen zur kulturellen Betreuung sowie Materialien zur Sicherung der Klubarbeit sind die vom Ministerium für Kultur bestätigten Ausstattungsnormative anzuwenden.

§ 6

(1) Registrierte Jugendklubs der FDJ, deren Träger örtliche Räte sind, erhalten auf der Grundlage der durch die zuständigen Leitungen der FDJ in Übereinstimmung mit den Trä-

gern von Jugendklubs der FDJ bestätigten Arbeits- und Finanzpläne Zuwendungen aus dem Staatshaushalt, soweit andere Finanzierungsquellen (eigene Einnahmen aus Veranstaltungen, Arbeitseinsätzen, aus der Sammlung von Sekundärrohstoffen, Mittel, die in der volkswirtschaftlichen Masseninitiative von den Jugendlichen erarbeitet wurden, Zuwendungen von volkseigenen Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, die nicht Träger des Jugendklubs sind, sowie Mittel des Kontos junger Sozialisten) nicht ausreichen. Diese Mittel sind vom Leiter des Jugendklubs der FDJ entsprechend dem bestätigten Finanzplan beim zuständigen örtlichen Rat anzufordern und abzurechnen.

(2) Für die Finanzierung der Jugendklubs der FDJ, die bei volkseigenen Kombinat und Betrieben bestehen, sind die Bestimmungen des § 21 der Verordnung vom 3. November 1979 über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 38 S. 335) und der §§ 2 bis 4 der Anordnung vom 28. März 1972 — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 20 S. 225) sowie der Anordnung vom 30. November 1979 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes S. 187/188) anzuwenden.

(3) Jugendklubs der FDJ, die bei kulturellen, wissenschaftlichen und anderen staatlichen Einrichtungen bestehen, erhalten auf der Grundlage der bestätigten Arbeits- und Finanzpläne Zuwendungen im Rahmen der Haushaltspläne dieser Einrichtungen.

(4) Jugendklubs der FDJ, deren Träger gewerkschaftlich geleitete Kulturhäuser sind, werden gemäß § 226 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) finanziell unterstützt.

(5) Die Finanzierung der FDJ-Studentenklubs an Universitäten, Hoch- und Fachschulen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen erfolgt gemäß der Anweisung Nr. 25/1974 des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen (veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 1/1975).

(6) Die finanzielle Sicherstellung der Jugendklubs der FDJ bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erfolgt entsprechend den in den Statuten und Betriebsordnungen sowie anderen Beschlüssen der Vollversammlung getroffenen Festlegungen. Sie sind im Betriebsplan, Plananteil Arbeits- und Lebensbedingungen, zu planen. Für die finanzielle Sicherstellung von Jugendklubs bei anderen Genossenschaften sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften verbindlich.

(7) Die Arbeit mit den finanziellen Mitteln in Jugendklubs der FDJ, deren Träger örtliche Räte und staatliche kulturelle Einrichtungen sind, erfolgt auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultur und dem Zentralrat der FDJ vom 18. Juni 1981 über die Konto- und Kassenführung in Jugendklubs der FDJ (veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 3/1981).

(8) Volkseigene Kombinate und Betriebe sowie Genossenschaften und andere Einrichtungen, die Träger von Jugendklubs der FDJ sind, verfahren entsprechend.

(9) Die Träger von Jugendklubs der FDJ haben in Abstimmung mit den zuständigen FDJ-Leitungen einmal im Quartal die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel und die ordnungsgemäße Konto- und Kassenführung zu kontrollieren.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

Im Rechtsverkehr kann der Träger des Jugendklubs der FDJ den Leiter des Jugendklubs der FDJ nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Vertretung einschließlich der Ausübung des Hausrechts bevollmächtigen.

§ 8

Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, Haftbarkeit

(1) Der Träger des Jugendklubs der FDJ ist für eine regelmäßige, aktienkundige Belehrung des Leiters des Jugendklubs der FDJ und der Mitglieder des FDJ-Klubrates über die Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes einschließlich der Verordnung vom 26. März 1969 zum Schutz der Kinder und Jugendlichen (GBl. II Nr. 32 S. 219) sowie für regelmäßige Kontrollen über die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

(2) Bei Veranstaltungen bzw. während der Öffnungszeiten des Klubs ist der Leiter des Jugendklubs der FDJ im engen Zusammenwirken mit der FDJ-Ordnungsgruppe bzw. bei dessen Abwesenheit ein von ihm beauftragtes Mitglied des FDJ-Klubrates für die Einhaltung der Rechtsvorschriften für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz einschließlich der Verordnung vom 26. März 1969 zum Schutz der Kinder und Jugendlichen verantwortlich.

(3) Bei im Jugendklub bzw. am Inventar und den Räumlichkeiten des Jugendklubs der FDJ auftretenden Schadensfällen ist der Verursacher festzustellen und gemäß den Rechtsvorschriften verantwortlich zu machen.

§ 9

Verwaltung des sozialistischen Eigentums

(1) Die Grundmittel und Arbeitsmittel des Jugendklubs der FDJ sind sozialistisches Eigentum.

(2) Die Grundmittel und Arbeitsmittel des Jugendklubs der FDJ gliedern sich in 2 Gruppen:

- a) Grund- und Arbeitsmittel, die vom Träger des Jugendklubs der FDJ angeschafft und dem Jugendklub auf der Grundlage von Nutzungsverträgen zur Nutzung übergeben wurden,
- b) Grund- und Arbeitsmittel, die die Jugendlichen aus selbsterwirtschafteten Geldern bzw. aus Zuschüssen und Mitteln, die nicht vom Träger stammen, angeschafft haben.

(3) Entsprechend dieser Nomenklatur sind die Grund- und Arbeitsmittel durch den Träger des Jugendklubs der FDJ auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu erfassen, zu sichern und zu verwalten.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

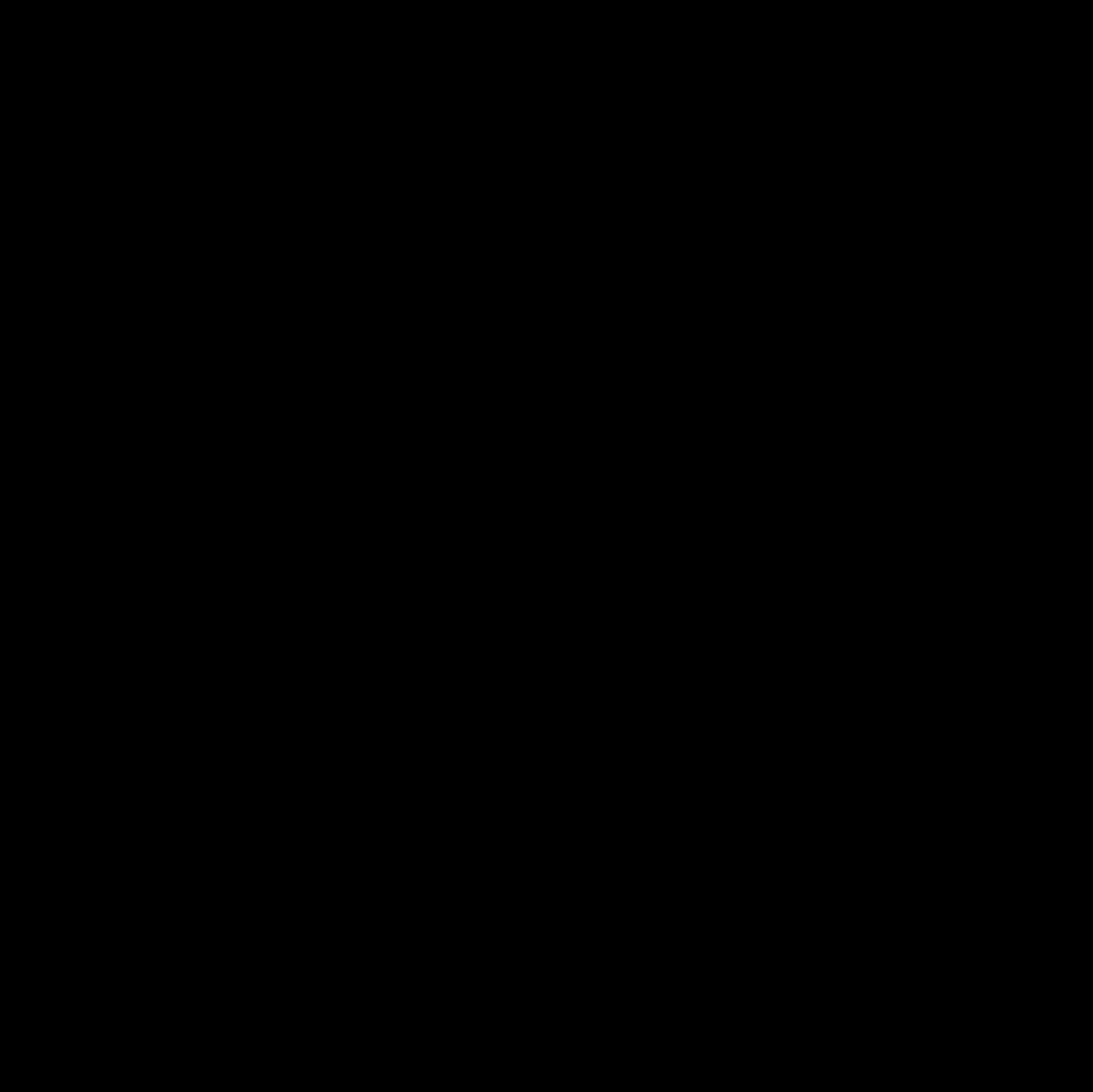
(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juli 1975 über die rechtliche Stellung und die Finanzierung von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs (GBl. I Nr. 33 S. 614) außer Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1981

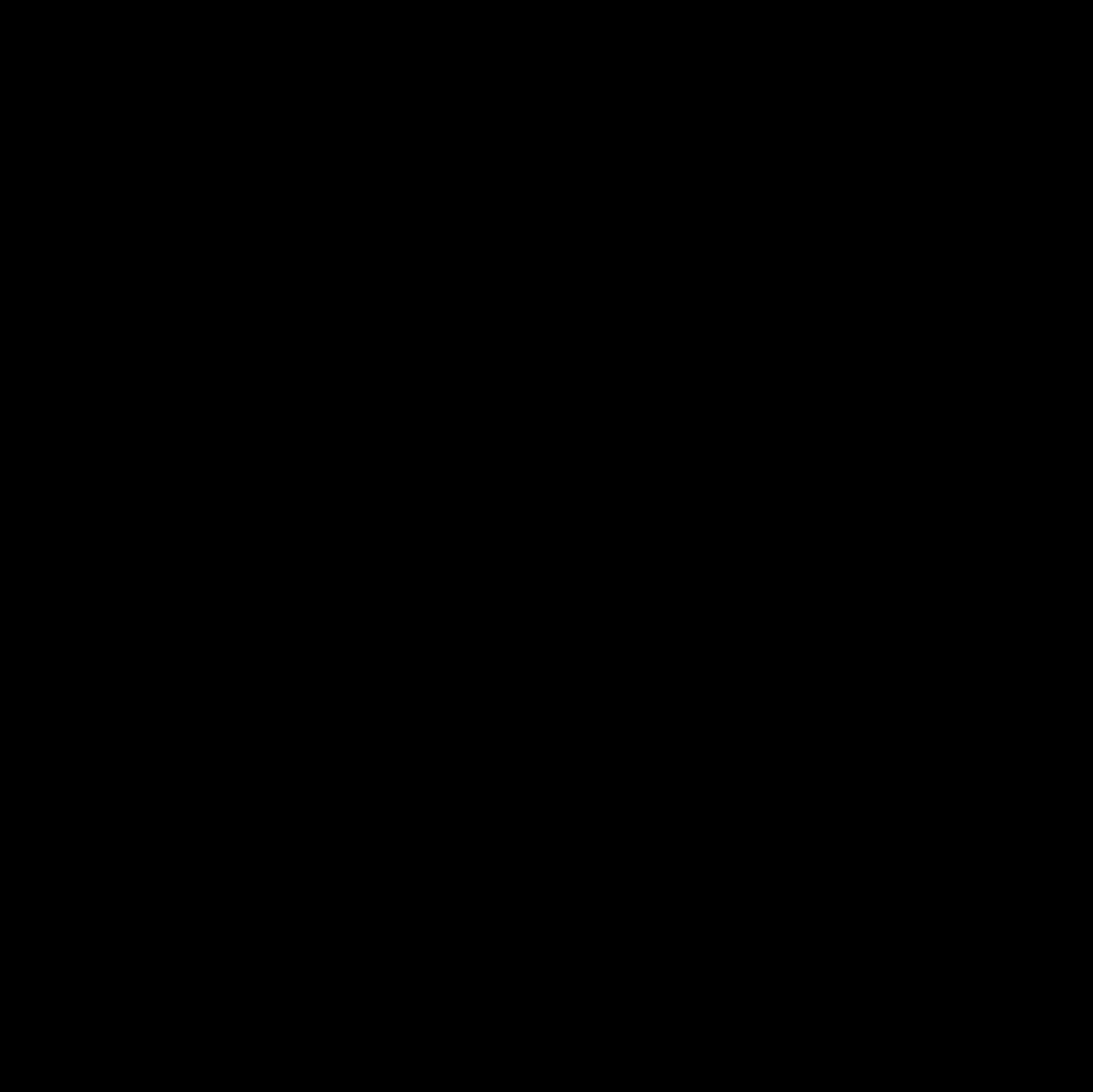
Der Minister für Kultur

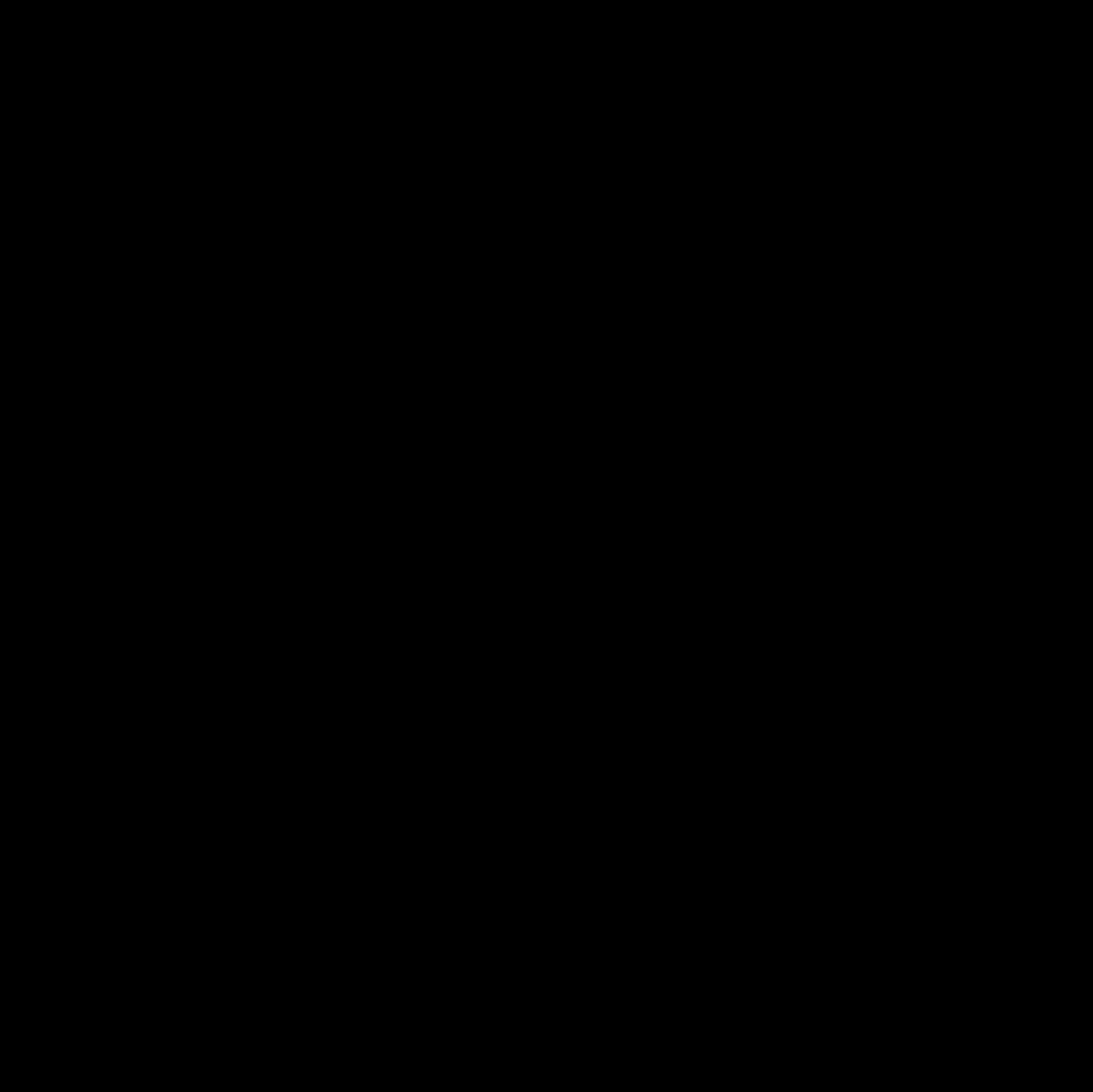
Hoffmann

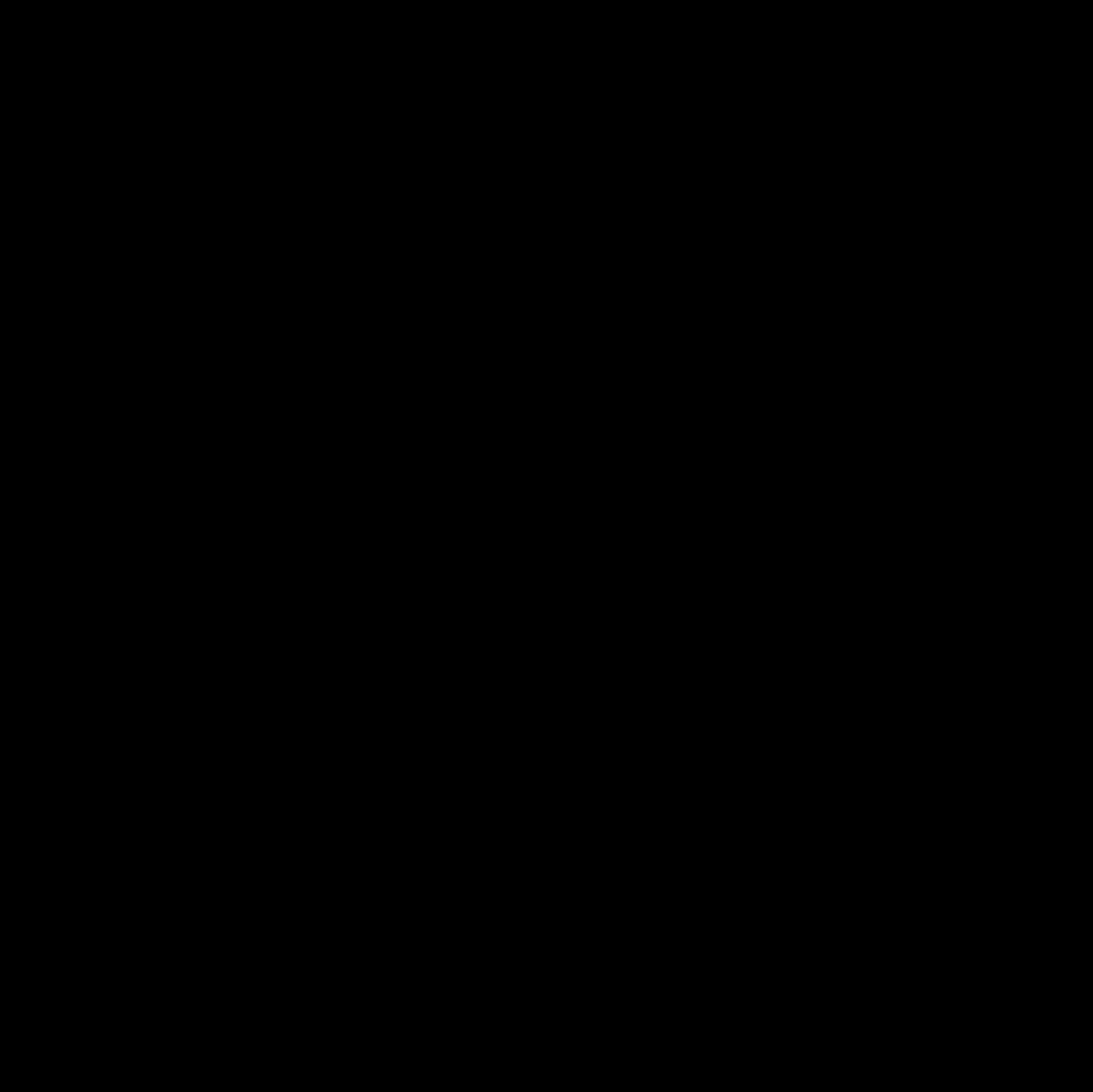


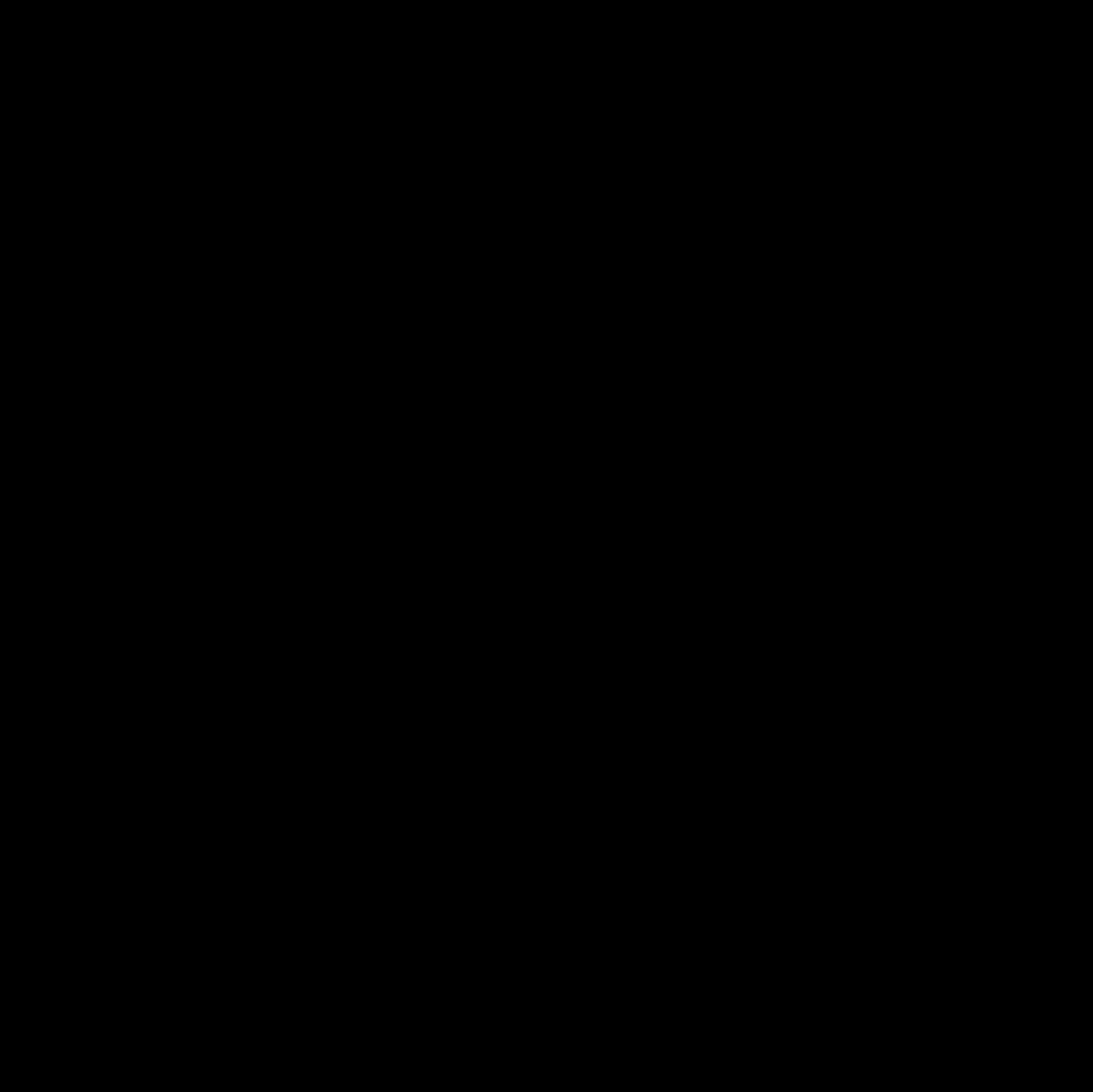


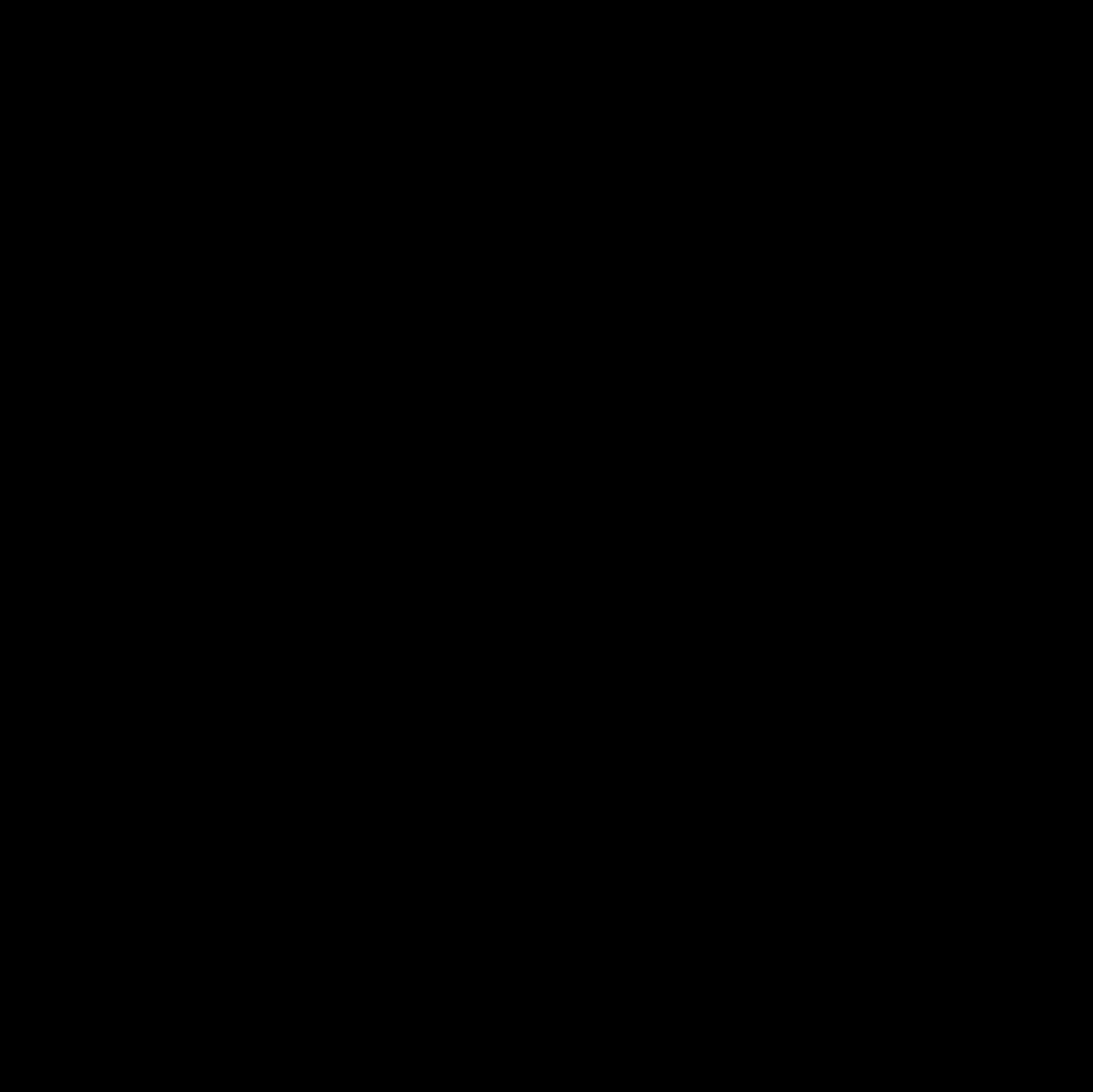




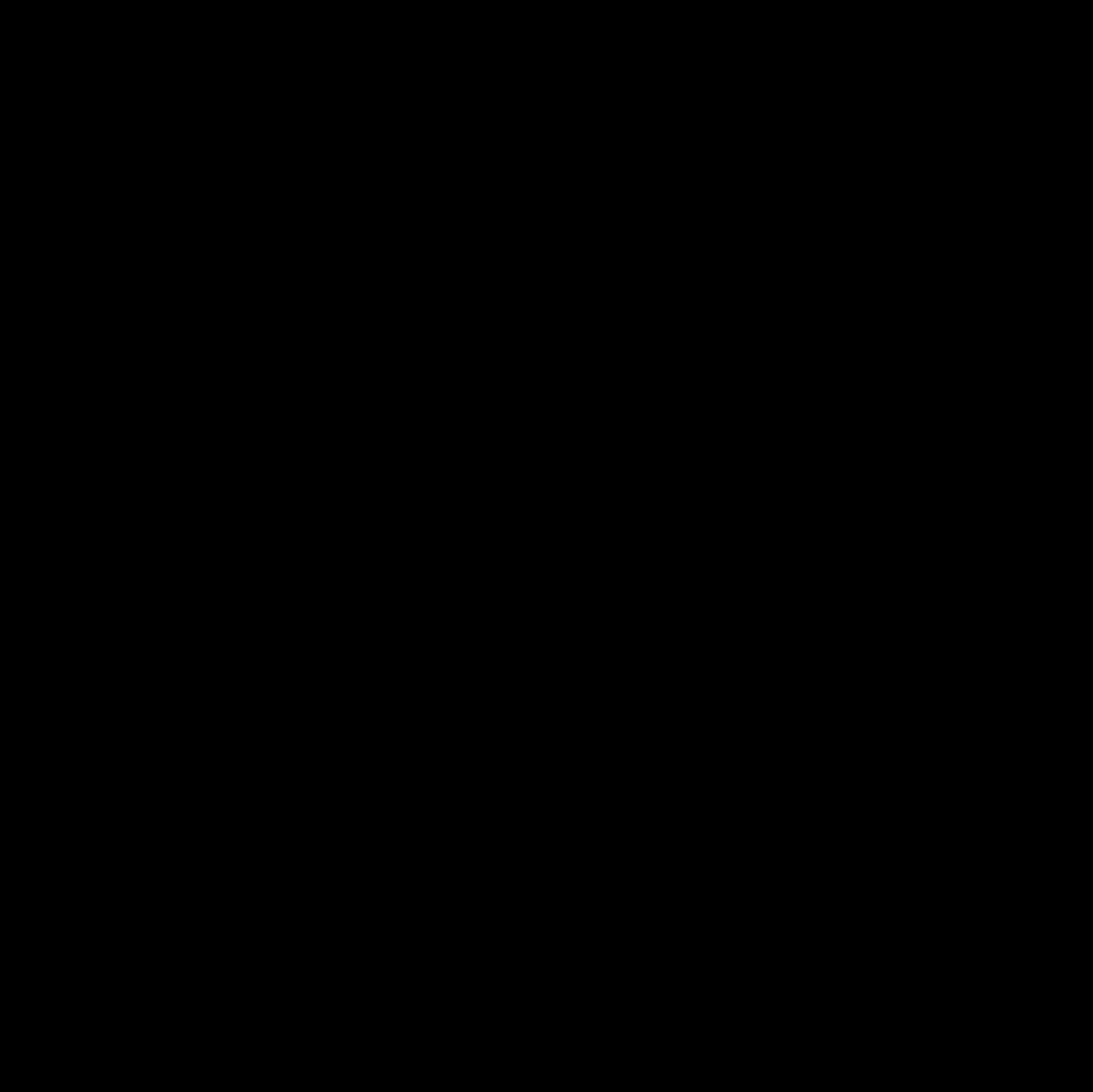




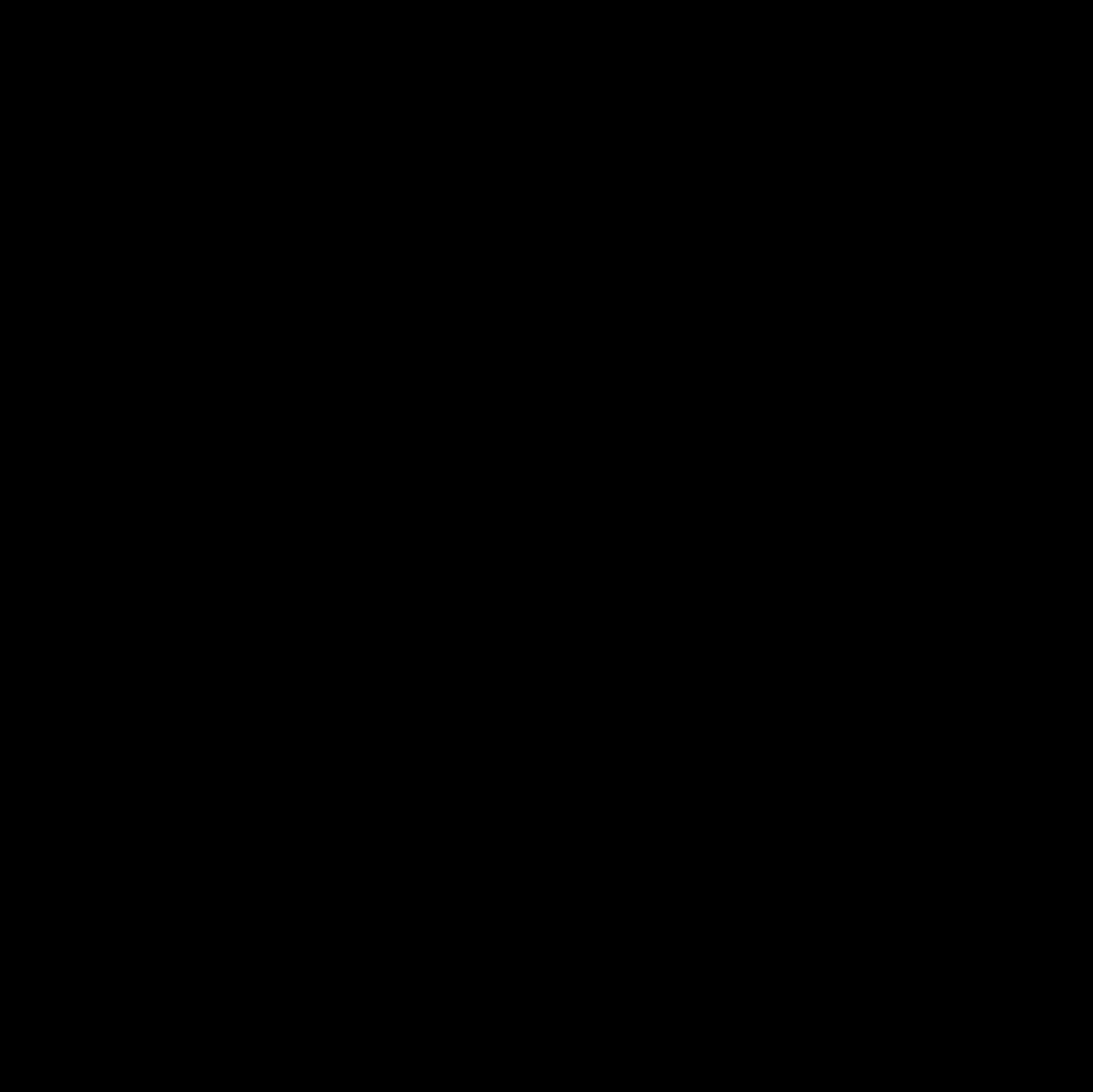


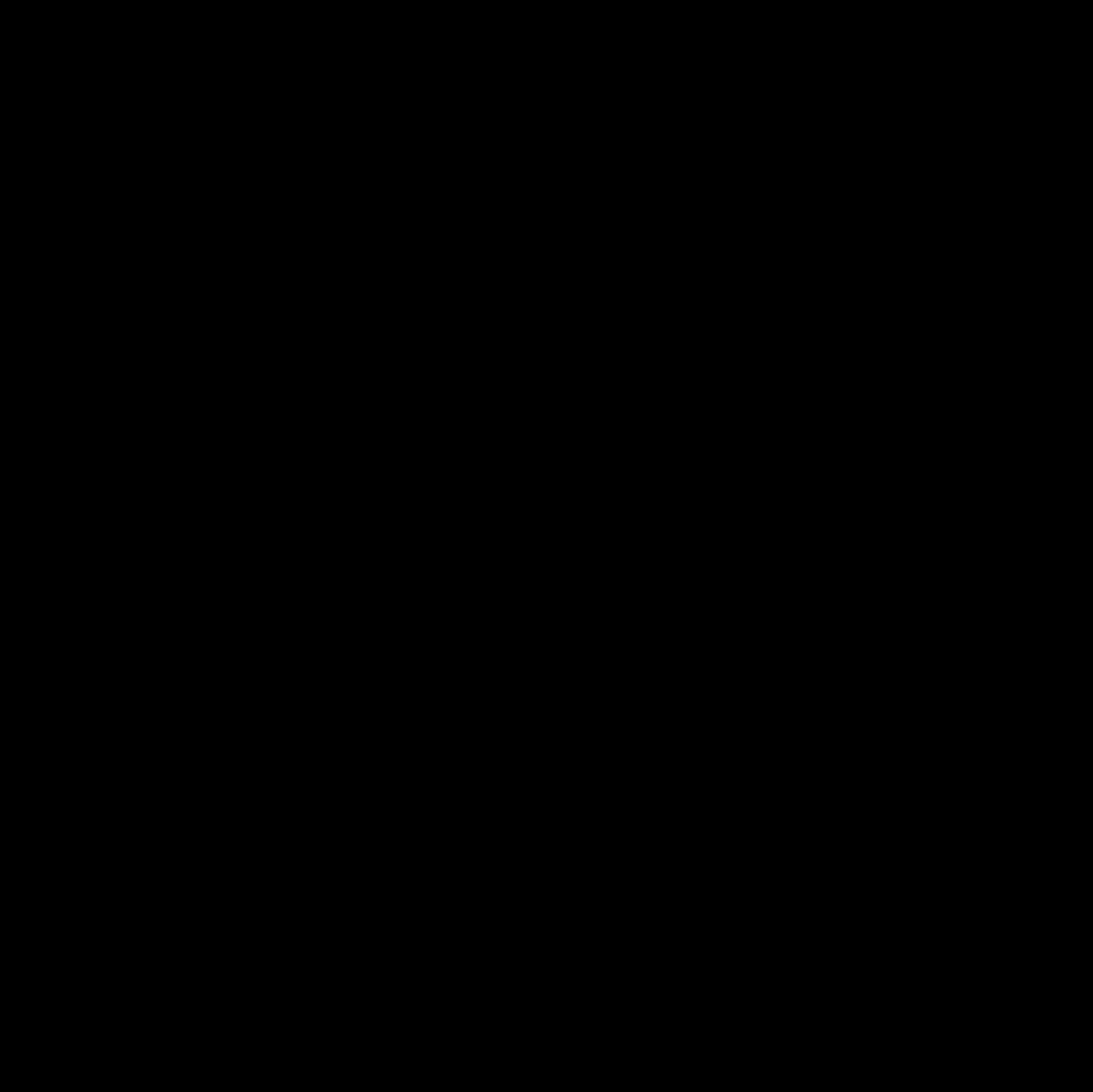


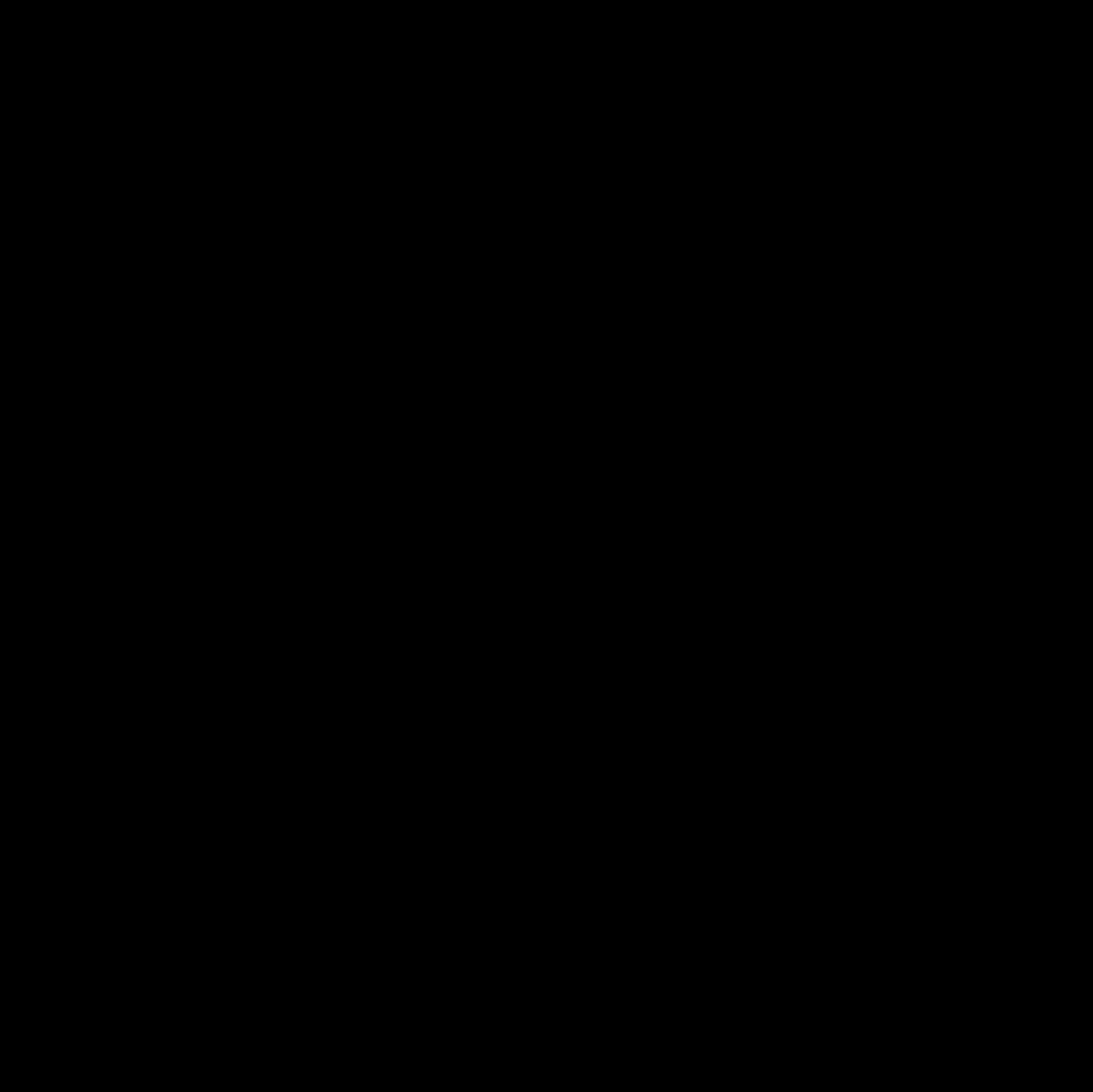


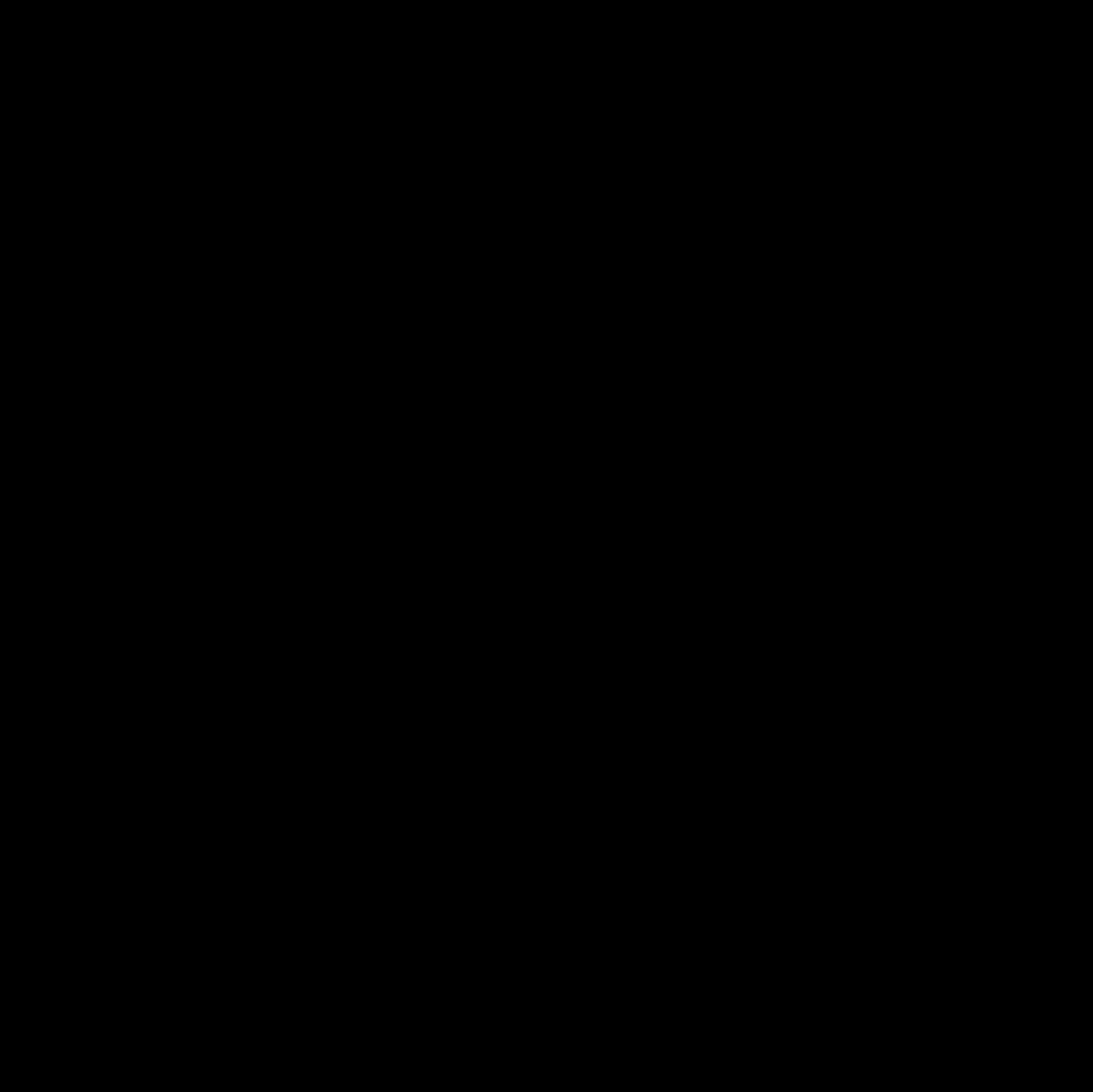


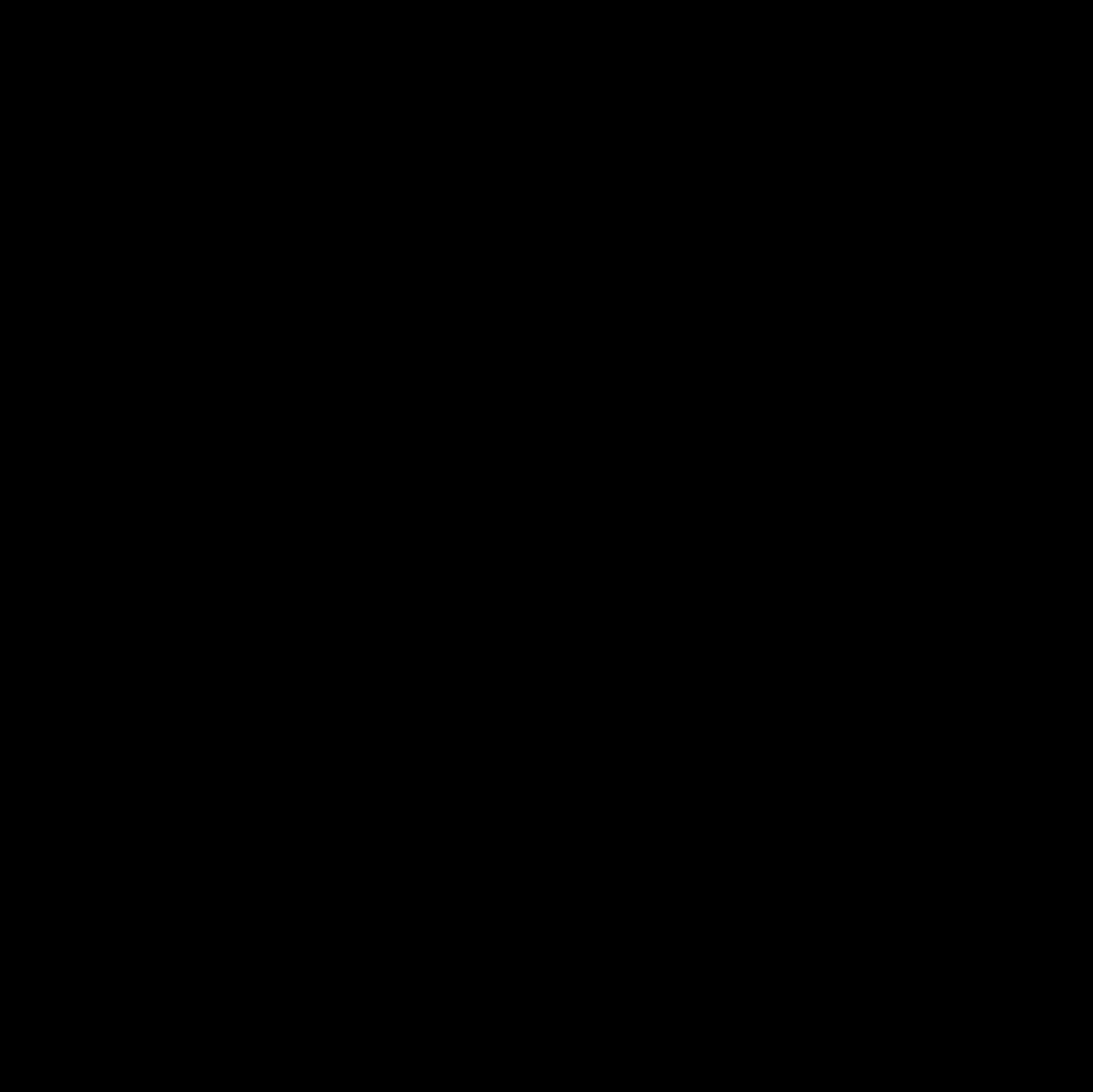


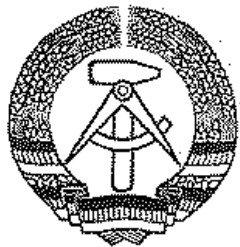












GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 6. August 1981

Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
21. 7. 81	Zweite Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute	297
17. 7. 81	Verordnung über die Verleihung eines Salvador-Allende-Stipendiums	298
1. 7. 81	Anordnung Nr. 4 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen	299
1. 7. 81	Anordnung Nr. 2 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen	299
1. 7. 81	Anordnung Nr. 2 über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis - Praktikumsfinanzierung -	299
1. 7. 81	Anordnung Nr. 2 über das Forschungsstudium	301
1. 7. 81	Anordnung Nr. 2 über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen	301
29. 6. 81	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Bodennutzungsgebühr	301
17. 6. 81	Anordnung über die Organisation der Planung, Erfassung, Verwertung und Bilanzierung von Thermoplastabfällen	306

**Zweite Verordnung¹
über die Gewährung von Krediten
zu vergünstigten Bedingungen
an junge Eheleute**

vom 21. Juli 1981

Zur Änderung der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute (GBI. II Nr. 27 S. 316) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt für Arbeiter, Angestellte², Angehörige der bewaffneten Organe, Studenten, Genossenschaftsbauern sowie für Mitglieder gärtnerischer Produktionsgenossenschaften, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, die eine Erstehe geschlossen haben, wenn beide Ehepartner zu diesem Zeitpunkt das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (nachfolgend junge Eheleute genannt). Sie ist auch dann anzuwenden, wenn

a) zum Zeitpunkt der Eheschließung nur ein Ehepartner zum vorstehenden Personenkreis gehörte,

b) von einem oder beiden Ehepartnern eine Zweitehe geschlossen und von keinem der Ehepartner ein Kredit für junge Eheleute in der Erstehe aufgenommen wurde und beide Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

§ 2

Der § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) An den gekauften Gegenständen erwirbt die Sparkasse ein Pfandrecht gemäß § 448 ZGB. Das Pfandrecht gilt durch Abschluß des Kreditvertrages als schriftlich vereinbart. Das Pfandrecht erlischt mit der vollständigen Rückzahlung des Kredites. Die Sparkasse hat außerdem in Höhe des beantragten Kredites eine Kreditversicherung abzuschließen. Die einmalige Versicherungsgebühr in Höhe von 0,2% des Kreditbetrages ist vom Kreditnehmer zu tragen.“

§ 3

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Von den zurückzuzahlenden zinslosen Krediten gemäß § 2, § 3 und § 4 werden insgesamt erlassen:

bei der Geburt des 1. Kindes	1 000 M
bei der Geburt des 2. Kindes weitere	1 500 M
bei der Geburt des 3. Kindes weitere	2 500 M.

Der Krediterlaß wird auch für vor der Ehe geborene Kinder, für die einer der beiden Ehepartner erziehungsberechtigt ist, sowie für an Kindes Statt angenommene Kinder gewährt. Er wird am Tage der Kreditaufnahme bzw. der Geburt des Kindes oder der Annahme an Kindes Statt wirksam.

¹ (1.) Verordnung vom 10. Mai 1972 (GBI. II Nr. 27 S. 316)

² Angestellte = Werktätige, einschließlich der Intelligenz, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und für ihre Tätigkeit Gehalt erhalten.

(2) Ist die Restsumme des Kredites bei der Geburt des ersten und zweiten Kindes niedriger als die im Abs. 1 genannte Erlaßsumme, erfolgt der Erlaß in Höhe des noch bestehenden Kredites. Sofern die Restsumme des Kredites bei der Geburt eines dritten Kindes niedriger ist als die festgelegte Erlaßsumme, wird der Differenzbetrag zurückerstattet. Das gilt auch, wenn der Kredit bereits getilgt ist. Diese Regelung gilt ebenso für den Krediterlaß für vor der Ehe geborene bzw. an Kindes Statt angenommene Kinder.

(3) Der Erlaß erfolgt innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Tilgungsfristen, höchstens bis zum Ablauf von 8 Jahren nach Beginn der Kreditaufnahme, gegen Vorlage der Geburtsurkunde bzw. der Urkunde über die Annahme an Kindes Statt bei der Sparkasse.“

§ 4

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die Antragsteller haben die Berechtigung zur Aufnahme zinsloser Kredite bei der Sparkasse nachzuweisen durch

- a) Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises beider Ehegatten,
- b) Vorlage der Heiratsurkunde.

(2) Die Aufnahme der zinslosen Kredite für die Entrichtung des Genossenschaftsanteils nach Eintritt in eine sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft und den Ankauf eines ständig bewohnbaren Fertighauses oder den Bau bzw. die Erweiterung eines Eigenheimes als Hauptwohnsitz kann innerhalb von 1½ Jahren nach der Eheschließung erfolgen. Die Aufnahme der zinslosen Kredite zur Finanzierung von Wohnungsausstattungen ist bis zu 3 Jahren nach der Eheschließung möglich.“

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

(2) Junge Eheleute, bei denen auf Grund der Höhe des gemeinsamen Bruttoeinkommens oder der Schließung einer Zweitehe bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kredites nicht vorliegen, können Kredite innerhalb der im § 6 Abs. 2 festgelegten Fristen beantragen.

(3) Krediterlaß für vor der Ehe geborene und an Kindes Statt angenommene Kinder erfolgt bei Krediten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Anspruch genommen wurden, maximal in Höhe der am 1. September 1981 bestehenden Restsumme des Kredites.

Berlin, den 21. Juli 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

**Verordnung
über die Verleihung
eines Salvador-Allende-Stipendiums
vom 17. Juli 1981**

§ 1

An Studenten und Aspiranten anderer Staaten, die an Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren und deren Studium von der Deutschen Demokratischen Republik finanziert wird, kann in Anerkennung vorbildlicher Studienleistungen und hoher ge-

sellschaftlicher Aktivität ein Salvador-Allende-Stipendium verliehen werden.

§ 2

Für die Verleihung des Salvador-Allende-Stipendiums gilt die in der Anlage vorliegende Ordnung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. Oktober 1973 über die Verleihung eines „Salvador-Allende-Stipendiums“ an chilenische Studenten und Aspiranten an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 48 S. 493) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Böhme

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung

für die Auszeichnung von Studenten und Aspiranten mit dem Salvador-Allende-Stipendium

§ 1

Das Salvador-Allende-Stipendium wird jährlich am 4. November durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen verliehen und dem Ausgezeichneten bis zum Abschluß des Studiums bzw. der Aspirantur an einer Universität, Hoch- oder Fachschule der Deutschen Demokratischen Republik gewährt.

§ 2

Mit dem Salvador-Allende-Stipendium können jährlich 50 Studenten und Aspiranten anderer Staaten ausgezeichnet werden, die an Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren und deren Studium von der Deutschen Demokratischen Republik finanziert wird. Die Höhe des Stipendiums beträgt für Studenten 500 M und für Aspiranten 600 M.

§ 3

(1) Vorschläge für die Verleihung des Salvador-Allende-Stipendiums können unterbreiten

- a) die Leiter zentraler staatlicher Organe und die zentralen Leitungen gesellschaftlicher Organisationen,
- b) die Rektoren der Universitäten und Hochschulen,
- c) die Direktoren der Fachschulen.

(2) Den Vorschlägen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Begründung des Vorschlages durch den Vorschlagsberechtigten,
- b) eine Beurteilung des zur Auszeichnung Vorgeschlagenen, in der sein politisches Wirken und Verhalten sowie seine Studienleistungen einzuschätzen sind.

§ 4

(1) Für die Auswahl der Auszeichnungsvorschläge ist beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen eine Auswahlkommission zu bilden. Ihr gehören Vertreter an

- a) des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen,
- b) des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend.

(2) Die Auswahlkommission prüft auch Anträge zum Entzug des Salvador-Allende-Stipendiums, die von den im § 3 Abs. 1 Genannten an den Minister für Hoch- und Fachschulwesen eingereicht werden, sofern die im § 1 der Verordnung genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 5

Die finanziellen Mittel für das Salvador-Allende-Stipendium sind im Haushaltsplan des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen bereitzustellen.

Anordnung Nr. 4¹
zur Durchführung der Ausbildung von Frauen
im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen
vom 1. Juli 1981

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 54 S. 407) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1970 (GBl. II Nr. 92 S. 644) und der Anordnung Nr. 3 vom 18. Juni 1976 (GBl. I Nr. 26 S. 366) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Frauen im Direktstudium in Form des Sonderstudiums erhalten Stipendien auf der Grundlage der Stipendienverordnung vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229).

(2) Zusätzlich zum Grundstipendium ist den Frauen durch die delegierenden Betriebe eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Grundstipendium gemäß § 3 Abs. 1 der Stipendienverordnung und 80 % des Nettodurchschnittslohnes zu zahlen. Das Grundstipendium gemäß § 3 Abs. 1 der Stipendienverordnung und die Ausgleichszahlung dürfen 800 M nicht überschreiten. Der Nettodurchschnittslohn ist nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. Nr. 118 S. 836) zu berechnen.

(3) Der Ausgleich gemäß Abs. 2 ist aus Mitteln des Lohnfonds zu zahlen.

(4) Die Ausgleichszahlungen gemäß Abs. 2 sind nicht lohnsteuerpflichtig und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(5) Frauen, die das Sonderstudium nicht im Direktstudium durchführen, zahlen Studiengebühren entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.“

§ 2

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Frauen im Direktstudium erhalten während des Sonderstudiums bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, bei Quarantäne, Durchführung einer prophylaktischen Kur, Heil- oder Genesungskur, Schwangerschafts- und Wochenurlaub sowie bei ärztlich bescheinigter Freistellung vom Studium zur Sicherung der Pflege des erkrankten Kindes die Stipendienleistungen nach der Stipendienverordnung und den Ausgleichsbetrag in voller Höhe weiter. Während der Dauer des Direktstudiums ruht das Arbeitsrechtsverhältnis. Die Dauer des

Direktstudiums ist auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1981

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Anordnung Nr. 2¹
über die Freistellung von der Arbeit
sowie über finanzielle Regelungen
für das Fern- und Abendstudium
und die Weiterbildungsmaßnahmen
an den Hoch- und Fachschulen
vom 1. Juli 1981

Zur Änderung der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

An Fern- und Abendstudenten, die aus familiären oder gesundheitlichen Gründen bzw. wegen Nichtunterbringung des Kindes in einer staatlichen Kindeinrichtung nicht berufstätig sein können oder deren Arbeitsrechtsverhältnis ruht, können Stipendienleistungen nach den Bestimmungen der Stipendienverordnung vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229) gewährt werden, sofern sie keine Mütterunterstützung nach den Bestimmungen der Sozialversicherung erhalten.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1981

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juli 1973 (GBl. I Nr. 31 S. 305)

Anordnung Nr. 2¹
über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung
von Studienabschnitten
von Studienabschnitten
der Hoch- und Fachschulausbildung
in der sozialistischen Praxis
— Praktikumsfinanzierung —
vom 1. Juli 1981

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 28. August 1975 über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis — Praktikums-

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 39 S. 671)

¹ Anordnung Nr. 3 vom 18. Juni 1976 (GBl. I Nr. 26 S. 366)

finanzierung — (GBl. I Nr. 39 S. 671) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„Betriebsstipendium

§ 2

(1) Studenten der Hoch- und Fachschulen, die ein zusammenhängendes, mindestens 18wöchiges Berufspraktikum durchführen, erhalten in dieser Zeit vom Betrieb ein Betriebsstipendium in Höhe von 300 M monatlich. Es ist jeweils für volle Monate zu zahlen. An Studenten, die das Berufspraktikum im letzten Semester ihrer Ausbildung durchführen, ist es jeweils bis 28. Februar bzw. 31. August zu zahlen.

(2) Das Betriebsstipendium gemäß Abs. 1 erhöht sich bei Vorliegen der im § 3 Abs. 2 der Stipendienverordnung vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 220) genannten Voraussetzungen um die dort festgelegten Beträge und bei Durchführung eines mindestens 1monatigen Praktikums in einem Betrieb in Berlin, Hauptstadt der DDR, um den im § 3 Abs. 4 der Stipendienverordnung festgelegten Betrag.

(3) Zum Betriebsstipendium sind bei Vorliegen der Voraussetzungen

- von den Hoch- bzw. Fachschulen das Leistungsstipendium gemäß § 4 der Stipendienverordnung
- von den Betrieben das staatliche Kindergeld nach der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52)

zu zahlen.

(4) An Studenten der Fachrichtungen, die ein ganzjähriges Berufspraktikum durchführen, kann bei entsprechenden Leistungen des Praktikanten vom Betrieb ab 4. Monat anstelle des Betriebsstipendiums gemäß Absätze 1 und 2 und des Leistungsstipendiums gemäß § 4 der Stipendienverordnung ein Betriebsstipendium in Höhe von 70 % des Anfangsgehaltes der späteren beruflichen Tätigkeit gezahlt werden, wenn es für den Praktikanten günstiger ist.

(5) Das Betriebsstipendium ist nicht lohnsteuerpflichtig und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(6) Zuschläge für schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten werden zusätzlich zum Betriebsstipendium vom Betrieb gezahlt. Für die Zahlung von Sonntags-, Feiertags- und Nachzuschlägen sowie Schichtprämien gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften. Zuschläge nach der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 34 S. 417) werden nicht gewährt.

§ 2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3.

In einem mindestens 18wöchigen Berufspraktikum erhalten

- Empfänger von Stipendien nach gesonderten Regelungen,
- Frauen im Sonderstudium,
- FDJ-Stipendiaten,
- Karl-Marx-, Wilhelm-Pieck- bzw. Johannes-R.-Becher-Sonderstipendiaten,
- Bürger anderer Staaten, die ein DDR-Stipendium erhalten,

die Stipendienleistungen in voller Höhe weiterhin von der Hoch- bzw. Fachschule.“

§ 3

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Stipendien bei Krankheit

(1) Die Leistungen gemäß § 2 werden

- bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, bei Quarantäne, Durchführung einer prophylaktischen Kur, Heil- oder Genesungskur sowie bei ärztlich bescheinigter Freistellung zur Sicherung der Pflege des erkrankten Kindes während des Berufspraktikums jeweils bis zu 6 Wochen,
- bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit während des Berufspraktikums bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,
- bei Schwangerschafts- und Wochenurlaub bis zum Ende dieser Freistellung,

maximal bis zum Ablauf der vorgesehenen Zeit des Berufspraktikums, in voller Höhe weitergezahlt.

(2) Ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit oder Freistellung gemäß Abs. 1 Buchst. a bzw. ab Ablauf der vorgesehenen Zeit des Berufspraktikums werden durch die Hoch- bzw. Fachschule die Stipendienleistungen nach den Bestimmungen der Stipendienverordnung gezahlt.

(3) Kann infolge von Arbeitsunfähigkeit oder anderer im Abs. 1 genannter Gründe das mindestens 18wöchige Berufspraktikum nicht zum festgelegten Zeitpunkt aufgenommen werden, sind bis zur Aufnahme des Praktikums Stipendienleistungen nach den Bestimmungen der Stipendienverordnung von der Hoch- bzw. Fachschule zu zahlen.

(4) Für die Zeit der Wiederholung eines mindestens 18wöchigen Berufspraktikums werden die Stipendienleistungen gezahlt

- vom Betrieb, wenn die Wiederholung infolge von Arbeitsunfähigkeit oder anderer im Abs. 1 genannter Gründe erforderlich ist,
- von der Hoch- bzw. Fachschule, wenn die Wiederholung aus anderen Gründen erforderlich ist.“

§ 4

Der § 12 erhält folgende Fassung:

„Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Diese Anordnung gilt auch

- für die Studenten des 3. Studienjahres der medizinischen Fachschulen sowie
- für die Studenten der Fachrichtungen für Lehrer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, Freundschaftsplanerleiter, Heimerzieher und für Kindergärtnerinnen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe, die Berufsoffiziere, Fähnriche bzw. Berufsunteroffiziere ausbilden.“

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 1 Abs. 4 Buchst. a der Anordnung vom 28. August 1975 über die Vorbereitung und Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis — Praktikumsordnung — (GBl. I Nr. 39 S. 669) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1981

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Bö h m e

**Anordnung Nr. 2¹
über das Forschungsstudium
vom 1. Juli 1981**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 29. Dezember 1978 über das Forschungsstudium (GBl. I 1979 Nr. 3 S. 26; Ber. GBl. I Nr. 9 S. 80) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) An jeden Forschungsstudenten kann ab 1. Ausbildungsjahr bei entsprechenden wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Leistungen ein Leistungsstipendium in Höhe von 100 M bzw. 150 M monatlich gewährt werden. Die Vergabe des Leistungsstipendiums erfolgt jährlich. Es kann aberkannt werden. Vorschläge für die Vergabe und den Entzug unterbreiten die verantwortlichen Betreuer der Forschungsstudenten in Abstimmung mit der zuständigen FDJ-Leitung bzw. betrieblichen Gewerkschaftsleitung.“

§ 2

Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, bei Quarantäne, Durchführung einer prophylaktischen Kur, Heil- oder Genesungskur, Schwangerschafts- und Wochenurlaub sowie bei ärztlich bescheinigter Freistellung vom Studium zur Sicherung der Pflege des erkrankten Kindes werden die Leistungen nach dieser Anordnung in voller Höhe weitergezahlt. Für die Dauer des Reservistenwehrdienstes werden monatlich 80 M des Wehrsoldes auf das Stipendium angerechnet.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1981

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e**

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 29. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 3 S. 26; Ber. GBl. I Nr. 9 S. 80)

**Anordnung Nr. 2¹
über die finanzielle Unterstützung
von Studentinnen mit Kind
an den Hoch- und Fachschulen
vom 1. Juli 1981**

Zur Änderung der Anordnung vom 10. Mai 1972 über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 27 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 wird ersatzlos außer Kraft gesetzt.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 10. Mai 1972 (GBl. II Nr. 27 S. 321)

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1981

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e**

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Bodennutzungsgebühr**

vom 29. Juni 1981

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1981 über Bodennutzungsgebühr (GBl. I Nr. 10 S. 116) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung

(1) Als Bürger im Sinne dieser Rechtsvorschrift gelten auch Gemeinschaften von Bürgern.

(2) Der Eigenheimbau zählt zu Maßnahmen der Bürger. Werden für den Bau von Eigenheimen dem Bürger Flächen zur Nutzung übertragen, ist keine Bodennutzungsgebühr für einen Bodenentzug zu zahlen.

§ 2

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung

(1) Die Höhe der Bodennutzungsgebühr ist entsprechend dem als Anlage beigefügten Muster (Berechnungsdokument) zu berechnen. Nachstehende Eintragungen in der Liegenschaftsdokumentation sind für die Berechnung der Bodennutzungsgebühr maßgebend:

1. Umfang der Flächen
2. Nutzungs- und Kulturart sowie Bodenqualität beim dauernden Bodenentzug von Ackerland und Grünland gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstaben a und b der Verordnung.

Die Angaben über den Umfang der Flächen sind auf 0,01 ha zu runden.

(2) Die Angaben über die Bezeichnung der betroffenen Flächen, deren Umfang, Nutzungs- und Kulturart sowie Bodenqualität sind dem Betrieb, der Boden entzieht oder die Nutzungsbeschränkung veranlaßt, auf dessen Antrag durch die zuständige Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes (nachfolgend Liegenschaftsdienst genannt) zu übergeben und in dem Berechnungsdokument zu bestätigen. Enthält die Liegenschaftsdokumentation keine Eintragungen über die Bodenqualität, ist diese vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, festzustellen und zu bestätigen. Die Feststellung und Bestätigung des Flächenumfanges und der Standortwertziffer bei Forsten und Holzungen sind durch den zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb vorzunehmen. Bei fischwirtschaftlich genutzten Binnengewässern erfolgt die Bestätigung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

(3) Bei einem dauernden Bodenentzug von Flächen gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstaben e bis f der Verordnung ist dieser Bodenentzug im Zustimmungsverfahren gemäß § 14 der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105) besonders festzulegen. Diese Festlegung ist maßgebend für den zu berechnenden Satz der Bodennutzungsgebühr.

(4) Der Betrieb, der Boden entzieht oder die Nutzungsbeschränkung veranlaßt, hat dem Liegenschaftsdienst die nach der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 erteilte Zustimmung und den Vertrag über die nichtlandwirtschaftliche Nutzung oder die Nutzungsbeschränkung zeitweilig zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat der Betrieb dem Liegenschaftsdienst eine Ausfertigung des Lageplanes zum Verbleib zu übergeben. Der Lageplan hat die genaue Darstellung der Umringsgrenzen der betroffenen Flächen zu enthalten.

(5) Das Berechnungsdokument gemäß Abs. 1 ist 1 Monat vor dem Zahlungstermin in 2facher Ausfertigung an den Rat des Kreises einzureichen, auf dessen Territorium der Bodenentzug oder die Nutzungsbeschränkung erfolgt. Landwirtschaftsbetriebe der Pflanzen- und Tierproduktion, deren kooperative Einrichtungen sowie Düngestoffbetriebe der Landwirtschaft (nachfolgend Landwirtschaftsbetriebe genannt) übergeben das Berechnungsdokument der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Alle anderen Bodennutzer (nachfolgend nichtlandwirtschaftliche Nutzer genannt) übergeben das Berechnungsdokument der Abteilung Finanzen.

(6) Die zuständigen Abteilungen des Rates des Kreises kontrollieren die termingemäße Einreichung des Berechnungsdokumentes sowie die Richtigkeit der Höhe der Bodennutzungsgebühr anhand der Mitteilungen über erteilte Zustimmungen zum Bodenentzug und zur Nutzungsbeschränkung sowie der Angaben auf dem Berechnungsdokument. Sie bestätigen die Höhe der abzuführenden Bodennutzungsgebühr auf dem Berechnungsdokument und übersenden eine Ausfertigung dem Zahlungspflichtigen. Der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, übergibt das zweite Exemplar des Berechnungsdokumentes der zuständigen Niederlassung der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft genannt).

(7) Den Eingang der Bodennutzungsgebühr kontrolliert bei den nichtlandwirtschaftlichen Nutzern die Abteilung Finanzen und bei den Landwirtschaftsbetrieben die Niederlassung der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

(8) Wurde von dem Zahlungspflichtigen trotz Mahnung kein Berechnungsdokument über die abzuführende Bodennutzungsgebühr eingereicht, ist von der zuständigen Abteilung des Rates des Kreises dem Zahlungspflichtigen ein geschätzter Betrag schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit der Aufforderung zur sofortigen Zahlung und Übersendung des Berechnungsdokumentes zu verbinden. Die Zahlung wird auf die Bodennutzungsgebühr angerechnet.

(9) Das bestätigte Berechnungsdokument oder die Aufforderung zur Zahlung des geschätzten Betrages gelten als Abführungsbescheid.

§ 3

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung

(1) Für die Formen des Entzuges sowie für die Beschränkung der Nutzung von land- und forstwirtschaftlichem Boden gelten die Festlegungen des § 9 Abs. 3 der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981. Ob durch eine Nutzungsbeschränkung eine Nutzungs- oder Kulturartenänderung erforderlich wird, ist im Zustimmungsverfahren gemäß § 14 der Bodennutzungsverordnung zu entscheiden.

(2) Zu lischwirtschaftlich genutzten Binnengewässern zählen auch Gewässer, die dem Deutschen Anglerverein der DDR (DAV) zur Pflege und Nutzung überlassen wurden.

(3) Beim zeitweiligen Bodenentzug zählen angefangene Monate als volle Monate.

(4) Bodennutzungsgebühr für den Bodenentzug zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau ist nicht mit bestimmten Bodenflächen verbunden. Sie ist für den Umfang

von Bodenflächen zu zahlen, der in einem Kalenderjahr den Umfang der zurückgegebenen Bodenflächen übersteigt. Wurden in einem Kalenderjahr mehr Bodenflächen zurückgegeben als entzogen, ist die Differenzfläche im Folgejahr bei der Berechnung der Bodennutzungsgebühr als zurückgegeben anzurechnen. Als zurückgegeben gelten Bodenflächen, die nach den Rechtsvorschriften über die Wiederurbarmachung¹ als wieder urbar gemacht abgenommen wurden.

§ 4

Zu § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung

(1) Zu standortgebundenen Investitionen zählen alle Investitionen, für die wegen der Lagerstätten mineralischer Rohstoffe und der natürlichen Bedingungen kein anderer Standort möglich ist. Hierzu zählen Wasseraufbereitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Wasserkraftwerke, solche Nebenanlagen, die für die Funktion von Tagebauen, Pipelines, Energiefortleitungsanlagen u. a. erforderlich sind und technologisch ihren Standort direkt an den Hauptanlagen haben müssen. Investitionen zur Erweiterung bestehender Anlagen, die Bindung von Investitionen an Bebauungsgebiete, Verkehrseinrichtungen, -wege usw. zählen nicht zu standortgebundenen Investitionen. Die Standortgebundenheit einer Investition ist im Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren zu bestätigen.

(2) Beim Wohnungsbau gelten innerhalb der Wohnkomplexe² die für die Bodennutzer oder die für die betreffenden Maßnahmen festgelegten Sätze der Bodennutzungsgebühr. Für wasserwirtschaftliche Anlagen, die im Rahmen der Primärschließung zur Sicherung des Wohnungsbaus notwendig sind, werden die Sätze für den Wohnungsbau angewandt.

(3) Beim Bodenentzug für betriebliche und zwischenbetriebliche Verkehrswege, -flächen, Pipelines und Energiefortleitungsanlagen ist die Festlegung im § 3 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung nicht anzuwenden.

§ 5

Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung

(1) Die Zuweisung von Öd- und Unland sowie sonstigen Wirtschaftsflächen für die Kultivierung und von Flächen, auf denen durch den Auftrag von Kulturboden oder kulturfähigem Boden die Bodenqualität verbessert werden soll, erfolgt auf Antrag des Kultivierungsbetriebes durch den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, der gleichzeitig den Folgenutzer festlegt. Über die Arbeiten ist zwischen dem Kultivierungsbetrieb und dem Folgenutzer eine Vereinbarung zu treffen, die insbesondere beinhalten soll:

1. die Lage, die Bezeichnung, den Umfang und die derzeitige Nutzungsart der Fläche;
2. die Nutzungs- und Kulturart sowie die Bodenqualität, die erreicht werden sollen;
3. den Zeitpunkt, zu dem die Arbeiten abgeschlossen werden sollen.

Kostenerstattungen und Prämienvergütungen gemäß § 11 der Verordnung erfolgen in diesen Fällen nicht.

(2) Die Abschläge von der Bodennutzungsgebühr für die Kultivierung werden errechnet nach dem Umfang der Fläche, der erreichten Nutzungs- und Kulturart sowie der Bodenqualität.

(3) Die Abschläge von der Bodennutzungsgebühr für die Verbesserung der Fruchtbarkeit (Bodenqualität) werden errechnet nach dem Umfang der Fläche, deren Kulturart ge-

¹ Z. Z. gilt: Anordnung vom 10. April 1970 über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Wiederurbarmachungsanordnung — (GBI. II Nr. 38 S. 279).

² Z. Z. gilt: Anordnung vom 2. Dezember 1975 über die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubauwohngebieten (GBI. I 1976 Nr. 1 S. 15).

ändert oder deren Bodenqualität (Äcker- oder Grünlandzahl) verbessert wurde.

(4) Abschläge von der Bodennutzungsgebühr werden bis zur Höhe der Bodennutzungsgebühr gewährt, die für den erfolgten Bodenentzug zu zahlen ist. Wurden weitere Flächen kultiviert oder wurde auf weiteren Flächen die Bodenqualität verbessert, erfolgt hierfür eine Kostenerstattung bis zu der im § 10 Abs. 2 festgelegten Höhe. Prämien werden nach den Festlegungen im § 11 Abs. 3 der Verordnung gewährt.

(5) Die Kultivierung und der Auftrag von Kulturboden oder kulturfähigem Boden gelten als abgeschlossen, wenn die Flächen durch den Folgenutzer abgenommen wurden. Die Feststellung der Ergebnisse der durchgeführten Arbeiten ist durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, und bei Flächen für die Nutzung als Forsten und Holzungen durch die Abteilung Forstwirtschaft zu veranlassen. Dabei sind festzustellen:

1. die erreichte Nutzungs- und Kulturart,
2. der Flächenumfang,
3. die erreichte Bodenqualität.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Jeweils 1 Ausfertigung des Protokolls mit Angaben über die Lage, die Bezeichnung und den Umfang der Flächen sowie den dazu getroffenen Feststellungen ist dem Liegenschaftsdienst zur Aktualisierung der Liegenschaftsdokumentation einschließlich der Bodennutzungsdokumentation unverzüglich zu übergeben. Entstehende Kosten sind vom Kultivierungsbetrieb zu tragen.

(6) Das endgültige Berechnungsdokument für die Bodennutzungsgebühr ist durch die Landwirtschaftsbetriebe und die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Arbeiten der zuständigen Abteilung des Rates des Kreises zu übergeben. Restzahlungen sind nach weiteren 14 Tagen fällig.

(7) Die Kultivierungsarbeiten und der Auftrag von Kulturboden oder kulturfähigem Boden sind innerhalb von 2 Jahren nach dem Bodenentzug abzuschließen. Sind die Arbeiten nach Ablauf dieser Frist nicht abgeschlossen, ist Bodennutzungsgebühr für den gesamten Bodenentzug zu zahlen. Nach Abschluß der Arbeiten erfolgt hierfür eine Kostenerstattung bis zu der im § 10 Abs. 2 festgelegten Höhe. Prämien werden nach den Festlegungen im § 11 Abs. 3 der Verordnung gewährt.

§ 6

Zu § 5 der Verordnung

- (1) Über Feststellungen
 1. eines Bodenentzuges, durch den gegen die Festlegungen im § 14 der Bodennutzungsverordnung verstoßen wurde,
 2. einer nichtlandwirtschaftlichen Bodennutzung ohne Vertragsabschluß gemäß § 16 der Bodennutzungsverordnung,
 3. der Nichteinhaltung der festgelegten oder vereinbarten Qualität bei der Rückgabe von zeitweilig entzogenem Boden und bei der Rückgabe von Boden, der für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau genutzt wurde,
 4. der nichttermingemäßen Rückgabe von zeitweilig entzogenem Boden und Boden, der für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau genutzt wurde, und
 5. der nichttermingemäßen Beendigung einer Nutzungsbeschränkung

ist der Vorsitzende des Rates des Kreises zu informieren, auf dessen Territorium Festlegungen in der Bodennutzungsverordnung verletzt wurden. Die Verletzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist Grundlage für die Erteilung eines Abführungsbescheides zur Zahlung einer erhöhten Bodennutzungsgebühr.

(2) Die Kontrolle über den Eingang der erhöhten Bodennutzungsgebühr erfolgt durch die zuständige Abteilung des Rates des Kreises.

§ 7

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung

(1) Bei Bergbaubetrieben, die Boden zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau entzogen hatten, gilt die für den Zeitraum vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1980 sich ergebende Differenz zwischen Bodenentzug und -rückgabe als Entzug oder anrechnungsfähige Mehrrückgabe des Jahres 1980.

(2) Die Bodennutzungsgebühr für den vorübergehenden Bodenentzug ist im voraus für alle Monate des Bodenentzuges 1 Kalenderjahres zu zahlen. Erstreckt sich der vorübergehende Bodenentzug über mehrere Kalenderjahre, so wird die Bodennutzungsgebühr für das laufende Kalenderjahr jeweils am 1. Januar fällig.

(3) Nachzahlungen, die im Ergebnis von Schlußvermessungen zu leisten sind, werden innerhalb der Frist von 1 Monat fällig, gerechnet von dem Tage, an dem die Ergebnisse der Schlußvermessung bei dem Landwirtschaftsbetrieb und dem nichtlandwirtschaftlichen Nutzer vorliegen.

§ 8

Zu § 6 Absätze 5 und 6 der Verordnung

(1) Von den Landwirtschaftsbetrieben sind die Bodennutzungsgebühr und die erhöhte Bodennutzungsgebühr innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit zu überweisen.

(2) Nichtsozialistische Landwirtschaftsbetriebe verwenden die für ihren Betrieb errechnete Bodennutzungsgebühr für die Intensivierung im eigenen Betrieb.

(3) Im Kalenderjahr nicht verbrauchte Mittel aus der erhöhten Bodennutzungsgebühr können in das Folgejahr übertragen werden.

§ 9

Zu § 9 Ziff. 3 der Verordnung

Eine Nutzung von wasserwirtschaftlichen Anlagen für eine fischwirtschaftliche Produktion ist gegeben, wenn Betrieben oder Einrichtungen der Binnenfischerei oder dem Deutschen Anglerverband der DDR (DAV) das Recht zur fischwirtschaftlichen Nutzung der Anlage übertragen wurde. Der Beginn der fischwirtschaftlichen Nutzung muß in der Grundsatzentscheidung des wasserwirtschaftlichen Vorhabens innerhalb von 2 Jahren nach Abschluß der wasserwirtschaftlichen Maßnahme vorgesehen sein.

§ 10

Zu § 11 Abs. 2 der Verordnung

(1) Die Zuweisung von Öd- und Unland sowie sonstigen Wirtschaftsflächen für die Kultivierung ist beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu beantragen. Sind für die Kultivierung keine Flächen des eigenen Bodenfonds vorgesehen, ist die Zuweisung von Flächen vorher mit dem gegenwärtigen Nutzer und dem Folgenutzer abzustimmen. Bei der Kultivierung von Öd- und Unland sowie sonstigen Wirtschaftsflächen des eigenen Bodenfonds ist eine angestrebte Kostenerstattung vor Beginn der Arbeiten durch die Landwirtschaftsbetriebe und die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu beantragen.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, sind nur berechtigt, Anträgen zuzustimmen, wenn die Kostenerstattung oder die beantragte Kostenbeteiligung aus dem Staatshaushalt nächstehende Höhe nicht übersteigen:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. Nutzung als Ackerland | 10 TM/ha |
| 2. Nutzung als Grünland | 8 TM/ha |
| 3. Nutzung als Forsten und Holzung | 4 TM/ha. |

(3) Bei vorgesehener Kultivierung für eine spätere forst- oder fischwirtschaftliche Nutzung ist vor der Zustimmung eine Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft oder Abteilung Forstwirtschaft, durchzuführen.

(4) Bei der Kultivierung von nicht zusammenliegenden Kleinstflächen und bei der Beseitigung von Wasserlöchern und Tümpeln in den Schlägen können bei erschwerten Bedingungen die festgelegten Höchstsätze bis zu 50% überschritten werden.

(5) Ist in begründeten Einzelfällen eine höhere Kostenerstattung erforderlich als in den Absätzen 2 und 4 festgelegt, sind solche Flächen nur zuzuweisen, wenn durch den Minister der Finanzen über eine höhere Kostenerstattung eine Sonderregelung getroffen wurde. Sonderregelungen sind vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft beim Minister der Finanzen zu beantragen.

(6) Zu den Kultivierungskosten zählen alle Kosten für Arbeiten, die durchgeführt wurden, um den Boden in einen kulturfähigen Zustand zu versetzen. Die Kosten für die Erstbestellung von Ackerland, die Ansaat von Wiesen und Weiden sowie Kosten für die Aufforstung zählen nicht zu den Kultivierungskosten. Bei Kultivierungsarbeiten gewonnene Materialien sind zu verwerten. Die Erlöse sind zur Finanzierung der Kultivierungskosten einzusetzen.

(7) Über Kultivierungsarbeiten, die außerhalb des eigenen Bodenfonds durchgeführt werden, ist vor Beginn zwischen dem Kultivierungsbetrieb und dem Landwirtschaftsbetrieb oder dem Folgenutzer eine Vereinbarung abzuschließen. Darin sind insbesondere zu vereinbaren:

1. die Lage, die Bezeichnung, der Umfang und die derzeitige Nutzungsart der Fläche;
2. die Nutzungs- und Kulturart sowie die Bodenqualität, die erreicht werden sollen;
3. der Zeitpunkt, zu dem die Kultivierungsarbeiten abgeschlossen werden sollen.

(8) Die Kostenerstattung erfolgt für die Kultivierung von Flächen, die in der Bodennutzungsdokumentation nach der Nutzungsart als Ödland, Unland oder sonstige Wirtschaftsflächen nachgewiesen sind. Würden für solche Flächen nach dem 1. Januar 1968 aus dem Staatshaushalt nachweislich schon einmal Kultivierungskosten erstattet, besteht kein Anspruch auf eine weitere Erstattung von Kultivierungskosten und Gewährung von Prämien.

§ 11

Zu § 11 Abs. 3 der Verordnung

(1) Die Begutachtung der Ergebnisse der durchgeführten Kultivierungsarbeiten ist durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft oder Abteilung Forstwirtschaft, zu veranlassen. Dabei sind:

1. die erreichte Nutzungs- und Kulturart,
2. der Flächenumfang und
3. die Bodenqualität

festzustellen.

Die Angaben sind zu protokollieren. Soweit erschwerte Bedingungen gemäß § 10 Abs. 4 für die Kultivierung vorlagen, ist das im Protokoll zu vermerken. Jeweils 1 Ausfertigung des Protokolls mit den Angaben über die Lage, die Bezeichnung und den Umfang der kultivierten Fläche sowie den dazu getroffenen Feststellungen ist dem Liegenschaftsdienst zur Aktualisierung der Liegenschaftsdokumentation einschließlich der Bodennutzungsdokumentation unverzüglich zu übergeben. Die Protokolle sind Grundlage für die Berechnung und Erstattung der Kultivierungskosten, die Prämienzahlung und die Eintragungen in die Liegenschaftsdokumentation einschließlich der Bodennutzungsdokumentation.

(2) Für die Kultivierung von Öd-, Unland und sonstigen Wirtschaftsflächen werden an Landwirtschaftsbetriebe keine

Prämien gezahlt, wenn die kultivierte Fläche zur Betriebsfläche eines Landwirtschaftsbetriebes gehörte. Eine Prämien-gewährung erfolgt weiterhin nicht für die Kultivierung von Wirtschaftswegen.

(3) Die Kostenerstattung und die Gewährung von Prämien erfolgt auf Antrag des Betriebes, der die Kultivierungsarbeiten durchgeführt hat. Anträge auf Kostenerstattung und Prämien-gewährung sind bei dem für die kultivierte Fläche zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Protokoll gemäß Abs. 1 über die ordnungsgemäße Durchführung und den Abschluß der Kultivierungsarbeiten;
2. Feststellungen oder Bestätigungen des Liegenschaftsdienstes hinsichtlich der kultivierten Fläche über
 - a) die in der Liegenschaftsdokumentation eingetragene Kulturart oder die in der Bodennutzungsdokumentation eingetragene Nutzungsart,
 - b) die Lage, die Bezeichnung und den Umfang der Fläche;
3. Kostennachweis auf der Grundlage preisrechtlicher Bestimmungen bzw. Rechnungen für durchgeführte Arbeiten.

(4) Der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, prüft und bestätigt die Rechtmäßigkeit des Anspruches der Kostenerstattung und Prämien-gewährung sowie die Richtigkeit der Berechnung. Der Antrag und die Unterlagen gemäß Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 sind der für den Kultivierungsbetrieb zuständigen Niederlassung der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zur Kostenerstattung und Prämien-gewährung zu übergeben.

(5) Die Niederlassungen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft prüfen die Unterlagen für die Kostenerstattung und Prämien-gewährung auf:

1. die Vollständigkeit,
2. den Rechtsanspruch,
3. die Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Ermittlung der Höhe und
4. die richtige Berechnung.

(6) Höhere Kosten als nach § 10 Absätze 2 und 4 werden nur erstattet, wenn hierzu die Zustimmung des Ministers der Finanzen gemäß § 10 Abs. 5 mit vorgelegt wird.

(7) Die Unterlagen sind von der Niederlassung der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft vollständig und kontrollfähig aufzubewahren. Abschlagzahlungen sind nicht zulässig.

§ 12

(1) Für Leistungen des Liegenschaftsdienstes im Zusammenhang mit den erforderlichen Feststellungen, Bestätigungen und Informationen sind entsprechend den Rechtsvorschriften³ Preise zu berechnen.

(2) Für die Erteilung von Auszügen, Abschriften und Auskünften sind durch den Liegenschaftsdienst entsprechend den Rechtsvorschriften⁴ Gebühren zu erheben.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1981

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Siegerl
Staatssekretär

³ Z. Z. gilt: Anordnung Nr. Pr. 191 vom 30. März 1975 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens (Sonderdruck Nr. 645 des Gesetzblattes).

⁴ Z. Z. gilt: Anordnung vom 5. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 989 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1981 (Sonderdruck Nr. 399 des Gesetzblattes).

Anlage
zu Vorschriften der Erster
Durchführungsbestimmung

Muster
Berechnung der Bodennutzungsgebühr (BNG)

Ort und Sitz des Betriebes, der Boden anliegt bzw. die Nutzung beschränkt ist: _____
 präzisiert den Beschränkungsbereich: _____
 Wirtschaftszweig bzw. Bereich: _____
 Name und Sitz des bäuerlichen Bodennutzers: _____
 (für den Zeitraum) Dauermaß: _____

_____ nachfolgend beigefüglichen Bodens:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Nutzungs- und Kulturart des Bodens 4)	Qualität des Bodens 4)	Umfang der Fläche der BNG der BNG 3)	Sätze 3)	Summe der BNG der BNG 3)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1						ha	1/100	M
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8	Gesamtsumme							
9	Differenzierung der BNG wegen:							
10	Abführungsbetrag							
								%
								M

Die Ermittlung und Festlegung der abzuführenden Bodennutzungsgebühr erfolgte entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ort: _____ Datum: _____
 Stempel des Betriebes: _____ Unterschrift: _____

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) Zeitpunkt angeben
- 3) bei zeitweiligem Einzug und Nutzungsbeschränkung Zeitraum angeben
- 4) Nur bei dauerndem Einzug (bei Qualität: Ackerzahl, Grünlandzahl, Standortwert usw.)
- 5) Sätze der BNG ohne Differenzierung
- 6) Angaben ohne Pfennige

b.w.

1. Die Angaben über:
 - a) die Bezeichnung
 - b) den Umfang
 - c) die Nutzungs- und Kulturart (bei dauerndem Einzug)
 - d) die Bodenqualität
 der betroffenen Flächen werden bestätigt:

Außerskizze des Lageschichtenplans, beim Rat des Kreises zu Buchstabe: _____
 Stadischer Fiskusbesitzbesitz zu Buchstaben: _____
 Datum, Stempel, Unterschrift: _____

Rat des Bezirkes / Kreises, Abl. Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu Buchstaben: _____
 Datum, Stempel, Unterschrift: _____

2. Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abt. Finanzen (Abt. Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft):
 - a) Die Berechnung der Höhe der abzuführenden Bodennutzungsgebühr wurde getätigt.

b) Die Bodennutzungsgebühr in Höhe von _____ M ist auf das Konto _____ bei _____ zu überweisen.

Stempel: _____ Rat des Kreises: _____
 Unterschrift: _____

Ort: _____ Datum: _____

**Anordnung
über die Organisation der Planung,
Erfassung, Verwertung und Bilanzierung
von Thermoplastabfällen**

vom 17. Juni 1981

Zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen entsprechend den Festlegungen der Verordnung vom 11. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Geltungsbereich und begriffliche Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- die Planung, Erfassung, Verwertung und Bilanzierung von Thermoplastabfällen in Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Verursacherbetriebe genannt) sowie in deren übergeordneten Organen,
- die Erfassung, Verwertung und Bilanzierung von Thermoplastabfällen aus Haushalten der Bevölkerung,
- die bilanzierenden Organe.

(2) Für die Betriebe und Dienststellen der bewaffneten Organe sind hinsichtlich der Anwendung der im § 3 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 1 getroffenen Festlegungen besondere Regelungen in Abstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie zu treffen.

§ 2

(1) Thermoplastabfälle (nachfolgend TPA genannt) sind Abfälle, die bei der Herstellung, Verarbeitung oder Anwendung folgender Kunststoffstoffe, Halbzeuge oder Erzeugnisse aus diesen entstehen:

- a) Polyvinylchlorid
- b) Polyäthylen (Hoch- und Niederdruckpolyäthylen)
- c) Polystyrol (normal, schlagzäh, schäumbar)
- d) Polypropylen
- e) Polysisobutylen
- f) Polyamid
- g) Styrol-Copolymerisate mit Akrylnitril (SAN)
- h) Styrol-Copolymerisate mit Butadien, Akrylnitril (ABS)
- i) thermoplastische Polyurethane
- j) Polyterephthalate
- k) Polymethacrylate (Extrusions- und Spritzgußmaterial)
- l) Thermoplaste, die nicht unter die Buchstaben a bis k eingeordnet werden können.

(2) Als verwertbar gelten alle TPA, die aufgrund ihrer Gebrauchseigenschaften einer plasttypischen Nutzung zugeführt werden können. TPA, die nach erfolgter Prüfung gemäß § 7 Absätze 1 bis 3 für die plasttypische Nutzung nicht verwertbar sind, sind anderweitig zu nutzen oder schadlos zu beseitigen.

(3) Kreislaufmaterial im Sinne dieser Anordnung sind verwertungsfähige TPA, die im Verursacherbetrieb aufbereitet und dem Produktionsprozeß als Regenerat wieder zugeführt werden. Diese TPA unterliegen nicht der Bilanzierung als Regenerat. Sie sind in den Materialverbrauchsnormen zu berücksichtigen.

(4) Regenerate im Sinne dieser Anordnung sind verarbeitungsfähig aufbereitete TPA in Form von Splittern, Schnittzeln, Kurzfasern, Pulver einschließlich Regranulate. Regranulate sind aus aufgearbeiteten TPA mittels Extrusion und Granulierung hergestellte homogenisierte Regenerate.

(5) Für TPA werden 3 Kategorien festgelegt:

Kategorie I: TPA, die bei der industriellen Produktion und bei der Verarbeitung von Kunststoffen bzw. synthetischen Fasern und Seiden anfallen.

Kategorie II: TPA aus der Anwendung/gesellschaftlichen Konsumtion von Plasterzeugnissen und -halbzeugen.

Kategorie III: TPA aus der individuellen Konsumtion (aus Haushalten).

§ 3

Die Koordinierung der planmäßigen Erfassung, Verwertung und Bilanzierung der TPA sowie die Leitung von Forschungsmaßnahmen für die Technologie der TPA-Aufbereitung und den Einsatz der TPA einschließlich der Schaffung der dazu notwendigen wissenschaftlich-technischen Grundlagen erfolgt im Auftrag des Ministers für Chemische Industrie durch den VEB Chemische Werke Buna, Wissenschaftliches Koordinierungszentrum für Plast- und Elastherzeugung und -anwendung (WKZ). Der VEB Chemische Werke Buna hat die für die Durchführung dieser Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu treffen und Kontrollen durchzuführen.

§ 4

Grundsätze der Planung und Bilanzierung

(1) Für die Planung des Aufkommens an TPA und deren Bilanzierung gelten die Planungsordnung, die Bilanzierungsverordnung, das Bilanzverzeichnis und die Verordnung über die Arbeit mit Normen und Kennziffern.¹ Die Verursacherbetriebe haben den Anfall und die Nutzung von TPA mit der Zielstellung der vollen stofflichen Wiederverwendung vorrangig im betrieblichen Stoffkreislauf unter Anwendung staatlicher Plankennziffern gemäß den planmethodischen Bestimmungen zu planen und den bilanzierenden Organen nachzuweisen. Die Nachweispflicht gilt auch für die schadlose Beseitigung bei Nichtverwertbarkeit.

(2) Der Nachweis der TPA der Kategorien I und II hat durch die Verursacherbetriebe für ihren Verantwortungsbereich entsprechend der im jeweils gültigen Bilanzverzeichnis festgelegten Nomenklatur zu erfolgen. Er ist durch jeden Verursacherbetrieb auf dem Vordruck 1841 auf der Basis der Vordrucke 541 bzw. 543 zu erbringen und von den übergeordneten Organen zu bestätigen. Der Vordruck 1841 hat Angaben entsprechend dem Muster der Anlage zu enthalten.

(3) Die Übergabe der TPA-Nachweise auf Vordruck 1841 an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe hat entsprechend den jährlichen Regelungen über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes zu erfolgen. Die TPA-Nachweise der Verursacherbetriebe sind bezüglich der TPA der Kategorien I und II Bestandteil der verbraucherseitigen Bedarfsinformation an die Bilanzorgane.

(4) Das Aufkommen von TPA der Kategorie III ist bilanzierungspflichtig.

(5) Die bilanzierenden Organe entscheiden über den Einsatz der TPA aller Kategorien auf der Grundlage staatlicher Plan-kennziffern, der vorgelegten TPA-Nachweise, der verbraucherseitigen Bedarfsinformationen über Primärplastwerkstoffe und Regenerate sowie der lieferseitigen Bilanzrechnungen. Sie sichern dabei die ökonomisch zweckmäßige Verwertung der TPA sowie die komplexe Bilanzierung von Primärplastwerkstoffen, TPA und Regeneraten als Einheit.

§ 5

Erfassung

(1) In den Verursacherbetrieben sind die materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfassung und die Sicherung der Gebrauchswertterhaltung der TPA zu schaffen.

¹ Z. Z. gelten:

- die Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (Sonderdrucke Nr. 1030 m und Nr. 1021 des Gesetzblattes),
- die Bilanzierungsverordnung vom 15. November 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1),
- die Anordnung Nr. 4 vom 20. April 1981 — Bilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 688/12 des Gesetzblattes),
- die Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 69 S. 529) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 19. Juni 1972 (GBl. II Nr. 29 S. 444).

Sammlung, Lagerung und Anlieferung an die Aufbereitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben sortenrein und sauber, d. h. ohne artfremde Verunreinigungen und Fremdstoffe zu erfolgen. Eigene Zerkleinerungskapazitäten für TPA sind durch die Verursacherbetriebe voll zu nutzen bzw. entsprechend dem Umfang des TPA-Anfalls zu schaffen.

(2) TPA der Kategorien I und II sind durch die Verursacherbetriebe zu erfassen. TPA der Kategorie III werden über die Betriebe des VEB Kombinat Sekundärrohstoffeffassung erfaßt. Das Erfassungssortiment wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft festgelegt und ist in den Annahmestellen zu veröffentlichen.

(3) Für die sachgemäße betriebliche Organisation der TPA-Erfassung und Verwertung entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung sind von den Leitern der Verursacherbetriebe Beauftragte festzulegen. Die fachliche Anleitung obliegt dem VEB Chemische Werke Buna.

(4) Die Beauftragten sind in betrieblichen Regelungen zu verpflichten, durch Anleitung, Beratung und Kontrollen aktiven Einfluß auf die vollständige Erschließung aller TPA-Reserven, ihre Einbeziehung in die Planung, die Materialverbrauchsnormenarbeit bzw. Ablieferung und periodische Abrechnung auszuüben.

§ 6

Verwertung

(1) Die zentralen Staatsorgane und örtlichen Räte haben die volkswirtschaftlich effektivste Nutzung der anfallenden TPA in ihrem Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Die Verursacherbetriebe sind verpflichtet, alle verwertbaren TPA einer Nutzung zuzuführen. Die Nutzung hat vorrangig im geschlossenen Stoffkreislauf der Verursacherbetriebe zu erfolgen. Die Leiter der Verursacherbetriebe haben die Initiative der Werkstätten zur Wiederverwendung der TPA mit dem sozialistischen Wettbewerb zu fördern.

(3) Begründete Ausnahmeanträge für den Nichteinsatz von TPA der Kategorie I im betrieblichen Stoffkreislauf gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 sind über das Kombinat oder das übergeordnete Organ der Verursacherbetriebe an das WKZ des VEB Chemische Werke Buna zusammen mit dem Vordruck 1841 zum Planungstermin zur Bestätigung zu übergeben. Das WKZ hat diese Anträge mit dem zuständigen Bilanzorgan abzustimmen. Die Entscheidung für das kommende Planjahr erfolgt mit der Bilanzbestätigung.

(4) TPA der Kategorie II sind durch das jeweils zuständige Bilanzorgan einem Verarbeiter des entsprechenden Primärmaterials oder zentralen Aufarbeitungsbetrieben zur Verwertung zuzuweisen.

(5) TPA der Kategorie III sind durch das WKZ in Aufbereitungs- und Verarbeitungsbetriebe zur Verwertung einzuweisen.

(6) Die Bilanzorgane sind berechtigt, Verursacherbetrieben, die ihre TPA-Aufarbeitungskapazitäten nicht voll auslasten, in Abstimmung mit deren übergeordneten Organen entsprechende TPA zur Aufbereitung zuzuweisen.

§ 7

Umgang mit plasttypisch nicht verwertbaren TPA

(1) Die Verwertung von TPA, die nicht zur Substitution von Primärplastwerkstoffen führt (nichtplasttypische Verwertung), die schadlose Beseitigung oder das Deponieren von TPA durch die Verursacherbetriebe ist ohne vorherige Zustimmung des zuständigen bilanzierenden Organs nicht gestattet.

(2) Die vorherige Zustimmung zur nichtplasttypischen Verwertung, zur schadlosen Beseitigung oder zum Deponieren von TPA ist bei dem zuständigen Bilanzorgan begründet mit der Übergabe der Planung (Vordruck 1841) durch den Verursacherbetrieb zu beantragen. Der Antrag hat Angaben über die TPA-Art, Menge, den qualitativen Zustand der TPA und dessen Ursache zu enthalten.

(3) Über die Erteilung der vorherigen Zustimmung entscheidet das bilanzierende Organ. Die Zustimmung ist auf das Planjahr zu befristet.

(4) Die bilanzierenden Organe sind berechtigt, in den Verursacherbetrieben die Ursachen für die Antragstellung zu überprüfen und im Rahmen der Prüfungen Auflagen zur Durchsetzung dieser Anordnung, insbesondere von Maßnahmen zur größtmöglichen Wiederverwendung von TPA, zu erteilen.

(5) Nach Erteilung der Zustimmung zur schadlosen Beseitigung der TPA haben die Verursacherbetriebe beim zuständigen örtlichen Rat die schadlose Beseitigung unter Vorlage der Zustimmung des bilanzierenden Organs zu beantragen.

Forschung, Aufbereitungs- und Anwendungstechnik

§ 8

(1) Für die Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Einbeziehung der Neuerer auf dem Gebiet der Aufbereitungs- und Verarbeitungstechnologie für TPA sind der Hersteller des Primärplastwerkstoffes und die Verursacherbetriebe mit eigener Plastverarbeitung verantwortlich.

(2) Mit der Koordinierung der Verarbeitungs- und Einsatzmöglichkeiten und des dafür notwendigen Forschungsvorlaufes auf dem Gebiet der TPA-Verwertung ist der VEB Chemische Werke Buna beauftragt. Wissenschaftlich-technische Aufgaben, die die Verwertung von TPA betreffen, sind zur Vermeidung von Parallelarbeiten dem WKZ bekanntzugeben. Derartige Forschungsthemen und die zugehörigen Pflichtenhefte bedürfen der Bestätigung durch das WKZ. Die Forschungsergebnisse sind dem WKZ zur Kenntnis zu geben.

§ 9

(1) Die Kapazitäten zur Aufbereitung von TPA sowie zur Herstellung von Regeneraten sind entsprechend der Steigerung des Einsatzes von Primärplastwerkstoffen, des voraussichtlichen TPA-Aufkommens sowie der Erschließung neuer Einsatzbereiche planmäßig zu intensivieren bzw. zu erweitern.

(2) Begründete Vorschläge oder Anträge der Verursacherbetriebe und zentraler TPA-Aufarbeitungsbetriebe für die Erweiterung, Umsetzung oder Stilllegung vorhandener sowie für den Aufbau neuer Kapazitäten sind nach Abstimmung zwischen den Kombinat- oder übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen und dem VEB Chemische Werke Buna dem für den jeweiligen Bereich zuständigen zentralen Staatsorgan bzw. Rat des Bezirkes zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des zuständigen Leiters über Kapazitätsveränderungen für die Aufarbeitung und Verarbeitung von TPA ist mit dem Minister für Chemische Industrie und dem Minister für Materialwirtschaft abzustimmen.

§ 10

Wirtschaftssanktionen

(1) Verursacherbetriebe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und die ihnen obliegenden Pflichten aus dieser Anordnung verletzen, indem sie

1. die Nachweise des TPA-Anfalls gemäß § 4 Absätze 2 und 3 nicht oder nicht termingerecht den zuständigen Organen übergeben,
2. erforderliche Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 nicht treffen, um die Sortenreinheit der TPA zu erhalten und deren Verunreinigung oder Vermischung mit Fremdstoffen auszuschließen, oder
3. die schadlose Beseitigung, das Deponieren oder die nichtplasttypische Verwertung von TPA ohne vorherige Zustimmung der zuständigen bilanzierenden Organe gemäß § 7 Abs. 1 durchführen,

können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden.

(2) Die Wirtschaftssanktion kann bis zur Höhe von 100 000 M verhängt werden.

(2) Der Minister für Chemische Industrie sowie der Minister für Materialwirtschaft können beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgeschichtes die Einleitung eines Wirtschaftssanktionsverfahrens anregen. Für die weitere Verfahrensweise gilt § 18 der Verordnung vom 26. Januar 1978 zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen (GBl. I Nr. 6 S. 85).

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines wirtschaftsleitenden Organs oder Verursacherbetriebes veranlaßt oder zuläßt, daß

1. die Pflicht zur Nachweisführung gemäß § 4 Absätze 1 bis 3 verletzt wird;
2. die anfallenden oder zur Aufbereitung und Verwertung übergebenen TPA entgegen den Festlegungen des § 5 Abs. 1 verunreinigt oder mit Fremdstoffen vermischt werden oder die Erhaltung der Sortenreinheit nicht gesichert wird;
3. TPA schadlos beseitigt, deponiert oder nicht plasttypisch verwertet werden, ohne daß eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 vorliegt;
4. Kapazitätseinschränkungen ohne Abstimmung gemäß § 9 Abs. 2 vorgenommen werden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können oder sind die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Chemische Industrie.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist beginnend mit der Planausarbeitung 1982 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juli 1976 über die Organisation der Erfassung, Verwertung und Bilanzierung von Thermoplastabfällen (GBl. I Nr. 26 S. 367) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1981

Der Minister für Chemische Industrie
Wyschowsky

Anlage

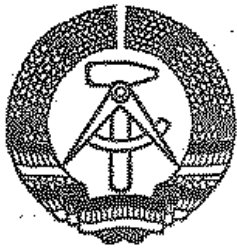
zu vorstehender Anordnung

Ministerrat der DDR Staatliche Plankommission		VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 19_____						1841		
Sekundärrohstoffe							Geheimhaltungskennzeichnung			
Name des Einreichers Stempel				Bearbeiter						
				Datum						
Titel				Unterschrift des verantw. Leiters						
VK	Betriebs-Nr.	WO-Nr.		RZ	KA	FK		Achtung! An Rechenstation Ersatzschrift einreichen! Alle ME gem. Bilanzverzeichnis und ohne Dezimale		
1-3	4-7	8-11	15-18	23	24-25	28				
648					10	0				
Bezeichnung der Erzeugnisposition	ELN-Nr.	ME-Nr.	Basisjahr	Planentw. bzw. VW-Plan	davon				Nutzung	Schadlose Beseitigung
	27-34	35-37	38-45	46-52	I.Quartal	II.Quartal	III.Quartal	IV.Quartal	74-80	
TPA der Kateg. II	18943.....	t								
— Nutzung der TPA in anderen Aufarbeitungsbetrieben:										
(bisherige/vorgesehene Kooperationspartner (und Menge) — verbal)										
— Gestalt/Form der TPA (getrennt nach Angüssen, Folien, Säcke, Einschläge, Einwickel-, Beutel, Rollen u.a.), Rohren, Platten, Kästen, Fässern, Kanistern) — verbal										
— installierte eigene Aufarbeitungsab. zur Verwertung der TPA (in t/a bei 8000 Std. Auslastung):										
vorgesehene Auslastung (in t/a, kg/h):										

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1028 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1028 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 34 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (A10-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Großwahn-Str. 17, Telefon: 233 45 81 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 30 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

309

235/1

1981	Berlin, den 14. August 1981	Teil I Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 81	Verordnung über das Dienstsiegel der staatlichen Organe – Siegelordnung –	309
10. 7. 81	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens	310
5. 8. 81	Anordnung über die Anwendung von Stimulierungssätzen für den Främienfonds bei Überbietung der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne	311
2. 7. 81	Anordnung über die Aufhebung der Arbeitsschutzanordnung 521/2 – Verdichteranlagen –	311
5. 7. 81	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	311
9. 7. 81	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes	312
16. 7. 81	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Standardisierung	312
	Berichtigungen	312
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	312

Verordnung über das Dienstsiegel der staatlichen Organe – Siegelordnung –

vom 16. Juli 1981

§ 1

(1) Dienstsiegel führen

- der Vorsitzende des Staatsrates
- der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates
- der Vorsitzende des Ministerrates
- der Präsident der Volkskammer
- die Mitglieder des Ministerrates
- der Präsident des Obersten Gerichts
- der Generalstaatsanwalt
- der Sekretär des Staatsrates
- die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und der dem Ministerrat nachgeordneten Einrichtungen
- die Vorsitzenden der örtlichen Räte.

(2) Die Mitglieder des Ministerrates und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Leiter der dem Ministerrat nachgeordneten Einrichtungen, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Oberbürgermeister der Städte legen schriftlich fest, in welchen Funktionen Leiter und Mitarbeiter ihres Verantwortungsbereiches einschließlich der ihnen unterstellten Einrichtungen Dienstsiegel führen.

§ 2

(1) Das Dienstsiegel ist kreisförmig und enthält das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Dienstsiegel wird als Prägesiegel, Farbdrucksiegel (Metall oder Gummi) oder als Petschaft geführt. Seine Ausführung erfolgt in 2 Größen

- großes Dienstsiegel – 40 mm Ø
- kleines Dienstsiegel – 20 mm Ø

(3) In der Umschrift des großen Dienstsiegels sind in der oberen Hälfte die Worte – Deutsche Demokratische Republik – und in der unteren Hälfte die Bezeichnung des siegelführenden Organs bzw. der siegelführenden Einrichtung (nachfolgend siegelführendes Organ genannt) enthalten. Das kleine Dienstsiegel enthält in der gleichen Gestaltung als Umschrift die Buchstaben – DDR – und die Bezeichnung des siegelführenden Organs. In der Umschrift können die Worte – Deutsche Demokratische Republik – bzw. die Buchstaben – DDR – entfallen, wenn sie bereits in der Bezeichnung des siegelführenden Organs enthalten sind.

(4) Die Dienstsiegel der im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis i Genannten und die ihrer zur Siegelführung ermächtigten Stellvertreter enthalten zusätzlich die Bezeichnung der Funktion.

(5) Dienstsiegel erhalten Registriernummern bzw. -buchstaben oder beides (Registrierkennzeichen). Sofern nach Abs. 4 eine eindeutige Unterscheidung gegeben ist, kann auf das Registrierkennzeichen verzichtet werden.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April – Mai – Juni 1981

(6) In kreisförmigen Dienststempeln darf das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik nicht enthalten sein.

§ 3

(1) Gesiegelt werden Urkunden, Dokumente und andere Schriftstücke mit rechtserheblicher Bedeutung, deren Gültigkeit bzw. Echtheit einer eindeutigen staatlichen Bestätigung bedarf.

(2) Die im § 1 Abs. 2 Genannten legen für ihren Verantwortungsbereich schriftlich fest, welche Urkunden, Dokumente und anderen Schriftstücke zu siegeln sind und zu welchen anderen Zwecken das Dienstsiegel anzuwenden ist.

§ 4

(1) Im Umgang mit Dienstsiegeln ist eine hohe Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Ihre Aufbewahrung hat so zu erfolgen, daß ein Mißbrauch und ein Verlust ausgeschlossen sind. Jeder zur Führung eines Dienstsiegels Berechtigte ist für das Dienstsiegel persönlich verantwortlich.

(2) Ein gefundenes Dienstsiegel ist unverzüglich bei dem aus der Beschriftung des Dienstsiegels ersichtlichen siegelführenden Organ oder einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

§ 5

Dienstsiegel dürfen nur von Betrieben hergestellt werden, die durch den Ministerrat oder durch das zuständige zentrale Staatsorgan dazu ermächtigt wurden.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Dienstsiegel unberechtigt herstellt, verändert, besitzt, verwendet oder anderen Personen überläßt,
- b) kreisförmige Dienststempel mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik herstellt, besitzt oder verwendet,
- c) ein gefundenes Dienstsiegel nicht unverzüglich bei dem siegelführenden Organ oder einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abgibt,

kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Interessen der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind und damit keine Straftat vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Dienstsiegel, die unberechtigt hergestellt oder verändert werden oder sich im Besitz eines Nichtberechtigten befinden, kreisförmige Dienststempel mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik sowie Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1988 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 29. November 1966 über die Führung des Dienstsiegels der staatlichen Organe — Siegelordnung — (GBl. II 1967 Nr. 9 S. 49) in der Fassung der Ziff. 86 der Anlage 1 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363), mit Ausnahme des § 10 in der Fas-

sung der Ziff. 43 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242)1;

- Zweite Verordnung vom 9. Oktober 1969 über die Führung des Dienstsiegels der staatlichen Organe — Siegelordnung — (GBl. II Nr. 84 S. 523);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1969 zur Siegelordnung (GBl. II Nr. 84 S. 524).

Berlin, den 16. Juli 1981

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

1 Der § 10 in der gültigen Fassung lautet:
„Wer vorsätzlich Dienstsiegel mit dem Ziel der mißbräuchlichen Benutzung herstellt, verändert oder sie unbefugt gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens

vom 10. Juli 1981

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften gegenstandslos sind und durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

- Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) — (GBl. II Nr. 127 S. 1013) sowie die dazu erlassene
- Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Oktober 1970 zur Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) — Vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen — (GBl. II Nr. 86 S. 592)
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1975 zur Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) (GBl. I Nr. 33 S. 613; Ber. Nr. 35 S. 635)
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1976 zur Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) (GBl. I 1977 Nr. 2 S. 10);
- Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) — (GBl. II Nr. 127 S. 1018; Ber. GBl. II 1969 Nr. 65 S. 434) sowie die dazu erlassene
- Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Oktober 1970 zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) — Vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen — (GBl. II Nr. 86 S. 593)
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1975 zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) (GBl. I Nr. 33 S. 614; Ber. Nr. 35 S. 635)
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1976 zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) (GBl. I 1977 Nr. 2 S. 11).

Berlin, den 10. Juli 1981

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

I. V.: Dr. Möbis
Staatssekretär

**Anordnung
über die Anwendung von Stimulierungssätzen für den
Prämienfonds bei Überbietung der staatlichen Aufgaben
zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne
vom 5. August 1981**

Zur Stimulierung der Überbietung der staatlichen Aufgaben wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die volkseigenen Kombinate und Betriebe der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, des Produktionsmittelhandels, des Handelstransports, die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft, die volkseigenen Betriebe mit industrieller Produktion in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft und die Produktionsbetriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie die Molkereigenossenschaften.

§ 2

Bei der Planausarbeitung sind die qualitativen Faktoren des Wachstums in den Mittelpunkt der Arbeit zu stellen, um durch effektives Wirtschaften und Mobilisierung weiterer Reserven eine Vergrößerung des Nationaleinkommens zu erreichen. Für die Kombinate und Betriebe sind die staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des Planvorschlages zum Jahresvolkswirtschaftsplan die Grundlage für die Überbietung. Die von den Werktätigen übernommenen Verpflichtungen zur Überbietung der staatlichen Aufgaben sind in die Planvorschläge aufzunehmen und zu finanzieren.

§ 3

(1) Für die gezielte Überbietung der staatlichen Aufgaben können die Betriebe zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds planen:

- je 1 % der Überbietung der Warenproduktion¹
2,5 % der staatlichen Aufgabe Prämienfonds;
- je 1 % der Überbietung des Nettogewinns
0,8 % der staatlichen Aufgabe Prämienfonds.

Die Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben dürfen 200 M je Beschäftigten (geplante Anzahl der Arbeitskräfte, VbE) nicht überschreiten.

(2) Für die Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben gelten die festgelegten Führungssätze von 1,5 % bzw. 0,5 %. Eine Überschreitung der festgelegten Höchstzuführungen zum Prämienfonds aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben ist nicht zulässig.²

(3) Die Finanzierung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben und aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben ist entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen.³

¹ bzw. der für die Bildung des Prämienfonds anstelle der Warenproduktion festgelegten staatlichen Plankennziffern

² gemäß § 3 Absätze 1 und 4 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 3 S. 49)

³ gemäß § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe: Abschn. III Ziffern 2 und 3 der Finanzierungsrichtlinie vom 21. August 1973 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 23 S. 253); Abschn. III Ziffern 2 und 3 der Finanzierungsrichtlinie vom 19. September 1979 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 32 S. 302)

(4) Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe ist der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Prämienfonds zu mindern.⁴

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1981

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

⁴ gemäß § 3 Absätze 1 und 5 der Verordnung vom 12. Januar 1972

**Anordnung
über die Aufhebung der Arbeitsschutzanordnung 521/2
— Verdichteranlagen —
vom 2. Juli 1981**

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 521/2 — Verdichteranlagen — vom 1. April 1971 (Sonderdruck Nr. 702 des Gesetzblattes) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1981

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Kersten

¹ Dafür gelten die Standards
TGL 30454/01 Verdichteranlagen, sicherheitstechnische Förderungen
TGL 30454/02 Verdichteranlagen, arbeitsschutz- und brandschutzge-
rechtes Verhalten

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich der Land-, Forst-
und Nahrungsgüterwirtschaft
vom 8. Juli 1981**

§ 1

Nachfolgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) Anordnung vom 31. Dezember 1963 über die Bildung veterinärmedizinischer Fachorgane (Veterinärhygiene-Inspektionen und Veterinärhygienischer Verkehrsüberwachungsdienst) (GBl. II 1964 Nr. 12 S. 99),
- b) §§ 9 bis 11 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 3. August 1973 zur Tierseuchenverordnung (GBl. I Nr. 43 S. 476).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1981

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Anordnung

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes

vom 9. Juli 1981

§ 1

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Standards TGL 30 490 „Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Arbeiten und Aufenthalt im Freileitungsbereich; Arbeits- und brandschutzgerechtes Verhalten“ und TGL 200-0614/50 „Elektrotechnische Anlagen; Freileitungen; Starkstromfreileitungen; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten“ werden die

- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 620 vom 13. September 1967 — Starkstrom-Freileitungen — (Sonderdruck Nr. 563 des Gesetzblattes),
 - Anordnung vom 25. Februar 1970 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 620 — Starkstrom-Freileitungen — (GBl. II Nr. 25 S. 184)
- aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1981

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger

Anordnung

über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Standardisierung

vom 16. Juli 1981

§ 1

Die Anordnung vom 12. Dezember 1973 über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Prüfungsausschüsse des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Beurteilung von staatlichen Standards (GBl. I 1974 Nr. 2 S. 17) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1981

Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung

Prof. Dr. habil. Lillie
Staatssekretär

Berichtigungen

Es wird darauf hingewiesen, daß es im § 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung vom 15. Mai 1981 über den Katastrophenschutz (GBl. I Nr. 20 S. 257) anstelle von „Wahrnehmung“ richtig heißen muß „Warnung“.

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist darauf hin, daß in der Anlage der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. April 1981 zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Liste der Berufskrankheiten — (GBl. I Nr. 12 S. 139) bei der Berufskrankheit Nr. 50 in der Spalte „Voraussetzungen“ zu streichen ist:
„(Im allgemeinen im Reintonaudiogramm Überschreitung der 40 dB-Linie bei der Frequenz 3 000 Hz)“

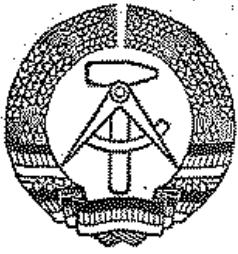
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 730/2

Anordnung Nr. 3 vom 3. Juli 1981 über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung (SBAO) —

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.



GESETZBLATT

313

der Deutschen Demokratischen Republik

2 35/1

1981	Berlin, den 2. September 1981	Teil I Nr. 26
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 81	Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	313
26. 8. 81	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht ...	320
29. 7. 81	Anordnung Nr. 42 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	324
3. 8. 81	Anordnung über die Aus- und Weiterbildung der Bürger im Grundwissen der Zivilverteidigung	325
4. 8. 81	Anordnung über die Durchführung der Hauptauftragnehmerschaft Versorgung auf Großbaustellen	326
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	328
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	328

Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht

vom 30. Juli 1981

Zur Festlegung der Aufgaben, Arbeitsweise, Rechte und Pflichten der Staatlichen Bauaufsicht wird folgendes verordnet:

I.

Stellung und Aufgaben

§ 1

Stellung

(1) Die Staatliche Bauaufsicht ist das staatliche Kontrollorgan zur Durchsetzung der bauwirtschaftlichen Anforderungen und der bautechnischen Sicherheit bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken. Der Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht unterliegen alle Bauwerke mit Ausnahme derjenigen, die von der Obersten Bergbehörde hinsichtlich der bautechnischen Sicherheit kontrolliert werden.

(2) Der Minister für Bauwesen ist für die Staatliche Bauaufsicht verantwortlich. Die Minister für Nationale Verteidigung, für Staatssicherheit, des Innern, für Verkehrswesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Generaldirektor der SDAG Wismut sind nach den Festlegungen dieser Verordnung und den getroffenen Sonderregelungen für die in ihrem Bereich bestehenden Sonderbauaufsichten verantwortlich.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse der örtli-

chen Volksvertretungen und Räte, die in Verwirklichung des demokratischen Zentralismus zur Durchsetzung der staatlichen Baupolitik und der Entwicklung ihrer Territorien ge-
faßt wurden.

§ 2

Grundsätzliche Aufgaben

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat durch die staatliche Kontrolle in der Bauwirtschaft Einfluß zu nehmen auf

- die Einhaltung der Staats- und Plandisziplin durch Auftragnehmer und Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung baulicher Investitionen,
- die entschiedene Senkung des Bauaufwandes, die sparsamste Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel und die Einhaltung kurzer, auf hohen volkswirtschaftlichen Nutzen gerichteter Bauzeiten,
- die Sicherung hoher Energie- und Materialökonomie auf der Basis einheimischer Roh- und Brennstoffe,
- die Gewährleistung der Standsicherheit von Gebäuden und einer soliden Qualität der Erzeugnisse der Bauwirtschaft einschließlich deren Standardisierung sowie die erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- die Durchsetzung der langfristigen Nutzung und effektiven Rekonstruktion der vorhandenen Bausubstanz,
- die Verbesserung von Ordnung und Sicherheit im Baugeschehen,
- die Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen, die ein günstiges Verhältnis von Aufwand und Nutzen erreichbar machen.

Sie prüft die Einhaltung der bauwirtschaftlichen Anforderungen und der bautechnischen Sicherheit bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken und erteilt mit dem Prüfbescheid die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht. Die Staatliche Bauaufsicht hat die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen zu unterbinden, wenn diese im Widerspruch zur Staats- und Plan-

disziplin sowie zu den sicherheitstechnischen und bauwirtschaftlichen Grundsätzen einschließlich der Energie- und Materialökonomie stehen. Die Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen für die planmäßige Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat sich in ihrer Kontrolltätigkeit vorrangig auf volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben und Bauwerke mit einem hohen technischen Schwierigkeitsgrad sowie Erzeugnisse der Bauwirtschaft mit großem Wiederholungsgrad zu konzentrieren. Mit den Kontrollen ist beginnend in den der Produktion vorgelagerten Stufen darauf einzuwirken, daß eine hohe Effektivität erzielt und dem Entstehen von Bauschäden vorgebeugt wird. Durch die Kontrolle von Bauwerken der Bevölkerung ist besonders die technische Sicherheit zu erhöhen.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht hat die Werkstätten in die Kontrolle von Bauwerken einzubeziehen. Sie arbeitet mit den örtlichen Räten und ihren Fachorganen sowie mit den Ständigen Kommissionen Bauwesen der Volksvertretungen und mit Bauaktiven zusammen.

§ 3

Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung in der Bauwirtschaft

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat bei der Qualitätsentwicklung in der Bauwirtschaft mitzuwirken. Sie hat aktiv Einfluß zu nehmen auf die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und auf die schnelle Einführung neuer Ergebnisse in die Produktion zur Erhöhung des technischen und technologischen Niveaus der Erzeugnisse in der Bauwirtschaft. Die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und wissenschaftlichen Einrichtungen sind verpflichtet, die Staatliche Bauaufsicht bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihr die Pläne Wissenschaft und Technik sowie die Arbeitsergebnisse und Dokumentationen im erforderlichen Umfang kontrollfähig zugänglich zu machen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat durch Anleitung und Kontrollen darauf einzuwirken, daß bei den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie bei der Rationalisierung in der Bauwirtschaft von den Erfordernissen hoher gesellschaftlicher Effektivität, der Energie- und Materialökonomie sowie der Nutzung von einheimischen und Sekundärrohstoffen ausgegangen wird.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht nimmt Einfluß auf die Standardisierung in der Bauwirtschaft. Sie gibt Zustimmungen bei der Bestätigung, Änderung und Zurückziehung von DDR- und Fachbereichstandards, die Berechnungs- oder Prüfverfahren enthalten oder durch deren Qualitätsfestlegungen die Wirtschaftlichkeit und die bautechnische Sicherheit der Erzeugnisse der Bauwirtschaft bestimmt werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat die Staatliche Bauaufsicht darauf Einfluß zu nehmen, daß das Vorschriftenwerk der DDR den Bedingungen der gegenseitig vorteilhaften Zusammenarbeit im RGW entspricht.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, von den verantwortlichen Organen die Ausarbeitung, Ergänzung oder Änderung von Standards innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern, wenn in der Bauwirtschaft DDR- oder Fachbereichstandards fehlen, die Qualitätsfestlegungen in den Standards den staatlichen Qualitätsvorgaben nicht entsprechen, volkswirtschaftlich höhere Effekte durch Verbesserung der Material- und Energieökonomie erreicht werden können oder der verstärkte Einsatz von einheimischen und sekundären Rohstoffen ungenügend berücksichtigt ist.

(5) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, wenn die Forderungen gemäß Abs. 4 nicht innerhalb der gestellten Frist erfüllt werden, Vorschriften zur Berechnung und Prüfung sowie Qualitätsvorgaben, die die Wirtschaftlichkeit und die

bautechnische Sicherheit der Erzeugnisse der Bauwirtschaft beeinflussen, bis zur Ausarbeitung, Ergänzung oder Änderung von Standards zu erlassen.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht ist verantwortlich für die Zulassung von Erzeugnissen der Bauwirtschaft zur Produktion in Serienfertigung und von Erzeugnissen, die in der Bauwirtschaft angewandt werden sollen und Einfluß auf die bautechnische Sicherheit der Bauwerke haben. Sie legt fest, welche Erzeugnisse zulassungspflichtig sind. Zulassungspflichtige Erzeugnisse dürfen nur produziert oder verwendet werden, wenn die Zulassung der Staatlichen Bauaufsicht vorliegt.

(7) Die Staatliche Bauaufsicht ist entsprechend den Rechtsvorschriften¹ berechtigt, Garantiefestlegungen zu treffen.

§ 4

Staatliche Qualitätskontrolle in der Bauwirtschaft

(1) Die Aufgaben des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat, Betrieben und Genossenschaften entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften² werden in der Bauwirtschaft von der Staatlichen Bauaufsicht wahrgenommen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht unterstützt durch Anleitung und Kontrolle, daß in den Kombinat, Betrieben und Genossenschaften der Bauwirtschaft nach den Prinzipien der fehlerfreien Arbeit wirksame Maßnahmen zur Qualitätssicherung festgelegt und durchgesetzt werden. Sie ist für die einheitliche Arbeitsweise der Technischen Kontrollorganisation (TKO) und die fachliche Anleitung der Leiter der TKO in den Kombinat und Betrieben der Bauwirtschaft verantwortlich.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht ist verantwortlich für die staatliche Qualitätskontrolle in der Vorfertigung der Bauwirtschaft. Im Ergebnis der Qualitätskontrollen erteilt sie Prüfbescheide. Die Anmelde- und Prüfpflicht entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften³ wird dadurch nicht berührt.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, die Unterbrechung der Produktion zu fordern und eine Auslieferungssperre für bereits produzierte Erzeugnisse zu verhängen, wenn die Voraussetzungen für eine qualitätsgerechte Produktion nicht gegeben sind. Beim Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Erfordernisse kann sie Sondergenehmigungen zur Fortführung der Produktion oder zur Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse erteilen. Werden dadurch Belange anderer staatlicher Organe berührt, so ist die Sondergenehmigung nur mit Zustimmung dieser Organe zu erteilen.

§ 5

Mitwirkung bei Forschung, Entwicklung und Rationalisierung

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat ihre Erfahrungen den verantwortlichen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen für die Entwicklung und Anwendung effektiver Bauweisen, insbesondere zur Durchsetzung des leichten und energieökonomisch vorteilhaften Bauens, der Rationalisierung der Erzeugnisse und Verfahren der Bauwirtschaft sowie bei der Festlegung von Forschungskomplexen zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes zu übermitteln.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, die Pläne Wissenschaft und Technik sowie Rationalisierungskonzeptionen

¹ Z. Z. gilt die Achte Durchführungsverordnung vom 12. Oktober 1978 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds — (GBl. I Nr. 27 S. 397).

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 17. April 1980 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 19 S. 117).

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Oktober 1980 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (Sonderdruck Nr. 893/4 des Gesetzblattes).

nen der Kombinate und Betriebe der Bauwirtschaft, die Pflichtenhefte und die Realisierung der darin festgelegten Qualitätsziele zu kontrollieren. Die Kombinate und Betriebe sowie wissenschaftlichen Einrichtungen haben der Staatlichen Bauaufsicht auf Anforderung die entsprechenden Pläne und Dokumentationen sowie Pflichtenhefte vorzulegen. Die Staatliche Bauaufsicht prüft solche Forschungsthemen, die insbesondere Einfluß auf die Sicherheit der Bauwerke und die Senkung des Bauaufwandes haben. Im Ergebnis der Kontrollen hat sie Prüfbescheide zu erteilen.

§ 6

Grundsätzliche Bestimmungen für die Prüfung bei der Vorbereitung, Errichtung und Veränderung von Bauwerken

Wer ein Bauwerk vorbereiten, errichten oder verändern will, ist verpflichtet, nach den Vorschriften dieser Verordnung Prüfbescheide als Baugenehmigungen der Staatlichen Bauaufsicht einzuholen oder entgegenzunehmen.

§ 7

Prüfung von Investitionen

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat eine bauwirtschaftliche Prüfung der Unterlagen der Aufgabenstellung für die Vorbereitung von Investitionen vorzunehmen. Die Unterlagen sind im Zuge der Ausarbeitung der Aufgabenstellung vom Investitionsauftraggeber oder in seinem Auftrag von dem mitwirkenden Auftragnehmer der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf

- den Nachweis, daß die Investitionen in die übergebenen staatlichen Plankennziffern des Fünfjahresplanes bzw. der Jahresvolkswirtschaftspläne eingeordnet werden können,
- die Einhaltung staatlicher Aufwandshormative und Baukennziffern sowie der wirtschaftlichen Bauzeit entsprechend den geltenden Bauzeitnormativen,
- die Durchsetzung volkswirtschaftlich effektiver baulicher Lösungen bei sparsamstem Materialeinsatz und Energieverbrauch,
- die Wahl eines unter bautechnischen Gesichtspunkten zweckmäßigen Standortes der Bauwerke,
- die Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen,
- die Erhaltung, Modernisierung und zweckmäßigste Form der Rekonstruktion vorhandener Bausubstanz,
- den Aufwand für die Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht führt eine bauwirtschaftliche und sicherheitstechnische Prüfung der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung der Investitionen durch, für die staatliche Planentscheidungen vorliegen, wenn nicht bei der Prüfung gemäß Abs. 1 Prüfverzicht ausgesprochen worden ist. Die Unterlagen sind im Zuge der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung vom Investitionsauftraggeber oder einem von ihm beauftragten Betrieb der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die

- Einhaltung der mit der Aufgabenstellung bestätigten bautechnischen, bautechnologischen und bauwirtschaftlichen Vorgaben,
- Übereinstimmung mit Festlegungen in der Standortgenehmigung und in Gutachten,
- Einhaltung staatlicher Aufwandshormative und Baukennziffern, der wirtschaftlichen Bauzeit und der Normative für die Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung,
- Anwendung optimaler bautechnischer Konstruktionen und Verfahren mit geringstem Aufwand an Material, Energie und laufenden Kosten,
- Anwendung von Angebotsprojekten, wiederverwendungsfähigen Projektlösungen und Serienerzeugnissen,

- Einhaltung der Erfordernisse der sozialistischen Landeskultur, des Umweltschutzes, der Landesverteidigung sowie die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit,
- Einhaltung der bautechnischen Forderungen des Schutzes der Bevölkerung und der Volkswirtschaft,
- Gewährleistung der Stand- und Funktionssicherheit der Bauwerke,
- Einhaltung der bautechnischen Forderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes,
- Einhaltung der Forderungen des Korrosionsschutzes sowie des Holzschutzes.

(3) Für Investitionsvorhaben, für die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften¹ eine Begutachtungspflicht besteht, erfolgt die bauwirtschaftliche Prüfung gemäß den Absätzen 1 und 2 im Zusammenwirken mit den zuständigen Gutachterstellen.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht legt bei der Prüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 fest, für welche Bauwerke vom Auftragnehmer die bautechnischen Ausführungsprojekte zur Prüfung vorzulegen sind. Die Vorlage bautechnischer Ausführungsprojekte kann auch nach erfolgter Prüfung der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung verlangt werden. Die Prüfung der Ausführungsprojekte bezieht sich insbesondere auf die

- Übereinstimmung mit der Grundsatzentscheidung,
- Standsicherheit,
- Einhaltung bauphysikalischer Forderungen,
- Einhaltung der bautechnischen Forderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Hygiene,
- Einhaltung der Forderungen des Korrosionsschutzes sowie des Holzschutzes,
- Senkung des Bau- und Instandhaltungsaufwandes,
- Einhaltung der bautechnischen Forderungen des Schutzes der Bevölkerung und der Volkswirtschaft sowie des Umweltschutzes.

(5) Die Staatliche Bauaufsicht legt bei der Prüfung gemäß den Absätzen 1 bis 3 fest, welche Bauwerke während der Bauausführung geprüft werden. Eine solche Festlegung kann auch während der Bauausführung erfolgen. Die Staatliche Bauaufsicht prüft vor allem Bauwerke volkswirtschaftlich wichtiger Vorhaben und solche mit hohem technischem Schwierigkeitsgrad. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf

- die projektgerechte Ausführung,
- die Einhaltung der staatlichen Qualitätsvorgaben,
- die für die Stand- und Funktionssicherheit entscheidenden Produktionsphasen,
- die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen des Korrosionsschutzes sowie des Holzschutzes,
- die Ordnung und Sicherheit auf den Baustellen und den Baustellenlagern,
- die Einhaltung der bautechnischen Forderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes,
- den effektiven Materialeinsatz und die Verhinderung von Materialverschwendung sowie -verlusten.

(6) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, den Baubeginn der Bauwerke bei der Staatlichen Bauaufsicht vorher anzuzeigen.

§ 8

Prüfung von Bauwerken der Bevölkerung

Die Staatliche Bauaufsicht hat Bauwerke der Bevölkerung und anderer Bedarfsträger, für deren Errichtung oder Ver-

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 281) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 12. Dezember 1978 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 15).

änderung entsprechend den Rechtsvorschriften⁵ die Zustimmung des Rates der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt erforderlich ist, in bauwirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Hinsicht zu prüfen. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Übereinstimmung mit der städtebaulichen Bestätigung, die Funktions- und Standsicherheit sowie die Erfordernisse der Energie- und Materialökonomie. Die Staatliche Bauaufsicht hat die Bürger bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken zu beraten.

§ 9

Prüfung „fliegender Bauten“

(1) Als „fliegende Bauten“ im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Anlagen:

- Zelte und Tribünen für mehr als 100 Personen,
- Fahrgeschäfte, wie Karussells, Luftschaukeln, Rutsch- und Achterbahnen, Riesenräder und ähnliche Anlagen, deren Benutzung ständig einen betriebssicheren bautechnischen Zustand erfordert.

Die Staatliche Bauaufsicht hat „fliegende Bauten“ auf Stand- und Funktionssicherheit zu prüfen.

(2) Die erste Nutzung darf nur erfolgen, wenn ein Prüfbescheid dafür vorliegt und erteilte Auflagen erfüllt sind. Die Rechtsträger oder Eigentümer von „fliegenden Bauten“ sind verpflichtet, die Nutzung sowie alle Veränderungen, die auf den bautechnischen Zustand Einfluß haben, vorher bei der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.

§ 10

Prüfung von Abrissarbeiten

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat bei dem vorgesehenen Abriss von Bauwerken die vorhandene Bauzustandsstufe und die volkswirtschaftliche Notwendigkeit des Abrisses zu prüfen. Die Rechtsträger oder Eigentümer der betreffenden Bauwerke sind verpflichtet, den beabsichtigten Abriss den zuständigen Organen der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.⁶

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat die fachgerechte Durchführung von Abrissarbeiten an Wohngebäuden, Stahlbeton- und Spannbetonkonstruktionen sowie mehrgeschossigen oder schwierigen Bauwerken und Bauwerken, die höher als 10 m sind, zu prüfen. Sie prüft ferner Abrissarbeiten an Bauwerken mit mehr als 25 m² Grundfläche oder mehr als 3 m Traufhöhe, wenn diese Arbeiten nicht von Baubetrieben ausgeführt werden.

(3) Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und auf Maßnahmen zur Gewinnung nutzbarer Materialien. Mit den Abrissarbeiten darf erst begonnen werden, wenn ein Prüfbescheid vorliegt und erteilte Auflagen erfüllt sind. Die Rechtsträger oder Eigentümer der Bauwerke sind verpflichtet, den Beginn der Abrissarbeiten vorher der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.

§ 11

Prüfbescheide

(1) Im Ergebnis der Prüfungen gemäß den §§ 7 bis 10 hat die Staatliche Bauaufsicht Prüfbescheide zu erteilen. Mit dem Prüfbescheid erteilt die Staatliche Bauaufsicht die Baugenehmigung zur Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung der Bauwerke oder verweigert sie oder macht sie von der Erfüllung von Auflagen abhängig.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat die Baugenehmigung zu verweigern, wenn die Vorbereitung, Errichtung, Verände-

⁵ Z. Z. gilt die Verordnung vom 22. März 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBl. II Nr. 26 S. 283) in der Fassung der Eigenheimverordnung vom 31. August 1972 (GBl. I Nr. 40 S. 285).

⁶ Z. Z. gilt die Durchführungsbestimmung vom 18. September 1973 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen — Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen — (GBl. I Nr. 24 S. 325).

rung oder Nutzung von Bauwerken im Widerspruch zu den bauwirtschaftlichen oder bautechnischen Anforderungen steht. Wird die Baugenehmigung verweigert, dürfen die Arbeiten nicht begonnen, fortgesetzt oder die Bauwerke nicht in Nutzung genommen werden.

(3) Der Prüfbescheid ist mit Auflagen zu erteilen, wenn durch ihre Erfüllung die Übereinstimmung mit den bauwirtschaftlichen oder bautechnischen Anforderungen herbeigeführt werden kann. Die Auflagen können sowohl dem Auftraggeber als auch dem Auftragnehmer erteilt werden. Die Verpflichteten haben die Erfüllung der Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen. Mit der Erfüllung der Auflagen gilt die Baugenehmigung als erteilt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Prüfbescheide gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2.

(5) Durch die Erteilung von Prüfbescheiden der Staatlichen Bauaufsicht wird die in Rechtsvorschriften oder Verträgen festgelegte Verantwortung der an der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken Beteiligten nicht berührt.

§ 12

Maßnahmen zur Gewährleistung der Bausicherheit

(1) Die Rechtsträger oder Eigentümer sind zur Gewährleistung der Bausicherheit verpflichtet. Sie haben

- den Bauzustand, abhängig von der Funktion der Bauwerke, regelmäßig zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen durchzuführen,
- zu sichern, daß die Stand- und Funktionssicherheit der Bauwerke und die Wirksamkeit der im Bauwerk vorhandenen technisch-konstruktiven Maßnahmen des bautechnischen Brandschutzes, wie Brandschutzkonstruktionen, Brandverschlüsse, Brandschutztüren, Rauchabzüge, Evakuierungswege, Feuerlösch- und Alarminrichtungen ständig erhalten bleiben sowie die projektmäßig ausgewiesenen Verkehrs- und Brandlasten nicht überschritten werden.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat bei Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden den Verantwortlichen Auflagen zur Einstellung der Bauarbeiten und zur Beseitigung der Gefahren und Schäden zu erteilen bzw. die volle oder teilweise Nutzung von Bauwerken zu verbieten.

(3) Mit der Erteilung von Auflagen verpflichtet die Staatliche Bauaufsicht den Rechtsträger oder Eigentümer, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auf seine Kosten in Auftrag zu geben oder baufachliche Stellungnahmen einzuholen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Staatliche Bauaufsicht berechtigt,

- Baukombinate oder -betriebe mit der Ausführung von Sicherheitsmaßnahmen zu beauftragen,
- Sicherheitsmaßnahmen selbst in Auftrag zu geben und von den Rechtsträgern oder Eigentümern die Erstattung der Kosten zu verlangen.

(5) Die Verpflichteten gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 haben die Erfüllung der Auflagen bei der Staatlichen Bauaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

(6) Wer Bau- oder Abrissarbeiten durchführt, muß entweder die notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzen oder die fachliche Anleitung und Unterstützung durch entsprechende Fachkräfte in Anspruch nehmen.

§ 13

Aufbewahrung von Bauunterlagen

(1) Die Rechtsträger oder Eigentümer von Bauwerken sind verpflichtet, eine Grundstücksakte mit allen zeichnerischen und konstruktiven Unterlagen, Zustimmungen, Gutachten, Stellungnahmen, Protokollen der Substanzprüfung sowie erteilten Auflagen aufzubewahren und auf Verlangen der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen.

(2) Bauunterlagen für Baumaßnahmen der Bevölkerung sind bei dem für den Standort des Bauvorhabens zuständigen Rat der Gemeinde bzw. der Stadt aufzubewahren.

§ 14

Zulassung von Bausachverständigen

Die Staatliche Bauaufsicht ist für die Zulassung von Bausachverständigen verantwortlich.

II.

Verantwortung und Arbeitsweise

§ 15

Gliederung der Staatlichen Bauaufsicht

(1) Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht sind wahrzunehmen von

1. der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen einschließlich ihrer Abteilungen für Industrie- und Spezialbau und der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und in den Kreisen,
2. den Räten der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke, soweit ihnen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen wurden,
3. den Sonderbauaufsichten gemäß § 33,
4. den hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 21.

(2) Für die einheitliche Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht gemäß Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 4 ist der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen verantwortlich.

§ 16

Verantwortung der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen

Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist verantwortlich für

1. die Anleitung und Kontrolle der Abteilungen für Industrie- und Spezialbau und der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen. Sie hat Grundsätze für die Tätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht festzulegen;
2. die Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit den Sonderbauaufsichten gemäß § 33;
3. die fachliche Anleitung der Leiter der TKO in den Kombinat der Bauindustrie. Sie hat Regelungen für die einheitliche Arbeitsweise der TKO auszuarbeiten und deren Tätigkeit zu kontrollieren;
4. den internationalen Erfahrungsaustausch mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern in Fragen der bauaufsichtlichen Tätigkeit;
5. die Standardisierungsarbeit der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 3 Absätze 3 bis 5;
6. die Zulassung von Erzeugnissen gemäß § 3 Abs. 6;
7. Garantiefestlegungen für Erzeugnisse der Bauwirtschaft gemäß § 3 Abs. 7;
8. Grundsatzregelungen für die Qualitätssicherung gemäß § 4;
9. die Mitwirkung bei Forschung, Entwicklung und Rationalisierung gemäß § 5;
10. die Zulassung von Bausachverständigen gemäß § 14;
11. die Zulassung von Prüfsachverständigen für
 - die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen mit ihren Abteilungen für Industrie- und Spezialbau und der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken,
 - die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 21.

§ 17

Verantwortung der Abteilungen für Industrie- und Spezialbau

(1) Die Abteilungen für Industrie- und Spezialbau sind verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle von Spezialbauwerken und Spezialbauleistungen, insbesondere der Bauwerke der Industrie, des Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels.

(2) Die Abteilungen für Industrie- und Spezialbau haben in den zentralgeleiteten Baukombinaten

- zulassungspflichtige Erzeugnisse gemäß § 3 Abs. 6 vorzuprüfen,
- die staatliche Qualitätskontrolle in der Vorfertigung gemäß § 4 Abs. 3 durchzuführen,
- Sondergenehmigungen gemäß § 4 Abs. 4 zu erteilen,
- bei Forschung, Entwicklung und Rationalisierung gemäß § 5 mitzuwirken,
- die Leiter der TKO fachlich anzuleiten und Erfahrungsaustausche der Staatlichen Bauaufsicht mit der TKO zur Durchsetzung betrieblicher Maßnahmen der Qualitätssicherung zu organisieren.

§ 18

Verantwortung der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken

(1) Die Staatliche Bauaufsicht in den Bezirken ist verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle der Bauwerke des komplexen Wohnungsbau, des Straßenbau, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und der Bauwerke des Industriebau nach Festlegung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht in den Bezirken hat in den bezirksgeleiteten Baukombinaten und nach Festlegung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen in zentralgeleiteten Baukombinaten

- zulassungspflichtige Erzeugnisse gemäß § 3 Abs. 6 vorzuprüfen,
- die staatliche Qualitätskontrolle in der Vorfertigung gemäß § 4 Abs. 3 durchzuführen,
- Sondergenehmigungen gemäß § 4 Abs. 4 zu erteilen,
- bei Forschung, Entwicklung und Rationalisierung gemäß § 5 mitzuwirken,
- die Leiter der TKO fachlich anzuleiten und Erfahrungsaustausche der Staatlichen Bauaufsicht mit der TKO zur Durchsetzung betrieblicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu organisieren.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht in den Bezirken ist verantwortlich für die

- Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen,
- Zulassung von Prüfsachverständigen der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen und von ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 25.

§ 19

Verantwortung der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen

(1) Die Staatliche Bauaufsicht in den Kreisen ist verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle bei der Modernisierung der Bauwerke, dem Eigenheimbau, dem Um- und Ausbau von Wohnungen gemäß § 8 sowie von Baureparaturen und die bauaufsichtliche Kontrolle von Bauwerken nach Festlegung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirk.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht in den Kreisen hat in den kreisgeleiteten Baukombinaten und -betrieben

- die staatliche Qualitätskontrolle in der Vorfertigung gemäß § 4 Abs. 3 durchzuführen,
- Sondergenehmigungen gemäß § 4 Abs. 4 zu erteilen,

- bei Forschung, Entwicklung und Rationalisierung gemäß § 5 mitzuwirken,
- die Leiter der TKO fachlich anzuleiten und Erfahrungsaustausche der Staatlichen Bauaufsicht mit der TKO zur Durchsetzung betrieblicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu organisieren.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht in den Kreisen ist verantwortlich für die

- Zulassung von ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 25 in den Städten und Gemeinden,
- Anleitung und Kontrolle der Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke hinsichtlich der übertragenen bauaufsichtlichen Befugnisse sowie der ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 25.

§ 20

Verantwortung der Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke, denen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen wurden

Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke, denen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen wurden, sind verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung gemäß § 8. Sie lösen diese Aufgabe mit Hilfe von ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 25.

§ 21

Hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht

Die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaft sind grundsätzlich für die bauaufsichtliche Kontrolle von Projektierungs- und Bauleistungen verantwortlich, die von Kombinat und Betrieben des Bereiches ausgeführt werden. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht sind zwischen den Ministern oder den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und dem Minister für Bauwesen zu vereinbaren.

§ 22

Kontrollgrundsätze

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat differenzierte Kontrollformen anzuwenden und die Kontrollen mit hoher Qualität und rationellen Arbeitsmethoden durchzuführen. Sie arbeitet auf der Grundlage von Kontrollplänen, die die Kontrollschwerpunkte enthalten. Die Kontrollpläne bedürfen der Bestätigung durch den übergeordneten Leiter der Staatlichen Bauaufsicht.

(2) Werden bei den Kontrollen Verletzungen der Staats- und Plandisziplin oder Abweichungen von Rechtsvorschriften bei der Vorbereitung, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken festgestellt, hat die Staatliche Bauaufsicht durch die Erteilung von Auflagen dafür zu sorgen, daß die Verantwortlichen die erforderlichen Veränderungen durchführen. Sie hat die Verantwortlichen durch Hinweise und Empfehlungen zu unterstützen und der Wiederholung aufgetretener Mängel vorzubeugen.

§ 23

Zusammenarbeit mit anderen Organen

Zur Erhöhung der Effektivität der Kontrolle arbeitet die Staatliche Bauaufsicht mit den Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, dem Staatlichen Amt für Technische Überwachung, der Staatlichen Finanzrevision, den staatlichen Hygieneinspektionen, den Arbeitshygiene- und Arbeitsschutzinspektionen, der Obersten Bergbehörde, den Banken, der

Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission, den Gutachterstellen und anderen Organen zusammen. Die Grundsätze der Zusammenarbeit einschließlich der erforderlichen Aufgabenabgrenzung sind in Vereinbarungen zu regeln.

III.

Leitung

§ 24

Unterstellung

(1) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen untersteht dem Minister für Bauwesen und ist ihm für die Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist gegenüber den Leitern der Abteilungen für Industrie- und Spezialbau und den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen weisungsberechtigt. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken sind gegenüber den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen weisungsberechtigt. Das Weisungsrecht schließt die Befugnis ein, getroffene Entscheidungen aufzuheben.

§ 25

Ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht

Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und in den Kreisen können mit Zustimmung des zuständigen Leiters des Staatsorgans, Kombinat, Betriebes, der Genossenschaft oder der Einrichtung ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht einsetzen. Ihnen kann die Befugnis zur Prüfung gemäß den §§ 7, 8, 10 und 12 und zur Erteilung von Prüfbescheiden übertragen werden. Die Befugnis wird in die Zulassungsurkunde und den Sonderausweis eingetragen. Die ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht erhalten für diese Tätigkeit eine Vergütung. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht haben sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig anzuleiten.

§ 26

Zulassung von Kadern

(1) Leiter und ingenieur-technische Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und Beauftragte gemäß den §§ 21 und 25 haben die Eignung für ihre Tätigkeit durch eine Zulassungsurkunde nachzuweisen.

(2) Leiter, Mitarbeiter und hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht mit Hoch- und Fachschulabschluss haben nach bestandener Zulassungsprüfung das Recht, die Dienstbezeichnung „Prüfingenieur der Staatlichen Bauaufsicht“ zu führen.

§ 27

Besondere Befugnisse

Leiter, Mitarbeiter und hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht sind mit ihrem Dienstausweis berechtigt, unter Beachtung der geltenden Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen alle Baustellen und Bauwerke ihres Verantwortungsbereiches einschließlich in Nutzung befindlicher Bauwerke zur Durchführung bauaufsichtlicher Kontrollen zu betreten, sich über deren Zustand zu unterrichten und Einsicht in Bauunterlagen zu nehmen. Die Einsichtnahme in Verschlussachen regelt sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Weiterhin sind sie berechtigt, Bauwerke und Baustellen zu fotografieren, insbesondere wenn Bauschäden aufgetreten sind oder wenn für spätere Auswertungen die Fixierung eines bestimmten Zustandes erforderlich erscheint.

IV.

Ordnungsstrafbestimmungen, Zwangsgeld
und Rechtsmittel

§ 28

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig
- durch fehlerhafte Projektierung oder Bauausführung die Stand- oder Funktionssicherheit der Bauwerke gefährdet,
 - zulassungspflichtige Erzeugnisse ohne Vorliegen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 6 produziert oder verwendet,
 - die Produktion von Erzeugnissen gemäß § 4 Abs. 4 nicht unterbricht, obwohl die Voraussetzungen für eine qualitätsgerechte Produktion nicht gegeben sind und eine Sondergenehmigung zur Fortführung der Produktion bzw. Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse von der Staatlichen Bauaufsicht nicht erteilt worden ist,
 - ein Bauwerk ohne Vorliegen eines zustimmenden Prüfbescheides vorbereitet, errichtet, verändert, nutzt oder abbricht, soweit Prüfbescheide gemäß den §§ 7 bis 10 in Verbindung mit den §§ 6 und 11 einzuholen oder entgegenzunehmen sind,
 - Baumaterial vergeudet oder nicht ordnungsgemäß lagert,
 - seiner Pflicht zur Gewährleistung der Bausicherheit gemäß § 12 nicht nachkommt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, den Leitern der Abteilungen für Industrie- und Spezialbau, den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen sowie den Leitern der Sonderbauaufsichten gemäß § 33.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 29

Zwangsgeld

(1) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, die Leiter der Abteilungen für Industrie- und Spezialbau, die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen sowie die Leiter der Sonderbauaufsichten können zur Durchsetzung von Auflagen gemäß den §§ 11 Abs. 3, 12 Absätze 2 und 4 sowie 22 Abs. 2 Zwangsgeld festsetzen. Zwangsgeld kann gegenüber

a) Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen bis zu 50 000 M,

b) Bürgern bis zu 5 000 M festgesetzt werden.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes soll unter Berücksichtigung der Bedeutung der Auflagenerfüllung und der Schwere der Pflichtverletzung, bei Verantwortlichen gemäß Abs. 1 Buchst. a auch der Wirkungen auf die Fonds, festgesetzt werden.

(3) Die Anwendung eines Zwangsgeldes ist vorher anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

— die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,

— die Frist, innerhalb der die Handlung durchgeführt werden soll,

— die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

Zwangsgeld kann für die gleiche Pflichtverletzung wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erneut anzudrohen.

(4) Die Festsetzung des Zwangsgeldes muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(5) Zwangsgeld ist auf Antrag an die kontoführende Bank vom Konto des Zwangsgeldschuldners abzubuchen und der Staatlichen Bauaufsicht zu überweisen. Gehört der Zwangsgeldschuldner nicht zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft, ist auf Ersuchen der Staatlichen Bauaufsicht nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken.

(6) Eingenommene Zwangsgelder sind an den Haushalt abzuführen.

§ 30

Beschwerdeverfahren

(1) Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht nach dieser Verordnung haben schriftlich zu ergeben, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden. Ist eine Entscheidung dringend geboten, kann sie zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb von 5 Arbeitstagen durch die zuständige Staatliche Bauaufsicht schriftlich auszufertigen.

(2) Gegen die nach dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht und die Festsetzung von Zwangsgeld kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei der Staatlichen Bauaufsicht einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter der Staatlichen Bauaufsicht zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Leiter der Staatlichen Bauaufsicht entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig. Über Beschwerden gegen Entscheidungen, die der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen getroffen hat, entscheidet der Minister für Bauwesen innerhalb dieser Frist endgültig.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Entscheidung jeweils zuständige Staatliche Bauaufsicht kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahme bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergeben, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

V.

Schlußbestimmungen

§ 31

Gebühren

(1) Für die Tätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht werden Gebühren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften⁷ erhoben.

(2) Gebühren für Prüfbescheide sind vom Rechtsträger oder Eigentümer des vorzubereitenden, zu errichtenden oder vor-

⁷ Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. Juli 1979 über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen der Staatlichen Bauaufsicht (GBl. I Nr. 25 S. 232).

handenen Bauwerkes oder vom Investitionsauftraggeber zu tragen.

§ 32

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Bauwesen.

§ 33

Sonderbauaufsichten

- (1) Innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche nehmen die
- Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Nationale Verteidigung,
 - Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Staatssicherheit,
 - Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums des Innern,
 - Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen,
 - Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
 - Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
 - Staatliche Bauaufsicht der SDAG Wismut
- die Aufgaben nach den Grundsätzen dieser Verordnung wahr.

(2) Die verantwortlichen Minister treffen im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen Sonderregelungen über die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht in ihrem Bereich.

(3) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen führt zur Koordinierung und Gewährleistung der einheitlichen Arbeitsweise regelmäßige Beratungen mit den Leitern der Sonderbauaufsichten durch.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 23. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285),
2. Zweite Verordnung vom 29. März 1979 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 11 S. 84),
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 21. August 1972 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 52 S. 580),
4. Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. August 1972 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Bauaufsichtliche Vorschriften und Zulassungen — (GBl. II Nr. 52 S. 585),
5. Dritte Durchführungsbestimmung vom 21. August 1972 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständige — (GBl. II Nr. 52 S. 588),
6. Vierte Durchführungsbestimmung vom 20. August 1976 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 35 S. 427),
7. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 29. März 1979 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 11 S. 85).

(3) Die Verordnung vom 22. März 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBl. II Nr. 26 S. 293) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Auftraggeber
- a) Bauwerke ohne Zustimmung gemäß § 3 errichtet oder verändert,

b) bei der Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes die mit der Zustimmung erteilten Auflagen gemäß § 5 Abs. 4 nicht erfüllt,

c) nach Ablauf einer befristet erteilten Zustimmung gemäß § 5 Abs. 7 das Bauwerk nicht beseitigt oder den ursprünglichen Zustand nicht wieder herstellt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Verlebensstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.“

2. § 11 Abs. 5 wird aufgehoben.

Berlin, den 30. Juli 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen

Junker

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht

vom 26. August 1981

Auf Grund des § 32 der Verordnung vom 30. Juli 1981 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 313) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 5 der Verordnung:

§ 1

Vorschriften der Staatlichen Bauaufsicht sind von den erzeugnisverantwortlichen Kombinat vorzubereiten.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 2

Kombinat und Betrieben, die bei der Herstellung von Erzeugnissen der Bauwirtschaft ständig ein hohes Qualitätsniveau erreichen, kann vom Minister für Bauwesen der Titel „Betrieb der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“ verliehen werden. Verfahrensweg und Bedingungen für die Verleihung des Titels werden gesondert geregelt.

§ 3

(1) Sondergenehmigungen zur Fortführung der Produktion sind befristet zu erteilen und haben die Auflagen für die Fortführung der Produktion zu enthalten. Vom Antragsteller ist das Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Belange für die Erteilung der Sondergenehmigung nachzuweisen. Die Beibringung bestimmter Unterlagen und Angaben einschließlich der Stellungnahme des Auftraggebers kann gefordert werden.

(2) Die Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht zur Beseitigung festgestellter Mängel bei der Einhaltung der geplanten Qualitätsvorgaben und bei den betrieblichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung unverzüglich zu erfüllen. Ihre Verantwortung für die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse wird dadurch nicht eingeschränkt.

(3) Anträge auf Sondergenehmigung sind an die zuständige Staatliche Bauaufsicht zu richten. Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kann sich die Entscheidung vorbehalten.

(4) Für beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) anmelde- und prüfpflichtige Erzeugnisse¹ ist die Genehmigung zur Fortführung der Produktion beim ASMW zu beantragen.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat bei der Kontrolle der Pläne Wissenschaft und Technik sowie der Pflichtenhefte festzulegen,

- welche Forschungs-, Entwicklungs- und Rationalisierungskomplexe in die bauaufsichtliche Kontrolle einbezogen werden und für welche Themen und Stufen ihr die Unterlagen zur weiteren Prüfung vorzulegen sind,
- zu welchen Verteidigungen sie einzuladen ist,
- welche Arbeitsergebnisse sowie Auswertungen von Experimentalbauten vorzulegen sind.

Die getroffenen Festlegungen sind den Kombinat, Betrieben oder Einrichtungen bekanntzugeben. Die weitere Zusammenarbeit ist festzulegen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat Vorschläge zur Veränderung von Forschungs- und Entwicklungsthemen zu unterbreiten, wenn sie feststellt, daß

- in den Forschungs- und Entwicklungsthemen die künftige Qualität der Erzeugnisse nicht den gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht und technologisch nicht gesichert wird oder
- die realisierten Ergebnisse von den festgelegten Qualitätszielen abweichen.

Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben auf Grund der Vorschläge die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht kann den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen die Aufnahme von Forschungs- und Entwicklungsthemen vorschlagen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 5

(1) Der Investitionsauftraggeber oder der in seinem Auftrag mitwirkende Auftragnehmer hat im Zuge der Erarbeitung der Aufgabenstellung Prüfbescheide bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Den Anträgen sind entsprechend dem vom Investitionsauftraggeber festgelegten Inhalt der Aufgabenstellung grundsätzlich folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- Standortbestätigung,
- Aussage über Baugrundverhältnisse,
- Vorgaben für den Investitionsaufwand, darunter Bau,
- Angaben über vorhandene Grundmittel an Gebäuden (Lagepläne, Bauzustand, Alter der Gebäude),
- Angaben über die zu schaffenden Kapazitäten durch Erneuerung, Erweiterung oder Neubau,
- Vorgaben für die bautechnische Lösung,
- Angaben über vorgesehene Importe von Projektierungs- und Bauleistungen,
- Forderungen zur Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen,
- Forderungen hinsichtlich des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, des Umweltschutzes und der sozialistischen Landeskultur, der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit einschließlich des Schutzes des Objektes,

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Oktober 1980 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (Sonderdruck Nr. 803/4 des Gesetzblattes).

- Vorgaben für die rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung,
- Angaben über spezifische Regelungen für die Vorbereitung der Investition, den Abschluß der Vorbereitung und den Zeitraum der Durchführung.

(2) Der Investitionsauftraggeber oder der von ihm beauftragte Betrieb hat im Zuge der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für Bauwerke Prüfbescheide bei der Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen, wenn nicht bei der Prüfung der Aufgabenstellung Prüfverzicht ausgesprochen worden ist. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) in einfacher Ausfertigung

- Bestätigung der Aufgabenstellung,
- Standortgenehmigung, einschließlich städtebaulicher Zustimmung,
- Nachweis der Einhaltung der vorgegebenen technischen und ökonomischen Zielstellung der Investition,
- Angabe der vorgesehenen Projektanten und Baubetriebe,
- erforderliche Gutachten bzw. baufachliche Stellungnahmen, wie Gutachten der Gutachterstelle sowie hygienische, hydrologische, geologische und Baugrundgutachten, bergbauliche Stellungnahme;

b) in zweifacher Ausfertigung

- Lageplan mit Eintragung der vorhandenen technischen Versorgungsleitungen aller Art auf oder über dem Baugrundstück sowie der benachbarten Bebauung und Angaben zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs,
- Zeichnungen mit Angaben zur Bauweise und zur vorgesehenen technischen Versorgung der Bauwerke,
- Berechnung der Haupttragkonstruktion,
- Angaben über vorgesehene Nutzungsdauer, Nutzungsarten der Bauwerke, Einhaltung der Forderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes einschließlich des Lärmschutzes und über die durch den Produktionsprozeß möglichen Einflüsse auf die zu errichtenden und vorhandenen Bauwerke sowie auf die Umwelt,
- Nachweis über die rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung.

Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung der Unterlagen zurückzugeben.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht kann weitere Unterlagen fordern oder auf einen Teil der Unterlagen verzichten.

(4) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden.

§ 6

(1) Die Staatliche Bauaufsicht unterzieht entsprechend ihren Kontrollplänen Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen sowie Ausführungsprojekte für

- volkswirtschaftlich wichtige Bauwerke und solche mit einem hohen technischen Schwierigkeitsgrad,
- Serienerzeugnisse,
- Experimentalbauten,
- ausgewählte Export- und Importleistungen

einer komplexen Prüfung hinsichtlich aller entscheidenden Qualitätsparameter einschließlich der Gebrauchswerteigenschaften und der Zuverlässigkeit der geplanten Bauwerke; Ausführungsprojekte für andere Bauwerke sind stichprobenartig zu prüfen.

(2) Ausführungsprojekte sind in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

(3) Der Prüfbescheid für Ausführungsprojekte ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der geforderten Unterlagen, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden. Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung der Unterlagen zurückzugeben.

§ 7

(1) Die Staatliche Bauaufsicht prüft entsprechend ihren Kontrollplänen die Bauausführung von

- volkswirtschaftlich wichtigen Bauwerken und solchen mit einem hohen technischen Schwierigkeitsgrad,
- Investitionskomplexen,
- Experimentalbauten,
- Importleistungen

vom Beginn bis zur Beendigung hinsichtlich aller entscheidenden Qualitätsparameter einschließlich der Einhaltung der Festlegungen der städtebaulichen Bestätigung. Dazu können Prüflingenieur der Staatlichen Bauaufsicht auf den Baustellen stationiert werden. Die Auftraggeber haben hierfür erforderliche Arbeitsräume, Arbeitsmittel und Wohnunterkünfte zur Verfügung zu stellen. Die Auftragnehmer haben die Mitnutzung von Laboreinrichtungen zu gestatten.

(2) Bei anderen Bauwerken als denen gemäß Abs. 1 ist die Bauausführung stichprobenartig zu prüfen.

(3) Der Baubeginn ist vom Auftragnehmer mindestens eine Woche vorher mit folgenden Angaben anzuzeigen:

- Objekt,
- Investitionsauftraggeber bzw. Rechtsträger oder Eigentümer,
- Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer Bau mit Angabe des verantwortlichen Bauleiters,
- Termin des Baubeginns und der geplante Bauablauf.

(4) Im Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfungen der Bauausführung werden Prüfbescheide erteilt. Die Prüfbescheide sind dem ausführenden Betrieb sowie dem Investitionsauftraggeber bzw. dem Rechtsträger oder Eigentümer zu übergeben.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 8

Der Prüfbescheid für Bauunterlagen ist innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 9

(1) Der Prüfbescheid für „fliegende Bauten“ ist mindestens 4 Wochen vor der ersten Nutzung der Anlage bei der für den Wohnort des Rechtsträgers oder Eigentümers zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- maßstäbliche Grundriß-, Schnitt- und Konstruktionszeichnungen, aus denen die Bauart, die verwendeten Baustoffe und der Verwendungszweck eindeutig hervorgehen,
- Einzelzeichnungen mit genauer Darstellung der tragenden Einzelteile und deren Verbindungen,
- Beschreibung der Anlage,
- Standsicherheitsberechnung,
- Ansichtszeichnungen oder Lichtbilder der Anlage.

(2) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. Die Staatliche Bauaufsicht hat den für den Wohnort des Rechtsträgers oder Eigentümers zuständigen Rat des Bezirkes von der Erteilung des Prüfbescheides zu verständigen. Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung der Unterlagen zurückzugeben.

(3) Der Prüfbescheid gilt für 2 Jahre, unabhängig davon, ob die Anlage während dieser Zeit auf- und abgebaut wird.

(4) Der Rechtsträger oder Eigentümer hat die Anlage vor Ablauf der im Prüfbescheid festgelegten zeitlichen Begrenzung oder wenn bauliche Veränderungen an der Anlage vorgenommen werden sollen, rechtzeitig erneut zur Prüfung anzuzeigen.

(5) Tribünen gelten als „fliegende Bauten“, wenn deren Unter- und Verankerungskonstruktionen einen wiederholten Auf- und Abbau ermöglichen.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 10

(1) Der Prüfbescheid für die zum Abriß vorgesehenen Bauwerke ist vom Investitionsauftraggeber, Rechtsträger oder Eigentümer bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht in einfacher Ausfertigung zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten:

- den Nachweis für die Notwendigkeit des Abrisses,
- den finanziellen Aufwand für die als Ersatz vorgesehenen Folgeinvestitionen einschließlich des Wohnungsneubaues,
- die geplanten Abrißkosten einschließlich Bäumung und Abtransport,
- die ermittelte Bauzustandsstufe.

(2) Der Prüfbescheid für Abrißarbeiten an Bauwerken und Bauteilen ist bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten in zweifacher Ausfertigung zu beantragen. Ausgenommen sind Abrißarbeiten, die der Zustimmung des zuständigen Rates entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften bedürfen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Staatlichen Bauaufsicht, eine Ausfertigung ist mit dem Prüfbescheid dem Antragsteller zurückzugeben. Der Antrag hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des Rechtsträgers oder Eigentümers und des ausführenden Betriebes,
- Grundstücksbezeichnung,
- Skizzen, aus denen die Höhe des abzureißenden Bauwerkes oder Bauteiles und der Abstand von anderen Bauwerken, den Grundstücksgrenzen und Verkehrsflächen hervorgeht,
- Angaben darüber, ob der Abriß infolge Zerstörung des Bauwerkes durch Brand, Explosion, natürliche Abnutzung oder zur Errichtung von Neu-, Ersatzbauten oder anderen Anlagen notwendig ist,
- ermittelte Bauzustandsstufe,
- Beschreibung bzw. zeichnerische Darstellung zum Ablauf der Abrißarbeiten mit Angaben der Maßnahmen zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften,
- Maßnahmen zur Gewinnung der Materialien oder deren schadhafte Beseitigung,
- Genehmigung zur notwendigen Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen,
- Beginn und Abschluß der Abrißarbeiten.

(3) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. Prüfbescheide für die Abrißarbeiten von Bauwerken gemäß Abs. 1 dürfen nur erteilt werden, wenn die Genehmigung zum Abriß vorliegt.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 11

Prüfbescheide als Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht werden von den Leitern und verantwortlichen Mitarbeitern der Staatlichen Bauaufsicht in grüner Farbe unterzeichnet. Eintragungen in Unterlagen und Zeichnungen erfolgen ebenfalls in grüner Farbe. Anderen Personen ist die Verwendung grüner Farbe für Stempel, Unterschriften und Eintragungen auf den von der Staatlichen Bauaufsicht zu prüfenden

¹ Z. Z. gilt die Durchführungsbestimmung vom 18. September 1979 — Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen — (GBl. I Nr. 24 S. 225)

den Unterlagen untersagt. Schriftstücke dokumentarischen Charakters sind mit dem grünen quadratischen Dienststempel der Staatlichen Bauaufsicht zu versehen.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 12

Die für die bauaufsichtliche Kontrolle zuständige Staatliche Bauaufsicht hat geprüfte Ausführungsprojekte bis zum Ablauf des Garantiezeitraumes für das Bauwerk aufzubewahren. Zustimmungen staatlicher Organe, Baukarteiblätter und Lagepläne der Bauwerke sind nach Ablauf des Garantiezeitraumes der für den Standort zuständigen Staatlichen Bauaufsicht im Kreis zu übergeben. Diese Unterlagen sind während der Standzeit der Bauwerke aufzubewahren.

Zu § 20 der Verordnung:

§ 13

Auf Antrag der Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke können diesen von der Staatlichen Bauaufsicht im Kreis bauaufsichtliche Befugnisse übertragen werden. Die bauaufsichtlichen Befugnisse können von der Staatlichen Bauaufsicht im Kreis entzogen werden, wenn die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Aufgaben bei den Räten der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke nicht mehr gegeben sind.

Zu § 21 der Verordnung:

§ 14

(1) Hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht sind tätig in den Bereichen des

- Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau,
- Ministeriums für Chemische Industrie,
- Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
- Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie,
- Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen,
- Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für den VEB Zentrales Projektierungsbüro der Nahrungsgüterwirtschaft (ZPN),
- Ministeriums für Leichtindustrie,
- Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau,
- Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
- Ministeriums für Kohle und Energie,
- Staatssekretariats für Körperkultur und Sport.

(2) Die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht unterstehen dem Leiter des Kombines oder Betriebes, dem sie zugeordnet sind, und dem Leiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht. Sie sind gegenüber dem Leiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht haben sich bei Kontrollen von Baustellen und in Nutzung befindlichen Bauwerken mit einem Sonderausweis auszuweisen.

(3) Der Leiter des Kombines oder Betriebes hat die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine wirksame bauaufsichtliche Kontrolltätigkeit zu schaffen. Die Begründung oder Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses der hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht ist in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht durchzuführen.

Zu § 22 der Verordnung:

§ 15

(1) Zur Lösung ihrer Aufgaben wendet die Staatliche Bauaufsicht differenzierte Kontrollformen an, wie

- komplexe Prüfung ausgewählter volkswirtschaftlich wichtiger Bauvorhaben und solcher Bauwerke, die einen hohen

technischen Schwierigkeitsgrad aufweisen, sowie von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen, Experimentalbauten und ausgewählten Import- und Exportleistungen,

- gezielte Tiefenprüfungen zu volkswirtschaftlich bedeutsamen Schwerpunkten der Bautätigkeit und in Fällen von Verletzung der Staats- und Plandisziplin,
- Einzelprüfungen über die Bausicherheit und die Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Vorbereitung, Errichtung und Veränderung oder Nutzung von Bauwerken,
- operative Prüfungen, insbesondere im Zusammenwirken mit anderen Kontrollorganen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, an der Beratung oder Verteidigung der Investitionspläne der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organe teilzunehmen und in die Baubilanzen Einsicht zu nehmen.

Zu § 25 der Verordnung:

§ 16

(1) Ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht sind gegenüber dem zuständigen örtlichen Rat und dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie sind berechtigt, die Baustellen und in Nutzung befindlichen Bauwerke zur Durchführung bauaufsichtlicher Kontrollen zu betreten.

(2) Die ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht haben sich mit einem Sonderausweis auszuweisen. Ehrenamtliche Beauftragte dürfen Prüfungen nur für das in der Zulassungsurkunde festgelegte Prüfungsgebiet ausführen. Für eine vergütungspflichtige Tätigkeit erhalten sie ein steuerfreies Honorar von 6 M je Stunde. Mit diesem Honorar sind alle Aufwendungen abgegolten mit Ausnahme von Fahrgeid. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher Tätigkeit.

Zu § 26 der Verordnung:

§ 17

(1) Die Zulassung der Leiter, Mitarbeiter und Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht setzt entsprechend ihrer Verantwortung ein hohes Staatsbewußtsein und eine mindestens dreijährige Berufspraxis voraus. Leiter, ingenieurtechnische Mitarbeiter und hauptamtliche Beauftragte müssen außerdem einen Hoch- oder Fachschulabschluß haben. Der Leiter der Zulassungskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen bezüglich der Dauer der Berufspraxis zulassen.

(2) Anträge auf Zulassung sind mit folgenden Unterlagen bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht einzureichen:

1. Kurzbiographie des Zuzulassenden mit Darstellung der gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung,
2. Begründung des die Zulassung beantragenden Leiters mit Einschätzung der Eignung, Angabe der Funktion, für die der Zuzulassende vorgesehen ist, und Angabe des Spezialgebietes gemäß § 21,
3. Kopie des Diploms oder Fachschulzeugnisses.

§ 18

(1) Die Zulassungsprüfung wird durch eine Zulassungskommission abgenommen. Ihr gehören an:

1. der Leiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht oder ein von ihm Beauftragter als Vorsitzender,
2. Spezialisten für das Prüfungs- bzw. Spezialgebiet, die vom Vorsitzenden hinzugezogen werden.

(2) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann auf die Zulassungsprüfung verzichten.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist protokollarisch festzuhalten.

(4) Die Zugelassenen erhalten eine Zulassungsurkunde. Die Zulassung ist gebührenfrei. Sie kann an Bedingungen gebunden werden. Die Zulassung ist an die Person des Zugelassenen gebunden.

(5) Wird dem Antrag auf Zulassung nicht stattgegeben, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(6) Läßt die ablehnende Begründung eine erneute Antragstellung zu, kann diese frühestens nach Ablauf von 3 Monaten erfolgen.

§ 19

(1) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann die Zulassung widerrufen, wenn

1. der Zugelassene keine Gewähr mehr für richtige Kontroll- und Prüftätigkeit bietet,
2. der Zugelassene wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, die ihn zur weiteren Kontrolltätigkeit in der Staatlichen Bauaufsicht ungeeignet macht, oder wenn er wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung seiner Tätigkeit besitzt.

Gegen den Widerruf steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde gemäß § 30 der Verordnung zu.

(2) Sind die Gründe für den Widerruf der Zulassung nicht mehr gegeben, kann ein Antrag auf erneute Zulassung gestellt werden.

§ 20

(1) Alle Zugelassenen sind bei der zulassenden Stelle zu registrieren.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn die Tätigkeit bei der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, als hauptamtlicher Beauftragter der Staatlichen Bauaufsicht oder als ehrenamtlicher Beauftragter der Staatlichen Bauaufsicht nicht mehr ausgeübt wird.

§ 21

(1) Die Zulassung kann für folgende Spezialgebiete ausgesprochen werden:

1. Standsicherheit
2. Funktionssicherheit
3. Bauausführung
4. Flächentragwerke
5. Prüfung von Programmen für elektronische Datenverarbeitung.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kann weitere Spezialgebiete festlegen. Die Zulassung gemäß Abs. 1 Ziffern 4 und 5 setzt die Zulassung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 voraus. Einschränkungen auf Teilbereiche wie Straßen, Brücken, Tiefbau, Industriebau, Metallbau können von dem Leiter der Zulassungskommission festgelegt werden.

(3) Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen können als Prüflingenieur für alle bauaufsichtlichen Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereiches zugelassen werden, wenn sie grundlegende Kenntnisse der Standsicherheit, der Funktionssicherheit und der Bauausführung nachgewiesen haben.

(4) Ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht können für alle bauaufsichtlichen Prüfungen entsprechend den ihnen übertragenen Befugnissen zugelassen werden, wenn sie grundlegende Kenntnisse der Standsicherheit, der Funktionssicherheit und der Bauausführung nachgewiesen haben.

(5) Die für die Spezialgebiete gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 zugelassenen Prüflingenieure können von dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht auch für die Prüfung der Bauausführung und die gemäß Abs. 1 Ziff. 3 zugelassenen Prüflingenieure für die Prüfung der Standsicherheit und Funktionssicherheit einfacher Konstruktionen, Hilfskonstruk-

tionen, Baustelleneinrichtungen u. ä. eingesetzt werden, wenn sie über die entsprechenden Spezialkenntnisse verfügen.

(6) Die bisher ausgesprochenen Zulassungen behalten Gültigkeit und werden dem Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 entsprechend eingeordnet.

§ 22

(1) Leiter, Mitarbeiter und hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht dürfen keine Bauvorlagen anfertigen, ausgenommen für

- eigene Bauvorhaben,
- Eigenheime,
- Bauaufgaben im Rahmen der volkswirtschaftlichen Masseninitiative und der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten mit den dazugehörigen baulichen Anlagen,
- Wettbewerbe.

(2) Der Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht kann im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausnahmen vom Abs. 1 zulassen, wenn die ordnungs- und termingerechte Bearbeitung der Dienstobliegenheiten des Betroffenen gesichert ist.

(3) Bei den Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 und Projektierungsleistungen von ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht muß gesichert sein, daß erforderliche bauaufsichtliche Prüfungen von anderen Kadern der Staatlichen Bauaufsicht ausgeführt werden.

§ 23

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Berlin, den 26. August 1981

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anordnung Nr. 42¹ über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Juli 1981

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 1. September 1981 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 150. Todestages von Georg Wilhelm Friedrich Hegel.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Kopfbildnis von Hegel, umgeben von der Umschrift „* GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL *“, darunter die Jahreszahlen „1770“ und „1831“.
- b) Rückseite
Wertzahl „10“, links davon die Jahreszahl „1981“ und rechts die Währungsbezeichnung „MARK“. Unterhalb einer Linie die Staatsbezeichnung „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ und das Staatswappen.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

¹ Anordnung Nr. 41 vom 6. Mai 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 524)

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1981

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Anordnung

über die Aus- und Weiterbildung der Bürger
im Grundwissen der Zivilverteidigung

vom 3. August 1981

Auf Grund des § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) wird zur Durchführung des § 6 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und zentralen Leitungen anderer gesellschaftlicher Organisationen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die zentralen und örtlichen Staatsorgane, für Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) sowie für die gesellschaftlichen Organisationen und für die Bürger.

§ 2

Grundsätze, Ziele und Aufgaben

(1) Zur Vorbereitung der Bevölkerung auf den Schutz vor den Folgen möglicher militärischer Aggressionshandlungen und von Katastrophen sowie zur Wahrnehmung ihres im Verteidigungsgesetz festgelegten Rechtes und der Pflicht, an der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Zivilverteidigung mitzuwirken, ist den Bürgern der DDR das Grundwissen der Zivilverteidigung zu vermitteln.

(2) Die Durchführung der Ausbildung im Grundwissen der Zivilverteidigung erfolgt auf der Grundlage des vom Leiter der Zivilverteidigung der DDR herausgegebenen Programms.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind berechtigt, das Programm des Leiters der Zivilverteidigung der DDR um spezielle Themen zu erweitern bzw. Inhalte zu spezifizieren, wenn es die Besonderheit ihres Verantwortungsbereiches erfordert.

(4) Die Ausbildung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen und der Lehrlinge an den Berufsschulen erfolgt nach den Festlegungen des Ministers für Volksbildung bzw. des Staatssekretärs für Berufsbildung.

§ 3

Verantwortung

(1) Die Minister (ausgenommen die der bewaffneten Organe) und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte und die Leiter der Betriebe sind in ihren Verantwortungsbereichen für die Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen verantwortlich.

(2) Die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sichern die Ausbildung der Beschäftigten in ihren Bereichen.

§ 4

Durchführung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Werkstätigen im Grundwissen der Zivilverteidigung erfolgt in der Regel außerhalb der Arbeitszeit bzw. im Rahmen der Erwachsenenbildung. Ausnahmen sind im § 5 geregelt.

(2) Zur Festigung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten

a) ist die Ausbildung der im Arbeitsprozeß stehenden Werkstätigen in fünfjährigen Ausbildungszyklen periodisch zu wiederholen. Dafür sind jährlich 3–4 Stunden vorzusehen;

b) sind Bürger in Übungen der Zivilverteidigung einzubeziehen.

(3) Die Ausbildung ist in der Regel von den unmittelbaren Leitern der Kollektive (Meister, Abteilungsleiter, Klassenleiter u. a.) oder anderen geeigneten Ausbildern durchzuführen. Die Stärke der auszubildenden Kollektive soll 30 Teilnehmer nicht übersteigen.

(4) Die Ausbilder sind vor allem im Rahmen ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Vermittlung des Grundwissens der Zivilverteidigung zu befähigen.

(5) Die Ausbilder haben die zur Durchführung der Maßnahmen der Zivilverteidigung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Die Ausbildung ist anschaulich und praxisverbunden zu gestalten.

(6) Die Ausbilder haben die aktive Mitwirkung der Teilnehmer zu gewährleisten sowie ihre Anfragen, Vorschläge und die Ergebnisse der Ausbildung auszuwerten.

(7) Das DRK der DDR unterstützt im Zusammenwirken mit dem Betriebsgesundheitswesen die Ausbildung der Werkstätigen im Grundwissen der Zivilverteidigung durch die Unterweisung in der Selbst- und gegenseitigen Hilfe.

(8) Die Bevölkerung in den Wohngebieten ist durch Aufklärungsmaßnahmen, vorwiegend im Rahmen der politischen Massenarbeit, auf die Durchführung der wichtigsten Schutzmaßnahmen vorzubereiten.

§ 5

Belehrungen über Sirensignale

(1) Die Berufstätigen, Schüler, Lehrlinge und Studenten sind jährlich über die Sirensignale zur Warnung und Alarmierung zu belehren.

(2) Die Belehrungen sind jeweils im I. Quartal des Jahres durchzuführen. Sie dürfen 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Belehrungen sind zu richten auf

a) das schnelle, disziplinierte und richtige Verhalten und Handeln bei gefahrdrohenden Situationen;

b) das Beherrschen der mit den Signalen verbundenen konkreten arbeitsplatzbezogenen Verhaltensregeln und Handlungen im betrieblichen Produktionsprozeß.

(4) Die Durchführung der Belehrung und die Teilnahme sind nachweispflichtig. Für die Nachweisführung kann das Arbeitsschutzkontrollbuch bzw. Klassenbuch genutzt werden.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1981

Der Leiter der Zivilverteidigung
der Deutschen Demokratischen Republik

Peter
Generalleutnant

Anordnung über die Durchführung der Hauptauftragnehmerschaf Versorgung auf Großbaustellen

vom 4. August 1981

Zur Durchführung der Hauptauftragnehmerschaf Versorgung auf Großbaustellen wird entsprechend den Rechtsvorschriften und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Ausübung der Hauptauftragnehmerschaf Versorgung auf Großbaustellen durch Betriebe des volkseigenen Einzelhandels, Konsumgenossenschaften sowie konsumgenossenschaftliche Versorgungsbetriebe (nachstehend Handelsbetriebe genannt).

§ 2

Einsatz des Hauptauftragnehmers Versorgung

(1) Der Investitionsauftraggeber (nachstehend IAG genannt) hat in Abstimmung mit dem eingesetzten Generalauftragnehmer (nachstehend GAN genannt) die Anforderungen an die Versorgung der Werkstätigen auf der Großbaustelle (nachstehend Bauarbeiterversorgung genannt) in der Aufgabenstellung festzulegen.

(2) Voraussetzung für den Einsatz eines Handelsbetriebes als Hauptauftragnehmer Versorgung (nachstehend HAN-V genannt) ist, daß die Versorgung der Werkstätigen auf Großbaustellen mit den vorhandenen betrieblichen und territorialen Versorgungseinrichtungen nicht entsprechend den Anforderungen gewährleistet werden kann.

(3) Der Einsatz eines Handelsbetriebes als HAN-V ist beim zuständigen Rat des Bezirkes durch den GAN zu beantragen.

(4) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes entscheidet auf der Grundlage der Rechtsvorschriften¹ über den Einsatz eines HAN-V. Mit der Entscheidung legt der Vorsitzende des Rates des Bezirkes fest, ob

- auf einer Großbaustelle eines Investitionsvorhabens oder
- bei mehreren Investitionsvorhaben auf einem zusammenhängenden Territorium

ein bestehender Handelsbetrieb die Hauptauftragnehmerschaf Versorgung übernimmt oder ein Versorgungsbetrieb zur Wahrnehmung der Hauptauftragnehmerschaf zu bilden ist.

(5) Der Minister für Handel und Versorgung ist durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, über jeden vorgesehenen Einsatz eines Handelsbetriebes als HAN-V zu informieren.

(6) Der Einsatz eines HAN-V entbindet die Bau- und Montagebetriebe nicht von ihrer Verantwortung für die Versorgung ihrer Werkstätigen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Aufgaben, Rechte und Pflichten des IAG, GAN und HAN-V bei der Gestaltung der Bauarbeiterversorgung

§ 3

(1) Der IAG, GAN und der HAN-V haben bei der Sicherung der Bauarbeiterversorgung eng zusammenzuarbeiten. Soweit erforderlich, ist der HAN-V in die Ausarbeitung der Aufgabenstellung und die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung einzubeziehen. Der GAN hat den HAN-V rechtzeitig über die Anforderungen an die Bauarbeiterversorgung, insbesondere über die Anzahl der Essentellnehmer, zu informieren.

¹ Z. Z. gilt § 4 Abs. 4 der Verordnung vom 8. August 1974 über die Betreuung der Werkstätigen auf Baustellen (GBl. I Nr. 44 S. 463).

(2) Die Art und der Umfang der Versorgungsleistungen für die Bauarbeiterversorgung sind zwischen dem GAN und dem HAN-V für den gesamten Zeitraum der Durchführung des Investitionsvorhabens zu vereinbaren.

(3) Der GAN und der HAN-V haben auf der Grundlage der Aufgabenstellung für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung einen Vertrag über die Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen abzuschließen.

(4) Nach der Grundsatzentscheidung sind über die Versorgungsleistungen des HAN-V Wirtschaftsverträge abzuschließen. Vom GAN sind dem HAN-V Grobvorgaben über den Leistungsumfang jährlich bis zum 30. September für das folgende Planjahr zu übergeben. Die jährlich zu erbringende Leistung ist in einem Nachtrag zum Wirtschaftsvertrag zu präzisieren.

(5) Im Wirtschaftsvertrag sind neben Art und Umfang der Versorgungsleistungen vor allem Angaben über die Versorgungseinrichtungen, Ausrüstungen und Ausstattungen, Arbeitskräfte sowie Kosten aufzunehmen.

§ 4

(1) Der HAN-V und der GAN haben das Grundsortiment für die warmen Hauptmahlzeiten, die zur warmen Hauptmahlzeit anzubietenden Ergänzungssortimente und die Sortimente der Pausen- und Imbißversorgung in einer Sortimentsliste als Anlage zum Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren.

(2) Vom HAN-V im Laufe des Jahres zusätzlich geforderte Versorgungsleistungen sind in Nachträgen zum Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren.

(3) Der GAN hat mit seinen Haupt- und Nachauftragnehmern auf der Grundlage des Wirtschaftsvertrages einschließlich der Nachträge die Bedingungen für die Bauarbeiterversorgung zu vereinbaren.

(4) Der GAN hat die Einordnung des HAN-V in den Leistungsprozeß der Großbaustelle, insbesondere in das Reportsystem, und die Einbeziehung des HAN-V in den Wettbewerb der Großbaustelle zu gewährleisten.

§ 5

- (1) Der HAN-V hat eine
- einheitliche Leitung und Durchführung der Versorgungsprozesse,
 - vertragsgerechte Bauarbeiterversorgung entsprechend den spezifischen Bedingungen im Bereich der Großbaustelle einschließlich der Wohnunterkunftsbereiche und
 - volkswirtschaftlich rationelle Durchführung der Versorgungsaufgaben
- zu sichern.

(2) Die Versorgungsleistungen des HAN-V umfassen insbesondere:

- die Versorgung mit warmen Hauptmahlzeiten in allen Schichten,
- die Pausen- und Imbißversorgung in allen Schichten,
- die gastronomische Versorgung in den Wohnunterkunftsbereichen,
- die Versorgung zu Veranstaltungen des GAN, der an dem Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe und ihrer gesellschaftlichen Organisationen,
- die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs, sofern die entsprechenden Verkaufseinrichtungen des öffentlichen Handelsnetzes zu weit von der Arbeiterwohnunterkunft entfernt sind.

(3) Der HAN-V hat das Speisenangebot entsprechend dem Arbeitsschweregrad der Bau- und Montagearbeiter unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Normen zu sichern.² In stationären Versorgungseinrichtungen sind zu den Hauptmahl-

² Anordnung vom 27. September 1978 über ernährungshygienische Grundsätze in der Gemeinschaftsverpflegung der Betriebe (GBl. I Nr. 35 S. 391). Werden Bau- und Montageleistungen durch Importkapazitäten realisiert, gelten für den HAN-V die Anforderungen, die sich aus den dafür abgeschlossenen Verträgen ergeben.

zeiten möglichst 2 ernährungsphysiologisch vollwertige Hauptgerichte, darunter ein Schonkostgericht, dem Essenteilnehmer anzubieten.

(4) Die Öffnungszeiten aller Versorgungseinrichtungen sind vom HAN-V unter Mitwirkung des GAN und in Abstimmung mit der FDGB-Großbaustellenleitung bzw. der zuständigen Gewerkschaftsleitung sowie dem zuständigen örtlichen Rat, Abteilung Handel und Versorgung, nach den Erfordernissen der Schicht- und Pausenregelung festzulegen.

§ 6

Ökonomische Regelungen

(1) Der GAN hat die Kosten für die vertraglich vereinbarten Versorgungsleistungen, und zwar bei

- den warmen Hauptmahlzeiten die Kosten für den Rohstoffeinsatz und die Kosten für die Durchführung dieser Versorgungsleistung,
- der Pausen- und Imbißversorgung die Kosten für ihre Durchführung abzüglich der Handelserlöse,
- den gastronomischen Leistungen die Kosten für ihre Durchführung abzüglich der Handelserlöse

sowie die Mittel für die Zuführung zum Prämienfonds und die geplanten, vom bezirklichen wirtschaftsleitenden Organ des HAN-V bestätigten Aufwendungen für Koordinierung und Leitung sowie Wegegeld, Trennungsgeld und Fahrgeld dem HAN-V zu erstatten.

(2) Kosten, die über den vertraglich vereinbarten Kosten liegen und die nicht durch den HAN-V verursacht wurden, sind durch den GAN zu erstatten.

(3) Der Einsatz der Rohstoffe pro Essenportion warme Hauptmahlzeit hat auf der Grundlage der Rezepturenkartei des Zentralinstitutes für Ernährung Potsdam-Rehbrücke zu erfolgen. Die Berechnung der Rohstoffe erfolgt zum Einkaufspreis. Für den Rohstoffeinsatz kann ein Richtwert von 1,50 M bis 1,80 M pro Portion zugrunde gelegt werden.

(4) Der HAN-V und der GAN haben den Rohstoffeinsatz pro Essenportion warme Hauptmahlzeit zu vereinbaren. Der GAN vereinbart auf dieser Grundlage mit seinen Haupt- und Nachauftragnehmern die Höhe des aus dem Kultur- und Sozialfonds zu finanzierenden Anteils und den von den Essensteilnehmern zu zahlenden Preis.

(5) Für die Ergänzungssortimente sowie die Sortimente der Pausen- und Imbißversorgung ist der Einzelhandelsverkaufspreis, für gastronomische Leistungen im Baustellenbereich der Gaststättenverkaufspreis entsprechend der vom zuständigen örtlichen Rat, Abteilung Handel und Versorgung, bestätigten Preisstufe zugrunde zu legen und dem Werkstätigen zu berechnen.

(6) Der HAN-V hat nach betrieblichen Regelungen den Werkstätigen kostenlos zur Verfügung zu stellende Getränke entsprechend der Auftragserteilung bereit- bzw. herzustellen und sie dem GAN zum Einzelhandelsverkaufspreis zu berechnen.

(7) Der Umfang der Versorgungsleistungen bei Sonderveranstaltungen des GAN und der am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe und ihrer gesellschaftlichen Organisationen sowie die Finanzierung sind mit dem HAN-V jeweils gesondert zu vereinbaren.

(8) Der HAN-V ist durch den GAN an der Unterbietung der geplanten Kosten materiell zu interessieren.

(9) Die notwendigen Umlaufmittel für die Tätigkeit des HAN-V sind vollständig durch planmäßig bereitzustellende Kredite mit einem Zinssatz von 1,8% zu finanzieren. Es erfolgt keine Eigenmittelausstattung.

§ 7

Sicherung der Einrichtungen, Ausrüstungen und Ausstattung

(1) Für die Bauarbeiterversorgung sind vorrangig die im Territorium bereits vorhandenen oder mit dem Aufbau von Neubauwohngebieten oder anderen Investitionsobjekten plan-

mäßig zu errichtenden Handelseinrichtungen zu nutzen. Darüber haben der IAG, GAN und der zuständige örtliche Rat bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung in Abstimmung mit dem HAN-V die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

(2) Der HAN-V ist zur Mitwirkung an der Vorbereitung und rationellen Gestaltung der Einrichtungen der Bauarbeiterversorgung verpflichtet. Der GAN hat den HAN-V in die Ausarbeitung der Raumprogramme und der technologischen Projekte für die Einrichtungen der Bauarbeiterversorgung einzubeziehen.

(3) Der GAN hat den HAN-V für die Erfüllung der Versorgungsleistungen und für die Koordinierung und Leitung geeigneter Einrichtungen, Ausrüstungen und Ausstattungen bis zur Inbetriebnahme der planmäßig zu errichtenden Handelseinrichtungen zeitweilig zur Verfügung zu stellen und deren Ersatz und Instandhaltung zu sichern. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten hierbei sind in einem Nutzungsvertrag zu vereinbaren.

(4) Erbringt der HAN-V seine Versorgungsleistungen auf einem zusammenhängenden Territorium für mehrere GAN, ist eine gemeinsame Vereinbarung zwischen dem HAN-V und allen von ihm zu versorgenden GAN über ihre Beteiligung an der Bereitstellung und Finanzierung der Einrichtungen, Ausrüstungen und Ausstattungen und ihre Nutzung durch den HAN-V anzustreben.

(5) Wird im Nutzungsvertrag oder in der gemeinsamen Vereinbarung für die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Ausrüstungen und Ausstattungen ein Nutzungsentgelt vereinbart, ist dieses in die Kosten für die Durchführung der Versorgungsleistungen einzubeziehen.

§ 8

Planung und Abrechnung der Versorgungsleistungen

(1) Der HAN-V hat die Versorgungsleistungen auf der Grundlage des Wirtschaftsvertrages nach den für den Konsumgüterbinnenhandel geltenden Grundsätzen von Rechnungsführung und Statistik sowie der finanzökonomischen Regelungen zu planen und abzurechnen. Für die Tätigkeit des HAN-V ist eine Leistungs- und Ergebnisrechnung durchzuführen, und es sind die notwendigen finanziellen Fonds zu bilden.

(2) Der GAN und der HAN-V haben die gesetzlich geforderte Bilanzierung der materiellen und finanziellen Mittel und Arbeitskräfte gemäß den festgelegten Verantwortlichkeiten im Rahmen des Planes über ihre übergeordneten Organe zu sichern. Der GAN hat dem HAN-V bei der Gewinnung bzw. Beschaffung der Arbeitskräfte Unterstützung zu gewähren. Dem GAN ist durch den HAN-V die zur Lösung der Versorgungsaufgaben erforderliche Anzahl an Arbeitskräften bekanntzugeben. Die jährliche Arbeitskräfteplanung erfolgt durch den HAN-V.

(3) Der HAN-V hat gegenüber dem GAN die realisierten Versorgungsleistungen, die Erlöse und Kosten nachzuweisen und Rechnung zu legen. Im Wirtschaftsvertrag sind die Abrechnungstermine zu vereinbaren. Der GAN hat das Recht, Planungs- und Abrechnungsunterlagen des HAN-V, soweit sie die Bauarbeiterversorgung betreffen, einzusehen.

(4) Ausgewiesene Differenzen bei Nichtinspruchnahme der vereinbarten Kosten sind vom HAN-V zurückzuzahlen. Per 31. Dezember des Jahres hat eine Jahresendabrechnung zu erfolgen.

(5) Der GAN hat die Mittel für die Zuführung zum Prämienfonds und die Kosten für die Koordinierung und Leitung sowie Entschädigungszahlungen in monatlichen Raten dem HAN-V zu erstatten.

§ 9

Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen des HAN-V

Die Werkstätigen des HAN-V sind in die einbeitliche Versorgung und Betreuung im Bereich der Großbaustelle einzubeziehen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anweisung Nr. 17/75 vom 26. Juni 1975 über die Durchführung der Hauptauftragnehmerschaft Versorgung durch Betriebe des volkseigenen Einzelhandels und Konsumgenossenschaften (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 14 S. 117, Ber. Nr. 16)
- Richtlinie vom 26. Juni 1975 zur Anweisung Nr. 17/75 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 14 S. 221).

(3) Auf Baustellen, auf denen kein GAN eingesetzt ist, hat der IAG die Aufgaben des GAN nach dieser Anordnung wahrzunehmen.

(4) Bereits abgeschlossene Wirtschaftsverträge und Nachträge sind, wenn das Investitionsvorhaben nicht bis zum 31. Dezember 1982 abgeschlossen wird, nach den Grundsätzen dieser Anordnung zu gestalten.

Berlin, den 4. August 1981

Der Minister
für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Danz
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 5 vom 27. Juli 1981 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 5. Mai 1981 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 8. Juni 1979	81
Bekanntmachung vom 22. Mai 1981 zum Protokoll über die Änderung des Statuts des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 28. Juni 1979	82
Bekanntmachung vom 25. Mai 1981 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola vom 19. Februar 1979	91
Bekanntmachung vom 30. Juni 1981 zur Internationalen Konvention über die Schiffsvermessung vom 23. Juni 1969	91
Mitteilung Nr. 1/1981 vom 25. Mai 1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	91
Mitteilung Nr. 2/1981 vom 1. Juli 1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	91

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1072

Anordnung vom 10. August 1981 über Fremdstoffe in Lebensmitteln

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

329

2 35/1

1981	Berlin, den 15. September 1981	Teil I Nr. 27
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 81	Verordnung über den Havarieschutz	329
13. 8. 81	Anordnung über Kompressionswärmepumpen zur Nutzung der Umwelt- und Anfallenergie und zur rationellen Wärmeenergieversorgung - Wärmepumpenanordnung (WpAO) -	331
24. 8. 81	Anordnung über den Kauf und Verkauf sowie über die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge	333
25. 8. 81	Anordnung über den Aufbau und die Gestaltung einer Datenbank für Industrierobotertechnik	334
19. 8. 81	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens	336
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	336

Verordnung über den Havarieschutz vom 13. August 1981

Im Interesse der einheitlichen Vorbereitung und Durchführung wirkungsvoller Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Havarien wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Verantwortung und die Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe (nachfolgend den Betrieben übergeordnete Organe genannt) sowie der Betriebe im Sinne des § 17 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) für den Schutz vor Havarien (nachfolgend Havarieschutz genannt). Für Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

§ 2

Havarieschutz

(1) Der Havarieschutz ist Bestandteil der Leitungstätigkeit der Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe und der Leiter der Betriebe. Er beinhaltet die Gesamtheit der Forderungen, Maßnahmen, Mittel und Methoden, die dazu dienen, Havarien vorzubeugen, deren Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern bzw. zu bekämpfen. Die Hauptanstrengungen sind auf den vorbeugenden Havarieschutz zu richten.

(2) Im Havarieschutz sind

- Gefahrenquellen, die Havarien begünstigen oder zu Havarien führen können, vorausschauend aufzudecken und unverzüglich zu beseitigen,
- eingetretene Havarien und deren unmittelbare Auswirkungen wirkungsvoll zu bekämpfen, die Ursachen aufzuklären und Maßnahmen zu treffen, die eine Wiederholung ausschließen,
- Ordnung und Sicherheit unter Havariebedingungen aufrechtzuerhalten.

§ 3

Havarie

(1) Havarie im Sinne dieser Verordnung ist ein technischer Schaden, der im Verantwortungsbereich des Betriebes liegt, in der Regel plötzlich eintritt, den normalen Betriebsablauf oder -zustand erheblich beeinträchtigt und zur Zerstörung von technischen Anlagen führt. Havarien können Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen und für materielle Werte nach sich ziehen.

(2) Schwere Havarien im Sinne dieser Verordnung sind Havarien, die in ihrem Ergebnis zu folgenschweren Auswirkungen innerhalb und/oder außerhalb eines Betriebes führen, unmittelbare Gefahren für eine größere Anzahl von Menschen herbeiführen und deren Bekämpfung den koordinierten Einsatz von Kräften und materiellen Mitteln mehrerer Verantwortungsbereiche erfordert.

(3) Havarien sind keine Katastrophen im Sinne der Verordnung vom 15. Mai 1981 über den Katastrophenschutz (GBl. I Nr. 20 S. 257).

§ 4

Verantwortung

(1) Die Leiter der Betriebe sind für den Havarieschutz sowie die Milderung bzw. Beseitigung der Auswirkungen von Havarien in ihren Verantwortungsbereichen verantwortlich. Das gilt entsprechend der Rechtsräterschaft auch für Havarien an Energie-, Nachrichten-, Verkehrs-, Fortleitungs-, wasserwirtschaftlichen und ähnlichen Anlagen und Einrichtungen sowie auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Betriebsgeländes.

(2) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben die Leiter der Betriebe bei der Erfüllung der Aufgaben zum Havarieschutz anzuleiten und zu kontrollieren. Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben zur einheitlichen Regelung — soweit erforderlich — zweigspezifische Bestimmungen zu erlassen.

(3) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe sind verpflichtet, die Leiter der Betriebe bei der Überwindung der Auswirkungen von Havarien zu unterstützen und in ihren Verantwortungsbereichen Maßnahmen zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Havarien einzuleiten.

Aufgaben der Leiter der Betriebe im Havarieschutz

§ 5

(1) Auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und anderer Festlegungen sind alle Maßnahmen zur Vorbeugung von Havarien zu treffen und die Werkstätigen durch fachspezifische Ausbildung zur Sicherung eines störungsfreien Betriebsablaufes zu befähigen sowie durch jährlich zu planende und periodisch durchzuführende Antihavarietrainings auf die Bekämpfung möglicher Havarien vorzubereiten.

(2) Gefahrenstellen, die zu Havarien führen können, sind zu ermitteln, ihre möglichen Auswirkungen unter Einbeziehung von Experten zu analysieren und Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Verminderung der Gefährdungen zu treffen. Die Analysen sind bei sich verändernden Bedingungen zu präzisieren. Über die Gefahrenstellen und möglichen Auswirkungen sind die zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und des Ministeriums für Staatssicherheit zu informieren.

(3) Auf der Grundlage der Einschätzung möglicher Gefahren und ihrer Auswirkungen sind Einsatzdokumente zur Bekämpfung möglicher Havarien, unter Beachtung der Festlegungen über die Wahrung von Staats- und Dienstgeheimnissen, vorzubereiten und bei Erfordernis zu präzisieren. In diese Einsatzdokumente sind die spezifischen Aufgaben und Maßnahmen der Betriebe zur personellen und materiell-technischen Sicherstellung des Einsatzes, einschließlich der Bestimmung der Rang- und Reihenfolge der Handlungen zur Havariebekämpfung, sowie die erforderlichen Maßnahmen der Zusammenarbeit mit den Fachorganen der Räte der Kreise und den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei aufzunehmen. Die Maßnahmen der Zusammenarbeit sind besonders zu richten auf

- a) die Abstimmung und Koordinierung betrieblicher Maßnahmen zur Bekämpfung möglicher Havarien und zur Beseitigung ihrer Auswirkungen mit den Handlungen der Organe, die die Bekämpfungsmaßnahmen unterstützen;
- b) die Melde- und Informationstätigkeit der Betriebe bei Eintritt einer Havarie bzw. bei Feststellung von Gefahren, die zu Havarien führen können;
- c) die unverzügliche Einleitung der Warnung der Bevölkerung in gefährdeten Territorien;
- d) die Einrichtung von Führungsstellen und die Herstellung von Nachrichtenverbindungen;
- e) die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

(4) In Betrieben, in denen die Möglichkeit schwerer Havarien besteht, sind

- a) die sich aus den Analysen und Präzisierungen der Gefährdungen ergebenden möglichen Auswirkungen auf angrenzende Territorien sowie die begründete Anforderung der für die Bekämpfung einer schweren Havarie zusätzlich bereitzustellenden Kräfte und Mittel den Vorsitzenden der Räte der Kreise und den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei der gefährdeten Territorien unverzüglich mitzuteilen;
- b) die Einsatzdokumente mit den Vorsitzenden der Räte der Kreise und den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei der gefährdeten Territorien abzustimmen und danach vom Leiter des Betriebes zu bestätigen.

§ 6

(1) Die Bekämpfung von Havarien und ihrer Auswirkungen erfolgt in den Betrieben unter Verantwortung der Leiter der Betriebe.

(2) Die Bekämpfung von Havarien ist in erster Linie mit Kräften und Mitteln der Betriebe durchzuführen. Erforderliche zusätzliche Kräfte und Mittel sind von den Leitern der Betriebe beim übergeordneten Organ anzufordern.

(3) Ist die Bekämpfung der Havarie mit den Kräften und Mitteln der Betriebe und der übergeordneten Organe allein nicht möglich und erfordert die von der Havarie ausgehende Gefahr für Menschen und Anlagen den unverzüglichen Einsatz von Kräften und Mitteln des Territoriums, sind diese beim Vorsitzenden des zuständigen Rates des Kreises durch die Leiter der Betriebe entsprechend den Einsatzdokumenten anzufordern.

§ 7

(1) Die Bekämpfung schwerer Havarien haben die Leiter der Betriebe persönlich zu leiten. Sie führen die Bekämpfung mit Hilfe des Stabes der Zivilverteidigung des Betriebes. In Betrieben, in denen ein Beauftragter der Zivilverteidigung eingesetzt ist, sind durch die Leiter der Betriebe geeignete Mitarbeiter zur Unterstützung des Beauftragten der Zivilverteidigung für die Periode der Bekämpfung zu bestimmen.

(2) In Abhängigkeit von Umfang, Art und Charakter einer schweren Havarie kann die Leitung der Bekämpfungsmaßnahmen von einem den Betrieben übergeordneten Organ oder einer Regierungskommission übernommen werden.

(3) Die Bekämpfung schwerer Havarien hat in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des zuständigen Rates des Kreises zu erfolgen. Die Abstimmung bzw. Zusammenarbeit ist auch durchzuführen, wenn ein den Betrieben übergeordnetes Organ bzw. ein anderes Organ die Leitung der Bekämpfung übernimmt oder übertragen erhält.

§ 8

Aufgaben der Vorsitzenden der Räte der Kreise

(1) Die Bekämpfung der Auswirkungen schwerer Havarien auf Territorien des betreffenden und angrenzender Kreise erfolgt unter Verantwortung der Vorsitzenden der Räte der Kreise als Leiter der Zivilverteidigung. Die dazu erforderliche Planung und Koordinierung wirksamer Bekämpfungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der von den Betrieben an die Vorsitzenden der Räte der Kreise übergebenen Einschätzungen der möglichen Gefährdungen für das Territorium.

(2) In enger Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe, von denen bei Eintritt schwerer Havarien Gefährdungen für das Territorium ausgehen können, sind von den Vorsitzenden der Räte der Kreise konkrete Festlegungen für den Schutz der

Bevölkerung und der materiellen Werte im gefährdeten Territorium zu treffen.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise sind bei Eintritt schwerer Havarien für die Bereitstellung und Heranführung der in gegenseitiger Abstimmung im Einsatzdokument der Betriebe gemäß § 6 Abs. 3 festgelegten Kräfte und Mittel des Territoriums verantwortlich.

§ 9

Untersuchung

(1) Die Leiter der Betriebe haben Havarien, die sich in ihren Verantwortungsbereichen ereignen, zu untersuchen. Die Untersuchung umfaßt die Feststellung der Ursachen sowie aller begünstigenden Bedingungen, die Aufdeckung und Verfolgung von Pflichtverletzungen sowie die Veranlassung vorbeugender Maßnahmen.

(2) Bei der Untersuchung der Havarie durch Untersuchungsorgane oder staatliche Kontrollorgane haben die Leiter der Betriebe diese durch Bereitstellung erforderlicher Kräfte und Mittel zur Feststellung der Ursachen sowie aller begünstigenden Bedingungen und bei der Aufdeckung, Verfolgung und Beseitigung von Rechtsverletzungen zu unterstützen. Dabei festgestellte Ursachen und begünstigende Bedingungen sind durch die Leiter der Betriebe unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die im Ergebnis der Untersuchungen veranlaßten vorbeugenden Maßnahmen zur Vermeidung gleicher bzw. ähnlicher Ereignisse sind von den gemäß § 4 Verantwortlichen konsequent durchzusetzen.

§ 10

Meldungen

Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß

a) in ihren Verantwortungsbereichen eingetretene Havarien bzw. Gefahren für angrenzende Territorien unverzüglich an

- die zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei
- die Räte der Kreise
- das übergeordnete Organ
- die zuständigen Kontrollorgane

gemeldet werden. Bestehende Meldepflichten gegenüber anderen Organen bleiben davon unberührt;

b) die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom Eintritt einer Havarie unverzüglich benachrichtigt wird.

§ 11

Erstattung von Aufwendungen

(1) Die Betriebe, in denen Havarien aufgetreten sind, haben die Aufwendungen, die den örtlichen Räten und anderen Beteiligten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Havarien entstanden sind, zu erstatten.

(2) Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt zu Lasten der Selbstkosten der Betriebe, soweit nicht die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik nach den geltenden Rechtsvorschriften bzw. vertraglichen Vereinbarungen einzutreten hat.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß des Ministerrates vom 14. April 1969 über die „Grundsätze der Organisation der Leitung bei der Bekämpfung von schweren Havarien“¹ außer Kraft.

Berlin, den 13. August 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

¹ Der Beschluß wurde den Beteiligten seinerzeit direkt zugestellt.

Anordnung

**über Kompressionswärmepumpen zur Nutzung
der Umwelt- und Anfallenergie
und zur rationellen Wärmeenergieversorgung
— Wärmepumpenanordnung (WpAO) —**

vom 13. August 1981

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Kombinate, Betriebe und Produktionsgenossenschaften und die Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sind verpflichtet, Kompressionswärmepumpen (nachfolgend Wärmepumpen genannt) zum Einsatz vorzubereiten und zu betreiben, wenn dadurch

- Primärenergie gegenüber anderen Varianten des Energieeinsatzes eingespart werden kann,
- Elektroenergie für Direkt- und Nachtspeicherheizung, Gas oder flüssige Brennstoffe für Raumheizung und Bereiten von Gebrauchswarmwasser und von Warmwasser für Niedertemperaturprozesse abgelöst bzw. reduziert oder als künftige Variante des Energieeinsatzes vermieden werden kann und
- wenn die erforderlichen Aufwendungen volkswirtschaftlich vertretbar sind.

§ 2

(1) Wärmepumpen sind Anlagen oder Geräte zur Energieanwendung, die gestatten, Wärme niederer Temperatur aufzunehmen und unter Aufwendung von Antriebsarbeit als Nutzwärme mit höherer Temperatur wieder abzugeben. Als Wärmequelle kann dazu Umweltenergie (des Grund- und Oberflächenwassers, der Luft, des Erdreiches, der Sonnenstrahlung) oder Anfallenergie¹ verwendet werden.

(2) Im übrigen gelten im Rahmen dieser Anordnung die Begriffe und Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) und der Ersten Durchführungsvorschrift vom 10. November 1980 zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 33 S. 330).

§ 3

(1) Der Betrieb hat mit der beim zuständigen energiewirtschaftlichen Organ vorzunehmenden Anmeldung des Energie-

¹ Für Anfallenergie gilt die Begriffsbestimmung gemäß Tz. 1 der TGL 31731/81, Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Allgemeine Begriffe; Ausg. 777.

bedarfs² für Raumheizung, Bereiten von Gebrauchswarmwasser und von Warmwasser für Niedertemperaturprozesse unter anderem nachzuweisen, daß der Wärmepumpeneinsatz entsprechend den energiewirtschaftlichen Pflichten geprüft und weiches Ergebnis gefunden wurde. Zur Vorbereitung des Wärmepumpeneinsatzes sind grundsätzlich komplexe energetische Einsatzuntersuchungen durchzuführen. Erweist sich der Wärmepumpeneinsatz als volkswirtschaftlich günstigste Lösung, ist die Anmeldung des Energiebedarfs darauf einzustellen.

(2) Der Elektroenergieeinsatz für den Betrieb von Wärmepumpen mit Anschlußwerten $> 1 \text{ kW}$ unterliegt in jedem Falle der energiewirtschaftlichen Einwilligung.

§ 4

(1) Für die Wärmeenergieversorgung von Gebäuden und Anlagen, die ab 1. Januar 1982 in Nutzung oder Betrieb genommen werden, sind entsprechend dem § 1 vorzusehen

- Großwärmepumpen, wenn thermische Leistungen $> 50 \text{ kW}$,
- Kleinwärmepumpen, wenn thermische Leistungen $\leq 50 \text{ kW}$

erforderlich sind und die Entscheidung über den Energieträgereinsatz nichts anderes bestimmt.

(2) Elektroenergie-Nachtspeicherheizungen, Anlagen zur Raumheizung sowie zum Bereiten von Gebrauchswarmwasser und von Warmwasser für Niedertemperaturprozesse mit Einsatz von Gas oder flüssigen Brennstoffen in vorhandenen Gebäuden und Anlagen sind bei erforderlicher Rekonstruktion der Gebäude und Anlagen durch Wärmepumpen abzulösen, wenn die Entscheidung über den Energieträgereinsatz nichts anderes bestimmt.

(3) Betriebe, die Kälteanlagen betreiben, sind zu deren Nachrüstung mit Wärmepumpen verpflichtet. Jeder Betreiber hat die Nachrüstungstermine bis zum 31. März 1982 schriftlich niederzulegen und seinem übergeordneten oder für ihn zuständigen Organ unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Die Industrieministerien, die Ministerien für Bauwesen, Gesundheitswesen, Handel und Versorgung, Hoch- und Fachschulwesen, Kultur, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Verkehrswesen und Volksbildung, die Akademie der Wissenschaften der DDR, das Staatssekretariat für Körperkultur und Sport und die Räte der Bezirke haben auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben für die Fünfjahrplanung den Neueinsatz von Wärmepumpen bis zum 31. Januar des laufenden Jahres für das Folgejahr objektkonkret festzulegen und das Ministerium für Kohle und Energie zu informieren. Die Bestimmungen über die Anmeldung des Energiebedarfs und die energiewirtschaftliche Einwilligung werden dadurch nicht berührt.

§ 6

(1) Das Bilanzorgan für Wärmepumpen hat die Bilanzentwürfe mit der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung abzustimmen. Der § 5 Abs. 2 der Energieverordnung bleibt davon unberührt.

(2) Jede Wärmepumpenbilanz ist abzurechnen und zu analysieren. Die Abrechnung mit Analyse ist vom bilanzverantwortlichen Organ bis zum 31. Januar des auf das Bilanzjahr folgenden Jahres der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung zu übergeben.

² Z. Z. gelten die §§ 17, 18 der Energieverordnung vom 20. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) und die Dritte Durchführungsbestimmung dazu vom 10. September 1979 (GBl. I Nr. 30 S. 458) i. d. F. der Änderungsanordnungen Nr. 2 vom 12. März 1979 (GBl. I Nr. 9 S. 76) und Nr. 3 vom 10. November 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 389).

§ 7

Die Betriebe sind verpflichtet, Nachweise zu führen und aktuell zu halten, in denen alle von ihnen eingesetzten Wärmepumpen mit folgenden Angaben enthalten sind:

- Wärmepumpentyp,
- Anschlußleistung,
- Datum der Inbetriebnahme,
- Einsatzzweck,
- genauer Standort der Wärmepumpe in der Abnehmeranlage,
- Einsatzbeschränkungen, soweit sie, über § 8 hinausgehend, festgelegt sind.

§ 8

(1) Wärmepumpen mit Anschlußwerten $> 10 \text{ kW}$, für deren Betrieb die Elektroenergie unmittelbar oder mittelbar dem öffentlichen Versorgungsnetz entnommen wird, dürfen während der Zeiten von 6.30 bis 8.30 Uhr und 17.30 bis 19.30 Uhr nicht betrieben werden. Die Betriebe sind verpflichtet, automatisch arbeitende Vorrichtungen einzubauen und instand zu halten oder einbauen und instandhalten zu lassen, durch die die Einhaltung der Aussetzzeiten gesichert wird; neue Wärmepumpen sind vom Hersteller mit solchen Vorrichtungen zu versehen.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Wärmepumpen im Zusammenhang mit Kälteanlagen, für Luft/Luft-Wärmepumpen sowie bei Verwendung der Wärmeenergie in Prozessen, die durchgängig ablaufen müssen.

§ 9

Die §§ 1 bis 8 sind auf Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe entsprechend anzuwenden, soweit sie selbst Energieträger für die im § 1 genannten Zwecke einsetzen oder einsetzen wollen.

§ 10

(1) Bürgern, nichtproduzierenden Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen kann der Einsatz von Elektroenergie zum Betrieb von Wärmepumpen bewilligt werden, wenn

- Primärenergie gegenüber anderen Varianten des Energieeinsatzes eingespart werden kann,
- Elektroenergie für Direkt- und Nachtspeicherheizung, Gas oder flüssige Brennstoffe für Raumheizung und Bereiten von Gebrauchswarmwasser und von Warmwasser für Niedertemperaturprozesse abgelöst oder als künftige Variante des Energieeinsatzes vermieden werden kann und
- die Elektroenergieversorgungsnetze im Territorium das zu lassen.

(2) Einem Bürger kann, über Abs. 1 hinausgehend, zur Ablösung von festen Brennstoffen, vorzugsweise von Koks, der Elektroenergieeinsatz zum Betrieb von Wärmepumpen zur Raumheizung und zum Bereiten von Gebrauchswarmwasser bewilligt werden, wenn

- der Transport der festen Brennstoffe zum Gebäude bzw. zur Anlage infolge des ungünstigen, insbesondere weit abliegenden Standorts für den Energielieferer transportenergetisch und -ökonomisch uneffektiv ist und
- die Elektroenergieversorgungsnetze im Territorium das zu lassen.

(3) Im übrigen gelten für Bürger, nichtproduzierende Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen die Vorschriften des § 1, des § 3 Abs. 2 und des § 8 entsprechend.

§ 11

(1) Großwärmepumpen werden nur durch das VE Kombinat Luft- und Kältetechnik, Kleinwärmepumpen werden

grundsätzlich nur durch den örtlich zuständigen VEB Baustoffversorgung geliefert bzw. verkauft.

(2) Voraussetzung für die Lieferung bzw. den Verkauf von Wärmepumpen ist, daß der Besteller bzw. Kaufinteressent die Einwilligung des zuständigen energiewirtschaftlichen Organs in den Energieträgereinsatz vorgelegt hat oder daß die Wärmepumpe einen Anschlußwert < 1 kW hat.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. August 1981

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger

Anordnung über den Kauf und Verkauf sowie über die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge

vom 24. August 1981

Zur Gewährleistung einheitlicher Grundsätze für den Kauf und Verkauf sowie für die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die wechselseitigen Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer beim Kauf und Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge sowie für die Ermittlung des Preises für diese Kraftfahrzeuge.

(2) Sie gilt für

a) Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen, Handwerks- und Gewerbebetriebe, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen (im folgenden gesellschaftliche Bedarfsträger genannt),

b) Bürger.

(3) Diese Anordnung findet Anwendung für diplomatische und andere Vertretungen im Rahmen der Rechtsvorschriften¹ und für Bürger, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, soweit sie in der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt Gebrauchtfahrzeuge veräußern. Die diplomatischen Vertretungen gelten im Sinne dieser Anordnung als gesellschaftliche Bedarfsträger.

§ 2

(1) Gebrauchte Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind nachfolgende durch Maschinenkraft angetriebene und

¹ Z. Z. gilt die Fünfundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 9. März 1976 zum Zollgesetz - Zollabfertigung der durch die Vertretungen anderer Staaten und die Internationalen zwischenstaatlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie durch die Mitglieder dieser Vertretungen und Organisationen ein- und ausgeführten Gegenstände - (Diplomatenzollordnung) (GBl. I Nr. 13 S. 196) sowie die Allgemeine Genehmigung Nr. 61 des Ministers für Außenhandel vom 9. März 1976.

nicht an Schienen gebundene Landfahrzeuge, die sich in der Rechtsträgerschaft oder im Eigentum eines gesellschaftlichen Bedarfsträgers oder Bürgers befinden oder befunden haben:

- a) Lastkraftwagen und Spezialkraftfahrzeuge, Zugmaschinen und Radtraktoren, Kraftomnibusse, LKW-, KOM- und Spezialanhänger (nachfolgend Nutzfahrzeuge genannt),
- b) Personenkraftwagen und deren Anhänger,
- c) Kleinkrafträder, Krafträder und deren Anhänger.

(2) Ausgenommen sind:

Kettenfahrzeuge und Arbeitsfahrzeuge, die mit dem Fahrzeug fest verbundene Maschinen oder Geräte zur Durchführung bestimmter Arbeiten tragen und nicht zur Beförderung von Personen oder zum Transport von Gütern bestimmt sind.

§ 3

Vorerwerbsrecht

Die VEB Maschinenbauhandel (im folgenden VEB MBH genannt) haben das Vorerwerbsrecht

- an Nutzfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a,
- an Personenkraftwagen und deren Anhänger von gesellschaftlichen Bedarfsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a und Bürgern gemäß § 1 Abs. 3,
- an gebrauchten Fahrzeugen gemäß § 2 Abs. 2.

§ 4

Vereinbarung und Ermittlung des Kaufpreises

(1) Beim Kauf und Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge, an denen ein Vorerwerbsrecht gemäß § 3 nicht besteht, ist der Kaufpreis zwischen dem Käufer und Verkäufer zu vereinbaren. Als Kaufpreis darf höchstens der Zeitwert des Kraftfahrzeuges vereinbart werden. Die Bürger können den Zeitwert ihrer Fahrzeuge an Hand des „Leitfadens für die Wertermittlung gebrauchter Personenkraftwagen, Zweiradfahrzeuge bzw. Einachsanhänger“² selbst ermitteln.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers den Nachweis über Art und Weise der Ermittlung des Zeitwertes zu führen.

(3) Beim Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge ist ein schriftlicher Kaufvertrag abzuschließen, der den vereinbarten Kaufpreis enthalten muß.

§ 5

Kauf, Verkauf und Vermittlung sowie Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge durch den VEB Maschinenbauhandel

(1) Die VEB MBH kaufen, verkaufen und vermitteln die im § 2 genannten Kraftfahrzeuge sowie dazugehöriges Zu- bzw. Sonderzubehör. Der Preis ist beim Kauf zu vereinbaren. Der Zeitwert ist der Höchstpreis. Bei Ermittlung des Zeitwertes sind die vom Ministerium für Verkehrswesen herausgegebenen Richtlinien vom 15. März 1968 einschließlich der Ergänzungen zugrunde zu legen. Der Verkaufspreis besteht aus dem Ankaufspreis des Kraftfahrzeuges, des Kraftfahrzeugzu- bzw. -sonderzubehörs zuzüglich einer darauf bezogenen Handelsspanne bis zu 8% sowie den den Betrag von 250,- M übersteigenden Kosten für die zur Herstellung der Verkehrs- und

² Die „Leitfäden für die Wertermittlung

- gebrauchter PKW“ vom 1. Januar 1976,
- gebrauchter Zweiradkraftrfahrzeuge“ vom 1. März 1977,
- gebrauchter PKW-Einachsanhänger“ vom 1. November 1977, herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, können im Kraftfahrzeugtechnischen Amt eingesehen werden.

Betriebssicherheit gemäß den Rechtsvorschriften³ erbrachten Leistungen.

(2) Für durchgeführte Vermittlungen berechnen die VEB MBH ein Vermittlungsentgelt entsprechend den Rechtsvorschriften⁴.

(3) Der Erwerb gebrauchter Kraftfahrzeuge durch gesellschaftliche Bedarfsträger hat ausschließlich bei dem örtlich zuständigen VEB MBH zu erfolgen.

(4) Anträge auf Erwerb von gebrauchten Kraftfahrzeugen sind nur an den für den Antragsteller zuständigen VEB MBH zu richten. Bürger sind grundsätzlich nur für den Erwerb von Personenkraftwagen und deren Anhänger sowie für Zweiradfahrzeuge und deren Anhänger antragsberechtigt.

(5) Der Erwerb von gebrauchten Nutzfahrzeugen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Rates des Bezirkes, Fachorgan für Verkehr, zulässig. Die Zustimmungserklärung ist Voraussetzung für die Gültigkeit des Kaufvertrages.

(6) Voraussetzung für den Erwerb gebrauchter Personenkraftwagen durch gesellschaftliche Bedarfsträger ist die Bestätigung des übergeordneten Organs für die Einhaltung der Ausstattungsnormative.

§ 6

Ermittlung des Zeitwertes durch das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik (KTA)

(1) Das KTA ist verpflichtet, auf Antrag Zeitwertermittlung auf der Grundlage der im § 5 Abs. 1 genannten Richtlinien durchzuführen. Es ist verpflichtet, auf Anforderung der Justiz- und Sicherheitsorgane Sachverständigengutachten zu erstatten.

(2) Auf Verlangen des Antragstellers ist das Zustandekommen des ermittelten Zeitwertes zu erläutern.

§ 7

Zeitwert

Der nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu ermittelnde Zeitwert bezieht sich jeweils auf den Zustand des Kraftfahrzeuges und dessen Anhänger zum Zeitpunkt der Wertermittlung.

§ 8

Informationspflichten beim Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge sowie bei der Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge

Der Verkäufer eines gebrauchten Kraftfahrzeuges oder der eine Zeitwertermittlung Beantragende ist verpflichtet, über alle bekannten Mängel am Kraftfahrzeug, z. B. Schweißstellen, Brüche oder Klebungen sowie Mängel, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen, über Veränderungen am Kraftfahrzeug und über alle vorausgegangenen Unfälle unaufgefordert den Käufer bzw. das KTA zu informieren.

§ 9

Öffentliches Abstellen und Anbieten von Kraftfahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs

Die örtlichen Staatsorgane können für ihr Territorium festlegen, daß das Abstellen und Anbieten von Kraftfahrzeugen

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (GBl. II Nr. 50 S. 273).

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. August 1967 über die Erla- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen für den Handel mit beweglichen Grundmitteln, Vorräten und gebrauchten Kraftfahrzeugen (GBl. II Nr. 64 S. 535).

bzw. Kraftfahrzeuganhängern zum Zwecke des Verkaufs nur auf den von ihnen festgelegten Plätzen oder Straßen — gegebenenfalls gebührenpflichtig — erfolgen darf. Diese Plätze bzw. Straßen sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 30. April 1968 über den Kauf und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern (GBl. II Nr. 50 S. 305),
- Anordnung Nr. Pr. 44 vom 9. Januar 1970 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen (GBl. II Nr. 12 S. 62) in der Fassung der Anordnung vom 3. August 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet des Verkehrswesens (GBl. II Nr. 62 S. 545) und der Anordnung Nr. Pr. 44/1 vom 26. Juni 1975 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen (GBl. I Nr. 32 S. 611).

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung wird das im § 5 der Verordnung vom 25. Juni 1959 über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen aus dem Ausland, der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin (GBl. I Nr. 41 S. 610) festgelegte Vorkaufsrecht von den VEB MBH nicht wahrgenommen.

Berlin, den 24. August 1981

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

Anordnung

über den Aufbau und die Gestaltung einer Datenbank für Industrierobotertechnik

vom 25. August 1981

Zur beschleunigten Entwicklung und Anwendung der Industrierobotertechnik wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die Industrierobotertechnik entwickeln und/oder produzieren und/oder anwenden.

(2) Industrieroboter einschließlich Peripherie (nachfolgend Industrierobotertechnik genannt) im Sinne dieser Anordnung sind eigenständige oder maschinen- bzw. ausrüstungsintegrierte automatisierte oder automatische Einrichtungen zur definierten Bewegung und Handhabung von Arbeitsgegenständen und Arbeitsmitteln zur Rationalisierung von Haupt- und Hilfsprozessen.¹

§ 2

Grundsätze

(1) Die Datenbank für Industrierobotertechnik (Datenbank) dient der Sammlung, Speicherung und Vermittlung von Wis-

¹ Siehe Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über den Einsatz von Industrierobotern vom Mai 1981.

sen und Erfahrungen des nationalen und internationalen Standes bei der Entwicklung, der Produktion und der Anwendung der Industrierobotertechnik.

(2) Die Datenbank ist im Forschungszentrum des Werkzeugmaschinenbaues Karl-Marx-Stadt (FZW) des VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“ zu errichten und so auszubauen, daß sie der Informationsbereitstellung für die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Volkswirtschaft der DDR dient.

(3) In der Datenbank sind Informationen zu speichern und den Nutzern bereitzustellen über:

- den internationalen Stand der Entwicklung, Produktion und Anwendung der Industrierobotertechnik;
- in der DDR entwickelte oder sich in Entwicklung befindende Industrierobotertechnik;
- die gesamte in der DDR produzierte Industrierobotertechnik;
- sämtliche Anwendungsfälle von Industrierobotertechnik (einschließlich ihrer technischen Parameter und ökonomischen Ergebnisse) in der DDR, unabhängig davon, ob es sich um in der DDR hergestellte oder importierte Industrierobotertechnik handelt.

§ 3

Aufgaben des FZW

(1) Das FZW hat den Aufbau und den laufenden Betrieb der Datenbank mit dem Ziel der Vermittlung von Wissen und Erfahrungen des nationalen und internationalen Standes zur Industrierobotertechnik zu organisieren und zu realisieren.

(2) Das FZW hat auf der Grundlage von Informationsaufträgen der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen Recherchen in der Datenbank durchzuführen, Auskünfte zu erteilen und Quellen bereitzustellen.

(3) Das FZW hat den Informationsfluß zwischen der Datenbank und den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen zu organisieren, die Form der Auswertungen der Datenbank festzulegen sowie die Belege „Meldebogen über die Entwicklung, Produktion und Anwendung von Industrierobotertechnik“ sowie „Informationsauftrag“ zu entwickeln. Die dazu notwendige Methodik und Organisation müssen so gestaltet und in das bereits bestehende Berichtswesen eingeordnet werden, daß die Arbeiten mit dem geringsten zusätzlichen Aufwand durchgeführt werden können.

§ 4

Aufgaben des Zentralinstituts für Information und Dokumentation (ZIID)

(1) Das ZIID hat Informationen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Inhalts des internationalen Standes zur Industrierobotertechnik auf der Grundlage eines festgelegten Informationsprofils sowie festgelegter Quellenarten zu erfassen und in auswertbarer Form dem FZW zur Verfügung zu stellen.

(2) Das ZIID hat die von ihm erfaßten Informationen in seine Informationstätigkeit in Form von Publikationen und Informationsmitteln einzubeziehen und die dafür erforderliche Kopienbereitstellung zu sichern.

(3) Das FZW, die Leit- und Koordinierungszentren sowie weitere Betriebe und Einrichtungen sind in die Erschließung der im Abs. 1 genannten Informationen über die Industrierobotertechnik einzubeziehen. Das ZIID hat die arbeitsteilige Erschließung zu koordinieren.

§ 5

Aufgaben der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen

(1) Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, sich vor Beginn der Entwicklung bzw. vor der Produktion bzw. vor dem Einsatz von Industrierobotertechnik unter Nutzung der Datenbank über analoge Entwicklung bzw. Produktion bzw. Anwendungsfälle zu informieren und das Ergebnis mit dem Pflichtenheft nachzuweisen.

(2) Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die für den Aufbau und laufenden Betrieb der Datenbank benötigten Informationen aufzubereiten und die Meldebögen dem FZW

- bei Entwicklungsaufgaben mit Bestätigung des Pflichtenheftes bzw.
- mit der Produktionsaufnahme (einschließlich Sonderfertigungen und Rationalisierungsmittelbau) bzw.
- bei der Inbetriebnahme der Industrierobotertechnik zu übermitteln.

(3) Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die Industrierobotertechnik eines Typs entwickeln, produzieren oder anwenden, haben auf Anforderung Beratungen durchzuführen. Sie haben die Nachnutzung von Dokumentationen zu gewährleisten.

§ 6

Arbeitsweise

(1) Die Arbeitsweise sowie die methodischen Hinweise zum gesamten Betrieb der Datenbank werden gesondert festgelegt. Die Prinzipien für die Öffentlichkeitsarbeit mit wissenschaftlich-technischen Informationen und die Erfordernisse des Geheimnisschutzes sind einzuhalten.

(2) Die Belege „Meldebogen über die Entwicklung, Produktion und Anwendung von Industrierobotertechnik“ und „Informationsauftrag“ sind beim FZW zu bestellen.

(3) Mit der Auslieferung der Belege sind vom FZW die Hinweise und Anforderungen zum Ausfüllen zu übergeben.

(4) Die im FZW eingehenden Meldebögen sind zu sammeln, zu erfassen (Herstellen der maschinenlesbaren Datenträger) und in die Datenbank einzuspeichern.

(5) Auf der Grundlage von Informationsaufträgen der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind Recherchen in der Datenbank durchzuführen und die Ergebnisse den Auftraggebern zuzustellen.

(6) Die Rechercheergebnisse haben folgende Angaben zu enthalten:

— bei Anwendungs- und Einsatzfällen der Industrierobotertechnik:

- Art des Einsatzes und Aufgaben,
- technische Kurzbeschreibung des Einsatzfalles und Produzent,
- Angaben über Bezugs- und Nachnutzungsmöglichkeiten sowie über vorhandene Dokumentationen,
- ökonomische Angaben, wie Anzahl der freigesetzten Arbeitskräfte und Aufwand zur Realisierung des Einsatzfalles;

— bei Industrierobotertypen:

- Entwickler und Produzent,
- technische Beschreibung mit Kurzcharakteristik,
- technische und ökonomische Parameter (Handhabungsmasse, Bewegungsmöglichkeiten/Freiheitsgrade, Arbeitsgeschwindigkeiten, Antriebs- und Steuerungsart, Art der Programmierung, Flächenbedarf, Masse u. a.);

- projektierte Haupteinsatzgebiete;
- Zeitpunkt der Verfügbarkeit bzw. Bereitstellungsmöglichkeit.

§ 7

Preisbildung

Die Rechercheleistungen für die Betriebe werden den Auftraggebern gemäß den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1981

Der Minister
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau
Dr. Georgi

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens
vom 19. August 1981

§ 1

Die Anordnung vom 9. Mai 1961 über die Verwendung von Pediskopen (GBl. II Nr. 31 S.189) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. August 1981

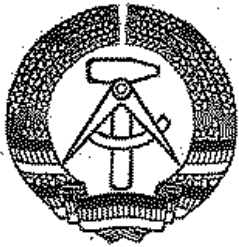
Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

¹ Es gilt DDR-Standard TGL 30665/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz; Quellen ionisierender Strahlung; Betrieb von Röntgeneinrichtungen; Arbeitsschutzgerechtes Verhalten.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 6 vom 26. August 1981 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 14. Juli 1981 zum Protokoll über die Änderung des Abkommens über die mehrseitigen Verrechnungen in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie des Statuts dieser Bank vom 23. November 1977	93
Bekanntmachung vom 9. Juli 1981 zum Abkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970	108
Mitteilung Nr. 3/1981 vom 5. August 1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	108



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

337

2 35/1

1981

Berlin, den 25. September 1981

Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 81	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen —	337
2. 9. 81	Anordnung über die Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit und des Produktionseinsatzes der Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen	341
11. 9. 81	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren — Abbuchungs-Anordnung —	343
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	344

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen — vom 25. August 1981/

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 26. Februar 1981 über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten (GBL I Nr. 12 S. 137) wird zum § 3 Abs. 3 der Verordnung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Gegenstand

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen. Sie regelt nicht die Beurteilung der Tauglichkeit und Eignung für den Dienst in den bewaffneten Organen.

(2) Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen sind Vorsorgeuntersuchungen, die als Grundform der arbeitsmedizinischen Dispensairebetreuung der Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen dienen. Ihre Ergebnisse werden insbesondere bei der Berufswahl und der Übertragung von Arbeit berücksichtigt und tragen zur Verhütung von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen bei.

§ 2

Untersuchungspflichtige Werkstätige

Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen unterliegen:

- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Kategorie A),
- Werkstätige mit körperlich schwerer Arbeit oder Exposition gegenüber bestimmten physikalischen Schadfaktoren (Kategorie B),
- Werkstätige mit Exposition gegenüber bestimmten chemischen Noxen oder Stäuben (Kategorie C),
- Werkstätige mit besonderen Tätigkeitsanforderungen (Kategorie D),
- Werkstätige, die infektionsgefährdet sind (Kategorie E),
- Werkstätige, deren Tauglichkeit aus Gründen bestimmter komplexer Belastung oder wegen ihres fortgeschrittenen Alters ärztlich zu beurteilen ist (Kategorie F).

§ 3

Untersuchungen

(1) Die arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen umfassen Untersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit (Einstellungsuntersuchungen) und Untersuchungen in periodischen Abständen nach Aufnahme der Tätigkeit (Wiederholungsuntersuchungen) sowie Untersuchungen für gesellschaftliche Tätigkeiten entsprechend der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung und auf der Grundlage von Vorschriften zur Durchführung arbeitsmedizinischer Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen².

¹ Die Vorschriften werden unter dem Titel „Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen“ im Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht und über die Räte der Kreise zur Verfügung gestellt.

Einstellungsuntersuchungen in diesem Sinne sind auch Untersuchungen, die bei Aufnahme einer anderen Tätigkeit im gleichen Betrieb oder bei Fortführung der Tätigkeit mit veränderter Technologie durchzuführen sind.

(2) Der mit den Untersuchungen betraute Arzt kann Wiederholungsuntersuchungen in kürzeren als in der Anlage genannten Zeitabständen festlegen, wenn dies wegen besonderer Expositionen bzw. Belastungen oder in Anbetracht des Gesundheitszustandes des Werkstätigen erforderlich ist.

(3) Unter Berücksichtigung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und neuer arbeitshygienischer Erkenntnisse sind bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten, die nicht in der Anlage genannt sind, ebenfalls Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen vorzunehmen. Die Termine und das Untersuchungsprogramm sind von der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes festzulegen.

(4) Weitere Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen, die nicht durch diese Durchführungsbestimmung oder andere Rechtsvorschriften geregelt sind, können nach Bestätigung durch den Kreisarzt durchgeführt werden, wenn nach Realisierung der in Rechtsvorschriften festgelegten Untersuchungen im Kreis derartige Untersuchungen möglich sind.

§ 4

Aufgaben der Betriebe

(1) Die Betriebe haben auf der Grundlage arbeitshygienischer Analysen alle Arbeitsplätze und die an diesen beschäftigten Werkstätigen, soweit sie unter eine der im § 2 genannten Kategorien fallen, jährlich bis zum 1. Dezember dem Leiter der für die Durchführung der Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen zuständigen Einrichtung des Gesundheitswesens zu melden. Für Werkstätige mit ständig wechselnden Arbeitsplätzen (Bauschaffende, Montagearbeiter u. a.) können andere Verfahrensweisen vereinbart werden.

(2) Die Betriebe sind für die Durchführung der arbeitshygienischen Analysen der Arbeitsplätze in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Gesundheitswesens verantwortlich.

(3) Die Betriebe haben zu sichern, daß die Werkstätigen zu den mit der zuständigen Einrichtung des Gesundheitswesens abgestimmten Terminen für die Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen gemäß § 183 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) freigestellt werden und die festgelegten Untersuchungstermine wahrnehmen.

(4) Die Betriebe haben gemeinsam mit dem Werkstätigen, der betrieblichen Gewerkschaftsleitung sowie dem Arzt einen der gesundheitlichen Eignung entsprechenden Arbeitseinsatz des Werkstätigen zu sichern.

§ 5

Aufgaben der staatlichen Organe und Einrichtungen des Gesundheitswesens

(1) Der Kreisarzt sichert die Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Tauglichkeitsuntersuchungen. Die Untersuchungen sind in den Einrichtungen des Gesundheitswesens in enger Zusammenarbeit mit den Betrieben so zu planen, daß Werkstätige, auf die mehrere Kategorien zutreffen, nur einmal untersucht werden müssen.

(2) Der Kreisarzt beauftragt die zuständigen Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens mit der Vorbereitung und Durchführung der Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen. Soweit Betriebe nicht durch Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens ärztlich betreut werden, beauftragt der Kreisarzt andere Einrichtungen des Gesundheits-

wesens. Er sichert die Bereitstellung von funktions- und labordiagnostischen Kapazitäten.

(3) Die Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise sind für die fachliche Anleitung und Kontrolle der Betriebe bei der Durchführung von Analysen der Arbeitsplätze verantwortlich.

(4) Die Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen der Werkstätigen des Industriezweiges Wismut und der Werkstätigen im Verkehrswesen werden vom Gesundheitswesen Wismut bzw. vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens durchgeführt.

(5) Die Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen für Sportlehrer und Trainer im Verantwortungsbereich des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport und des Deutschen Turn- und Sportbundes der Deutschen Demokratischen Republik sowie für Schwimmmeister werden vom Sportmedizinischen Dienst auf der Grundlage von Richtlinien des Direktors des Sportmedizinischen Dienstes durchgeführt.

§ 6

Aufgaben der Ärzte

(1) Die Ärzte sind für die Durchführung der Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen gemäß § 3 Abs. 1, für die ordnungsgemäße Dokumentation sowie für die Eintragung der durchgeführten Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchung in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung verantwortlich.

(2) Die Ärzte sind verpflichtet, dem Werkstätigen das Ergebnis und die sich aus der Untersuchung ergebenden Schlußfolgerungen zu erläutern und die erforderlichen medizinischen Maßnahmen einzuleiten.

(3) Die Ärzte sind verpflichtet, den Leiter des Betriebes über die Tauglichkeit des Werkstätigen für die betreffende Tätigkeit zu unterrichten und ihm gegebenenfalls Vorschläge für die Übertragung von geeigneter Arbeit zu machen.

(4) Die Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen werden von verantwortlichen Ärzten für Strahlenschutz durchgeführt, die durch den Leiter der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes benannt und durch den Ärztlichen Direktor des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz bestätigt werden.

§ 7

Tauglichkeit

(1) Im Ergebnis des ärztlich festgestellten Gesundheitszustandes des Werkstätigen und der arbeitshygienischen Analyse des Arbeitsplatzes beurteilt der Arzt die Tauglichkeit des Werkstätigen für die vorgesehene oder ausgeübte Tätigkeit.

(2) Werkstätige, deren Tauglichkeit nicht bestätigt wird, dürfen an dem vorgesehenen oder bisherigen Arbeitsplatz (§ 209 des Arbeitsgesetzbuches) nicht beschäftigt werden. Bei bedingter Tauglichkeit ist die Einhaltung der ärztlichen Forderungen durch den Betrieb zu sichern.

(3) Gegen die Entscheidung des Arztes über die Tauglichkeit kann sowohl der Werkstätige als auch der Betrieb innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Entscheidung beim Leiter der Einrichtung des Gesundheitswesens Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Leiter innerhalb 1 Woche. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet der Leiter der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Kreises innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig. In Kreisen ohne Arbeitshygieneinspektion entscheidet der Leiter der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes endgültig.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Siebente Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I Nr. 61 S. 502),
- die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 5. November 1973 zur Arbeitsschutzverordnung — Arbeitsmedizinische Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen von Werk tätigen an Arbeitsplätzen mit hörschädigendem Lärm — (GBl. I Nr. 55 S. 539),
- die Anordnung vom 19. Juni 1974 über arbeitsmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen (GBl. I. Nr. 34 S. 331).

Berlin, den 25. August 1981

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Kategorien und Zeitabstände
der Wiederholungsuntersuchungen
der arbeitsmedizinischen Tauglichkeits-
und Überwachungsuntersuchungen**

Kategorie	Zeitabstände (Jahre)
A 01 Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1
B 11 Schwerarbeit	2-4
B 12 Hitzearbeit	2-4
B 13 Kältearbeit	2
B 14 Druckluft	1/2-2
B 15 Elektromagnetische Felder	4
B 16 Lärm	4
B 17 Laser	4
B 18 Teilkörpervibration	2-4
B 19 Ganzkörpervibration	4
B 20 Ionisierende Strahlung	gemäß nachstehend unter Buchst. a aufgeführten Regelungen
C 22 Quarzstäube	2-4
C 23 Asbest und Asbestprodukte	2-4
C 24 Atemwege beeinträchtigende Stäube	2-4
C 25 Atemwege beeinträchtigende chemische Stoffe	2-4
C 26 Ethylalkohol	2
C 27 Alkylbenzene	1-2
C 28 Arsen und Verbindungen	2-4

Kategorie	Zeitabstände (Jahre)
C 29 Benzen	1-2
C 30 Beryllium und Verbindungen	4
C 31 Blausäure und Nitrile	2
C 32 Blei und Verbindungen	1-2
C 33 Bleitetraethyl	1
C 34 Chromium und Chromiumsälze	4
C 35 Dimethylformamid	1-2
C 36 Fluor und anorganische Fluorverbindungen	4
C 37 Halogenkohlenwasserstoffe, alicyclische und aromatische	2
C 38 Halogenkohlenwasserstoffe, aliphatische	1-2
C 39 Cadmium	1-4
C 40 Kohlenmonoxid	1-2
C 41 Mangan und Verbindungen	1
C 42 Methanol	1-2
C 43 Nickel und Verbindungen	2
C 44 Nitro- und Aminverbindungen, aromatische	1-2
C 45 Phosphor und Verbindungen	1
C 46 Phosphorsäureester, organische	2
C 47 Polyesterharze, ungesättigte	1-2
C 48 Polyurethanchemikalien	1-2
C 49 Quecksilber und Verbindungen	1-2
C 50 Salpetersäureester	2
C 51 Schwefelkohlenstoff	1
C 52 Teer, Pech, technische Ruße, Anthrazen	2
C 53 Vinylchlorid	2
D 60 Werk tätige mit Nacharbeit	2
D 61 Werk tätige, die wiederholt oder ständig Atemschutzgeräte tragen müssen	1-4
D 62 Schaltberechtigte	2
D 63 Werk tätige, die Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen über 1 kV durchführen	2
D 64 Werk tätige im Sprengwesen	1
D 65 Werk tätige, deren Tätigkeit das Tragen von Fallschutzmitteln erfordert oder mit erhöhtem Absturzrisiko verbunden ist	1-2
D 66 Werk tätige, die Hebezeuge, bewegliche Arbeitsbühnen, Seilbahnen und Gewinnungsgeräte bedienen, Fördermaschinisten und Anschläger	2
D 67 Mitglieder der Gruben- und Gasschutzwehren	gemäß nachstehend unter Buchst. b aufgeführten Regelungen
D 68 Werk tätige im Bergbau unter Tage	4

Kategorie	Zeitabstände (Jahre)
D 69 Werk tätige mit besonderen verkehrsmmedizinischen Tauglichkeitsanforderungen	gemäß nachstehend unter Buchst. c aufgeführten Regelungen.
D 70 Lehrer und Erzieher	2
D 71 Studienbewerber	keine Wiederholungsuntersuchung
D 72 Mitglieder der Gesellschaft für Sport und Technik	gemäß nachstehend unter Buchst. d aufgeführten Regelungen
D 73 Werk tätige als aktive Mitglieder von Sportgemeinschaften	gemäß nachstehend unter Buchst. e aufgeführten Regelungen
D 74 Werk tätige in Lebensmittelbetrieben, Wasserversorgungsanlagen	gemäß nachstehend unter Buchst. f aufgeführten Regelungen
D 75 Werk tätige in der industriemäßigen Tierproduktion	2
D 76 Werk tätige mit Einsatz in subtropischen und tropischen Ländern	gemäß nachstehend unter Buchst. g aufgeführten Regelungen
D 77 Werk tätige an Bildschirmarbeitsplätzen	4
D 78 Werk tätige, die allein außerhalb von Sicht- und Rufweite und dadurch unter Gefährdungsmöglichkeiten für sich und andere arbeiten	4
D 79 Werk tätige mit besonderen neuropsychischen Belastungen	2
E 91 Werk tätige mit Gefährdung durch von Mensch zu Mensch übertragbare Infektionskrankheiten	1-2
E 92 Werk tätige mit Gefährdung durch von Tier zu Mensch übertragbare Infektionskrankheiten	2
F 02 Frauen mit 3 und mehr Kindern im Alter bis zu 16 Jahren	4
F 03 Werk tätige 5 Jahre vor Erreichen des Rentenalters	2

a) Anordnung vom 29. September 1970 über die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen und anderer Gruppen strahlenexponierter Personen aus der Bevölkerung (GBl. II Nr. 84 S. 581),
Anordnung vom 9. Mai 1972 über die personendosimetrische Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen und einzelner Personen oder Personengruppen aus der Bevölkerung (GBl. II Nr. 29 S. 346);

b) Anweisung vom 1. August 1974 über die Durchführung arbeitsmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen für

Mitglieder der Gruben- und Gasschutzwehren (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 14 S. 92);

- c) Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. August 1973 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — TauVoK — (GBl. I Nr. 42 S. 440),
Richtlinie vom 10. August 1973 für die ärztliche und psychologische Untersuchung und Beurteilung von Kraftfahrzeugführern (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 18 S. 165),
Tauglichkeitsvorschrift für Werk tätige im Werkbahnbetrieb des Braunkohlenbergbaues über Tage — TauVoBr — (herausgegeben vom Ministerium für Kohle und Energie),
Dienstvorschrift für die Ermittlung der arbeits- und verkehrsmmedizinischen Tauglichkeit für die Beschäftigten im Verkehrswesen — TauVoV — (herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen);
- d) Vereinbarung vom 1. Oktober 1969 über die medizinische Betreuung und Ausbildung der Teilnehmer an den Ausbildungslehrgängen der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 23 S. 147),
Richtlinie vom 1. Oktober 1969 für die medizinische Betreuung der Teilnehmer an den Ausbildungslehrgängen der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 23 S. 148),
Vereinbarung vom 1. November 1979 über die weitere Verbesserung der sportmedizinischen Betreuung der sporttreibenden Bevölkerung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1/1980 S. 1),
Sportmedizinische Untersuchungsrichtlinie vom 1. Januar 1980 zur Beurteilung der Tauglichkeit für die Teilnahme am Wettkampfsystem des Deutschen Turn- und Sportbundes der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1 S. 3);
- e) Vereinbarung vom 1. November 1979 über die weitere Verbesserung der sportmedizinischen Betreuung der sporttreibenden Bevölkerung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1/1980 S. 1),
Sportmedizinische Untersuchungsrichtlinie vom 1. Januar 1980 zur Beurteilung der Tauglichkeit für die Teilnahme am Wettkampfsystem des Deutschen Turn- und Sportbundes der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1 S. 3);
- f) Sechste Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1979 zum Lebensmittelgesetz — Hygienische Voraussetzungen für die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr — (GBl. I Nr. 40 S. 387);
- g) Anordnung vom 10. April 1973 über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden-Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 210) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 13. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 38 S. 435),
Anweisung vom 10. April 1973 über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 10 S. 97) i. d. F. der Anweisung Nr. 2 vom 13. Dezember 1977 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1/1978 S. 6).

**Anordnung
über die Durchführung
der wissenschaftlich-praktischen Arbeit
und des Produktionseinsatzes der Schüler
der erweiterten allgemeinbildenden
polytechnischen Oberschulen**

vom 2. September 1981

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 8 S. 83) und der Schulordnung vom 29. November 1979 (GBl. I Nr. 44 S. 433) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

**Ziele und Aufgaben
der wissenschaftlich-praktischen Arbeit**

Die wissenschaftlich-praktische Arbeit ist Bestandteil der Allgemeinbildung und Teil der Hochschulvorbereitung. Die Teilnahme der Schüler an der wissenschaftlich-praktischen Arbeit ist obligatorisch. Mit der Lösung wissenschaftlich-praktischer Aufgaben werden die Schüler an Anforderungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts herangeführt. Dabei wenden sie ihr mathematisches, naturwissenschaftliches, gesellschaftswissenschaftliches und polytechnisches Wissen und Können an, festigen und erweitern ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung von Methoden und Techniken der geistigen Arbeit und werden zur selbständigen schöpferischen Tätigkeit befähigt. Die wissenschaftlich-praktische Arbeit leistet einen Beitrag zur klassenmäßigen Erziehung, insbesondere zur Herausbildung einer kommunistischen Einstellung zur Arbeit.

§ 2

Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit

(1) Die wissenschaftlich-praktische Arbeit wird in volkseigenen Kombinat und deren Kombinatbetrieben, anderen volkseigenen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften und wissenschaftlichen Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) auf der Grundlage der vom Ministerium für Volksbildung bestätigten Rahmenprogramme durchgeführt.

(2) Der Einsatz der Schüler in den Betrieben soll vorwiegend in Bereichen der Produktion, der Produktionsvorbereitung und Rationalisierung, der Energie- und Materialwirtschaft, der Qualitätskontrolle, der Forschung und Entwicklung oder der Ökonomie erfolgen.

(3) Auf der Grundlage der Rahmenprogramme ist anzustreben, daß die Arbeitsvorhaben für die Schüler aus den Planteilen für Wissenschaft und Technik, aus Rationalisierungs- und Intensivierungskonzeptionen, Vorhaben der MMM-Bewegung oder anderen Entwicklungsvorhaben des Betriebes abgeleitet werden. Die besten Arbeitsergebnisse der Schüler sind auf den Messen der Meister von morgen auszustellen.

(4) Zur Lösung der gestellten Arbeitsaufgaben werden die Schüler in Arbeitsgruppen eingeteilt. Die Anzahl der Schüler je Arbeitsgruppe richtet sich nach dem Charakter des Arbeitsvorhabens. Dabei sollte eine Arbeitsgruppenstärke von 4 bis 8 Schülern angestrebt werden. Der Nachweis über die erteilten Unterrichtsstunden und über die Teilnahme der Schüler erfolgt im Gruppenbuch.

§ 3

Personelle und materielle Voraussetzungen

(1) Für die Lösung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben in der wissenschaftlich-praktischen Arbeit sind klassenbe-

wußte und fachlich geeignete Angehörige des wissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Personals und andere erfahrene Fachkräfte der Betriebe einzusetzen.

(2) Angehörige der Betriebe, die als Arbeitsgruppenleiter eingesetzt sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften.¹

§ 4

Organisation der wissenschaftlich-praktischen Arbeit

(1) Die wissenschaftlich-praktische Arbeit wird entsprechend den Festlegungen der Stundentafel wöchentlich mit 4 oder 14tägig mit 8 Unterrichtsstunden durchgeführt. Bei Spezialklassen sind Abweichungen, die sich aus dem Charakter der Spezialbildung ergeben, in der jeweiligen Stundentafel geregelt.²

(2) Die wissenschaftlich-praktische Arbeit beginnt in Klasse 11 in der ersten Woche nach den Winterferien der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (nachfolgend erweiterte Oberschule genannt) mit einem einwöchigen Betriebspraktikum und schließt mit einem einwöchigen Betriebspraktikum in der letzten Woche vor den Winterferien in Klasse 12 ab. Für die Betriebspraktika sind täglich 8 Unterrichtsstunden vorzusehen.

(3) Das Betriebspraktikum zum Beginn der wissenschaftlich-praktischen Arbeit dient der konzentrierten Einarbeitung der Schüler in ihre Arbeitsaufgabe. Dabei sind die Schüler mit der volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung des Betriebes, insbesondere mit Rationalisierungs- und Neuererarbeiten, vertraut zu machen. Im Zusammenhang mit der Einarbeitung in die Arbeitsaufgabe sollen die Schüler produktive Arbeit leisten.

(4) Im Betriebspraktikum zum Abschluß der wissenschaftlich-praktischen Arbeit fassen die Schüler ihre Arbeitsergebnisse zusammen, bereiten sich auf deren Verteidigung vor und leisten produktive Arbeit. Es ist anzustreben, daß sie in der Betriebsabteilung tätig sind, in der sie ihre wissenschaftlich-praktische Arbeit durchgeführt haben.

(5) Die Verteidigungen der Arbeitsergebnisse können im Betriebspraktikum bzw. im zweiten Schulhalbjahr im Zeitraum bis April außerhalb der Unterrichtszeit erfolgen.

(6) Wenn in Ausnahmefällen die inhaltlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen die Durchführung des Betriebspraktikums zum Beginn der wissenschaftlich-praktischen Arbeit nicht zulassen, kann das Betriebspraktikum zur Zeit des Produktionseinsatzes im Juni stattfinden. Dazu ist die erste oder letzte Woche des Produktionseinsatzes mit dem Betriebspraktikum auszutauschen. Die Entscheidung darüber trifft der Kreisschulrat in Abstimmung mit den zuständigen Leitern der Betriebe.

(7) Findet im Ausnahmefall das Betriebspraktikum im Juni statt, ist die Einführung der Schüler in den Betrieb und in die Arbeitsaufgabe im Monat März durchzuführen. Das Betriebspraktikum im Juni dient der konzentrierten Arbeit an der Lösung der Arbeitsaufgabe. Im Zusammenhang damit sollen die Schüler produktive Arbeit leisten.

§ 5

Aufgaben der Kreisschulräte

(1) Die Kreisschulräte sichern in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage der Schulordnung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsorganen, Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen die Auswahl der Betriebe, in denen die wissenschaftlich-praktische Arbeit durchgeführt

¹ Anordnung vom 15. Juli 1971 über die Zahlung von Honoraren bei der Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung der Werktätigen, in der Berufsausbildung sowie der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen — Honorarordnung für die Allgemein- und Berufsbildung (GBl. II Nr. 69 S. 830; Ber. Nr. 77 S. 683).

² Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 1/1981 S. 1.

werden soll. Sie unterbreiten den Räten der Kreise bzw. Stadtbezirke die erforderlichen Vorschläge zur Sicherung der notwendigen Ausbildungsplätze und üben die Kontrolle aus.

(2) Die Kreisschulräte planen die erforderlichen Honorare, die aus den Haushaltsmitteln der Volksbildung für die Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit bereitzustellen sind. In Zusammenarbeit mit den Betrieben schließen sie Honorarverträge mit den Arbeitsgruppenleitern ab.

§ 6

Aufgaben der Direktoren der erweiterten Oberschulen

(1) Für die Anleitung und Kontrolle der wissenschaftlich-praktischen Arbeit ist der Direktor im Rahmen des gesamten Bildungs- und Erziehungsprozesses an der erweiterten Oberschule verantwortlich. Er unterbreitet dem Kreisschulrat Vorschläge für die Auswahl der Betriebe und bestätigt die auf der Grundlage der Rahmenprogramme an die Schüler zu vergebenden Arbeitsvorhaben.

(2) Zur Sicherung einer hohen Qualität der wissenschaftlich-praktischen Arbeit ist vom Direktor der erweiterten Oberschule mit den Betrieben eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Gegenstand dieser Vereinbarung sollen sein:

- Anzahl, Stärke und Einsatzort der Arbeitsgruppen im Betrieb,
- Arbeitsvorhaben, die die Schüler zu lösen haben,
- Einsatz, Anleitung und Qualifizierung der Arbeitsgruppenleiter,
- Vergütung der Arbeitsgruppenleiter entsprechend der geltenden Honorarordnung,
- Festlegungen zur Organisation.

(3) Gemeinsam mit den Klassenleitern wählt der Direktor die Schüler für die Arbeitsgruppen aus. Er leitet die Arbeitsgruppenleiter zur Erfüllung ihres Erziehungsauftrages an.

§ 7

Aufgaben der Betriebsleiter

(1) Die Betriebsleiter sind für die Sicherung der personellen und materiellen Bedingungen zur Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit verantwortlich.

(2) Die Betriebsleiter übergeben den Schülergruppen geeignete Arbeitsaufgaben für die wissenschaftlich-praktische Arbeit und sichern in Übereinstimmung mit dem Direktor der erweiterten Oberschule den Einsatz befähigter Arbeitsgruppenleiter. Sie unterstützen die Arbeitsgruppenleiter in ihrer verantwortungsvollen Arbeit, berücksichtigen ihre Tätigkeit mit den Schülern bei der Übertragung von anderen Aufgaben und ermöglichen ihre Teilnahme an Veranstaltungen für die Anleitung und Qualifizierung.

(3) Die Betriebsleiter stellen die erforderlichen Räumlichkeiten, Arbeitsgeräte und Materialien für die Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit zur Verfügung.

§ 8

Aufgaben der Arbeitsgruppenleiter

(1) Die Arbeitsgruppenleiter sind für die Verwirklichung der in den Rahmenprogrammen ausgewiesenen Ziele und Inhalte verantwortlich. Sie nehmen Einfluß auf die Auswahl der in ihrem Tätigkeitsbereich zu lösenden Arbeitsvorhaben. Auf der Grundlage der Rahmenprogramme und in Abhängigkeit vom Arbeitsvorhaben erarbeiten sie ein Programm, das die zu lösenden inhaltlichen Aufgaben sowie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen enthält.

(2) Die Arbeitsgruppenleiter weisen die Schüler in den Betrieb ein, machen sie mit den Aufgaben und der Bedeutung des Betriebes vertraut und erläutern den Schülern ihren künftigen Tätigkeitsbereich. Sie informieren die Schüler umfas-

send über ihre Aufgaben, erläutern die volkswirtschaftliche bzw. betriebliche Bedeutung der Arbeit und organisieren die Arbeitsgruppentätigkeit so, daß jeder Schüler eine konkrete abrechenbare Arbeitsaufgabe erhält und weitgehend selbständig und eigenverantwortlich arbeiten kann. Sie unterstützen die Schüler bei der Beschaffung notwendiger Fachliteratur und Dokumentationen, leiten sie bei der Durchführung ihrer Arbeit an und bewerten ihre Leistungen.

Produktionseinsatz der Schüler

§ 9

(1) Für die Schüler der Klasse 11 findet in den letzten 3 Unterrichtswochen des Schuljahres ein Produktionseinsatz statt. Die produktive Arbeit der Schüler im Betrieb ist zielstrebig für die kommunistische Arbeitserziehung zu nutzen.

(2) Der Einsatz der Schüler erfolgt in volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben. Er sollte möglichst in den Betrieben stattfinden, in denen die Schüler ihre wissenschaftlich-praktische Arbeit durchführen. Die Schüler können als Klassenverband oder in Gruppen in den Produktionsbrigaden und anderen Arbeitskollektiven aller Betriebe eingesetzt werden, in denen die Voraussetzungen zur Erfüllung der Zielstellung der Produktionseinsätze vorhanden sind.

(3) Die Betriebsleiter tragen die Verantwortung für die Sicherung der materiellen und personellen Bedingungen zur Durchführung des Produktionseinsatzes. Sie sind dafür verantwortlich, daß bei der Ausübung der produktiven Tätigkeit die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes konsequent eingehalten werden und eine nachweisliche Belehrung der Schüler erfolgt.

(4) Der Direktor der erweiterten Oberschule trägt im Zusammenwirken mit dem Betriebsleiter die Verantwortung dafür, daß der Produktionseinsatz ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Einsatztermine sowie die Erfüllung der erzieherischen Zielstellung des Produktionseinsatzes gesichert werden.

(5) Gemäß § 29 der Schulordnung übernehmen die FDJ-Leitungen auf der Grundlage ihres Statuts eigenverantwortliche Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung des Produktionseinsatzes.

(6) Wenn im Ausnahmefall die erste oder letzte Woche des Produktionseinsatzes für das Betriebspraktikum in der wissenschaftlich-praktischen Arbeit vorgesehen ist, findet für die Schüler nach den Winterferien 1 Woche Produktionseinsatz statt.

(7) Für die Produktionseinsätze der Schüler sind von den Betrieben im Einvernehmen mit den Direktoren der erweiterten Oberschulen entsprechende Vereinbarungen mit den Schülern abzuschließen. Sammelvereinbarungen mit Schülergruppen oder mit Klassen sind zulässig. Der Abschluß von befristeten Arbeitsverträgen gemäß § 47 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) erfolgt nicht.

§ 10

(1) Vor dem Produktionseinsatz sind ärztliche Untersuchungen der Schüler für ihre Eignung nachzuweisen. Können Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht am Produktionseinsatz teilnehmen, entscheidet der Direktor der erweiterten Oberschule über eine andere gesellschaftlich-nützliche Tätigkeit.

(2) Für den Einsatz gilt die betrieblich festgesetzte Arbeitszeit unter Berücksichtigung des § 170 des Arbeitsgesetzbuches.

(3) Die Arbeit der Schüler wird auf der Grundlage der für den Betrieb geltenden Bestimmungen entlohnt. Die Entlohnung ist steuerfrei. Sie unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Ansprüche auf Lohnausgleichzahlung und Erholungsurlaub bestehen nicht.

(4) Der Versicherungsschutz der Schüler richtet sich nach den Bestimmungen über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.³

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Im Schuljahr 1981/82 wird in Klasse 12 der erweiterten Oberschule die wissenschaftlich-praktische Arbeit in der gewählten Organisationsform zu Ende geführt.

Berlin, den 2. September 1981

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

³ Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199)

Anordnung

über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren — Abbuchungs-Anordnung —

vom 11. September 1981

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Abbuchungsverfahren findet Anwendung für ständig wiederkehrende und einmalige Geldforderungen an die Bürger, insbesondere auf Grund von Leistungen, festen Gebühren und Entgelten auf der Grundlage von Tarifen und Rechtsvorschriften sowie für ähnliche, vertraglich fixierte Zahlungen, z. B. aus Nutzungs- und Überlassungsverträgen, und für Steuern (nachstehend Geldforderungen bzw. Geldverbindlichkeiten genannt).

(2) Geldforderungen gemäß Abs. 1 können

- volkseigene Kombinate und Betriebe,
- Staatsorgane und rechtlich selbständige staatliche Einrichtungen,
- sozialistische Genossenschaften und deren rechtlich selbständige Einrichtungen,
- andere Betriebe, Einrichtungen und Organisationen, mit denen die Geld- und Kreditinstitute Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 1 abgeschlossen haben,

(nachstehend Zahlungsempfänger genannt)

vom Konto derjenigen Bürger abbuchen, die dazu ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben (nachstehend Zahlungspflichtige genannt).

(3) Für sofortige Abbuchungen zwischen Zahlungsempfängern und zahlungspflichtigen Betrieben im Geltungsbereich der Verrechnungs-Verordnung¹ gilt die Lastschrift-Anordnung².

§ 2

Verrechnungsgrundsätze

(1) Zahlungsempfänger dürfen Geldforderungen nur vom Konto der Zahlungspflichtigen abbuchen, von denen ihnen

¹ Z. Z. gilt die Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1963 (GBl. II Nr. 64 S. 423).

² Z. Z. gilt die Lastschrift-Anordnung vom 8. August 1976 (GBl. I Nr. 28 S. 314).

die schriftliche Einwilligung zur Anwendung des Abbuchungsverfahrens vorliegt. Die Zahlungspflichtigen können ihre Einwilligung zum Abbuchungsverfahren sowohl den Zahlungsempfängern als auch ihrem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut übergeben. Das Geld- oder Kreditinstitut leitet ihm eingereichte Einwilligungen zum Abbuchungsverfahren an die Zahlungsempfänger weiter.

(2) Die Zahlungspflichtigen können gegenüber den Zahlungsempfängern bzw. ihrem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut ihre Einwilligung zum Abbuchungsverfahren jederzeit schriftlich widerrufen oder ändern. Sie können gemäß § 4 Abs. 3 bei ihrem Geld- oder Kreditinstitut eine sofortige Rückverrechnung unberechtigt abgebuchter Geldverbindlichkeiten veranlassen.

(3) Die Geld- oder Kreditinstitute führen Verrechnungen im Abbuchungsverfahren im Auftrag der Zahlungsempfänger aus und schreiben den Gegenwert der zur Abbuchung eingereichten Geldforderungen den Konten der Zahlungsempfänger zu den vereinbarten Terminen gut. Die Gutschrift erfolgt unter Vorbehalt der Abbuchung der Geldforderungen von den Konten der Zahlungspflichtigen.

§ 3

Einreichung der Abbuchungsaufträge durch die Zahlungsempfänger

(1) Die Zahlungsempfänger sind verpflichtet, vor Anwendung des Abbuchungsverfahrens mit ihrem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Die Vereinbarung kann auch von übergeordneten Organen der Zahlungsempfänger mit ihrem Geld- oder Kreditinstitut abgeschlossen werden. Sie muß mindestens Festlegungen enthalten über

- die Verpflichtung des Zahlungsempfängers, dem Geld- oder Kreditinstitut nur solche Abbuchungsaufträge zu übergeben, zu denen die Einwilligung der Zahlungspflichtigen vorliegt,
- die Verpflichtung des Zahlungsempfängers, die Abbuchung gegenüber denselben Zahlungspflichtigen zu regelmäßigen Terminen zu sichern,
- die Übergabe der Abbuchungsaufträge an das Geld- oder Kreditinstitut in Form von datenerfassungsgerechten Belegen oder maschinenlesbaren Datenträgern sowie die Termine der Einreichung der Abbuchungsaufträge,
- die Verpflichtung des Zahlungsempfängers, Maßnahmen zur Werbung von Teilnehmern am Abbuchungsverfahren, die Einbeziehung neuer Arten von Geldforderungen in dieses Verfahren und vorgesehene Veränderungen in der Durchführung des Verfahrens, die Auswirkungen auf die Zahlungspflichtigen und die Geld- und Kreditinstitute haben, vorher mit seinem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut abzustimmen.

Das kontoführende Geld- oder Kreditinstitut des Zahlungsempfängers ist berechtigt, die Einhaltung der vereinbarten Festlegungen zu kontrollieren.

(2) Abbuchungsaufträge für ständig wiederkehrende Geldforderungen sind den Geld- und Kreditinstituten von den Zahlungsempfängern so rechtzeitig zu übergeben, daß die Abbuchung von den Konten der Zahlungspflichtigen zu den mit diesen vereinbarten Terminen gewährleistet ist. Mit der Abbuchung vom Konto des Zahlungspflichtigen gilt die Geldforderung für den betreffenden Abrechnungszeitraum als bezahlt. Veranlassen Zahlungsempfänger Abbuchungen zu einem späteren Termin, als das mit den Zahlungspflichtigen vereinbart wurde, gilt auch in diesen Fällen die Zahlung als termingemäß erfolgt. Treten Zahlungsrückstände ein, ist die Nachzahlung der rückständigen Beträge vom Zahlungsempfänger mit dem Zahlungspflichtigen gesondert zu vereinbaren.

(3) Abbuchungsaufträge für einmalige Geldforderungen haben die Zahlungsempfänger bis spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit bei ihrem Geld- oder Kreditinstitut einzureichen.

(4) Die Zahlungsempfänger haben mit den Abbuchungsaufträgen Informationen für die Zahlungspflichtigen so zu übergeben, daß diese aus den Kontoauszügen den Grund der Zahlungen erkennen können.

(5) Die Zahlungsempfänger haben zu gewährleisten, daß von Zahlungspflichtigen gegebene Einwilligungen zum Abbuchungsverfahren sowie Änderungen und Löschungen termingerecht entsprechend ihren Zahlungsbedingungen berücksichtigt werden. Die Zahlungsempfänger haben die Zahlungspflichtigen über den Zeitpunkt des Beginns der Abbuchung zu informieren.

(6) Die Zahlungsempfänger sind den Zahlungspflichtigen für fehlerhaft bzw. ungerechtfertigt eingereichte Abbuchungsaufträge nach den zivilrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 4

Abbuchung der Geldverbindlichkeiten von den Konten der Zahlungspflichtigen

(1) Der Zahlungspflichtige hat zu sichern, daß sein Konto zum Fälligkeitstermin die erforderliche Verfügungsmöglichkeit aufweist. Bis zur ersten Abbuchung hat der Zahlungspflichtige die termingerechte Bezahlung fälliger Geldverbindlichkeiten selbst zu gewährleisten.

(2) Nach Eingang des Abbuchungsauftrages wird die Geldverbindlichkeit vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Der Zahlungspflichtige wird von der Abbuchung durch Kontoauszug benachrichtigt. Der Ausdruck der Abbuchung auf den Kontoauszügen gilt für den Zahlungspflichtigen als Quittung für die Zahlung.

(3) Das kontoführende Geld- oder Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen nimmt eine sofortige Rückverrechnung der abgebuchten Geldverbindlichkeiten vor, wenn der Zahlungspflichtige seiner Bank innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Abbuchung schriftlich erklärt, daß er dem Zahlungsempfänger gegenüber keinen Auftrag zur Abbuchung erteilt hat oder die Abbuchung aus anderen Gründen unberechtigt war. In diesen Fällen übersendet das Geld- oder Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen dem Zahlungsempfänger ein Avis, aus dem der Anlaß der Rückverrechnung und weitere für den

Zahlungsempfänger erforderliche Daten hervorgehen. Die Zahlungspflichtigen sind den Zahlungsempfängern für ungerechtfertigte Rückverrechnungen nach den zivilrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(4) Das kontoführende Geld- oder Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen kann Geldverbindlichkeiten innerhalb von 5 Werktagen nach Abbuchung an den Zahlungsempfänger zur Rückverrechnung, wenn auf dem Konto des Zahlungspflichtigen die Verfügungsmöglichkeit nicht ausreicht, Teilabbuchungen werden nicht vorgenommen. Das Geld- oder Kreditinstitut benachrichtigt von der Rückverrechnung den Zahlungspflichtigen und durch Avis den Zahlungsempfänger.

(5) Reicht die Verfügungsmöglichkeit auf dem Konto des Zahlungspflichtigen wiederholt nicht aus, kann das kontoführende Geld- oder Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen die weitere Verrechnung der Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren ablehnen. Das Geld- oder Kreditinstitut unterrichtet davon die Zahlungspartner und fordert den Zahlungspflichtigen auf, die Zahlungen an den Zahlungsempfänger künftig selbst durchzuführen. Der Zahlungsempfänger ist auch zu informieren, wenn die Abbuchung nicht möglich war, weil das Konto des Zahlungspflichtigen gelöscht wurde.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Zahlungsempfängern, die Geldforderungen im Abbuchungsverfahren verrechnen, sind von den kontoführenden Geld- und Kreditinstituten innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 1 abzuschließen bzw. bestehende Vereinbarungen entsprechend zu ergänzen.

Berlin, den 11. September 1981

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 803/5

Anordnung vom 1. September 1981 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle

Anordnung vom 1. September 1981 über die gestalterische Prüfpflicht von Erzeugnissen durch die staatliche Qualitätskontrolle

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981	Berlin, den 13. Oktober 1981	Teil I Nr. 29
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 81	Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Volkskontrolleur der Deutschen Demokratischen Republik“	345
24. 8. 81	Anordnung Nr. 2 über die Approbation als Arzt – Approbationsordnung für Ärzte –	346
24. 8. 81	Anordnung Nr. 2 über die Approbation als Zahnarzt – Approbationsordnung für Zahnärzte –	346
4. 9. 81	Anordnung Nr. 2 über die Schiffsabfertigung und den Güterumschlag in den Seehäfen – Seehafenbetriebsordnung –	347
10. 9. 81	Anordnung Nr. 3 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter	347
17. 9. 81	Anordnung Nr. 2 über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern – Fahrschulordnung (FO) –	348

Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Volkskontrolleur der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 23. September 1981

§ 1

Zur Würdigung der Mitarbeiter der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik, die mit hohem persönlichem Einsatz und beispielhaften Ergebnissen für die Verwirklichung der Beschlüsse von Partei und Regierung, für die Durchsetzung einer hohen Staatsdisziplin und Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit eintreten sowie hervorragenden Anteil an der Entwicklung der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle in der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird der Ehrentitel

„Verdienter Volkskontrolleur
der Deutschen Demokratischen Republik“

gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Anlage zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Volkskontrolleur der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Volkskontrolleur der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) kann an Mitarbeiter der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR verliehen werden, die mit hohem persönlichem Einsatz und beispielhaften Ergebnissen für die Verwirklichung der Beschlüsse von Partei und Regierung, für die Durchsetzung einer hohen Staatsdisziplin und die Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit eintreten sowie hervorragenden Anteil an der Entwicklung der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 2

- (1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Der Ehrentitel kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

§ 3

- (1) Zur Verleihung des Ehrentitels gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie von 5 000 M.
- (2) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik zu planen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli – August – September 1981

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
- der Staatssekretär und die Stellvertreter des Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion der DDR;
 - die Vorsitzenden der Bezirkskomitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion der DDR.
- (2) Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion der DDR jährlich bis zum 15. Januar einzureichen.

(3) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Vorsitzende des Komitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion der DDR.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion der DDR anlässlich des Jahrestages der Bildung der Arbeiter- und Bauern-Inspektion der DDR am 15. Mai.

(2) Es können jährlich 15 Ehrentitel verliehen werden.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite befinden sich das Relief eines Männerkopfes mit Schutzhelm und eines Frauenkopfes sowie in der oberen Hälfte die Umschrift „VERDIENER VOLKSKONTROLLEUR“ und in der unteren Hälfte 2 Lorbeerzweige. Auf der Rückseite stehen die Worte „ARBEITER-UND-BAUERN-INSPEKTION“ sowie die Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit rotem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist beiderseits ein schwarz-rot-goldener Streifen eingewebt. In der Mitte der Spange ist ein goldfarbenes Staatswappen der DDR aufgesetzt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

Anordnung Nr. 2¹
über die Approbation als Arzt
— Approbationsordnung für Ärzte —
 vom 24. August 1981

Zur Vereinfachung des Verfahrensweges bei der Erteilung der Approbation als Arzt wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 6 bis 8 der Approbationsordnung für Ärzte vom 13. Januar 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 30) erhalten folgende Fassung:

„§ 6

Antrag auf Erteilung der Approbation

(1) Der Antrag auf die Erteilung der Approbation als Arzt ist vom Absolventen über das Direktorat für Erziehung und Ausbildung des Bereiches Medizin der Universität bzw. über die Abteilung für Studienangelegenheiten der Medizinischen Akademie an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium das Hochschulstudium abgeschlossen wurde, zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- handschriftlicher Lebenslauf mit Personalangaben,
 - Nachweis über den Abschluß des Arbeitsvertrages mit der Einrichtung, in welcher der Absolvent gemäß den Bestimmungen der Absolventenordnung die Berufstätigkeit und Weiterbildung zum Facharzt aufnimmt.
- (2) Das Direktorat für Erziehung und Ausbildung bzw. die

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 13. Januar 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 30)

Abteilung für Studienangelegenheiten übergibt die Anträge mit den Unterlagen gemäß Abs. 1, den Prüfungsbogen mit dem Vermerk über den erfolgreichen Abschluß des Kolloquiums und 1 Durchschrift der Diplomurkunde dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Die Absolventen der Militärmedizinischen Sektion der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald reichen ihre Anträge über den Kommandeur der Militärmedizinischen Sektion an den Rat des Bezirkes Rostock, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ein.

§ 7

Ausfertigung und Übersendung der Approbationsurkunde

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, stellt auf der Grundlage der ihm von der Hochschule gemäß § 6 übergebenen Unterlagen die Approbationsurkunde nach dem Muster der Anlage 1 mit 2 Durchschriften aus. Für Absolventen gemäß § 4 wird die Approbationsurkunde nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt. Die Ausfertigung der Approbationsurkunde ist gebührenfrei.

(2) Für Militärärzte sind das Original und 1 Durchschrift der Approbationsurkunde an den Kommandeur der Militärmedizinischen Sektion der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu senden, der die Aushändigung gemäß § 5 vornimmt.

(3) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, führt über die von ihm ausgefertigten Approbationsurkunden ein Approbationsregister.

(4) Für die Absolventen der Militärmedizinischen Sektion der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald führt der Kommandeur der Militärmedizinischen Sektion ein Approbationsregister.

§ 8

Aushändigung der Approbationsurkunde

Der Bezirksarzt oder ein von ihm benannter Vertreter händigt dem Absolventen anlässlich der Exmatrikulationsfeier an der Hochschule das Original und 1 Durchschrift der Approbationsurkunde aus. Der Absolvent übergibt der Einrichtung, in der er seine Berufstätigkeit aufnimmt, die Durchschrift, die der Personalakte beizufügen ist. Das Datum der Aushändigung der Approbationsurkunde ist in das Approbationsregister einzutragen.²

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1981

Der Minister für Gesundheitswesen
 OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung Nr. 2¹
über die Approbation als Zahnarzt
— Approbationsordnung für Zahnärzte —
 vom 24. August 1981

Zur Vereinfachung des Verfahrensweges bei der Erteilung der Approbation als Zahnarzt wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 4 bis 6 der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 13. Januar 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 34) erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Antrag auf Erteilung der Approbation

(1) Der Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnarzt ist vom Absolventen über das Direktorat für Erziehung und Ausbildung des Bereiches Medizin der Universität bzw. über

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 13. Januar 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 34)

die Abteilung für Studienangelegenheiten der Medizinischen Akademie an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium das Hochschulstudium abgeschlossen wurde, zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- handschriftlicher Lebenslauf mit Personalangaben,
- Nachweis über den Abschluß des Arbeitsvertrages mit der Einrichtung, in welcher der Absolvent gemäß den Bestimmungen der Absolventenordnung die Berufstätigkeit und Weiterbildung zum Fachzahnarzt aufnimmt.

(2) Das Direktorat für Erziehung und Ausbildung bzw. die Abteilung für Studienangelegenheiten übergibt die Anträge mit den beigelegten Unterlagen gemäß Abs. 1, den Prüfungsbogen und 1 Durchschrift der Diplomurkunde geschlossen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Die Absolventen der Militärmedizinischen Sektion der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald reichen ihre Anträge über den Kommandeur der Militärmedizinischen Sektion an den Rat des Bezirkes Rostock, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ein.

§ 5

Ausfertigung und Übersendung der Approbationsurkunde

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, stellt auf der Grundlage der ihm von der Hochschule gemäß § 4 übergebenen Unterlagen die Approbationsurkunde nach dem Muster der Anlage 1 mit 2 Durchschriften aus. Die Ausfertigung der Approbationsurkunde ist gebührenfrei.

(2) Für Militärzahnärzte sind das Original und 1 Durchschrift der Approbationsurkunde an den Kommandeur der Militärmedizinischen Sektion der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu senden, der die Aushändigung gemäß § 6 vornimmt.

(3) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, führt über die von ihm ausgefertigten Approbationsurkunden ein Approbationsregister.

(4) Für die Absolventen der Militärmedizinischen Sektion der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald führt der Kommandeur der Militärmedizinischen Sektion ein Approbationsregister.

§ 6

Aushändigung der Approbationsurkunde

Der Bezirksarzt oder ein von ihm benannter Vertreter händigt dem Absolventen anlässlich der Exmatrikulationsfeier an der Hochschule das Original und 1 Durchschrift der Approbationsurkunde aus. Der Absolvent übergibt der Einrichtung, in der er seine Berufstätigkeit aufnimmt, die Durchschrift, die der Personalakte beizufügen ist. Das Datum der Aushändigung der Approbationsurkunde ist in das gemäß § 5 zu führende Approbationsregister einzutragen.²

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1981

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung Nr. 2¹

über die Schiffsabfertigung und den Güterumschlag
in den Seehäfen
— Seehafenbetriebsordnung —
vom 4. September 1981

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 10. Juni 1974 über die Schiffsabfertigung und den Güterumschlag in

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juni 1974 (GBl. I Nr. 32 S. 316)

den Seehäfen — Seehafenbetriebsordnung — (GBl. I Nr. 32 S. 316) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wenn nichts anderes vereinbart wurde, dürfen Güter nicht länger als 4 Monate zwischengelagert werden. Nach Ablauf dieser oder der vereinbarten Frist ist die Hafenverwaltung berechtigt, den Verfügungsberechtigten aufzufordern, innerhalb einer Frist von 1 Monat eine ausführbare Verfügung über die Güter zur Räumung der Lagerfläche zu treffen.“

(2) Der § 12 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

(1) Kann der Verfügungsberechtigte über zwischengelagerte Güter von der Hafenverwaltung nicht ermittelt werden, so hat sie diese Güter nach Ablauf der Fristen gemäß § 12 Abs. 5 monatlich in Bestandslisten zu erfassen. Die Bestandslisten sind dem VEB DEUTRANS — INTERNATIONALE SPEDITION — (nachfolgend Deutrans genannt) sowie dem VEB Schiffsmaklerei (nachfolgend Schiffsmaklerei genannt) zu übergeben.

(2) Auf der Grundlage der Bestandslisten haben Deutrans und die Schiffsmaklerei, soweit von ihnen der Verfügungsberechtigte ermittelt werden kann, diesen aufzufordern, innerhalb einer Frist von 1 Monat eine ausführbare Verfügung über die Güter zur Räumung der Lagerfläche zu treffen.

(3) Können Deutrans und die Schiffsmaklerei den Verfügungsberechtigten nicht ermitteln oder hat der Verfügungsberechtigte nach Aufforderung gemäß Abs. 2 ihnen gegenüber nicht fristgemäß eine ausführbare Verfügung erteilt, so haben diese Betriebe unverzüglich die Hafenverwaltung davon zu unterrichten.

(4) Die Hafenverwaltung ist berechtigt, Güter einer Verwertung zuzuführen, wenn sie länger als 4 Monate oder die vereinbarte Zeit zwischengelagert sind und der Verfügungsberechtigte

a) eine ausführbare Verfügung nach Aufforderung der Hafenverwaltung gemäß § 12 Abs. 5 oder nach Aufforderung von Deutrans bzw. der Schiffsmaklerei gemäß Abs. 2 nicht fristgemäß getroffen hat oder

b) von der Hafenverwaltung, von Deutrans oder der Schiffsmaklerei nicht ermittelt wurde.

(5) Vor Durchführung der Verwertung hat die Hafenverwaltung die Zustimmung der zuständigen Zolldienststelle zur Verwertung einzuholen. Die Verwertung hat gemäß der dafür erlassenen Richtlinie des Ministeriums für Verkehrswesen² zu erfolgen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1981

Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

² Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA), Organ des Ministeriums für Verkehrswesen und des Zentralen Transportausschusses der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 35/1981.

Anordnung Nr. 3¹

über die Allgemeinen Bedingungen
beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter
vom 10. September 1981

Zur Änderung der Anordnung vom 10. November 1978 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf ge-

¹ Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1981 (GBl. I Nr. 11 S. 133)

brauchter Konsumgüter (GBI I Nr. 41 S. 449) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 16 der Anordnung wird um folgenden Absatz ergänzt:
 „(4) Werden gebrauchte Möbel vom privaten Einzelhandel verkauft, ist dieser berechtigt, dem Käufer bei Selbstabholung und/oder beim Selbstaufstellen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rabatte zu gewähren.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1981

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
I. V.: Dr. Danz
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2¹

über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) —

vom 17. September 1981

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 11. Mai 1977 über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) — (GBI I Nr. 24 S. 301) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Berechtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern der Fahrerlaubnisklassen 1 bis 5 gemäß § 7 und für Kleinkraftfahrzeuge gemäß § 84 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBI II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBI II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBI II Nr. 51 S. 416) darf nur in zugelassenen Fahrschulen erfolgen.“

§ 2

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Klassen der Berechtigungsnachweise für Fahrlehrer

(1) Berechtigungsnachweise für Fahrlehrer der Klassen 1 bis 5 berechtigen zur Ausbildung von Fahrschülern der im § 7 Abs. 1 und im § 84 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — genannten Kraftfahrzeuge der gleichen Klassen und Antriebsarten.

(2) Der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer der Klasse 5

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 11. Mai 1977 (GBI I Nr. 24 S. 301)

schließt die Klassen 4, 3 und 2; der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer der Klasse 4 die Klasse 2 und der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer der Klasse 1 Kraftfahrzeuge gemäß § 84 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — ein.“

§ 3

Die Absätze 3 bis 6 des § 19 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die fahrpraktische Ausbildung von Kraffrad- und Kleinkraffradfahrern auf öffentlichen Straßen darf erst dann erfolgen, wenn der Fahrschüler ausreichende Fertigkeiten in der Lenkung und Bedienung des Kraffrades oder Kleinkraffrades besitzt.

(4) Die fahrpraktische Ausbildung der Klasse 1 und von Kleinkraffradfahrern hat im öffentlichen Straßenverkehr nur vom Personenkraftwagen, vom Kraffrad mit oder ohne Seitenwagen oder vom Kleinkraffrad aus zu erfolgen.

(5) Vor oder hinter dem Fahrzeug, in oder auf dem der Fahrlehrer Platz genommen hat, dürfen nicht mehr als 2 von Fahrschülern gelenkte Kraffräder oder Kleinkraffräder fahren. Die Zahl der Schüler kann auf 5 erhöht werden, wenn zu den Fahrschülern eine einseitige Sprechfunkverbindung besteht.

(6) Während der fahrpraktischen Ausbildung und während der Prüfungsfahrt auf Kraffrädern und Kleinkraffrädern müssen Fahrschüler, Fahrlehrer und Prüfer Schutzhelme, Schutzbrillen und geeignetes Schuhwerk tragen.“

§ 4

Der § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ausnahmen hiervon können nur bei der Ausbildung von Kraffrad- und Kleinkraffradfahrern sowie bei Fahrzeugen Körperbehinderter, die nach den Bedingungen der zuständigen Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik hergerichtet sind und eine fahrschulmäßige Ausbildung gewährleisten, erfolgen.“

§ 5

Der § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Kennzeichnung der Fahrschulfahrzeuge

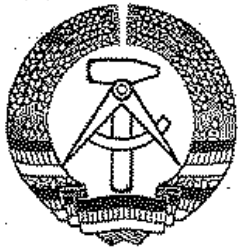
Lehrfahrzeuge, auch solche, die gemäß § 21 Abs. 4 vom Fahrschüler gestellt werden, sind nach vorn und hinten mit dem Kennzeichen „L“ gemäß Anlage 1 (Personenkraftwagen) oder Anlage 2 (Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Zugmaschinen, Anhängfahrzeuge) gut sichtbar zu kennzeichnen. Das Kennzeichen darf nur bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrten geführt werden. Bei Kraffrädern und Kleinkraffrädern genügt eine Kennzeichnung nach rückwärts gemäß Anlage 1, die vom Fahrschüler auf dem Rücken getragen werden kann. Bei Lastkraftwagen und Anhängfahrzeugen ist das Kennzeichen „L“ an der hinteren Bordwand links und rechts anzubringen.“

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1981

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt



GESETZBLATT

349

der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 29. Oktober 1981

Teil I Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 81	Beschluß über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer	349
21. 9. 81	Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in der Seeverkehrswirtschaft“	349
29. 9. 81	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Bauaufsichtliche Vorschriften und Zulassungen —	350
29. 9. 81	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständige —	351
15. 10. 81	Neunte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung —	353
24. 8. 81	Anordnung über die Förderung von Diplomsprachmittlern Portugiesisch bei der Durchführung eines Ergänzungsstudiums in der 2. Arbeitssprache	353
15. 9. 81	Anordnung über die Leitung und Koordinierung des Industrieofenbaues	354
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	356

Beschluß über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer vom 1. Oktober 1981

1. Das nach umfassender und abschließender Beratung auf der Konferenz der Delegierten aus allen Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer vorgelegte Musterstatut der Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer (Anlage)¹ wird bestätigt.
2. Die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer haben auf der Grundlage des Musterstatuts der Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer ihr Statut neu auszuarbeiten und bis zum 28. Februar 1982 nach Beschluß der Vollversammlung dem Rat des Bezirkes vorzulegen und in das Register eintragen zu lassen. Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, in denen nach dem 28. Februar 1982 noch nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Musterstatuts der Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer gegeben sind, arbeiten solange nach ihren registrierten Statuten, bis sie in der gesellschaftlichen Entwicklung die dafür erforderlichen Schritte vollzogen haben.
3. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird beauftragt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane eine Musterbetriebsordnung der Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer bis 31. Oktober 1981 durch Anordnung in Kraft zu setzen.
4. Am 28. Februar 1982 treten außer Kraft:
 - a) das Musterstatut der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer vom 14. Januar 1954 (GBI. Nr. 17 S. 117),
 - b) Ziff. 28 Buchst. a der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Straffinweisen — Anpassungsverordnung — (GBI. II Nr. 62 S. 363).

Berlin, den 1. Oktober 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in der Seeverkehrswirtschaft“

vom 21. September 1981

1. Der Titel der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in der Seeverkehrswirtschaft“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 32) erhält folgende Fassung:

„Ordnung über die Verleihung der
„Medaille für treue Dienste in der Seeverkehrswirtschaft
und der Binnenschifffahrt“.

¹ Das Musterstatut sowie die Musterbetriebsordnung werden im Sonderdruck Nr. 1075 des Gesetzblattes veröffentlicht.

2. Der § 1 der Ordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die ‚Medaille für treue Dienste in der Seeverkehrswirtschaft und der Binnenschifffahrt‘ (nachfolgend Medaille genannt) wird für langjährige ununterbrochene Dienstzeit in der Seeverkehrswirtschaft, in der Hochsee- und Küstenfischerei und in der Binnenschifffahrt verliehen.“

3. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 21. September 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht
— Bauaufsichtliche Vorschriften und Zulassungen —
vom 29. September 1981**

Auf Grund des § 32 der Verordnung vom 30. Juli 1981 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 313) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 5 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Vorschriften sind zeitlich zu begrenzen. Ihr Anwendungsbereich kann eingeschränkt werden.

(2) Werden durch die Vorschriften Belange anderer zentraler staatlicher Organe berührt, hat eine Abstimmung mit diesen zu erfolgen.

§ 2

(1) Für die Herausgabe von Vorschriften und ihre Aufhebung ist die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zuständig.

(2) Vorschriften, die nur im Verantwortungsbereich der Sonderbauaufsichten gemäß § 33 der Verordnung angewendet werden, sind von diesen herauszugeben und aufzuheben.

(3) Die Herausgabe von Vorschriften und ihre Aufhebung ist zu veröffentlichen.

Zu § 3 Abs. 6 der Verordnung:

§ 3

Der Zulassungspflicht bei der Staatlichen Bauaufsicht unterliegen:

1. Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen und Kataloge für Bauwerke und Bauwerksteile,
2. neue Erzeugnisse der Bauwirtschaft zur Produktion in Serienfertigung, die nicht den geltenden technischen Vorschriften entsprechen oder sich durch diese nicht eindeutig erfassen lassen,
3. Erzeugnisse anderer Industriezweige, ausgenommen Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, die in der Bauwirtschaft angewandt werden sollen und Einfluß auf die bautechnische Sicherheit der Bauwerke haben.

§ 4

(1) Für Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen und Kataloge für Bauwerke und Bauwerksteile gilt der im Ergebnis der Prüfung gemäß § 7 der Verordnung erteilte Prüfbescheid als Zulassung. Der Prüfbescheid ist ent-

sprechend zu kennzeichnen. Die Zulassung befreit von der Einholung von Prüfbescheiden bei der mehrfachen Anwendung.

(2) Für die Erteilung von Prüfbescheiden gemäß Abs. 1 ist grundsätzlich die Staatliche Bauaufsicht verantwortlich, in deren Zuständigkeitsbereich das Angebotsprojekt, die wiederverwendungsfähige Projektlösung oder der Katalog erarbeitet wurden. Die Zuständigkeit für einzelne Erzeugnisse kann vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen oder den Leitern der Sonderbauaufsichten gemäß § 33 der Verordnung festgelegt werden.

(3) Auf die Erteilung von Prüfbescheiden gemäß Abs. 1 finden die §§ 5 bis 9 keine Anwendung.

§ 5

(1) Der Antrag auf Zulassung von neuen Erzeugnissen der Bauwirtschaft zur Produktion in Serienfertigung ist von den Betrieben zu stellen, die die Erzeugnisse herstellen.

(2) Die Anträge auf Zulassung von Erzeugnissen anderer Industriezweige, die in der Bauwirtschaft angewendet werden sollen, sind von dem Betrieb zu stellen, der das Erzeugnis anwenden will.

(3) Anträge auf Zulassung sind an die gemäß den §§ 17 und 18 der Verordnung für die Vorprüfung zuständige Staatliche Bauaufsicht zweifach einzureichen.

§ 6

Die antragstellenden Betriebe haben dem Antrag folgende Angaben beizufügen:

- Bezeichnung des Erzeugnisses (mit Kennzeichen bzw. Typenbezeichnung), vorgesehener Verwendungszweck und -bereich, Herstellungsverfahren bei Anträgen gemäß § 5 Abs. 1,
- Schlüsselnummer laut Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der DDR,
- Nachweis zur technischen, arbeits- und brandschutztechnischen, arbeitshygienischen sowie bauwirtschaftlichen Beurteilung des Erzeugnisses,
- die für das Erzeugnis geltenden Standards (DDR-, Fachbereich- und Werkstandards) und sonstigen technischen Vorschriften sowie die Begründung für erforderliche Abweichungen,
- Ergebnisse werkseigener Prüfungen.

§ 7

(1) Über die Anträge auf Zulassung entscheidet der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen.

(2) Die Zulassungen für Erzeugnisse, die infolge ihrer Art und Zweckbestimmung nur im Verantwortungsbereich der Sonderbauaufsichten gemäß § 33 der Verordnung hergestellt oder angewendet werden, sind von diesen zu erteilen. Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist über erteilte Zulassungen zu unterrichten.

(3) Die Zulassung wird erteilt, wenn die Prüfung des Zulassungsgegenstandes seine Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck ergibt. Sie kann unter Bedingungen, mit Auflagen sowie befristet erteilt werden. Über die Zulassung erhält der Antragsteller eine Zulassungsurkunde.

(4) Über die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung erhält der Antragsteller einen schriftlichen mit Begründung versehenen Bescheid.

(5) Die Zulassung ist zurückzuziehen, wenn erteilte Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden oder der Zulassungsgegenstand sich nicht bewährt bzw. für den Verwendungszweck nicht geeignet ist.

(6) Mit erfolgter Standardisierung des Zulassungsgegenstandes verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

¹ I. DR vom 28. August 1981 (GBl. I Nr. 26 S. 320)

§ 8

Die Zulassung befreit den Zulassungsinhaber nicht von seiner Verantwortung für die Eignung und Qualität des Zulassungsgegenstandes. Durch die Zulassung werden die Rechte Dritter gegen den Zulassungsinhaber nicht berührt.

§ 9

(1) Zulassungspflichtige Erzeugnisse gemäß § 3 Ziff. 2 müssen nach Zulassung mustergetreu und unter Beachtung erteilter Bedingungen und Auflagen hergestellt und dürfen nur für die in der Zulassungsurkunde festgelegten Anwendungsgebiete ausgeliefert bzw. verwendet werden.

(2) Der Zulassungsinhaber hat jedem Anwender eine vollständige Abschrift der Zulassungsurkunde zu übergeben, soweit sie nicht in allgemein zugänglicher Form veröffentlicht ist. Sie ist in das Projekt aufzunehmen.

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1981 in Kraft.

(2) Bereits erteilte Zulassungen gelten im Rahmen der darin enthaltenen Festlegungen weiter.

Berlin, den 29. September 1981

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung¹zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht
— Baufachliche Gutachten und Bausachverständige —
vom 29. September 1981

Auf Grund des § 32 der Verordnung vom 30. Juli 1981 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 313) wird folgendes bestimmt:

Zu den §§ 14 und 16 der Verordnung:

§ 1

(1) Baufachliche Gutachten sind auf Anforderung an Gerichte, Vertragsgerichte und staatliche Organe sowie im Auftrag von volkseigenen Kombinat und Betrieben abzugeben zur

1. Beurteilung von Dokumentationen und Bauleistungen in bautechnischer und bauwirtschaftlicher Hinsicht in bezug auf die Qualität und Effektivität der Erzeugnisse,
2. Beurteilung des Zustandes von Bauwerken und Bauteilen und die damit verbundene Funktions- und Standsicherheit,
3. Klärung der Ursachen von Bauschäden,
4. Untersuchung und Auswertung von Baumfällen, soweit sie auf fehlerhafte Baukonstruktionen zurückzuführen sind.

(2) Baufachliche Gutachten dürfen nur abgegeben werden:

1. vom Ministerium für Bauwesen und den Bauämtern der örtlichen Räte,
2. von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen,
3. von den Sonderbauaufsichten gemäß § 33 der Verordnung für ihren Verantwortungsbereich,
4. von der Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik, Hoch- und Fachschulen, sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, volkseigenen Projektierungsbetrieben, Projektierungsabteilungen in volkseigenen Kombi-

naten und Betrieben sowie von Baukombinat und -betrieben, sofern Unbefangenheit hinsichtlich des Gegenstandes des Gutachtens gesichert ist,

5. von der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission und den Gutachterstellen zur Beurteilung von Dokumentationen gemäß Abs. 1 Ziff. 1,
6. vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, wenn es sich um die Begutachtung von Baustoffen handelt,
7. von zugelassenen Bausachverständigen.

(3) Gutachten über Wertermittlung sind keine baufachlichen Gutachten im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

§ 2

Als Bausachverständige für die Gebiete

- allgemeiner Hochbau,
 - Statik und Konstruktion,
 - allgemeiner Tiefbau
- können zugelassen werden:

1. Leiter und qualifizierte Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Staatlichen Bauaufsicht, wenn ein volkswirtschaftlich begründetes Interesse vorliegt und die Durchführung ihrer Dienstobliegenheiten hierdurch nicht gefährdet wird,
2. ausgewählte Spezialisten auf diesen Gebieten, wenn ein volkswirtschaftlich begründetes Interesse vorliegt,
3. qualifizierte Bauingenieure, die Alters- oder Invalidenrentner sind.

§ 3

Der Antrag auf Zulassung als Bausachverständiger gemäß § 2 ist mit folgenden Unterlagen über den für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirk an die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zu richten:

1. Antrag mit Begründung,
2. bei Antragstellern, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, die Zustimmung des zuständigen Leiters,
3. Kurzbiographie,
4. polizeiliches Führungszeugnis,
5. 2 Lichtbilder.

§ 4

(1) Die Zulassung von Bausachverständigen erfolgt nach Prüfung durch die Zulassungskommission der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen. Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus:

1. dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzenden,
2. mindestens 2 Beisitzern, die vom Vorsitzenden der Zulassungskommission zu berufen sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist protokollarisch festzuhalten. Die Ablehnung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Dem Zugelassenen sind eine Urkunde und ein Ausweis auszustellen. Die Urkunde und der Ausweis sind vom Leiter der Zulassungskommission zu unterzeichnen. Die Zulassung ist von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zu registrieren.

(3) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann die Vorlage von Diplomen, Zeugnissen und Dokumenten fordern.

(4) In besonderen Fällen kann auf die Prüfung gemäß Abs. 1 verzichtet werden.

¹ 2. DB vom 29. September 1981 (GBl. I Nr. 30 S. 350)

(5) Die Zulassung von Bausachverständigen, die nicht Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht sind, ist gebührenpflichtig.

§ 5

Die Zulassung von Bausachverständigen für den Bereich der Sonderbauaufsichten gemäß § 33 der Verordnung erfolgt durch die Sonderbauaufsichten entsprechend dem Zulassungsverfahren gemäß § 4.

§ 6

(1) Zulassungen von Bausachverständigen erlöschen:

1. mit dem Tode des Zugelassenen,
2. wenn der Bausachverständige seine Funktion niederlegt,
3. wenn dem Zugelassenen die Zulassung gemäß Abs. 2 entzogen wird.

(2) Die Zulassung von Bausachverständigen kann vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen oder von den Leitern der Sonderbauaufsichten gemäß § 33 der Verordnung zurückgezogen werden, wenn der Zugelassene

1. nicht mehr die Voraussetzungen für die Sachverständigentätigkeit bietet,
2. wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, die ihn zur weiteren Ausübung seiner Funktion ungeeignet macht, oder wenn er wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung der Bausachverständigentätigkeit besitzt.

§ 7

Die Zulassung von Bausachverständigen durch die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, das Erlöschen oder die Zurückziehung der Zulassung werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen bekanntgegeben.

§ 8

Die Bausachverständigen haben die Durchschriften ihrer Arbeitsergebnisse 10 Jahre lang aufzubewahren und sie auf Verlangen dem Leiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht auszuhändigen. Sie haben der Staatlichen Bauaufsicht, die die Zulassung ausgesprochen hat, jede Veränderung ihrer Wohnanschrift oder ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mitzuteilen.

§ 9

(1) Bausachverständige erhalten für ihre Tätigkeit vom Auftraggeber ein Honorar, dessen Höhe auf der Grundlage des effektiv notwendigen Zeitaufwandes nach Stundensätzen zu berechnen ist.

(2) Abhängig vom Schwierigkeitsgrad der Arbeiten können folgende Stundensätze berechnet werden:

1. Der zu beurteilende Sachverhalt setzt hinsichtlich des zu begutachtenden Gegenstandes zur Begutachtung erworbene ingenieurtheoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen voraus, z. B. Begutachtung von Dokumentationen, Bauleistungen, Bauschäden an Bauwerken des allgemeinen Hoch- und Tiefbaus mit normalem Schwierigkeitsgrad in bezug auf Baukonstruktion, statisches System, Funktion und Technologie. Dazu gehören insbesondere Wohngebäude, landwirtschaftliche Gebäude, Lager- und Produktionsgebäude mit einfacher Gründung und statisch bestimmten Dach-, Decken- und Stützenkonstruktionen in Holz, Stahl, Stahlbeton oder anderer Massivbauweise, Stützmauern mit einfacher Gründung, einfache Werterhaltungsmaßnahmen und Rekonstruktionen, 7 M.
2. Der zu beurteilende Sachverhalt erfordert in langjähriger Berufspraxis auf einem Spezialgebiet erworbene spezifische Sachkenntnisse hinsichtlich des zu begutachten-

den Gegenstandes, z. B. Begutachtung von Dokumentationen, Bauleistungen, Bauschäden an Bauwerken mit hohem Schwierigkeitsgrad in bezug auf Baukonstruktion, statisches System, Funktion oder Technologie. Dazu gehören insbesondere mehrgeschossige Wohngebäude, landwirtschaftliche Gebäude, Lager- und Produktionsgebäude mit statisch unbestimmten (auch durchlaufenden) Dach- und Deckenkonstruktionen in Holz, Stahl, Stahlbeton oder anderer Massivbauweise, Anlagen stadttechnischer Versorgungsnetze, Ufermauern und schwierige Gründungen, bis 10 M.

3. Der zu beurteilende Sachverhalt ist durch besondere Kompliziertheit hinsichtlich des zu begutachtenden Gegenstandes charakterisiert, erfordert langjährige Berufspraxis und umfassende Sachkenntnisse auf mehreren Spezialgebieten, die schöpferische Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse oder selbständige wissenschaftliche Leistungen, z. B. Begutachtung von Dokumentationen, Bauleistungen, Bauschäden bei Bauwerken mit überdurchschnittlich hohem Schwierigkeitsgrad oder von komplizierten, außergewöhnlichen Sonderbauten. Dazu gehören insbesondere Wohnhochhäuser, Gebäude für gesellschaftliche Zwecke mit großen Menschenansammlungen, Geschoßbauten der Industrie und Lagerwirtschaft mit besonderen bauphysikalischen oder statisch-konstruktiven Anforderungen oder dynamischer Beanspruchung, Spannbetonkonstruktionen, räumliche Fachwerke, Schalen und Faltwerke, hohe Türme, Behälter für Gase und Flüssigkeiten, Druckluftgründungen, Rekonstruktionen mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, bis 15 M.

(3) Mit den Stundensätzen sind sämtliche Ansprüche für die geleistete Arbeit mit Ausnahme folgender Aufwendungen abgegolten, die gegenüber dem Auftraggeber gesondert zu berechnen sind:

- Reisekosten gemäß den Rechtsvorschriften,
- Post-, Telegramm- und Telefongebühren,
- Kosten für im Rahmen der Untersuchung verbrauchte Materialien und die Nutzung von Arbeitsmitteln,
- Kosten für durchgeführte Materialprüfungen,
- Kosten für Vervielfältigung notwendiger Unterlagen oder Bereitstellung weiterer Exemplare des Gutachtens.

§ 10

(1) Die Leistungen sowie die zu berechnenden Stundensätze sind zwischen dem Auftraggeber und dem Bausachverständigen zu vereinbaren.

(2) Gemäß § 2 Ziffern 1 und 2 zugelassene Bausachverständige dürfen Sachverständigenleistungen nur bis zu einer Gesamtzeit von jährlich 400 Stunden vereinbaren.

(3) Einkünfte aus Honorarleistungen sind nach den Rechtsvorschriften zu versteuern.

§ 11

Bausachverständige gemäß § 2 Ziffern 2 und 3 können als ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht eingesetzt werden. Die Vergütung für diese Tätigkeit erfolgt gemäß § 16 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1961 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 320).

§ 12

Die bisher ausgesprochenen Zulassungen für Bausachverständige behalten Gültigkeit.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1981 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1981

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

**Neunte Durchführungsbestimmung¹
zur Transportverordnung
— Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung
zur Transportverordnung —
vom 15. Oktober 1981**

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 6. April 1978 (GBl. I Nr. 24 S. 267) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1978 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — (GBl. I Nr. 24 S. 267) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 19 Abs. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(7) Wird die Ankündigung nicht, unrichtig oder unvollständig abgegeben oder die angekündigte Bereitstellungsstunde um mehr als 1 Stunde überschritten, ist die Eisenbahn verpflichtet, den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 10 M je Güterwagen und Stunde, jedoch nicht mehr als 160 M, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 240 M je Güterwagen zu ersetzen. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet.“

§ 2

(1) Im § 25 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung ist statt „20 M“ zu setzen: „80 M“.

(2) Im § 25 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung ist statt „40 M“ zu setzen: „160 M“.

(3) Der § 25 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„1. für jede nicht gemäß § 24 Abs. 1 Buchst. c

Ziff. 1 gestellte Doppelachse	80 M
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen	160 M.“

(4) Im § 25 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung ist statt „10 M“ zu setzen: „40 M“.

§ 3

(1) Im § 26 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung ist statt „20 M“ zu setzen: „80 M“.

(2) Im § 26 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung ist statt „40 M“ zu setzen: „160 M“.

(3) Der § 26 Abs. 2 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„b) die Eisenbahn
für jede nicht gemäß Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1
gestellte Doppelachse

an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen	80 M
	160 M.“

§ 4

Die Erste Durchführungsbestimmung wird um folgenden § 26 a ergänzt:

„§ 26 a

(1) Die Sanktionen gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a Ziffern 1 und 2 sowie § 26 Abs. 2 Buchst. a Ziffern 1 und 2 werden von der Eisenbahn berechnet und vom Staatshaushalt vereinnahmt.

(2) Die Sanktionen gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1, § 25 Abs. 3 sowie § 26 Abs. 2 Buchst. b werden vom Transportkunden berechnet und vom Staatshaushalt vereinnahmt.“

¹ S. DB vom 11. Juni 1966 (GBl. I Nr. 23 S. 226)

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1981 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1981.

**Der Minister für Verkehrswesen
Arndt**

**Anordnung
über die Förderung von Diplomsprachmittlern
Portugiesisch
bei der Durchführung eines Ergänzungsstudiums
in der 2. Arbeitssprache
vom 24. August 1981**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Absolventen des Sprachmittlerstudiums, die nach der „Modifizierten Fassung des Studienplanes für die Grundstudienrichtung Sprachmittler zur Ausbildung an Universitäten und Hochschulen der DDR, gültig für die Sprachmittlerkombination Portugiesisch/2. Arbeitssprache in den Immatrikulationsjahrgängen 1979 bis 1983 an der Humboldt-Universität zu Berlin“ ausgebildet wurden (nachfolgend Absolventen genannt).

§ 2

(1) Die Absolventen haben das Recht, sich für ein Ergänzungsstudium in der im Direktstudium belegten 2. Arbeitssprache zu bewerben. Über die Bewerbung haben sie ihren Betrieb zu informieren.

(2) Die Aufnahme in das Ergänzungsstudium, das in Form eines Fernstudienabschnittes von 6 Monaten Dauer durchgeführt wird, kann erfolgen, wenn der Erwerb des Diploms (Hochschulabschluss) nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

§ 3

(1) Die Bewerbung zur Aufnahme in das Ergänzungsstudium erfolgt bei der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Zur Bewerbung sind nachstehende Unterlagen einzureichen:

- Aufnahmeantrag
- Lebenslauf
- 3 Paßbilder
- Abschrift des Diplomzeugnisses
- Beurteilung des Bewerbers durch den Betrieb in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Über die Aufnahme in das Ergänzungsstudium entscheidet der Direktor für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin auf Vorschlag des Direktors der Sektion Romanistik der Humboldt-Universität zu Berlin unter Berücksichtigung betrieblicher Erfordernisse.

§ 4

Absolventen können entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften durch die Betriebe zum Ergänzungsstudium delegiert werden. Das Delegierungsschreiben ist Bestandteil der Bewerbungsunterlagen.

§ 5

(1) Der Inhalt des Ergänzungsstudiums wird vom Direktor der Sektion Romanistik der Humboldt-Universität zu Berlin auf der Basis des geltenden Studienplanes festgelegt.

(2) Über das erfolgreich durchgeführte Ergänzungsstudium wird ein Zeugnis ausgestellt, das nur in Verbindung mit der Urkunde über das Diplom gilt (Anlage).

§ 6

(1) Für das Ergänzungsstudium gelten die für das Fernstudium an Hochschulen in der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GEL I Nr. 31 S. 305) enthaltenen Bestimmungen über die Planung der personellen, materiellen und finanziellen Fonds und über die finanziellen Regelungen. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die das Ergänzungsstudium abschließende Prüfung sind gebührenfrei.

(2) Zur sprachpraktischen Vervollkommnung im Rahmen des Ergänzungsstudiums werden die Absolventen bis zu 4 Monaten von der Arbeit freigestellt.

(3) Der Beginn des Ergänzungsstudiums sowie der Zeitplan der dabei zu gewährenden Freistellung von der Arbeit werden durch den Direktor der Sektion Romanistik der Humboldt-Universität zu Berlin festgelegt.

(4) Die Absolventen erhalten für die Dauer des Ergänzungsstudiums einen Studentenausweis.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1981

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen Prof. Bö h m e

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Muster

Humboldt-Universität zu Berlin

Zeugnis

über die Durchführung eines Ergänzungsstudiums

Herr/Frau/Fräulein geb. am in hat in der Zeit vom bis ein Ergänzungsstudium für Diplomsprachmittler in der Sprache an der Sektion absolviert und folgende Prüfungen abgelegt:

Table with 2 columns: Fach, Note. Rows for subject and grade entries.

Dieses Zeugnis ist nur gültig in Verbindung mit der Urkunde über das Diplom als Sprachmittler vom

....., den (Ort) (Datum)

Siegel Direktor der Sektion

Anordnung über die Leitung und Koordinierung des Industrieofenbaues vom 15. September 1981

Industrieöfen sind energieintensive Arbeitsmittel, in denen ein bedeutender Teil der Gebrauchsenergie der Volkswirtschaft umgesetzt wird. Der rationellen Energieanwendung kommt daher eine besonders hohe Bedeutung zu. Industrieöfen werden für die Herstellung, Umwandlung und Veredlung von Stoffen und Produkten insbesondere in der Schwarz- und NE-Metallurgie, der chemischen Industrie, der Bau-, Zement-, Glas- und Keramikindustrie und in der metallverarbeitenden Industrie eingesetzt.

Die Verbesserung der Effektivität beim Bau und bei der Rekonstruktion von Industrieöfen, die verstärkte Durchsetzung einer rationellen Energieanwendung auf diesem Gebiet und die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Industrieöfen und wichtigen Zulieferungen erfordern eine straffe Leitung und Koordinierung.

Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die die technische und technologische Vorbereitung, Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme von Industrieöfen realisieren bzw. die dazu notwendigen Voraussetzungen schaffen.

(2) Sie gilt auch für die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, deren Zulieferungen und Leistungen für den Industrieofenbau und die Rekonstruktion von bestehenden Anlagen von Bedeutung sind. Solche Zulieferungen und Leistungen sind insbesondere:

- Abwärmenutzungsanlagen
- Brenner und Feuerungen
- feuerfeste Materialien und Wärmedämmstoffe
- MSR-Technik und Zulieferungen der Leistungselektronik
- Sicherheitstechnik.

(3) Als Industrieöfen im Sinne dieser Anordnung gelten elektrisch und/oder brennstoffbeheizte industrielle Einrichtungen, Industrieöfen oder Erwärmungseinrichtungen, die die Aufgabe haben, Wärme auf das Wärmgut/Produkt zu übertragen bzw. in ihm zu erzeugen. Die Anordnung umfasst auch die vorstehend genannten Aggregate zur Durchführung chemischer Reaktionen.

(4) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, in deren Verantwortungsbereich Industrieöfen betrieben werden, sind für die Gewährleistung des rationellen und energieökonomisch optimalen Betriebes der Industrieöfen voll verantwortlich.

§ 2

(1) Die Leiter der zuständigen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen gemäß § 1 Absätze 1 und 2 haben im Rahmen der Planausarbeitung und Plandurchführung zu sichern, daß

- die Kapazitäten des Industrieofenbaus und der Zulieferindustrie zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs planmäßig und proportional entwickelt und gleichzeitig die Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse sowie der komplexen betrieblichen Qualitätssicherung konzipiert und durchgesetzt werden,
- der wissenschaftlich-technische Höchststand durch zielgerichtete Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsarbeit einschließlich Standardisierung und Typisierung durchgesetzt wird,

- Industrieöfen bereitgestellt werden, die den volkswirtschaftlich optimalen Energieträgereinsatz sichern und den Grundsätzen der rationellen Energieanwendung entsprechen,
- die Möglichkeiten der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung mit den Ländern des RGW optimal genutzt werden,
- die für die weitere Entwicklung des Industrieofenbaus entscheidenden neu- bzw. weiterzuentwickelnden Zulieferungen entwicklungsseitig abgestimmt und entsprechend den Erfordernissen realisiert werden,
- auf die zielgerichtete Aus- und Weiterbildung von Fachkadern für den Industrieofenbau Einfluß genommen wird.

Sie haben dazu die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Die Tätigkeit der Erzeugnisgruppen des Industrieofenbaus gemäß Anlage 1 leitet sich aus den im Abs. 1 genannten Aufgaben ab.

(3) Zu den Erzeugnisgruppen des Industrieofenbaus im Sinne dieser Anordnung gehören Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die an der wissenschaftlich-technischen und technologischen Vorbereitung, Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme von Industrieöfen einschließlich bedeutender Zulieferungen beteiligt sind.

§ 3

(1) Die unterschiedliche Zuordnung der Kapazitäten des Industrieofenbaus erfordert, die Lösung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 zu koordinieren. Diese Aufgabe obliegt dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik.

(2) Zur Koordinierung der Tätigkeit der Erzeugnisgruppen des Industrieofenbaus und zur gemeinsamen Lösung von Querschnittsaufgaben besteht ein Zentraler Erzeugnisgruppenrat. Er ist beratendes Organ des Ministers für Elektrotechnik und Elektronik.

(3) Dem Zentralen Erzeugnisgruppenrat Industrieofenbau gehören verantwortliche Beauftragte der Leiter der in Anlage 2 aufgeführten Ministerien, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen an, die durch den Minister für Elektrotechnik und Elektronik berufen werden.

(4) Zur Unterstützung der Arbeit des Zentralen Erzeugnisgruppenrates Industrieofenbau besteht eine Koordinierungsgruppe. Ihr gehören je ein Beauftragter der Ministerien für

- Elektrotechnik und Elektronik
- Schwermaschinen- und Anlagenbau
- Bauwesen
- Erzbergbau, Metallurgie und Kali
- Chemische Industrie
- Glas- und Keramikindustrie sowie

des Leiters der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat an, die durch die zuständigen Leiter vorzuschlagen und durch den Minister für Elektrotechnik und Elektronik zu berufen sind. Die Koordinierungsgruppenmitglieder werden in ihren Industriebereichen durch die jeweiligen Mitglieder des Zentralen Erzeugnisgruppenrates Industrieofenbau gemäß § 3 Abs. 3 angeleitet und unterstützt.

(5) Zur Lösung der Koordinierungsaufgaben im Industrieofenbau sind die zuständigen zentralen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen gemäß § 1 Absätze 1 und 2 verpflichtet, mit dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit bezieht sich auf die im § 2 Abs. 1 dieser Anordnung genannten Aufgaben und schließt die Information über alle grundsätzlichen Probleme des Industrieofenbaus ein.

(6) Der Minister für Elektrotechnik und Elektronik ist berechtigt, von den zuständigen zentralen Staatsorganen die Durchführung von Maßnahmen, die zur Lösung der im § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben notwendig sind, einschließlich der Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen, zu fordern.

(7) Der Leiter des Zentralen Erzeugnisgruppenrates Industrieofenbau ist berechtigt, von den Leitern der zuständigen wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen Maßnahmen zur Lösung der im § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben, einschließlich der Einsichtnahme in die dazu notwendigen Unterlagen, zu fordern.

(8) Die zuständigen Minister sind für die Wahrnehmung der Aufgaben „Industrieofenbau“ im eigenen Bereich voll verantwortlich. Durch die in den Absätzen 6 und 7 genannten Rechte wird die o.g. Verantwortlichkeit nicht eingeschränkt.

(9) Die Aufgaben und Arbeitsweise des Zentralen Erzeugnisgruppenrates Industrieofenbau und der Koordinierungsgruppe sind vom Minister für Elektrotechnik und Elektronik durch eine Verfügung zu regeln.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Juli 1973 über die Leitung und Koordinierung des Industrieofenbaus (GBl. I Nr. 31 S. 299) außer Kraft.

Berlin, den 15. September 1981

R a u c h f u ß

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates und Leiter
der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Erzeugnisgruppen des Industrieofenbaus der DDR

Erzeugnisgruppe	Leitbetrieb	zuständiges Staatsorgan
1. Brennstoffbeheizte Industrieöfen und Industrieofenanlagen für die metallurgische und metallverarbeitende Industrie (ohne Schmelzöfen)	VEB Schwermaschinenbaukombinat „Ernst Thälmann“ Magdeburg	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
2. Anlagen für industrielle Elektrowärme	Kombinat VEB Lokomotivbau-Elektrotechnische Werke „Hans Beimler“ Hennigsdorf	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
3. Brennstoffbeheizte Industrieöfen für die keramische Industrie (ohne Drehrohröfen)	VEB Spezialbaukombinat Magdeburg	Ministerium für Bauwesen
4. Industrieöfen zum Schmelzen und Nachbehandeln von Glas	VEB Glasinvest Radebeul	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie

Erzeugnisgruppe	Leitbetrieb	zuständiges Staatsorgan
5. Wärmetechnische Anlagen für die Zementherstellung (Zementdrehrohröfen)	VEB Schwermaschinenbaukombinat „Ernst Thälmann“ Magdeburg	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
6. Schmelzöfen, Form-, Kern- und Sandtrockenöfen für den Gießereianlagenbau	VEB Kombinat GISAG Leipzig	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
7. Industrieöfen der chemischen Verfahrenstechnik	VEB Chemieanlagenbaukombinat Leipzig/Grimma	Ministerium für Chemische Industrie
8. Backöfen und Spezialbackeinrichtungen	VEB Kombinat „Fortschritt“ Landmaschinen Neustadt	Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
9. Konvektions- und Strahlungsrekuperatoren für Industrieöfen	VEB Schwermaschinenbaukombinat „Ernst Thälmann“ Magdeburg	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
10. Rekuperatoren für Kupolöfen	VEB Kombinat GISAG Leipzig	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
11. Luftvorwärmer mit rotierender Speichermasse und Abhitzeessel für Industrieöfen	VEB Kombinat Kraftwerksanlagenbau Berlin	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
12. Industrieöfen-Brenner und -Feuerungen für alle Brennstoffe	VEB Strömungsmaschinen Pirna	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
13. Feuerfeste Materialien und Wärmedämmstoffe	VEB Zentraler Ingenieurbetrieb der Metallurgie, Zweigbetrieb Metallurgieofenbau Meißen	Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Zusammensetzung des Zentralen Erzeugnisgruppenrates Industrieofenbau

- Generaldirektor des Kombirates VEB LEW „Hans Beimler“ Hennigsdorf, Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik, Leiter des Zentralen Erzeugnisgruppenrates Industrieofenbau
- Beauftragte der Minister für
 - Elektrotechnik und Elektronik
 - Schwermaschinen- und Anlagenbau
 - Erzbergbau, Metallurgie und Kali
 - Bauwesen
 - Glas- und Keramikindustrie

- Chemische Industrie
- Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
- Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
- Wissenschaft und Technik
- Hoch- und Fachschulwesen
- Außenhandel
- Beauftragter des Leiters der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR
- Beauftragter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission
- Beauftragter des Präsidenten des ASMW
- Leiter der Erzeugnisgruppe 1 bis 13 gemäß Anlage 1 zu vorstehender Anordnung
- Mitglieder der Koordinierungsgruppe des Zentralen Erzeugnisgruppenrates Industrieofenbau

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 603/2

Anordnung Nr. 10 vom 9. September 1981 über die Gebührentarife des Verkehrswesens

Sonderdruck Nr. 1073

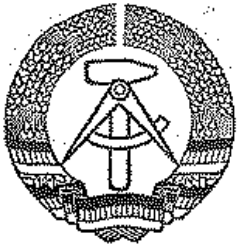
Anordnung vom 4. September 1981 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Sonderdruck Nr. 1074

Anordnung Nr. Pr. 373 vom 4. September 1981 über die Preise für Rehläufe und Geweihmaterial

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

357

2 35/1

1981	Berlin, den 11. November 1981	Teil I Nr. 31
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 81	Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe - Lieferverordnung (LVO) -	357
15. 10. 81	Verordnung über die Tätigkeit von Militärabnehmern - Militärabnehmerverordnung (MAVO) -	363

Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe - Lieferverordnung (LVO) - vom 15. Oktober 1981

Auf Grund des § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) wird zur Durchführung der §§ 7 und 8 Abs. 1 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen für Wirtschaftsbeziehungen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung

1. Abschnitt

Grundsätze und Geltungsbereich

§ 1

Grundsätze

(1) Die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung und die Erfüllung der ökonomischen Aufgaben zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und Ordnung (im folgenden ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung genannt) als wesentliche Voraussetzung zur Sicherung der Gefechts- und Mobilmachungsbereitschaft sowie der Kampfkraft der bewaffneten Organe sind integrierter Bestandteil der Wirtschaftspolitik des sozialistischen Staates. Die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften haben die ihnen übertragenen Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung vollständig, qualitäts-, sortiments- und termingerecht zu erfüllen.

(2) Die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung erfolgt auf der Grundlage der zentralen staatlichen militärökonomischen Planung. Die dazu erteilten speziellen Staatsaufgaben und Staatsauflagen sowie die auf Kennziffern der zentralen staatlichen militärökonomischen Planung beruhenden anderen Bedarfsforderungen sind verbindlich für die Bilanzierung und die eigenverantwortliche Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen.

§ 2

Verantwortung der Leiter

Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, die Direktoren der Betriebe sowie die Leiter der

Einrichtungen und die Vorsitzenden der Genossenschaften (im folgenden Leiter genannt) sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Leitung, Planung, Kontrolle und Erfüllung der übertragenen Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung persönlich verantwortlich. Sie haben dazu rechtzeitig die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Entscheidungen nachgeordneter Leiter, die gegen Rechtsvorschriften zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung verstoßen, sind von ihnen unverzüglich aufzuheben. Die persönliche Verantwortung der Leiter schließt die Pflicht zur Beantragung und Herbeiführung notwendiger Leitungs- und Planentscheidungen ein, wenn das für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung erforderlich ist.

Geltungsbereich

§ 3

(1) Diese Verordnung gilt, wenn bei Wirtschaftsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 1 als Besteller auftreten:

- das Ministerium für Nationale Verteidigung,
- das Ministerium des Innern,
- das Ministerium für Staatssicherheit

sowie ihre nachgeordneten Dienststellen und Betriebe (im folgenden bewaffnete Organe genannt).

(2) Besteller im Sinne dieser Verordnung sind auch:

- die Zollverwaltung der DDR,
- die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve,
- der Ingenieur-Technische Außenhandel,
- die Staatliche Plankommission, Abteilung Regierungsaufträge,
- der VEB Spezialbau Potsdam,
- die Hauptdirektion Spezialhandel mit ihren Großhandels- und Versorgungsbetrieben,
- der Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik

und weitere vom Ministerrat festgelegte Organe.

(3) Auf Antrag des zuständigen Ministers oder des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes kann der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission die Erweiterung des Geltungsbereiches dieser Verordnung zeitlich begrenzt für weitere Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie für Investitionsvorhaben bzw. andere Maßnahmen festlegen, wenn dies im Interesse der Landesverteidigung zwingend erforderlich ist. Die Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen gelten in dem festgelegten Umfang sowie für die festgelegte Zeit als Besteller im Sinne dieser Verord-

nung. Sie haben dies bei der Organisierung von Kooperationsbeziehungen ihren Partnern mitzuteilen.

(4) Die Anwendung dieser Verordnung durch die Besteller gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat ausschließlich im Umfang der für die Deckung ihres Bedarfs festgelegten materiellen bzw. finanziellen Fonds zu erfolgen.

(5) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden für Zulieferungen und andere Kooperationsleistungen, die zur Erfüllung von Liefer- und Leistungsverpflichtungen gegenüber Bestellern erforderlich sind, Anwendung, soweit das in dieser Verordnung ausdrücklich festgelegt ist, die geforderte Leistung im eigenen Betrieb bzw. Kombinat nicht erbracht werden kann und in Erzeugnisse oder Leistungen für Besteller eingeht. Ist nur ein Teil der Kooperationsleistungen für Lieferungen und Leistungen an Besteller bestimmt, so ist dieser eindeutig abzugrenzen.

(6) Diese Verordnung gilt auch für Folgeinvestitionen, die auf Grund einer Investition der Besteller gemäß den Absätzen 1 und 2 erforderlich werden, sofern dafür spezielle Staatsaufgaben und spezielle Staatsaufträge erteilt wurden.

(7) Die Anwendung dieser Verordnung gemäß den Absätzen 3 und 5 setzt voraus, daß ihre Anwendungsberechtigung gegenüber dem vorgelagerten Kooperationspartner bei Aufträgen, Bestellungen und Bilanzanmeldungen mitgeteilt und auf dessen Verlangen oder auf Verlangen des bilanzierenden Organs nachgewiesen wird.

(8) In den Fällen des Abs. 3 hat der Nachweis durch Angabe der Nummer der Verfügung des Ministers für Nationale Verteidigung über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Lieferverordnung und bei Investitionsvorhaben sowie wissenschaftlich-technischen Aufgaben durch Angabe der Schlüsselnummer zu erfolgen.

(9) In den Fällen des Abs. 5 ist die Nummer des Fondsträgers, für den die Leistung bestimmt ist, und die Schlüsselnummer oder die Verfügung des Ministers für Nationale Verteidigung anzugeben.

(10) Die Leiter haben in Fällen, in denen der Nachweis zur berechtigten Anwendung der LVO nicht erbracht wird, einen Antrag auf Überprüfung der Anwendungsberechtigung an den Leiter des übergeordneten Organs des Bestellers bzw. des Auftraggebers zu stellen. Dieser ist verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages dem antragstellenden Leiter das Überprüfungsergebnis mitzuteilen.

§ 4

(1) Diese Verordnung gilt für Beziehungen zwischen Bestellern und Wirtschaftseinheiten bei der Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung von Lieferungen, wissenschaftlich-technischen Leistungen, industriellen Instandsetzungen von Bewaffnung und Ausrüstung, Investitionen und Baureparaturen, Dienst- und Versorgungsleistungen, sonstigen Leistungen sowie für die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben (im folgenden Wirtschaftsbeziehungen genannt).

(2) Soweit in dieser Verordnung keine speziellen Regelungen getroffen werden, gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften auf den Gebieten der Planung, Bilanzierung und Kooperation.

(3) Zweig- und erzeugnisbezogene Rechtsvorschriften, insbesondere Allgemeine Leistungsbedingungen der Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, finden für die Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 nur Anwendung, wenn das nach Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung ausdrücklich festgelegt ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, soweit auf Grund völkerrechtlicher Verträge andere Regelungen für die Organisierung und Durchführung von Leistungen an die Besteller verbindlich sind.

(5) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die Lieferung von Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie und Trinkwasser an die Besteller keine Anwendung. Bei der Lieferung fester Brennstoffe an Besteller sind die §§ 35 bis 39 nicht anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen des II. Teils, 1. und 2. Abschnitt, gelten auch für andere Leistungen, soweit in den weiteren Abschnitten des II. Teils keine besonderen Regelungen getroffen sind. Die Bestimmungen des 5. Abschnitts des II. Teils gelten nur für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2.

2. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Dienststellen der bewaffneten Organe bei Wirtschaftsbeziehungen

Befugnisse zur Organisierung von Wirtschaftsbeziehungen

§ 5

(1) Die Dienststellen der bewaffneten Organe haben auf der Grundlage der militärischen bzw. anderen dienstlichen Bestimmungen

- a) verbräucherseitige Informationen für die Planung abzugeben, Abstimmungen mit bilanzierenden Organen durchzuführen und andere Aufgaben des zuständigen Fondsträgers im Bilanzierungsprozeß zu erfüllen,
- b) Wirtschaftsverträge über Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs und zur Verwertung von Sekundärrohstoffen sowie über die Beteiligung an der Lösung gemeinschaftlicher Aufgaben abzuschließen.

(2) Rechte und Pflichten aus Wirtschaftsverträgen ergeben sich nur für die Dienststelle, die Vertragspartner ist, soweit im Wirtschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Vorgesetzten des Kommandeurs oder Leiters der Dienststelle können anweisen, daß eine andere Dienststelle in den Wirtschaftsvertrag eintritt. Diese übernimmt alle Rechte und Pflichten aus dem Wirtschaftsvertrag zu dem von dem Vorgesetzten festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Zugang ihrer schriftlichen Mitteilung über den Vertragseintritt beim Leistenden. In diesem Falle bedarf es keiner Zustimmung des verbleibenden Partners oder seines übergeordneten Organs.

(3) Das zuständige Ministerium nimmt die Rechte und Pflichten aus dem Wirtschaftsvertrag wahr, wenn dies einer nachgeordneten Dienststelle nicht möglich ist und keine Festlegung eines Vorgesetzten gemäß Abs. 2 getroffen wurde.

§ 6

(1) Die Dienststelle wird im Rechtsverkehr durch den Kommandeur oder Leiter (im folgenden Kommandeur genannt) vertreten. Im Rahmen ihrer Dienstpflichten sind auch die Stellvertreter des Kommandeurs und die Leiter der Dienste zur Vertretung der Dienststelle berechtigt. Die Vertretungsbefugnis anderer Personen kann durch eine vom Kommandeur schriftlich erteilte Vollmacht begründet werden. Die Vollmacht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie erteilt wurde, soweit keine andere Frist aus ihr hervorgeht.

(2) Die Vorgesetzten des Kommandeurs können mit verbindlicher Wirkung Erklärungen für die Dienststelle abgeben.

§ 7

Kontrollen, Anforderungen von Informationen und Begutachtungen

(1) Die Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Buchst. d können in Wirtschaftseinheiten, die Leistungen für sie zu erbringen haben oder dafür vorgesehen sind, sowie bei deren Kooperationspartnern Kontrollen über die dazu bestehenden Leistungsvoraussetzungen, den Stand der Durchführung und die Erfüllung dieser Leistungen durchführen. Die Kontrollen sind, soweit sie nicht durch Militärabnehmer oder im Rahmen eines abgestimmten Planes durchgeführt werden, dem Leiter des übergeordneten Organs der Wirtschaftseinheit vorher mitzuteilen. Dieser kann an der Kontrolle mitwirken. Das Ergebnis ist ihm bekanntzugeben.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Kontrollen sowie bei besonderen Vorkommnissen, die Auswirkungen auf die Deckung des Bedarfs der Besteller haben können, sind die

Wirtschaftseinheiten verpflichtet, Bestellern gemäß § 3 Abs. 1 auf deren Verlangen innerhalb der festgelegten Frist Informationen zu den bestehenden Leistungsvoraussetzungen und dem Stand der Erfüllung der Leistungen zu geben.

(3) Die in den Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben und Befugnisse zur Kontrolle, Begutachtung und Prüfung der Investitionen durch die Bank-, Finanz- und Preisorgane, die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen, die Staatliche Bauaufsicht sowie weitere Kontroll- und Aufsichtsorgane werden bei den Investitionsvorhaben der Besteller gemäß § 3 Abs. 1 in eigener Zuständigkeit durch die Ministerien wahrgenommen.

3. Abschnitt

Grundlagen der Wirtschaftsbeziehungen

§ 8

Grundlagen für Wirtschaftsbeziehungen der Besteller

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission übergibt im Auftrage des Vorsitzenden des Ministerrates den Ministern, den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke spezielle Staatsaufgaben und spezielle Staatsaufträge. Diese sind vollständig auf die Wirtschaftseinheiten bzw. Räte der Kreise aufzuschließen.

(2) Die Besteller haben Bedarfsforderungen, für die keine speziellen Staatsaufgaben/Staatsaufträge erteilt werden, in Übereinstimmung mit den durch die zentrale staatliche militärökonomische Planung festgelegten Kennziffern zur Bilanzierung anzumelden und den als Leistenden vorgesehenen Wirtschaftseinheiten Vertragsangebote zu übergeben.

(3) Die speziellen Staatsaufgaben und Staatsaufträge sowie die Bedarfsforderungen der Besteller, für die keine speziellen Staatsaufgaben/Staatsaufträge erteilt werden, bilden die verbindliche Grundlage für die Planung, Bilanzierung, den Vertragsabschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge. Eine Begründung des Bedarfs der Besteller gegenüber den Bilanzorganen, Leistenden oder wirtschaftsleitenden bzw. übergeordneten Organen erfolgt nicht.

§ 9

Kooperationsleistungen

(1) Der sich aus speziellen Staatsaufgaben/Staatsaufträgen oder Wirtschaftsverträgen über Leistungen für Besteller ergebende Bedarf an Kooperationsleistungen ist zu planen, entsprechend den Rechtsvorschriften zur Bilanzierung anzumelden und zu bilanzieren. Dabei ist zu sichern, daß die planmäßige und vertragsgerechte Erfüllung der Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Besteller gewährleistet wird.

(2) Die Leiter haben zu gewährleisten, daß die Leistungen an die Besteller sowie die dazu erforderlichen Kooperationsleistungen im Rahmen der ihnen mit den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufträgen übergebenen Fonds und verfügbaren Kapazitäten vorrangig gesichert werden.

4. Abschnitt

Pflichten zur Bedarfsdeckung

§ 10

Verantwortung der Kombinate

(1) Der Generaldirektor des Kombinates hat die für die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung notwendigen Maßnahmen als Bestandteil der Wirtschaftstätigkeit des Kombinates planmäßig zu leiten und die Leistungsmöglichkeiten des Kombinates für die Verwirklichung dieser Aufgaben allseitig und vollständig zu entwickeln und zu nutzen. Bei der Profilierung und Entwicklung des Kombinates sind die Erfordernisse der Landesverteidigung durchzusetzen.

(2) Der Generaldirektor des Kombinates hat zu gewährleisten, daß im Rahmen der planmäßigen volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung die Möglichkeiten des Kombinates zur Deckung des Bedarfs an Zuliefererzeugnissen und Leistungen

durch Eigenaufkommen vollständig genutzt oder erforderliche Kooperationsbeziehungen vorrangig im jeweiligen Territorium organisiert werden.

Entscheidungen zur Bedarfsdeckung

§ 11

(1) Treten bei der Bilanzierung des Bedarfs der Besteller, dem Vertragsabschluß oder bei der Erfüllung des Vertrages Probleme auf, die der Leiter der Wirtschaftseinheit trotz Nutzung aller durch die sozialistische Produktionsweise gegebenen Möglichkeiten nicht überwinden kann, hat er darüber den Leiter des übergeordneten Organs unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Bedarfsanmeldung bzw. des Vertragsangebotes oder nach Auftreten der die Vertragserfüllung hindernden Umstände zu informieren und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

(2) Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer 4 Wochen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Bedarfsdeckung des Bestellers gesichert wird.

(3) Treten in den Fällen der Absätze 1 und 2 bei der Bilanzierung Probleme auf, haben die zuständigen Leiter den Leiter des bilanzierenden Organs unverzüglich und unter Darlegung von Lösungsvorschlägen zur Bedarfsdeckung zu informieren und um Entscheidung zu ersuchen.

(4) In den Fällen und innerhalb der Fristen der Absätze 1 und 2 sind die Leiter berechtigt, Abstimmungen mit dem Besteller durchzuführen und ihm Lösungsvorschläge zu unterbreiten, mit denen zur Gewährleistung der ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung die Überwindung der aufgetretenen Probleme erreicht werden kann. Der Besteller ist verpflichtet, jeweils unverzüglich eine verbindliche Stellungnahme abzugeben. Bei absehbarer Überwindung der Probleme ist er berechtigt, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen um insgesamt 2 Wochen zu verlängern.

(5) Der Leiter des übergeordneten Organs und der Leiter des bilanzierenden Organs haben, wenn sie eine bedarfsdeckende Entscheidung nicht treffen können, den zuständigen Minister oder den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes innerhalb der Frist nach Abs. 2 zu informieren und diesem abgestimmte Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der zuständige Minister bzw. Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Information eine bedarfsdeckende Entscheidung zu treffen oder eine Entscheidung zu beantragen.

(6) Dem Besteller oder seinem übergeordneten Organ sind unverzüglich alle in den Absätzen 1 bis 3 und 5 bezeichneten Informationen und Entscheidungen schriftlich mitzuteilen.

(7) Entscheidungen, die dazu führen, daß der Bedarf der Besteller nicht vollständig, nicht sortiments-, qualitäts- oder termingerechtem gedeckt wird, können nur getroffen werden:

- a) durch den Ministerrat oder seinen Vorsitzenden,
- b) bei Leistungen, für die eine spezielle Staatsaufgabe oder spezielle Staatsaufträge erteilt wurde, durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission nach Abstimmung mit dem dem Besteller übergeordneten Minister bzw. Leiter,
- c) bei anderen Leistungen durch die zuständigen Minister oder Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke nach schriftlicher Zustimmung des dem Besteller übergeordneten Ministers bzw. Leiters.

§ 12

(1) Die Bestimmungen des § 11 gelten entsprechend für die Leiter in vorgelagerten Kooperationsstufen, in deren Verantwortungsbereich Kooperationsleistungen für Leistungen an Besteller zu planen, zu bilanzieren oder durchzuführen sind.

(2) Der Finalproduzent ist nur berechtigt, den Besteller in die Lösung aufgetretener Probleme gemäß § 11 Abs. 4 einzubeziehen, nachdem er gemeinsam mit seinen vorgelagerten Kooperationspartnern alle Möglichkeiten zur Überwindung der Schwierigkeiten ausgeschöpft hat.

§ 13

Veränderungen im Verlauf des Planzeitraumes

(1) Treten nach Erteilung der speziellen Staatsaufgabe auf Grund zwingender militärischer Erfordernisse Veränderungen des Bedarfs der Besteller oder Probleme bei der plangerechten Realisierung der speziellen Staatsaufgabe auf, die die Leiter nicht in eigener Zuständigkeit lösen können, ist die Änderung der speziellen Staatsaufgabe beim Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu beantragen. Der Antrag ist entsprechend den dafür geltenden speziellen Bestimmungen von dem Minister oder dem Leiter des zentralen Staatsorgans bzw. dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu stellen, in dessen Verantwortungsbereich die maßgeblichen Ursachen für die Planänderung aufgetreten sind.

(2) Notwendige Veränderungen bei der Deckung des Bedarfs bei Leistungen, für die keine speziellen Staatsaufgaben erteilt werden, sind von dem Besteller oder dem Leistenden dem jeweiligen Partner und dem zuständigen bilanzierenden Organ mitzuteilen. Der Abschluß bzw. die Änderung des Wirtschaftsvertrages ist vorzunehmen, wenn zwischen den Partnern und dem zuständigen bilanzierenden Organ Übereinstimmung erzielt wird. Die erforderlichen Fonds sind unverzüglich bereitzustellen, soweit Rechtsvorschriften oder andere Planentscheidungen dem nicht entgegenstehen.

(3) Bei Kleinmengen von Erzeugnissen, die durch Handwerksbetriebe im Rahmen des Handelssortiments geliefert werden, und bei Leistungen, deren kurzfristige Realisierung branchenüblich ist, ist die Deckung des Bedarfs in jedem Falle zu gewährleisten.

§ 14

Produktionseinstellungen und -verlagerungen

(1) Bei Einstellung oder Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen oder Leistungen bleibt der bisherige Hersteller solange für die Bedarfsdeckung sowie für den Abschluß und die Erfüllung der dazu erforderlichen Wirtschaftsverträge verantwortlich, bis die kontinuierliche Deckung des Bedarfs durch eine andere Wirtschaftseinheit oder in anderer Weise erfolgt.

(2) Die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen, die ausschließlich für einen Besteller bestimmt sind oder entsprechend den besonderen Anforderungen eines Bestellers entwickelt, hergestellt oder durchgeführt werden (im folgenden spezielle Erzeugnisse und Leistungen genannt), ist nur nach Zustimmung des für den Besteller zuständigen Ministers zulässig.

(3) Die Verlagerung der Produktion spezieller Erzeugnisse und Leistungen darf nur nach Zustimmung des Bestellers erfolgen. Das gleiche gilt für die Ablösung bisher gelieferter spezieller und handelsüblicher Erzeugnisse durch technisch veränderte Erzeugnisse mit gleichen oder höheren Gebrauchseigenschaften, für die der Besteller ein Hauptabnehmer ist. Das gilt auch für Leistungen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für die Einstellung oder Verlagerung der Produktion typen- oder ergebnisgebundener Baugruppen, Bauelemente, Ersatz- und Verschleißteile, anderer Teile, Halbfertigerzeugnisse oder Vormaterialien spezieller Erzeugnisse sowie für die Einstellung und Verlagerung spezieller Leistungen in allen Stufen der Kooperation.

(5) Mit der Durchführung von Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 4 darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Zustimmungen schriftlich erteilt worden sind. Sind Einstellung bzw. Verlagerung der Produktion spezieller Erzeugnisse oder Leistungen bei einem vorgelagerten Kooperationspartner vorgesehen, ist die Zustimmung durch den für den Finalproduzenten zuständigen Leiter einzuziehen. Dieser hat dabei nachzuweisen, daß die weitere Bedarfsdeckung des Bestellers gesichert ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auch bei Ablösung der Eigenproduktion durch Importe und bei Verlagerung der Produktion im Bereich eines Kombines Anwendung.

5. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über den Abschluß von Wirtschaftsverträgen

§ 15

Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebotes von Wirtschaftsverträgen beträgt 4 Wochen. Wurden zwischen den Partnern vor Übergabe des Vertragsangebotes Vertragsverhandlungen durchgeführt, gilt eine Annahmefrist von 2 Wochen. Die Partner können andere Fristen vereinbaren.

§ 16

Vertragsabschlußpflicht

(1) Die als Leistender vorgesehene Wirtschaftseinheit ist nicht berechtigt, Vertragsangebote im Geltungsbereich dieser Verordnung abzulehnen, soweit das nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Sie ist insbesondere nicht berechtigt, den Vertragsabschluß oder die Annahme einzelner Bedingungen des Vertragsangebotes zu verweigern, weil erforderliche Kooperationsbeziehungen noch nicht hergestellt, Entscheidungen über Pläne oder Bilanzen noch nicht getroffen oder erforderliche Fonds noch nicht erteilt worden sind.

(2) Die als Leistender vorgesehene Wirtschaftseinheit kann den Vertragsabschluß vorläufig verweigern, soweit sie trotz Ausnutzung aller ihr durch die sozialistische Produktionsweise gegebenen Möglichkeiten nicht in der Lage ist, die geforderte Leistung entsprechend dem Vertragsangebot zu erbringen. Für den weiteren Entscheidungsprozeß gilt § 11. Nach Ablauf der Fristen zur Entscheidung über die Bedarfsdeckung endet das Recht zur vorläufigen Vertragsabschlußverweigerung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Wirtschaftseinheiten vorgelagerter Kooperationsstufen entsprechend.

§ 17

Sicherung der komplexen Leistung

Für Leistungen an Besteller, die die einheitliche Koordinierung durch eine Wirtschaftseinheit erfordern, besteht die Pflicht zum Vertragsabschluß über den gesamten Leistungsumfang durch diese Wirtschaftseinheit, auch wenn Teile der Leistung durch andere Wirtschaftseinheiten als Kooperationspartner des Leistenden ausgeführt werden. Der Besteller ist nicht verpflichtet, Koordinierungsaufgaben zur Vorbereitung oder Durchführung von Leistungen wahrzunehmen.

§ 18

Form der Wirtschaftsverträge

(1) Für die Wirtschaftsverträge sind die Vordrucke und Ausfüllvorschriften des Bestellers anzuwenden. Das gilt auch für Datenträger der elektronischen Datenverarbeitung. Die Anwendung anderer Vordrucke und Ausfüllvorschriften bedarf der Zustimmung des Bestellers.

(2) Wirtschaftsverträge über geringfügige Leistungen können durch Annahme eines schriftlichen, mit Dienststempel versehenen Auftrages des Bestellers abgeschlossen werden. Bei sofortiger Erfüllung kommt der Wirtschaftsvertrag durch formlose Annahme des Auftrages zustande. Bei nicht sofortiger Erfüllung ist in das Auftragsformular der wesentliche Vertragsinhalt und die durch Unterschrift belegte Annahme durch den Leistenden aufzunehmen.

6. Abschnitt

Sicherung der plan- und vertragsgerechten Durchführung von Lieferungen und Leistungen

§ 19

Verantwortung für die Voraussetzungen zur Vertragserfüllung

(1) Der Besteller trägt die Verantwortung für die zur Sicherung der Verwendbarkeit der Leistung erforderliche konkrete Aufgabenstellung oder genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes.

(2) Soweit der Besteller auf Grund von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet ist, an der Vertragserfüllung durch Bereitstellung von Unterlagen oder Ausrüstungen mitzuwirken, umfaßt seine Verantwortung auch deren Richtigkeit, Rechtsmangelfreiheit bzw. Eignung.

(3) Der Leistende ist verpflichtet, rechtzeitig alle anderen Voraussetzungen für die militärökonomisch effektive Vertragserfüllung zu schaffen. Die Bestätigung der vom Leistenden erarbeiteten oder beschafften Unterlagen durch den Besteller entbindet den Leistenden nicht von der Verantwortung für deren Eignung zur Verwirklichung der vereinbarten Aufgabenstellung entsprechend den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen.

(4) Der Leistende soll den Besteller bei der Wahl der effektivsten Lösung beraten und ist verpflichtet, Mängel in den ihm übergebenen Unterlagen und Ausrüstungen unverzüglich mitzuteilen. Der Leistende ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Bestellers die ihm übergebenen oder vom Besteller bestätigten Unterlagen und Ausrüstungen zu verändern.

(5) Verletzt der Besteller die von ihm vertraglich übernommenen Mitwirkungspflichten oder wird auf sein Verlangen die Änderung der Aufgabenstellung vereinbart, hat der Leistende innerhalb von 4 Wochen das Recht, die Änderung des Leistungstermins oder anderer Vertragsbedingungen, auf die sich das Verhalten des Bestellers auswirkt, zu verlangen. Die Partner können eine andere Frist vereinbaren.

§ 20

Sicherung der Nutzung und Einsatzfähigkeit der Leistung beim Besteller

Die Wirtschaftseinheit ist verpflichtet,

- a) als Finalproduzent oder Kooperationspartner entsprechend ihrem Leistungsumfang während der gesamten Nutzungs- bzw. Einsatzdauer der gelieferten Erzeugnisse eine stabile und kontinuierliche Versorgung mit Ersatz- und Verschleißteilen zu gewährleisten,
- b) die Instandsetzung, Wartung und Modernisierung des Leistungsgegenstandes selbst oder in Abstimmung mit dem Besteller durch Organisierung von Vertragswerkstätten oder anderen Kundendiensteinrichtungen zu sichern oder die für die industrielle Instandsetzung vorgesehene Wirtschaftseinheit bei der Vorbereitung auf diese Leistung zu unterstützen,
- c) den technischen Änderungsdienst entsprechend den Rechtsvorschriften und den mit dem Besteller getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu organisieren und sicherzustellen.

§ 21

Preise und Preiskontrollen

(1) Zur Vorbereitung von Wirtschaftsverträgen haben die Wirtschaftseinheit oder das Preiskoordinierungsorgan auf Verlangen des Bestellers gesetzliche Preise für Leistungen einschließlich deren Rechtsgrundlage, bei Importerzeugnissen auch die Valutapreise, schriftlich mitzuteilen. Das kann auch durch Übergabe von Preislisten, Preiskatalogen u. a. erfolgen.

(2) Die Wirtschaftseinheit hat Leistungen zu den staatlich bestätigten oder festgelegten Preisen in Rechnung zu stellen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Besteller ist berechtigt, im Falle von Pflichtverletzungen des Leistenden beim Preisantragsverfahren die Bezahlung von Leistungen zu vorläufigen Preisen abzulehnen.

(3) Der Besteller und die für ihn zuständigen Finanz- und Preiskontrollorgane sind berechtigt, beim Leistenden und seinen Kooperationspartnern Preiskontrollen durchzuführen. Der Leistende und seine Kooperationspartner sind verpflichtet, Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren oder Unterlagen auf Verlangen zur Einsichtnahme zu übergeben.

§ 22

Rechnungserteilung

(1) Die Rechnung muß den in dieser Verordnung und den in Durchführungsbestimmungen dazu geregelten Anforderun-

gen entsprechen und ist in 3 Ausfertigungen zu erteilen, soweit mit dem Besteller nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Der Rechnung ist eine Ausfertigung des Lieferscheines beizufügen. Auf Verlangen des Bestellers ist im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren, daß diese Ausfertigung des Lieferscheines die schriftliche Bestätigung des beim Leistenden für den Versand verantwortlichen Leiters über den Zeitpunkt der erfolgten Übergabe an das Transportunternehmen oder den Empfänger enthalten muß.

(3) Wird eine der Anforderungen gemäß den Absätzen 1 oder 2 nicht erfüllt, gilt das als unvollständige Rechnungslegung, die keine Fälligkeit der Forderung auslöst.

§ 23

Zahlungsfristen und Verrechnungsverfahren

(1) In den Vertragsbeziehungen mit Bestellern gelten:

- a) eine Zahlungsfrist von 14 Tagen für
 - Lieferungen von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn das im Wirtschaftsvertrag vereinbarte Transportmittel bzw. die Transportart die Einhaltung einer durchschnittlichen Transportzeit bis zu 3 Tagen gewährleistet,
 - Transport- und Dienstleistungen,
 - Leistungen, die auf Grund von Rechtsvorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen vom Besteller bei der Übergabe/Übernahme geprüft und abgenommen werden;
- b) eine Zahlungsfrist von 28 Tagen für alle anderen Leistungen einschließlich der bei ihrer Erfüllung entstehenden und vom Besteller zu tragenden Transportkosten.

(2) Für die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Leistungen an Besteller findet das Überweisungsverfahren Anwendung.

(3) Zwischen den für den Besteller und den Leistenden zuständigen zentralen Staatsorganen kann nach Abstimmung mit der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart werden, daß für bestimmte Leistungen an Stelle der Zahlungsfrist von 28 Tagen eine Zahlungsfrist von 14 Tagen oder an Stelle des Überweisungsverfahrens ein anderes Verrechnungsverfahren Anwendung findet.

§ 24

Auswirkungen besonderer militärischer Maßnahmen

(1) Die Dienststellen und Betriebe der bewaffneten Organe sind für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nicht verantwortlich, wenn dies auf Grund zwingender militärischer Erfordernisse, insbesondere infolge von Maßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Warschauer Vertrag, zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik oder von Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft nicht möglich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Lauf von Fristen gehemmt, deren Einhaltung eine Voraussetzung für die Entstehung oder Verwirklichung von Rechten ist oder deren Überschreitung zu Rechtsnachteilen für die Dienststellen und Betriebe der bewaffneten Organe führt. Entsprechendes gilt für Überschreitungen von Terminen. Soweit erforderlich, haben die Partner neue Fristen bzw. Termine zu vereinbaren. Der Ersatz notwendiger Aufwendungen wird durch diese Regelungen nicht berührt.

(2) Das Vorliegen zwingender militärischer Erfordernisse gemäß Abs. 1 ist auf Forderung des Leistenden durch eine Bestätigung des übergeordneten Organs der Dienststelle oder des Betriebes nachzuweisen.

7. Abschnitt

Sicherung der Staatsdisziplin

§ 25

Verantwortung für die Sicherung der Plan- und Vertragserfüllung

(1) Der Leiter der zur Leistung verpflichteten Wirtschaftseinheit hat zu sichern, daß der Stand der Erfüllung der Plan-

aufgaben sowie der Absatz- und Versorgungsverträge zur Sicherung des Bedarfs der Besteller gemäß § 2 Absätze 1 und 2 regelmäßig und gesondert erfaßt wird.

(2) Die Besteller gemäß § 3 Abs. 3, die Auftraggeber von Kooperationsleistungen gemäß § 3 Abs. 5, die bilanzierenden Organe und die Wirtschaftseinheiten, die Kooperationsleistungen zu erbringen haben, sind verpflichtet, einen Nachweis über angemeldete und erteilte Bilanzanteile, Vertragsangebote sowie Leistungen, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, zu führen.

(3) Der Leiter des übergeordneten Organs der Wirtschaftseinheit, die Leistungen zu erbringen hat, hat im Rahmen von Rechenschaftslegungen, der statistischen Berichterstattung und durch andere Methoden die Einhaltung der Staatsdisziplin der ihm unterstellten Wirtschaftseinheit, insbesondere den Stand der Plan- und Vertragserfüllung, zu kontrollieren und die unberechtigte Anwendung dieser Verordnung zu unterbinden. Auf begründetes Ersuchen des Bestellers führt er Rapporte oder andere Kontrollen über den Stand der Vertragserfüllung durch und ermöglicht dem Besteller die Mitwirkung daran.

§ 26

Sicherheit und Geheimhaltung

(1) Die Vorbereitung und Durchführung von Leistungen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung, damit in Verbindung stehende Dokumente und andere Gegenstände sowie jede Information darüber sind vertraulich und entsprechend den Sicherheitsanforderungen zu behandeln. Sie sind nur berechtigten Personen in dem Umfang zugänglich zu machen, wie es zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben erforderlich ist. Die berechtigten Personen sind nach den dafür geltenden Bestimmungen durch die Leiter festzulegen und zur Geheimhaltung nachweisbar zu verpflichten.

(2) Bei speziellen Leistungen sind vom Besteller im Wirtschaftsvertrag der Geheimhaltungsgrad und weitere verbindliche Geheimhaltungs- und Sicherheitserfordernisse festzulegen. Dasselbe gilt für andere Leistungen, die aus besonderen Gründen der Geheimhaltung bedürfen. Staats- und Dienstgeheimnisse sind vom Leistenden entsprechend dem vom Besteller festgelegten Geheimhaltungsgrad zu behandeln.

(3) Spezielle Erzeugnisse sind gegen jeden Zugriff und jede Einwirkung Unbefugter zu schützen. Wenn besondere Sicherheitsmaßnahmen durch die zuständigen Staatsorgane festgelegt werden, sind diese durchzuführen.

(4) Bei speziellen Leistungen dürfen Erzeugnisse, Dokumente und Unterlagen, Produktionsvoraussetzungen oder Teile davon sowie Ausschuß und Materialreste nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers Dritten angeboten, geliefert oder in anderer Weise zugänglich gemacht bzw. vernichtet oder verschrottet werden. Ausgenommen davon sind handelsübliche Teile und Materialien. Das Verbot unbefugter Offenbarung gilt auch für alle wissenschaftlich-technischen Ergebnisse, die bei der Vertragserfüllung gewonnen werden und im Zusammenhang mit der speziellen Leistung stehen, sowie für die Sicherung von Schutzrechten, Veröffentlichungen jeder Art und andere Mitteilungen an Außenstehende. Im Wirtschaftsvertrag können unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschriften andere Regelungen vereinbart werden.

(5) Der Leistende darf über die Vorbereitung und Erfüllung seiner Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung anderen Organen, Wirtschaftseinheiten und Personen nur solche Angaben machen, zu denen er verpflichtet ist oder die zur Organisierung der Zusammenarbeit erforderlich sind. Veröffentlichungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig.

(6) Der Besteller kann die Einbeziehung von Dritten in die Kooperation von seiner Zustimmung abhängig machen.

(7) Die Bestimmungen über die Geheimhaltung gelten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen, aus deren Anlaß die Geheimhaltungspflichten begründet wurden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für Wirtschaftseinheiten in den den Leistenden vorgelegerten Kooperationsstufen.

§ 27

Disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit

(1) Gegen Leiter oder leitende Mitarbeiter der Wirtschaftseinheiten bzw. der wirtschaftsleitenden Organe, die bei der ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung schuldhaft die Bestimmungen dieser Verordnung verletzen, ist durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Ist ein Schaden verursacht worden, ist die materielle Verantwortlichkeit der Leiter und leitenden Mitarbeiter nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu prüfen. Dasselbe gilt für die Besteller.

(2) Stellt der Besteller oder sein übergeordnetes Organ bei der ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung Verstöße gegen die Staatsdisziplin fest, sind sie berechtigt, beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten gegen den für die Pflichtverletzung Verantwortlichen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu fordern. Sie sind über das Ergebnis des Disziplinarverfahrens zu informieren.

§ 28

Wirtschaftssanktionen

(1) Wirtschaftseinheiten und wirtschaftsleitende Organe können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden, wenn sie Rechtspflichten verletzen, die ihnen auf Grund dieser Verordnung obliegen.

(2) Eine Verletzung von Rechtspflichten gemäß Abs. 1 liegt vor, wenn

- a) Wirtschaftseinheiten wiederholt entgegen den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten das Vertragsangebot nicht innerhalb der Annahmefrist oder nur teilweise annehmen,
- b) Wirtschaftseinheiten den Vertragsabschluß vorläufig verweigern, obwohl die Voraussetzungen für den Abschluß des Wirtschaftsvertrages und seine ordnungsgemäße Erfüllung bei Ausnutzung der durch die sozialistische Produktionsweise gegebenen Möglichkeiten bestehen,
- c) Wirtschaftseinheiten im Falle von Problemen bei der Bilanzierung, beim Abschluß oder der Erfüllung der Wirtschaftsverträge, die von ihnen nicht selbst überwunden werden können, nicht unverzüglich den Leiter des wirtschaftsleitenden Organs und den Besteller informieren,
- d) Kombinate oder wirtschaftsleitende Organe ihrer Rechtspflicht zum Treffen oder Herbeiführen von Entscheidungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen,
- e) Wirtschaftseinheiten die Produktion von Erzeugnissen oder Leistungen einstellen, verlagern oder in Vorbereitung der Produktionseinstellung oder -verlagerung erforderliche Produktionsvoraussetzungen verändern, wirtschaftsleitende Organe die Einstellung oder Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen oder Leistungen anweisen oder genehmigen, ohne daß die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 14 vorliegen,
- f) Wirtschaftseinheiten oder wirtschaftsleitende Organe Informationspflichten nach dieser Verordnung gegenüber Bestellern nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen oder falsche Informationen geben und dadurch die Deckung des Bedarfs des Bestellers beeinträchtigen oder gefährden,
- g) Wirtschaftseinheiten oder wirtschaftsleitende Organe sich gegenüber Kooperationspartnern oder Bilanzorganen unberechtigt auf die Geltung der Lieferverordnung berufen.

(3) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushalts zu zahlen. Sie kann bis zur Höhe von 100 000 M verhängt werden. Für die Entscheidung über die Zahlung einer Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

Zweiter Teil
Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt
Lieferungen

§ 29

Inhalt und Zustandekommen von Lieferverträgen

(1) In den Lieferverträgen mit Bestellern sind alle zur militärökonomisch effektiven Organisation und Durchführung der Wirtschaftsbeziehungen, des Transportes sowie zur Nutzung oder Lagerung der Erzeugnisse notwendigen Regelungen zu vereinbaren.

(2) Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer die Annahme des Vertragsangebotes durch Unterzeichnung und Rücksendung von Vertragsausfertigungen ausdrücklich zu bestätigen, auch wenn eine derartige Annahmeerklärung nach anderen Rechtsvorschriften nicht Voraussetzung für das Zustandekommen des Liefervertrages ist. Entsprechendes gilt für Kooperationsleistungen.

(3) Für Lieferungen von Ausrüstungen und Baumaterialien an Besteller gemäß § 9 Absätze 1 und 2 finden die Rechtsvorschriften über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen keine Anwendung.

§ 30

Voraussetzungen für die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung

(1) In den Lieferverträgen mit Bestellern sind die für die Bestellung erforderlichen Angaben des Zentralen Artikelkataloges anzuwenden. Soweit diese Angaben vom Besteller nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht entsprechend dem neuesten Stand in das Vertragsangebot aufgenommen wurden, sind vom Lieferer erforderliche Ergänzungen oder Berichtigungen schriftlich mitzutellen. Der Lieferer trägt die Verantwortung für die Aktualität der im Liefervertrag und auf anderen Belegen verwendeten Angaben des Zentralen Artikelkataloges. Das gilt nicht für Wirtschaftsverträge gemäß § 18 Abs. 2.

(2) Bei Wirtschaftsbeziehungen über spezielle Lieferungen und Leistungen mit Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages ist bei Bestellungen und Vertragsangeboten in den Lieferverträgen sowie bei der Abrechnung von Lieferungen auf Verlangen der Besteller der einheitliche Materialkode entsprechend den dafür geltenden speziellen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Wirtschaftseinheiten haben auf Forderung des Bestellers bei Vorhandensein der Voraussetzungen den Austausch maschinenlesbarer Datenträger zu vereinbaren.

(4) Verursacht ein Vertragspartner die Verwendung unrichtiger oder nicht dem neuesten Stand entsprechende Angaben des Zentralen Artikelkataloges oder verletzt er die sich aus den Absätzen 1 und 2, § 18 Abs. 1 oder § 23 dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten, hat er Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes der in den betreffenden Belegen bezeichneten Leistung, höchstens jedoch 1 000 M je Beleg, zu zahlen und den darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

§ 31

Besondere Bestimmungen über die Vertragsabschlußpflicht

(1) Auf Verlangen der Besteller sind die Betriebe der Lebensmittelindustrie, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, die entsprechenden Handelsbetriebe und die Betriebe des Konsumgütergroßhandels verpflichtet, Lieferverträge wie für betriebliche Einrichtungen und Verkaufsstellen der Arbeiterversorgung für zentral festgelegte Schwerpunktbetriebe abzuschließen. Das gilt insbesondere für Vereinbarungen über Sortiment, Qualität, Verpackung und Belieferung nach Tourenzeitplänen.

(2) Auf Verlangen der Besteller sind Lieferverträge auch abzuschließen

a) wenn die für den Direktbezug vorgeschriebenen oder branchenüblichen Mindestmengen unterschritten wer-

den. Die Vereinbarung von Mengen, die eine Verpackungseinheit unterschreiten, kann nicht gefordert werden;

b) über Erzeugnisse, die nach Sortiment und Menge entsprechend dem Verwendungszweck des Bestellers als Sätze zusammengestellt, verpackt und konserviert sind, auch wenn ein Teil dieser Erzeugnisse nicht vom Herstellerbetrieb selbst gefertigt wird oder zum Handelsortiment gehört;

c) über Erzeugnisse, für die der Besteller Muster, Konstruktionsunterlagen oder andere Dokumentationen übergibt, soweit gleiche oder ähnliche Erzeugnisse im Produktionsprogramm des Lieferers liegen.

(3) Soweit bei wissenschaftlich-technischen Leistungen der Leistende auch Lieferer der Erzeugnisse ist, hat er auf Forderung des Bestellers der Erzeugnisse mit diesem einen Koordinierungsvertrag über die Vorbereitung der künftigen Lieferungen abzuschließen, in dem insbesondere zu regeln sind:

a) die bei vertragsgerechtem Abschluß der Entwicklung vom Besteller abzunehmende Anzahl von Erzeugnissen,

b) Grundsätze des Zusammenwirkens mit anderen Organen oder Einrichtungen, die als weitere Besteller der künftigen Serienerzeugnisse vorgesehen sind,

c) die zur militärökonomisch effektiven Organisation der Liefer- und Transportbeziehungen zu schaffenden Voraussetzungen,

d) die Organisation eines wirksamen Qualitätssicherungssystems durch den künftigen Lieferer,

e) Verfahren und Termine für den Abschluß der Lieferverträge.

(4) Verträge über Leistungen zum Bau oder zur Instandhaltung spezieller Schiffe und Boote sind gemäß den speziellen Bestimmungen des Bestellers, die in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Organ des Lieferers erlassen werden, abzuschließen. Die speziellen Bestimmungen sind auch für Kooperationsleistungen anzuwenden.

§ 32

Umfang der Lieferung

(1) Auf Verlangen des Bestellers sind als Bestandteil der Lieferung auch zu vereinbaren:

a) die zusammen mit der Lieferung vorzunehmende Übergabe von Werkattesten, branchenüblichen Qualitätspässen und anderen Dokumenten oder die Anwendung von Kennzeichnungen, mit denen die Beschaffenheit und Qualität der Erzeugnisse nachgewiesen wird,

b) die Übergabe von Nutzungs-, Wartungs-, Instandsetzungs-, Konservierungs- und Entkonservierungsanleitungen sowie Einlagerungsvorschriften für jedes der gelieferten Erzeugnisse oder für jede Lieferung,

c) die Übergabe von Einzelteil-, Ersatzteil- und Verschleißteilkatalogen sowie von Ersatzteil- und Verschleißteilmustern,

d) die Anwendung besonderer Kennzeichnungen der Erzeugnisse oder ihrer Einzelverpackungen und Verpackungseinheiten,

e) die Anwendung besonderer Mittel oder Verfahren zur Gewährleistung des Korrosionsschutzes, einer besonderen Konservierung oder der Langzeitlagerung.

(2) Zur Vollständigkeit der Lieferung gehören auch:

a) Unterlagen und Leistungen gemäß Abs. 1,

b) 2 Ausfertigungen des Lieferscheines mit Angabe des Vertragsgegenstandes, der Vertragsnummer des Bestellers, der Positionsnummer des Vertrages bzw. der Spezifikation zum Vertrag und der Nummer des Prüfberichtes des Militärabnehmers, soweit durch diesen die Qualitätsfeststellung vorgenommen wurde,

c) die Kennzeichnung der einzelnen Positionen der Lieferung, durch die für den Empfänger der Vergleich mit dem Lieferschein, dem Packzettel oder der Stückliste möglich sein muß. Bei vereinbarten Teilleistungen an einen Empfänger ist die jeweilige Nummer der Teilleistung anzugeben.

(3) Mehr- oder Minderleistungen sind nur im Rahmen der in Rechtsvorschriften festgelegten oder vertraglich vereinbarten Toleranzen und beim Direktbezug entsprechend den vereinbarten oder branchenüblichen Verpackungseinheiten zulässig.

§ 33

Technische Änderungen spezieller Erzeugnisse

(1) Technische Änderungen spezieller Erzeugnisse, insbesondere zur Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts oder von Ergebnissen der Neuerertätigkeit, bedürfen in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Der technische Änderungsdienst ist entsprechend den vom Besteller festgelegten Regelungen vorzubereiten und durchzuführen. Die Zustimmung des Bestellers zu Anträgen auf technische Änderungen entbindet den Lieferer nicht von der Verantwortung für die Qualität des Erzeugnisses und die technische Durchführbarkeit der Änderung.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, Forderungen des Bestellers auf technische Änderungen zu prüfen, wissenschaftlich-technisch und ökonomisch zu begutachten und den Besteller über die Realisierbarkeit zu informieren. Das gleiche gilt für Erzeugnisse, die in Lizenz gefertigt werden, im Falle der Vornahme technischer Änderungen durch den Lizenzgeber.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden bei Kooperationsleistungen für spezielle Erzeugnisse entsprechende Anwendung.

§ 34

Qualität

(1) Die Hersteller spezieller Erzeugnisse und von Erzeugnissen, für die ein Besteller Hauptabnehmer ist, haben zur Sicherung der vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Qualität ein einheitliches und durchgängiges Qualitätssicherungssystem in allen Phasen der Produktion aufzubauen und durchzusetzen.

(2) Die vom Besteller bestätigten technischen Lieferbedingungen (TLB) und die anderen Güte- und Prüfbestimmungen des Bestellers sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt. Sie sind dem Lieferer und von diesem, soweit erforderlich, dem Kooperationspartner bekanntzugeben und sollen im Liefervertrag benannt werden.

(3) Soweit es auf Grund zwingender Erfordernisse der Landesverteidigung zur Sicherung der Einheitlichkeit militärischer Ausrüstung oder der Austauschbarkeit ihrer Baugruppen und Teile notwendig ist, können von Rechtsvorschriften abweichende Festlegungen über die Qualität, die technische Sicherheit oder über die Verwendung bestimmter Rohstoffe und Materialien in den Güte- und Prüfbestimmungen der Besteller oder im Liefervertrag getroffen werden. In diesen Fällen hat der Lieferer unverzüglich beim zuständigen Staatsorgan oder wirtschaftsleitenden Organ die erforderliche Ausnahmegenehmigung bzw. Sonderregelung zu beantragen.

(4) Die Lieferung von Erzeugnissen minderer Qualität ist nur zulässig, soweit es mit dem Besteller ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kooperationsleistungen entsprechend, die Absätze 3 und 4 jedoch nur insoweit, als der Lieferer in anderer Weise seiner Pflicht zur qualitätsgerechten Vertragserfüllung gegenüber dem Besteller nicht nachkommen kann.

§ 35

Qualitätsfeststellung

(1) Die Besteller sind berechtigt, für alle Lieferungen Qualitätsfeststellungen durch Militärabnehmer vorzunehmen. Im Ergebnis der Qualitätsfeststellung entscheidet der Militärabnehmer über die Versandfreigabe. Die Qualitätsfeststellung hat die Rechtswirkungen einer gemeinsamen Qualitätsprüfung oder einer Abnahme nur, soweit es in Rechtsvorschriften ausdrücklich festgelegt oder im Liefervertrag vereinbart ist.

(2) Der Lieferer hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Bereitstellung der Lieferung die schriftliche Bereitschaftserklärung zur Quali-

tätsfeststellung an die im Liefervertrag genannte Stelle mitzuteilen.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen, bei Lebensmitteln innerhalb von 3 Werktagen nach der vom Lieferer erfolgten ordnungsgemäßen Bereitstellung der Lieferung die Qualitätsfeststellung durchzuführen bzw. dem Lieferer Versandfreigabe ohne Qualitätsfeststellung zu erteilen. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Bereitschaftserklärung oder bei Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins beträgt die Frist zur Durchführung der Qualitätsfeststellung 4 Wochen, bei einem Militärabnehmer, der beim Lieferer stationiert ist, 10 Werktagen und bei Lebensmitteln 6 Werktagen.

(4) Der Besteller kann im Liefervertrag oder durch schriftliche Mitteilung an den Lieferer die Versandfreigabe ohne Qualitätsfeststellung erteilen. Eine derartige Vereinbarung oder Erklärung kann vom Besteller widerrufen werden, wenn Qualitätsbeanstandungen vorangegangener Lieferungen oder die Ergebnisse von Kontrollen die Durchführung der Qualitätsfeststellung erfordern.

(5) Wird aus Gründen, die vom Lieferer gesetzt wurden, die Durchführung der angezeigten Qualitätsfeststellung nicht möglich oder deren Wiederholung erforderlich, hat er dem Besteller für jeden mit der Durchführung der Qualitätsfeststellung beauftragten Mitarbeiter Aufwandsersatz in Höhe von 300 M für jede nicht durchgeführte oder nicht erfolgreich abgeschlossene Qualitätsfeststellung zu zahlen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Garantie

§ 36

(1) Für Erzeugnisse, die an Besteller geliefert werden, gilt, soweit in anderen Rechtsvorschriften oder in Anweisungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung oder anderer hierzu ermächtigter Staatsorgane keine längeren Fristen vorgeschrieben sind, eine Garantiezeit von 12 Monaten. Für bestimmte Arten von Erzeugnissen kann anstelle dieser Garantiezeit die Betriebsdauer oder die Anzahl der Einsatzmöglichkeiten vereinbart werden.

(2) Werden Erzeugnisse konserviert bzw. ordnungsgemäß eingelagert und gewartet, ist auf Forderung des Bestellers eine längere Garantiezeit als im Abs. 1 geregelt, höchstens jedoch bis zu 2 Jahren, zu vereinbaren.

(3) Auf Verlangen des Bestellers ist eine längere als die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Garantiezeit zu vereinbaren, wenn die längere Gebrauchsfähigkeit für den Besteller notwendig und unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik möglich ist. Die über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Zeit gilt als verlängerte Garantie.

(4) Im Liefervertrag kann anstelle der im Abs. 1 festgelegten Garantiezeit eine kürzere Frist vereinbart werden, die jedoch 6 Monate nicht unterschreiten darf, wenn der Lieferer nachweist, daß entsprechend dem Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik die volle Gebrauchsfähigkeit des Erzeugnisses nicht für einen längeren Zeitraum garantiert werden kann.

(5) Für Erzeugnisse oder Teile von Erzeugnissen, die zur alsbaldigen Verwendung bestimmt sind oder beim bestimmungsgemäßen Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, hat der Lieferer die Gebrauchsfähigkeit für den Zeitraum zuzusichern, der bei Erzeugnissen oder Teilen von Erzeugnissen der betreffenden Art bei einwandfreier Qualität vorausgesetzt werden muß.

(6) Der Lieferer hat mit jedem Erzeugnis bzw. jeder Verpackungseinheit eine Garantieurkunde mit Angabe der Vertragswerkstätten zu übergeben, sofern die Behebung von Mängeln während der Garantiezeit durch eine Vertragswerkstatt zu erfolgen hat. Das gleiche gilt für funktionell selbständige Teile des Finalproduktes. Die Garantieurkunden sind vom Lieferer mit dem Datum des Auslieferungstages und vom Nutzer mit dem Datum des Nutzungsbeginns zu versehen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Kooperationsleistungen entsprechend.

§ 37

(1) Treten bei Serienerzeugnissen an mehr als 5% der Erzeugnisse gleichartige Fehler auf, die die bestimmungsgemäße Verwendung ausschließen oder beeinträchtigen, so gelten alle gelieferten Erzeugnisse dieser Art als fehlerhaft, für die die Garantiezeit noch nicht abgelaufen ist. Das gilt nicht für solche Lieferungen, deren einwandfreie Qualität vom Lieferer nachgewiesen wird.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat der Lieferer auf seine Kosten den mangelhaften Teil der Erzeugnisse auszusondern und dafür Ersatz zu leisten.

(3) Durch militärische Güte- und Prüfbestimmungen oder im Liefervertrag können andere oder ergänzende Regelungen festgelegt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Kooperationsleistungen entsprechend.

§ 38

Verpackung

(1) Die Verpackung der Erzeugnisse hat auf Verlangen des Bestellers so zu erfolgen, daß sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Kennzeichnung sowie den Abpackgrößen den Verwendungserfordernissen entspricht und die Organisierung einer geschlossenen Transportkette vom Lieferer bis zum Nutzer ermöglicht.

(2) Als Leihverpackung gelten Verpackungsmittel und andere Materialien, die entsprechend gekennzeichnet und mit Angabe der Anschrift für die Rücksendung auf dem Lieferschein benannt sind. Leihverpackung ist vom Empfänger innerhalb von 90 Tagen zurückzusenden, soweit nicht im Wirtschaftsvertrag eine andere Frist vereinbart wurde. Der Besteller oder das übergeordnete Organ des Empfängers sind berechtigt, gegenüber dem Lieferer oder Hersteller schriftlich mitzuteilen, daß die Leihverpackung gegen Erstattung des Zeitwertes übernommen wird. Vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an können Sanktionen oder andere Rechtsfolgen wegen verspäteter Rückgabe nicht entstehen.

(3) Der Empfänger ist verpflichtet, die nicht mehr benötigte Verpackung einer volkswirtschaftlich zweckentsprechenden Verwertung zuzuführen. Er kann vom Leistenden oder vom Hersteller den Rückerwerb wiederverwendungsfähiger Verpackungsmittel verlangen.

(4) Sanktionen wegen Überschreitung der Rückgabefristen für Leihverpackung oder wegen Verletzung anderer Rechtspflichten über die Behandlung von Verpackungsmitteln können nur dem Empfänger berechnet werden.

§ 39

Versand und Transport

(1) Der Lieferer hat den Versand und den Transport so zu organisieren, daß die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden. Er hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die für den Besteller kostengünstigste Transportart anzuwenden. Der Versand in Großcontainern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

(2) Auf Verlangen des Bestellers sind im Liefervertrag Vereinbarungen über die anzuwendenden Frachtdokumente und die Verauslagung der Transportkosten zu treffen, soweit das zur Verwirklichung der vom zuständigen Verkehrsträger festgelegten Regelungen erforderlich ist.

(3) Der Versand hat an die vom Besteller im Liefervertrag oder an die von dessen Beauftragten benannte Versandanschrift zu erfolgen. In diesen Fällen ist Leistungsort der Sitz des Empfängers. Erfolgt der Versand an eine andere Dienststelle, ist diese berechtigt, die Entgegennahme zu verweigern und die Sendung zu Lasten des Lieferers zurückzusenden.

(4) Die Transportbetriebe haben den ordnungsgemäß geplanten Bedarf an Transportraum, einschließlich von Transportbehältern für die Lieferungen an die Besteller, vollständig und fermingerecht abzudecken.

(5) Auf Verlangen des Bestellers sind die rechtzeitige Benachrichtigung des Bestellers oder Empfängers über den Zeit-

punkt des Eintreffens der Lieferung sowie die Einzelheiten der Benachrichtigung vertraglich zu vereinbaren.

(6) Selbstabholung durch die bewaffneten Organe ist nur zulässig, soweit dafür eine militärische Notwendigkeit besteht. Sie ist im Liefervertrag zu vereinbaren. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist dem Besteller 2 Wochen vor dem Liefertermin die Bereitstellung zur Abholung schriftlich mitzuteilen und die Übergabe nur gegen Vorlage einer Übernahmenvollmacht des Bestellers oder des vom Besteller benannten Empfängers vorzunehmen.

2. Abschnitt

Wissenschaftlich-technische Leistungen

§ 40

Planung, Bilanzierung und Vertragsabschluß

(1) Wissenschaftlich-technische Leistungen gemäß der Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, insbesondere für

- a) die Durchführung von Forschungen und die Erarbeitung von Prognosen und Studien,
- b) die Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien,
- c) die Vorbereitung der Serienfertigung spezieller Erzeugnisse auf der Grundlage der durch Wirtschaftseinheiten übernommenen Lizenzen,
- d) die Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen über spezielle Modifikationen und Lösungswege

sind auf der Grundlage spezieller Staatsaufgaben und spezieller Staatsaufträge oder der Planentscheidungen der zuständigen Leiter zu bilanzieren, vertraglich zu vereinbaren und durchzuführen.

(2) Für Besteller bestimmte wissenschaftlich-technische Kooperationsleistungen, für die keine speziellen Staatsaufgaben und speziellen Staatsaufträge erteilt wurden, sind auf Verlangen des Leiters der für die Finalleistung zuständigen Wirtschaftseinheit durch den Leiter der für die Kooperationsleistung zuständigen Wirtschaftseinheit in die Planung und Bilanzierung einzuordnen.

(3) Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen sind über die gesamten für die Lösung der Aufgaben notwendigen Leistungen abzuschließen und müssen für den Besteller unmittelbar verwertbare Ergebnisse, insbesondere die Entwicklung kompletter, voll einsatzfähiger Erzeugnisse und Systeme umfassen. Können bei langfristigen Aufgaben Einzelheiten der Zusammenarbeit bei der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Leistung noch nicht mit ausreichender Klarheit geregelt werden, ist der Wirtschaftsvertrag diesbezüglich rechtzeitig zu ergänzen. Gegenstand und Zeitpunkt notwendiger Ergänzungen sind im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren.

(4) Ergibt sich bei der Erarbeitung von Studien oder des Entwurfs der Aufgabensstellung, daß die taktisch-technischen Forderungen technisch bzw. ökonomisch nicht oder nicht mit den geforderten Ergebnissen verwirklicht werden können, ist der Wirtschaftsvertrag nach Herbeiführung erforderlicher Planentscheidungen zu ändern oder aufzuheben. Der Leistende ist berechtigt, dem Besteller die bisher erbrachten Leistungen zu berechnen.

Pflichtenheft und Verteidigung

§ 41

(1) Der Besteller hat dem Leistenden als Grundlage für die Erarbeitung des Pflichtenheftes und zur Bestimmung des Leistungszieles taktisch-technische oder andere Forderungen entsprechend der Art und dem Leistungsumfang einschließlich Orientierungsbedarf zu übergeben.

(2) Der Leistende hat entsprechend den Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Forderungen des Bestellers das Pflichtenheft zu erarbeiten.

(3) Das Pflichtenheft ist zu verteidigen und durch den übergeordneten Leiter des Leistenden sowie durch den Besteller

zu bestätigen. Änderungen des Pflichtenheftes bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

(4) Die Mitwirkungshandlungen des Bestellers erstrecken sich auf die vereinbarte Vorbereitung, Durchführung und Auswertung anwendungsseitiger Erprobungen sowie auf vereinbarte Begutachtungen, die in Wirtschaftseinheiten nicht durchführbar sind. Der Besteller hat an der Erarbeitung der TLB und anderen Güte- und Prüfbestimmungen mitzuwirken und diese zu bestätigen.

§ 42

(1) Die Verteidigung vereinbarter Zwischenergebnisse und des Abschlußergebnisses wissenschaftlich-technischer Leistungen erfolgt vor dem übergeordneten Leiter des Leistenden. Mit Zustimmung des Bestellers können mit der Durchführung von Verteidigungen nachgeordnete Leiter beauftragt werden. Die Ergebnisse der Verteidigung dürfen nur bestätigt werden, wenn der Besteller dazu seine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Der Besteller kann die Wiederholung der Verteidigung verlangen.

(2) Der Besteller ist berechtigt, von Wirtschaftseinheiten Informationen über wissenschaftlich-technische Arbeiten, die für die Landesverteidigung bedeutsam sein können, anzufordern.

3. Abschnitt

Industrielle Instandsetzung

Verträge über industrielle Instandsetzung

§ 43

(1) Die industrielle Instandsetzung von Bewaffnung und Ausrüstung ist in dem vom Besteller geforderten Leistungsumfang zu vereinbaren und so durchzuführen, daß für eine nachfolgende militärische Nutzung die Einhaltung der taktisch-technischen Parameter und Eigenschaften innerhalb einer festgelegten Nutzungsfrist gewährleistet ist. Die industrielle Instandsetzung ist als Einzel- oder Serieninstandsetzung an komplexen Systemen, Erzeugnissen und Teilen von Bewaffnung und Ausrüstung einschließlich der zu ihrer Nutzung erforderlichen Sonderausrüstungen durchzuführen.

(2) Für gleichartige Instandsetzungsleistungen ist auf Verlangen des Bestellers ein normierter Leistungsumfang zu vereinbaren. Der Besteller kann aus dem normierten Leistungsumfang abgeleitete Teilleistungen verlangen.

(3) Auf Forderung des Bestellers ist zur Gewährleistung der Instandsetzung aller Teilsysteme von Bewaffnung und Ausrüstung (komplexe Instandsetzung) die gleichzeitige Durchführung von Instandsetzungsleistungen verschiedener Art zu vereinbaren.

(4) Auf Forderung des Bestellers sind folgende Austauschverfahren anzuwenden:

- a) Austausch von Bauteilen, Baugruppen und Teilsystemen als Organisationsform der industriellen Instandsetzung.
- b) Austausch von kompletter Bewaffnung und Ausrüstung.

(5) Die Bestimmungen über industrielle Instandsetzungen gelten auch für andere Instandhaltungsleistungen sowie für die Umrüstung bzw. Modernisierung von Bewaffnung und Ausrüstung. Auf Verlangen des Bestellers sind Umrüstungen, Modernisierungen und andere technische Änderungen in Verbindung mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen zu vereinbaren und durchzuführen.

§ 44

(1) Die Zusammenarbeit zwischen Besteller und Leistenden bei der Vorbereitung und Durchführung der industriellen Instandsetzung von Bewaffnung und Ausrüstung ist insbesondere zu regeln durch:

- a) Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen zur Vorbereitung industrieller Instandsetzungen,
- b) langfristige und Jahresverträge über die Durchführung industrieller Instandsetzungen,
- c) Serviceverträge.

(2) Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen zur Vorbereitung industrieller Instandsetzungen sind entsprechend den vom Besteller festgelegten Regelungen als

- a) Verträge zur Anfertigung von Studien und
- b) Verträge über die Entwicklung und Einführung von technologischen Prozessen und Verfahren für industrielle Instandsetzungen

abzuschließen und zu erfüllen.

(3) Für die industrielle Instandsetzung von Modifikationen der Bewaffnung und spezieller Ausrüstung sowie für handelsübliche Erzeugnisse hat der Leistende die Vorbereitung der industriellen Instandsetzung eigenverantwortlich durchzuführen.

(4) Die langfristigen und Jahresverträge sollen entsprechend der Eigenart der instanzzusetzenden Bewaffnung und Ausrüstung und ihrer Verwendung beim Besteller folgende Festlegungen beinhalten:

- a) Anzahl der Erzeugnisse nach Art, Typ und Modifikation,
- b) Umfang und Methode der Instandsetzungsleistung auf der Grundlage der technischen und technologischen Dokumentation,
- c) Durchlaufzeiten und Gleichzeitigkeiten,
- d) Zuführungs-, Liefer- und Rückführungstermine,
- e) einzuhaltende Sicherheits-, Geheimhaltungs- und Frequenzschutzbestimmungen,
- f) Festlegungen zu Veränderungen des Leistungsumfanges.

(5) Der Leistende ist verpflichtet, außerhalb der abgeschlossenen Jahresverträge unverzüglich Verträge über die Beseitigung von Havarie- und Unfallschäden abzuschließen, soweit erforderliche Planentscheidungen getroffen werden. Der Leistende ist auf Forderung des Bestellers verpflichtet, eine Befundaufnahme durchzuführen, einen Kostenanschlag zu erarbeiten sowie die Besichtigung am Standort der Bewaffnung und Ausrüstung vorzunehmen. Fordert der Besteller im Ergebnis der Befundaufnahme die Aufhebung des Vertrages, sind dem Leistenden die Aufwendungen zu erstatten.

§ 45

Zuführung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Leistenden die instanzzusetzende Bewaffnung und Ausrüstung und die dazugehörige technische Dokumentation im vereinbarten Umfang und Zustand zuzuführen bzw. zu übergeben. Bei Nichteinhaltung des Zuführungs- oder Übergabetermins hat der Leistende den Besteller unverzüglich zu unterrichten. Die vorfristige Zuführung bedarf der Zustimmung des Leistenden.

(2) Bei der Zuführung mit der Bahn ist der Leistende auf Verlangen des Bestellers gegen Erstattung der Kosten zur Entladung verpflichtet.

(3) Der Leistende hat bei der Entgegennahme der instanzzusetzenden Bewaffnung und Ausrüstung entsprechend den Anforderungen des Bestellers eine Eingangsbefundung über Vollständigkeit und Zustand durchzuführen. Der Leistende hat nicht zum Leistungsumfang, jedoch zur Bewaffnung und Ausrüstung gehörende Ausrüstungen entgegenzunehmen und ordnungsgemäß abzustellen, zu sichern und zu lagern.

(4) Der Leistende kann die Annahme der instanzzusetzenden Bewaffnung und Ausrüstung verweigern, wenn diese hinsichtlich der Art, des Umfangs oder anderer Umstände erheblich von den vertraglichen Vereinbarungen abweicht und beim Leistenden nachweisbar keine Möglichkeiten bestehen, die Instandsetzung durchzuführen. Er hat den Besteller unverzüglich bei Unterbreitung von Lösungsvorschlägen zu informieren sowie die Abstellung und Sicherung der Bewaffnung und Ausrüstung zu gewährleisten. Der Besteller hat innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Information dem Leistenden seine Festlegung über die weitere Verfahrensweise mitzuteilen.

§ 46

Durchführung der industriellen Instandsetzung

(1) Der Leistende ist verpflichtet, die zugeführte Bewaffnung und Ausrüstung auf ihre Instandsetzungswürdigkeit zu untersuchen und eine Befundaufnahme durchzuführen, die nach Art und Umfang der vereinbarten Instandsetzungsleistung entspricht. Stellt der Leistende bei der Befundaufnahme oder der Durchführung der Instandsetzung fest, daß zusätzliche Leistungen erforderlich sind oder die industrielle Instandsetzung mit geringerem Aufwand durchgeführt werden kann, hat er das dem Besteller unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Auf der Grundlage der Entscheidung des Bestellers ist der Wirtschaftsvertrag zu ändern.

(2) Die Inbetriebnahme von Bewaffnung und Ausrüstung oder Teilen davon im Bereich des Leistenden und seiner Kooperationspartner hat nur zu Kontroll-, Prüf- oder Abnahmezwecken auf der Grundlage der militärischen Bestimmungen zu erfolgen.

(3) Der Leistende ist durch eigene und kooperative Maßnahmen zur Sicherstellung der Regenerierung sowie zur Eigenfertigung von Ersatz- und anderen Teilen für den Eigenbedarf und den Besteller verpflichtet. Dies gilt nicht für die Teile und Bauteile, bei denen vom Hersteller die Verwendung von Originalteilen vorgeschrieben bzw. in Abhängigkeit vom Verschleiß vorgesehen ist.

(4) Der Leistende ist berechtigt, äquivalente Teile und Bauteile einzusetzen, wenn er nachweist, daß die technischen und konstruktiven Parameter und Eigenschaften der Teile sowie die militärischen Bestimmungen eingehalten werden. Der Einsatz von Äquivalenten ist keine technische Änderung gemäß § 33 Abs. 1.

§ 47

Rückführung

(1) Der Leistende hat instandgesetzte Bewaffnung und Ausrüstung, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, zur Rückführung so bereitzustellen und zu sichern, daß der mit der Rückführung Beauftragte eine Funktionsüberprüfung durchführen und die Vollständigkeit überprüfen kann.

(2) Bei Selbstabholung hat der Beauftragte des Empfängers das Recht, die Übernahme der instandgesetzten Bewaffnung und Ausrüstung zu verweigern, wenn diese nicht vollständig ist oder Mängel der Funktions-, Betriebs- und Verkehrssicherheit festgestellt werden.

(3) Bei der Rückführung mit der Bahn ist der Leistende zur Verladung unter Einhaltung geltender Vorschriften und militärischer Forderungen verpflichtet.

(4) Ist die Rückführung mit einer Zuführung gleichartiger Bewaffnung und Ausrüstung zeitlich verbunden, kann der Leistende bei Nichteinhaltung des Rückführungstermins keine Rechtsansprüche wegen Bestellerverzug geltend machen.

§ 48

Garantie

(1) Für Instandsetzungsleistungen an Bewaffnung und Ausrüstung gelten folgende Garantiezeiten, sofern in anderen Rechtsvorschriften keine längeren Zeiten vorgeschrieben sind:

- | | |
|--|-----------|
| a) für Erzeugnisse der Elektrotechnik/
Elektronik, Feinmechanik/Optik | 12 Monate |
| b) für alle übrigen Erzeugnisse | 6 Monate. |

Bei Komplexinstandsetzungen sind die für jedes Teilsystem zutreffenden Garantiefrieten anzuwenden.

(2) Der Nutzer ist zur Aufrechterhaltung der Gefechtsbereitschaft berechtigt, während der Garantiezeit auftretende Mängel an instandgesetzter Bewaffnung und Ausrüstung selbst nachzubessern. Er hat die zum Nachweis der Mängel erforderlichen Beweise zu sichern, den Leistenden unverzüglich über Art und Umfang der selbst durchgeführten Nachbesserung schriftlich zu unterrichten und den Ersatz der notwendigen Aufwendungen zu fordern.

4. Abschnitt

Dienst- und Versorgungsleistungen im Territorium

§ 49

Gegenstand

(1) Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, mit den bewaffneten Organen Wirtschaftsverträge über Dienst- und Versorgungsleistungen im Territorium, insbesondere über

- die Instandsetzung, Wartung und Pflege von handelsüblicher Technik und Ausrüstung,
- die Begutachtung und Verwertung von Technik und Ausrüstung im Falle ihrer Aussonderung,
- das Waschen, Reinigen, Färben und Reparieren von Bekleidung und Ausrüstung, einschließlich deren Abholung und Rücklieferung,
- die Schädlingsbekämpfung in Wirtschafts- und Lager-einrichtungen,
- die Lagerung von Technik, Ausrüstung und Versorgungsgütern,
- die Versorgung mit Lebensmitteln,
- die Versorgung mit Arzneimitteln und anderen medizinischen Versorgungsgütern sowie ihre Wälzung,
- stadtwirtschaftliche Dienstleistungen

abzuschließen.

(2) Für die Instandsetzung, Wartung und Pflege gelten die §§ 44 bis 48 entsprechend. Die zur Beseitigung von Schäden erforderlichen Instandsetzungsverträge sind auf Verlangen des Bestellers unverzüglich und mit solchen Leistungsterminen abzuschließen, durch die der Eintritt von Folgeschäden auf das Mindestmaß begrenzt wird.

§ 50

Bedarfsabstimmung

Die bewaffneten Organe sind verpflichtet, das zuständige örtliche Staatsorgan über erstmalig auftretenden Bedarf an Dienst- und Versorgungsleistungen im Territorium und über wesentliche Veränderungen dieses Bedarfs rechtzeitig schriftlich zu informieren und Abstimmungen über die militärökonomisch effektive Bedarfsdeckung durchzuführen.

§ 51

Pflicht zur Bedarfsdeckung

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise haben zu gewährleisten, daß der Bedarf der bewaffneten Organe an Dienst- und Versorgungsleistungen durch leistungsstarke Wirtschaftseinheiten im Territorium gedeckt wird. Sie haben Entscheidungen zur Deckung des Bedarfs der bewaffneten Organe zu treffen.

(2) Kann die Deckung des Bedarfs der bewaffneten Organe an Dienst- und Versorgungsleistungen durch den Vorsitzenden des zuständigen Rates des Kreises nicht gesichert werden, hat er bei Unterbreitung von Lösungsvorschlägen die Entscheidung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu beantragen.

(3) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat in Abstimmung mit dem Leiter des für die Leistungsart zuständigen Staatsorgans oder wirtschaftsleitenden Organs die Entscheidung zur Deckung des Bedarfs der bewaffneten Organe zu treffen.

5. Abschnitt

Investitionen und Baureparaturen

§ 52

Einsatz von General- und Hauptauftragnehmern

(1) Der Besteller ist berechtigt, auf der Grundlage von Planentscheidungen den vorhabenbezogenen Einsatz eines geeigneten Generalauftragnehmers und/oder geeigneter Hauptauftragnehmer für die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung sowie die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Baureparaturen bei dem zuständigen Minister oder Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu verlangen. Diese haben innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Der § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Steht im Rahmen des Kapazitätsausgleiches ein Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer aus einem dem

Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Kombinat zur Verfügung, hat der Vorsitzende des Rates des Bezirkes mit dem Generaldirektor des entsprechenden Kombinates dessen Einsatz zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, ist auf Antrag des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes durch den Minister für Bauwesen zu entscheiden.

(3) Ein Wechsel des für ein Vorhaben der Besteller eingesetzten Generalauftragnehmers, Hauptauftragnehmers oder anderen Auftragnehmers durch Entscheidung übergeordneter Organe oder durch vertragliche Vereinbarung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers möglich.

Pflichten der Wirtschaftseinheiten

§ 53

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben auf Verlangen des Bestellers auf der Grundlage der in den Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen mit diesem Wirtschaftsverträge über die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung, über die Mitwirkung bei der Vorbereitung sowie über die Durchführung von Investitionen und Baureparaturen abzuschließen. Der Umfang der Leistung ist entsprechend den Anforderungen des Bestellers zu gestalten.

(2) Als Vertragspartner der Besteller für die Mitwirkung an der Erarbeitung der Aufgabenstellung und die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Investition bzw. Baureparatur ist diejenige Wirtschaftseinheit zum Vertragsabschluß verpflichtet, die später die Durchführungsleistungen zu erbringen hat.

(3) Auf Verlangen des Bestellers sind vertraglich zu vereinbaren:

- die Schaffung der Baufreiheit durch den Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer,
- die Sicherung und Bewachung der Baustelle durch den Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer,
- die Übernahme der Leistungen zur Schaffung und Unterhaltung der Baustelleneinrichtung sowie zur Betreuung der Werkstätten auf der Baustelle durch den Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer,
- die Erstausrüstung des Investitionsvorhabens durch den Generalauftragnehmer,
- zum Aufgabenbereich des Leistenden gehörende Aufgaben, die vom Besteller selbst wahrgenommen werden oder vom Leistenden einem vom Besteller benannten Nachauftragnehmer zu übertragen sind.

Sofern am gleichen Standort in technologischer Abhängigkeit voneinander sowohl Bauinvestitionen als auch Baureparaturen vorzubereiten und durchzuführen sind, ist der für die Investition eingesetzte Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, für den zur Vorbereitung und Durchführung der Baureparaturen eingesetzten Hauptauftragnehmer oder Auftragnehmer Aufgaben gemäß den Buchstaben b und c wahrzunehmen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Kooperationsleistungen entsprechend.

§ 54

(1) Stellt der Leistende bei der Erarbeitung des verbindlichen Angebotes bzw. Leistungsangebotes fest, daß die mit der Aufgabenstellung vorgegebenen materiellen oder finanziellen Kennziffern oder die Bauzeit überschritten werden, hat er den Besteller unverzüglich zu informieren, Lösungsvorschläge zu unterbreiten und eine Entscheidung zu fordern.

(2) Die verbindlichen Angebote und die Leistungsangebote sind auf Verlangen des Bestellers vor diesem zu verteidigen.

(3) Entscheidungen des Bestellers gemäß den Absätzen 1 und 2 sind unverzüglich zu treffen und dem Leistenden schriftlich mitzuteilen.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 55

Diese Verordnung findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

§ 56

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den Ministern der anderen bewaffneten Organe sowie dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

(2) Der Minister für Außenhandel ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission Regelungen über den Import spezieller Erzeugnisse und Leistungen zu erlassen.

§ 57

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 8. Mai 1972 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II Nr. 33 S. 363) und die Zweite Verordnung vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 42 S. 689) außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Nationale Verteidigung
Hoffmann
Armeegeneral

Verordnung über die Tätigkeit von Militärabnehmern — Militärabnehmerverordnung (MAVO) — vom 15. Oktober 1981

Auf Grund des § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) wird zur Durchführung der §§ 7 und 8 Abs. 1 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

Grundsätze

§ 1

(1) Zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Nationalen Volksarmee mit Bewaffnung, Technik, Ausrüstung und Versorgungsgütern (nachstehend Bewaffnung und Ausrüstung genannt) und zur Gewährleistung der Zusammenarbeit mit den Kombinat, Betrieben und Genossenschaften (nachstehend Betriebe genannt) sowie den staatlichen Aufsichts- und Überwachungsorganen werden Militärabnehmer als Beauftragte des Ministeriums für Nationale Verteidigung eingesetzt.

(2) Die Militärabnehmer führen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen Kontrollen zur Vorbereitung und Realisierung von Lieferungen und Leistungen für das Ministerium für Nationale Verteidigung (im folgenden Lieferungen und Leistungen) in Betrieben durch. Darüber hinaus können die Militärabnehmer zur Vorbereitung und Durchführung anderer sich aus dem Verteidigungsgesetz ergebender Aufgaben in den Betrieben eingesetzt werden.

(3) Das Ministerium für Nationale Verteidigung ist berechtigt, Militärabnehmer bei Finalproduzenten und in Kooperationsbetrieben ständig bzw. zeitweilig einzusetzen. Es bestimmt die Anzahl, den Zeitpunkt und Zeitraum des Einsatzes von Militärabnehmern sowie deren Arbeitszeit und teilt dies dem Betrieb zur Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig mit.

(4) Die Militärabnehmer sind mit einem Sonderausweis des Ministeriums für Nationale Verteidigung ausgestattet. Die Berechtigung zur Wahrnehmung von Befugnissen eines Militärabnehmers kann auch durch schriftlichen Auftrag des Ministeriums für Nationale Verteidigung übertragen werden.

§ 2

(1) Der Umfang sowie die Art und Weise der Tätigkeit der Militärabnehmer werden von dieser Verordnung und den

Festlegungen des Ministeriums für Nationale Verteidigung entsprechend den militärischen Erfordernissen und in Abhängigkeit von den Besonderheiten bei Lieferungen und Leistungen sowie der Art der Bewaffnung und Ausrüstung bestimmt.

(2) Die Militärabnehmer haben insbesondere bei

- a) wissenschaftlich-technischen Leistungen zur Vorbereitung von Lieferungen und industriellen Instandsetzungen von Bewaffnung und Ausrüstung,
- b) Lieferungen,
- c) industriellen Instandsetzungen

Kontrollen und Prüfungen in dem Umfang durchzuführen, wie das für gesicherte Kontrollergebnisse erforderlich ist.

(3) Die Militärabnehmer sind berechtigt und verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar mit den Direktoren und Fachdirektoren der Betriebe sowie den Leitern der staatlichen Aufsichts- und Überwachungsorgane und der Technischen Kontrollorganisationen (TKO) der Betriebe zusammenzuarbeiten. Feststellungen und Festlegungen, die die Militärabnehmer im Rahmen ihrer Kontrollen treffen, sind den Betrieben schriftlich mitzuteilen. Die Direktoren haben erforderliche Maßnahmen abzuleiten und durchzusetzen.

(4) Die Militärabnehmer sind nicht berechtigt, Verträge und Vereinbarungen für das Ministerium für Nationale Verteidigung abzuschließen, aufzuheben bzw. zu ändern, soweit sie nicht dazu vom Ministerium für Nationale Verteidigung bevollmächtigt sind.

§ 3

(1) Sind in einem Betrieb mehrere Militärabnehmer tätig, nimmt der Leiter der Militärabnehmer die Zusammenarbeit in allen Grundsatzfragen der Tätigkeit der Militärabnehmer mit dem Betrieb wahr.

(2) Durch die zuständigen Leiter im Ministerium für Nationale Verteidigung sind, soweit erforderlich, mit den Generaldirektoren der Kombinate bzw. den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe Vereinbarungen über das Zusammenwirken der Militärabnehmer mit den Betrieben eines Kombinates bzw. eines wirtschaftsleitenden Organs zu treffen.

§ 4

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Generaldirektoren der Kombinate sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sind für das ordnungsgemäße Zusammenwirken der Betriebe ihres Verantwortungsbereiches mit den Militärabnehmern verantwortlich. Sie haben die Erfüllung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben zu kontrollieren sowie auf die kurzfristige Beseitigung festgestellter Mängel und Unzulänglichkeiten Einfluß zu nehmen.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und die Direktoren der Betriebe haben in ihrem Verantwortungsbereich alle notwendigen materiellen und sozialen Bedingungen zur Erfüllung der Aufgaben der Militärabnehmer zu schaffen und zu erhalten. Den Militärabnehmern ist die Nutzung der sozialen, medizinischen und kulturellen Einrichtungen der Betriebe zu gewähren.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben die Militärabnehmer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit allseitig zu unterstützen. Sie sind nicht berechtigt, den Militärabnehmern Aufträge oder Weisungen zu erteilen oder diesen für die Mitwirkung bei der Verbesserung des Reproduktionsprozesses Prämien, andere Vorteile oder in sonstiger Weise Anerkennung in Aussicht zu stellen oder zu gewähren.

(4) Die Tätigkeit von Militärabnehmern schränkt die Verantwortung der Betriebe für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung von Lieferungen und Leistungen nicht ein.

§ 5

(1) Die Kontrollen der Militärabnehmer umfassen insbesondere Qualitätsfeststellungen, Produktionskontrollen, Kon-

trollen der wissenschaftlich-technischen Leistungen und Kontrollen der Vertragserfüllung.

(2) Die Qualitätsfeststellung ist die Prüfung der Einhaltung der geforderten Qualitätsparameter und die Qualitätsbewertung der Bewaffnung und Ausrüstung auf der Grundlage militärischer und staatlicher Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen sowie der Partnervereinbarungen.

(3) Die Produktionskontrolle erstreckt sich auf die Vorbereitung und Durchführung des gesamten Produktionsprozesses des Betriebes und beinhaltet vor allem die Überprüfung der Gestaltung und Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems, insbesondere der technologischen Disziplin und Ordnung.

(4) Die Kontrolle wissenschaftlich-technischer Leistungen umfaßt den Ablauf der wissenschaftlich-technischen Leistungen, die Erfüllung der im Pflichtenheft festgelegten Anforderungen, die Mitwirkung an Erprobungen und Verteidigungen sowie die Qualitätsfeststellung bei Mustern und Nullserien.

(5) Die Kontrolle der Vertragserfüllung schließt die Prüfung des Realisierungsstandes der Zulieferungen, anderer Kooperationsleistungen und von Importen ein.

§ 6

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Militärabnehmer

(1) Die Militärabnehmer sind berechtigt,

- a) die Einhaltung der technologischen Disziplin und Ordnung; die Durchführung der betrieblichen Qualitätskontrollen im gesamten Produktionsprozeß, einschließlich Wareneingangskontrolle, sowie die Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems zu kontrollieren und bei begründetem Anlaß die Wiederholung der betrieblichen Kontrollen zu fordern oder selbst die Überprüfung vorzunehmen;
- b) die Einhaltung des Planes der Überprüfung der Meß- und anderer Betriebsmittel zu kontrollieren und bei dessen Nichteinhaltung bzw. bei Mängeln an Meß- und Betriebsmitteln deren Überprüfung und Nichtbenutzung bis zur Freigabe durch das zuständige Überwachungsorgan zu fordern;
- c) die ordnungsgemäße Übergabe/Übernahme zugeführter Bewaffnung und Ausrüstung, deren Befundung, Lagerung, Wartung und Pflege sowie die Verwendung vorhandener Anliefer- bzw. Austauschreserven zu kontrollieren;
- d) die unverzügliche Beseitigung von festgestellten Mängeln, Unzulänglichkeiten und Pflichtverletzungen des Betriebes, die Einfluß auf Lieferungen oder Leistungen haben bzw. haben können, zu fordern sowie schriftliche Mitteilung darüber zu verlangen;
- e) an allen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Realisierung und Auswertung von Lieferungen oder Leistungen stehenden Erprobungen, Untersuchungen, Beratungen und sonstigen Maßnahmen des Betriebes, einschließlich der Kooperationsbetriebe, teilzunehmen sowie die Erfüllung der Garantie- und Kundendienstverpflichtungen, die Durchführung des technischen Änderungsdienstes und die Auswertung der Nutzungsergebnisse zu kontrollieren;
- f) den Ablauf von wissenschaftlich-technischen Leistungen zu kontrollieren, an Verteidigungen teilzunehmen, beim Bau von Mustern und Nullserien die Anwendbarkeit der militärischen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen zu überprüfen sowie den Anlauf der Serienproduktion/Serieninstandsetzung zu kontrollieren;
- g) im Interesse der Qualitätssicherung der Bewaffnung und Ausrüstung die Tätigkeit der TKO zu überprüfen sowie die Beseitigung festgestellter Unzulänglichkeiten zu fordern;
- h) bei Lieferungen oder Leistungen die Gewährleistung der im Vertrag getroffenen Festlegungen zur Sicherheit und Geheimhaltung zu kontrollieren;

d) Kosten- und Preisüberprüfungen bei den Betrieben, einschließlich Kooperationsbetrieben, vorzunehmen.

(2) Die Militärabnehmer sind in Wahrnehmung der im Abs. 1 festgelegten Rechte und Pflichten berechtigt, die erforderlichen Informationen vom Betrieb zu fordern sowie die entsprechenden Unterlagen einzusehen bzw. ihre Übergabe zu verlangen.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betriebe

§ 7

(1) Die Betriebe haben gegenüber den Militärabnehmern nachstehende Pflichten zu erfüllen:

- a) Vorlage der erforderlichen Unterlagen zur Kontrolle der vertragsgerechten Erfüllung, auf Anforderung lägitliche Übergabe von Übergabe/Übernahme-Belege bei Zu- und Rückführung von Bewaffnung und Ausrüstung sowie Sofortinformation bei Zuführung zur Instandsetzung entgegen den vertraglichen Festlegungen bzw. bei Nichtanlieferung zum vereinbarten Termin;
 - b) Information über Erprobungsergebnisse und Probleme bei wissenschaftlich-technischen Leistungen und im Produktionsprozeß, über beabsichtigte Änderungen an der Bewaffnung und Ausrüstung bzw. im Produktionsprozeß sowie über bekanntgegebene Lizenzänderungen, die Einfluß auf die Qualitätsfeststellung bzw. Lieferung oder Leistung haben bzw. haben können;
 - c) rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen, wenn Kontrollen und Prüfungen an Bewaffnung und Ausrüstung oder Teilen davon auf Forderung des Ministeriums für Nationale Verteidigung in Erprobungsstellen bzw. Labors außerhalb des Betriebes durchgeführt werden;
 - d) sofortige Beseitigung der während der Qualitätsfeststellung festgestellten Mängel, soweit nicht bei Zurückweisung ein Termin für den Abschluß der Nacharbeit und die Wiedervorstellung im Prüfbericht des Militärabnehmers benannt wird oder die Abgabe einer zweiten Bereitschaftserklärung erforderlich ist, Übergabe eines Berichtes über die Ursachen der Mängel und die Art und Weise ihrer Beseitigung sowie Mitteilung über die Ergebnisse erneuter Prüfungen durch die TKO vor Wiederholung der Qualitätsfeststellung;
 - e) Information bei beabsichtigter Unterbrechung der Produktion auf Grund schwerwiegender Mängel und bei Wiederaufnahme, Übergabe der Anträge auf Weiterführung der Qualitätsfeststellung mit den erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Erprobungsergebnisse, zur Entscheidung durch das Ministerium für Nationale Verteidigung. Vor Wiederaufnahme der Qualitätsfeststellung nach deren Abbruch oder Einstellung gemäß § 13 Absätze 3 bzw. 4 ist entsprechend zu verfahren;
 - f) unentgeltliche Wiederholung bzw. Erweiterung von Prüfungen und Erprobungen, soweit bei Weiterführung der Qualitätsfeststellung gleiche oder neue Mängel festgestellt werden;
 - g) Nachweis der ordnungsgemäßen Lagerung, Wartung, Pflege und Sicherung der Bewaffnung und Ausrüstung und des Ausschlusses ihrer unbefugten Nutzung;
 - h) auf Anforderung Vorlage der Rechnungen mit entsprechenden Unterlagen zur Überprüfung und Abzeichnung;
 - i) Sicherung der Teilnahmemöglichkeit der Militärabnehmer an den im Betrieb stattfindenden Befehringen zu Problemen der Qualitätssicherung, des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit.
- (2) Die Direktoren der Betriebe sind verantwortlich für:
- a) die unverzügliche Beseitigung der vom Militärabnehmer im Rahmen von Kontrollen festgestellten Mängel und Unzulänglichkeiten im Betrieb sowie die Information des Militärabnehmers über dazu eingeleitete Maßnahmen und Ergebnisse;

b) die periodische Auswertung festgestellter Mängel und Unzulänglichkeiten im Produktionsprozeß und an der Bewaffnung und Ausrüstung, einschließlich der Reklamationen, sowie die Information der Militärabnehmer über getroffene Feststellungen, eingeleitete Maßnahmen und Ergebnisse;

- c) die Sicherung der Teilnahmemöglichkeit der Militärabnehmer an allen Beratungen des Betriebes, einschließlich der Kooperationsbetriebe, die mit der Vorbereitung und Realisierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang stehen, oder die Information des Militärabnehmers über Ergebnisse der Beratungen, wenn dieser an der Teilnahme verhindert war;
 - d) die unverzügliche schriftliche Information des Militärabnehmers über Havarien, Mängel und Unzulänglichkeiten, die Einfluß auf die Qualität der Bewaffnung und Ausrüstung, die Sicherheit und Geheimhaltung bzw. auf Termine, Preise oder Kosten haben können;
 - e) die rechtzeitige Information des Militärabnehmers zu sich abzeichnenden Problemen und deren Auswirkungen, die die bedarfsgerechte Bereitstellung von Bewaffnung und Ausrüstung langfristig beeinflussen bzw. beeinflussen können.
- (3) Die Direktoren der Betriebe sind berechtigt,
- a) von den Militärabnehmern die Einhaltung der Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen zu fordern und dies zu kontrollieren;
 - b) den Militärabnehmern die Nutzung der betrieblichen Spezialeinrichtungen, wie Labors, Prüf- und Schießstände aus technischen oder sicherheitstechnischen Erfordernissen unter Angabe der Gründe zeitweilig zu untersagen;
 - c) den Militärabnehmern die Nutzung der betrieblichen Spezialeinrichtungen sowie die Durchführung von Prüfungen an oder mit diesen Einrichtungen zeitweilig zu untersagen und das Ministerium für Nationale Verteidigung zu informieren, wenn durch die Militärabnehmer die Einhaltung der Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht gegeben ist;
 - d) in die den Militärabnehmern von den zuständigen Organen bzw. vom Ministerium für Nationale Verteidigung erteilten Berechtigungen zur Bedienung der Bewaffnung und Ausrüstung im Rahmen der Qualitätsfeststellung einzusehen.

§ 8

(1) Die den Betrieben im Rahmen der Garantie, des Kundendienstes, der technischen Änderungen und des technischen Änderungsdienstes sowie der Auswertung von Nutzungsergebnissen in der Nationalen Volksarmee zugeführte Bewaffnung und Ausrüstung ist von diesen gesondert zu erfassen und zu lagern.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, den Militärabnehmer bei Reklamationen an Bewaffnung und Ausrüstung unverzüglich schriftlich zu informieren und über die Abwicklung in Kenntnis zu setzen. Sie haben zu gewährleisten, daß der Militärabnehmer bei der Bearbeitung von Qualitätsreklamationen, insbesondere bei der Durchführung von Untersuchungen, Erprobungen, Beratungen und Konsultationen zur Klärung und Beseitigung der Mängelursachen in dem Umfang mitwirken kann, wie das vom Militärabnehmer gefordert wird. Die Pflicht der Betriebe zur Information und zur Sicherung der Mitwirkung der Militärabnehmer gilt auch für Maßnahmen im Rahmen der Garantie, des Kundendienstes, der technischen Änderungen und des technischen Änderungsdienstes sowie der Auswertung von Nutzungsergebnissen in der Nationalen Volksarmee.

§ 9

(1) Die Betriebe haben mit ihren Kräften und Mitteln die Tätigkeit der Militärabnehmer zu unterstützen und dies insbesondere durch folgende unentgeltliche Leistungen zu sichern:

- a) Bereitstellung von Diensträumen und deren Sicherung;
- b) Bereitstellung von Inventar und Arbeitsmitteln für die Militärabnehmer im erforderlichen Umfang, insbeson-

dere telefonischen Betriebs- und Amtsanschluß, Stahlblechschränke, Schreibmaschinen, Büromaterial und notwendige Schreibkapazität;

- c) Bereitstellung von Räumen für Ausrüstungen, die für die Tätigkeit der Militärabnehmer erforderlich sind;
- d) Bereitstellung des Fernschreibers, des VS- und Postkurierdienstes;
- e) Bereitstellung von Kontrollräumen, der erforderlichen Prüf- und Schießstände, Labors, Arbeitsschutz- und Spezialbekleidung;
- f) Bereitstellung der Meß- und Prüfmittel sowie Kontrollgeräte, Ausrüstungen und Werkzeuge entsprechend den Festlegungen in den verbindlichen Prüfvorschriften;
- g) Bereitstellung der technischen Dokumentation, der bestätigten Zeichnungen und technologischen Unterlagen für die Bewaffnung und Ausrüstung entsprechend dem neuesten Stand des technischen Änderungsdienstes sowie der Unterlagen über durchgeführte Typprüfungen (Serientypkontrollen);
- h) Durchführung von Analysen für die Militärabnehmer sowie der von ihnen geforderten Kontrollen und sonstigen Qualitätsuntersuchungen;
- i) Beförderung der Militärabnehmer in Betriebsteile und Bereiche der Betriebe bzw. zu Orten, an denen Qualitätsfeststellungen, Erprobungen, Kontrollen und Beratungen im Zusammenhang mit der Realisierung von Lieferungen und Leistungen durchgeführt werden.

(2) Die den Militärabnehmern gemäß Abs. 1 bereitzustellenden Räume, Meß- und Prüfmittel sowie sonstigen Gegenstände sind von den Betrieben in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 10

(1) Die Diensträume der Militärabnehmer dürfen während deren Abwesenheit nicht geöffnet und betreten werden, soweit das nicht im Katastrophenfall erforderlich ist. Der Direktor des Betriebes hat in diesem Falle das Ministerium für Nationale Verteidigung und den Militärabnehmer unverzüglich zu informieren.

(2) Die Betriebe haben die Militärabnehmer über die spezifischen betrieblichen Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen periodisch zu belehren.

(3) Die Militärabnehmer dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom Direktor des Betriebes bzw. von seinen beauftragten Mitarbeitern im festgelegten Umfang auf die Einhaltung der Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen kontrolliert werden. Bei festgestellten Verstößen gegen die Bestimmungen der Sicherheit und Geheimhaltung ist das Ministerium für Nationale Verteidigung vom Direktor des Betriebes unverzüglich schriftlich zu informieren.

Aufgaben der Militärabnehmer und der Betriebe bei der Qualitätsfeststellung

§ 11

(1) Die Bewaffnung und Ausrüstung ist dem Militärabnehmer vom Betrieb mit seinen Kräften und Mitteln zur Qualitätsfeststellung vorzuführen bzw. vorzustellen. Mit der Qualitätsfeststellung ist zu beginnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Vollständigkeit, Vollzähligkeit und ordnungsgemäßer Zustand der Bewaffnung und Ausrüstung, Vorlage der Prüfergebnisse mit Bestätigung der TKO über die vertragsgerechte Beschaffenheit und Qualität der Bewaffnung und Ausrüstung; bei Kooperationsleistungen nur in dem vom Militärabnehmer geforderten oder mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung vereinbarten Umfang;
- b) schriftlicher Nachweis über die erfolgte Prüfung durch staatliche Aufsichts- und Überwachungsorgane, soweit dies für Bewaffnung und Ausrüstung vorgeschrieben ist;
- c) Nachweis der Einhaltung der qualitätsbestimmenden Elemente der Fertigungstechnologie, die Auswirkungen

auf die Funktionstüchtigkeit, Zuverlässigkeit oder andere Qualitätsparameter der Bewaffnung und Ausrüstung haben bzw. haben können, insbesondere durch Prüfprotokolle, Analysen, Qualitätspässe, Werksatteste;

- d) ständige Gewährleistung der Einhaltung der Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen bei der Qualitätsfeststellung;
- e) Bereitstellung der zur Durchführung der Qualitätsfeststellung erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Lehren sowie Meß- und Prüfeinrichtungen und Sicherung ihres ordnungsgemäßen Zustandes;
- f) Bereitschaft zur Vorführung durch einen verantwortlichen Vertreter des Betriebes, wenn erforderlich unter Einbeziehung der TKO, am dafür vorgesehenen Ort, soweit nicht der Militärabnehmer einer Vorstellung zustimmt oder die militärische Abnahme- und Prüfbestimmung die Vorstellung vorsieht.

(2) Werden die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt, ist der Militärabnehmer berechtigt und im Falle des Buchst. d verpflichtet, die erneute Vorführung oder Vorstellung der betreffenden Bewaffnung und Ausrüstung zu verlangen.

§ 12

(1) Die Qualitätsfeststellung ist auf der Grundlage der militärischen und staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen, der Inbetriebnahme- und Nutzungsvorschriften sowie der bestätigten Muster und der Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem Betrieb vorzunehmen. Soweit militärische Abnahme- und Prüfbestimmungen für Bewaffnung und Ausrüstung vorliegen, sind diese für den Militärabnehmer verbindlich und bestimmen grundsätzlich Inhalt und Umfang der Prüfungen sowie die Kriterien für die Qualitätsbewertung der Bewaffnung und Ausrüstung im Rahmen der Qualitätsfeststellung.

(2) Werden Prüfungen der Militärabnehmer gemeinsam mit staatlichen bzw. betrieblichen Aufsichts- oder Überwachungsorganen oder von diesen für das Ministerium für Nationale Verteidigung durchgeführt, so entscheidet der Militärabnehmer bzw. das Ministerium für Nationale Verteidigung auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen, insbesondere der Prüfatteste, inwieweit auf entsprechende Prüfungen im Rahmen der Qualitätsfeststellung verzichtet wird.

(3) Der Militärabnehmer ist befugt, die Bewaffnung und Ausrüstung während der Durchführung der Qualitätsfeststellung selbst zu bedienen und Probeläufe bzw. Probefahrten durchzuführen, wenn er im Besitz der erforderlichen Berechtigung ist. Für dabei entstehende Schäden oder Verluste ist das Ministerium für Nationale Verteidigung gegenüber dem Betrieb verantwortlich, soweit der Militärabnehmer schuldhaft Rechtspflichten verletzt hat.

§ 13

(1) Der Militärabnehmer hat die Bewaffnung und Ausrüstung zum Versand bzw. zur Abholung freizugeben, wenn die Qualitätsfeststellung ergibt, daß die Bewaffnung und Ausrüstung den vereinbarten Parametern und den sonstigen Festlegungen in den militärischen und staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen, den Inbetriebnahme- und Nutzungsvorschriften entspricht sowie die dazu gehörenden Unterlagen vollständig und vollzählig sind.

(2) Der Militärabnehmer ist verpflichtet, die zur Qualitätsfeststellung vorgeführte bzw. vorgestellte Bewaffnung und Ausrüstung zurückzuweisen, wenn er während der Qualitätsfeststellung feststellt, daß

- a) die Voraussetzungen für die Qualitätsfeststellung gemäß § 11 Abs. 1 Buchstaben c, e und f nicht mehr gegeben sind;
- b) die in den militärischen oder staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen bzw. im Vertrag festgelegten Bedingungen (wie Zeichnungen, Muster, Farbgebung) nicht eingehalten werden oder der gemäß Vertrag vorausgesetzte Verwendungszweck nicht erreicht wird;

- c) Mängel und Fehler vorliegen, die in den militärischen oder staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen nicht ausdrücklich definiert sind, die jedoch den im Vertrag, einschließlich der militärischen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen, vorgesehenen Verwendungszweck beeinträchtigen;
- d) die Bewaffnung und Ausrüstung nicht mit den vorgeschriebenen bzw. ordnungsgemäßen Meß- und Prüfmitteln geprüft oder das vorgeschriebene Prüfverfahren nicht eingehalten wurde;
- e) der Betrieb ohne Zustimmung des Ministeriums für Nationale Verteidigung Veränderungen an der Bewaffnung und Ausrüstung vorgenommen oder vereinbarte Veränderungen nicht durchgeführt hat.

(3) Der Militärabnehmer ist verpflichtet, die Qualitätsfeststellung abzubrechen und alle zur Qualitätsfeststellung bereitgestellte Bewaffnung und Ausrüstung zurückzuweisen, wenn

- a) die Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen während der Durchführung der Qualitätsfeststellung nicht eingehalten werden,
- b) ein überkritischer Fehler¹ vorliegt.

(4) Der Militärabnehmer kann dem Ministerium für Nationale Verteidigung die unbefristete oder befristete Einstellung der Qualitätsfeststellung vorschlagen, wenn vom Betrieb die Einhaltung der Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen bis zur Durchführung der nächsten Qualitätsfeststellung nicht gesichert oder Fehlerursachen nicht kurzfristig ermittelt und beseitigt werden können. Das Ministerium für Nationale Verteidigung ist zur Einstellung der Qualitätsfeststellung berechtigt und hat diese Entscheidung dem Direktor des Betriebes sowie dem Generaldirektor des Kombines bzw. dem Leiter des wirtschaftsleitenden Organs schriftlich mitzuteilen.

(5) Über die Qualitätsfeststellung hat der Militärabnehmer einen Bericht anzufertigen. Die Kenntnisnahme des Berichtes ist vom verantwortlichen Vertreter des Betriebes unterschrieben zu bestätigen.

§ 14

Aufgaben der staatlichen Aufsichts- und Überwachungsorgane

(1) Die Leiter der staatlichen Aufsichts- und Überwachungsorgane haben zu sichern, daß die Tätigkeit der Militärabnehmer bei der Qualitätssicherung der Bewaffnung und Ausrüstung wirksam unterstützt wird. Dazu haben sie die Zusammenarbeit ihrer Mitarbeiter mit den Militärabnehmern auf folgende Schwerpunkte zu orientieren:

- a) Qualitätssicherung und -entwicklung der Bewaffnung und Ausrüstung, einschließlich wichtiger Zulieferungen und Kooperationsleistungen, und Realisierung der geplanten Qualitätsziele,
- b) Durchsetzung der Forderungen zum Qualitätssicherungssystem,
- c) Einhaltung der technologischen Disziplin und Ordnung,
- d) Nutzung der Zuverlässigkeits- und Meßmittellabors,
- e) Prüfungen und Kontrollen im Produktionsprozeß sowie des Wareneingangs und des Versandes,
- f) Endprüfungen und -kontrollen,
- g) Mitwirkung bei der Ermittlung und Beseitigung von Fehlerursachen.

Darüber hinaus ist die unverzügliche Information der Militärabnehmer bei Qualitätsmängeln und anderen Unzulänglichkeiten, die die Lieferungen oder Leistungen beeinflussen bzw. beeinflussen können, zu gewährleisten.

(2) Die staatlichen Aufsichts- und Überwachungsorgane haben zur Sicherung und Erhöhung der Qualität der Bewaffnung und Ausrüstung sowie der Effektivität der Tätigkeit der Militärabnehmer mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung Vereinbarungen über das Zusammenwirken und die Unterstützung, insbesondere durch Vermittlung von Erkenntnissen bei der Qualitätssicherung sowie durch Übernahme von Aufgaben der Militärabnehmer, abzuschließen.

(3) Auf Anforderung des Ministeriums für Nationale Verteidigung haben die Leiter der staatlichen Aufsichts- und Überwachungsorgane zu gewährleisten, daß die staatlichen Aufsichts- und Überwachungsorgane zur Qualitätssicherung von Bewaffnung und Ausrüstung Prüfungen für das Ministerium für Nationale Verteidigung übernehmen, bei Prüfungen durch die Militärabnehmer mitwirken und in Ausnahmefällen Qualitätsfeststellungen für das Ministerium für Nationale Verteidigung durchführen.

(4) Die staatlichen Aufsichts- und Überwachungsorgane sind verpflichtet, bei in den Betrieben festgestellten Mängeln und Unzulänglichkeiten, die Auswirkungen auf Lieferungen oder Leistungen haben können, den Militärabnehmern die Teilnahmemöglichkeit an den Beratungen zur Klärung der Mängelursachen und die Mitwirkung bei der Festlegung von Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu sichern.

(5) Die staatlichen Aufsichts- und Überwachungsorgane haben den Militärabnehmern Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die Aussagen über Mängelursachen und Auflagen zur Mängelbeseitigung enthalten, und auf Anforderung diese Unterlagen zu übergeben.

Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Das Ministerium für Nationale Verteidigung ist berechtigt, nachgeordneten Dienststellen Aufgaben dieser Verordnung zu übertragen.

(2) Das Ministerium für Nationale Verteidigung kann mit anderen zentralen staatlichen Organen vereinbaren, daß Militärabnehmer des Ministeriums für Nationale Verteidigung für sie Aufgaben gemäß dieser Verordnung übernehmen.

§ 16

Die Minister der anderen bewaffneten Organe sind berechtigt, nach Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung die Anwendung dieser Verordnung für ihren Verantwortungsbereich festzulegen.

§ 17

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Dezember 1973 über die Tätigkeit von Militärabnehmern in Betrieben der Volkswirtschaft — Militärabnehmerverordnung (MAVO) — (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 21) außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

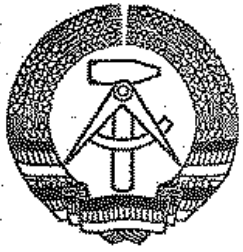
W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Nationale Verteidigung

H. Hofmann
Armeegeneral

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (61062) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1050 Berlin, Otto-Groer-Wahl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M., Teil II 1, — M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschloßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23



GESETZBLATT

373

der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 16. November 1981

Teil I Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 81	Verordnung über die Staatliche Verkehrsinspektion	373
30. 10. 81	Dritte Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen	375
29. 9. 81	Anordnung über die Qualifizierung Werkstätiger zur rationellen Energieanwendung beim Betreiben energieintensiver Anlagen	376
15. 10. 81	Anordnung Nr. Pr. 211/9 über die Preise für Neubaulleistungen	378
28. 10. 81	Preisverordnung Nr. 912/2 - Saat- und Pflanzgut von Tabak -	379
28. 10. 81	Anordnung Nr. Pr. 58/4 - Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen -	379
28. 10. 81	Anordnung Nr. Pr. 172/1 über die Preise für rohe Häute und Felle für die Lederherstellung	379
28. 10. 81	Anordnung Nr. Pr. 173/1 über die Preise für rohe Häute und Felle für die Rauchwarenindustrie	380
21. 9. 81	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	380
21. 9. 81	Anordnung über die Aufhebung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 193/2 - Schiffbau -	380

Verordnung über die Staatliche Verkehrsinspektion vom 17. September 1981

Zur Durchführung der volkswirtschaftlichen Transportaufgaben bei Senkung des spezifischen Produktionsverbrauchs wird mit dem Ziel der wirksamen Erschließung vorhandener Reserven für die optimale und kontinuierliche Gestaltung des Transports und des Umschlags der Güter sowie bei der Personenbeförderung zur Erreichung eines größeren volkswirtschaftlichen Nutzeffektes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle an der Vorbereitung und Durchführung der Transport-, Umschlag- und Beförderungsaufgaben beteiligten

- Staatsorgane,
- wirtschaftsleitenden Organe,
- Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Ministerien der bewaffneten Organe.

§ 2

Stellung der Staatlichen Verkehrsinspektion

(1) Die Staatliche Verkehrsinspektion ist das Organ des Ministers für Verkehrswesen und Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses zur Kontrolle der Durchsetzung von Maßnahmen der staatlichen Verkehrspolitik zur Leitung, Planung, Organisation und Durchführung des Gütertransports und -umschlags sowie der Personenbeförderung. Sie verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse

der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung, der Rechtsvorschriften und anderer staatlicher Festlegungen sowie der Weisungen und Aufträge des Ministers für Verkehrswesen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion ist dem Minister für Verkehrswesen unterstellt und wird von ihm berufen und abberufen.

(3) Die Staatliche Verkehrsinspektion gliedert sich in die Hauptinspektion und in Bezirksinspektionen.

§ 3

Aufgaben der Staatlichen Verkehrsinspektion

(1) Die Staatliche Verkehrsinspektion nimmt durch ihre Tätigkeit einen entscheidenden Einfluß auf die konsequente Durchführung der staatlichen Transportpläne mit dem Ziel der zuverlässigen transportseitigen Sicherung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses. Sie kontrolliert insbesondere die Durchsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen zur

- transportseitigen Sicherung des geplanten volkswirtschaftlichen Leistungsanstiegs bei gleichzeitiger Reduzierung des Aufwandes für den Gütertransport; Senkung des spezifischen Energieverbrauchs und Einhaltung der Kontingente für Energieträger;
- Weiterentwicklung und praktischen Anwendung der Gütertransportplanung zur Sicherung der im Staatsplan enthaltenen volkswirtschaftlichen Zielstellungen beim Transport und Umschlag der Güter; Einführung und Anwendung staatlicher Plankennziffern bzw. Normative zur Inanspruchnahme von volkswirtschaftlichen Transportleistungen und der dazu notwendigen Kontingente für Energieträger;
- planwirksamen Anwendung der Ergebnisse der Transportoptimierung;

- d) Verwirklichung der volkswirtschaftlich günstigsten Arbeitsteilung zwischen den Verkehrsträgern;
- e) Erschließung und Nutzung ökonomischer und technologischer Reserven bei der territorialen Transportrationalisierung;
- f) Sicherung eines rationellen und effektiven Einsatzes der Transportkapazitäten;
- g) Beschleunigung des Umlaufs der Transportmittel insbesondere durch Reduzierung der Aufenthalts-, Stillstands- und Liegezeiten;
- h) Gewährleistung eines bedarfsgerechten und rationellen Berufs-, Schüler- und Reiseverkehrs;
- i) Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit bei der Lösung der Transport- und Beförderungsaufgaben.

(2) Durch die Kontrolltätigkeit der Staatlichen Verkehrsinspektion wird die persönliche Verantwortung der Leiter der Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften für die Durchführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben nicht eingeschränkt.

§ 4

Befugnisse und Arbeitsweise der Staatlichen Verkehrsinspektion

(1) Der Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion ist dem Minister für Verkehrswesen für die Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Verkehrsinspektion verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist gleichzeitig der Leiter der Hauptinspektion.

(2) Der Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen sind befugt, Kontrollen zur festgelegten Aufgabenstellung auf dem Gebiet des Gütertransports und -umschlags sowie der Personenbeförderung zu organisieren und durchzuführen. Sie sichern die Vorbereitung und Durchführung der Kontrollen in hoher Qualität und mit effektiven Arbeitsmethoden auf der Grundlage der mit den anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen abgestimmten Kontrollaufgaben sowie der vom Minister für Verkehrswesen bestätigten Kontrollpläne und gegebenen Weisungen.

(3) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Verkehrsinspektion sind verpflichtet und berechtigt, entsprechend ihrem Kontrollauftrag und bei strikter Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Staats- und Dienstgeheimnisse alle erforderlichen Unterlagen einzusehen, mündliche und schriftliche Informationen zu verlangen, Kontrollen an Ort und Stelle durchzuführen und dazu die betreffenden Transportmittel, Objekte und Anlagen zu betreten. Die Leiter bzw. leitenden Mitarbeiter der kontrollierten Einrichtungen sind verpflichtet, die Kontrolle zu ermöglichen, die Kontrollhandlungen zu unterstützen und alle für die Erfüllung des Kontrollauftrages notwendigen Informationen zu geben.

(4) Der Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen sind befugt, von den zuständigen Leitern bzw. leitenden Mitarbeitern

- a) die Beseitigung von Mängeln mit ihren Ursachen und begünstigenden Bedingungen in den Transport-, Umschlag- und Beförderungsprozessen und
- b) Maßnahmen zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit, zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes bzw. der Einhaltung der betrieblichen Ordnungen

zu fordern. Zu diesem Zweck können sie den Kombinat-, Betriebs-, Einrichtungen- und Genossenschaftsverbindliche Auflagen erteilen und über deren Erfüllung Informationen anfordern. Die Auflagen sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie sind dem zuständigen Leiter auszuhändigen oder zuzusenden.

(5) Der Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen sind berechtigt, bei vorsätz-

lichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen, Verstößen gegen Rechtsvorschriften, andere staatliche Festlegungen, betriebliche Ordnungen oder Auflagen des Inspektionsorgans beim Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens zu verlangen.

(6) Die Leiter und die Mitarbeiter der Staatlichen Verkehrsinspektion sind bei ihrer Arbeit verpflichtet, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung, die Rechtsvorschriften und andere staatliche Festlegungen sowie die Weisungen und Aufträge des Ministers für Verkehrswesen auf dem Gebiet des Gütertransports, des Umschlags und der Personenbeförderung zu erläutern. Durch die Verallgemeinerung guter Erfahrungen und konkrete Anleitung nehmen sie aktiv Einfluß auf die weitere Qualifizierung der Leitung, Planung, Organisation und Durchführung der Transport-, Umschlag- und Beförderungsprozesse. Sie unterstützen die zuständigen Leiter bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung, indem sie die Inspektionsergebnisse auf der Grundlage eines Inspektionsberichtes mit ihnen an Ort und Stelle auswerten und Einfluß auf erforderliche Veränderungen nehmen.

(7) Der Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen arbeiten eng mit den für den Transport Zuständigen der zentralen Staatsorgane und den Fachorganen der örtlichen Räte sowie den Transportausschüssen zusammen. Sie nehmen im Rahmen der für sie festgelegten Aufgaben und Verantwortung an den Beratungen der Transportausschüsse teil.

(8) Die Mitarbeiter der Staatlichen Verkehrsinspektion arbeiten in Durchführung ihrer Inspektionsaufgaben eng mit den zentralen staatlichen und gesellschaftlichen sowie betrieblichen Kontrollorganen (z. B. Kommissionen der ABI, Arbeiterkontrolleure der Gewerkschaften, Kontrollposten der FDJ) zusammen. Sie konsultieren die zuständigen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und beachten deren Hinweise.

§ 5

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Auflagen gemäß § 4 Abs. 4 ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Auflage bei dem Leiter der jeweiligen Inspektion der Staatlichen Verkehrsinspektion einzulegen, der die Auflage erteilt hat.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Leiter der für die Entscheidung zuständigen Inspektion der Staatlichen Verkehrsinspektion kann jedoch die Durchführung der Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion — bei Auflagen des Leiters der Staatlichen Verkehrsinspektion dem Minister für Verkehrswesen — zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu unterrichten. Der Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion bzw. der Minister für Verkehrswesen hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 6

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter vorsätzlich den Leitern oder Mitarbeitern der Staatlichen Verkehrs-

Inspektion die Einsichtnahme in geforderte Unterlagen verweigert oder sie bei der Einsichtnahme behindert, Auskünfte oder geforderte Stellungnahmen verweigert oder in anderer Weise die Tätigkeit der Inspektionsangehörigen behindert, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter

- a) Auflagen zur Verwirklichung der Rechtsvorschriften, anderer staatlicher Festlegungen, verbindlicher Transportkennziffern oder von Normativen nicht durchführt,
- b) Informationen über die Erfüllung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 4 nicht erstattet.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 2 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 3 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion und den Leitern der Bezirksinspektionen der Staatlichen Verkehrsinspektion.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I Nr. 3 S. 101).

§ 7

Zwangsgeld

(1) Der Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen können zur Durchsetzung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 4 gegenüber Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften Zwangsgeld bis zu 100 000 M festsetzen.

(2) Die Anwendung eines Zwangsgeldes ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
2. die Frist, innerhalb der die Handlung durchgeführt werden soll,
3. die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

Das Zwangsgeld kann bei Nichterfüllung der Auflagen wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist erneut anzudrohen.

(3) Die Höhe des Zwangsgeldes soll unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgabenerfüllung, der Schwere der Pflichtverletzung und der Wirkungen auf die Fonds des Kontrollierten bemessen werden.

(4) Das Zwangsgeld wird nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 Ziff. 2 festgesetzt. Die Festsetzung des Zwangsgeldes muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(5) Gegen die Festsetzung von Zwangsgeld kann Beschwerde eingelegt werden. Die Bestimmungen des § 5 finden entsprechend Anwendung.

(6) Zwangsgeld ist auf Antrag der Staatlichen Verkehrsinspektion an die kontoführende Bank vom Konto des Zwangsgeldschuldners abzubuchen und der Staatlichen Verkehrsinspektion zu überweisen. Gehört der Zwangsgeldschuldner nicht zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft, ist auf Ersuchen der Staatlichen Verkehrsinspektion nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken.

(7) Eingenommene Zwangsgelder sind an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Dritte Verordnung¹ über die Vorbereitung von Investitionen

vom 30. Oktober 1981

Zur Änderung der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBL I Nr. 23 S. 251) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 12. Dezember 1979 (GBL I 1980 Nr. 1 S. 15) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Investitionen sind vorrangig für die Rationalisierung und Erneuerung der Grundfonds einzusetzen und dabei insbesondere auf die effektive Nutzung und Modernisierung der vorhandenen Grundmittel auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau zu richten.“

§ 2

Der § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Investitionsauftraggeber haben zur Ausarbeitung einer qualifizierten Aufgabenstellung die zuständigen Betriebe und Projektierungseinrichtungen der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens einzubeziehen. Diese Betriebe sind verpflichtet, an der Ausarbeitung realer technischer und ökonomischer Vorgaben für die Vorbereitung des Vorhabens mitzuwirken. Die zu übergebenden Angaben, erforderlichenfalls mit Varianten und Toleranzen, haben dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Investitionen und den Maßstäben höchster Effektivität zu entsprechen. Sie sind insbesondere auf der Grundlage bestätigter Normative sowie von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen zu erarbeiten. Die Angaben sind für die mitwirkenden Betriebe und Projektierungseinrichtungen bindend. Über die Mitwirkung sind Wirtschaftsverträge abzuschließen.“

§ 3

(1) Im § 3 wird als Abs. 7 eingefügt:

„(7) Importe sind nur dann vorzusehen, wenn es keine andere Lösungsmöglichkeit gibt. Dabei sind die Prinzipien strengster Sparsamkeit und ökonomischster Verwendung zugrunde zu legen. Der Investitionsauftraggeber hat die zuständigen Außenhandelsbetriebe in die Ausarbeitung der Aufgabenstellung einzubeziehen. Die Außenhandelsbetriebe haben durch ihre Mitwirkung zu sichern, daß der Aufgabenstellung reale Bedingungen für den Import, einschließlich Importaufwand, zugrunde gelegt werden können. Vor Beantragung der Importgenehmigung und vor Vertragsabschluß über den Import ist die volkswirtschaftliche Notwendigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften nochmals zu prüfen.“

(2) Im § 3 wird der bisherige Abs. 7 Abs. 8.

§ 4

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Inhalt und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Investitionsauftraggeber entsprechend der Spezifik des In-

¹ Zweite Verordnung vom 12. Dezember 1978 (GBL I 1980 Nr. 1 S. 16)

vestitionsvorhabens und den unterschiedlichen Anforderungen, die sich aus Erneuerungsinvestitionen, insbesondere zur Modernisierung der vorhandenen Grundmittel, sowie aus Erweiterungs- oder Neubauinvestitionen ergeben, festzulegen und mit den wichtigsten Auftragnehmern abzustimmen.“

§ 5

Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erhöhung des Tempos der sozialistischen Rationalisierung und der Modernisierung der vorhandenen Grundmittel kann die Bestätigung der Aufgabenstellung als Grundsatzentscheidung erfolgen für

- Investitionsmaßnahmen sowie für Investitionsvorhaben, die im wesentlichen Ausrüstungen umfassen und bei denen der Anteil der Bauleistungen 10 % des Investitionsaufwandes, maximal 0,5 Mio M, nicht überschreitet. Voraussetzung ist die Ergänzung der Aufgabenstellung durch eine Nutzeffektberechnung oder — wenn der Nutzen nicht quantifizierbar ist — durch eine Aufwandsermittlung;
- Erneuerungsinvestitionen, wenn durch die Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen sowie von verbindlichen Normativen und Kennziffern oder durch die Abgabe von verbindlichen Preisangeboten gemäß § 8 der Investitionsaufwand als obere Aufwandsbegrenzung sowie andere wichtige technisch-ökonomische Kennziffern mit hoher Sicherheit bestätigt werden können und die Vorbereitung nicht nach Teilvorhaben gemäß Abs. 3 erfolgt.

Die Standortgenehmigung ist einzuholen, soweit das entsprechend den Rechtsvorschriften erforderlich ist.“

§ 6

Der § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Im Prozeß der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung können mit vorheriger Zustimmung des Investitionsauftraggebers und auf sein Risiko

- Ausrüstungen und Materialien mit technologisch bedingten langen Fertigungszeiten bzw. langen Bestellfristen bestellt werden, wenn der Stand der Vorbereitung eine eindeutige Festlegung der technisch-ökonomischen Parameter ermöglicht;
- Ausführungsprojekte erarbeitet werden, wenn das verbindliche Preisangebot gemäß § 8 vorliegt und die mit der bestätigten Aufgabenstellung vorgegebenen technisch-ökonomischen Zielstellungen erreicht bzw. verbessert werden. Erfolgt gemäß Abs. 1 die Bestätigung der Aufgabenstellung als Grundsatzentscheidung, ist die vorherige Ausführungsprojektierung nicht zulässig.“

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

**Anordnung
über die Qualifizierung Werkstätiger
zur rationellen Energieanwendung
beim Betreiben energieintensiver Anlagen
vom 29. September 1981**

Zur Gewährleistung einer rationellen Energieanwendung im Arbeitsprozeß, insbesondere beim Betrieb energieintensiver Anlagen und der dafür erforderlichen Qualifizierung von Werkstätigen wird in Übereinstimmung mit dem Staatssekretär für Berufsbildung, dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, mit den Leitern der zuständigen anderen zentralen Staatsorgane sowie im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Präsidenten der Kammer der Technik folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt

1. für die Weiterbildung der Werkstätigen auf dem Gebiet der rationellen Energieanwendung,
2. für die anlagenbezogene Qualifizierung Werkstätiger für den Betrieb von

- elektrisch bzw. brennstoffbeheizten industriellen Einrichtungen, Industrieöfen bzw. Erwärmungseinrichtungen mit Ausnahme von Röhrenöfen¹, die die Aufgabe haben, Wärme auf das Wärmegut/Produkt zu übertragen bzw. in ihm zu erzeugen oder chemische Reaktionen durchzuführen (nachfolgend Industrieofenanlagen genannt),
- nicht überwachungspflichtigen Kesselanlagen zur Erzeugung von Dampf, Heiß- oder Warmwasser (nachfolgend Kesselanlagen genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

1. Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe,
2. Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt).

(3) Die Qualifizierung Werkstätiger für den Betrieb von überwachungspflichtigen Kesselanlagen regelt sich nach den dazu erlassenen Rechtsvorschriften².

§ 2

(1) Durch die Betriebe ist zu gewährleisten, daß die Werkstätigen ihres Verantwortungsbereiches durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen befähigt werden, mit politischer, ökonomischer und beruflich-fachlicher Sachkenntnis bewußt und aktiv auf den sparsamsten und rationellsten Einsatz von Brennstoffen und Energie, auf die Beseitigung jeglicher Energieverschwendung sowie auf die Einschränkung vermeidbarer Energieverluste Einfluß zu nehmen.

(2) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Ablösung von Heizöl, Steinkohle, Koks und Braunkohlenbriketts durch den umfassenden Einsatz von Rohbraunkohle sowie anderen geeigneten Substitutionsträgern sind die Betriebe verpflichtet, die Werkstätigen unverzüglich durch eine zielgerichtete Qualifizierung auf die Umstellung von Technik und Technologie vorzubereiten und mit den veränderten Arbeitsbedingungen vertraut zu machen.

(3) Für die Durchführung der Weiterbildung der Facharbeiter und Meister ist das vom Staatssekretariat für Berufsbildung und anderen zentralen Staatsorganen gemeinsam herausgegebene Rahmenprogramm „Rationelle Energieanwendung“³ zugrunde zu legen und betriebsspezifisch anzuwenden.

(4) Die Qualifizierung Werkstätiger für das Betreiben von Industrieofenanlagen sowie Kesselanlagen ist mit dem Erwerb von Befähigungsnachweisen entsprechend den §§ 5 und 6 dieser Anordnung zu verbinden.

(5) Mit der Durchführung der Qualifizierung sind befähigte Mitarbeiter der Betriebe zu beauftragen, die fundierte Kenntnisse und Berufserfahrungen auf den Gebieten der Energiewirtschaft sowie der Technik und Technologie von Industrieofen- bzw. Kesselanlagen besitzen und die nach Möglichkeit über Erfahrungen in der Erwachsenenbildung verfügen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 3. Mai 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Röhrenöfen (GBl. I Nr. 18 S. 174).

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. Mai 1981 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen (GBl. I Nr. 16 S. 228).

³ Zu beziehen beim Zentral-Versand Erfurt, 5910 Erfurt, Postschloßfach 696.

§ 3

(1) Industrieofenanlagen sowie Kesselanlagen dürfen nur von Werk tätigen bedient werden, die die Befähigung zur energiewirtschaftlich und sicherheitstechnisch richtigen Fahrweise von Industrieofen- bzw. Kesselanlagen nachgewiesen haben (nachfolgend Befähigungsnachweis genannt) und die über eine Bedienungs berechtigung des Betreibers von Anlagen verfügen.

(2) Für das Betreiben von Industrieofenanlagen mit einer indizierten Leistung ≥ 50 kW je Einzelaggregat ist der Befähigungsnachweis für jede Bedienungs- und Leitperson erforderlich.

(3) Werden mehrere Industrieofenanlagen mit Einzelleistungen < 50 kW betrieben, deren Gesamtleistung 50 kW übersteigt, hat mindestens eine Bedienungs- oder Leitperson je Schicht und Betriebsabteilung im Besitz des Befähigungsnachweises zu sein.

(4) Das Betreiben von Kesselanlagen setzt für jede Bedienungsperson den Befähigungsnachweis voraus.

(5) Leitpersonen im Sinne dieser Anordnung sind dem Bedienungspersonal unmittelbar übergeordnete Meister bzw. andere Leitungskader.

§ 4

Als Nachweis der Befähigung gelten:

1. der Erwerb eines Befähigungsnachweises gemäß den §§ 5 und 6 dieser Anordnung als

- Bedienungsperson für brennstoffbeheizte Industrieofenanlagen
- Bedienungsperson für elektrisch beheizte Industrieofenanlagen
- Bedienungsperson für nicht überwachungspflichtige Kesselanlagen
- Leitperson für brennstoffbeheizte Industrieofenanlagen
- Leitperson für elektrisch beheizte Industrieofenanlagen,

2. die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Facharbeiterzeugnisse mit dem Nachweis der entsprechenden Befähigung im Ausbildungsabschnitt „Einarbeitung am künftigen Arbeitsplatz“ in den Ausbildungsberufen:

— für den Betrieb von Industrieofenanlagen:

- Metallurge für Hüttentechnik
- Hüttenwerker
- Metallurge für Walzwerktechnik
- Walzwerker
- Industrieschmied
- Härter

• Facharbeiter für Umformtechnik

Spezialisierungsrichtung:

— Drahtformung

• Facharbeiter für Chemische Produktion

• Facharbeiter für automatisierte Anlagen

Spezialisierungsrichtung:

— Bindebaustoffe

• Bindemittelfacharbeiter

• Facharbeiter für Glastechnik

Spezialisierungsrichtung:

— Schmelztechnik

— Pressen und Blasen

— Ziehen von Rohren und Stäben

— Herstellung von Flachglas

— Kieselglasherstellung

• Facharbeiter für Keramtechnik

• Maschinenkeramfacharbeiter

• Facharbeiter für Emailliertechnik

- Facharbeiter für Sintererzeugnisse
- Facharbeiter für Anlagentechnik
Spezialisierungsrichtung:
— Papier — Karton — Papp
- Facharbeiter für Papiererzeugung
- Facharbeiter für Zellstofferzeugung
- für den Betrieb von Kesselanlagen:
- Maschinist
Spezialisierungsrichtung:
— Wärmekraftwerksanlagen
— Heizanlagen
- Facharbeiter für Anlagen und Geräte
Spezialisierungsrichtung:
— Dampferzeugung
- die abgeschlossene Ausbildung auf Teilgebieten von
Ausbildungsberufen für die Tätigkeit als Heizer,

3. die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung erteilten

- Zeugnisse als staatlich geprüfter Kesselwärter gemäß ASAO 830
- Befähigungsnachweise für Bedienungspersonen für Kesselanlagen
- Facharbeiterzeugnisse, die die Anerkennung als staatlich geprüfter Kesselwärter gemäß ASAO 830 beinhalten
- Zeugnisse als Bedienungsperson für überwachungspflichtige Kesselanlagen⁴.

§ 5

(1) Die Qualifizierung zum Erwerb der Befähigungsnachweise ist in Lehrgängen an Betriebsakademien bzw. Abteilungen Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen von Betriebschulen und anderen staatlichen Bildungseinrichtungen sowie in Lehrgängen der Kammer der Technik durchzuführen.

(2) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise koordinieren die Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb der Befähigungsnachweise innerhalb ihrer Territorien und entwickeln im Zusammenwirken mit den Betrieben und der Kammer der Technik kooperative Formen ihrer Durchführung. Sie haben das Recht, dazu mit den Betrieben Vereinbarungen zu treffen.

(3) Die Qualifizierung zum Erwerb der Befähigungsnachweise hat nach den vom Staatssekretär für Berufsbildung verbindlich erklärten Lehrmaterialien⁵:

— Programm für die Qualifizierung des Bedien- und Leitpersonals von Industrieofenanlagen sowie

— Programm für die Qualifizierung der Bedienungspersonen von nicht überwachungspflichtigen Kesselanlagen

zu erfolgen.

(4) Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrgängen zum Erwerb der Befähigungsnachweise sind hinreichende praktische Arbeitserfahrungen sowie in der Regel

— bei Bedienungspersonen für Industrieofenanlagen die Vorlage eines Facharbeiterzeugnisses bzw. eines Zeugnisses über die Ausbildung auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen, die der Tätigkeit der Anlagenbedienung artverwandt sind,

— bei Bedienungspersonen für Kesselanlagen der Nachweis der Anlernung für diese Tätigkeit in einer produktions-technischen oder anderen speziellen Schulung,

— bei Leitpersonen der Nachweis eines Meister- bzw. Fach- oder Hochschulabschlusses in einer für die Tätigkeit entsprechenden Fachrichtung.

⁴ Gemäß Anordnung vom 14. Mai 1981 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen (GBl. I Nr. 16 S. 225).

⁵ Zu beziehen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschlöß-
zack 696.

§ 6

(1) Mit Beendigung der Lehrgänge zum Erwerb der Befähigungsnachweise findet eine Abschlußprüfung statt. Sie besteht aus dem Prüfungsgespräch und der praktischen Prüfung an der künftig zu bedienenden Anlage.

(2) Die Abschlußprüfung wird vor einer Prüfungskommission, bestehend aus Vertretern der Bildungseinrichtung, der Sicherheitsinspektion des Betriebes sowie aus Fachkräften mit anlagenbezogener ingenieurtechnischer Qualifikation, abgelegt. Die von den Bildungseinrichtungen vorgeschlagenen Prüfungskommissionen sind vom Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises nach Abstimmung mit der Bezirksstelle für Rationelle Energieanwendung und der Bezirksfachkommission Energiewirtschaft des Bezirksvorstandes der Kammer der Technik zu bestätigen.

(3) Teilnehmern, die bei der Abschlußprüfung in wesentlichen Stoffgebieten ungenügende Kenntnisse aufweisen, ist Gelegenheit zu geben, durch eine nochmalige Teilnahme an einem späteren Lehrgang ihre Eignung nachzuweisen.

(4) Nach bestandener Prüfung wird den Teilnehmern ein Befähigungsnachweis⁶, unterschrieben vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Leiter der Bildungseinrichtung, ausgehändigt.

§ 7

Die Bedienungs- und Kesselanlagenberechtigung für Industrieofenanlagen sowie Kesselanlagen erteilt der Betreiber anlagen- und personengebunden an Werk tätige, die physisch und psychisch in der Lage sind, eine solche Arbeit zu verrichten und die einen Befähigungsnachweis gemäß § 4 dieser Anordnung besitzen. Vor Aufnahme der Tätigkeit sind diese Werk tätigen mit allen zur Beherrschung der Industrieofen- bzw. Kesselanlagen speziellen betrieblichen Bedingungen vertraut zu machen.

§ 8

(1) Die Kenntnisse des dem Befähigungsnachweis zugrunde liegenden Wissensumfanges sind von den Bedienungs- und Leitpersonen von Industrieofenanlagen im zeitlichen Abstand von 3 Jahren und von Bedienungs- und Leitpersonen von Kesselanlagen im zeitlichen Abstand von 5 Jahren erneut nachzuweisen. Die Kontrolle darüber obliegt dem Betreiber der Anlagen. Die Wiederholungsprüfungen erfolgen vor einer Prüfungskommission gemäß § 6 Abs. 2 dieser Anordnung.

(2) Entspricht das vom Werk tätigen während der Wiederholungsprüfung gezeigte Wissen nicht den Anforderungen, ist die Prüfung nach einer angemessenen Vorbereitungszeit zu wiederholen. Bei Nichtbestehen auch dieser Prüfung ist vom Betreiber die erteilte Bedienungs- und Kesselanlagenberechtigung zu entziehen.

§ 9

(1) Das Bedienungs- und Kesselanlagenpersonal und die Meister von Industrieofen- und Kesselanlagen sind an der Erreichung des rationellsten Einsatzes und der effektivsten Verwendung von Brennstoffen und Energie bei voller Gewährleistung der sicherheitstechnisch richtigen und optimalen Fahrweise der Anlagen materiell zu interessieren. Dazu sind die energie-wirtschaftlichen Normen und Kennziffern des Brennstoffverbrauchs gemeinsam mit den Werk tätigen in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185 § 77) so zu gestalten, daß sie durch die Werk tätigen beeinflussbar, erfüllbar und überschaubar sind und mit vertretbarem Aufwand abgerechnet werden können.

(2) Energie-wirtschaftliche Normen und Kennziffern des Brennstoffverbrauchs, die den in Abs. 1 genannten Anforderungen entsprechen, sind der Lohngestaltung des Bedienungs-

personals und der Meister in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgesetzbuch (§ 103) zugrunde zu legen. Ein spürbarer Anteil der Lohnprämie des Bedienungs- und Kesselanlagenpersonals bzw. des leistungsorientierten Gehaltszuschlages der Meister ist von der Einhaltung und Unterbietung dieser Leistungskennziffern bei Sicherung des technologischen Wärmebedarfs innerhalb der festgelegten Toleranzgrenzen abhängig zu machen.

(3) Entsprechend den §§ 104 und 105 des Arbeitsgesetzbuches sind die neu zu gestaltenden Lohnformen gemeinsam mit dem Bedienungs- und Kesselanlagenpersonal und den Meistern auszuarbeiten. Sie sind einschließlich des Termins ihrer Einführung zwischen Betriebsleiter und Betriebsgewerkschaftsleitung zu vereinbaren. Der Betrieb hat die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Werk tätigen bei gleichen Leistungen nicht weniger verdienen als bisher.

§ 10

Die Qualifizierung des Bedienungs- und Leitpersonals zum Erwerb der Befähigungsnachweise für den Betrieb von Industrieofen- und Kesselanlagen ist in den Betrieben in Koordination mit den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und Kreise so zu planen, daß bei Gewährleistung des kontinuierlichen Anlagenbetriebes und unter Berücksichtigung vorhandener bzw. zu schaffender Ausbildungskapazitäten, alle eingesetzten Werk tätigen für den Betrieb von

— Industrieofenanlagen im Zeitraum bis zum 31. Dezember 1982

— Kesselanlagen im Zeitraum bis zum 31. Dezember 1984 in den Besitz der erforderlichen Befähigungsnachweise gelangen.

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1981

Rauchfuß

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates und Leiter
der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat

Anordnung Nr. Pr. 211/94¹
über die Preise für Neubauleistungen
vom 15. Oktober 1981

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 wird um folgende Preisliste² ergänzt:
„Preisliste Nr. 90 Teil 2 — Preise für Bauwerksteile.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1981

Der Minister für Bauwesen

Junker

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 211/81 vom 21. Mai 1981 (GBl. I Nr. 20 S. 264)

² Diese Preisliste wird über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente des Staatsverlages der DDR ausgeliefert.

⁶ Zu verwenden ist das Zeugnis Best.-Nr. 513 40 VV Spremberg.

Preisverordnung Nr. 912/2¹
— Saat- und Pflanzgut von Tabak —
 vom 28. Oktober 1981

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 912/1 — Saat- und Pflanzgut von Tabak — vom 2. Februar 1966 (GBl. II Nr. 21 S. 106) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt 2.1. der Anlage erhält folgende Fassung:

2.1. Abgabepreise für Tabakpflanzen, die auf Grund eines Anzuchtvertrages für den gewerblichen Tabakanbau aufgezogen werden:

	Abgabepreis in M je 1 000 Stück
für unpikierte Pflanzen	28,—
für pikierte Pflanzen	
Auslieferung bis 25. Mai	53,—
Auslieferung ab 26. Mai	46,—
für pikierte Pflanzen in Kisten	
Auslieferung bis 25. Mai	60,—
Auslieferung ab 26. Mai	53,— ⁴

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 28. Oktober 1981

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: Dr. N i e m a n n
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: D o m a g k
Staatssekretär

¹ Preisverordnung Nr. 912/1 vom 2. Februar 1966 (GBl. II Nr. 21 S. 106)

Anordnung Nr. Pr. 58/4¹
**— Erzeugerpreise für Getreide,
Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen —**
 vom 28. Oktober 1981

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 58 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (GBl. II 1971 Nr. 22 S. 177) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 58

**Erzeugerpreise
für Speisetrockenhülsenfrüchte**

Art	Qualitätsklasse	Erzeugerpreise in M/t
Speiseerbsen	Güte A	2 100,—
	Güte B	2 000,—
	Güte C	1 400,—
Speisebohnen	Güte A	4 010,—
	Güte B	3 620,—
Speiselinsen	Güte A	4 265,—
	Güte B	4 130,—
	Güte C	3 940,— ⁴

¹ Anordnung Nr. Pr. 58/3 vom 13. Juni 1980 (Sonderdruck Nr. 1055 des Gesetzblattes)

§ 2

Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 58

Erzeugerpreise für Ölsaaten

Art	Erzeugerpreise in M/t
Raps/Rübsen	1 040,—
Backmohn	6 000,—
Mohn zur Ölgewinnung	3 000,—
Gewürzsenf	3 000,—
Senf zur Ölgewinnung	636,—
Lein	1 850,—
Sonnenblumenkerne	1 930,—
Leindotter	720,—
Hanf	1 500,—
Krambe	900,— ⁴

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 28. Oktober 1981

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**
K u h r i g

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: D o m a g k
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 172/1¹
**über die Preise für rohe Häute und Felle
für die Lederherstellung**
 vom 28. Oktober 1981

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 172 vom 30. Januar 1976 über die Preise für rohe Häute und Felle für die Lederherstellung (Sonderdruck Nr. 842 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 3 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Die Preislisten 1 bis 5 gemäß Abs. 1 werden um die neuen Aufkauf-, Abgabe- und Importabgabepreise geändert bzw. ergänzt.“²

(2) Der bisherige Abs. 2 des § 3 wird Abs. 3.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Aufkaufpreise gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft und den individuellen Produzenten, am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Aufkaufpreise gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft und den individuellen Produzenten treten am 1. November 1981 in Kraft.

¹ Anordnung Nr. Pr. 172 vom 30. Januar 1976 (Sonderdruck Nr. 842 des Gesetzblattes)

² Diese Änderungen und Ergänzungen der Preislisten werden von der VVB tierische Rohstoffe und vom VE Außenhandelsbetrieb INTERPELZ dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

(3) Diese Anordnung greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß den Absätzen 1 und 2 an erfolgen.

Berlin, den 28. Oktober 1981

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**
Kuhrig

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I. V.: Domagk
Staatssekretär

**Anordnung Nr. Pr. 173/1¹
über die Preise für rohe Häute und Felle
für die Rauchwarenindustrie**

vom 28. Oktober 1981

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 173 vom 30. Januar 1976 über die Preise für rohe Häute und Felle für die Rauchwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 343 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 3 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:
„(2) Die Preislisten 1, 3 und 5 gemäß Abs. 1 werden um die neuen Aufkauf-, Abgabe- und Importabgabepreise geändert bzw. ergänzt.“²

(2) Der bisherige Abs. 2 des § 3 wird Abs. 3.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Aufkaufpreise gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft und den individuellen Produzenten, am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Aufkaufpreise gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft und den individuellen Produzenten treten am 1. November 1981 in Kraft.

(3) Diese Anordnung greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß den Absätzen 1 und 2 an erfolgen.

Berlin, den 28. Oktober 1981

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**
Kuhrig

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I. V.: Domagk
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 173 vom 30. Januar 1976 (Sonderdruck Nr. 343 des Gesetzblattes)

² Diese Änderungen und Ergänzungen der Preislisten werden von der VVB tierische Rohstoffe und vom VE Außenhandelsbetrieb INTERPELZ dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes**

vom 21. September 1981

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 143/1 vom 1. März 1972 — Wasserversorgungsanlagen — (Sonderdruck Nr. 731 des Gesetzblattes) und die Arbeitsschutzanordnung 144/2 vom 24. April 1968 — Abwasseranlagen — (Sonderdruck Nr. 585 des Gesetzblattes) werden aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 21. September 1981

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**
Dr. Reichelt

¹ Dafür gelten die Standards:
TGL 30450 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Abwasseranlagen; Allgemeine Forderungen
TGL 30461 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Wasserversorgungsanlagen; Allgemeine Forderungen

**Anordnung
über die Aufhebung der Arbeitsschutz-
und Brandschutzanordnung 193/2
— Schiffbau —**

vom 21. September 1981

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 193/2 vom 29. Oktober 1963 — Schiffbau — (Sonderdruck Nr. 482 des Gesetzblattes) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1982 aufgehoben.¹

§ 2

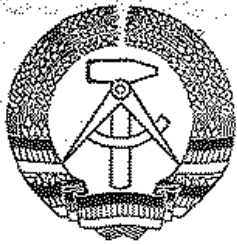
Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Berlin, den 21. September 1981

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau**
Kersten

¹ Dafür gelten die Standards:
TGL 30548/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Schiffbau; Begriffe
TGL 30548/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Schiffbau; Sicherheitstechnische Forderungen
TGL 30548/03 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Schiffbau; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten

235/1



GESETZBLATT

381

der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 20. November 1981

Teil I Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 81	Verordnung über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind	381
6. 10. 81	Anordnung über das Antragsverfahren für Luftaufnahmen	381
28. 10. 81	Anordnung Nr. Pr. 362 über die Erzeugerpreise für Rohtabak, unfermentiert	383
28. 10. 81	Anordnung Nr. Pr. 376 über die Preise für rohe Edelpelzfelle	383
28. 10. 81	Anordnung Nr. Pr. 379 über die Preise für Rohfedern und Altfedern	385
30. 10. 81	Anordnung über die Planung, Bereitstellung und Rückgewinnung von Edelmetallen ..	386
22. 10. 81	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	388

**Verordnung
über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes
für das 3. und jedes weitere Kind
vom 29. Oktober 1981**

Zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Familien mit 3 und mehr Kindern wird in Fortführung des bewährten Kurses der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, gestützt auf die hohen Leistungen und die Schöpferkraft der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und aller anderen Werktätigen zur Sicherung eines bedeutenden Leistungsanstiegs der Volkswirtschaft, in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Das staatliche Kindergeld wird für das 3. und jedes weitere Kind auf monatlich 100 M erhöht.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 2 Abs. 2 Buchst. b und der § 3 Buchstaben c bis e der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph
Vorsitzender**

**Anordnung
über das Antragsverfahren für Luftaufnahmen
vom 6. Oktober 1981**

Auf Grund des § 66 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I Nr. 9 S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Kombinate, volkseigene Betriebe, staatliche Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften einschließlich deren kooperativen Einrichtungen sowie für gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Organe und Betriebe genannt), soweit sie Luftaufnahmen herstellen, bereitstellen, benutzen oder veröffentlichen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Zuständigkeit

Die Genehmigung zur Herstellung, Bereitstellung, Nutzung und Veröffentlichung von Luftaufnahmen erteilt die INTERFLUG, Gesellschaft für internationalen Flugverkehr mbH, Betrieb Bildflug¹ (nachfolgend Betrieb Bildflug genannt). Die Genehmigungen können mit Auflagen verbunden werden.

¹ Postanschrift: INTERFLUG, Betrieb Bildflug,
1169 Berlin-Schönefeld, Flughafen

§ 3

Luftaufnahmen

Luftaufnahmen im Sinne dieser Anordnung sind von Luftfahrzeugen aus aufgenommene

- a) Luftbilder und andere Daten der Fernerkundung der Erde für topographische, volkswirtschaftliche und wissenschaftliche Zwecke;
- b) Luftbilder für Presse, Film, Fernsehen, Werbung und Anschauungszwecke

vom Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik sowie davon hergestellte Vervielfältigungen aller Art.

II.

Antragsverfahren

§ 4

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Leiter der Organe und Betriebe. Leitende Mitarbeiter der Organe und Betriebe dürfen nur Anträge stellen, wenn sie dazu von ihrem Leiter bevollmächtigt wurden. In den Anträgen ist auf die erteilte Vollmacht hinzuweisen.

§ 5

Form der Anträge

Anträge zur Genehmigung gemäß § 2 sind in dreifacher Ausfertigung (jeweils mit vollständiger Anschrift des Antragstellers) an den Betrieb Bildflug entsprechend den Festlegungen des § 6 und der §§ 8 bis 10 einzureichen.

§ 6

Anträge auf Herstellung von Luftaufnahmen für topographische, volkswirtschaftliche und wissenschaftliche Zwecke

(1) Anträge zur Herstellung von Luftaufnahmen gemäß § 3 Buchst. a sind jährlich bis zum 15. August für das folgende Jahr zu stellen und müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) eine Begründung der Notwendigkeit zur Herstellung;
- b) die spezifisch-technischen und qualitativen Anforderungen;
- c) das Aufnahmegebiet mit der Gebietsbegrenzung und der gewünschten Blatteinteilung (dargestellt in 2 Exemplaren topographischer Karten);
- d) den gewünschten Aufnahmetermin;
- e) die Art und die Anzahl der bereitzustellenden Luftaufnahmen sowie den gewünschten Termin für die Bereitstellung;
- f) den Zeitraum der Nutzung der Luftaufnahmen.

(2) Die Anträge schließen die Beantragung zur Bereitstellung und Nutzung der Luftaufnahmen ein.

§ 7

Bedarfsanmeldung

Der voraussichtliche Bedarf von Luftaufnahmen für topographische, volkswirtschaftliche und wissenschaftliche Zwecke für einen Fünfjahrplanzeitraum ist jeweils bis zum 30. Juni des letzten Planjahres des vorangegangenen Fünfjahrplanzeitraumes beim Betrieb Bildflug anzumelden. Die Bedarfsanmeldung hat zu beinhalten:

- a) Planjahr;
- b) Aufnahmemassstäbe und -fläche in km²;
- c) Anzahl der Luftaufnahmen, davon Farbaufnahmen, MKF-6-Farbaufnahmen.

Für den Zeitraum bis 1985 hat diese Bedarfsanmeldung erstmals bis zum 30. Juni 1982 zu erfolgen.

§ 8

Anträge auf Herstellung von Luftaufnahmen für Presse, Film, Fernsehen, Werbung und Anschauungszwecke

(1) Anträge zur Herstellung von Luftaufnahmen gemäß § 3 Buchst. b sind mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Aufnahmetermin zu stellen und müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) eine Begründung der Notwendigkeit zur Herstellung;
- b) wird der Fotograf bzw. Kameramann nicht vom Betrieb Bildflug gestellt, sind Name, Vorname, Personenkennzahl, Geburtsort und Wohnanschrift sowie die Nummer des Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik des bzw. der mit der Durchführung der Aufnahmen Beauftragten anzugeben;
- c) Art und Gegenstand der Luftaufnahmen;
- d) Brennweite der Aufnahmeobjektive;
- e) Verwendungszweck der Luftaufnahmen;
- f) Datum des Beginns und des Abschlusses der Luftaufnahmen;
- g) die vorgesehene Flughöhe während der Aufnahmen;
- h) Übersichtskarte 1 : 200 000 oder Stadtplan (herausgegeben vom VEB TOURIST-Verlag) in zweifacher Ausfertigung, aus der die Lage und Größe des aufzunehmenden Objektes ersichtlich ist.

(2) Die Anträge schließen die Beantragung zur Bereitstellung und Nutzung einschließlich der Veröffentlichung der Luftaufnahmen ein.

§ 9

Anträge auf Bereitstellung von vorhandenen Luftaufnahmen

(1) Anträge auf Bereitstellung vorhandener Luftaufnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) eine Begründung der Notwendigkeit der Bereitstellung;
- b) die spezifisch-technischen und qualitativen Anforderungen;
- c) die Art und die Anzahl der bereitzustellenden Luftaufnahmen sowie den gewünschten Termin;
- d) die Kennzeichnung der Luftaufnahmen (z. B. Film- oder Bildnummer, Herstellungsjahr) oder die Gebietsbegrenzung;
- e) den Zeitraum der Nutzung (soweit es sich um Luftaufnahmen gemäß § 3 Buchst. a handelt).

(2) Die Anträge schließen die Beantragung zur Nutzung der Luftaufnahmen mit ein.

§ 10

Anträge auf Veröffentlichung

Anträge auf Genehmigung der Veröffentlichung von Luftaufnahmen gemäß § 3 Buchst. a müssen folgende Angaben enthalten:

- a) eine Begründung der Notwendigkeit der Veröffentlichung;
- b) die Art und die Kennzeichnung der Luftaufnahmen (z. B. Film- oder Bildnummer, Herstellungsjahr) oder die Gebietsbegrenzung;
- c) die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Veröffentlichung.

III.

Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. Mai 1964 über das Genehmigungsverfahren bei Luftbildaufnahmen (GBl. II Nr. 45 S. 331) außer Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1981

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anordnung Nr. Pr. 362
über die Erzeugerpreise für Rohtabak, unfermentiert
vom 28. Oktober 1981

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummer¹
312 26 31 0 Rohtabak — (dachreif)
gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Erzeugerpreise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Erzeugerpreise werden weder die Preise für die Lieferung von Erzeugnissen und die Durchführung von Leistungen für die Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Lieferer von Rohtabak, unfermentiert, entsprechend dem Standard (TGL)² an den VEB Tabakkontor Dresden.

§ 3

Erzeugerpreise für Rohtabak, unfermentiert

(1) Die Erzeugerpreise für Rohtabak, unfermentiert, betragen bei

Blattgutart	Güteklasse	M/kg
Schneidegut, heißluftgetrocknet (ohne Virginia)		
Sandblatt, Hauptgut	I	14,50
Sandblatt, Hauptgut	II	12,50
Sandblatt, Hauptgut	III	10,—
Sandblatt, Hauptgut	IV	6,50
Burley		
Sandblatt oder Hauptgut	I	16,—
Sandblatt, Hauptgut	II	13,—
Sandblatt, Hauptgut	III	10,—
Sandblatt, Hauptgut	IV	6,50
Zigarrengut, handgetrocknet		
Sandblatt, Hauptgut	IS	14,—
Sandblatt, Hauptgut	I	13,—
Sandblatt, Hauptgut	II	11,—
Sandblatt, Hauptgut	III	9,50
Sandblatt, Hauptgut	IV	6,50
Gruppen	IV	6,50

(2) Die Erzeugerpreise sind Festpreise.

(3) Für Rohtabak, unfermentiert, der dem Standard (TGL) nicht entspricht, ist ein Preis gemäß der Verwertbarkeit des Tabaks zwischen Lieferer und Abnehmer zu vereinbaren.

§ 4

Preisabschläge

Für Rohtabak, unfermentiert, werden folgende Preisabschläge angewandt:

— überhöhter Wassergehalt bis 3% (absolut)	0,15 M/kg Anrechnungsmasse
— überhöhter Wassergehalt über 3% (absolut)	0,30 M/kg Anrechnungsmasse
— unverwertbare Anteile über 5%	
aber höchstens 10%	0,30 M/kg Anrechnungsmasse.

¹ Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VI, Neudruck 1973, 1. bis 3. Ergänzung — Stand 1. Januar 1982.

² Z. Z. gilt der Standard TGL 6465/01 — Rohtabak, unfermentiert —.

§ 5

Preisstellung

Die Erzeugerpreise gelten frei vereinbarter Abnahmestelle des VEB Tabakkontor Dresden.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt ab Ernte 1982 an erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 2023/1 vom 28. August 1968 — Erzeugerpreise für Frischblatt- und unfermentierten Rohtabak — (GBI. II Nr. 92 S. 749) außer Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1981

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
I. V.: Dr. Niemann
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 378
über die Preise für rohe Edelpelzfelle
vom 28. Oktober 1981

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für Erzeugnisse der Schlüsselnummern¹

- 313 37 11 0 Rohe Edelpelzfelle, Füchse
- 313 37 12 0 Rohe Edelpelzfelle, Nerze
- 313 37 13 0 Rohe Edelpelzfelle, Waschbären
- 313 37 14 0 Rohe Edelpelzfelle, Sumpfbiber (Nutria)
- 313 37 15 0 Rohe Edelpelzfelle, Karakullämmer

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Aufkaufpreise, Handelsspannen, Abgabe- und Importabgabepreise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Aufkaufpreise, Handelsspannen, Abgabe- und Importabgabepreise werden weder die Preise für die Lieferung von Erzeugnissen und die Durchführung von Leistungen für die Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Aufkaufpreise gelten für alle Lieferer von Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 1 bei Lieferungen an den VEB tierische Rohstoffe Leipzig.

(2) Die Abgabepreise, Handelsspannen und Importabgabepreise gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern von Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 1.

§ 3

Preislisten

(1) Die Aufkauf-, Abgabe- und Importabgabepreise sind in folgenden Preislisten² aufgeführt:

- Preisliste 1 Aufkaufpreise für rohe Nerzfelle
- Preisliste 2 Aufkaufpreise für rohe Nutriafelle
- Preisliste 3 Aufkaufpreise für rohe Edelfuchsfelle

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VI, Neudruck 1973, 1. bis 7. Ergänzung — Stand 1. Januar 1981.

² Die Preislisten 1 bis 3 werden von der VEB tierische Rohstoffe, die Preisliste 4 vom VE Außenhandelsbetrieb INTERPELZ den Lieferern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

- Preisliste 4 Aufkaufpreise für Felle von Karakullämmern und Waschbären.
- Preisliste 5 Abgabepreise für rohe Edelfuchsfelle
- Preisliste 6 Abgabepreise für Felle von Karakullämmern und Waschbären
- Preisliste 7 Importabgabepreise für Edelpeizfelle.

(2) Die Abgabepreise für rohe Nerzfelle und rohe Nutriafelle ergeben sich aus den in den Preislisten 1 und 2 enthaltenen Aufkaufpreisen zuzüglich der Handelsspanne gemäß § 5.

(3) Die Aufkauf-, Abgabe- und Importabgabepreise der Preislisten gemäß Abs. 1 sind Festpreise.

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Die Aufkauf- und Abgabepreise der Preislisten 1 bis 6 gelten für Erzeugnisse, die den verbindlichen DDR- oder Fachbereichstandards oder den in den Preislisten enthaltenen Gütebestimmungen entsprechen.

(2) Die Importabgabepreise gelten für Erzeugnisse, die den in der Preisliste 7 festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen. Zu- oder Abschläge von den in der Preisliste 7 genannten Importabgabepreisen werden erhoben oder gewährt bei Abweichungen von den in der Preisliste festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen. Erfolgt zwischen den Partnern außerhalb der DDR und dem VE Außenhandelsbetrieb INTERPELZ eine Vereinbarung bezüglich der Minderung des Gebrauchswertes zur Gewährung eines Preisabschlages, dann ist dieser Preisabschlag in gleichem Prozentsatz vom Importabgabepreis zu gewähren.

§ 5

Handelsspannen

(1) Es gelten folgende Handelsspannen:

- | | |
|-------------------------|--|
| für rohe Nerzfelle | 6 % des Aufkaufpreises gemäß Preisliste 1 |
| für rohe Nutriafelle | 4 % des Aufkaufpreises gemäß Preisliste 2 |
| für rohe Edelfuchsfelle | 3 % des Aufkaufpreises gemäß Preisliste 3. |

(2) Die Handelsspanne für Felle von Karakullämmern und Waschbären ist Bestandteil des Abgabepreises und ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufkauf- und Abgabepreis.

§ 6

Preisstellung

(1) Die Aufkaufpreise gelten für Lieferungen frei Aufkaufstelle des VEB tierische Rohstoffe Leipzig.

(2) Die Abgabepreise gelten ab Lager des VEB tierische Rohstoffe Leipzig beladen, transportsicher verpackt. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung⁴
- der preisrechtlich zulässige Einstandspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(3) Die Importabgabepreise gelten:

- bei Lieferungen mit der Eisenbahn frei beladen ankommender Waggon Grenzmarkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen mit Straßenfahrzeugen frei beladen ankommendes Fahrzeug Grenzmarkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,

- bei Lieferungen mit dem Binnenschiff frei beladen ankommendes Schiff Grenzmarkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Seewege frei beladenes Käuferfahrzeug (Waggon, LKW usw.) Kai oder frei Käufers-Lager im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Luftwege frei beladen ankommendes Flugzeug Ankunftsflughafen der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Postwege portofrei Empfänger.

§ 7

Produktgebundene Abgaben⁴

Die produktgebundenen Abgaben für Edelfuchsfelle werden dem VEB tierische Rohstoffe Leipzig durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan⁵ mitgeteilt.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Aufkaufpreise gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft und den individuellen Produzenten, am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Aufkaufpreise gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft und den individuellen Produzenten treten am 1. November 1981 in Kraft.

(3) Diese Anordnung greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß den Absätzen 1 und 2 an erfolgen.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- Preisverordnung Nr. 2045 vom 5. Juli 1965 über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe — Pelzfelle — (GBl. II Nr. 30 S. 605),
- Preisverordnung Nr. 3056 vom 30. September 1964 — Rohe Pelzfelle, Hasen- und Schneidekaninfelle (Sonderdruck Nr. P 3056 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. Pr. 63 vom 21. Dezember 1970 — Erzeuger- und Abgabepreise für rohe Nutriafelle — (GBl. II 1971 Nr. 21 S. 174),
- Anordnung Nr. Pr. 82 vom 20. Dezember 1971 — Aufkauf- und Abgabepreise für rohe Nerzfelle — (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 31);

b) alle Bestimmungen der

- Preisverordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 121 S. 947),
- Preisverordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisverordnungen) (GBl. II Nr. 154 S. 1145),

die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen;

c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

⁴ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1973 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137), die 1. PADB vom 1. März 1973 (GBl. II Nr. 12 S. 141) und die 3. PADB vom 21. April 1973 (GBl. I Nr. 19 S. 95).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1973 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).

³ Z. Z. gilt die Leihverpackungsanordnung vom 18. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7).

(5) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁶ beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan⁶ einzureichen.

Berlin, den 28. Oktober 1981

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**
Kuhrig

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I. V.: Domagk
Staatssekretär

⁶ Z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 29. Februar 1980 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91) und die Anordnung Nr. Pr. 306 vom 1. April 1980 über das Preisantragsverfahren für importierte Erzeugnisse und Leistungen (wurde den betreffenden Organen und Betrieben direkt zugestellt).

**Anordnung Nr. Pr. 379
über die Preise für Rohfedern und Altfedern
vom 28. Oktober 1981**

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern¹

313 35-00 0 Rohfedern (einschließlich Federn, die bei industrieller Schlachtung anfallen)

aus

189 99 96 0 Altfedern

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Aufkaufpreise, Handelsspannen, Abgabe- und Importabgabepreise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Aufkaufpreise, Handelsspannen, Abgabe- und Importabgabepreise werden weder die Preise für die Lieferung von Erzeugnissen und die Durchführung von Leistungen für die Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Aufkaufpreise gelten für alle Lieferer von Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 1.

(2) Die Abgabepreise, Handelsspannen und Importabgabepreise gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern von Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 1.

§ 3

Preislisten

(1) Die Aufkauf-, Abgabe- und Importabgabepreise für Rohfedern und Altfedern sind in folgenden Preislisten² aufgeführt:

Preisliste 1 Aufkaufpreise für Rohfedern und Altfedern

Preisliste 2 Abgabepreise und Importabgabepreise für Rohfedern, außer Federn von exotischen Vögeln, und Abgabepreise für Altfedern.

(2) Die Aufkauf-, Abgabe- und Importabgabepreise der Preislisten gemäß Abs. 1 sind Festpreise.

(3) Für Federn von exotischen Vögeln werden die Importabgabepreise auf der Grundlage des Importaufwandes entsprechend dem jeweiligen Importvertrag gebildet.

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsbezeichnung der Deutschen Demokratischen Republik, Teil IV, Neudruck 1975, 1. bis 4. Ergänzung und Teil VI, Neudruck 1975, 1. bis 7. Ergänzung — Stand 1. Januar 1981.

² Die Preislisten werden von der VVB tierische Rohstoffe den Lieferern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

§ 4

Güfeb Bestimmungen

Die Aufkauf-, Abgabe- und Importabgabepreise gemäß § 3 Abs. 1 gelten für Erzeugnisse, die den verbindlichen DDR- oder Fachbereichstandards (TGL)³ entsprechen.

§ 5

Handelsspannen

(1) Die Handelsspanne ist Bestandteil des Abgabepreises und ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Aufkauf- und Abgabepreis.

(2) Für Importe gelten die Importabgabepreise der Preisliste 2 gemäß § 3 Abs. 1 und die Importabgabepreise gemäß § 3 Abs. 3. Bei Lieferungen von Rohfedern über den Produktionsmittelhandel gewährt der Volkseigene Außenhandelsbetrieb Textil Commerz einen Rabatt vom Importabgabepreis für

- | | |
|---------------------------------|---------------|
| a) Federn von exotischen Vögeln | von 1 % |
| b) Gänsefedern | von 0,22 M/kg |
| c) Entenfedern | von 0,12 M/kg |

§ 6

Preisstellung

(1) Die Aufkaufpreise gelten für Lieferungen frei Aufkaufstelle des zuständigen VEB tierische Rohstoffe und der zuständigen Aufkaufstelle des VEB Sekundärrohstoffe. Soweit Rohfedern und Altfedern gemäß § 1 Abs. 1 direkt beim Lieferer (außer Schlachtbetriebe) aufgekauft werden, gelten die Preise ab Hof des Lieferers.

(2) Die Abgabepreise gelten ab Betrieb beladen, transport-sicher verpackt. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung⁴,
- der preisrechtlich zulässige Einstandspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(3) Die Importabgabepreise gelten beim Import:

- bei Lieferungen mit der Eisenbahn frei beladen ankommender Waggon Grenzmartierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Seewege frei beladenes Käuferfahrzeug (Waggon, LKW usw.) Kai- oder frei Käufers-Lager im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Aufkaufpreise gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft und den individuellen Produzenten, am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Aufkaufpreise gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft und den individuellen Produzenten treten am 1. November 1981 in Kraft.

(3) Diese Anordnung greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß den Absätzen 1 und 2 an erfolgen.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 treten außer Kraft:

³ Z. Z. gilt Standard TGL 3584 Tierische Rohstoffe — Rohfedern, Ausgabe 5.75.

⁴ Z. Z. gilt die Leihverpackungsanordnung vom 10. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7).

- a) Preisverordnung Nr. 392 vom 13. Oktober 1954 — Verordnung über tierische Rohstoffe — (GBl. Nr. 92 S. 863),
 b) § 4 Abs. 2 und die Preisliste 1 — VEAB- und Import-Abgabepreise — Rohfedern — der Preisanordnung Nr. 4529 vom 1. April 1966 — Rohfedern und rohe Tierhaare — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
 c) alle Bestimmungen der

- Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 121 S. 947),
 — Preisanordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisanordnungen) (GBl. II Nr. 154 S. 1145),
 die den Geltungsbereich der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften betreffen,

- d) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(5) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁵ beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan⁶ einzureichen.

Berlin, den 28. Oktober 1981

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

⁴ Z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 29. Februar 1966 über das Preisangebotsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 93) und die Anordnung Nr. Pr. 306 vom 1. April 1966 über das Preisangebotsverfahren für importierte Erzeugnisse und Leistungen (wurde den betreffenden Organen und Betrieben direkt zugestellt).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1970 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1509 des Gesetzblattes).

Anordnung

über die Planung, Bereitstellung und Rückgewinnung von Edelmetallen

vom 30. Oktober 1981

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen — Edelmetallgesetz — (GBl. I Nr. 33 S. 330)¹ wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Versorgungsbereiche, Fondsträger und Bedarfsträger sowie die edelmetallbe- und -verarbeitenden Betriebe und Einrichtungen.

- ¹ Z. Z. gelten dazu:
 — Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1973 zum Edelmetallgesetz (GBl. I Nr. 33 S. 340),
 — Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. Juli 1975 zum Edelmetallgesetz (GBl. I Nr. 32 S. 599),
 — Anordnung vom 2. April 1974 über die Ver-, Be- und Umarbeitung von Edelmetallen (GBl. I Nr. 19 S. 167).

(2) Diese Anordnung regelt die Planung, Bilanzierung, Bereitstellung, Anforderung, Verwendung und Rückgewinnung von Edelmetallen in jedem Zustand, rein und in Legierungen sowie Salzen und Lösungen.

(3) Für die Planung, Bereitstellung und Rückgewinnung von Edelmetallen für den Bevölkerungsbedarf gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1973 zum Edelmetallgesetz (GBl. I Nr. 33 S. 340).

§ 2

Grundsätze

(1) Edelmetalle sind nach den Grundsätzen der strengsten Sparsamkeit einzusetzen. Grundlage dafür sind die Rechtsvorschriften über die Gewinnung, Herstellung, Be- oder Verarbeitung, den Handel mit und den Besitz und die Verwaltung von Edelmetallen sowie über die ökonomische Materialverwendung und -bilanzierung.

(2) Die Leiter der Fondsträger sind verpflichtet, ihren Bedarfsträgern wissenschaftlich-technische Aufgabenstellungen zum Einsatz von Substituten anstelle von Edelmetallen oder zur Senkung des spezifischen Edelmetallverbrauchs zu übergeben.

§ 3

Planung

(1) Der Bedarf an Edelmetallen ist auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften über die Planung unter Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative der jeweiligen Planjahre als Feinmetall unter der entsprechenden Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu planen.

(2) Edelmetalle, die in das Erzeugnis eingehen und in diesem nachweisbar sind, sind als Grundmaterial zu planen. In allen anderen Fällen erfolgt die Planung entsprechend dem Verwendungszweck der Edelmetalle als

- Hilfsmaterial
- Investitionsverbrauch
- sonstiger Verbrauch einschließlich Forschung und Entwicklung.

(3) Die Staatliche Plankommission übergibt den Versorgungsbereichen die staatlichen Plankennziffern.

(4) Die Planung und Beantragung von Bilanzanteilen durch die Auftragnehmer von Lohnveredlungen und Zulieferungen ist nicht gestattet. Die Bereitstellung hat gemäß § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Edelmetallgesetz zu erfolgen.

§ 4

Bedarfsanforderung

(1) Die Bedarfsträger reichen den Quartalsbedarf auf Vordruck 1910 für das

- I. Quartal bis 15. Oktober des Vorjahres
- II. Quartal bis 15. Januar des laufenden Jahres
- III. Quartal bis 15. April des laufenden Jahres
- IV. Quartal bis 15. Juli des laufenden Jahres

beim Fondsträger ein. Die Fondsträger sind verpflichtet, diese Bedarfsanforderungen nach folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen:

- Vorliegen der Verwendungsgenehmigung oder des staatlichen Prüfbescheides²
- Nachweis des Bedarfs auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe bzw. der staatlichen Planaufgabe und der Materialverbrauchsnormen
- Höhe der Vorratstage
- Höhe der einsatzfähigen Bestände
- rechnerische Richtigkeit.

Formlose Bedarfsanforderungen sind von den Fondsträgern zurückzuweisen.

² Anordnung vom 12. November 1980 über den Einsatz von Edelmetallen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 34 S. 346)

(2) Die Fondsträger reichen den zusammengefaßten Quartalsbedarf jeweils für das

- I. Quartal bis 24. Oktober des Vorjahres
- II. Quartal bis 24. Januar des laufenden Jahres
- III. Quartal bis 24. April des laufenden Jahres
- IV. Quartal bis 24. Juli des laufenden Jahres

bei ihrem Versorgungsbereich ein.

(3) Die Versorgungsbereiche übergeben schriftlich die Quartalsanforderungen spätestens 8 Wochen vor Quartalsbeginn an das bilanzbeauftragte Organ, VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg, Abteilung Bilanzierung, 9200 Freiberg, Straße des Friedens 8.

(4) Die Versorgungsbereiche haben bei der Anforderung für das II. Quartal die Einbeziehung aller Bestandsreserven in Übereinstimmung mit der Abrechnung der Kennziffern der verbraucherseitigen Materialbewegung per 31. Dezember des Vorjahres zu sichern.

(5) In Spalte 2 des Vordrucks 1910 (Verwendungszweck) sind die Bezeichnung und die ELN-Nr. der Erzeugnisse anzugeben, für deren Herstellung die angeforderten Edelmetalle benötigt werden.

§ 5

Bereitstellung

(1) Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali entscheidet auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern über die Bereitstellung der Bilanzanteile für die Versorgungsbereiche nach Quartalen. Die Bereitstellung der Bilanzanteile an die Versorgungsbereiche erfolgt 6 Wochen vor Quartalsbeginn bei gleichzeitiger Information der Edelmetallstellen der Staatsbank der DDR. Die Versorgungsbereiche haben die Quartalsbilanzanteile innerhalb 1 Woche nach Erhalt auf ihre Fondsträger aufzuschlüsseln und das bilanzbeauftragte Organ darüber zu informieren.

(2) Die Fondsträger übergeben 4 Wochen vor Quartalsbeginn den Bedarfsträgern den Bilanzanteil für Edelmetalle und den Edelmetallstellen der Staatsbank die entsprechenden Auslieferungsanweisungen (Vordruck 1990). Die Bedarfsträger übergeben auf dieser Grundlage ihre Bestellungen über den Fondsträger den edelmetallbe- und -verarbeitenden Betrieben (Lieferbetriebe) bis spätestens 2 Wochen vor Quartalsbeginn. In den Verträgen sind Lieferfristen nach Monaten zu vereinbaren. Bereits abgeschlossene Verträge sind in Übereinstimmung mit den Bilanzanteilen zu bringen.

(3) Die Auslieferungsanweisungen der Fondsträger sind bis zum 10. des letzten Quartalsmonats zu befristen und müssen bis zu diesem Termin den Edelmetallstellen der Staatsbank zur Verfügung stehen.

(4) Bilanzanteile, die nicht zur Sicherung der laufenden Produktion benötigt werden, sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen vom Bedarfsträger über die Fondsträger an das bilanzbeauftragte Organ zurückzugeben. Die Versorgungsbereiche sind über die Rückgabe zu informieren. Die gleiche Verfahrensweise gilt für Bilanzanteile, die durch Revisionen der dazu befugten Organe freigesetzt werden. Bereits ausgeschriebene Auslieferungsanweisungen sind vom Fondsträger auf Vordruck 1990 bei der Staatsbank in dieser Höhe zu stornieren. Die Stornierung der Bestellung oder die Aufhebung oder Änderung von Wirtschaftsverträgen berührt nicht die Pflicht zur Rückgabe des Bilanzanteils.

(5) Umverteilungen von Fonds zwischen Fondsträgern innerhalb eines Versorgungsbereiches sind nur statthaft, wenn die vorherige Zustimmung des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali vorliegt. Anträge zur Umverteilung sind vom zuständigen Versorgungsbereich zu stellen.

§ 6

Auslieferungsanweisung

(1) Die Auslieferungsanweisung gilt als Edelmetallfreigabe und wird ausschließlich mit Vordruck 1990 erteilt. In dem

Feld „Freigabe-Nr.“ ist die fortlaufende Nummer je nach Auslieferungslager wie folgt anzugeben:

Auslieferungslager:

Staatsbank der DDR
Kreisfiliale Freiberg
Edelmetallstelle Halsbrücke
9200 Freiberg/Sa.
Platz der Oktoberopfer 5

mit der Folge

von 0001—1099

Staatsbank der DDR
Edelmetallstelle
1080 Berlin
Charlottenstraße 33
mit der Folge

von 2001—2999.

Unabhängig davon, wieviele Edelmetallarten auf einer Auslieferungsanweisung bei einem Auslieferungslager freigegeben werden, enthält jede Freigabe nur eine Nummer. Mit jedem Quartal beginnt die Nummerierung wieder jeweils mit ... 01.

(2) Auf jeder Auslieferungsanweisung sind außerdem anzugeben:

- die Registriernummer der Verwendungsgenehmigung oder des staatlichen Prüfbescheids
- der be- oder verarbeitende Betrieb, auf den die Edelmetallfreigabe ganz oder teilweise von der Edelmetallstelle der Staatsbank überschrieben werden soll.

(3) Zur Unterzeichnung der Auslieferungsanweisungen ist nur der Personenkreis berechtigt, dessen Unterschriften vom Leiter des Fondsträgers mit Dienstsiegel bestätigt und bei den Auslieferungslagern hinterlegt sind. Veränderungen in der Unterschriftsberechtigung sind vom Fondsträger dem Auslieferungslager bekanntzugeben.

§ 7

Fondsgutschriften

(1) Die Edelmetallstellen der Staatsbank erteilen dem auf dem Vordruck 1990 angegebenen edelmetallbe- und -verarbeitenden Betrieb über die aus der Auslieferungsanweisung ersichtlichen Edelmetallmengen Fondsgutschriften, über die dieser für die von den Bedarfsträgern vorliegenden Bestellungen verfügen kann. Die edelmetallbe- und -verarbeitenden Betriebe sind verpflichtet, einen kontinuierlichen Nachweis über die erhaltenen Fondsgutschriften, gegliedert nach Bedarfs- und Fondsträgern, zu führen.

(2) Die Verfügungsberechtigung des edelmetallbe- und -verarbeitenden Betriebes erlischt mit dem 25. des letzten Quartalsmonats. Die Übertragung einer bis zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Verfügungsberechtigung auf das folgende Quartal sowie Vorriffe auf Guthaben des folgenden Quartals sind nur mit Zustimmung des Bilanzorgans zulässig.

(3) Zum 25. des letzten Monats des Quartals sind die bis dahin nicht vertraglich gebundenen Fondsgutschriften verfallen und vom edelmetallbe- und -verarbeitenden Betrieb unter Angabe der Bedarfsträger an die Edelmetallstellen der Staatsbank zurückzugeben. Die edelmetallbe- und -verarbeitenden Betriebe sind verpflichtet, von den Edelmetallstellen der Staatsbank erteilte Fondsgutschriften unverzüglich zurückzugeben, wenn deren Nichtausnutzung feststeht.

(4) Alle bis zum 31. Dezember des laufenden Planjahres nicht beanspruchten Fondsgutschriften sind, unterteilt nach Bedarfsträgern, der zuständigen Edelmetallstelle der Staatsbank und dem bilanzbeauftragten Organ bekanntzugeben.

§ 8

Rückgewinnung von edelmetallhaltigen Abfällen und Rückständen

(1) Alle der Rückgewinnungspflicht unterliegenden edelmetallhaltigen Abfälle und Rückstände sowie nicht mehr be-

nötigte Gegenstände aus Edelmetallen sind gemäß § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Edelmetallgesetz den zur Rückgewinnung berechtigten Betrieben und Einrichtungen zuzuführen.³

(2) Die Edelmetallinhalte in Abfällen und Rückständen, deren Rückgewinnung in den dazu berechtigten Betrieben und Einrichtungen möglich ist, sind durch die Anfallstellen⁴ auf Vordruck 1841 zu planen und dem bilanzbeauftragten Organ und dem Versorgungsbereich mit Abgabe der Bedarfsplanung für Edelmetalle, getrennt nach einzelnen Positionen, einzureichen.

(3) Die Versorgungsbereiche erhalten eine staatliche Planaufgabe für den Edelmetallinhalt in den Abfällen und Rückständen auf der Basis des Kontingent-Inhalts. Sie sind verpflichtet, die beauftragten Mengen auf die nachgeordneten Fondsträger aufzuschlüsseln. Die Fondsträger nehmen die Aufgliederung auf die ihnen zugeordneten Anfallstellen vor. Die Kombinate bzw. übergeordneten Organe haben die staatliche Planaufgabe über das Aufkommen von edelmetallhaltigen Abfällen und Rückständen — unterteilt nach Quartalsmengen — auf besonderem Vordruck⁵

- den Anfallstellen
- dem bilanzbeauftragten Organ
- dem Rückgewinnungsbetrieb (2fach)

bis spätestens zum 15. Januar des Planjahres zu übergeben. Mit Übergabe der staatlichen Planaufgabe kommt der Vertrag über die Lieferung der Abfälle und Rückstände zwischen der Anfallstelle und dem Rückgewinnungsbetrieb zustande.

(4) Die Übernahme von Abfällen und Rückständen von Edelmetallen, deren Rückgewinnung infolge Verbindung des Edelmetalls mit anderem Material noch nicht möglich ist, bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Anfallstelle und Rückgewinnungsbetrieb. Soweit darüber keine Vereinbarung abgeschlossen wurde, sind derartige Abfälle und Rückstände dem Rückgewinnungsbetrieb mit genauer Materialbezeichnung zu melden und von der Anfallstelle einzulagern. Der Rückgewinnungsbetrieb hat unter Mitwirkung der Anfallstelle und anderer geeigneter Betriebe und Einrichtungen Untersuchungen anzustellen, um Verwertungsmöglichkeiten der Abfälle und Rückstände mit dem Ziel der Rückgewinnung des Edelmetalls zu ermitteln.

(5) Die Erfüllung der beauftragten Rücklieferungspflicht für edelmetallhaltige Abfälle und Rückstände ist Voraussetzung für die geplante Bereitstellung der Bilanzanteile.

§ 9

Abrechnung

(1) Die Abrechnung der verbraucherseitigen Materialbewegung erfolgt für die Metallinhalte als staatliche Berichterstattung

³ Für Altschrott mit Edelmetallanteilen und edelmetallhaltigem Schrott gilt die Anordnung vom 11. Mai 1981 zur umfassenden Nutzung von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. I Nr. 16 S. 233).

⁴ Als Anfallstellen von edelmetallhaltigen Abfällen und Rückständen gelten: Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften und Handwerksbetriebe.

⁵ zu beziehen beim bilanzbeauftragten Organ

tung vierteljährlich auf Vordruck S146-4 entsprechend den gültigen Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Der Edelmetallinhalt der abgerechneten Abfälle und Rückstände wird den Versorgungsbereichen, untergliedert nach den zugeordneten Fondsträgern, bis zum 20. Werktag des jeden Quartals folgenden Monats durch das bilanzbeauftragte Organ bekanntgegeben.

§ 10

Schlußbestimmung¹

(1) Die Leiter der Fondsträger und Bedarfsträger haben innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Anordnung die Planung, Bereitstellung und Rückgewinnung von Edelmetallen in ihrem Bereich zu regeln.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft, mit Ausnahme des Abs. 1, der mit Veröffentlichung dieser Anordnung in Kraft tritt. Die Arbeitsanweisung für die Fondsträger und Versorgungsbereiche zur Anforderung und Bereitstellung von Edelmetallen vom 1. September 1978 tritt am 31. Dezember 1981 außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1981

Der Minister

für Erzbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber

Anordnung

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

vom 22. Oktober 1981

§ 1

(1) Die Arbeitsschutzanordnung 711/1 vom 14. Oktober 1966 — Trockeneis — (GBl. II Nr. 118 S. 765; Ber. GBl. II 1967 Nr. 31 S. 196) tritt am 1. April 1982 außer Kraft.¹

(2) Die Arbeitsschutzanordnung 721 vom 3. Dezember 1952 — Verwendung von Salpetersäure — (GBl. 1953 Nr. 7 S. 102) tritt am 1. Juli 1982 außer Kraft.²

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

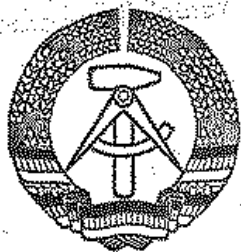
Berlin, den 22. Oktober 1981

Der Minister

für Chemische Industrie
Wyschowsky

¹ Dafür gilt die TGL 37346 — Umgang mit Trockeneis; Gesundheits- und Arbeitsschutzforderungen —.

² Dafür gilt die TGL 37440 — Chemikalien; Umgang mit Salpetersäure; Gesundheits- und Arbeitsschutz- sowie Brandschutzforderungen —.



GESETZBLATT

389

der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 27. November 1981

Teil I Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 81	Verordnung über die Festsetzung von Mietpreisen in volkseigenen und genossenschaftlichen Neubauwohnungen	389
20. 11. 81	Zweite Verordnung über das Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik	390
18. 11. 81	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	390
21. 10. 81	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Abschlepp- und Bergungsleistungen sowie den Hilfsdienst an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern — Kraftfahrzeug-Abschlepp- und Bergungsordnung (Kfz-ABO) —	391
26. 10. 81	Anordnung Nr. 4 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr	393
26. 10. 81	Anordnung über die materielle Anerkennung der Werk tätigen für Einsparungen von Kraftstoff mit Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr	401
5. 11. 81	Anordnung Nr. 43 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	402
10. 11. 81	Anordnung über den Einsatz von PVAC-Latex für Außenanstriche — Staatliche Einsatzbestimmung —	402
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	403

Verordnung

über die Festsetzung von Mietpreisen in volkseigenen und genossenschaftlichen Neubauwohnungen

vom 19. November 1981

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1981 sind die Mietpreise für volkseigene und genossenschaftliche Neubauwohnungen nach den Grundsätzen dieser Verordnung festzusetzen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle volkseigenen Neubauwohnungen sowie für Neubauwohnungen von Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften, die ab 1. Januar 1967 neu errichtet worden sind bzw. künftig neu errichtet werden.

(2) Diese Verordnung gilt für alle Bürger der DDR, unabhängig von der Höhe ihres Bruttofamilieneinkommens.

§ 2

Mietpreise und Entgelte

Die Mietpreise für volkseigene Neubauwohnungen betragen

- | | |
|------------------------------------|--|
| a) Hauptstadt der DDR, Berlin | 1,00 bis 1,25 M je m ² monatlich, |
| b) Bezirke | 0,80 bis 0,90 M je m ² monatlich, |
| c) Entgelte für die Zentralheizung | bis 0,40 M je m ² monatlich. |

§ 3

Änderung bestehender Mietpreise

(1) Bisher höher festgesetzte Mietpreise und Entgelte sind durch die Betriebe der Wohnungswirtschaft gegenüber Bürgern der DDR auf der Grundlage dieser Verordnung neu zu ermitteln.

(2) Die Mietverträge sind mit Wirkung vom 1. Dezember 1981 durch entsprechende Nachträge zu den Mietverträgen zu ändern.

(3) Forderungen der Betriebe der Wohnungswirtschaft gegenüber Mietern, die sich aus den bis zum 30. November 1981 bestehenden Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unverändert bestehen.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen zur Festsetzung der Mietpreise und Entgelte für Neubauwohnungen erläßt der Minister und Leiter des Amtes für Preise.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- der § 2 Absätze 1 bis 3 und die §§ 4 und 5 sowie die Anlage zur Verordnung vom 10. Mai 1972 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern (GBl. II Nr. 27 S. 318),
- Beschluß des Ministerrates vom 7. Juni 1972 über die Ergänzung von Rechtsvorschriften (GBl. II Nr. 34 S. 379),

- die Zweite Verordnung vom 11. Oktober 1976 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern (GBl. I Nr. 37 S. 438).

Berlin, den 19. November 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Leiter des Amtes für Preise

Halbritter
Minister

**Zweite Verordnung¹
über das Statut
der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 20. November 1981**

Zur Änderung der Verordnung vom 6. Juni 1972 über das Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 38 S. 438) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 9 Abs. 1 und die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Akademie gehören Ordentliche Mitglieder, Korrespondierende Mitglieder und Auswärtige Mitglieder an. Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder und Korrespondierenden Mitglieder beträgt insgesamt höchstens 81, wovon etwa die Hälfte Ordentliche Mitglieder sein sollten.“

(4) Zu Korrespondierenden Mitgliedern der Akademie können Wissenschaftler, vor allem junge Wissenschaftler und Praktiker der Deutschen Demokratischen Republik, gewählt werden, die in besonderem Maße zur Entwicklung der Agrarwissenschaften oder der im Abs. 2 genannten Wirtschaftszweige beitragen. Ihre Wahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten Zuwahl gemäß Abs. 7. Die Wiederwahl als Korrespondierendes Mitglied ist zulässig. Die Pflichten und Rechte der Korrespondierenden Mitglieder entsprechen, ausgenommen das Wahlrecht, denen der Ordentlichen Mitglieder nach Abs. 3.

(5) Als Auswärtige Mitglieder können Wissenschaftler anderer Staaten und aus Berlin-West gewählt werden, die in besonderem Maße zur Entwicklung der Landwirtschaftswissenschaften und benachbarter Wissenschaftsdisziplinen beigetragen haben und die Aufgaben der Akademie anerkennen. Die Auswärtigen Mitglieder haben das Recht, an Sitzungen des Plenums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Ordentliche Mitglieder und Korrespondierende Mitglieder, die an der Arbeit der Akademie aktiv teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den dafür geltenden Bestimmungen.“

§ 2

Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Plenum besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern und den Korrespondierenden Mitgliedern der Akademie.“

§ 3

(1) Im § 11 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Sektion können Ordentliche Mitglieder und Kor-

¹ (1.) Verordnung vom 6. Juni 1972 (GBl. II Nr. 38 S. 438) in der Fassung der Anordnung vom 28. Januar 1979 (GBl. I Nr. 8 S. 60)

respondierende Mitglieder der Akademie sowie weitere Wissenschaftler aus den Instituten der Akademie, aus Universitäten, Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, bewährte Praktiker und Vertreter staatlicher und wirtschaftsleitender Organe angehören.“

(2) Im § 11 Abs. 3 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Die Sektionen werden von Vorsitzenden geleitet, die in der Regel Ordentliche Mitglieder oder Korrespondierende Mitglieder der Akademie sind.“

§ 4

Der § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Rechtsfähigkeit und Rechtsstellung

(1) Die Einrichtungen der Akademie sind rechtsfähig und juristische Personen. Den Instituten in Forschungszentren kann die Rechtsfähigkeit und der Status einer juristischen Person verliehen werden. Die §§ 31 und 34 und die §§ 35 bis 40 der Verordnung vom 8. November 1979 über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 38 S. 355) gelten entsprechend.

(2) Die Einrichtungen der Akademie werden durch Anweisung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gegründet, an- und ausgegliedert sowie aufgelöst. Sie geben sich ein eigenes Statut. Für die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und mit der Akademie gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.“

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

**Bekanntmachung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
vom 18. November 1981**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die nachfolgenden Rechtsvorschriften am 30. November 1981 außer Kraft treten:

- Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. Nr. 28 S. 185);
- Durchführungsverordnung vom 16. November 1950 zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes (Schaffung einer Zentraistelle für wissenschaftliche Literatur) (GBl. Nr. 133 S. 1166);
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1953 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes — Verbesserung der Beschaffung und der Begutachtung des Bezuges wissenschaftlicher Literatur aus Westdeutschland und dem kapitalistischen Ausland — (GBl. 1954 Nr. 6 S. 36);
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 1. August 1955 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes (GBl. I Nr. 67 S. 563);

- Sechste Durchführungsbestimmung vom 6. November 1957 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. I Nr. 71 S. 588);
- Verordnung vom 16. August 1951 über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur (GBl. Nr. 100 S. 785);
- Verordnung vom 14. August 1952 über die Bildung des Staatlichen Rundfunkkomitees (GBl. Nr. 112 S. 733);
- Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Bildung eines Ministeriums für Kultur der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 5 S. 25);
- Zweite Verordnung vom 14. August 1958 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 55 S. 641).

Berlin, den 18. November 1981

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung
über die Allgemeinen Bedingungen
für Abschlepp- und Bergungsleistungen
sowie den Hilfsdienst
an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern
— Kraftfahrzeug-Abschlepp- und Bergungsordnung
(Kfz-ABO) —

vom 21. Oktober 1981

Zur Gewährleistung einheitlicher Vertragsbedingungen für Abschlepp- und Bergungsleistungen sowie den Hilfsdienst an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern wird auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) mit Zustimmung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Durchführung von Abschlepp- und Bergungsleistungen sowie Hilfsdienstleistungen an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (nachfolgend Leistungen genannt).

(2) Diese Anordnung regelt die wechselseitigen Beziehungen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern. Es gelten als

- Auftraggeber Bürger oder Betriebe;
- Auftragnehmer Betriebe, die Leistungen gemäß Abs. 1 ausführen.

Leistungen, die gemäß dieser Anordnung für Bürger ausgeführt werden, sind Dienstleistungen im Sinne der §§ 164 ff. des Zivilgesetzbuches.

(3) Leistungen werden grundsätzlich nur für zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und deren Anhänger durchgeführt. Die Partner können im Ausnahmefall etwas anderes vereinbaren.

(4) Diese Anordnung findet keine Anwendung für Leistungen, die von Kraftfahrzeugführern in der gegenseitigen Unterwegshilfe erbracht werden.

(5) Für Hilfsdienstleistungen an Kraftfahrzeugen und deren Anhängern finden neben dieser Anordnung gleichzeitig die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen¹ Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung gelten als

- Abschleppleistungen
Leistungen, die mit Hilfe von speziell dafür ausgerüsteten Kraftfahrzeugen und Anhängern durchgeführt werden, um Kraftfahrzeuge sowie deren Anhänger von ihrem Standort zu entfernen. Sie schließen das Anbringen von Abschleppvorrichtungen oder das Aufnehmen im „Huckepackverkehr“ ein;
- Bergungsleistungen
Leistungen, durch die Kraftfahrzeuge sowie deren Anhänger in einen abschleppbereiten Zustand versetzt werden;
- Hilfsdienstleistungen
Instandsetzungsleistungen, die mit Hilfe von dazu ausgerüsteten Fahrzeugen auf Veranlassung des Auftraggebers am Standort des Fahrzeuges oder im Rahmen des Kfz-Hilfsbereitschaftsdienstes sowie der Unterwegssoforthilfe in der Werkstatt durchgeführt werden.

§ 3

Pflicht zum Vertragsabschluß

Der Auftragnehmer ist im Rahmen der durch sein Leistungsprofil gegebenen Möglichkeiten zum Vertragsabschluß verpflichtet. Kann er die geforderte Leistung nicht oder nicht vollständig durchführen, ist er insoweit zur Vermittlung eines anderen geeigneten Auftragnehmers verpflichtet. Das gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer mit der Durchführung der Leistung bereits begonnen hat. Die Aufwendungen für die Vermittlung hat der Auftraggeber zu tragen.

§ 4

Informationspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über das Fahrzeug, dessen Inhalt, die Art der Ladung sowie weitere Besonderheiten, die bei der Durchführung von Leistungen zu beachten sind, zu informieren.

§ 5

Inhalt des Vertrages

(1) Über die Durchführung von Leistungen ist ein Vertrag abzuschließen.

(2) Zum Inhalt des Vertrages gehören insbesondere Vereinbarungen über die zu erbringende Leistung, deren Art und Umfang. Darüber hinaus muß der Vertrag enthalten:

- a) die Bezeichnung der Vertragspartner;
- b) die Bezeichnung des Fahrzeughalters und dessen Anschrift;
- c) die Bezeichnung des Fahrzeuges (Fabrikat, Typ, Aufbauart, polizeiliches Kennzeichen);
- d) den Standort des Fahrzeuges.

In Verträgen, die auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches geschlossen werden, kann eine Vereinbarung darüber getroffen werden, welches Gericht für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständig ist.

(3) Können die Art und der Umfang der Leistung bei der Auftragserteilung noch nicht konkret bestimmt werden, sind entsprechende Vereinbarungen darüber unverzüglich nach Ankunft des Auftragnehmers am Standort des Fahrzeuges zu treffen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 5. Dezember 1978 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen (GBl. I 1979 Nr. 3 S. 29).

(4) Zum Leistungsumfang gehört auch ohne ausdrückliche Vereinbarung der Partner die erforderliche Anfahrt des Auftragnehmers vom Abbruchstandort zum Standort des Fahrzeuges und gegebenenfalls die Rückfahrt.

(3) Sofern aus Gründen der Abwehr von unmittelbaren Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr beeinträchtigen, die Deutsche Volkspolizei die Durchführung von Leistungen veranlaßt, hat sie den Auftragnehmer über die im Abs. 2 genannten Angaben zu informieren. Sie hat den betreffenden Fahrzeugführer oder Fahrzeughalter darüber zu verständigen, daß eine Leistung veranlaßt wurde, für die dieser als Auftraggeber gilt.

(6) Wird die Durchführung von Leistungen von der Deutschen Volkspolizei veranlaßt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungen durchzuführen, die zur Sicherung des Fahrzeuges, dessen Inhalts und Ladung sowie zur Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Straßenverkehr notwendig sind.

§ 6

Informations- und Beratungspflicht des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber beim Abschluß des Vertrages gemäß § 5 über den voraussichtlichen Umfang der Leistungen zu informieren und ihn über die zweckmäßigste Art und Weise der Ausführung fachlich zu beraten sowie den voraussichtlichen Preis zu nennen.

(2) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen, der Deutschen Post und anderen Organen und Einrichtungen ihre Anschrift, ihren Fernruf, ihre Einsatzbereitschaft und die Art und den Umfang der von ihnen ausführbaren Leistungen in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 7

Sorgfaltspflicht

(1) Der Auftragnehmer ist bei der Durchführung von Abschlepp- und Bergungsleistungen zur Vermeidung und Minderung weiterer Schäden verpflichtet, diese Leistungen mit einem Höchstmaß an fachmännischer Sorgfalt durchzuführen. Die sich hieraus für den Auftragnehmer ergebende Verantwortung bezieht sich auf den Zustand des Fahrzeuges, des Inhalts und der Ladung zum Zeitpunkt der Übernahme.

(2) Ist der Auftraggeber bei der Übernahme des Fahrzeuges nicht zugegen, ist er nach erfolgter Übernahme des Fahrzeuges über den Zustand des Fahrzeuges, des Inhalts und der Ladung zu informieren. Der Auftraggeber, Fahrzeughalter oder der zur Verfügung über die Ladung Berechtigte hat unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die den Auftragnehmer von der gemäß Abs. 3 und § 5 Abs. 6 übernommenen Verpflichtung zum Schutze des Inhalts und der Ladung des Fahrzeuges entlasten.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen erforderlich werdende Maßnahmen zum Schutz gefährlicher, leichtverderblicher oder gefährdeter Güter oder Sachen oder lebender Tiere auf Kosten des Auftraggebers, des Fahrzeughalters oder des Berechtigten einzuleiten, soweit diese selbst verhindert oder dazu nicht in der Lage sind oder ihre Anweisungen nicht kurzfristig eingeholt werden können.

§ 8

Übernahme und Übergabe

(1) Wird im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen eine Übernahme durch den Auftragnehmer erforderlich, hat diese und auch die Übergabe an den Auftraggeber gegen Übernahme-/Übergabeprotokoll zu erfolgen. Die Protokolle sind vom Auftragnehmer anzufertigen und vom Auftraggeber unterschrieben zu bestätigen. In den Proto-

kollen sind insbesondere der Zustand des Fahrzeuges sowie Angaben über dessen Inhalt und Ladung zu vermerken.

(2) Ist der Auftraggeber bei der Übernahme des Fahrzeuges nicht zugegen, hat ihm der Auftragnehmer eine Ausfertigung des Übernahmeprotokolls zu übersenden.

§ 9

Abstellen von Fahrzeugen

(1) Das Abstellen von abgeschleppten oder geborgenen Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers erfolgt nur bis zu 14 Tagen. Hierfür wird eine Verwahrungsgelöbühr erhoben. Diese beträgt je Tag:

für Kleinkrafträder und Versehrtenfahrzeuge	0,60 M
für Krafträder	1,— M
für Personenkraftwagen	2,— M
für sonstige Fahrzeuge	3,— M

Im Ausnahmefall kann etwas anderes vereinbart werden.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch nach 14 Tagen, das abgeschleppte Fahrzeug zu übernehmen oder dem Auftragnehmer einen Ort zu benennen, zu dem das Fahrzeug abzuschleppen ist. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Auftraggebers an einen anderen Ort abzuschleppen und dort auf Gefahr des Auftraggebers abzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertragspartner oder den Fahrzeughalter davon vorher zu informieren.

§ 10

Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für Schäden und Verluste

(1) Der Auftragnehmer ist für Schäden und Verluste infolge Pflichtverletzungen aus Verträgen über Leistungen nach dem Zivilgesetzbuch oder dem Vertragsgesetz verantwortlich.

(2) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und/oder der zufälligen Verschlechterung des Fahrzeuges und des Inhalts und seiner Ladung bei der Durchführung von Leistungen trägt der Auftraggeber.

§ 11

Rechnungslegung und Bezahlung

(1) Die Berechnung der Entgelte für ausgeführte Leistungen erfolgt auf der Grundlage der preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die Aufwendungen in Rechnung zu stellen, die in Vorbereitung auf die in Auftrag gegebene Leistung bereits entstanden sind. Das gilt auch dann, wenn die vereinbarten Leistungen infolge fehlerhafter Angaben des Auftraggebers nicht durchgeführt werden konnten oder wenn das Fahrzeug vom gemeldeten Standort entfernt wurde.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber nach Durchführung der vereinbarten Leistungen bei gleichzeitiger Rechnungslegung die sofortige Bezahlung zu verlangen. Kann der Auftraggeber nicht sofort bezahlen oder ist er dazu nicht bereit, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Fahrzeug in Verwahrung zu nehmen und bis zur Bezahlung der Rechnung einzubehalten. In diesem Zusammenhang entstehende Abschleppleistungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Erfolgt die Rechnungslegung nicht unmittelbar nach der vereinbarten Leistung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, binnen 10 Tagen Rechnung zu erteilen. Der Rechnungsbetrag ist nach Zugang der Rechnung fällig. Ist der Zeitpunkt des Zuganges der Rechnung nicht feststellbar, ist der Rechnungsbetrag 1 Woche nach Absendung der Rechnung fällig.

(5) Für Vertragspartner im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes finden für die Rechnungslegung und die Bezahlung der Rechnung die dafür geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

(6) Für die Rechnungslegung und Bezahlung der Leistungen für Auftraggeber, deren Fahrzeuge nicht in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind, werden weitere Regelungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Verträge, deren Partner die Deutsche Demokratische Republik ist, vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) bekanntgegeben.

§ 12

Anzuwendendes Recht

Soweit in dieser Anordnung Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über Leistungen nicht geregelt sind, gelten für die Beziehungen

- zwischen Partnern, die beide dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften;
- zwischen Partnern, für die beide oder für einen von ihnen der Geltungsbereich des Vertragsgesetzes nicht zutreffend ist, das Zivilgesetzbuch.

§ 13

Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Anordnung ergeben, entscheiden

- aus wechselseitigen Beziehungen gemäß § 12 Buchst. a das Staatliche Vertragsgericht;
- aus wechselseitigen Beziehungen gemäß § 12 Buchst. b das zuständige Gericht.

Schlußbestimmungen

§ 14

Diese Anordnung und die für die Leistungen geltenden Preisvorschriften sind in allen Betrieben, die Leistungen durchführen, an gut sichtbarer Stelle auszuhängen, in den Einsatzfahrzeugen dieser Betriebe mitzuführen und auf Verlangen den Auftraggebern zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 15

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1981

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anordnung Nr. 4¹

über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr

vom 26. Oktober 1981

§ 1

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 10. Juli 1975 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 32 S. 602) wird der Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog — Ausgabe 1981 — (Anlage) für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

¹ Anordnung Nr. 3 vom 9. Januar 1980 (GBl. I Nr. 4 S. 39)

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. 2 vom 14. März 1978 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 13 S. 157),
- Anordnung Nr. 3 vom 9. Januar 1980 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 4 S. 39).

Berlin, den 26. Oktober 1981

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog

— Ausgabe 1981 —

Die zu diesem Katalog aufgeführten Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte wurden auf der Grundlage der TGL 39-852 Bl. 2 (Streckenkraftstoffverbrauch) ermittelt.

Sie sind die Basis für die Bildung betrieblicher Kraftstoffverbrauchs-Normen.

Die Messungen wurden im öffentlichen Straßenverkehr entsprechend den durchschnittlichen Einsatzbedingungen auf einem Rundkurs mit festgelegten Anteilen Stadtverkehr, Landstraße mit Ortsdurchfahrten und Autobahn unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung durchgeführt. Im Kraftstoffverbrauchs-Richtwert ist der Anteil Stadtverkehr nicht mehr enthalten.

Bei der Festlegung der Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte wurden insbesondere die Verbrauchsnormative beispielgebender Kraftverkehrskombinate und Betriebe des Werkverkehrs mit berücksichtigt.

Dieser Richtwertekatalog gilt für Kraftfahrzeuge und Spezialkraftfahrzeuge, die zur Beförderung von Personen und dem Transport von Gütern im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden.

Die in den Abschnitten II bis IV angegebenen Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte wurden bei Leermasse bzw. zulässiger Gesamtmasse des Fahrzeuges ermittelt und sind nur für diesen Beladungszustand anzuwenden.

Für Fahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand nicht erreicht wird, sind entsprechend differenzierte Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte festzulegen. Die betrieblich festzulegenden Richtwerte ergeben sich aus der Differenz zwischen Verbrauch Leermasse und Verbrauch Gesamtmasse, multipliziert mit dem durchschnittlichen Auslastungskoeffizienten. Die sich hieraus ergebende Literzahl ist dem Verbrauch Leermasse zuzuschlagen.

In den Fällen, wo die nachfolgend angeführten Einsatzkriterien zutreffen, können die Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte mit den entsprechenden Zuschlägen erhöht bzw. durch Abzüge verringert werden.

Tabelle: Zuschläge und Abzüge

1.1. Zuschläge — kilometerbezogen

Lfd. Nr.	Einsatzkriterium	Zuschlag	Anwendung
1	Anhängerbetrieb	a) bis 10 %	bei Mitnahme eines Anhängers
		b) bis 20 %	bei Mitnahme eines beladenen Anhängers
2	Stadtfahrten	bis 15 %	nur für die unter Stadtverkehrsbedingungen gefahrenen Kilometer

Lfd. Nr.	Einsatzkriterium	Zuschlag	Anwendung
3	Transporte mit besonderen technologischen Bedingungen	bis 10 %	für Kfz außer KOM für Verteiler und Dienstleistungsfahrten
4	Linienbetrieb außerhalb geschlossener Ortschaften	bis 5 %	für KOM im regelmäßigen Linienverkehr
5	Bergfahrten	bis 5 % für PKW bis 15 % für alle anderen Kfz	dieser Zuschlag darf erst dann zum Richtwert zugeordnet werden, wenn — der Anteil der Steigungsstrecken an der Gesamtfahrstrecke größer als 20 % ist
6	Baustelleneinsatz	bis 15 %	ausschließlich für Fahrten im Baustellen Gelände auf befestigten Wegen
7	Winterbetrieb	a) bis 10 % b) bis 5 %	bei verschneiten Straßen ab Außentemperaturen unter 0 °C
8	Schwerlast- und Spezialtransporte		für diese Einsätze richten sich die Zuschläge nach dem Schwierigkeitsgrad und sind individuell festzulegen

1.2. Abzüge — kilometerbezogen

Lfd. Nr.	Einsatzkriterium	Abzug	Anwendung
1	Luffleiteinrichtungen	bis 5 %	für Fahrzeuge, die mit Luffleiteinrichtungen ausgerüstet sind, erfolgt dieser Abzug vom Kraftstoffverbrauchs-Richtwert
2	Fahrten außerhalb geschlossener Ortschaften	bis 10 %	nur anzuwenden bei ständigen Einsätzen auf Straßen mit geringer Verkehrsbelegung (Autobahn, Nachtfahrten)

1.3. Zuschläge — Kraftstoffverbrauch zeitbezogen

Lfd. Nr.	Einsatzkriterium	Zuschlag	Anwendung
1	Hydraulikpumpe vom Fahrzeugmotor angetrieben	a) bis 3 l/h b) bis 5 l/h	für Fahrzeugmotoren bis 150 PS/110 kW für Fahrzeugmotoren über 150 PS/110 kW
2	Mechanische Nebenantriebe, die vom Fahrzeugmotor angetrieben werden		sind wegen der unterschiedlichen Motorbelastung durch Arbeitstechnologien in l/h zu ermitteln und in betrieblichen Normen festzulegen
3	Zusätzliche Verbrennungsmotoren zum Betreiben von Arbeitsgeräten		

Lfd. Nr.	Einsatzkriterium	Zuschlag	Anwendung
4	Fahrzeugheizungen		Dieser Zuschlag darf erst bei Fahrzeugraumtemperaturen unter 16 °C in Anspruch genommen werden. Der Verbrauch ist in l/h entsprechend der Herstellerangabe für die möglichen Heizstufen in betrieblicher Norm festzulegen.

Erläuterung zur Anwendung der Zuschläge und Abzüge

Bei der Berechnung der Zuschläge und Abzüge sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Zuschläge sind Höchstwerte. Sie sind für die einzelnen Einsatzkriterien entsprechend den jeweiligen Einsatzbedingungen in ihrer Höhe zu differenzieren.
- Bei der Anwendung eines jeden Zuschlages bzw. Abzuges ist vom Kraftstoffverbrauchs-Richtwert als Basiswert auszugehen (außer zeitbezogenen Zuschlägen).
- Bei der Anwendung mehrerer Zuschläge ergeben sich die betrieblich anzuwendenden Richtwerte aus Kraftstoffverbrauchs-Richtwert plus Summe der Zuschläge (außer zeitbezogenen Zuschlägen).
- Bei Anhängerbetrieb sind Zuschläge unter Beachtung der Punkte 1 und 2 der Erläuterung auf den Kraftstoffverbrauchs-Richtwert Zugfahrzeug plus Anhängerzuschlag zu beziehen.
- Der Zuschlag Nr. 2 Stadtfahrten und Zuschlag Nr. 3 Transporte mit besonderen technologischen Bedingungen dürfen nicht gemeinsam in Anspruch genommen werden. Die Anwendung des Zuschlages Nr. 2 verbietet die Anwendung des Zuschlages Nr. 3 oder umgekehrt.
- Die Zuschläge Nr. 2 — Stadtfahrten — und Nr. 7 a — Winterbetrieb — bei verschneiten Straßen dürfen nicht gemeinsam angewendet werden.
- Die Zuschläge für Winterbetrieb Nr. 7 a — bei verschneiten Straßen — und Nr. 7 b — ab Außentemperaturen unter 0 °C — dürfen ebenfalls nicht gemeinsam angewendet werden.
- Für Straßenzugmaschinen und Traktoren darf der Zuschlag gemäß lfd. Nr. 1 — Anhängerbetrieb — erst bei Mitführen eines zweiten Anhängers in Anspruch genommen werden.
- Bei der Anwendung von Abzügen ist sinngemäß entsprechend den Punkten 3 und 4 der Erläuterung zu verfahren.
- Kommen Zuschläge (außer zeitbezogene Zuschläge) und Abzüge zum Kraftstoffverbrauchs-Richtwert gemeinsam zur Anwendung, ist wie folgt zu verfahren:
 - Ermittlung der Differenz von Zuschlägen und Abzügen zum Kraftstoffverbrauchs-Richtwert.
 - Der Differenzbetrag ist dem Kraftstoffverbrauchs-Richtwert zuzuschlagen bzw. vom Kraftstoffverbrauchs-Richtwert abzuziehen und bildet die betrieblich anzuwendenden Richtwerte.
 - Die Abrechnung des Kraftstoffverbrauchs, der sich aus der Anwendung zeitbezogener Zuschläge ergibt, hat unabhängig von dem kilometerbezogenen Kraftstoffverbrauch zu erfolgen.

I. Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Personenkraftwagen

Fabrikat und Typ	Leistung PS/kW	Hubraum (l)	ab Baujahr	Kraftstoff- verbrauch l/100 km	Kraftstoffart
1	2	3	4	5	6
DDR					
F 50 sämtl. Typen	20/15	0,500	1959	6,3	Gem.
F 60 sämtl. Typen	23/17	0,595	1963	6,8	Gem.
P 601 sämtl. Typen	26/19	0,595	1963	7,2	Gem.
P 601 Kübelwagen	26/19	0,595	1966	7,2	Gem.
P 601 Lieferwagen	26/19	0,595	1966	7,2	Gem.
Wartburg 311 außer Kombi	40/29	0,900	1955	8,6	Gem.
Wartburg 311 Kombi	40/29	0,900	1955	9,0	Gem.
Wartburg 311 Schnelltransporter	40/29	0,900	1961	9,5	Gem.
Wartburg 311 außer Kombi	45/33	0,992	1962	9,0	Gem.
Wartburg 311 Kombi	45/33	0,992	1962	9,5	Gem.
Wartburg 311 Schnelltransporter	45/33	0,992	1962	9,9	Gem.
Wartburg 312 außer Kombi	45/33	0,992	1965	9,0	Gem.
Wartburg 312 Kombi	45/33	0,992	1965	9,0	Gem.
Wartburg 312 Schnelltransporter	45/33	0,992	1965	9,9	Gem.
Wartburg 353 Limousine	45/33	0,992	1966	9,0	Gem.
Wartburg 353 TOURIST	45/33	0,992	1967	9,5	Gem.
Wartburg 353 Limousine	50/37	0,992	1969	9,0	Gem.
Wartburg 353 TOURIST	50/37	0,992	1969	9,5	Gem.
Wartburg 353 W Limousine	50/37	0,992	1975	9,0	Gem.
Wartburg 353 W TOURIST	50/37	0,992	1975	9,5	Gem.
CSSR					
Skoda Oktavia	39/29	1,089	1959	7,7	VK
Skoda Oktavia Super	44/32	1,221	1959	8,1	VK
Skoda Oktavia Kombi	44/32	1,221	1962	8,6	VK
Skoda 1202 STW Kombi	44/32	1,221	1962	9,0	VK
Skoda 1202 Lieferwagen	44/32	1,221	1964	9,5	VK
Skoda 1000 MB Limousine	37/27	0,988	1964	7,2	VK
Skoda 1000 MB Limousine	43/32	0,988	1966	7,2	VK
Skoda S 100 Limousine	40/29	0,988	1970	7,2	VK
Skoda S 110 Limousine	49/36	1,107	1971	7,2	VK
Skoda 105 S	46/34	1,046	1977	7,2	VK
Skoda 105 L	46/34	1,046	1977	7,2	VK
Skoda 120 L	52/38	1,174	1977	7,7	VK
Skoda 120 LS	58/43	1,174	1977	8,1	VK
Tatra 603	95/70	2,545	1958	11,7	VK
Tatra T 2-603	105/77	2,472	1963	11,7	VK
Tatra 613	165/121	3,48	1976	15,3	VK
Frankreich					
Peugeot 305	74/54	1,472	1980	8,0	VK
Citroen GSA	65/48	1,299	1980	8,0	VK
Italien					
Fiat 131 spezial	75/55	1,595	1976	9,0	VK
Fiat 128 cl	55/40	1,116	1976	7,7	VK
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien					
Zastava 1100	55/50	1,116	1975	7,7	VK
VR Polen					
Fiat 125 p Limousine	60/44	1,295	1969	9,0	VK
Fiat 125 p Limousine	75/55	1,481	1969	9,0	VK
Fiat 125 p Limousine	65/48	1,295	1975	9,0	VK
Sozialistische Republik Rumänien					
M 461 Kübelwagen	77/57	2,512	1967	15,3	VK
M 473 Kübelwagen	77/57	2,512	1968	15,3	VK
Dacia 1300 Limousine	54/40	1,289	1971	7,7	VK
Aro 240 Kübelwagen	80/59	2,495	1977	15,3	VK

Fabrikat und Typ	Leistung PS/kW	Hubraum (l)	ab Baujahr	Kraftstoff- verbrauch l/100 km	Kraftstoffart
1	2	3	4	5	6
UdSSR					
GAS M 69 Kübelwagen	65/48	2,430	1960	13,5	VK
Volga M 21	70/52	2,445	1957	11,7	VK
Volga M 21	75/55	2,445	1962	11,7	VK
Volga Kombi	75/55	2,445	1965	12,2	VK
Volga GAS 24 Limousine	98/72	2,445	1971	11,7	VK
Volga GAS 24-02 Kombi	98/72	2,445	1974	12,2	VK
Volga GAS 24	85/63	2,445	1975	12,8	VK (ROZ 79)
UAS 469 B Kübelwagen	72/53	2,445	1973	14,4	VK
Saporoshez/SAS 966/968	40/29	1,196	1969	6,1	VK
Moskwitsch 403 Limousine	45/33	1,360	1963	6,6	VK
Moskwitsch 407 Limousine	45/33	1,360	1958	6,6	VK
Moskwitsch 408 Limousine	50/37	1,360	1966	9,5	VK
Moskwitsch 423 Kombi	45/33	1,360	1958	9,5	VK
Moskwitsch 412 Limousine	75/55	1,478	1970	9,5	VK
Moskwitsch 427 Kombi	75/55	1,478	1970	9,5	VK
Moskwitsch 434 Lieferwagen	75/55	1,478	1970	9,9	VK
Moskwitsch 2140 Limousine	75/55	1,478	1976	9,5	VK
Moskwitsch 2137 Kombi	75/55	1,478	1976	9,5	VK
Moskwitsch 2734 Kasten	75/55	1,478	1976	9,9	VK
WAS 2101 Limousine	60/44	1,198	1971	8,6	VK
WAS 2102 Kombi	60/44	1,198	1972	8,6	VK
WAS 2103 Limousine	75/55	1,450	1973	9,0	VK
WAS 21011 Limousine	69/51	1,294	1974	9,0	VK
WAS 2106	78/57	1,570	1977	9,0	VK
ISH 2125 Kombi	75/55	1,478	1974	9,5	VK
ISH Lieferwagen	75/55	1,478	1974	9,9	VK

II. Kraftstoffverbrauchs-Nichtwerte für Kraftomnibusse

Fabrikat und Typ	Leistung PS/kW	Hubraum (l)	ab Baujahr	Sitzplätze	Kraftstoffverbrauch (l/100 km)		Kraftstoff- art
					zul. Ges.- masse	Leermasse	
1	2	3	4	5	6	7	8
DDR							
Barkas V 901	28/21	0,900	1957	8	11,4	10,5	Gem.
Barkas B 1000	42/31	0,992	1965	8	12,4	10,0	Gem.
Barkas B 1000	46/34	0,992	1973	8	12,4	10,0	Gem.
Granit 30 K später Garant 60 PS	55/40	3,000	1954	18	21,4	20,0	VK
Granit 32 K später Garant	52/38	3,101	1954	18	15,2	13,8	DK
Robur LO 2500	70/52	3,345	1961	18	22,8	20,0	VK
Robur LO 2500	70/52	3,345	1965	21	22,8	20,0	VK
Robur LD 2500	70/52	3,927	1965	21	16,2	14,3	DK
Robur LO 3000	75/55	3,345	1973	21	23,8	20,0	VK
ČSSR							
Škoda 706 RTO CAR	160/118	11,781	1958	41	25,7	22,8	DK
Škoda 706 RTO LUX	160/118	11,781	1958	35	23,8	20,0	DK
VR Polen							
Jelcz CAR 043	160/118	11,781	1969	52	25,7	22,8	DK
Jelcz 021	160/118	11,781	1969	42	36,1	28,5	DK
Ungarische Volksrepublik							
Ikarus 55 Linie	125/92	7,983	1955	44	30,4	26,6	DK
Ikarus 55 Luxus	125/92	7,983	1955	36	28,5	26,6	DK
Ikarus 55 sämtl.	145/107	8,275	1960	36/45	30,4	26,6	DK
Ikarus 66 Linie	145/107	8,275	1960	41	30,4	26,6	DK
Ikarus 66 Stadt	145/107	8,275	1960	26	35,2	30,4	DK
Ikarus 620	145/107	8,275	1959	23	33,3	28,5	DK
Ikarus 630	145/107	8,275	1959	40	30,4	26,6	DK
Ikarus 31 Linie	85/63	5,322	1959	30	21,0	19,0	DK

Fabrikat und Typ	Leistung PS/kW	Hubraum (l)	ab Baujahr	Sitzplätze ^a	Kraftstoffverbrauch (l/100 km)		Kraftstoff- art
					zul. Ges.- masse	Leermasse	
1	2	3	4	5	6	7	8
Ikarus 31 Luxus	85/63	5,322	1960	27	21,9	19,0	DK
Ikarus 311 Linie	95/70	5,517	1966	30	21,9	19,0	DK
Ikarus 311 Luxus	95/70	5,517	1966	27	21,9	19,0	DK
Ikarus 180 Stadt	192/141	10,350	1967	37	42,8	33,3	DK
Ikarus 180 Linie	192/141	10,350	1968	37	40,0	30,4	DK
Ikarus 556 Stadt	192/141	10,350	1968	29	33,3	26,6	DK
Ikarus 250 Reiseomnibus	192/141	10,350	1970	42	28,5	24,7	DK
Ikarus 255 Land	192/141	10,350	1973	47	28,5	24,7	DK
Ikarus 256 Luxus	192/141	10,350	1974	47	28,5	24,7	DK
Ikarus 260 Stadt	192/141	10,350	1971	23	33,3	26,6	DK
Ikarus 280 Stadt	192/141	10,350	1971	36	40,9	31,4	DK
Ikarus 290 Linie	192/141	10,350	1971	54	38,0	28,5	DK
Ikarus 211	125/92	6,560	1976	36	22,8	19,0	DK
Ikarus 266 Vorortlinie	192/141	10,350	1977	40	31,4	25,7	DK

UdSSR

PAS 672	105/77	4,250	1970	24	30,4	26,6	VK
RAF 977	75/55	2,445	1974	10	13,3	11,4	VK
LAS 697 M Tourist	150/110	6,000	1973	35	39,9	36,1	VK
LAS 695 ME Linie	150/110	6,000	1975	33	39,9	36,1	VK

III. Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Lastkraftwagen, Sattelzüge und Spezialkraftwagen

Fabrikat und Typ	Leistung PS/kW	Hubraum (l)	ab Baujahr	Nutzmasse	Kraftstoffverbrauch (l/100 km)		Kraftstoff- art
					zul. Ges.- masse	Leermasse	
1	2	3	4	5	6	7	8
DDR							
V 901 Pritsche	28/21	0,900	1954	0,8	11,4	10,0	Gem.
V 901 Kastenwagen	28/21	0,900	1954	0,7	11,4	10,0	Gem.
B 1000 Kastenwagen	40/29	0,900	1961	1,0	12,4	9,5	Gem.
B 1000 Kastenwagen	42/31	0,992	1964	0,9	12,4	9,5	Gem.
B 1000 Pritsche u. Koffer	42/31	0,992	1966	1,0	13,3	10,5	Gem.
B 1000 Kastenmehrzweck	42/31	0,992	1967	verschied.	12,4	10,0	Gem.
B 1000 Pritsche u. Koffer	46/34	0,992	1973	1,0	13,3	10,5	Gem.
Granit 30 K später Garant 60 PS	55/40	3,000	1953	2,0	21,4	19,5	VK
Granit 32 K später Garant	52/38	3,000	1953	2,0	15,2	12,8	DK
Granit 30 K/Allrad	60/44	3,000	1956	1,9	23,8	21,9	VK
Robur LO 2500	70/52	3,345	1962	2,6	22,8	19,0	VK
Robur LO 2500 Allrad	70/52	3,345	1964	2,5	23,8	20,0	VK
Robur LD 2500	70/52	3,927	1963	2,5	16,2	12,8	DK
Robur LO 1800 Allrad	70/52	3,345	1960	1,8	23,8	20,9	VK
Robur LO 2501	70/52	3,345	1967	2,6	21,9	18,1	VK
Robur LO 1801 Allrad	70/52	3,345	1967	1,8	23,8	20,0	VK
Robur LD 2501	70/52	3,927	1967	2,5	16,2	12,8	DK
Robur LO 3000	75/55	3,345	1972	3,0	23,8	19,0	VK
Robur LO 3000 Allrad	75/55	3,345	1972	2,8	24,7	20,0	VK
Robur LO 2002 Allrad	75/55	3,345	1972	2,0	24,7	20,0	VK
H 6 Pritsche u. Koffer	150/110	9,840	1952	6,5	32,3	26,6	DK
H 6 Kipper	150/110	9,840	1952	6,0	32,3	26,6	DK
S 4000-1 Pritsche u. Koffer	90/66	6,024	1958	4,0	20,9	16,2	DK
S 4000-1 Kipper	90/66	6,024	1958	3,4	21,9	17,1	DK
S 4000-1 Sattelzug	90/66	6,024	1964	7,9	30,4	23,8	DK
W 50 L Pritsche u. Koffer	110/81	6,560	1965	5,2	22,8	17,1	DK
W 50 L Kipper	110/81	6,560	1965	4,7	23,8	18,1	DK
W 50 L Pritsche u. Koffer	125/92	6,560	1967	5,2	21,9	17,1	DK
W 50 L Kipper	125/92	6,560	1967	4,8	22,8	18,1	DK
W 50 L Kesselsaugwagen	125/92	6,560	1967	verschied.	22,8	20,0	DK
W 50 L Müllwagen	125/92	6,560	1969	verschied.	22,8	18,1	DK
W 50 L Kehrmaschine	125/92	6,560	1969	verschied.	22,8	20,0	DK
W 50 LA Kipper/Allrad	125/92	6,560	1967	4,7	22,8	18,1	DK
W 50 LS Sattelzug	125/92	6,560	1973	10,0	28,5	20,9	DK
W 50 L/SHMS Ladekran	125/92	6,560	1970	5,0	21,9	17,1	DK

Fabrikat und Typ	Leistung PS/kW	Hubraum (l)	ab Baujahr	Nutzmasse	Kraftstoffverbrauch (l/100 km)		Kraftstoff- art
					zul. Ges.- masse	Leermasse	
1	2	3	4	5	6	7	8
W 50 LA Pritsche/Allrad	125/92	6,560	1975	4,9	22,8	18,1	DK
Multicar M 24 und M 25	45/33	1,997	1975	2,0	15,2	11,4	DK
BRD							
Mercedes-Benz Koffer	256/188	12,760	1975	7,0	34,2	26,6	DK
Mercedes-Benz Dreiseitenkipper	256/188	12,760	1976	17,0	42,8	30,4	DK
Mercedes-Benz Mulden-Hinterkipper	256/188	12,760	1976	16,5	42,8	30,4	DK
Mercedes-Benz Sattelzug-Hinterkipper	256/188	12,760	1976	23,8	52,3	34,2	DK
Mercedes-Benz Sattelzug-Bitumenkessel	256/188	12,760	1976	23,8	52,3	34,2	DK
Mercedes-Benz Pritsche mit Ladekran	256/188	12,760	1976	11,5	39,0	28,5	DK
Magirus-Deutz-Koffer	256/188	12,760	1976	7,5	34,2	26,6	DK
CSSR							
Škoda 906 R Pritsche	145/107	11,781	1956	8,0	30,4	24,7	DK
Škoda 806 RS Kipper	145/107	11,781	1956	7,5	33,3	25,6	DK
Škoda 706 ROK Müllwagen	145/107	11,781	1956	5,0	34,2	28,5	DK
Škoda 706 RT Pritsche	160/118	11,781	1959	7,8	28,5	22,8	DK
Škoda Kipper 706 RTS und RTS/1	160/118	11,781	1959	7,6	29,5	23,8	DK
Škoda RTH Sprengwagen	160/118	11,781	1962	7,1	30,4	25,7	DK
Škoda 706 RTK Müllwagen	160/118	11,781	1964	verschied.	30,4	25,7	DK
Škoda 706 RTN Sattelzug	160/118	11,781	1965	11-12	30,0	26,6	DK
Škoda MTC 5 Pritsche u. MTV 5	200/147	11,940	1972	8,0	30,4	23,8	DK
Škoda MTS 24 Kipper	200/147	11,940	1971	8,6	31,4	24,7	DK
Škoda MPTN 5 Sattelzug	200/147	11,940	1971	16,0	39,9	28,5	DK
LIAZ S 100.45 Sattelzug	270/199	11,940	1977	23,0	47,5	33,3	DK
LIAZ S 100.47 Sattelzug	304/224	11,940	1979	23,0	49,4	34,2	DK
LIAZ S 100.04 Pritsche	270/199	11,940	1977	8,0	30,4	24,7	DK
LIAZ S 100.05 Pritsche	304/224	11,940	1978	8,0	31,4	25,7	DK
Tatra 138 S Kipper	180/132	11,792	1962	12,0	36,1	28,5	DK
Tatra 148 S Kipper	212/156	12,687	1971	14,0	39,9	30,4	DK
Großbritannien							
Leyland-Beaver 14 B/14 AL Sattelzug	203/149	11,093	1965	15-18	39,9	28,5	DK
Leyland-Albion Mischfuttertransporter	127/93	6,538	1965	10,0	30,4	21,9	DK
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien							
FAP 6 GGF-K Kipper	130/96	8,000	1964	6,6	26,6	20,9	DK
FAP AM 3500 Betonmischer	130/96	8,000	1965	7,4	27,6	21,9	DK
FAP 1516 BD Pritsche	160/118	9,500	1970	8,1	30,4	23,8	DK
FAP BK 18 Kipper	200/147	10,000	1971	8,1	35,2	29,5	DK
FAP BK Kipper	130/96	8,000	1971	7,7	27,6	20,9	DK
Österreich							
STEYR/DOLL 043 Langholz-Zug	280/206	9,726	1980	26,8	52,0	35,0	DK
STEYR/DOLL S 29 Schnittholz-Sattelzug	280/206	9,726	1980	17,8	50,0	32,0	DK
VR Polen							
Jelcz 315 Pritsche	200/147	11,100	1969	8,0	32,3	25,7	DK
Jelcz 316 Pritsche	200/147	11,100	1973	12,0	36,1	28,5	DK
Jelcz 317 Sattelzug	200/147	11,100	1973	18,0	42,8	28,5	DK
Jelcz 317 Kipper	200/147	11,100	1975	8,0	32,3	25,7	DK

Fabrikat und Typ	Leistung PS/kW	Hubraum (l)	ab Baujahr	Nutzmasse	Kraftstoffverbrauch (l/100 km)		Kraftstoff- art
					zul. Ges- masse	Leermasse	
1	2	3	4	5	6	7	8
Jelcz 317 D Sattelzug	243/179	11,100	1973	18,0	42,8	30,4	DK
ZUK A 06 Kasten	70/52	2,120	1973	0,94	14,3	12,4	VK
ZUK A 07 Kombi	70/52	2,120	1975	0,93	14,3	12,4	VK
ZUK A 11 B Pritsche	70/52	2,120	1975	1,12	14,3	12,4	VK
Sozialistische Republik Rumänien							
TV 41 Kasten und Pritsche	77/57	2,512	1968	1,25	17,1	15,2	VK
TV 12 Kasten und Pritsche	80/59	2,495	1974	1,25	18,1	16,2	VK
TV 14 Kasten und Pritsche	70/52	3,120	1978	1,35	11,4	9,5	DK
ROMAN R 19.215 DPS Sattelzug	215/158	10,350	1978	23,0	52,3	34,2	DK
ROMAN R 10.215 FS Sattelzug	215/158	10,350	1978	23,0	52,3	33,3	DK
ROMAN R 19.215 DFK Kipper	215/158	10,350	1975	16,0	39,9	26,6	DK
Schweden							
Volvo FB 88 Pritsche	260/191	9,600	1987	12,0	38,0	28,5	DK
Volvo F 88 Koffer	260/191	9,600	1967	6,9	34,2	28,5	DK
Volvo FB 88 Sattelzug	260/191	9,600	1967	20,0	49,4	36,1	DK
Volvo F 88 Sattelzug	260/191	9,600	1968	20,0	49,4	36,1	DK
Volvo FB 89 Pritsche	330/243	11,970	1972	12,0	38,0	30,4	DK
Volvo F 89 Koffer	330/243	11,970	1973	6,9	36,1	30,4	DK
Volvo FB 89 Sattelzug	330/243	11,970	1973	20,0	47,5	34,2	DK
Volvo F 89 Sattelzug	330/243	11,970	1973	20,0	47,5	34,2	DK
Volvo F 12/32 Sattelzug	330/243	11,970	1978	25,0	47,5	32,3	DK
Volvo F 12/38 Sattelzug	330/243	11,970	1978	25,0	47,5	31,4	DK
UdSSR							
SIL 130 Pritsche	150/110	6,000	1965	6,0	36,1	30,4	VK
GAS 52 Pritsche	75/55	3,480	1970	2,5	26,6	20,9	VK
MAS 500 Pritsche	180/132	11,150	1967	8,0	32,3	21,9	DK
MAS 503 Kipper	180/132	11,150	1967	7,7	34,2	22,8	DK
MAS 504 Sattelzug	180/132	11,150	1967	12,5	41,8	30,4	DK
MAS 5335 Pritsche	180/132	11,150	1978	8,0	32,3	21,9	DK
MAS 5549 Kipper	180/132	11,150	1977	8,1	34,2	22,8	DK
MAS 504 W Sattelzug	240/176	14,860	1977	19,0	52,3	36,1	DK
KrAS 257 Pritsche	240/177	14,860	1967	13,0	45,6	36,1	DK
KrAS 256 B Kipper	240/177	14,860	1967	12,0	45,6	36,1	DK
KrAS 258 Sattelzug							
mit Zementauflieger	240/177	14,860	1967	18,0	57,0	41,8	DK
KrAS 255 B Allrad	240/177	14,860	1967	8,0	47,5	38,0	DK
UAS 451/452 Kasten u. Pritsche	70/52	2,445	1968	1,0	15,2	13,3	VK
GAS 53 A Pritsche	115/85	4,250	1974	4,0	30,4	23,8	VK
KAMAS 5320 Pritsche	210/154	10,850	1978	8,2	33,3	25,7	DK
KAMAS 5511 Kipper	210/154	10,850	1979	10,0	36,1	26,6	DK
KAMAS 5410 Sattelzug	210/154	10,850	1978	20,0	49,4	34,2	DK
Ungarische Volksrepublik							
Csepel D 450 Milchtanker	100/74	5,517	1963	4,1	20,0	16,2	DK
Csepel D 450 Sattelzug	100/74	5,517	1963	7-8	28,5	20,9	DK
Csepel D 510 Milchtanker	145/107	8,276	1959	6,75	30,4	22,8	DK
Csepel D 710 Milchtanker	145/107	8,276	1959	6,75	30,4	22,8	DK
Csepel D 705 Sattelzug	145/107	8,276	1960	11-12	38,0	26,6	DK

IV. Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Straßenzugmaschinen und Traktoren

Fabrikat und Typ	Leistung PS/kW	Hub- raum (l)	ab Bau- jahr	Nutz- masse d. Zugm. (t)	Kraftstoffverbrauch (l/100 km)		Kraft- stoffart	zul. Anh.- masse (t)	Ges.- Anh.- masse bei Messungen (t)
					zul. Ges.- masse	Leer- masse			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
DDR									
S 4000-IZ	90/66	6,024	1958	2,5	26,6	21,9	DK	14,4	7,2
Z 6	150/110	9,840	1958	5,15	38,0	28,5	DK	22,0	11,0

Fabrikat und Typ	Leistung PS/kW	Hub- raum (l)	ab Bau- jahr	Nutz- masse d. Zugm. (t)	Kraftstoffverbrauch (l/100 km)		Kraft- stoffart	zul. Anh.- masse (t)	Ges.- Anh.- masse bei Messungen (t)
					zul. Ges.- masse	Leer- masse			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
W 50 L/Z	125/92	6,560	1968	4,8	26,6	21,9	DK	16,0	8,0
W 50 LA/Z Allrad	125/92	6,560	1968	4,7	28,5	22,8	DK	16,0	8,0
W 50 LA/Z Allrad ND-Reifen	125/92	6,560	1968	4,5	32,3	24,7	DK	12,0	12,0
ZT 300	90/66	6,560	1976	—	32,3	25,7	DK	24,0	12,0
ZT 304	90/66	6,560	1969	—	32,3	25,7	DK	24,0	12,0
BRD									
Mercedes-Benz	320/236	15,950	1976	9,5	—	41,8	DK	100,0	Zugm.-Solo
ČSSR									
Tatra 141	185/136	14,825	1961	6,1	42,8	—	DK	100,0	Zugm.-Solo
Tatra 813 6 X 6	250/184	17,640	1971	21,1	52,3	—	DK	100,0	Zugm.-Solo
Skoda/RTTN	160/118	11,781	1963	5,7	34,2	26,6	DK	22,0	11,0
Zetor Super	42/31	4,160	1959	—	26,6	20,9	DK	12,0	7,0
Zetor 50 Super	50/37	4,160	1964	—	25,7	20,9	DK	16,0	8,0
Volksrepublik Polen									
URSUS C 335	28/21	1,960	1969	—	23,8	18,1	DK	4,8	4,8
Sozialistische Republik Rumänien									
UTOS 650	65/48	4,760	1964	—	28,5	22,8	DK	16,0	8,0
UTOS 651	65/48	4,760	1965	—	28,5	22,8	DK	16,0	8,0
UdSSR									
MTS 50	50/37	4,750	1966	—	30,4	25,7	DK	15,0	7,5
MTS 52	55/40	4,750	1966	—	31,4	26,6	DK	15,0	7,5
KrAS 258 Z	240/177	14,860	1967	9,3	—	47,5	DK	100,0	Zugm.-Solo
Ungarische Volksrepublik									
Csepel D 705	145/107	8,276	1962	—	34,2	26,6	DK	22,0	11,0
D 4 KB	90/66	7,090	1964	—	49,4	42,8	DK	16,0	12,0

V. Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Kraftträder, Kleinkraftträder, Motorroller und Mopeds

Fabrikat und Typ	Leistung PS/kW	Hubraum (l)	ab Baujahr	Kraftstoff- verbrauch l/100 km	Kraftstoffart
DDR					
MZ ES 125	8,5/6,3	0,123	1961	3,0	Gem.
MZ ES 150	10,0/7,4	0,143	1961	3,3	Gem.
MZ ES 175	12,0/8,8	0,172	1960	3,6	Gem.
MZ ES 250	17,5/12,9	0,250	1961	4,3	Gem.
MZ ES 300	18,5/13,6	0,293	1961	4,6	Gem.
MZ ES 175/2	13,5/9,9	0,172	1966	3,8	Gem.
MZ TS 250	19,0/14,0	0,250	1973	4,3	Gem.
Simson Suhl KR 50	2,3/1,7	0,048	1961	2,4	Gem.
Spatz SR 4/1	2,0/1,5	0,048	1964	2,4	Gem.
Sperber SR 4/3	4,6/3,4	0,050	1966	2,9	Gem.
Schwalbe KR 51	3,4/2,5	0,050	1963	2,7	Gem.
Star SR 4/2	3,4/2,5	0,050	1964	2,7	Gem.
Simson S 50 N	3,6/2,6	0,050	1975	2,7	Gem.

**Anordnung
über die materielle Anerkennung der Werktätigen
für Einsparungen von Kraftstoff
mit Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr**

vom 26. Oktober 1981

Zur Förderung der Initiativen der Werktätigen zur sparsamsten Verwendung von Kraftstoff auf der Grundlage progressiver Normen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft, den Leitern der anderen zuständigen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie für Genossenschaften, deren Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr eingesetzt sind (nachfolgend Betriebe genannt).

§ 2

Ermittlung von Betriebsnormen

(1) Für den Kraftstoffverbrauch sind für jedes Kraftfahrzeug Betriebsnormen in Liter/100 km zu ermitteln. Für Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Sattelzüge und Spezialkraftwagen sind die Betriebsnormen, getrennt nach

- zulässiger Gesamtmasse bzw. nach der möglichen Gesamtmasse entsprechend der Gutart,
- Leermasse,

zu ermitteln. Die Betriebsnormen sind im Haushaltsbuch des Meisterbereiches bzw. Kollektives (nachfolgend Kraftfahrerkollektiv genannt) sowie im Bordbuch des einzelnen Kraftfahrzeuges vorzugeben.

(2) Betriebsnormen gemäß Abs. 1 sind mindestens jährlich auf der Grundlage des gültigen Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekataloges¹, der Analyse des Ist-Verbrauches des Vorjahres sowie der konkreten Einsatzbedingungen differenziert für jedes Kraftfahrzeug durch den Leiter des Betriebes in Übereinstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung festzulegen. Betriebsnormen, die über den gültigen Kraftstoffverbrauchs-Richtwerten bzw. über den betrieblich festzulegenden Richtwerten (nachfolgend Richtwerte genannt) liegen, sind nicht zulässig.

(3) Bereits bestehende Betriebsnormen, die unter dem Richtwert liegen, sind als progressive Betriebsnormen beizubehalten und weiter zu qualifizieren.

(4) Die auf der Grundlage des gültigen Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekataloges betrieblich festzulegenden Richtwerte sind keine Betriebsnormen im Sinne des Abs. 1.

(5) Kraftfahrzeuge, für die bei der monatlichen Abrechnung eine Überschreitung des Kraftstoffverbrauchs gegenüber der festgelegten Betriebsnorm um mehr als 5 Prozent ausgewiesen wird, sind unverzüglich der technischen Revision zu unterziehen.

(6) Für Kraftfahrzeuge, für die bei der monatlichen Abrechnung des Kraftstoffverbrauchs eine Unterschreitung der festgelegten Betriebsnorm um mehr als 10 Prozent ausgewiesen wird, hat unverzüglich eine Überprüfung und Neufestlegung der Betriebsnorm zu erfolgen.

§ 3

Abrechnung und Kontrolle des Kraftstoffverbrauchs

(1) Unter Berücksichtigung der Anordnung vom 12. Oktober 1979 über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft (GBl. I Nr. 37 S. 351)

¹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 1 vom 26. Oktober 1981 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 34 S. 392)

sind durch den Leiter des Betriebes die erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen für den sparsamsten Einsatz von Kraftstoff sowie zur ordnungsgemäßen Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von Kraftstoff zu schaffen.

(2) Technische Voraussetzungen haben sich vor allem auf folgende Maßnahmen zu beziehen:

- Einspritzpumpeneinstellung
- Rauchdichtemessungen
- Auslitern
- Reifeninnendruckmessungen.

(3) Organisatorische Voraussetzungen haben sich vor allem auf folgende Maßnahmen zu beziehen:

- ordnungsgemäße Nachweisführung des Fahrtablaufs und der Leistungen in den Dokumenten (Frachtbrief, Bordbuch u. a.),
- exakter Ausweis der im Rahmen der Fahrtdurchführung erbrachten Leistung (Last- und Leer-Kilometer) und der Höhe der vorgenommenen Betankungen der Kraftfahrzeuge mit Kraftstoff.

(4) Die ordnungsgemäße Abrechnung und Kontrolle des Kraftstoffverbrauchs sowie der Ausweis der erreichten Kraftstoffeinsparungen hat monatlich je Kraftfahrzeug und je Kraftfahrerkollektiv auf der Grundlage der Betriebsnormen, des verbrauchten Kraftstoffs und der erreichten Kilometerleistungen zu erfolgen.

(5) Die erreichten Kraftstoffeinsparungen sind monatlich je Kraftfahrzeug in Litern und in Mark im Haushaltsbuch kontrollfähig nachzuweisen. Nach Ablauf eines jeden Quartals hat jeweils eine kumulativ saldierte Abrechnung je Kraftfahrzeug in Litern und in Mark zu erfolgen. Nach Ablauf des Planjahres ist eine Endabrechnung vorzunehmen.

(6) Die erreichten Kraftstoffeinsparungen sind monatlich je Kraftfahrerkollektiv in Litern und in Mark bei einer saldierten Aufrechnung der erreichten Kraftstoffeinsparungen für die dem Kraftfahrerkollektiv zugeordneten Kraftfahrzeuge im Haushaltsbuch kontrollfähig nachzuweisen. Nach Ablauf eines jeden Quartals hat jeweils eine kumulativ saldierte Abrechnung in Litern und in Mark je Kraftfahrerkollektiv zu erfolgen. Nach Ablauf des Planjahres ist eine Endabrechnung vorzunehmen.

§ 4

Materielle Anerkennung

(1) Die Berechnung der materiellen Anerkennung für den einzelnen Werktätigen erfolgt auf der Grundlage der Einzelabrechnung der Kraftfahrzeuge. Dabei darf die materielle Anerkennung für die gemäß § 3 Abs. 6 für das Kraftfahrerkollektiv nach saldierter Aufrechnung erreichte Kraftstoffeinsparung nicht überschritten werden. Die Finanzierung der materiellen Anerkennung erfolgt

- in den volkseigenen Kombinat und Betrieben sowie in den Genossenschaften aus den durch den verringerten Kraftstoffverbrauch erzielten Kosteneinsparungen,
- in den Einrichtungen, den Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen aus den eingesparten Ausgaben für Kraftstoff.

(2) Nach Ablauf eines jeden Quartals des Planjahres ist eine kumulative Zwischenabrechnung der materiellen Anerkennung vorzunehmen. Von der für die erreichte Kraftstoffeinsparung vorgesehenen materiellen Anerkennung sind 50 Prozent als Abschlagszahlung zu gewähren. Bei den kumulativen Zwischenabrechnungen nach Ablauf des II. und des III. Quartals sowie bei der Endabrechnung nach Abschluss des Planjahres sind bereits gewährte Abschlagszahlungen in voller Höhe in Anrechnung zu bringen. Die Abrechnung zur Gewährung der materiellen Anerkennung ist durch den Hauptbuchhalter bzw. den Leiter für Haushaltswirtschaft vor der Auszahlung zu prüfen und zu bestätigen.

(3) Die materielle Anerkennung je eingespartem Liter Kraftstoff gegenüber den Betriebsnormen wird differenziert in Abhängigkeit der Höhe der Betriebsnormen im Verhältnis zu den Richtwerten gemäß dem gültigen Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog gewährt. Sie beträgt:

Verhältnis Betriebsnorm zum Richtwert	Materielle Anerkennung je eingespartem Liter Kraftstoff
— Betriebsnorm entspricht dem Richtwert	0,25 M
— Betriebsnorm liegt bis zu 0,5 % unter dem Richtwert	0,30 M
— Betriebsnorm liegt über 0,5 bis 1,0 % unter dem Richtwert	0,35 M
— Betriebsnorm liegt über 1,0 bis 1,5 % unter dem Richtwert	0,45 M
— Betriebsnorm liegt über 1,5 bis 2,0 % unter dem Richtwert	0,55 M
— Betriebsnorm liegt über 2,0 % unter dem Richtwert	0,75 M

Für die Bestimmung des Verhältnisses der Betriebsnorm zum Richtwert ist die gemäß § 2 Abs. 1 zu ermittelnde Betriebsnorm in Liter/100 km für die zulässige Gesamtmasse bzw. nach der möglichen Gesamtmasse entsprechend der Gattung, für Personenkraftwagen die Betriebsnorm in Liter/100 km, zugrunde zu legen.

(4) Kraftstoffeinsparungen gegenüber den festgelegten Betriebsnormen werden nur bis zu einer Höhe von 10 Prozent der Unterschreitung dieser Normen materiell anerkannt.

(5) Kommen auf einem Kraftfahrzeug mehrere Kraftfahrer zum Einsatz, ist die materielle Anerkennung für die erreichten Kraftstoffeinsparungen nach der von den einzelnen Kraftfahrern vollbrachten Kilometerleistung aufzuteilen. Kommen auf Kraftfahrzeugen ständig mehrere Kraftfahrer zum Einsatz, kann in Ausnahmefällen die Aufteilung der materiellen Anerkennung auf die einzelnen Kraftfahrer nach Leistungseinschätzungen durch den Kollektivleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv erfolgen.

(6) Die Kollektivleiter sind an der von ihrem Kraftfahrerkollektiv erreichten materiellen Anerkennung zu beteiligen. Sie erhalten bis zu 10 Prozent von der für ihr Kraftfahrerkollektiv zur Auszahlung kommenden materiellen Anerkennung. Über die Höhe der materiellen Anerkennung des Kollektivleiters entscheidet der Leiter des Betriebes mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(7) Die bisher gewährte materielle Anerkennung für Kraftstoffeinsparungen ist den Werkträgern in den Kollektiven weiter zu gewähren, wenn der bisherige Ist-Verbrauch zumindest eingehalten bzw. bis zur neuen Betriebsnorm verbessert wird. Für die Ermittlung der bisher gewährten materiellen Anerkennung ist der Zeitraum 1. Januar bis 30. September 1981 zugrunde zu legen. Die dafür erforderlichen Mittel können als Kosten zusätzlich geplant werden. Die materielle Anerkennung gemäß Abs. 3 wird zusätzlich dann wirksam, wenn Kraftstoffeinsparungen auf der Basis von Betriebsnormen erreicht werden, die dem Richtwert entsprechen oder darunter liegen.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 5 der Anordnung vom 10. Juli 1975 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraft-

fahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 32 S. 602) außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1981

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Anordnung Nr. 43¹ über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. November 1981

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 18. November 1981 Gedenkmünzen im Nennwert zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt aus Anlaß der vor 700 Jahren in Berlin begonnenen Prägung von Münzen.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Wiedergabe einer historischen Münze der Münzstätte Berlin aus dem 14. Jahrhundert mit dem Bildnis eines Bären; darüber halbkreisförmig der Text „EWIGER PFENNIG“, umgeben von der Umschrift „700 JAHRE MÜNZPRÄGUNG IN BERLIN *“ und einem Perikranz.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, darunter die Wertzahl „10“ sowie die Wertbezeichnung „MARK“, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ und einem Perikranz; in der Mitte die Jahreszahl „1981“, durch das Staatswappen geteilt.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 12,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 18. November 1981 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1981

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Taut
Vizepräsident

¹ Anordnung Nr. 42 vom 29. Juli 1981 (GBl. I Nr. 26 S. 324)

Anordnung

über den Einsatz von PVAC-Latex für Außenanstriche
— Staatliche Einsatzbestimmung —

vom 10. November 1981

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird

im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Einsatz von

a) PVAC-Latex für Außenanstriche AaDI
ELN-Nr. 148 17 24 0,

b) PVAC-Latex für Innenanstriche und Vorstreichfarbe für außen

IaML ELN-Nr. 148 17 22 0

hat durch gesellschaftliche Bedarfsträger als Anstrichstoff nur für den gekennzeichneten Verwendungszweck entsprechend dieser staatlichen Einsatzbestimmung zu erfolgen.

(2) Gesellschaftliche Bedarfsträger sind dabei alle Verbraucher im Bauwesen, welche die genannten Anstrichstoffe nicht über den Einzelhandel beziehen.

(3) Den gesellschaftlichen Bedarfsträgern ist es verboten, PVAC-Latex gemäß Abs. 1 Buchst. a für Innenanstriche bzw. als Vorstreichfarbe für Außenanstriche zu verwenden. Für Innenanstriche und als Vorstreichfarbe für Außenanstriche ist grundsätzlich die Innenqualität IaML zu verwenden.

(4) Bei der Anmeldung des Bedarfes von Latex-Anstrichstoffen ist durch den Verbraucher folgender Nachweis dem Hersteller bzw. Lieferer gegenüber zu erbringen:

- Einhaltung von ergebnisbezogenen Normativen und Kennziffern der Materialökonomie (Bedarfsnachweis);
- Einhaltung des Verwendungsverbotes gemäß Abs. 3.

(5) Der Lieferer ist verpflichtet, den angemeldeten Bedarf nur dann unter Vertrag zu nehmen, wenn der Verbraucher die im Abs. 4 geforderten Nachweise vollständig erbracht hat oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

§ 2

(1) Die Chemieberatungsstelle¹ ist berechtigt, abweichend

¹ 4820 Halle, Hansering 15

von der Festlegung im § 1 Abs. 3 Ausnahmegenehmigungen für begründete Einsatzgebiete zu erteilen.

(2) Diese Anträge sind formlos in zweifacher Ausfertigung und mit der Befürwortung des übergeordneten Organs des Antragstellers an die Chemieberatungsstelle einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- genauer Anwendungszweck einschließlich der Begründung des Objektes,
- Menge des benötigten Anstrichstoffes ausgehend von der Materialverbrauchsnorm.

(3) Die Chemieberatungsstelle hat den Antragstellern innerhalb von 4 Wochen nach Antrags Eingang die Entscheidung mitzuteilen.

§ 3

(1) Gegen Entscheidungen der Chemieberatungsstelle zu Ausnahmeanträgen gemäß § 2 kann innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Entscheidung über den Leiter des übergeordneten Organs schriftlich begründete Beschwerde beim Minister für Chemische Industrie eingelegt werden.

(2) Der Minister für Chemische Industrie entscheidet innerhalb von 4 Wochen in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bereits abgeschlossene Wirtschaftsverträge sind hinsichtlich der Verwendung der Anstrichstoffe gemäß § 1 zu überprüfen und entsprechend zu ändern oder aufzuheben.

Berlin, den 10. November 1981

Der Minister
für Chemische Industrie
Wyschowsky

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 716/2

Anordnung Nr. 3 vom 30. Oktober 1981 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen — Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BMVO) —

Sonderdruck Nr. 1066

Anordnung Nr. 2 vom 10. April 1981 über die Berechnung von Entgelten für Winterdienstleistungen

Sonderdruck Nr. 1075

Beschluß vom 1. Oktober 1981 über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer

Anordnung vom 5. Oktober 1981 über Betriebsordnungen in den Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer

Sonderdruck Nr. 1076

Anordnung vom 16. Oktober 1981 über die Planung und Bilanzierung von Resten aus Holz und Resten von Werkstoffen aus Holz in der Volkswirtschaft

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

NEUE STRASSENVERKEHRS-ORDNUNG

Wieder lieferbar

Das im Staatsverlag erschienene
Gesetzblatt Teil I Nr. 20/77

**Verordnung
über das Verhalten im Straßenverkehr
(Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)**

Preis —,40 M



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Soweit Sie zur Deckung Ihres weiteren Bedarfs
Exemplare benötigen, richten Sie Ihre Anforderung an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen
Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand)
in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
108 Berlin
Neustädtische Kirchstr. 15

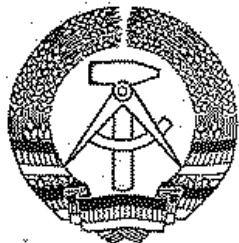
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233.16.22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 233.45.01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt: 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229.22.23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981	Berlin, den 9. Dezember 1981	Teil I Nr. 35
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 81	Gesetz über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1981 - 1985	405
3. 12. 81	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1982	416
3. 12. 81	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1982	419

**Gesetz
über den Fünfjahrplan
für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR
1981-1985
vom 3. Dezember 1981**

Entsprechend den Beschlüssen des X. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ist der Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1981 bis 1985 darauf gerichtet, durch einen hohen wirtschaftlichen Leistungsanstieg die Deutsche Demokratische Republik als sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern allseitig weiter zu stärken. Dadurch sind weitere Fortschritte bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu verwirklichen.

Der Fünfjahrplan dient dem Wohle der Arbeiterklasse und des ganzen Volkes. Im Mittelpunkt steht, die Politik der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik auch in den achtziger Jahren fortzuführen. Sie beinhaltet, das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität weiter zu erhöhen.

Hauptinhalt des Fünfjahrplanes und seiner Durchführung sind die 10 Schwerpunkte der Wirtschaftsstrategie, die der X. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschloß.

In der breiten Diskussion zur Verwirklichung der Aufgaben der Direktive des X. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1981 bis 1985 haben Millionen von Werktätigen in den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften aktiv an der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes mitgewirkt und viele Vorschläge zu den Grundfragen der Wirtschaftsstrategie der achtziger Jahre, insbesondere zur Erhöhung des Leistungszuwachses und der Effektivität, unterbreitet. Das ist ein Ausdruck der breiten Zustimmung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zur Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands für die erfolgreiche Weiterführung der bewährten Politik der Hauptaufgabe.

Der von den Gewerkschaften organisierte sozialistische Wettbewerb hat, gerichtet auf die Durchführung der Beschlüsse des X. Parteitages der SED, einen neuen starken

Aufschwung genommen. Die Wettbewerbsinitiativen sind von den staatlichen Leitern zur Erfüllung der Ziele des Fünfjahrplanes allseitig zu fördern. Sie sind auf die Verwirklichung des Grundsatzes

„Hohes Leistungswachstum durch steigende Arbeitsproduktivität, Effektivität und Qualität — Alles für das Wohl des Volkes und den Frieden!“

zu lenken.

Die erfolgreiche Fortführung der auf das Wohl des Volkes gerichteten Politik erfordert, in den achtziger Jahren zielstrebig zu einem höheren Niveau der Produktivität und Effektivität überzugehen. Immer mehr müssen der Leistungsanstieg und die Effektivität durch die fortgeschrittensten Errungenschaften von Wissenschaft und Technik bestimmt werden. Es gilt, in allen Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften die Erfahrungen der Besten zum Maßstab für die eigene Leistung zu machen sowie die Prinzipien des sozialistischen Wirtschaftens und der sozialistischen Sparsamkeit konsequent anzuwenden. Auf dieser Grundlage sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft Reserven in neuen Dimensionen zu erschließen, hohe und stabile Wachstumsraten der Produktion sowie der Produktivität über das bisherige Maß hinaus zu erreichen und das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis auf allen Gebieten entscheidend zu verbessern.

In Verwirklichung des Programms der Spezialisierung und Kooperation der Produktion zwischen der DDR und der UdSSR bis 1990 wird die allseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit unserer beiden Länder gefestigt und erweitert. Die bei der Koordinierung der Pläne mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW getroffenen Vereinbarungen zur Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration liegen als stabile Basis für die Entwicklung der Volkswirtschaft unserer Republik der Durchführung des Fünfjahrplanes zugrunde.

Die Realität dieser Strategie basiert auf den gefestigten sozialistischen Produktionsverhältnissen, auf moderner sozialistischer Leitung und einer hohen Qualifikation der

Arbeiter, Ingenieure und Forscher. Auf dieser Grundlage ist es möglich, einen spürbaren Leistungsschub in Richtung auf höhere Produktivität, Effektivität und Qualität zu erreichen.

Die weitere Stärkung der ökonomischen Kraft ist von großem Gewicht für die Friedenspolitik der DDR, die im Sinne der friedlichen Koexistenz der politischen und militärischen Entspannung in Europa sowie der Gesundung des politischen Klimas in der Welt dient.

I.

Für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR im Zeitraum 1981 bis 1985 werden folgende **Hauptkennziffern** festgelegt:

	1985	%
	1980	
Produziertes Nationaleinkommen	128	
Industrielle Warenproduktion der Industrieministerien	131	
Industrielle Warenproduktion der Volkswirtschaft	128	
Arbeitsproduktivität im Bereich der Industrieministerien	129	
Bauproduktion der Volkswirtschaft	118	
Bauproduktion des Ministeriums für Bauwesen	123	
Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens	112	
Export in das sozialistische Wirtschaftsgebiet	150	

im Jahre 1985

Gesamtertrag der Pflanzenproduktion in Getreideeinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche	43,7—44,2 dt
Staatliches Aufkommen	
Schlachtvieh	2 400 kt
Milch (40% Fettgehalt)	6 930 kt
Erfassung und Verwertung von Sekundärrohstoffen	30 Mio t

1981—1985
durchschnittlich
jährlich
%

Senkung des spezifischen Verbrauchs volkswirtschaftlich wichtiger Energieträger, Roh- und Werkstoffe	6,1
Summe 1981—1985	

Investitionen	
Volkswirtschaft gesamt	256 Mrd. M

Das erreichte materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes ist zu sichern und schrittweise weiter zu erhöhen. Dazu werden folgende Ziele festgelegt:

Summe 1981—1985

Errichtung von Wohnungen durch Neubau und Modernisierung	940 000 WE
darunter durch Neubau	600 000 WE

1985
1980

	1985	%
	1980	
Einzelhandelsumsatz	120	
Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung	120	

Der Einsatz gesellschaftlicher Fonds zur Fortführung der Politik stabiler Verbraucherpreise für die Waren des Grundbedarfs sowie für Mieten, Tarife und Dienstleistungen und

für die Befriedigung der wachsenden gesundheitlichen, sozialen und geistig-kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung ist in Übereinstimmung mit der Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft im Zeitraum 1981—1985 auf 295 Mrd. M zu erhöhen. Das entspricht einer Steigerung auf 126 %.

Die **Bildung und Erziehung** sind so zu entwickeln, daß sie eng mit der Praxis verbunden sind, schöpferisches Denken und Handeln, Initiative und Leistungsbereitschaft der Jugend sowie ihren klassenmäßigen Standpunkt und ihr politisch bewußtes Handeln fördern.

Die **medizinische und soziale Betreuung der Bevölkerung**, insbesondere der Gesundheitsschutz der Werktätigen, ist in Qualität und Wirksamkeit zielstrebig zum Wohle der Bürger weiter zu verbessern.

Die soziale Betreuung, insbesondere für Mutter und Kind, für die Veteranen der Arbeit sowie für geschädigte Bürger, ist in engem Zusammenwirken der staatlichen Bereiche und gesellschaftlichen Organisationen planmäßig weiter auszubauen.

Die **Arbeits- und Lebensbedingungen** der Werktätigen in den Betrieben sind vor allem durch die weitere schrittweise Verminderung der Zahl der Arbeitsplätze mit körperlich schwerer und gesundheitsgefährdender Arbeit, die Vervollkommnung der Arbeiterversorgung sowie den verstärkten Ausbau der arbeitsmedizinischen Beratung und Betreuung weiter zu verbessern; die **Erholungsmöglichkeiten** für die Werktätigen sind qualitativ weiter zu entwickeln.

Die **Hauptstadt der DDR, Berlin**, ist als politisches, wirtschaftliches und geistig-kulturelles Zentrum der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik weiter auszugestalten. Das Zentrale Jugendobjekt „FDJ-Initiative Berlin“ ist zielstrebig zu fördern, wozu ein wachsender Beitrag aller Bezirke zu leisten ist.

Die Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der **Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung** sind entsprechend den Anforderungen im Zeitraum 1981—1985 umfassend und vorrangig zu gewährleisten; die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften haben die sich daraus ergebenden Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen.

II.

Der Fünfjahrplan ist darauf gerichtet, die vom X. Parteitag der SED beschlossenen 10 Schwerpunkte der ökonomischen Strategie zur Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den achtziger Jahren zu verwirklichen. Sie ist die auf den allgemeingültigen Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus und den Erfahrungen einer langjährig bewährten Politik beruhende, in sich geschlossene Konzeption, um das Voranschreiten in den achtziger Jahren zu gewährleisten.

1. Als entscheidende Bedingung für das Leistungswachstum und zur Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft sind die **Vorzüge des Sozialismus mit den Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution eng zu verbinden**. Durch Wissenschaft und Technik ist der notwendige Vorlauf für die intensiv erweiterte Reproduktion zu gewährleisten, insbesondere durch die Entwicklung und Einführung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien. Auf dieser Grundlage ist der Beitrag von Forschung und Entwicklung zur Steigerung des Nationaleinkommens spürbar zu erhöhen. Die Zeiten für Forschung und Entwicklung sind zu verkürzen, und die rasche Überführung der Forschungsergebnisse in die Produktion ist vorrangig zu gewährleisten. Die Anzahl der Spitzenleistungen ist weiter zu erhöhen; sie sind in großer Breite zu nutzen.

Im Zentrum stehen dabei die beschleunigte Entwicklung und Anwendung der

- Mikroelektronik,
- Robotertechnik,
- elektronischen Rechentechnik zur effektiveren Organisation der Produktion und der Verwaltungsarbeiten.

Auf der Grundlage von arbeitszeit-, energie- und materialsparenden Technologien sind bei umfassender Anwendung von Industrierobotern Produktivität und qualitatives Niveau der Erzeugnisse wesentlich zu steigern. Die Forschungs- und Entwicklungsarbeit ist vorrangig auf die effektivste Nutzung und höchstmögliche Veredlung der zur Verfügung stehenden Energieträger, Rohstoffe und Materialien einschließlich der Sekundärrohstoffe und Abprodukte sowie auf die Entwicklung und den effektiven Einsatz hochveredelter chemischer und metallurgischer Werkstoffe und silikatischer Rohstoffe zu richten.

Vor allem auf dem Wege der sozialistischen Rationalisierung, der Rekonstruktion und Modernisierung auf hohem technologischem Niveau sind Wissenschaft und Technik noch umfassender zur Erhöhung der Produktivität und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu nutzen. Die schöpferische Arbeit, insbesondere das erfinderische Schaffen der Wissenschaftler, Ingenieure und Neuerer, ist auf Lösungen zu orientieren, mit denen aus jeder Einheit eingesetzter Rohstoffe und Energieträger ein Maximum an Gebrauchswert erzielt, ein hoher Anstieg der Produktivität gesichert und ein entscheidender Beitrag zur Stärkung der Exportkraft geleistet wird.

Zur Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik werden folgende Ziele festgelegt:

— in der Volkswirtschaft ist eine jährliche Arbeitseinsparung von 400 Mio Stunden im Jahre 1981, ansteigend auf rund 600 Mio Stunden im Jahre 1985 bei gleichzeitiger Gewinnung von Arbeitskräften für andere produktive Arbeiten und weiterer Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu erreichen;

— der spezifische Energieverbrauch ist bis 1985 um das Äquivalent von 70 Mio t Rohbraunkohle gegenüber 1980 zu senken; die Verwendung von Heizöl als Energieträger und der Einsatz von importierter Steinkohle und von Steinkohlenskok für energetische Zwecke ist umfassend zu verringern;

— im Zeitraum 1981—1985 sind Materialeinsparungen zu erreichen

Walzstahl	rund 2,2 Mio t
Aluminium	mehr als 50 kt
Kupfer	rund 15 kt
Zement	1,0 Mio t

Zur effektiven Lösung dieser Aufgabenstellung ist die Zusammenarbeit der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen der Kombinate mit der Akademie der Wissenschaften sowie den Universitäten und Hochschulen weiter zu vertiefen.

Zur Sicherung eines hohen Entwicklungstempes und einer hohen volkswirtschaftlichen Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik sind die Ergebnisse aus der internationalen wissenschaftlich-technischen Kooperation mit der UdSSR und den anderen RGW-Ländern verstärkt zu nutzen und die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit als effektiver, arbeitsteiliger Prozeß planmäßig zu gewährleisten.

In der Grundlagenforschung sind im Rahmen der Forschungsprogramme der Naturwissenschaften und technischen Wissenschaften der für die volkswirtschaftliche Entwicklung notwendige Erkenntnisvorlauf zu schaffen, wissenschaftliche Lösungen für entscheidende volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Prozesse zu erarbeiten und zur raschen Überführung solcher Forschungsergebnisse in die Produktion beizutragen.

Durch die Gesellschaftswissenschaften sind bei weiterer Ausprägung ihres interdisziplinären Charakters wirkungsvolle Beiträge zur allseitigen Stärkung des realen Sozialismus zu leisten.

Den Forschungskollektiven sind vor allem anspruchsvolle Aufgaben für Spitzenleistungen sowie hohe ökonomische

Zielstellungen vorzugeben, denen der fortgeschrittene Stand und die Entwicklungstendenzen von Wissenschaft und Technik in der Welt als Maßstab zugrunde liegen.

Das wissenschaftlich-technische Schöpferium der Neuerer, Erfinder und Rationalisatoren, insbesondere der Jugend in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“, ist für die Realisierung anspruchsvoller Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik zielgerichtet zu nutzen. Zur Meisterung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind Leistungswille und Schöpferium der Jugend, besonders der Arbeiterjugend, noch besser zu fördern. Die ökonomischen Initiativen der Freien Deutschen Jugend und die Jugendbrigaden sind umfassend zu unterstützen.

Durch die Leitung und Planung ist der Zusammenhang zwischen Forschung, Entwicklung, Projektierung, Investitionen und Produktion bis zum Absatz der Erzeugnisse mit hoher Effektivität zu gewährleisten.

2. Durch hohe Ergebnisse von Wissenschaft und Technik ist in großer Breite ein wesentlich höheres Niveau in der Arbeitsproduktivität zu erreichen. In einer wachsenden Zahl von Betrieben und Kombinate ist ein schnelleres Wachstum der Arbeitsproduktivität gegenüber der Steigerung der industriellen Warenproduktion, vor allem durch die Erhöhung des technologischen Niveaus der Produktion, die schnellere Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten und den Abbau ungerechtfertigter Niveauunterschiede, zu sichern.

Die Anzahl der eingesparten Arbeitsplätze muß auf der Grundlage einer umfassenden Rekonstruktion und Rationalisierung vorhandener Betriebe bzw. von Produktionsabschnitten die Zahl der neu zu schaffenden Arbeitsplätze in zunehmendem Maße übersteigen.

Durch Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sind die materiellen Arbeitsbedingungen zu verbessern, ein kontinuierlicher Arbeitsablauf zu gewährleisten, beeinflussbare Ausfallzeiten zu senken sowie die Arbeitssziplin zu festigen.

Es ist zu gewährleisten, daß die Werktätigen von Anfang an in die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, neuer Technologien und Verfahren zur Einsparung von Arbeitszeit und Arbeitsplätzen einbezogen werden.

Das bis 1985 weiter anwachsende hohe Bildungs- und Qualifikationsniveau der Werktätigen ist für die hohen Zielstellungen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität umfassend zu nutzen. In der materiellen Produktion und in der Wissenschaft ist das hohe geistige Potential immer besser für die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Wirkung zu bringen.

Zur Verwirklichung des sozialistischen Leistungsprinzips ist die planmäßige Einführung der Produktivlöhne durch leistungsorientierte Grundlöhne und Gehälter weiterzuführen. Die Entlohnung ist eng mit der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Anwendung von Leistungskennziffern zu verbinden.

Der planmäßige Lohnzuwachs in den Kombinate und Betrieben ist mit Hilfe des Produktivlohnes darauf zu verwenden, höhere Ergebnisse in Forschung, Entwicklung und Produktion zu stimulieren.

3. Ein entscheidender Schwerpunkt des Fünfjahresplanes ist die hohe Veredlung, umfassendere Nutzung und Verwertung der der Volkswirtschaft zur Verfügung stehenden Energieträger, Roh- und Werkstoffe über alle Stufen der Produktion.

Der erforderliche Anstieg der Leistungen und die Bereitstellung von mehr und besseren Endprodukten für die Versorgung der Bevölkerung, für die Volkswirtschaft und den Export sind mit der annähernd gleichen Menge an Rohstoffen und Energieträgern zu gewährleisten. Der Aufwand an volkswirtschaftlich wichtigen Energieträ-

gern, Rohstoffen und Materialien, bezogen auf eine Einheit industrielle Warenproduktion, ist durchschnittlich jährlich um 6,1 % zu senken, darunter:

Energieintensität mindestens	um 5,0 %
Walzstahl in der metallverarbeitenden Industrie	um 6,8 %
Walzstahl im Bauwesen	um 3,9 %
Zement im Bauwesen	um 5,0 %

In allen Kombinat und Betrieben ist die Aufgabe zu lösen, aus jedem Kilogramm Rohstoff durch qualifizierte Arbeit in höchstmöglichem Umfang hochwertige Erzeugnisse herzustellen. Dazu ist eine hohe Stufe der Veredlung und Mehrfachnutzung aller verfügbaren Roh- und Werkstoffe in jedem Zweig der Fertigung zu gewährleisten. Durch die höhere Veredlung ist eine Erhöhung an Endprodukten und eine spürbare Senkung des Produktionsverbrauchs bei höherem Gebrauchswert und steigender Qualität der Erzeugnisse, insbesondere durch die umfassende Nutzung des bedeutenden geistigen Potentials auf der Grundlage der Anwendung modernster Verfahren und Technologien zu erreichen.

Die FDJ-Aktion „Materialökonomie“ und die entsprechenden Vorhaben der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sind zu unterstützen.

Durch die Entwicklung und verstärkte Anwendung materialsparender Verfahren und Technologien sowie die mehrschichtige Auslastung der modernen Ausrüstungen ist ein hoher Beitrag zur Senkung des spezifischen Materialverbrauchs zu erreichen.

Durch die Minister und Generaldirektoren der Kombinate ist die Arbeit mit Normen und Kennziffern des Material- und Energieverbrauchs als ein Hauptgebiet der gesamten Leitungstätigkeit in hoher Qualität und bei ständiger Anpassung an die sich verändernden Bedingungen und Möglichkeiten zu verwirklichen. Die Planung, Bilanzierung, Bereitstellung und der Einsatz von Energie und Material sind auf der Grundlage progressiver Normative, Normen sowie Standards zu gewährleisten.

Als eine grundlegende Aufgabe zur materiellen Sicherung der Leistungsentwicklung ist die Erfassung und Verwertung der vorhandenen Sekundärrohstoffe und industriellen Abprodukte zu erhöhen. Das betrifft insbesondere Schwarz- und Nichtisenmetallschrott, Altpapier, Holzreste, Filmmaterial und Fixierbäder, Knochen, Fettschlamm, Korundbruch und Sulfatablage, Altöl, Alttextilien, Thermoplastabfälle, Schrottreifen, Elektronikschrott, Rücklaufbehälterglas und Feuerfestmaterial. Die Minister und Generaldirektoren der Kombinate haben die notwendigen wissenschaftlich-technischen Lösungen beschleunigt produktionswirksam zu machen und die erforderlichen Verarbeitungskapazitäten im Rahmen ihrer Fonds bei voller Ausschöpfung der vorhandenen Grundmittel zur Verarbeitung von Primär- und Sekundärrohstoffen zu schaffen.

Um den veränderten Bedingungen, zur Sicherung der Rohstoffe Rechnung zu tragen, ist es notwendig, den Grad der Mehrfachnutzung, insbesondere bei Verpackungsmitteln, wesentlich zu erhöhen.

4. Als eine grundlegende Aufgabe ist ein hohes Qualitätsniveau der Produktion in volkswirtschaftlicher Breite über alle Vor- und Zwischenstufen bis zu den Finalprodukten zu verwirklichen. Die Warenproduktion von Spitzenleistungen mit dem Gütezeichen „Q“ ist bis 1985 auf etwa 100 Mrd. M zu erhöhen.

Die Erhöhung des qualitativen Niveaus der Erzeugnisse und die gleichzeitige Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses sind erstrangige Aufgaben in der Forschungs- und Entwicklungsarbeit. Es sind wissenschaftlich-technische Lösungen zu erarbeiten und in die Produktion zu überführen, die auf der Grundlage höchster Veredlung der verfügbaren Rohstoffe und Materialien die Produktion von Erzeugnissen gewährleisten, die hinsicht-

lich ihrer Gebrauchswertparameter, Kosten, Lebensdauer, Zuverlässigkeit und Formgestaltung den fortgeschrittenen internationalen Stand mitbestimmen.

Auf dieser Grundlage ist den wachsenden Erfordernissen der Stärkung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft auf hohem technologischem Niveau, der Versorgung der Bevölkerung mit neuen, hochwertigen Konsumgütern und eines rentablen Exports Rechnung zu tragen.

5. Im Fünfjahrplanzeitraum ist die Effektivität der Arbeit entschieden zu erhöhen. Das Verhältnis zwischen dem volkswirtschaftlichen Aufwand und Ergebnis ist durch die Nutzung der neuesten Errungenschaften von Wissenschaft und Technik, den sparsamsten Einsatz von lebendiger und vergegenständlichter Arbeit, insbesondere von Grundmaterial, Energie, Brenn- und Kraftstoffen, den rationellsten Einsatz von Investitionen und aller volkswirtschaftlichen Ressourcen entscheidend zu verbessern.

In der Volkswirtschaft ist eine Senkung des gesellschaftlichen Aufwandes 1985 gegenüber 1980 um mindestens 13 % zu erreichen. Auf dieser Grundlage ist ein hohes Wachstum des volkswirtschaftlichen Endproduktes sowie eine spürbare Senkung des Produktionsverbrauchs und der materiellen Aufwendungen in allen gesellschaftlichen Bereichen, besonders eine weitere Reduzierung der Aufwendungen für Energie und Grundmaterial, zu gewährleisten. Dazu sind in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen die Faktoren des Reproduktionsprozesses gründlich zu analysieren und Quellen und Möglichkeiten für zusätzliche Reserven aufzudecken und nutzbar zu machen. Die Gemeinkosten und der Verwaltungsaufwand sind zielstrebig zu senken.

In der Industrie sind die Selbstkosten um jährlich 3 % zu senken.

In der Planung der Kombinate und Betriebe sind die Einheit von materiellen und finanziellen Prozessen zu verstärken und die Aufgaben des staatlichen Planes noch wirksamer mit den Kategorien der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu verbinden.

Die Kontrolle, exakte Abrechnung und Analyse der Kosten ist in den Betrieben und Kombinat auf eine höhere Stufe zu heben. Zwischen den Betrieben und Kombinat sind Kostenvergleiche durchzuführen mit dem Ziel, die Erfahrungen der Besten bei effektivstem Einsatz der lebendigen und vergegenständlichten Arbeit zu nutzen.

Der effektivste Einsatz aller zur Verfügung stehenden Ressourcen und der sparsamste Umgang mit allen materiellen und finanziellen Fonds ist als Prinzip des sozialistischen Wirtschaftens in allen Bereichen der Volkswirtschaft konsequent durchzusetzen. Dazu ist die Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung weiter zu erhöhen.

Die Kontrolle durch die Mark ist zur Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Anforderungen an die Entwicklung der Effektivität zu verstärken.

6. Durch die umfassende sozialistische Rationalisierung sind Arbeitszeit einzusparen, die Qualität der Arbeit zu erhöhen und die Arbeitsbedingungen der Werktätigen zu verbessern. Der Anteil der Investitionen für die sozialistische Rationalisierung ist entscheidend zu erhöhen. Durch die Realisierung moderner, arbeitskräftesparender Technologien, insbesondere durch die Anwendung der Mikroelektronik, den Einsatz von Industrierobotern sowie von automatisierten Steuerungen, ist das Niveau der Technologie grundlegend zu verbessern.

Im Zeitraum 1981—1985 sind 45 000 Industrieroboter zu produzieren und hocheffektiv in der Volkswirtschaft einzusetzen. Je eingesetztem Industrieroboter sind durchschnittlich 2,5 Arbeitskräfte für andere Aufgaben freizusetzen. Der Aufwand des Einsatzes ist in maximal 3 Jahren zu erwirtschaften. Mindestens 37 500 Industrieroboter

sind im eigenen Rationalisierungsmittelbau der Kombinate und Betriebe zu produzieren. Durch die zuständigen Kombinate ist die Bereitstellung spezifischer Bauteile und Baugruppen, wie Steuerungen, Antriebe und Getriebe, zu sichern.

Die wissenschaftlich-technischen und materiellen Grundlagen für die Rationalisierung sind in jedem Kombinat durch den Eigenbau von Rationalisierungsmitteln wesentlich zu erweitern; in der Industrie ist die Eigenherstellung von zweispezifischen Rationalisierungsmitteln bis zum Jahre 1985 gegenüber 1980 mindestens zu verdoppeln.

7. Durch konsequente Verwirklichung der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung ist die **Grundfonds- und Investitionseffektivität** in allen Bereichen der Volkswirtschaft wesentlich zu erhöhen. Die Ausnutzung des vorhandenen bedeutenden Potentials an Grundfonds ist zu verbessern; die Investitionen sind darauf zu richten, die materiell-technische Basis in qualitativer Hinsicht zu vervollkommen.

Im Zusammenwirken mit der planmäßigen vorbeugenden Instandhaltung ist beim Einsatz der Investitionen der Erneuerung und Modernisierung des ständig gewachsenen Grundmittelbestandes der absolute Vorrang einzuräumen.

Die Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Modernisierung der vorhandenen Grundfonds sind wirkungsvoll miteinander zu verbinden, so daß das wissenschaftlich-technische Niveau und die Effektivität der Grundfonds kontinuierlich erhöht und dadurch die Voraussetzungen für eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität geschaffen werden. Der Investitionseinsatz ist auf die kapazitätsbestimmenden Produktionsabschnitte zu konzentrieren. Er muß die Vervollkommnung der Fertigungsorganisation und der Arbeitsabläufe einschließen. Der Neubeginn von Investitionsvorhaben ist auf das volkswirtschaftlich unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Forschung und Entwicklung und Investitionen sind so miteinander zu verbinden, daß die planmäßige Überleitung neuer Erzeugnisse und technologischer Verfahren, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen und die von ausschlaggebender Bedeutung für die Herausbildung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft sind, gewährleistet wird. Gleichzeitig ist zu sichern, daß der Vorbereitung und Realisierung der Investitionen die neuen Erkenntnisse von Forschung und Entwicklung zugrunde gelegt werden.

Durch die Konzentration der Investitionen ist eine bedeutende Verkürzung der Realisierungszeiten zu erreichen. Es ist eine Realisierungszeit für Investitionsvorhaben von maximal 2 Jahren als gesellschaftliche Norm durchzusetzen. Dadurch ist der Umfang der unvollendeten Investitionen in der Volkswirtschaft entscheidend zu senken. Durch Investitionen sind mehr Arbeitsplätze einzusparen als neue zu schaffen.

Der Bauanteil der Investitionen ist in allen Bereichen der Volkswirtschaft entscheidend zu senken, darunter in der Industrie mindestens auf 25 %. Durch die Baukombinate und -betriebe sind in Gemeinschaftsarbeit mit den Investitionsauftraggebern sowie den Kombinat- und Betrieben der Investitionsgüterindustrie aufwandssenkende bautechnologische und konstruktive Lösungen zu entwickeln bzw. vorhandene Bestlösungen verbindlich anzuwenden.

Die im Plan vorgesehenen Investitionsvorhaben sind rechtzeitig und mit hoher Qualität vorzubereiten; ihre Durchführung ist straff zu leiten. Die Investitionsaufwands- und Bauzeitnormative sind auf der Grundlage moderner Projekte sowie durch die Anwendung von Angebots- und Wiederverwendungsprojekten ständig zu vervollkommen und konsequent zu verwirklichen. Zur

Erhöhung der Effektivität der Investitionen ist der Zuwachs an industrieller Warenproduktion je 1 000 M eingesetzter Investitionen gegenüber 1976—1980 auf 120 % zu erhöhen. Die wichtigen Produktionsausrüstungen sind im Jahre 1985 pro Kalendertag 16—17 Stunden auszulasten.

8. Für die Versorgung der Bevölkerung sind **wesentlich mehr und bessere Konsumgüter** einschließlich der notwendigen Zuliefererzeugnisse und Vorstufenprodukte sowie eines ausreichenden Sortimentes von Ersatzteilen zu produzieren. Gleichzeitig sind die Produktion und das Angebot an neuen, hochwertigen Konsumgütern in ausgezeichneter Qualität und mit guter Formgestaltung bedeutend zu erhöhen, insbesondere an solchen Konsumgütern, nach denen bei der Bevölkerung und auf den internationalen Märkten eine große Nachfrage besteht. Dabei ist die Konsumgüterproduktion vorrangig auf der Grundlage einheimischer sowie aus dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet importierter Rohstoffe zu entwickeln.

In den Bereichen mit einem hohen Anteil der Produktion an Konsumgütern ist die Produktion mit Gütezeichen „Q“ wie folgt zu erhöhen:

	1985 1980	%
Ministerium für Leichtindustrie	156	
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	261	
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie		
— Bereich Holz- und Kulturwarenindustrie —	426	

Bessere Gebrauchswerte der Erzeugnisse und eine hohe Effektivität ihrer Produktion sind durch einen steigenden Veredlungsgrad der eingesetzten Rohstoffe, die Anwendung kostengünstiger, hochproduktiver Technologien und neuer Wirkprinzipien, einen niedrigen spezifischen Material- und Energieaufwand, durch Verbesserung der Zuverlässigkeit, des Bedienkomforts, der funktionellen Gestaltung und Formgebung sowie der modischen Aktualität zu erreichen. Technische Konsumgüter sind verstärkt mit Mikroelektronik auszustatten.

Durch die produktionsmittelherstellenden Kombinate ist der Beitrag zur Konsumgüterproduktion, insbesondere durch die Entwicklung und Produktion neuer hochwertiger Konsumgüter bzw. durch gezielte Steigerung der Produktion von Rationalisierungsmitteln und Baugruppen für die Konsumgüterindustrie, konsequent zu erhöhen.

9. Mit dem Fünfjahrplan ist eine **hohe Dynamik der gesellschaftlichen Produktion und des Nationaleinkommens** zu erreichen. Grundlage dafür ist eine wesentlich höhere Wirksamkeit aller qualitativen Faktoren des Reproduktionsprozesses.

Der Zuwachs des Nationaleinkommens muß in Übereinstimmung mit den Aufgaben zur Erhöhung der Materialökonomie und zur Senkung der Kosten in zunehmendem Maße mit der Senkung des Anteils des Produktionsverbrauchs einhergehen.

Eine grundlegende Aufgabe des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985 besteht deshalb darin, daß in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Volkswirtschaft die volkswirtschaftlichen Endergebnisse schneller wachsen müssen als der Produktionsverbrauch und die Investitionen. Es ist davon auszugehen, daß das Wachstum der Produktion und des Nationaleinkommens künftig nicht auf dem Mehreinsatz von Material beruhen kann, sondern auf höher qualifizierter Arbeit.

10. Entsprechend der ökonomischen Strategie sind Umfang und Qualität der gesellschaftlichen Produktion auch wei-

terhin und mit zunehmendem Gewicht durch die **intensiv erweiterte Reproduktion** zu erhöhen. Der weitere Ausbau der materiell-technischen Basis ist vorrangig auf dem Wege der Intensivierung zu verwirklichen.

Eine entscheidende Voraussetzung dafür besteht darin, die neuen strategischen Entwicklungsrichtungen von Wissenschaft und Technik, die Entwicklung und Anwendung neuer Wirkprinzipien, effektiver Technologien und Verfahren, die Organisierung eines kräftigen Rationalisierungsschubs und die erforderlichen qualitativen Veränderungen für die Gestaltung der Struktur der Volkswirtschaft und des Produktionsprofils planmäßig zu verwirklichen.

Die konsequente Vertiefung der Intensivierung ist als eine wirtschaftsstrategische Aufgabe ersten Ranges zu lösen. Sie ist organisch mit der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbinden. Sie wird auf diese Weise zu einem Grundanliegen jedes einzelnen und entspricht zutiefst seinen persönlichen Interessen.

III.

Für den weiteren Ausbau der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft als entscheidende Grundlage für die weitere Sicherung eines stabilen Wirtschaftswachstums werden folgende Aufgaben festgelegt:

1. Energie- und Rohstoffbasis der Volkswirtschaft

Die Energie- und Rohstoffbasis der Volkswirtschaft ist durch die Erhöhung des Aufkommens einheimischer Rohstoffe, die umfassende Nutzung der Sekundärrohstoffe und Abprodukte sowie eine neue Qualität der gesamten Energie- und Materialökonomie, vor allem durch umfassende Veredlung, weiter auszugestalten.

Für volkswirtschaftlich entscheidende Rohstoffe sind geschlossene Stoffkreisläufe mit voller Verwendung der Anfall- und Nebenprodukte aufzubauen. Der Bedarf an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen ist 1985 durch die Verwertung von 30 Mio. t Sekundärrohstoffen zu ca. 12 % zu decken. Dem wirtschaftlichen Einsatz der Energieträger, Rohstoffe und Materialien ist in allen Kombinationen und Betrieben der höchste Rang einzuräumen.

Die Produktion wichtiger Energieträger und Rohstoffe ist wie folgt zu entwickeln:

	ME	1985
Braunkohlenförderung	Mio. t	290
Bereitstellung von Elektroenergie	Mrd. kWh	112
Karbid	1 000 t	1 250
Plaste und Elaste	1 000 t	1 300
Synthetische Faserstoffe	1 000 t	150
Stickstoffdüngemittel	1 000 t N	1 200
Kalidüngemittel	1 000 t K ₂ O	3 450
darunter granuliert und körnige Kalidüngemittel	1 000 t K ₂ O	2 245
Walzstahl insgesamt	1 000 t	9 282
darunter veredelter Walzstahl	1 000 t	7 393

Die geologische Industrie hat den erforderlichen Forschungs-, Erkundungs- und Vorratsvorlauf für die Sicherung des Aufkommens an einheimischen Rohstoffen zu gewährleisten.

In allen Bereichen der Volkswirtschaft sind zielgerichtet Maßnahmen zur Energieeinsparung durchzuführen. Zur umfassenden Durchsetzung der rationellen Energieanwendung ist das wissenschaftlich-technische Potential auf die Veredlungsprozesse der Rohbraunkohle, die Elektroenergie- und Wärmeerzeugung und die Kohlevered-

lung, auf die Lösung der entscheidenden Fragen der Substitution und die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes hinsichtlich des Energiebedarfs bei Erzeugnissen und Verfahren in allen Produktionsstufen der Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft zu richten.

Die Primärenergiebasis ist durch den verstärkten Einsatz einheimischer Braunkohle und von Kernenergie zu entwickeln. Der Einsatz von Heizöl, Steinkohle und Steinkohlenkoks sowie von Kraftstoffen ist dabei entschieden zu verringern.

Die geplante Rohbraunkohleförderung ist durch Intensivierung vorhandener Tagebaue sowie durch Schaffung neuer Förderkapazitäten mit einer Jahresmenge von mindestens 70 Mio. t zu sichern. Die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit Elektroenergie ist durch eine stabile Fahrweise der bestehenden Kraftwerke und eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Erweiterung der Kapazitäten zu gewährleisten.

In der chemischen Industrie ist die Veredlung der zur Verfügung stehenden Rohstoffe, insbesondere der einheimischen Rohbraunkohle, bedeutend zu erhöhen. Dazu ist vor allem die Karbochemie effektiver und leistungsfähiger zu gestalten. Die festgelegten Maßnahmen zur Erhöhung der Ausbeute hochwertiger Produkte des Erdöls sind konsequent durchzusetzen. Vorrangig zu entwickeln ist die Produktion hochveredelter chemischer Erzeugnisse, insbesondere von hochwertigen Spezialplastsortimenten, von qualitativ hochwertigen Synthesefaserstoffen, von hochveredelten kleintonnagigen Erzeugnissen und von neuen wirksameren Arzneifertigwaren sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Die Metallurgie hat durch höhere Veredlung ihrer Erzeugnisse die Voraussetzungen zu schaffen, daß das hohe wirtschaftliche Wachstum der Volkswirtschaft mit annähernd gleichbleibenden Mengen an Walzstahl und Buntmetallen gesichert wird. In der Schwarzmetallurgie ist die Produktion von veredelten Erzeugnissen so zu entwickeln, daß bis 1985 ein Anteil von 80 % an den Endprodukten erreicht wird. Die Errichtung des Konverterstahlwerkes mit Stranggußanlage im Eisenhüttenkombinat Ost sowie die Rekonstruktion und die Modernisierung weiterer profilbestimmender Kapazitäten sind termingemäß zu gewährleisten. Bei Walzdraht, Grobblech, Profilen, Rohren, beschichteten Blechen und innenbeschichteten Stahlrohren sind durch die Anwendung kontinuierlicher und moderner Verfahren das Sortiment und die Qualität bedeutend zu verbessern.

In der Nichteisenmetallurgie ist die Produktion von Metallen aus einheimischen Rohstoffen, einschließlich der Gewinnung aus Sekundärrohstoffen und Halden, zu steigern. Bei Zinn ist die Deckung des Inlandsbedarfs durch Erhöhung der Förderung zu sichern.

Bei Kalidüngemitteln ist der Schwerpunkt auf die Erhöhung des Anteils granulierter und körniger Sorten zu legen.

In der Forstwirtschaft sind durch umfassende Intensivierungsmaßnahmen die Produktions- und Ertragssicherheit der Waldbestände zu erhöhen und die Bereitstellung von Rohholz auf 10 bis 10,2 Mio. fm im Jahre 1985 zu steigern.

2. Produktion und Bereitstellung von Ausrüstungen, Maschinen, Zulieferungen und Ersatzteilen

Die Produktion hochwertiger Maschinen, Ausrüstungen und Geräte für die Rationalisierung der eigenen Volkswirtschaft und den Export, die in Gebrauchswert und in den Leistungsparametern dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen, ist überdurchschnittlich bei breiter Anwendung der Mikroelektronik, der elektronischen Steuerungs- und Meßtechnik und von Automatisierungsmitteln zu entwickeln.

Bei wichtigen Erzeugnissen ist die Produktion wie folgt zu erhöhen:

	1985 1980 %
Bauelemente der Mikroelektronik (Festkörperschaltkreise)	435
Elektronische Datenverarbeitungsanlagen	270
BMSR-Anlagen	148
Numerische Steuerungen	397
Spanabhebende Werkzeugmaschinen	165
Kaltumformende Werkzeugmaschinen	162
Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	143
Verpackungsmaschinen	148
Tagebauanlagen	155
Zementanlagen	175
Gießereianlagen	150
Landmaschinen	150

Entsprechend den hohen volkswirtschaftlichen Anforderungen ist im Bereich Elektrotechnik und Elektronik die industrielle Warenproduktion auf 158 % zu erhöhen. Überdurchschnittliche Zuwachsraten sind bei der Produktion von Erzeugnissen der Datenverarbeitungstechnik, der Nachrichtentechnik, des wissenschaftlichen Gerätebaus und auf dem Gebiet der Automatisierungs- und Steuerungstechnik zu erreichen.

Die Produktion von mikroelektronischen Bauelementen ist mehr als zu verdoppeln, darunter bei hochintegrierten Festkörperschaltkreisen, opto- und leistungselektronischen Bauelementen um das 3 bis 5fache zu erhöhen. Der überwiegende Teil des Bedarfs der Volkswirtschaft an diesen Erzeugnissen ist bis 1985 aus eigenem Aufkommen zu decken und die entscheidenden Vormaterialien und Ausrüstungen dafür sind weitestgehend durch die zuständigen Industriezweige herzustellen. Die Anwendung von Basistechnologien ist bis 1985 gegenüber 1980 zu verdoppeln. Auf ausgewählten Gebieten ist der internationale Höchststand hinsichtlich der Qualität, der angewandten Technologien und der Kosten zu erreichen.

In allen Bereichen der Volkswirtschaft ist die Anwendung der Mikroelektronik auf die Entwicklung und Produktion hochproduktiver Maschinen und Anlagen, insbesondere des Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbaus, die Herstellung hochwertiger industrieller Konsumgüter und die umfassende Rationalisierung der Verwaltungsarbeit zur Einsparung von Arbeitsplätzen zu richten.

Im Maschinenbau ist die Produktion auf 141 % bis 1985 zu steigern; die notwendige Leistungssteigerung ist vorwiegend durch die intensiv erweiterte Reproduktion zu erreichen.

Die bestehenden Betriebe sind zielgerichtet zu rekonstruieren und zu modernisieren, innere Reserven zur Verbesserung der Fertigungstechnik und Produktionsorganisation zu mobilisieren sowie die neu geschaffenen Kapazitäten effektiver zu nutzen.

Der Anteil höher veredelter Erzeugnisse ist bedeutend zu steigern. Bis 1985 sind mindestens 50 % der Finalerzeugnisse mit mikroelektronischen Regelungs- und Steuerungssystemen auszustatten. Durch den verstärkten Einsatz von Werkstoffen mit höheren Festigkeitswerten sowie durch breitere Anwendung materialsparender Technologien ist der spezifische Materialeinsatz von Walzstahl und Guß bedeutend zu senken. Hauptweg zur Erhöhung des technologischen Niveaus der Produktion ist die komplexe Rationalisierung ganzer Fertigungsabschnitte, der Aufbau integrierter Fertigungsabschnitte und von Maschinensystemen bis zum flexiblen-automatisierten Betrieb.

Dazu sind verstärkt Industrieroboter einzusetzen. Die technische Vorbereitung und Organisation der Produktion ist durch die durchgängige automatische Informationsverarbeitung auf der Basis der elektronischen Datenverarbeitung weitgehend zu rationalisieren und zu optimieren.

Die Leistungsfähigkeit der Zulieferindustrie und die Ersatzteilproduktion sind entsprechend den Erfordernissen zur Sicherung der Finalindustrie zu steigern. Dazu sind das wissenschaftlich-technische Niveau, die Qualität, die Lebensdauer und Zuverlässigkeit der Zuliefererzeugnisse weiter bedeutend zu erhöhen und die Anwendung hochproduktiver Technologien und materialsparender Konstruktionsprinzipien zu beschleunigen. In vorhandenen Betrieben sind verstärkt Rationalisierungsmaßnahmen durchzuführen und die Kapazitäten bei volkswirtschaftlich wichtigen Zuliefererzeugnissen zu erweitern.

3. Konsumgüterproduktion

Die Produktion wichtiger Konsumgüter ist auf folgenden Umfang zu steigern:

Erzeugnis	ME	1985
Haushaltskälteschränke	1 000 Stück	859
Elektroherde	1 000 Stück	232
Waschmaschinen und Waschkombinationen für den Haushalt	1 000 Stück	521
Hörfunkempfänger	1 000 Stück	1 426
Fernsehempfänger, Farbe	1 000 Stück	510
Schwerwaschmittel	kt	200
Anstrichstoffe	kt	368
Reifen für Pkw	1 000 Stück	5 500
Textiler Fußbodenbelag	Mio m ²	39
Straßenschuhe	Mio Paar	45,8
Möbel und Polsterwaren	Mio M IAP	7 295
Haushalt- und Hotelporzellan	Mio M IAP	709

Durch die Textil- und Bekleidungsindustrie, die Holz- und Kulturwarenindustrie und die Glas- und Keramikindustrie ist die Produktion entsprechend dem Bedarf, insbesondere bei qualitativ hochwertigen und modischen Konsumgütern, zu steigern. Der Jugend sind mehr Erzeugnisse der Jugendmode zur Verfügung zu stellen.

In der bezirksgeleiteten Industrie sind die neu gebildeten Kombinate zu festigen und auszubauen. Durch eine bedeutende Steigerung der Produktivität und Effektivität der Arbeit ist eine entscheidende Leistungserhöhung bei qualitativ hochwertigen Konsumgütern, den „1 000 kleinen Dingen“ und bei Ersatzteilen zu erreichen. Die Erhöhung des technischen und ökonomischen Niveaus der Produktion und der Erzeugnisse ist durch den zielgerichteten Ausbau des Forschungs- und Entwicklungspotentials und des eigenen Rationalisierungsmittelbaus zu gewährleisten.

Durch das Handwerk ist entsprechend den territorialen und gewerkespezifischen Bedingungen ein bedeutender Beitrag zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung, insbesondere an individuell gestalteten Konsumgütern, sowie zur Erhöhung des qualitativen Versorgungsniveaus zu leisten. Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, besonders durch Mitarbeit in Erzeugnis- bzw. Versorgungsgruppen und kooperative Zusammenarbeit mit volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben, ist weiter auszubauen.

4. Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Lebensmittelindustrie

In der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft ist die Produktion und ihre Effektivität durch die bessere Nutzung

der eigenen Ressourcen weiter zu erhöhen, um eine stabile, sich stetig verbessernde Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und der Industrie mit Agrarrohstoffen zu sichern. Mit Hilfe der örtlichen Reserven sind die Arbeits- und Lebensbedingungen in den Dörfern zu verbessern und denen der Städte weiter anzunähern.

Entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen ist das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis in der sozialistischen Landwirtschaft wesentlich zu verbessern. Das ist entscheidend für die notwendige Senkung des Produktionsverbrauchs pro Erzeugniseinheit, insbesondere durch Verbesserung der Material- und Energieökonomie sowie durch sorgfältige Wartung und Pflege der vorhandenen Technik. Hauptweg der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft ist die weitere konsequente Intensivierung und Rationalisierung auf der Grundlage von Wissenschaft und Technik und der vollen Nutzung der großen Entwicklungspotenzen der sozialistischen Landwirtschaft. Die Kräfte und Mittel sind vorrangig auf die Intensivierung der Pflanzenproduktion zu konzentrieren. Schwerpunkte sind die Steigerung der Getreide-, Grundfutter-, Gemüse- und Obstproduktion und die Erhöhung der Kartoffel- und Zuckerrübenenerträge. Die effektive und vollständige Nutzung jedes Quadratmeters Boden und die ständige Hebung seiner Fruchtbarkeit ist eine Aufgabe ersten Ranges und von großem volkswirtschaftlichem Gewicht. Es sind gleichzeitig die Reserven durch die Überwindung der unbegründeten Differenziertheit im Ertragsniveau zwischen den LPG und den VEG zu erschließen.

Der Gesamtertrag der Pflanzenproduktion ist im Jahre 1985 auf 43,7–44,2 dt Getreideeinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zu erhöhen, darunter die Hektarerträge bei Getreide auf 39,5 dt, bei Kartoffeln auf 220 dt und bei Zuckerrüben auf 330 dt. Auf dieser Grundlage ist 1985 mindestens eine Getreideproduktion von 10,4 Mio t zu erreichen. Das staatliche Aufkommen an Obst ist auf 610 kt und bei Gemüse auf 1 368 kt im Jahre 1985 zu erhöhen.

In der Tierproduktion ist bei den wichtigen Erzeugnissen folgendes staatliches Aufkommen zu erreichen:

	ME	1985
Schlachtvieh	1 000 t	2 400
Milch (4 % Fettgehalt)	1 000 t	6 930
Eier	Mio Stück	4 720
Wolle	t	7 000

Dazu ist eine planmäßige Reproduktion der Tierbestände, die Erhöhung der Aufzuchtergebnisse, vor allem durch die Senkung der Tierverluste und eine gute Haltung und Pflege der Tiere zu sichern. Aus jedem Kilogramm Futter sind mehr tierische Produkte zu erzeugen.

Die Festigung und Vertiefung der Kooperationsbeziehungen ist noch konsequenter auf einen hohen Leistungsanstieg und die Nutzung aller inneren Potenzen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter und ihrer kooperativen Einrichtungen zu richten.

Die Investitionen für die Pflanzenproduktion sind verstärkt auf die Erhöhung der Wirksamkeit der Maschinensysteme, besonders für die Getreideernte, und auf Anlagen für die Produktion, den Transport und die Verringerung der Lager- und Konservierungsverluste zu konzentrieren.

In der Tierproduktion sind die Investitionen konsequent auf die Rationalisierung und Rekonstruktion zu konzentrieren mit dem Ziel, die vorhandenen Anlagen für längere Zeit zu nutzen.

In der Nahrungsgüterwirtschaft sind die landwirtschaftlichen Rohstoffe effektiv und verlustarm zu verarbeiten, um Nahrungsmittel in hoher Qualität für die Bevölkerung bereitzustellen.

Durch die Lebensmittelindustrie ist eine stabile und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Erzeugnissen des Grundbedarfs zu gewährleisten. Für den weiter steigenden Bedarf sind mehr neu- und weiterentwickelte, qualitativ hochwertige Nahrungs- und Genussmittel, unter besonderer Beachtung der gesunden Ernährung, bereitzustellen.

Das Aufkommen an Speisefisch ist durch die Bewirtschaftung und industriemäßige Produktion in den See- und Küstengewässern zu erhöhen.

5. Bauwesen

Im Bauwesen sind zur weiteren Stärkung der Leistungskraft der Volkswirtschaft und zur konsequenten Fortführung des Wohnungsbauprogramms die Leistungen und die Effektivität zu erhöhen. Als Hauptweg für ein schnelleres, besseres und effektiveres Bauen ist die weitere konsequente Intensivierung und Rationalisierung auf der Grundlage eines hohen Niveaus von Wissenschaft und Technik, der Industrialisierung sowie der Leitung, Planung und Organisation der Produktions- und Bauprozesse durchzusetzen.

Im Bereich des Ministeriums für Bauwesen ist die Arbeitsproduktivität auf 119 % zu steigern. Schwerpunkte sind die Senkung des spezifischen Bauaufwandes bei Einhaltung der ökonomischen und sozialpolitischen Ziele um 15 % und die Verkürzung der Bauzeiten um 30–50 %, insbesondere bei Vorhaben der Industrie und der Wissenschaft. Beim Wohnungsneubau und bei den Bauten der Volksbildung ist die Takt- und Fließfertigung konsequent anzuwenden. Zugleich ist die technologische Vorbereitung der Bauarbeiten für den kommunalen Tiefbau sowie für die Modernisierung und Instandsetzung wesentlich zu verbessern.

Der Anteil der Baumaßnahmen für Rekonstruktion und Modernisierung ist bis 1985 annähernd zu verdoppeln. Für die Sicherung der Realisierung der örtlichen Bauaufgaben, insbesondere der Werterhaltung, haben die Betriebe des kreisgeleiteten Bauwesens ihre Kapazitäten bedarfsgerecht zu entwickeln. Die Bauproduktion für Baureparaturen an Wohngebäuden, insbesondere für die Instandsetzung, ist bedeutend zu erhöhen.

Die Entwicklung der Baumaterialien- und Vorfertigungsindustrie ist konsequent auf die bedarfs- und qualitätsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft, der Bevölkerung und des Exportes mit Baustoffen und vorgefertigten Elementen zu richten.

Zur Gewährleistung der besseren Wärmedämmung der Bauwerke sind weitere Möglichkeiten zur Entwicklung, Produktion und zum Einsatz von Dämmstoffen auf der Basis einheimischer Rohstoffe und Abprodukte zu schaffen und wärmetechnisch günstigere Fenster- und Türkonstruktionen zu entwickeln.

6. Verkehrswesen/Post- und Fernmeldewesen

Im Verkehrswesen ist eine höhere Qualität des Leistungsangebotes im Personenverkehr, im Gütertransport und im Güterumschlag zu erreichen.

Zur Senkung des gesellschaftlichen Aufwandes in der Volkswirtschaft sowie aus energieökonomischen Gründen ist der spezifische Transportaufwand aller Wirtschaftszweige durch Optimierung der Liefer- und Transportbeziehungen systematisch zu senken.

Zur Bewältigung der Gütertransportleistungen im Binnenverkehr unter den energieökonomischen Bedingungen ist die wissenschaftlich-technische Entwicklung auf die Einführung neuer insbesondere energiesparender Techno-

logien und die komplexe Mechanisierung zu konzentrieren.

Durch die konsequente Verlagerung von Straßengütertransporten auf die Eisenbahn und die Erweiterung des Transports von Massengütern mit Binnenschiffen ist die Arbeitsteilung der Verkehrsträger effektiver zu gestalten. Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahn sind 700—750 km Strecken zu elektrifizieren und effektivere Betriebstechnologien zur besseren Ausnutzung des Güterwagen- und Triebfahrzeugparkes sowie der Verkehrsanlagen einzuführen.

Die Umschlagsleistungen in den Seehäfen sind auf 146 % zu erhöhen.

Die Kraftverkehrsbetriebe haben den effektivsten Einsatz der Transport- und Instandhaltungskapazitäten zu gewährleisten.

Im Personenverkehr sind zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen die Qualität und Zuverlässigkeit im Berufs-, Schüler- und Reiseverkehr zu erhöhen.

Im Post- und Fernmeldewesen sind die Leistungen auf 113 % zu steigern und deren Effektivität und Qualität zu erhöhen.

Im Fernmeldewesen sind durch den Einsatz moderner Übertragungseinrichtungen, den schrittweisen Ausbau des Fernmeldenetzes und die Erweiterung der Anschlusskapazitäten die Leistungen auf 118 % zu steigern.

Die Versorgung der Wohnungsneubaukomplexe mit Fernsprechan schlüssen, vorrangig in der Hauptstadt der DDR, Berlin, ist zu gewährleisten.

7. Wasserwirtschaft und Umweltschutz

Durch die Wasserwirtschaft ist die qualitätsgerechte Versorgung der Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft mit Trink- und Brauchwasser zu verbessern. Es ist eine rationelle Bewirtschaftung der Wasserressourcen bei minimalem Aufwand sowie effektivem Einsatz der wasserwirtschaftlichen Anlagen aller Bereiche der Volkswirtschaft durchzusetzen. Die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung für das komplexe Wohnungsbauprogramm sind vorrangig zu sichern. In der Hauptstadt der DDR, Berlin, sind weitere Verbesserungen in der Wasserversorgung sowie in der Abwasserbehandlung zu erreichen. Der Versorgungsgrad der Bevölkerung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung ist auf 91 %, die Abwasserableitung ist auf 70 % zu erhöhen. Die Versorgung von weiteren 400 000 Bürgern aus dem zentralen Trinkwassernetz ist vorwiegend durch Eigeninitiative zu sichern.

Auf dem Gebiet des Umweltschutzes sind zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und zur rationellen Verwertung der natürlichen Ressourcen planmäßig Maßnahmen für die Reinhaltung der Gewässer, die Nutzung und den Schutz des Bodens, die Reinhaltung der Luft, die Minderung des Lärms sowie die Beseitigung und Verwertung von Siedlungs- und Abprodukten durchzuführen. Die Umweltbedingungen sind insbesondere in den Arbeiterzentren und Ballungsgebieten zu verbessern.

IV.

Zur Erhöhung des materiellen und geistig-kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung werden folgende Ziele festgelegt:

1. Die Arbeits- und Lebensbedingungen in den Kombinate, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften als grundlegender Bestandteil des materiellen und geistig-kulturellen Lebensniveaus der Werktätigen sind planmäßig zu verbessern.

In der Industrie, im Bauwesen und im Verkehrswesen sind durch die Nutzung der Erkenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation in den Jahren 1981—1985

rund 1 100 000 Arbeitsplätze neu- bzw. umzugestalten und für rund 300 000 Werkstätige die bestehenden Arbeiterschwernisse zu beseitigen.

Entsprechend den ständig wachsenden umfangreichen materiellen Fonds sowie dem Zuwachs moderner, hochproduktiver Ausrüstungen und Anlagen sind durch die Betriebe und Kombinate zielgerichtet Maßnahmen zur Verhütung von Bränden, Störungen und Havarien, zur Erhöhung der Arbeits- und Produktionssicherheit zu treffen. Durch konsequente Einhaltung und Durchsetzung der dafür geltenden Rechtsvorschriften ist ein wirksamer Beitrag zur Erhöhung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin, der technischen Sicherheit und technologischen Ordnung sowie zum umfassenden Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz zu leisten. Die Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Katastrophenschutzes sind konsequent durchzusetzen.

In den Betrieben sind die gesundheitliche und soziale Versorgung und Betreuung sowie die Voraussetzungen für die geistig-kulturelle und sportliche Betätigung der Werkstätigen weiter zu verbessern. Die dafür vorhandenen Einrichtungen sind effektiver zu nutzen und weiter auszugestalten. Die in den Territorien vorhandenen kulturellen Einrichtungen und Sportanlagen sind in noch stärkerem Maße allen Werkstätigen, insbesondere der Jugend, zu erschließen. Die Schaffung von Jugendklubeinrichtungen durch Initiativen der FDJ ist zu unterstützen.

Die Arbeiterversorgung, insbesondere für die Arbeiter, die im Schichtsystem tätig sind bzw. unter erschwerten Bedingungen arbeiten, ist zu vervollkommen. Dabei ist vor allem die Arbeiterversorgung in den Bau- und Montagebetrieben sowie den Klein- und Mittelbetrieben zu verbessern.

Die Gemeinschaftsarbeit zwischen den Betrieben und Einrichtungen zur Erschließung territorialer Reserven für die Verbesserung des Berufsverkehrs, der Qualität des Werkkitchensens, der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen und der Bedingungen für die Unterbringung und Betreuung der Kinder ist weiter zu entwickeln.

In den Kombinate der Industrie und des Bauwesens sowie in den örtlichen Räten ist die Leitung, Planung und Bilanzierung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen in Übereinstimmung mit dem einheitlichen Reproduktionsprozeß weiter zu vervollkommen.

Die Qualität der Schüler- und Kinderspeisung ist weiter zu verbessern.

2. Das langfristige Wohnungsbauprogramm als Kernstück der Sozialpolitik ist in den Jahren 1981—1985 durch den Neubau und die Modernisierung von 940 000 Wohnungen, insbesondere für Arbeiter- und kinderreiche Familien sowie junge Ehepaare, kontinuierlich fortzuführen. Darunter sind 600 000 Neubauwohnungen fertigzustellen.

Es ist zu gewährleisten, daß der Anteil der für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zu errichtenden Wohnungen 42—45 % am industriellen Wohnungsneubau, der Bau von Eigenheimen und der Wohnungsbau auf dem Lande jeweils etwa 10 % des Wohnungsneubaus umfaßt.

Im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus sind zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Wohngebieten die erforderlichen Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Schulen, Schulsportstätten, Kindergärten, Kinderkrippen, Jugendklubeinrichtungen, ärztliche und stomatologische Arbeitsplätze in Ambulatorien und Polikliniken, Verkaufsstellen sowie gastronomische und Dienstleistungseinrichtungen, entsprechend den staatlichen Aufwandshormativen fertigzustellen.

Zur Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz an Wohngebäuden und Wohnungen ist in den Jahren 1981—1985 eine Steigerung der Baureparaturleistungen gegenüber 1976—1980 auf ca. 125 % zu gewährleisten.

3. Die Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung sind in Übereinstimmung mit der Verwirklichung der Produktions- und Effektivitätsziele 1985 gegenüber 1980 auf 120 % zu erhöhen. Die Erhöhung der Geldeinnahmen der Werktätigen ist vor allem über das Arbeitseinkommen bei konsequenter Durchsetzung des Leistungsprinzips zu gewährleisten.

Auf der Grundlage höherer Leistungen und steigender Qualifikation werden auch die Einkommen der Genossenschaftsbauern und der anderen Werktätigen weiter anwachsen.

4. Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern ist der Einzelhandelsumsatz 1985 gegenüber 1980 auf 120 % zu erhöhen.

Die Produktion und Bereitstellung hochwertiger Konsumgüter sind auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bedeutend zu erhöhen. Dabei sind die Erzeugnisse in hoher Qualität, guter Formgestaltung, mit modischer Attraktivität, höherer Zuverlässigkeit, geringem Energieverbrauch sowie in großer Stückzahl gemäß dem Bedarf der Bevölkerung zu produzieren. Dazu gehören vor allem Konsumgüter zur niveaувollen Ausgestaltung der Wohnungen, zur Erleichterung der Hausarbeit und sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des Grundbedarfs, vor allem mit dem Sortiment der Grundnahrungsmittel und mit Erzeugnissen zur Kinderversorgung, ist kontinuierlich und bedarfsgerecht zu gewährleisten. Ebenso ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung bei den Sortimenten der „1 000 kleinen Dinge“ zu sichern. In der Versorgung mit Ersatzteilen ist eine spürbare Verbesserung in großer Breite zu erreichen.

Die Waren des Grundbedarfs sind zu stabilen Verbraucherpreisen anzubieten. Unter Berücksichtigung der differenzierten Bedarfsentwicklung sind Waren in allen Preisgruppen bereitzustellen, wobei die Erzeugnisse der mittleren Preisgruppe mit einer soliden Standardqualität den Hauptteil des Warenangebots ausmachen müssen.

Zur Sicherung der Versorgungsaufgaben ist die Effektivität der Handelstätigkeit weiter zu erhöhen. Dazu sind die Handelsverluste weiter zu senken; die Differenziertheit zwischen den Handelsbetrieben und Territorien ist zu überwinden.

Die Handelskosten sind jährlich um durchschnittlich 1,3 % zu senken. Die Leistungsfähigkeit der bestehenden materiell-technischen Basis des Handels ist durch Rationalisierung und Rekonstruktion sowie durch mehrschichtige Auslastung, insbesondere im Handelstransport, weiter zu erhöhen.

Zur Versorgung der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Einrichtungen sind die Dienstleistungen durch weitere Erhöhung der Leistungsfähigkeit der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe sowie durch die Förderung und bessere Auslastung der Kapazitäten der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und des individuellen Handwerks planmäßig zu erweitern. Der wachsende Bedarf an Dienstleistungen ist mit hoher Effektivität bei kurzen Lieferzeiten und mit steigender Qualität zu befriedigen. Die Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung sind auf 120 % 1985 gegenüber 1980 zu erhöhen. Durch eine stabile, zuverlässige und qualitätsgerechte Leistungsentwicklung ist die Versorgung der Bevölkerung mit Textilreinigungsleistungen zu verbessern.

Die Leistungen für die Wartung und Reparatur technischer Konsumgüter sind im Fünfjahrplanzeitraum auf 123 % zu erhöhen. Die stadtwirtschaftlichen Dienstleistungsbetriebe haben unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene die Sauberkeit und Ordnung in den Städten und Gemeinden zu gewährleisten.

5. Im Bildungswesen ist entsprechend der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die Jugend zu befähigen, die anspruchsvollen Aufgaben zu bewältigen, die die Weiterführung der sozialistischen Revolution stellt.

Im Bereich der Volksbildung ist die Entwicklung der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule planmäßig fortzuführen. Dabei wird der polytechnische Charakter der Oberschule weiter ausgeprägt. Allen Kindern wird eine Oberschulbildung auf hohem Niveau vermittelt, und die kommunistische Erziehung wird weiter vervollkommenet.

Die materiellen und personellen Bedingungen für die pädagogische Arbeit sind weiter zu verbessern. Die Entwicklung der einzelnen Bereiche der Volksbildung ist planmäßig zu sichern und vorhandene territoriale Unterschiede sind weiter abzubauen.

Durch den Bau von Kindergartenplätzen ist zu gewährleisten, daß in allen Territorien alle Kinder, deren Eltern es wünschen, in einem Kindergarten betreut und auf die Schule vorbereitet werden können.

Die Werterhaltung der Volksbildungseinrichtungen und ihre Ausstattung mit modernen Unterrichtsmitteln sind planmäßig fortzuführen; 1981 bis 1985 sind 13 400 Unterrichtsräume neu zu bauen.

In der Berufsbildung ist die Ausbildung von etwa einer Million junger qualifizierter Facharbeiter in hoher Qualität zu sichern. Die Berufsbildung hat wirksam zur allseitigen Persönlichkeitsentwicklung und zum Leistungswachstum in der Volkswirtschaft beizutragen. Es ist zu gewährleisten, daß der Facharbeiternachwuchs für alle Bereiche und Berufe in der erforderlichen Struktur ausgebildet und eingesetzt und dabei insbesondere der Nachwuchs für die Industrie gesichert wird.

Durch die Kombinate und Betriebe ist die Weiterbildung der Werktätigen auf einen hohen Leistungszuwachs zu richten. Der Anteil der Werktätigen mit einem Berufsabschluß, insbesondere bei Frauen, ist weiter zu erhöhen.

Im Hoch- und Fachschulwesen besteht die grundlegende Aufgabe in der Ausbildung und kommunistischen Erziehung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses auf hohem fachlichem Niveau und im Geiste der wissenschaftlichen Weltanschauung der Arbeiterklasse. Durch breite und fundierte Grundlagenausbildung, verbunden mit der Aneignung solider Fachkenntnisse aus dem künftigen Praxisbereich, sind Absolventen auszubilden, die sich schnell auf neue Anforderungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Gesellschaft einstellen können. Die Forschung an den Universitäten und Hochschulen ist noch effektiver auf die Entwicklung der Wissenschaft und auf den Leistungsanstieg in der Volkswirtschaft auszurichten. Durch enge Verbindung mit der Praxis ist die Überführung und Nutzung der Forschungsergebnisse zu sichern.

Im Zeitraum 1981—1985 sind 13 000 Wohnheimplätze, 12 000 Hörsaal-, Seminarraum- und Arbeitsplätze sowie weitere Küchenkapazitäten zu schaffen.

6. Die medizinische und soziale Betreuung und die Bedingungen für Erholung, Körperkultur und Sport der Bürger sind im Interesse der Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit weiter zu entwickeln.

Im Gesundheits- und Sozialwesen sind der Gesundheitsschutz der Bevölkerung weiter zu vervollkommenen, die Errungenschaften der modernen Medizin gezielt zum Wohle der Bürger nutzbar zu machen und die Qualität und Wirksamkeit der medizinischen und sozialen Betreuung weiter zu verbessern.

Es sind vor allem solche Maßnahmen durchzuführen, die für die Mehrheit der Bürger von Bedeutung sind und sich fördernd auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung auswirken. Das betrifft besonders die Verbesserung der

medizinischen Grundbetreuung in Großstädten und Ballungsgebieten und die spürbare Verbesserung der ambulant-medizinischen Betreuung in den Fachgebieten Allgemeinmedizin, Zahnheilkunde und Neurologie/Psychiatrie.

Es sind insgesamt 2100 ärztliche und zahnärztliche Arbeitsplätze, vorwiegend in Ambulatorien und Polikliniken, neu zu schaffen. Durch Rekonstruktion, Modernisierung und Neubau sind in Krankenhäusern 8500 Betten neu für die Betreuung bereitzustellen. Es sind 55 000 Plätze in Kinderkrippen und 18 500 Plätze in Feierabendheimen und Pflegeheimen neu zu schaffen.

Die Erholungsmöglichkeiten für die Werktätigen sind bis zum Jahr 1985 durch ein Anwachsen der Urlaubsreisen in Einrichtungen des Feriendienstes der Gewerkschaften und der Betriebe auf 4,7 Millionen Reisen weiter zu verbessern.

Die Initiativen der FDJ zur Erhaltung, Rekonstruktion und Modernisierung von Einrichtungen für die Freizeitgestaltung und Erholung der Jugend sind durch die staatlichen Organe zu fördern und zu unterstützen.

In den zentralen Pionierlagern ist bis 1985 für die FDJ und die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ die Nutzung von 39 000 Plätzen je Durchgang zu gewährleisten. Die komplexe Rekonstruktion von Lagern ist weiterzuführen. Der Anteil ganzjährig nutzbarer Kapazitäten ist bis 1985 auf 13 000 Plätze je Durchgang zu erhöhen.

Die **Körperkultur und der Sport** sind allseitig zu fördern; das Streben der Bürger nach Gesundheit, Lebensfreude, Erholung, Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden bis ins hohe Lebensalter ist zu unterstützen.

Der Massencharakter der sozialistischen Körperkultur ist in allen Bereichen, vor allem im Kinder- und Jugendsport und im Freizeit- und Erholungssport, immer umfassender zu verwirklichen. Dabei sind die effektiven Formen des Sporttreibens, insbesondere die regelmäßige Teilnahme am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb des DTSB der DDR und die Spartakiadebewegung, kontinuierlich weiterzuentwickeln. Der Leistungssport ist zu fördern.

7. Vor den Künstlern steht die Aufgabe, durch neue Werke der **Literatur und Kunst** zur Formung sozialistischer Persönlichkeiten und zur weiteren Ausprägung der sozialistischen Lebensweise beizutragen. Durch die Entfaltung der verschiedenen Talente und Fähigkeiten der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, sowie die engere Verbindung der Werktätigen mit der Kunst ist der Massencharakter der sozialistischen Kultur und Kunst, ihr sozialistischer Ideengehalt, weiter auszuprägen.

Die Möglichkeiten für eine niveaue Freizeitaltaltung der Jugend, insbesondere für die Arbeit der Jugendklubs der FDJ und den Jugendtanz, sind weiter auszubauen.

Das Angebot an Büchern und Broschüren, Schallplatten und Filmen ist entsprechend den wachsenden Bedürfnissen qualitativ zu verbessern. Die Buchbestände in den staatlichen Allgemeinbibliotheken sind weiter zu erhöhen.

Mit der Eröffnung des Konzerthauses am Platz der Akademie und dem Wiederaufbau des Friedrichstadtpalastes in der Hauptstadt der DDR, Berlin, des neuen Gewandhauses in Leipzig und der Semper-Oper in Dresden ist ein bedeutender Beitrag zur Bereicherung des Kulturlebens in der DDR zu leisten.

Die qualitative Wirksamkeit der Massenmedien **Rundfunk, Fernsehen und Presse** ist weiter zu erhöhen und damit ein wesentlicher Beitrag zur politisch-ideologischen Orientierung der Werktätigen und zur Befriedigung ihrer wachsenden geistig-kulturellen Bedürfnisse zu leisten.

Mit den planmäßig zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds für das Bildungswesen, für die medizinische und soziale Betreuung, für die Erholung, für Körperkultur und Sport, für Kunst und Kultur ist eine höhere Effektivität zu erreichen.

V.

Eine entscheidende Voraussetzung für die weitere stabile ökonomische und soziale Entwicklung in der DDR bildet die zielstrebige Vertiefung der **sozialistischen ökonomischen Integration** mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW. Dadurch wird die DDR immer fester mit der sozialistischen Staatengemeinschaft und ihrer Hauptkraft, der UdSSR, verbunden.

Mit der konsequenten Realisierung des Programms der Spezialisierung und Kooperation der Produktion zwischen der DDR und der UdSSR bis 1990, den Vereinbarungen mit den anderen Mitgliedsländern des RGW und den langfristigen Zielprogrammen des RGW, die zugleich das Komplexprogramm des RGW präzisieren und weiterentwickeln, ist die Verflechtung der Volkswirtschaft der DDR mit den Volkswirtschaften der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder immer enger zu gestalten. Dazu sind folgende Hauptrichtungen zu verwirklichen:

- die weitere Vertiefung der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik mit dem Ziel der Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und seiner Wirksamkeit für einen hohen Leistungsanstieg in der Volkswirtschaft durch die rasche Überführung der gemeinsamen Forschungsergebnisse in die Produktion;
- die Sicherung der stabilen und langfristigen Versorgung mit Roh- und Brennstoffen und ihrer effektiven Nutzung;
- die Vertiefung der internationalen Spezialisierung und Kooperation mit dem Ziel einer effektiven Produktionsstruktur, der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Sicherung einer stabilen Versorgung der Volkswirtschaft mit Material und Ausrüstungen sowie der allseitigen Erhöhung der Exportkraft der DDR.

Die Aufgaben des Exports in die UdSSR und die anderen sozialistischen Länder sind als Voraussetzung für die Realisierung der getroffenen Vereinbarungen zum Import von Rohstoffen, Brennstoffen, Maschinen und Anlagen sowie Konsumgütern zum festen Bestandteil der Pläne und Bilanzen auf allen Ebenen der Volkswirtschaft zu machen und zu erfüllen.

Es ist zu gewährleisten, daß auf dem Wege der Spezialisierung und Kooperation die vorhandenen Kapazitäten immer rationeller genutzt und die Produktion wichtiger Finalerzeugnisse, insbesondere in der metallverarbeitenden Industrie, erhöht wird. Aus der Spezialisierung müssen neue, dem technischen Höchststand entsprechende Ausrüstungen, Maschinen, Geräte und Materialien hervorgehen.

Die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen zu den **Entwicklungsländern**, vor allem zu denen, die den sozialistischen Weg beschreiten, sind weiter auszubauen und auf langfristiger Grundlage zu entwickeln. Die komplexe Verbindung von Export und Import mit der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, der Kaderausbildung, der Beraterstätigkeit, der Anwenderberatung und dem Kundendienst sind zu gewährleisten.

Ausgehend vom festen Fundament unserer Wirtschaftsbeziehungen mit den sozialistischen Ländern, ist der Außenhandel mit den **kapitalistischen Industrieländern** zu entwickeln und auszubauen. Das dient der Politik der friedlichen Koexistenz und fördert das volkswirtschaftliche Wachstum in unserer Republik. Der Handel mit diesen Ländern ist auf gleichberechtigter Grundlage frei von Diskriminierung, Hemmnissen und Restriktionen zu vollziehen. Durch erhöhte Bereitstellung marktgerechter, rentabler Exporterzeugnisse in hoher Qualität ist eine bedeutende Steigerung des Exports in diese Länder zu erreichen.

Es ist noch stärker vom Bedarf der internationalen Märkte auszugehen. Die Absatzorganisation des Außenhandels ist

den Bedingungen der internationalen Märkte anzupassen, die Erzeugnisse sind zu den günstigsten Valutapreisen zu exportieren, die Effektivität der Marktarbeit ist zu erhöhen sowie Kundendienst und Ersatzteilversorgung sind weiter zu verbessern.

Der Ministerrat der DDR wird beauftragt, entsprechend dem Gesetz über den Ministerrat die Durchführung des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985 auf der Grundlage der Direktive des X. Parteitages der SED zu leiten und seine Erfüllung zu kontrollieren. Er hat die Jahresvolkswirtschaftspläne auf der Grundlage dieses Gesetzes auszuarbeiten und damit die Er-

füllung der Ziele und Aufgaben des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985 zu gewährleisten.

Die Volkskammer der DDR wendet sich an die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz und alle anderen Werktätigen mit dem Appell, ihre ganze Kraft für die Erfüllung der Aufgaben des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985 einzusetzen, die Deutsche Demokratische Republik als untrennbaren Teil der um die Sowjetunion zusammengeschlossenen sozialistischen Staatengemeinschaft allseitig zu stärken und zur weiteren Festigung der Positionen des Sozialismus, des Friedens und der internationalen Sicherheit beizutragen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundert-

einundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1982 vom 3. Dezember 1981

Der Volkswirtschaftsplan 1982 ist in Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie des Gesetzes über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1981-1985 auf die weitere allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet. Seine Ziele entsprechen der konsequenten Fortsetzung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Damit wird der erfolgreiche Weg des Leistungsanstiegs zum Wohle des Volkes, für weitere Fortschritte bei der Gestaltung des entwickelten Sozialismus und zur Festigung des Friedens fortgesetzt. Hauptinhalt des Volkswirtschaftsplanes 1982 und seiner Durchführung sind die 10 Schwerpunkte der Wirtschaftsstrategie, die der X. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossen hat.

I.

Zur Entwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1982 sind folgende Wachstumsraten zu verwirklichen:

	1982 1981	%
Produziertes Nationaleinkommen	104,8	
Industrielle Warenproduktion der Industrieministerien	105,1	
Industrielle Warenproduktion der Volkswirtschaft	104,6	
Arbeitsproduktivität im Bereich der Industrieministerien	104,5	
Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion im Bereich der Industrieministerien	96,9	
Bauproduktion der Volkswirtschaft	102,5	
Errichtung von Wohnungen durch Neubau und Modernisierung	102,9	
Produktion und Leistungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	100,2	
Leistung des Transport- und Nachrichtenwesens	101,8	
Einzelhandelsumsatz	104,0	
Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung	104,0	
Außenhandelsumsatz	115,0	

Die Hauptstadt der DDR, Berlin, ist als politisches, wirtschaftliches und geistig-kulturelles Zentrum der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik weiter auszubauen. Das Zentrale Jugendobjekt „FDJ-Initiative Berlin“ ist zielstrebig zu fördern, wozu ein hoher Beitrag aller Bezirke zu sichern ist.

Die Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sind umfassend und vorrangig zu gewährleisten. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften gewissenhaft zu erfüllen.

II.

Eine grundlegende Aufgabe des Volkswirtschaftsplanes 1982 besteht darin, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt als entscheidende Bedingung für das Leistungswachstum und zur Erhöhung der Effektivität bedeutend zu beschleunigen. Auf dieser Grundlage ist die Wirksamkeit der qualitativen Faktoren des Wirtschaftswachstums zu erhöhen und durch die weitere Senkung des gesellschaftlichen Aufwandes zur Durchführung des Reproduktionsprozesses das Verhältnis zwischen Aufwand und Ergebnis in allen Bereichen der Volkswirtschaft wesentlich zu verbessern.

Es sind wissenschaftlich-technische Lösungen zu erarbeiten und in die Produktion zu überführen, die auf der Grundlage höchster Veredlung der verfügbaren Rohstoffe und Materialien die Produktion von Erzeugnissen gewährleisten, die hinsichtlich ihrer Gebrauchswertparameter, Kosten, Lebensdauer, Zuverlässigkeit und Formgestaltung den fortgeschrittenen internationalen Stand mitbestimmen.

— Durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Industrie und im Bauwesen sind 479 Mio Arbeitsstunden einzusparen.

— Die Produktion von Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „Q“ ist auf 119 % zu steigern.

— Der spezifische Verbrauch wichtiger Energieträger, Roh- und Werkstoffe ist gegenüber 1981 wie folgt zu senken:

Energieintensität mindestens um	4,0 %
Walzstahl in der metallverarbeitenden Industrie um	6,5 %

Walzstahl im Bauwesen um	3,9 %
Zement im Bauwesen um	5,5 %

- Die Verwertung von Sekundärrohstoffen, insbesondere von metallischen Sekundärrohstoffen, Altöl, Holzresten, Rücklaufbehälterglas und Altpapier, sowie von industriellen Abprodukten ist auf 104,0 % zu steigern.
- Die Eigenherstellung von zweigspezifischen Rationalisierungsmitteln ist in den Bereichen der Volkswirtschaft auf 113 % zu erhöhen.
- In der Industrie sind die Selbstkosten um 2,7 % und im Bauwesen um 1,4 % zu senken.

Auf der Grundlage der weiteren Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration ist der Außenhandel mit der UdSSR und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft zielstrebig zu entwickeln. Die ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen zu den Entwicklungsländern sind stabil und kontinuierlich weiter auszubauen. Der Außenhandel mit den kapitalistischen Industrieländern ist weiterhin auf der Basis der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils zu gestalten.

III.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1982 werden für den weiteren Leistungsanstieg in der Produktion folgende Ziele festgelegt:

	Industrielle Warenproduktion	
	1982	1981
	%	
Ministerium für Kohle und Energie	103,7	
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	103,3	
Ministerium für Chemische Industrie	106,0	
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	107,7	
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	105,7	
Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	108,7	
Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	108,7	
Ministerium für Leichtindustrie	103,7	
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	104,2	
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	104,6	

Für die Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse werden folgende Ziele festgelegt:

	ME	1982
Elektroenergie	GWh	103 400
Rohbraunkohle	1 000 t	271 900
Braunkohlebriketts	1 000 t	50 020
Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung	1 000 t	3 114
Stahlrohre	1 000 t	585
Kalidüngemittel	1 000 t K ₂ O	3 450
Synthetische Seiden	t	66 892
Synthetische Fasern	t	81 907
Spanabhebende Werkzeugmaschinen	Mio M	2 593
Kaltumformende Werkzeugmaschinen	Mio M	788
Plast- und Elastverarbeitungs- maschinen	Mio M	497

	ME	1982
Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	Mio M	792
Armaturen	Mio M	1 522
Wälzlager	Mio M	647
Niederspannungsschaltgeräte	Mio M	1 013
Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung	Mio M	1 633
Textiler Fußbodenbelag	1 000 m ²	34 294
Obertrikotagen	1 000 Stück	43 094
Strumpfwaren	Mio Paar	358
Möbel und Polsterwaren	Mio M	5 955
Waschmaschinen für den Haushalt	1 000 Stück	493
Haushaltskälteschränke	1 000 Stück	690
darunter Haushaltgefrierschränke	1 000 Stück	234
Gasherde	1 000 Stück	207

Die Geologie hat mit den Erkundungsarbeiten im Jahre 1982 die erforderliche Vorratsbasis für die verstärkte Nutzung einheimischer Rohstoffe zu gewährleisten.

Im Bauwesen ist folgende Leistungssteigerung zu erreichen:

	1982	1981
	%	
Bauproduktion des Ministeriums für Bauwesen	102,2	
Industrielle Warenproduktion des Ministeriums für Bauwesen	100,2	

Für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird folgendes staatliches Aufkommen bei wichtigen landwirtschaftlichen Produkten festgelegt:

	ME	1982
Schlachtvieh	1 000 t	2 430
Milch (4 % Fettgehalt)	1 000 t	6 850
Hühnereier	Mio Stück	4 700
Gemüse insgesamt	1 000 t	1 350
Obst	1 000 t	535

Durch die Forstwirtschaft sind im Jahre 1982 9,6 Mio Festmeter Rohholz bereitzustellen.

Vom Verkehrswesen ist der öffentliche Gütertransport (Tonnen) bei der Eisenbahn auf 103,5 %, bei der Binnenschifffahrt auf 102,4 % zu erhöhen. Die Umschlagsleistungen der Seehäfen sind auf 106,2 % zu steigern.

Im Post- und Fernmeldewesen sind die Leistungen auf 102,9 % zu erhöhen.

Durch die Wasserwirtschaft sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Wohnungsbauprogramms zu gewährleisten. Die Versorgung der Bevölkerung, der Industrie und der Landwirtschaft mit Trink- und Brauchwasser ist zu verbessern, und die Maßnahmen zur Entwicklung der Wasserversorgung sowie Abwasserbehandlung in der Hauptstadt der DDR, Berlin, in Leipzig und in anderen Großstädten sind fortzuführen.

Zur Entwicklung der Landeskultur und des Umweltschutzes sind Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers und der Luft sowie zur Nutzung bzw. schadlosen Beseitigung von Abprodukten und zur Minderung des Lärms vorrangig in den industriellen Ballungsgebieten und Großstädten durchzuführen.

IV.

Zur Sicherung und schrittweisen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes sind im Jahre 1982 folgende Aufgaben durchzuführen:

	1982
— Auf dem Gebiet des Wohnungsbaus:	
zu errichtende Wohnungen	179 600
davon:	
Neubauwohnungen	117 540
modernisierte Wohnungen	62 060
darunter:	
individueller Wohnungsbau	13 300
Wohnungen durch Neubau und Modernisierung für die Hauptstadt der DDR, Berlin	19 750

Die Bauproduktion für die Erhaltung und Modernisierung im Wohnungsbau ist 1982 auf 103,1 % zu erhöhen.

— Auf dem Gebiet der Versorgung der Bevölkerung:

	1982	1981	%
Einzelhandelsumsatz	104,0		
Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung	104,0		

Entsprechend dem entscheidenden Beitrag der Arbeiterklasse an der Schaffung des National Einkommens ist der Anteil der Arbeitseinkommen der Arbeiter und Angestellten an den Geldeinnahmen der Bevölkerung planmäßig zu erhöhen. Der bewährte Weg der Verwirklichung des sozialistischen Leistungsprinzips ist durch die Einführung von Produktivlöhnen fortzusetzen. Im Jahre 1982 sind für weitere 373 000 Arbeiter, Meister, Hoch- und Fachschulabsolventen leistungsorientierte Grundlöhne und Gehälter in Verbindung mit der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Anwendung von Leistungskennziffern einzuführen.

— Zur weiteren Verbesserung der Versorgung mit Dienstleistungen werden folgende Ziele festgelegt:

	1982	1981	%
Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung	103,0		
Reparaturleistungen der Kfz-Instandhaltung für die Bevölkerung	104,9		

— Im Bildungswesen sind im Jahre 1982 folgende Kapazitäten neu zu schaffen:

	1982
In der Volksbildung:	
Unterrichtsräume	2 330
Plätze in Kindergärten	25 740
Internats- und Heimplätze	670
Schulsportstätten	130

— In der Berufsbildung:

Unterrichtsräume	140
Plätze in Lehrlingswohnheimen	4 200
Schulsportstätten	10

— Im Hoch- und Fachschulwesen sind im Jahre 1982 80 200 Studenten in ein Hoch- oder Fachschulstudium, darunter 69 700 Studenten in ein Direktstudium, aufzunehmen.

Folgende Kapazitäten sind neu zu erschließen:

Wohnheimplätze	2 270
Hörsaal-, Seminarraum- und Arbeitsplätze	3 740

— Zur medizinischen und sozialen Betreuung der Bevölkerung sind im Jahre 1982 folgende Kapazitäten neu zu schaffen:

ambulante ärztliche Arbeitsplätze	250
stomatologische Arbeitsplätze	230
Plätze in Kinderkrippen	12 100

Plätze in Einrichtungen zur Behandlung und Förderung physisch und psychisch geschädigter Kinder und Jugendlicher

Plätze in Ferienabteil- und Pflegeheimen	3 900
--	-------

— Im Erholungswesen sind folgende Aufgaben im Jahre 1982 zu gewährleisten:

Urlaubsreisen des FDGB und der Betriebe	4 600 000
Neuschaffung von Übernachtungsplätzen in Erholungsheimen des FDGB	300

— Für die Freizeitgestaltung und Erholung der Jugend sind 1982 durch Rekonstruktion und Modernisierung die Einrichtungen der Jugendtouristik weiter auszubauen. Im komplexen Wohnungsbau sind 2 510 Plätze in Jugendklub-Einrichtungen neu zu schaffen.

— In den zentralen Pionierlagern für die FDJ und die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sind die Kapazitäten im Jahre 1982 auf 34 400 Plätze je Durchgang zu erhöhen. Die Anzahl der ganzjährig nutzbaren Plätze ist auf 4 300 zu steigern.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich mit diesem Gesetz an alle Bürger des Landes, mit ihrem ganzen Wissen und Können und ihrer schöpferischen Tatkraft die Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1982 zur einseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik, des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern auf deutschem Boden, zu verwirklichen und gestiftet zu überbieten.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundert-einundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundert-einundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker.

Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1982
vom 3. Dezember 1981

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1982 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1982:

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaushaltsplan	Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn
	— in Millionen M —		
Einnahmen	194 512,4	177 912,7	16 599,7
Ausgaben	194 437,4	177 837,7	16 599,7
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1982	75,0	75,0	—

§ 2

Als Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes 1982 werden bestätigt:

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
Volkseigene Wirtschaft (ohne Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft)	130 287,6	39 296,0
Volkseigene und genossenschaftliche Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	6 080,8	12 138,8
darunter:		
• Preissstützungen für Produktionsmittel für landwirtschaftliche Betriebe aus Industriepreisänderungen einschließlich Ausgleichszahlungen	—	(7 688,3)
• Ausgaben für Meliorationen, standortbezogene Zuschläge u. a. produktionsfördernde Maßnahmen in der Landwirtschaft	—	(2 795,7)
Akademie der Wissenschaften	234,7	812,2
Instandhaltung der Verkehrswege	—	3 238,0
Steuern und Abgaben	15 219,0	—
Wohnungsbau und Wohnungswirtschaft	—	8 543,4
davon:		
• komplexer Wohnungsneubau	—	(2 200,5)
• Modernisierung von Wohnungen	—	(336,4)
• Baureparaturen am Wohnungsbestand	—	(1 397,0)
• Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes	—	(2 252,1)
• Zinsen und Tilgung von Investitionskrediten für den Wohnungsneubau	—	(2 357,4)

— in Millionen M —

	Einnahmen	Ausgaben
--	-----------	----------

Ersatz und Erweiterung der Grundfonds der kulturell-sozialen und Bildungseinrichtungen außerhalb des komplexen Wohnungsneubaues	—	1 503,2
Haushaltsmittel für Investitionen und Wissenschaft und Technik für das Hoch- und Fachschulwesen, Gesundheitswesen und andere staatliche Organe und Einrichtungen	—	1 079,1
Preisstützungen zur Sicherung stabiler Preise für Waren des Grundbedarfs und Tarife für die Bevölkerung	—	21 181,5
Volksbildung	368,2	7 696,2
Hoch- und Fachschulwesen	269,4	2 395,2
Berufsausbildung	7,4	862,0
Erwachsenenqualifizierung	37,6	107,3
Gesundheits- und Sozialwesen	6 898,7	11 111,9
darunter:		
• Bezahlung der Leistungen des Gesundheitswesens durch die Sozialversicherung	(5 495,0)	—
• Krediterlaß für junge Eheleute sowie Zinsersaß für in Anspruch genommene Kredite	—	230,0
• Sozialversicherung und andere Versorgungsleistungen des Staates	15 646,3	30 213,8
• Einrichtungen der Jugend	153,3	321,9
• Kultur	487,2	1 753,8
• Sport	106,0	394,3
• Erholungswesen und Feriendienst	87,1	449,8
• Auslandstouristik (Zuschuß)	—	258,1
• Rundfunk und Fernsehen	519,7	727,9
• Kommunale Maßnahmen und Dienstleistungen	133,8	829,3
• Staatsapparat und wirtschaftsleitende Organe	280,5	3 760,9
• Außenpolitische Aufgaben	—	201,7
• Nationale Verteidigung	—	10 776,4
• Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege und Sicherung der Staatsgrenze	—	4 178,0

§ 3

Zur Sicherung des bisher erreichten materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes und seiner schrittweisen Erhöhung werden durch den Staatshaushalt unter Berücksichtigung der Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben gemäß § 2 61 686,6 Millionen M als gesellschaftliche Fonds zur Verfügung gestellt.

§ 4

(1) Der zentrale Haushaltsplan wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	141 585,6 Millionen M
Ausgaben	141 510,6 Millionen M

(2) Die Haushaltspläne der Sozialversicherung, als selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes innerhalb des zentralen Haushaltes, werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten
— in Millionen M —		
Einnahmen	13 705,0	1 643,1
Ausgaben	25 719,9	3 433,0
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	12 014,9	1 789,9

§ 5

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter: Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes		Kassenbestand am 1. Januar 1982 und 31. Dezember 1982 für Investitionen
		insgesamt	darunter gebunden für Investitionen	
— in Millionen M —				
Berlin	3 913,8	2 298,5	664,8	39,0
Cottbus	1 912,6	1 033,5	187,1	16,0
Dresden	3 532,7	1 823,6	336,7	36,0
Erfurt	2 490,1	1 305,2	261,7	24,0
Frankfurt (Oder)	1 706,5	1 023,6	172,9	13,0
Gera	1 608,3	866,1	167,9	16,0
Halle	3 497,6	1 897,1	355,8	33,0
Karl-Marx-Stadt	3 553,9	1 735,4	365,7	33,0
Leipzig	2 726,4	1 360,8	248,9	27,0
Magdeburg	2 700,5	1 400,6	249,7	27,0
Neubrandenburg	1 565,3	935,0	119,7	19,0
Potsdam	2 394,8	1 295,7	232,6	24,0
Rostock	2 145,4	1 207,0	171,1	22,0
Schwerin	1 446,5	792,4	148,6	16,0
Suhl	1 130,7	625,2	100,1	11,0
Insgesamt:	36 327,1	19 730,5	3 783,3	356,0

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundert-einundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhunderteinundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

(2) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(3) Den Gemeinden und kreisangehörigen Städten stehen zur wirksamen Förderung gesellschaftlich nützlicher Initiativen der Bürger zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eigene Mittel und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie andere Quellen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

§ 6

Der Ministerrat beschließt gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1982. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Gesetz vom 17. Dezember 1980 über den Staatshaushaltsplan 1981 (GBl. I Nr. 35 S. 359);
- b) Gesetz vom 9. Februar 1950 über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik (Abgabengesetz) (GBl. Nr. 17 S. 130);
- c) Gesetz vom 7. Februar 1952 über die Rückzahlung und Verzinsung der Beträge der Aufbauotterie für das Nationale Aufbauprogramm Berlin 1952 (GBl. Nr. 19 S. 109).

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 16 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

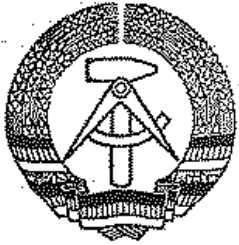
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschloß 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rafensoffetdruck)

Index 31 817

235/1



GESETZBLATT

421

der Deutschen Demokratischen Republik

1981	Berlin, den 11. Dezember 1981	Teil I Nr. 36
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
4.12.81	Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz)	421
4.12.81	Erste Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz	425

**Gesetz
über das Personenstandswesen
(Personenstandsgesetz)
vom 4. Dezember 1981**

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben der für das Personenstandswesen zuständigen staatlichen Organe, die Rechte und Pflichten der Bürger und das Verfahren bei der Anzeige und Beurkundung von Personenstandsfällen, der Durchführung von Eheschließungen und in Namensangelegenheiten.

§ 2

Grundsätze

(1) Die für das Personenstandswesen zuständigen staatlichen Organe haben den Personenstand der Bürger entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes durch Beurkundung nachzuweisen und zu schützen. In Durchführung dieser Aufgaben haben sie zur ständigen Festigung des Vertrauens zwischen den Bürgern und ihrem sozialistischen Staat beizutragen.

(2) Die für das Personenstandswesen zuständigen staatlichen Organe haben die ihnen übermittelten Angaben zum Personenstand der Bürger gewissenhaft zu prüfen. Ergeben sich Zweifel an deren Richtigkeit, sind sie verpflichtet, die erforderlichen Nachprüfungen vorzunehmen. Sie sind berechtigt, im Rahmen dieser Verantwortung Bürger zu befragen und ihre Angaben aktenkundig zu machen, Versicherungen der Wahrheit abzunehmen, Gutachten, Urkunden und beglaubigte Abschriften oder andere Beweismittel einzuholen.

(3) Die staatlichen Organe, die Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und die Bürger haben den für das Personenstandswesen zuständigen staatlichen Organen die erforderlichen Mitteilungen und Angaben zu machen, Urkunden, beglaubigte Abschriften oder andere Beweismittel vorzulegen bzw. zu überlassen.

(4) Die mit der Durchführung der Aufgaben des Personenstandswesens Beauftragten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Tätigkeit anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit nicht dieses Gesetz

oder andere Rechtsvorschriften Auskunfts- oder Mitteilungspflichten festlegen. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Verantwortung und Zuständigkeit

§ 3

Für die Durchführung der Aufgaben des Personenstandswesens sind das Ministerium des Innern, der Magistrat von Berlin – Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik – und die Räte der Bezirke sowie die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden verantwortlich.

§ 4

(1) Bei den Räten der Kreise bestehen Urkundenstellen. Die örtliche Zuständigkeit einer Urkundenstelle erstreckt sich in der Regel auf den jeweiligen Kreis.

(2) Bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bestehen Standesämter. Die örtliche Zuständigkeit eines Standesamtes kann sich über mehrere Gemeinden oder Stadtbezirke erstrecken, soweit dadurch für die Bürger keine Erschwernisse eintreten. Über die örtliche Zuständigkeit eines Standesamtes und dessen Sitz entscheidet nach Anhören der beteiligten örtlichen Räte der Rat des Kreises.

(3) In staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens oder in Einrichtungen volkseigener Bestattungsbetriebe können Nebenstellen der Standesämter zur Beurkundung von Geburten bzw. Sterbefällen eingerichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Rat des Kreises oder Stadtbezirkes.

§ 5

**Bestellung der Leiter der Standesämter
und der Urkundenstellen**

(1) Für jedes Standesamt und für jede Urkundenstelle sind ein Leiter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die

Stellvertreter haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit entsprechend diesem Gesetz die gleichen Rechte und Pflichten wie die Leiter.

(2) Als Leiter des Standesamtes bzw. der Urkundenstelle und deren Stellvertreter sind Mitarbeiter der zuständigen örtlichen Räte zu bestellen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Persönlichkeit die für diese Tätigkeit erforderliche Eignung besitzen.

§ 6

Aufgaben der Standesämter und Urkundenstellen

(1) Die Standesämter nehmen Anzeigen über Geburten und Sterbefälle sowie Anträge auf Eheschließung entgegen und führen Eheschließungen durch. Sie beurkunden den Personenstand durch Eintragung in das Geburten-, Ehe- oder Sterbebuch.

(2) Den Urkundenstellen obliegt die Weiterführung der von den Standesämtern nach Ablauf eines Kalenderjahres übergebenen Personenstandsbücher.

(3) Die Standesämter und Urkundenstellen sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes Personenstandsurkunden auszustellen. Sie beurkunden die Veränderung des Personenstandes und nehmen die Berichtigung der Eintragung in den Personenstandsbüchern vor, wenn der Nachweis der Unrichtigkeit erbracht wird.

Ausstellung von Personenstandsurkunden

§ 7

(1) Von den Eintragungen in den Personenstandsbüchern können Urkunden ausgestellt und beglaubigte Abschriften — nachfolgend Urkunden genannt — gefertigt werden. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragungen in den Personenstandsbüchern.

(2) Urkunden können ausgestellt werden für:

1. Personen, auf die sich die Eintragungen beziehen, deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge;
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen;
3. staatliche Organe.

(3) Für die Ausstellung einer Urkunde gemäß Abs. 2 kann von dem Antragsteller die Angabe des Verwendungszweckes verlangt werden. Wird die Ausstellung einer Urkunde von anderen als im Abs. 2 Ziff. 1 genannten Personen beantragt, ist zu verlangen, daß ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

(4) Widerspricht der Verwendungszweck der Rechtsordnung oder den gesellschaftlichen Interessen der Deutschen Demokratischen Republik, sind keine Urkunden auszustellen. Wird die Angabe des Verwendungszweckes verweigert oder ein berechtigtes Interesse nicht glaubhaft gemacht, kann die Ausstellung der Urkunde abgelehnt werden.

§ 8

Für die Ausstellung von Urkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, gelten die Bestimmungen des § 7, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt ist.

§ 9

Anzeige der Geburt

(1) Die Geburt eines Kindes ist dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren wurde, innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, endet die Frist mit dem Ablauf des darauffolgenden Arbeitstages. Das gilt auch für die Anzeige einer Totgeburt.

(2) Erfolgte die Geburt in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, ist der Leiter dieser Einrichtung oder ein von ihm Beauftragter zur Anzeige verpflichtet.

(3) Erfolgte die Geburt nicht in einer Einrichtung entsprechend Abs. 2, sind zur Anzeige verpflichtet:

1. der Ehemann der Mutter;
2. der bei der Geburt anwesende Arzt oder die Hebamme;
3. jede andere Person, die von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Die Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge vorher genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist.

(4) Bei der Anzeige der Geburt ist die Eheurkunde der Eltern und — soweit diese nicht verheiratet sind — die Geburtsurkunde der Mutter vorzulegen. Ist die Ehe zum Zeitpunkt der Geburt beendet, so ist dies nachzuweisen. Wenn die Urkunden der Einrichtung des Gesundheitswesens nicht zur Verfügung stehen, sind diese durch die Mutter oder den Ehemann der Mutter dem Standesamt unverzüglich vorzulegen.

Eheschließung

§ 10

(1) Die Eheschließung kann bei jedem Standesamt der Deutschen Demokratischen Republik beantragt und durchgeführt werden.

(2) Der Antrag soll mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Eheschließung gestellt werden.

(3) Das Standesamt, bei dem die Eheschließung beantragt wird, hat die Identität der Antragsteller festzustellen und zu prüfen, ob die Eheschließung nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zulässig ist. Zu diesem Zweck sind von den Antragstellern vorzulegen:

1. der Personalausweis bzw. der Paß oder ein anderes für die Legitimation gültiges Dokument;
2. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls der Nachweis über die Beendigung der letzten Ehe.

(4) Ausländer haben außer den im Abs. 3 genannten Dokumenten einen schriftlichen Nachweis ihres Staates zu erbringen, daß der Eheschließung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht.

(5) Sind die für die Beantragung der Eheschließung erforderlichen Angaben zur Person aus den Personaldokumenten nicht ersichtlich, so sind diese durch die Antragsteller anderweitig nachzuweisen.

§ 11

(1) Bei der Antragstellung ist durch die Antragsteller eine Erklärung über die Wahl des gemeinsamen Familiennamens abzugeben. Die Antragsteller können den Namen des Mannes oder den Namen der Frau wählen. Die Erklärung wird mit

der Eheschließung wirksam; sie ist dann unwiderruflich. Kinder erhalten den gemeinsamen Familiennamen.

(2) Liegt ein berechtigtes Interesse vor, kann einem Ehegatten bei Eheschließung das Recht eingeräumt werden, dem gewählten gemeinsamen Familiennamen seinen bisherigen Familiennamen hinzuzufügen. Über entsprechende Anträge, die im Zusammenhang mit dem Antrag auf Eheschließung zu stellen und zu begründen sind, entscheidet das für das Standesamt, bei dem die Ehe geschlossen werden soll, zuständige Fachorgan des Rates des Kreises.

§ 12

(1) Die Eheschließung erfolgt im Standesamt oder in besonders dafür durch die zuständigen Räte bestimmten Räumlichkeiten. Die Standesämter oder Räumlichkeiten, in denen die Eheschließungen vorgenommen werden, haben durch eine würdige Ausgestaltung den staatlichen und festlichen Charakter der Eheschließung zu repräsentieren.

(2) Die Eheschließung ist in einer ihrer Bedeutung entsprechenden würdigen Form vorzunehmen. An der Eheschließung können auf Wunsch der Eheschließenden Angehörige, Freunde und Arbeitskollegen teilnehmen.

§ 13

(1) Die Eheschließenden sind einzeln und nacheinander bei gleichzeitiger Anwesenheit zu befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen und den gewählten gemeinsamen Familiennamen führen wollen. Wird diese Frage bejaht, ist in Gegenwart der Eheschließenden die Eintragung im Ehebuch durch Unterschrift des Leiters des Standesamtes bzw. seines Stellvertreters abzuschließen.

(2) Die Eintragung ist den Ehegatten zur Kenntnis zu geben. Die Ehegatten überzeugen sich von der Richtigkeit der Eintragung und haben dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

§ 14

Die Standesämter sind berechtigt, in Vorbereitung oder in Verbindung mit der Eheschließung Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft zu beurkunden.

Anzeige des Todes

§ 15

(1) Der Tod einer Person ist dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er eingetreten ist, innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, endet die Frist mit dem Ablauf des darauffolgenden Arbeitstages.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der nächste Angehörige;
2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat;
3. jede Person, die beim Sterbefall zugegen war oder aus eigenem Wissen hiervon unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge vorher genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist.

(3) Ist der Tod in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens eingetreten, ist der Leiter dieser Einrichtung oder ein von ihm Beauftragter zur Anzeige verpflichtet. Verfügen sie nicht über die gemäß § 16 Ziff. 2 vorzulegenden Do-

kumente, haben sie die Sterbefallanzeige anzufertigen und diese mit dem Totenschein den zur Anzeige verpflichteten Angehörigen zu übergeben.

(4) Der zur Anzeige Verpflichtete kann eine Bestattungseinrichtung mit der Anzeige des Sterbefalles beauftragen.

(5) Ist dem Leichenschauarzt bzw. dem Obduzenten kein zur Anzeige Verpflichteter oder kein von diesem Beauftragter bekannt oder kann er keinen der Genannten erreichen, ist der für den Sterbeort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Anzeige des Sterbefalles verpflichtet.

§ 16

Bei der Anzeige des Sterbefalles sind vorzulegen:

1. der Totenschein;
2. der Personalausweis, der Paß bzw. das für die Legitimation gültige Dokument oder die Geburtsurkunde des Verstorbenen und — falls er zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war — die Eheurkunde sowie gegebenenfalls der Nachweis über die Beendigung der letzten Ehe.

Anzeige und Beurkundung in besonderen Fällen

§ 17

(1) Die Geburt eines Kindes oder der Tod einer Person an Bord eines Seeschiffes der Deutschen Demokratischen Republik während der Reise ist durch den Kapitän in Anwesenheit eines Schiffsoffiziers spätestens am Tag nach der Geburt oder dem Tode in das Schiffstagebuch einzutragen. Von den Eintragungen im Schiffstagebuch sind 2 vom Kapitän beglaubigte Abschriften dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten. Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik hat eine der beglaubigten Abschriften dem Standesamt I Berlin — Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik — zu übersenden.

(2) Die Beurkundung erfolgt durch das Standesamt I Berlin — Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 18

(1) Sind Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod vorhanden, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, ist zur Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt gemäß § 15 Abs. 1 die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei verpflichtet, nachdem der Staatsanwalt die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

(2) Das Ministerium des Innern oder das für das Personenstandswesen zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes kann sich die Erstattung der Anzeige in den im Abs. 1 genannten Fällen vorbehalten und bestimmen, bei welchem Standesamt die Beurkundung erfolgen soll.

§ 19

Die Geburt, die Eheschließung oder der Tod eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland kann beim Standesamt I Berlin — Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik — beurkundet werden.

§ 20

Kann der Personenstand einer Person nicht festgestellt werden, bestimmt das für das Personenstandswesen zustän-

dige Fachorgan des Rates des Bezirkes den Tag und den Ort, der als Geburtstag und als Geburtsort anzusehen ist, sowie den Vornamen und den Familiennamen, den die Person zu führen hat, und ordnet die Eintragung in das Geburtenbuch an.

§ 21

Beschlüsse über Todeserklärungen und Feststellungen der Todeszeit werden beim Standesamt I Berlin — Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik — hinterlegt. Von den hinterlegten Beschlüssen können Auszüge in Form von Bescheinigungen erteilt werden. Die Bescheinigungen haben die gleiche Beweiskraft wie die Beschlüsse.

§ 22

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist zur Sicherung der Interessen der Bürger berechtigt, in Einzelfällen die Anzeige und Beurkundung von Personenstandsfällen zu regeln, soweit dieses Gesetz dafür keine Festlegungen enthält. Bei Katastrophen oder ähnlichen Gefahrensituationen kann er zur Anzeige und Beurkundung von Sterbefällen von diesem Gesetz abweichende Regelungen treffen.

Namensänderungen

§ 23

Der Familienname und die Vornamen eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik sind grundsätzlich unveränderlich, sofern nicht nach den familienrechtlichen Bestimmungen eine Namensänderung vorgeschrieben bzw. möglich oder nach § 24 dieses Gesetzes zulässig ist.

§ 24

(1) Der Familienname und die Vornamen eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik können in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag geändert werden.

(2) Ein wichtiger Grund gemäß Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn

1. nach den Grundsätzen des Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft der Name nicht zumutbar ist;
2. die schwierige Schreibweise oder Aussprache des Namens ständig zu Fehlern führt und die Namensänderung deshalb im Interesse des Bürgers erforderlich ist;
3. in Unkenntnis des richtigen Namens bisher ein anderer Name geführt wurde.

(3) Der Antrag auf Änderung des Familiennamens oder der Vornamen ist schriftlich bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Standesamt oder der zuständigen Urkundenstelle zu stellen.

(4) Über den Antrag auf Änderung des Familiennamens entscheidet das für das Personenstandswesen zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes, über den Antrag auf Änderung von Vornamen das entsprechende Fachorgan des Rates des Kreises.

§ 25

Namensführung in besonderen Fällen

(1) Wird die Geburt eines Kindes zur Beurkundung angezeigt, dessen Eltern entsprechend dem bei ihrer Eheschließung angewandten Recht keinen gemeinsamen Familiennamen führen, haben die Eltern schriftlich zu erklären, welchen Familiennamen, den ein Elternteil führt, das Kind erhalten soll.

Die Erklärung über die Wahl der Namensführung gilt für alle weiteren in der Ehe geborenen Kinder, soweit sie Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind.

(2) Handelt es sich bei der Bestimmung der Namensführung um den Familiennamen des Elternteils, der entsprechend dem angewandten Recht sprachlichen Abwandlungen nach dem Geschlecht unterlag, ist die männliche Form des Namens zu übernehmen, sofern das Kind mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat.

§ 26

Befreiung von der Beibringung von Urkunden

Die Befreiung von der Beibringung von Urkunden gemäß § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3 und § 16 ist zulässig, wenn diese nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten beschafft werden können und die zu beweisenden Tatsachen bekannt sind oder auf andere Weise darüber Gewißheit besteht. Das gilt auch für die Beibringung des im § 10 Abs. 4 genannten Nachweises, soweit glaubhaft gemacht werden kann, daß die betreffende Person nicht verheiratet ist.

§ 27

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verpflichteter zur Anzeige gegen die Bestimmungen in § 9 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Inneres.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 28

Beschwerde

(1) Gegen die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen ist die Beschwerde zulässig. Die Entscheidungen haben eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Entscheidung bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie dem übergeordneten Organ zu übergeben, das innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig entscheidet. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

§ 29

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 30

Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- das Gesetz vom 16. November 1956 über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) (GBl. I Nr. 105 S. 1283);
 - das Gesetz vom 13. Oktober 1966 zur Änderung des Personenstandsgesetzes (GBl. I Nr. 13 S. 87);

- die Ziff. 19 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 242);
- die Ziff. 2 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49);
- das Gesetz vom 28. Juni 1979 zur Änderung des Personenstandsgesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 150).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierten Dezember neunzehnhundert-einundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierten Dezember neunzehnhunderteinundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
E. Honecker

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Personenstandsgesetz**

vom 4. Dezember 1981

Aufgrund des § 29 des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 1981 (GBl. I Nr. 36 S. 421) wird folgendes bestimmt:

Zu § 4 des Personenstandsgesetzes:

§ 1

Über die territoriale Abgrenzung der Zuständigkeit der Standesämter innerhalb eines Kreises und die frühere Zugehörigkeit der Städte und Gemeinden zu anderen Standesämtern ist durch die Urkundenstelle ein Nachweis zu führen.

§ 2

Der Leiter des Standesamtes ist für Nebenstellen des Standesamtes verantwortlich. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben in Nebenstellen ist ein Stellvertreter des Leiters des Standesamtes zu beauftragen.

Zu § 5 des Personenstandsgesetzes:

§ 3

(1) Die Bestellung und Aufhebung der Bestellung des Leiters der Urkundenstelle und der Stellvertreter erfolgen durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Inneres bzw. durch den Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Inneres.

(2) Ist in einer Urkundenstelle die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nicht gewährleistet, können diese vorübergehend dem Leiter eines Standesamtes übertragen werden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus Abs. 1.

§ 4

(1) Die Bestellung und Aufhebung der Bestellung des Leiters des Standesamtes und der Stellvertreter erfolgen

für die Standesämter in Städten und Gemeinden	— durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Inneres
--	---

für die Standesämter in
Stadtkreisen ohne Stadt-
bezirke

für die Standesämter in
Stadtbezirken

— durch den Stellvertreter
des Oberbürgermeisters für
Inneres

— durch den Stellvertreter
des Stadtbezirksbürger-
meisters für Inneres.

(2) Ist in einem Standesamt die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nicht gewährleistet, können diese vorübergehend einem für ein anderes Standesamt bestellten Leiter oder einem seiner Stellvertreter übertragen werden. Die Zuständigkeit für die Übertragung der Aufgaben ergibt sich aus Abs. 1.

§ 5

Über die Bestellung ist eine Urkunde auszustellen, die nach Beendigung der Tätigkeit im Standesamt oder in der Urkundenstelle einzuziehen ist.

Zu § 6 des Personenstandsgesetzes:

§ 6

(1) Die Beurkundung des Personenstandes ist durch das Standesamt vorzunehmen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Geburt erfolgt bzw. der Tod eingetreten ist oder der Verstorbene aufgefunden wurde bzw. in dem die Ehe geschlossen wird.

(2) Zur Anlegung der Personenstandsbücher und für die Ausstellung beglaubigter Abschriften und Urkunden sind die im Auftrag des Ministeriums des Innern hergestellten Vordrucke zu verwenden.

(3) Nach Beurkundung eines Sterbefalles wird durch das Standesamt der Bestattungsschein ausgestellt und dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten, der von diesem beauftragten Bestattungseinrichtung oder einem sonstigen Beauftragten des zur Anzeige Verpflichteten ausgehändigt.

§ 7

(1) Hat sich der Personenstand verändert oder ist die Berichtigung eines Personenstandsbuches erforderlich, ist für die Eintragung der Veränderung oder Berichtigung das Standesamt zuständig, das das betreffende Personenstandsbuch führt,

oder die Urkundenstelle, an die das Personenstandsbuch übergeben wurde.

(2) Die Berichtigung ist zulässig, wenn der richtige Sachverhalt durch Personenstandsurkunden, gerichtliche Entscheidungen oder andere Beweismittel einwandfrei nachgewiesen ist. In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige übergeordnete staatliche Organ.

§ 8

(1) Ist eine Eintragung in einem Personenstandsbuch berichtigt worden, sind in der Geburts-, Ehe- oder Sterbeurkunde nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu vermerken.

(2) Die Festlegung gemäß Abs. 1 gilt auch, wenn die Eltern eines vor der Ehe geborenen Kindes die Ehe geschlossen haben und das Kind somit die Rechtsstellung eines während der Ehe geborenen Kindes erlangt hat oder wenn durch rechtskräftige Entscheidung des Gerichts festgestellt wurde, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater ihres Kindes ist.

(3) Sonstige Änderungen der Eintragung sind in der Urkunde unter „Vermerke“ aufzunehmen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 9 des Personenstandsgesetzes:

§ 9

Die Anzeige einer Geburt gemäß § 9 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes ist schriftlich zu erstatten. In den übrigen Fällen ist die Anzeige einer Geburt bei dem zuständigen Standesamt zu Protokoll zu geben und eine Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme vorzulegen.

§ 10

(1) Die Angaben in der Geburtsanzeige sind auf deren Vollständigkeit zu prüfen. Enthält die Geburtsanzeige nicht die für die Beurkundung oder statistische Erfassung erforderlichen Angaben oder bestehen Zweifel an deren Richtigkeit, ist der Sachverhalt im Zusammenwirken mit der zuständigen Einrichtung des Gesundheitswesens aufzuklären.

(2) Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beurkundung erfüllt, ist unverzüglich die Beurkundung vorzunehmen.

§ 11

(1) Die Eintragung im Geburtenbuch hat zu enthalten:

1. den Ort und das Datum der Eintragung;
2. die Vornamen, den Familiennamen und die Geschlechtsbezeichnung des Kindes;
3. das Datum, die Zeit und den Ort der Geburt;
4. die Vornamen, den Familiennamen sowie den Geburtsnamen der Eltern bzw. der Mutter, wenn die Vaterschaft erst festgestellt werden muß.

(2) War die Ehe der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes beendet, ist das Datum und die Art der Beendigung der Ehe einzutragen.

(3) Bei Mehrlingsgeburten ist jedes Geborene gesondert zu beurkunden.

§ 12

(1) Die Vornamen des Kindes sollen das Geschlecht des Kindes erkennen lassen. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht beurkundet werden.

(2) Bei mehreren Vornamen ist der Rufname durch Unterstreichen kenntlich zu machen.

(3) Kann der Anzeigende die Vornamen des Kindes nicht angeben, müssen sie binnen Monatsfrist angezeigt werden. Sie sind am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden.

§ 13

Die Beurkundung einer Totgeburt erfolgt nur im Sterbebuch. Die Eintragung soll die im § 11 vorgeschriebenen Angaben enthalten sowie den Vermerk über die Totgeburt. Ein Vorname ist nicht zu vermerken.

§ 14

(1) Erhält ein Kind durch die Eheschließung seiner Eltern die Rechtsstellung eines während der Ehe geborenen Kindes, ist dies am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden.

(2) Am Rande der Geburtseintragung sind weiterhin zu beurkunden:

1. jede weitere Änderung des Personenstandes;
2. die Feststellung der Vaterschaft, ihrer Anfechtung und die Unwirksamkeit der Feststellung;
3. die Änderung des Vor- und Familiennamens;
4. jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung der Beurkundung.

§ 15

In die Geburtsurkunde sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Geburtenbuch;
2. die Vornamen, der Familienname sowie die Geschlechtsbezeichnung des Kindes;
3. das Datum und der Ort der Geburt;
4. die Vornamen, der Familienname sowie die Geburtsnamen der Eltern. Wurde das Kind an Kindes Statt angenommen, können auf Verlangen der Annehmenden anstelle der leiblichen Eltern die Namen der Adoptiveltern in die Geburtsurkunde eingetragen werden. Am Rande der Geburtenbucheintragung ist darüber ein Vermerk anzubringen;
5. die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname der Mutter, wenn die Vaterschaft erst festgestellt werden muß. Ist die Vaterschaft festgestellt, kann auf Verlangen der Mutter oder eines anderen Erziehungsberechtigten oder des Kindes, falls es volljährig ist, der Name des Vaters aufgenommen werden.

Zu § 10 des Personenstandsgesetzes:

§ 16

Wird der Antrag auf Eheschließung nur von einem der Beteiligten gestellt, hat dieser durch schriftliche Vollmacht des anderen nachzuweisen, daß die Eheschließung mit seinem Einverständnis beantragt wird.

§ 17

Wird der Antrag auf Eheschließung bei einem Standesamt gestellt, bei dem die Eheschließung nicht beabsichtigt ist, ist er entgegenzunehmen, zu prüfen und dem Standesamt zu übersenden, das für die Eheschließung vorgesehen ist. Von den Antragstellern ist eine schriftliche Bestätigung über den vorgesehenen Zeitpunkt der Eheschließung von dem Standesamt vorzulegen, bei dem die Eheschließung erfolgen soll.

§ 18

(1) Soll die Eheschließung zwischen einem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und einem Ausländer erfolgen, ist zu prüfen, ob dieser nach dem Recht des Staates, dem der Ausländer angehört, kein gesetzliches Hindernis entgegensteht. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, daß zur Eheschließung gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975 (GBl. I Nr. 46 S. 748) die Zustimmung der für Fragen des Personenstandswesens zuständigen Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich ist.

(2) Die im Abs. 1 getroffenen Festlegungen gelten auch für Eheschließungen zwischen einem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und einem Staatenlosen, der keinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat. Die Prüfung, ob der Eheschließung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht, erfolgt nach dem Recht des Staates, in dem der Staatenlose seinen ständigen Wohnsitz hat.

(3) Von den Antragstellern können Urkunden, Bescheinigungen oder andere Unterlagen verlangt werden, die zur Prüfung der Einhaltung des ausländischen Rechts notwendig sind.

§ 19

(1) Beabsichtigt ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, im Ausland die Ehe zu schließen, muß er dazu im Besitz eines schriftlichen Nachweises sein, daß der beabsichtigten Eheschließung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht. Zuständig für die Ausstellung dieses Nachweises ist der für den Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständige Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten. Die Erteilung des Nachweises beinhaltet zugleich die Zustimmung der für Fragen des Personenstandswesens zuständigen Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik zur Eheschließung gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975.

(2) Hat der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik keinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, ist für die Ausstellung dieses Nachweises die jeweilige diplomatische oder konsularische Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik zuständig.

(3) Befindet sich in dem Staat, in dem der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ständigen Aufenthalt hat, keine diplomatische oder konsularische Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, wird dieser Nachweis vom Magistrat von Berlin — Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik —, Abteilung Innere Angelegenheiten, ausgestellt.

(4) Der Nachweis gemäß Abs. 1 hat eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten.

Zu § 13 des Personenstandsgesetzes:

§ 20

Die Eintragung im Ehebuch hat zu enthalten:

1. den Ort und das Datum der Eheschließung;
2. die Vor- und Familiennamen sowie die Geburtsnamen der Eheschließenden;
3. das Datum und den Ort der Geburt der Eheschließenden;
4. die Erklärung der Eheschließenden, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen;
5. die Erklärung über den gewählten gemeinsamen Familiennamen;
6. die Unterschrift der Ehegatten.

§ 21

Im Ehebuch sind am Rande der Eintragung zu beurkunden:

1. die Beendigung der Ehe;
2. das erneute Entstehen der früheren Ehe;
3. jede Änderung des Namens;
4. jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung der Beurkundung.

§ 22

In die Eheurkunde sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Ehebuch;

2. die Vor- und Familiennamen der Ehegatten sowie deren Geburtsnamen;
3. das Datum und der Ort der Geburt der Ehegatten;
4. das Datum der Eheschließung;
5. der gewählte gemeinsame Familienname der Ehegatten.

Zu den §§ 15 und 16 des Personenstandsgesetzes:

§ 23

Ist der Tod einer Person in keiner der im § 15 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes genannten Einrichtung eingetreten, ist die Anzeige des Sterbefalles von den Anzeigepflichtigen gemäß § 15 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes bei dem zuständigen Standesamt zu Protokoll zu geben.

§ 24

(1) Die im Totenschein und in der Sterbefallanzeige enthaltenen Angaben sind auf deren Vollständigkeit zu prüfen. Sind darin die für die Beurkundung oder statistische Erfassung erforderlichen Angaben nicht enthalten oder bestehen Zweifel an deren Richtigkeit, ist der Sachverhalt im Zusammenwirken mit den zuständigen Organen und Einrichtungen aufzuklären.

(2) Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beurkundung erfüllt, ist unverzüglich die Beurkundung vorzunehmen.

§ 25

Die Eintragung im Sterbebuch hat zu enthalten:

1. den Ort und das Datum der Eintragung;
2. die Vornamen, den Familiennamen und den Geburtsnamen des Verstorbenen;
3. die letzte Wohnanschrift des Verstorbenen;
4. das Datum, die Zeit und den Ort des Todes;
5. das Datum und den Ort der Geburt des Verstorbenen;
6. den Familienstand des Verstorbenen; war er zum Zeitpunkt des Todes verheiratet, die Vornamen, den Familiennamen und den Geburtsnamen des Ehegatten.

§ 26

Jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung der Beurkundung ist im Sterbebuch am Rande der Eintragung zu beurkunden.

§ 27

In die Sterbeurkunde sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Sterbebuch;
2. die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname des Verstorbenen;
3. der letzte Wohnort des Verstorbenen;
4. das Datum, die Zeit und der Ort des Todes;
5. das Datum und der Ort der Geburt des Verstorbenen;
6. der Familienstand des Verstorbenen; war er zum Zeitpunkt des Todes verheiratet, die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname des Ehegatten.

Zu § 20 des Personenstandsgesetzes:

§ 28

Wird der tatsächliche Personenstand später bekannt oder ermittelt, ist die Eintragung auf Anordnung des staatlichen Organs zu berichtigen, das sie veranlaßt hat.

Zu § 23 des Personenstandsgesetzes:

§ 29

(1) Für die Beurkundung der Erklärung über die Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens ge-

mäß § 28 und § 36 Abs. 4 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) sind zuständig:

1. das Standesamt, bei dem die letzte Eheschließung beurkundet ist;
2. die Urkundenstelle, an die das gemäß Ziff. 1 zuständige Standesamt das Ehebuch abgegeben hat;
3. das Standesamt I Berlin — Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik —, wenn die Eheschließung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beurkundet ist.

(2) Die Aufnahme der Erklärung gemäß Abs. 1 kann durch jedes Standesamt und jede andere Urkundenstelle erfolgen. Die Erklärung ist zu beglaubigen. Sie wird mit der Beurkundung wirksam.

(3) Bei Abgabe der Erklärung über die Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Personalausweis;
2. die Eheurkunde über die geschiedene oder für nichtig erklärte Ehe;
3. das rechtskräftige Scheidungs- oder Nichtigkeitsurteil dieser Ehe, wenn die Eheurkunde keinen Vermerk über die Beendigung der Ehe enthält;
4. die Eheurkunde einer früheren Ehe als Nachweis, daß der Familienname, der wieder angenommen werden soll, bereits geführt wurde.

§ 30

(1) Für die Beurkundung der Erklärung über die Änderung des Familiennamens eines Kindes gemäß § 65 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik sind zuständig:

1. das Standesamt, bei dem die Geburt des Kindes beurkundet ist;
2. die Urkundenstelle, an die das gemäß Ziff. 1 zuständige Standesamt das Geburtenbuch abgegeben hat;
3. das Standesamt I Berlin — Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik —, wenn die Geburt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beurkundet ist.

(2) Die Aufnahme der Erklärung gemäß Abs. 1 kann durch jedes Standesamt und jede andere Urkundenstelle erfolgen. Die Erklärung ist zu beglaubigen. Sie wird mit der Beurkundung wirksam.

(3) Bei Abgabe der Erklärung über die Änderung des Familiennamens eines Kindes sind vom Erziehungsberechtigten, dessen Familienname das Kind erhalten soll, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Personalausweis;
2. der Nachweis, daß er das Erziehungsrecht besitzt;

3. die Geburtsurkunde des Kindes;
4. die Einwilligungserklärung des Kindes, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat;
5. die Einwilligungserklärung des nichterziehungsberechtigten Elternteils oder die rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Referats Jugendhilfe, wenn es sich um ein Kind aus geschiedener Ehe handelt.

Zu § 24 des Personenstandsgesetzes:

§ 31

(1) Die Namensänderung ist bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Standesamt oder bei der zuständigen Urkundenstelle zu beantragen und zu begründen. Antragsberechtigt sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen.

(2) Antragsberechtigte sind ferner der Vormund oder Pfleger des Kindes, dessen Name aus wichtigem Grund geändert werden soll. Zu diesem Antrag bedarf es der Einwilligung des für die Vormundschaft bzw. Pflegschaft zuständigen Referats Jugendhilfe. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, ist seine Einwilligung ebenfalls erforderlich.

(3) Die Antragsteller haben dem Antrag auf Namensänderung Personenstandsunterlagen beizufügen, die Auskunft über die Namensführung geben. Kann dieser Nachweis durch Personenstandsunterlagen nicht erbracht werden, sind die erforderlichen Angaben durch die Antragsteller anderweitig nachzuweisen.

§ 32

(1) Über die Namensänderung wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) In der Urkunde sind alle Personen aufzuführen, auf die sich die Namensänderung erstreckt.

(3) Die Rechtswirksamkeit der Namensänderung tritt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde ein.

§ 33

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Durchführungsbestimmung vom 19. November 1976 zum Personenstandsgesetz (GBl. I Nr. 49 S. 537) außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1981

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

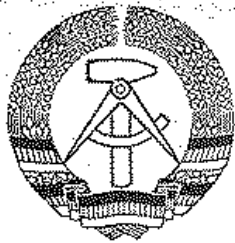
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

429

2 35/1

1981

Berlin, den 21. Dezember 1981

Teil I Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 81	Verordnung über das Meßwesen	429
13. 11. 81	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Steuern	432
24. 11. 81	Anordnung über die Erhebung der Lotteriesteuer	433
4. 12. 81	Durchführungsbestimmung zur Sammlungs- und Lotterieverordnung	433
23. 11. 81	Anordnung über das gewerbsmäßige Veranstalten von Spielen	435
20. 10. 81	Erste Durchführungsbestimmung zum Umsatzsteuergesetz	436
20. 10. 81	Erste Durchführungsbestimmung zum Beförderungsteuergesetz	437
24. 11. 81	Anordnung über die Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	438
12. 11. 81	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Umgebung von Verkehrsanlagen — Mitbenutzung von Grundstücken	438
25. 11. 81	Anordnung über die Auszeichnung von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften, Truppenteilen und Territorien für vorbildliche energie-wirtschaftliche Arbeit	441
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	444

Verordnung über das Meßwesen vom 26. November 1981

Zur Entwicklung und wirksamen Nutzung eines leistungsfähigen Meßwesens sowie zur Sicherung der Einheitlichkeit und Richtigkeit der Messungen wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Wirtschaftseinheiten, wirtschaftsleitende Organe und Staatsorgane sowie deren Einrichtungen.

(2) Wirtschaftseinheiten im Sinne dieser Verordnung sind

1. Kombinate,
2. Betriebe,
3. sozialistische Genossenschaften,
4. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

(3) Für wissenschaftliche Einrichtungen und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens gilt diese Verordnung entsprechend.

§ 2

Grundsätze

Das Meßwesen hat einen großen Beitrag für die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Erhöhung seiner ökonomischen Wirksamkeit, für die Steigerung der Effektivität und Qualität der Produktion durch höhere Veredlung der Rohstoffe, die Sicherung einer hohen Energie- und Materialökonomie sowie für die umfassende sozialistische Rationalisierung zu leisten. Die Entwicklung der materiell-technischen Basis für das Meßwesen ist untrennbarer Bestandteil des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der umfassenden sozialistischen Rationalisierung aller Zweige des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses und muß in dieser Einheit in der Volkswirtschaft und den anderen gesellschaftlichen Bereichen geleitet, geplant und realisiert werden.

II.

Aufgaben der Staatsorgane und der bilanzierenden Organe

Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

§ 3

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sichert in enger Zusammenarbeit mit den anderen zentralen Staatsorganen und den Kombinat, die den Ministerien direkt unterstellt sind, die Durchsetzung der staatlichen Erfordernisse zur Gewährleistung eines auf höchste Effektivität und Qualität der gesellschaftlichen Arbeit ausgerichteten Meßwesens.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist für die Herausarbeitung der volkswirtschaftlichen Schwerpunkte auf dem Gebiet des Meßwesens verantwortlich. Es richtet seine staatliche Einflußnahme vor allem auf

1. die Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit des Meßwesens durch die Kombinate entsprechend den wachsenden volkswirtschaftlichen Anforderungen an das technologische Niveau der Produktion, die Qualität und Zuverlässigkeit der Erzeugnisse und die Senkung des Aufwandes an Arbeitszeit, Material und Energie,
2. die notwendige Einbeziehung der Belange des Meßwesens in die staatliche Leitung und Planung der effektivitätsentscheidenden volkswirtschaftlichen Neuerungsprozesse mit dem Ziel, international fortgeschrittenes meßtechnisches Niveau zu verwirklichen,
3. die Durchsetzung einer einheitlichen meßtechnischen Ordnung in der Volkswirtschaft und den anderen gesellschaftlichen Bereichen entsprechend den Erfordernissen zur Erhöhung der Effektivität und Qualität der gesellschaftlichen Arbeit.

§ 4

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung verwirklicht seine Aufgaben zur Entwicklung der materiell-technischen Basis für das Meßwesen und zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Richtigkeit der Messungen in enger Verbindung mit seinen Aufgaben auf den Gebieten der Standardisierung, Qualitätsentwicklung und staatlichen Qualitätskontrolle insbesondere durch die

1. Ausarbeitung von Ziel- und Aufgabenstellungen für volkswirtschaftlich bedeutsame meßtechnische Spitzenleistungen zur Aufnahme in den Staatsplan Wissenschaft und Technik und Übergabe von volkswirtschaftlichen Schwerpunkten an die Kombinate zur Entwicklung eines auf hohem Niveau stehenden Meßwesens zur Steigerung der Effektivität der technologischen Prozesse sowie Bereitstellung und Weiterentwicklung von Normalen und Normalverfahren,
2. Unterstützung der Kombinate bei der Bestimmung der Ziele für wichtige Aufgaben ihrer Pläne Wissenschaft und Technik zur Neu- und Weiterentwicklung von Meßmitteln sowie zur Überwachung des qualitativen Niveaus der Produktion, bei der Lösung wichtiger meßtechnischer Aufgaben und bei der Richtighaltung der Hauptnormale,
3. Analysen- und Kontrolltätigkeit in Verbindung mit der Übertragung und Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Erkenntnisse aus der internationalen Arbeit zur Anwendung rationaler meßtechnischer Lösungen,
4. Darstellung, Bewahrung und Weitergabe der Maßeinheiten physikalischer Größen, Zulassung von Meßmittelbauarten, Eichung von Meßmitteln, metrologische Inspektion und metrologische Begutachtung zur ständigen Überwachung der Richtigkeit der Meßmittel sowie ihres zweckmäßigen Einsatzes und den Erlaß der dazu erforderlichen Rechtsvorschriften.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist berechtigt,

1. in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften die gültigen Maßeinheiten festzulegen und ihre einheitliche Anwendung zu kontrollieren,
2. die Zulassungspflicht für Meßmittelbauarten und die Eichpflicht für Meßmittel zur Gewährleistung des erforderlichen wissenschaftlich-technischen Niveaus der Meßmittel festzulegen. Das hat insbesondere bei volkswirtschaftlich entscheidenden Schwerpunkten zu erfolgen,
3. zur Kontrolle der Festlegungen dieser Verordnung metrologische Inspektionen durchzuführen,
4. im Einvernehmen mit dem jeweils übergeordneten Organ bzw. dem Kombinat die Eichung von Meßmitteln sowie die Erteilung von metrologischen Gutachten auf Wirt-

schaftseinheiten und Einrichtungen zu übertragen und dazu meßtechnische Prüfstellen zuzulassen, in denen diese Prüfaufgaben volkswirtschaftlich rationell und auf hohem meßtechnischem Niveau durchgeführt werden können.

(3) Die Fachabteilungen und die Fachgebiete des Bereiches Meßwesen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sind berechtigt, Auflagen zur Beseitigung festgestellter Mängel bei der

1. Sicherung der Einheitlichkeit und Richtigkeit der Messungen,
 2. Durchsetzung der Zulassungspflicht für Meßmittelbauarten und der Eichpflicht für Meßmittel
- zu erteilen.

§ 5

Ministerien, andere Staatsorgane, bilanzierende Organe

(1) Die Ministerien und die anderen Staatsorgane sind dafür verantwortlich, daß das Meßwesen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im höchsten Maße zur Steigerung der Qualität und Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit beiträgt.

(2) Zur Durchsetzung der staatlichen Aufgaben und Planauflagen und der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung dazu vorgegebenen Schwerpunkte für die Erhöhung der Wirksamkeit des Meßwesens sind den Kombinate und zentral unterstellten Einrichtungen konkrete Aufgaben auf diesem Gebiet vorzugeben, und es ist über ihre Realisierung die Kontrolle auszuüben. Hierzu gehören Vorgaben zur

1. Ausarbeitung, Einführung und Aktualisierung von Standards, die die Durchsetzung wissenschaftlich-technischer Bestlösungen zur Hebung des meßtechnischen Niveaus der Produktion und anderer Prozesse sichern,
2. Verwirklichung der meßtechnischen Ordnung, auf deren Grundlage die Einheitlichkeit und Richtigkeit der Messungen zu gewährleisten sind,
3. Festlegung von Entwicklungsrichtungen und des Umfangs der Produktion von rationalen und zuverlässigen Meßmitteln sowie von Maßnahmen zur Entwicklung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung im RGW zur Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs an leistungsfähiger Meßtechnik.

(3) Bilanzierende Organe sind verpflichtet,

1. die erforderlichen Maßnahmen für eine stabile, bedarfs- und qualitätsgerechte Versorgung mit Meßmitteln durchzusetzen,
2. die Bilanzen über ausgewählte Meßmittel vor ihrer Bestätigung mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung abzustimmen.

(4) Die Minister haben vor ihrer Entscheidung über die Einstellung der Produktion von Meßmitteln die Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung einzuholen.

III.

Aufgaben der Wirtschaftseinheiten

§ 6

Allgemeine Aufgaben

(1) Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, die materiell-technische Basis und die erforderlichen Normative für ein leistungsfähiges Meßwesen bereitzustellen. Sie haben ihre Maßnahmen besonders darauf zu richten, daß mit Hilfe zweckentsprechender Meßtechnik und effektiver Meßverfahren durch einheitliche, richtige und rationale Messungen ein größtmöglicher Beitrag zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und Leistungen, zur Gewährleistung des sicheren und störungsfreien Betriebes der technischen Anlagen, zur Einsparung von Arbeitsplätzen, Material und Energie sowie zur Senkung der Kosten erbracht wird.

¹ Z. Z. gilt Standard TGL 21540 „Einheiten physikalischer Größen“.

(2) Die Wirtschaftseinheiten haben in ihrem Verantwortungsbereich die Einheitlichkeit und Richtigkeit der Messungen zu gewährleisten und für die Einhaltung der messtechnischen Ordnung die erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen. Sie sind dafür verantwortlich, daß

1. geeignete und ökonomisch vorteilhafte Meßmittel (Arbeitsmeßmittel) angewendet werden,
2. die Meßmittel richtig sind (sie müssen Meßwerte ergeben, die festgelegte Fehlergrenzen nicht überschreiten),
3. die Messungen mit der erforderlichen Meßgenauigkeit durchgeführt und die Meßmittel ordnungsgemäß aufbewahrt, in Betrieb genommen, angewendet und instandgehalten werden,
4. Fristen für die periodische Prüfung der Arbeitsmeßmittel und der Normale zur Prüfung dieser Arbeitsmeßmittel festgelegt werden,
5. die zur Prüfung der Arbeitsmeßmittel verwendeten Normale innerhalb der festgelegten Fristen mit geeichten Hauptnormalen nachweisbar verglichen werden,
6. die Arbeitsmeßmittel innerhalb der festgelegten Fristen mit einem geeichten Hauptnormal oder mit den ihm nachgeordneten Normalen nachweisbar verglichen werden,
7. auf der Grundlage von Rechtsvorschriften Mengentoleranzen für Fertigpackungen festgelegt und eingehalten werden,
8. eichpflichtige Meßmittel gültig geeicht sind,
9. die für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Messungen verantwortlichen Werk tätigen über die erforderliche Qualifikation verfügen.

(3) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, die Verantwortung der nachgeordneten Leiter und der leitenden Mitarbeiter für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 2 in einer betrieblichen Ordnung festzulegen.

§ 7

Kombinat

(1) Die Kombinate sichern im Rahmen der einheitlichen Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses eine hohe Wirksamkeit des Meßwesens für die Lösung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben unter besonderer Beachtung einer effektiven Integration der Meßmittel und Meßverfahren in die technologischen Prozesse.

(2) Die Kombinate haben unter Berücksichtigung internationaler Bestlösungen auf dem Gebiet des Meßwesens in Vorbereitung und Durchführung der Pläne für die Verwirklichung

1. der Niveauanforderungen bei der Neu- und Weiterentwicklung der Erzeugnisse, Verfahren und Technologien,
2. einer rationalen Überwachung des qualitativen Niveaus der Produktion und einer zuverlässigen Qualitätskontrolle der Erzeugnisse,
3. eines sicheren und störungsfreien Betriebes der technischen Anlagen

die Leistungsfähigkeit auf dem Gebiet des Meßwesens im notwendigen Maße zu steigern. Unter Berücksichtigung internationaler Vergleiche schaffen sie die Voraussetzungen dafür, daß die zum Einsatz kommenden Meßmittel und Meßverfahren den Ansprüchen an die Entwicklung von wissenschaftlich-technischen Spitzenleistungen und an ihre produktionstechnische Realisierung mit hohen ökonomischen Ergebnissen gerecht werden.

(3) Die Kombinate legen die Maßnahmen zur Weiterentwicklung und wirksamen Nutzung des Meßwesens auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorgegebenen Schwerpunkte eigenverantwortlich fest. Die Maßnahmen sind entsprechend den Leistungs- und Ni-

veanzien für die wissenschaftlich-technische Arbeit und die Rationalisierung der Produktion insbesondere zu richten auf

1. niveaubestimmende messtechnische Lösungen für die Intensivierung der technologischen Prozesse sowie die Sicherung der Qualität und Zuverlässigkeit der Erzeugnisse,
2. messtechnische Lösungen für die Überwachung des sicheren und störungsfreien Betriebes der technischen Anlagen und technologischen Prozesse zur Vermeidung von Unfällen, Havarien und Produktionsstörungen sowie der daraus resultierenden volkswirtschaftlichen Verluste,
3. die Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Meßmitteln und Meßverfahren sowie eine rationelle Organisation und Durchführung der Arbeiten zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Richtigkeit der Messungen,
4. die Entwicklung und den Eigenbau von spezifischen Meßmitteln sowie den Ausbau der hierfür erforderlichen Kapazitäten zur Sicherstellung einer qualitätsgerechten Produktion, zur Mechanisierung und Automatisierung von Meßprozessen sowie zur Durchführung von Versuchs- und Laborarbeiten in den Forschungs- und Entwicklungsbereichen.

(4) Die Kombinate haben zu gewährleisten, daß

1. der Bedarf an Meßmitteln der Kombinatbetriebe langfristig geplant und ihre Versorgung mit Meßmitteln in Abstimmung mit den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen gesichert wird,
2. das Meßwesen im Rahmen der komplexen Maßnahmen zur betrieblichen Qualitätssicherung und Standardisierung (QSS)² für die Erhöhung des technologischen Niveaus der Produktion und der Qualität der Erzeugnisse wirkungsvoll genutzt wird,
3. leistungsfähige Meßmittel eingesetzt werden, die den Effektivitäts- und Qualitätserfordernissen entsprechen, und rationelle Meßverfahren zur Anwendung gelangen.

§ 8

Meßmittelproduzenten

(1) Die Meßmittelproduzenten sind dafür verantwortlich, daß

1. die von ihnen produzierten Meßmittel unter Berücksichtigung internationaler Vergleiche den Ansprüchen, die die Entwicklung von wissenschaftlich-technischen Spitzenleistungen an die Messtechnik stellt, gerecht werden,
2. für die Prüfung der hergestellten oder in Wahrnehmung ihrer Bilanzverantwortung importierten Meßmittel Prüfstandards erarbeitet und den Nutzern die erforderlichen Prüfmöglichkeiten zur Richtighaltung der Meßmittel nachgewiesen werden,
3. in Abstimmung mit den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen das notwendige Zubehör für eine rationelle Anwendung der Meßmittel einschließlich der Unterlagen für die Instandsetzung bereitgestellt wird,
4. im Rahmen von Instandsetzungsleistungen des Kundendienstes auch die messtechnische Prüfung der Meßmittel vorgenommen wird.

(2) Werden von den Meßmittelproduzenten Meßmittel als geeicht angeboten oder für Zwecke hergestellt, für die eine Eichung erforderlich ist, so sind die Meßmittelproduzenten verpflichtet, die Ersteichung durch messtechnische Prüfstellen vornehmen zu lassen, sofern das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung keine anderen Festlegungen trifft.

§ 9

Messtechnische Beurteilung von Importmeßmitteln

(1) Der Vertragsabschluß für den Import von Meßmitteln, auch als Bestandteil kompletter Anlagen, ist nur zulässig, wenn die Meßmittel den staatlichen Standards der DDR ent-

² Z. Z. gilt Standard TGL 25513 „Betriebliche Qualitätssicherung und Standardisierung (QSS)“.

sprechen oder die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der staatlichen Prüfung für Meßmittel zwischen dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem zuständigen staatlichen Organ des Exportlandes vereinbart ist.

(2) Sind die im Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht vorhanden, so ist der Vertragsabschluß nur zulässig, wenn ein metrologisches Gutachten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorliegt, mit dem die Eignung des Meßmittels für den vorgesehenen Zweck bescheinigt wird. Für die Einholung des metrologischen Gutachtens ist der jeweilige Importbetrieb verantwortlich.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§ 10

Auflagen durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, Auflagen, die das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung gemäß § 4 Abs. 3 erteilt, unverzüglich zu erfüllen. Ihre Verantwortung für die Entwicklung und die wirksame Nutzung des Meßwesens, für die Erhöhung der Qualität und Zuverlässigkeit der Erzeugnisse sowie zur Einsparung von Arbeitsplätzen, Material und Energie wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 11

Beschwerde gegen Auflagen

(1) Gegen die Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Auflage beim Leiter, der die Auflage erteilt hat, einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang zu entscheiden.

(3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Entscheidung zuzuleiten. Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung entscheidet innerhalb von weiteren 14 Tagen endgültig.

§ 12

Gebühren

Für die Tätigkeit des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und der von ihm Beauftragten werden Gebühren gemäß den Rechtsvorschriften erhoben.

§ 13

Disziplinarmaßnahmen

Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist berechtigt, bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen

1. Rechtsvorschriften über das Meßwesen oder
2. Auflagen gemäß § 4 Abs. 3

vom Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen denjenigen zu verlangen, der für den Verstoß verantwortlich ist.

§ 14

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter in den Wirtschaftseinheiten

1. Meßmittel, die festgelegte Fehlergrenzen überschreiten, anwendet oder deren Anwendung zuläßt,
2. Normale, die dem eichpflichtigen Hauptnormal der Wirtschaftseinheit nachgeordnet sind, anwendet oder deren Anwendung zuläßt, für die kein Nachweis über ihren Vergleich mit dem Hauptnormal erbracht werden kann,

3. Arbeitsmeßmittel anwendet oder deren Anwendung zuläßt, für die kein Nachweis über ihren Vergleich mit einem geeichten Hauptnormal oder den ihm nachgeordneten Normalen erbracht werden kann,

4. eichpflichtige Meßmittel, die nicht gültig geeicht sind, anwendet oder ihre Anwendung zuläßt,

5. Auflagen, die nach § 4 Abs. 3 schriftlich erteilt wurden, nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

V.

Schlußbestimmungen

§ 15

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II Nr. 32 S. 191),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II Nr. 66 S. 437),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. November 1971 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II Nr. 79 S. 701).

Berlin, den 26. November 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Steuern

vom 13. November 1981

Hiermit wird bekanntgemacht, daß in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. September 1970 zur Neufassung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Steuern und Abgaben

(GBl. I Nr. 22 S. 361) der Ministerrat beschlossen hat, den § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 680 des Gesetzblattes) am 1. Januar 1982 außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 13. November 1981

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung über die Erhebung der Lotteriesteuer

vom 24. November 1981

Zur Vereinfachung der Erhebung der Lotteriesteuer wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zu den steuerpflichtigen öffentlichen Lotterien und Ausspielungen gemäß § 17 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottG)¹ gehören auch

- örtliche Tombolen, soweit der Gesamtwert der Lose einer Ausspielung 15 M übersteigt,
- Ausspielungen, wie
 - mechanische, elektrische bzw. elektronische Spiele (z. B. Blinker u. ä.), soweit der Gesamtwert einer Serie 15 M übersteigt,
 - Spiele mit Automaten und andere Spiele, z. B. Geschicklichkeitsspiele, bei denen keine Spielausweise erteilt werden und die Gewinne ganz oder teilweise in barem Geld bestehen.

§ 2

Außer den nach § 18 des Rennwett- und Lotteriegesetzes befreiten Ausspielungen sind von der Lotteriesteuer befreit:

- öffentliche Lotterien, die von staatlichen Organen und Einrichtungen, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen durchgeführt werden,
- örtliche Tombolen, die von staatlichen Organen und Einrichtungen sowie von Parteien durchgeführt werden,
- örtliche Tombolen, die von gesellschaftlichen Organisationen durchgeführt werden, wenn gegenüber dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, von den Veranstaltern nachgewiesen wird, daß der Erlös der Tombola für die Erfüllung der Aufgaben der gesellschaftlichen Organisation verwendet wird,
- öffentliche Lotterien und Ausspielungen, die vom VEB Vereinigte Wettspielbetriebe durchgeführt werden.

§ 3

(1) Bei öffentlichen Lotterien und Ausspielungen entsteht die Steuerschuld mit Beginn der jeweiligen Ausspielung.

(2) Die Anmeldung und Abführung der Lotteriesteuer für Ausspielungen, die gewerblich durchgeführt werden, hat gegenüber dem Rat des Kreises zu erfolgen, in dessen Bereich der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat. Die Lotteriesteuer ist monatlich auf der Grundlage der im vorangegangenen Kalendermonat erzielten Einnahmen aus den Ausspielungen nach dem Steuersatz des Rennwett- und Lotteriegesetzes durch den Gewerbetreibenden zu ermitteln und bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats anzumelden und abzuführen.

(3) In allen übrigen Fällen hat der Veranstalter die Lotteriesteuer bei dem Rat des Kreises abzurechnen und abzu-

führen, in dessen Bereich die öffentliche Lotterie oder Ausspielung vorgenommen wird. Die Abführung der Lotteriesteuer ist innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung vorzunehmen. Beträgt die Laufzeit der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung länger als 3 Monate, ist die Lotteriesteuer jeweils bis zum 7. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres für die im vorangegangenen Kalendervierteljahr erzielten Einnahmen abzuführen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1981

**Der Minister der Finanzen
Höfner**

Durchführungsbestimmung zur Sammlungs- und Lotterieverordnung

vom 4. Dezember 1981

Auf Grund des § 18 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II Nr. 32 S. 238) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Die bei öffentlichen Sammlungen zu verwendenden Sammellisten haben dem als Anlage beigefügten Muster zu entsprechen. Sie sind fortlaufend zu numerieren.

(2) Die Sammellisten müssen vom Veranstalter oder von einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

§ 2

(1) Der Sammlungsbeauftragte hat, sofern es sich um eine Sammlung gemäß § 2 Buchst. b der Verordnung handelt, einen nummerierten Ausweis bei sich zu führen, der folgende Angaben enthalten muß:

- a) Familienname, Vorname und Nummer des Personalausweises des Sammlungsbeauftragten,
- b) Veranstalter der Sammlung,
- c) Zweck der Sammlung,
- d) zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung,
- e) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmigung.

Der Ausweis muß vom Veranstalter oder von einem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(2) Die bei öffentlichen Sammlungen verwendeten Sammelbehälter müssen verschlossen und durch Siegel, Plomben oder Stempel gesichert sein.

§ 3

(1) Erfolgt die öffentliche Sammlung durch Verkauf von Gegenständen, muß der geforderte Betrag auf den Gegenständen sichtbar angebracht sein. Wird der Spendenbetrag beim Verkauf von Postwertzeichen als Zuschlag erhoben, ist die Höhe des Zuschlages auf den Postwertzeichen anzubringen.

(2) Ist die Anbringung nicht möglich oder wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zweckmäßig, muß der geforderte Betrag spätestens 10 Tage vor Beginn der Sammlung über Presse, Rundfunk oder andere geeignete Publikationsorgane öffentlich bekanntgemacht sein.

¹ Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 680 des Gesetzblattes)

§ 4

(1) Bei öffentlichen Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden ist die Höhe des Spendenbetrages auf den Eintrittskarten anzugeben.

(2) Am Eingang zum Veranstaltungsraum sind an deutlich sichtbarer Stelle folgende Angaben durch Aushang öffentlich bekanntzumachen:

- a) Veranstalter,
- b) Zweck der Veranstaltung,
- c) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmigung.

Die Bekanntmachung muß vom Veranstalter oder von einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Zu § 3 Abs. 6 der Verordnung:

§ 5

Der Einzelgenehmigung für die Durchführung örtlicher Tombolen bedarf es nicht, wenn die Spielgenehmigung in Form der Gewerbe genehmigung gemäß Anordnung vom 23. November 1981 über das gewerbsmäßige Veranstalten von Spielen (GBl. I Nr. 37 S. 435) erteilt wurde.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

Auf dem Werbematerial müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a) Zweck der öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie,
- b) die genehmigte Form der öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie,
- c) zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 7

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für die im folgenden Kalenderjahr geplanten öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien bei dem zuständigen staatlichen Organ zu stellen.

(2) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien sind, soweit sie befürwortet werden, mit den Stellungnahmen der Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke dem Ministerium des Innern jeweils bis zum 31. Juli zu übersenden.

(3) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von örtlichen Tombolen — ausgenommen die Fälle nach § 5 dieser Durchführungsbestimmung — mit Losen gemäß § 2 Buchst. h der Verordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(4) Für die Beschaffung der Lose und Sicherung der Ausspielung ist der Veranstalter verantwortlich.

(5) Als Lose für die Ausspielung örtlicher Tombolen dürfen nur die von sozialistischen Großhandelsbetrieben

- SGB Kulturwaren,
7010 Leipzig, Nicolaistr. 20—26,
SGB Möbel, Kulturwaren, Sportartikel Erfurt,
5000 Erfurt, Trommsdorffstr. 1b,

zu beziehenden Lose verwandt werden.

(6) Bei der Ermittlung der Höhe der Gewinnausschüttung von 60 % der geplanten Einnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung ist von dem Preis der Lose ausschließlich der zu zahlenden Lotteriesteuer auszugehen.

(7) Die ausgespielten Sachgewinne gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung sind auf den nach Buchst. c auszuschüttenden

den Gewinn mit dem Preis anzurechnen, mit dem der Sachgewinn eingekauft wurde.

Zu § 13 Abs. 1 der Verordnung:

§ 8

Der kleinste Gewinn muß mindestens das Doppelte des Lospreises ausschließlich der zu zahlenden Lotteriesteuer betragen.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1965 zur Sammlungs- und Lotterieverordnung (GBl. II Nr. 32 S. 241),
- b) Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. September 1970 zur Sammlungs- und Lotterieverordnung (GBl. II Nr. 77 S. 539).

Berlin, den 4. Dezember 1981

Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

(Muster)

Sammelliste Nr. *

(gemäß § 1 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung vom 4. Dezember 1981 zur Sammlungs- und Lotterieverordnung — GBl. I Nr. 37 S. 433)

Veranstalter*:

Zweck der Sammlung*:

Zeitlicher Geltungsbereich der Sammlungsgenehmigung
(Zeitraum der Sammlung*):

Räumlicher Geltungsbereich der Sammlungsgenehmigung*:

Die Sammlung ist durch* am* unter Nr.* genehmigt.

Diese Sammelliste ist in der Zahl der gemäß § 9 Abs. 3 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II Nr. 32 S. 238) ausgegebenen Listen enthalten.

Herr/Frau/Fräulein
Nr. des Personalausweises ist von dem Unterzeichneten mit der Durchführung der Sammlung beauftragt.

....., den
(Ort) (Datum)

(Stempel des Veranstalters)

.....
Unterschrift des Veranstalters

Lfd. Nr.	Name des Spenders	Betrag M	Lfd. Nr.	Name des Spenders	Betrag M

(Weitere Einzeichnungen umseitig!)

* Die hier erforderlichen Eintragungen sind im Druckverfahren herzustellen, handschriftlich oder mit Schreibmaschine eingetragene Angaben an diesen Stellen sind ungültig.

Anordnung
über das gewerbsmäßige Veranstalten von Spielen
vom 23. November 1981

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für private Gewerbetreibende, die Spiele gemäß § 2 veranstalten.

(2) Sie gelten auch für andere Veranstalter, die zu den gleichen Bedingungen gewerbsmäßig diese Spiele durchführen, ausgenommen Ausspielungen, die gleichzeitig öffentliche Lotterien im Sinne der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II Nr. 32 S. 238) sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Spiele im Sinne dieser Anordnung sind insbesondere die Durchführung von Ausspielungen, wie örtliche Tombolen (Verlosungen), Geschicklichkeitsspiele (Würfeln, Ring- oder Ballwerfen, Tischräder, Fadenziehen, Nageln u. ä.), mechanische, elektrische oder elektronische Spiele (Blinker u. ä.), der Betrieb von Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie Luftgewehr-, Armbrust- oder optisches und elektronisches Schießen und ähnliche Schießarten.

(2) Als gewerbsmäßiges Veranstalten von Spielen im Sinne dieser Anordnung gilt ihre öffentliche Durchführung bzw. ihr öffentlicher Betrieb zwecks Erzielung von Einkommen bzw. Überschüssen, die vom Veranstalter nicht für gesellschaftliche Zwecke abgeführt werden. Das gilt auch für die vertragliche Überlassung von Spielgeräten zur öffentlichen Nutzung.

(3) Spielsystem im Sinne dieser Anordnung ist die Art und Weise eines Spiels hinsichtlich seiner technischen und organisatorischen Funktion, seiner Erfolgs- bzw. Gewinnmöglichkeiten sowie seiner Relationen für Einsatz, Ausspielung und Ertrag.

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Das gewerbsmäßige Veranstalten von Spielen ist genehmigungspflichtig.

(2) Voraussetzung für die Genehmigung ist die Zulassung des Spielsystems, ein begründetes Bedürfnis für das Veranstalten der Spiele und die Übereinstimmung ihres Inhalts mit gesellschaftlichen Erfordernissen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Import von Spielgeräten.

§ 4

Spielgenehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 (im folgenden Spielgenehmigung genannt) ist bei dem für den Wohnsitz bzw. Sitz des Veranstalters zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zu stellen.¹

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, prüft den Antrag auf der Grundlage der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 und der Richtlinien des Ministeriums für Kultur.

¹ Soweit Ausspielungen im Sinne dieser Anordnung gleichzeitig der Genehmigungspflicht gemäß § 3 Abs. 6 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II Nr. 32 S. 238) unterliegen, gilt diese Antragstellung auch dafür.

(3) Veranstalter, die eine private Gewerbetätigkeit ausüben, wird die Spielgenehmigung in Form der Gewerbe genehmigung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften² erteilt.

(4) Andere Veranstalter erhalten die Spielgenehmigung in Form einer Urkunde, die der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen ausstellt.

(5) Die Spielgenehmigung muß das zugelassene Spielsystem und, soweit Spielgeräte verwendet werden, deren Nummern ausweisen. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.

§ 5

Importgenehmigung

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Import von Spielgeräten ist beim Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, zu stellen. Dieser hat den Antrag mit einer Stellungnahme zum Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 dem Ministerium für Kultur zur Entscheidung zuzuleiten. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist endgültig.

§ 6

Prüfung und Zulassung von Spielsystemen

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Spielsystems ist beim Staatszirkus der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen. Dieser prüft das Spielsystem und entscheidet über seine Zulassung auf der Grundlage der Richtlinien des Ministeriums für Kultur.

(2) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.

(3) Die Zulassung ist gebührenpflichtig.

§ 7

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Versagung, die Befristung und den Entzug von Spielgenehmigungen und Zulassungen von Spielsystemen oder ihre Verbindung mit Auflagen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidungen haben eine Belehrung darüber zu enthalten.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Organ — dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, bezüglich Spielgenehmigung, dem Ministerium für Kultur, Abteilung Unterhaltungskunst, bezüglich Zulassungen von Spielsystemen — zur Entscheidung zuzuleiten. Diese entscheiden innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig über die Beschwerde.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Entscheidung über Beschwerden bzw. Benachrichtigungen über ihre Weiterleitung haben schriftlich zu ergehen und sind zu begründen. Sie sind dem Einreicher der Beschwerde zuzustellen.

(5) Können die im Abs. 2 geregelten Fristen im Ausnahmefall nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Termins der abschließenden Entscheidung zu geben.

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. II Nr. 47 S. 541).

§ 8

Pflichten der Veranstalter

(1) Die Veranstalter von Spielen haben zu gewährleisten, daß die bestätigten oder vorgeschriebenen Spielbedingungen und Gewinnpläne eingehalten und die erteilten Auflagen erfüllt werden, daß sich die Spieleinrichtungen und -geräte in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und daß der Spielverlauf nicht zuungunsten der Spieler beeinflusst wird oder werden kann.

(2) Die Spieleinsätze und die Gewinnpläne sind vom Veranstalter auf Schildern an gut sichtbarer Stelle bekanntzugeben. Für Kontrollzwecke sind die bestätigten oder vorgeschriebenen Spielbedingungen jederzeit bei der Spieleinrichtung bereitzuhalten. Durch Auflagen kann ihre gesamte oder auszugswise Bekanntgabe durch Aushang angeordnet werden.

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Genehmigungspflicht gemäß § 3 Absätze 1 und 3 oder gegen Auflagen gemäß § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 verstößt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Mitglied des Rates für Kultur des zuständigen Rates des Bezirkes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 10

Kontrolle

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung über die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, im Zusammenwirken mit der Abteilung Finanzen aus. Zuständig sind die Räte der Kreise, in denen der Veranstalter seinen Wohnsitz oder Sitz hat und in denen die Spiele veranstaltet werden.

(2) Im Rahmen der Prüfungen und Zulassungen gemäß § 6 übt gleichzeitig der Staatszirkus der Deutschen Demokratischen Republik die Kontrolle aus.

Schlußbestimmungen

§ 11

Richtlinien

Für die Regelung von Besonderheiten der Arten von Spielen sowie für die technische Kontrolle von Spielgeräten erlaubt das Ministerium für Kultur Richtlinien.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Mai 1965 über das öffentliche gewerbmäßige Veranstalten von Spielen (GBl. II Nr. 65 S. 482) außer Kraft.

Berlin, den 23. November 1981

Der Minister für Kultur
Hoffmann

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Umsatzsteuergesetz**

vom 20. Oktober 1981

Auf Grund des § 18 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 673 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1971 Nr. 50 S. 407) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 des Umsatzsteuergesetzes:

§ 1

Der Umsatzsteuer unterliegen alle Geld- und Sachwerte, die vom Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung bzw. von einem Dritten an die im § 2 des Umsatzsteuergesetzes genannten Personen — nachstehend als Gewerbetreibende bezeichnet — geleistet werden.

Zu § 3 des Umsatzsteuergesetzes:

§ 2

(1) Beim Kommissionsgeschäft — außer bei Kommissionshändlern des sozialistischen Einzelhandels¹ — liegt zwischen dem Auftraggeber (Kommittenten) und dem Vermittler (Kommissionär) eine Lieferung vor. Bei der Verkaufskommission gilt der Vermittler, bei der Einkaufskommission der Auftraggeber als Abnehmer.

(2) Erfolgt die Lieferung an den Abnehmer oder den von ihm bestimmten Dritten mit der Bahn, der Post oder einem Spediteur, so gilt die Lieferung mit der Übergabe des Gegenstandes an diese Transportbetriebe als ausgeführt.

(3) Eine Lieferung oder Leistung liegt auch vor, wenn die Bezahlung durch eine Gegenlieferung oder -leistung vorgenommen wird (Tausch).

Zu den §§ 4 und 7 des Umsatzsteuergesetzes:

§ 3

(1) Eine Lieferung im Großhandel liegt vor, wenn Gegenstände an einen anderen Betrieb geliefert werden. Lieferungen an staatliche Organe und Einrichtungen gelten stets als Lieferungen im Großhandel.

(2) Die Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Gewerbetreibenden liegt vor, wenn die Beschaffenheit des Gegenstandes durch den Gewerbetreibenden oder in seinem Auftrag durch einen anderen geändert wird.

§ 4

(1) Ausgenommen von der Steuerbefreiung gemäß § 4 Ziffern 9 und 10 des Umsatzsteuergesetzes ist die Lieferung bzw. Vermietung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, auch wenn sie zu einer mit dem Grundstück verbundenen Betriebsanlage gehören.

(2) Steuerfrei gemäß § 4 Ziff. 9 des Umsatzsteuergesetzes sind auch Umsätze

1. die nach dem Beförderungsteuergesetz und den dazu erlassenen Vorschriften von der Beförderungsteuer befreit sind;
2. aus Beförderungen auf Wasserstraßen und aus Schlep pen von Schiffen und Flößen;
3. aus dem Abschluß von Charter- und Überlassungsverträgen mit dem VEB Deutsche Binnenreederei.

(3) Zwischenmeister, die überwiegend mit Betrieben in festem Geschäftsverkehr stehen, sind gemäß § 4 Ziff. 14 des

¹ Kommissionshandelsverordnung vom 28. Mai 1966 (GBl. II Nr. 68 S. 429)

Umsatzsteuergesetzes mit den daraus erzielten Umsätzen steuerfrei.

(4) Gemäß § 4 Ziff. 14 des Umsatzsteuergesetzes sind steuerfrei

1. die Umsätze der Blinden, wenn bei ihnen nicht mehr als 2 Beschäftigte tätig sind,
2. die Umsätze der Blindenwerkstätten und Blindenanstalten für Erzeugnisse und Leistungen, die von den betreuten Blinden hergestellt oder ausgeführt wurden.

(5) Die Voraussetzungen der Steuerfreiheit gemäß Abs. 4 Ziff. 1 sind durch eine Bescheinigung der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen nachzuweisen. Der Ehegatte des Blinden, seine Eltern und die Lehrlinge gelten nicht als Beschäftigte des Blinden.

§ 5

(1) Steuerfrei sind Umsätze aus Lieferungen und Leistungen, bei denen nach den geltenden Preisvorschriften Umsatzsteuer nicht berücksichtigt wurde bzw. nach den Rechtsvorschriften vom Gewerbetreibenden Produktionsfondssteuer abzuführen ist.

(2) Steuerfreie Umsätze sind in den Aufzeichnungen besonders zu kennzeichnen. Aus Gründen der Vereinfachung ist es zulässig, in den Aufzeichnungen nur die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach den maßgebenden Steuersätzen, auszuweisen.

Zu § 5 des Umsatzsteuergesetzes:

§ 6

Der Gewerbetreibende kann die Aufwendungen für die Versicherung einer Lieferung gegen Transportschäden bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Umsatzes absetzen. Voraussetzung ist, daß er nach den geltenden Preisvorschriften diese Aufwendungen gesondert berechnen darf.

Zu § 7 des Umsatzsteuergesetzes:

§ 7

Hängt die Anwendung einer Bestimmungsvorschrift vom Gesamtumsatz ab (§ 4 Ziffern 4 und 13, § 7 Absätze 3 und 4 des Umsatzsteuergesetzes), so ist von den gesamten Lieferungen und Leistungen und dem Eigenverbrauch auszugehen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Außer Betracht bleiben die nach § 4 Ziffern 8 bis 10 des Umsatzsteuergesetzes steuerfreien Umsätze sowie die Umsätze, die nach § 9 dieser Durchführungsbestimmung besteuert werden oder steuerfrei sind.

§ 8

(1) Der ermäßigte Satz der Umsatzsteuer von 1,5 Prozent gilt für folgende Backwaren: Brot, Brötchen, Semmeln und anderes Gebäck, wie z. B. Salzstangen, Knüppel, Zwieback, Schnecken u. ä., auch wenn es mit einfacher Zuckerglasur versehen ist.

(2) Der ermäßigte Steuersatz ist nicht anzuwenden auf Torten aller Art, Kekse, Honigkuchen, Lebkuchen und ähnliche Dauerbackwaren sowie gefüllte oder in Fett gebackene Backwaren.

§ 9

(1) Der Steuersatz von 0,75 Prozent gilt auch bei Veräußerung des Gewerbebetriebes im ganzen. Besteuerungsgrundlage ist der erzielte Veräußerungspreis für die dem Erwerber gelieferten Gegenstände. Die übernommenen Schulden dürfen nicht abgezogen werden.

(2) Die Umsatzsteuer aus der Veräußerung des Gewerbebetriebes ist in der Jahreserklärung gesondert anzugeben.

(3) Die Veräußerung eines Gewerbebetriebes im ganzen an Kinder, Stiefkinder oder deren Kinder ist nicht umsatz-

steuerpflichtig. Das gleiche gilt für eine Veräußerung zwischen Miterben zur Erbaueinanderersetzung, wenn die Veräußerung innerhalb von 2 Jahren nach dem Erbfall vorgenommen wird.

Zu § 13 des Umsatzsteuergesetzes:

§ 10

(1) Der Gewerbetreibende hat nach Ablauf des Kalenderjahres die erzielten Umsätze in der Jahreserklärung für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge anzugeben und die Umsatzsteuer selbst zu berechnen.²

(2) Die Termine für die Abgabe der Jahreserklärung gemäß Abs. 1 ergeben sich aus den für die Einkommensteuer bzw. die Handwerkssteuer geltenden Rechtsvorschriften. Für die Form der Jahreserklärung gilt § 36 der Besteuerungsrichtlinien vom 24. August 1979 (Sonderdruck Nr. 1016 des Gesetzblattes) entsprechend.

(3) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und die Zahlung der Umsatzsteuer entfallen, wenn die Umsatzsteuer für das Kalenderjahr nicht mehr als 20 M beträgt oder bei steuerfreien Umsätzen betragen würde, wenn diese steuerpflichtig wären.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1981

Der Minister der Finanzen
Höfner

² Z. Z. gilt die Selbstberechnungsverordnung vom 18. Januar 1981 (GBL II Nr. 3 S. 35) in der Fassung des Gesetzes vom 16. März 1980 über die Besteuerung der Handwerker (GBL I Nr. 8 S. 71).

Erste Durchführungsbestimmung zum Beförderungsteuergesetz

vom 20. Oktober 1981

Auf Grund des § 24 des Beförderungsteuergesetzes (BefStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 679 des Gesetzblattes) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für Gewerbetreibende, die gegen Entgelt mit Kraftfahrzeugen Personen befördern.

§ 2

(1) Die Beförderungsteuer beträgt im Personenverkehr:

- bei der Beförderung mit Personenkraftwagen des tarifmäßigen Beförderungspreises 1,9 %
- bei der Beförderung mit Kraftomnibussen (Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Sitzplätzen)
 - im Orts- bzw. Stadtlinienvverkehr (Linienverkehr innerhalb eines geschlossenen städtischen Siedlungsraumes) 1,9 %
 - im Überlandlinienverkehr (Linienverkehr zwischen verschiedenen Orten) 10,7 % des tarifmäßigen Beförderungspreises.

(2) Im Ausflugsverkehr und im Gelegenheitsverkehr sind für jede Person und jeden Kilometer der Beförderungstrecke (Personenkilometer) 0,03 M Beförderungsteuer zu zahlen.

(3) Soweit für die Beförderung von Gepäck der Fahrgäste im Linienverkehr ein Entgelt erhoben wird, unterliegt es

demselben Steuersatz wie das Beförderungsentgelt für den Fahrgast.

§ 3

(1) Zur Berechnung der Beförderungsteuer im Ausflugs- und Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen muß das Fahrtenbuch folgende Angaben enthalten:

1. den Tag der Beförderung;
2. die Zahl der beförderten Personen;
3. die Länge der Beförderungsstrecke in Kilometer und die Zahl der sich daraus ergebenden Personenkilometer.

(2) Die Beförderungseinnahmen sind täglich im Erlösnachweis (Tagebuch) nach den Vorschriften über Rechnungsführung und Statistik¹ einzutragen. Dabei ist eine Aufgliederung in beförderungsteuerpflichtige und -freie Einnahmen vorzunehmen.

§ 4

Die Beförderungsteuer ist gemäß § 1 der Selbstberechnungsverordnung vom 19. Januar 1961 (GBl. II Nr. 9 S. 35) selbst zu berechnen. Sie ist Bestandteil der Steuerabschlagzahlungen.²

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1981

Der Minister der Finanzen
H ö f n e r

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. Oktober 1970 über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (Sonderdruck Nr. 683 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 68).

² Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1972 zur Selbstberechnungsverordnung — Steuerabschlagzahlungen — (GBl. II Nr. 74 S. 877)

Anordnung

über die Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen

vom 24. November 1981

§ 1

Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1917 zum Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (ZBl. S. 21),
2. Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1922 zum Rennwett- und Lotteriegesez (ZBl. S. 351),
3. Durchführungsbestimmungen vom 23. Dezember 1938 zum Umsatzsteuergesez (RGBl. I S. 1935),
4. alle weiteren Bestimmungen, die vor dem 8. Mai 1945 zur Durchführung von Steuergesezen ergangen sind.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1981

Der Minister der Finanzen
H ö f n e r

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Umgebung von Verkehrsanlagen — Mitbenutzung von Grundstücken —

vom 12. November 1981

Auf Grund des § 16 Buchst. a der Verordnung vom 12. Dezember 1978 zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Umgebung von Verkehrsanlagen (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 9) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Ein dauerndes Mitbenutzungsrecht ist nur dann zu begründen, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks überwiegend möglich bleibt. Anderenfalls ist der Erwerb des Grundstücks oder Grundstücksteiles bzw. die Übertragung der Rechtsträgerschaft anzustreben. Die Bestimmungen des § 9 der Verordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Dauernde Mitbenutzung liegt vor, wenn sie für einen Zeitraum von mindestens 4 Jahren ausgeübt werden muß.

(3) Mitbenutzungen, die sich jährlich wiederholen, aber während des Jahres nur zu bestimmten Zeiten ausgeübt werden müssen (z. B. Stellplätze für die Errichtung beweglicher Schneeschutzanlagen), gelten nicht als dauernde, sondern als vorübergehende Mitbenutzungen. Das schließt nicht aus, daß zwischen den Partnern in einem Mitbenutzungsvertrag die Ausübung des vorübergehenden Mitbenutzungsrechts für mehrere Jahre vereinbart werden kann.

§ 2

(1) Eine wesentliche Beeinträchtigung gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung liegt vor, wenn dem Grundstücksnutzer infolge der Mitbenutzung seines Grundstücks finanzielle Nachteile entstehen. Hierzu zählen vor allem Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Beseitigung von Pflanzungen, der Veränderung oder dem Abriß von Bauwerken sowie die dem Grundstücksnutzer entgangenen Einkünfte. Bei Grundstücksnutzern, die Rechtsträger von Volkseigentum sind, zählen entgangene Einkünfte nicht zu den finanziellen Nachteilen.

(2) Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt jedoch nicht vor, wenn Grundstücke mitbenutzt werden als Stellplätze für bewegliche Schneeschutzanlagen sowie zur Lagerung von Streusand, für das Errichten bzw. Aufstellen von Flugsicherungsanlagen, Straßennamensschildern, Verkehrsspiegeln sowie durch stützungsfreies Überspannen von Grundstücken mit Freileitungen. Die Mitbenutzung von Unland und Ödland oder von weniger als 1 m² Fläche gilt ebenfalls nicht als wesentliche Beeinträchtigung.

(3) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen die Beeinträchtigungen infolge der Mitbenutzung der Grundstücke in zumutbarer Weise zu vermindern. Das gilt auch für die Grundstücksnutzer gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung, wenn ihre Rechte durch die Mitbenutzung wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 3

(1) Bei der Mitbenutzung von Grundstücken für die Errichtung von Masten, Sockeln, Stütz- oder Geröllmauern oder

ähnlichen Bauwerken gelten folgende Entschädigungssätze als Orientierungsgröße: Für 10 m² mitbenutzter Fläche

- a) bei vorübergehender Mitbenutzung 40 M,
- b) bei dauernder Mitbenutzung 80 M.

Die Entschädigung bezieht sich auf die gesamte Dauer der Mitbenutzungszeit und auf alle aus der Mitbenutzung auftretenden wesentlichen Beeinträchtigungen. Die Entschädigungssätze sind Höchstsätze.

(2) Für andere als die im Abs. 1 genannten Arten der Mitbenutzung (z. B. durch Verlegung von Leitungen oder Lagerung von Baumaterial) sind zur Ermittlung der Höhe einer Entschädigung folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- a) bei der Beseitigung von Pflanzungen durch entsprechende Anwendung der Schätzungsrichtlinien des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter,
- b) bei dem Abriß von Bauwerken durch Zugrundelegen des Schätzwertes für das Bauwerk,
- c) für alle übrigen Fälle nach dem Umfang der nachgewiesenen wesentlichen Beeinträchtigung.

Die Entschädigung darf den preisrechtlich zulässigen Kaufpreis des betreffenden Grundstücksteiles oder des Bauwerkes nicht überschreiten. Entschädigungen sind in Geld zu leisten.

(3) Zu den weiteren Ansprüchen gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung gehört auch das zu zahlende Nutzungsentgelt in gesetzlich zulässiger Höhe.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 4

(1) Als Mitbenutzung gilt auch, wenn Maßnahmen des Verkehrsbetriebes zu Beeinträchtigungen in der Ausübung eines Nutzungsrechts führen, ohne daß das Grundstück (Boden und Bauwerk) selbst direkt beansprucht wird (z. B. stützungsloses Überspannen von Grundstücken mit Freileitungen, vorübergehende Aufwuchsbeschränkungen). Rechte und Pflichten, die sich für die Grundstücksnutzer aus anderen Rechtsvorschriften ergeben (z. B. nach § 3 Abs. 1 der Verordnung), werden dadurch nicht berührt.

(2) Maßnahmen zum Errichten, Instandhalten, Betreiben und zur Beseitigung einer Verkehrsanlage sind Bestandteil der Mitbenutzung. Das gilt auch dann, wenn zur Durchführung dieser Maßnahmen vorübergehend eine Fläche beansprucht wird, die über den festgelegten Umfang der Mitbenutzung hinausgeht.

(3) Die Verkehrsbetriebe haben Maßnahmen gemäß Abs. 2 den Vertragspartnern rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Woche vor dem Arbeitsbeginn, in geeigneter Weise (z. B. ortsüblich, öffentlich) anzukündigen.

(4) Das Betreten von Grundstücken bedarf keiner, das Befahren nur dann einer Ankündigung, wenn durch das Befahren des Grundstücks die Rechte des Nutzungsberechtigten mehr als geringfügig beeinträchtigt werden.

(5) Ist das Betreten oder Befahren von Grundstücken durch besondere Sicherheits-, Hygiene- oder ähnliche Vorschriften geregelt, dürfen die Grundstücke nur nach Erfüllung der in diesen Vorschriften festgelegten Anforderungen betreten oder befahren werden.

(6) Mitarbeiter der Verkehrsbetriebe haben sich gegenüber den Grundstücksnutzern auszuweisen. Informationen, die eingeholt werden müssen, sollen sich insbesondere auf solche Auskünfte erstrecken wie Eigentums- und Nutzungsverhältnisse, unterirdisch verlegte Leitungen sowie geplante bauliche Veränderungen oder Instandhaltungsmaßnahmen am Grundstück.

§ 5

Der Vertrag über eine vorübergehende Mitbenutzung gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung soll insbesondere dann schriftlich geschlossen werden, wenn

- der Rechtsträger oder Eigentümer des Grundstücks nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigter ist und gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung dem Vertragsabschluß zustimmen muß,

- die Partner des Mitbenutzungsvertrages eine Regelung nach § 1 Abs. 3 vereinbaren,
- der Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Schriftform verlangt.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 6

(1) Bei Beendigung einer Mitbenutzung gilt bis zur Rückführung der Fläche in den Zustand, der zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurde, und wenn nichts vereinbart wurde, bis zur Rückführung der Fläche in den ursprünglichen Zustand, für die beiderseitigen Rechte und Pflichten der bisherige Mitbenutzungsvertrag.

(2) Haben die Vertragspartner vereinbart, daß nach der Beendigung der Mitbenutzung ein Zustand hergestellt werden soll, der dem künftigen Nutzungszweck für diese Fläche entspricht, so hat den Mehraufwand — Aufwand, der über den hinausgeht, der zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlich wäre — der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 7

Tritt eine Rechtsnachfolge ein, sind der bisherige und der neue Partner des Mitbenutzungsvertrages verpflichtet, dies dem anderen Partner des Mitbenutzungsvertrages mitzuteilen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 7

(1) Anträge gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung sind vom Leiter des Verkehrsbetriebes zu stellen und beim Leiter des Fachorgans für Verkehr des örtlich zuständigen Rates des Kreises einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Darstellung der Gründe für das Scheitern der Vertragsverhandlungen;
2. die Dokumente über bestätigte Investitionsvorhaben oder andere Planungsunterlagen;
3. das Vertragsangebot oder, wenn kein schriftliches Angebot gemacht wurde, die genaue Bezeichnung des erforderlichen Mitbenutzungsrechts;
4. eine kurze Sachdarstellung zu den wesentlichsten Fakten der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Rechte des Grundstücksnutzers, einschließlich der Höhe der Entschädigung.

(3) In allen anderen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Fällen einer Entscheidung durch den örtlich zuständigen Rat des Kreises ist der Antrag von dem Partner des Mitbenutzungsvertrages zu stellen, der eine Entscheidung durch den Rat des Kreises anstrebt. Der Antrag ist beim Leiter des Fachorgans für Verkehr des örtlich zuständigen Rates des Kreises unter Beifügung einer kurzen Sachdarstellung einzureichen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 8

(1) Die Verkehrsbetriebe haben, bevor sie die Errichtung von Stütz- oder Geröllmauern gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung veranlassen, zu prüfen, inwieweit die erforderliche Sicherung auch durch andere Maßnahmen (z. B. durch Anlegen von Böschungen oder Errichten von Zäunen) erreicht werden kann. Sie haben den betroffenen Bürgern das Erfordernis für die Sicherungsmaßnahme sowie die vorgesehene Art und Weise ihrer Durchführung zu erläutern.

(2) Zu den Grundstücken der Bürger im Sinne des § 8 Abs. 1 der Verordnung gehören auch

- volkseigene Grundstücke, an denen Bürgern für den Bau und die persönliche Nutzung von Eigenheimen oder anderen persönlichen Bedürfnissen dienenden Gebäuden Nutzungsrechte verliehen wurden,
- genossenschaftlich genutzter Boden, der Bürgern durch eine sozialistische Genossenschaft für den Bau und die persönliche Nutzung von Eigenheimen oder anderen persönlichen Bedürfnissen dienenden Gebäuden zugewiesen wurde.

(3) Zu den Bauwerken gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung gehören nicht die Anlagen, die der Einzäunung von Grundstücken dienen. Das gilt auch, wenn Grundstücke einzuzäunen sind, weil die Verkehrssicherheit das aus anderen als den im § 8 Abs. 1 der Verordnung genannten Gründen erfordert.

§ 10

Die Räte der Städte und Gemeinden haben Bürger, die Eigentümer von Verkehrsanlagen sind (z. B. Eigentümer einer betrieblich-öffentlichen Straße), bei der Vorbereitung und Durchführung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen zu unterstützen. Die Bürger sind verpflichtet, die vorgesehenen Maßnahmen mit dem Rat der Stadt oder der Gemeinde rechtzeitig abzustimmen.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 11

(1) Die Bestimmungen über die Verlegung von Verkehrsanlagen finden auch Anwendung bei vorübergehender Verlegung sowie bei vorübergehender oder dauernder Veränderung von Verkehrsanlagen.

(2) Eine Verlegung oder Veränderung liegt auch dann vor, wenn sie innerhalb des mitbenutzten Grundstücks vorgenommen werden soll.

(3) Eine vorübergehende Verlegung oder Veränderung liegt vor, wenn nach Wegfall der Gründe, die für die Verlegung oder Veränderung maßgebend waren, das Mitbenutzungsrecht wieder in dem Umfang oder in der Art und Weise ausgeübt werden kann, wie das im Mitbenutzungsvertrag vereinbart war.

(4) Die Rechte und Pflichten, die sich zwischen dem Verkehrsbetrieb und dem Grundstücksnutzer auf Grund einer Verlegung oder Veränderung einer Verkehrsanlage ergeben, sind schriftlich zu vereinbaren. Die Bestimmungen des § 6 der Verordnung über die Änderung und Aufhebung des Mitbenutzungsvertrages sind zu beachten.

§ 12

Vorschläge zur Verlegung oder Veränderung von Verkehrsanlagen sind schriftlich bei dem Verkehrsbetrieb einzureichen, der das Grundstück mitbenutzt. Über den Vorschlag entscheidet der Leiter des Verkehrsbetriebes.

§ 13

(1) Zu den Aufwendungen, die dem Verkehrsbetrieb infolge der Verlegung oder Veränderung einer Verkehrsanlage zu erstatten sind, gehören die Kosten für

1. die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Beseitigung oder Veränderung der Verkehrsanlage vom bisherigen Standort und ihre Errichtung am neuen Standort,
2. die Entschädigung für wesentliche Beeinträchtigungen oder sonstige Ansprüche durch die Mitbenutzung anderer Grundstücke, mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen,
3. die Herstellung des ursprünglichen Zustandes des beräumten Grundstücks.

(2) Dem Verkehrsbetrieb ist außerdem der Nettowert der Verkehrsanlage oder der Teile der Verkehrsanlage zu erstat-

ten, die er nicht bestimmungsgemäß wiederverwenden noch gemäß den Rechtsvorschriften verkaufen kann.

§ 14

Ist der Grundstücksnutzer ein Bürger, entfällt die Verpflichtung zur Erstattung der dem Verkehrsbetrieb entstehenden Aufwendungen, wenn die Verlegung oder Veränderung auf Grund

- a) notwendiger Baumaßnahmen am Grundstück zur Schaffung erforderlichen zusätzlichen Wohnraums (entsprechend den örtlich festgelegten Belegungsnormen),
- b) dringender Instandsetzungsmaßnahmen am Grundstück,
- c) der Errichtung eines Eigenheimes

erforderlich wird.

§ 15

(1) Ein Vorschlag zur Verlegung oder Veränderung einer Verkehrsanlage kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Bestätigung über die Verlegung oder Veränderung der Verkehrsanlage zurückgenommen werden. Bei späterer Rücknahme sind die dem Verkehrsbetrieb bereits entstandenen Aufwendungen der Vorbereitung für die Verlegung oder Veränderung der Verkehrsanlage in voller Höhe zu erstatten. Das gilt auch in Fällen des § 14.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend, wenn der Grundstücksnutzer eine Entscheidung durch den Rat des Kreises gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 3 der Verordnung anstrebt.

§ 16

Wird die Verlegung oder Veränderung einer Verkehrsanlage auf Grund von Investitionen erforderlich, gelten die Rechtsvorschriften über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Folgeinvestitionen.

Zu den §§ 4 bis 11 der Verordnung:

§ 17

(1) Werden im Auftrage der Verkehrsbetriebe andere Betriebe, Einrichtungen oder Genossenschaften tätig, haben sie insoweit und für die Dauer der jeweiligen Maßnahme gegenüber den Grundstücksnutzern die Rechte und Pflichten des Verkehrsbetriebes wahrzunehmen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Für die volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des Straßenwesens gehören die sich aus der Mitbenutzung von Grundstücken ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten zu den wirtschaftlich-organisatorischen und operativen Aufgaben gemäß § 10 der Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 315).

Zu § 15 der Verordnung:

§ 18

Muß land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden mitbenutzt werden, sind nachfolgende Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung nicht anzuwenden: § 1, § 2 Absätze 1 und 2, § 3, § 4 Absätze 1 bis 4 sowie § 5 und § 6. Es gelten die besonderen Rechtsvorschriften zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung.

§ 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. November 1981

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

Anordnung
über die Auszeichnung
von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen,
sozialistischen Genossenschaften,
Truppenteilen und Territorien für vorbildliche
energiewirtschaftliche Arbeit
 vom 25. November 1981

§ 1

(1) In Anerkennung vorbildlicher energiewirtschaftlicher Arbeit können volkseigene Kombinate, Kombinatbetriebe, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, Einrichtungen sowie sozialistische Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) mit einem Energieverbrauch gleich oder größer als 30 TJ/a mit einer Urkunde des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat und mit einer materiellen Anerkennung aus dem Fonds für materielle Interessiertheit des Leiters des jeweils zuständigen Staatsorgans bis zur Höhe von 10 000 M ausgezeichnet werden. Die Urkunde des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat kann unabhängig von der Höhe des Energieverbrauchs auch an wissenschaftlich-technische Einrichtungen verliehen werden.

(2) Die Urkunde des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat gemäß Abs. 1 kann auch an Truppenteile und Einrichtungen der bewaffneten Organe der DDR sowie an Territorien mit mehr als 10 000 Einwohnern (Kreise, Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und Gemeindeverbände) verliehen werden.

(3) Betriebe mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von 10 bis 30 TJ, soweit sie nicht einem örtlichen Staatsorgan unterstellt sind, können mit einer Urkunde des zuständigen zentralen Staatsorgans und mit einer materiellen Anerkennung aus dem Fonds für materielle Interessiertheit des Leiters des jeweils zuständigen Staatsorgans bis zur Höhe von 3 000 M ausgezeichnet werden.

(4) Betriebe mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von 10 bis 30 TJ, die einem örtlichen Rat unterstellt sind, sowie Territorien mit einer Einwohnerzahl bis zu 10 000 (Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände) können mit einer Urkunde des zuständigen Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und mit einer materiellen Anerkennung aus dem Fonds für materielle Interessiertheit des jeweils zuständigen Staatsorgans bis zur Höhe von 3 000 M ausgezeichnet werden.

(5) Die Einzelheiten regelt die Ordnung über die Auszeichnung von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften, Truppenteilen und Territorien für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit (Anlage).

(6) Betriebe, Truppenteile und Einrichtungen der bewaffneten Organe sowie Territorien, die mit der Urkunde ausgezeichnet wurden, werden in das Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat eingetragen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Juni 1980 über die Auszeichnung energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, sozialistischer Genossenschaften, Truppenteile und Territorien (GBL I Nr. 19 S. 178) außer Kraft.

Berlin, den 25. November 1981

Rauchfuß

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
 und Leiter der Zentralen Energiekommission
 beim Ministerrat

Anlage
 zu vorstehender Anordnung

Ordnung
über die Auszeichnung
von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen,
sozialistischen Genossenschaften,
Truppenteilen und Territorien für vorbildliche
energiewirtschaftliche Arbeit

1. Die Urkunde des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat

„Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ gemäß § 1 Absätze 1 und 2 der Anordnung kann verliehen werden für:

- a) beispielgebende Ergebnisse bei der Rationalisierung des Einsatzes, der Lagerung und des Transports von Energieträgern zur Einhaltung und Unterbietung von Energieträgerkontingenten und Realisierung von Substitutionsprozessen (hohes Niveau der Betriebsenergie) und hohe energetische Güte erzeugter Produkte, soweit diese durch ihre energetischen Qualitätsparameter die Effektivität des Energieeinsatzes beim Anwender bestimmen (Niveau der Erzeugnisenergie);
- b) die Erzielung und schnelle Überführung von Forschungsergebnissen mit hohem energiewirtschaftlichem Nutzen in die Praxis.

2. Die Auszeichnung von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und sozialistischen Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) setzt voraus, daß keine schwerwiegende Verletzung der energiewirtschaftlichen Pflichten durch ein staatliches oder gesellschaftliches Kontrollorgan, im vorangegangenen Jahr festgestellt wurde und hergestellte Erzeugnisse hohen energiewirtschaftlichen Qualitätsanforderungen entsprechen sowie folgende Kriterien erfüllt sind:

- Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes bei Einhaltung und Unterbietung der staatlichen Energieträgerkontingente und der im Energieplan festgelegten Senkungsraten der Energie- und Elektroenergieintensität. Damit ist zu sichern, daß die volkswirtschaftlichen Zielstellungen zur Senkung der
 - Energieintensität von 4–5 Prozent/Jahr und
 - Elektroenergieintensität von 3 Prozent/Jahr
 eingehalten und der den staatlichen Plänen zugrunde liegende Leistungszuwachs ohne mehr Energie erfüllt werden;
- Einbeziehung des rationellen Energieeinsatzes in den sozialistischen Wettbewerb, Orientierung der Neuerer und Rationalisatoren auf energiewirtschaftliche Aufgaben, Nachnutzung überbetrieblicher Rationalisierungslösungen und Neuerungen energiewirtschaftlicher Thematik. Werkstätte an energieverbrauchenden Anlagen sind im sozialistischen Wettbewerb ideell und materiell am sparsamsten Energieträgereinsatz zu stimulieren und regelmäßig über Qualifizierungsmaßnahmen weiterzubilden;
- Gewährleistung einer wirkungsvollen Tätigkeit von Energieaktiven;
- Erfüllung der festgelegten Substitutionsmaßnahmen, insbesondere zum direkten Einsatz von Rohbraunkohle anstelle importierter Energieträger entsprechend den Energieträgerbilanzen;
- Nachweis eines hohen Niveaus der Arbeit mit technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnormen und Normativen des Energieverbrauchs für energieintensive Anlagen, Produkte und Leistungen.

Die mit den staatlichen Auflagen übergebenen Planungsnormative des Energieverbrauchs für energieintensive Erzeugnisse und Prozesse sind

- für Umwandlungsprozesse mindestens zu 90 Prozent,
 - für Prozesse der Energieanwendung mindestens im Umfang der Nomenklatur der Energieverordnung mit technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnormen zu untersetzen.
- Die technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnormen sind entsprechend den Vorschriften der Energieverordnung unter Berücksichtigung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung neu zu bestätigen;
- Für die im Betrieb anfallende nutzbare Sekundärenergie ist die planmäßige Nutzung nachzuweisen;
 - Energieverbrauchende Erzeugnisse des Betriebes müssen hinsichtlich ihrer energetischen Parameter dem wissenschaftlich-technischen Höchststand gemäß den in Standards festgelegten Energieverbrauchsnormativen entsprechen. Sofern für Erzeugnisse keine Energieverbrauchsnormative vorliegen, ist nachzuweisen, daß der wissenschaftlich-technische Höchststand im Energieverbrauch erreicht wird;
 - Die betrieblichen Anlagen zur Energieträgerumwandlung, -verteilung und -anwendung sind auf der Grundlage von bestätigten Betriebsanweisungen in einem vorbildlichen Zustand zu halten, insbesondere ist nachzuweisen
 - die ordnungsgemäße Ausrüstung mit Meß- und Regeltechnik,
 - eine Kondensatrückführung von mindestens 85 bis 90 Prozent, bezogen auf die technologisch rückführbare Menge,
 - ein ordnungsgemäßer Zustand der Heizungsanlagen und Einhaltung und Kontrolle der festgelegten Raumlufttemperaturen sowie Warmwassertemperaturen,
 - die Auslastung der Leistungsanteile für Elektroenergie und Gas,
 - die Ablösung der elektrischen Direktheizung,
 - die Rationalisierung und Umrüstung der betrieblichen Beleuchtungsanlagen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften,
 - eine Blindstromkompensation mit mindestens $\cos \varphi = 0,95$ gemäß den Vertragsbedingungen.

3. Die Auszeichnung von Territorien setzt die Erfüllung folgender Kriterien voraus:

- Mindestens zwei Drittel der ansässigen Kombinate, Betriebe, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen mit einem jährlichen Energieverbrauch von ≥ 30 TJ müssen für energiewirtschaftlich vorbildliche Arbeit ausgezeichnet sein bzw. 75 Prozent des Energieverbrauchs der Betriebe und Einrichtungen von ausgezeichneten Betrieben repräsentiert werden. Die staatlichen Kontingente für Energieträger müssen eingehalten sein. Es dürfen keine schwerwiegenden Verletzungen der energiewirtschaftlichen Pflichten durch ein staatliches oder gesellschaftliches Kontrollorgan im vorangegangenen Jahr festgestellt worden sein.
- Die Entwicklung des Energieverbrauchs im kommunalen Bereich und in Betrieben und Einrichtungen mit einem jährlichen Energieverbrauch von ≤ 30 TJ hat hohen Anforderungen der rationellen Energieanwendung zu entsprechen.
- Rationelle territoriale Lösungen zur Deckung des Wärmebedarfs bei konsequenter Nutzung der territorialen Sekundärenergieressourcen sind durchzusetzen und langfristig konzipierte Aufgaben auf diesem Gebiet planmäßig zu realisieren.

- Beim Neubau und bei der Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sind die staatlichen Wärmeverbrauchsnormative, durch Messungen nachgewiesen, einzuhalten bzw. zu unterbieten.

- Der einwandfreie Zustand der Heizungsanlagen und die Ausstattung mit Regelausrüstungen, die Wartung von MSR-Anlagen, besonders bei den AWG und VEB Gebäudewirtschaft sowie in Betrieben und Einrichtungen, die effektivste Einstellung von Brennern an Industrieöfen und Kesseln sowie die Isolierung wärmeleitender Anlagen und Rohrleitungen sind zu gewährleisten.

- Der ordnungsgemäße, den technischen Erfordernissen entsprechende Zustand der Fortleitungsanlagen für Elektroenergie, Gas und Wärme einschließlich der Installationsanlagen in Gebäuden ist entsprechend den Rechtsvorschriften und den planmäßig festgelegten Auflagen zur Rekonstruktion der Anlagen zu gewährleisten.

- Der Prozeß der Ablösung importierter Energieträger und Braunkohlenbriketts gegen Rohbraunkohle und Rohbraunsteinkohle ist entsprechend den staatlichen Zielstellungen und Bilanzen konsequent durchzusetzen und die Aufgaben der Versorgungskonzeptionen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sowie für Elektroenergie sind vorbildlich zu erfüllen.

- Der rationelle Energieeinsatz für die Beleuchtung ist gemäß den staatlichen Standards und Verfügungen des Präsidenten des ASMW und in Übereinstimmung mit den Forderungen nach einem angemessenen Beleuchtungsniveau zu gewährleisten. Dämmerungsschalter sind insbesondere für Straßenbeleuchtungsanlagen anzuwenden.

- Auf dem Gebiet des Transports ist die Senkung des Treibstoffbedarfs zur Einhaltung der Kontingente VK und DK insbesondere durch technisch-organisatorische Maßnahmen wie konsequente Arbeit mit Werkfahrgemeinschaften, Durchsetzung der Rechtsvorschriften über die Pflege und Wartung von Fahrzeugen, insbesondere der Vergaser- und Zündeinrichtungen, nachzuweisen.

- Es sind Weiterbildungsmaßnahmen für Maschinisten und Kesselwärter sowie Energiebeauftragte in Zusammenarbeit mit der Kammer der Technik, der Technischen Überwachung, dem Energiekombinat und anderen Einrichtungen zu organisieren und nachzuweisen. Auf der Grundlage von Heizkennziffern ist der Heizwettbewerb durchzuführen.

- Im Territorium ist die Leitung der energiewirtschaftlichen Aufgaben in hoher Qualität zu gewährleisten und eine umfassende politisch-ideologische Arbeit unter Einbeziehung der Presseorgane zu sichern. In den Wettbewerb der Betriebe und Einrichtungen sind die Aufgaben der rationellen Energieanwendung voll einzubeziehen. Ansässige und für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit ausgezeichnete Betriebe haben als Konsultationszentren ihre Erfahrungen an andere Betriebe und Einrichtungen zu vermitteln.

4. Die Auszeichnung gemäß Ziff. 1 Buchst. b setzt voraus, daß der Nutzen von Forschungsergebnissen in der Praxis durch Messung nachgewiesen ist und der umfassende Einsatz der Forschungsergebnisse gesichert wurde. Des weiteren sind die Kriterien gemäß Ziff. 2 sinngemäß anzuwenden.

5. Für die Verleihung der Urkunde an Betriebe mit einem Gesamtenergieverbrauch von weniger als 30 TJ/a bzw. an Territorien mit einer Einwohnerzahl bis zu 10 000 durch die Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke gemäß § 1 Absätze 3 und 4

- der Anordnung gelten die Anforderungen gemäß den Ziffern 2 und 3 entsprechend.
6. Die Urkunde des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat „Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ kann an ein Kombinat, das aus Kombinatbetrieben besteht, verliehen werden, wenn
- mindestens 90 Prozent des Energieverbrauchs in Kombinatbetrieben liegen, die bereits mit der Urkunde gemäß § 1 Absätze 1 und 3 der Anordnung ausgezeichnet wurden,
 - die anderen Kombinatbetriebe die energiewirtschaftlichen Anforderungen zumindest eingehalten haben.
7. Die Urkunde „Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ kann Truppenteilen und Einrichtungen der bewaffneten Organe verliehen werden, wenn die zutreffenden Kriterien gemäß Ziff. 2 erfüllt sind.
- 8.1. Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung mit der Urkunde gemäß § 1 Absätze 1 und 2 der Anordnung sind:
- die Leiter der zentralen Staatsorgane in bezug auf die zentralgeleiteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
 - der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft außerdem in bezug auf sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft,
 - der Präsident des Verbandes der Konsumgenossenschaften in bezug auf dessen zentralgeleitete Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
 - die Vorsitzenden der Räte der Bezirke in bezug auf alle Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die einem örtlichen Rat unterstellt sind, sowie Territorien und sozialistischen Genossenschaften,
 - die Minister und Leiter der bewaffneten Organe in bezug auf die ihnen unterstellten Truppenteile und Einrichtungen.
- 8.2. Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung mit der Urkunde gemäß § 1 Abs. 3 der Anordnung sind die den Betrieben übergeordneten Organe und gemäß § 1 Abs. 4 die Vorsitzenden der Kreisenergiekommissionen.
9. Der Vorschlag für die Auszeichnung gemäß § 1 Absätze 1 und 2 der Anordnung ist beim Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat, der Vorschlag für die Auszeichnung gemäß § 1 Abs. 3 der Anordnung beim Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs, der Vorschlag für die Auszeichnung gemäß § 1 Abs. 4 der Anordnung beim Vorsitzenden der zuständigen Bezirksenergiekommission einzureichen. Mit dem Vorschlag zur Auszeichnung des Antragstellers sind die erforderlichen Nachweise, eine Stellungnahme des übergeordneten Organs und die Befürwortung des zuständigen Energiekombinates, in den Fällen des § 1 Absätze 1 und 2 der Anordnung auch die Zustimmung der Bezirksinspektion der Energieinspektion der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat beizufügen. Erfolgt keine Befürwortung, informiert das Energiekombinat den Antragsteller und den Leiter der Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung.
10. Für die einheitliche Gestaltung von Auszeichnungsanträgen gelten die vom Leiter der Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung herausgegebenen Richtlinien.
11. Die Vorschlagsberechtigten haben bei den die Auszeichnung vergebenden Staatsorganen bis zum 31. Oktober die im Folgejahr Auszuzeichnenden schriftlich anzukündigen.
12. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe bzw. die Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen haben bei Auszeichnung gemäß § 1 Absätze 3 und 4 der Anordnung den Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat bis zum 15. Juli bzw. 15. Januar über die im vorangegangenen Halbjahr erfolgten Auszeichnungen zu unterrichten.
13. Die Auszeichnungen haben durch die zuständigen Leiter in würdiger Form zu erfolgen.
Die materielle Anerkennung ist vom Leiter des zuständigen Staatsorgans im Rahmen des Höchstbetrages von 10 000 M bzw. 3 000 M differenziert festzulegen.
14. Die Auszeichnung des Betriebes gemäß Ziff. 1 Buchst. a kann nach Ablauf von 5 Jahren wiederholt werden (Wiederholungsauszeichnung). Als zusätzliches allgemeines Kriterium muß dann erfüllt sein, daß der Antragsteller während dieses Zeitraums Zentrum des überbetrieblichen Erfahrungsaustausches war. Entspricht das Niveau der energiewirtschaftlichen Arbeit nicht mehr allen Kriterien, kann das zuständige Energiekombinat die Befürwortung der Wiederholungsauszeichnung zurückstellen und eine Frist bis zu 1 Jahr aussetzen, innerhalb derer die festgestellten Mängel beseitigt sein müssen. Über die Zurückstellung der Befürwortung und die Entscheidung nach Ablauf der Frist ist der Antragsteller und der Leiter der Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung zu unterrichten. Kann der Antragsteller nach Ablauf der Zurückstellungsfrist nicht nachweisen, daß die Mängel in seiner energiewirtschaftlichen Arbeit behoben sind, wird die Auszeichnung nicht wiederholt und der Betrieb im Ehrenbuch gestrichen.
Genauso wird verfahren, wenn der ausgezeichnete Betrieb nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszeichnung keinen Antrag auf erneute Auszeichnung stellt.
15. Die Auszeichnung gemäß Ziff. 6 kann nach Ablauf von 5 Jahren wiederholt werden. Dazu ist ein Antrag zu stellen, mit dem die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen wird. Als zusätzliches Kriterium muß erfüllt sein, daß die bei der Erstauszeichnung noch nicht ausgezeichneten Kombinatbetriebe das energiewirtschaftliche Niveau der ausgezeichneten Betriebe erreicht haben. Wird der Antrag nach Ablauf von 5 Jahren nicht gestellt, wird das Kombinat im Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat gestrichen.
16. Die Auszeichnung gemäß Ziff. 3 kann nach Ablauf von 5 Jahren wiederholt werden. Dazu ist rechtzeitig ein neuer Antrag zur Verteidigung der Auszeichnung auszuarbeiten und zur Bestätigung dem Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat bzw. dem zuständigen Vorsitzenden des Rates des Bezirkes vorzulegen. Wird der Antrag nicht gestellt, wird das Territorium im Ehrenbuch gestrichen.
17. Bei rechtskräftig verfügbarer Zahlung von Sanktionen wegen Nichteinhaltung staatlicher Energieträgerkontingente durch Verschulden des Betriebes sowie bei schwerwiegenden Verstößen gegen energiewirtschaftliche Pflichten in bezug auf rationellen und sparsamen Energieeinsatz und Verwendungsverbote im Verlauf eines Jahres ist in Abhängigkeit von den erreichten energiewirtschaftlichen Ergebnissen durch den Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat bzw. die zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie den zuständigen Vorsitzenden des Rates des Bezirkes über die Aberkennung bzw. Ablehnung des Auszeichnungsantrages zu entscheiden. Die Aberkennung führt zur Streichung des Betriebes im Ehrenbuch.
18. Die Auszeichnung für schnelle Überführung von Forschungsergebnissen mit hohem energiewirtschaftlichem Nutzen in die Praxis gilt für das auf die Übergabe der Urkunde folgende Jahr. Die Auszeichnung kann dem Betrieb erneut verliehen werden.

19. Die Auszeichnung von Truppenteilen und Einrichtungen der bewaffneten Organe der DDR für bedeutende Ergebnisse des rationellen und sparsamen Energieeinsatzes bei der Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben erfolgt unter Beachtung der hierfür geltenden Sonderregelungen. Der Truppenteil bzw. die Einrichtung hat den Auszeichnungsantrag dem für die Bearbeitung zuständigen Organ zu übergeben. Im übrigen gelten die Ziffern 10 und 11 entsprechend. Die materielle Anerkennung ist gesondert geregelt.
20. Die vom Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat zu treffenden Entscheidungen sind vom Leiter der Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung vorzubereiten, die durch die Leiter der zentralen staat-

lichen Organe zu treffenden Entscheidungen durch die Hauptenergetiker in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bezirksstellen für Rationelle Energieanwendung, die durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu treffenden Entscheidungen durch die Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bezirksstellen für Rationelle Energieanwendung.

21. Diese Ordnung berührt nicht das Recht der Leiter der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Genossenschaften, hervorragende energiewirtschaftliche Arbeit von Kollektiven (Brigaden, Abteilungen, Betriebsteilen, anderen Struktureinheiten) materiell und moralisch anzuerkennen.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 688/12

Anordnung Nr. 4 vom 20. April 1981 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis —

Der Sonderdruck Nr. 688/12 wurde über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente im II. Quartal 1981 allen Beziehern des GBl. SDr. Nr. 688/11 ohne erneute Bestellung zugesandt. Die Bestellungen bleiben für künftige Ausgaben des Sonderdruckes gespeichert.

Bestellungen bzw. Veränderungen (Erhöhung oder Verringerung) der Exemplare sind auf den EDV-gerechten Bestellvordrucken unter der EDV-Schlüssel-Nr. 901786 und Angabe der Kunden-Nummer an den Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, zu richten.

Sonderdruck Nr. 1800/4

Anordnung Nr. 5 vom 22. Juni 1981 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

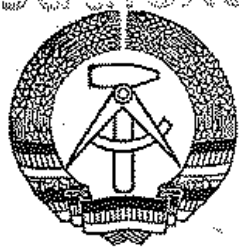
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: 1080 Berlin, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505083

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981	Berlin, den 30. Dezember 1981	Teil I Nr. 38
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 81	Anordnung über die weitere Durchsetzung der rationellen Energieanwendung in Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung	445
1. 12. 81	Anordnung Nr. Pr. 125/4 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie	447
1. 12. 81	Anordnung Nr. Pr. 128/5 über die Preise für feste Brennstoffe	447
1. 12. 81	Anordnung Nr. Pr. 250/5 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten	448
1. 12. 81	Anordnung Nr. Pr. 325/2 über die Preise für Erdöl, Erdölprodukte und synthetische Produkte der Kohleveredlung	448

**Anordnung
über die weitere Durchsetzung
der rationellen Energieanwendung
in Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung
vom 25. November 1981**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Planung, Projektierung und Realisierung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung im Rahmen von Investitionen.

(2) Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung im Sinne dieser Anordnung sind:

- 29 23 00 00¹ Rohrlegearbeiten, Metall und Plaste, Druckrohre,
- 29 76 00 00 Elektroinstallationen, Starkstrom (Wohnungsbau),
- 29 78 00 00 Sanitärinstallationen (einschließlich Warmwasserbereitungsanlagen),
- 29 79 00 00 Heizungsinstallationen (dazu gehören Wärmeerzeugeranlagen bis 12 MW, Wärmeübertragerrstationen, Anschlußstationen, Heizungsanlagen aller Systeme),
- 29 83 00 00 Montage von bautechnischen Lüftungsanlagen im Wohnungsbau und bei ausgewählten Gebäuden und baulichen Anlagen im Gesellschaftsbau,
- 152 70 000² Bauelemente, Baugruppen und Baueinheiten der TGA.

**Pflichten des VEB Kombinat
Technische Gebäudeausrüstung**

§ 2

(1) Der VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung (nachfolgend Kombinat TGA genannt) hat zu sichern, daß die von ihm zu entwickelnden und zu produzierenden Anlagen

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR, Teil VII.

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR, Teil IV.

und Erzeugnisse der technischen Gebäudeausrüstung den Anforderungen zur optimalen Senkung des spezifischen Energieverbrauches entsprechen und eine hohe Versorgungszuverlässigkeit bei der Nutzung gewährleisten. Zur Sicherung einer breiten Anwendung der Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung hat das Kombinat TGA den Betrieben auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes konsultative Unterstützung zu gewähren. Dabei ist gleichzeitig Einfluß auf die Senkung der Kosten und des Bauaufwandes sowie auf die Einhaltung der Kostennormative zu nehmen.

(2) Die entsprechenden Bauelemente, Baugruppen und Baueinheiten der Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung sind weitgehend vorzufertigen und zu katalogisieren. Die Baugruppen und Baueinheiten sind mit meß- und regelungstechnischen Einrichtungen zur Senkung und Begrenzung des Energieverbrauches auszurüsten.

(3) Das Kombinat TGA hat die Betriebe und Einrichtungen, die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung projektieren, anzuleiten.

§ 3

(1) Die beim Kombinat TGA bestehende Leitstelle für TGA-Projektierung³ hat die fachliche Anleitung der Betriebe und Einrichtungen auf dem Gebiet der Projektierung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung zu gewährleisten.

(2) Die Leitstelle für TGA-Projektierung hat zur Durchsetzung einer einheitlichen wissenschaftlich-technischen Politik auf dem Gebiet der technischen Gebäudeausrüstung, insbesondere von Maßnahmen der rationellen Energieanwendung

1. eine einheitliche Information der Betriebe und Einrichtungen auf dem Gebiet der TGA-Projektierung durch die Herausgabe von Projektierungsrichtlinien, Katalogen und technischen Vorschriften zu gewährleisten,
2. rationelle Projektierungsmethoden bei gleichzeitiger Erhöhung der Qualität der Projekte zu verallgemeinern,
3. die Projekte für die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung von zentral zu bestätigenden Angebotsprojekten⁴ der Kombinate und Betriebe des Bauwesens zu kontrollieren.

³ VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung
Leitstelle für TGA-Projektierung
7036 Leipzig, Kantstraße 2.

⁴ Gemäß Verfügung vom 19. Februar 1976 über die Erhöhung der Wirksamkeit der Angebots- und Wiederverwendungsprojektierung im Bauwesen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 3 S. 13).

4. die Aufgabenstellung und die Dokumentation zur Grundsatzentscheidung für die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung für die zentrale Wärmeversorgung von Wohngebieten mit mehr als 500 WE bzw. mit einem Wärmeleistungsbedarf größer als 2,6 MW zu genehmigen,
5. auf den Einsatz energiewirtschaftlicher Systeme, wie Strahlplattenheizung in Hallenbauten, Niedertemperaturheizung zur Rücklauf Temperaturabsenkung und zur Abwärme- und Umweltwärmenutzung, einschließlich der Anwendung von Wärmepumpen für Raumheizung und Warmwasserbereitung, Wärmerückgewinnung in bautechnischen Lüftungsanlagen im Wohnungsbau und bei ausgewählten Gebäuden und baulichen Anlagen im Gesellschaftsbau⁵ Einfluß zu nehmen,
6. an der Verteidigung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bei der Entwicklung von Erzeugnissen für Gebäude und bauliche Anlagen, in denen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung enthalten sind, mitzuwirken.

§ 4

(1) Die Kontrolle der Projekte gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 3 erstreckt sich auf

- den spezifischen Energieverbrauch und die optimale Betriebsweise der projektierten TGA-Anlagen,
- die Senkung des Bauaufwandes und die Einhaltung vorgegebener Normative,
- die Verkürzung der Montagezeiten durch den maximalen Einsatz der Bauelemente, Baugruppen und Baueinheiten der TGA,
- die Einhaltung der Projektierungsrichtlinie TGA und der preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Leitstelle für TGA-Projektierung hat zu den kontrollierten Projekten gemäß Abs. 1 innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Tag der Übergabe der vollständigen Unterlagen, Stellung zu nehmen.

§ 5

Mit der Genehmigung der zentralen Wärmeversorgung von Wohngebieten gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 ist zur Sicherung einer hohen Energieökonomie grundsätzlich die direkte Einspeisung mittels Zweileiternetz und standardisierten Hausanschlussstationen durchzusetzen.

§ 6

(1) Beim Kombinat TGA ist ein Anwenderzentrum Wärmeübertragerstationen zur Sicherung des Einsatzes industriell vorgefertigter und mit MSR-Technik hochkomplexierter Baugruppen für indirekte Wärmeübertragerstationen im Leistungsbereich bis 60 MW zu bilden.

(2) Das Anwenderzentrum Wärmeübertragerstationen hat den Investitionsauftraggebern und den Projektanten von Wärmeübertragerstationen Konsultationen zu gewähren und alle Projekte für indirekte Wärmeübertragerstationen im Leistungsbereich bis 60 MW zu genehmigen.

(3) Die Projektierung von Wärmeübertragerstationen im Leistungsbereich von 8...60 MW und den Parametern

- primär: Dampf max. 250 °C und 1,6 MPa (0)
- Wasser max. 200 °C und 3,2 MPa (0)
- sekundär: Wasser max. 160 °C und 1,6 MPa (0)

hat vorrangig durch das Kombinat TGA zu erfolgen.

**Pflichten der Investitionsauftraggeber
und der Projektanten von Anlagen der
technischen Gebäudeausrüstung**

§ 7

(1) Die vom Kombinat TGA erlassenen Projektierungsrichtlinien, Kataloge und technischen Vorschriften sind nach Bestätigung durch den Minister für Bauwesen im Geltungsbereich dieser Anordnung verbindlich anzuwenden.

(2) Zur Sicherung einer hohen energiewirtschaftlichen Effektivität sind bei der Projektierung und Realisierung von

⁵ Gemäß Koordinierungsvereinbarung vom Dezember 1977 zwischen dem VEB Kombinat Luft- und Kältetechnik und dem VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung.

Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung die Bauelemente, Baugruppen und Baueinheiten der TGA entsprechend der ELN-Nr. 152 70 000 der Erzeugnis- und Leistungs nomenklatur der DDR einzusetzen. Gleichzeitig ist der Einsatz von Wärmepumpen gemäß den Rechtsvorschriften⁶ vorzusehen. Das gilt für den Einsatz von Niedertemperaturheizungen sowie von Wärmerückgewinnungseinrichtungen entsprechend. Gemäß zentraler Festlegung sind die Investitionsauftraggeber und die bautechnischen Projektanten verpflichtet, den vorrangigen Einsatz von Strahlplattenheizungen durchzusetzen.

(3) In die Verteidigung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bei der Entwicklung von Erzeugnissen für Gebäude und bauliche Anlagen, in denen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung enthalten sind, ist die Leitstelle für TGA-Projektierung einzubeziehen.

(4) Die Projekte für die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung von zentral zu bestätigenden Angebotsprojekten sind bei der Leitstelle für TGA-Projektierung zur Stellungnahme einzureichen.

(5) Die Aufgabenstellung und die Dokumentation zur Grundsatzentscheidung für die zentrale Wärmeversorgung von Wohngebieten mit einem Wärmeleistungsbedarf größer als 2,6 MW bzw. größer als 500 WE, einschließlich der Gebäudeheizungsanlagen, sind der Leitstelle für TGA-Projektierung zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung für Heizungsanlagen in Hallenbauten sind die Investitionsauftraggeber verpflichtet, die Leitstelle für TGA-Projektierung zusammen mit dem vorgesehenen bautechnischen Projektanten zu konsultieren.

(7) Bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung für indirekte Wärmeübertragerstationen bis zu einer Leistung von 60 MW sind die Investitionsauftraggeber und die Projektanten für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung verpflichtet, das Anwenderzentrum Wärmeübertragerstationen⁷ zu konsultieren.

§ 8

(1) Die durch die Leitstelle für TGA-Projektierung bzw. durch das Anwenderzentrum für Wärmeübertragerstationen auf der Grundlage dieser Anordnung im Rahmen der Kontrolle oder Genehmigung von Projekten für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung gegebenen Hinweise und Vorschläge sind durch die Investitionsauftraggeber und die Projektanten von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung bei der weiteren Bearbeitung dieser Projekte sowie bei der Realisierung zu berücksichtigen. Das gilt für die im Rahmen von Konsultationen erteilten Hinweise und Vorschläge entsprechend.

(2) Die von der Leitstelle für TGA-Projektierung und dem Anwenderzentrum vorgenommenen Kontrollen bzw. erteilten Genehmigungen entbinden den für die Projektierung verantwortlichen Betrieb nicht von seiner Verantwortung für die volle Funktion, die technische Sicherheit und den wirtschaftlichen Betrieb der von ihm projektierten Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung.

§ 9

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - die §§ 1 und 2 sowie § 3 Absätze 1 und 2 der Anordnung vom 7. April 1972 über die Planung, Projektierung und Ausführung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (GBl. II Nr. 25 S. 282),
 - Verfügung vom 11. Februar 1974 über die Leitfunktion des VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung bei der Projektierung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung.

⁶ Anordnung vom 13. August 1981 über Kompressionswärmepumpen zur Nutzung der Umwelt- und Anfallenergie und zur rationellen Wärmeenergieversorgung — Wärmepumpenanordnung (WPAO) — (GBl. I Nr. 27 S. 331).

⁷ VEB TGA Wittenberg
Anwenderzentrum Wärmeübertragerstationen
4609 Latherstadt Wittenberg, Möllendorfer Straße.

- stung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 3 S. 37),
- Verfügung vom 2. November 1977 über die Begutachtung der zentralen Wärmeversorgung von Wohngebieten mit mehr als 500 WE (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 7 S. 46).

Berlin, den 25. November 1981

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

**Anordnung Nr. Pr. 125/4¹
über die Tarife und Preise
für die Lieferung von Elektroenergie
vom 1. Dezember 1981**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 125 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr. 22 S. 369) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise für Lieferungen an die individuellen Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG, die Genossenschaften des Handwerks, die Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer, die privaten Handwerker und Gewerbetreibenden und die selbständig Tätigen sowie an die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften entsprechen den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.“

§ 2

Der bisherige § 2 wird § 2 Abs. 1 und wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer individuelle Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG, haben beim Bezug von Elektroenergie gemäß dieser Anordnung die Differenz zwischen den Preisen nach dem bisherigen Stand und den neuen Preisen sowie der festgelegten Erwirtschaftung nach einer gesonderten Bestimmung² mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

§ 3

Der § 4 Abs. 2 Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

- „6. Tarife für Großabnehmer
- | | |
|---|------------|
| — des Handwerks und Gewerbes | GAL |
| — der Einrichtungen der Religionsgemeinschaften | GLL, GAL.“ |

§ 4

Der § 5 wird wie folgt geändert:

- Die Ziff. 4 des Abs. 2 wird gestrichen.
- Die Ziff. 5 des Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„5. Allgemeine Wirtschaftstarife	TPM, TAM,
für Abnehmer, für die nicht die Tarife	TPG, TPG-B,
gemäß Ziffern 1–3 zutreffen	TPK.“

- Der Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abnehmer, die zu den Bedingungen von Grundpreistarifen beliefert werden, haben dem Energieversorgungsbetrieb für ihre Verbrauchsanlage und die Anlage ihrer Unterabnehmer alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet,

¹ AO Nr. Pr. 125/3 vom 8. Mai 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 163)

² Z. Z. gilt die „Gemeinsame Verfügung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Ministeriums der Finanzen vom 24. November 1981 über die Anwendung der neuen Industriepreise für Elektroenergie, feste Brennstoffe und Erdölprodukte gegenüber Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Gewährung von Preisausgleichen ab 1. Januar 1982“ (direkt zugestellt).

dem Energieversorgungsbetrieb Änderungen der Grundpreisberechnungsbasis (Raumzahl, Anschlußwert) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen. Als geliefert gelten alle Elektroenergiemengen, die mit der ersten turnusmäßigen Ablesung in den einzelnen Jahren erfaßt werden. Das gilt auch bei mehrmonatlicher bzw. einmaliger jährlicher Feststellung der Zählerstände.

Berlin, den 1. Dezember 1981

**Der Minister
für Kohle und Energie**
Mitzinger

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 128/5¹
über die Preise für feste Brennstoffe
vom 1. Dezember 1981**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 376) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise, Transportentgelte und Handelsspannen gemäß § 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- individuellen Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG,
- Genossenschaften des Handwerks, Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Die Lieferer berechnen diesen Abnehmern die Preise nach dem bisherigen Stand (einschließlich der bisher angewandten Transportentgelte und Handelsspannen). Die gegenüber diesen Abnehmern geltenden Preise sind in örtlich bestätigten Preislisten bzw. in den Preislisten gemäß § 8 enthalten.“

(2) Der § 2 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer individuelle Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG, haben beim Bezug von festen Brennstoffen gemäß dieser Anordnung die Differenz zwischen den Preisen nach dem bisherigen Stand und den neuen Preisen sowie der festgelegten Erwirtschaftung nach einer gesonderten Bestimmung² mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

§ 2

Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die sich unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 5 und 7 ergebenden Preise des Kohlehandels sind vom Preiskoordinierungsorgan³ listenmäßig zu erfassen und den VEB Kohlehandel, den Betrieben des Kohleplatzhandels sowie dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis zuzustellen. Spezielle Festlegungen werden mittels Preisinformation⁴ bekanntgegeben.“

¹ AO Nr. Pr. 128/4 vom 10. April 1981 (GBl. I Nr. 12 S. 143)

² Z. Z. gilt die Gemeinsame Verfügung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Ministeriums der Finanzen vom 24. November 1981 über die Anwendung neuer Industriepreise für Elektroenergie, feste Brennstoffe und Erdölprodukte gegenüber Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Gewährung von Preisausgleichen ab 1. Januar 1982 (direkt zugestellt).

³ VEB Kombinat Kohleversorgung, 1000 Berlin, Friedrichstr. 124/100

⁴ Diese Preisinformation wird allen Lieferanten fester Brennstoffe und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis vom VEB Kombinat Kohleversorgung zugestellt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1982 an erfolgen.

Berlin, den 1. Dezember 1981

**Der Minister
für Kohle und Energie**
Mitzinger

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 250/5¹
über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen
der Anordnungen, die im Rahmen
planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten
vom 1. Dezember 1981**

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154), wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage wird um folgende Rechtsvorschriften ergänzt:

- | | |
|---------------------------|---|
| Anordnung Nr. Pr. 58/4 | vom 28. Oktober 1981 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (GBl. I Nr. 32 S. 379) |
| Anordnung Nr. Pr. 125/4 | vom 1. Dezember 1981 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr. 38 S. 447) |
| Anordnung Nr. Pr. 128/5 | vom 1. Dezember 1981 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 38 S. 447) |
| Anordnung Nr. Pr. 172/1 | vom 28. Oktober 1981 über die Preise für rohe Häute und Felle für die Lederherstellung (GBl. I Nr. 32 S. 379) |
| Anordnung Nr. Pr. 173/1 | vom 28. Oktober 1981 über die Preise für rohe Häute und Felle für die Rauchwarenindustrie (GBl. I Nr. 32 S. 380) |
| Anordnung Nr. Pr. 211/9 | vom 15. Oktober 1981 über die Preise für Neubauleistungen (GBl. I Nr. 32 S. 378) |
| Anordnung Nr. Pr. 325/2 | vom 1. Dezember 1981 über die Preise für Erdöl, Erdölprodukte und synthetische Produkte der Kohleveredlung (GBl. I Nr. 38 S. 448) |
| Anordnung Nr. Pr. 362 | vom 28. Oktober 1981 über die Erzeugerpreise für Rohtabak, unfermentiert (GBl. I Nr. 33 S. 383) |
| Anordnung Nr. Pr. 378 | vom 28. Oktober 1981 über die Preise für rohe Edelpehzelle (GBl. I Nr. 33 S. 383) |
| Anordnung Nr. Pr. 379 | vom 28. Oktober 1981 über die Preise für Rohfedern und Alfedern (GBl. I Nr. 33 S. 385) |
| Preisverordnung Nr. 912/2 | vom 28. Oktober 1981 — Saat- und Pflanzgut von Tabak — (GBl. I Nr. 32 S. 379). |

¹ AO Nr. Pr. 250/4 vom 16. April 1981 (GBl. I Nr. 13 S. 149)

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1981

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 325/2¹
über die Preise für Erdöl, Erdölprodukte
und synthetische Produkte der Kohleveredlung
vom 1. Dezember 1981**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 325 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erdöl, Erdölprodukte und synthetische Produkte der Kohleveredlung (Sonderdruck Nr. 1043 des Gesetzblattes S. 5) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 4. Anstrich erhält folgende Fassung:
„— Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer als Abnehmer gemäß Abs. 7.“

(2) Der § 2 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer individuelle Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG, beziehen

- | | |
|--|-----------------------|
| • Dieselmotoren | (ELN-Nr. 113 22 20 0) |
| • Heizöle | (ELN-Nr. 113 22 50 0) |
| • Flüssiggase | (ELN-Nr. 113 23 10 0) |
| • Schmieröle (einschließlich Motoren- und Getriebeöle), Elektroisieröle, chemisch-technische Erzeugnisse auf Mineralölbasis, Additives, Schmierölkomponenten | (ELN-Nr. 113 24 00 0) |
| • Schmierfette | (ELN-Nr. 113 25 00 0) |

zu neuen Preisen der Preislisten gemäß § 3 Abs. 1. Die Differenz zwischen den Preisen nach dem bisherigen Stand und den neuen Preisen sowie der festgelegten Erwirtschaftung ist nach einer gesonderten Bestimmung² mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt das Preis-karteiblatt Nr. 40/81 vom 1. April 1981 außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1981

**Der Minister
für Chemische Industrie**
I. V.: Quaa
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

¹ AO Nr. Pr. 325/1 vom 16. April 1981 (Sonderdruck Nr. 1060 des Gesetzblattes S. 2)

² Z. Z. gilt die „Gemeinsame Verfügung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Ministeriums der Finanzen vom 24. November 1981 über die Anwendung der neuen Industriepreise für Elektroenergie, feste Brennstoffe und Erdölprodukte gegenüber Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Gewährung von Preisausgleichen ab 1. Januar 1982“ (direkt zugestellt).